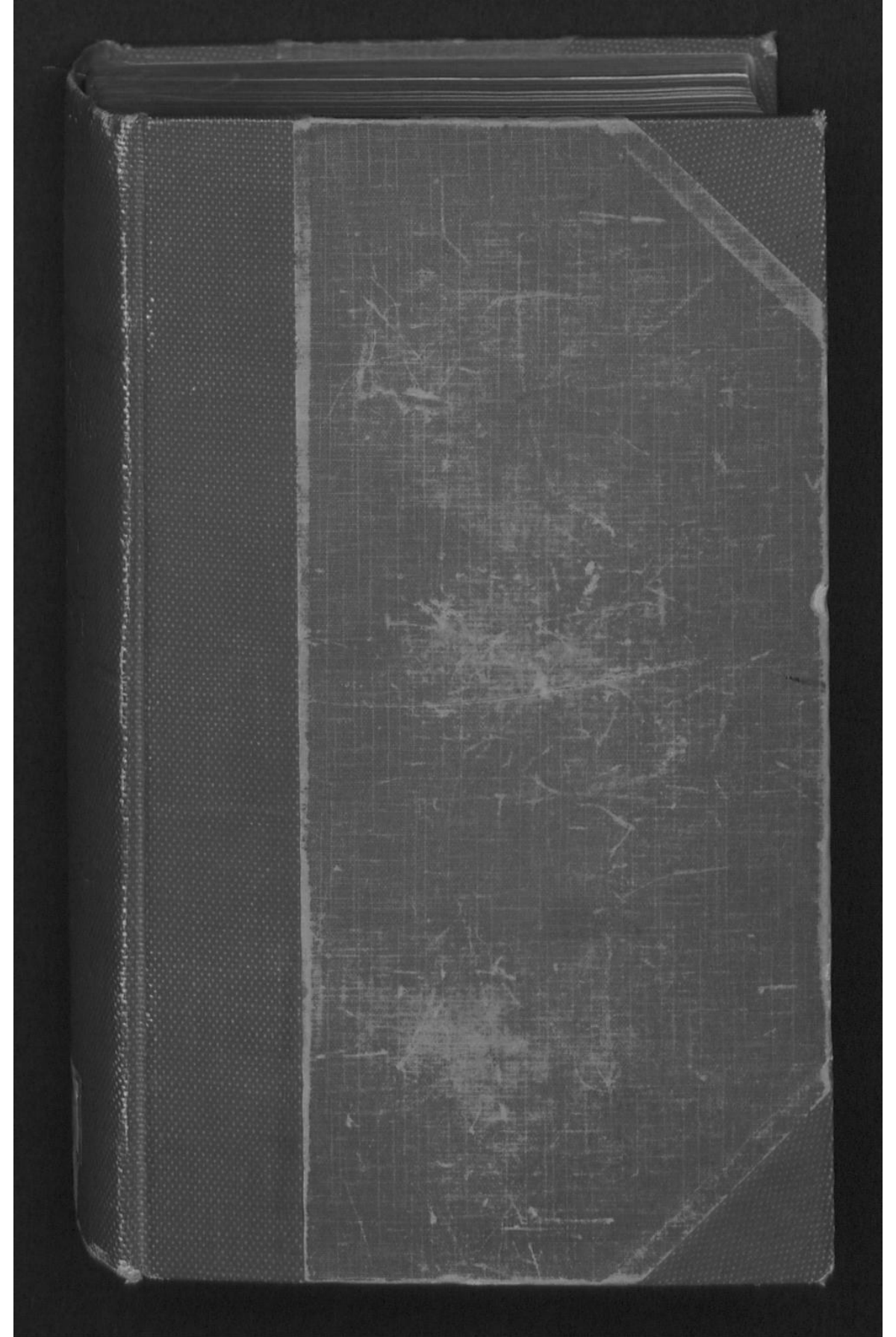

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nicht ausleihbar

UB Düsseldorf

+4100 274 01

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2

Das

CORPUS JURIS CIVILIS

in's Deutsche übersetzt

von einem

VEREINE RECHTSGELEHRTER

und herausgegeben

von

DR. CARL EDUARD OTTO,

Kaiserl. Russischem Hofrathe und ordentl. Professor der Rechte an der Universität Dorpat,

DR. BRUNO SCHILLING,

Königl. Sächsischem Consistorial-Assessor und Professor der Rechte an der Universität Leipzig,

und

DR. CARL FRIEDRICH FERDINAND SINTENIS,

als Redactoren.



SIEBENTER BAND.

Mit Königl. Sächs. allergnädigstem **PRIVILEGIO.**

LEIPZIG, 1833.

VERLAG VON CARL FOCKE.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

R. R. I. 9

KOENIGL. BIBLIOTHEK ZU DUESSELDORF

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vorrede.

Indem wir dem Publicum hiermit den siebenten und letzten Band der Uebersetzung des *Corpus juris civilis* übergeben, fühlen wir uns vor allen Dingen gedrungen, unsern lebhaftesten und aufrichtigsten Dank für die rege Theilnahme auszusprechen, mit welcher uns dasselbe bis an den Schluss unserer Arbeit ununterbrochen begleitet hat. Wir fühlen uns zu diesem Dank um so mehr verpflichtet, je mehr wir in jener Theilnahme auch eine wohlwollende Nachsicht für die uns wohlbekannten Schwächen des Werkes erkennen zu dürfen glauben. Bereits in der Vorrede zum fünften Bande ist bemerkt worden, wie mit dem Fortschreiten der Arbeit in gleichem Grade auch die Uebung in derselben und die Erkenntniss von früher geschehenen Missgriffen gestiegen sei. So wie wir also wohl, ohne befürchten zu müssen, dass es uns als Anmassung gedeutet werde, die späteren Bände als die gelungeneren bezeichnen können, so erlauben wir uns zugleich, die Beurtheiler unserer Leistungen auf dieses in der Natur der Sache liegende Verhältniss aufmerksam zu machen und ihrer Nachsicht insbesondere die früheren Bände zu empfehlen. Wir hegen die Hoffnung, dass diese Bitte nicht unberücksichtigt bleiben werde, mit um so grösserer Zuversicht, je mehr wir bisher an unseren Recensenten, insbesondere in der Jenaischen Literatur-Zeitung, Gründlichkeit mit Humanität verbunden zu finden so glücklich waren.

*

Was den Inhalt dieses siebenten Bandes betrifft, so glaubten wir aus Gründen, welche auf der Hand liegen, in denselben blos die Novellen, die dreizehn Edicte, und die übrigen einzelnen Constitutionen Justinian's, so wie die Lehnrechtsbüchern aufnehmen zu dürfen, alles Uebrige aber, was sich ausserdem noch in den gewöhnlichen Ausgaben des *Corpus juris* als Bestandtheil desselben findet, wie die Novellen der byzantinischen Kaiser u. dergl. m., ausschliessen zu müssen. Es enthält sonach dieser Band: 1. die Novellen. Bei diesen nahmen wir als Regel an, dass die Uebersetzung dem griechischen Text, wie er sich in der Beckschen Ausgabe findet (s. Vorrede zum vierten Bande), zu folgen habe, mit Ausnahme der Fälle, in welchen blos der lateinische Text vorhanden oder auf uns gekommen ist. Doch wurde dadurch eine stete Berücksichtigung der s. g. *Vulgata*, welche schon wegen des gewöhnlichen Gebrauchs derselben als nothwendig erschien, nicht ausgeschlossen, und dass die Uebersetzer neben dieser alten Uebersetzung auch die von Haloander und Hombergk zu Rathe gezogen haben, wird sich schon aus den Anmerkungen ergeben. So sehr aber auch die Uebersetzer den Nutzen, welchen ihnen diese Hülfsmittel, nebst Julians *Epitome Novellarum*, und hin und wieder den Basiliken u. a. m., gewährten, mit Dank anerkannten, so mussten sie doch zugleich bemerken, dass öfters auch diese Hülfsmittel nicht ausreichten. Der Grund hiervon liegt theils in der bekannten schwülstigen und bei aller Breite und Weitschweifigkeit doch so dunklen Schreibart Justinian's, als deren vorzüglichste Erkenntnissquelle unbedingt die Novellen gelten können, theils und vorzüglich aber auch in der grossen Verdorbenheit, in welcher der griechische Text uns vorliegt. Diesen letzteren Uebelstand durch Vergleichung von Handschriften zu beseitigen oder wenigstens zu mindern, konnte nicht Aufgabe der Uebersetzer sein, und sie mussten sich daher in der Regel

begnügen, durch Conjecturen oder Ergänzungen so viel wie möglich nachzuhelfen. Sie empfehlen namentlich diesen Theil ihrer Arbeit einer wohlwollenden Aufnahme, welche er gewiss bei Allen finden wird, die mit der Schwierigkeit solcher Versuche vertraut sind. So wie man aber in dieser Hinsicht wenigstens ihr Streben nicht verkennen wird, so hoffen sie ein Gleiches auch rücksichtlich ihrer übrigen Leistungen, namentlich der von ihnen gegebenen Wort- und Sach-Erklärungen. — Fast dasselbe, was wir hier in Bezug auf die Novellen gesagt haben, gilt auch 2. von den s. g. dreizehn Edicten, unter welchen sich vorzüglich das letzte durch eine ohne Benutzung von Handschriften unbesiegbare Verdorbenheit auszeichnet. Uebrigens musste bei der Uebersetzung derselben die Gebauer-Spangenbergsche Ausgabe zum Grund gelegt werden, da die Becksche damals, als die Uebersetzung gearbeitet wurde, noch nicht über die Novellen hinaus vorgeschritten war. Hinter der Uebersetzung der Edicte findet sich noch 3. die von drei einzeln uns erhaltenen Constitutionen Justinian's. Diese sind: a) die bekanntlich für die Geschichte der Justinianischen Rechtsbücher wichtige, gewöhnlich s. g. *Sanctio pragmatica Pro petitione Vigilii* (ebenfalls nach dem Gebauer-Spangenbergschen Text); — b) die Constitution *De adscripticiis et colonis* (nach demselben Text), und c) die erst in neuerer Zeit von Biener in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Band 5. S. 352 aus der Wiener Handschrift herausgegebene Constitution. Da dieselbe ohne allen Zweifel in die neuen Ausgaben des *Corpus juris* aufgenommen werden wird, so glaubten auch wir die Uebersetzung derselben aus Rücksicht auf Vollständigkeit unseres Werkes nicht unterlassen zu dürfen. — Was endlich 4) die Lehnrechtsbücher anlangt, so wird die Aufnahme der Uebersetzung derselben gewiss schon dadurch gerechtfertigt sein, dass sie zu den noch

anwendbaren Theilen des *Corpus juris* gehören. Auch wurden wir in der Absicht, sie in unserem Werke nicht unbeachtet zu lassen, durch die von mehreren Seiten an uns ergangenen Aufforderungen hierzu bestärkt. Es erstreckt sich übrigens die Uebersetzung nicht blos auf die s. g. *Capitula ordinaria*, sondern auch auf die s. g. *extraordinaria*, und unter den zu den letzteren gehörigen Titeln sind auch der funfzehnte und sechszehnte, von welchen man in den Ausgaben gewöhnlich nur die Ueberschriften und Anfangsworte findet, nach dem griechischen Text wiedergegeben worden. Auch dies, so hoffen wir, wird in dem Streben nach Vollständigkeit genügende Rechtfertigung finden.

Ausser diesen Uebersetzungen finden sich noch am Schlusse des Bandes: 1) die Erklärung der Titel und Würdenbezeichnungen, welche in dem Codex und den Novellen vorkommen. Durch diese Beigabe haben wir das in der Vorrede zum fünften Bande S. XIII. gegebene Versprechen zu lösen gesucht; wir enthalten uns jedoch hier jeder weiteren Bemerkung über dieselbe, da der Verf. ein besonderes Vorwort und eine Einleitung dem Verzeichnisse selbst vorausgeschickt hat. — 2) Vier Register über die Titel der Novellen, der übrigen Constitutionen Justinian's und der Lehnrechtsbücher, über die erklärten Worte und Gesetzstellen. Wegen derselben verweisen wir ebenfalls auf die Vorrede zum fünften Band S. XIV.

Im August 1834.

Die Redactoren.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

NOVELLEN

ERSTE BIS SIEBZIGSTE

ÜBERSETZT VON

DR. *CARL FRIEDRICH FREIESLEBEN*,
Beisitzer der Juristenfacultät zu Leipzig.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Justinianeischen Novellen.

Erste Novelle.

De Heredibus et Lege Falcidia.

(Von den Erben und dem Falcidischen Gesetz.)

Der Kaiser Justinianus an den Joannes [1]*, zum zweitenmal Praefectus Praetorio des Orients, Exconsul und Patricier.*

Einleitung. Während Wir mit der Sorge um das gesammte Reich beschäftiget sind, und Gegenstände von nicht geringer Wichtigkeit Unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, Wir sie vielmehr darauf richten müssen, dass die Perser Ruhe halten, die Vandalen nebst den Mauren sich dem Gehorsam nicht entziehen, die Carthaginenser ihre wiedererlangte vorige Freiheit sichern, und die Tzaner[2]), jetzt erst dem Römischen Reiche unterworfen, den Unterthanen einverleibt werden (ein Ereigniss, was die göttliche Vorsehung noch nie, als unter Unserer Regierung, den Römern zu Theil werden lassen), häufen sich auch noch andere Angelegenheiten, die nicht zu den Staatsgeschäften gehören und von Unsern Unterthanen beständig an Uns gebracht werden, über deren jede einzelne Wir zwar die sachgemässe Bescheidung ertheilen. Was aber häufig im Einzelnen entschieden worden, jedoch, wenn es in einem Gesetze zusammengefasst ist, bei vorkommenden Fällen Allen von gemeinsamem Vortheil sein kann, das haben Wir auch als gesetzliche Norm feststellen und an die Unterthanen ergehen lassen zu müssen geglaubt, damit sie sich selbst helfen können, und nicht immer des kaiserlichen

1) Joannes der Cappadocier, der die *praefectura orientis* (*praetorium sacrum*) verwaltete, berühmt durch die Verbannung der lat. Sprache aus den Gerichten.

2) Die Tzaner, ein Volk in Armenien, standen zwar schon seit längerer Zeit im Bündnisse mit den Römern, wurden aber erst von Justinian unterworfen. Man vergl. Balduin *in citat. in Novell. I. in* Heineccii *jurisprud. rom. et att. Tom. I. p.* 1291. *nat.* 10. ingl. Spangenb. in s. Ausg. des *Corp. jur. nat.* 9. zur I. Novelle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ausspruchs bedürfen. §. 1. Fast beständig also werden Wir von Denen behelliget, die Uns theils wegen Vermächtnissen, die ausgesetzt, aber nicht gewährt worden sind, theils über die Freiheit betreffende Angelegenheiten, theils in anderer Beziehung angehen, wo die Testatoren gewissen Personen, dass von ihrem Vermögen Jemandem etwas gegeben werden, oder dass etwas geschehen solle, vorgeschrieben haben, wogegen diese ungerechter Weise nach den [erbschaftlichen] Gütern trachten und sich deren anmassen, Das aber, was ihnen aufgegeben ist, nicht befolgen, wiewohl doch schon auch die frühern Gesetzgeber sich dahin ausgesprochen haben, dass die Verfügungen der Verstorbenen, sobald sie nicht den gesetzlichen Vorschriften widerstreiten, in jeder Hinsicht erfüllt werden müssen. Da Wir demnach finden, dass die Gesetze, welche hierüber Verordnung enthalten, zum grossen Theil vernachlässiget werden, so haben Wir es für zweckdienlich erachtet, dieselben zu erneuern, um dadurch sowohl die Ueberlebenden sicher zu stellen, als die Verstorbenen zu ehren. §. 2. Zuerst also ist Das zu bemerken, dass das Gesetz einigen Testatoren die Nothwendigkeit auferlegt, einen Theil ihres Vermögens gewissen Personen zu hinterlassen, gleich als wären diese schon von Natur solchen zu fordern berechtigt, wie den Kindern, den Enkeln, den Vätern und Müttern, bisweilen auch den Brüdern, und wen sonst noch die Gesetze denjenigen Personen, die uns, oder denen wir unsere Entstehung verdanken, beigezählt haben, dass aber hinwiederum andern Testatoren keine Verbindlichkeit obliegt, einen Theil ihres Vermögens Jemandem zu hinterlassen, sondern dass es ihrer Willkür anheim gegeben ist, auf wen sie ihre Freigebigkeit übertragen wollen.

Erstes Capitel. Dies also vorausgeschickt, setzen Wir fest, dass Diejenigen, welche von Jemandem zu Erben eingesetzt sind, oder Fideicommisse, es mögen solche allgemeine oder besondere sein, oder auch Legate erhalten haben, verbunden sein sollen, in jeder Beziehung Das zu erfüllen, was der Testator oder Der, welcher ihnen Etwas ausgesetzt, vorgeschrieben hat, wofern nur Das, was ihnen aufgegeben worden, an sich rechtmässig ist, und nicht etwa ein Gesetz, auch wenn von Seiten Dessen, der aus der Erbschaft Etwas erhält, die Erfüllung unterbleibt, solches dennoch ausdrücklich in Wirksamkeit treten lässt[3]). §. 1. Wenn aber Jemand Das, was ihm aufgegeben ist, nicht erfüllt, sondern, während Demjenigen, welcher vom Testator mit Etwas beehrt worden, auf Das,

3) Man vergl. hierüber Cujacius *in expos. Novell. in ej. Oper. Tom. II. p.* 1023.

was ihm hinterlassen ist, ein gegründetes Recht zusteht, der richterlichen Bedeutung ungeachtet ein ganzes Jahr hindurch zögert, und doch Das nicht thut, was ihm vorgeschrieben ist, so soll derselbe, wenn er unter die Zahl Derer gehört, die durchaus gesetzlich Etwas erhalten müssen, er aber zu einem grössern Theile, als das Gesetz bestimmt, zum Erben eingesetzt ist, blos Das erhalten, was er, wenn die Intestaterbfolge eingetreten wäre, zum vierten Theile gesetzlicherweise bekommen haben würde, an alles Uebrige aber soll er keinen Anspruch zu machen haben, und wenn noch andere Erben eingesetzt sind, so soll es ihnen zu dem Theile, in welchem sie eingesetzt worden, zuwachsen. Wofern aber ein anderer Erbe nicht vorhanden, oder zwar welche eingesetzt sind, sie aber die Erbschaft nicht antreten, so soll Das, was [auf diese Weise] wegfällt, zu dem übrigen Vermögen geschlagen werden, und es soll alsdann den Legataren, Fideicommissaren und den mit der Freiheit beschenkten Sclaven anzutreten und dieses [Vermögen] in Anspruch zu nehmen verstattet sein, jedoch so, dass sie jedenfalls die Vorschrift des Testators erfüllen, wenn sie nämlich zuvor nach Verhältniss der Sache oder Person Caution geleistet haben, dass, so wie sie das Erbschaftsvermögen ausgeantwortet erhalten, sie dem Willen des Testators, in so fern er nicht wider das Gesetz ist, nachkommen wollen. Wenn aber Niemand von Denen, deren im Testamente Erwähnung geschehen, antreten will, das ist der Miterbe, oder der Legator, oder der Fideicommissar, oder der mit der Freiheit beehrte Sclave, so soll das Erbschaftsvermögen an die übrigen Intestaterben fallen, die das Gesetz zwar nach dem eingesetzten Erben, dem aber durch gegenwärtige Verordnung nur ein bestimmter Theil davon angewiesen wird, beruft, und diese sollen auf gleiche Weise Caution leisten, dass sie Das, was im Testamente vorgeschrieben ist, erfüllen wollen. Wir wollen aber, dass auch in dieser Hinsicht nichts in Unordnung oder Verwirrung geschehe, sondern wer nach Demjenigen, welcher durch Unsere gegenwärtige Verordnung bereits ausgeschlossen worden, zuerst an der Reihe ist, der soll auch zuerst einberufen werden, dann der Folgende, und so fort, bis der letzte ebenfalls nicht Eintretende sogar einem Fremden Platz macht, der sowohl antreten, als den Willen des Testators erfüllen will; und wenn auch ein solcher nicht vorhanden, so soll dann der Fiscus, wenn ihm dies angemessen ist, an die Reihe kommen. Denn auch unter den Legataren und Fideicommissaren wollen Wir die Ordnung beobachtet wissen, dass zuerst dem allgemeinen Fideicommissar, oder wenn mehrere dergleichen da sind, demjenigen, der den grössern Antheil [an dem Fideicommisse] hat, das Recht anzutreten gestattet sein

soll, weil er dem Erben gleich steht, vorzüglich nach Unserer Gesetzgebung, wo Wir zuerst den Trebellianischen Senatsbeschluss bei Fideicommissen dieser Art in Anwendung gebracht haben, indem Uns die Weiterungen des Pegasianischen missfällig und verwerflich gewesen sind. Im Fall sich aber Niemand vorfindet, dem ein allgemeines Fideicommiss ausgesetzt ist, oder wenn er das, was ihm aufgegeben worden, nicht leisten will, dann soll Denjenigen, die die grössten einfachen Legate oder Fideicommisse bekommen haben, jene Berechtigung zustehen; und auf gleiche Weise soll auch den Sclaven, die mit der Freiheit beschenkt sind, die Gelegenheit gegeben sein, die Erbschaft anzutreten, die Freiheit ungestört zu geniessen, sich in den Besitz des Vermögens zu setzen, und den Willen des Testators zu erfüllen, vorausgesetzt, dass sie vorgedachtermaassen Caution leisten. Sobald nämlich keiner von den Legataren und Fideicommissaren, seien sie allgemeine oder besondere, mit einem grössern Antheile oder Legate eingesetzt ist, sondern alle in gleichem Verhältnisse stehen, dann sollen die allgemeinen Fideicommissare, oder wer von ihnen die letztwillige Verfügung erfüllen will, zufolge dessen, was Wir oben festgesetzt haben, vorgezogen werden. Hiernächst aber sollen die übrigen Legatare oder Fideicommissare, welche in dem, was ihnen hinterlassen worden ist, nichts vor einander voraus haben, und zwar alle, wenn sie wollen, oder wer von ihnen dazu geneigt ist, berufen werden. Wenn aber kein Legatar oder Fideicommissar solches thun will, dann gestatten Wir den Sclaven, die mit der Freiheit beehrt sind, dass sie nach der Ordnung, wie sie der Herr genannt hat, einer vor dem andern den Vorzug haben. §. 2. Dies Alles aber setzen Wir nur für den Fall fest, wenn Denjenigen Etwas zu leisten obliegt, denen schon nach der Natur die Erbschaft des Testators und des Verstorbenen gebührt. Dafern aber eine solche Person nicht eingesetzt ist, sondern der Testator nach seinem Belieben verfügt, und alsdann der eingesetzte Erbe innerhalb der vorhergedachten Zeit Das, was ihm aufgegeben worden, nicht erfüllt, dann soll er von alle Dem, was ihm ausgesetzt ist, gar nichts haben, so dass er weder unter dem Namen des Falcidischen Viertels, noch unter einem andern Vorwande Etwas erhalten kann. Vielmehr soll es auf ähnliche Weise gehalten werden, so dass, wenn Miterben da sind, diese einberufen werden, dann aber den Fideicommissaren, Legataren und Sclaven, so wie überhaupt Allen nach den Bestimmungen der Intestaterbfolge, in der vorher von Uns angegebenen Ordnung, das Erbschaftsvermögen anheimfällt, übrigens durchgängig mit der Verbindlichkeit, Das zu erfüllen, was der Testator erlaubter Weise, wie Wir oben bemerkt haben, angeordnet hat. §. 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wenn aber dem eingesetzten Erben Jemand substituirt ist, so ist es offenbar, dass zuerst auf den Substitut, damit er der Vorschrift gemäss den Willen des Testators in Erfüllung bringe, das gesammte Vermögen übergeht. Im Fall er aber nicht will, so soll alsdann unter Beobachtung dessen, was Wir vorher festgesetzt haben, Das, was ihm entzogen wird, den Miterben, den Legataren, Sclaven, den Intestaterben, Fremden und dem Fiscus anheimfallen, überall mit der Bedingung, dass sie die gesetzmässigen Verfügungen des Verstorbenen erfüllen; denn Wir haben um deswillen auf so viele Erbfolgefälle Rücksicht genommen, damit die Erbschaft des Verstorbenen nicht unangetreten bleibe. §. 4. Die enterbten Kinder aber, vorausgesetzt, dass sie rechtmässig vom Vater enterbt sind, und nach des Vaters Willen nichts haben sollen, berufen Wir nicht, und lassen sie auch nicht zu, wenn sie gleich noch so sehr wollen. Denn der alleinige Zweck des Gesetzes ist dahin gerichtet, dass die letztwilligen Verordnungen der Verstorbenen aufrecht erhalten werden sollen. Wie aber würde es mit den rechtlichen Grundsätzen übereinstimmen, Den, welchen der Testator selbst von dem Genusse seines Vermögens ausgeschlossen hat, zu dem Vermögen zu berufen, dessen er eben durch die ausdrücklich geschehene Enterbung nach des Testators Willen hat verlustig sein sollen? Dass Wir aber den Theil des Vermögens, welcher Demjenigen, der des Testators Willen nicht erfüllt, entzogen wird, zuerst den substituirten Erben, alsdann den Miterben, und nach ihnen den Legataren, Fideicommissaren, ingleichen den Sclaven zugetheilt haben, und so auch zu den Intestaterben, und sogar zu fremden Personen und zum Fiscus gelangt sind, das ist nicht willkürlich und ohne Grund, und als hätten Wir dabei das der Sache Angemessene aus den Augen gesetzt, sondern absichtlich und nach dem Gesetz geschehen, in wiefern nämlich, nachdem alle diejenigen Personen berufen worden, die im Testamente eingesetzt sind, wenn sie sich weigern, dann erst die Intestaterben, und hernachmals die Uebrigen in die Reihe treten. In allen Fällen aber, wo Wir, wenn die zuerst aufgeführten Personen des Testators Willen nicht erfüllen wollen, Diejenigen, die sonst noch im Testamente benannt sind, oder die Intestaterben, oder auch fremde Personen berufen, gestatten Wir ihnen insgesammt, Erben zu werden, ingleichen das Recht, die Erbschaft anzutreten, sich als Erben zu geriren (wie die im Rechte gebräuchlichen Ausdrücke lauten), und Alles in der Eigenschaft als Erben vorzunehmen, sie mögen nun selbst rechtlich belangt werden, oder Andere belangen; wie denn dies auch schon die ältesten Gesetze aus eigener Macht in dieser Maasse gethan, und Die zu Erben gemacht haben, die weder als Erben ein-

gesetzt, noch zur Intestaterbfolge berufen waren. Und dies Alles soll auch statt finden, wenn gleich der Testator nicht dem Erben, sondern dem Legatar, Fideicommissar oder Demjenigen, dem auf den Todesfall Etwas geschenkt worden, dass von ihnen von dem Erbschaftsvermögen an einen dritten Etwas gegeben werden oder dass Etwas geschehen solle, auferlegt hat; so dass bei ihrer erfolgten Ausschliessung dieselbe Ordnung zu beobachten ist, dass nämlich solche bei Denen, die den Legataren substituirt sind, anhebt, bei dem Fiscus aber aufhört. Niemandem aber mag gegenwärtige Verordnung hart dünken, weil er Dessen, was ihm hinterlassen worden, beraubt wird, sondern bedenkend, dass das Ende des Lebens aller Menschen der Tod ist, mag ein Jeder nicht Das allein berücksichtigen, was er von Andern erhält, sondern er mag dabei auch Das in Betracht ziehen, was er selbst dereinst bei seinem Tode Andern aufzugeben gedenkt und dass, wenn ihm nicht durch gegenwärtige Verordnung Hülfe gewährt wird, er nichts von Dem, was er noch so angelegentlich verfügt hat, zum Zwecke bringen wird. Denn nicht allein für Unsere Unterthanen, sondern für alle und kommende Zeiten geben Wir die Gesetze.

Zweites Capitel. Demnächst haben Wir das Falcidische Gesetz in Berücksichtigung und Erwägung gezogen, welches auch wider Willen der Testatoren, wenn sie die Erbschaft durch Legate erschöpfen, den Erben so viel, als der vierte Theil des Ganzen beträgt, an sich zu behalten gestattet. Denn wiewohl dies dem Willen des Verstorbenen entgegen zu sein scheint, so wird es doch durch das erwähnte Gesetz aufrecht erhalten, welches solches erlaubt. Wir verordnen daher (denn überall gilt es Uns, den Willen der Verstorbenen in Schutz zu nehmen), dass die Erben, wenn sie dieses Vortheils theilhaftig werden wollen, das Gesetz in seinem ganzen Umfange beobachten, und nicht etwa dadurch, dass sie aus der Erbschaft Etwas heimlich fortschaffen, oder durch andere betrügerische Handlungen das Falcidische Viertel sich zu verschaffen suchen, wenn schon es ihnen, wenn sie nicht betrüglich zu Werke gegangen wären, vielleicht nicht zustehen würde. §. 1. Es soll daher von dem Erben, welcher fürchtet, dass er nach Bezahlung der Schulden und der Legate das Falcidische Viertel nicht übrig behalten werde, ein Inventarium gefertigt werden in der Maasse und binnen der Frist, wie von Uns bereits bestimmt worden ist, als Wir die Erben dem durch den Erbschaftsantritt an ihrem eigenen Vermögen herbeigeführten Nachtheile enthoben, indem Wir feststellten, dass sie die erbschaftlichen Lasten nicht über die Kräfte der Erbschaft hinaus zu tragen gehalten sein sollten; mit dem einzigen Zu-

satze jedoch, dass ein solcher Erbe, der nicht nur die Gläubiger, sondern auch die Legatare fürchtet, und der nicht blos besorgt, dass er zu Schaden kommen, sondern dass er auch keinen Gewinn haben werde, das in Obacht nimmt, dass er zur Aufnahme des Inventariums alle Legatare und Fideicommissare, die sich in derselben Stadt aufhalten, hinzuzieht, oder ihre Procuratoren, wenn vielleicht das Geschlecht, das Amt, die Verhältnisse, das Alter oder andere dringende Ursachen ihnen nicht gestatten, der Fertigung des Inventariums beizuwohnen. Wenn sich aber Abwesende darunter befinden, so sollen glaubwürdige Zeugen aus derselben Stadt, welche ansässig und unbescholten sind, und zwar nicht weniger als drei, hinzugezogen und vor ihnen (denn die Notarien [4]) allein erachten Wir in dieser Hinsicht nicht für ausreichend) das Inventarium aufgenommen werden, so dass den Legataren, wenn sie hernachmals kommen und, dass Etwas aus der Erbschaft unterschlagen, oder vielleicht verheimlicht worden sei, sich beschweren, nicht allein mittelst der Tortur der Sclaven (denn auch das gestatten Wir, wofern nur Das beobachtet wird, was Wir vor Kurzem über die Tortur der Sclaven angeordnet haben), sondern auch durch den Eid der Zeugen, die, dass sie den Verhandlungen beigewohnt und Das, was dabei vorgegangen, gesehen haben, auch dass ihnen nicht bewusst sei, dass der Erbe einer betrügerischen Handlung sich schuldig gemacht, bestätigen, freistehen soll, die Sache zu untersuchen, und so den wahren Bestand dessen, was von dem Testator hinterlassen worden ist, auszumitteln. Es wäre denn, dass vielleicht alle Legatare, die nicht abwesend sind, oder einige von ihnen der geschehenen Anzeige ungeachtet sich nicht einstellen, und der Aufnahme des Inventariums beiwohnen wollten; denn dann soll es dem Erben gestattet sein, auch ohne die Legatare, wenn nur die Zeugen gegenwärtig sind, das Inventarium zu fertigen, wobei jedoch auf gleiche Weise den Legataren sowohl die eidliche Bestärkung des Erben, als der Antrag auf Tortur des Sclaven vorbehalten bleibt, und wenn dies Alles beobachtet worden ist, so soll der Erbe die Rechtswohlthat des Falcidischen Gesetzes in Anspruch nehmen können. Denn auf diese Weise glauben Wir, weder dem Gesetz, das sich bis auf diesen Tag so bewährt ausgewiesen hat, etwas zu entziehen, noch auch dem Verstorbenen Unrecht zu thun. Denn wenn er nicht erblos versterben, und einigen Trost aus der Nachfolge, die er bestimmt hat, haben will, er auch glaubt,

4) Der Ausdruck ist *tabularii*. Da jedoch hier von der Aufnahme eines Inventariums die Rede ist, so scheint die Benennung „Notarien", am meisten zu entsprechen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hinreichendes Vermögen zu besitzen, die Wahrheit der Sache aber zeigt es anders, so ist es offenbar, dass dies keinen Widerspruch mit dem Willen des Verstorbenen enthält, sondern dass es vielmehr seiner Unwissenheit zur Entschuldigung dient[5]).

§. 2. Wofern aber der Erbe in der Art, wie Wir vorgeschrieben haben, das Inventarium nicht gemacht hat, so soll er auch das Falcidische Viertel nicht zurückbehalten dürfen, sondern er soll die Legatare und Fideicommissare befriedigen, auch wenn die Bezahlung der Legate den reinen Bestand des Vermögens der Verstorbenen übersteigt. Dies ist jedoch nicht so zu verstehen, als ob Unserer Verordnung, die Wir in Bezug auf diesen Gegenstand erlassen haben, dass nämlich die Erben durch die Gläubiger nicht an ihrem eigenen Vermögen gefährdet werden sollen, Eintrag geschähe, sondern er büsst ihnen, indem er zahlt, die Strafe seines bösen Willens, weil er die Gesetze umgangen hat, da er, wenn er Alles mit Vorsicht gethan, keinen Schaden gehabt, und im Gegentheil den Vortheil, der ihm durch das Falcidische Gesetz gewährt wird, gezogen haben würde. Dieses gilt aber blos auf den Fall, wenn der Testator bei der Verfügung über sein Vermögen sich geirrt, oder vielleicht, da er einen grössern Theil dem Erben hinterlassen sollen, über eine geringere Summe verfügt hat, denn auch dann ist er im Irrthum gewesen; nicht aber lässt sich annehmen, dass eine solche Verfügung auf Zuverlässigkeit und Genauigkeit beruhe. Sobald er aber ausdrücklich erklärt hat, dass der Erbe das Falcidische Viertel nicht haben soll, so muss auch nothwendig der Wille des Testators durchgehen, und wenn dann der Erbe dem Verstorbenen, der vielleicht in einer rechtlichen und frommen Absicht etwas hinterlassen hat, gehorsam sein will, so mag er den Gewinn nicht in das Nehmen, sondern allein in seine gewissenhafte Handlungsweise setzen, und mag darum eine solche Erbschaft für nicht weniger vortheilhaft ansehen; im Fall er aber dem Willen des Testators nicht Genüge leisten will, so mag er von einer solchen Einsetzung zurücktreten, alsdann aber soll, nach der von Uns vorher getroffenen Bestimmung, der Eintritt der Substituten, der Miterben, der Legatare, Fideicommissare, der Sclaven, der Intestaterben und der Uebrigen in der Ordnung Platz ergreifen, die Wir vorhin in dieser Hinsicht festgesetzt haben.

Drittes Capitel. Wir werden aber dem Erben, welcher den Bestand der Erbschaft genau kennt, nicht gestatten, dass er Einigen gleich Anfangs die ganzen Legate auszahlt,

---

5) Dies hängt mit dem zusammen, was der Kaiser früher gesagt hatte, dass nämlich der Wille des Verstorbenen in jeder Hinsicht aufrecht erhalten werden soll.

und so den Willen des Testators in seinem ganzen Umfange beobachtet (wie dies auch die Verordnungen Unserer Vorgänger besagen), Andern aber einen Theil zurückhält, und also nicht so, dass er den Willen des Verstorbenen zum Theil erfüllt, zum Theil aber demselben Abbruch thut. Wer sich aber in dem Betrage des Vermögens wirklich nicht irrt, ihn vielmehr kennt, und den Willen des Testators ohne Aufschub befolgt, der soll ihn auch durchgängig befolgen, und er soll nachher nicht, aus Reue getrieben, etwa zurücktreten wollen; denn das hiesse nicht den Willen des Testators ohne Ausnahme befolgen. Aber auch Denen, die, obschon sie den Bestand des Erbschaftsvermögens kennen, gleichwohl unvorsichtiger Weise Zahlung leisten, gestatten Wir nicht, dass sie nachmals den Empfängern zu schaffen machen, und von ihnen das Gezahlte auf irgend eine Weise zurückfordern wollen. Denn bevor man etwas thut, muss man es überlegen, und die Sache muss auch durchgeführt werden, nicht aber soll man, wenn man recht gethan hat, nachmals zu Ungerechtigkeiten seine Zuflucht nehmen, es wäre denn, dass vielleicht eine gegründete Ursache vorhanden wäre, die solches mit sich brächte, oder ein unvermutheter Zufall einträte, der das Erbschaftsvermögen verringerte und die Zurückforderung zulässig machte.

Viertes Capitel. Auch dafür haben Wir Sorge getragen, dass bei dergleichen Angelegenheiten nicht zu viel Zeit verloren werde. Denn Wir bestimmen, dass keine solche Sache oder Streitigkeit über ein Jahr dauern soll, indem Wir dem Erben die Verbindlichkeit auferlegen, jeden Falls innerhalb eines Jahres vom Antritt der Erbschaft an sowohl die Legate auszuzahlen, als das vom Testator Angeordnete nach Beschaffenheit der Sache zu erfüllen, und überhaupt Alles in der Maasse zu bewirken, wie Wir vorher vorgeschrieben haben. Das Jahr aber soll, wie bereits von Uns angedeutet worden ist, von der geschehenen richterlichen Aufforderung an seinen Anfang nehmen. Denn wenn das Jahr durch des Erben Schuld verflossen ist, so soll er wenigstens für seine Person Dessen, was ihm hinterlassen worden, verlustig sein, die Andern aber, die wir oben berufen haben, sollen dazu gelangen. §. 1. Den Unmündigen jedoch und den Minderjährigen thut Unsere Verordnung keinen Eintrag. Denn wenn sie aus den von Uns aufgezählten Gründen verletzt worden sind, so wird ihnen auf doppelte Weise geholfen, und zwar theils durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, theils durch die Klage gegen die nachlässigen Vormünder. Die Erbfolge der Patronen aber nehmen Wir von gegenwärtiger Verordnung aus; denn es soll ihnen hierbei der Pflichttheil, den Wir ihnen bestimmt haben, verbleiben, wobei Wir zwar, dass

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in Ansehung Dessen, was ihnen ausserdem noch hinterlassen ist, wenn sie von den Freigelassenen, dass sie etwas erfüllen sollen, gebeten worden sind, sie aber nicht wollen, dieselbe Ordnung statt finden soll, welche Wir im Eingange dieser Verordnung vorgeschrieben haben, festsetzen, jedoch so, dass der Pflichttheil ihnen immer frei bleibt, und nur mit dem Uebrigen es so gehalten wird, wie Wir für diese Fälle bereits angeordnet, vorzüglich da Wir in Unserer über das Patronatrecht erlassenen Verordnung auch die Erbfolge bei den Freigelassenen der der Freigeborenen beinahe gleich gestellt haben[6]). §. 2. Weil es aber eine zweifache Art von Testamenten giebt, je nachdem der Testator seinen Willen schriftlich oder mündlich erklärt hat, so verordnen Wir, dass dies Alles gleiche Anwendung leiden, und auf dieselbe Weise bei mündlichen Testamenten, so wie überhaupt bei allen letzten Willensverordnungen, und ohne Ausnahme der Person beobachtet werden soll, es mag letztere eine Privat- oder Militairperson sein, oder sie mag in einem geistlichen oder Hofamte, oder sonst in einem andern stehen. Denn Wir geben diese Verordnung insgemein für Jedermann.

Schluss. Dies haben Wir zum allgemeinen Besten Aller angeordnet, und damit sowohl die Lebenden Das, was ihnen hinterlassen worden, geniessen, als auch die Sterbenden ruhig aus der Welt scheiden können, da sie wissen, dass das Gesetz auch nach ihrem Tode sie in Schutz nehmen und Das, was sie letztwillig verfügt haben, zur Wirklichkeit bringen wird. §. 1. Deshalb, und da dies für Alle ein gemeinschaftliches Interesse hat, magst Du Bekanntmachungen ausfertigen lassen, die Jedermann von der verbindlichen Kraft gegenwärtiger Verordnung in Kenntniss setzen; sie sollen aber in die Provinzen aller Völker gesendet werden, sowohl die frühern, als diejenigen, welche jetzt vermöge der göttlichen Gnade durch Uns dem römischen Reiche hinzugefügt worden sind. Die Statthalter der Provinzen aber sollen sie, sobald sie solche erhalten, wie schon früher von Uns gesetzlich vorgeschrieben worden ist, an jede Stadt schicken, und Keiner soll mit dieser Verordnung unbekannt bleiben, die weder, dass Jemand in Armuth lebe, noch hoffnungslos versterbe, zulässt. Gegeben den ersten Januar, unter dem Consulat des Belisar (535).

---

6) Der Kaiser will also, dass bei dem Pflichttheile, welcher den Patronen gebührt, das nicht statt finden soll, was von ihm wegen der Erben vorgeschrieben worden ist. Der Pflichttheil soll den Patronen jeden Falls frei bleiben, und der Grund liegt in der ihnen schuldigen Ehrerbietung. Man vgl. Cujac. a. a. O. *p.* 1027, ingl. Balduin a. a. O. *p.* 1316 *not.* 2.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zweite Novelle.

Ne mulieres secundo nubentes electionem habeant, et de aliis capitibus. (Occasionem autem huic constitutioni dedit Gregoria quaedam.)

(*Dass die Weiber, die sich zum zweiten Male verheirathen, ihre Kinder nicht vorzugsweise berücksichtigen sollen* [1]*), und von andern Gegenständen. [Die Veranlassung aber zu dieser Verordnung hat eine gewisse Gregoria gegeben.]*)

Derselbe Kaiser an den Hermogenes, Magister sacrorum officiorum, Exconsul und Patricier.

Einleitung. Schon den römischen Gesetzgebern, die Uns vorangegangen sind, hat die Verschiedenheit der zur Entscheidung gekommenen Fälle fortwährend Gelegenheit zur Erlassung von Gesetzen gegeben, und auch Wir, die Wir den ganzen Theil der Verfassung des Reichs, welcher die Gesetzgebung betrifft, ausgebildet, haben in Beziehung auf solche Angelegenheiten, die theils auf dem Wege der Beschwerde an Uns gelangen, theils auch im Laufe der richterlichen Untersuchungen vorkommen, fast durchgängig Verbesserungen getroffen, und daher Unsern Unterthanen ebenfalls viele Gesetze gegeben. Ein solcher Fall ist es auch, der jetzt vorgelegen, und Uns zu gegenwärtiger Verordnung bewogen hat. §. 1. Es hat nämlich eine gewisse Gregoria bei Uns ein Gesuch eingereicht, worin sie anführt, dass sie früher verheirathet gewesen sei, und mit ihrem Manne zwei Kinder, einen Sohn und eine Tochter, erzeugt, ihren Mann aber durch den Tod wiederum verloren habe. Da aber ihr Sohn sich sehr liebevoll gegen sie bewiesen, so hat sie ihn auch nicht unbelohnt und ohne die ihm gebührende Ehre lassen zu dürfen geglaubt. Deshalb nun hat sie die vor der Hochzeit erhaltene Schenkung, obschon sie noch nicht zu einer anderweiten Heirath verschritten, dennoch zurückerstattet und dem Sohne gegeben. Der Sohn aber hat sie nicht überlebt, sondern ehe noch die Mutter sich zum zweiten Male zu verehelichen gedachte, ist er verstorben, und nun hat sowohl das ältere als Unser Gesetz Beide, die Tochter und die Mutter, zur Erbfolge des noch Minderjährigen berufen. Wenn nun die Mutter nicht zum zweiten Male geheirathet hätte, würde die Sache nicht zweifelhaft sein. Allein sie hat einen andern Mann genommen, und dieser hat den gesammten Niessbrauch der vor der Hochzeit erhaltenen Schenkung, denn sie hatte dem Sohne

1) Nämlich bei Vertheilung der Schenkung vor der Hochzeit.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

solche in der Maasse überlassen, dass der Niessbrauch bei ihr verbleiben, ersterer aber das Eigenthum daran haben sollte. Die Tochter dagegen droht, das ganze Eigenthum in Anspruch zu nehmen, nicht in der Eigenschaft als Erbin ihres Bruders, sondern in wie fern ihr Vater ihrer Mutter die Schenkung vor der Hochzeit gemacht, indem sie anführt, dass der Mutter, da sie sich zum zweiten Male verheirathet, kein Recht zustehe, das Eigenthum dieser Schenkung, aus welchem Grunde es auch immer sei, in Anspruch zu nehmen. Die Mutter aber behauptete, dass diese Schenkung gar nicht mehr eine Schenkung vor der Hochzeit, sondern schon mit dem Vermögen des Sohnes vermengt sei, und dass, da es sich um eine Erbschaft, nicht aber mehr um eine Schenkung handele, es auch der Billigkeit gemäss sei, dass sie sowohl von dem Eigenthume, als vom Niessbrauche den sechsten Theil behalte. Jedoch nicht allein darüber erhob sich Zweifel, sondern die Tochter stritt auch mit der Mutter über die Erbschaft des Bruders selbst, indem die Mutter den Sohn zur Hälfte beerben wollte, als in wie weit Wir sie zur Erbschaft des Sohnes berufen haben, wenn der Bruder eine Schwester hat, die mit ihr zur Erbschaft berufen wird, wogegen die Tochter darauf drang, die Erbschaft ihres Bruders in Gemässheit der früher erlassenen Gesetze an sich zu nehmen, unter dem Anführen, dass die Mutter, wenn sie sich nicht zum zweiten Male verheirathet gehabt, mit Recht die Erbschaft des Sohnes für sich in Anspruch nehmen könne, da sie aber einen andern Mann genommen, alles Dessen verlustig werde, was der Sohn aus dem väterlichen Vermögen erworben habe, so dass, wenn der Sohn nach der zweiten Verheirathung verstorben wäre, dessen Vermögen, es möge herrühren woher es nur immer wolle, ebenfalls auf sie, als dessen Eigenthümerin, übergegangen sein würde, nach Maassgabe jener beiden Verordnungen, welche dies bestimmen. Die Mutter aber entgegnete, dass jene Verordnungen zu hart und dem billigen Sinn unseres Zeitalters nicht angemessen wären, ja sie bezog sich auf die von Uns gegebene Verordnung, indem sie anführte, dass diese durch die frühern Verordnungen nicht beschränkt werde, und dass dieselbe zwar nicht die Mütter, die die zweite Ehe noch nicht eingegangen, mit den Kindern zur Erbschaft berufe, solches aber in Ansehung derer, die sich zum zweiten Male verheirathet hätten, nicht auf gleiche Weise der Fall sei[2]).

---

2) Die Gregoria bediente sich also des *argumenti a contrario* und ihre Meinung ging dahin: Nach Justinianeischem Rechte sollen die Mütter, die sich nicht anderweit verheirathet haben, nicht mit ihren Kindern succediren. Da nun das Gesetz

Es liege auch dabei etwas vor, was der Sache nicht angemessen sei, denn da sie vorzugsweise gegen ihren Sohn freigebig gewesen, so scheine sie mehr eine Wiedervergeltung erhalten, als so ganz ohne Grund einen Gewinn zu haben. Indem Wir nun alle diese Umstände wiederholt erwogen und dabei die ganze Lehre über diese vorzugsweisen Berücksichtigungen der Kinder und [dergleichen] Erbschaften in Betrachtung gezogen haben, haben Wir es für angemessen gefunden, eine allgemeine gesetzliche Bestimmung hierüber zu geben, die auch zugleich mit für den vorliegenden Fall zur Entscheidung dienen soll.

Erstes Capitel. Demnach haben Wir es für zweckdienlich befunden, jene vorzugsweisen Berücksichtigungen unter den Kindern nicht ohne eine Bestimmung und Unterschied zu lassen, sondern diese Sache so zu ordnen, dass, wenn die Mutter einmal zur zweiten Ehe verschreitet, alsdann sogleich allen Kindern das Eigenthum an der Schenkung vor der Hochzeit zufallen soll, ohne dass es der Mutter auf irgend eine Weise, einige von ihren Kindern hierbei auszuwählen, andere aber unberücksichtiget zu lassen, gestattet ist, weil sie durch ihre anderweite Verehelichung allen zugleich wehe thut. Deswegen wird auch in Anwendung auf gegenwärtigen Fall das volle Eigenthum an der Schenkung vor der Hochzeit an die Tochter kommen, und der Mutter wird blos der Niessbrauch daran, so lange sie lebt, verbleiben. Und dieser Unserer Verordnung[3]) gemäss soll also auch, wenn die Mutter eher verstirbt, die ganze Schenkung wegen der Hochzeit der Tochter zufallen, dafern aber dieser Fall bei der Tochter eintritt, so soll der Mutter der Gewinn, der ihr aus dem Vertrage, den sie auf den Fall, dass sie kinderlos werden sollte, abgeschlossen, zusteht, zwar verbleiben, das Uebrige aber soll an die Tochter kommen, und diese kann es bei ihrem Ableben auf ihre Erben, wenn gesetzliche Erben vorhanden sind, übertragen.

Zweites Capitel. Was sich aber zwar häufig ereignet, jedoch durch ein ausdrückliches Gesetz noch nicht festgestellt worden ist, das fügen Wir als einen nicht unvortheilhaften Zusatz und Zugabe dieser Verordnung bei. Wenn

---

blos von diesen spricht, so macht es mithin einen Unterschied zwischen ihnen und denjenigen Müttern, welche zur zweiten Ehe verschritten sind, und nimmt also letztere aus. Man vgl. übrigens zu grösserer Deutlichkeit *Tit.* 3. *Lib. III. Institutt. de Scto Tertulliano.*

3) Die Glosse versteht unter der angezogenen Verordnung die *L.* 16. *C. de usufructu* (*III*, 33.) Es kann aber auch die gegenwärtige Verordnung darunter gemeint sein, und dies ist nach dem Zusammenhange wahrscheinlicher.

nämlich vielleicht die Mutter, die noch nicht zu einer zweiten Ehe geschritten ist, nicht an den Sohn, sondern einem Fremden einen Theil der Schenkung wegen der Hochzeit, oder nur einen einzelnen Gegenstand daraus, oder auch sie ganz anderweit verschenkt, oder vielleicht auf andere Weise veräussert, hernachmals aber sich wieder verheirathet hat, so liegt es am Tage, dass die Veräusserung durch die zweite Verehelichung ungültig wird, jedoch dies nicht schlechterdings, sondern so, dass sowohl die Statthaftigkeit als Unstatthaftigkeit der Veräusserung von den Umständen abhängt. Denn wenn Kinder vorhanden sind, so ist das, was geschehen, jeden Falls nichtig, da das Gesetz das Eigenthum an der Schenkung wegen der Hochzeit auf die Kinder überträgt und auf die Frau, ob sie zum Nachtheil der Kinder gehandelt [oder nicht], keine Rücksicht nimmt. Im Fall aber alle vor der Mutter versterben, so ergiebt sich, dass der Contract[4]) gültig bleibt, wenn schon nicht im Ganzen, doch in so fern er den Vertrag wegen der Kinderlosigkeit betrifft, welche Art der Verträge Wir zuerst eingeführt, und nicht längst darüber ein Gesetz gegeben haben[5]). Demnach wird der Contract zum Theil gültig, zum Theil aber ungültig sein, das ist, in so fern er Das zum Gegenstande hat, was nach dem Vertrage wegen der Kinderlosigkeit bei der Mutter verbleibt, ist er gültig, in Ansehung Dessen aber, was auf die Nachfolger des Sohnes übertragen wird, wird er ungültig sein. Wenn aber die Mutter allein dem Sohne in der Erbschaft nachfolgt, wird er wieder in seinem ganzen Umfange bestehen. §. 1. Da jedoch die Strafen der sich zum zweitenmale Verheirathenden den Mann und die Frau gemeinschaftlich treffen, so wird jener, wenn er zur zweiten Ehe verschreitet, das Heirathsgut, diese aber die Schenkung vor oder wegen der Hochzeit auf das Spiel setzen. Demnach soll sich diese Verordnung auf beide Personen beziehen, und soll sowohl von der vorzugsweisen Berücksichtigung der Kinder, als von der Veräusserung und jedem andern Gewinne gelten.

Drittes Capitel. Da nun noch übrig ist, dass Wir über die Erbschaften der Kinder etwas bemerken, worauf sich auch der vorliegende Fall mit bezieht, so haben Wir auch diese Frage durch ein allgemeines Gesetz entscheiden, und dadurch allen Zweifeln, die künftighin erregt werden können, begegnen zu müssen geglaubt. Wir verordnen demnach, dass

---

4) D. h. die Veräusserung, wodurch sie die Schenkung vor der Hochzeit ganz oder zum Theil auf einen Fremden übertragen hat.

5) Man vergl. hierüber Cujac. *in expos. 2. Novell. in ej. Oper. Tom. II. p.* 1030.

das übrige Erbschaftsvermögen, welches ausser der Schenkung vor der Hochzeit den Kindern zugefallen ist, wenn etwa der Sohn oder die Tochter in einem letzten Willen darüber gesetzmässig verfügt, an die eingesetzten Erben kommen soll (und es soll auch nicht verboten sein, dass die Mutter vom Sohne zur Erbin eingesetzt werde, vielmehr sollen ihr die Rechte, die ihr gegen das Testament zustehen, es mag sie der Sohn übergangen, oder ohne Ursache enterbt haben, vorbehalten bleiben); wenn aber der Sohn ohne Testament verstirbt, und es sind Kinder von ihm da, so soll sein Vermögensantheil an die Kinder fallen; wenn aber keine Kinder vorhanden sind, so sollen die Brüder, [nämlich des verstorbenen Sohnes,] einberufen werden, und die Mutter soll mit den Brüdern nach der von Uns gegebenen Verordnung[6]) zur Erbschaft gelangen, und es soll ihr solche gesichert seyn, sie mag nun sich anderweit verehelicht haben, oder nicht. Denn Wir wollen die gegen die Weiber, die sich zum zweiten Male verheirathen, festgesetzten Strafen nicht verschärfen, und sie so zu der harten, und unserm Zeitalter unwürdigen Nothwendigkeit bringen, dass sie aus Furcht vor einer gesetzmässigen Ehe, wenn gleich es die zweite ist, sich deren enthalten, dagegen aber in unerlaubte Verbindungen, und vielleicht gar in einen unzüchtigen Umgang mit Sclaven sich einlassen, und dass sie solchergestalt, da ihnen nach dem Gesetz nicht unbescholten zu leben gestattet ist, dem Gesetz zuwider einen unkeuschen Lebenswandel führen. Daher wollen Wir, dass weder die Verordnung, die dem fünften Buche des Codex, der nach Uns den Namen führt, einverleibt ist[7]), und welche Das bestimmt, was sich auf die Erbschaften der Kinder, die die Mütter, die zu einer zweiten Ehe verschreiten, vor sich mit Tode abgehen gesehen haben, bezieht, mehr zur Anwendung kommen soll, noch auch diejenige, die sich im sechsten Buche desselben Werks unter dem Titel des Tertullianischen Senatsbeschlusses befindet, und die von den Weibern, die sich zum zweiten Male verheirathen, ihre Kinder aber vor der zweiten Verehelichung verlieren, handelt[8]). Vielmehr soll die Mutter zur Erbschaft ihrer Kinder mit deren Brüdern auf alle Fälle berufen sein, und sie soll ihr nicht entzogen werden, auch soll sie darum, dass sie eine zweite Ehe eingegangen, keinen Nachtheil haben. Und dies soll auch in gegenwärtigem Falle, der zu dieser Verordnung Veranlas-

6) Man vergl. *L. ult. C. ad Sctum Tertull.* (*VI*, 56.) ingl. *Tit. Institutt. de Scto Tertull.* (*III*, 3.)
7) Dies ist *L.* 3. §. *ult. C. de secund. nupt.* (*V*, 9.)
8) Dies ist *L.* 5. *C. ad Sctum Tertull.* (*VI*, 56.)

sung gegeben hat, gelten, und die Mutter soll zugleich mit der Tochter die Erbschaft antreten, oder wenn sie sie bereits angetreten hat, soll ihr solche ohne Widerrede verbleiben, und sie soll davon, dass sie sich zum zweiten Male zu verheirathen gedenkt, keinen Nachtheil haben, sondern sie soll zugleich mit der Tochter völlige Eigenthümerin derselben sein. Zwar würde es schön und zu loben und wünschenswerth sein, wenn die Weiber die Tugend der Keuschheit in der Maasse besässen, dass, wenn sie einmal verheirathet gewesen, sie dem verstorbenen Manne das Bett rein erhielten, und Wir bewundern und beloben eine solche Frau, und stellen sie fast der Jungfrau gleich; wenn sie es aber nicht über sich vermag (denn es ist wahrscheinlich, dass sich dies bei jungen Frauen ereignet), und wenn sie nicht den Trieb der Natur beschwichtigen kann, so soll sie darum nicht gestraft, auch sollen ihr die Rechte, die die allgemeinen apostolischen Gesetze [in dieser Hinsicht] ertheilen [9]), nicht entzogen werden, sondern sie mag auf rechtmässige Weise zu einer anderweiten Heirath verschreiten, sich aller unerlaubten Verhältnisse enthalten, und so der Erbfolge ihrer Kinder theilhaftig sein; denn auf diese Art wird sie sie mit einer grössern Liebe umfangen, und sie wird sie nicht für feindselig halten, als wie wenn sie so harten Strafen unterworfen ist. Denn so wie Wir den Vätern, wenn sie eine zweite Ehe eingehen, die Erbfolge in das Vermögen der Kinder nicht entziehen, und kein Gesetz vorhanden ist, welches dies gebietet, so werden Wir auch die Mütter der Erbfolge ihrer Kinder nicht berauben, wenn sie sich anderweit verheirathen, es mögen nun die Kinder vor der zweiten Verehelichung, oder nachher sterben. Denn ausserdem würde nach einer Ungereimtheit des Gesetzes, auch wenn sämmtliche Kinder vorher verstürben, ohne wieder Kinder oder Enkel zu hinterlassen, nichtsdestoweniger die Strafe bleiben, und die Mutter würde ihnen nicht folgen, auch wenn sie ohne Kinder mit Tode abginge, sondern sie würde unbilliger Weise von der Erbfolge in ihr Vermögen zurückgewiesen werden, so dass sie sie also umsonst geboren, umsonst erzogen haben, und wegen einer gesetzmässigen Ehe noch gestraft werden würde. Dagegen würden diesen entferntere Verwandte nachfolgen, die Mutter aber würde ohne allen Grund zurückgewiesen werden. Darum soll sie selbst ihren Kindern in der Erbschaft folgen, und diese Verordnung soll sich als billig und mild bewähren, und die Mütter mit ihren Kindern wieder aussöhnen. Um also diesen Theil Unserer Verordnung

9) Es sind damit die kirchlichen Gesetze gemeint, welche die zweite Verheirathung gestatten. Man vergl. Cujac. a. a. O.

kürzlich zusammenzufassen, so setzen Wir, weil Wir die Mutter, wie vorher gesagt worden ist, dem Vater gleichgestellt haben, fest, dass sie in Hinsicht auf die Schenkung vor der Hochzeit dieselben Strafen tragen soll, denen der Vater wegen des Heirathsgutes unterworfen ist, dass aber sowohl der Vater als die Mutter ohne Weiterungen zur Erbschaft ihrer Kinder gelangen sollen, nach den jedem vorkommenden einzelnen Falle zum Grunde liegenden Umständen. Was daher die Väter haben, sie mögen nun eine zweite Ehe eingehen, oder nicht, das soll auch den Müttern zukommen, und die Mutter soll zur Erbschaft des Sohnes berufen werden, sie mag sich bereits wieder verheirathet haben, oder noch verheirathen. §. 1. Des Genusses der Schenkung vor der Hochzeit aber soll diejenige Frau, die sich anderweit verheirathet hat, nicht einmal als Erbin ihres Sohnes theilhaftig werden, sondern es soll diese allein den Kindern als ein ihnen gesetzlich zukommender Gewinn anheim fallen, auch soll sie nicht als ein Theil der Erbschaft des Sohnes betrachtet werden, da sie die Eigenschaft einer Schenkung vor der Hochzeit noch nicht verloren hat. Und dies soll auch auf diejenigen Weiber Anwendung leiden, die bereits Wittwen und ihren Kindern in der Erbschaft gefolgt sind, sich aber noch nicht anderweit verheirathet haben, obschon sie es nachmals thun. Was Wir demnach über diese Angelegenheiten hier bereits verfügt haben, soll auch für die Zukunft gelten.

Viertes Capitel. Auch noch etwas glauben Wir bei Gelegenheit der anderweiten Verehelichung der Weiber und der Schenkung vor der Hochzeit den frühern Verordnungen beifügen zu müssen. Denn da die frühern Verordnungen[10]) der Frau, die sich anderweit verheirathete, die Wahl, die Schenkung wegen der Hochzeit, in so fern es die vertragsmässigen Bestimmungen zulassen, an sich zu behalten, und den Kindern, dass sie solche nach ihrem Tode zurückerstattet erhalten sollten, Caution zu leisten gestatteten, oder wenn sie Caution nicht leisten konnte, oder vielleicht nicht zu leisten geneigt war, ob sie die Schenkung wegen der Hochzeit bei den Kindern lassen, dagegen aber von ihnen vier vom Hundert Interessen[11]) bezahlt nehmen wollte, so haben Wir, bewogen durch die Verschiedenheit der dabei vorkommenden Rechtsfragen, da Wir gefunden, dass die Minderjährigen in so fern dabei gefährdet werden, als, wenn die Schenkung wegen der Hochzeit in beweglichen Sachen besteht, jene, wenn sie kein baares Geld haben, Alles, was sie vom Vater her besitzen, zu

10) Man vergl. *L.* 6. §. 1. *C. de secund. nupt.* (*V*, 9.)
11) Man vergl. hierüber Spangenberg. *ad h. Nov. not.* 62.

Bezahlung dessen, was sie hinsichtlich der Schenkung wegen der Hochzeit schuldig sind, zu verkaufen genöthiget werden, obschon die Schenkung vor der Hochzeit den gesetzlichen Bestimmungen nach auf sie übergeht, dieserhalb diese Angelegenheit so festzusetzen für angemessen erachtet, dass, wenn Jemand solche Gegenstände wegen der Hochzeit geschenkt hat, die sämmtlich in unbeweglichen Gütern bestehen, der Niessbrauch derselben bei der Mutter verbleiben, sie selbst sich solche auswählen[12]), aber auch [hernachmals] nicht wieder verwerfen[13]), noch von den Kindern ihren Werth verzinst nehmen, sondern für sie in der Maasse Sorge tragen soll, wie das Gesetz Denen, welche den Niessbrauch haben, auferlegt, und dass sie sie also in Gemässheit der frühern gesetzlichen Bestimmungen den Kindern, wenn sie leben bleiben, erhält, oder, wenn sie alle versterben, nach Unserer Verordnung der Mutter so viel, als ihr auf den Fall, dass keine Kinder vorhanden sind, zukommt, erhalten wird. Wofern aber die ganze Schenkung wegen der Hochzeit vielleicht in baarem Gelde oder andern beweglichen Dingen besteht, so soll die Mutter, wenn sie vier vom Hundert Zinsen nebst der schon bestimmten Caution[14]) nimmt, von den Kindern kein Geld verlangen, es wäre denn das Vermögen des Mannes bedeutend, und er besässe Gold, Silber, Kleidungsstücke, oder andere dergleichen Gegenstände, die der Mutter angewiesen worden. Denn dann gestatten Wir der Mutter die Wahl, ob sie die Sachen behalten und Caution leisten, oder aber die angegebenen Interessen sowohl in Gemässheit der frühern Gesetze[15]), als des Unsrigen annehmen will. Wenn aber die Sachen verschiedener Art sind, und die Schenkung theils in Gelde, theils aber in

12) Die alte Uebersetzung bezieht das *ἐκλέγοι* auf den Niessbrauch, dagegen ist es mit Recht auf die unbeweglichen Güter zu beziehen, Man vergl. Spangenberg. a. a. O. not. 66.

13) *Neque repudiet*, der Sinn könnte auch der sein, sie soll nicht mehr verlangen, als den Niessbrauch, nur passt dies nicht füglich auf das vorhergehende *eligat*. Wie wir es genommen, würde der Sinn dieser sein: die Mutter kann den Niessbrauch an allen unbeweglichen Sachen ausüben, kann jedoch auch unter ihnen auswählen, wenn sie aber gewählt hat, so muss sie auch dabei bleiben. Dass übrigens diese ganze Novelle grosse Schwierigkeiten hat, bemerkt schon Cujac. a. a. O. S. 1029.

14) Diese Caution nämlich von Seiten der Kinder geht dahin, an die Mutter vier vom Hundert jährlich Zinsen, entweder vom baaren Gelde oder dem Werthe, wie die beweglichen Gegenstände gewürdert worden sind, zu bezahlen, sowohl im Fall sie vor der Mutter versterben sollten, diese Gegenstände oder deren Werth der Mutter zurück zu erstatten. Rittershus. *jus Justin. P. IV. c. 4. p. 211.*

15) *L. 6. §. 1. C. de secund nupt.* (*V*, 9.)

unbeweglichen Sachen besteht, so sollen die unbeweglichen jeden Falls bei der Mutter verbleiben, damit sie daraus die Alimente ziehe, in Ansehung der beweglichen aber soll Das gelten, was Wir vorher auf den Fall festgesetzt haben, wenn die ganze Schenkung vor der Hochzeit in beweglichen Gegenständen besteht.

Fünftes Capitel. Auch Das, was in den frühern Gesetzen zwar nicht genau bestimmt, jedoch auch selten vor Gericht zur Untersuchung gekommen ist, haben Wir durch eine klare gesetzliche Vorschrift festzustellen und sowohl in öftern Gebrauch setzen, als auch vor die Gerichtshöfe bringen zu müssen geglaubt, damit es insgemein Abhülfe gewähre. Wenn nämlich zwei Personen sich verheirathen, dabei über das Heirathsgut und die Schenkung vor der Hochzeit schriftliche Verträge errichten, und der Mann eine Schenkung wegen der Hochzeit bestellt, die Frau aber Heirathsgut einbringt, mag es von ihr selbst herrühren, oder der Vater oder ein Fremder solches geben, es weiset sich aber nachmals aus, dass während der ganzen Zeit der Ehe der Mann das Heirathsgut nicht ausgezahlt erhalten, gleichwohl aber die Lasten der Ehe getragen hat, und es wird sodann die Ehe durch den Tod des Mannes getrennt, so ist es auf keine Weise gerecht, dass die Frau, die dem Manne das Heirathsgut nicht gegeben hat, die Schenkung vor der Hochzeit behält. Wenn sie es ihm aber nicht ganz gegeben hat, so soll sie auch die Schenkung nur in so weit fordern können, als sie ihm das Heirathsgut gegeben hat. Denn Wir lieben die Gerechtigkeit und die Billigkeit, und wollen, dass sie sowohl in allen andern Dingen, als auch bei den Ehen statt finden soll. Darum soll diejenige Frau, die nichts gegeben hat, auch nichts erhalten, die aber, welche weniger gegeben, als sie versprochen, soll nur so viel bekommen, als sie gegeben hat, und es mag daher auch dies eine nicht unvortheilhafte Vermehrung der gegenwärtigen Verordnung seyn, welche so Vieles, was vorher immer zweifelhaft gewesen und worüber bis hierher wohl kaum etwas gesetzlich bestimmt worden ist, entscheidet. Daher wollen Wir, dass gegenwärtige Verordnung sowohl für den Fall, welcher dieselbe veranlasst hat, als auch für diejenigen, die noch vor Gericht anhängig sind, so wie überhaupt für alle, welche künftighin noch vorkommen werden, gelten soll.

Schluss. Demnach wirst du diese Unsere Verordnung in Kraft und Wirksamkeit zu setzen bemüht seyn, und wirst sie Allen durch Bekanntmachungen kund thun lassen, damit sie in allen Städten, die Unserer Herrschaft unterworfen sind, zur Gültigkeit gelange und Allen bekannt werde, wie es von

Uns vorgeschrieben worden ist. Gegeben zu Constantinopel, am 16. März, unter dem Consulate des Belisar (535).

Dritte Novelle.

Ut determinatus sit numerus clericorum sanctissimae majoris ecclesiae et ceterarum sanctissimarum ecclesiarum felicissimae urbis.

(*Bei der Hauptkirche und den übrigen Kirchen zu Constantinopel soll nur eine bestimmte Anzahl ordinirter Geistlichen [Kirchendiener*[1]*)] angestellt werden.*)

Derselbe Kaiser an Epiphanius, den Erzbischof und Patriarchen der Hauptstadt[2]*).*

Einleitung. Schon früher haben Wir in einem über die Wahl der Bischöfe und übrigen ordinirten Geistlichen, so wie der Diaconissinnen und über das Verbot, mehr Geistliche als die anfänglich festgesetzte Zahl derselben, zu wählen, an dich und die übrigen Patriarchen erlassenen allgemeinen Gesetze[3]) dasjenige angeordnet, was Uns passend und den Sitten und der Kirchenzucht angemessen schien. Gegenwärtiges Gesetz aber richten Wir besonders an dich, um die Zahl der ordinirten Geistlichen in Unserer Hauptstadt zu bestimmen.

So wie überhaupt nichts gut ist, was das Maass übersteigt, so ist es auch unangemessen, eine so grosse Zahl Geistlicher und Diaconissinnen zu wählen, dass die Kirche, um sie zu ernähren, nothwendig in eine grosse Schuldenlast und nach und nach in die äusserste Armuth gestürzt werde. Es ist Uns insbesondere bekannt, dass die Hauptkirche Unserer Residenzstadt, die Erhalterin Unseres Reichs, gerade deshalb von schweren Schulden gedrückt werde, und dass sie ihren Geistlichen nicht anders den täglichen Unterhalt[4]) zu verabreichen vermöge, als wenn sie zuvor grosse Darlehne aufnimmt und an ihren schönsten Besitzungen vor der Stadt und auf dem Lande Hypotheken und Faustpfänder bestellt. Wir haben daher für gut befunden, selbst die Sache zu untersuchen und Uns von dem frühern Verhältnisse und von Dem, was in der Länge der Zeit sich eingeschlichen, zu unterrichten. Bei der umsichtigen

1) Zu Justinians Zeit gab es noch keine absolute Ordination.
2) Epiphanius wurde am 12. Februar 528 n. Ch. G. Patriarch und starb am 5. Juni 535.
3) Die gewöhnlich hierher gezogene *const.* 4. *C. de sacros. eccl.* (*I.* 2.) ist nicht von Justinian und unbezweifelt kein allgemeines, sondern ein Local-Gesetz.
4) Der griechische Text hat: ἑκάστην διάδοσιν.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Verfolgung Unsers Zwecks haben Wir gefunden, dass die Erbauer der einzelnen Kirchen in Unserer Hauptstadt nicht blos auf Errichtung von Gebäuden bedacht gewesen sind, sondern auch, den Kirchen hinreichende Einkünfte auszuwerfen und die Zahl der bei jeder anzustellenden Presbyter, Diaconen, Diaconissinnen, Unterdiaconen, Cantoren, Lectoren und Thürsteher (Ostiarien) festzusetzen Sorge getragen haben. Deshalb haben sie auch die Ausgaben[5]) der einzelnen Kirchen geordnet und ihnen Einkünfte angewiesen, welche wohl zu Besoldung der nach dem Willen der Gründer anzustellenden Personen ausreichen, keineswegs aber genügen können, wenn man die ursprüngliche Zahl der Angestellten vermehren wollte. Lange Zeit nun ist die anfängliche Einrichtung befolgt worden, und es haben daher die Einkünfte der Kirchen zum Unterhalte ihrer Diener genügt. Seitdem aber die Bischöfe den Bitten Mehrerer nachgegeben und die Ordinationen vermehrt haben, ist die Summe der Ausgaben, die Zahl der Gläubiger und der Betrag der Zinsen unermesslich gewachsen, man hat endlich nicht einmal Darleiher ausfindig machen können, weil Jedermann das Zutrauen verloren hatte, es haben nothwendige und gesetzwidrige[6]) Veräusserungen erfolgen, auch Missverhältnisse eintreten müssen, wie sie schon[7]) jedes Privathauswesen entwürdigen, es sind sogar in Folge jenes Uebelstandes die Grundbesitzungen nicht hinreichend gewesen, um die Hypotheken- und Faustpfand-Schulden zu decken, eben deshalb hat man nicht einmal gegen Pfandbestellung Darlehne aufzunehmen vermocht[8]) und die Kirche ist in die äusserste Armuth gerathen, hat ihre Diener nicht weiter ernähren können und ist so tief in Elend versunken, dass sie ihren Gläubigern ihre sämmtlichen Güter abtreten müssen. Es schmerzt Uns, dies auszusprechen; Wir wollen Sorge tragen, für die Zukunft es zu verhindern. Warum sollten Wir Uns dieser Angelegenheit nicht annehmen, da Niemand den gern sieht, welcher Ausgaben macht über seine Kräfte? Es darf aber auch nicht nach Erwerb getrachtet werden, um davon grosse

---

5) Nicht zur Unterhaltung der Gebäude, denn diese Ausgaben lassen sich im Voraus nicht bestimmen, sondern zur Ernährung der bei der Kirche angestellten Personen. Joh. Friedr. Hombergk zu Vach, *novellae pp. nov. III. not.* 3.

6) *Const.* 14. 21. *C. de sacros. eccl.*

7) Hombergk zu Vach, *l. c. not.* 25.

8) Das Wort; „*creditores*“ kann hier nichts Anderes bedeuten, als „Pfandgläubiger“, theils weil dieser Satz mit dem nächst vorhergehenden eng zusammenhängt, theils weil ausserdem derselbe Gedanke in derselben Periode ohne Grund zweimal ausgedrückt sein würde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ausgaben zu bestreiten (denn dies führt zu unersättlicher Habsucht und zur Gottlosigkeit), vielmehr sind die Ausgaben nach dem Vermögen abzumessen. Auch in dieser Hinsicht werden Wir Bestimmungen treffen, und Wir werden durch geeignete Maasregeln die Menge der Kirchdiener[9]) verringern.

Erstes Capitel. Wir verordnen daher, dass die Zahl[10]) der bis jetzt bei Unserer Hauptkirche und allen übrigen Gotteshäusern angestellten Geistlichen, auch der Diaconissinnen und selbst der Thürsteher unvermindert bleibe, denn Wir wollen nicht Das, was besteht, beschränken, sondern blos für die Zukunft das Gesetz geben. Fortan nämlich soll keine Wahl erfolgen, bevor nicht die jetzige Zahl der Kirchendiener auf die von den Gründern der Kirchen anfänglich festgesetzte Zahl zusammengeschmolzen ist. Die ursprüngliche Zahl der Geistlichen an Unserer Hauptkirche ist zwar sehr klein, weil früher diese Kirche allein stand; es ist jedoch jetzt nicht mehr thunlich, die Anzahl der Geistlichen auf jene zurückzuführen, indem nach und nach[11]) mit der Hauptkirche die in ihrer Nähe gelegene, von der frommen Verina gebaute Kirche der heiligen, ruhmwürdigen Jungfrau und Mutter Gottes Maria, die von Sphoracius[12]) ruhmvollen Andenkens dem heiligen Märtyrer Theodorus[13]) geweihte Kirche und die Kirche der heiligen Irene[14]) verbunden worden sind. Da die anfänglich kleine Zahl Geistlicher den Dienst in so vielen Kirchen nicht hinlänglich würde versehen können, weil die letzten drei Kirchen keine besondern, vielmehr mit der Hauptkirche gemeinschaftliche Geistliche haben, welche in einer gewissen Ordnung und Reihefolge in den einzelnen Kirchen den Dienst verrichten, so müssen um so unerlässlicher mehr Kirchendiener, als das Doppelte der ursprünglichen Anzahl, zu Besorgung des Gottesdienstes bestellt werden, als mit der Gnade des allmächtigen Gottes und unsers Heilandes Jesu Christi durch Unsere Anstrengungen und Ermahnungen eine grosse Menge Ungläubiger Unserer Hauptkirche zugeführt worden sind. §. 1. Wir setzen demnach fest, dass in Unserer Hauptkirche mehr nicht angestellet werden sollen, als sechzig Presbyter, einhundert Diaconen, vierzig Diaconissinnen, neunzig Unterdiaconen, einhundertundzehn Lectoren und fünfundzwanzig Cantoren, so dass die Gesammtzahl der Geistlichen an der Hauptkirche in vierhundertfünfundzwanzig Personen und hierüber in hundert Thürstehern

9) *Nimietatem sc. clericorum. Hal.* Homb.
10) Homb.
11) *Postea.*
12) *Speracius. Hal.*
13) Starb 306 n. Ch. G.
14) Die Glosse hat: *Helenae.*

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bestehe. Dies soll also die Anzahl der Geistlichen seyn an der Hauptkirche Unserer Residenz und den ihr einverleibten drei Gotteshäusern, so zwar, dass, dafern die Zahl der jetzt vorhandenen Geistlichen die so eben von Uns bestimmte Norm übersteigen möchte, keiner entlassen, jedoch auch keiner in irgend einen Kirchendienst[15]) aufgenommen werden solle, bevor nicht die von Uns festgesetzte Zahl hergestellet worden.

Zweites Capitel. Hiernächst ist bisher die nicht zu duldende Unanständigkeit wahrzunehmen gewesen, dass viele Geistliche, denen ihre Anstellung an einer Kirche der Residenz oder in den Provinzen nicht mehr gefallen wollen, blos deshalb durch Begünstigung zur Hauptkirche und unter deren Diener versetzt worden sind. Wir verbieten für die Zukunft diese willkührlichen Veränderungen, und werden dem hierauf gerichteten Verlangen, welches einen Anstrich von Habsucht und Handel an sich trägt, um so weniger bei den Kirchendienern nachsehen, als Wir auch den Mönchen nicht gestatten, nach Belieben aus einem Kloster in das andere überzugehen. Wenn aber von dir oder von dem Kaiser eine Versetzung vorgenommen werden will, so soll dieselbe nur für den Fall zulässig sein, dass durch die Erledigung einer Vacanz die von Uns oben bestimmte Normalzahl zu erfüllen ist; nie aber darf über diese Zahl ein Kirchendiener angenommen werden, Wir dulden dies auf keine Weise und unter keinerlei Vorwande. Diese Vorschriften betreffen also die Hauptkirche. §. 1. Auch in Betreff aller andern Kirchen, welche ihre Einnahme von der Hauptkirche beziehen, setzen Wir fest, dass zwar die Anzahl der jetzt angestellten Kirchendiener unvermindert bleiben solle, in Zukunft jedoch durchaus keine Ordination stattfinden dürfe, bevor nicht die Zahl der Presbyter, Diaconen, Diaconissinnen, Unterdiaconen, Lectoren, Cantoren und Thürsteher auf die von den Erbauern der Kirchen anfangs verordnete Normalzahl zurückgeführet worden ist. Wir selbst geloben, dass Wir unter andern Voraussetzungen eine Ordination nicht anbefehlen werden; es darf aber auch, Kraft dieses Gesetzes, keine Unserer Behörden anders handeln. Dagegen ist dem Erzbischof und Patriarchen Unserer Hauptstadt erlaubt, der Ordination zu widersprechen, selbst wenn sie von dem Kaiser anbefohlen worden sein sollte, denn es ziemt dem Befehlenden, wie dem Gehorchenden, der Kirchenzucht sich zu unterwerfen. Auch bei den übrigen Kirchen, welche den Betrag ihrer Ausgaben von der Hauptkirche nicht empfangen, ist eine willkührliche Zahl Geistlicher nicht zulässig, und es darf die anfängliche

15) *Ordo*, τάγμα, Abstufung, Grad.

Normalzahl nicht überschritten werden, damit nicht die angestellten Kirchendiener zu einer unendlichen Menge anwachsen, die zu ihrem Unterhalte von den Stiftern angewiesenen Summen zersplittern, so dass diese mit der Anzahl der Geistlichen in Misverhältniss kommen und demnächst in grosse Noth gerathen. Wenn nun dieses Gesetzes ohnerachtet der Erzbischof an der Haupt- oder einer andern Kirche einen Geistlichen über die Normalzahl ordiniren und der Verwalter des Kirchenvermögens aus diesem die zum Unterhalte selbiges Geistlichen nöthigen Kosten hergeben würde, so ist nicht allein der Verwalter des Kirchenvermögens, sondern auch der Patriarch selbst, welcher ihm den Aufwand zu bestreiten erlaubte, den der Kirche verursachten Schaden aus eignen Mitteln zu ersetzen gehalten. Sie mögen wissen, dass Wir den Nachfolgern im Patriarchate und in der Verwaltung des Kirchenvermögens, so wie überhaupt allen Geistlichen, hiermit die Erlaubniss ertheilen, dergleichen Ungebührnissen nachzuspüren, ihnen entgegenzutreten und sie dem Kaiser anzuzeigen, damit dieser nach vorgängiger Untersuchung den der Kirche verursachten Schaden aus dem Vermögen der Kirchengutsverwalter oder des Erzbischofs, welche solche Gesetzwidrigkeiten begangen haben, ersetzen lassen und fernerhin Unordnung und Verwirrung in dieser Hinsicht verhindern könne. So stellen Wir das frühere Verhältniss wieder her; die Ordinationen sind unverboten, so lange die Normalzahl nicht erfüllt ist, diese darf aber nicht überschritten werden, unter welchem Vorwande es auch seyn möge. Deshalb gestatten Wir durchaus nicht, dass, wie Einige für erlaubt halten, wohl die Ordination, nicht aber die Anweisung von Einkünften Statt finden könne, denn ein solches Beginnen geht blos von Denen aus, welche Verwirrung stiften, unter dem Namen der Supernumerargeistlichen eine zweite Reihe Kirchendiener bilden wollen, und gewöhnlich geheime Mittel in Bereitschaft halten, um ihre unersättliche Habsucht für das Entbehrniss gesetzlicher Einkünfte auf andern Wegen zu entschädigen. Wir unterwerfen daher solche Beginnen den Kirchenstrafen, indem Wir für einen Vortheil Unsers Staates erachten, dass die Kirche nicht von Schulden gedrückt sey, in Noth und ewiger Armuth schmachte, vielmehr in blühendem Zustande sich befinde.

Drittes Capitel. So wie aber hiermit von Uns den zum Unterhalte der Kirchendiener angewiesenen Einkünften ihre eigentliche Bestimmung wiedergegeben worden ist, so kommt auch dem jedesmaligen Patriarchen und Kirchengutsverwalter darüber zu wachen zu, dass die übrigen Kircheneinkünfte zu frommen, gottgefälligen Zwecken verwendet und den wirklich Armen, welche nichts zu leben haben, zugetheilt

werden (denn so verehren wir Gott), dass aber nicht das Vermögen der Kirche durch Wohlwollen und Begünstigung an Reiche vergeudet werde, der Darbenden Noth dagegen ungelindert bleibe. Die hierwider handelnden Verwalter des Kirchenvermögens verfallen den göttlichen Strafen und müssen aus eignem Vermögen die Kirche schadlos stellen.

Schluss. Endlich wollen Wir, dass du, der du von dem Knabenalter an in allen Abstufungen von unten auf den Kirchendienst verrichtet hast und jederzeit eine Zierde der Kirche gewesen bist, gegenwärtiges Gesetz aufrecht erhalten und eingedenk seyn mögest, dass Wir das Wohl der Kirchen nicht weniger, wie das der Seelen, Uns angelegen sein lassen. Gegeben den 16. März, unter dem Consulat des Belisar (535).

Vierte Novelle.

Ut creditores primo debitores principales conveniant, et si illi non solvendo esse reperiantur, secundo loco mandatores, vel constitutae pecuniae reos, vel fidejussores. [1])

(*Die Gläubiger sollen zunächst ihre Hauptschuldner und, wenn diese zahlungsunfähig sind, sodann die, in deren Auftrage sie mit dem Hauptschuldner in ein Obligationsverhältniss getreten sind (mandatores) und die, welche durch das constitutum rei alienae oder durch fidejussio Bürgschaft* [2]*) geleistet haben, in rechtlichen Anspruch nehmen.*)

Derselbe Kaiser an Joannes, Praef. Praet.

Einleitung. Wir haben für gut befunden, ein bereits früher gegebenes, aber ohne Grund ausser Anwendung gekommenes Gesetz [3]) wegen dessen Wichtigkeit zu Beseitigung der alltäglich erscheinenden Streitigkeiten in Unserm Staate wieder in Giltigkeit zu bringen, werden es jedoch keineswegs in der ursprünglichen (zum Theile mangelhaften) Fassung bestätigen, vielmehr dasselbe auf angemessene Weise abändern.

Erstes Capitel. Wenn Jemand ein Darlehn hergegeben und entweder dies in einem mit einer Intercession verbundenen Auftrage (*mandatum qualificatum*) gethan hat oder Bürgen sich bestellen lassen, so muss er zuerst Den, der das Darlehn empfangen hat, also den Hauptschuldner, in rechtlichen Anspruch nehmen, darf aber keineswegs, ehe er dies ge-

1) Vergleiche *Nov.* 136. *praef.* und *Nov.* 115. *cap.* 6.
2) *Fidejussio* und *constitutum debiti alieni* sind beides Bürgschaften, die sich blos insofern unterscheiden, als jene *stipulatione*, dies dagegen *pacto* eingegangen wurde.
3) *Const.* 3. *C. de fidej.* (*VIII.* 41.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

than, sofort den Machtgeber oder Bürgen belangen. Wird er von dem Hauptschuldner befriediget, so bleiben jene ungestört, (denn was soll er mit ihnen zu schaffen haben, wenn der Schuldner bezahlt?); kann er dagegen von diesem das Ganze oder einen Theil der Forderung nicht erhalten, so verklagt er den Machtgeber oder den Bürgen, um das Entbehrte zu erlangen. So soll es gehalten werden, wenn der Hauptschuldner und der Machtgeber oder der Bürge in demselben Gerichtsbezirke[4]) wohnen mit dem Gläubiger; hält sich dagegen der Hauptschuldner in einem andern Gerichtsbezirke auf, so würde es hart seyn, den Gläubiger dorthin zu verweisen, vielmehr mag er seine Befriedigung alsbald von dem Machtgeber oder Bürgen, welcher mit ihm in demselben Gerichtsbezirke wohnhaft ist, fordern. Wir wollen aber für diesen Fall dem Letztern möglichst Erleichterung bereiten; das frühere Gesetz hat in dieser Hinsicht gar nichts gethan, wie schon Papinianus solches gerügt hat. Ist nämlich von dem Gläubiger gegen den Machtgeber oder Bürgen Klage erhoben worden, und sind diese erbötig, den Hauptschuldner herbeizuschaffen, so hat ihnen hierzu der Richter, damit zuvörderst der Schuldner, sie aber erst nach ihm zur Zahlung angehalten werden mögen, eine angemessene Frist zu bestimmen und sie, dafern der Hauptschuldner wirklich von ihnen herzugebracht wird, in Erwägung der Billigkeit, den Bürgen und den in gleicher Lage mit ihnen befindlichen Personen thunlichst Vorschub zu leisten, von der nunmehr wider den Hauptschuldner fortzustellenden Klage zur Zeit zu entbinden. Haben dagegen der Machtgeber oder Bürge den ihnen vom Richter bestimmten Zeitraum vorübergehen lassen, ohne den Hauptschuldner zu gestellen, so wird der Rechtsstreit wider sie fortgeführt und sie müssen den Gläubiger gegen Abtretung der Klagen wider den Hauptschuldner befriedigen.

Zweites Capitel. Hat der Schuldner die der Forderung halber verpfändeten Gegenstände veräussert, so kann der Gläubiger nicht eher gegen den dritten Besitzer mit der hypothekarischen Klage auftreten, als er mit den persönlichen Klagen wider die Machtgeber und Bürgen nichts ausgerichtet hat. Vermag der Gläubiger nicht, durch die gegen den dritten Besitzer der ihm verpfändeten Sache des Schuldners erhobene Klage zu seiner Befriedigung zu gelangen, so greift er endlich die ihm ebenfalls verpfändeten Sachen des Machtgebers und Bürgen an. Gleichmässig ist es zu halten, wenn diese ebenfalls Intercessoren angenommen haben[5]), gegen welche das

4) *praesens*, nach der Auslegung der Glosse.

5) Entweder ist diese Stelle von den Rückbürgen zu verste-

Verfahren mit der hypothekarischen Klage zulässig ist. Tritt der Gläubiger gegen den Hauptschuldner auf, welcher die von ihm verpfändeten Gegenstände noch besitzt, so geben Wir ihm völlig freie Wahl, ob er die persönliche oder die hypothekarische Klage oder beide zusammen anstellen wolle. Wir wollen aber gegenwärtiges Gesetz und die darin vorgeschriebene Reihefolge nicht blos auf das Darlehnsgeschäft[6]), sondern auch auf alle übrige Schuldverhältnisse angewendet wissen, so dass z. B. wenn der Käufer, der sich von dem Verkäufer hat einen Bürgen bestellen lassen, im Begriffe steht, wegen einer nicht erfüllten Verbindlichkeit des Verkäufers Klage zu erheben, nicht sofort den Bürgen oder Den, welcher eine von dem Verkäufer veräusserte Sache besitzt, belangen darf, sondern zuvörderst den Verkäufer, dann den Bürgen, und endlich den dritten Besitzer [nämlich der ihm zur Sicherheit verpfändeten Sache] in Anspruch zu nehmen hat. Auch soll der oben hinsichtlich der Bürgen, Machtgeber und Hauptschuldner gemachte Unterschid zwischen denen, welche in demselben Gerichtsbezirke, und denen, welche in verschiedenen wohnen, in dem nur gedachten Falle und bei allen andern Verträgen, wo Intercessionen vorkommen, Anwendung finden, so wie überhaupt gegenwärtige Bestimmungen nicht blos auf die Personen derer, welche eine Verbindlichkeit übernommen haben, sondern auch auf deren Erben und sonstige Nachfolger sich beziehen. Unter diesen genauen Festsetzungen also wird das frühere Gesetz zum Frommen Unserer Unterthanen wieder in Giltigkeit treten.

Drittes Capitel. Hiernächst treffen Wir folgende wohlthätige Anordnung, welche von der Nothwendigkeit geboten, obwohl manchem Gläubiger unangenehm sein wird. Wenn nämlich der Gläubiger, welcher im Vertrauen auf des Schuldners gute Vermögensumstände Geld vorgeschossen hatte, Klage erhebt, das Darlehn aber nicht erhalten kann, weil der

---

hen, wie wir sie genommen, und verordnet, dass diese erst wenn der Hauptschuldner, für welchen der Bürge bezahlt hat, erfolglos von diesem belangt worden ist, in Anspruch genommen werden können, oder sie spricht von den Afterbürgschaften, der eigentlichen *fidejussio fidejussionis*; keineswegs dürfen, wie die Glosse thut, die Worte: „ἅπαντες οὗτοι — αὐτοῖς“ auf die Hauptgläubiger angewendet und die Stelle dahin ausgelegt werden, dass der Hauptgläubiger ebenmässig zu verfahren habe, wenn ihm sonst noch (*alii*) Intercessoren bestellt worden, denn ein solcher Zusatz würde offenbar überflüssig sein, auch anstatt des Wortes: „τινας“ ein anderes fordern, entweder „ἄλλους oder ἄλλους τινας.“ Vergleiche über die schwierige Stelle Cujac. *libr. VIII. obs.* 19.

6) *Creditores* = *mutuatores, foenerator, δανειστὴς.*

Schuldner weder baares Geld, noch bewegliche Sachen besitzt, noch zu seinen Grundstücken einen Käufer findet, so sollen, in Erwägung, dass die Gläubiger, denen allerdings gestattet ist, die unbeweglichen Güter ihrer Schuldner an Zahlungsstatt anzunehmen, dies zu benutzen pflegen, um durch das Gerücht, dass ihnen die Grundstücken verpfändet seien, jeden Käufer zurückzuschrecken, die Magistratspersonen [Richter] Unsers Reiches, ein jeder in dem ihm angewiesenen Gerichtsbezirke, in den Provinzen die Statthalter [*praesides*], darauf bedacht sein, dass der Besitz der Grundstücke des Schuldners nur nach deren vorausgegangener pflichtmässigen Würderung dem Gläubiger auf die Höhe seiner Forderung und unter solchen Bedingungen[7]), wie der Schuldner sie zu gewähren vermag, zugeschrieben werde. Es sollen jedoch die bessern Grundstücke dem Gläubiger überlassen werden, die schlechteren aber dem Schuldner verbleiben, indem es ungerecht sein würde, den Gläubiger für die Nothwendigkeit, anstatt seines nicht wiedererlangten Darlehns Grundstücke anzunehmen, gerade mit dem Schlechtern und nicht vielmehr mit einer guten brauchbaren Sache zu entschädigen. Hierin ist die Wohlthätigkeit des Gesetzes klar enthalten, und die Gläubiger mögen eingedenk sein, dass selbst ohne dies Gesetz der Schuldner, welcher weder baares Geld hat, noch Käufer zu seiner Habe findet, endlich, da ihm nichts weiter übrig bleibt, in die Nothwendigkeit gerathen müsse, den Gläubigern sein Vermögen abzutreten. Da hiermit [mit der Güterabtretung] gleich grosser Nachtheil für den Gläubiger und für den Schuldner verbunden ist, so lag es Uns ob, durch gegenwärtiges heilsame Gesetz den unglücklichen Schuldnern Erleichterung zu verschaffen und zugleich den Gläubigern eine Nothwendigkeit aufzuerlegen, die deshalb nicht hart erscheinen kann, weil es dazu, wenn sie auch nicht dem Gesetze Folge leisten müssten, jedenfalls [in noch härterem Grade] kommen würde. Vermag der Gläubiger, einen Käufer der Güter des Schuldners zu verschaffen, so ist dieser zu dem Verkaufe gehalten, jedoch nur unter billigen, nach des Richters Ermessen ihn nicht drückenden Bedingungen, denn die Gläubiger sollen nicht zum Nachtheile der Schuldner begünstiget werden. §. 1. In diesem Gesetze verstehen Wir, wie diess auch in den früheren der Fall ist, unter einem Gläubiger einen Jeden, welchem ein Klagerecht zusteht, sei es nun aus einem Darlehnsgeschäfte oder

---

7) Die Glosse übersetzt „ἀσφαλεία" mit: *cautio de evictione*, Justinian wollte jedoch sicher nur im Allgemeinen billige Bedingungen andeuten, so dass der Schuldner nicht gedrückt werde.

aus einem andern Vertrage[8]), namentlich aus den Geschäften[9]) der Geldwechsler, die Wir auch ferner, wie bisher, wegen ihrer Nützlichkeit fortbestehen lassen.

Schluss. Du wirst Sorge tragen, dass dies heilsame Gesetz durch die gewöhnlichen Bekanntmachungen sowohl in Unserer Hauptstadt, als in Unserm ganzen Reiche, damit auch die Bewohner Unserer Provinzen (*subditi inter gentes*) wahrnehmen, wie sehr Wir Uns ihre Wohlfahrt angelegen sein lassen, zu allgemeiner Kenntniss gebracht werde. Gegeben am 16. März, unter dem Consulate des Belisar (535).

Fünfte Novelle.

De Monasteriis, et Monachis, et Praesulibus.

(*Von den Klöstern, Mönchen und Aebten*)[1]).

Der Kaiser Justinianus an Epiphanius, den Erzbischof und Patriarchen der Hauptstadt.

Einleitung. Das Klosterleben ist so ehrenvoll, ist so sehr geeignet, Den, welcher sich demselben widmet, gottgefällig zu machen, dass es alle menschlichen Schwachheiten von ihm nimmt, ihn fleckenlos und als einen Menschen erscheinen lässt, der so lebt, wie es der Vernunft angemessen ist, der sich fast nur mit dem Geiste beschäftiget und über alle menschlichen Sorgen erhaben ist. Wer demnach ein vollkommener Mönch werden will, bedarf sowohl der Kenntniss des göttlichen Wortes, als auch der sorgfältigen Uebung[2]), damit er einer solchen Veränderung würdig werde. Darum haben auch Wir über Das, was ihnen zu thun obliegt, und damit sie wahre Streiter auf dem Wege, der zu Gott führt, werden, Uns verbreiten zu müssen geglaubt. Und somit ist es der Zweck gegenwärtiger Verordnung, dass nach demjenigen, was von Uns über die Bischöfe festgesetzt und über die Geistlichen bestimmt worden ist, nun auch Das nicht ungeordnet bleibe, was sich auf die klösterlichen Verhältnisse bezieht.

Erstes Capitel. Vor allen Dingen ist daher zu erwähnen, dass zu jeder Zeit und überall in Unserem Reiche,

---

8) Vergleiche jedoch oben Cap. II. not. 7., wo der Darlehnsgläubiger ausdrücklich, mithin ausnahmsweise, jedem andern Gläubiger entgegengesetzt wird.

9) Die *argentarii* waren *foeneratores*, sie leisteten aber auch für Andere Zahlungen, intercedirten; nur auf letzteres Geschäft bezieht sich der griechische Text [ἀντιφωνήσεις].

1) Man vergl. über diese Novelle Balduin. *Commentar. in Heineccii jurisprud. rom. et attica. Tom. I. p.* 1333.

2) Ἄσκησις, Uebung in den göttlichen Dingen. Wird vorzugsweise von dem Mönchsleben gebraucht.

sobald Jemand ein Kloster erbauen will, ihm dies nicht eher zu thun gestattet ist, als bis er den Bischof des Orts herbeiruft, dieser aber mit gen Himmel ausgebreiteten Händen, durch eine Rede den Platz Gott weiht, indem er über demselben das Zeichen unseres Heils macht (Wir meinen nämlich das anbetungswürdige und einzig zu verehrende Kreuz), und so mag er alsdann das Gebäude anfangen, indem auf diese Weise ein guter und würdiger Grund gelegt worden ist. Damit also soll die erste Entstehung des Klostergebäudes beginnen.

Zweites Capitel. Hiernächst aber haben Wir auch bei den einzelnen Mönchen zu gedenken, wie sie auf eine der Sache angemessene Weise zu solchen werden, und ob dazu blos Freie oder auch Sclaven gelangen können, weil die göttliche Gnade Alle gleich aufnimmt, indem sie ausdrücklich erklärt, dass, was den Dienst Gottes betrifft, kein Unterschied sei, weder zwischen einem Manne, noch einem Weibe, weder zwischen einem Freien, noch einem Sclaven; denn vor Christo würden Alle mit Recht für Eins geachtet. Wir verordnen daher, indem Wir den heiligen Vorschriften der Kirche nachgehen, dass Diejenigen, welche sich dem Klosterleben widmen, nicht sofort von den Vorstehern der Klöster [Aebten] eingekleidet werden sollen, sondern sie sollen drei ganze Jahre hindurch, es mögen Freie oder Sclaven sein, in Geduld harren, indem sie noch nicht des klösterlichen Gewandes würdig befunden worden, vielmehr sollen sie die Tonsur und das Kleid Derer tragen, welche Laien genannt werden, und sollen so bleiben, und das göttliche Wort lernen. Ihre Vorsteher sollen sie auch befragen, ob sie frei sind, oder ob Sclaven, und woher ihnen die Neigung zu dem klösterlichen Leben gekommen, und wenn sie von ihnen in Erfahrung gebracht haben, dass sie durch keine selbstsüchtige Absicht dazu geleitet worden, sollen sie dieselben unter die Zahl Derer aufnehmen, die unterrichtet und anermahnt werden, und sollen ihre Beharrlichkeit und Unbescholtenheit prüfen. Denn nicht leicht ist eine Lebensänderung, wenn sie nicht mit angestrengtem Geiste geschieht.

§. 1. Und wenn sie nun jene drei Jahre hindurch so gelebt und sowohl den übrigen Klosterbrüdern, als auch dem Vorsteher sich nach Möglichkeit gut und duldsam erwiesen haben, so sollen sie auch des klösterlichen Gewandes und der Tonsur für würdig gehalten werden, und wenn sie Freie sind, sollen sie ungekränkt bleiben, sind sie aber Sclaven, so sollen sie auf keinerlei Weise beunruhigt werden, da sie zu dem gemeinschaftlichen Herrn Aller (Wir meinen den im Himmel) übergehen, und sie sollen die Freiheit erhalten [3]). Denn wenn

3) *Vindicentur in libertatem*, nämlich so wie anderwärts durch

dies in vielen Fällen auch von dem Gesetz geschieht, und die Freiheit gegeben wird, warum soll die göttliche Gnade sie nicht auch von diesen Banden erlösen können? Dafern aber innerhalb der drei Jahre Jemand kommt, und einen von Denen, welche sich dem Klosterleben widmen, als Sclaven hinwegführen will (was vor Kurzem aus Lycien Zosimus[4]) Uns meldete, ein Gottgeliebter Mann, in den [klösterlichen] Uebungen bewährt, welcher in einem Alter von beinahe hundertundzwanzig Jahren steht, gleichwohl aber noch kräftig sowohl am Geist, als am Körper ist; so gross zeigt sich an ihm die göttliche Gnade), wenn also Jemand, wie Wir vorher gesagt haben, innerhalb dreier Jahre kommt, in der Absicht, einen von Denen, welche Mönche werden wollen und dabei beharren, als Sclaven in Anspruch zu nehmen, und er behauptet, dass derselbe gestohlen und deshalb zum Kloster seine Zuflucht genommen habe, so verordnen Wir, dass ihm nicht sogleich gewillfahrt werde, sondern er soll zuvor darthun[5]), dass jener wirklich Sclave sei, und dass er vielleicht wegen Diebstahls, oder wegen schlechten Lebenswandels, oder grober Vergehen halber entflohen und wegen seiner Lasterhaftigkeit zum Kloster gekommen; und wenn sein Anführen als wahr befunden wird, und es zeigt sich, dass er aus einem solchen Grunde den klösterlichen Uebungen sich unterzogen, oder auch, weil er vielleicht wegen seiner schlechten Aufführung flüchtig geworden, nicht aber, dass, weil er wirklich Neigung zu dem Klosterberufe fühlte, er demselben sich gewidmet, so soll er dem Herrn nebst den Sachen, die er etwa entwendet, wieder zurückgegeben werden, vorausgesetzt, dass sich diese Sachen im Kloster befinden. Der Herr aber, der sich als solcher ausgewiesen hat, soll ihm, wie es ausgedrückt wird, sein Wort verbürgen, dass er ihm nichts Uebles zufügen werde, und soll ihn annehmen und mit sich führen. §. 2. Wenn aber Der, der sich für den Herrn ausgiebt, nichts von dem beweisen kann, jener aber, welcher solcher Dinge angeklagt wird, zeigt sich aus der klösterlichen Uebung her als ehrenwerth und unbescholten, hat auch vielleicht ein Zeugniss, dass er, als er noch bei dem Herrn war, sich gut betragen und der Rechtlichkeit sich befleissigt habe, so soll er, auch wenn die Zeit der drei Jahre noch nicht erfüllt ist, dennoch unter diesen

---

das Gesetz oder von dem Herrn, hier durch den Eintritt ins Kloster.

4) Er lebte bereits zur Zeit des Kaisers Anastasius. Evagr. *lib. IV*, c. 7. und Nicephorus *lib. XVII. eccles. histor. c.* 4. „*Alitus puerorum anhelitu.*“ Cujac. *expos. Novellar. in ejus Oper. Tom. II. p.* 1039.

5) Denn der Sclave befindet sich zur Zeit im Besitze der Freiheit.

Umständen in dem Kloster von der Dreistigkeit Derer, die ihn in Anspruch nehmen wollen, befreit bleiben. Sind aber einmal die drei Jahre vorüber, so soll er, als der klösterlichen Würde werth befunden, im Kloster bleiben. Auch soll durchaus Niemandem gestattet sein, neugierig nach dem zu forschen, was ihn betrifft, sondern, sei er Sclave, oder sei er Freier, Wir wollen, dass er in den klösterlichen Uebungen verbleibe. Denn wenn er auch vielleicht in seinem frühern Leben sich eines Fehltrittes schuldig gemacht (denn die menschliche Natur ist einmal zum Sündigen geneigt), so soll doch zur genügenden Rechtfertigung seiner Vergehen, und dass er besser geworden, selbst das Zeugniss eines dreijährigen Zeitraums hinreichen. Dasjenige aber, was entwendet worden ist, es mag gefunden werden bei wem es will, soll auch dann dem Herrn auf alle Fälle wieder zurückgegeben werden. §. 3. Wofern aber Der, welcher der Bürde der Sclaverei entflieht, das Kloster zu verlassen und einer andern Lebensart nachzugehen wagt, alsdann geben Wir dem Herrn die Erlaubniss, dass er, wenn er das Vorhaben [6]) desselben darthut, ihn ergreifen lässt und als Sclaven behandelt. Denn kein so grosses Unrecht kann Dem geschehen, der wieder zu einem wirklichen Sclaven gemacht wird, als er selbst gethan hat, indem er den Dienst Gottes floh. Dies also setzen Wir über die Verhältnisse Derer fest, die sich dem Klosterberufe widmen wollen.

Drittes Capitel. Demnächst aber ist darauf zu sehen, dass Wir sie in Ansehung der Wohnung und der Lebensart zu der klösterlichen Philosophie würdigen Kämpen machen. Wir wollen daher, dass kein Kloster unter Unserer Herrschaft, es bestehe aus mehrern oder wenigern Personen, so eingerichtet sei, dass darin die Klosterbrüder gegenseitig abgesondert sind und ihre eigenen Wohnungen besitzen; Wir verordnen vielmehr, dass sie zusammen speisen, und Alle in einem gemeinschaftlichen Zimmer schlafen sollen, so dass zwar ein Jeder sein eigenes Bett hat, dass sie jedoch in einem Hause, oder wenn ein Haus die Zahl der Klosterbrüder nicht fasst, etwa in zwei oder mehrern, nicht aber abgesondert und allein, sondern in Gemeinschaft sich zur Ruhe begeben [7]), damit sie

---

6) *Τὴν τύχην*; es könnte also auch heissen, „wenn er darthut, dass derselbe Sclave ist.“ Allein hier spricht der Kaiser von denjenigen Sclaven, die das Kloster wieder verlassen und eine andere Lebensart ergreifen wollen. Dies hat also der Herr zu beweisen.

7) *Καταχλινομένους*, die lat. Uebersetzung hat *decumbant*. Beide Wörter passen sowohl auf das gemeinschaftliche Essen, als Schlafengehen. Doch scheinen sie nach der Zusammenstellung hier auf letzteres bezogen werden zu müssen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gegenseitig Zeugen ihrer Unbescholtenheit und Keuschheit sind. Auch sollen sie nicht ausschweifend, sondern mit Mässigung sich dem Schlafe ergeben, damit sie sich nicht dem häufigen Tadel Derer aussetzen, die sie sehen; es wäre denn, dass einige von Denen, die ein den Betrachtungen und der Vervollkommnung gewidmetes Leben führen, eine eigene Wohnung hätten, welche Personen mit dem Namen der Einsiedler und Clausner (*anachoretas et hesychastas*) belegt werden, gleich als wären sie aus dem gemeinen Leben zu etwas Besserem versetzt worden. Von den Uebrigen dagegen, welche mit der Menge den [religiösen] Uebungen obliegen, wollen Wir, dass sie in Klöstern (*coenobiis*), wie sie heissen, wohnen. Auf diese Weise wird die Nacheiferung ihre Tugend, besonders was die Jüngern betrifft, vervollkommnen, wenn sie den Aelteren beigesellt werden. Denn die Lebensweise der Aelteren wird für die Jugend zu einer sorgfältigen Unterweisung gereichen. Und so sollen sie denn in den Klöstern ihrem Vorsteher gehorsam sein, und die ihnen vorgeschriebene Uebung untadelhaft verrichten.

Viertes Capitel. Wenn sich aber Jemand dem Kloster einmal gewidmet und das [klösterliche] Gewand erlangt hat, er will aber hernachmals wiederum aus dem Kloster treten, und vielleicht für sich leben, so soll er wissen, welche Rechenschaft er hiervon Gott zu geben hat, Alles aber, was er besessen, als er in das Kloster trat, soll im Eigenthume des Klosters verbleiben, und er soll davon durchaus nichts mit fortnehmen dürfen.

Fünftes Capitel. Auch Das setzen Wir fest, dass Demjenigen, welcher in das Kloster treten will, vorher, ehe er in's Kloster kommt, gestattet sein soll, nach Belieben über Das, was ihm zugehört, zu verfügen. Denn sobald er hineintritt, folgt ihm auch sein Besitzthum ohne Unterschied nach, wenn schon er nicht ausdrücklich erklärt hat, dass er es einbringen wolle, und er ist auf keine Weise dessen mehr mächtig. Wenn er aber Kinder hat, und denselben von ihm einige Sachen entweder zum Geschenk wegen der Hochzeit, oder als Heirathsgut gegeben worden, und diese betragen den vierten Theil seines Vermögens, welches im Fall der Intestaterbfolge auf sie gekommen wäre, so sollen die Kinder von den übrigen Gegenständen nichts erhalten. Wofern er ihnen aber nichts, oder weniger als den vierten Theil geschenkt hat, so sollen, auch nachdem Derjenige, welcher von der Welt Abschied nimmt, bereits als Mönch eingetreten ist, nichts desto weniger die Kinder den vierten Theil zu fordern berechtigt sein, entweder so, dass, wenn die Kinder Etwas bekommen haben, derselbe erfüllt, oder dass ihnen das Ganze ausgeantwortet

wird. Im Fall Jemand eine Frau hat, und nachdem er sie verlassen, sich in's Kloster begiebt, so soll der Frau sowohl das Heirathsgut, als das, was ihr aus dem auf den Fall des Todes errichteten Vertrage zukommt, wie auch durch eine andere Verordnung von Uns [8]) festgesetzt worden, erhalten werden, und Alles, was darin wegen der Mönche und der Frauen, die in's Kloster treten, in dieser Beziehung gesagt ist, soll dabei zur Anwendung kommen.

Sechstes Capitel. Wenn aber Jemand, nachdem er das Kloster verlassen hat, in Kriegsdienste gehen oder eine andere Lebensart ergreifen will, so soll auch sein Vermögen auf eben die Weise, wie bereits von Uns angegeben worden ist, im Kloster bleiben, und er selbst soll der Dienerschaft des Statthalters der Provinz (*cohortales provinciae judicis*) einverleibt werden, und soll von seiner Veränderung den Vortheil haben, dass, da er den Dienst Gottes verachtet hat, er nunmehr im Dienste eines weltlichen Richters bleibt.

Siebentes Capitel. Dafern er, nachdem er das Kloster, in welchem er den religiösen Uebungen obgelegen, verlassen hat, zu einem andern Kloster übergeht, so soll auch auf diesen Fall sein Vermögen da bleiben und von dem frühern Kloster in Anspruch genommen werden, aus dem er geschieden und welches er verlassen hat. Den Vorstehern aber geziemt es nicht, einen Solchen, der dies thut, aufzunehmen. Denn das ist ein herumziehendes Leben und weit entfernt von der klösterlichen Duldsamkeit, auch deutet es nicht auf einen befestigten und standhaften Sinn, sondern zeigt einen Menschen an, der sich herumtreibt und etwas Anderes anderswo sucht. Darum sollen auch solches die Bischöfe und die, welche Aebte (*archimandritae*) heissen und genannt werden [9]), verhindern, indem sie die klösterliche Würde nach den heiligen Vorschriften der Kirche zu erhalten suchen.

Achtes Capitel. Wenn aber Jemand von Denen, die sich der [klösterlichen] Uebung widmen, würdig befunden worden ist, als Geistlicher berufen zu werden, so soll er auch darin verharren und das vorige Gelübde bewahren. Darum, wenn er deshalb, weil er Geistlicher geworden ist, seine Freiheit missbraucht und sich zu verheirathen wagt, im Fall er nämlich einen solchen Grad unter den Geistlichen erlangt hat, welcher ihm eine Frau zu nehmen gestattet (also als Cantor oder Lector; denn allen Uebrigen verbieten Wir in Gemäss-

8) Diese Verordnung ist die *l.* 56. *C. de episcop. et cleric.* (*I*, 3.)
9) Ueber die verschiedenen Namen, welche die Vorsteher der Klöster führen, s. man Rittershusii *jus Justin. P. I. c.* 6. *p.* 70.

heit der heiligen Vorschriften der Kirche durchaus eine Ehe einzugehen, oder eine Beischläferin zu haben, oder andere unzüchtige Verbindungen zu unterhalten), so soll er gänzlich aus dem geistlichen Stande herausgestossen werden, so dass, weil er die frühere Uebung und das klösterliche Leben entweiht hat, er nunmehr wieder als Privatperson anzusehen ist, wobei er aber weder auf Kriegsdienste, noch auf ein anderes Amt Anspruch zu machen wagen darf, wenn er nicht in die Strafen, die Wir zuvor angedroht haben, verfallen will, sondern er mag für sich leben und zusehen, wie er sein Benehmen bei dem grossen Gotte zu verantworten gedenkt.

Neuntes Capitel. Die Wahl der Vorsteher (*praesulum*, Aebte) aber, wenn der Fall eintritt, dass das Kloster eines Vorstehers bedarf, soll nicht nach dem Range der Klosterbrüder erfolgen, und weder soll Derjenige, der nach dem Ersten kommt, ohne Weiteres Abt werden, noch der Zweite, der ihm folgt, noch auch der Dritte, oder die Uebrigen (was auch ein anderes von Uns erlassenes Gesetz besagt [10]), sondern der Bischof des Sprengels soll sie Alle der Reihe nach prüfen (denn die Zeit und der Rang, welcher davon die Folge ist, sind dabei nicht ganz zu übergehen), und wer alsdann unter den Mönchen zuerst am geeignetsten und würdig erscheint, den Uebrigen vorzustehen, der soll gewählt werden. Denn die menschliche Natur ist einmal so beschaffen, dass nicht Alle zugleich auf den höchsten, aber auch wiederum nicht Alle auf den niedrigsten Platz gestellt sind. Es soll also allerdings die Untersuchung bei der Wahl eines Vorstehers nach dem Range geschehen [11]), und wer alsbald zuerst unter den Aufgezählten als der Beste befunden worden ist, der soll Vorsteher sein, indem ihm hierzu sowohl der Rang, als seine guten Eigenschaften die Stimme verschaffen. Denn Diejenigen, welche Das, was besser ist, von dem Schlechten zu unterscheiden wissen, müssen jenes die Oberhand behalten, dieses aber dem erstern unterthan sein lassen, damit es durch Zucht nach und nach auch zu Dem, was besser ist, sich erhebe. §. 1. Alles Dasjenige mithin, was von Uns in allen Unsern Verordnungen, sowohl den frühern, als den jetzt gegebenen, über die Geistlichen, die Mönche, oder die Klöster festgesetzt worden ist, das, bestimmen Wir, soll den Männern und Frauenspersonen, ingleichen sowohl den Klöstern als andern [dergleis-

10) Man vergl. darüber Cujac. a. a. O.

11) Unter dem Range, τάξις, *ordo*, ist der Platz zu verstehen, den die Mönche der Reihe und Ordnung nach einnahmen. Man vergl. übrigens Spangenberg *ad h. l.* in seiner Ausgabe des *Corp. jur. not.* 56.

chen] Uebungsörtern (*asceteriis*)[12]) gemeinschaftlich sein, indem Wir in dieser Beziehung zwischen Mann und Weib keinen Unterschied machen, weil, wie Wir vorher gesagt haben, in Christo Alles Eins ist.

Schluss. Demnach sollen dies Alles die Patriarchen den unter ihnen stehenden Erzbischöfen kund machen, diese aber sollen die Bischöfe hierüber in Kenntniss setzen, und diese wiederum die Klöster, welche ihnen untergeben sind, davon unterrichten, damit stets der Dienst unseres Herrgottes auf jegliche Weise unverdorben bleibe. Denn die härtesten Strafen erwarten die Uebertreter; Wir meinen die des Himmels, die den Verächtern der wahren Glaubenslehren nothwendig bevorstehen. Die Obrigkeiten Unseres Reichs aber sollen, wenn ihnen dies bekannt gemacht wird, auf alle Weise bemüht sein, dass Das, was in den heiligen Vorschriften der Kirche, die auch Unsere Verordnung zur Richtschnur nimmt, enthalten ist, in Wirksamkeit gesetzt werde. Denn Die, welche dies vernachlässigen, werden nicht ungestraft bleiben. Deshalb ist es angemessen, dass du, indem du dem nachgehst, alle Erzbischöfe, die unter dir stehen, damit bekannt machst. Gegeben zu Constantinopel am 17. März, unter dem Consulat des Belisar (535).

Sechste Novelle.

Quomodo episcopi, presbyteri et diaconi, masculi et feminae, creandi sint, et quae poena in eos, qui hujus constitutionis formam transgrediuntur, statuta sit *).

(*Wie die Bischöfe, Presbyter, Diaconen und Diaconissinnen gewählt werden, und welche Strafen diejenigen, so gegenwärtigem Gesetze zuwiderhandeln, treffen sollen.*)

Derselbe Kaiser an Epiphanius, den Erzbischof und Patriarchen zu Constantinopel.

Einleitung. Zwei hohe Gaben sind den Menschen von der göttlichen Gnade verliehen: Das Priesterthum und die Regierung des Staates; jenes besorgt den Kirchendienst, diese steht den übrigen Angelegenheiten des Menschen vor; beide gehen von demselben Ursprunge aus, beide sind Zierden des menschlichen Lebens. Nichts liege daher den Kaisern mehr am Herzen, als die Würde der auch für sie betenden Kirchen-

12) Man vergl. Rittershusius a. a. O.

*) Die Glosse zeigt den zweiten Theil dieser Novelle mit den Worten an: *et de expensis ecclesiarum.* Die griechische Ueberschrift gewährt hierzu keinen Anhalt, obwohl zum Theile das *nigrum.* — Vergleiche mit dieser Novelle *const.* 45. *C. de episc.* (*I.* 3.) und *nov.* 123. *cap.* 1.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

diener. Denn sind diese tadellos und gottesfürchtig, leitet die Regiersng gewissenhaft den ihr anvertrauten Staat, so giebt es einen guten Klang, und nur das Beste kann dem Menschengeschlechte erspriessen. Nicht weniger, als der wahren Dogmen der Kirche, nehmen Wir Uns der Würde der Priester an; wird diese bewahrt, so wird Uns der Himmel grosse Wohlthaten verleihen und die bereits verliehenen unverändert erhalten. Alles gelingt, wird es begonnen mit Gott; deshalb müssen die heiligen Vorschriften (Lehren) befolgt werden, welche uns von den Aposteln, den Zeugen und Dienern des vom Himmel gesandten Worts, und von den heiligen Vätern bewahret und erkläret worden.[1])

Erstes Capitel. Indem Wir dies thun, verordnen Wir, dass künftig, bevor ein Bischof gewählt wird, dessen Lebenswandel zuvörderst geprüft werde, ob er nach Vorschrift des göttlichen Apostels ehrbar, rein, tadellos, voll von guten Werken, und überhaupt so beschaffen sei, wie es einem Priester zukommt. §. 1. Er darf nicht zu dem Stande der Cohortalen[2]) und Curialen[3]) gehören, er müsste denn von seiner zartesten Kindheit an, wie von Uns schon früher bestimmt worden, durch Aufnahme in ein Kloster jenem Stande entzogen worden sein, welchenfalls er jedoch [dafern er nämlich Curiale ist] den vierten Theil seines Vermögens an seine Curie zu überlassen hat. §. 2. Keiner aus dem Laienstande darf alsbald zur Bischofswürde gelangen, und die aufsteigende Ordination darf nicht zum Scheine vorgenommen werden, so dass Der, welcher nur erst Laie war, plötzlich Geistlicher und nach kurzer Frist Bischof sei. §. 3. Der zu wählende Bischof darf keine Ehefrau haben, er muss entweder nie verheirathet gewesen sein, oder, wenn er es gewesen, seine Ehefrau als Jungfrau, nicht als Wittwe, oder als eine von einem Andern geschiedene Ehefrau geheirathet haben; er darf auch keine Beischläferin halten, oder gehalten haben[4]). §. 4. Er soll weder legitime, noch illegitime Kinder oder Enkel

1) Wahrscheinlich sind die *canones apostolorum* und die *constitutiones apostolicae* gemeint.

2) *Ταξιωτης, cohortalis, apparitor.* Vergl. Hombergk *l. c. ad h. n. not.* 10.

3) D. h. aus dem Stande der Decurionen, der Senatoren der Provinzialstädte, welcher unter der Kaiserregierung erblich und wegen der mit ihm verknüpften grossen Verantwortlichkeit so verhasst worden war, dass die Würde eines Decurio fast gar nicht gesucht und, um ihr wenigstens die Mitglieder der Curialfamilien zu erhalten, durch Gesetze, wie das vorliegende, die Excusationen beschränkt wurden.

4) Der griechische Text, insbesondere dessen Hauptzug: *οὔτε γαμετὴ συνοικῶν — οὔτε παλλακὴν*, rechtfertigen diese Uebersetzung.

haben. Verstösst der zu Erwählende in irgend einer Hinsicht gegen dies Gesetz, so ist er des ihm übertragenen Kirchendienstes verlustig; hat der ihn ordinirende Bischof wider das Gesetz gehandelt, so wird er ebenfalls von seiner Würde entfernt. §. 5. Der zu Erwählende darf sich den Kirchendienst nicht durch Geld erkaufen; und Wir wollen, dass er seine Aufmerksamkeit nur auf den Gottesdienst wende, und sich nicht durch eine Menge anderer Geschäfte zerstreue. §. 6. Der zu erwählende Bischof muss mit den heiligen Dogmen der Kirche vertraut sein. §. 7. Vor seiner Erhebung muss er wenigstens sechs Monate lang entweder Mönch oder Geistlicher gewesen sein, und darf, wie eben festgesetzt worden, weder Frau, noch Kinder, noch Enkel haben. Wir fordern dies unerlässlich in Betreff der Bischöfe, wie auch schon früher in zwei Gesetzen von Uns bestimmt worden ist, in welchen Wir zwar hinsichtlich der bereits Verheiratheten es beim Alten gelassen haben, ohne sie an Fortsetzung der Ehe zu behindern, für die Zukunft aber die Wahl eines Verheiratheten gänzlich verbieten. Dieses Gesetz[5]) wiederholen Wir hiermit dergestalt, dass sowohl der ordinirende, als auch der ordinirte Bischof, wenn sie wider dieses Gesetz handeln, ihrer Würden entsetzt werden sollen. Der zu erwählende Bischof soll also aus dem Stande entweder der Mönche oder der Geistlichen genommen, er soll auch das Zeugniss eines ehrbaren, unbescholtenen Lebens für sich haben und erwägen, dass solches die Stütze des Priesterthums sei. §. 8. Entspricht der zu Wählende diesen Voraussetzungen, und ist er daher zur Bischofswürde vorbereitet, so hat er sich mit den heiligen, allgemein anerkannten Satzungen bekannt zu machen, welche unser wahrer, reiner Glaube angenommen hat, und die allgemeine, apostolische Kirche Gottes lehrt. Hat er sich davon genau unterrichtet, so soll ihn der Ordinirende fragen, ob er die heiligen Satzungen aufrecht erhalten und befolgen wolle. Verneint er es, erklärt er, dass er denselben nicht nachkommen könne, so darf er durchaus nicht ordinirt werden. Bekennt er sich dagegen zu denselben, verspricht er, sie, soweit es in des Menschen Kraft stehe, zu halten, so mag ihn der Ordinirende ermahnen und bedeuten, dass, wenn er sein Versprechen nicht erfülle, er werde Gott entfremdet, und seines Amtes entsetzt, auch solches Vergehen, da nicht weniger von den frühern Kaisern, wie von Uns selbst, dass die Vorschriften der Kirche gleich Gesetzen beobachtet werden sollen, befohlen worden, von den Gesetzen des Staates nicht werde

5) *Const.* 45. *C. de episc.* Die oft hierher gezogene Nov. 123. *cap.* 1. ist einige Tage später, als gegenwärtige, erlassen.

ungeahndet gelassen werden. Verharrt er auch jetzt noch unverändert bei seinem Bekenntnisse und Angelöbnisse, so kann er als Bischof ordinirt werden. §. 9. Er darf die Wahl nicht durch Geld oder andere Gegenstände erkaufen, er muss sie rein, unentgeldlich nehmen, gleichsam als sei sie ihm von Gott verliehen. Denn besitzt er schon die obigen Eigenschaften, es ergiebt sich aber, dass er die Bischofswürde erkauft habe, so verliert er diese, und legt sie in die Hände des Ordinirenden zurück, aber auch dieser [wenn er nämlich ebenfalls der Simonie schuldig ist] verliert die Bischofswürde, von welcher er entsetzt wird. Beiden also bringt solches Vergehen Verlust; jener erlangt nicht, was er gehofft, dieser verliert, was er besessen; das Geld oder was sonst für die übertragene Würde gegeben worden, verfällt der Kirche, es mag nun der eben deshalb zu entsetzende Bischof oder ein anderer Geistliche dasselbe empfangen haben. Denn auch diesen belegen Wir mit gleicher Strafe, er wird seines Kirchendienstes verlustig, und hat der Kirche, welche er, so viel an ihm war, schwer beleidigt hat, das für das verliehene Amt gegebene Geschenk auszuantworten. Würde ein Laie, namentlich eine ein öffentliches Amt verwaltende Person, für geleisteten Vorschub bei einer Wahl Geschenke nehmen, so ist er, abgesehen von den Strafen des Himmels, die ihn erwarten, das Empfangene in doppelter Geltung der Kirche zu erlegen schuldig, und wird, dafern er ein öffentliches Amt verwaltet, ausserdem diesem entsetzt und auf ewig verbannt. War der durch Geld oder andere Geschenke zur Bischofswürde Gelangte vorher Diaconus oder Presbyter, so verliert er nicht allein die erkaufte Stelle, sondern auch den früheren Grad eines Presbyter oder Diaconen, damit Derjenige, welcher auf unwürdige Weise nach dem ihm nicht Gebührenden strebte, von dem Priesterthum gänzlich ausgeschieden werde. Bei der Ordination selbst hat Der, welcher sie vornimmt, alles diess vor dem versammelten Volke dem zu Ordinirenden auseinander zu setzen, und erst, wenn er diesen von Unserer Vorschrift in Kenntniss gesetzt hat, zu der heiligen Handlung der Ordination selbst zu verschreiten, damit der Erwählte nicht nur Gott fürchten, sondern auch nach dieser öffentlichen Verhandlung sich scheuen möge, gegen die vor dem ganzen Volke[6]) ihm geschehene Eröffnung und wider sein abgelegtes Bekenntniss zu handeln. §. 10. Sind nun diese Voraussetzungen erfüllt, um die Ordination vornehmen zu können, es wird aber derselben von Jemandem unter dem Anführen widerspro-

6) Die Worte: ἐφ' ἁπάντων beziehen sich nach ihrer Stellung offenbar nur auf das Wort: τὴν ἀναζήρυξιν.

chen, dass der zu Wählende ein Verbrechen begangen habe, so ist der Letztere, bevor er nicht nach vollendeter Untersuchung völlig unschuldig befunden worden, zur Ordination nicht zu lassen. Würde nach einem solchen Widerspruche der Ordinirende, ohne vorgängige Erörterung der Anklage, die Ordination beschleunigen, so ist das Verhandelte nichtig, der Erwählte verliert die ihm übertragene Würde, und der ohne vorausgegangene Untersuchung ordinirende Bischof, welcher auch Gott, der vorzüglich seiner Diener Reinheit fordert, hierüber Rechenschaft abzulegen hat, wird seines Amtes entsetzt. Wenn dagegen der der Ordination Widersprechende im Fortgange der Untersuchung als Verleumder erscheint, oder die Anklage fortzustellen gar nicht wagt, so soll er, damit seine Schändlichkeit nicht ungestraft bleibe, von aller Gemeinschaft mit der Kirche auf ewig durch den ordinirenden Bischof ausgeschlossen werden. Denn gleich wie Wir Unbescholtenheit des zu Ordinirenden erheischen, so wollen Wir auch die Verleumdung muthwilliger Ankläger bestraft wissen. Liegt nun gar keine Anklage vor, oder wird sie nicht verfolgt, oder beim Fortgange der Untersuchung, wie Wir eben gesagt haben, nicht erwiesen, so ist es gerecht, dass nun der als unschuldig Erfundene zur Ordination gelassen werde, zumal ein auf solche Weise Erwählter viele gute Lehren empfangen und aus Wort und That diejenige Klugheit erlernt haben muss, welche ihn zu einem lasterhaften Leben nicht herabsinken lässt.

Zweites Capitel. Ueberdem verordnen Wir, dass kein Bischof über ein volles Jahr von seiner Kirche abwesend sein dürfe, es geschehe denn auf des Kaisers Befehl (welchenfalls die Abwesenheit unstrafbar sein soll); die Patriarchen sollen darüber wachen, dass die Bischöfe bei den Kirchen ihrer Sprengel bleiben, keine weiten Reisen unternehmen, nicht in fernen Ländern sich aufhalten, ihre Kirchen nicht vernachlässigen, und von denselben nicht über die Frist eines Jahres, welches Wir aus Wohlwollen ihnen nachsehen, abwesend seien. Würde Einer nichts destoweniger über ein Jahr umherschweifen, ohne zu seinem Bisthum zurückzukehren, und ohne hierzu die oben erwähnte kaiserliche Erlaubniss zu haben, so soll ihn, wenn er ein Erzbischof ist, der Patriarch der Provinz zu Beobachtung der Kirchendisciplin und Aufrechthaltung der kirchlichen Vorschriften mit den gebräuchlichen Vorladungen zurückrufen. Bleibt er demohnerachtet ungehorsam aus, so wird er aus der Reihe der Bischöfe geschieden und an seiner Statt ein Anderer, des ehrenvollen Amtes würdig, erwählt. Ist der Abwesende kein Erzbischof, sondern ein gewöhnlicher Bischof, so hat der Erzbischof der Provinz

solches zu besorgen. Keiner soll sich des Vorwandes bedienen dürfen, dass er wegen Streitigkeiten und Geschäften, welche sein eignes oder der Kirche Interesse betreffen, umherreise, an einem bestimmten Orte verweile, oder an einen andern sich begebe. Denn dies kann kein ausreichender Grund sein, um mit einer Menge Menschen, die nothwendig zur Bedienung der Bischöfe gehören, herumzureisen, Aufwand zu verursachen, daneben der Kirche keinen Nutzen zu bringen und nicht nach den Erfordernissen des Priesteranstandes zu leben, während, wenn wirklich die Kirche Streitigkeiten hat, die sie zum Vorwande nehmen, solche durch untergeordnete Geistliche, die Geschäftsführer [7]) der Kirche oder die Verwalter des Kirchenvermögens besorgt und die Wünsche durch Vortrag an den Kaiser zur Erledigung gebracht werden können. Wir verordnen daher, dass die kirchlichen Streitigkeiten entweder durch die Geschäftsführer der Kirchen, gewöhnlich Apokrisiarien genannt, oder durch einige abgesandte Geistliche, oder durch die Verwalter des Kirchenvermögens Uns oder Unsern Magistratspersonen zur Kenntniss gebracht und zur Entscheidung gestellt werden, damit kein Anlass gegeben werde, sowohl zu den Reisen und der Abwesenheit der Bischöfe, als auch zu der Beeinträchtigung der Kirchen, in so fern als wegen der Entfernung der Bischöfe die Angelegenheiten deren Sprengels vernachlässigt und viele Kosten nöthig werden, der Aufenthalt der Bischöfe in fremden Ländern mit der Kirchenzucht sich nicht vereinbart, und überhaupt den Kirchen nicht sowohl Vortheil, als vielmehr Schaden bringt.

Drittes Capitel. Es darf insbesondere kein Bischof unter anderer Bedingung nach Unserer Hauptstadt reisen, als wenn er, falls er gewöhnlicher Bischof ist, von seinem Erzbischofe, und dafern er Erzbischof ist, von dem Patriarchen seiner Provinz sogenannte Empfehlungsbriefe an den Kaiser empfangen hat, um durch sie die Nothwendigkeit seiner Anwesenheit hierselbst zu bescheinigen. Er hat also den Kaiser um Erlaubniss zu bitten, hier verweilen zu dürfen, und sie wird ihm ertheilt werden [wenn nämlich hinreichende Ursache dazu vorhanden ist]; ohne Einwilligung des Erzbischofs oder beziehentlich des Patriarchen darf er nicht reisen, schon die kirchlichen Vorschriften verbieten dies. Die hier angelangten Bischöfe dürfen sich nicht sofort dem Kaiser melden, sie haben vielmehr zunächst

---

7) Ἀποχρισιάριοι, *mandatarii*, auch *thesaurarii*; letztere Bedeutung können sie jedoch hier, im Gegensatze zu den οἰκονόμοι, nicht haben. Vergl. die Glosse und Homberg k *l. c. not.* 34. Siehe übrigens die zunächst folgende Stelle des Textes.

an den Patriarchen ihres Sprengels oder ihren Apokrisiar sich zu wenden, mit diesen die Angelegenheiten, wegen derer sie sich eingefunden, zu besprechen, und sodann erst mit ihnen zu dem Kaiser sich zu verfügen, damit sie diesem vorgestellt werden[8]) und sich des kaiserlichen Anblicks erfreuen mögen. Es soll jedoch den Bischöfen, welche Uns Vorstellungen zu machen haben, auch vergönnt sein, entweder durch die sogenannten Referendarien[9]) der Hauptkirche oder durch die Apokrisiarien des Patriarchen ihrer Provinz dem Kaiser Vortrag erstatten zu lassen, um bald[10]) Antwort zu empfangen und die Gewährung dessen, was sie mit Recht gesucht, erlangen oder, wenn sie Unrechtes gebeten, dahin, woher sie gekommen, schnell zurückkehren zu können.

Viertes Capitel. Bisher haben Wir zwar nur hinsichtlich der Bischöfe Verordnungen getroffen, die den heiligen Vorschriften angemessen sind, Wir wollen aber, dass auch die übrigen, den Bischöfen untergeordneten Geistlichen gleichmässig nach vorausgegangener Untersuchung gewählt werden; sie sollen das Zeugniss eines sittlichen Lebenswandels für sich haben und in den Wissenschaften unterrichtet sein (denn Wir wollen nicht, dass ein Ununterrichteter unter den Presbytern und Diaconen sei, welche[11]) die heiligen Gebete zu lehren und die Bücher der Kirchenvorschriften zu lesen verpflichtet sind), sie sollen die Ordination nur erhalten, wenn diese von jeder Gesetzwidrigkeit rein und weder durch Geld, noch andere Geschenke erkauft, auch wenn kein Widerspruch vorhanden ist. Sie dürfen weder aus dem Stande der Officialen[12]), noch dem der Curialen genommen werden, ausser unter den oben gemachten Voraussetzungen[13]), die Wir auch hier angewendet wissen wollen. Gelangen sie zur Ordination, so sollen ihnen aus demselben Grunde, den Wir hinsichtlich der Bischöfe angegeben haben, die Kirchengesetze vor dem ganzen Volke bekannt gemacht werden.

---

8) *Ἡνίκα ἂν τῷ βασιλεύοντι παρασταίη.* Diese Worte können weder auf den Zustand eines Beklagten, noch auf die Sitte der Kaiser, von ihren Hofleuten sich begleiten zu lassen, bezogen werden, ohne entweder den Sinn des Gesetzes zu beschränken oder ihm völlig fremd zu sein. Vergl. Hombergk *l. c. not.* 40. Uebrigens hat die Präposition: *παρά* auch die Bedeutung von: *adversus, contra*, z. B. *παραβαίνω, transgredior, παραβάλλομαι, objicio.*

9) Ueber dies, auch im griechischen Texte vorkommende Wort siehe die Glosse und Hombergk *l. c. not.* 41.

10) *Συντόμως, brevi, actutum.*

11) So wird die Stelle von der Glosse verstanden; *precationes docere* könnte auch von den Predigten verstanden werden.

12) *Ταξεώτες, officiales, cohortales;* vergl. *cap. I.* §. 1.

13) Vergl. *cap. I.*

Fünftes Capitel. Es soll auch Keiner, der die zweite Ehefrau hat oder gehabt hat, der eine geschiedene und von ihrem Ehemanne weggegangene Ehefrau geheirathet hat oder eine Beischläferin hält, sondern nur ein Solcher als Diacon und Presbyter ordiniret werden, welcher entweder in gänzlicher Enthaltsamkeit lebt oder eine nie verheirathet gewesene, keusche, ihm als Jungfrau zugekommene Ehefrau geheirathet hat. Bei den Ordinationen ist auf nichts so sehr zu sehen, als auf die Keuschheit, welche nach den heiligen Lehren der Ursprung und feste Grund aller andern Tugenden ist. Würde daher ein Presbyter, Diacon oder Unterdiacon öffentlich oder insgeheim eine Ehefrau sich nehmen oder eine Beischläferin sich zulegen, so ist er sofort seines Amtes verlustig und bleibt dessen auf immer entsetzt. Würde ein Lector aus unumgänglicher Nothwendigkeit zur zweiten Ehe verschreiten, so darf er doch weder mit einer Frau sich verheirathen, die schon einem andern Manne verbunden gewesen ist[14]), noch zu einem höhern Grade im Kirchendienste aufrücken, er muss vielmehr immer Lector bleiben. Auch darf er nicht dreimal sich verehelichen, nur die zweite Ehe lassen Wir nach. Würde er wider diese Bestimmung handeln und obwohl er zum andern Male sich verehelichet, dennoch zu einem höhern Kirchendienste zu gelangen wissen[15]), so soll er alsbald in den Laienstand zurücktreten und überhaupt aus der Reihe der Kirchendiener ausgeschieden sein; denn vor Allem wollen Wir ein keusches Leben beobachtet wissen. Sollten dergleichen Leute zu höhern Kirchenämtern genommen werden, so würde es ihnen auch nicht schwer fallen, bis zur Bischofswürde aufzusteigen, während doch unter der Menge züchtiger Männer Würdige gefunden werden können, um Bischöfe zu sein.

Sechstes Capitel. Das vorstehend in Bezug auf die Geistlichen Verordnete soll auch auf die Diaconissinnen Anwendung leiden. Sie sollen daher nur unter gewissen Bedingungen ordinirt werden. Erstens nämlich sollen sie nicht jugendlichen, wohl gar blühenden, zur Sünde geneigten Alters, vielmehr über die mittlern Jahre hinaus sein und nach den heiligen Vorschriften ohngefähr funfzig Jahre zählen; sie sollen auch, um die Ordination zu erlangen, Jungfrauen oder blos

---

14) *Μηκέτι πρὸς ἑτέραν χωρείτω.* Sollen diese Worte nicht ganz ohne Sinn sein, auch nicht, wie in der *Vetus* geschehen, durch: *nullatenus ad altiorem accedat gradum*, oder durch: *nullatenus ad tertium matrimonium descendat*, übersetzt werden, also keine Tautologie enthalten, so ist wohl anzunehmen, dass *πρὸς ἑτέραν* stehe anstatt *πρὸς ἀλλοτρίαν.*

15) *Σπεύδω*, nicht allein *adspiro*, sondern auch *festino.*

Einmal verheirathet gewesen sein. Denen, welche zweimal verheirathet gewesen sind oder einen verdächtigen, Wir wollen nicht sagen, einen unsittlichen, Lebenswandel führen, erlauben Wir nicht, bei der Handlung der heiligen Taufe Dienste zu leisten oder andere kirchliche Ceremonien, welche von den Diaconissinnen verrichtet zu werden pflegen, vorzunehmen. Erfordert die Nothwendigkeit, eine jüngere Diaconissin zu ordiniren, so soll dieselbe in einem Kloster, wo keine Gemeinschaft mit Männern ist, kein willkührliches, sondern ein geregeltes, züchtiges Leben im Angesicht aller dort weilenden Frauen geführt wird, ordinirt werden und daselbst sich aufhalten. Die zu ordinirenden Diaconissinnen, gleichviel, ob Wittwen oder Jungfrauen, sollen auch keine Mannspersonen unter der Bezeichnung als Brüder, Anverwandte oder Agapeten[16]) bei sich haben, um mit ihnen einen vertrauten Umgang zu pflegen (denn die unter solchen Namen Eingeführten beflecken gemeiniglich ihr Leben mit einem schändlichen Verdachte); sie sollen vielmehr allein leben oder mit ihren Eltern und Kindern oder ihren wirklichen Brüdern oder mit den Brüdern ihrer Eltern, denen Niemand etwas Schlechtes zutrauen darf, ohne selbst zu sündigen. Würde daher von einer Frauensperson, die als Diaconissin angenommen werden soll, verlauten, dass sie mit einem, unter irgend einem Vorwande bei ihr lebenden Manne verbotenen Umgang pflege, so soll sie nicht zur Ordination gelangen. Würde sie dagegen nach der Ordination dergleichen sich zu Schulden kommen lassen und unter einem Vorwande der angegebenen oder irgend einer andern Art einem Manne beiwohnen, so verliert sie das Diaconat und ist, gleich jenem Manne selbst, diesem Gesetze und den übrigen, der Unzucht halber erlassenen Strafgesetzen verfallen. Es sollen daher bei der Ordination die dazu bestimmten Diaconissinnen ermahnet und ihnen vor allen bereits im Amte stehenden Diaconissinnen die heiligen Vorschriften vorgelesen werden, damit sie in der Furcht Gottes und in dem durch die heiligen Lehren erweckten Glauben sich scheuen, ihres heiligen Amtes sich verlustig zu machen; sie sind auch davon zu unterrichten, dass, wenn sie die heilige Handlung der Ordination beflecken und mit Hintansetzung der Würde ihres Amtes ein Ehebündniss schliessen oder in ein lasterhaftes Leben verfallen, sie der Strafe des Todes unterworfen sein und ihre Güter den Kirchen oder Klöstern, zu denen sie gehören, zugesprochen werden sollen. Auch der Mann, wel-

16) Agapeten waren Mönche, welche von den Diaconissinnen als Haushälter oder unter einem andern Vorwande angenommen wurden, um mit ihnen verbotenen Umgang pflegen zu können.

cher sie schändet oder ehelicht, wird mit dem Schwerte bestraft; sein Vermögen fällt dem Fiscus anheim. Wurden schon nach heidnischen Gesetzen die [vestalischen] Jungfrauen, welche einem Manne beigewohnt hatten, mit dem Tode bestraft, um wie vielmehr sind Wir verpflichtet, hinsichtlich der dem wahren Glauben folgenden Jungfrauen dasselbe festzusetzen, die Wir die Schaam, die grösste Zierde der Frauen, vorzüglich von den Diaconissinnen bewahrt wissen wollen, damit sie neben der Erfüllung ihrer Amtspflichten auch über der Ehrbarkeit des Weibes wachen?

Siebentes Capitel. Wer einmal als Diaconus oder Presbyter ordinirt worden ist, soll den Kirchendienst nicht wieder verlassen. Wir verordnen dies nicht nur in Betreff der Presbyter und Diaconen, sondern auch hinsichtlich der Unterdiaconen und Lectoren, welche den Kirchendienst nicht aufgeben und eine andere Lebensart wählen sollen, daferne sie nicht nach Maasgabe eines frühern, von Uns gegebenen Gesetzes, wenn sie vermögend sind, in den Stand der Curialen, wenn sie aber arm sind, in den Stand der Cohortalen versetzt sein wollen.

Achtes Capitel. Künftig sollen auch nicht zu viel Geistliche ordinirt werden. Was bisher geschehen ist, wollen Wir, weil es geschehen ist, obwohl es eigentlich aufgehoben werden sollte, bestehen lassen; Wir verordnen nur, dass künftighin die Ordinationen nicht leichtsinnig und zum Nachtheile der Kirchen vermehrt werden sollen. Was in dieser Beziehung bei der Hauptkirche Unserer Residenz, den ihr untergeordneten und übrigen Kirchen hierselbst zu beobachten sei, haben Wir in einem besondern Gesetze[17]) verordnet. In allen andern Orten soll, wenn der Gründer und Erbauer der Kirche eine bestimmte Anzahl der Geistlichen und feste Einkünfte für dieselben bestimmt hat, nicht eher eine Ordination an dieser Kirche vorgenommen werden, als die geringere Normalzahl wieder hergestellt ist. Ist dem aber nicht so [dass nämlich der Gründer der Kirche derselben Einkünfte angewiesen hat], gewährt vielmehr die Kirche eines Orts sich selbst, auch wohl andern Kirchen, die nöthigen Ausgaben, dann darf die Zahl der anzustellenden Geistlichen nicht leichtsinnig vermehrt und die Kirche nicht aus Wohlwollen gegen einen Einzelnen mit unnöthigem Aufwande belästiget werden (es sind solche Handlungen gottlos und unschicklich für die Geistlichen); es darf den Geistlichen der Unterhalt nur aus dem von Gott verliehenen Vermögen, soweit es zureicht, gewährt, und es kann die ursprüngliche Normalzahl nicht vergrössert werden. Wir

17) *Nov. III.*

finden daher angemessen, dass die Patriarchen und Erzbischöfe dieser Angelegenheit sich annehmen, die bis jetzt angestellten Geistlichen zwar in ihren Aemtern lassen, jedoch die Vermögensverhältnisse jeder Kirche genau untersuchen und ordnen, hiernach sowohl die Patriarchen selbst, als auch auf deren Anordnung die Erzbischöfe den Aufwand der Kirchen ihrer Sprengel auswerfen, die ihnen untergeordneten Bischöfe darauf hinweisen und dafür, dass nicht mehr Geistliche ordinirt werden, als die bestimmte Aufwandsumme zulässt, besorgt sein mögen. Es ist Uns bekannt, dass die Kirchen wegen der grossen durch die Ordinationen und sonst erwachsenen Ausgaben verarmt sind; Wir selbst haben einige Kirchen kaum vom Verderben zu retten vermocht, und andere sind noch so drückend mit Schulden belastet, dass sie schwerlich aus ihrer Noth werden auftauchen können. Die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe mögen darauf bedacht sein, dass Wir, von ihrem Handeln unterrichtet, wegen der Befolgung des Buchstabens Unseres Gesetzes sie zu loben veranlasst werden.

Schluss. Die Patriarchen jedes Sprengels, Erzbischöfe, Bischöfe und übrigen Geistlichen sollen Unsere gegenwärtige, im Sinne der heiligen Vorschriften die Aufrechthaltung des geistlichen Standes bezweckenden Anordnungen genau befolgen, damit der Gottesdienst gebührend verwaltet und die Kirchenzucht unverletzt erhalten werde; jedem Uebertreter drohen Wir die Strafe an, dass er alsbald des von Gott und durch die Ordination ihm verliehenen Amtes als unwürdig werde entsetzet werden. Wir geben daher Allen, wes Standes auch sie sein mögen, die Erlaubniss, jeden ihnen bekannt werdenden Verstoss gegen dies Gesetz Uns oder dem künftigen Kaiser anzuzeigen, damit Wir die Uebertreter dieser nach Maassgabe der heiligen Vorschriften und der apostolischen Lehre von Uns getroffenen Verfügungen gebührend zu bestrafen in den Stand gesetzt werden. Es soll auch die von Uns in Bezug auf die Erben der Bischöfe erlassene Verordnung beobachtet werden. §. 1. Die Patriarchen ihres Sprengels sollen dies Gesetz in den ihnen untergebenen Kirchen und den Erzbischöfen, diese sollen es wieder in ihrer Hauptkirche und den Bischöfen ihres Sprengels, und letztere endlich sollen es ebenfalls in ihren Kirchen bekannt machen, damit Niemand in Unserm Reiche ohne Wissenschaft von demjenigen sei, was Wir zur Ehre Gottes und Unsers Erlösers Jesu Christi verordnet haben. Du wirst also die dir untergebenen Erzbischöfe hiervon allenthalben in Kenntniss setzen. §. 2. Wir haben dies Gesetz gleichmässig erlassen an den Patriarchen[18]) zu Alexandrien

18) Im Texte steht zwar: ἀρχιεπισκόπῳ, allein damals noch wurden öfterer die Patriarchen auch Erzbischöfe genannt.

[Timotheus[19])], zu Antiochien, Aephremius [Ephremius[20])], zu Jerusalem, Petrus[21]), an den Präfect des Orients, Exconsul und Patricier Johannes und an den Präfect von Illyrien Domninus. Gegeben zu Constantinopel, am 16. März, unter dem Consulate des Belisar (535[22])).

Siebente Novelle.

Ne res ecclesiasticae alienentur, aut permutentur, aut creditoribus in specialem hypothecam dentur, sed ut hi hypothecis generalibus contenti sint.

(*Die [unbeweglichen] Sachen der Kirche sollen nicht veräussert, nicht gegen andere vertauscht und den Gläubigern nicht in Specialpfand gegeben werden, vielmehr sollen die Gläubiger mit allgemeinen Hypotheken sich begnügen.*)

Der Kaiser Justinian an Epiphanius, Erzbischof und Patriarch zu Constantinopel.

Einleitung. Jederzeit ist es Uns Zweck gewesen, das Mangelhafte zu vervollkommnen, das Dunkle aufzuklären und zu ordnen. Gleichwie Uns nun dies in Unserer ganzen Gesetzgebung vor Augen schwebt, so haben Wir für gut gefunden, auch hinsichtlich der Veräusserung von Kirchensachen in Einem Gesetze, welches das bisher Bestandene entweder wiederholt oder verbessert, das Fehlende ergänzt, das Ueberflüssige in Wegfall bringt, alle frühere Gesetze zu umfassen. Zwar ist von dem Kaiser Leo, welcher nächst dem vorzüglichsten der christlichen Kaiser, Constantin, hauptsächlich das Ansehen der Kirchen vermehrt und deren Standpunct gesichert hat, ein Gesetz[1]) wegen Veräusserung der Kirchengüter gegeben worden, welches sich jedoch nur auf die Hauptkirche von Constantinopel bezieht. Allein Wir können es nicht bei diesem Gesetze bewenden lassen, da es nicht im Allgemeinen alle Kirchen betrifft, auch theilweis, wie Wir glauben, einer Verbesserung bedarf, obwohl Vieles mit Umsicht und Frömmigkeit darin verordnet ist. Das vom Kaiser Anastasius aber über diesen Gegenstand erlassene Gesetz[2]) ist mit dem des Leo gar nicht zu vergleichen, und sehr unvoll-

19) Timotheus, im Texte nicht erwähnt, gewählt 519, gestorben nach Einigen 535, nach Andern, und wohl richtiger, 537.
20) Ephremius, gewählt 527, gestorben im Mai 545.
21) Petrus, gewählt 524, gestorben 544.
22) Die *Vulgata* hat noch einen Anhang, dessen griechischer Text jedoch jetzt fehlt.
1) *Const.* 14. *Cod. de sacros. eccl.* (*I.* 2.)
2) *Const.* 17. *C. ibid.*

ständig. Zwar erstreckt sich dasselbe auch auf andere Orte [als Constantinopel], es bleibt jedoch nichts desto weniger unvollständig, da es blos das höchste Kirchenamt und den Sprengel vor Augen hat, welcher dem Patriarchen der Hauptstadt unterworfen ist, mit den übrigen Kirchenämtern [3]) dagegen sich gar nicht beschäftigt. Und wenn schon Anastasius selbst die Mangelhaftigkeit des Gesetzes anerkannt, auch bei einem vorgekommenen Falle dasselbe zum Theil verbessert hat, so hat er es doch im Uebrigen unvollkommen gelassen, wie es war. Wir befehlen daher, dass dies Gesetz künftig nicht mehr angewendet werde; es ist unvollständig, nicht allgemein, sondern auf einen bestimmten Raum beschränkt, und erhält keine angemessenen Bestimmungen. Diess Alles zu verbessern, haben Wir für gut befunden, Ein Gesetz zu geben, welches die Güter der Kirchen, der Hospitäler [Pilgerhäuser], Krankenhäuser, Armenhäuser, Klöster, Waisenhäuser, Findelhäuser und der Pfleghäuser für alte Leute, so wie einer jeden andern frommen Anstalt betrifft, und dergestalt als Anhang des Leonischen Gesetzes erscheint, dass Wir erst den Inhalt des letztern kurz anzeigen, und dann die Abänderungen und Zusätze beifügen. Es will nun dies Gesetz, dass weder der Erzbischof und Patriarch, noch der Verwalter des Kirchenvermögens an der Hauptkirche Unserer Residenz eine unbewegliche Sache [der gedachten Kirche], z. B. ein Haus, einen Acker, einen Hörigen [4]), die zum Feldbau verwendeten Sclaven oder die Staatslieferungen [5]) (es werden nämlich alle der Hauptkirche zu Constantinopel zugehörende Gegenstände als unbewegliche Sachen betrachtet) verkaufen, verschenken oder auf eine andere Weise veräussern, solches auch weder aus Erkenntlichkeit, noch unter einem andern Vorwande thun dürfe. Es droht dem Erwerber der Sache die Rückgabe derselben an, so dass er den empfangenen Gegenstand mit allen erhobenen Früchten der Zeit seines Besitzes [6]) und mit dem sonstigen Gewinne dem Verwalter des Kirchenvermögens zurückzustellen hat; es droht auch dem, der Kirchensachen an sich zu bringen sich nicht gescheut hat, den Verlust dessen an, was von ihm dafür gegeben worden, denn es betrachtet Das, was wider ge-

---

3) Wahrscheinlich: *episcopatus*, denn θρόνος kommt in diesem Sinne vor.

4) Ἢ γεωργὸν, ἢ ἀνδράποδα. Unbezweifelt ist hiermit der Unterschied zwischen *adscriptitiis* und *servis* des Justinianeischen Zeitraums angedeutet. Vergl. Hugo röm. Rechtsgesch. §. 389. Mittermaier teutsch. Privatrecht §. 72. *ed. IV.*

5) Ἢ πολιτικὰς σιτήσεις, *annonas civiles.* Vergl. *const.* 2. *C. de annon. civil.* (XI. 24.) Hombergk *h. n. n.* 19.

6) Κατὰ τὸν μέσον χρόνον. Auch die *fructus percipiendi.*

setzliche Verbote unternommen worden, gleich als wenn es gar nicht geschehen sei. Das Gesetz befiehlt ferner, dass der dasselbe überschreitende Verwalter des Kirchenvermögens nicht nur Dasjenige, was er in dieser Hinsicht gewonnen hat, der Kirche herauszugeben, sondern auch aus eignen Mitteln ihr den zugefügten Schaden ersetzen solle. Ausserdem entfernt es ihn vom Dienste und gewährt der Kirche eine Klage nicht blos gegen die Verwalter des Kirchenvermögens selbst, sondern auch gegen deren Erben, es mögen nun jene selbst die Veräusserung unternommen, die von einem Bischofe oder andern Geistlichen bewirkte Veräusserung, ohnerachtet sie solche wahrgenommen, durch nicht zu rechtfertigendes Stillschweigen verheimlicht oder, was noch mehr ist, die von ihnen wahrgenommenen Veräusserungen erlaubt und nicht vielmehr verhindert haben. Das Gesetz bestraft auch den Tabellio, welcher die Urkunden darüber gefertigt hat, mit ewiger Verbannung, verweigert ihm alle Begnadigung und Erlaubniss zur Rückkehr, und bedroht sogar die höchsten Magistratspersonen, welche einen Verstoss gegen das Gesetz sich zu Schulden kommen lassen oder unterstützen oder Urkunden zur Bestätigung von Schenkungen und andern Veräusserungen ausfertigen, mit dem Verluste ihres Amtes, ihrer Würde, ihres Vermögens. Hat es nun zwar dies Alles unter angedrohten Strafen verboten, so erlaubt es dagegen der Hauptkirche, den Gebrauch oder Niessbrauch einer Sache auf gewisse Zeit, namentlich auf die Dauer des Lebens des Empfängers, Jemandem zu überlassen, jedoch nur unter der Bedingung, dass der Empfänger einen der erhaltenen Sache gleichkommenden Gegenstand der Kirche eigenthümlich abtrete, aus welchem sie eben so viel Einkünfte, als jener vermöge des ihm eingeräumten Niessbrauchs bezieht, gewinnen kann, und dass nach dem Tode des Nutzniessers oder nach Ablauf der sonst bestimmten Frist sowohl der Niessbrauch der hierzu ausgethanen Kirchensache an die Kirche zurückfalle, als auch der letztern neben dem Eigenthume der ihr geschenkten Sache zugleich das Recht der Benutzung erworben werde. Das Gesetz sagt ausdrücklich, dass ein solcher Vertrag erlaubt sein solle; es erklärt dagegen, wenn die Sache, welche der Kirche dergestalt gegeben wird, dass sie das Eigenthumsrecht daran alsbald, das Benutzungsrecht aber erst später [nach Ablauf der Frist des eingeräumten Niessbrauchs an einer Kirchensache] erwirbt, weniger werth ist, als die von ihr zur Nutzniessung überlassene Kirchensache, den Vertrag, da durch ihn die Kirche beeinträchtigt worden, für nichtig und spricht dieser das Rückforderungsrecht zu. §. 1. Dies ist es kürzlich, was das Gesetz unter Strafandrohungen verordnet; es beschränkt sich je-

doch auf das Vermögen der Hauptkirche. Es bestraft wohl, wie Wir oben gesagt haben, jedes Zuwiderhandeln, es hat jedoch die von der spätern Zeit erdachten listigen Umgehungen des Gesetzes zu verhindern nicht vermocht. Man hat nämlich das, weder Unsern, noch andern Gesetzen bekannte Colonatrecht[7]) erdacht, um eine unwiderrufliche Veräusserung herbeizuführen und somit das Gesetz zu verletzen. Wir verbieten, dass dies Recht von Zeit der Emanation dieses Gesetzes künftig in Anwendung gebracht werde. Auch die Emphyteusen hat man zu Umgehung des Gesetzes zu Hülfe genommen, indem Diejenigen, welche das Vermögen der Kirche zu verwalten hatten, durch Begünstigung der Emphyteuten die Einkünfte der Kirche bedeutend schmälerten. Wie Wir daher schon in andern Gesetzen verordnet haben, dass eine Emphyteusis nicht über drei Personen hinaus, nämlich des Empfängers und der beiden nächsten Nachfolger desselben, erstreckt werden dürfe, so wollen Wir dies auch auf die Kirchengüter angewendet wissen, und Wir befehlen, dass der von den Emphyteuten zu entrichtende Canon wegen der von ihnen zu tragenden Unglücksfälle höchstens um ein Sechstheil geringer, als der wirkliche Ertrag der Sache bestimmt werden dürfe; denn Wir haben in Erfahrung gebracht, dass man bisweilen bei Abschluss der Verträge so verschwenderisch und gewissenlos zu Werke gegangen ist, dass der Kirche kaum der sechste Theil verblieben, alles Uebrige aber dem Emphyteuten zugestanden worden ist. Anastasius aber hat, wenn er verordnet, dass über die durch die Nothwendigkeit veranlassten Veräusserungen gerichtliche Urkunden aufgenommen werden sollen, und wenn er die nicht nach dieser Vorschrift bewilligten Emphyteusen auf die Lebensdauer Dessen, der sie erhalten hat, beschränkt, die vermittelst gerichtlicher Urkunden eingeräumten dagegen auf ewige Dauer erstreckt, ein Gesetz[8]) gegeben, welches weder abgerundet, noch brauchbar, vielmehr höchst unvollständig ist, da er es, wie oben gesagt worden, blos für das Patriarchat Unserer Hauptstadt bestimmt hat.

Erstes Capitel. Wir befehlen daher (denn nun kommen Wir zu Unserm eignen Gesetze), dass weder die Hauptkirche Unserer Residenz, noch die von ihr abhängigen Kirchen, denen sie (wie Anastasius dies versteht) den Unterhalt

---

7) *Τὸ παροικικὸν, jus colonarium*, auch *jus libellarium* genannt, unterschied sich von der Emphyteusis einzig dadurch, dass von Zeit zu Zeit, nicht blos bei Veränderung in der Person des Besitzers, der Contract erneuert werden musste.

8) *Const.* 17. *C. de sacros. eccl.*

gewährt, noch die übrigen daselbst und in den Vorstädten befindlichen, noch die unter dem dasigen Patriarchate stehenden Kirchen, deren Erzbischöfe von dem Patriarchen allda bestellt werden, noch sonst ein anderer Patriarch oder Erzbischof (Wir meinen die in dem Sprengel[9]) des Orients, Illyriens, Aegyptens, des daran grenzenden und mit ihm[10]) vereinten Libyens und Afrikas, so wie, damit Wir alle umfassen, die in Unserm ganzen Reiche [des Orients]), noch die Bischöfe des Occidents aller rechtgläubigen Kirchen, von dem alten Rom bis an den Ocean, noch die Vorsteher der Hospitäler, Armenhäuser, Krankenhäuser, Waisenhäuser, Pfleghäuser für alte Leute, oder Findelhäuser, noch ein Abt oder eine Aebtissin, noch sonst der Vorsteher eines frommen Vereins, die Erlaubniss haben solle, eine unbewegliche Sache, als Gebäude, Aecker, Gärten und dergleichen, zum Feldbau bestimmte Sclaven, Staatslieferungen zu veräussern oder den Gläubigern als Specialpfand zu übergeben. Den allgemeinern Ausdruck der Veräusserung haben Wir gebraucht, um den Verkauf, die Schenkung, den Tausch und die für ewige Zeiten berechnete Emphyteusis, die nicht viel von einer gänzlichen Veräusserung abweicht, zu verhindern. Wir verbieten daher allen Geistlichen jede Veräusserung irgend einer der angegebenen Arten und bedrohen sie mit denselben Strafen, welche das Gesetz des Kaisers Leo bestimmt. Dies Gesetz soll überall gelten und aufrecht erhalten werden; Wir haben es deshalb wieder bekannt gemacht und nicht in Unserer vaterländischen [lateinischen], sondern in der gebräuchlichern, griechischen, abfassen lassen, damit es Allen bekannt und leicht verständlich werden könne. Was in der Vergangenheit liegt, lassen Wir auf sich beruhen; denn die vor langer Zeit abgeschlossenen Verträge zu untersuchen, würde äusserst mühsam sein. Was bisher geschehen ist, mag also bleiben, jede künftige Veräusserung aber verbieten Wir bei den angedrohten Strafen.

Zweites Capitel. Damit aber Unser Gesetz dem veränderlichen Wesen des Menschen und den gewöhnlichen Erscheinungen des Lebens möglichst angemessen sei und dennoch ewig bestehen möge (denn unter den Menschen ist nichts so fest und unerschütterlich, dass es keine Veränderung erleide, da unser ganzes Leben fortwährend in Bewegung ist), so haben Wir mit Anstrengung und Sorgfalt einige, dem Gesetze beizufügende, Ausnahmen ermittelt, durch welche dasselbe jeder Abänderung widerstehen wird. §. 1. Es bleibt

9) Diese Sprengel beziehen sich nicht auf die hierarchische Bezirkseintheilung, sondern auf die *praefecturae praetorio*.
10) Die beiden Libyen gehören zur *dioecesis Aegypti*.

nämlich dem Kaiser gestattet, wenn das gemeine Beste des Staats den Besitz einer der erwähnten unbeweglichen Sachen erheischt, solche von den Kirchen und frommen Anstalten zu entnehmen und dagegen diese, so dass er ihnen eine Sache von gleichem oder grösserm Werthe dagegen gebe, zu entschädigen. Welchen Grund sollte auch der Kaiser haben, nicht Mehr geben zu wollen, da Gott ihm vergönnt, Viel zu haben, der Herr Vieler zu sein und ohne Beschwerde geben zu können, vorzüglich den Kirchen, denen ohne Maass zu schenken das beste Maass ist? Würde daher eine kaiserliche Verordnung die Abtretung eines jener Gegenstände an den Kaiser anbefehlen, und würde dieser dafür alsbald eine bessere, werthvollere, brauchbarere Sache gewähren, so soll der Tausch zu Recht beständig, und es sollen die Vorsteher der Anstalten, zu welchen die zu veräussernde Sache gehört, auch wenn sie beim Abschlusse der Verträge hierüber thätig gewesen sind, von aller Schuld frei und den vom Kaiser Leo, so wie von Uns angedrohten Strafen nicht unterworfen sein. Denn der Unterschied zwischen Kirche und Staat, zwischen Kirchen- und Staatssachen ist nicht bedeutend, da die Kirchen ihr Vermögen und ihre Einkünfte einzig von des Kaisers Freigebigkeit entlehnen. Haben daher die Kirche und der Staat das von den Gesetzen Vorgeschriebene sich gegenseitig geleistet, so kann Niemand ihnen einen Vorwurf machen. Jeden Verkauf dagegen, jede Schenkung, jeden Tausch, jede Emphyteusis für immerwährende Zeiten, welche auf andere Weise mit dem Kaiser oder sonst Jemandem abgeschlossen worden, verbieten Wir gänzlich; Wir erlauben auch nicht, dass wegen eines Darlehns ein Pfand an einer unbeweglichen Sache bestellt werde. So soll es bei jeder Kirche, jedem Kloster, jedem Hospitale für Kranke oder Reisende, jedem Findelhause, jedem Gymnasium, jedem Pfleghause für alte Leute und jeder andern frommen Stiftung gehalten werden, und es soll Niemandem erlaubt sein, irgend etwas von denselben anzunehmen. Es bedarf fortan nicht des Gesetzes des Anastasius, der nach ihm zu ertheilenden gerichtlichen Einwilligungen und der in demselben erwähnten Observanz; Wir heben das ganze Wesen jenes Gesetzes und jene Observanz auf; weitere Erörterungen sind nicht nöthig.

Drittes Capitel. Wir erlauben dagegen, dass die Kirchen und übrigen frommen Anstalten eine Emphyteusis dem Empfänger verleihen für dessen Person und zwei nächste Erben, nämlich für dessen Kinder und Enkel beiderlei Geschlechts, auch für den Gatten [des ersten Emphyteuten], jedoch muss des Letztern ausdrücklich Erwähnung geschehen sein. Auf einen andern Erben darf die Emphyteusis nicht übergehen,

sie dauert nur, so lange der Emphyteuta lebt, welcher weder Kinder, noch Enkel hat. Auf keine andere Weise darf an einer unbeweglichen Sache, an einem Sclaven oder an den Staatslieferungen der Kirchen oder anderer frommen Stiftungen eine Emphyteusis bestellt werden[11]; geschieht es dennoch, so ist es nichtig. §. 1. In dem Gesetze des Kaisers Leo ist darüber, dass die Sache einer Kirche gegen einen Canon, welcher geringer ist, als der wirkliche Ertrag der Sache, in Emphyteusis ausgethan werden könne, gar nichts verordnet[12], dagegen haben Wir abweichend in dem Gesetze nachgelassen, dass der Canon um den sechsten Theil des wahren Ertrags geringer sein dürfe. Diesen Erlass erlauben Wir nur unter der Voraussetzung, dass der bisher[13] von der Kirche bezogene Ertrag[14] der auszuleihenden Sache sorgsam und genau ermittelt, und die Emphyteusis nur an die von Uns eben bezeichneten Personen ausgeliehen werde; nur für diesen Fall lassen Wir den genau berechneten Sechstheil abziehen. Ist auf solche Weise, in Berücksichtigung der von dem Emphyteuta zu tragenden Unglücksfälle, ein [gegen den Ertrag der Sache] geringerer Canon ermittelt, so kann Der, welcher die Emphyteusis erhalten soll, dieselbe nur dann empfangen, wenn er den ganzen Betrag des festgesetzten Canon entrichtet, ausserdem nicht, und es mag solchenfalls die Sache lieber verpachtet, als der Canon noch mehr vermindert werden. Soll dagegen ein, in einer Vorstadt gelegenes, kostbares Grundstück, so der Kirche gehört, in Emphyteusis gegeben werden (es ist Uns bekannt, dass viel solcher Grundstücke in Unserer Hauptstadt gelegen sind, welche grossen Werth haben, jedoch einen nur sehr kargen oder fast gar keinen Canon einbringen), so soll der Canon nicht nach den bisherigen Einkünften ermittelt, vielmehr soll das Grundstück genau abgeschätzt, der Ertrag, welcher von dem Werthe binnen zwanzig Jahren gewonnen werden kann, ermittelt und nach dieser Berechnung der Canon bestimmt, auch überhaupt die Emphyteusis nicht auf ewige Zeiten, sondern, wie Wir oben verordnet haben, ebenfalls blos für die Person des ersten Empfängers, für dessen zwei nächste Erben und Gatten, bestellt werden. §. 2. Die Emphyteuten mögen auch wissen, dass, dafern sie den Canon zwei Jahre hintereinander nicht abentrichten (Wir wollen nämlich, dass diese Frist anstatt der hinsichtlich der übri-

11) Vergl. jedoch *Nov.* 120.
12) Vergl. die Glosse, denn der Text ist dunkel.
13) Ἐξ ἀρχῆς, *ab initio, omnino.*
14) Κανών, *omnis pensio.*

gen Emphyteusen festgesetzten dreijährigen[15]) hinreiche, um wegen rückständigen Canons eine, von einer Kirche oder frommen Stiftung erhaltene Emphyteusis zu verlieren), sie die Emphyteusis verlieren und die Vorsteher der frommen Anstalt das Befugniss haben, die Grundstücke und Gebäude, ohne Erstattung der Meliorationskosten, zurückzufordern. Hat der Emphyteuta das Grundstück oder Gebäude verschlechtert, so wird er gezwungen, es wieder in den vorigen Stand zu setzen (und nicht er allein für seine Person, sondern sein Vermögen und seine Erben sind dazu verpflichtet); auch ist der rückständige Canon ohne Verzug von ihm einzutreiben. Das von Uns ausgesprochene Verbot der Veräusserung einer unbeweglichen, einer Kirche oder einer andern frommen Anstalt gehörigen Sache an Unsere Unterthanen soll aber nicht allein auf die noch stehenden [im Gebrauche befindlichen] Gebäude, die Grundstücke in den Vorstädten, die Aecker und Gärten, sondern auch auf alle durch Feuer, Erderschütterung oder einen andern Unglücksfall beschädigte, völlig zerstörte und verfallene Gebäude, sogar auf den, zum Verbaue nicht weiter brauchbaren Schutt Anwendung leiden. Wir verbieten die Veräusserung auch dieser Gegenstände; eine Emphyteusis jedoch mag daran auf die Zeit der oben genannten drei Personen bestellt werden. Und damit in dieser Beziehung keine Gesetzwidrigkeit vorkommen könne, so sollen jedesmal in Unserer Hauptstadt, so wie in den Provinzen, zwei der vorzüglichsten [sachverständigen] Handwerksleute[16]) oder Baumeister, — jedoch dass, wo nur einer zu haben ist, dieser genüge, — die Verwalter des Kirchenvermögens, fünf Presbyter, zwei Diaconen und der Erzbischof zugezogen, von Erstern an Ort und Stelle vor den aufgeschlagenen heiligen Evangelien der der Kirche für die Emphyteusis zu entrichtende Canon ermittelt, und eine Urkunde über den, die Emphyteusis verleihenden Vertrag in der oben vorgeschriebenen Form gefertigt werden. Der Emphyteuta mag sodann wieder aufbauen, die Baumaterialien, wenn solche vorhanden sind, dazu verwenden und die Emphyteusis auf seine zwei nächsten Erben obenbestimmtermaassen übertragen, so dass dieselbe nach dem Ableben dreier Besitzer an die Kirche oder fromme Stiftung, von der sie verliehen worden ist, zurückfalle und mithin der Vertrag bestehe, weil er gegenwärtigem Gesetze nicht widerstrebt. §. 3. Wir erklären auch den zu Umgehung des Gesetzes geschlossenen Vertrag für ungültig, dass nach dem Ableben der beiden Erben [des ersten Besitzers] deren Nachfolgern und nächst die-

15) *Const.* 2. *C. de jure emphyt.* (*IV.* 66.)
16) *Μηχανικοί.* Vergl. die Glosse.

sen immer weiter andern die Sache in Emphyteusis gegeben werden solle. Eine solche Uebereinkunft ist nichts anders, als die Bestellung einer ewigen Emphyteusis durch Umgehung des Gesetzes, eine völlige Veräusserung der Kirchengüter. Ist daher eine Uebereinkunft dieser Art getroffen worden, so sind die Verwalter des Vermögens der frommen Stiftung keineswegs gehalten, nach dem Tode der zwei ersten Erben den Nachfolgern derselben die Emphyteusis zu übergeben.

Viertes Capitel. Will ferner Jemand den Niessbrauch einer Sache haben, die der Hauptkirche oder einer andern Kirche Unsers Kaiserreichs oder sonst einer fremden Anstalt gehört, so kann er ihn nur unter den vorbestimmten Bedingungen und der in dem Gesetze des Kaisers Leo anbefohlnen Form empfangen; dergestalt, dass er, wenn er vermögend ist, und unbewegliche Güter besitzt, der Kirche oder frommen Stiftung, von welcher er den Niessbrauch erhält, alsbald eine andere Sache eigenthümlich überträgt, welche einen gleich hohen Ertrag, als die ihm gewährte, abwirft, und dass nach seinem Tode der Niessbrauch, welcher über die Lebensdauer des Empfängers hinaus nicht währen darf, nebst der in den Niessbrauch gegebenen Sache der Kirche oder frommen Anstalt an diese zurückfällt, zugleich aber auch letztere den Niessbrauch der ihr [eigenthümlich] übertragenen Sache empfängt und somit nach dem Tode des Nutzniessers oder nach Ablauf der für den, die Lebensdauer des Berechtigten nie überschreitenden Niessbrauch bestimmten Frist Beides, das Eigenthum und der Niessbrauch, ausschliesslich der Kirche gehört.

Fünftes Capitel. Das Gesetz des Kaisers Leo setzt Strafen blos auf den Verkauf von unbeweglichen Sachen, Wir dagegen haben nicht blos den Verkauf verboten, sondern auch Schenkung, Tausch, ewige Emphyteusen und Verpfändung; Wir bemerken auch, wie Manche die Gefahr so sehr lieben, dass sie nach der ihnen eigenthümlichen Willensbestimmung und Kühnheit nur das Verbotene suchen und das Strafbare zu unternehmen wagen, sollte es auch den Menschen den Tod selbst bereiten: Wir haben daher für nothwendig erachtet, auf jeden der erwähnten Verträge eine bestimmte Strafe zu setzen, so dass die in dem Gesetze des Kaisers Leo den Verwaltern des Kirchenvermögens gedrohten Strafen nicht nur diese letztern, sondern auch die Vorsteher der Hospitäler für Reisende, und der Gymnasien, die Aebte und Aebtissinnen gleichmässig in der obbeschriebenen Maasse treffen. Unterfängt sich daher Jemand, die Sache einer Kirche oder frommen Stiftung zu kaufen, so verliert er den Kaufpreis, die Sache, welche er erhalten hat, wird ihm nebst allem Zuwachse während seiner Besitzzeit weggenommen, und er hat durchaus

kein Klagrecht wider die Kirche und fromme Stiftung; wohl kann er die Verwalter des Vermögens derselben und überhaupt die Verkäufer aus dem Vertrage auf Befriedigung aus deren eigenem Vermögen belangen, damit diese, wenn nicht aus Furcht vor Gott, wenigstens aus Furcht vor Schaden, von den Verkäufen abstehen mögen. §. 1. Würde Einer die Sache einer Kirche oder frommen Stiftung durch Schenkung an sich bringen, so verliert er die ihm geschenkte Sache und muss ausserdem eine Sache gleichen Werthes aus eigenem Vermögen der Kirche oder frommen Stiftung, von welcher er jene empfing, geben, damit er das unternommene Vergehen gegen sein eigenes Vermögen verübe und selbst die Nachtheile seiner Handlung fühle. §. 2. Würde ein Tausch stattfinden, so ist der Empfänger (mit Ausnahme des Kaisers, wie oben verordnet ist) dergestalt der Strafe verfallen, dass er die erhaltene Sache sofort verliert, diese vielmehr alsbald der frommen Anstalt, von welcher sie genommen war, zurückfällt, bei letzterer auch diejenige Sache, so sie für jene gegeben hatte, verbleibt und mithin der eine Sache auf unerlaubte Weise Begehrende zur Strafe zwei Sachen einbüsst, nämlich die eigene und die, nach welcher er trachtete; die Klage gegen das Vermögen Derer, mit welchen er den Vertrag abschloss, bleibt jedoch auch ihm.

Sechstes Capitel. Lässt sich ein Gläubiger, welcher Geld vorgeschossen hat, ein Specialpfand[17]) bestellen an der unbeweglichen Sache einer Kirche oder frommen Stiftung, z. B. an einem Gebäude, Vorstadtgute, Aeckern, Gärten, Staatslieferungen oder zum Ackerbau bestimmten Sclaven, so soll er das dargeliehene Geld verlieren, vielmehr gewinnt solches die Kirche oder fromme Stiftung, welche dasselbe erborgt hat; es bleibt jedoch dem Gläubiger ein Klagrecht gegen den Verwalter des Kirchenvermögens, den Vorsteher des Fremdenhospitals, Armenhauses, Männer-Gymnasiums oder Klosters und überhaupt der frommen Anstalt, welcher das Darlehn aufgenommen hat; es soll dies auch hinsichtlich der Aebtissinnen der Kloster- und Frauen-Gymnasien Anwendung finden. §. 1. Würden jedoch die Kirchen oder fremden Stiftungen der Aufnahme eines Darlehns nothwendig und unabweislich bedürfen, weil ohne dasselbe die Geschäfte nicht füglich geführt werden können, oder wegen einer, der Kirche sehr vortheilhaften Angelegenheit, so soll es den Vorstehern erlaubt sein, allgemeine, nicht aber specielle Hypotheken den Gläubigern zu bestellen.

---

17) *Σωματικὸν ἐνέχυρον, pignus corporale-speciale*, denn ein Generalpfand kann an einem bestimmten *corpus* nicht bestellt werden.

Siebentes Capitel. Lässt sich Jemand unerlaubter Weise eine Emphyteusis bestellen auf ewige Zeiten oder auch für eine bestimmte Frist, jedoch nicht nach Vorschrift gegenwärtigen Gesetzes, so soll er ebenfalls der Emphyteusis verlustig sein, das von ihm dafür Gegebene der frommen Stiftung überlassen, und, des Verlusts der Emphyteusis ohnerachtet, dasjenige, wozu er bei gesetzmässiger Bestellung derselben verpflichtet gewesen sein würde, bezahlen; es darf Nichts von den, ihm gesetzwidrig[18]) in Emphyteusis gegebenen Sachen der frommen Stiftung bei ihm verbleiben. §. 1. So soll dies Alles gehalten und bestraft werden. Die Tabellionen dürfen nicht bei dergleichen Contracten mitwirken bei Strafe der ewigen Verbannung, aus welcher sie nie zurückkehren werden, selbst wenn ein kaiserliches Rescript dies erlauben sollte. Auch die Magistratspersonen dürfen dergleichen Contracte weder anfertigen, noch überreichen lassen und durch gerichtliche Handlungen bestätigen, bei Strafe, dass sie, Inhalts des Leonischen Gesetzes, ihr Amt verlieren.

Achtes Capitel. Dieselben Strafen sollen auch auf Diejenigen angewendet werden, welche, gegenwärtigem Gesetze zuwider, heilige Gefässe verpfänden, verkaufen oder einschmelzen, um sie zu veräussern, denn Wir wollen, dass diese gleicher, sogar grösserer Strafe unterworfen sein sollen, da sie ruchlos an heiligen, Gott geweihten Sachen sich vergreifen, es müsste denn solches zu Loskaufung der Gefangenen geschehen, wo durch Veräusserung einer leblosen Sache Menschen vom Tode und Kerker befreiet werden. Es soll dies auch von der Veräusserung der Staatslieferungen gelten, wie Wir wiederhohlt gesagt haben, deren es in Unserer Hauptstadt, in Alexandrien, Antiochien und vielleicht auch in andern Provinzen giebt. Denn wenn anderswo dergleichen vorhanden sind, so soll das Gesetz auch dorthin erstreckt und dort angewendet werden.

Neuntes Capitel. Weil es aber wahrscheinlich ist, dass man zu Umgehung dieses Gesetzes sich bemühen werde, einen kaiserlichen Befehl zu erlangen, welcher zu einer solchen Handlung die Erlaubniss ertheile, so verbieten Wir dies Jedermann, Hohen und Niedern, sie mögen aus den Magistratspersonen, aus Unsern Hofleuten sein oder aus den übrigen Ständen des Volkes. Wir befehlen also, dass durchaus Niemand einen solchen Befehl nachsuchen dürfe, um auf den Grund desselben eine unbewegliche Sache der Kirchen, Klöster, Armenhäuser oder anderer frommen Stiftungen zu er-

18) *Μάτην, frustra.*

werben. Den Quästor[19]), welcher eine solche Verordnung erlässt, trifft die Strafe von funfzig[20]) Pfund Gold, eben so die Magistratspersonen und jeden Andern, welcher die Bekanntmachung eines solchen Befehls übernimmt; auch die Tabellionen, welche denselben geschrieben haben, verfallen dem Gesetze des Kaisers Leo; die Bischöfe und Verwalter des Vermögens der frommen Anstalten können ohne Gefahr dergleichen Befehle verwerfen, es droht ihnen aber Gefahr, wenn sie sie beachten, denn sie gehen dem Verluste ihres Amtes entgegen, wenn sie solche Befehle, dem Gesetze zuwider, befolgen. §. 1. Was im Allgemeinen, zum Besten Aller verordnet ist, muss mehr gelten, als was aus Gefälligkeit gegen Einzelne zu Umgehung der Gesetze geschieht. Es dürfen blos solche Sachen verpachtet und in Emphyteusis ausgethan werden, welche sich dazu eignen.

Zehntes Capitel. Wollten die Verwalter des Vermögens oder die Vorsteher der frommen Anstalten auf eigne Rechnung eine Sache verwalten, so ist es keiner Magistratsperson, auch nicht auf den Grund einer kaiserlichen Verordnung, erlaubt, dieselben zu zwingen, dass sie diese Sache verpachten oder in Emphyteusis austhun. Wer solches unternimmt, verfällt wegen dieser ruchlosen Handlung den in gegenwärtigem Gesetze angedrohten Strafen.

Eilftes Capitel. Da Wir erfahren haben, dass in Alexandrien und Aegypten, auch an andern Orten Unsers Reiches, das schwere Verbrechen begangen worden sei, die heiligen Gebäude der Klöster selbst (in denen doch das Altar steht, der Gottesdienst durch Lesen der heiligen Schriften und Spendung des heiligen Nachtmahls verrichtet wird, auch die Wohnungen der Mönche sich befinden) zu verkaufen, zu vertauschen oder zu verschenken, so dass dieselben den Charakter heiliger, geweihter Sachen mit dem von Privatsachen vertauscht haben und in den Gebrauch Einzelner übergegangen sind, so verbieten Wir, dass dies ferner noch geschehe, und Wir sehen künftig ein solches Verbrechen Niemandem nach. Ist dergleichen bereits geschehen, so erklären Wir es hiermit für nichtig, bestrafen den Erwerber mit dem Verlust des gezahlten Geldes, den Veräusserer aber mit dem Verluste der Sache und des Geldes, und sprechen Beides der Kirche und den Klöstern zu, welche es betrifft. Sie mögen daher Sorge tragen, dass das gesetzwidrig Veräusserte wieder zum Kloster zurückgebracht werde. Es soll keine Hypothek an solchen Sa-

---

19) *Quaestor sacri palatii.*

20) Die Vetus hat: *centum.*

chen giltig sein, und das Kloster soll zum Gottesdienste wieder bestimmt werden.

Zwölftes Capitel. Gleichwie Wir nun die gesetzwidrigen Veräusserungen verbieten, so verbieten Wir auch die gesetzwidrigen Erwerbungen. Es sind Uns viele Klagen darüber zugekommen, dass man den Kirchen und frommen Stiftungen unbebaute Grundstücke geschenkt oder unfruchtbare als fruchtbar verkauft, dadurch aber dieselben verletzt habe. Wir verordnen daher, dass die Vorsteher der frommen Anstalten solches verhindern; würden sie dergleichen Verträge nicht mit der grössten Vorsicht eingehen, und würde den Kirchen, Klöstern, Fremdenhospitälern, Krankenhäusern oder sonst einer frommen Stiftung eine unfruchtbare, Schaden bringende Sache gegeben, so ist der Vertrag für nicht geschlossen anzusehen, und diese betrüglich gewährte Sache Dem, welcher sie gewährt hat, zurückzustellen. Der Vorsteher des Kirchenvermögens, Fremdenhospitals, Kranken-, Armen-, Waisen-, Pflegehauses für alte Leute, der Abt, welcher den Vertrag eingegangen ist, hat den daraus entspringenden Schaden Demjenigen, welcher ihn erlitten hat, zu ersetzen. Ist die Sache dergestalt erworben worden, dass man Geld dafür gegeben hat, so fällt dieses der frommen Stiftung, welche die unfruchtbare Sache empfing, anheim, wogegen Demjenigen, welcher ihr das Geld herausgeben musste, gegen Den, mit welchem er den Vertrag geschlossen, ein Klagerecht zusteht, wie Wir solches oben bestimmt haben.

Schluss. Dies ist also das Gesetz über Veräusserung der Sachen der Kirchen und frommen Stiftungen; es folgt der Constitution des Kaisers Leo, es ordnet jedoch nicht blos das Eine, und lässt das Andere ungeregelt. Dasselbe soll überall, wo das römische Recht gilt und die christliche Kirche herrscht, Anwendung finden, die Verhältnisse, auf welche es sich bezieht, ordnen, für alle Zeiten gelten und aufrecht erhalten werden, von den Patriarchen jedes Sprengels, den Erzbischöfen, Bischöfen und übrigen Geistlichen, den Verwaltern des Kirchenvermögens und den Vorstehern der Klöster, Fremdenhospitäler, Armen-, Waisen-, Findel- und Pflegehäuser für alte Leute und überhaupt von Allen, welche einer frommen Anstalt vorgesetzt sind, indem Wir zugleich Allen das Recht geben, Verletzungen des Gesetzes anzuzeigen. Wer Gesetzwidrigkeiten anzeigt, um das Ansehen und den Nutzen der frommen Stiftungen zu befördern, ist des Lobes werth und erscheint keineswegs als falscher Ankläger [als Sycophant, Calumniator]. Eben so sollen die hohen und niedern Civil- und Militairbehörden Unsers Reiches das Gesetz aufrecht erhalten, vorzüglich die Präfecti Prätorio in ihren Kreisen, dann

die Mittelbehörden, die sogenannten Spectabiles, nämlich der Augustalis [Präfectus], die Proconsules, die Comites im Oriente und sonst [nämlich in den übrigen Präfecturen], auch die unter diesen stehenden Behörden, nämlich die Statthalter der Provinzen, sie mögen Consulares, Präsides oder Defensores[21]) sein; überhaupt sollen alle öffentliche Civil- und Militairbeamte dieses gemeinnützige, auf die Wohlfahrt des ganzen Reichs berechnete Gesetz schützen, und die Uebertreter mit dem verordneten Strafen belegen. Was von Uns und Unsern Vorfahren über Verpachtung der Kirchensachen und ähnliche Verhältnisse bestimmt worden ist, bleibt bei Kräften und wird durch gegenwärtiges Gesetz nicht abgeändert. Wir wollen, dass alle Verordnungen gültig bleiben, welche den Gegenstand gegenwärtigen Gesetzes nicht betreffen; dieses aber, im Vereine mit der Constitution des Kaisers Leo, hebt hinsichtlich des Verbots der Veräusserung von Sachen frommer Stiftungen alle andere Gesetze auf. Unsere Bestimmungen werden von dir und deinen Nachfolgern im Erzbisthume beobachtet werden. Worauf Wir Gott bitten, dass er dich noch viele Jahre erhalten möge, heiliger und ehrwürdigster Vater. Gegeben zu Constantinopel am 15. April, unter dem Consulate des Belisar (535).

Achte Novelle.

Ut magistratus absque ullo suffragio fiant.

(Dass, um zu einem Amte zu gelangen, keine Bezahlung mehr Statt finden soll[1]*).*

Derselbe Kaiser an den Joannes, zum zweitenmale Praefectus Praetorio, Exconsul und Patricier.

Einleitung. Alle Tage und Nächte bringen Wir mit häufigem Wachen und Sorgen zu, indem Wir unausgesetzt

---

21) Hier ist die ganze, von Constantin eingeführte Ordnung der Civilbehörden erwähnt. Die vier *praefecturae praetorio*, deren Inhaber den Titel *Illustres* führten, (der *praefectus urbi* zu Rom und Constantinopel hatten ebenfalls diesen Rang) zerfielen in Diöcesen, deren Vorsteher *vicarii* hiessen und *spectabiles* genannt wurden. Einige derselben hiessen *comites*, der *comes Aegypti* hatte den Titel: *praefectus Augustalis*. Jede Diöces zerfiel in Provinzen, deren Vorsteher nach der Verschiedenheit des Ranges *proconsul* (nur der Statthalter von Palästina führte diesen Titel), *consulares* (*clarissimi*), *praesides*, *defensores*, *correctores* (*perfectissimi*) hiessen.

1) *Suffragium* war das Geld, welches Behufs der Empfehlung zu einem Amte gegeben oder versprochen wurde; daher auch der *contractus suffragii*. Es fand deshalb sogar eine eigene Klage Statt. Cujac. *in Expos. h. Nov. in Ej. Oper. Tom. II. p.* 1046.

mit Uns zu Rathe gehen, damit etwas, was nützlich und Gott wohlgefällig ist, [Unsern] Unterthanen durch Uns zu Theil werde. Und zwar ist das Nachtwachen bei Uns keineswegs etwa Nebensache, sondern Wir widmen es eben jenen Betrachtungen, indem Wir den ganzen Tag über darauf bedacht sind, und dazu ebenso die Nächte als die Tage verwenden, dass es Unsern Unterthanen wohl ergehe, und dass sie von aller Sorge befreit bleiben, während Wir solche auf Uns nehmen. Denn Wir haben alle nur mögliche Nachforschung und eine sorgfältige Untersuchung angestellt, indem es Unser Wunsch ist, Das in Wirksamkeit zu setzen, was Unsern Unterthanen Nutzen schafft, und was mit Ausnahme der öffentlichen Abschätzung [2]), und einer gleichen und gesetzmässigen Besteuerung, sie übrigens von allen Lasten und allem Nachtheil von aussen her frei lässt. Wir haben nämlich eine grosse Ungerechtigkeit entdeckt, und dass sich solche nicht sowohl von Alters herschreibt, sondern dass sie sich erst seit einiger Zeit eingeschlichen hat, welche Unsere Unterthanen bedrückt und sie zur Armuth bringt, so dass zu fürchten stehet, dass sie ins äusserste Elend gestürzt werden, und dass sie die gewöhnlichen und gesetzlichen und wirklich mässigen [3]) Abgaben, nach der gemachten Abschätzung nicht ohne grosse Beschwerde aufzubringen vermögen. Denn da Diejenigen, welche einige Jahre vor Uns am Ruder der Regierung gestanden haben [4]), stets durch die Beisteuern [5]) der Beamten etwas gewinnen wollten, und in ihre Fussstapfen wiederum die Statthalter, was ihnen auch nicht zu verargen war, traten, wie war es da möglich, dass Unsern Unterthanen, da ihnen auf eine solche ungerechte Weise von aussen her [6]) Nachtheil zugefügt wurde, den festgesetzten und ordnungs-

---

2) *Publica descriptio in L.* 123. und *L.* 173. *C. Theodos. de decurion.* (*XII.* 1.) *et* Jac. Gothofred. *in comment. ad h. Leg. Tom. IV. p.* 534. *ed. Ritter.*

3) *Pia tributa, εὐσεβῶν φόρων* im griechischen Texte, Abgaben, die aus Zuneigung geleistet werden, das heisst solche, die man gern giebt, also billige, mässige Abgaben. In diesem Sinne kommt bei Ovid der Ausdruck *jus piumque*, Recht und Billigkeit, vor.

4) Dies geht auf die Kaiser Anastasius und Zeno, welcher Letztere durch seinen Präfect Sebastianus alle Stellen den Meistbietenden zuschlug. *Cont.*

5) *Collationes magistratuum;* es musste nämlich auch selbst an die Kaiser unter der Benennung des *suffragii* etwas gezahlt werden. Cujac. a. a. O.

6) *Extrinsecus*, bezieht sich auf die ausserordentlichen Abgaben, im Gegensatz der ordentlichen.

mässigen[7]) Abgaben Genüge leisten konnten? §. 1. Daher haben Wir bei Uns erwogen, wie Wir alles Das, was in Unsern Ländern als nachtheilig vorkommt, durch eine einzige und allgemeine Handlung der Gerechtigkeit[8]) zu etwas Besserem zu bringen im Stande wären. Dies aber, haben Wir gefunden, werde alsdann geschehen, wenn Wir es bewirken können, dass die Statthalter der Provinzen, welche bürgerliche Aemter in denselben bekleiden, die Hände rein erhalten, und von allen Geschenken abstehen, indem sie sich lediglich mit Dem begnügen, was sie als Besoldung vom Staate empfangen; was aber wiederum nicht anders geschehen kann, als wenn sie ihr Amt, ohne dafür etwas zu bezahlen, bekommen und durchaus nichts, weder für die Empfehlung zum Amte, wie es genannt wird, noch Denjenigen, welche die Aemter inne haben, noch Jemandem anders etwas zu entrichten brauchen. Denn es ist Uns die Bemerkung nicht entgangen, dass, obschon die Einkünfte des Reichs [dadurch] nicht wenig geschmälert werden, dennoch Unsere Unterthanen den grössten Vortheil haben, wenn sie durch die Beamten keine Verluste erleiden, und dass alsdann auch die Regierung und der öffentliche Schatz, weil er, wenn die Unterthanen wohlhabend sind, genugsamen Zufluss an Einkünften hat, durch diese einzige Maassregel[9]) eine hinreichende und nicht zu erschöpfende Quelle darbietet. Ist es denn nicht Allen klar, dass Derjenige, welcher Geld giebt, und so ein Amt kauft, nicht allein Das, was man bei Gelegenheit der Empfehlung zu einem Amte, wie es genannt wird, ausgesonnen hat, geben, sondern dass er auch noch mehreres Andere beifügen muss, um die Gunst der Uebrigen zu erwerben, welche das Amt entweder zu vergeben haben oder solches verschaffen? Und ist nun einmal auf eine solche unangemessene Weise der Anfang gemacht[10]), so ist es auch nöthig, dass Der, welcher Geschenke zu machen angefangen hat, solche Vielen mache, [und es kann daher nicht anders kommen], als dass er das Geld, welches er zu Geschenken verwendet, oftmals nicht aus seinem Vermögen zu entnehmen im Stande ist, sondern

7) So scheint im Zusammenhange der Ausdruck *piae contributiones* genommen werden zu müssen, wie denn namentlich *pius* auch rechtmässig bedeutet, so bei *Liv. pium bellum.*

8) In diesem Sinne kommt bei den alten Schriftstellern der Ausdruck *actus*, auch *actus rerum* häufig vor.

9) So scheint der Ausdruck μιᾶς τε ταύτης εἰσαγομένης τάξεως also wörtlich: „wenn nur hierin Ordnung hergestellt worden ist," genommen werden zu müssen.

10) Die Glosse bemerkt hierzu: *quod praecedente uno malo sequuntur et alia.*

dass er sich solches borgen, dass er aber, damit er es geborgt erhalten könne, hat verlieren müssen, und dass er nun darauf sinnt, wie er wiederum so viel aus der Provinz ziehen kann, als zur Bezahlung seiner Schuld, nämlich des Capitals und der Zinsen, ingleichen zur Deckung des Schadens, den er durch die Aufnahme des Darlehns gehabt hat, erforderlich ist. Auch während der Zeit, [wo er das Amt verwaltet,] wird er, so viel es geht, für die ihm beigegebenen Räthe[11]), und Die, die um ihn sind, einen grössern Aufwand machen, ja er wird sogar auch für die Zukunft, wo er das Amt vielleicht nicht mehr bekleidet, sich versorgen, so dass Das, was von Unsern Unterthanen eingetrieben wird, um das Dreifache, ja, will man wahr sprechen, um das Zehnfache höher sich beläuft, als Das, was er gegeben hat. Davon aber hat wiederum der Fiscus Nachtheil; denn wenn der Beamte Das, was [eigentlich] dem Staatsschatze zufliessen musste, sobald er die Hände rein erhielte, in seinen eigenen Nutzen verwendet, und Den, welcher Steuern zu zahlen hat, arm macht, so bringt er [alsdann] Uns dessen Armuth mit in Rechnung, von der er doch selbst die Ursache ist. Wie viele Gottlosigkeiten aber gehen noch ausserdem vor, welche mit Recht diesen Diebereien zugeschrieben werden? Denn die Beamten in den Provinzen, die darauf ausgehen, sich auf diese Art Einkünfte[12]) zu verschaffen, entlassen viele Verbrecher, indem sie ihnen das Verbrechen verkaufen, viele Unschuldige aber verurtheilen sie, um die Schuldigen zu begünstigen. Und dies thun sie nicht allein da, wo es das Geld und Gut betrifft, sondern auch bei Verbrechen, wobei das Leben auf dem Spiele steht. Darum entfliehen auch die Leute aus den Provinzen, und alle Priester, Stadtbeamte (*decuriones*), Officianten (*cohortales*), Grundstücksbesitzer, Bürger (*municipes*)[13]) und

---

11) Darunter sind die *assessores* gemeint, die die Statthalter mit sich führten. Ueber den Wirkungskreis der Assessoren vergl. man Jac. Gothofred. *in paratit. ad Tit. C. Theodos. de assessor. domest. et cancell.* (*Lib. I. Tit.* 12.) *Num. 1. ed. Ritter.*

12) *Εἰς τὸ λῆμμα προσέχοντες τοῦτο, ad haec munera attenti.* Der ganze Zusammenhang rechtfertiget die gegebene Uebersetzung.

13) Der Decurionen und Cohortalen ist bereits oben in einer Anmerkung gedacht worden. Ueber die letztern vergl. man noch Jac. Gothofred. *in paratit. ad Tit. C. Theod. de cohortal. principal. cornicular. et primipil.* (*Lib. VIII. Tit.* 4.) *Num. I. Municipes* sind Bürger eines *municipii*; die *municipia* aber waren Städte, die, obschon unter röm. Herrschaft, ihr eigenthümliches Gemeindewesen beibehielten. Man vergl. darüber Hopfensack Staatsrecht der Unterthanen der Römer. Düsseld. 1829. §. 26 ff. S. 131 ff.

Landleute strömen hierher, indem sie wehklagen, und die Diebereien der Beamten[14]) und ihre Ungerechtigkeiten mit Recht anklagen. Dies ist es aber nicht allein, was geschieht, sondern meistentheils ist auch das Geld die Ursache, weshalb Empörungen in den Städten und Aufstände unter dem Volke entstehen und endigen. Mit einem Worte, das ist einzig und allein der Grund alles Uebels. Denn auch durch die Verleihung der Aemter sich Geld zu verschaffen, ist der Anfang und das Ende aller Schlechtigkeit[15]). Darum ist auch unter den göttlichen Aussprüchen der bewundernswerth und am meisten wahr, dass der Geiz die Mutter alles Bösen sei, hauptsächlich wenn er den Gemüthern nicht der Privatpersonen, sondern der Behörden anhängt. Denn wer stiehlt alsdann nicht ohne Gefahr, wer raubt nicht ohne Strafe, wenn er auf die Obrigkeit blickt und sieht, dass ihr Alles um Geld feil ist, und wenn er die Ueberzeugung hat, dass, sobald er etwas Unrechtes gethan, er es mit Geld abmachen kann? Daher entstehen Mordthaten, Ehebrüche, räuberische Anfälle, Verwundungen, Entführungen, Störungen öffentlicher Versammlungen und Verachtung der Gesetze und der Obrigkeiten, indem Alle denken, dass sie, wie der schlechteste Sclav, zum Verkauf ausgesetzt sind. Wir können die Uebel nicht alle erdenken oder auseinandersetzen, welche aus den Diebereien der Provinzialobrigkeiten entspringen, da Niemand ihnen mit Freimüthigkeit Vorwürfe zu machen wagt, weil sie stets sich damit entschuldigen, dass sie ihr Amt gekauft haben.

Erstes Capitel. Indem Wir dies Alles bei Uns erwägen, und Unsere vielgeliebte, von Gott Uns gegebene Gemahlin dabei zu Rathe ziehen, nachdem auch dir die Sache [zur Begutachtung] mitgetheilt worden, obschon sie von deinem Vorschlage ausgegangen ist, haben Wir es für zweckdienlich erachtet, gegenwärtige Verordnung zu erlassen, worin Wir bestimmen, dass kein Proconsul, noch, wie er bisher so genannt wird, der Vicarius, noch der *Comes Orientis*, noch irgend ein anderer [dergleichen Beamter,] noch der Consul, noch der *Praeses*, noch, wie sie heissen, die *Consulares* und *Correctores*[16]) (von welchen [Allen] das dieser Verord-

14) Bald versteht Justinian in dieser Novelle unter *magistratus* die Statthalter, bald die Unterbeamten.

15) Der griechische Text ἀογυρολογεῖν τὰς ἀρχὰς rechtfertiget diese Uebersetzung. Uebrigens bezieht sich diese Stelle auf die oben erwähnten *collationes magistratuum*; sie heissen auch *inhonestae honorum nundinationes in L. 1. C. Th. si cert. petat. de suffrag.* (*II*, 19.) *ibique* Jac. Gothofred.

16) Ausser demjenigen, was über diese Aemter bereits bei der vorigen Novelle gesagt worden ist, vergl. man hierüber haupt-

nung beigefügte Verzeichniss Erwähnung thut, und die Wir auch allein gegenwärtigem Gesetze unterworfen haben) irgend Geld behufs der Empfehlung zu einem Amte geben, und weder um das Amt zu erlangen, noch irgend einem Beamten, noch Jemandem [von denen], die um denselben sind, noch sonst einer andern Person für ihren Schutz etwas schenken soll, sondern sie sollen das Amt unentgeldlich erhalten, jedoch sollen sie etwas Weniges für die Ausfertigung und das Patent entrichten, welches einem Jeden eingehändiget wird[17]). Zu diesem Ende haben Wir dieser Unserer Verordnung ein Verzeichniss beigefügt, welches angiebt, wie viel jeder Beamte entweder an Unser Cabinet, oder an deine Canzlei[18]) für die Patente, oder Bestallungen (*mandatis*)[19]) zu entrichten hat, [und zwar] so, dass solches nicht übermässig ist, und er es nicht sehr empfindet.

Zweites Capitel. Das jedoch setzen Wir fest, dass der Vicarius der asiatischen Provinz, welcher zugleich auch Statthalter (*Praeses*) von *Phrygia Pacatiana*[20]) ist, nicht mehr diesen Namen führen, sondern künftig *Comes* von *Phrygia Pacatiana* heissen und Das aus dem öffentlichen Schatze erhalten soll, was er bis jetzt unter dem Namen der Mundprovisionen (*annonarum*) und der Futtersteuern (*capitationum*) [oder der Verflegungsgelder (*contributionum*)[21])]

---

sächlich Jac. Gothofred. *Not. dignitat. confecta e Cod. Theodos. in Cod. Theod. T. VI. P. II. p.* 4 *sqq.*

17) *Pro symbolis et chartis; symbolis* steht hier für *codicillis.* Man vergl. Spangenberg *ad h. Nov. not.* 37. Cujac. a. a. O. nennt die *symbola commonitoria.* Uebrigens s. man über die *codicillos* und *symbola* Jac. Gothofred. *in comment. ad L.* 1. C. *Theod. de honorar. codicill.* (*VI.* 22.)

18) *Sacrum nostrum laterculum* und *dicasterium Eminentiae tuae.* Ueber das *laterculum* vergl. man Cujac. *comment. ad L.* 13. C. *de prox. sacror. scrin. in Ej. oper. Tom. II. p.* 924. Was das *dicasterium* betrifft, so ist damit das *auditorium praefecti praetorio* gemeint, über welches letztere man vergl. Haubold *de consistor. princ. rom. Sp.* 1. *in Ej. opuscul. academ. Tom. I. p.* 196. und *p.* 241 *sqq.*

19) Προστάγματα. Man s. hierüber Jac. Gothofred. *in paratit. ad Tit. C. Theodos. de mandat. princ.* (*I,* 3.)

20) Cujac. *in expos. h. Nov. in Ej. oper. Tom. II. p.* 1046. Vorzüglich s. man aber über die ganze hier einschlagende Provinzialeintheilung und die betreffenden Statthalterschaften Hopfensack a. a. O. §. 74. S. 353 ff.

21) Man vergl. hierüber den ganzen *Tit. C. Theod. de erog. militar. annon.* (*VII.* 4.) *ibique* Jac. Gothofred. in Verbindung mit *paratit. ad Tit. C. Theod. de annon. et tribut.* (*Lib. I. tit.* 1.) *Capita* oder *capitationes* hiess das Futter, welches den Beamten in der Provinz für das Vieh geliefert werden musste.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

für beide Stellen bekommen hat, und es soll ihm davon nichts entzogen werden. Jedoch soll er nicht zwei Cohorten haben, sondern beide, sowohl die des Statthalters, als die des Vicarius, sollen mit einander verschmolzen und eine einzige werden, die als eine *Comitiana* anzusehen ist und auch so heissen soll[22]), und ihnen, so wie zugleich jedem einzelnen Mitgliede, soll die Verpflichtung der Beitreibung der öffentlichen Steuern obliegen, gleich als beständen sie aus einer Cohorte, ohne dass eine Theilung derselben Statt findet, sondern Alle sollen zugleich Dienste thun, jedoch so, dass die [Cohorte] wegen ihrer doppelten Beschäftigung die Mundprovisionen und den Betrag an Futtersteuern erhält, welche vorher beide Cohorten bekommen haben. Zugleich aber soll Der, welcher vorher Vicarius gewesen, jetzt aber nunmehr *Comes* von *Phrygia Pacatiana* ist, keine andere Statthalterschaft bekleiden, auch soll er mit andern Provinzen der asiatischen Diöces nichts zu thun haben, sondern er soll zwar den Namen eines *Comes* der pacatianischen Provinz führen, er soll sich aber nur allein, wie Wir vorher bestimmt haben, mit dem pacatianischen Phrygien begnügen.

Drittes Capitel. Dasselbe setzen Wir auch in Ansehung des andern Vicarius, desjenigen nämlich, der ehemals in der Diöces von Pontus war, fest, so dass in Zukunft nicht zwei bestellt werden, sondern nur einer, welcher *Comes* des ersten Galatiens heissen, und welcher auch die Militairgewalt, wie dies schon jetzt der Fall ist, haben, und die Mundprovisionen für beide Aemter, jedoch nicht ausserhalb des ersten Galatiens, erhalten soll. Denn Wir geben ihm keine andere Gewalt in irgend einer Provinz Pontiens, als nur allein im ersten Galatien, und die Cohorten sollen auf gleiche Weise mit einander verschmolzen und, wie bereits angegeben ist, als eine und dieselbe betrachtet und gezählt werden, wie sie denn auch für eine *Comitiana* gelten und so heissen soll. Es soll auch in derselben unter den Einzelnen kein Unterschied statt finden, sondern es soll eine Cohorte, auch soll sie einem Beamten, als Statthalter einer Provinz untergeben sein und soll im Ganzen auf eben diese Weise zugleich mit ihrem Chef die Angelegenheiten des öffentlichen Schatzes besorgen[23]).

Viertes Capitel. Keinem Statthalter aber, er stehe in einer Militair- oder Civilbedienung, gestatten Wir auf ir-

22) Die darunter Dienenden hiessen eben *cohortales*. So gab es im röm. Freistaate die *cohors praetoria*, und sie begriff das ganze Gefolge, welches mit dem Prätor in die Provinz ging.

23) *Periculum sustinere circa fiscalia;* in diesem Sinne kommt das Wort *periculum* häufig vor.

gend eine Weise, in die Städte der Provinz, welcher er vorsteht, Leute, die mit dem Namen Stellvertreter (*vicarii*) bezeichnet werden[24]), zu senden; sie sollen vielmehr wissen, dass, wenn sie etwas der Art thun und an ihrer Stelle Andere zu schicken sich unterfangen, sie ohnfehlbar ihres Amtes verlustig werden.

Fünftes Capitel. Dasselbe soll aber auch von dem *Comes* des Orients, ingleichen von dem *Praeses* gelten. Denn auch in dieser Hinsicht bilden Wir aus zwei Beamten einen einzigen, der zwar den Namen eines *Comes* des Orients führen, jedoch aber eine einzige Cohorte, welche als *Comitiana* anzusehen und so zu nennen ist, unter sich haben, und blos dem ersten Syrien und Cyrenien[25]) vorstehen, sowohl die Mundprovisionen, welche beiden Beamten zukommen, erhalten soll. Denn Wir stellen auch ihn den Vicarien gleich, so dass er und die ihm untergebene Cohorte sich sowohl mit der Eintreibung der Steuern, als mit der bürgerlichen und öffentlichen Verwaltung zu beschäftigen haben.

Sechstes Capitel. Wir wollen aber, dass Jedermann allen Obrigkeiten Unserer Provinzen unterworfen sei, und zwar die Privatpersonen nach dem Wirkungskreise der Beamten in allen Angelegenheiten und allen sowohl bürgerlichen, als peinlichen Sachen, die Militairpersonen aber, welche ihre eigenen Befehlshaber haben, sollen nichts destoweniger was die fiscalischen und peinlichen Angelegenheiten betrifft, in jeder Beziehung jenen untergeben sein. Aber auch nicht Denen, welche von irgend einer Behörde von hier abgeschickt werden, um irgend einen Befehl zu vollstrecken, ist es gestattet, den Obrigkeiten der Provinzen zu erlauben, mehr unter dem Namen der Gebühren zu nehmen, als durch Unsere Verordnung bestimmt worden ist; vielmehr sollen sie wissen, dass, wenn sie dem entgegen handeln, sie Unsern Unterthanen allen Schaden, der ihnen hierdurch zugezogen wird, zu ersetzen haben. Wir ermächtigen sie vielmehr, nicht nur den Behörden, von welchen sie abgeschickt worden sind, sondern auch Uns selbst Dasjenige, was darauf Bezug hat, zu berichten, damit Wir solches, wenn Wir davon Kenntniss genommen, wie es sich geziemt, bestrafen können. Im Fall sie aber finden, dass Einige, übermüthig durch ihre Würde oder ihr Amt[26]), Unsere Unterthanen bedrücken, so verleihen Wir ihnen die Gewalt, die Ungerechtigkeiten zu untersuchen, und wen sie als schul-

---

24) *Τοποτηρητὰς*, man vergl. hierüber Cujac. a. a. O. S. 1047.
25) Spangenberg. *ad h. Nov. not.* 47.
26) *Ζώνη, cingulum*, gehörte mit zu den *insignibus dignitatum.*

dig befinden, des Amtes zu entsetzen, und Unsere Stelle in den Provinzen zu vertreten, wie solches auch schon durch die ältern Gesetze vorgeschrieben worden ist. Denn so wie Wir ihnen allen unrechtmässigen Gewinn entziehen, so wollen Wir dagegen, dass Diejenigen, welche ohne Tadel ihr Amt verwalten, alle Ehre, Achtung und alles Ansehen geniessen sollen.

Siebentes Capitel. Nachdem also von Uns auf diese Weise der einzelnen Aemter Erwähnung geschehen, so ist es demnächst erforderlich, dass Derjenige, welcher ein dergleichen[27]) Amt erhält, unter Anrufung des Namens Gottes vor Uns, oder wenn Uns hierzu nicht Zeit ist, vor dir und Denen, welche nach dir deinen Platz einnehmen werden[28]), ingleichen vor dem *Comes* des öffentlichen Schatzes (*sacrarum largitionum*), sowohl dem *Quaestor* Unseres Palastes, und dem *Comes* Unseres Privatschatzes (*rerum privatarum*), es mag sich letzterer befinden, wo er will, auch nach Beschaffenheit der Umstände im Beisein eines Secretairs Unseres Cabinets (*chartularius sacri cubiculi*), der die von Uns zu vollziehenden Ausfertigungen zu besorgen hat[29]), einen Eid leistet [des Inhaltes], dass er durchaus Niemandem weder für seine Stimme, noch seine Empfehlung etwas gegeben oder versprochen, noch dahin einen Vertrag eingegangen habe, den Statthaltern aus der Provinz, oder andern Beamten, oder ihren Umgebungen, oder sonst Jemandem zur Erkenntlichkeit etwas zu schicken. Sondern wie er das Amt ohne Entgeld

---

27) Der griechische Text hat τὸν ἐνταῦθα παραλαβόντα τὴν ἀρχήν, das würde also heissen: derjenige, der hier (in der Residenz) das Amt übernimmt. Die lat. Uebersetzung giebt dagegen *ita* oder *sic*, was auch heissen könnte: derjenige, der auf diese Art (nämlich ohne Entgeld) das Amt erhält. Indessen scheinen die unmittelbar vorhergehenden Worte die gegebene Uebersetzung zu rechtfertigen, indem sie sich nämlich auf Das beziehen, was der Kaiser im ersten Capitel dieser Novelle gesagt hat.

28) Man könnte die Worte des Textes auch so verstehen, wie sie wörtlich lauten, nämlich: welche deinen Sitz stets zieren werden, und darunter die Beisitzer des *auditorii* des *praefecti praetorio* begreifen, die fast dieselben waren, als im *auditorio* des Kaisers, und worunter sich die angesehensten Juristen befanden. Darum wird dem *praefectus praetorio* auch ein θρόνος zugeschrieben. Man s. Haubold a. a. O. Indessen haben uns die bald nachfolgenden Worte: *et qui eundem thronum post te conscensuri sunt*, so, wie geschehen, zu übersetzen bewogen.

29) Ueber die drei ersten Aemter vergl. man vorzüglich Haubold *de constit. princ. rom. Sp.* 2. §. *VI. in Ej. opusc. academ. Vol. I. ed. Wenk. p.* 304 *sq.* Sie gehörten zu den *illustribus* im kaiserlichen Consistorio.

empfängt, und seine Besoldung vom Staate erhält (denn nur diese allein zu ziehen gestatten Wir ihm), so soll er es auch mit reiner Hand verwalten, indem er Gott und Uns davon Rechenschaft zu geben hat. Auch mag es dir und Denen, welche nach dir deinen Platz einnehmen werden, nicht verhalten bleiben, es mögen nun sie selbst, oder ihre nächsten Umgebungen [30]), oder deine Dienerschaft von Denen, welche zu den vorgenannten Aemtern gelangen, mehr zu nehmen sich unterfangen, als von Uns unter dem Namen der Gebühren festgesetzt worden ist (als hinsichtlich welcher Wir, da Wir sie für ausreichend erachtet, dass sie gegeben werden sollen, bestimmt haben), dass sie deshalb eine nicht geringe Strafe sich zuziehen werden. Es sollen nämlich die obersten Beamten, wenn sie von Denen, die zu einem Amte gelangen, etwas anzunehmen sich unterstanden, oder ihrer Dienerschaft so etwas zu thun erlaubt, und nachdem es ihnen angezeigt worden, hierin nicht Abhülfe getroffen haben, nicht allein das Vierfache dessen, was sie bekommen, ersetzen, sondern sie sollen auch Unser ernstes Missfallen zu gewarten, und den Verlust ihres Amtes zu befürchten haben. Auch ihre Umgebung und die Dienerschaft, die ihnen untergeben, wenn sie mehr, als ihnen von Uns zugebilligt worden ist, zu nehmen sich haben beikommen lassen, sollen gehalten sein, Denjenigen, welche Schaden gehabt haben, das Vierfache zu vergüten, und sie sollen ihres Vermögens und ihrer Würden verlustig sein, sowohl überdem noch die ihrem Vergehen angemessenen Strafen erleiden.

Achtes Capitel. Wer aber auf diese Weise sein Amt unentgeldlich antritt, der soll auch vor Allem sorgfältig bedacht sein, dass er auf die Steuern ein wachsames Auge habe, und sie von den Säumigen [31]) und Denen, die der Anwendung von Zwangsmitteln bedürfen, mit aller Strenge beitreibe, auch in keinem Stücke nachgebe, noch dabei in irgend einer Art auf einen Gewinn Rücksicht nehme, [jedoch so, dass] er dagegen gegen Diejenigen, welche ihre Obliegenheit erfüllen, sich väterlich bezeige; nächstdem [soll er darauf bedacht sein] Unsere Unterthanen in jeder Beziehung vor Ungerechtigkeiten zu wahren, und er soll durchaus nichts von irgend einem derselben annehmen, sondern sich unbestechlich [32]) vor Gericht, unbestechlich in der öffentlichen Verwaltung be-

30) Dieser Unterschied schien zwischen den Worten *proceres* und *cohors tua* gemacht werden zu müssen.

31) Im griechischen Texte *καὶ τοὺς μὲν ἀγνωμονοῦντας*, nach der Vetus *indevotos*. Man s. Spangenberg. *ad h. Nov. not.* 64.

32) *Ἴσοι, aequi;* so *τὸ ἴσον* das gleiche Recht, die gleiche Billigkeit.

zeigen, das Unrecht strafen, und die Unschuldigen in allen Stücken schützen, die Schuldigen aber nach dem Gesetz bestrafen, und so mit den Unterthanen verfahren, wie die Väter mit ihren Kindern, indem sie sie werth halten, wenn sie sich nichts zu Schulden kommen lassen, dahingegen aber ihnen Verweise ertheilen und sie strafen, wenn sie als schuldig befunden werden, und sich ihnen durchgehends gerecht, sowohl in öffentlichen, als Privatangelegenheiten, zeigen. Nicht allein sie aber sollen das thun, sondern sie sollen auch stets dergleichen Räthe sich beigesellen, und Alle, die um sie sind, [sollen von einem solchen Geiste beseelt sein], damit es nicht etwa das Ansehen gewinnt, als wären sie selbst zwar tadellos, sündigten und plünderten aber durch Andere, und was noch schlimmer ist, als hätten sie Helfershelfer zu Begehung von Ungerechtigkeiten angenommen. Daher mag es dir verstattet sein, einige von den Angesehenern, und die von der fiscalischen Verwaltung Kenntniss haben, nämlich Curialen und andere Personen, welche ein gutes Zeugniss über sich aufweisen können und zu dem Amte geschickt sind, als Beamte zu bestellen. Denn wer soll den nicht werth und für würdig seines Amtes halten, der durch Unsern Ausspruch und deine Meinung zu demselben gelangt, und von dem man weiss, dass er ein unbescholtener Mann ist, und dass er sein Amt unentgeldlich überkommen, auch dass er in der Provinz weder einer Schlechtigkeit sich ergeben, noch [darauf bedacht gewesen ist,] Das, was er gegeben hat, wiederum zusammen zu scharren, oder auf andere Weise sich Geld zu verschaffen, sondern der allein dahin strebt, sich Gott und Uns angenehm zu machen, sich einen guten Namen zu erwerben und in der Hoffnung einer grossen Belohnung zu leben [33]). §. 1. Wofern aber Jemand dem zuwidergehandelt hat, so soll er wissen, dass er sogar vor der Verwaltung, bei welcher er als Richter angestellt sich befindet, des Diebstahls anzuklagen ist, und dass, wenn es erwiesen wird, dass er Geld gegeben, um das Amt zu erlangen, oder dass er sich durch das Amt etwas zu verschaffen gewusst (denn Beides ist verboten), er Einziehung seines Vermögens, Verweisung und körperliche, ja sogar Lebensstrafen zu gewarten hat, so wie, dass er Denjenigen, welcher von ihm etwas bekommen, [ebenfalls] grosser Strafe, wie Wir gesagt haben, unterwerfen wird. Denn Wir verlangen von den Provinzialbeamten, dass sie reine Hände haben [34]), damit die Unterthanen nicht gedrückt, sie vielmehr

33) In der Hoffnung nämlich einer bessern Anstellung.
34) Wir haben hier, so wie anderwärts in dieser Novelle, als treffend die wörtliche Uebersetzung beibehalten.

im Wohlstande erhalten werden. Und zwar sollen diese Strafen Denen, welche die erwähnten Stellen bekleiden, wenn sie sich etwas dieser Art zu Schulden kommen lassen, sowohl durch das Gesetz, als die ihnen vorgesetzten Behörden[35]), bevorstehen. Wir geben aber auch den Einwohnern der Provinz [selbst] die Erlaubniss, wenn ein Beamter in derselben eine Ungerechtigkeit begeht, und Unsere Unterthanen bedrückt und ihnen wehe thut, durch den Bischof und die Vornehmsten des Ortes an Uns eine Anzeige gelangen zu lassen, worin die Vergehen des Beamten angegeben sind. Denn sobald Wir solches erfahren, werden Wir Jemanden in die Provinz senden, welcher dies untersucht, damit [der Beamte] auch da die Strafe seiner Vergehungen erleide, wo er sie verübt, und ein Anderer, indem er sich ein Beispiel an ihm nimmt, etwas dergleichen nicht zu thun wagt.

Neuntes Capitel. Wenn aber Derjenige, welcher die Statthalterschaft in der Provinz bekleidet hat, solche niedergelegt[36]), so soll er in Gemässheit der frühern Verordnungen[37]) noch funfzig Tage in der Provinz verweilen, und sich öffentlich zeigen, auch Jedermann Rede stehen[38]). Im Fall er sich aber, ehe die funfzig Tage vorüber sind, fortmacht, und man wird seiner habhaft, so ermächtigen Wir die Unterthanen, ihn, wie den geringsten Sclaven, an dem Orte oder in der Provinz festzuhalten, und alles Das, was sie ihm gegeben haben, denselben gleichsam als gestohlenes Gut[39]), wieder abzunehmen; jedoch soll dies im Beisein des Bischofs[40]) geschehen, und dieser soll die Sache zu Schriften bringen[41]), bis [der gewesene Beamte] Alles, wovon, dass er es mit fortgenommen, erwiesen wird, wieder ersetzt. Aber auch den Einwohnern der Provinz selbst soll es, wenn sie die Diebereien der Beamten bemerken, freistehen, Uns davon Anzeige zu machen, ja es soll ihnen sogar solches obliegen, damit Wir, sobald Wir in Erfahrung gebracht haben, dass selbige das Recht um Geld verkaufen, denselben, ausser der göttlichen Ahndung, die Denjenigen erwartet, welcher seinen Eid, unter welchem er das Amt empfangen hat, bricht, auch den festgesezten zeitlichen Strafen unterwerfen. Und selbst auch, wenn [der Beamte] einen Grund gehabt, die Provinz, noch bevor die funfzig Tage ab-

35) Damit stimmt auch die Glosse überein.
36) *Cingulum posuerit;* die Vetus übersetzt *fasces.*
37) *L.* 1. *C. ut omnes judices tam civ. quam militar. etc.* (*I*, 49.)
38) *Omniumque actiones (conventiones) excipere necesse habeat.*
39) *Προφάσει κλοπῆς, furti nomine.*
40) Dies ist jedoch nicht so gemeint, als ob dem Bischof darüber die Entscheidung zustünde. Man s. die Glosse.
41) Spangenberg *ad h. Nov. not.* 77.

gelaufen sind, zu verlassen, so soll man ihn dennoch ebenfalls anhalten, wo man ihn trifft, und er soll zwar in die Provinz, welcher er vorgestanden, wieder zurückgeführt werden, er soll jedoch den vierfachen Ersatz Dessen leisten, was er angenommen hat.

Zehntes Capitel. Dabei jedoch ist zu bemerken, dass es Unsern Unterthanen bei keiner andern Gelegenheit, als bei Diebereien[42]), in dieser Maasse mit den Behörden zu verfahren gestattet sein soll. Denn wenn sie glauben, dass [die Obrigkeiten] beim Eintreiben der Steuern oder bei der Bestrafung gegen die Betheiligten[43]), eine allzu grosse Strenge ausüben, so erlauben Wir den Unterthanen deshalb nicht, gegen sie etwas vorzunehmen. Im Gegentheil werden Wir Diejenigen den härtesten Strafen unterwerfen, welche den [Behörden], die unbestechlich ihr Amt verwaltet und bei der Einbringung der Steuern alle Sorgfalt angewendet, sobald diese hernachmals ihr Amt niederlegen, Beleidigungen zuzufügen sich unterstanden, und sie nicht, wenn sie nach der gesetzlichen Zeit aus der Provinz abgehen, mit allen Ehren entlassen haben. Es mögen daher die Obrigkeiten der unter Unserer Botmässigkeit stehenden Provinzen, die nach Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes angestellt werden, wohl bedenken, zu welcher Ehre es ihnen gereichen wird, wenn sie sich unbescholten beweisen, und wie grosse Unannehmlichkeiten sie sich dagegen zuziehen, wenn sie diese Verordnung, wofern sich nur eine Gelegenheit hierzu darbietet[44]), zu übertreten wagen. Denn es würde wider alle Ordnung sein, wenn sie Diejenigen, die bei geringen Diebereien ergriffen werden, strafen und der Folter unterwerfen, auch sie nicht eher, als bis sie das gestohlene Gut ersetzt, wieder loslassen, sie selbst aber von Strafe frei bleiben wollten, während sie doch grosser Entwendungen sich schuldig gemacht, und während sie vor dem Beispiele ihrer Untergebenen nicht erröthen, als wenn es ihnen gestattet wäre, sich nichts daraus zu machen, und sich in Ansehen, aller Strafe ledig, so wie in jeder Hinsicht des Lobes werth zu zeigen, und als dürften sie auf Unsere Zufriedenheit und auf die Hoffnung einer Beförderung Anspruch machen. §. 1. Dagegen wollen Wir aber auch, dass weder die

---

42) Es bedarf nach dem ganzen Inhalte dieser Novelle wohl keiner weitern Erörterung, was der Kaiser unter den Diebereien der Provinzialstatthalter meint. Man s. auch die Glosse *ad h. l.*

43) Vergl. oben not. 31.

44) *Quantum in illis est.* Die Glosse scheint es so zu nehmen, als, „so viel sie betrifft, für ihren Theil".

Kriegsobersten (*duces*)[45], noch sonst irgend Jemand ihnen etwas in den Weg lege, oder sie beleidige; auch sollen sie auf keinerlei Weise in Prozesse verwickelt werden[46], damit Wir ihnen das Ansehen sichern, sie aber dagegen gegen Uns ihre Unbescholtenheit und Anhänglichkeit bethätigen. Denn alle Unsere Unterthanen sollen wissen, dass Wir ihres Vortheils halber, und um sie auf jegliche Weise vor Schaden zu wahren, so wie damit sie sich alles Wohlergehens erfreuen mögen, und dass sie nicht ihre Provinzen zu verlassen, und auf fremdem Boden kümmerlich ihr Leben hinzubringen gezwungen werden, gegenwärtiges Gesetz verfasst haben, indem Wir es sowohl Gott als auch den heiligen Tagen jenes grossen und allgemeinen Festes[47] weihen, auf dass Alle ihre Obrigkeiten mehr dafür, als wären sie ihre Väter, denn für räuberische und niedrig denkende Menschen, so wie als Solche, die nur ihrem Vermögen nachstellen, ansehen mögen.

§. 2. Ihr aber, Unsere Unterthanen, da ihr wisst, welche Sorge Wir für euch getragen haben, müsst nun auch die öffentlichen Abgaben mit aller Bereitwilligkeit, und ohne Reste zu verhängen, abführen, damit es von Seiten der Obrigkeiten keiner Zwangsmittel bedarf, sondern ihr sollt euch dergestalt willfährig zeigen, dass es Uns durch die That selbst bewiesen werde, dass ihr Uns den Dank, den ihr Uns für Unsere Leutseligkeit schuldig seyd, abtragt, und dass ihr mit Recht für diese Dankbarkeit von Seiten der Behörden auf alle Gunst und Sorgfalt Anspruch machen könnt; indem es euch nicht verhalten sein mag, dass, da es durchgehends in der Pflicht der Behörden liegt, für die Beitreibung der Steuern zu sorgen[48], und da es bekannt ist, dass die Beamten für das Amt haften müssen, ihr, da ihr dies wisst, auf alle Weise des Ungehorsams euch enthaltet, und euch nicht von so widerspenstigem Sinne zeigt, dass strenge Maassregeln erforderlich werden, zu denen sie wegen der unvermeidlichen Einbringung der Steuern nothwendiger Weise verschreiten müssen. Denn es ist euch, Unsere Unterthanen, bekannt, dass die Kriegsbedürfnisse und die Verfolgung der Feinde eine grosse Berücksichtigung erheischen, und dass hierzu Geld nöthig ist, da die Sache keinen Aufschub leidet, und Wir es nicht von

45) Die *duces* waren in militairischer Hinsicht Das, was die *vicarii* bei der bürgerlichen Verwaltung. Es waren ihrer zwölf und sie führten den Titel *spectabiles*. Sie standen unter den *magistris militiae*.

46) Man s. die Glosse.

47) Des Osterfestes nämlich. *Cont.*

48) Ὁ τῶν δημοσίων κίνδυνος, *tributorum periculum*. Man vergl. oben.

Uns gewinnen können, das römische Reich verkleinert zu sehen, Wir vielmehr das ganze Libyen wieder erobert, die Vandalen unterjocht haben, und der Hoffnung leben, dass Wir mit Gottes Hülfe noch weit grössere Dinge als diese ins Werk setzen werden, zu deren Bestreitung es erforderlich ist, dass die öffentlichen Abgaben unverkürzt und willig, und zu den gesetzten Zeiten entrichtet werden. Darum, wenn ihr thätig die Obrigkeiten unterstützt, diese aber, dass Uns ohne Schwierigkeit und Aufenthalt die Steuern bezahlt werden, bewirken, so werden Wir den Obrigkeiten wegen ihrer Sorgfalt Unsere Zufriedenheit nicht verhalten, eure Willfährigkeit aber wird Uns zum Wohlgefallen gereichen, und es wird auf diese Weise in jeder Beziehung zwischen Herrscher und Unterthanen Einigkeit und Eintracht bestehen.

Eilftes Capitel. Wir wollen also dem allmächtigen Gott und unserem Heilande Jesu Christo Alle zugleich Danklieder anstimmen für gegenwärtiges Gesetz, welches ihnen Das gewähren wird, dass sie mit Sicherheit im Vaterlande bleiben, ihr Vermögen ohne Gefährde besitzen und sich der Gerechtigkeit ihrer Obrigkeiten getrösten können. Denn auch Wir haben es deswegen gegeben, um Uns wegen der Gerechtigkeit, auf welche sich dieses Gesetz gründet, Gott wohlgefällig zu machen, und Unsere Regierung [seinem Schutze] zu empfehlen, damit Wir nicht unbilligerweise die Bedrängten zu vernachlässigen scheinen, die Uns Gott gegeben hat, um in Nachahmung seiner Güte Uns ihrer alle Zeit zu erbarmen. Daher soll [gegenwärtiges Gesetz], so viel Uns betrifft[49]), Gott geweiht sein, weil [darin] nichts von Dem, was Uns für das Wohl Unserer Unterthanen erspriesslich geschienen hat, übergangen worden ist. Denn da es Unsere Absicht war, jene schmutzigen und niedrigen Diebereien aus dem Wege zu räumen, und Unsere Unterthanen vor den Plackereien der Provinzialbehörden zu sichern, so haben Wir eben deshalb dahin Bestimmung getroffen, dass denselben ihre Aemter ohne Entgeld verliehen werden sollen, damit es ihnen nicht ferner gestattet sei, Unrechtmässigkeiten zu begehen, und das Vermögen Unserer Unterthanen, für deren Bestes Wir keine Mühe gescheut haben, zu plündern, indem Wir es für Unserer unwürdig gehalten haben, in die Fussstapfen Unserer Vor-

49) Die Glosse bemerkt hierzu: *nam vere consecrare non potest, cum non sit sacerdos.* Es scheint aber der Kaiser vielmehr dadurch andeuten zu wollen, dass er von seiner Seite seine Obliegenheit erfüllt habe und es daher nunmehr auch Pflicht der Unterthanen sei, das Ihrige zu thun, d. i. nämlich, die Abgaben ordentlich zu bezahlen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gänger zu treten, die sich die Aemter durch Geld abkaufen liessen, und sich dadurch selbst die Macht entzogen, gegen die Ungerechtigkeiten der Beamten mit Nachdruck einzuschreiten, so dass sie wegen Dessen, was sie [auf solche Weise] erhalten haben, eine strenge Rüge verdienten[50]), [die Folge ihrer Handlungsweise aber nunmehr diese war], dass sie eben deshalb ihre Unterthanen weder von schlechten Beamten befreien, noch diesen, sich der Bedrückungen [gegen erstere] zu enthalten, aus dem angeführten Grunde gebieten konnten. Wir jedoch halten es hinlänglich zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, wenn die Unterthanen blos ihre Abgaben entrichten, nicht aber soll ausser diesen noch auf andere Weise von ihnen etwas beigetrieben werden, was ihnen das ganze Leben zerrüttet.

Zwölftes Capitel. Was aber von Uns oben im Eingange angedeutet worden ist[51]), darüber haben Wir geglaubt, Uns noch ausführlicher und bestimmter erklären zu müssen, damit Unsere Absicht Allen klar werde. Wir bestimmen demnach, dass den Statthaltern der [Uns] untergebenen Provinzen, die zu dieser ihrer Stelle ohne Geld gelangt und des von ihnen geleisteten Eides eingedenk sind, durch Uns das Recht verliehen sein soll, dass Niemand gegen sie die Ausflucht des nicht zuständigen Gerichtsstandes[52]) soll vorschützen dürfen weder bei vorkommenden Gewaltthätigkeiten, noch in Beziehung auf andere Verbrechen[53]) und daraus entstehende Verletzungen, noch in öffentlichen Angelegenheiten und Vorfällen[54]), noch bei der Eintreibung der öffentlichen Steuern, sondern es sollen Alle ohne Ausnahme ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sein, und sie [nämlich die Provinzialstatthalter] sollen nicht abwarten, bis sie von den ihnen vorgesetzten Behörden Befehl erhalten, oder sollen an selbige vorher Anzeige erstatten, sondern es soll an dieser Unserer Verordnung genügen, worin Wir ihnen alle Gewalt verleihen, und worin Vorsorge getroffen worden ist, dass durchaus Niemand mehr bei dergleichen Angelegenheiten und Vorfällen weder auf ein Privilegium sich berufen, noch daher einen Grund nehmen

50) Man vergl. Spangenberg *ad h. Nov. not.* 98.
51) Man s. das sechste Capitel dieser Novelle.
52) *Φόρου ἤτοι κριτηρίου παραγραφήν, fori vel judicii exceptionem.*
53) Die Glosse bemerkt: *crimen hic pro majori crimine ponitur.*
54) *Ταῖς ἐνστάσεσι ταῖς δημοσίαις, in publicis instantiis.* Die Vetus übersetzt *publicis seditionibus.* Wir haben es hier in dem Sinne wie *publica causa* genommen, mit Beziehung auf die gesammte Civilgewalt, im Gegensatz der Militairgewalt, die in den Händen der Provinzialstatthalter ruhte.

kann, ungestraft Fehltritte zu begehen. Denn diejenigen Obrigkeiten, welche sich aller Bestechungen enthalten haben, werden Nichts der Furcht Gottes, der Scheu vor dem Gesetze und vor Uns voransetzen, vielmehr werden sie solche immer in Obacht haben und den Unterthanen Gerechtigkeit bewahren, indem sie in Allem nach Unsern Gesetzen richten und handeln. §. 1. Zugleich unterwerfen Wir ihnen aber auch in jenen [Angelegenheiten][55]) die Soldaten, welche in den Provinzen stehen, so dass es ebenfalls in Bezug auf diese weder eines besondern Befehls von Uns, oder von Seiten Unserer Minister[56]) bedarf, sondern sie mögen sich auf gegenwärtiges Gesetz beziehen und denselben solches vorzeigen, damit sie ihnen bei Ausübung ihrer Amtsverrichtungen[57]) zu Hülfe sind; und es sollen [die Soldaten] wissen, dass, wenn sie sich dessen weigern, sie sowohl ihren Sold, als auch ihre Dienste selbst verlieren, und sogar mit körperlichen Strafen werden belegt werden. Daher bedarf es gar keiner Amtsbedienung weiter, und es ist auch nicht nöthig, Leute, deren Verrichtung es ist, auf das Raubgesindel Achtung zu geben, oder Biocolyten, wie sie heissen, (in Wahrheit aber Menschen, welche [statt dessen] selbst plündern), oder Leute, die darauf zu sehen haben, dass keine Waffen geführt werden[58]), anzustellen, und die unter dem Vorwande des Dienstes[59]) die grössten Schlechtigkeiten begehen. Denn da die Statthalter der Provinzen die Stelle der obersten Beamten einnehmen und in den Provinzen eben so viel gelten, als alle übrigen Obrigkeiten, sie auch, so viel an ihnen ist, nach Unsern Gesetzen ihre Entscheidungen fällen, wie kann da Jemand gegen sie die Einrede des nicht statthaften Gerichtsstandes oder sonst dem etwas Aehnliches in Anwendung bringen wollen?

Dreizehntes Capitel. Wir verbieten demnach sowohl dem *Magister militum* des Orients[60]), als auch allen Unsern [übrigen] Beamten, weder Leute zur Verfolgung des Raubgesindels, noch Biocolyten, noch solche Leute, deren Verrichtung darin besteht, die Führung von Waffen zu ver-

---

55) Die Vetus hat *quia enim milites et hujusmodi in provinciis constitutos eis subjicimus.*

56) Ἡμετέρων ἀρχόντων, *magistratuum nostrorum.*

57) Χρωμένοις τῇ τῆς ἀρχῆς παῤῥησίᾳ. Παῤῥησία freies Reden, freies Handeln.

58) Hierüber s. man ausführlich Cujac. a. a. O. S. 1048.

59) Dies scheint unter den προφάσεσι εὐλόγοις, dem *praetextu honesto*, verstanden werden zu müssen.

60) Die *magistri militum* hatten als Generalgouverneurs die Militairgewalt. Es gab ihrer drei: *per Orientem, Thraciam* und *Illyricum.*

hindern, noch andere dergleichen Personen in die Provinzen auszusenden. Vielmehr sollen Diejenigen, welche [nach Bekanntmachung] dieses Gesetzes einen dergleichen Dienst zu übernehmen sich unterfangen werden, wissen, dass den Obrigkeiten der Provinzen das Recht zusteht, sie ergreifen und in Banden legen zu lassen, sowohl dass, wenn die Sache zu Unserer Kenntniss gelangt, ihnen das Schlimmste bevorsteht, die Beamten aber, die ihnen einen solchen Auftrag geben, sollen eine Geldstrafe von dreissig Pfund Gold erlegen, und [Wir verhehlen ihnen dabei nicht], dass sie noch in grösserem und stärkerem Maasse Unser Missfallen empfinden werden. Darum aber, und da ihnen von Uns eine so ausgedehnte Gewalt verliehen worden, ist es auch Pflicht der Provinzialobrigkeiten, sich ein solches Betragen anzueignen, dass sie von Allen auf eine rechtmässige und gesetzliche Weise gefürchtet werden [61]); dagegen sollen sie wissen, dass, wenn sie von dem ihnen von Uns anvertrauten Amte einen übeln Gebrauch machen, und nicht so, wie es sich der von Uns ihnen übertragenen Gewalt ziemt, die vorher erwähnten Strafen sie treffen werden, denen sie auch nicht entgehen werden, während sie das Amt führen, und welche ihnen noch in grösserem Maasse bevorstehen, nachdem sie es niedergelegt haben. Denn Wir erlauben ihnen nicht eher, als nach Verfluss der festgesetzten Zeit von funfzig Tagen, die Provinz, welcher sie vorgestanden haben, sei es unter dem Vorwande der Abberufung, der Flucht [62]), oder aus irgend einem andern Grunde zu verlassen. Und sie sollen wissen, dass, wie Wir vorher ausgesprochen haben, sie mögen sich nun hier in Unserer Residenz, oder wo es auch sonst sei, aufhalten, sie in die Provinz, welcher sie vorgesetzt gewesen sind, wieder zurückgebracht, und so wie von Uns zuvor bestimmt worden ist, [daselbst] werden bestraft werden.

Vierzehntes Capitel. Den Eid aber haben sie in der Maasse, wie bereits angegeben worden ist, zu leisten. Im Fall aber Jemand, der sich in der Provinz aufhält, die Bestallung zur Statthalterschaft derselben [63]) übersendet erhält, so soll er den Eid in Gegenwart des Bischofs der Hauptstadt und der vornehmsten Einwohner, die sich daselbst befinden,

---

61) *Juste et legitime*, also als Obrigkeiten, Kraft ihres Amts, nicht aber als Unterdrücker.

62) Ueber die *sacra revocatoria* s. man Spangenberg *ad h. Nov. not.* 10. Was die Flucht betrifft, deren der Kaiser Erwähnung thut, so kann solche z. B. durch die Annäherung des Feindes veranlasst werden.

63) Τὰ τῆς ἀρχῆς σύμβολα; man s. die Glosse.

ablegen und auf diese Weise die Verwaltung des Amtes antreten; dabei wirst du jedoch Sorge tragen, dass, es mag nun Jemand die Statthalterschaft hier in der Residenz übernehmen, oder es mag ihm von dir die Bestallung dazu in die Provinz übersendet werden, Der, welcher sie erhält, dem Fiscus wegen sorgfältiger Beitreibung der Abgaben Caution bestelle, je nachdem es dir angemessen scheint, oder nicht[64]). Gegenwärtiges Gesetz aber soll auf Alle Anwendung leiden, die von dieser Zeit an die von Uns noch namentlich zu benennenden Aemter ohne Entgeld erhalten. Denn was vorher geschehen, das soll nach frühern Gesetzen beurtheilt werden, und keine der Strafen, die durch dieses Unser Gesetz festgesetzt sind, soll Diejenigen treffen, welche bis jetzt ihre Aemter verwalten, es sei denn, dass man entdeckte, dass sie nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes sich auf unrechtmässige Weise etwas zugeeignet hätten.

Schluss. Von dem Allen wirst du mithin Kenntniss nehmen, und wirst dafür Sorge tragen, dass es allen Uns untergebenen Völkerschaften bekannt werde; auch wirst du, wie es Brauch ist, an alle Statthalter der Provinzen Befehle ergehen lassen, damit sie unterrichtet werden von Unserm Eifer gegen Unsere Unterthanen und von Unserem in Betreff der Einsetzung der Obrigkeiten [ausgesprochenen] Willen, und damit sie erfahren, welcher grossen Vortheile Wir sie theilhaftig gemacht, indem Wir, um ihr Wohlsein zu begründen, nicht einmal die kaiserlichen Diener[65]) geschont haben. Gegeben am 15. April unter dem Consulate des Belisar (535).

Erlass an sämmtliche Bischöfe und Patriarchen[66]).

Da Uns das von Gott Uns anvertraute Reich am Herzen liegt, und Wir bemüht sind, Unsern Unterthanen alle Gerechtigkeit zu gewähren, so haben Wir das nachstehende Gesetz verfasst, wovon Wir dich und durch dasselbe sämmtliche Einwohner in der Provinz in Kenntniss zu setzen für angemessen erachtet haben. Dir und den übrigen Bischöfen liegt es daher ob, solches in Obacht zu nehmen, und Uns, wenn die

64) Man s. die Glosse und Cujac. a. a. O. *Καθάπερ ἂν αὐτὸς καθαρῶς δοκιμάσειας, prout ipse liquido judicaveris;* dies bezieht sich wahrscheinlich darauf, dass, wenn schon die Caution nicht wirklich geleistet worden, es gleichwohl so angesehen werden soll, als sei sie bestellt. Man vergl. *Nov.* 134. *cap.* 2.

65) Damit nämlich sind eben die Provinzialstatthalter gemeint. Man s. Spangenberg *ad h. Nov. not.* 16.

66) Dieses Edict fehlt im *Cod. Vaticanus.*

Obrigkeiten[67]) sich Ungerechtigkeiten zu Schulden kommen lassen, davon Anzeige zu machen, damit nichts von Dem, was von Uns als gerecht und unverbrüchlich angeordnet worden ist, vernachlässiget werde. Denn wenn Wir aus Mitleid gegen Unsere Unterthanen, weil sie ausser der Bezahlung der öffentlichen Lasten auch noch schwere Bedrückungen wegen der von den Beamten verhangenen und durch den Verkauf der Aemter veranlassten Diebereien erduldén müssen, bemüht gewesen sind, durch nachstehende Verordnung diesem Uebel[68]) zu steuern, ihr jedoch aus Unachtsamkeit davon Anzeige zu machen unterlasst, so mag sie wenigstens Unserer Seits Gott geweiht sein[69]), ihr aber habt ihm alsdann von dem strafbaren Handlungen Anderer Rechenschaft zu geben, wenn ohne Unser Wissen Denen, die unter eurer [geistlichen] Obhut stehen[70]), Nachtheil zugefügt wird. Demnach, da ihr an Ort und Stelle seyd und eure Obhut sich auf Alle gleich erstrecket[71]), so ist es eure Pflicht, Uns sowohl Diejenigen, welche das Regiment gut führen, als auch Die, welche dieses Unser Gesetz übertreten, anzuzeigen, damit Wir sie in beiderlei Beziehung kennen lernen, und jene zu bestrafen, diese aber zu belohnen vermögen. Nachdem aber dieses Gesetz öffentlich aufgestellt und Jedermann bekannt gemacht sein wird, so soll es alsdann gleichsam als Gott geweihet, und als zum Heile der Menschen, die von ihm erschaffen worden sind, gegeben, in der Kirche bei den heiligen Gefässen verwahrlich niedergelegt werden. Besser thut ihr aber, und es ist gemeinnütziger[72]), wenn ihr solches auf Tafeln oder in Stein eingegraben in den Hallen der Kirche aufhängen lasst, indem dadurch Allen das Lesen und Einprägen[73]) Dessen, was angeordnet worden ist, erleichtert wird.

Erstes Capitel. Da Wir aber so sehr auf die Unbescholtenheit der [Provinzal]beamten bedacht gewesen sind, so bedarf es auch keiner besondern Erwähnung, dass Wir noch weit weniger den Stadtvorstehern (*defensoribus civita-*

---

67) Es werden abermals hierunter vorzugsweise die Provinzialstatthalter verstanden.

68) Ἀνελεῖν διὰ τοῦ ὑποτεταγμένου νόμου, *subjecta hac lege tollere.*

69) *A nobis quidem domino deo consecrata sit*, mit andern Worten: so haben Wir wenigstens das Unsrige gethan.

70) Τοῖς παρ' ἡμῖν ἀνθρώποις, *hominibus vestris.*

71) Wörtlich: da ihr sowohl für jene, als die übrigen kämpft, nämlich sowohl für die Obrigkeiten als Unterthanen.

72) Τοῖς αὐτόθι πᾶσιν ἀνθρώποις συμφορώτερον.

73) Κτῆσις, *possessio.* Es kann hier unter Besitz nichts Anderes verstanden werden.

tum)[74]) gestatten werden, etwas anzunehmen, oder zu geben. Sie sollen nämlich für ihre Bestätigungsurkunden[75]) an die Canzlei der Präfecten[76]), und zwar, wenn die Städte gross sind, 4 *solidos* (Ducaten), wenn diese aber zu den kleinern gehören, 3 *solidos*, und mehr nicht entrichten. Von Niemandem aber sollen sie etwas annehmen, wofern es nicht zu den gesetzlichen Einkünften gehört, die sie aus dem öffentlichen Schatze zu ziehen haben, oder im Fall sie nichts aus dem öffentlichen Schatze erhalten, sollen sie ein Mehreres nicht, als was ihnen durch Unsere Verordnung zugebilliget ist, zu fordern berechtiget sein. Denn wofern es sich offenbart, dass entweder sie selbst, oder ihre Schreiber, wie sie heissen[77]), oder sonst Jemand anderes aus ihrer Umgebung etwas angenommen, so sollen sie das Vierfache dessen, was sie erhalten haben, wieder erstatten, und sollen ihrer Stelle entsetzt, sowohl überdies noch mit ewiger Landesverweisung bestraft, auch mit körperlichen Strafen belegt werden, und ihren Platz unbescholtenen Leuten, damit diese an der Stelle der schlechten das Amt übernehmen, einräumen. Ihr habt demnach auch hierüber Aufsicht zu führen, und ihr werdet Das, was dem entgegen geschieht, zu verhindern bemüht sein, sowohl darüber Anzeige erstatten, damit diese Ungebührnisse nicht verborgen, und darum, weil dies geschieht, nicht unbestraft bleiben, sondern dass vielmehr in jeder Hinsicht Gerechtigkeit und Billigkeit unter Unsern Unterthanen vorwalte. Sollten aber die Beamten, die bis jetzt bereits angestellt gewesen sind, nach Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes sich nicht aller Diebereien enthalten, so mögen sie wissen, dass auch sie den Strafen dieser Verordnung verfallen sind. [So weit der Erlass an die Bischöfe.] Gegeben zu Constantinopel am 18. März unter dem Consulate des Belisar (535).

Der Erlass, welcher an die Einwohner von Constantinopel gerichtet ist, lautet folgendermaassen.

Wie gross die Sorgfalt ist, welche Wir allen Unsern Unterthanen gewidmet haben, davon liefert das neuerdings von Uns gegebene Gesetz den Beweis, welches Wir an Unsere Präfecten gerichtet haben. Es ist aber angemessen, dass auch

74) Ueber den Wirkungskreis derselben s. man Jac. Gothofred. *paratit. Tit. C. Theodos. de defensor. civitat.* (*I*, 11.) *Tom. I. p.* 67 *sq.*

75) Sie wurden von der Stadt gewählt und vom *Praefectus Praetorio* bestätiget.

76) Ἐν τῷ δικαστηρίῳ τῶν ἐνδοξοτάτων ὑπάρχων.

77) *Chartulariis.*

ihr erfahret, in welcher Weise Wir Uns mit dem Wohle aller Unserer Unterthanen beschäftigen; deshalb haben Wir gedachtes Gesetz in Form eines Edicts[78]) erlassen, damit ihr zu Ehren Gottes, unseres Heilandes Jesu Christi, und auch Unserer Regierung Loblieder anstimmen möget, weil Wir eures Vortheiles halber alle Mühe auf Uns nehmen.

Angabe dessen, was ein Jeder der unten genannten Beamten unter dem Namen der Gebühren[79]) *beim Antritte seines Amtes*[80]) *zu entrichten hat, indem über die bestimmten Summen Niemand etwas Mehreres geben oder annehmen soll.*

§. 1. Der *Comes* des Orients [hat] Folgendes [zu entrichten]: An Unser Cabinet 63 *solidos*, dem Canzler mit Inbegriff der vier Departements[81]) 50 *solidos*, dessen Gehülfen[82]) 3 *solidos*, an den Dienst (*officium*) der Präfecten für den Befehl[83]) 80 *solidos*. §. 2. Der Proconsul von Asien Folgendes: An Unser Cabinet 63 *solidos*, dem Canzler mit Einschluss der vier Departements 40 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 80 *solidos*. §. 3. Der *Comes* von *Phrygia Pacatiana* Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets[84]) 9 *solidos*, dem Canzler 24 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 3 *solidos*. §. 4. Der *Comes* von *Galatia prima* Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets

78) Bekanntlich waren die Edicte von allgemein verbindlicher Kraft, die Behörden aber, an welche sie gerichtet wurden, theils die Einwohner der Hauptstädte Rom und Constantinopel, theils der Senat dieser beiden Städte, theils die vornehmsten Magistratspersonen, die man deswegen wählte, weil sich ihr Wirkungskreis am weitesten erstreckte.

79) *Consuetudinum nomine.*

80) *Παρὰ τῶν τὰς ἀρχὰς ἐχόντων.*

81) *Primicerio clarissimorum tribunorum notariorum cum quatuor scriniis sacri laterculi.* Ueber das Amt des *primicerius notariorum* vergl. man Jac. Gothofred. *ad L. 2. C. Theod. de primicer. et notar.* (*VI*, 10.) Er gehörte zu den *Spectabilibus* und sein Amt war von nicht geringer Bedeutung. Man s. auch hierüber, so wie über die vier *scrinia*, das *scrinium memoriae*, *epistolarum*, *libellorum* und *dispositionum* Haubold a. a. O. *p.* 306 *sq.*

82) Verschieden davon sind die *adjutores de scriniis*, die Officialen des *Quaestor sacri palatii.*

83) Darunter ist höchst wahrscheinlich die Ausfertigung der Bestallungen gemeint, wovon der Kaiser Cap. I. dieser Novelle im Allgemeinen spricht.

84) *Tribus chartulariis sacri nostri cubiculi.* Ihrer Beschäftigung gedenkt der Kaiser selbst Cap. VII. dieser Novelle. „*Chartulario sacri nostri cubiculi, qui codicillis nostris inservit.*“

9 *solidos*, dem Canzler 24 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 8 *solidos*. §. 5. Der *Vicarius* der langen Mauer[85]) Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 24 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 40 *solidos*.

Die Consularverwaltung anlangend.

§. 6. Der Statthalter von *Palaestina prima* [hat] Folgendes [zu entrichten]: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 24 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 40 *solidos*. §. 7. Der Statthalter von *Palaestina secunda* Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 24 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst *(cohors)* der Präfecten für den Befehl 40 *solidos*. §. 8. Der Statthalter von *Phoenicia maritima* Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 24 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 40 *solidos*. §. 9. Der Statthalter von *Syria secunda* Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 3 *solidos*, dem Canzler 24 *solidos*, dessen Gehülfen 5 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 40 *solidos*. §. 10. Der Statthalter von *Theodorias* Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 24 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 40 *solidos*. §. 11. Der Statthalter von *Osdroëna* Folgendes: Den Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 24 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 40 *solidos*. §. 12. Der Statthalter von *Cilicia prima* Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 24 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 40 *solidos*. §. 13. Der Statthalter von Cyprien Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 24 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 40 *solidos*. §. 14. Der Statthalter von Pamphylien Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 24 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 24 *solidos*. §. 15. Der Statthalter von Bithynien Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 6 *solidos*, dem Canzler 24 *solidos*, dessen Gehülfen

85) Ueber die lange Mauer in Thracien s. man Cujac. a. a. O. S. 1046. ingleichen Spangenb. *ad h. Nov. not.* 44.

3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 40 *solidos*. §. 16. Der Statthalter des Hellesponts Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 24 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 40 *solidos*. §. 17. Der Statthalter von Lydien Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 24 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 40 *solidos*. §. 18. Der Statthalter von *Phrygia salutaris* Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 24 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 40 *solidos*. §. 19. Der Statthalter von Pisidien Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 24 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 40 *solidos*. §. 20. Der Statthalter von Lycaonien Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 24 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 40 *solidos*. §. 21. Der Statthalter von *Justiniana nova*[86]) Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 24 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 40 *solidos*. §. 22. Der Statthalter von *Armenia secunda* Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 24 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 40 *solidos*. §. 23. Der Statthalter von Grossarmenien Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 24 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 40 *solidos*. §. 24. Der Statthalter von *Cappadocia prima* Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 24 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 40 *solidos*. §. 25. Der Statthalter von *Cappadocia secunda* Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 24 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 40 *solidos*. §. 26. Der Statthalter des Hellenosponts[87]) Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 24 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 40 *solidos*. §. 27. Der Statthalter von Europa Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 24 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst

86) Man vergl. hierüber Nov. 11. und Cujac. a. a. O. S. 1048 f.
87) Man vergl. hierüber Nov. 28.

der Präfecten für den Befehl 40 *solidos*. §. 28. Der Statthalter von Thracien Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 24 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 40 *solidos*. Der Statthalter von Rhodopea Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 24 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 40 *solidos*. §. 30. Der Statthalter von *Haemimons* (des Haemusgebirges) Folgendes: den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 24 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 40 *solidos*. §. 31. Der Statthalter von Carien Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 24 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 40 *solidos*. §. 32. Der Statthalter von Lycien Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 24 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 40 *solidos*. §. 33. Der Statthalter von *Augustanica prima* Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 24 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 40 *solidos*.

Die Präsidialverwaltungen oder die der Correctoren betreffend.

§. 34. Der Statthalter des obern Libyens [hat] Folgendes [zu entrichten]: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 15 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 36 *solidos*. §. 35. Der Statthalter von *Aegyptus prima* Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 15 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 36 *solidos*. §. 36. Der Statthalter von *Aegyptus secunda* Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 15 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 36 *solidos*. §. 37. Der Statthalter von *Augustanica secunda* Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 15 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 36 *solidos*. §. 38. Der Statthalter von *Palaestina tertia* Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 15 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 36 *solidos*. §. 39. Der Statthalter von Arabien Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 15 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Prä-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fecten für den Befehl 36 *solidos*. §. 40. Der Statthalter vom Euphrat Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 15 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 36 *solidos*. §. 41. Der Statthalter von Mesopotamien Folgendes: den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 15 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 36 *solidos*. §. 42. Der Statthalter von *Cilicia secunda* Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 15 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 36 *solidos*. §. 43. Der Statthalter von *Armenia prima* Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 15 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 36 *solidos*. §. 44. Der Statthalter von *Galatia secunda* Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 15 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 36 *solidos*. §. 45. Der Statthalter von Honorias Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 15 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 36 *solidos*, §. 46. Der Statthalter der Inseln[88]) Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 15 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 36 *solidos*. §. 47. Der Statthalter von *Mysia secunda* Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 15 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 36 *solidos*. §. 48. Der Statthalter von Scythien[89]) Folgendes: Den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *solidos*, dem Canzler 15 *solidos*, dessen Gehülfen 3 *solidos*, an den Dienst der Präfecten für den Befehl 36 *solidos*. §. 49. Wegen des Vorstehers einer jeden Stadt, sollen, und zwar wenn er der Vorsteher einer Hauptstadt ist, für den Befehl an den Dienst der Präfecten 4 *solidos*, ist er aber der einer andern Stadt, 3 *solidos*, und ausserdem etwas nicht entrichtet werden. Denn Wir wollen, dass die Stadtvorsteher weder den Richtern[90]), noch sonst

88) Man s. darüber Cujac. *ad Nov.* 41. a. a. O. *p.* 1091 *sq.*

89) Eine Uebersicht der gesammten Provinzialeintheilung s. man bei Hopfensack a. a. O. S. 353 ff., auf welche der Kürze wegen verwiesen wird.

90) Τοῖς ἄρχουσιν, *judicibus*. Unter diesem Namen kommen die Statthalter der Provinz vor. Man s. Jac. Gothofred. *paratit. tit. C. Theod. de officio rectoris provinciae.* (I, 7.)

Jemandem etwas geben, oder dass sie etwas annehmen sollen, mit Ausnahme der Besoldung, welche sie aus dem öffentlichen Schatze erhalten. Vielmehr sollen sie wissen, dass, wenn es zu Unserer Kenntniss gelangt, dass einer von ihnen Das, was von Uns angeordnet worden ist, nicht beobachtet, er das Vierfache von dem, was er bekommen hat, wieder erstatten, und nach Entfernung von seinem Posten mit ewiger Landesverweisung bestraft werden soll, wie denn auch die Statthalter der Provinzen, wenn sie solches vernachlässiget haben und den Räubereien der Stadtvorsteher nachsehen, eine nicht geringere Strafe zu gewarten haben. Gegeben den 15. April zu Constantinopel unter dem Consulate des Belisar (535.)

Eid, welcher bei Antritt des Amtes von den Provinzialstatthaltern zu leisten ist [91]).

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und seinem eingebornen Sohne Jesu Christo, unserm Heilande, auch zum heiligen Geiste, ingleichen zur heiligen und glorreichen Mutter Gottes und ewigen Jungfrau Maria, nicht minder auf die vier Evangelien, welche ich in meinen Händen halte, so wie zu den heiligen Erzengeln Michael und Gabriel, dass ich unsern Gebietern [92]), [dem Kaiser] Justinianus und der Theodora, seiner Gemahlin [93]), bei dem von ihnen mir anvertrauten Amte Unbescholtenheit und Reinheit im Dienste [94]) beweisen, und bei Verwaltung desselben alle Arbeit sonder Betrug und Gefährde für ihre Regierung und den Staat thun und verrichten will. Und da ich Gemeinschaft habe mit der heiligen und allgemeinen Kirche Gottes [95]), [so schwöre ich,] dass ich weder auf irgend eine Weise oder zu irgend einer Zeit derselben entgegen sein, noch so viel an mir ist, Jemand anderem solches gestatten will. Desgleichen schwöre ich, dass ich durchaus Niemandem für das mir übertragene Amt weder etwas gegeben habe, noch geben werde, noch dass ich für die Empfehlung dazu etwas versprochen, noch ausser die Provinz zu senden zugesagt habe, noch senden werde weder an die

---

91) Dass dieser Eid noch zur achten Novelle gehört, darüber s. man Spangenberg *ad h. Nov. not.* 1.

92) *Sacratissimis et Pientissimis Dominis.*

93) Im griechischen Texte: *Θεοδώρᾳ, τῇ ὁμοζύγῳ τῇ αὐτοῦ κράτους*, nach Haloanders Uebersetzung *Theodorae conjugi potentiae illius existenti;* man s. jedoch darüber Spangenb. a. a. O. not. 3.

94) *Puram conscientiam et ingenuum servitium.*

95) *Sancta Dei et Catholica Ecclesia.*

kaiserliche Casse[96]), noch an die Präfecten, noch an die andern obersten Staatsbeamten, noch an ihre Umgebungen, noch an sonst Jemanden. Sondern wie ich das Amt unentgeldlich erhalten habe, so will ich auch gegen die Unterthanen meiner Gebieter mich streng rechtlich bezeigen, und mich mit der Staatswegen mir angewiesenen Besoldung begnügen[97]). Und vor Allem will ich bemüht sein, auf die Steuern ein wachsames Auge zu haben, und will sie von den Säumigen und Denen, die des Zwanges bedürfen, mit aller Strenge beitreiben, ohne in einem Stücke nachzugeben, oder ohne dabei irgend einen Gewinn zu berücksichtigen, oder aus Gunst oder Missgunst mehr als recht und billig ist, von Jemandem zu fordern oder selbigem zu gestatten. Diejenigen aber, die willfährig sind, will ich väterlich behandeln, und will, so viel an mir liegt, die Unterthanen Unserer Gebieter auf jegliche Weise vor Schaden und Nachtheil wahren. Auch will ich mich bei Prozessen beiden streitenden Theilen, so wie in öffentlichen Angelegenheiten unparteiisch beweisen, und keinen Theil mehr, als was das Recht mit sich bringt, begünstigen, sondern die Schuldigen ohne Ausnahme strafen, und überall Gleichheit vor dem Gesetz walten lassen, wie ich glaube, dass es gerecht ist[98]). Die Unschuldigen will ich vor Unbilden schützen, die Schuldigen aber nach dem Gesetz bestrafen, und wie ich angelobt, überall Gerechtigkeit bei öffentlichen und Privatverhandlungen handhaben[99]). Aber nicht allein ich will mich dessen befleissigen, sondern ich will auch bedacht sein, mir stets solche Räthe beizugesellen, und dass meine ganze Umgebung von einem dergleichen Geiste beseelt sei, damit, obschon zwar mich persönlich kein Vorwurf trifft, nicht etwa Diejenigen, welche um mich sind, Diebereien und andere Ungerechtigkeiten begehen. Wenn aber demohngeachtet unter meiner Umgebung sich ein solcher vorfindet, so will ich Das, was von ihm geschehen ist, gut thun und ihn seines Dienstes entsetzen. [Endlich] dafern ich dies Alles so, [wie ich es an-

---

96) *Pro dominico suffragio*; man vergl. die Glosse.

97) *Constitutis mihi ex fisco annonis.*

98) Hieraus hat man folgern wollen, dass der Richter blos nach seiner Ueberzeugung und nicht *ex actis et probatis* zu urtheilen habe. Gothofred. *ad h. Nov. not.* 6.

99) Der Text lautet folgendermassen: *Et si fiscum injuriam pati invenero, non ego solum haec agam, sed etiam semper talem Assessorem etc.* Ueber eine hier wahrscheinlicher Weise stattfindende Auslassung s. man Spangenb. a. a. O. not. 13. Darum sind auch die Worte: *et si fiscum injuriam pati invenero*, bei der Uebersetzung weggelassen worden.

jetzo angelobet], nicht halten werde, so will ich hier und in Zukunft bei dem furchtbaren Gerichte Gottes und Unseres Heilandes Jesu Christi in Gemeinschaft gehen mit dem Judas und Theil haben an dem Aussatze des Gietzi[100]) und dem Schrecken des Kain; überdem aber sollen mich auch noch die von meinen kaiserlichen Gebietern[101]) festgesetzten Strafen treffen.

Neunte Novelle.

Ut etiam ecclesia Romana centum annorum gaudeat praescriptione[1]).

(*Dass auch die Kirche zu Rom der einhundertjährigen Verjährung sich zu erfreuen haben solle.*)

Der Kaiser Justinian an den Erzbischof und Patriarchen des alten Roms A. Johannes[2]).

Einleitung. So wie von dem alten Rom die Gesetzgebung ausgegangen ist, so befindet sich auch dort unbezweifelt der höchste Bischofsitz. Wir haben daher für nöthig erachtet, das Vaterland der Gesetze, den Ursprung des Priesterthums, mit einem besondern kaiserlichen Gesetze zu verherrlichen, damit die Kraft desselben von Rom nach allen rechtgläubigen Kirchen bis an das Meer sich ausdehne, und das der Ehre Gottes geweihte Gesetz über den ganzen Occident und Orient verbreitet sei, wo es nur Besitzungen giebt, die zu Unsern Kirchen bereits gehören oder noch künftig von denselben werden erworben werden. Frühere Gesetze bestimmen der Verjährung einen Zeitraum von dreissig Jahren und gestehen eine etwas längere Frist hinsichtlich der hypothekarischen Klage[3]) zu; Wir wollen nun zwar die Kirchen keinesweges ganz von der Verjährung ausschliessen, am wenigsten dann, wenn es sich um den Verlust einer Sache oder um eine Forderung handelt; allein Wir verordnen, dass ihnen nur erst nach Ablauf von einhundert Jahren die Ausflucht der Verjährung entgegengesetzt werden dürfe, so dass während dieses Zeitraums die Rechte der Kirche unverletzt bleiben, und ihr keine andere, als die einhundertjährige, Verjährung gegenübergestellt werden kann, indem man annimmt, dass

---

100) Man vergl. hierüber das 2te Buch der Könige cap. 5.
101) Man s. die Glosse *ad h. l.*

1) *Cf. nov.* 111. 131. *cap.* 6.
2) Johannes II. bestieg den Stuhl am 22. Januar 533, starb am 27. Mai 535.
3) Nämlich 40 Jahre, wenn die Klage gegen den Schuldner gerichtet ist.

erst nach einhundert Jahren das Ende des menschlichen Lebens eintrete. Du erhältst also das Gesetz, welches sämmtlichen Kirchen des Occidents Nutzen gewährt und in allen Theilen des Orients, wo die Kirchen etwas besitzen, bekannt zu machen ist, damit es als ein, dem Allmächtigen würdiges Geschenk und als Schutz der Kirchengüter erscheine, den gottlosen Menschen kein Rückenhalt bleibe und, obwohl sie wissentlich sündigen, keine sichere Zuflucht gelassen, vielmehr nur Derjenige als unschuldig geschützt werde, welcher in der That unschuldig ist, nicht aber Derjenige, welcher, anstatt auf seine Redlichkeit, blos auf den Ablauf eines gewissen Zeitraums sich beruft. Es sollen sich aber dessen, was Wir zur Ehre Gottes dem Stuhle des obersten Apostel Petrus vergönnen, alle Länder, alle Inseln des Occidents, so weit sie sich auch in das Meer hinaus erstrecken, zur immerwährenden Erinnerung an die Gnade Unserer Regierung erfreuen. Es soll dieses Privilegium sich, wie Wir schon oben gedacht haben, nicht blos auf die Besitzungen der römischen Kirche im Occidente beziehen, sondern auch auf die Theile des Orients erstrecken, in welchen dieselbe Besitzungen bereits erworben hat oder noch erwerben wird; es sollen Unsere hohen und niederen Behörden, welche dem christlichen Glauben zugethan sind und künftig zugethan sein werden, gegenwärtiges Gesetz aufrecht erhalten, die Verletzer desselben sollen ausser den Strafen des Himmels die richterliche Gewalt fürchten und mit einer Busse von funfzig Pfund Goldes belegt werden. Es soll endlich dies Gesetz nicht nur auf künftige, sondern auch auf schon rechtshängige Fälle angewendet werden.

Schluss. Du magst dieses Gesetz oder vielmehr dieses heilige, Gott geweihte Geschenk Unserer Gnade, welches von Uns jederzeit aufrecht erhalten werden, und alle Besitzungen der Kirche beschützen wird, empfangen und bei den heiligen Gefässen der Kirche bewahren. Gegeben zu Constantinopel am 14. April unter dem Consulate des Belisar (535).

Zehnte Novelle.

De referendariis *).

(*Von den Referendarien* [1]).

Der Kaiser Justinian an den magister sacrorum officiorum, Exconsul und Patricius Hermogenes.

Einleitung. Unter Allem, was von Uns geordnet wor-

*) Die Vetus hat noch: *Palatii*, und Haloander fügt bei: *sacri*. Im griechischen Texte fehlen die Worte.

1) Vergl. *Gloss. Juliani*; auch *nov. VI. cap. III.*

den ist, haben Wir für Unsere Referendarien um so mehr Sorge tragen zu müssen geglaubt, als sie Uns vorzüglich nützlich sind. Früher waren ihrer nicht so viele; allein Wir vermehrten ihre Zahl, um durch sie schnell die Gesuche der Einzelnen kennen zu lernen, und dadurch, Vielen zu helfen, in den Stand gesetzt werden zu können[2]). §. 1. Es hat aber Leute gegeben, welche Unsere Gnade unaufhörlich in Anspruch genommen, und bald eine Mehrzahl Bittsteller zusammengebracht, bald selbst eine Menge Bittschriften eingereicht, durch diese immerwährende Häufung der Geschäfte aber einen sehr wichtigen Gegenstand zu einer ungebührlichen Weitschichtigkeit gebracht haben. Sie haben nicht eher das Bitten nachgelassen, als die Zahl der Referendarien auf vierzehn gewachsen war. Damit nun ein von Uns mit Recht in Ehren gehaltenes Amt nicht durch die Vermehrung der damit Bekleideten an seinem Ansehen verliere, so wollen Wir die Zahl derselben auf eine bestimmte Norm zurückführen, ohne jedoch den bereits Angestellten ihr Amt zu entziehen, was mit Unserer kaiserlichen Huld unvereinbar sein würde, zumal Wir keineswegs gemeint sind, Jemanden des Dienstes zu entlassen, der seine Pflichten zu Unserer Zufriedenheit erfüllt. Wir verordnen daher, dass die bisher Angestellten in ihrem Amte bleiben, fernerhin aber nicht eher einer angenommen werde, als die Zahl derselben auf acht geschmolzen ist. Diese Zahl darf zu keiner Zeit und auf keine Weise vermehrt werden. Die Angestellten sollen aber bemüht sein, in Dienstfertigkeit und Willfährigkeit gegen Uns und den Staat einander selbst zu übertreffen. Es ist Niemandem in Zukunft erlaubt, um eine Vergrösserung der Zahl auch nur nachzusuchen; der Bittsteller wisse, dass er das Gesuchte nicht erlangen, sondern auch, weil er gebeten, um zehn Pfund Goldes bestraft werden, hierüber auch sein bisheriges Amt verlieren werde. Wir wollen durchaus, dass die Referendarien auf die angegebene Normalzahl zurückgeführet werden, und durch Gerechtigkeit und andere Tugenden zu immer grösserem Ansehen gelangen sollen. Die Menge bringt kein Ansehen, denn nur Wenige unter einer Mehrzahl führen ein würdevolles Leben. Es bleiben jedoch, wie Wir gesagt haben, die bereits Angestellten in ihren Aemtern.

Schluss. Du wirst Unsere gegenwärtige Verordnung erkennen, bewahren, und sie in keiner Hinsicht verletzen lassen, vielmehr Diejenigen, welche dawider handeln, indem sie um etwas ansuchen, was sie nicht nachsuchen, nicht erlan-

2) Anfangs gab es acht Referendarien; später kamen zwei, nach Andern drei, noch hinzu; nachmals wuchs die Zahl bis auf vierzehn.

gen dürfen, mit den angedrohten Strafen belegen. Unser Gesetz soll zwar die Menge der Referendarien beseitigen, dagegen aber dieselben zu derjenigen Vorzüglichkeit leiten, welche nur bei Wenigen gefunden wird, und hauptsächlich solche Männer ziert, die von guter Herkunft sind, und ihr ganzes Leben den Bitten der Hülfsbedürftigen, und der, diesen von Uns zu leistenden Unterstützung geweiht haben. Du wirst daher Unsern, in gegenwärtigem Gesetze ausgedrückten Willen zu vollziehen trachten. Gegeben zu Constantinopel unter dem Consulate des Belisar am 15. April 535 [3]).

Elfte Novelle.*)

De privilegiis archiepiscopi Justinianae primae, et sede Pf. P. Illyrico in Pannoniam secundam, id est Justinianam primam, transferenda [1]).

(*Von den Privilegien des Erzbischofs des ersten Justinianien, und von Verlegung des Sitzes des Praefectus Praetorio von Illyrien nach dem zweiten* [*untern*] *Pannonien, d. i. nach dem ersten Justinianien.*)

Der Kaiser Justinian an A. Catellianus, Erzbischof im ersten Justinianien.

Einleitung. Da Wir auf verschiedene Weise Unser Vaterland [Illyrien, wo Justinian geboren ist] zu erheben wünschen, weil Gott dort Uns das Licht der von ihm geschaffenen Welt zuerst erblicken liess, so wollen Wir auch dasselbe, hinsichtlich der Kirchengewalt, in der Maasse begünstigen, dass der jedesmalige erste Geistliche in Unserm Vaterlande, dem ersten Justinianien, nicht allein Metropolitan, sondern auch Erzbischof [2]) und ihm folgende Sprengel unterworfen sein sollen: als *Dacia mediterranea, Dacia Ripensis, Mysia secunda, Dardania, Praevalitana, Macedonia secunda* und der im Bacischen Gebiete bestehende Theil von *Pannonia secunda*. Früher befand sich zu Firmum [3]) eine Präfectur,

3) Die Vetus hat: *Idib. Maj.*

*) Nicht glossirt.

1) Diese Novelle fehlt in allen griechischen Ausgaben, nur die Ueberschrift ist folgendermassen vorhanden: Ὥστε τὰς περὶ τὸ βιμινάκιον γενομένας ὑπὸ Ῥωμαίοις πόλεις ὑπὸ ἰδικὸν ἀρχιεπίσκοπον εἶναι, μὴ μὴν ὑπο τὸν Θεσσαλονίκης, *ut quae circa Viminacium sunt sub Romanis civitates, sub proprio archiepiscopo sint, non autem sub Thessalonicae archiepiscopo.* Der lateinische Text hat die oben gegebene Ueberschrift.

2) Nicht jeder Metropolitan führte damals den auszeichnenden Titel: Erzbischof.

3) *Sirmium*?

und es war dort in weltlichen, wie in kirchlichen Angelegenheiten die höchste Gewalt von Illyrien; als später zur Zeit des Attila die Gegend verwüstet wurde, floh der Firmitanische Präfect Apennius nach Thessalonich, und es gelangte, in Folge dieser Vereinigung der Präfectur mit der Kirchengewalt, der Bischof von Thessalonich durch jene, nicht durch die eigne Würde, zu einem besonderen Ansehen. Da hiernächst durch die Hülfe Gottes Unser Reich jetzt so vergrössert worden ist, dass die beiden Ufer der Donau zu Unsern Staaten gehören und die auf dem jenseitigen [4]) Ufer dieses Flusses liegenden Städte Viminacium [5]), Recidua und Literata [6]) Unserer Herrschaft unterworfen sind, da auch *Dacia mediterranea* nicht viel verschieden ist von *Pannonia secunda*, so haben Wir für gut befunden, die Pannonische Präfectur in Unser Vaterland zu verlegen. Es kann dem Staate nicht zuträglich sein, wenn jetzt noch nach den überstandenen vielen Trübsalen die kriegerischen Nachbarhorden in die *Macedonia prima* einfallen; Wir haben daher für nothwendig erachtet, der Präfectur in den obern Theilen ihren Sitz anzuweisen, damit die Provinzen daselbst schneller von ihr Hülfe erlangen können. Du also und in Zukunft der jedesmalige erste Geistliche im ersten Justinianien sollen die Würde eines Erzbischofs und die Erlaubniss haben, gegen Alle dieses Ansehns sich zu bedienen, Allen zu gebieten und in den gedachten Sprengeln den ersten Rang einzunehmen; die höchsten geistlichen Aemter sollen von diesem Erzbischofssitze ausgehen, sie sollen einen eigenen Erzbischof und nichts mehr mit dem Erzbischofe zu Thessalonich gemein haben. Du und die künftigen Erzbischöfe des ersten Justinianien, oder deren Richter und Abgeordnete, sollen die entstehenden Streitigkeiten entscheiden, zu Ende bringen, ordnen; die gedachten Provinzen sollen sich an keinen Andern, sondern an ihren Erzbischof wenden und dessen Wahl anerkennen, dem Wir gestatten, alle kirchliche Gewalt, auch die Strafgewalt und die Wahl der Geistlichen, selbst oder durch Abgeordnete auszuüben. Wir wollen auch, dass du einen Bischof zu Aquä [7]) in der *Dacia Ripensis* einsetzest, damit diese Stadt nicht weiter dem Bischofe von Meridianum [8]) [der Stadt in Thracien] unterworfen sei und dass Letzterer in Meridianum bleibe, mit Aquä aber nichts mehr zu thun habe.

---

4) Die nachbenannten Städte liegen vielmehr auf dem rechten Ufer der Donau.
5) Auch *Biminacium*.
6) Auch *Laederata, Ledenata*.
7) Auch *Ad aquas*.
8) *Media* (*Meadia, Mehadia*)?

Dem Bischof von Aquä soll diese Stadt mit allen ihren Castellen und Kirchen, auch ihrem ganzen Gebiete unterworfen sein, damit er das Heidenthum der Bonosiaker aus dieser Stadt, aus diesem Landesstriche verbannen und dies Volk zum Christenthume führen könne. Damit du also Unsern Willen erfahrest, senden Wir dir gegenwärtiges Gesetz; die Kirche Unsers Vaterlandes möge ewig die Wohlthaten desselben empfinden zur Ehre des allmächtigen Gottes und zum immerwährenden Andenken an Uns. Stirbt der Inhaber deines Amtes, so soll jedesmal der neue Erzbischof von den ihm untergebenen Bischöfen, jedoch mit Ausschluss des Bischofs von Thessalonich, gewählt werden, dergestalt, wie überhaupt der von allen Kirchen zu ehrende Erzbischof gewählt zu werden pflegt.

Schluss. Du wirst nicht anstehen, Unsere Verordnung allenthalben in Wirksamkeit treten zu lassen. Gegeben zu Constantinopel, unter dem Consulate des Belisar am 26. April (535).

Zwölfte Novelle.

De incestis et nefariis[1] *nuptiis.*

(*Von den verbotenen Ehen.*)

Der Kaiser Justinian an Florus, den allgemeinen comes rerum privaturum[2].

Einleitung. Die von den frühern Kaisern über verbotene Ehen gegebenen Gesetze[3] sind unvollkommen, indem sie Diejenigen, welche die Ehe eingehen, ungestraft lassen, den aus denselben gebornen Kindern dagegen, obwohl diese gänzlich unschuldig sind, das Vermögen der Eltern entziehen; so dass nothwendig die Verbrecher selbst straflos blieben, die Unschuldigen aber als Schuldige bestraft wurden.

Erstes Capitel. Wir verordnen daher für die Zukunft, dass Derjenige, welcher eine unerlaubte naturwidrige Ehe (welche in den Gesetzen blutschänderisch, verboten, strafbar genannt wird) eingeht, dafern er keine Kinder aus früherer rechtmässiger Ehe hat, sein ganzes Vermögen verliere und auch Dasjenige, was ihm als Heirathsgut zugebracht worden,

1) *Nefariae nuptiae*, politisch verbotene Ehen, z. B. des Vormundes mit dem Mündel.
2) Der *comes rerum privatarum* stand dem Fiscus vor, und hatte auch die Cognition über verbotene Ehen wegen der zu verhängenden Fiscalstrafen. Man vergl. oben.
3) Siehe *const.* 6. *C. de inc. nupt.* (V. 5.) Vergl. übrigens *nov.* 89. c. 15.

einbüsse, vielmehr beides dem Fiscus zufalle. Warum schliesst er eine verbotene Ehe, stört er die Verwandtschaft[4]), kränkt er seine Familie, verübt er eine gottlose Handlung und begehrt er das, selbst von den unvernünftigen Thieren Verabscheute, während ihm ein erlaubtes Ehebündniss einzugehen vergönnt war? Seine Strafe soll aber nicht blos in der Confiscation seines Vermögens, sondern auch in dem Verluste seines Amtes und in der Verbannung bestehen; ist er niedern Standes, so soll er ausserdem körperlich gezüchtiget werden, damit er lerne, keusch, ohne Ueppigkeit zu leben, innerhalb der Grenzen der Natur sich zu halten, das Verbotene zu vermeiden und den Gesetzen der Natur zu folgen. Auch die Frau, welche das Gesetz wissentlich verletzt und zu einer unerlaubten Ehe verschreitet, wird von denselben Strafen betroffen.

Zweites Capitel. Sind dagegen aus früherer, rechtmässiger Ehe Kinder, Enkel oder noch entferntere Descendenten vorhanden, so empfangen diese das väterliche Vermögen, und werden von der Gewalt des Vaters, zur Strafe desselben, frei; sie sind jedoch ihn zu ernähren und sonst mit dem Nothdürftigsten zu versorgen verbunden, denn er bleibt deren Vater, wenn schon derselbe die Gesetze übertritt und sündigt.

Drittes Capitel. Es soll dies also für die Zukunft gelten, ohne Beschwerde für Diejenigen, welche ein ehrbares Leben führen, denn auf Unschuldige darf gegenwärtiges Gesetz nicht angewendet werden. Das Vergangene aber wollen Wir weder ganz ungeahndet lassen, noch unter die volle Strenge dieses Gesetzes bringen. Es sollen daher die bis jetzt eingegangenen verbotenen Ehen, wenn sie bereits auf irgend eine Weise wieder aufgelöst worden sind, straflos sein. Befindet sich dagegen Jemand noch beim Erscheinen dieses Gesetzes in einer solchen Ehe, so soll, dafern er binnen zwei Jahren von Zeit der Publication sich von dem andern Gatten dergestalt trennt, dass dieser niemals wieder zu ihm zurückkehrt, auch nicht blos zum Scheine von ihm geschieden ist, in der That aber noch ferner ihm beiwohnt (denn auf solche Weise würde er in der frühern Verbindung noch beharren), nur der vierte Theil des Vermögens confiscirt werden. Auch sollen die Kinder, wie Wir ihnen, da sie eine Schuld nicht tragen, zugestehen, von der Nachfolge in das väterliche Vermögen nicht ausgeschlossen sein, dafern nur nicht neben ihnen Kinder aus früherer, rechtmässiger Ehe vorhanden sind, und sie nicht von dem Vater aus einer gesetzlichen Ursache enterbt werden. §. 1. Leben dagegen Kinder aus früherer, recht-

4) *Συγχεῖ μὲν γονάς, confundit sobolem*, bezieht sich offenbar auf die *turbatio sanguinis*.

mässiger Ehe, so müssen diesen völlig schuldlosen Kindern, dafern sie nicht wegen gesetzlicher Enterbungsursache der Nachfolge verlustig sind, von dem väterlichen Vermögen, nachdem davon zuvor der confiscirte vierte Theil abgezogen worden, drei Theile hinterlassen werden, so dass der noch verbleibende vierte Theil auf die Kinder aus der unerlaubten Ehe, welche zwar ebenfalls schuldlos sind, jedoch im Verhältniss zu den andern Kindern weniger bedacht werden können, vererbt wird, falls sie nicht eines [die Enterbung nach sich ziehenden] Verbrechens gegen den Vater sich schuldig gemacht haben. Diese Erbfolge in das väterliche Vermögen soll ihnen bleiben, sie mögen nun aus einem letzten Willen, oder als Intestaterben, succediren. Es soll dies auch für den Fall gelten, dass der Vater, nachdem das frühere unerlaubte Ehebündniss aufgelöst, anderweit rechtmässig sich verheirathet hat, aus beiden Verbindungen aber Kinder vorhanden sind. Jedenfalls empfängt die geschiedene Frau des unerlaubten Ehebündnisses ihr Heirathsgut zurück. Auf diese Weise glauben Wir den früheren Gesetzen an Milde es zuvorzuthun. Entlässt der Mann binnen zwei Jahren nach Publication dieses Gesetzes die Frau nicht, so verliert er sein Vermögen, die Frau büsst ihr Heirathsgut ein, beide sind den obigen Strafen verfallen, und die Kinder erhalten weder aus dem väterlichen, noch aus dem mütterlichen Vermögen etwas. Leben Kinder aus früherer, rechtmässiger Ehe, so empfangen sie, nach Abzug des vierten, confiscirten Theils, das Vermögen des Vaters, und werden von dessen Gewalt frei, müssen aber demselben, wie Wir bereits oben verordnet haben, Unterhalt und das sonst Nothdürftige gewähren; das Heirathsgut der Frau fällt jedenfalls dem Fiscus anheim. Hat der gegen dieses Gesetz Verstossende keine Kinder aus rechtmässiger Ehe, so wird sein ganzes Vermögen confiscirt. Diese Bestimmungen betreffen auch Den, welcher künftig eine gesetzwidrige Ehe schliesst, denn ein Solcher ist Demjenigen völlig gleich, welcher binnen der vorgeschriebenen [zweijährigen] Frist seine Ehefrau nicht entlässt.

Viertes Capitel. Es ist einigen Unserer Unterthanen hinsichtlich derjenigen Kinder ein Zweifel beigekommen, welche nach Unserm Gesetze [5]) für rechtmässig zu erachten sind und Wir haben daher, als dessen Urheber, einen Zusatz zu machen für dienlich befunden, wodurch jeder Zweifel beseitigt wird, wie Wir auch schon beim Erlasse des Gesetzes beabsichtigt haben. Es sind nämlich Manche der Meinung, dass, wenn ein Vater, der aus der frühern, durch den Tod der Frau oder sonst aufgelösten Ehe rechtmässige Kinder hat,

5) *Const.* 11. *Cod. de natur. liber.* (*V.* 27.)

nachmals mit einer Frau, welche zu ehelichen die Gesetze ihm verstatten, vor oder nach Errichtung des Dotalvertrags Kinder erzeugt hat, die vor Anfertigung des Dotalvertrags gebornen Kinder, falls nicht später noch Kinder geboren worden und noch am Leben sind, im Vergleiche zu den aus der frühern rechtmässigen Ehe gebornen Kindern keineswegs selbst rechtmässig sein können. Es lässt sich jedoch dieses nicht rechtfertigen; denn wenn Wir die Rechtmässigkeit der Kinder von der Anfertigung der Dotalverträge abhängig gemacht haben, so sind auch die vor dieser Anfertigung Gebornen rechtmässig, und die von dem Vater hinterlassenen Kinder, aus der ersten oder zweiten Ehe, sind insgesammt legitim, selbst wenn sie vor Anfertigung des Dotalvertrags geboren, und spätere Kinder gar nicht vorhanden oder wieder verstorben sind. Das Gesetz erlaubt auch dem Vater auf jede Weise zu Gunsten seiner Kinder über sein Vermögen zu verfügen, in so weit er nicht die Gesetze verletzt, nach welchen alle Kinder auf eine gewisse Summe zur Erbschaft berufen sind. Jene Kinder sind also insgesammt rechtmässig, sie beerben den Vater nach dessen letztem Willen und ab intestato, jedoch unter Beobachtung der väterlichen und gesetzlichen Vorschriften, und succediren auch gegenseitig sich selbst. Etwas Anderes haben Wir in Unserm Gesetze nicht sagen wollen, da die Bezeichnung jener Kinder als rechtmässig hinreichend war, um anzudeuten, dass sie in der Gewalt des Vaters seien, und ihnen alles Dasjenige gebühre, was die Gesetze den rechtmässigen Kindern, selbst gegen den letzten Willen des Vaters, bewilligen.

Schluss. Du wirst Unsern durch gegenwärtiges Gesetz ausgesprochenen Willen erkennen und dasselbe in Wirksamkeit treten lassen, insbesondere durch Bekanntmachung an die Präsides, damit auch Unsere fernsten Unterthanen Kenntniss davon erhalten, wie Wir der schuldlosen Kinder Uns annehmen und naturwidrige, unerlaubte Verbindungen verabscheuen. Gegeben zu Constantinopel unter dem Consulate des Belisar am 16. Mai (535).

Dreizehnte Novelle *).

De praetoribus populi sive nycteparchis 1).

(Von den Volksprätoren oder den Nykteparchen.)

Der Kaiser Justinian an die Constantinopolitaner.

Einleitung. Wir vermögen nicht zu durchblicken,

*) Nicht glossirt.
1) *Triumviri nocturni.*

weshalb man den sehr ehrbaren, auch den alten Römern rühmlich bekannten praefecti vigilum einen andern Namen und eine andere Bestimmung gegeben hat. Unsere vaterländische Sprache nannte diejenigen praefecti vigilum, welche sie gleichsam als Obrigkeiten über solche Menschen setzte, die des Nachts [im Dunkeln] ihre Geschäfte treiben, und Nichts unversucht lassen. Die Sprache der Griechen aber hat sie ohne Grund Nycteparchen [praefecti noctium, Obrigkeiten der Nacht] genannt, gleichsam als ob es erforderlich sei, dass ihre Wirksamkeit mit dem Untergange der Sonne beginne, und mit deren Aufgange sich beendige. Weshalb hat man das Wort: Nacht, beigefügt? Sollen jene Obrigkeiten deshalb so genannt werden, weil sie sich ausschliesslich mit Denen beschäftigen, welche die Nacht zu ihren widerrechtlichen Handlungen benutzen, und weil sie die Stadt durchstreifen, so sehen Wir die Stadtpräfecten dasselbe verrichten, und es hindert, so viel die Benennung anlangt, Nichts, auch diese mit jenem Namen zu bezeichnen. Ist eine Trennung der Pflichten der Obrigkeiten wirklich dergestalt möglich gewesen, dass der praefectus urbi Unserer Residenz bei Tage, die übrigen Obrigkeiten aber des Nachts ihr Amt verrichtet haben, so sind Diejenigen in grossem Irrthume, welche auf solche Weise ohne Ursache von der wahren Bedeutung des Worts abweichen konnten; Jedermann vermeidet daher mit Recht jene finstere, von der Nacht entlehnte Bezeichnung, nennt sie der kaiserlichen Verordnungen unwürdig, und betrachtet die Ernennung zu dem darunter verstandenen Amte als eine Strafe.

Erstes Capitel. Wir haben nun das wahre Wesen der Sache erforscht und für gut befunden, jener Obrigkeit die in ihrem Namen liegende Bedeutung wieder zu geben, und ihre künftige Bezeichnung als Nykteparchen zu verbieten. Sie haben ihre Aufmerksamkeit gleichmässig auf die bei Tage, wie auf die bei Nacht sich ereignenden Gesetzwidrigkeiten zu richten. §. 1. Sie sind verpflichtet zur Wachsamkeit, Aufrechthaltung der Ordnung und Verhinderung von Tumulten, und Wir haben sie, in Berücksichtigung, dass auch den alten Römern der Name: Prätor, angenehm war, Volks-Prätoren nennen zu müssen geglaubt. Sie beobsichtigen das Volk, wie andere Prätoren die Freiheitsfragen zu beurtheilen, andere die Vormundschaftsangelegenheiten zu besorgen, andere wieder andere Geschäfte unter sich haben, und sollen daher lateinisch: *praetores plebis*, griechisch aber *πραίτωρες δήμων* genannt werden. Wie ehrenvoll der Name: Prätor, sei, wie nahe er dem Consulate stehe, wie nahe den Gesetzen, das lehren diese selbst, indem sie den Consuln die Prätoren beigeben und somit diesen den zweiten Rang nach dem Gesetze

einräumen. Gleichwie sonst die Consuln dem Senate vorstanden, die Volkstribunen aber das Volk regierten, so sollen Diejenigen die Prätoren des Senats heissen, welche die von Uns nur erwähnten Geschäfte besorgen, Diejenigen aber die Prätoren des Volks, welche auf dessen Ruhe und Wohlfahrt bedacht sind. §. 2. Dieses ehrenvolle Amt war auch in dem alten Rom üblich, und zwar nicht blos zu den Zeiten der Kaiser, sondern auch früher; Unsere Hauptstadt hat daher durch Errichtung jenes Amtes durchaus nichts Verächtliches gethan. Schon in den ältesten Zeiten haben selbst Diejenigen, welche den Kaiser zunächst umgaben und bereits hohe Würden bekleidet hatten, sich der Unterziehung jenes Amtes nicht entschlagen. Nach und nach jedoch ist dasselbe in dem Grade herabgewürdiget worden, dass nicht mehr die Kaiser, sondern die Stadtpräfecten der Residenz es verliehen, und die Untergeordneten der Letztern das Amt empfingen, welches sie auf alle Weise schlecht verwalteten. Nichts desto weniger kann man bei dem Forschen nach der frühern Bedeutung des Amtes diese aus dessen jetzigem Zustande erkennen. Es hat ein eignes Gericht, Diener, Gefangenwärter und Alles, was den Stadtobrigkeiten von Uns verliehen wird.

Zweites Capitel. Nach Anleitung Unseres geschichtlichen Forschens streben Wir auch dahin, dem Amte der Volksprätoren den frühern Wirkungskreis, das frühere Ansehen wieder zu geben. Wir haben daher die Bestimmung ihrer Obliegenheiten für zweckdienlich erachtet, damit sie nicht selbst das Eigenthum Anderer beeinträchtigen, mit Dieben sich vereinigen, und widersinnige, nichtige und käufliche Aussprüche thun. Denn wenn schon in Geldangelegenheiten, wo es sich also nicht um die höchsten Güter handelt, sondern blos um das Vermögen, die höchsten Obrigkeiten und oft mehrere Richter Recht sprechen, auch Wir selbst unendlich Uns angelegen sein lassen, dass die Streitigkeiten nicht ohne Untersuchung entschieden werden, warum soll es nicht angemessen sein, die grösste Sorgfalt dann auf die Wahl gediegener Richter zu verwenden, wenn diese über das ganze Heil der Schuldigen erkennen sollen, und das ganze Leben eines Menschen zu vernichten vermögen, welcher nur einmal geboren wird, und das einmal verlorne Leben nie wieder erlangen kann?

Drittes Capitel. Zunächst verordnen Wir daher, dass Niemand ohne Unsern Befehl jenes Amt ausüben, oder auch nur übernehmen dürfe, dass vielmehr Jeder den Eingang Unserer schriftlichen Verordnung zu erwarten habe. Wir werden nur solchen Männern jenes Amt übertragen, welche aus dem Range der *Illustres*, der *Comites* Unseres kaiserlichen

Consistorii, oder der prätorianischen Tribunen, oder der Notarien sind, oder ein anderes obrigkeitliches Amt verwaltet haben, jedenfalls aber gediegen und nach Unserer eignen Ueberzeugung tüchtig sind, um mit jener Würde bekleidet zu werden und Richter zu sein, wo es sich um das Leben der Menschen handelt, wo über Mord, Ehebruch, Aufruhr, Raub und ähnliche Verbrechen zu urtheilen ist. §. 1. Der, welcher über so schwere Verbrechen erkennen soll, muss in jeder Hinsicht achtungswürdig, tadellos und eines solchen Amtes werth sein, der Beeinträchtigung fremden Eigenthums, der Annahme von Geschenken sich enthalten und einen erprobten Mann als Beisitzer haben. Wir lassen aber die Volksprätoren nicht ohne Einkommen. Wir geben einem Jeden einen jährlichen Gehalt von zehn Pfund Goldes, damit sie sich nicht an fremdem Eigenthume vergreifen und bestechen lassen. §. 2. Es darf auch kein Geschenk gemacht, kein Geld gegeben werden, wie bisweilen vorgekommen ist. Beide sind in gleicher Schuld, sowohl Der, welcher etwas giebt, um ein Amt zu erlangen, als auch Der, welcher nach erfolgter Anstellung von Jemandem etwas annimmt, wie solches in den von ihnen zu leistenden Eiden enthalten ist.

Viertes Capitel. Wir haben ferner erfahren, dass in dem Dienste der Volksprätoren nichtswürdige Menschen sich befinden, namentlich Aufspürer der Diebe, Beneficiarien [müssige Soldaten][2]), Beutelschneider und Andere mehr, die eher selbst zur Strafe gezogen, als auf eine solche Weise unterhalten werden sollten; denn jene Aufspürer sind keineswegs da, um etwas Gutes zu thun, sie suchen vielmehr nur deshalb die Diebe auf, um von ihnen für sich und die ihnen vorgesetzten Obrigkeiten einen Gewinn zu beziehen. Es ziemt sich, dass die von Uns zur Volksprätur Erhobenen dies Alles hassen und verabscheuen, dass sie ihre Hände rein halten, alle Verbrechen, sie mögen ihnen angezeigt oder sonst bekannt geworden sein, bestrafen, Unsere Stadt von dem Diebsgesindel reinigen, hierzu erprobter Diener sich bedienen, und gegen ihre Untergebenen dergestalt sich benehmen, dass diese ihre Vorgesetzten ehren und ihre Pflichten mit Ernst und Ergebenheit erfüllen. Wenn sie sich pflichtgetreu und Unsers Vertrauens würdig aufführen wollen, so wird sich die Zahl der Diebe vermindern, die Diebstähle werden schneller entdeckt werden, nur Wenige werden Verbrechen verüben, und

2) *Vide* Hombergk *l. c. n.* 52. *Beneficiarii*, müssige, von den Volksprätoren als Aufspürer des Diebsgesindels in Lohn genommene Soldaten. Die Vetus und Haloander haben: *Veneficiarii.*

man wird die Obrigkeit fürchten, die sich nicht erkaufen lässt. §. 1. Sie sollen über Verbrechen, selbst über die schwersten, erkennen, Volkstumulte dämpfen, und keiner andern Obrigkeit der Residenz, sondern nur Uns allein unterworfen sein, nur zu Uns in dem Verhältnisse als Unterobrigkeiten stehen und nur von Uns ihre Würde entlehnen. Sie sollen auch Unsere eignen Sorgen erleichtern, und Nichts unternehmen, was eines tugendhaften Mannes und Unsers Vertrauens unwürdig ist. Bricht ein Brand in der Stadt aus (was Wir nicht wünschen wollen), so sollen sie dabei gegenwärtig sein, Hülfe leisten, und vorzüglich dahin wirken, dass Diebe von dem Vermögen der Unglücklichen abgehalten und den durch das Feuer Leidenden ihre Sachen bewahrt werden. Erfüllen sie ihre Pflichten mit Eifer, so warten ihrer höhere und wichtigere Aemter. Sie müssen auch bedenken, dass es besser ist, in Ehrbarkeit zu leben, als mit deren Hintansetzung der Hände Vieler sich zu bedienen, durch diese unrecht zu handeln und endlich zu darben, indem das von ihnen auf solche Weise zusammengehäufte Vermögen nicht lange dauern wird, und unrechtmässig erworbenes Gut schnell schwindet. Wir haben geglaubt, zum Besten Unserer Unterthanen zu handeln, wenn Wir ihnen durch Anstellung würdiger Männer Gelegenheit geben, die guten Eigenschaften derselben zu erkennen. Die Volksprätoren werden sich daher, wie Wir bereits oben gesagt haben, einen Unsers Vertrauens zu ihnen würdigen Beisitzer zugesellen.

Fünftes Capitel. Es werden ihnen zwanzig Soldaten, und dreissig, deshalb von Uns zu errichtende Matricarier[3]) beigegeben, welche ihren Befehlen zu gehorchen, da nöthig, die Aufrührer zu Paaren zu treiben, und auf diese Weise die Ruhe der Stadt zu erhalten haben. Die Volksprätoren mögen erwägen, dass, wenn sie tadellos sich aufführen, die Hülfe Gottes sie unterstützen, Unser Wohlwollen ihnen nicht entgehen und ihre Verwaltung von längerer Dauer sein wird. Wer würde auch Den, welcher sein Amt pflichtmässig verwaltet, davon entfernen?

Sechstes Capitel. Sie haben auch dann, wenn ein Beamter aus dem Dicasterium des Stadtpräfecten als Verbrecher ihnen überliefert wird, streng die Sache nachzuforschen und sorgfältig zu untersuchen, ob der Schuldige mit dem Tode, mit dem Verluste eines Gliedes, oder auf eine andere Weise zu bestrafen sei; sie können selbst den Stadtpräfecten, wenn es erforderlich ist, befragen. Das Urtheil über den Tod oder

3) *Matricarii, materiarii*, beim Löschen des Feuers angestellte Arbeiter, Feuerlöscher.

den Verlust eines Gliedes des Schuldigen müssen sie mit Sorgfalt abfassen. §. 1. Wenn Wir nun die Volksprätoren in so hohem Grade auszeichnen, dass Wir selbst sie anstellen, und ihnen Gehalt, einen glänzenden Namen und die übrigen, obengedachten Vorzüge gewähren, so erwarten Wir dagegen, dass sie überall Sittenreinheit und Eifer beweisen, und recht, billig und unbestechlich handeln. Würden sie selbst Verbrechen begehen, an fremdem Eigenthume sich vergreifen, Verbrecher dulden oder nicht streng verfolgen, die dem Tode Verfallenen nicht bestrafen, und dagegen Diejenigen, welche nur leicht gefehlt haben, aus der Residenz nach dem von Uns bestimmten Exile verbannen, so mögen sie gewiss sein, dass sie hierüber nicht nur Gott, sondern auch Uns Rechnung abzulegen, den Unterthanen den verursachten Schaden zu ersetzen haben, von Unserer Ungnade werden betroffen, für ehrlos erklärt und ihres Amtes verlustig werden. Denn deshalb unterziehen Wir Uns der grössten Mühseligkeiten, und deshalb wenden Wir nicht geringe Summen auf, damit keinem Unserer Unterthanen Unrecht geschehe und Keiner ohne strengrichterliche Untersuchung an Gelde, dem Leben oder sonst bestraft werde.

Schluss. Ihr werdet aus diesem Gesetze Unsern Willen erkennen, Nichts zu unterlassen, was euch zuträglich ist; bittet daher den Himmel für die Erhaltung Unserer Regierung, welche auf diese Weise eurer sich annimmt, einem Jeden das Seinige zu erhalten strebt, und Allen ihre väterliche Fürsorge bewahrt. Diese Verordnung ist den Bewohnern Unserer Residenz bekannt zu machen. Gegeben zu Constantinopel am 16. Sept. [4]) unter dem Consulate des Belisar (535).

Vierzehnte Novelle.

Ne quo in loco romanae reipublicae lenones sint.

(*Es sollen im römischen Reiche keine Kuppler geduldet werden.*)

Der Kaiser Justinianus an die Einwohner von Constantinopel.

Einleitung. Sowohl den ältern Gesetzen, als den frühern Kaisern [1]) ist der Name der Kuppelei und die Sache selbst so sehr verabscheuungswürdig erschienen, dass eben deshalb auch eine Menge Vorschriften gegen Diejenigen, die ein

4) Hombergk hat *XVII. Cal. Octobr.*, die Vetus *X. Cal. Octobr.*

1) Man s. beispielsweise *L.* 1. *L.* 4. §. 2. *D. de his qui not. infam.* (*III.* 2.) *L.* 2. §. 2. u. §. 4. *ex D. ad Leg. Jul. de adulter.* (*DLVIII*, 5.) *L.* 10. *C. ad Leg. Jul. de adulter.* (*IX.* 9.) *L.* 20. *eod.*

dergleichen Gewerbe treiben, erlassen worden sind. Auch Wir haben die Strafen, die Denen, welche so gewissenlos handeln, angedroht sind, verschärft, und wenn in dieser Hinsicht von Unsern Vorgängern etwas unberücksichtiget gelassen worden ist, so haben Wir solches durch neue Gesetze verbessert. Da jedoch neuerdings mehrere, aus solchen Ursachen herrührende Schändlichkeiten, welche in dieser Unserer Residenz[2]) verübt worden, zu Unserer Kenntniss gelangt sind, so haben Wir diesem Gegenstande Unsere Aufmerksamkeit gewidmet. Wir haben nämlich in Erfahrung gebracht, dass manche ein schändliches Gewerbe treiben und auf eine höchst traurige und verabscheuungswürdige Weise nach Gelegenheit trachten, sich einen verruchten Gewinn zu verschaffen, indem sie die Umgegend und viele andere Oerter durchschweifen, dabei arme Mädchen täuschen, ihnen Schuhe und Kleider versprechen und sie auf diese Weise ins Netz zu ziehen suchen, alsdann aber dieselben in diese Stadt bringen, sie in ihren Wohnungen eingeschlossen halten, ihnen spärlich Kost und Kleidungsstücke geben, und hernachmals einem Jeden zur Befriedigung seiner Lust überlassen, allen Gewinn aber, der auf diese erbarmungswerthe Weise durch ihren Körper erworben wird, an sich nehmen; ja es müssen sich dieselben sogar verbindlich machen[3]), dass sie so lange, als es Jenen beliebt, alle Betriebsamkeit in Erfüllung dieses nichtswürdigen und schändlichen Dienstes beweisen wollen; einige verlangen von ihnen auch sogar Bürgen, so dass die Sache nunmehr so weit gediehen ist[4]), dass sie beinahe in der ganzen Residenz und den Oertern, die jenseits des Meeres gelegen sind, und was noch das Abscheulichste ist, sogar in der Nähe von Gotteshäusern und der Andacht geweihten Oertern dergleichen Herbergen haben, und dass sie zu Unserer Zeit so schändliche und gesetzwidrige Dinge begehen, dass, wenn Jemand, aus Mitleid bewogen, diese [Mädchen] von einem solchen Gewerbe hat abziehen und eine gesetzmässige Ehe mit ihnen eingehen wollen, jene es nicht zugegeben haben; einige aber sind sogar so verrucht gewesen, dass sie noch nicht zehnjährige Mädchen dahin gebracht haben, sich gefährlichen Schändungen hinzugeben, so dass man diese armen Geschöpfe nur mit Mühe, und zwar um nicht geringe Summen, hat wieder loskaufen und sich mit ihnen erlaubter Weise verbinden können. Ausserdem giebt es noch tausenderlei Arten, die Niemand alle aufzählen kann, weil dieses Uebel sich in das Unermessliche vergrössert hat,

2) *In magna hac urbe*, anderwärts *in felici hac urbe.*
3) *Syngraphas facere, Ernesti Clav. Cic. v. syngrapha.*
4) *Ut hujus rei tanta sit absurditas.*

so dass, da es zuvor nur auf die kleinsten Theile der Stadt beschränkt war, jetzt nunmehr diese selbst und alle ihre Umgebungen damit erfüllt sind. Zwar ist Uns darüber früherhin nur insgeheim Anzeige geschehen, neuerlich aber haben Uns auch die Prätoren, die auf Unsern Befehl Italien zu bereisen hatten, dasselbe berichtet. Sobald Wir es also vernommen haben, haben Wir geglaubt, das Unsrige thun[5]) und die Stadt unverzüglich von einem solchen Laster befreien zu müssen.

§. 1. Wir verordnen demnach, dass Jedermann nach Möglichkeit in Zucht und Ehrbarkeit leben soll, was allein die Gemüther der Menschen mit Vertrauen Gott empfehlen kann. Weil aber das menschliche Geschlecht wankelmüthig ist[6]), so verbieten Wir durchaus, dass Niemand durch Hinterlist, Betrug oder Gewalt der Wollust Preis gegeben werden soll. Eben so wenig soll irgend Jemandem gestattet sein, das Gewerbe der Kuppelei zu betreiben, Frauenzimmer insgeheim oder öffentlich zur Befriedigung der Wollust zu halten, oder auf andere Weise zu diesem Endzwecke zu verhandeln[7]); auch sollen sie weder in dieser Absicht ausgestellte Verschreibungen annehmen, noch Bürgen verlangen, noch sonst so etwas thun, wodurch jene armen Geschöpfe wider ihren Willen ihre Keuschheit zu entehren genöthiget werden; auch sollen sie nicht hoffen, dass es ihnen erlaubt sein werde, sie in Zukunft durch Kleider, Schmuck oder Unterhalt anzulocken, damit sie auch wider Willen dabei verharren. Denn Wir gestatten nicht, dass etwas dieser Art geschehe, auch halten Wir es für angemessen, allem jenen Uebel unverzüglich durch ein geeignetes Mittel beizukommen[8]), indem es nämlich Unser Wille ist, dass jede Verschreibung, die sie Behufs dieser Schändlichkeiten ausgestellt haben, ihnen zurückgegeben werden soll. Auch erlauben Wir nicht, dass jene verworfenen Kuppler ihnen Das wieder nehmen, was sie ihnen gegeben haben. Vielmehr befehlen Wir, dass jene Kuppler aus dieser Stadt gewiesen werden sollen, als heillose Menschen und als Verderber der öffentlichen Zucht, welche sich sowohl Freie als Sclavinnen zu verschaffen suchen und sie in dieses Verhängniss stürzen, sie anlocken und zu aller Schändlichkeit unterhalten. Zugleich verordnen Wir aber auch, dass, wenn Jemand in Zukunft ein Mädchen wider ihren Willen zu sich zu nehmen, sie mit Gewalt bei sich zu unterhalten und aus

---

5) Abermals des Kaisers Lieblingsausdruck *deo hanc actionem consecrandam putavimus.*
6) *Πολλὰ τὰ ἀνθρώπινα.*
7) Man s. Spangenb. *ad h. Nov. not.* 17.
8) *Breviter omnia illa decente remedio dignamur.*

der Hurerei sich Gewinn zu verschaffen gewagt hat, er von den Volksprätoren[9]) dieser Stadt ergriffen und auf das Härteste gestraft werden soll. Denn wenn Wir sie deshalb eingesetzt haben, um Entwendungen und Räubereien am Eigenthume zu bestrafen, warum sollen Wir sie nicht um so mehr ermächtigen, auch Diebereien und Räubereien, die in der Keuschheit begangen werden, ihrer Ahndung zu unterwerfen? Aber auch wenn Jemand, dass in seinem Hause eine Hurenwirthschaft unterhalten werde, gestattet und einen solchen, der ein dergleichen Gewerbe treibt, bei sich aufnimmt, sobald ihm aber die Sache angezeigt wird und er solche erfährt, ihn nicht aus dem Hause weiset, so soll er eine Strafe von zehn Pfund Goldes erlegen, und er soll auch sogar wegen seines Hauses gefährdet sein. Im Fall aber Jemand in Zukunft sich unterstanden hat, deshalb eine Verschreibung oder einen Bürgen anzunehmen, so soll er wissen, dass er keinen Vortheil aus der Bürgschaft oder Verschreibung haben wird. Denn der Bürge soll nicht verbindlich, die Verschreibung aber gänzlich null und nichtig sein, er selbst aber soll, wie Wir bestimmt haben, mit körperlicher Strafe belegt und aus dieser Unserer Residenz so weit als möglich verwiesen werden. Denn Unser Wille und Wunsch ist, dass die Frauen in Zucht leben, nicht aber, dass sie wider ihren Willen zu einem unsittlichen Wandel verleitet, noch dass sie ein gottloses Leben zu führen gezwungen werden sollen. Demnach verbieten Wir alle Kuppelei, und wenn sie geschieht, so wird sie gestraft, vornehmlich in dieser Unserer Residenz und ihren Umgebungen, eben so wie in allen Oertern ausserhalb derselben, sowohl denen, welche vom Anfange her Unserem Reiche angehörten, als auch denen, die durch Gottes Gnade Uns verliehen worden sind, und zwar hauptsächlich in diesen, weil es Unsere Absicht ist, die Geschenke Gottes, die er Unserm Reiche zufliessen lassen, frei von aller Gewaltthätigkeit zu erhalten, und dass sie der Freigebigkeit Gottes gegen Uns würdig sein und bleiben sollen. Denn im Vertrauen auf Gott sind Wir der Ueberzeugung, dass er wegen dieses Unseres Eifers für Erhaltung der Sittlichkeit Unserem Reiche einen nicht unbedeutenden Zuwachs werde angedeihen lassen, indem in Folge einer solchen Handlungsweise Gott Uns in Allem einen glücklichen Ausgang gewähren wird.

Schluss. Damit ihr also, Unsere Mitbürger, zuerst die Früchte dieser die Aufrechterhaltung der Sittlichkeit betreffenden

---

9) Man vergl. die vorhergehende Novelle u. Cujac. *ad h. Nov.* a. a. O. *pag.* 1054.

Verordnung geniesst, so haben Wir deshalb gegenwärtiges Edict erlassen, durch welches ihr Unsere Sorge um euch erkennen sollt und Unser Bestreben für Sicherung der Zucht und Ehrbarkeit, wodurch Wir hoffen, dass Unser Reich in allem Wohlstande werde erhalten werden.

Eine gleichlautende Verordnung ist an den Magister [10]) *ergangen mit dieser Abänderung.*

Damit nun aber alle Bewohner Unseres Reichs hiervon in Kenntniss gesetzt werden, so wirst du, wenn du gegenwärtiges Gesetz erhältst, in dessen ganzem Umfange dasselbe durch besondere Verordnungen [11]) bekannt machen lassen, damit es nicht allein in dieser Unserer Residenz, sondern auch den Ortschaften ausserhalb, indem es Gott, dem Herrn Aller, anstatt etwas Anderem zu einem wohlgefälligen Opfer dienen soll [12]), beobachtet werde. Gegeben zu Constantinopel, am 1. December, unter dem Consulate des Belisar (535).

Funfzehnte Novelle.

De defensoribus.

(Von den Stadtvorstehern.)

Der Kaiser Justinianus an den Joannes, zum zweiten Male Praefectus Praetorio, Exconsul und Patricier.

Einleitung. Dafern Wir nicht schnell den Wirkungskreis der Defensoren, so wie es der Sache angemessen ist, feststellen, so wird man nicht einmal mehr die eigentliche Bedeutung aus dem frühern Namen erkennen. Wenn auch andern Gegenständen andere Benennungen von dem Alterthume beigelegt worden sind, um damit die Sache klar zu bezeichnen, so zeigt doch dieser Name der Defensoren deutlich an, dass man in frühern Zeiten gewisse Personen über gewisse Dinge gesetzt hat, in der Absicht, diese vor allem Nachtheil zu schützen, weshalb Wir sie auch in der vaterländischen Sprache Defensoren nennen, damit sie Diejenigen, welche Unrecht erleiden, davon befreien sollen. Jetzt aber sind die Defensoren in vielen Theilen Unseres Reichs so mit Füssen getreten und verachtet, dass ihr Amt mehr für einen Schimpf als für eine Würde gilt. Deshalb werden auch ganz unbekannte Menschen Defensoren und erlangen die Stimme mehr aus Mitleiden, als durch Wahl; denn wer nicht weiss, wo-

10) Nämlich *officiorum*, man s. Jac. Gothofred. *comment. ad L. 1. C. Theod. de quaestor. magistris officior. etc.* (*VI*, 9.)
11) *Mandatis suis, διὰ προσταγμάτων οἰκείων.*
12) Eigentlich zum Weihrauche, zu einem Wohlgeruche.

her er sich Unterhalt verschaffen soll, der nimmt, indem er sich die Wahl zu einem Defensor erbettelt, dieses Amt an, und ist, wie ein Spielball, der Willkühr der Statthalter[1]) ausgesetzt, denn sie entfernen sie vom Amte, wenn sie wollen, indem sie ihnen entweder nichts, oder die geringste Kleinigkeit zum Fehler anrechnen; sie setzen Andere in ihre Stelle und machen sie zu Stellvertretern der Defensoren. Und dies thun sie des Jahres mehrmals, so dass die Cohortalen, die Richter der Städte und deren Einwohner einen Defensor auf das Höchste verachten. Was sie aber thun, das hat keine Gültigkeit; denn wenn sie nicht von den Statthaltern der Provinzen Befehl erhalten, so wagen die Defensoren gar nicht schriftliche Verhandlungen bei sich aufzunehmen[2]), indem sie in allen Stücken ihnen dienen, und nur allein ihres Winkes gewärtig sind. Wenn sie aber auch eine Urkunde aufgesetzt haben, so schlagen sie sie vor allen Dingen ums Geld los[3]), dann, da sie kein Archiv haben, um die Urkunden bei sich aufzubewahren, so gehen die Verhandlungen verloren, und man wird bei ihnen niemals eine alte Urkunde auffinden, sondern wer die erforderlichen Nachrichten braucht, muss sie bei den Erben derselben[4]) oder andern Nachfolgern suchen, und was aufgefunden wird, hat keinen Glauben, Anderes aber kann gar nicht wieder erlangt werden und fehlt in so weit[5]), so dass es dasselbe ist, als wenn gar nichts verhandelt worden wäre. Wir nun, da Wir dasjenige, was die Statthalter betrifft, in gute Ordnung gebracht und ihre Gewalt in den Provinzen erweitert haben, zugleich aber bei der weiten Entfernung die Aufsichtführung über die Städte Schwierigkeiten unterworfen ist, haben geglaubt, auch Das, was sich auf die Defensoren bezieht, festsetzen zu müssen, denn auf diese Weise wird es eine gute Uebereinstimmung geben, wenn die Defensoren der Städte unter den Behörden ihren Platz einnehmen, und der Statthalter der Provinz mehr als Richter der Richter und so von grösserem Ansehen als dies früher der Fall war[6]), erscheint; denn von je grösserer Bedeutung Die sind, über welche Jemand gebietet, desto höher und in einem desto grösseren Ansehen steht er selbst.

1) *Magistratuum.*
2) *Gesta monumentorum conficere.*
3) Wahrscheinlich meint der Kaiser, sie verfertigen Urkunden im Voraus, wie etwa Kaufs- und Schenkungsurkunden, und verkaufen selbige an diejenigen, welche sie brauchen, um nur Geld zu bekommen und dadurch die Statthalter zu bestechen, damit sie auf ihrem Posten bleiben. Man s. die Glosse.
4) Nämlich der Defensoren.
5) Man vergl. den griechischen Text.
6) *Τῶν ἔμπροσθεν*, die lat. Uebersetzung giebt *prioribus.*

Erstes Capitel. Zunächst[7]) ist daher vor allen Dingen festzusetzen, dass durchaus Niemandem, wenn er zum Defensor erwählt wird, solches auszuschlagen gestattet sein soll, vielmehr sollen alle angesehenern Einwohner der Städte ihnen[8]) diesen Dienst der Reihe nach leisten; denn Uns ist bekannt, dass dies in frühern Zeiten Statt gefunden hat und im Gebrauch gewesen ist. Auch Niemandem, selbst wenn er die Würde der *Illustrium*[9]) besitzt, soll [sothanes Amt] abzulehnen erlaubt sein, und eben so wenig auch, wenn er seine ehrenvolle Entlassung aus dem Militairdienste erhalten, oder eine Befreiung durch kaiserliche Verordnung, selbst wenn sie auf das Ansuchen von der Stadtgemeinde erlassen worden[10]), erlangt hat. Die Einwohner aber, auf welche dabei die Wahl fällt, sollen der Reihe nach [dieses Amt] verwalten, wenn aber die Reihe durch ist, so sollen sie wieder von vorn anfangen und für die Stadt gedachtes Amt versehen, so dass der Defensor einer jeden Stadt mehr als obrigkeitliche Person, denn als Defensor erscheint, indem er durch den Beschluss Aller, welche wirklich Bürger derselben Stadt sind, nicht aber Derer, die sich blos daselbst aufhalten, unter vorausgesetzter Eidesleistung darzu berufen worden ist. §. 1. Den Eid aber hat er dahin zu leisten, dass er nach den Gesetzen und dem, was Rechtens ist, Alles für das allgemeine Beste thun wolle; bestätiget aber, wie Wir jetzt bestimmen, soll er werden durch Unsere Präfecten[11]), jedoch soll seine Verrichtung nur zwei Jahre dauern, und alsdann soll er aus dem Amte scheiden. Der Richter der Provinz[12]) aber ist nicht ermächtiget, ihn zu entfernen, sondern wenn Verdacht vorhanden ist, dass er sich Unrechtmässigkeiten bei der Verwaltung zu Schulden kommen lässt, so soll er davon den Präfecten Anzeige thun, damit [der Defensor] seines Amtes von derjenigen Behörde, die ihm solches übertragen, wieder entsetzt werde.

Zweites Capitel. Auch Keinem, welcher eine Statt-

---

7) *Interim*, die Glosse bemerkt hiezu *antequam ad ejus officium perveniamus.*

8) Nämlich den Städten.

9) Man vergl. Haubold *de consistor. princ. rom. Sp. II. cap. VII.* §. 1. u. 2. *in Ej. opuscul. academ. p.* 285 *sq.* und *p.* 289 *sq.*

10) *Privilegium ex sacris constitutionibus, licet pragmaticae sint. Sanctiones pragmaticae* hiessen die kaiserlichen Antworten an ganze Stadtgemeinden, wie *in L.* 37. *D. de judiciis* (*V*, 1.)

11) Nämlich durch die *praefectos praetorio*, Cujac. *in Expos. h. Nov.* a. a. O. *pag.* 1054.

12) So wird der Statthalter häufig genannt, Jac. Gothofred. *paratit. ad tit. C. Theod. de officio rector. provincial.* (*I*, 7.) *p.* 42. *ed. Ritter.*

halterschaft bekleidet, und auch selbst nicht den Defensoren, soll die Erlaubniss gegeben sein, Stellvertreter der Defensoren zu bestellen, sondern dies ist ihnen auf alle Weise untersagt. Ja nicht einmal die Richter der Städte sollen besondere Stellvertreter schicken, ausser die Defensoren, von denen Wir bestimmen, dass sie die Stelle der Richter in den Städten einnehmen, und alle Angelegenheiten der Städte, in welchen sie sich befinden, besorgen sollen.

Drittes Capitel. Es sollen aber bei den Defensoren Testamente und Schenkungen errichtet werden [13]), so wie überhaupt Alles, was zu Abfassung von dergleichen Urkunden erfordert wird [14]), so dass der Statthalter Das, was geschehen soll, nicht hindern, oder anordnen kann, dass etwas nicht in Vollzug gesetzt, oder was vollzogen worden, nicht herausgegeben werde. Denn Wir gestatten ihnen auf keine Weise diese Macht, indem Wir es für höchst ordnungswidrig halten, dass vielleicht aus Leidenschaftlichkeit der Statthalter oder wegen widersinniger Befehle die Leute um nothwendige Dinge gebracht werden. Vielmehr sollen [die Defensoren] Das anfertigen, was verlangt wird, und sie sollen es nicht vorenthalten, selbst dann nicht, wenn der Inhalt der Urkunden den Statthalter oder sonst einen der obersten Beamten betrifft, und sie sollen dies nicht verhindern dürfen. Denn Diejenigen, welche in einem Amte stehen, oder irgend eine Gewalt haben, müssen sich so betragen, dass sie die gegen sie aufgenommenen Verhandlungen nicht hindern, vielmehr sollen sie so unbescholten dastehen, dass sie Niemandem Gelegenheit geben, sich über sie zu beschweren. Und es befinde sich in der Stadt ein Richter, oder nicht, Niemandem soll verwehrt sein, bei den Defensoren Urkunden, worüber er will, aufnehmen zu lassen, mit alleiniger Ausnahme solcher Angelegenheiten, welche die höhere Gerichtsbarkeit betreffen und vor den Wirkungskreis der Statthalter [15]) gehören. §. 1. Demnächst sollen die Defensoren der Städte Denjenigen, welche sich mit Beitreibung der öffentlichen Steuern beschäftigen, auf alle Weise zu Hülfe sein. Und wenn über die Widerspenstigkeit undankbarer Unterthanen Verhandlungen aufgenommen werden müssen, so sollen sie auch dieses unverzüglich thun, und im Fall es nöthig ist, dass sie zugegen sind, um sich von der schlechten Aufführung der Leute zu über-

13) *Insinuationes testamentorum et donationum.*

14) Die Glosse bezieht diese Worte auf andere *actus voluntariae jurisdictionis*, als die genannten.

15) Ὅσα δικαιοδοσίας δεῖται, Cujac. a. a. O. *pag.* 1055. Dahin gehörten z. B. auch Manumissionen und Emancipationen. Man vergl. hiermit die Glosse.

zeugen[16]), so sollen sie auch hierüber Zeugniss geben, sowohl bei entstehenden Volksunruhen die Stelle der Statthalter einnehmen, hauptsächlich, wenn diese abwesend sind. Auch die Officialen der Provinz[17]), die in der Stadt sind, wo der Defensor sich befindet, sollen ihnen gehorsam und zur Hand sein, damit in Abwesenheit der Statthalter der Provinzen, so bald sie nur da sind, im Stadtregimente nichts vermisst wird[18]). Aus dem Dienste der Provinz[19]) sollen ihnen auch zur Beihülfe ein *exceptor*[20]) und zwei Officialen zugeordnet werden, welche Das, was von ihnen angeordnet wird, zum Vollzug bringen sollen. §. 2. Auch sollen sie in allen Streitigkeiten, die Geld und Gut betreffen, bis auf die Höhe von dreihundert *aureis* entscheiden, und Unsere Unterthanen sollen ihre Schuldner nicht vor die Provinzialstatthalter vorladen dürfen, wenn der Gegenstand des Prozesses die angegebene Summe von dreihundert *aureis* nicht übersteigt.

Viertes Capitel. Dahingegen aber sollen die Kläger den Streitgegenstand nicht höher angeben, um die Beklagten in Nachtheil zu bringen, und sie nicht an den Defensor der Stadt, sondern an den Statthalter der Provinz zu verweisen. Vielmehr soll, wenn sie dies gethan haben, und es weiset sich beim Enderkenntnisse aus, dass der Gegenstand des Streites sich geringer als auf dreihundert *aureos* beläuft, und dass derselbe absichtlich vergrössert worden, damit die Sache vielmehr vor dem Statthalter der Provinz, nicht aber vor dem Defensor verhandelt werde, der Kläger allein die ganzen Prozesskosten tragen.

Fünftes Capitel. Ueberdies sollen die eingewandten Berufungen von den Defensoren unmittelbar an die Statthalter gebracht werden. Im Fall aber die Cohortalen die Defensoren beleidigen, so sollen die Statthalter der Provinzen ihnen beistehen und die Cohortalen bestrafen. Auch ermächtigen Wir

---

16) *Ut adsint et indecore gerentes videant.*

17) So werden auch die Cohortalen genannt Jac. Gothofred. *ad L.* 1. *C. Theod. de officio rectoris provinciae* (*I*, 7.) *p.* 43 *sqq.* ingleichen *in paratit. tit. C. Theod. de cohortal.* (*IV*, 8.) *p.* 394. *ed. Ritter.*

18) "Ὡστε ἀπόντων τῶν ἡγουμένων τῶν ἐθνῶν μηδὲν δοκεῖν ἐλλείπειν ταῖς πόλεσιν ἐπὶ τῆς ἐκείνων παρουσίας. Mans. Spangenb. *ad h. Nov. not.* 40.

19) *Militia cohortalis;* die Glosse bemerkt, *ex curia praesidis provinciae.*

20) Die *exceptores* hatten mit der Anfertigung und Haltung der Protocolle zu thun. Jac. Gothofred. *ad L.* 1. *C. Theod. de officio rector. provinc. p.* 44. und *in paratit. tit. C. Theod. de numerar. actuar. etc.* (*I*, 8. *p.* 471.) Man vergl. auch Spangenb. *ad h. Nov. not.* 41.

die Defensoren, wenn die Statthalter der Provinzen solches unterlassen, davon an dich Anzeige zu machen, damit ihnen die geeignete Hülfe und Genugthuung gewährt werde. Dagegen sollen sie aber gegen Diejenigen, welche sich Vergehungen haben zu Schulden kommen lassen, wahre Defensoren sein[21]) und den Ernst der Magistratspersonen annehmen. §. 1. Und sobald der Fall eintritt, dass ein Defensor der Stadt fehlt, so soll unverzüglich ein anderer einberufen werden[22]), welcher den vorgeschriebenen Eid geleistet hat und an der Reihe ist, und er soll das Amt sofort antreten, die erfolgte Einberufung (*decretum*) aber soll angezeigt, sowohl von dir bestätiget werden, niemals aber soll den Defensoren, wie Wir vorher festgesetzt haben, ein Stellvertreter gegeben werden, damit Wir nicht etwa eine gute Gelegenheit zur früher eingerissenen Unordnung verhängen. §. 2. Du wirst aber in jede Provinz Befehl ergehen lassen, dass in den Städten ein öffentliches Gebäude bestimmt werde, wo die Defensoren die von ihnen vollzogenen Verhandlungen niederlegen können; zugleich soll auch Jemand aus der Provinz angestellt werden, der darüber Aufsicht führt, dass sie unversehrt bleiben, und dass sie schnell von Denen aufgefunden werden können, welche sie suchen, sowohl, dass ein Archiv da sei, und so Dasjenige, was bis hierher im Betreff der Städte mangelhaft gewesen ist, verbessert werde.

Sechstes Capitel. Dass aber die Defensoren der Städte unentgeldlich zu wählen, und, bei grössern Städten, nur vier *aurei*, bei kleinern aber drei *aurei* für ihre Bestallung an deine Canzlei zu entrichten sind, dies ist bereits durch ein von Uns erlassenes Gesetz bestimmt worden[23]). Im Fall sie aber eine öffentliche Besoldung geniessen, so soll ihnen auch diese, wie es zeither gebräuchlich gewesen, verabreicht werden. §. 1. Auch sollen sie über leichtere Vergehen erkennen, und solche nach Beschaffenheit der Umstände bestrafen; hinsichtlich auf grössere Verbrechen aber sollen sie die Gefangenen verwahren, und dem Statthalter der Provinz zusenden; denn so wird jede Stadt der Sorge ihrer Obrigkeiten theilhaftig sein, auch wird jedes Volk, welches unter einen höhern Beamten gestellt ist, eine grössere Fürsorge erfahren, und die Defensoren der Städte werden den Obrigkeiten viele Geschäfte abnehmen, indem sie sich deren unterziehen, und

21) Die Glosse bezieht diesen ganzen Satz auf die *praesides provinciae.*

22) *Εὐθὺς ἐφ' ἕτερον φέρεσθαι τὴν ψῆφον*, die lat. Uebersetzung hat *statim calculus feratur ad alium.*

23) Nämlich im Anhange zur 8. Novelle §. 49.

werden den Obrigkeiten solche, die ihnen für das allgemeine Beste obliegen, erleichtern, wenn sie einzelne Geschäfte beendigen, und die Angelegenheiten Derer, welche Unbilden erlitten, oder Streitigkeiten unter sich haben, abmachen, und zeigen, dass, wie von Uns öfters schon gesagt worden ist, Diejenigen, welche in einem Amte stehen, auch die gehörige Würde sich anzueignen wissen [24]). Wenn aber die öffentlichen Abgaben allzu langsam eingebracht werden, so sollen die Statthalter der Provinzen den Defensoren der Städte die Beitreibung gegen die Säumigen aufgeben, damit sie ihnen in dieser Hinsicht zu Hülfe sind. Im Fall aber bei der Wahl eines Defensors die von Uns gemachten Vorschriften nicht befolgt werden [25]) oder Jemand das ihm angetragene Amt eines Defensors unter dem Vorwande der Würde, oder der Kriegsdienste, oder eines Privilegiums, oder aus irgend einer andern Ursache ausschlägt, so soll er wissen, dass er einer Strafe von fünf Pfund Goldes unterworfen werden, und dass, wenn er sie erlegt hat und solche zum Besten der städtischen Anstalten verwendet worden, er [nichtsdestoweniger] gezwungen werden wird, die Function eines Defensors zu übernehmen; denn es ist Pflicht, dass ein Jeder in den Städten, welche er bewohnt, sich den ehrenvollern Aemtern nicht entziehe, und ihnen dafür, dass er ein Einwohner derselben ist, dankbar sei.

Schluss. Diesen Unsern Willen, und was in diesem Gesetz verordnet ist, wirst du daher bemüht sein, in den dir untergebenen Provinzen durch Manifeste (*programmata*) bekannt zu machen, damit Jedermann erfahre, dass Wir eben so die wichtigen, als die minder wichtigen, und selbst die geringsten Dinge Uns zu Herzen nehmen, und dass es nichts giebt, was Wir Unserer Sorge für entfremdet halten. Auch wirst du dir es angelegen sein lassen, Befehle dahin zu ertheilen, dass die Statthalter der Provinzen bemüht sind, dass in einer jeden Stadt Diejenigen, welche eines guten Rufs geniessen, der Reihe nach, wie es von Uns bestimmt worden ist, zu dem Amte der Defensoren bezeichnet und unter vorausgesetzter Vereidung durch gemeinsamen Beschluss ernannt werden [26]), sowohl dass jene Reihe, wie Wir angeordnet ha-

24) *Graves esse eos, qui in magistratibus sunt, demonstrent.*
25) *Εἰ δέ τις ἐκδίκου παρὰ ταῦτα γένοιτο χειροτονία.*
26) *Communia de iis fiant decreta.* *Μεθ' ὅρκων*, so wie gleich nachher *μεθ' ὅρκου* und oben *Cap. I. σὺν ὅρκῳ*; es kann nicht anders verstanden werden, als dass sie den Eid zu leisten haben, wenn die Bestätigungsurkunde vom Präfect erfolgt ist und sie das Amt antreten. Auch giebt dies der Kaiser selbst im Nachfolgenden zu erkennen.

ben, [im Voraus] festgesetzt werde, und so aller zwei Jahre die Nachfolgenden zu dem Amte gelangen. Im Fall aber einer von ihnen ausfällt, so soll ein Anderer an dessen Stelle gesetzt werden, und die Ernennung soll stets unter Voraussetzung des annoch zu leistenden Eides erfolgen, er [der Defensor] selbst aber soll, bevor er das Amt antritt, den vorgeschriebenen Eid ablegen, und seine Ernennung soll sowohl durch den Bischof, als durch die Geistlichen und die andern Einwohner, die in der Stadt eines guten Rufes geniessen, geschehen; und dies soll auch jetzt sofort Platz ergreifen, und Alles, wie es angeordnet worden ist, soll nach Vorschrift dieser allgemeinen Verordnung ins Werk gesetzt werden. Diejenigen aber, welche jetzt das Amt der Defensoren bekleiden, sollen, wenn sie dessen würdig erscheinen, ebenfalls in die Reihe eingetragen werden, und sollen zwei Jahre hindurch das Amt verwalten, und wenn dies zwei Jahre geschehen ist, so sollen sie von der Function eines Defensors befreit sein, es sei denn, dass man sie durch gemeinsame Wahl auch noch die andern zwei Jahre hindurch in demselben Amte zurückzuhalten wünschte. Sobald aber die zwei Jahre noch nicht vorüber sind, man findet sie aber für würdig, dass sie einen Platz in der Reihe einnehmen, so sollen sie die übrige Zeit noch ausdienen; Niemand aber soll darüber hinaus das Amt eines Defensors in der Stadt verwalten, sondern er soll es blos bis zu dieser Zeit bleiben, wofern nicht etwa die ganze Stadt ohne Jemandes Widerspruch ihn wieder erwählt; und wenn dies geschieht, so soll er andre zwei Jahre hindurch das Amt versehen, hierauf aber soll er es wiederum niederlegen, er mag jedoch wieder Defensor werden, wenn ihn die Reihe anderweit trifft, damit nicht etwa durch Fortsetzung und ununterbrochene Fortdauer dieses Amtes und dadurch, dass es durch allerhand Kunstgriffe bei den Einzelnen erneuert wird, die genannte Verwaltung bei Einigen zu einer immerwährenden gemacht werde. Dies Alles soll für alle Zeiten gelten, weil Wir es mit aller Sorgfalt, durch schlaflose Nächte und geleitet durch Unsere Verehrung gegen Gott[27]), ausfindig gemacht und damit Unsere Unterthanen beschenkt haben. Gegeben zu Constantinopel am 17. Juli unter dem Consulat des Belisar (535).

---

27) *Τῆς πρὸς τὸν θεὸν συντονίας.* Man vergl. Spangenb. *ad h. Nov. not.* 68.

Sechzehnte Novelle.

Ut clerici ex una ecclesia in aliam transferantur ad supplendum statutum deficientium numerum.

(*Die Geistlichen sollen von einer Kirche zur andern versetzt werden, um die festgesetzte Zahl der Abgehenden zu erfüllen.*)

Derselbe Kaiser an Anthemius, den Erzbischof und Patriarchen der Hauptstadt [1]).

Einleitung. Wir haben vor nicht langer Zeit ein Gesetz über die Art und Weise der Anstellungen [der Geistlichen] erlassen [2]), und dass sie weder bei der Hauptkirche Unserer Residenz, noch auch bei den übrigen im Uebermaasse statt finden sollen; auch ist es Unser Wille, dass dasselbe in aller seiner Kraft fortbestehe. Weil aber Unsere Absicht dahin gerichtet ist, die Anstellungen [der Geistlichen] zu beschränken, und so den der Hauptkirche dadurch früherhin verursachten übermässigen Aufwand auf einen mässigen und erträglichen Betrag zurückzuführen, damit die Menge der Kosten vermindert werde, so hat, nachdem Wir alle Auswege versucht, die Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes zweckmässig geschienen, das nicht etwa eine von dem frühern verschiedene Bestimmung hat, sondern welchem dieselbe Absicht zum Grunde liegt, und welches der Hauptkirche einen noch grössern Vortheil zu verschaffen geeignet ist.

Erstes Capitel. Wir verordnen demnach, dass, wenn an den Kirchen, deren Verwaltung und Kostenaufwand der Hauptkirche Unserer Residenz zur Last fällt [3]), ein Presbyter, oder Diaconus, oder Lector, oder ein Cantor verstirbt, nicht sofort ein Fremder an seine Stelle eingesetzt, sondern vorerst darnach gesehen werden soll, auf wie hoch sich die Anzahl der dabei den Dienst verrichtenden Geistlichen beläuft. Wenn nun die Zahl derselben noch nicht vermindert ist, sondern es ergiebt sich die von Alters her bestimmte Anzahl, und wie es genannt wird, der Bestand [4]) als noch vollzählig, so soll Niemand an die Stelle des Ausfallenden gewählt werden, es sei denn, dass es darauf ankäme, die ursprüngliche Zahl wieder zu ergänzen. Wenn aber die Zahl sich so sehr verringert hat, dass es nöthig wird, damit es nicht an dem Bestande

1) Man s. hierüber Spangenb. *ad h. Nov. not.* 1 und 2.
2) Nämlich *Nov.* 3. Er wurde von Trapezunt auf den Stuhl von Constantinopel versetzt.
3) Diese Kirchen werden *Cap. I. Nov. III.* namentlich genannt; man vergl. auch Cujac. *in Expos. h. Nov.* a. a. O. *p.* 1055.
4) Τὸ καλούμενον στατοῦτον.

fehle, an die Stelle dessen, der verstorben, einen andern Geistlichen einzusetzen, so hast du zunächst in Betrachtung zu ziehen, ob an den übrigen Kirchen ausser der Hauptkirche [Unserer Residenz] ein Geistlicher von demselben Grade [5]) überzählig ist, und es soll alsdann dieser an die erledigte Stelle versetzt werden, nicht aber soll eine neue Wahl geschehen. Denn auf diese Weise, wenn von Dem, was im Ueberflusse vorhanden ist, Dasjenige, was fehlt, ersetzt wird, so wird es für die Sache eine gute und Gott wohlgefällige Uebereinstimmung geben, und die Hauptkirche wird allmählig von ihren Schulden befreit werden; wenn aber im Gegentheil Das, woran Mangel ist, durch etwas Fremdes ergänzt, der Ueberfluss aber nicht verringert wird, so wird eine lange und unabsehbare Zeit hingehen, bis Alles Ueberflüssige sich vermindert.

Schluss. Demzufolge wirst du Unsern Willen, den Wir zum Heile der Kirchen mit allem Wohlbedacht zu erkennen gegeben haben, in Vollziehung bringen zu lassen bemüht sein. Denn wenn dem entgegen etwas geschieht, so soll Der, der sich unterfangen hat, wider diese Unsere Verordnung eine Wahl vorzunehmen, wissen, dass er davon keinen Vortheil haben wird, und dass die dadurch verursachten Kosten der Kirche von den Oekonomen nicht werden angerechnet werden, sondern dass sie den daraus entstehenden Nachtheil zu tragen haben, indem sie dies als die Früchte ihrer Vernachlässigung, die sie selbst verschuldet, hinnehmen mögen. Gegeben zu Constantinopel am 16. Juli unter dem Consulate des Belisar (535).

Siebzehnte Novelle [1]).

De mandatis principum [2]).

(*Von den kaiserl. Instructionen [für die Vorsteher der Provinzen].*)

Im Namen Unsers Herrn und Gottes Jesu Christi, Wir, der Kaiser Justinian etc. etc. etc.

Es sind zwar schon durch ein allgemeines Gesetz [3]) die Vorschriften von Uns bekannt gemacht worden, nach welchen

5) *In eodem ordine.*

1) Diese Novelle ist mittels einer, an den Quästor Tribonian erlassenen lateinischen, in den griechischen Ausgaben fehlenden Verordnung vom 16. April 536 publicirt worden. Aus letzterer ergiebt sich, dass die Novelle ursprünglich griechisch und lateinisch erschienen ist. Der lateinische Urtext fehlt. Die Novelle selbst ist vom 16. April 535.

2) Die Aufschrift der Novelle ist ursprünglich lateinisch. Siehe *gloss. Juliani sub voce: mandata Principis.*

3) *Nov. VIII.*

die Obrigkeiten, eingedenk ihres geleisteten Eides, ihr Amt verwalten sollen. Wir haben jedoch für gut befunden, dir bei Antritt deines Amtes deine Pflichten einzuschärfen, da von Unsern Vorfahren in der Regierung die Einrichtung getroffen worden ist, den Obrigkeiten beim Abgange in ihr Amt bestimmte Instructionen, unter dem Namen: *mandata principis* zu ertheilen, nach deren Anleitung sie ihr Amt zu verwalten haben.

Erstes Capitel. Gleichwie du dein Amt ohne Vergehen und ohne Bestechung erlangt hast, so hast du auch ferner Gott, Uns und dem Gesetze deine Hände rein zu bewahren, jeden Erwerb, er möge gross oder klein sein, von dir zu weisen, und jeden gewinnsüchtigen Verkehr mit den Unterthanen zu vermeiden, vielmehr mit Demjenigen, was dir der Fiscus gewährt, zufrieden zu sein, auch selbst, so wie durch deine Untergebenen die Gerechtigkeit unbefleckt zu erhalten. Du hast vorzüglichen Eifer auf Erhebung der Abgaben zu verwenden, Nichts zu unterlassen, was zum Besten des Fiscus gereicht, und darüber zu wachen, dass ihm kein Nachtheil zugefügt, vielmehr das Seinige allenthalben erhalten werde. Wir helfen Unsern Unterthanen, wenn sie Unrecht leiden, Wir wollen daher auch, dass der Fiscus nicht verletzt werde. Unsere Unterthanen sind jetzt geschützt vor jeder Verletzung, sie können daher füglich ihre Abgaben zu bestimmter Zeit abführen; sie werden hierdurch befreit von ihrer Schuld, wogegen sie früher einen gleich grossen Betrag durch Entwendung verloren und daneben immer noch Schuldner des Fiscus blieben.

Zweites Capitel. Dann hast du deine Sorgfalt auf Abwendung von Volksaufständen und Erhaltung der Ruhe in den Städten zu richten, was du dadurch sicher erreichst, dass du alle Unterthanen gleichmässig behandelst und dich weder durch Gewinn, noch durch Zuneigung zur Parteilichkeit verleiten lässest.

Drittes Capitel. Drittens hast du dir angelegen sein zu lassen, die Streitigkeiten gerecht zu entscheiden, die kürzern, vorzüglich die geringfügigern, mündlich beizulegen, und die Richter, wie die Unterthanen von den Streitigkeiten zu befreien. Du darfst nicht zulassen, dass die Unterthanen, wenn sie überhaupt zahlungsfähig sind, durch Bezahlung höherer Gerichtskosten, als Unser Gesetz[4]) vorschreibt, bedrückt werden. Du hast, wenn sie arm sind, unentgeldlich zu arbeiten, und überhaupt nicht durch Pflichtverletzung Anlass zu geben, dass deine Unterthanen nach Unserer Hauptstadt kommen, und Uns selbst behelligen. Du hast zu bedenken, dass, wenn einer

4) *Nov. VIII.*

deiner Unterthanen Uns selbst angehet, und auf Unsere Frage, ob er nicht bereits deine Hülfe angesprochen habe, erklärt, dass er dies allerdings gethan habe, von dir jedoch keine Hülfe erlangen könne, nun aber Wir dies als wahr befinden, Unsere ganze Ungnade dich treffen wird. Wendet sich dagegen Jemand an Uns, ohne zuvörderst an dich sich gewendet zu haben, so werden Wir ihn ohne Resolution ungnädig zurücksenden.

Viertes Capitel. Hiernächst gebührt es dir, darauf zu sehen, dass Unsere Abgeordnete, sie mögen nun zu dem Range der *Magistri*[5]) oder zu einem andern gehören, die Unterthanen nicht verletzen oder mehr Abgaben, als ihnen gestattet ist, einheben; du hast die hierüber bei dir angebrachten Beschwerden zu untersuchen und deine Unterthanen vor Nachtheil zu schützen; du hast auch darüber zu wachen, dass Niemand unter dem Vorwande des Befehls einer Behörde (wie dergleichen wegen des Baues von Wasserleitungen, Häfen, öffentlichen Strassen, Brücken, Standbildern und Mauern, wegen des Wegreissens auf öffentlichen Orten errichteter Gebäude, und wegen ähnlicher Gegenstände ertheilt zu werden pflegen) die Unterthanen beeinträchtige. Wir wollen, dass auch unter diesem Vorwande Niemandem ein Schade zugefügt werde. Du selbst wirst den vorgedachten Geschäften ebenfalls dich so unterziehen, dass Keinem daraus ein Nachtheil erwachse. Meldet sich bei dir Jemand mit einem Befehle der gedachten Art, so hast du ihn gar nicht anzunehmen, wenn er nicht zugleich eine kaiserliche Verordnung vorzeigt; behändigt er dir eine solche, so hast du dennoch auf das Suchen nicht zu fügen, vielmehr Bericht zu erstatten, und Unsern fernern Befehl zu erwarten. §. 1. Du hast ferner darauf bedacht zu sein, dass es in den Städten an den nothwendigen öffentlichen Anstalten nicht fehle, und dafür zu sorgen, dass die Städte selbst diese Anstalten aus ihrem eignen Vermögen errichten, und die Brücken, Wege und Häfen (deren es in allen Orten deines Bezirks giebt), auch die Mauern unterhalten werden; du hast Alles, was dem allgemeinen Besten und den Städten Vortheil bringt, in Berathung zu ziehen, ins Werk zu setzen und Uns anzuzeigen. §. 2. Die in deinem Bezirke stehenden Soldaten sind dir Gehorsam schuldig, so oft du ihrer zu gesetzmässiger Verwaltung deines Amtes bedarfst; begehen sie Verbrechen, so hast du sie zu strafen, und den ihnen zur Last fallenden Schadenersatz aus ihren Besoldungen zu leisten.

Fünftes Capitel. Den Angeschuldigten darfst du keine

5) *Magistriani*, welche den Titel: *magister* führen, z. B. *magister militum, scriniorum.*

andere Begünstigung angedeihen lassen, als dass Alles, was zum Beweise ihrer Unschuld dient, streng untersucht werde. Mord, Ehebruch, Jungfrauenraub, Tumult und andere Verbrechen hast du streng zu ahnden, und die Verbrecher nach Unsern Gesetzen zu bestrafen, um durch die Bestrafung Weniger die Uebrigen von Vergehungen abzuhalten. §. 1. Vorzüglich hast du deine Untergebenen in strenger Zucht zu halten, und zu verhindern, dass sie selbst an dem Vermögen Unserer Unterthanen sich vergreifen, und dir Vorschriften machen, während du blos scheinst, ihr Vorgesetzter zu sein. §. 2. Du hast dich auch um einen Beisitzer oder sonst einen Gehilfen zu bemühen, der ein tüchtiger, fleckenloser Mann ist und mit dem, von dem Fiscus ihm bewilligten Gehalte sich begnügt. Findest du, dass er wider Verhoffen deines Zutrauens unwürdig ist, so hast du ihn zu entfernen und einen Andern anzunehmen, welcher Gesetz und Recht tadellos beobachtet. §. 3. Unter jeden Verhältnissen hast du dich so zu benehmen, dass du den Verbrechern und den Schuldnern des Fiscus ein Schrecken, gegen Diejenigen aber, welche den Gesetzen gemäss leben und ihre Abgaben entrichten, wohlwollend seiest und wie ein Vater für dieselben sorgest.

Sechstes Capitel. Du darfst die sogenannten λόγους [6]) nicht leichthin und auf längere Zeit, sondern nur nach vorgängiger Untersuchung [der Verhältnisse] und auf kurze Frist, längstens auf einen Monat, ertheilen, damit nicht die Streitigkeiten der Unterthanen unter sich unendlich verlängert werden. Ist von dir ein solcher λόγος ertheilt worden, und es wird der damit Begünstigte verklagt, so hast du, unbeschadet der Begünstigung, diesen vor Gericht bringen zu lassen, die Streitigkeit allenthalben zu erörtern, und den Begünstigten, wenn ein ihn verurtheilender Ausspruch nöthig ist, zu verurtheilen, indem du ihm die Wahl stellst, ob er dem λόγος ganz entsagen und dem Erkenntnisse nachkommen wolle oder nicht. Leistet er dem Ausspruche nicht Folge, so hast du zwar denselben in sein Asyl zurückzubringen, jedoch wider ihn auch dort, unter Beobachtung der dem Orte gebührenden Ehrfurcht, das Erkenntniss zu vollstrecken.

Siebentes Capitel. Mördern, Ehebrechern und Jungfrauenräubern darfst du kein Asyl gewähren, du hast sie vielmehr zu ergreifen und zur Strafe zu ziehen; nicht den Verbrechern, sondern Denen, welche von jenen verletzt werden können, ist Hülfe zu leisten; die heiligen Stätte sollen nicht dem Beleidiger, sondern dem Beleidigten gesetzlichen Schutz

6) *Salvus conductus, moratorium, asylum in ecclesia.* Siehe *Nov. CXXVIII. c.* 13. *ed. II. praef.*

gewähren, und es ist unzulässig, dass der Verletzende ebenmässig, wie der Verletzte der Wohlthat des Asyls sich erfreue. §. 1. Auch in den heiligen Stätten hast du die öffentlichen Abgaben gebührend beizutreiben, da diese den Militair- und Privatpersonen, der Kirche und dem Staate erspriesslich und nothwendig sind. Hierbei haben dich die Vorsteher der Kirchen und die Verwalter des Vermögens derselben zu unterstützen; sie dürfen Keinen, der öffentliche Abgaben schuldet, der Beitreibung derselben entziehen, oder den Executoren Gewalt entgegensetzen lassen, bei Vermeidung, dass sie ausserdem selbst den Fiscus befriedigen müssen.

Achtes Capitel. Du hast die Einnehmer der öffentlichen Abgaben anzuhalten, dass sie in ihren Quittungen Alles, wofür sie dieselben ertheilen, ausdrücken; namentlich die Summe der *zygocephala*, *juga*, *jugalia*[7]), oder wie sonst in jedem Bezirke die Grundsteuern genannt werden, die Grundstücken, wofür diese entrichtet werden, und die Zahl der Sachen und die Summe des Geldes, so sie erheben; du hast ihnen harte Geldstrafe und Abhauung der Hand anzudrohen, für den Fall, dass sie jener, so oft schon ertheilten, bisher aber noch nicht beobachteten Vorschrift auch in Zukunft nicht allenthalben nachkommen. Entschuldigen sie sich, wie gewöhnlich, damit, dass sie die Zahl der Jahre anzugeben nicht vermöchten, so sollen unter diesem Vorgeben weder die Abgabenpflichtigen, noch unser Fiscus leiden. Letzterer empfängt unaufhältlich Alles, was ihm gebühret, und die Steuerpflichtigen, welchen ein Mehreres nicht abgefordert werden darf, erhalten die gewöhnlichen Quittungen unbeschadet jenes nicht erledigten Punctes. Die Abgaben werden also, wie vorher, auch ferner entrichtet, es wird jedoch jener Punct den Präfecten angezeigt, und von diesen, nachdem sie sich von den Censualen genaue Grundcataster[8]) haben einreichen lassen, entschieden. Was nun während dieser interimistischen Abgabenentrichtung von den Präfecten in der streitigen Sache erkannt wird, das gilt, und die Einnehmer sind, nachdem sie davon unterrichtet worden, verbunden, in ihren Quittungen

---

7) *Zygocephalum*, *jugum*, *jugerum*, *jugale*, bedeutet so viel Land als in einem Tage mit einem Zweigespanne Zugvieh bestellt werden kann, ein Joch Land, demnächst auch die von einem Jahre zu entrichtende Grundsteuer, die Jochsteuer. *Cf.* Hombergk *l. c. n.* 34.

8) *Expositiones*, die Grund-, die Steuer-Cataster, welche die zu Abschätzung des Vermögens der Unterthanen der Besteuerung wegen bestellten Beamten (*censitores*, *censuales*) zu halten und jederzeit, auch den Steuerpflichtigen, zur Einsicht vorzulegen verbunden waren.

künftig auch die Zahl der Jahre neben Dem, dessen Wir oben erwähnt haben, aufzunehmen. §. 1. Du darfst ferner nicht gestatten, dass, wenn durch Kauf, Theilung oder auf eine andere Weise ein Grundstück auf einen Andern übertragen werden soll, die Curialen oder Censualen hindernd in den Weg treten, vielmehr hast du sie zu nöthigen, dass sie die Veräusserung, jedoch ohne Nachtheil des Fiscus, geschehen lassen. Führen sie daher an, dass sie die Veräusserung nicht vor sich gehen lassen könnten, weil der Annehmer unvermögend sei, so hast du solches ohne Aufschub zu untersuchen. Findest du den Annehmer unvermögend, so hast du die Vorsteher des Fiscus zu zwingen, dass sie die Veräusserung nicht weiter behindern, da solche ohne Schaden des Fiscus erfolgen könne. Ist der Annehmer dagegen nicht hinlänglich vermögend, so hast du den Veräussernden öffentlich bei dir solches und dass auf seine Gefahr die Abgaben auf den neuen Besitzer übergetragen werden würden, bekennen zu lassen, wie solches bereits an vielen Orten der Präfectur des Orts gebräuchlich ist. Auf diese Weise wird der Fiscus nicht beeinträchtigt, und die Abgaben werden von den Besitzern erhoben, so dass nicht Andere besitzen, Andere aber die Steuern entrichten; da es überhaupt angemessen ist, dass nur die Angesessenen, nicht auch die Unangesessenen Abgaben entrichten.

Neuntes Capitel. Wenn du auf Unsern Befehl in einen andern Bezirk reisest, so hast du dich mit dem zu begnügen, was du von dem Fiscus erhältst; keineswegs darfst du Unsere Unterthanen um unentgeldliche Gewährung deines Unterhalts angehen; du bist verbunden, von deinem Gehalte deine Ausgaben innerhalb und ausserhalb deines Bezirks zu bestreiten. Die Unterthanen dürfen auch weder von dir, noch von deinen Untergebenen genöthigt werden, für das Fortkommen[9]) zu sorgen, vielmehr hast du mit eignem Geschirre und auf eigne Kosten die Reise zu machen. Alles dies hast du gleichmässig zu beobachten, wenn schon du nicht aus deinem Bezirke dich begiebst, sondern blos innerhalb desselben die Ortschaften aus nothwendiger Veranlassung bereisest.

Zehntes Capitel. Wir gestatten durchaus nicht, dass die Präsides in den Städten ihres Bezirks sogenannte Vicarien sich halten, es mögen nun diese aus dem Range der *Spectabiles* oder *Clarissimi*, oder selbst Präsides sein. Du darfst auch nicht erlauben, dass die dir beigegebenen Soldaten von den Unterthanen unentgeldlich sich unterhalten lassen; sie müssen von ihrem Gehalte leben. Handeln sie dawider, zehren

9) Ἀγγαρεία, *angaria, i. e. ministerium.* Die Glosse sagt: *opera personae sine sumtu. Julian. in gloss.: Angaria vehiculi genus.*

sie auf Kosten der Unterthanen, lassen sie sich Wagen von denselben geben, so hast du unter eigner Vertretung aus deren Gehalte allen den Unterthanen zugefügten Schaden diesen zu ersetzen.

Elftes Capitel. Du darfst nicht dulden, dass Jemand den dir untergebenen Bezirk unter dem Vorwande der Religion oder einer Ketzeruntersuchung brandschatze oder sonst mit einer Verordnung beschwere; vielmehr hast du selbst der Erörterung auch dieser Angelegenheit dich gebührend anzunehmen, so weit es sich mit dem Wohle des Staats verträgt, und darüber zu wachen, dass Nichts wider Unsere Befehle unter dem Vorwande der Religion unternommen werde. Ist eine Glaubensfrage zu beurtheilen, so hast du, wenn gleich die Bischöfe oder Andere widersprechen wollten, im Vereine mit dem Erzbischof die Sache zu erörtern und, nach Anleitung der kirchlichen und weltlichen Gesetze, zu entscheiden, damit das Ansehen des wahren Glaubens aufrecht erhalten und zugleich jeder Nachtheil Unseres Fiscus und jede Verletzung Unserer Unterthanen abgewendet werde.

Zwölftes Capitel. Dafür hast du aber hauptsächlich besorgt zu sein, dass du zwar einen Schuldigen bestrafst, an dessen Vermögen aber dich nicht vergreifst, vielmehr solches denjenigen Gliedern der Familie des Verurtheilten überlassen wird, welche ihn nach den Gesetzen beerben. Nicht das Vermögen trägt die Schuld, sondern Die, welche es besitzen; und es handeln Diejenigen rechtswidrig, welche die Schuldigen entlassen, deren Vermögen dagegen an sich reissen und wohl gar anstatt jener die nach dem Gesetze zu deren Erbschaft Berufenen verurtheilen.

Dreizehntes Capitel. Du hast auch den gesetzwidrigen Schutz, dessen man[10]) sich, wie Wir erfahren haben, in Unsern Staaten bisweilen anmaasst, allenthalben zu bestrafen, und Niemandem nachzusehen, dass er durch [widerrechtlichen] Vorschub das Vermögen Anderer vertheidige, fremdes Eigenthum an sich reisse, zum Nachtheile Anderer Jemanden in Schutz nehme und zum Schaden Unsers Fiscus seiner Macht sich bediene. Du hast auch nicht darum besorgt zu sein, wessen Untergebene Diejenigen seien, die solches unternehmen, da dir das Gesetz und Unser kaiserlicher Wille überall die höchste Gewalt beilegt.

Vierzehntes Capitel. Du darfst ferner gegen Diejenigen nicht nachsichtig sein, welche fremde Colonen[11]) bei

10) Die Kirche, die Bischöfe, gegen welche hauptsächlich gegenwärtige Bestimmungen gerichtet sind.

11) *Γεωργούς*, *colonos*, *adscriptitios*. Die Glosse versteht es von allen Arbeitern, freien und unfreien.

sich aufnehmen, und musst sie zu deren schleuniger Wiederausantwortung nöthigen, dergestalt, dass du, wenn sie sich dessen lange entbrechen wollten, den hieraus in deinem Bezirke erwachsenen Schaden aus deren Vermögen einbringst. Sind die Colonen in eine andere Provinz entwichen, so hast du den Praeses, dass er dieselben, sie mögen wollen oder nicht, ihren Herren zurückstellen und in deinen Bezirk zurückführen lasse, schriftlich aufzufordern und die Schuldigen mit dem Ersatz des, durch Entweichung der Colonen entstandenen, Schadens[12]) streng zu züchtigen. Denn es gebührt sich, dass Derjenige, welcher so etwas unternimmt, den daraus entspringenden Nachtheil und Vermögensverlust mit seinem eignen Vermögen büsse, und durch diese Strafe zu der Erkenntniss gelange, was es heisse, ungerecht sein und gegen Andere sich zu vergehen. Du hast auch gleichmässig zu handeln, es mögen nun jene Schuldigen die Besitzer von Grundstücken selbst sein, und in dem Bezirke sich aufhalten, oder fremdes Eigenthum besitzen; denn sowohl die Eigenthümer selbst sollen mit Dem, was das Gesetz ihnen erlaubt, als auch die Besitzer fremden Eigenthumes mit Dem, was ihnen durch Pacht oder einen andern gesetzlichen Vertrag übergeben worden ist, sich begnügen, der Anmaassung fremden Eigenthums sich enthalten, und von jedem gesetzwidrigen Erwerbe durch Verletzung Anderer abstehen.

Funfzehntes Capitel. Denen, welche sich unterfangen sollten, ihre Zeichen [Charaktere][13]), ihre Namen an fremde Grundstücke oder Werkstätte[14]) in den Städten zu zeichnen, hast du die Confiscation ihres Vermögens anzudrohen. Denn wer einer Sache sich anmaasst, welche ausschliesslich Unserm Fiscus gehört, mag dies mit seinem eignen Vermögen büssen, an welches nun das Zeichen des Staatseigenthums gebracht wird, so dass zugleich Andere durch die Furcht gleicher Strafe von ähnlichen Vergehen abgehalten werden. Du wirst dies Alles genau beobachten, eingedenk Unserer Gesinnung gegen Dich, für den Fall, dass du Unsere Befehle und Gesetze verletzest, so wie für den Fall, dass du sie befolgst und deine Pflichten erfüllst.

Sechszehntes Capitel. Sobald du in deiner Provinz angelangt bist, hast du alle [Beamte] in derselben (nämlich den Bischof, die übrigen Geistlichen und die Nobiles der

---

12) Τῶν ἀπόρων ἐπιβολῇ, *adjectione* [*mulcta*] *sterilium* [*minus idoneorum*] *i. e. damno a profugis dato. Vide gloss.*

13) Σανὶς, *tabula, titulus. Vide gloss. Julian. et glossam.*

14) Ἐργαστηριον, *taberna, officina.* Die Glosse übersetzt es mit *horti vacantes.*

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Städte) zusammen zu berufen und ihnen gegenwärtige Befehle öffentlich bekannt zu machen, auch ein Exemplar davon nicht nur in der Hauptstadt, sondern auch in den übrigen Städten der Provinz, wohin du solches unentgeldlich durch deine Diener zu senden hast, öffentlich aushängen zu lassen, damit Alle davon Kenntniss erhalten, unter welchen Bedingungen du dein Amt empfangen hast, ob du deine Pflichten erfüllst und Unsers Vertrauens dich würdig bezeigst.

Siebenzehntes Capitel. Befolgst du Unsere Befehle, so wirst du dein Amt lange Zeit behalten, du wirst dir auch noch besonderes Verdienst erwerben, wenn du Niemandem, ausser den Soldaten, Waffen zu tragen erlaubst, wodurch du Gott, den Gesetzen und Uns dich theuer machst. Du hast auch darauf Bedacht zu nehmen, dass, wenn ein Aufrührer allein oder in Begleitung Anderer aus Unserer Hauptstadt entflieht und in deinen Bezirk sich begiebt, du denselben ergreifst und festhältst, mit aller Sorgfalt gegen ihn die Untersuchung einleitest, und Uns darüber, ob er zu den verfolgten Personen gehöre, Bericht erstattest, um sodann ihn in Unsere Hauptstadt zurückbringen und den gesetzlichen Strafen unterwerfen zu können. Gegeben zu Constantinopel am 16. April unter dem Consulate des Belisar (535).

Achtzehnte Novelle.

Ut legitima portio liberorum, si quatuor sunt liberi, quatuor unciae, si vero plures quam quatuor sunt liberi, sex unciae sint; et ut liberi naturales sobole legitima non existente ab intestato duas uncias cum matre accipiant[1]. *Et ut tam ex testamento, quam ab intestato collatio competat, nisi testator eam expresse prohibeat; et de divisione a parentibus inter liberos facta; et de eo, qui syngrapham propriam inficiatur, et de aliis capitibus*[2].

(*Der Pflichttheil der ehelichen Kinder soll, wenn ihrer vier sind, den dritten Theil, wenn aber ihrer mehr, als vier sind, die Hälfte* [*ihres Intestaterbtheils*] *betragen; die Concubinenkinder sollen, wenn ihr Vater keine ehelichen Kinder und keinen letzten Willen hinterlässt, gemeinschaftlich mit ihrer Mutter einen Sechstheil des* [*väterlichen*] *Nachlasses erben. Die Col-*

1) Dieser Theil ist in der Novelle LXXXIX wiederholt.
2) Diese Ueberschrift entspricht dem griechischen Texte wörtlich. Die *Vulgata* giebt sie anders, und Cujacius weicht wieder ab; alle sind in der Hauptsache sich gleich.

lation soll sowohl bei der testamentarischen, als auch bei der gesetzlichen Erbfolge statt finden, sofern nicht der Vater sie verbietet. Von der Theilung der Eltern unter ihre Kinder; von dem, der seine Handschrift ableugnet, und von einigen andern Gegenständen.)

Der Kaiser Justinian an Joannes, zum zweiten Male Praefectus Praetorio des Orients, Exconsul und Patricier.

Einleitung. Es ist von dem grossen und, wie man ihn mit Recht genannt hat, von dem durch Gott geschaffenen Staate der Römer Vieles hinsichtlich der Testamente verordnet worden, wovon die Gesetzbücher voll sind. Nicht nur die alten, weisen, frommen und mächtigen Herrscher haben solche Verordnungen erlassen, sondern auch Wir selbst und Unsere kaiserlichen Vorgänger. Da Wir nun jederzeit Gott vor Augen haben, so streben Wir auch, um ihm gefällig zu sein und so zu handeln, wie Wir es wegen der von ihm empfangenen Wohlthaten schuldig sind, unablässig dahin, Etwas zu erforschen, was der Natur [der Verhältnisse] angemessen ist und die frühern Bestimmungen verbessert. So haben Wir Uns oft gewundert, weshalb hinsichtlich der ehelichen, den Eltern angenehmen Kindern bestimmt worden ist, dass der ihnen zu hinterlassende Pflichttheil jederzeit blos einen Viertheil betragen, das Uebrige aber der freien Verfügung der Eltern überlassen sein solle, dergestalt, dass entferntere Anverwandte, Fremde und Sclaven Alles, letztere zugleich auch ihre Freiheit, die Kinder aber, es mögen ihrer noch so viele, zehn oder mehrere sein, wenn gleich sie den Eltern kein Leid zugefügt haben, immer nur den vierten Theil empfangen und auf diese Weise die Kinder eines reichen Vaters arm werden.

Erstes Capitel. Dies hat Uns bewogen, das Gesetz zu verbessern, die Kinder ferner nicht erröthen zu lassen und die Angelegenheit so zu ordnen, dass die Eltern, welche ein Kind, zwei, drei oder vier hinterlassen, denselben nicht den vierten, sondern den dritten Theil ihres Vermögens, d. h. vier Unzen, vererben müssen; welcher Maasstab für das gedachte Verhältniss bestimmt bleibt. Haben sie dagegen mehr, als vier Kinder, so müssen sie denselben die Hälfte ihres Vermögens hinterlassen, so dass also das Vererbte sechs Unzen beträgt, und der dritte Theil oder die Hälfte gleichmässig unter die einzelnen Kinder vertheilt wird. Dieses muss ebenfalls ohne Parteilichkeit vor sich gehen (denn es könnte auch hier Manchem Unrecht geschehen, indem Einige bessere, Andere schlechtere Gegenstände empfingen), und es ist einem Jeden der gleiche Theil nach Quantität und Qualität zu gewähren, es mag ihm nun der Pflichttheil als Erben, als Legatar[3]) oder

3) Vergl. *Nov. CXV. cap.* 3.

als Fideicommissar hinterlassen worden sein. Den Eltern bleiben mithin, wenn sie die Pflichten gegen ihre Kinder erfüllt haben, [nach Verschiedenheit der Fälle] entweder zwei Drittheile oder die Hälfte ihres Vermögens, worüber sie willkürlich zum Vortheile ihrer Kinder oder fremder Personen, denen sie gewogen sind, verfügen mögen. Es bezieht sich diese Verordnung auf alle diejenigen Personen, welchen schon im alten Rechte der vierte Theil bestimmt und die *querela de inofficioso* [*testamento*] verstattet war.

Zweites Capitel. Eine Ausnahme hiervon macht allein das ohnlängst von Uns wegen der Curialen erlassene Gesetz[4]), welches den Pflichttheil der Söhne von Curialen, und der Töchter, welche an Curialen verheirathet sind, auf drei Viertheile festsetzt, und den Eltern die freie Verfügung nur über einen Viertheil ihres Vermögens verstattet. Der Inhalt aller andern Gesetze über die *querela inofficiosi*, auch die von Uns erlassenen, sie mögen die Kinder betreffen, welche undankbar sind, oder nicht sind, bleibt bei Kräften, so weit er nicht die Summe des Pflichttheils angeht, welche Wir im gegenwärtigem Gesetze vergrössert haben.

Drittes Capitel. Wir verbieten auch Folgendes, was zwar von Wichtigkeit ist und einigen gesetzlichen Anhalt für sich hat, jedoch grosse Grausamkeit und Ungerechtigkeit an sich trägt. Es sind Uns nämlich bisweilen Testamente bekannt worden, in welchen die Erblasser durchaus nicht, wie es einem Vater und Manne ziemt, sondern mit einer gewissen Vorliebe für ihre Ehefrauen und Unterwürfigkeit [unter dieselben] verfügt haben. Sie haben ihren Ehefrauen den Niessbrauch ihres ganzen Vermögens, den Kindern aber das reine Eigenthum hinterlassen, so dass Wir keinen andern Zweck eines solchen Testaments vermuthen können, als dass die Ehefrauen auch das Eigenthum erhalten, die Kinder dagegen Hungers sterben sollen. Denn wovon sollen diese inzwischen ihren Unterhalt und das sonst Nothdürftige nehmen, wenn ihnen Nichts hinterlassen ist und vielleicht der wüthende Zorn eines Weibes das tägliche Brod entzieht? Wir befehlen daher, dass künftig Niemandem, wer Kinder hat, eine solche Verfügung gestattet, dass vielmehr letztern der Niessbrauch zugleich mit der Proprietät an dem, von Uns oben bestimmten, Pflichttheile zu hinterlassen ist, dafern der Verstorbene den Namen eines Vaters über seine Kinder verdienen will, die er nicht dem Hunger Preis gegeben, sondern mit dem nöthigen Lebensbedarf bedacht hat. Alles dies gilt nicht blos von dem Vater, sondern auch von der Mutter, von dem Grossvater und Urgross-

4) Vergl. *Nov. XXXVIII.*

vater, auch von den diesen gleichgestellten Frauen, nämlich von der Grossmutter und Urgrossmutter, sowohl väterlicher, als mütterlicher Seite.

Viertes Capitel. Es darf auch künftig den Enkeln und Urenkeln, welche unter väterlicher Gewalt [des Testators] stehen, nicht weniger hinterlassen werden, als der dritte Theil der Erbportion, welche der Testator deren Eltern, dafern sie noch am Leben wären, hätte hinterlassen müssen. Wir gestatten nämlich ferner keineswegs, dass sowohl die Enkel von einem Sohne den ganzen Erbtheil, welchen ihr Vater, dafern er noch lebte, aus dem grossväterlichen Nachlasse erhalten haben würde, die Enkel von einer Tochter eines Grossvaters dagegen, so wie die Enkel einer väterlichen oder mütterlichen Grossmutter, weniger als den Dritttheil empfangen; vielmehr wollen Wir, dass in dieser Beziehung die Enkel und Urenkel gleichmässig und die Frauen nicht schlechter, als die Männer, beurtheilt werden. Weder der Mann allein, noch die Frau genügt zu Erzeugung der Kinder, und wie Gott Beide vereinigt hat zu dem Werke der Erzeugung, so wollen auch Wir Beiden diese Gleichheit bewahren. §. 1. Hiermit ist aber das Gesetz noch nicht zu Ende; denn Wir erstrecken vorstehende Bestimmungen auch auf die aus solchen Ehen erzeugte Kinder, denen keine Dotalinstrumente beigefügt sind, indem schon die Gewissheit der Einwilligung beider Gatten zur Ehe die Kinder legitim macht, und zwar die Ehe Veranlassung giebt zur Bestellung eines Heirathsguts, nicht aber letzteres, sondern die Uebereinkunft der Ehegatten, das Wesen der Ehe ist. Gleichmässig gilt das Gesetz von den Kindern, welche zwar ausser der Ehe erzeugt, jedoch durch nachmaligen Abschluss eines Dotalvertrags legitimirt worden sind. Bis hierher betrifft das Gesetz die legitimen Kinder.

Fünftes Capitel. Betrachten Wir aber auch, was hinsichtlich der mit einer Concubine erzeugten Kinder angemessen ist. Immerwährend werden Wir von den Bitten flehender Kinder belästiget; Wir ertheilen auch jederzeit angemessene Entscheidungen, schämen Uns jedoch, da Wir es nicht durch ein allgemeines Gesetz gethan haben. Geben Wir auch dieser Angelegenheit eine gesetzliche Norm, so beugen Wir fernern Behelligungen vor und helfen auf einmal Allen. Wir haben daher den Vätern von Concubinenkindern erlaubt, zu deren Gunsten dergestalt letztwillig zu verfügen, dass sie denselben, wenn ausserdem eheliche Kinder vorhanden sind, einen Sechstheil, welchen sie mit ihrer Mutter theilen, wie dies schon früher gegolten hat, dafern aber eheliche Kinder nicht vorhanden sind, die Hälfte des ganzen Vermögens hinterlassen können. Die hierüber von Uns gegebenen Gesetze haben diese

Verfügungen nicht allein in Testamenten, sondern auch in Schenkungen unter den Lebenden den Vätern verstattet; gegenwärtiges Gesetz aber spricht von der Intestaterbfolge, und verordnet etwas Neues. Stirbt nämlich ein Mann, ohne eheliche Kinder, Enkel oder entferntere Descendenten, auch ohne eine legitime Ehefrau zu hinterlassen, so wie ohne eine letztwillige Verfügung über sein Vermögen zu treffen, und es wollten nun die übrigen Anverwandten oder der Freilasser des Verstorbenen der *bonorum possessio* sich bedienen, oder auch Unser Aerarium, welches Wir in dieser Beziehung ebenfalls nicht begünstigen, des Nachlasses sich anmaassen, während der Verstorbene eine Concubine und mit dieser erzeugte Kinder hinterlässt (denn nur zu Gunsten dieser treffen Wir gegenwärtige Verfügung, vorausgesetzt, dass die Eigenschaft der Mutter, als Concubine, und die Erzeugung der Kinder mit ihr gewiss ist), so erlauben Wir, dass diese Kinder, so viel ihrer immer sein mögen, zusammen einen Sechstheil des Nachlasses ihres *ab intestato* verstorbenen Vaters erben; sie haben jedoch denselben mit ihrer Mutter zu theilen, so dass mithin diese gleichsam als das zweite Kind erbt[5]). Dies gilt aber blos für den Fall, dass der Verstorbene nur eine Concubine gehalten und mit ihr Kinder erzeugt hat, oder dass diese, nachdem die Concubine verstorben oder von ihm getrennt ist, bei ihm sich aufgehalten haben; dann berufen Wir die Kinder zum Sechstheile der Erbschaft. Ist dagegen der Verstorbene so ausschweifend gewesen, dass er eine Concubine nach der andern sich zugelegt, eine Menge liederlicher Weiber (wie Wir sie passend nennen können) sich gehalten hat, und mit Hinterlassung mehrerer Concubinen und mit denselben erzeugter Kinder verstorben ist, so verachten Wir ihn, und nehmen ihn von diesem Gesetze aus. Denn so wie Derjenige, welcher eine legitime Ehefrau hat, während der Ehe keine Andere heirathen und legitime Kinder erzeugen kann, so gestatten Wir auch nicht, dass, wenn ein Mann, welcher schon eine gesetzlich ihm nachgelassene Concubine sich hält und mit ihr Kinder erzeugt hat, noch ausserdem mit einer andern Kinder erzeugt, diese den Vater *ab intestato* beerben können. Wollten Wir diese Bestimmung nicht treffen, so würde es zweifelhaft sein, welche von jenen Frauen der Verstorbene mehr oder weniger geliebt habe, und die Bestimmungen hinsichtlich der Kinder würden der Genauigkeit entbehren[6]). Das Gesetz geben Wir aber nicht für Die, welche ausschweifend, sondern für Die, welche

5) Die zwei Unzen werden als zwei Erbtheile betrachtet, von denen einer den gesammten Kindern, der andere der Mutter zufällt. Siehe die Glosse.

6) Ἀδιάκριτα δὲ τὰ τῶν παίδων. Die *Vetus* übersetzt: *indiscreti*

keusch leben. Wir unterscheiden nicht, ob die Kinder männlichen oder weiblichen Geschlechts sind, denn die Natur macht in Beziehung auf gegenwärtigen Gegenstand keinen solchen Unterschied, und Wir können daher nicht ein anderes Gesetz für die Männer und ein anderes für die Weiber geben. Dieses Gesetz soll künftig gelten, mit Hintenansetzung aller andern; es hat vielfach das Alte verbessert und Neues eingeführt, das Vergangene kann jedoch der spätern Norm nicht unterworfen werden. Dies mögen die Bestimmungen über die gedachte Erbfolge [der *liberi naturales*] sein.

Sechstes Capitel. Auch folgenden Punct haben Wir in das Gesetz aufnehmen zu müssen geglaubt. In frühern Gesetzen nämlich ist bestimmt, dass, wenn die Eltern ohne letzten Willen verstorben sind, die Collation eintreten müsse, wenn dagegen ein Testament von den Eltern errichtet und darin über die Collation nichts verfügt worden ist, diese keineswegs Platz greift, sondern die als Heirathsgut oder sonst geschenkten Gegenstände von den damit Bedachten zurückbehalten und daneben die vollen Erbtheile gefordert werden können. Wir verordnen nun, dass eine Vermuthung letzterer Art niemals eintreten dürfe, vielmehr die Collation allenthalben gleichmässig geschehen müsse, es mag nun der Erblasser ohne letzten Willen — welchen Fall die frühere Bestimmung betrifft — oder mit einem solchen verstorben sein (indem es ungewiss bleibt, ob nicht der Verstorbene der geschenkten Gegenstände überhaupt vergessen gewesen ist, oder deren in der Todesangst keine Erwähnung gethan hat), es müsste denn derselbe ausdrücklich verordnet haben, dass die Collation unterbleiben und Derjenige, welcher nach dem Gesetze dazu verbunden ist, das Empfangene behalten, auch das in dem Testamente ihm Hinterlassene haben solle. Alle andere von Uns über die Collation erlassene Gesetze bleiben bei Kräften.

Siebentes Capitel. Ferner haben Wir Unsere wiederholten Entscheidungen über nachfolgenden Gegenstand zu einem Theile dieses Gesetzes zu machen für gut befunden. Oft nämlich verwickeln Eltern, wenn sie ihr Vermögen unter ihre Kinder vertheilt haben, um Uneinigkeit unter denselben zu vermeiden, diese in grössere und schwierigere Streitigkeiten. Anstatt in ihren Testamenten alle Gegenstände einzeln zu vertheilen oder, dafern sie dies nicht wollten, wenigstens die Erbtheile genau auszuwerfen und zu unterschreiben, dadurch aber allen Theilungszwistigkeiten unter den Kindern vorzubeugen, zeichnen sie zwar selbst die einzelnen Erbtheile

etiam filii, und die Glosse versteht dies von der Ungewissheit, ob die Kinder von der oder jener Frau stammen.

auf, sie thun dies jedoch nicht im Zusammenhange, sondern auf kleinen, unbedeutenden Zetteln, die von Andern bereits beschrieben und des Aufhebens nicht werth sind; auch ist der übrige Theil nicht von ihrer eignen Hand geschrieben, sondern von der eines bestochenen Schreibers oder sonst Jemandes, so dass unzählige Streitigkeiten darüber entstehen, ob das Geschriebene mit dem Willen des Vaters oder von einem Andern verfasst worden sei, der Zwistigkeiten zu erregen und einen Theil vor dem andern zu begünstigen beabsichtigte. Um für's Künftige Unsere Unterthanen den hieraus erwachsenden Beschwerden zu überheben, verordnen Wir daher, dass Jeder, der sein Vermögen ganz oder theilweis unter seine Kinder vertheilen will [7]), die Theilungsgegenstände, wenn es nur einigermaassen geschehen kann, in seinem letzten Willen ausdrücklich nennen soll, um Streitigkeiten unter den Kindern zu vermeiden. Ist ihm dies aus irgend einem Grunde der, die Menschen oft drängenden, Nothwendigkeit nicht möglich, so hat er dennoch die Raten der zu vertheilenden Gegenstände auszuwerfen und entweder selbst zu unterschreiben oder von den Kindern, unter welchen die Vertheilung geschehen soll, unterschreiben zu lassen, damit das Geschäft unbezweifelte Gewissheit erlange. Was unter dieser Form gemacht ist, wird giltig und fest, ohne dass es ausserdem noch einer Vorsichtsmaasregel bedarf. Beobachtet er diese Form nicht, trifft er vielmehr eine unzusammenhängende Vertheilung ohne zugezogene Zeugen, so gewährt er seinen Kindern keinen Vortheil; vielmehr können diese das Vermögen theilen, gleich als wenn gar nichts hierüber bestimmt wäre, und die unbestimmten und ohne Zeugen gefertigten Schriften völlig unberücksichtigt lassen, auch zu deren Befolgung von den über die Sache Urtheilenden (den Richtern in den Erbtheilungsprocessen) nicht genöthigt werden. Wir wollen für das Wohl der Kinder sorgen, und können daher nicht blos das Eine ordnen und das Andere ungeregelt lassen, wodurch Anlass zu schwierigern und verwickeltern Streitigkeiten, sogar zu Criminalanklagen, gegeben werden könnte.

Hier endigen sich die Bestimmungen über die Erbfolge, die Collation und die andern erwähnten Gegenstände.

Achtes Capitel. Das Beginnen Einiger, welche sich zu böslichen Ableugnungen verleiten lassen, nöthigt Uns, einen alten Volksbeschluss wieder zu erneuern, welcher von einem Volkstribun beantragt, nach dessen Namen das Aquilische Gesetz genannt worden ist und Diejenigen mit der Strafe des Doppelten beleget, welche Etwas böslich leugnen.

---

7) Ueber das *testamentum parentum inter liberos* siehe *Nov. CVII. cap.* 1.

Es führen auch noch andere Klagen zu diesem Zwecke, allein eine unpassende Nachsicht hat die Böswilligkeit der Schlechten unterstützt. Wir haben daher für nothwendig erachtet, die böswilligen Ableugnungen mit den gedachten Strafen zu belegen. Fordert nämlich Jemand von einem Andern das Anerkenntniss einer Schuldverschreibung, dieser aber leugnet sie ab, obwohl sie augenscheinlich dessen Handschrift enthält, so dass der Kläger hierdurch zu einem schwierigen Beweise genöthigt wird, oder er gesteht zwar die Handschrift zu, leugnet jedoch, die Forderung empfangen zu haben, und es beweiset nun Kläger seine Behauptung völlig, so wollen Wir, dass der Leugnende in beiden Fällen mit dem Zwiefachen bestraft werde, nicht etwa weil Wir an strengen Gesetzen Vergnügen finden, sondern weil Wir die Streitigkeiten vermindern und durch jene Strafe die Schuldigen zu schnellerm Bekenntnisse nöthigen wollen. Auf diese Weise soll die Verurtheilung geschehen, und selbst der Richter soll, dafern er dieser Bestimmung in irgend einer Hinsicht zuwiderhandelt, mit derselben Strafe belegt werden. Es ist solches Alles jedoch nur für den Fall giltig, dass nicht der Kläger auf den längern Beweis verzichtet und den abgeleugneten Punct durch den Eid zur Entscheidung bringt. Trägt er alsbald nach dem Ableugnen dem Beklagten den Eid an, und dieser gesteht nunmehr das vorhin Abgeleugnete zu, so kann er in die Strafe des Zwiefachen nicht verurtheilt werden. Hat jedoch der Kläger erst einen längern Beweis geführt, und sodann dem Beklagten den Eid angetragen, dieser aber das durch den Eid zu Erweisende zugestanden, so ist er zwar von der Strafe des Zwiefachen ebenfalls frei, es muss jedoch Derjenige, welcher der Anfangs geleugneten Puncte nachmals geständig ist, dem Kläger die durch den geführten Beweis verursachten Kosten erstatten, deren Betrag von letzterm eidlich anzuzeigen ist. Leugnet Jemand, das geforderte Geld empfangen zu haben, und will sich später auf Rückzahlung berufen, so soll ihm das wirklich Gezahlte nicht zu Gute gehen, vielmehr soll er zur Strafe seines Leugnens die ganze Forderung zu zahlen gehalten sein (was auch schon von einem Unserer Vorgänger in der Regierung [8]) verordnet worden ist), und kein Richter darf von dieser Bestimmung abweichen. Legt der Beklagte dem Kläger dessen Handschrift vor, dieser leugnet sie aber ab, und jener führt nun den Beweis, so ist nicht allein das Geleugnete in Betracht zu ziehen, sondern auch von dem Kläger das *alterum tantum* zu bezahlen; jedoch ist auch in diesem

8) *Zeno in const.* 34. *Cod. loc. cond.* (*IV.* 65.) *et const.* 10. *Cod. unde vi* (*VIII.* 4.)

Falle darauf zu sehen, ob die Entscheidung von dem angetragenen Eide abhängig gemacht worden ist.

Neuntes Capitel. Wird der Streit durch einen Vormund geführt (wenn nämlich der Streit die unter der Vormundschaft stehenden Personen betrifft), und es leugnet der Vormund seine eigne Handschrift ab, so trifft die Strafe des böswilligen Leugnens diese, nicht aber die bevormundeten Personen. Alle in frühern Gesetzen und kaiserlichen Befehlen getroffenen Strafbestimmungen auf das Doppelte, Dreifache und Vierfache lassen Wir bei Kräften, wie Wir bereits in den Institutionen, den Pandecten und dem Codex verordnet haben; und gegenwärtiges Gesetz ist blos ein Nachtrag zu jenen.

Zehntes Capitel. Hiernächst wollen Wir auch folgenden Gegenstand, worüber oft in den Gerichten gestritten worden ist, besser, als Unsere sämmtlichen Vorfahren, ordnen. Wird nämlich Jemand als Besitzer einer fremden Sache rechtlich belangt, er leugnet aber, dass dieselbe Demjenigen gehöre, welchem sie nach des Klägers Behauptung gehört, und will, nachdem dieser seine Behauptung durch Urkunden, Zeugen oder andere Beweismittel dargelegt hat, ein vorzüglicheres Recht, als Kläger, in Anspruch nehmen, indem er sich auf eine Hypothek oder ein anderes Befugniss gegen die dritte Person beruft, so sollen alle Entscheidungen wegfallen, welche Unsern Vorgängern angemessen geschienen, es soll jedoch den Beklagten wegen seines Leugnens eine geeignete, obwohl erträgliche Strafe treffen. Es soll nämlich, und dies ist hier die einzige Strafe des Leugnens, noch während des Rechtsstreits der Besitz der fraglichen Sache auf den Kläger übergetragen werden, wogegen Dem, welcher sie herausgiebt, nachgelassen bleibt, die ihm angeblich gegen diejenige Person, hinsichtlich welcher er sich ein Leugnen hat zu Schulden kommen lassen, zustehenden Rechte an- und auszuführen. Dies sind also Unsere neuen Verordnungen über die Erbfolge, die Collation, die Theilung der Eltern unter ihre Kinder, die Sicherstellung der Streitenden und die Verminderung der Streitigkeiten, welche Wir deshalb für die Zukunft getroffen haben, damit Niemand über die Grundsätze bei der Erbfolge, Collation und Theilung der Eltern unter ihre Kinder in Ungewissheit sei, oder seine eigne Handschrift, die erfolgte Zahlung, gegen welche er sich mit der Ausflucht der Rückzahlung schützen will, oder den wahren Eigenthümer der von ihm besessenen Sache verleugne, vielmehr Jedermann gerecht, billig und wahrheitsliebend sein möge.

Elftes Capitel. Endlich finden Wir angemessen, noch über folgenden Gegenstand, wegen dessen bisweilen in Hinsicht auf einige Unserer Gesetze unbegründete Zweifel und

ungerechte Streitigkeiten erhoben worden sind, zu Vermeidung fernerer Zwistigkeiten Verfügung zu treffen. Obwohl Wir nämlich ein Gesetz des Inhalts gegeben haben, dass, wenn Jemand ein Bündniss mit einer Frau eingegangen ist, ohne Dotalinstrumente aufzurichten, mit ihr Kinder erzeugt, sodann aus ehelicher Zuneigung zu ihr Dotalinstrumente aufrichtet und nachmals wieder Kinder mit ihr erzeugt, nicht nur die vorher, sondern auch die nachher gebornen Kinder legitim sein sollen; obwohl Wir, veranlasst durch die unbilligen Auslegungen Uebelwollender in einem zweiten Gesetze verordnet haben, dass ersteres auch dann gelten solle, wenn nach Aufrichtung der Dotalinstrumente keine Kinder geboren worden oder die gebornen wieder verstorben sind, so haben sich dennoch Leute gefunden, welche mit der Behauptung Bedenken erregt haben, dass jene Bestimmungen auf Diejenigen keine Anwendung litten, welche Freigelassene heirathen; wenn schon sie bei richtiger Auffassung Unsers Zwecks hätten erkennen können, dass auch hierüber Bestimmung in jenen Gesetzen enthalten sei. Denn wenn mit Freigelassenen eine giltige Ehe eingegangen werden kann, so ist es klar, dass Wir Unsere Verordnungen auch auf diese haben angewendet wissen wollen. Da nun aber einmal Zweifel hierüber erhoben worden ist, so setzen Wir fest, dass, wenn Jemand, der keine Ehefrau und ehelichen Kinder hat, eine Neigung zu seiner Sclavin findet, mit ihr Kinder erzeugt, während sie noch in der Sclaverei ist, nachmals sie und ihre Kinder freilässt, sodann für dieselben das *jus annulorum aureorum* und die *natalium restitutio* [9]) bei Uns nachsucht, sie auf diese Weise in den Stand der Freigebornen erhebt, und nunmehr Dotalinstrumente errichtet und ein förmliches Ehebündniss schliesst, die Ehefrau legitim und die vor Errichtung der Dotalverträge gebornen Kinder (von denen Wir hier sprechen), es mögen nun dergleichen nachher noch geboren worden sein oder nicht (denn Wir haben alle Fälle Unserer beiden frühern Gesetze vor Augen), in der Gewalt des Vaters und dessen gesetzliche Erben, dessen *sui heredes*, sein sollen, indem die letztern auf die angegebene Weise das Recht der Ingenuität und durch die Dotalverträge das Recht der ehelichen Geburt erlangen.

Schluss. Du wirst Unsere, zum Wohle Unserer Unterthanen gegebenen heilsamen Verordnungen den Bewohnern deiner Präfectur bekannt machen, damit sie erkennen, dass

9) Die *restitutio natalium* ist verschieden von der *legitimatio per rescriptum Principis*, mit welcher sie bisweilen verwechselt wird. Seit der *Nov. LXXVIII.* ist sie nicht mehr nöthig, und das Patronat macht den einzigen Unterschied zwischen *libertinis* und *ingenuis*.

Wir selbst durch die schwersten Pflichten, welche Gott bisweilen Unserer Regierung aufbürdet, Uns von der Sorge für sie nicht abhalten lassen. Gegeben zu Constantinopel am 1. März[10]) im Jahre nach dem Consulate des Belisar (536).

Neunzehnte Novelle.

De liberis ante dotalia instrumenta natis.

(*Von den Kindern, die vor den Dotalverträgen*[1]) *geboren sind.*)

Derselbe Kaiser an den Joannes zum zweitenmale Praefectus praetorio des Orients, Exconsul und Patricier.

Einleitung. Es ist zu Unserer Kenntniss gelangt, dass hin und wieder darüber, jedoch ohne Grund, Zweifel entstanden sei, ob Dasjenige, was von Uns hinsichtlich der vor Errichtung der Dotalverträge geborenen Kinder, wo aber die Ehe nachmals zur Vollziehung gekommen, verordnet worden ist, auch eine rückwirkende Kraft in Ansehung der Fälle habe, die durch Urthel oder Vergleich noch nicht entschieden sind; da Wir doch, als Wir diesen Gegenstand einer besondern Gesetzgebung unterwarfen, in der ersten[2]) darüber erlassenen Verordnung ausdrücklich erwähnt haben, dass, es seien nun die Eltern noch am Leben, oder bereits verstorben, jene Rechtsfragen aber entweder im Wege Rechtens oder vergleichsweise noch nicht abgethan, selbige in der Maasse entschieden werden sollen, wie es Unser Gesetz vorschreibt. Auch haben Wir zu mehrerer Vervollständigung desselben noch ein zweites Gesetz erlassen[3]) und darin verfügt, dass dasselbe statt finden solle, es mögen nun die Kinder nach Errichtung der Dotalverträge nicht zur Welt kommen, oder wieder versterben, so wie, dass nichts destoweniger auch Diejenigen, welche vor Abfassung derselben geboren worden, für eheliche Kinder zu achten seien; und auf gleiche Weise ist auch diesem Unserm zweiten Gesetze beigefügt, dass solches ebenmässig rückwirkende Kraft haben solle, mit Ausnahme derjenigen Fälle, welche entweder durch richterliche Entscheidung oder durch Vergleich bereits festgestellt worden sind. Weil man aber dennoch nach diesen Unsern klaren Vorschriften sich

---

10) Die *Vetus* hat: *Cal. Maj.*, die Glosse aber: *Cal. Mart.*

1) Die *instrumenta dotalia* oder *tabulae nuptiales*, selbst dann, wenn die Frau dem Manne nichts zugebracht hatte, waren das äussere Zeichen, wodurch sich die römische Ehe schon äusserlich vom Concubinate unterschied. Was Justinian darüber verfügt hat, s. man in *Nov.* 74. *cap.* 4.

2) *L.* 10. *C. de natural. liber. etc.* (*V.* 27.)

3) *L.* 11. *eod.*

erkühnt hat, Unsere Willensmeinung[4]) einer fälschlichen Deutung zu unterwerfen, so sind Wir genöthiget gewesen, noch eine dritte Verordnung zu geben, worin Wir anbefohlen haben, dass, obschon Jemand eine rechtmässige Frau, und mit ihr in gesetzlicher Ehe erzeugte Kinder hat, hernachmals aber, wenn dieselbe verstirbt, oder die Ehe durch Scheidung aufgelöst wird, mit einer andern, mit welcher die Ehe nicht verboten ist, Kinder bekommt, den Ehevertrag aber erst nach deren Geburt vollzieht, die Kinder dessen ungeachtet als in rechtmässiger Ehe geboren betrachtet werden sollen[5]). Dieser Unserer Verordnung jedoch haben Wir nicht ausdrücklich beigefügt, dass sie auch wegen derer gelten soll, deren Väter noch am Leben, oder im Fall solche zwar bereits verstorben sind, dennoch der Prozess weder durch rechtliche Entscheidung noch durch gütliche Vereinigung beseitiget ist. Daraus hat man nun gemuthmaasst, dass es entweder Unser Wille gar nicht sei, dass Dasjenige, was in den angezogenen Gesetzen über die vor Errichtung der Dotalverträge zur Welt geborenen Kinder enthalten ist, auch bei denen gelten soll, die bereits vor Erlassung dieser Gesetze geboren waren, zumal da dasjenige, was über diesen Gegenstand in der ersten und zweiten Verordnung bestimmt gewesen, von Uns bei der Abfassung des Codex nicht mit aufgenommen worden ist[6]). Dies hat man aber ohne allen Grund gemuthmaasst. Mit Recht nämlich haben Wir solches aus der ersten und zweiten Verordnung hinweggelassen, und davon in der dritten keine Erwähnung gethan. Denn bei Erlassung besonderer Gesetze war es unbezweifelt nöthig, zu wissen, dass das Gesetz auch auf die Vergangenheit Anwendung leiden solle, bei jener allgemeinen Zusammenstellung der Gesetze im Codex, welcher nach Uns benannt ist, aber haben Wir dies mit Recht wegzulassen befohlen, damit der Umfang nicht durch etwas Ueberflüssiges vermehrt würde. Der dritten Verordnung haben Wir aber eine Zeitbestimmung nicht beigefügt, da es Allen mehr als zu bekannt ist, dass Dasjenige, was erklärungsweise hinzugefügt wird, auch in den Fällen zur Anwendung kommen muss, auf welche die erklärten Gesetze Anwendung leiden.

Erstes Capitel. Weil es aber demohnerachtet doch noch welche giebt, die über so klar ausgesprochene Dinge Zweifel gehegt oder hinsichtlich derselben sich geirrt haben, so geben Wir auch noch dieses Gesetz, dem gemäss Wir

---

4) *Τὴν ἡμετέραν νομοθεσίαν.*
5) *Nov.* 12. *c.* 4.
6) Man vergl. hierüber ausführlich Jac. Cujac. *in Expos. Nov.* 12. a. a. O. *p.* 1051 f.

bestimmen, dass diejenigen Vorschriften, die von Uns in jenen drei benannten Verordnungen gegeben worden sind, auch wegen dessen gelten sollen, was Wir dem erstern von Uns erlassenen Gesetze ausdrücklich hinzugefügt haben, das ist, dass, es mögen die Väter jener Kinder noch leben, oder mit Tode abgegangen sein, dafern diese Sache durch Urtheil oder Vergleich noch nicht abgethan ist, solchen Falls dergleichen Streitigkeiten nach den von Uns gegebenen Gesetzen entschieden werden sollen, mit Ausnahme der Fälle, die vor Erlassung dieser Unserer Gesetze entweder durch rechtskräftiges Erkenntniss, oder durch Vergleich, bereits ihre Endschaft erreicht haben.

Schluss. Diese Unsere Willensmeinung, wie Wir sie durch gegenwärtiges Gesetz kund gethan haben, wirst du daher Allen bekannt machen zu lassen unvergessen sein. Gegeben zu Constantinopel am 17. März nach dem Consulate des Belisar (536).

Zwanzigste Novelle.

De officiis administrantibus in summis appellationibus.

(Von Denen, welche die auf die in höchster Instanz eingewandten Appellationen sich beziehenden Canzleigeschäfte zu besorgen haben[1]*).*

Derselbe Kaiser an Joannes, zum zweitenmale Praefectus Praetorio des Orients, Exconsul und Patricier.

Einleitung. Wir haben zwar bereits über die Appellationen ein Gesetz gegeben, welches bestimmt, wie es damit gehalten, sowohl von wem und wohin die Appellationen eingewendet werden sollen, auch haben Wir solches an dich und Unsern Quästor ergehen lassen[2]). Doch ist hernachmals in Betreff derjenigen Personen, die dabei mit den Canzleigeschäften zu thun haben, grosser Zweifel entstanden, indem Die, welche bei dem *scrinio epistolarum*[3]) angestellt sind,

---

1) Cujac. *in Expos. h. Nov.* giebt die Ueberschrift so: *de his qui in caussis appellationum apparitorum officio funguntur*, a. a. O. *p.* 1068.

2) Unter dem Quästor ist zu verstehen der *Quaestor sacri palatii;* die erwähnte Verordnung aber ist *L.* 5. *C. de tempor. et reparat. appellat. etc.* (*VII*, 53.) Spangenb. *ad h. Nov. not.* 2.

3) Sie werden auch *epistolares* genannt. Ueber das *scrinium epistolarum* s. oben. Die *Notitia dignitatum* giebt die Verrichtungen so an: *Magister epistolarum: legationes civitatum, consultationes et preces tractat.*

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Canzleigeschäfte in Bezug auf die von den im Range der *Spectabilium* stehenden Behörden [4]) eingelangten Appellationssachen für sich in Anspruch nahmen, dagegen aber Diejenigen, welche zu deinem Departement gehören [5]), sich höchlich verletzt fühlten, dass sie bei der veränderten Verfassung nicht mehr allein bei den Appellationen, welche von den mit dem Range der *Clarissimorum* bekleideten Provinzialstatthaltern lediglich an dich einberichtet werden, beschäftigt sein sollten, wie es vorher üblich war, als du selbst über die [von daher eingelangten] Sachen erkanntest, und die darauf Bezug habenden Expeditionsgeschäfte in deiner Canzlei besorgt wurden [6]). Da aber wegen der erfolgten Ausdehnung des Spectabilitätsranges [7]) die Sachen nunmehr, gleich wie im kaiserlichen Rathe, auch unter Zuziehung sowohl deiner, als Unseres Quästors verhandelt werden [8]), und jeder Theil für sich Alles in Anspruch nahm, auch theils bei dir, theils bei Unserm Quästor sowohl Diejenigen, welche aus dessen, als die, welche aus deinem Departement in Bezug auf die eingelegten Appellationen mit den Expeditionsgeschäften zu thun haben [9]), häufig

---

4) Von denjenigen Behörden nämlich, die den Rang des Clarissimats hatten, gelangten die Appellationen allein an den *Praefectus praetorio*, und es gehörten daher auch blos vor seine Canzlei die betreffenden Expeditionsgeschäfte. Diejenigen Behörden aber, welche *Spectabiles* waren, hatten an den *Praefectus praetorio*, und zugleich an den *Quaestor sacri palatii* einzuberichten, und daher waren auch die Canzleigeschäfte getheilt. Cujac. *in expos. h. Nov.* a. a. O. *p.* 1068.

5) *Τῶν δὲ ἐκ τοῦ θρόνου τῆς σῆς ὑπεροχῆς.*

6) *Et cohors tua ministerium serviret.* Ueber die weitumfassende Bedeutung von *cohors*, τάξις, ist bereits oben bemerkt worden.

7) *Διὰ τὸ τῶν spectabilium σχῆμα, propter spectabilium schema;* es wurden nämlich von Justinian die meisten der Provinzialbehörden, die vorher *clarissimi* gewesen waren, zu *spectabilibus* erhoben. Cujac. a. a. O.

8) *In ordine sacri auditorii res agitata esset;* wo also der Kaiser selbst den Vorsitz führte, und es bezogen sich die dabei statt findenden Eigenthümlichkeiten nicht allein auf den Geschäftsgang, sondern erstreckten sich auch selbst auf die Kleidung. Früherhin nämlich wurde über die Appellationen, sie mochten von den *clarissimis* oder *spectabilibus* einberichtet werden, von den Kaisern selbst unter Zuziehung der vornehmsten Staatsbeamten entschieden. Als ihnen dies jedoch hernachmals zu beschwerlich wurde, geschah solches, wenn die Appellationen von den *spectabilibus* einlangten, unter Vorsitz des *Praefectus praetorio* und des *Quaestor*, es wurde aber dabei dieselbe Form und Ordnung beobachtet, als wenn der Kaiser selbst den Vorsitz führte. Die bei den *clarissimis* eingewandten Appellationen kamen, wie schon bemerkt, allein an den *Praefectus praetorio*. Man vergl. Cujac. a. a. O.

9) *Qui appellationibus ministrant.* Uebrigens bestanden die Canz-

versammelt gewesen sind, so hat endlich die Sache eine gewisse Einrichtung erhalten, worüber ihr Uns mündlich Vortrag erstattet habt. Auch hat Uns diese Einrichtung nicht unangemessen geschienen; und weil unterdessen Paphlagonien und Honoria, was vorher unter zwei Statthalter getheilt war, nunmehr einem, welcher den Namen eines Prätors erhalten hat, zugetheilt worden, so gehört diese neu eingerichtete Verwaltung ohne Zweifel vor deinen Geschäftskreis[10]). Dasselbe ist der Fall mit den beiden ehemaligen Pontien, nämlich dem Hellenospont und mit Pontus Polemoniacus. Denn auch hierbei, da zuvor zwei Statthalter eingesetzt waren, jetzt aber blos ein einziger unter dem Namen *moderator*[11]) angestellt ist, der ebenfalls den Rang der Spectabilien hat, findet das Nämliche statt, und die Appellationssachen müssen, übrigens unter Beobachtung der Fristen, welche die von Uns hinsichtlich der Appellationen erlassene Verordnung vorschreibt[12]), allein an dich gelangen.

Erstes Capitel. Demnächst ist es sowohl von denen, die bei beiden Behörden angestellt sind, als auch von euch selbst so gehalten worden, und hat Uns auch solches, dem Wir übrigens Unsern Beifall geben, für angemessen geschienen[13]), dass allein in deiner Canzlei dergleichen Appellationen befördert werden sollen, wie es auch vorher üblich war, obschon sie so verhandelt werden, als geschähe dies unter Unserm Vorsitze[14]), und wenn gleich Unser Quästor mit zugegen ist und an den Verhandlungen daselbst mit Theil nimmt.

Zweites Capitel. Weil jedoch der Statthalter vom ersten Cappadocien früherhin blos zu deinem Departement gehörte und auch von daher die Appellationen [an dich] eingelangten, jetzt aber seine Stelle in die eines Proconsuls umgewandelt worden ist, so ist es nichts desto weniger der Sache angemessen, dass jener Beamte die Appellationen annimmt, die streitige Sache anher einsendet und dass darüber in Gemässheit Unserer Verordnung in der Art und Weise, wie dies geschieht, wenn Wir dabei den Vorsitz führen, berathen wird,

---

leigeschäfte, wie Cujac. bemerkt, *tam in caussis introducendis, actis excipiendis, scribendis, edendis, quam in exsequendo judicato.* Man vergl. *L.* 32. §. 2. *C. de appellatt. et consultatt.* (*VII.* 62.)

10) *Hoc schema sine dubio ad tuum magistratum pertinere visum est.*

11) *Unus moderator sit factus;* man s. *Nov.* 28.

12) Nämlich *L. ult. C. de tempor. appellat.* (*VII*, 63.)

13) *Visa est insuper et nobis praeclare res inter vos composita. Hal.*

14) *In forma sacri auditorii,* anderwärts *in ordine sacri auditorii;* man s. oben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und zwar ebenfalls unter Zuziehung Unseres Quästors, welcher zugleich dem Vortrage mit beiwohnt, jedoch so, dass die Expeditionsgeschäfte allein durch deine Canzlei besorgt werden, weil dies vorher so in Gebrauch war. Denn wiewohl der Comes Unseres Schatzes (*rerum privatarum*) jetzt mit den [obersten] Staatsbeamten beigesellt ist[15]), so sind doch früherhin überhaupt nur wenige Streitigkeiten bei demselben verhandelt worden und kaum einmal von seinem Gerichtshofe eine Appellation hierher gelangt. Jetzt aber haben Wir die Verwaltung des Schatzes auch Andern übertragen, deshalb aber darf dein Wirkungskreis[16]) nicht geschmälert werden, sondern allein deine Canzlei soll auf gleiche Weise die [von dort] hierher gelangten Sachen expediren.

Drittes Capitel. Das Nämliche soll auch stattfinden im Betreff des Proconsuls von Armenien, weil, nachdem früherhin seine Verwaltung zu den ordentlichen Aemtern gehörte[17]), Wir jetzt, ohne sie zu erweitern, daraus ein Proconsulat gebildet haben. Denn auch bei den daselbst anhängigen Rechtsstreitigkeiten hat deine Canzlei zu expediren, und die Sachen sind in derselben Maasse, als wenn es unter Unserm Vorsitze, wie bereits angegeben worden, geschähe, zu verhandeln, und zwar von euch Beiden zu prüfen; nichts desto weniger aber soll deine Canzlei dabei expediren, wie dies auch vorher geschah, als [das Amt] noch für ein sogenanntes ordentliches galt, indem es nämlich [jetzt] keine grössere Bedeutung erhalten hat.

Viertes Capitel. Weil aber Lycaonien, Pisidien und Isaurien früherhin unter Präsidialverwaltungen standen, jetzt aber die Vorsteher [dieser Provinzen], von woher auch die Appellationen an dich gelangten, mit der Würde der Prätoren bekleidet worden sind, wiewohl dieser Verwaltung gewissermaasen ein militairischer Dienst beigemischt zu sein scheint,

---

15) Die Basiliken haben οἴκων, *domuum*. *Magistratui admixtus*, nämlich als *Comes consistorianus*. Man vergl. Haubold *de consistor. princ. rom. Sp. II. in Ej. opuscul. academ. ed. Wenk. Tom. I.* 303 *sqq.*, ingleichen Jac. Gothofred. *paratit. C. Th. de palatin. sacrar. largit. et rer. privatar.* (*VI*, 30.) *p.* 205. *ed. Ritter.*

16) *Tua sedes.* Uebrigens gehörten vor die Cognition des *Comes rerum privatarum* nur die auf den Fiscus Bezug habenden Angelegenheiten, namentlich erkannte er auch über den Incest und die *violatio sepulcrorum*, weil Beides mit der theilweisen Vermögensconfiscation verbunden war.

17) Im gr. Texte ὀρδιναρίαν ἐμβαθμον. Man s. Spangenb. *ad h. Nov. not.* 17. Unter den ordentlichen Aemtern sind hier die gemeint, mit denen nur der Clarissimat verbunden war. Cujac. *in Expos. h. Nov.* a. a. O. S. 1069.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

weil früherhin für beide Provinzen ein Gouverneur bestellt war[18]), so hat es Uns dieser Veränderung halber nöthig geschienen, deinem Departement allein und dem Quästor die Entscheidung über die Appellationen anheim zu geben, sowohl deinem Dienste die Expedition der darauf Bezug habenden Angelegenheiten aus Gnaden zu überlassen. Wir verordnen daher, dass in Betreff derjenigen Sachen, die bereits anhängig sind, oder auch hernachmals anhängig werden, dieselbe Ordnung beobachtet werden soll.

Fünftes Capitel. Da jedoch zwei rein bürgerliche Behörden bestanden[19]), nämlich der Comes des Orients und der Präses vom ersten Syrien, und zwar von dieser [letztern] Civilbehörde die Appellationen, wobei deine Canzlei die Expeditionsgeschäfte verwaltete, an dich gerichtet wurden, von dem Comes des Orients aber, als einem *Spectabilis*, nach Maassgabe der in Unserm kaiserlichen Rathe bestehenden Verfassung sowohl an dich, als an den Quästor, während blos die bei den *scriniis* Angestellten den Expeditionsdienst verrichteten;

Sechstes Capitel. So hat es Uns in dieser Hinsicht gefallen, bei diesen Verwaltungen die Expeditionsgeschäfte gemeinschaftlich zu vertheilen, sowohl unter diejenigen, welche von dem *scrinio epistolarum* sind, als unter die, die zu deiner Canzlei gehören. Was aber die früher bestandenen zwei Vicarien von Pontien und Asien betrifft, so hat hier eine gänzliche Veränderung stattgefunden, indem beide Verwaltungen in die einer Provinz, nämlich Galatiens und des Pacatianischen Phrygiens, verschmolzen worden sind, und es sollen von daher zwar die Appellationen an dich und den Quästor gelangen, sie sollen aber nur durch deine Canzlei expedirt werden.

Siebentes Capitel. Dabei bestimmen Wir zugleich, dass in Betreff der Behörden, die jetzt erst von Uns neu errichtet worden sind und ihre frühere Gestalt verändert haben, sie mögen nun kraft ihres Amts, oder auch vermöge der ihnen von Uns übertragenen Gewalt, die bürgerliche Gerichtsbarkeit ausüben[20]), dieselbe Ordnung beobachtet werden, und in dieser Beziehung allein deine Canzlei den Expeditionsdienst versehen soll.

Achtes Capitel. Auf gleiche Weise, es gelange nun von einem beauftragten oder von einem ordentlichen Richter eine Appellation ein, setzen Wir fest, dass deine Canzlei dabei die Expeditionsgeschäfte zu verrichten haben soll und eben

18) *Dux;* man s. oben.

19) *Duo prorsus, καθαρῶς, magistratus,* im Gegensatze des *officii militaris.*

20) *Εἴτε κατὰ τὴν φύσιν τῆς οἰκείας ἀρχῆς, εἴτε ἐκ παραπομπῆς ἡμετέρας, vel ex jurisdictione propria, vel ex delegata.*

so soll selbige sich ihnen unterziehen, wenn Appellationen bei einem von Uns beauftragten Richter eingewendet werden.

Neuntes Capitel. Wo Wir aber die Besorgung der Expeditionsgeschäfte als gemeinschaftlich sowohl für die, welche beim Dienste deiner Canzlei, als diejenigen, die bei dem *scrinio* angestellt sind, angegeben haben, soll sie auch gemeinschaftlich bleiben, es mag nun die Sache vermöge Auftrags oder sie mag vor dem ordentlichen Richter zur Erörterung kommen. Bei denjenigen Rechtsstreitigkeiten jedoch, die nicht von den obern Richtern, sondern allein von den Advocaten[21]) entschieden werden, von wo die Sachen sowohl an dich, als an Unsern Quästor gelangten und wobei die Canzleigeschäfte den bei dem *scrinio libellorum* Angestellten zur Besorgung oblagen, weil in Ansehung jener eine Veränderung nicht statt gefunden hat, soll es auch beim Alten verbleiben, wie Wir denn in allem Uebrigen, was unverändert gelassen worden ist, dass der Canzleidienst, so wie er früherhin statt gefunden, fortbestehen und hierin keine Neuerung eingeführt werden soll, festsetzen. Denn nur eine mit den Behörden vorgenommene Veränderung erheischt auch eine Umgestaltung derer, welche sich in ihrem Dienste befinden.

Schluss. Diese Unsere Willensmeinung und was Wir vermittelst gegenwärtigen Gesetzes erklärt haben, wirst du demnach in Vollzug bringen zu lassen unvergessen sein. Gegeben zu Constantinopel, den 18. März, nach dem Consulate des Belisar (536).

Einundzwanzigste Novelle.

De Armeniis, ut et illi per omnia Romanorum leges sequantur.

(Von den Armeniern und dass sie sich in allen Stücken nach den römischen Gesetzen richten sollen).*

Derselbe Kaiser an Acacius, den Proconsul von Armenien.

Einleitung. Da es Unser Wille ist, dass das Land der Armenier die bestmöglichen Gesetze haben und in keinem Stücke von den übrigen unter Unserer Botmässigkeit stehenden Ländern abweichen soll, so haben Wir über dasselbe römische Obrigkeiten gesetzt, indem Wir daraus die frühern Benennun-

21) *Συνήγοροι*, man s. Cujac. a. a. O. S. 1068. in Verbindung mit *L.* 32. §. 4. *C. de appellatt.* (*VII.* 62.) Es geschah nämlich bisweilen, dass der Kaiser auf Antrag der Parteien nicht einer Behörde, sondern irgend einem Rechtsgelehrten die Sache zur Entscheidung übertrug.

*) Diese Novelle ist nicht glossirt.

gen entfernt haben [1]), und haben sie gewöhnt, der römischen Einrichtungen sich zu bedienen; auch haben Wir bestimmt, dass keine andern Gesetze, als die römischen, bei ihnen zur Anwendung kommen sollen. Ueberdem haben Wir auch durch eine ausdrückliche Verordnung Das, was bisher als etwas nicht zu Billigendes bei ihnen stattgefunden hat, verbessern zu müssen geglaubt, dass nämlich nach Art und Weise uncivilisirter Völker nicht mehr allein die Männer den Eltern, Kindern, Brüdern und übrigen Verwandten [in der Erbschaft] folgen, die Frauen aber davon ausgeschlossen sein, auch dass sie weder ohne Heirathsgut sich verheirathen, noch von den Männern gekauft werden sollen, was bis noch auf diesen Tag bei ihnen nach Art der Barbaren stattgefunden hat, indem sie selbst nicht allein roher Weise es so gehalten, sondern auch andre Völkerschaften die Natur so verachten und das weibliche Geschlecht schänden, als ob es gar nicht von Gott erschaffen worden und zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts etwas beitrüge, sondern als ob es als etwas gering zu Achtendes und Verächtliches keine Ehre verdiente.

Erstes Capitel. Wir bestimmen demnach durch gegenwärtiges Gesetz, dass, was die Erbfolge der Frauen betrifft, dasselbe bei dem armenischen Volke statt finde, was bei uns gilt, und dass kein Unterschied gemacht werden soll zwischen Männern und Frauen, sondern wie es in unsern Gesetzen verordnet ist, in welcher Weise die Eltern in der Erbschaft folgen, der Vater nämlich und die Mutter, der Grossvater und die Grossmutter, ingleichen die entferntern Verwandten, oder auch die Personen in absteigender Linie, als der Sohn und die Tochter und die von ihnen abwärts stehenden Personen, dass es eben so bei den Armeniern gehalten und in dieser Hinsicht die armenischen Gesetze von den römischen nicht abweichen sollen. Auf gleiche Weise da sie zu Unserem Reiche gehören und nebst den übrigen Völkerschaften Unserer Herrschaft unterworfen, auch des Genusses alles Dessen, was Unser ist, theilhaftig sind, sollen auch ihre Frauen von der Gleichheit, welche bei Uns stattfindet, nicht ausgeschlossen sein, vielmehr sollen Unsere Gesetze auf Alle gleichmässig sich erstrecken, sowohl die, welche Wir aus den Schriften des Alterthums sammeln und in Unsern Institutionen und Digesten zusammenstellen lassen, als auch diejenigen, welche aus den kaiserlichen Verordnungen und zwar sowohl Unserer Vorgänger in der Regierung, als auch den Unsrigen, verfasst worden sind.

Zweites Capitel. Wir verordnen daher, dass dies

1) Man vergl. *Nov.* 31.

Alles für alle künftige Zeiten gelten und vom Anfange dieser vierzehnten Indiction, wo Wir dieses Gesetz verfassen, in Wirksamkeit treten soll. Denn ängstlich nach dem Alten zu forschen und auf die frühern Zeiten zurückzugehen, bringt mehr Verwirrung, als dass es ein Erforderniss der Gesetzgebung ist. Aber (wie Wir gesagt haben) vom Eintritt der vierzehnten Indiction an und für alle künftige Zeiten soll die Erbfolge gleich sein, und was nur irgend dazu gehört, soll in Zukunft eben so bei den Frauen als bei den Männern statt finden. Was aber vorher geschehen ist, das, gestatten Wir, mag Alles im vorigen Stande bleiben, sowohl im Betreff der Güter, welche *genearchica* sind[2]), als in Hinsicht auf die übrigen, und die Personen weiblichen Geschlechts sollen keinen Theil haben an den Gütern, die *genearchica* sind, auch wenn sie schon getheilt worden, noch an den Erbfolgen, die bis zur dreizehnten Indiction bereits eingetreten, sondern von dieser Zeit an, das ist von der vierzehnten Indiction, soll, wie Wir bestimmen, Das, was von Uns angeordnet worden ist, in Kraft treten.

Schluss. Diesen Unsern Willen und was Wir durch gegenwärtiges Gesetz erklärt haben, wirst daher du und deine Nachfolger im Amte in Obacht zu nehmen jederzeit bemüht sein. Gegeben zu Constantinopel, am 18. März, nach dem Consulate des Belisar (536).

Zweiundzwanzigste Novelle.

De his, qui secundas nuptias contrahunt[1]).

(*Von denen, welche zu einer zweiten Ehe verschreiten.*)

Derselbe Kaiser an den Exconsul, Patricius und wiederholt[2]) *erwählten Präfectus Prätorio des Orients, Johannes.*

Einleitung. Es sind vielfache Gesetze von Uns erlassen worden, welche einzeln die von Uns getroffenen, später jedoch mangelhaft befundenen Verordnungen verbessern und den Unterthanen Anleitung geben, wie sie sich zu verhalten haben; das gegenwärtige Gesetz ist aber ein allgemeines[3]), welches das unter allen vorzüglichste Lebensverhältniss ordnet. Die Ehe ist höchst ehrwürdig, da sie gleichsam das Mittel

2) *Genearchica dicuntur, quae olim a principe generis familiae suae adscripta sunt.* Man s. Spangenb. *ad h. Nov. not.* 10.

1) Diese Ueberschrift ist dem griechischen Texte (*περὶ τῶν δευτερογαμούντων*) angemessen; die Vetus hat: *de nuptiis.*

2) Die Vetus hat: *iterum exconsuli*, was allerdings mit dem griechischen Texte (*τὸ δεύτερον ἀπὸ ὑπάτων*) übereinstimmt.

3) Haloander hat: *καινὸς*, *nova* (*lex*).

ist, dem Menschen die durch die Gnade Gottes unserer Natur, soweit es sich mit ihr vereinbaret, verliehene Unsterblichkeit, und den durch die Erzeugung der Kinder immer wieder neu hervorgerufenen Geschlechtern eine ununterbrochene Dauer zu gewähren. Mit Recht nehmen Wir Uns daher der Ehen sehr an. Alle andere Verordnungen sind nicht jedem Menschen, jedem Verhältnisse, jeder Zeit unbedingt angemessen, die Sorgfalt aber, welche Wir der Ehe angedeihen lassen, umfasst, so zu sagen, das ganze, durch die Ehe fortwährend erneuerte Menschengeschlecht; sie erheischt mithin grössere Anstrengung, als irgend etwas Anderes. In alten Zeiten unterschied man nicht so genau zwischen der ersten und zweiten Ehe; es war den Männern und Frauen gleichmässig vergönnt, sich wiederholt zu verheirathen, ohne deshalb Vermögensnachtheile zu erleiden; die Sache war einfach bestellt[4]). Seit dem ältern Theodosius aber, unter den folgenden Kaisern bis zu dem Kaiser Leo, nahm man sich der Angelegenheit sorgsamer an; Letzterer namentlich gab hierüber viele vorzügliche Gesetze[5]). Auch von Uns selbst sind in diesem Bezuge mehrere Bestimmungen[6]) in Unserer Gesetzsammlung getroffen worden; Wir haben jedoch, nach reiflicher Prüfung des Gegenstandes, Einiges sowohl an den frühern, als an Unsern eignen Gesetzen zu ändern für zweckmässig erachtet. Denn Wir erröthen nicht, das als besser Erkannte zum Gesetze zu erheben und dagegen das minder Heilsame gebührend zu verbessern, und wollen nicht einem Andern die Verbesserung überlassen.

Erstes Capitel. Folgende zwei Punkte schicken Wir dem gegenwärtigen Gesetze voraus. Erstens soll alles nach Billigung der bisher von Uns und Unsern Vorfahren erlassenen Gesetze schon Bestehende auch ferner bei Kräften bleiben, aufrecht erhalten und blos nach den bereits gegebenen Gesetzen beurtheilt, keineswegs aber durch gegenwärtiges Gesetz, von welchem es gar nicht abhängt, beurtheilt werden. Das jetzige Gesetz soll erst von nun an auf alle künftige Fälle, auf alle noch einzugehende Ehen, die ersten sowohl, wie die zweiten, auf deren rechtliche Folgen hinsichtlich des Vermögens und auf die künftige Erbfolge der Kinder sich beziehen. Das bisher Entstandene unterwerfen Wir den bereits vorhandenen Gesetzen, nur die Zukunft ordnen Wir durch das gegenwärtige. Ist daher eine erste oder zweite Ehe bereits eingegangen, ist den Eltern der Nachlass von Kindern erster Ehe oder

---

4) *Συγκείμενον*, Haloand. Dagegen Hombergk: *συγκεχυμένον*.
5) *Const.* 6. *Cod. de sec. nupt.* (*V.* 9.)
6) *Const.* 8. 9. 10. 11. *Cod. ibid.*

ein Vortheil aus einer *dos*, *donatio propter nuptias* oder aus einem andern Grunde zugefallen, so soll dies Alles, da es die Vergangenheit betrifft, aufrecht erhalten werden, es mögen nun aus der zweiten Ehe Kinder vorhanden sein oder nicht, und es sollen die Männer sowohl, als die Frauen, der frühern Gesetze sich erfreuen, sie mögen nun eine zweite Ehe eingegangen sein oder nicht, ihre Kinder beerbt oder sonst etwas unter Billigung der bisherigen Gesetze erlangt haben. Niemand kann Denen, welche bisher nach den frühern Gesetzen zu einer Ehe verschritten sind, zur Schuld anrechnen, dass sie die Zukunft nicht vorher gesehen, nur dem Vorhandenen und Bestehenden vertraut und das Nichtvorhandene nicht gefürchtet haben; und eben deshalb müssen alle jene Verhältnisse nach den bisherigen Gesetzen aufrecht erhalten werden. Für die künftigen Fälle aber sind alle Bestimmungen einzig in gegenwärtigem Gesetze zu suchen, welches in Bezug auf die noch einzugehenden Ehen, wie Wir oben gesagt haben, Anwendung leidet. Dies ist also der erste vorauszuschickende Punkt.

Zweites Capitel. Der zweite Punkt ist der, dass Alles, was künftig ein Erblasser, Mann oder Frau, in den erwähnten Beziehungen letztwillig verordnet, giltig sein soll. Wenn daher ein Ehegatte unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten [7]) über sein Vermögen verfügt, so gilt sein Wille als Gesetz, wie dies schon in dem ältesten Gesetze, in dem Grundgesetze des römischen Staats (Wir meinen die zwölf Tafeln) in Unserer vaterländischen Sprache mit den Worten ausgesprochen ist: *uti legassit quisque de rebus suis, ita jus esto* [8]); und Niemandem, selbst wenn er durch ein kaiserliches Rescript oder sonst die Erlaubniss hierzu erlangt hätte, steht das Recht zu, wider den Willen des Erblassers über dessen Vermögen anders zu bestimmen. §. 1. Hat aber der Erblasser entweder gar keine Verfügung getroffen oder eine solche, welche unter den [über den Gegenstand des vorliegenden Gesetzes] bestehenden Gesetzen gar nicht begriffen ist oder wenigstens dieselben nicht abändert, dann greift gegenwärtiges Gesetz Platz, welches Alles, so weit es nur dem Menschen möglich ist, umfasst und kürzlich auseinander setzt, Alles ordnet, was sich auf die erste und zweite Ehe, die Erbfolge, die Trennung der Ehe durch Tod oder Scheidung und auf die Trauerzeit bezieht, und im Zusammenhange ein schon früher gegebenes Gesetz [9]) abgerundet darstellt, das während einhundert und fünfundfunfzig Jahren wiederholt

7) *Τὰ εἰκότα, quae decent, rata, legitima.*
8) *Tab. V. paterfamilias uti legassit super pecunia tutelave suae rei, ita jus esto.*
9) *Const.* 3. *C. de sec. nupt.* (datirt vom 27. Mai 382).

in Berathung gezogen, zum Theile auch verbessert worden, zum grössten Theile aber, da es ihm an innerm Zusammenhange gefehlt, verworren und fortwährend einer Verbesserung bedürftig geblieben ist.

Drittes Capitel. Die Ehe wird geschlossen durch gegenseitige Einwilligung; Dotalverträge sind nicht (immer[10]) erforderlich. Ist die Ehe einmal geschlossen, gleichviel ob blos durch Einwilligung beider Ehegatten oder durch Bestellung einer *dos* und *donatio propter nuptias*, so kann[11]) auch deren Trennung wieder erfolgen, entweder ohne Strafe oder mit Strafe, denn in menschlichen Angelegenheiten ist jedes Band lösbar. Wir haben aber zuerst festgesetzt, dass auch bei Lösung einer Ehe, welche ohne Dotalvermögen eingegangen ist, eine Strafe eintreten könne[12]).

Viertes Capitel. Bei Lebzeiten der Ehegatten wird die Ehe getrennt entweder durch Uebereinkunft beider Theile (und hier ist Nichts zu erwähnen, da der geschlossene Vertrag Alles bestimmt) oder durch eine solche vernünftige Veranlassung, wo das sogenannte: *bona gratia* [*discedere*] eintritt, oder aus einer rechtmässigen Ursache, oder ohne irgend eine Ursache.

Fünftes Capitel. Durch gerechte Veranlassung wird die Ehe getrennt, wenn ein Ehegatte den bessern Weg des keuschen Klosterlebens erwählt. Für diesen Fall bestimmt bereits ein früher von Uns erlassenes Gesetz, dass es demjenigen Ehegatten, welcher jenes Leben wählt, vergönnt sein solle, die Ehe aufzulösen und sich von dem andern zu trennen; er muss jedoch dem Verlassenen einen kleinen Theil seines Vermögens abtreten. Der Verlassene, gleichviel, ob der Mann oder die Frau, hat denjenigen Vermögensvortheil zu erhalten, welcher ihm vertragsmässig auf den Fall des Todes festgesetzt worden ist, denn der Ehegatte, welcher das Klosterleben wählt, stirbt gleichsam dem Andern weg.

Sechstes Capitel. Aus einer gerechten Ursache wird die Ehe getrennt, wenn ein Ehemann seiner Frau beizuwohnen und ihr die eheliche Pflicht zu leisten nicht vermag. Ist von Zeit der eingegangenen Ehe ein zweijähriger Zeitraum verflossen, ohne dass er gezeigt hat, dass er in der That ein Mann sei, so ist, wie Wir bereits in einem andern Gesetze[13]) verordnet haben, der Frau und deren Anverwandten vergönnt,

---

10) Haloand. hat ἀεὶ. Nach *Nov. CXVII. cap.* 4. können die *Illustres* nur durch *instrumenta dotalia* eine Ehe eingehen.
11) *Aεῖ, oportet, convenit.*
12) *Const.* 11. §. 2. *Cod. de repud.* (*V*, 17.)
13) *Const.* 10. *Cod. de repud.*

auch wider den Willen des Mannes die Ehe zu trennen. In diesem Falle erhält die Frau die bestellte *dos* zurück, der Mann muss sie ihr herausgeben, und dieser behält die *donatio propter nuptias* oder *ante nuptias*, indem auch er einigen Verlust an seinem Vermögen nicht erleiden soll. Nur insofern ändern Wir dieses frühere Gesetz einigermaassen ab, als Wir die von Zeit der Eingehung der Ehe an zu rechnende Frist von zwei Jahren auf drei Jahre ausgedehnt wissen wollen. Wir haben nämlich seit dem Erscheinen jenes Gesetzes die Erfahrung gemacht, dass Männer, welche länger, als zwei Jahre impotent gewesen waren, nachmals zum Kinderzeugen fähig geworden sind.

Siebentes Capitel. Auch die Gefangenschaft ist gerechte Veranlassung, die Ehe *bona gratia* zu trennen. Es mag nun den Mann dies Unglück treffen, so dass die Frau im Staate bleibt; oder die Frau in Gefangenschaft gerathen, so dass der Mann zurückbleibt, so ist gerechte Trennungsursache vorhanden, da, wenn einmal der eine Ehegatte in Sclaverei gerathen ist, wegen der eingetretenen Ungleichheit des Standes die bisherige Ehe nicht mehr fortbestehen kann. Wir finden jedoch die Bestimmung für angemessen, dass, so lange Gewissheit über das Leben des gefangenen Ehegatten vorhanden ist, die Ehe nicht getrennt werde und der zurückgebliebene Ehegatte zu einer zweiten Ehe nicht verschreiten dürfe, ohne sich eines Vergehens schuldig zu machen und zur Strafe, wenn es der Mann ist, die *donatio propter nuptias*, wenn es aber die Frau ist, die *dos* zu verlieren. Ist es zweifelhaft, ob der in die Gewalt des Feindes gerathene Ehegatte noch lebe oder nicht, so hat der zurückgebliebene Ehegatte fünf Jahre lang zu warten, nach deren Verfluss er ohne Gefahr zu einer andern Ehe verschreiten darf, es mag nun der Tod des Abwesenden erwiesen oder noch ungewiss sein. Unsere Vorfahren haben dies auch unter die Ehetrennungsursachen gerechnet, und Wir stimmen ihnen bei, so dass es, da die beiden Ehegatten getrennt sind, einer Scheidung nicht bedarf und weder der Mann die *dos*, noch die Frau die *donatio propter nuptias* an sich nimmt, vielmehr jeder Theil sein Vermögen behält.

Achtes Capitel. Hiernächst wollen Wir eine harte Bestimmung früherer Gesetze aufheben. Nach den ältern Gesetzen nämlich lag in der Verurtheilung einer Person *ad metalla* [zu den Bergwerken] (wie diese jetzt in den Gypswerken auf der Insel Proconnesos [in Propontis] bestehen) zugleich die Strafe der Sclaverei, und es wurde die Ehe getrennt, weil die Strafe den Verurtheilten zum Sclaven gemacht hatte. Wir heben dies hiermit auf und wollen nicht, dass ein

freier Mann zur Strafe Sclav werden könne, denn Wir wünschen nicht den Stand der Freien in den Sclavenstand zu verwandeln, haben Uns vielmehr bemüht, Befreier der Sclaven zu sein. Es bleibt also in jenem Falle die Ehe bei Kräften, da sie unter freien Personen besteht, und es bringt ihr ein Erkenntniss der erwähnten Art keinen Nachtheil.

Neuntes Capitel. Wenn durch richterlichen Ausspruch ein Freigelassener oder eine Freigelassene oder deren Kinder in die Sclaverei verstossen werden, [vielleicht weil der Freigelassene wegen Undankbarkeit in die Sclaverei reclamirt wurde], so ist zwar bis dahin die bestandene Ehe giltig, allein die ausgesprochene Sclaverei trennt die Ehegatten, gleichsam wie der Tod, indem die später eingetretene Sclaverei, wie Unsere Vorfahren sagen, nicht viel vom wahren Tode sich unterscheidet. In solchem Falle nimmt jeder Gatte sein Vermögen zurück, der auf den Fall des Todes bedungene Vortheil fällt den Kindern zu, das Uebrige aber [nämlich von dem Vermögen des zur Sclaverei Verurtheilten] fällt dem Herrn des Sclaven zu.

Zehntes Capitel. War der eine Ehegatte vom Anfange in der Meinung, dass er mit einer freien Person sich verbinde, es ergiebt sich jedoch nachmals, dass diese aus Sclavenstande sei, so lässt sich nicht sagen, dass die Ehe aufgelöst werde, sie ist vielmehr wegen der schon oben gedachten Standesungleichheit gleich anfangs nichtig; es kann auch von einem Vermögensvortheile aus der Ehe oder etwas Aehnlichem nicht gesprochen werden, vielmehr wird das Gegebene durch geeignete Klagen zurückgefordert. Dies gilt aber blos dann, die Nichtigkeit der Ehe tritt blos dann ein, wenn jener Irrthum auf Zufall beruht und weder die Einwilligung des Herrn [des Sclaven], noch dessen Betrug, noch eine Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

Elftes Capitel. Verheirathet ein Herr seine Sclavin, unter dem Vorgeben, dass sie frei sei, und es nimmt sie ein Freier zur Ehe, indem er jenem glaubt und nach dessen Willen entweder Dotalverträge errichtet oder auch nicht errichtet, so würde es ungerecht sein, eine solche Ehe nicht bestehen zu lassen, und es ist anzunehmen, dass der unfreien Person stillschweigend die Freiheit geschenkt worden sei. Lässt sich daher ein Herr so etwas beikommen, so soll die unfreie Person als frei und die Ehe als unter freien Personen abgeschlossen betrachtet werden. Würde nun ein Herr zwar nicht offen die Heirath leiten, jedoch um dieselbe wissen und die Wahrheit absichtlich hinterhalten, um einem oder dem andern Ehegatten Unannehmlichkeiten zu bereiten, so wollen Wir diese Hinterlist, dafern sie erwiesen wird, ebenfalls bestraft wissen,

und Wir entziehen Denen, die sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, die herrische Gewalt; die Ehe besteht, gleich als wenn der Herr, der seine Gewalt verliert, anfangs eingewilligt hätte und die unfreie Person wird frei, so dass es also völlig gleich ist, ob der Herr seine Einwilligung zur Ehe ertheilte oder sie hinterlistigerweise vor sich gehen liess. Die Kinder aus der einen, wie aus der andern Ehe sollen, wie Wir hiermit bestimmen, ebenfalls frei sein.

Zwölftes Capitel. Bei weitem mehr noch treten dieselben Wirkungen ein, wenn der Herr den kranken Sclaven fortschickt, gänzlich vernachlässigt und derelinquirt. Solche Sclaven sollen als frei betrachtet werden und gleichsam *ex titulo pro derelicto* nur ihrem eignen, keinem fremden Willen unterworfen sein, auch von denen nicht behelligt werden, welche dieselben nicht mehr haben besitzen wollen.

Dreizehntes Capitel. Die Deportation, welche an die Stelle der alten Verbannung (die von Unsern Gesetzen die *aquae et igni interdictio* genannt wird) getreten ist, löst die Ehe nicht auf. Dies hat schon dem Kaiser Constantin[14]) angemessen geschienen und Unsere Billigung erlangt, weshalb Wir auch hierüber gegenwärtigem Gesetze etwas nicht beigefügt und über die unverändert bleibenden Folgen etwas nicht gesagt haben.

Vierzehntes Capitel.[15]) Es hat der Gründer Unserer Hauptstadt (Wir meinen den Kaiser Constantinus) ein Gesetz[16]) gegeben, nach welchem einer Frau, deren Ehemann in das Feld gezogen ist und ihr vier Jahre lang keine Nachricht von sich und überhaupt kein Zeichen seiner Zuneigung gegeben hat, erlaubt sein soll, sich wieder zu verheirathen, wenn sie nur vorher den Militairbefehlshaber davon in Kenntniss gesetzt hat und dieses nachweist. Unter diesen Voraussetzungen soll die Frau ungestraft zur zweiten Ehe verschreiten können und ihre *dos* nicht verlieren, jedoch die *donatio propter nuptias* auch nicht empfangen. Bis hieher der Kaiser Constantinus. Das Gesetz scheint Uns aber sehr hart, denn den im Kriege befindlichen Mann seiner Frau zu berauben, ist keine geringere Strafe, als ihn gefangen nehmen zu lassen. Es soll daher eine Frau, welche sich in der von dem Gesetzgeber gedachten Lage befindet, nicht eher zur zweiten Ehe verschreiten können, als ein zehnjähriger Zeitraum abgelaufen ist und sie ihren Mann durch Briefe oder Boten zur Rückkehr aufgefordert, auch nachdem dieser entweder aus-

14) *Const.* 24. *Cod. de donat. int. vir. et ux.* (*V*, 16.)
15) Bei Hal. fehlen *cap.* 14. 15. 16.
16) *Const.* 7. *Cod. de rep.*

drücklich die Ehe aufgegeben oder gar nicht geantwortet hat, hierüber den *magister militum*, den *dux* oder *tribunus*, unter welchem jener Soldat dient, in Kenntniss gesetzt hat. Ist dies beobachtet, so gestatten Wir der Frau, bei Uns um die Erlaubniss, sich wieder zu verehelichen, nachzusuchen, die Wir ihr sodann auch ertheilen werden. Handelt sie dieser Verordnung zuwider, so verfällt sie den gesetzlichen Strafen einer verbotenen Ehe. §. 1. Dies sind die Arten der leichtern Trennung der Ehe, welche man im Allgemeinen die Trennung *bona gratia* nennt.

Funfzehntes Capitel. Die übrigen Trennungen fordern einen Grund, um den Ehegatten, welcher seine Pflicht verletzt, mit dem Verluste Dessen, was er gegeben hat, nämlich der *dos* oder *donatio propter nuptias*, zu bestrafen. Unsere Vorfahren haben mehrfache Verzeichnisse von solchen Gründen gefertigt. Der jüngere Theodosius hat ein Gesetz über die Ehescheidungen[17]) gegeben, indem er einige jener Gründe in Wegfall gebracht und dagegen andere wieder aufgestellt hat; auch Wir haben einige hinzuzufügen für angemessen erachtet, welche eine Schuld dessen enthalten, den sie betreffen. §. 1. Wenn eine Frau nachweisen kann, dass ihr Ehemann einen Ehebruch begangen, des Mords, der Giftmischerei, der Zauberei[18]), des schwersten aller Verbrechen, nämlich des Majestätsverbrechens, des Betrugs, der Gräberverletzung, des Kirchendiebstahls, des Raubes sich schuldig gemacht, Räuber oder Viehwegtreiber bei sich aufgenommen, Menschenraub verübt, ein so lüderliches Leben, dass er in Gegenwart seiner Ehefrau eine Andere beschlafen hat (was die verletzten Frauen, namentlich die keuschen, vorzüglich beleidigt), geführt, seiner Frau mit Gift oder mit dem Schwerte oder auf eine andere Weise (denn die Wege der Verbrecher sind verschieden) nach dem Leben getrachtet oder sie mit einer Peitsche geschlagen habe, so erlaubt ihr das Gesetz des Theodosius, und zwar ohne Unterschied, ob sie mehrere jener Entscheidungsgründe bewiesen habe oder nur einen, von ihrem Manne sich zu trennen und ihre *dos* zurückzunehmen, auch die *donatio propter nuptias* zu behalten. §. 2. Dagegen gestattet auch das Gesetz dem Ehemann, von seiner Frau sich zu scheiden, wenn er darthut, dass sie des Ehebruchs, der

17) *Const.* 8. *Cod. de rep.*

18) Ἀγυρτείας, *praestigiis.* Es kann das Wort auch mit Betrug, auch mit Empörung (*seditio*) übersetzt werden, wie Letzteres die Vetus thut; allein beide Uebersetzungen würden Tautologieen mit den zwei zunächst genannten Verbrechen herbeiführen, und überdem werden Giftmischer und Zauberer gewöhnlich zusammengestellt. Vergl. *Nov. CXV. cap.* 3 *et* 4.

Giftmischerei, des Mords, der Gräberverletzung, des Kirchendiebstahls, des Raubes sich schuldig gemacht, Räuber versteckt, gegen das Wissen oder Verbot ihres Mannes Gastmählern fremder Männer oder den Pferderennspielen[19]) beigewohnt oder in das Theater (und zwar in ein solches, wo Schauspiele und Thierkämpfe aufgeführt werden) sich begeben oder des Nachts ohne gerechte Ursache ausser dem Hause sich aufgehalten, ihrem Manne mit Gift oder dem Schwerte oder auf eine andere Weise nach dem Leben getrachtet, ihn geschlagen, eines Betrugs sich schuldig gemacht habe oder Mitwisserin einer Empörung sei. Beweist der Mann auch nur eine dieser Ursachen, so erlaubt ihm das Gesetz, sich von seiner Frau zu scheiden und deren *dos* an sich zu behalten, auch die *donatio propter nuptias* zurückzufordern. §. 3. Wollte aber ein Ehegatte von dem andern sich scheiden und die Ehe trennen ohne einen solchen Grund, so verfällt er den erwähnten Strafen, und es darf überdem die Frau, welche sich ohne gerechte Ursache getrennt hat, in den nächsten fünf Jahren sich nicht wieder verehelichen. Heirathet sie dennoch früher, so ist die Ehe strafbar und nichtig, und es steht jedwedem frei, Anklage wegen dieser gesetzwidrigen Ehe zu erheben.

Sechszehntes Capitel. Hat sich nun die Frau aus gerechter Ursache von dem Manne getrennt, oder hat dieser sie ohne Ursache strafbarer Weise entlassen, so erhält sie zwar die vorher erwähnten Vortheile, sie darf aber binnen Jahresfrist sich nicht wieder verehelichen. Der Mann hat dies nicht zu beobachten, er mag nun jene Vortheile erhalten oder nicht; er kann sogleich wieder heirathen, denn hinsichtlich seiner ist eine Störung der Generation [*turbatio sanguinis*] nicht zu befürchten, wegen welcher allein den Frauen verboten ist, binnen Jahresfrist sich wieder zu verbinden. Dieses Verbot erstreckt sich so weit, dass selbst, wenn die Ehe *bona gratia* aufgelöst worden ist, dennoch die Frau, nach Maassgabe der Verordnung des Anastasius, binnen Jahresfrist zu einer zweiten Ehe nicht verschreiten darf. §. 1. Dies also sind die von dem Kaiser Theodosius angegebenen Scheidungsgründe. Wir fügen noch drei hinzu, die Uns von Unsern Vorfahren überliefert worden sind. Würde nämlich die Frau so boshaft sein, ihre Leibesfrucht abzutreiben, den Mann dadurch um die Hoffnung einer Nachkommenschaft betrügen und in Traurigkeit versetzen, würde sie so wollüstig sein, mit andern Männern der Lust halber sich zu baden, würde sie während der Ehe einem Andern ein Eheversprechen geben, so erlauben Wir dem Manne, sich von ihr zu scheiden, so dass diese drei Ur-

19) Ἱπποδρομίαις, *equiriis, ludis equestribus*, Marsspiele.

sachen ebenfalls Trennung der Ehe herbeiführen können und zu jenen gehören, wegen welcher das Gesetz des Theodosius Strafen bestimmt.

Siebzehntes Capitel. Ein Adscriptitius [*glebae adscriptus*, Höriger, Eigenhöriger] darf weder ohne Wissen, noch mit Wissen, noch mit Einwilligung seines Herrn[20]) eine Freie heirathen. Handelt ein Adscriptitius hiergegen, so ist es dem Herrn desselben gestattet, denselben entweder selbst oder durch den Bezirksrichter mässig züchtigen zu lassen und von der Frau, mit welcher er sich unerlaubter Weise verbunden hat, wegzunehmen, so dass die Ehe nichtig ist und von einer *dos* und *donatio propter nuptias* gar nicht, sondern einzig von Bestrafung der unerlaubten Handlung die Rede sein kann. §. 1. So wird die Ehe noch bei Lebzeiten der Personen getrennt, die sie eingegangen sind, und es werden dieselben hinsichtlich der *dos* und *donatio propter nuptias* von Vermögensnachtheilen betroffen, wie gedacht.

Achtzehntes Capitel. Wir wollen aber auch, dass die rechtswidrige Trennung der Ehe selbst dann bestraft werden solle, wenn eine *dos* oder *donatio propter nuptias* nicht bestellt worden ist. Es verordnet nämlich ein von Uns früher gegebenes Gesetz[21]), dass, wenn eine Heirath blos aus gegenseitiger Zuneigung der Ehegatten abgeschlossen worden ist, ohne Bestellung einer *dos* oder *donatio propter nuptias* und ohne Errichtung von Dotalverträgen (in welchem Falle bisher leichtsinnig die Ehe getrennt worden ist, da der sich Trennende keine Strafe zu fürchten hatte), die Frau mag bei Eingehung der Ehe in väterlicher Gewalt oder selbstständig gewesen sein, dennoch die Ehe giltig und dem Manne keineswegs erlaubt sein solle, deshalb, weil keine Dotalverträge aufgerichtet worden sind, wie dies von Einigen geschehen ist, oder aus andern, als den obigen von dem Kaiser Theodosius und von Uns gebilligten Gründen sich von seiner Frau zu scheiden. Scheidet er sich nichts destoweniger von ihr ohne gerechte Ursache oder giebt er ihr gnügenden Anlass zur Trennung, so muss er ihr den vierten Theil[22]) seines Vermögens geben, welcher Theil, wenn der Mann vierhundert oder mehr Pfund Goldes besitzt, nie mehr als einhundert Pfund Goldes, wenn der Mann aber weniger im Vermögen hat, nur so viel

---

20) Der *adscriptitius, colonus* war in dieser Beziehung also minder begünstigt, als der Sclave. Vergl. cap. 11. dieser Nov. Wahrscheinlich um dem Ackerbaue die Arbeiter nicht zu entziehen. *Vide gloss.*

21) *Const.* 11. *pr.* §. 1. *Cod. de repud.*

22) Vergl. *Nov. CXVII. cap.* 5. mit *Nov. LIII. cap.* 6.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

beträgt, als der vierte Theil wirklich ausmacht. Wir haben hierbei darauf Rücksicht genommen, wie gross aufs Höchste eine *dos* bestellt zu werden pflegt, und wollen nur dasjenige unter dem Vermögen verstanden wissen, was nicht mit Schulden behaftet ist. Gleichmässig ist es auch auf der andern Seite, so dass die Frau, welche ihrem Manne eine *dos* nicht zugebracht hat und sich von ihm trennt, entweder wegen einer ihr zur Last fallenden Schuld oder ohne irgend eine Ursache, allenthalben von denselben Strafen betroffen wird. Wird die Ehe durch ihre Schuld getrennt, so muss sie fünf Jahre warten, ehe sie eine andere Ehe eingehen darf; ist die Ehe durch Schuld des Mannes oder *bona gratia* getrennt, so hat die Frau das zu Vermeidung der *turbatio sanguinis* festgesetzte Jahr zu beobachten. Auf diese Weise wird das Gesetz abgerundet.

Neunzehntes Capitel. Eine andere zweckmässige Verordnung von Uns geht dahin, dass bisweilen, wenn schon die Ehegatten sich den Scheidungsbrief geschickt haben, dennoch die Ehe unaufgelöst bleiben soll. Um nämlich der Ruchlosigkeit der unter väterlicher Gewalt sich befindenden Kinder Schranken zu setzen, welche, wie Wir davon Kenntniss erlangt haben, absichtlich eine gesetzmässige Scheidungsursache herbeiführen oder auch ohne Grund die Ehe auflösen, damit sie, nach der anscheinend erfolgten Trennung der Ehe, ihre Eltern zu Herausgabe der *dos* oder *donatio propter nuptias* nöthigen (während sie heimlich mit dem andern Ehegatten zusammenhalten und die betrogenen Eltern den Schaden als Dank für ihr Wohlwollen gegen die Kinder davon tragen), so haben Wir ein Gesetz gegeben, welches festsetzt, dass Kinder, gleichviel, ob Söhne oder Töchter, noch in väterlicher Gewalt befindliche oder daraus entlassene, zum Nachtheile ihrer Eltern, welche eine *dos* oder *donatio propter nuptias* gegeben oder allein oder im Verein mit den Kindern in Empfang genommen haben, keine Ehe auflösen können. Vielmehr verbieten Wir, dass eine Ehe zum Nachtheile der Eltern ohne deren Einwilligung getrennt werde, so wie Wir auch zu Eingehung einer Ehe die väterliche Einwilligung erfordern. Löst ein Kind dennoch die Ehe auf, so dürfen deshalb die Eltern nicht mit Strafe belegt werden, wenn sie eine *dos* oder *donatio propter nuptias*[23]) bestellt oder allein oder zugleich mit den Kindern in Empfang genommen haben. Es ist kein Grund vorhanden, den Kindern, welche vielleicht noch unmündig und mit Dem, was ihnen nützlich ist, nicht bekannt sind, die Tren-

23) *Ταῦτα*, kann nur auf die *dos* und *donatio propter nuptias* sich beziehen.

nung der Ehe wider den Willen der Eltern zu deren Nachtheile zu erlauben, während der Vater die Ehe der Kinder ohne deren Zustimmung nicht trennen darf. Diese Bestimmung hat schon der Kaiser Marcus getroffen, der Kaiser Diocletian hat sie wiederholt[24]) und Wir haben sie ebenfalls für angemessen erachtet. — Hier endigen sich die Bestimmungen wegen der Ehetrennung bei Lebzeiten der Ehegatten.

Zwanzigstes Capitel. Nun folgt die andere Art der Trennung der Ehe: der Tod, welcher überhaupt Alles löst. Wird die Ehe durch den Tod des Mannes oder der Frau getrennt, so fällt die *dos* dem Manne und die *donatio propter nuptias* der Frau anheim, ganz wie die Ehegatten hierüber in den Dotalverträgen Bestimmung getroffen haben. Nun ist zwar nicht verboten, dass die bestellte *dos* und *donatio propter nuptias* der Grösse nach einander ungleich seien[25]), dagegen aber dürfen die in den Dotalverträgen dem einen und dem andern Ehegatten bedungenen Vortheile nicht ungleich sein, wie schon von dem Kaiser Leo in dessen Gesetzen[26]) ausgesprochen, und demnächst von Uns selbst noch deutlicher verordnet worden ist[27]). Wird dem einen Ehegatten ein grösserer, dem andern ein geringerer Vortheil bedungen, so ist es ungewiss und von beiden Seiten zweifelhaft, was gelten solle, das Grössere oder das Geringere. Wir wollen daher, auch weil Wir Alles hassen, was das Maass überschreitet, dass das bedungene Mehr auf das bedungene Weniger zurückgeführt werde, damit nicht dem einen Ehegatten ein Drittheil, dem andern aber blos ein Viertheil bedungen werden könne, vielmehr trotz einem solchen Vertrage auf beiden Seiten die Theile gleich seien, obwohl die Quantität selbst gegenseitig ungleich sein kann. §. 1. Ist die Ehe auf eine der vorgedachten Arten getrennt worden, so werden die Ehegatten wohlthun, sich auf die erste Ehe zu beschränken, und ihre Kinder nicht durch eine zweite Ehe zu betrüben. Verschreiten sie nämlich nicht zu einer zweiten Ehe, so behalten sie das Ihrige, nämlich die Frau ihre *dos* und der Mann die *donatio propter nuptias* (ohne dass Wir Uns weiter um die Folgen einer zweiten Ehe zu bekümmern haben) und sie empfangen auch die bedungenen Vortheile, der Mann aus der *dos* und die Frau aus der *donatio propter nuptias*, und zwar eigenthümlich, so dass dieser Gewinn von ihrem übrigen Ver-

---

24) *Const.* 5. *Cod. de rep.*, in welcher die *Const. Marci* erwähnt ist.
25) Abgeändert in *Nov. CXVII. cap.* 1.
26) *Const.* 9. *Cod. de pact. conv.* (*V.* 14.)
27) *Const.* 10. *Cod. ibid.*

mögen sich nicht unterscheidet. Sie haben daher bei Lebzeiten freies Veräusserungsbefugniss, wie hinsichtlich ihres übrigen Vermögens, und können auch auf den Todesfall durch Legat und Fideicommiss jene Sachen auf Andere übertragen, denn diese Veräusserungen haben Wir in einem Unserer Gesetze erlaubt[28]). §. 2. Setzen sie aber auf den einen Theil ihre Kinder, und auf einen andern fremde Personen zu Erben ein, und es ist über das aus den Dotalverträgen gewonnene Vermögen gar nicht oder nur theilweis verfügt, so geht dasjenige, worüber nicht verfügt worden ist, nicht mit auf den fremden Erben über, sondern bleibt ausschliesslich den Kindern. Sind die Kinder zu ungleichen Theilen als Erben eingesetzt, so empfangen sie jene Sachen nicht nach Verhältniss ihrer Erbportionen, sondern zu gleichen Theilen, und ebenmässig theilen sie selbige Sachen unter sich, wenn sie auch gar nicht zu Erben ernannt, auf andere Weise abgefunden, und die Erben ihrer Eltern gar nicht geworden sein, vielmehr blos Fremde den Nachlass empfangen haben sollten. Wenn nämlich der Vater jene Sachen bei Lebzeiten nicht veräussert, oder wenn er sie ganz oder theilweis verpfändet, auch in seinem letzten Willen zu Gunsten eines Fremden darüber nicht verfügt hat, so ist zu vermuthen, dass er diese Sachen nicht für einen Dritten, sondern blos für die Kinder bestimmt habe, wegen welcher er gewissermaassen sie erworben hat. Nach gegenwärtigem Gesetze haben also die Kinder jene Gegenstände, als ihnen vorzugsweise gehörig, unbedingt an sich zu nehmen, wenn schon sie den Vater, die Mutter oder auch beide nicht beerben, oder einige die Erbschaft antreten, andere aber dieselbe ausschlagen; was Uns angemessener scheint, als die frühern Bestimmungen. Ist den Kindern ihr Theil an jenen Sachen zugefallen, so darf ihnen derselbe auf keine Weise beschwert oder vermindert werden, sie müssten denn selbst Ursache zu einer Verminderung gegeben haben.

Einundzwanzigstes Capitel. Macht sich daher ein Kind des Undanks gegen die Eltern schuldig, so geniessen blos die übrigen Kinder den gedachten Vorzug, welche sich nicht undankbar bezeigt haben, damit auch Andere lernen, die Eltern zu ehren und sich ein Beispiel an ihren Geschwistern zu nehmen. Ist das Unglück so gross, dass alle Kinder undankbar sind, so fallen jene Gegenstände den übrigen Erben des Verstorbenen anheim, als Zuwachs ihres Erbtheils, und die Kinder entbehren jenes Vorzugs, dessen Wir sie hiermit für verlustig erklären, weil sie ihre Eltern beleidigt haben. §. 1. Sind nur einige Kinder noch am Leben, andere dage-

28) *Const.* 8. *Cod. de sec. nupt.*

gen mit Hinterlassung von Kindern verstorben, so fällt der Theil des Verstorbenen dessen Kindern zu, dafern sie ihren Vater beerben, ausserdem aber den Geschwistern des Letztern. Wir wollen auch, um gegenwärtiges Gesetz vollkommen zu machen, dass es nicht allein auf die *dos* und *donatio propter nuptias*, sondern auch auf diejenigen Vermögensvortheile sich beziehen soll, welche Unser Gesetz hinsichtlich der, ohne Dotalverträge eingegangenen Ehen eingeführt hat. Auch diese Vortheile fallen den Kindern in der angegebenen Art zu, wenn deren Eltern zu einer zweiten Ehe nicht verschreiten. Bis hierher gehen die Verfügungen über die ersten Ehen und die aus ihnen entspringenden Vortheile.

Zweiundzwanzigstes Capitel. Begnügen sich die Ehegatten nicht mit der ersten Ehe, verschreiten sie vielmehr zur zweiten, so kommt es darauf an, ob sie zwar nicht aus der ersten, jedoch aus zweiten Ehe, oder ob sie aus der ersten, jedoch nicht aus der zweiten Ehe, oder ob sie aus beiden Ehen Kinder haben, oder aus keiner. Sind keine Kinder vorhanden aus der ersten Ehe oder aus beiden, so kümmern Wir Uns weiter nicht um die zweite Ehe; die Männer haben solchenfalls gar nichts zu beobachten, die Frauen aber dürfen vor Ablauf eines Jahres bei Strafe sich nicht wieder verehelichen, welche Strafe, wenn sie aus der vorigen Ehe keine Kinder haben, geringer, wenn sie aber Kinder haben, grösser sein wird. Hat die Frau keine Kinder, so wird sie sofort wegen der übereilten Heirath von der Infamie betroffen, sie darf Nichts von Dem behalten, was ihr von ihrem ersten Manne hinterlassen worden ist, auch nicht die *donatio propter nuptias*, und darf ihrem zweiten Manne mehr, als den dritten Theil ihres Vermögens, nicht hinterlassen. Sie kann auch Nichts von einem Fremden lucrativ erwerben, und kann von ihm weder eine Erbschaft, noch ein Fideicommiss, noch ein Legat, noch eine Schenkung auf den Todesfall erhalten, vielmehr fällt Alles den Erben des Verstorbenen zu oder ihren Miterben, wenn man sie überhaupt Erbin nennen will, da ihr doch Nichts hinterlassen werden kann. Sind Testaments- oder Intestaterben vorhanden, so fällt ihnen das der Frau Hinterlassene zu. Wir nehmen es nicht für den Fiscus in Anspruch, damit Wir nicht scheinen, nur dessen Vortheil bei dieser Bestimmung im Auge gehabt zu haben; vielmehr fällt Das, was einer solchen Frau von einem Fremden hinterlassen worden ist, den andern Erben, das ihr von dem ersten Ehemanne dagegen Hinterlassene fällt in der gewöhnlichen Erbfolgeordnung [29]) den nächsten zehn Blutsverwandten des Letz-

29) *Vide gloss.*

tern zu, welche in dem prätorischen Edicte [30]) genannt sind, nämlich den Adscendenten, Descendenten und Seitenverwandten bis zum zweiten Grade. Fehlen diese Personen, dann erbt der Fiscus. §. 1. Auch ihre Anverwandten kann sie *ab intestato* blos bis zum dritten Grade beerben, die entferntern werden von den anderen Erben beerbt. Die Strafe der Infamie kann ihr durch kaiserlichen Befehl ohne Weiteres erlassen werden, wenn keine Kinder aus der ersten Ehe vorhanden sind. Sind dagegen Kinder vorhanden, Knaben oder Mädchen, so steht ihr zwar auch frei, bei dem Kaiser um Erlass der Strafe der Infamie nachzusuchen, es wird ihr jedoch das Rescript nicht günstig sein, wenn sie nicht zugleich um Erlass der übrigen Strafen nachsuchen und zu diesem Zwecke die Hälfte ihres Vermögens, welches sie zur Zeit der Eingehung der zweiten Ehe besessen, unbedingt und ohne Vorbehalt, selbst ohne Vorbehalt des Niessbrauches, den Kindern erster Ehe abtreten will. Diese Hälfte erhalten die Kinder und der Verstorbenen hinterlassene Kinder an ihrer Eltern Statt zu gleichen Theilen (dieser Zusatz zu den frühern Gesetzen scheint Uns nöthig); haben die Verstorbenen keine Kinder, so fällt deren Theil deren Geschwistern zu. Sterben sie alle, so fällt der Mutter, zu einigem Troste in ihrem Unglücke, jene Hälfte wieder anheim. Es ist jedoch dies blos für den Fall anwendbar, dass die Kinder ohne letzten Willen verstorben sind, denn Wir behindern sie nicht, über Dasjenige, was ihnen einmal zugefallen ist, bei Lebzeiten und auf den Todesfall zu verfügen. Dies sind also die Strafen Derer, welche im Trauerjahre heirathen; das gegenwärtige Gesetz hat die früher hierüber erlassenen drei [31]) Gesetze aufgenommen, und nur um einen einzigen Zusatz vermehrt.

Dreiundzwanzigstes Capitel. Wartet die Frau das Trauerjahr ab, und verschreitet erst dann zur zweiten Ehe, uneingedenk der frühern, so wird sie von den vorstehend bestimmten Strafen [der Verletzung des Trauerjahrs] nicht betroffen und bleibt, für den Fall, dass sie keine Kinder aus der frühern Ehe hat (was Wir hier wiederholen) ganz straflos. Sind aber Kinder vorhanden, welche das Gesetz als benachtheiligt [durch die zweite Ehe] betrachtet, so verliert die Frau das Eigenthum an Allem, was sie lucrativ von dem ersten Ehemanne erworben hat, und es bleibt ihr blos der Niessbrauch davon. Dies gilt von der *donatio propter*

30) *Ex edicto: unde decem personae.*
31) *Const.* 15. *Cod. ex quib. caus. inf.* (*II.* 12.), *const.* 1. *Cod. de sec. nupt.*, *const.* 4. *Cod. ad Sct. Tert.* (*VI.* 56.), auch *const.* 2. *Cod. de sec. nupt.*

nuptias, und von Allem, was ihr sonst durch den Mann zugeflossen ist, bei dessen Lebzeiten oder aus dessen letztem Willen, als Schenkung auf den Todesfall, Erbschaft, Legat oder Fideicommiss. Im Allgemeinen also sprechen Wir aus, dass das Eigenthum aller Gegenstände, welche sie von ihrem ersten Ehemanne empfangen hat, von ihr auf die Kinder übergehe, und zwar sofort in dem Zeitpuncte, wenn die Mutter zur zweiten Ehe verschreitet. Gleiche Strafe, wie die Frau, trifft auch den Mann. Führt er seinen Kindern eine zweite Mutter zu, so verliert er das Eigenthum an der *dos* und an Allem, was er sonst lucrativ von der Frau erworben hat; nur der Niessbrauch davon bleibt ihm auf Lebenszeit. Auch in diesem Falle werden die Kinder, selbst wenn sie in väterlicher Gewalt sind, Eigenthümer jener Gegenstände, und zwar ebenfalls alsbald beim Abschluss der zweiten Ehe. Wir machen auch hier nicht den Unterschied, ob die *dos* und *donatio propter nuptias*, die Wir ausdrücklich erwähnen, obwohl sie gewissermaassen unter der *dos* begriffen ist[32]), von den Ehegatten selbst oder anstatt derer von Andern, von Verwandten oder Fremden, bestellt worden sei.

Vierundzwanzigstes Capitel. Unsere Verfügung hinsichtlich des Vermögens, welche den Ehegatten [die zur zweiten Heirath verschreiten] zugefallen ist, soll so streng aufrecht erhalten werden, dass sie [die Eltern, die Ehegatten] dasselbe weder veräussern noch verpfänden dürfen. Handeln die Eltern wider dies Verbot, so verpflichten sie ihr eignes Vermögen ihren Kindern, jedoch will das Gesetz hierdurch keineswegs die Eltern in ihren Handlungen beschränken, denn es beabsichtigt nicht, den Eltern die Kinder als Vorgesetzte zu geben, es will nur die erstern beschämen, und es droht zugleich Denen, die von jenen etwas empfangen, dass sie dessen nicht geniessen sollen. Es soll nämlich, wenn dieselben von gedachten Eltern etwas gekauft, geschenkt, erhalten oder sonst etwas mit denselben verhandelt haben, das Verhandelte und das darüber Niedergeschriebene nichtig sein. Die Kinder [jener Eltern], deren Erben und sonstige Nachfolger können von den Erben und übrigen Nachfolgern der Empfänger die den Letztern übergebenen Sachen zurückfordern, und werden hieran nur verhindert, wenn dreissig Jahre verflossen und die Empfänger durch die Verjährung Eigenthümer geworden sind. Die Verjährungsfrist läuft den Kindern von der Zeit an, wo sie selbstständig geworden sind, sie müssten denn noch minderjährig sein.

Fünfundzwanzigstes Capitel. Selbiges Vermögen

---

32) *Vide gloss.*

fällt allen Kindern erster Ehe gleichtheilig zu. Die Eltern dürfen nicht eine ungleiche Theilung treffen und ein Kind vor dem andern begünstigen, da sämmtliche Kinder gleichmässig durch die zweite Ehe leiden. Wenn die Eltern gleichmässig alle ihre Kinder beerben, und nicht blos das eine, das andere aber nicht, warum wollen sie nicht auch im vorliegenden Falle gleiche Gesinnung gegen alle haben, und vielmehr diese begünstigen und jene nicht? Die Kinder erhalten daher jenes Vermögen zu gleichen Theilen und tragen ihren Theil wieder auf ihre Kinder über, so dass diese mehr, als die Portion ihres Erblassers, nicht empfangen, dieselbe aber nach Kopftheilen unter sich vertheilen.

Sechsundzwanzigstes Capitel. Wir finden für angemessen, das Verbot der Veräusserung jener Sachen durch die Eltern noch näher zu bestimmen. Leben alle Kinder aus der ersten Ehe zur Zeit, wo der Vater oder die Mutter stirbt, so ist die Veräusserung ungiltig, wie bereits oben ausgesprochen ist. Sind sie alle gestorben, und ist daher der nachmals verstorbene Ehegatte in so weit kinderlos, so bleibt die Veräusserung bei Kräften, denn wer soll sie anfechten, wenn die Kinder, denen allein Wir solches vorbehalten haben, nicht mehr am Leben sind? Hinsichtlich des, inmitten beider Fälle liegenden dritten Falls machen Wir folgenden sorgsamen, genauen Unterschied. Wenn nämlich in dem Falle, dass beim Tode der Eltern noch alle Kinder am Leben sind, diejenigen, welche von den Eltern die mehrerwähnten Gegenstände erworben, gar nichts von letztern behalten dürfen, und dagegen, wenn die Kinder nicht mehr am Leben sind, Alles behalten können, so wollen Wir dergestalt einen Mittelweg eingeschlagen wissen, dass, wenn mehrere Kinder noch leben, Eins aber gestorben ist, dessen Erbtheil auf dessen hinterbliebene Kinder, wie Wir wiederholt schon ausgesprochen haben, übergehen, dafern das verstorbene Kind aber keine Kinder hinterlässt, nicht gänzlich den Geschwistern [des Verstorbenen] zufallen, vielmehr so viel, als die Eltern aus einem für den Fall des Absterbens der Kinder abgeschlossenen Vertrage erhalten hätten [nämlich, wenn die Eltern noch lebten], dem Erwerber jener Gegenstände [*qui emit a parente*] verbleiben, und nur das Uebrige auf die Nachfolger des verstorbenen Kindes kommen solle, diese mögen nun dessen Geschwister oder fremde Personen und dessen Testaments- oder Intestaterben sein. Es wird dies vorzüglich der Mutter zu Gute gehen. Dies ist neue Bestimmung Unseres Gesetzes, die Wir aus Rücksichten der Gnade getroffen haben. Veräussern daher die Eltern etwas von den fraglichen Sachen, ehe sie zur zweiten Ehe verschreiten, und es stirbt nachmals

eines ihrer Kinder [erster Ehe], so bleibt die Veräusserung nur in Hinsicht auf den Theil bei Kräften, welcher dem Veräussernden nach einem Vertrage auf den Fall des Wegsterbens der Kinder zukommt. In Betreff der übrigen Theile, welche auf die Erben des verstorbenen Kindes fallen, ist die Veräusserung ungiltig. Es hängt also vom Zufalle ab, ob die Veräusserung ganz oder theilweis nichtig, oder ganz oder theilweis giltig sein solle. §. 1. In Bezug auf dasjenige Vermögen, welches die Kinder von den Eltern erwerben, wenn diese zur zweiten Ehe verschreiten, kommt nichts darauf an, ob sie überhaupt Erben ihrer Eltern [nämlich sowohl des zuerst, als des später verstorbenen Ehegatten] geworden sind, oder ob nur einige von ihnen es geworden sind, die andern aber nicht. Sie erhalten vielmehr das Vermögen, wie Wir bereits oben gesagt haben, sie mögen Erben geworden sein oder nicht; und zwar die Ueberlebenden zu gleichen Theilen, so wie die Kinder der Verstorbenen zu dem Antheile ihrer Eltern. Jedenfalls aber ist die Undankbarkeit, wie Wir auch oben gesagt haben, dem Kinde ein Hinderniss, seinen Theil zu erwerben, denn Wir heben die wider die Undankbaren erlassenen Gesetze nicht auf, da durch diese die Eltern geehrt, und die Kinder zu ihren Pflichten angehalten werden. Wir haben den Vätern nicht gestattet, ein Kind vor dem andern zu begünstigen, und wollen ihnen gleichtheilig jenes Vermögen zufliessen lassen, Wir wollen daher auch die Bestimmungen über die Undankbarkeit aufrecht erhalten wissen. Als undankbar ist aber bekanntlich nicht nur Derjenige zu betrachten, welcher es gegen beide Eltern gewesen ist, sondern auch Derjenige, welcher blos gegen den zuletzt Verstorbenen seiner Eltern undankbar sich bezeigt hat.

Siebenundzwanzigstes Capitel. Unsers Erachtens hat der Kaiser Leo[33]) sehr geeignete Vorschriften in Betreff der Schenkungen erlassen, welche von den zur zweiten Ehe Verschreitenden ihren Ehegatten gemacht werden. Er verordnet nämlich, dass ein Mann oder eine Frau, welche zu einer zweiten Ehe verschreiten, und Kinder aus der ersten Ehe haben, seiner zweiten Ehefrau und beziehentlich ihrem zweiten Ehemanne weder bei Lebzeiten, noch auf den Todesfall ein Mehreres lucrativ zukommen lassen dürfen, als ihr Kind aus der ersten Ehe von ihnen empfängt. Haben sie mehrere Kinder, die sie alle gleichmässig bedenken, so dürfen sie ihrem zweiten Ehegatten nicht mehr zufliessen lassen, als das einzelne Kind empfängt. Haben sie ihre Kinder ungleich bedacht, so dürfen sie auch ihren zweiten Ehegatten

33) *Const.* 6. *Cod. de sec. nupt.* Siehe auch *const.* 9. *ibid*

nicht besser bedenken, als dasjenige ihrer Kinder, welches von ihnen bei Lebzeiten oder auf den Todesfall das Wenigste erhalten hat, mithin nicht mit einem Mehrern, als dem Viertheile nach älterem Rechte, dem Drittheile oder der Hälfte nach gegenwärtigem Gesetze, welche Theile die Kinder empfangen müssen, wenn sie nicht undankbar sind. Es soll dies gelten auch in Bezug auf den Grossvater und die Grossmutter, den Urgrossvater und die Urgrossmutter, die Enkel und Enkelinnen, auch die Urenkel, sie mögen unter väterlicher Gewalt stehen oder emancipirt sein, von väterlicher oder mütterlicher Seite. Er befiehlt weiter, dass das dem andern Ehegatten mehr Hinterlassene oder Geschenkte als nicht hinterlassen, nicht geschenkt angesehen werde und den Kindern [erster Ehe] zu gleichen Theilen zufalle. Es ist zwar in einem kaiserlichen Gesetze [34]) verordnet, dass auch die Kinder zweiter Ehe Theil daran haben sollten; es hat dies jedoch nicht Unsern Beifall, vielmehr fällt Alles den Kindern erster Ehe allein zu, welche auch zu jener, übrigens keineswegs durch eingeschobene Personen oder auf andere Weise zu umgehenden Verordnung Anlass gegeben haben. Das dem zweiten Ehegatten mehr Zugedachte wird aber blos unter die Kinder getheilt, welche gegen ihre Eltern dankbar sich bezeigt haben, keineswegs unter diejenigen, welche in dem, von den Gesetzen vorausgesetzten Grade undankbar gewesen sind. Wir entziehen diesen einen Antheil davon, damit sie nicht etwa durch die Hoffnung eines Gewinnes sich verleiten lassen, an den Eltern sich zu vergreifen und in der Verwilderung ihres Sinnes die Gesetze der Natur zu verletzen. Stirbt eines der Kinder, auf welche jener Ueberschuss gefallen ist, und hinterlässt ebenfalls Kinder, so erhalten auch hier diese insgesammt den Theil des Verstorbenen.

Achtundzwanzigstes Capitel. In den bisherigen Gesetzen ist nicht ausgesprochen worden, nach welchem Zeitpunct der gedachte Ueberschuss beurtheilt werden solle, ob nach der Zeit der Schenkung oder der Ehetrennung; Wir haben daher für angemessen erachtet, den Tod der Eltern, welche zur zweiten Ehe verschrittten sind, als Zeitpunct anzunehmen. Die Menschen schreiben bald mehr, bald weniger, als sie besitzen, und der Zufall kann oft eine Vermögensveränderung herbeiführen. Es ist also, um Irrungen zu vermeiden, auf den Zeitpunct zu sehen, wo der zur zweiten Heirath verschrittene Ehegatte gestorben ist, und nach dem damals statt gefundenen Verhältnisse ist der gedachte, den Kindern zuzutheilende Ueberschuss zu beurtheilen. Es kommt

34) *Const.* 9. *Cod. de sec. nupt.*

also hier auf die Zeit der Schenkung oder der hierüber abgefassten Urkunde nicht an, sondern auf den sogenannten *eventus*.

Neunundzwanzigstes Capitel. Hiernächst ist die wohlbegründete Verordnung des jüngern Theodosius[35]) nicht bei Seite zu setzen, nach welcher auf den Fall, dass eine Frau, die aus der ersten Ehe Kinder hat, zur zweiten Ehe verschreitet und auch in dieser Kinder gebährt, sodann aber deren zweiter Ehemann ebenfalls verstirbt, die Kinder beider Ehen das Vermögen der Mutter gemeinschaftlich an sich nehmen und, wenn die Mutter ohne letzten Willen verstorben ist, gleichmässig unter sich theilen, und dagegen die Kinder einer jeden der beiden Ehen die *donatio propter nuptias* ihres eigenthümlichen Vaters empfangen sollen. Es erhalten die Kinder erster Ehe die von dem ersten Ehemanne bestellte *donatio propter nuptias* unverkürzt, und eben so die Kinder zweiter Ehe die von dem zweiten Ehemann bestellte, obwohl die Frau eine dritte Ehe nicht eingegangen ist. Denn weshalb soll letzterer Umstand den Kindern erster Ehe vortheilhaft sein? Warum sollen diese vor den Kindern zweiter Ehe begünstigt werden, weil letztere durch eine dritte Ehe ihrer Mutter nicht verletzt worden sind? Damit also die Kinder zweiter Ehe nicht schlechter daran seien, als die Kinder erster Ehe, so nehmen diese die *donatio propter nuptias* ihres und jene die *donatio propter nuptias* ihres eigenthümlichen Vaters allein an sich, obwohl die Mutter zu einer dritten Ehe nicht verschritten ist. Ebenmässig wird es hinsichtlich der Väter gehalten, welche eine zweite Ehe eingehen, so dass die Kinder erster Ehe die *dos* ihrer Mutter und die Kinder der zweiten Ehe die *dos* der ihrigen erhalten, obwohl der Vater eine dritte Ehe nicht eingegangen ist. §. 1. Was im Uebrigen die Eltern bei Gelegenheit der zweiten Ehe durch Legat oder Fideicommiss erwerben, das bleibt ihr Eigenthum, wenn sie nicht zur dritten Ehe verschreiten, und geht auf ihre Erben über; sie können beliebig darüber verfügen.

Dreissigstes Capitel. Wie Wir nun die Vermögensverhältnisse nach Trennung der Ehe durch den Tod bestimmt haben, so verordnen Wir noch kürzlich, dass Alles, was die Eltern bei der *bona gratia* oder auf andere Weise erfolgten Ehescheidung an *dos* oder *donatio propter nuptias* erworben, den Kindern gleichmässig zufallen solle, wie bei der Ehetrennung durch den Tod. So soll es auch bei den mit einer *dos* nicht ausgestatteten Frauen für den Fall gehalten werden, dass dieselben wegen ihres Leichtsinnes nach Maassgabe Unsers deshalb gegebenen Gesetzes strafbar sind.

35) *Const.* 4. *Cod. de sec. nupt.*

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wir unterscheiden ferner nicht, durch wessen Schuld die Scheidung herbeigeführt worden sei; gleichviel, ob durch die Schuld des einen oder des andern Ehegatten, Alles, was er bei Gelegenheit der Ehe erworben hat, fällt den aus derselben vorhandenen Kindern zu, es mag nun die erste oder zweite Ehe durch Scheidung getrennt, eine dritte Ehe aber nicht eingegangen worden sein.

Einunddreissigstes Capitel. Hinsichtlich der Vermehrung und Verminderung der *dos* und *donatio propter nuptias* sind zwar schon frühere Gesetze[36]) gegeben worden, allein erst Wir haben genauere Bestimmungen hierüber getroffen, indem Wir nicht nur die Vergrösserung der *donatio propter nuptias* während der Ehe, sondern auch deren Bestellung alsbald beim Abschlusse der Ehe und deren Verminderung nach der Willkühr der Ehegatten gestattet haben. Letzteres jedoch (nämlich die Verminderung) erlauben Wir (um nicht gegen das Gesetz des Kaisers Leo[37]) zu verstossen) nicht in Bezug auf die zweite Ehe, dafern aus der ersten Ehe Kinder vorhanden sind. Denn hätten die Eltern der letztern [dem zweiten Ehegatten] eine grosse *dos*, *donatio propter nuptias* oder sonst eine Schenkung zukommen lassen und später, nachdem sie den Sinn des Gesetzes erkannt haben, die Schenkung, *dos* oder *donatio propter nuptias* verringert, so würde das Gegebene nicht den Kindern, sondern mit deren Beeinträchtigung dem Stiefvater oder der Stiefmutter zu Gute gehen.

Zweiunddreissigstes Capitel. Es verordnet ein früheres Gesetz[38]), dass, wenn ein Mann seiner Frau, oder eine Frau ihrem Manne den blossen Niessbrauch letztwillig hinterlassen hat und der damit Bedachte eine zweite Ehe eingeht, derselbe sofort den Niessbrauch, wie schon nach noch ältern Gesetzen auch das Eigenthum, verlieren und den Kindern [erster Ehe] sogar, wenn sie noch unmündig sind, mit den bereits erhobenen Nutzungen abtreten solle. Hiermit sind Wir nicht einverstanden, Wir wollen vielmehr, dass, wenn der Niessbrauch durch letzten Willen, Schenkung auf den Todesfall oder unter den Lebenden erlaubter Weise dem einen Ehegatten von dem andern zugeflossen ist und nun der damit Bedachte zu einer zweiten Ehe verschreitet, dieser auf die Zeit seines Lebens den Niessbrauch behalten solle, dafern nicht Derjenige, welcher den Niessbrauch geschenkt oder hinterlassen hat, es möge solches nun der Mann oder die Frau sein, ausdrücklich seinen Wil-

36) *Const.* 19. *Cod. de don. ante nupt.* (*V*, 3.)
37) *Const.* 6. *Cod. de sec. nupt.*
38) *Const.* 1. *Cod. si secundo nups. mul.* (*V*, 10.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

len dahin ausgesprochen hat, dass der Niessbrauch dem damit Begünstigten, wenn dieser eine zweite Ehe eingehen werde, verloren sein und wieder mit der Sache selbst vereinigt werden solle. Diese Bestimmung betrifft jedoch blos den Fall der reinen Freigebigkeit.

Dreiunddreissigstes Capitel. Wird dagegen der Niessbrauch als *dos* oder *donatio propter nuptias* bestellt, so behält der Empfänger jedenfalls denselben und es mag der Verstorbene noch so oft das Gegentheil gewollt haben. Denn der in einem Gesetze bedungene Vortheil kann durch Privatwillkühr nicht entzogen werden.

Vierunddreissigstes Capitel. Weil Wir nun der über den Niessbrauch verordnenden Gesetze erwähnt haben, so wollen Wir auch Das noch beifügen, was durch einige frühere Gesetze[39]) bestimmt worden ist, dass nämlich der Vater den Niessbrauch des seinen Kindern von den mütterlichen Verwandten, aus einer Ehe oder sonst zugefallenen Vermögens [*bona adventitia*] selbst dann behält, wenn er zu einer zweiten Ehe verschreitet. Die bisherigen Gesetze wollen, dass er während seines Lebens den Niessbrauch von dem mütterlichen und sonstigen Vermögen [seiner Kinder] nicht verliere, und Wir wollen Dasselbe. Nur das *peculium castrense* und *quasi castrense* nehmen Wir aus.

Fünfunddreissigstes Capitel. Eine Mutter, die ihrem Kinde etwas geschenkt hat, kann nicht, nachdem sie zur zweiten Ehe verschritten ist, unter dem Vorwande der Undankbarkeit die Schenkung widerrufen. Man muss hier so lange vermuthen, dass sie nicht mit Grunde die Undankbarkeit behaupte, vielmehr durch die zweite Heirath auf den Widerruf geleitet worden sei, bis sie klar beweist, dass das Kind ihr nach dem Leben getrachtet, thätlich an ihr sich vergriffen oder irgend etwas gegen sie unternommen habe, um ihr ganzes Vermögen an sich zu reissen.

Sechsunddreissigstes Capitel. Wir dulden auch nicht, dass die eine zweite Ehe eingehenden Frauen der Titel und des Ranges ihrer ersten Ehemänner sich bedienen, vielmehr folgen sie dem Stande dessen, welchem sie sich anderweit verbunden haben. Die Frau, welche ihren frühern Ehemann vergessen hat, kann auch von ihm weiter keinen Vortheil erwarten.

Siebenunddreissigstes Capitel. Sodann ist unter vielen andern Gesetzgebern, hauptsächlich vom Kaiser

---

39) *Const.* 1. 2. 4. *Cod. de bon. mat.* (*VI*, 60.), *const.* 1. 4. 6. 8. *Cod. de bonis, quae lib.* (*VI.* 61.)

Alexander[40]), die angemessene Verfügung getroffen worden, dass, wenn ein Herr seiner Sclavin die Freiheit schenkt und sie nachmals ehelicht, diese aber, wie es vorzukommen pflegt, aus Ueppigkeit und Wollust die Ehe trennt, eine solche Frau ohne Erlaubniss ihres ersten Ehemannes zu einer zweiten Ehe nicht verschreiten dürfe, und eine ohne diese Erlaubniss eingegangene zweite Verbindung, durch welche der Freilasser unverschuldet gekränkt wird, keineswegs als eine Ehe, sondern als Hurerei und Ehebruch betrachtet werden solle.

Achtunddreissigstes Capitel. Auch Das ist von demselben Kaiser[41]) festgesetzt und von Uns der Aufnahme in gegenwärtiges Gesetz für werth erachtet worden, dass die Mutter zur Erziehung der Kinder, wozu sie am besten geeignet ist, berechtigt sein solle, so lange sie sich nicht wieder verheirathet.

Neununddreissigstes Capitel. Die Männer dürfen die empfangene *dos* nur aus den von dem Gesetze gebilligten Ursachen während der Ehe ihren Frauen zurückgeben. Jede, diesem Gesetze zuwiderlaufende Handlung wird als Schenkung angesehen, und der Mann, so wie dessen Erben, können nach dem Tode der Frau die derselben zur Unzeit zurückgegebene *dos* sammt den bezogenen Nutzungen von deren Erben zurückfordern, und behalten dieselbe in der Eigenschaft als Vermögensvortheil aus Dotalverträgen, welcher nach der obigen allgemeinen Bestimmung den Kindern allein verbleibt, wenn der Vater zur zweiten Ehe verschritten ist und ihn nicht veräussert hat. Ist dem Ehemanne die *dos* während der Ehe nicht übergeben worden, so empfängt er solche nach dem Tode seiner Frau, kraft Gesetzes und nach Inhalt der Dotalverträge, von deren Erben.

Vierzigstes Capitel. Schliesst eine Mutter, welche bisher die Vormundschaft über ihre unmündigen Kinder geführt und, eine zweite Ehe nicht eingehen zu wollen, eidlich versprochen hat, dennoch uneingedenk dieses Versprechens und ihrer ersten Ehe, eine zweite, ohne vorher um Bestätigung eines andern Vormunds angesucht, ohne Rechnung abgelegt und ohne Dasjenige, was sie nach dieser herauszugeben hat, bezahlt zu haben, so ist nicht allein ihr eignes Vermögen, sondern auch das ihres [zweiten] Ehemannes den Kindern gesetzlich verpfändet, und sie kann ihre Kinder, dafern diese unmündig sterben, selbst dann nicht beerben, wenn der Vater dieselbe den Kindern substituirt hat. Dies haben Unsere Vor-

40) *Const.* 1. *Cod. de incest.* (*V*, 5.)
41) *Const.* 1. *Cod. ubi pupilli educ.* (*V*, 49.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fahren[42]) verordnet. Wir staunen jedoch, wie sie ein Weib mit so gelinden Strafen belegen können, welches so gottlos ist, ihren Eid zu brechen und ihre drei höchsten Pflichten, die gegen Gott, die gegen den Verstorbenen und die gegen ihre Kinder, zu verletzen, um eine übereilte Heirath zu schliessen, während sie jene, die vor Ablauf des Trauerjahrs wieder heirathet, selbst wenn sie keine Kinder [aus der ersten Ehe] hat, auf das Strengste, blos des Anstands halber, bestrafen, so dass sie also ein durch Wollust zu einem Verbrechen verleitetes Weib sogar gelinder in Strafe nehmen, als die Frau, welche schon im Trauerjahre eine zweite Ehe eingegangen ist. Wir verordnen daher, dass Frauen, welche künftig einen solchen Eid brechen werden, ausser den ihnen bisher schon angedrohten Strafen, auch noch alle diejenigen erleiden sollen, welche Wir oben den vor Ablauf der Trauerzeit sich wieder verehelichenden Frauen angedroht haben, die Ehrlosigkeit nämlich und die übrigen neben derselben erwähnten Nachtheile; zugleich aber auch versprechen Wir ihnen, gleich jenen Frauen, Begnadigung, wenn sie den Kaiser darum bitten und ihren Kindern die Hälfte ihres Vermögens zutheilen, ohne sich den Niessbrauch daran vorzubehalten. Ueberhaupt stellen Wir sie hinsichtlich der übereilten Verehelichung den Frauen gleich, welche in der Trauerzeit sich wieder verheirathen. Führen sie die ihnen nachgelassene Vormundschaft über ihre Kinder und verschreiten zu einer zweiten Ehe, ohne die oben gedachten Verbindlichkeiten zu erfüllen, so verfallen sie denselben Strafen. In den Provinzen aber werden die Präsides, und in Unserer Hauptstadt der Präfectus nebst dem dieser Angelegenheit vorgesetzten Prätor, darauf bedacht sein, dass, wenn eine Frau, die bisher die Vormundschaft über ihre Kinder geführt hat, sich fernerweit verehelichen will, ein anderer Vormund bestätigt, von der Mutter Rechnung abgelegt und von dieser das nach der Rechnung von ihr zu Gewährende herausgegeben werde.

Einundvierzigstes Capitel. Die Verordnung des Kaisers Zeno[43]) hat Unsern Beifall, dass der Vater, welcher seinen Kindern ein Legat unter einer Bedingung oder nach Ablauf einer gewissen Zeit zu gewähren hat, nur dann zu dem gewöhnlichen Vorwande wegen Auszahlung der Legate (Wir meinen die *cautio legatorum servandorum causa*) gehalten sein soll, wenn er sich wieder verheirathet. Dies soll auch eine Strafe Derer sein, welche sich zum zweiten Male verehelichen.

---

42) *Const.* 2. *Cod. quando mul. tut.* (*V*, 35.)
43) *Const.* 6. *Cod. ad Sct. Trebell.* (*VI*, 49.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zweiundvierzigstes Capitel. Heirathet ein Kirchendiener, welcher ein höheres Amt bekleidet, als der Lector und Cantor, so wollen Wir, dass er nach Vorschrift des von Uns gegebenen Gesetzes[44]) seines Amtes verlustig werde. Ist er Lector, verheirathet und nachmals unabweislich genöthigt, sich zum zweiten Male zu verehelichen, so kann er zu einem höhern Kirchendienste nicht aufsteigen, er bleibt vielmehr in seiner jetzigen Stellung, behält jedoch seine Frau, indem er gleichsam die Liebe zu ihr dem Aufrücken in eine höhere Würde vorgezogen hat. Will sich ein Laie als Unterdiacon, Diacon oder Presbyter ordiniren lassen und es ergiebt sich, dass er mit einer Frau verehelicht ist, die er nicht als Jungfrau geheirathet hat oder die schon einmal verheirathet oder einem Manne in Unehren verbunden gewesen ist, oder dass er selbst in der zweiten Ehe lebt, so kann er das Kirchenamt nicht erhalten oder verliert es, wenn er es schon erschlichen hat.

Dreiundvierzigstes Capitel. Was nunmehr folgt, ist alt und oft von Andern und von Uns verbessert, jedoch nicht zu der Vollkommenheit gebracht worden, die Wir ihm jetzt geben wollen. Die alte *Lex Julia Miscella*, welche die Kindererzeugung sehr begünstigte, erlaubte den Frauen, ohnerachtet ihnen von ihren verstorbenen Ehemännern solches verboten und unter der Bedingung, dass sie sich nicht wieder verheiratheten, etwas hinterlassen worden war, sich wieder zu verehelichen, und sie waren des ihnen Ausgesetzten nicht verlustig, wenn sie beschwören konnten, dass sie die zweite Ehe blos um der Kindererzeugung willen eingegangen seien. Von dieser Erlaubniss mussten jedoch die Frauen binnen einem Jahre Gebrauch machen; liessen sie diese Frist vorüber, und wollten sie dennoch das Hinterlassene haben, so war ihnen dies nicht anders möglich, als wenn sie hinlängliche Caution leisteten, dass sie sich nicht wieder verehelichen wollten. Dieser Zusatz ist jedoch nicht erst in der *Julia Miscella*, sondern schon früher von *Quintus Mucius Scaevola* erfunden worden, welcher auf alle Fälle, wo etwas verboten war, dergleichen Cautionen anwendete. Wie Wir nun wahrgenommen haben, dass viele Frauen aus Heirathslust und Naturtrieb, keineswegs um Kinder zu erzeugen, zur zweiten Ehe verschritten sind, den Willen ihres verstorbenen Ehemannes verletzt haben und zu Leistung jenes Eides sich verleiten lassen, so haben Wir zunächst den heiligern Theil jenes Gesetzes verbessern und Meineid verhindern zu müssen geglaubt, indem Wir die Leistung eines solchen Eides, welcher gewöhnlich

44) *Nov. VI.*

nicht mit gutem Gewissen geschworen wird, verboten haben. Denn die *Julia Miscella* hatte nicht einmal gesagt, dass blos diejenigen Frauen, welche noch keine Kinder hätten, den Eid leisten sollten, sondern sie liess auch die mit Kindern beglückten Frauen zu einem Eide, welcher Gott und den Geist des Verstorbenen betrüben musste, da er gemeiniglich ein Meineid ist, und die Erzeugung der Kinder vom Schicksale abhängt. Da Wir jedoch in Unserm Gesetze neben dem Verbote jenes Eides den Frauen gestattet haben, das ihnen Hinterlassene an sich zu nehmen, so haben Wir hierbei ausser Acht gelassen, dass der Wille[45]) des Verstorbenen befolgt werden müsse. Deshalb geben Wir gegenwärtiges Gesetz, denn Wir wollen nicht, dass der Wille des Verstorbenen, dafern er nichts Unerlaubtes enthält, umgangen werde. Wollten Wir verordnen, dass die Frau, welcher der Mann verboten hat, sich anderweit zu verehelichen, dies befolgen müsse, so würde eine solche Verfügung einigen Anstrich von Ungerechtigkeit haben; wollten Wir aber gar festsetzen, dass die Frau, wenn sie des Verbots ohnerachtet sich wieder verehelicht, dennoch das ihr von dem Manne Hinterlassene empfangen solle, so würde mit der grössten Ungerechtigkeit der Wille des Verstorbenen gänzlich vereitelt werden, dergestalt dass es der Frau vergönnt wäre, zu heirathen, das ihr Hinterlassene an sich zu nehmen und ihren verstorbenen Ehemann zu betrüben.

Vierundvierzigstes Capitel. Wir bestimmen daher, dass, wenn ein Mann seiner Frau oder, was ganz gleich ist, eine Frau ihrem Manne, sich wieder zu verheirathen, verboten, und dem Andern deshalb etwas hinterlassen hat, dem Ueberlebenden die Wahl freistehen solle, ob er sich wieder verheirathen und auf das ihm Hinterlassene verzichten oder ob er letzteres haben, den Willen des Verstorbenen ehren und eine zweite Ehe nicht eingehen wolle. §. 1. Damit jedoch nicht lange hierüber Ungewissheit sei und vielleicht nach Verfluss eines grössern Zeitraums das Hinterlassene zurückgefordert[46]) werde, so erachten Wir die Bestimmung für angemessen, dass das Hinterlassene von der damit bedachten Person innerhalb Jahresfrist durchaus nicht gefordert werden könne, es müsste denn derselben ein Priesteramt übertragen und dadurch die Besorgniss einer zweiten Verheirathung beseitigt worden sein. §. 2. Ist das Jahr abgelaufen, so kann die Person, welcher etwas hinterlassen worden ist, dieses einfordern, jedoch nicht unbedingt, denn sie empfängt das Hin-

45) Ψυχή, auch: *animus, ratio.* Die Vetus hat auch so.
46) Πάλιν, *retro.*

terlassene, wenn es eine unbewegliche Sache ist, nicht anders, als wenn sie eidlich sich verpflichtet und zu mehrerer Bekräftigung ihr Vermögen verpfändet (was auch kraft dieses Gesetzes stillschweigend geschieht), dass sie für den Fall ihrer anderweiten Verehelichung die empfangene Sache in gleicher Güte nebst den davon bezogenen Nutzungen herausgeben wolle. §. 3. Ist eine bewegliche Sache hinterlassen und die damit bedachte Person zur Gnüge vermögend, so empfängt sie das Hinterlassene unter gleichen Bedingungen. Ist aber die hinterlassene Sache eine vertretbare[47]), so hat sie der Empfänger so, wie er sie erhalten, zurückzugeben und, wenn sie schlechter geworden ist, den Schaden zu ersetzen. §. 4. Ist Geld hinterlassen worden, so hat der Empfänger solches nebst dem von ihm eidlich anzuzeigenden Betrage der bezogenen Zinsen zurückzugeben. Hat er das Geld nicht ausgeliehen, sondern selbst benutzt, so gewährt er vier Procent Zinsen. §. 5. Ist der Empfänger nicht hinlänglich vermögend, so hat er Bürgen zu bestellen. Kann er einen solchen nicht herbeischaffen, so ist ihm das Hinterlassene zu übergeben, wenn er den gedachten Eid leistet und sein Vermögen verpfändet. §. 6. Verschreitet der Empfänger zur zweiten Ehe, so kann das ihm Gegebene überall zurückgefordert werden, wo es nur sich befindet, gleichsam als wenn es gar nicht gegeben worden sei. Und so soll es bei jedem Rückforderungsfalle gehalten werden, die Sache mag beweglich oder unbeweglich sein. §. 7. Ist Geld hinterlassen, der damit Bedachte vermag jedoch nicht, einen Bürgen beizubringen, und er ist auch nicht genug vermögend, so behält Derjenige das Geld zurück, der es gewähren soll, er giebt jedoch dem Andern so lange vier Procent Zinsen, bis entweder dieser sich wieder verehelicht (wo dann auch die Rückzahlung der Zinsen eintritt) oder es offenbar wird, dass derselbe eine Ehe nicht mehr eingehen kann, vielleicht wegen eines erhaltenen Priesterornats (in welchem Falle ihm das Hinterlassene auszuantworten ist) oder wegen dessen eingetretenen Todes. In diesem Falle erhalten die Erben das Hinterlassene und haben auch keine Zinsen zurückzuzahlen. §. 8. Gleichmässig soll es gehalten werden, wenn es auch nicht der Ehegatte selbst ist, welcher dem Andern unter der Bedingung, sich nicht wieder zu verehelichen, etwas hinterlässt, sondern ein Fremder unter dieser Bedingung einem Ehemanne oder einer Ehefrau etwas zuwenden wollte, und es sind auch hier die verschiedenen Fälle nach ihrer Eigenthümlichkeit und den vorhandenen Gesetzen hinsichtlich der Ge-

47) Ἕτερόν τι, *aliud quid*, was nichts Anderes sein kann, als *res fungibilis*.

währung und der Zurückgabe des Hinterlassenen zu beurtheilen. Nur in soweit ändern Wir die in Bezug auf die *Julia Miscella* erlassenen Verordnungen ab, das Uebrige bleibt in den ihm von Uns angewiesenen Grenzen unverändert. §. 9. Die von Uns angeordneten Cautionen [nämlich Eid, Hypothek, Bürgschaft] werden, wenn das Hinterlassene *titulo singulari* als Fideicommiss oder Legat ausgesetzt worden ist, dem Haupt- und Nacherben und im Allgemeinen Denen, welche das Hinterlassene gewähren sollen, dafern aber die Aussetzung durch *mortis causa donatio* geschehen ist, blos dem Erben geleistet. Ist dagegen Jemand unter der fraglichen Bedingung als Erbe eingesetzt worden, so hat er jene Cautionen den Nacherben oder, wenn diese fehlen, den Intestaterben zu bestellen, damit das Gesetz allenthalben vollständig sei, dafern nicht der Testator verordnet hat, dass der von ihm als Miterbe oder alleiniger Erbe oder mit einem Legate, Fideicommisse oder einer Schenkung auf den Todesfall Bedachte das Hinterlassene empfangen und von jeder Cautionsbestellung frei sein solle, welchen Falls der Wille des Verstorbenen zu befolgen ist. Denn Wir lassen Uns die Aufrechthaltung des Willens der Verstorbenen, wenn er mit den Gesetzen übereinstimmt, angelegen sein.

Fünfundvierzigstes Capitel. Wie Wir nun so eben von den Cautionen[48]) gesprochen haben und die Verordnung des Kaisers Leo über die zweite Ehe[49]) kennen, nach welcher eine Frau, die zur zweiten Ehe verschreitet und die Bürgschaft, dass sie ihren Kindern [erster Ehe] das von dem ersten Ehegatten ihr Hinterlassene zurückgeben wolle, nicht leisten kann, vier Procent Zinsen erhalten soll, so haben Wir diesen Gegenstand noch näher erörtert und fügen jenen Bestimmungen eine angemessene Unterscheidung bei. §. 1. Wir verordnen nämlich (was Wir auch schon in einem frühern Gesetze[50]) gethan haben), dass, wenn eine *donatio propter nuptias* bestellt worden ist, und diese in unbeweglichen Sachen besteht, die Frau, welche zur zweiten Ehe verschreitet, den Niessbrauch an diesen Sachen behalten, dieselben an sich nehmen, nicht aber den Besitz von sich weisen, auch nicht von ihren Kindern die Zinsen nach dem Ertrage der Sachen fordern, vielmehr die Sachen, gleich wie das Gesetz den übrigen Nutzniessern solches vorschreibt, verwalten solle, so dass dieselben den die Mutter überlebenden Kindern und den Erben der verstorbenen Kinder aufbehalten werden,

48) *Φυλαχὴ, cautio. Vide* Hombergk *adh. nov. nr.* 203.
49) *Const.* 6. §. 2. *Cod. de sec. nupt.*
50) *Nov. II. cap.* 4.

dafern aber alle Kinder vor der Mutter [ohne Erben] versterben, gesetzlicher Bestimmung gemäss der Mutter zufallen. §. 2. Besteht dagegen die *donatio propter nuptias* in Gelde oder andern beweglichen Sachen, so wird Caution bestellt und die Mutter empfängt vier Procent Zinsen vom Gelde, kann jedoch dieses selbst von den Kindern nicht verlangen, dafern nicht ihr [zweiter] Ehemann vermögend ist und Gold, Silber, Kleider oder, was etwa der Mutter geschenkt worden ist, hinlänglich besitzt. In diesem Falle stellen Wir der Mutter anheim, ob sie die Sachen haben und Bürgschaft bestellen, oder die erwähnten Zinsen, nämlich vier Procent nach den frühern und Unsern Gesetzen, beziehen wolle. §. 3. Sind die Sachen vermischt, so dass nämlich die *donatio propter nuptias* aus beweglichen und unbeweglichen Sachen besteht, so nimmt die Mutter die unbeweglichen Güter, um ihre Alimente davon zu beziehen, an sich und sorgt dafür, dass sie nicht verschlechtert, sondern dereinst unverändert zurückgegeben werden, wogegen hinsichtlich der Mobilien dasselbe gilt, was Wir vorher für den Fall bestimmt haben, dass die *donatio propter nuptias* allein in beweglichen Gütern besteht.

Sechsundvierzigstes Capitel. Wir kommen nun auf einen andern Punct, nämlich auf die Erbfolge der zu einer zweiten Ehe verschreitenden Mütter in das Vermögen ihrer Kinder [erster Ehe]. Wir haben hierüber bereits unter dem Consulate des Belisar am 16. März [535] ein Gesetz[51]) an den *Magister sacrorum officiorum* Hermogenes erlassen, worin mit Aufhebung aller früheren, etwas Anderes bestimmenden Gesetze[52]), verordnet ist, dass die Mütter zum Nachlasse ihres, ohne Kinder zu hinterlassen, verstorbenen Kindes mit dessen Geschwistern gleichzeitig berufen sein und nicht allein den Niessbrauch, sondern auch das Eigenthum haben sollten, sie mögen nun vor oder nach Anfall der Erbschaft zur zweiten Ehe verschritten sein. Dies Gesetz soll auch noch jetzt hinsichtlich Derer gelten, welche bereits die zweite Ehe eingegangen und zum Nachlasse ihrer Kinder berufen worden sind. Diesen soll auch künftig die Erbschaft ihrer Kinder bleiben, sie mag ihnen nun vor oder nach Eingehung der zweiten Ehe angefallen sein. Gegenwärtiges Gesetz trifft nur hinsichtlich Derer Verfügung, welche künftig eine zweite Ehe eingehen. Das verstorbene Kind ist nämlich entweder mit oder ohne Hinterlassung eines letzten Willens verstorben. Zuerst wollen Wir von jenem, und sodann von diesem Falle

51) *Nov. II.*
52) *Const.* 3. *Cod. de sec. nupt., const.* 5. *Cod. ad Sct. Tertull.* (*VI*, 56.)

sprechen. §. 1. Hat ein Kind in einem rechtsbeständigen letzten Willen der Mutter sein ganzes Vermögen oder einen Theil desselben hinterlassen, so empfängt diese das ihr Zugeschriebene (denn Wir wollen den Willen der Verstorbenen aufrecht erhalten wissen) und hat daran das Eigenthum sowohl, als den Niessbrauch. Denn so wie es erlaubt ist, einem Fremden etwas zu hinterlassen, ohne dass ihm die Eingehung einer zweiten Ehe zum Nachtheil gereicht, so kann auch das Kind, welches der Mutter die Erbschaft oder ein Legat zuschreibt, das Eigenthum und den Niessbrauch hinterlassen, sie mag ihr nun Gegenstände, die sie von einem Fremden erlangt oder solche, die sie vom Vater erworben hat, zuwenden; und den Geschwistern steht ein Recht des Widerspruchs nicht zu. §. 2. Stirbt das Kind ohne letzten Willen, so wird es von der Mutter, sie mag eine zweite Ehe bereits eingegangen sein oder künftig noch eingehen, Unserer Verordnung gemäss zugleich mit den Geschwistern des Verstorbenen nach Kopftheilen beerbt. Von Demjenigen aber, was das Kind aus dem väterlichen Vermögen erworben hat, empfängt sie blos den Niessbrauch, sie mag vorher oder nachher zur zweiten Ehe verschritten sein. Zu allem andern Vermögen, was dem Kinde ohne Hinsicht auf den Vater sonst zugeflossen, ist sie nach Maassgabe Unsers Gesetzes berufen, welches Wir jedoch alsbald zum Theile abändern werden. Es soll nämlich dies gelten blos in so weit, als das Hinterlassene nicht zur *donatio propter nuptias* gehört. Denn Unsere und des Kaisers Leo Verordnung, dass die Mutter nur den Niessbrauch an letzterer haben dürfe, soll unangetastet bleiben. §. 3. Gegenwärtiges Gesetz betrifft also blos die Zukunft und alle andere Gegenstände, welche den Kindern zwar vom Vater, jedoch nicht[53]) mit Bezug auf *donatio propter nuptias*, oder von Fremden[54]) durch letzten Willen oder *ab intestato* zugefallen sind; es ist jedoch auch hier auf die Undankbarkeit der Kinder, wenn sie erwiesen ist, Rücksicht zu nehmen, und bleiben alle sonstige Bestimmungen hinsichtlich der Erbfolge der Eltern in das Vermögen der Kinder, ingleichen der Kinder in das Vermögen der Eltern, bei Kräften. §. 4. Unter der Undankbarkeit ist hier nicht allein die gegen die Mutter, von der Wir bereits oben gesprochen haben, sondern auch die gegen die Geschwister zu verstehen.

Siebenundvierzigstes Capitel. Um nun die, wie Wir wissen, unter Geschwistern hierüber oft vorkommenden Streitigkeiten zu beseitigen, verordnen Wir, dass blos Derje-

53) *Μετὰ*, mit dem Accusativ auch: *ultra, adversus.*
54) *Ἐξ ἄλλων αἰτιῶν.*

nige seinen, vielmehr den übrigen Geschwistern und der Mutter zufallenden Antheil als undankbar verlieren solle, welcher seinen Geschwistern nach dem Leben getrachtet, dieselben eines Verbrechens angeklagt oder ihnen ihr Vermögen zu entziehen sich bemüht hat. Gegenwärtiges Gesetz betrifft also die Erbfolge der Mütter in das Vermögen ihrer Kinder und bezieht sich blos auf Diejenigen, welche künftig eine zweite Ehe eingehen werden. Den bereits zur zweiten Ehe Verschrittenen ist Kraft dieses Gesetzes erlaubt, an dem ihnen aus dem Nachlasse ihrer Kinder durch letzten Willen oder *ab intestato* Angefallenen den Niessbrauch und zugleich das Eigenthum zu haben, darüber zu verfügen und dasselbe auf jedwede Art an Andere zu veräussern, ohne dass ihnen jemals das vorliegende Gesetz ein Hinderniss in den Weg legt. §. 1. Auch die in dem erwähnten Gesetze zu Gunsten der Kinder erster Ehe getroffene Bestimmung bleibt bei Kräften, dass, wenn die einer Frau durch den Tod ihres Mannes zugefallene *donatio propter nuptias* auf deren Kind übertragen worden und dieses nachmals verstorben, dadurch aber ein Theil jener *donatio propter nuptias* wieder auf die Mutter verfällt worden ist, diese daran nicht das Eigenthum, sondern blos den Niessbrauch auf Lebenszeit erwirbt. Es soll dieses zu Gunsten der Kinder erster Ehe beobachtet werden, dafern nicht vor dem Erscheinen jenes Gesetzes durch rechtskräftiges Erkenntniss oder Vergleich ein Anderes unter den Parteien hierüber festgesetzt worden ist. §. 2. Die Mutter war nach dem Senatusconsultum Tertullianum nur, wenn sie mit Töchtern, nicht auch, wenn sie mit Söhnen concurrirte, zur Erbfolge zugelassen; Wir aber geben ihnen, mit Beiseitesetzung des Rechts der Söhne, ihre natürlichen Rechte und berufen sie ebenmässig nebst den Söhnen zur Erbfolge, so dass sie gleiche Theile empfangen, wie diese, es mögen nun mit letztern auch Töchter vermischt sein oder nicht. Concurrirte die Mutter blos mit Töchtern, so empfing sie nach demselben Senatusconsultum die Hälfte des ganzen Nachlasses, wogegen die andere Hälfte den Töchtern zufiel, es mochten ihrer noch so viel sein. Dies hätten Wir schon früher abändern sollen; Wir thun es daher jetzt und berufen die Mütter auch in diesem Falle zu gleichen Theilen mit den Töchtern, so dass sie eben so viel empfangen, als jede einzelne ihrer Töchter. In jedem hierher gehörigen Falle erhält also die Mutter *virilem portionem*, wie sich das Gesetz ausdrückt, sie mag nun blos mit Söhnen oder blos mit Töchtern oder mit beiden concurriren.

Achtundvierzigstes Capitel. Endlich fügen Wir dem Gesetze noch Folgendes bei. Stirbt nämlich ein Mann oder eine Frau und hinterlässt Kinder aus der nach dem Er-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

scheinen gegenwärtigen Gesetzes eingegangenen ersten oder zweiten Ehe (denn nur von diesen Ehen sprechen Wir), so haben Wir zwar Dasjenige festgesetzt, was hinsichtlich der Vortheile aus Dotalverträgen zu beobachten ist, Wir haben auch die Erbtheile bestimmt, welche die Eltern ihren rechtmässigen und nicht undankbaren Kindern zu hinterlassen genöthigt sind; allein es würde unrecht sein, wenn die Eltern aus Zuneigung zu den Kindern zweiter Ehe diesen Alles, den Kindern erster Ehe dagegen mehr nicht, als den Pflichttheil, zuschreiben wollten. Finden sie eins ihrer Kinder aus der zweiten oder auch aus der ersten Ehe ihres Wohlwollens für so werth und theuer, dass sie es vor den übrigen zu begünstigen gedenken, so erlauben Wir zwar ihnen solches, sie sollen jedoch die Kinder früherer Ehen im Allgemeinen nicht schlechter halten und dagegen die Kinder zweiter Ehe mit Reichthümern überschütten. Sie dürfen nicht diese zu sehr begünstigen, der frühern Ehe aber ganz vergessen, damit sie nicht Dasjenige bestätigen [55]), was schon Unsere Vorfahren von ihnen gesagt haben; sie mögen vielmehr gleichmässig für die Kinder beider Ehen sorgen, sie mögen bedenken, dass dieselben insgesammt ihre Kinder sind, und mögen daher gleichmässig ihr Vermögen unter dieselben vertheilen. Das Gesetz beruft alle Kinder gleichzeitig zur Erbfolge, wenn die Eltern ohne letzten Willen gestorben sind, es ziemt sich daher für diese, das Gesetz nachzuahmen und zu ehren, nicht aber ihre Kinder durch übermässige Verkürzungen in Noth zu stürzen. Auf diese Weise bezeigen sie sich als gute, des Schutzes Unserer Gesetze würdige Väter; sie werden gerecht handeln, wenn sie das Gesetz allein befolgen, sie werden aber zugleich billig sein, wenn sie ihren Kindern mehr, als den Pflichttheil hinterlassen. Wir sprechen jedoch hier nicht von dem schon öfterer berührten Unterschiede zwischen dankbaren und undankbaren Kindern, sondern von denen, die mehr oder weniger geliebt werden, denn es ist ein grosser Unterschied zwischen der Undankbarkeit und Dankbarkeit, und der gleichmässigen Zuneigung. Alles aber, was Wir vorstehend über gleichmässige Behandlung der Kinder erster und zweiter Ehe gesagt haben, wollen Wir mehr wie einen Rath, als wie ein Gesetz betrachtet wissen. Denn Wir haben schon durch die Vergrösserung des Pflichttheils der Kinder auf das Drittheil, wenn ihrer vier [oder weniger] sind, und auf die Hälfte des ganzen Nachlasses, wenn ihrer mehr, als vier sind, die Kinder sehr begünstigt und durch eine nicht unbedeutende Ver-

55) *Μηδὲ βεβαιοῦν.* Die Vetus giebt dies mit: *neque infirmare,* und die Glosse versteht es von der Kürzung des Pflichttheils.

mehrung die Unbilligkeit des ältern Rechts gehoben. §. 1. Gegenwärtiges Gesetz betrifft also, wie Wir schon öfterer erinnert haben, blos die Zukunft, nicht aber die Vergangenheit; es umfasst im Zusammenhange alle, die zweite Ehe berührende Bestimmungen, hält in Bezug auf die bereits eingegangenen zweiten Ehen die bisherigen Gesetze aufrecht, bezieht seinen Inhalt blos auf die künftig noch abzuschliessenden zweiten Ehen und ertheilt den danach Suchenden allenthalben genügende Auskunft. Alle bisher erlassenen Gesetze und alle Ableitungen aus denselben finden auf die künftigen Ehen keine Anwendung, blos gegenwärtiges Gesetz gilt, wie Wir schon gesagt haben, künftig in den darin gedachten Fällen.

Schluss. Du wirst dies Gesetz allen Unterthanen deines Bezirks gewöhnlichermaassen bekannt machen, damit sie erfahren, dass Wir, obwohl mit grössern Anstrengungen, belastet, als dem durch kaiserliche Sorgen Gedrückten aufgebürdet werden können, dennoch hauptsächlich ihr Wohl beachten, und damit sie nicht überall das Recht zusammenbetteln, sondern wahrnehmen mögen, wie Wir alle Gesetze in Eins gebracht, die bisherigen für die Vergangenheit aufrecht erhalten, und der Zukunft eine angemessene Norm gegeben haben. Ein Exemplar dieses Gesetzes ist erlassen worden an Patricius, den Präfectus Unserer Hauptstadt; eins an Basilidas, den *magister sacrorum officiorum*, *expraefectus*, *consul* und *patricius;* eins an Strategius, den *comes sacrarum largitionum*, *exconsul* und *patricius;* eins an Tribonianus, zum zweiten Male *praetor* und *exconsul.* Gelesen [56]). Eins an Germanus, den *dux sacri praesentis* [57]), *exconsul* und *patricius.* Gelesen. Eins an Tzittas [58]), den *dux sacri praesentis.* Gelesen. Eins an Florus, den *comes rerum sacrarum privatarum* und *exconsul.* Gelesen. Du wirst Unsern Willen erkennen und ihn in deinen Dicasterien, sowohl allen andern, dir untergebenen Advocaten bekannt machen, damit danach Recht gesprochen werde. Oeffentlich aber hast du das Gesetz nicht anzuschlagen, indem es genügt, dass Wir hierüber an die *praefecti sacro praetorio* Befehle ertheilt haben. Das Gesetz ist erlassen an Johannes, den *praefectus praetorio* des Orients, *exconsul*, *patricius.* Constantinopel nach dem Consulate des Belisar am 18. Mai 536 n. Ch. Geb.

---

56) *Legi.* Wahrscheinlich von den Beamten, an welche das Gesetz erlassen worden; zum Beweis, dass sie es gelesen, unterzeichnet. Hombergk *h. nov. nr.* 260.

57) *Sacrum praesens*, eine Anzahl so bezeichneter Cohorten. Hombergk *nr.* 261.

58) Die Vetus hat: *Tzigas.*

Dreiundzwanzigste Novelle.

De appellationibus, et intra quae tempora debeat appellari.

(*Von den Appellationen, und innerhalb welcher Fristen appellirt werden soll*[1]).

Der Kaiser Justinian an Tribonian, zum zweiten Male Quästor und Exconsul.

Einleitung. Indem Wir die Härte der frühern Gesetze so viel als möglich zu mildern suchen, und dies hauptsächlich in Bezug auf die Appellationen thun, haben Wir es für nothwendig gehalten, gegenwärtige heilsame Verordnung zu erlassen. In frühern Zeiten nämlich fand die Bestimmung statt, dass, wenn Jemand selbst seinen Prozess geführt hatte, und verurtheilt worden war, ihm blos innerhalb zweier Tage das Rechtsmittel der Appellation frei stand, dahingegen wenn ein Anwalt die Sache geführt hatte, die Frist zur Einwendung derselben bis auf die nächsten drei Tage ausgedehnt wurde. Die Erfahrung hat Uns aber gelehrt, dass dies grossen Nachtheil hat; denn viele Leute haben keine Kenntniss von dem eigenthümlichen Unterschiede, den die Gesetze hierin machen, stehen vielmehr in der Meinung, dass die Appellationen noch bis zum dritten Tage laufen, und sind da auf einmal in Nachtheil gerathen, indem sie nach Ablauf zweier Tage bereits den Prozess verloren haben. Eben deshalb haben Wir es für nothwendig erachtet, diesem Uebelstande auf sachgemässe Weise abzuhelfen.

Erstes Capitel. Wir verordnen demnach, dass alle Appellationen, es mögen nun die Prozesse durch die Parteien selbst, oder durch Procuratoren, oder durch Defensoren, oder Curatoren, oder Vormünder geführt werden, innerhalb einer Frist von zehn Tagen, welche von Zeit der Eröffnung des Erkenntnisses an zu rechnen ist, von den Betheiligten bei den Gerichten übergeben werden sollen, seien es Obergerichte, oder Untergerichte (jedoch mit Ausnahme der obersten prätorianischen Präfectur), damit die Leute binnen dieser Frist mit sich auf das vollständigste zu Rathe gehen können, ob sie appelliren, oder Beruhigung fassen wollen, und nicht, weil die Furcht [sie] drängt, die Appellationen vervielfältiget werden, sondern vielmehr Allen Gelegenheit gegeben sei, zu prüfen, wodurch die Leidenschaftlichkeit der Menschen, die sonst keine Ueberlegung kennt, im Zaume gehalten werden kann[2]).

1) Diese Novelle ist blos in lateinischer Uebersetzung vorhanden, den Inhalt aber haben Scrimger und Haloander griechisch.

2) *Quae indiscussos hominum calores potest refrenare.*

Zweites Capitel. Hierüber bestimmen Wir, dass, wenn der Prozess bei Unserm kaiserlichen Rathe angenommen worden, es ereignet sich aber, dass Unsere kaiserliche Majestät mit der Fürsorge für die öffentlichen Angelegenheiten, welche das Gesammtwohl des Staates betreffen, beschäftiget ist, und dass daher bürgerlicher Rechtshändel halber der Rath [3]) nicht zusammenberufen werden kann, deshalb der Prozess keinesweges verloren geht. Denn was haben die streitenden Parteien verschuldet, wenn des Kaisers Majestät mit andern Dingen beschäftigt ist? oder wer hat solche Gewalt, dass er den Fürsten wider Willen zur Zusammenberufung seiner Räthe und der übrigen Staatsbeamten drängen kann? Vielmehr soll, wenn sich etwas dieser Art zuträgt, die Sache in ihrem vorigen Stande verbleiben, bis es dem Kaiser aus eigener Bewegung gefällt einen Rath zu halten und darin nach herkömmlicher Weise den Rechtsstreit zum Vortrag bringen zu lassen.

Drittes Capitel. Auch ist in Ansehung eines Umstandes in einem dritten Capitel Bestimmung zu treffen, für welchen schon vor Alters auf angemessene Weise gesorgt, die Beobachtung desselben jedoch in neuern Zeiten unterblieben ist. Da nämlich nach der alterthümlichen, keinesweges zu missbilligenden Einrichtung die Eintheilung der Gerichtsbehörden theils in Ober-, theils in Mittel-, theils in Unterinstanzen bestand, und die Appellationen von den Unterrichtern nicht lediglich an die obersten Behörden, sondern an den Gerichtshof Derer, welche den Rang der *spectabilium* hatten, in sofern sie die Gerichtsbarkeit in eigenem Namen ausübten [4]) eingesendet wurden, in neuern Zeiten aber dieses unterblieben ist, so ist es dahin gekommen, dass Unsere höchsten Gerichtshöfe mit den geringfügigsten Sachen belästiget, und die Leute wegen solcher geringfügigen Sachen durch bedeutende Geldausgaben erschöpft werden, so dass vielleicht der ganze Streitgegenstand nicht hinreichte, um die gerichtlichen Kosten zu decken. Daher verordnen Wir, dass bei Appellationen aus dem Districte von Aegypten, oder den mit demselben vereinigten beiden Libyen, welche den Betrag von zehn Pfund Goldes nicht übersteigen, die Sache nicht in Unsere Residenz, sondern an den *Praefectus augustalis* eingesendet werde, welcher dieselbe zu prüfen, und an Unserer Statt zu entscheiden hat, wobei nach erfolgter Endentscheidung von ihm keine weitere Appellation zulässig sein soll. §. 1. Auf gleiche Weise, so oft in der Diöces von Asien oder Pontien eine Sache

3) *Patres*, man s. die Glosse.
4) Man s. die Glosse.

bis zu der vorher angegebenen Summe von zehn Pfund Goldes vorkommt, sollen die Appellationen an die im Spectabilitätsrange stehenden Behörden, wie die *comites*, oder die Proconsuln, oder die Prätoren, oder die Moderatoren, denen Wir besonders die Cognition über diese Streitigkeiten übertragen haben, eingesendet werden, in wie fern sie nämlich in derselben Maasse, wie der *Praefectus augustalis*, statt Unserer das Richteramt verwalten, und sie sollen zwar, ohne dass eine fernerweite Berufung zulässig ist, jedoch im Uebrigen gewissenhaft und den gesetzlichen Vorschriften gemäss, die Sachen zur Entscheidung bringen; so viel aber den Bezirk des Orients betrifft, so sollen die Sachen, wobei Appellation eingewendet wird und die sich auf die Summe von zehn Pfund Goldes beschränken, an den *comes* des Orients eingesendet werden, und dieser soll sie auf gleiche Weise anhören, und darüber die endliche Entscheidung fällen.

Viertes Capitel. Hierbei ist jedoch Das in Obacht zu nehmen, dass die Gouverneurs oder andere in der Classe der *spectabilium* stehende Behörden die Appellationen nicht an solche Behörden, die mit ihnen in demselben Range sind, einsenden dürfen, es mag die streitige Sache von einem Betrage sein, von welchem sie wolle, da es nicht passend ist, dass die Appellationen an sich einander gleich stehende Richter gelangen, sondern dieselben von einem niedern Gerichte zu einer höhern Instanz befördert werden müssen, vielmehr sollen, wie bereits gesagt worden ist, die [bei den *spectabilibus*] eingewandten Appellationen, sie mögen eine Summe betreffen, welche sie wollen, an den *praefectus* [*praetorio*] gerichtet werden, welcher dieselben mit Zuziehung des jedesmaligen Quästor zu entscheiden hat, und wobei von beiden Canzleien die Expeditionsgeschäfte zu versehen sind, nämlich sowohl von den bei den *scriniis* Angestellten, nach herkömmlicher Weise, als auch von denen, welche zum Dienste des *praefectus praetorio* gehören. Jedoch in der Maasse bestimmen Wir solches, dass weder von den Gouverneurs, noch andern im Spectabilitätsrange stehenden Richtern, denen vielleicht, auch wenn sie keine öffentlichen Behörden sind, die kaiserliche Majestät Sachen zur Entscheidung übertragen hat, die Appellation an die genannten in der Classe der *spectabilium* stehenden Behörden gelange, damit es nicht das Ansehen gewinnt, als ginge die Sache nicht stufenweise, sondern in einer fehlerhaften Ordnung; sondern von den Statthaltern der Provinzen und von den von Uns bestellten Richtern, wenn sie nicht *spectabiles* sind [5]), soll bis zu der angegebenen Summe Bericht erstattet

5) Also *clarissimi*.

werden[6]). Wenn aber die von Uns beauftragten Richter *illustres* sind, welche Würde über der der *spectabilium* steht, oder Gouverneurs, die allemal den Spectabilitätsrang haben, oder Diejenigen, welche von dem Kaiser Auftrag empfangen, ebenfalls den Rang der *spectabilium* bekleiden, so sollen die Appellationen, ohne Rücksicht auf die Summe, in Unsere Residenz an die Behörden, an welche sie schon nach der frühern Einrichtung gewiesen worden, einberichtet werden[7]). Zugleich aber soll über alles Uebrige, was theils vor Alters, theils von den frühern Gesetzgebern, theils von Uns hinsichtlich der Appellationen angeordnet worden, fest gehalten und solches in Obacht genommen werden. Gegeben zu Constantinopel am 3. Januar nach dem Consulate des Belisar (536.)

Vierundzwanzigste Novelle.

De Praeside seu Praetore Pisidiae[1]).

(Ueber den Präses oder Prätor von Pisidien.)

Der Kaiser Justinian an Joannes zum zweiten Male Präfectus Prätorio des Orients, Exconsul und Patricier.

Einleitung. Wir sind der Ueberzeugung, dass die alten Römer aus einem so kleinen und geringen Anfange niemals ein so grosses Reich begründen, und, so zu sagen, die ganze Welt erobern und ihren Einrichtungen unterwerfen können, wenn sie nicht dadurch, dass sie Beamte von einem höheren Ansehen in die Provinzen gesendet, sich mit einem grössern Glanze umgeben, und wenn sie nicht letztern sowohl die militairische, als die Civilgewalt übertragen hätten, so dass diese auf solche Weise zu Beidem geschickt und brauchbar waren. Dergleichen Beamte wurden Prätoren genannt, und zwar hatten sie den Namen daher, weil sie allen Uebrigen vorgingen, und vorgesetzt waren, indem ihnen gestattet war, sowohl die öffentliche Verwaltung zu führen, als auch Gesetze zu geben. Darum war auch bestimmt, dass die Gerichtshäuser *praetoria* genannt werden sollten[2]), und es sind auch wirklich eine Menge Gesetze von den Prätoren erlassen worden[3]). Auch haben mehrere Prätoren, einige Sicilien,

---

6) Nämlich an die *illustres*.
7) Man vergl. über den hier vorgeschriebenen Instanzenzug ausführlich die Glosse und Cujac. *in Expos. h. Nov.* a. a. O. *p.* 1083 *sq.*
1) Diese Novelle ist nicht glossirt.
2) Man vergl. hierüber Spangenb. *ad h. Nov. not.* 5.
3) *Καὶ πολὺς νόμος ἐκ τῆς τῶν πραιτώρων ἐξεχέθη φωνῆς*, eine

andere die Insel Sardinien, andere Spanien, und noch andere ein anderes Meer oder Land zugetheilt erhalten und die Verwaltung darüber geführt.

Erstes Capitel. Indem Wir nun dies in Ueberlegung ziehen, und das Alterthum mit grösserem Glanze in das Reich wieder zurück zu führen und den römischen Namen mit Ruhm zu umgeben beabsichtigen, sowohl in Erwägung, dass zwar bisher in die rauhern Provinzen ein doppelter Beamter gesendet worden, dass aber keiner von beiden ganz mit seiner Stellung zufrieden ist, und dass daher in einigen Unserer Provinzen, wo sowohl ein bürgerlicher, als ein Militairbeamter eingesetzt war, beide immer in Zwiespalt mit einander lagen und stets einander entgegen traten, nicht etwa um den Unterthanen etwas Gutes zuzufügen, sondern um sie nur mehr zu unterdrücken, so haben Wir es der Sache für angemessen gehalten, die beiden Statthalterschaften über Pisidien, die bürgerliche sowohl, als die militairische, in eine einzige zu verschmelzen, und Demjenigen, welcher damit bekleidet ist, wiederum den Namen eines Prätors beizulegen, so dass derselbe sowohl die Heere, welche in der Provinz stehen, gemäss seiner alterthümlichen Benennung, befehligen, als auch die Gesetze handhaben (denn auch dies gehörte anfänglich zum Wirkungskreise der Prätoren), nicht minder die Besoldung beider Aemter geniessen, dahingegen aber blos hundert Cohortalen zum Dienst haben soll (denn so viel sollen hinreichend sein), und diese Cohorte soll die prätorianische heissen und aus denjenigen, welche vom Kaiser selbst von hieraus dazu ernannt sind[4]), gebildet werden. Denn so wird er [der Statthalter] Ehrfurcht einflössen, so den Räubern furchtbar, und so wird er gegen die Verbrecher unerbittlich sein, wenn er Alles mit einer grössern Gewalt handhabt. Und da eine von Uns neuerdings erlassene Verordnung allen Beamten vorschreibt, die Hände rein zu erhalten[5]), so soll er sich ebenfalls dem gemäss bezeigen, und den [angeordneten] Eid leisten, sowohl seine Verwaltung hiernach einrichten; übrigens soll er die Gewalt der Waffen haben, und hinsichtlich auf die bürgerlichen Angelegenheiten nach Unsern Gesetzen verfahren. Wenn daher einer von den Consularen zu dieser Stelle gelangt, so mag dies auch in Nachahmung der frühern Zeiten geschehen, als die Consuln nicht geringere Provinzen zur Verwaltung zugetheilt erhielten,

---

Anspielung, wie es scheint, auf die Parömie: *jus honorarium viva vox est juris civilis.*

4) *Ex probatoriis.* Ueber die *probatorias sc. epistolas* s. man *L. 7. C. Th. de div. offic.* (*VIII*, 7.) *ibique* Jac. Gothofred.

5) *Nov. VIII.*

denn auf diese Weise ist der Name der Römer so erweitert und so gross geworden, wie es Gott fast keinem andern Reiche zu Theil werden lassen. Und zwar wollen Wir mit dieser Einrichtung in Pisidien den Anfang machen, weil Wir bei den alten Geschichtschreibern aufgezeichnet finden, dass jener Landstrich ehemals der Herrschaft des Volks der Pisidier unterworfen gewesen ist, und auch jetzt sind Wir der Meinung, dass jene Provinz eines mit grösserer Gewalt bekleideten und strengern Statthalters bedürfe, weil es sehr grosse und volkreiche Ortschaften daselbst giebt, welche oft der öffentlichen Abgaben halber Aufstände erregen, und weil Wir die Ueberzeugung hegen, dass für jene Ländereien, die voll von Räuberbanden und Mördern und auf dem Gipfel eines Berges, welcher *lupi caput* und der Wohnsitz der Lycocraniter genannt wird[6]), gelegen sind, eine Statthalterschaft dieser Art gehöre, und dass auch jetzt noch zu selbiger nicht in gewöhnlicher Weise, sondern, als gelte es einen Einfall, verschritten werden müsse. Wenn aber die Beamtenstellen mit einander verschmolzen, und sowohl die militairischen als die bürgerlichen Abzeichen mit einander vereiniget werden, auch die sämmtlichen Truppen, welche in der Provinz stehen, und überdem die gesammte Civilbedienung, die jetzt eine engere Bedeutung erhalten hat, und ihren Zunamen nach dem Prätor führt, dem Statthalter untergeordnet sind, wer soll ihn alsdann nicht fürchten, wer ihm nicht die schuldige Ehrerbietung bezeigen, da er sieht, dass sowohl die Waffen, als die Gesetze Hand in Hand gehen, und er eben darum die Wahl hat, ob er den Gesetzen gehorchen, in Sicherheit leben, und geschützt werden, oder ob er sich ihnen entziehen, und sogleich seinen Untergang finden will, indem die Waffen in der Nähe und den Gesetzen zu Hülfe sind?

Zweites Capitel. Daher soll Derjenige, welcher dieses Amt übernimmt (Wir verleihen ihm es aber stets umsonst und ohne einiges Entgeld, damit er unbestochen bleibe, und sich blos mit seiner vom Staate ihm angewiesenen Besoldung begnüge, wie auch in einer von Uns früher erlassenen Verordnung bestimmt worden ist[7])), sich so gegen seine Untergebenen betragen, wie Wir in einem der vorhergehenden Gesetze angeordnet haben, nämlich gerecht und unbescholten, ingleichen mit einer mit Menschlichkeit gepaarten Strenge; Mordthaten, Ehebrüche, Jungfrauenraub, und Alles, was gegen das Recht ist, soll er aus der Provinz vertilgen; wer dergleichen Verbrechen sich zu Schulden kommen lässt, den soll er

6) Man s. Spangenb. *ad h. Nov. not.* 28 und 29.
7) Die angezogene *Nov.* 8.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unsern Gesetzen gemäss bestrafen, und sich vor Niemandem, der Unrecht gethan hat, selbst wenn er unter die Angesehenern gehört, scheuen, noch Denjenigen sich unterordnen, die ihm durchaus nichts nützen, wohl aber Gelegenheit zu Ungerechtigkeiten geben können. Vielmehr soll er überall Gerechtigkeit bewahren und Unsere Gesetze beachten; er soll nach ihnen Recht sprechen und es bewirken, dass Unsere Unterthanen ihnen gemäss leben und regiert werden; Gott soll er vor Augen haben und die Furcht vor Uns, ausserdem aber soll er nichts bedenken. Darum soll er auch sich nicht oft aus der Provinz entfernen, auch Uns nicht mit geringfügigen Dingen belästigen, sondern er soll selbst zuvor Alles untersuchen und entscheiden, und eingedenk der Würde, die Wir ihm verliehen, soll er dabei so verfahren, dass sein Amt ohne Tadel sei, indem ihm nicht verhalten sein mag, dass, wenn Jemand ihn angeht und sein Recht nicht erlangt und derselbe sich nachmals an Uns zu wenden genöthiget ist, er alsdann mit Uns zu thun haben wird. Denn so wie Wir seinen Wirkungskreis erweitert haben, so werden Wir ihn, wenn Wir bemerken, dass er Das, was Wir ihm verliehen, nicht Unserer Absicht gemäss anwendet, indem Wir dem göttlichen Gebote nachgehen und mit den Gesetzen zu Hülfe sind, nach Gebühr bestrafen, Wir mögen nun finden, dass er entweder selbst Geschenke annimmt, oder dass er aus Gunst oder Missgunst geleitet wird, oder Unsere Gesetze überschreitet. Denn da es Unsere Absicht ist, Unsere Unterthanen wieder aufzurichten und die Uebel, woran sie bisher gelitten, auszurotten, so haben Wir bedeutende Einkünfte verschmäht[8]) und Unsere Aufmerksamkeit nur auf dieses Gesetz wenden wollen.

Drittes Capitel. Allein nicht blos für Dasjenige, dessen zuvor von Uns Erwähnung geschehen, muss er Sorge tragen, sondern auch dafür bemüht sein, dass es in den Städten an nichts fehle und die Bürger in nichts Mangel leiden. Er soll auch die [öffentlichen] Werke der Stadt besichtigen, und nicht zulassen, dass sie hierin verschlechtert werden, sondern er soll bemüht sein, dass die Wasserleitungen, die Brücken, die Mauern und Strassen gebessert werden, und soll nicht leiden, dass die Executoren, welche dorthin kommen[9]), Unsern Unterthanen auf irgend eine Weise beschwerlich fallen; auch soll er die Verordnungen, welche wegen der Erbauung von Mauern, Errichtung von Strassen und wegen einer Menge anderer Din-

8) Es bezieht sich dies sonder Zweifel auf die Aufhebung der *suffragiorum*, worüber *Nov.* 8. zu vergleichen ist.

9) *Exactores*; worin ihre Beschäftigung bestand, darüber s. man Jac. Gothofred. *in paratit. ad C. Theod. de exsecutor. et exaction.* (*VIII*, 8.) *Tom. II. p.* 614 *sq. ed. Ritter.*

ge aus deinem Departement erlassen werden und durch einen eingerissenen Missbrauch auch [für diese Provinz] eingeführt sind, nicht [ferner] zur Anwendung bringen lassen. Denn in allen diesen Angelegenheiten und was dergleichen ähnliche sind, soll er Niemandem Unsern Unterthanen wehe zu thun gestatten; auch soll aus deinem Departement keine Vorschrift dieser Art (denn das haben Wir bereits untersagt) erfolgen, sondern es soll dies Alles vor seinen Wirkungskreis allein gehören. Wenn Wir aber in Folge besonderer kaiserlicher Verfügung[10]), welche Wir vielleicht an dich ergehen lassen werden, Jemanden [hierher] senden, so soll derselbe vor allen Dingen sich von Dem, was Uns zur Zufriedenheit gereicht, unterrichten. Durchaus aber soll Niemandem gestattet sein, Unsere Unterthanen zu plündern, damit Wir die Provinzen wieder besucht und von Bürgern belebt sehen, nicht aber dass letztere in grosser Masse hierher strömen, weil sie wegen der Bedrückung des Statthalters in ihr Vaterland nicht zurückzukehren wagen. Wir verordnen daher, dass du die Statthalterschaft von Pisidien nicht mehr als ein getheiltes Amt behandelst, sondern es soll [diese Provinz] unter einem einzigen Prätor stehen, welcher zugleich militairischer und bürgerlicher Beamter sein, und sowohl die Leitung der öffentlichen und bürgerlichen Angelegenheiten, als auch den Befehl über die Truppen haben soll, damit in Folge gegenseitiger Unterstützung die Handhabung der Gesetze durch die Waffen, und die der Waffen durch die Gesetze befestiget werde. Denn es wird fernerhin keinen Aufstand mehr in den Städten geben, wenn in Zukunft ein solcher Mann an der Spitze steht, der würdig ist, dass er in Unserm Namen beide Gewalten ausübt.

Viertes Capitel. Was demnach als Gehalt aus dem öffentlichen Schatze gezahlt werden wird, das, befehlen Wir, soll nach der dieser Verordnung beigefügten Bestimmung dem Prätor und seiner Umgebung verabreicht werden. Daher ist es auch Unser Wille, dass er in seinem Amtssiegel Unsern Namen führen soll, und wer Statthalter von Pisidien ist, der soll *Praetor Justinianeus* heissen. Es soll ihm aber die prätorische Cohorte untergeben sein, welche, wie Wir gesagt haben, aus solchen Leuten, die von Uns dazu ernannt sind, errichtet wird, und deren Wirkungskreis sich eben sowohl auf Diejenigen, welche in einer Civil-, als welche in einer Militairbedienung stehen und auf Angelegenheiten beiderlei Art erstreckt. Auch die Beitreibung der öffentlichen Steuern soll vor diesen Statthalter und seine Cohorte gehören, und er soll alle Zei-

10) *Secundam pragmaticam nostram sanctionem.* Cujac. *in commentar. ad Tit. 23. Lib. I. C. Just. de div. resc. et pragm. sanct. in Ej. oper. Tom. II. p. 57 sq.*

chen der höchsten richterlichen Gewalt, die er bereits jetzt hat, auch fernerhin haben, nämlich einen silbernen Sessel[11]), das Beil und die Fasces; auch soll er unter den Soldaten Officiers *adresponsum*[12]) haben; denn dadurch eben verleihen Wir ihm auch das Militairgouvernement in jener Gegend. Daher soll er sie [die Soldaten] ausrüsten, vertheilen und unterweisen, damit sie die Räuber verfolgen, die Unterthanen aber zur Ruhe und Bescheidenheit zurückführen. Weder soll er zulassen, dass die Städte Aufstände erregen, noch den *Comitibus*[13]), dass sie dreister Weise gegen den öffentlichen Schatz etwas unternehmen, gestatten, sondern er soll gegen Alle Gewalt haben, ohne eine einzige Ausnahme. Seinen Rang aber soll auch er in der mittelsten Classe haben und zu den *spectabilibus* gehören. Was daher bei Denjenigen, die früherhin als Vicarien bestellt waren, jetzt aber bei den *comitibus Justinianeis* des pacatianischen Phrygiens und des ersten Galatiens, ingleichen bei dem *Comes* des Orients und den Proconsuln statt findet, das soll auch bei ihm statt haben, und er soll zu den mit dem Range der *spectabilium* bekleideten Beamten gehören. Auch die gegen seine Entscheidungen eingewandten Appellationen sollen hierher eingesendet und geprüft werden, wie dies ebenfalls hinsichtlich der übrigen Richter, welche den Rang der *spectabilium* haben, geschieht, und es sollen selbige bei dem Gerichtshofe der Präfecten und zwar zugleich unter Zuziehung des Quästors Unseres Palastes, zur Berathung gezogen werden, weil, wenn schon jene Magistratur zugleich eine militairische Stellung hat, doch, da sie durchgängig mehr eine bürgerliche Gestalt erhalten, bei ihr nothwendiger Weise dieselbe Ordnung Platz ergreifen muss, welche bis hierher in Ansehung der mit dem Spectabilitätsrange bekleideten Behörden, nach dem schon früher bestehenden Gebrauche, beobachtet worden ist.

Fünftes Capitel. Weil Wir aber durch eine neuerlich erlassene Verordnung[14]) festgesetzt haben, dass die Ap-

---

11) *Carrucam argenteam Julian.* Man s. hierüber Spangenb. *ad h. Nov. not.* 81.

12) Durch deren Hinzutritt wurden ihm alle im activen Dienste stehenden Militairpersonen untergeordnet *quod scilicet vice magistri militum praesentalium responsa debant;* man vergl. hierüber ausführlich Cujac. *Comment. ad L.* 18. *de re militar. in Ej. oper. Tom. II. p.* 959. Das *respondere ad nomina* bezieht sich auf das Verlesen der Soldaten.

13) Nämlich *rei militaris.* Ueber die verschiedenen Anführer der Armee und ihre Grade s. man Jac. Gothofred. *paratit. ad Tit. C. Th. de re militari* (*VII*, 1.) *Tom. II. p.* 250 *sqq. ed. Ritter.*

14) *Nov.* 23.

pellationssachen, welche die Summe von 500 *Aureis* nicht überschreiten, von den im Spectabilitätsrange stehenden Behörden nach derselben Ordnung wie in Unserm kaiserlichen Rathe[15]) untersucht werden sollen, so verordnen Wir, dass, wenn eine solche Sache vorkommt, jedoch nur allein in Pisidien, es mag dieselbe übrigens auf einem von Uns oder Unsern kaiserlichen Räthen ertheilten Auftrage beruhen, wofern der beauftragte Richter nicht selbst *spectabilis* ist, nicht an den *Comes Justinianeus* des Pacatianischen Phrygiens einberichtet werde (worüber Wir vorher durch ein Gesetz bestimmt haben), sondern Wir verfügen, dass in seiner Provinz an ihn appellirt werde und er selbst darüber, so wie es in Unserm kaiserlichen Rath üblich, erkennen soll (denn auch dadurch verschaffen Wir seinem Amte ein grösseres Ansehen); auch soll es bei der von ihm gegebenen Entscheidung bewenden, ohne dass es einer Einsendung der Sache zu den Gerichtshöfen der Residenz bedarf, damit nicht die streitenden Parteien wegen geringfügiger Gegenstände grosse Ungelegenheiten und Verluste haben.

Sechstes Capitel. Damit aber Diejenigen, welche das Amt eines Prätors oder andere Staatsämter, die von Uns bereits errichtet worden sind, oder noch errichtet werden, wissen, wie sie die Aemter zu führen haben, so hat es Uns angemessen geschienen, nicht nur die Abzeichen ihrer Verwaltung mit in den Bestallungsdecreten, wie sie genannt werden, angeben zu lassen, sondern ihnen auch eine Instruction zu ertheilen, wornach sie das Amt verwalten sollen, welche Instructionen die frühern Gesetzgeber *mandata principis* genannt haben, damit sie hiernach ihre Verwaltung einrichten und durch dieselbe Unsern Unterthanen in jeder Hinsicht förderlich sind. Daher haben Wir auch Befehl gegeben, dergleichen Instructionen bei dem in Unserm Cabinete wegen der Staatsämter gehaltenen Verzeichnisse[16]) verwahrlich niederzulegen, damit sie den Beamten zugleich mit der Bestallung eingehändiget werden, welche übrigens den in Unserer Verordnung vorgeschriebenen Eid zu leisten und Alles Uebrige in der von Uns anbefohlenen Maasse zu verrichten haben. Auch wird von Uns dem gegenwärtigen Gesetze ein Verzeichniss und eine Angabe dessen beigefügt werden, was Derjenige, welcher die Prätur von Pisidien übernimmt, für seine Bestallung theils an Unser Cabinet, theils an die Canzlei der Präfecten zu entrichten und was sowohl er selbst, als der ihm beigegebene Beisitzer, ingleichen seine Umgebung zu ge-

15) Das heisst also so viel, als *vice sacra*.
16) *In sacro latere(ulo.* Man s. Jac. Gothofred. *commentar. ad L. 2. C. Theod. de primicer. et notar.* (*VI*, 10.) und *ad L. 1. eod.* (*VI*, 22.)

ben hat, damit, nachdem so Jedermann von Unserer Sorgsamkeit im Betreff der Staatsämter in Kenntniss gesetzt worden, er Uns einen unbescholtenen und in jedem Stücke wohlgefälligen Dienst leiste. §. 1. Gewiss wird beim Lesen Unserer Verordnungen Niemandem dieses Gesetz entgehen (denn Wir haben befohlen, dass es auch unter selbige mit aufgenommen werde), deines Amts aber ist es, solches in Ausübung zu bringen, damit es auch beständig in den Thaten selbst hervorleuchte und man es erkenne. Gegeben zu Constantinopel, am 15. Mai, unter dem Consulat des Belisar (535).

Der Prätor von Pisidien soll für die [ihm gebührenden] Mundprovisionen und Futtersteuern, ingleichen was er übrigens an Schadloshaltung zu bekommen hat[17]) erhalten 300 *sol.*, sein Beisitzer 71 *sol.* und seine Cohorte 2 Pfund Goldes. Für seine Bestallung aber hat er Folgendes zu entrichten: den drei Secretairen Unseres Cabinets 9 *sol.*, dem Canzler und den Laterculensen[18]) 25 *sol.*, dessen Gehülfen 3 *sol.*, an die Cohorte der Präfecten für den Befehl und alle übrige Verrichtung 10 *sol.*

Fünfundzwanzigste Novelle.

*De praetore Lycaoniae**)

(*Ueber den Prätor von Lycaonien.*)

Der Kaiser Justinian an Joannes, zum zweiten Male Präfectus Prätorio des Orients, Exconsul und Patricier.

Einleitung. Wir haben es der Gerechtigkeit für angemessen gehalten, dem Volke der Lycaonier einen Statthalter von einer grössern Bedeutung, als dies jetzt der Fall ist, zu geben, indem Wir dabei jenen ersten Ursprung, woher die Schriftsteller und Geschichtschreiber des Alterthums die Entstehung dieser Völkerschaft ableiten, berücksichtigen, und weil sie mit den Römern am meisten durch die Bande der Verwandtschaft verknüpft, auch beinahe auf dieselbe Weise entstanden ist. Lycaon nämlich, welcher einst König von Arcadien in Hellas war, bewohnte auch das Land der Römer, und nachdem er die alten Oenotrier an sich gezogen hatte, legte er den Grund zur Herrschaft der Römer (Wir gedenken hier nämlich eines Gegenstandes, der viel älter ist als die Zeiten des Aeneas und Romulus), und die Colonie, welche in diese Gegenden gesendet wurde, nahm einen Theil von Pisidien in

17) *Solatii nomine.*

18) *Laterculenses* sind Diejenigen, welche mit Herausgabe und Aufbewahrung des *laterculi* zu thun hatten, Cujac. *commentar. ad L. 13. C. de prox. scrin. in Ej. oper. Tom. II. p.* 924.

*) Diese Novelle ist ebenfalls nicht glossirt.

Besitz, gab ihm seinen Namen und nannte den Landstrich nach ihm Lycaonien. Es ist daher recht und billig, dass Wir sowohl dem daselbst angestellten Statthalter eine Würde verleihen, geschmückt mit den alten Ehrenzeichen eines römischen Standes, als auch dass Wir Diejenigen, welche solche jetzt bekleiden (nämlich den Civilstatthalter und Militairgouverneur), in Eines verschmelzen, und ihn mit dem Titel eines Prätors zieren. Denn dieser Name gehört der römischen Herrschaft eigenthümlich an und war schon vor den Consuln in der weiten römischen Republik im Gebrauche. Die alten Römer nämlich nannten die Anführer im Kriege Prätoren, und vertrauten ihnen die Führung des Heeres, so wie sie auch den von ihnen gegebenen Gesetzen gehorchten. Und so war diese Beamtenstelle aus Beidem gemischt, indem von ihr sowohl Tapferkeit im Gefechte, als auch Sachkenntniss bei Entwerfung und Handhabung der Gesetze[1]) verlangt wurde.

Erstes Capitel. Da Wir demnach Uns vorgenommen haben, auch hier beide Aemter in eines zu verwandeln, so haben Wir den damit bekleideten Beamten mit Recht den Namen eines Prätors verliehen, damit die, die dies hören, zugleich mit dem Namen des Prätors auch Unsere Verordnung selbst und den Wirkungskreis dieser Magistratur sich in das Gedächtniss zurückrufen, insbesondere dass sie kein einfaches Amt ist und sich nicht auf Eines bezieht, sondern beiderlei Art Dienste umfasst, und dass [Derjenige, welcher demselben vorsteht] als Militair streng und ohne Furcht, als bürgerlicher Beamter aber mild und zugänglich sein und mithin gegen die Böswilligen sich strenger, gegen die Gutgesinnten aber billiger und gelinder bezeigen soll. Dies aber ist es nicht allein, weshalb Wir in dieser Maasse Uns bestimmen, und eben so wenig haben Wir dabei blos die Benennung berücksichtiget, sondern Wir haben bei dieser Vereinigung beider Aemter auch den Nutzen im Auge, denn jener Landstrich hat kriegerische Einwohner, und ist durchaus nicht von Isaurien verschieden, indem es nämlich entfernt von der See liegt, sonnig ist, gute Weide für die Pferde hat, und viele Menschen und Pferde ernährt. Auch giebt es daselbst eine Menge Dörfer und eine Menge Leute, welche mit dem Reiten und dem Bogen umzugehen wissen, deren Gemüther leichtlich gereizt werden und die ohne Umstände zu den Waffen greifen; ein Militairbeamter aber ist ihnen höchlichst zuwider, weil sie sich stellen, als brauchten sie bei ihrer zurückgezogenen Lebensweise blos bürgerliche Beamten[2]), da sie doch diese verachten, weil es für

1) *Τὴν ἐν τοῖς νόμοις εὐχοσμίαν.*
2) Die lat. Uebersetzung lautet so: *Quia status eorum privatam vitam solis civilibus magistratibus subjectam affectat.*

Die, die kühneren Muthes sind, nicht so sehr schreckend ist, einem Gesetze, was die vollziehende Gewalt nicht mit sich führt, zu gehorchen. Dies hat Uns bewogen, auch diese Statthalterschaft, so wie Wir es hinsichtlich der Pisidier gethan haben, in eine einzige zu vereinigen, und indem Wir dem derselben vorstehenden Beamten ebenfalls Unsern Namen verleihen, ihn mit dem Namen eines Prätors zu bekleiden. Denn es ist Unser Wille, dass derselbe auf gleiche Weise *praetor Justinianeus* von Lycaonien heissen soll, so wie jener andere *praetor Justinianeus* von Pisidien; beide Cohorten aber verschmelzen Wir in eine, sowohl diejenige, welche dem bürgerlichen, als die, welche dem Militairstatthalter untergeben gewesen; Wir legen ihr aber auch den Namen der prätorianischen Cohorte bei, indem sie aus solchen Leuten bestehen soll, die durch ein Patent, welches nach der vorhandenen Einrichtung bei d[illegible] *scrinio libellorum* ausgefertiget wird, woher es auch früherhin die Gouverneurs erhielten, dazu berufen worden sind[3]); dabei bestimmen Wir ihre Anzahl auf hundert Personen, und billigen dem Statthalter, so wie dessen Beisitzer und den Uebrigen die Besoldung beider Aemter zu, wie mit Mehrerm aus der gegenwärtiger Verordnung unten beigefügten Bestimmung erhellen wird. Auch soll er Officiers *adresponsum* oder Apocrisiarien[4]) zur Erhöhung seiner militairischen Würde haben, obschon er, Unserem Befehle zufolge, schon an sich das Militaircommando in der Provinz hat.

Zweites Capitel. Wir werden aber zur Uebernahme dieser Statthalterschaft einen tüchtigen Mann senden, und zwar aus der Zahl Unserer *praesidum*, woraus auch ehedem die Prätoren gewählt worden sind, und die sich durch ihre Thätigkeit Verdienste um den Staat erworben hatten, indem sie bisweilen in Italien blieben, bisweilen aber auch zu auswärtigen Sendungen gebraucht wurden. Denn ein solcher Mann wird immer seiner selbst, und Dessen, von wem er das Amt erhalten, eingedenk sein; seine Untergebenen werden ihn hochachten, den Räubern und Denen, die Unrecht begehen, wird er ein Schrecken sein, und er wird Alles mit grösserem Vertrauen durchsetzen. Denn es bedarf keiner Erwähnung, dass er die Hände rein zu halten hat, weil er sowohl das Amt

3) *Constantem ex probatoriis;* man s. oben. Ueber die Verschiedenheit zwischen *ex sacra probatoria* und *ex probatoriae auctoritate* vergl. man Cujac. *comment. ad L. 9. de div. offic. in Ej. Oper. Tom. II. p.* 1006.

4) So hiessen auch die *adresponsum* commandirten. Cujac. a. a. O. *p.* 959. Etwa Generaladjutanten.

unentgeldlich empfängt, als auch schon das neuerlich von Uns gegebene Gesetz allen darin benannten Beamten ausdrücklich vorschreibt, dass sie ihre Hände zurückhalten (als weshalb sie auch einen Eid leisten), sowohl, dass sie Unsern Gesetzen gemäss richten, und Unsern Unterthanen Billigkeit und Gerechtigkeit widerfahren lassen. Auf diese Art haben auch die alten Römer, indem sie dadurch ihrer Republik Glanz verschafften, alle übrigen Staaten unterworfen. Denn wer soll einen solchen Statthalter nicht achten und zugleich fürchten, von dem er sieht, dass er eine zwiefache Gewalt hat, und absichtlich Das, was das Gesetz mit sich bringt, in Wirksamkeit setzen, noch leichter aber, wenn das Gesetz verletzt wird, durch die Waffen rächen kann? §. 1. Was Wir aber hinsichtlich des Prätors von Pisidien in der im Betreff seiner erlassenen Verordnung bestimmt haben, das soll auch zur Vorschrift für gegenwärtiges Gesetz dienen. Derjenige nämlich, welcher diese Statthalterschaft, und zwar ohne das geringste Entgeld, erhält, der soll unbestechlich sein, und sich blos mit der Staatswegen ihm ausgesetzten Besoldung begnügen, wie auch in der im Betreff der Beamtenstellen erlassenen Verordnung [5]) gesagt worden ist, desgleichen soll er sich unbescholten und gerecht betragen. Und so wie sein Amt ein zwiefaches ist, so soll auch sein Gemüth bald von schärfern und heftigen, bald von gelinderen und gemässigtern Klängen wiedertönen. §. 2. In Abscheu haben und strafen soll er alle Ehebrüche, und ausserdem verübte Mordthaten, noch strenger aber Jungfrauenraub; und zwar soll er Diejenigen, welche Unrecht thun, wenn sie an einer unheilbaren Krankheit leiden, ohne Rücksicht zu nehmen, bestrafen; wenn sie aber noch zu heilen sind, so soll er sie zur Besserung zurückzuführen suchen. Vor Niemandem aber, der Unrecht begeht, soll er sich scheuen, er mag reich oder in irgend einem höhern Ansehen stehen; denn deshalb senden Wir ihn aus der Zahl der ausgezeichnetern Staatsdiener, damit er auf weiter Niemanden, als auf Uns und die Gesetze Rücksicht zu nehmen hat, und dass er auch ihnen Recht spreche, sowohl dafür Sorge trage, dass die Unterthanen darnach ihr Verhalten einrichten.

Drittes Capitel. Auch soll er weder nachlässig sein, noch Ungerechtigkeiten sich zu Schulden kommen lassen, damit nicht die Leute aus der Provinz, welcher er vorsteht, der daselbst erlittenen Unbilden halber, das Land verlassen, und immerwährend Uns belästigen; sondern er soll die Angelegenheiten, die an ihn gelangen, zuerst untersuchen, und

5) *Nov.* 8.

entscheiden, sowohl stets der Ehre, welche Wir ihm verleihen, eingedenk sein, und soll so den Pflichten seines Amtes nachkommen, dass es ihm selbst zur Ehre und zum Lobe gereicht. Dagegen mag er sich für überzeugt halten, dass, wenn Jemand Uns angeht, bevor er seine Beschwerden bei ihm angebracht hat, und ohne erfahren zu haben, ob er sein Recht erlangen könne, Wir denselben, ohne dass Wir ihm eine Antwort geben, an ihn verweisen werden. Wenn er aber seine Beschwerden angebracht hat und, nachdem ihm sein Recht widerfahren, Uns angeht, so werden Wir alsdann nicht sein, sondern Richter Dessen sein, der das Amt führt. Und so wie Wir ihn mit grösserer Ehre umgeben, so werden Wir dagegen, wenn Wir finden, dass er sich der Unthätigkeit hingiebt, und in dem, was sein Beruf mit sich bringt, nachlässig ist, den Gesetzen zu Hülfe kommen, und gegen ihn, wie er es verdient, verfahren. Denn so wenig als er Unsere Befehle, die Gesetze und die Würde seines Amtes in Ehren hält, eben so wenig werden auch Wir ihn achten, vielmehr werden Wir mit ihm eben so verfahren, wie er selbst sein Amt verwaltet, und wenn Wir finden, dass er die Hände nicht rein hält, oder dass er sich durch Leidenschaftlichkeit leiten lässt, oder dass er Unsere Gesetze übertritt, so werden Wir nach dem Gesetz ein Verfahren, damit er Rechenschaft ablege, gegen ihn einleiten lassen. Denn Wir haben weder Geld, noch sonst etwas geschont, um das Wohl Unserer Unterthanen zu befördern.

Viertes Capitel. Für die Ruhe der Bürger aber muss er sorgen, und zwar vornehmlich, dass er in den ihm unterworfenen Städten keine Aufstände aufkommen lässt, überall Billigkeit bewahrt, und alle Sorgfalt darauf verwendet, dass die Unterthanen in Nichts Mangel leiden. §. 1. Auch soll er die öffentlichen Werke der Stadt nicht vernachlässigen, damit nicht etwa, was diese betrifft[6]) die Wasserleitungen, oder die Brücken in Verfall gerathen, oder der Schutz der Mauern, oder die Sorge für die Strassen vermindert werde, sondern er soll Alles wieder ausbessern lassen, oder an Uns berichtliche Anzeige erstatten, damit solches entweder aus den öffentlichen Einkünften, oder aus Unserm Privatschatze wieder hergestellt werden kann. §. 2. Demnächst aber soll er darauf sehen, dass den Executoren, welche von den Richtern ausgesendet werden, nicht gestattet werde, gegen Unsere Unterthanen auf irgend eine Weise Ungerechtigkeiten zu begehen, oder sie zu belästigen, so wenig wie auch Denen, welche die gewöhnlichen Anbefohlnisse überbringen, die unlängst von dir ausge-

6) *In hâc parte.*

gangen sind, und die vollends die ärmern Leute zu Grunde richten, die Anbefohlnisse nämlich, welche theils die Ausbesserung der Mauern, den Strassenbau, die Wiederherstellung der Statüen, Brücken, Häfen und öffentlichen Wasserleitungen, ferner die Abtragung öffentlicher Plätze, die Niederreissung nicht ordnungsgemäss gebauter Häuser, und andere noch mehr zur Belästigung geeignete Veranstaltungen betreffen [7]), sondern er selbst soll dafür Sorge tragen, und ohne Schaden Alles ins Werk setzen. Sollte es Uns aber scheinen, dass diese Angelegenheiten einer grössern Untersuchung bedürften, so werden Wir eine Verfügung in Form einer pragmatischen Sanction [8]) erlassen, und solche, wenn Wir es für angemessen befinden, an dich richten, damit Wir nach derselben auch bei einem Andern eine derartige Untersuchung anstellen lassen können. Auf diese Weise werden Unsere Unterthanen binnen einer gewissen Zeit wieder Athem schöpfen, auf diese Weise werden die Städte wieder blühen, und deren Einwohner so viel als möglich zum Wohlstande kommen, und sie werden nicht das Vaterland meiden, als etwas, wovor sie sich in jeder Hinsicht fürchten müssen, indem sie sich nämlich scheuen, wegen der Schlechtigkeit der Obrigkeiten in ihrer Heimath zu bleiben.

Fünftes Capitel. Du sollst also unvergessen sein, dass in Zukunft diese Magistratur eine einzige, und nicht eine doppelte sein soll. Daher sollst du dafür Sorge tragen, dass Alles, was vorher beide Beamten als Besoldung aus den öffentlichen Cassen gezogen haben, der gegenwärtigem Gesetze unten beigefügten Bestimmung gemäss sowohl ihm, als seiner Umgebung und seiner Cohorte verabreicht werde, wie es auch zeither verabreicht worden ist. §. 1. Der Betreibung der öffentlichen Steuern haben sowohl er selbst, als auch die ihm untergebenen prätorianischen Cohortalen sich zu unterziehen; auch soll er die Ehrenzeichen beider Aemter haben, wiewohl er zum grossen Theil Militairbeamter ist. Auch gebührt ihm ohne Frage ein silberner Sessel, und das Beil soll ihm vorangehen (denn auch dies ist ein Zeichen der Consulargewalt). Auf gleiche Weise sollen ihm die Fasces feierlich vorgetragen werden, und das gesammte Heer, was in der Provinz steht, soll ihm untergeben sein, da er dafür Sorge zu tragen hat, die Räuber zu tilgen, Denen, die Ungerechtigkeiten erlitten, Beistand zu gewähren und Unsere Unterthanen in ihrer Pflicht

7) In so fern nämlich alle diese Leistungen von den Unterthanen verlangt werden. Man vergl. *L. 7. C. Just. de oper. publ.* (*VIII*, 12.)

8) Das heisst also einen besondern kaiserlichen Befehl.

zu erhalten. §. 2. Aber auch den *comitibus* soll er nicht gestatten, die öffentlichen Abgaben zu verweigern[9]). Dagegen soll er selbst den Rang unter den mit der Spectabilität bekleideten Staatsdienern haben, obschon er vielleicht eine höhere Würde hat. Denn Diejenigen, welchen die Verwaltung der Provinzen anvertraut werden wird, sollen die Stellung haben, die Wir für das Amt als angemessen befinden. Dahingegen ist es billig, dass er den Rang der *spectabilium* habe, wie die Proconsuln, und der *comes* des Orients, von Galatien und Phrygien. §. 3. Deshalb soll er auch die in seiner Provinz vorfallenden Angelegenheiten und zwar sowohl diejenigen, welche Geld und Gut, als die, welche Verbrechen, ingleichen die Freiheit betreffen, ins Verhör ziehen, wie dies auch allen Statthaltern nachgelassen ist. Und eben so sollen über die Appellationen, welche gegen die Entscheidungen derselben eingewendet werden, wie dies schon längst bei den *spectabilibus* im Gebrauch ist, sowohl Unsere *praefecti praetorio*, als auch der *Quaestor* erkennen, nach der schon in frühern Zeiten bestehenden Einrichtung, weil sein Wirkungskreis jetzt im Grunde mehr bürgerlicher Art und die Militairgewalt mehr den Gesetzen, von denen Wir wollen, dass sie sogar die Waffen regieren sollen, beigegeben ist.

Sechstes Capitel. Demnächst soll in Gemässheit des von Uns neulich erlassenen Gesetzes[10]), wenn eine Sache, die in seiner Provinz vorkommt, die Summe von funfzig *aureis* nicht übersteigt, hernachmals aber vom Unterrichter appellirt wird, darüber nicht der Statthalter des Pacatianischen Phrygiens, wie Wir vorher gesagt haben, sondern er selbst entscheiden, es mag nun von Uns selbst, oder einer von Unsern obersten Behörden[11]) ein Unterrichter Auftrag erhalten haben, nur darf er nicht *spectabilis* sein, aus dem Grunde, den Wir neulich in der über die Appellationen erlassenen Verordnung angegeben haben. Auch Das soll noch zur Vergrösserung seiner Würde dienen, dass er einen eigenen Gerichtshof haben soll[12]) und dass die Sachen nicht mehr, wie früher, hierher

---

9) In der vorhergehenden Nov. hiess es, sie sollen nichts gegen den Fiscus unternehmen. Der Kaiser meint zweifelsohne, sie sollen sich der Beitreibung der Steuern nicht widersetzen, vielmehr bei der Execution, da nöthig, Beistand leisten. Man vgl. noch über die *comites rei militaris* Jac. Gothofr. *comm. ad L.* 1. *cod.* (*VI*, 14.) *p.* 101 *sq. ed. Ritter.*

10) *Nov.* 24. *c.* 5.

11) *A quodam ex gloriosissimis nostris judicibus.*

12) *Sacrum auditorium*; man s. Haubold *de consist. princ. rom. Sp. I.* §. 4. *in Ej. oper. Tom. I. p.* 241 *sqq.* Mit andern Worten also: er soll *vice sacra* cognosciren.

eingesendet zu werden brauchen, um sie einer Entscheidung zu unterwerfen, damit dies nicht wegen geringfügiger Gegenstände für Unsere Unterthanen die Ursache zu beträchtlichem Schaden sei. Hiervon aber lassen Wir auch ihn in Kenntniss setzen. Denn Wir haben es Uns angelegen sein lassen, dafür Sorge zu tragen, dass ihm nicht nur die Zeichen seines Amtes, wie sie die im Spectabilitätsrange stehenden Statthalter erhalten haben, mittelst der sogenannten Patente eingehändiget werden, sondern auch aus Unsern kaiserlichen Befehlen [13]), die Instructionen, welche die ältern Kaiser und Gesetzgeber *mandata principis* benannten, und die Wir bei Unserer Canzlei [14]) schriftlich aufzeichnen lassen, um sie immer zugleich mit den Bestallungsdecreten den Beamten auszuantworten, so dass durch diese ihnen das Amt übertragen, durch jene aber ihnen ihr Verhalten vorgeschrieben wird. Aus dem Verzeichnisse aber, welches gegenwärtigem Gesetze beigefügt ist, wird erhellen, was der neu erwählte Statthalter an Gebühren wegen der erhaltenen Anstellung zu erlegen, so wie dagegen, was sowohl er, als sein Beisitzer und seine Umgebung an Besoldung zu empfangen hat. Solltest du übrigens einige Statthalter der in der Nähe liegenden Provinzen hinsichtlich der Steuern nachlässig finden, so hast du deshalb Niemanden besonders abzuschicken, sondern den Statthaltern selbst Auftrag zu ertheilen, damit sie die benachbarten Statthalter, wenn sie saumselig sind, bedrohen und bewirken, dass selbige [die Steuern] auf alle Weise eingebracht werden.

Schluss. Demnach haben Wir gegenwärtiges Gesetz in die Sammlung Unserer Verordnungen aufnehmen lassen, du selbst aber, nachdem es zu deinen Händen gekommen, wirst Alles nach Vorschrift desselben, welche zu immerwährender Erinnerung an Unsere wohlthätige Absicht gereichen wird, ins Werk zu setzen dir angelegen sein lassen. Gegeben zu Constantinopel, am 18. Mai, unter dem Consulat des Belisar (535).

Dem Prätor von Lycaonien sind zu verabreichen: ihm selbst für die Mundprovisionen, Futtersteuern und Dasjenige, was er übrigens noch als Schadloshaltung zu bekommen hat, 300 *sol.*, seinem Beisitzer 72 *sol.*, seiner Cohorte 2 Pfund Goldes. An Gebühren aber hat er zu entrichten: den Secretairen Unseres Cabinets 8 *sol.*, dem Canzler und den Laterculensen 23 *sol.*, dessen Gehülfen 3 *sol.*, an die Cohorte der Präfecten für den Befehl und alles Uebrige 11 *sol.*

---

13) *Nov.* 17.
14) *In sacro nostro laterculo;* man s. oben.

Sechsundzwanzigste Novelle.

*De praetore Thraciae**).

(Ueber den Prätor von Thracien.)

Der Kaiser Justinian an den Joannes zum zweiten Male Präfectus Prätorio des Orients, Exconsul und Patricier.

Einleitung. Das ist ausser Zweifel, dass, wenn Jemand des Landes der Thracier Erwähnung thut, man zugleich auch mit dem Namen an etwas Starkes, an eine kriegerische Menge, an Krieg und Streit denkt; denn dies ist jenem Landstriche angeboren und angeerbt. Demnach da es auch schon früher Unser Vorsatz war, in Ansehung Dessen, was sich auf diese Provinz bezieht, eine Einrichtung zu treffen, geben Wir jetzt über Das, was Wir schon früherhin in Berathung gezogen haben, gegenwärtiges Gesetz. Dass sich nämlich bei der langen Mauer zwei Statthalter befinden und dass sie den Namen der Vicarien führen, ist Allen bekannt, so wie dass der eine den militairischen Cohorten vorgesetzt ist (denn es befindet sich daselbst eine grosse Truppenzahl), der andere aber den bürgerlichen Angelegenheiten vorsteht, und dass beide, und zwar dieser die Stelle des Präfecten, jener aber die des Militairgouverneurs vertritt; niemals aber sind sie unter sich einig, sondern die Staatscasse zahlt einem Jeden von ihnen die Besoldung aus und die übrigen ihnen zugewiesenen Gebührnisse, sie selbst aber thun stets und ohne Unterlass nur dieses Einzige, nämlich einen immerwährenden Streit unter sich zu nähren.

Erstes Capitel. Es hat Uns daher für angemessen geschienen, Das, was Wir bei andern Völkerschaften von weniger kriegerischem Geiste und die einer militairischen Aufsicht nicht so sehr bedurften, gethan haben, auch hier zu thun, und beide Statthalterschaften in eine zu verschmelzen, damit nicht der eine der damit bekleideten Beamten der Leitung der bürgerlichen Angelegenheiten vorstehe, der andere aber nur über die Truppen zu befehlen habe, sondern Wir halten es für angemessen, an diesen Platz einen einzigen Beamten, der sich Nachdruck zu verschaffen weiss und Achtung verdient, hinzustellen, damit er daselbst eben so die Führung der bürgerlichen Geschäfte, als die Leitung des Heeres über sich habe. Denn Derjenige, welcher eigentlich die Provinz regiert[1]), hält sich in andern Gegenden auf und ist dafür kaum

---

*) Nicht glossirt.

1) Nämlich der *Praeses*, welcher beibehalten wird. Cujac. *in expos. h. Nov. in Ej. oper. Tom. II. p.* 1085.

hinreichend. §. 1. Die Bewachung dieser Mauern aber und die Verwaltung jener Plätze, so wie überhaupt eine gute bürgerliche und militairische Einrichtung bedarf auch eines tüchtigen Mannes, der zu Beidem, zum Anführer der Truppen und zum Gesetzgeber, geschickt ist. Welchen passenden alterthümlichen Namen sollen Wir ihm also geben? oder welche Benennung sollen Wir an die Stelle derjenigen setzen, die Wir Dem, der dieses Amt bekleidet, nehmen? Oder ist es nicht an sich klar, dass derselbe auch *Praetor* zu nennen ist, so dass er dabei zugleich Unsern Namen annimmt, wie der *rector* von Pisidien und der Präfect von Lycaonien von Uns benannt und dazu gemacht worden ist? Denn wenn der römische *Praetor*, zugleich als Heerführer im Kriege und Gesetzgeber, denselben Platz in seinem Amte einnahm, so ist es auch offenbar, dass für die Benennung dieses Beamten der Name des Prätors am meisten passend sei; denn er wird den Befehl über die Truppen über sich haben, und eine nicht geringe Anzahl von Privatpersonen werden unter ihm stehen, denen er nach Unsern Gesetzen Recht zu sprechen hat. Eben darum bedarf es aber auch für diese Ländereien eines sowohl den bürgerlichen, als den Militairangelegenheiten gewachsenen Mannes. In frühern Zeiten nämlich[2]) waren stets Militairpersonen, welche die höchsten Würden bekleidet hatten, sowohl dem Heere vorgesetzt, als sie auch allen Uebrigen Beistand leisten mussten, ob sich gleich darunter nicht immer Militairs, sondern blosse Civilpersonen befanden; denn es kommt darauf an, sich mit Kraft den Einfällen der Barbaren entgegen zu setzen. Allein was die nicht Militairs betrifft, so muss solches Demjenigen überlassen werden, der sie nach den Gesetzen zu regieren versteht, da es ein grosser Unterschied ist zwischen Ordnung und Verwirrung. Auch ist es unter Allen bekannt, dass die militairische Verwaltung, wenn sie allein dasteht, mehr Kühnheit zeigt, als sie sollte, die Civilverwaltung aber, wenn sie nicht mit der Militairverwaltung verschmolzen wird, schwächer ist, als sich gehört, dass aber dagegen, wenn beide mit einander verbunden werden, die Verwaltung am vollkommensten ist und sich genügt, indem sie nämlich sowohl zum Kriege als Ruhe zu stiften geeignet ist.

Zweites Capitel. Darum sollen auch diese Aemter mit einander verbunden werden und der *praetor* hier soll *praetor Justinianeus* von Thracien heissen[3]). Als Zeichen

2) *Καὶ γὰρ*, der Zusammenhang scheint die gegebene Uebersetzung zu rechtfertigen.

3) Die Basiliken haben nach *καθῆσθαι δὲ αὐτὸν ἐπὶ τοῦ μακροῦ τείχους*, *sedeat vero in longo muro.*

seiner Bestallung aber soll er von Uns sowohl ein nach der bei den übrigen im Spectabilitätsrange stehenden Behörden üblichen Form von hier ausgefertigtes Patent erhalten, als auch gewisse kaiserliche Instructionen, die die Art und Weise angeben, wie er sein Amt zu verwalten hat, von Unsern Vorfahren *mandata principis* benannt, welche Diejenigen, denen eine Statthalterschaft zugefallen war, bei ihrem Abgange in die Provinz mit sich nahmen und woraus sie ersahen, was sie zu thun hatten. Und zwar war dies eine gute Einrichtung, auch konnten eben deshalb die Prätoren bei vielen Völkerschaften Unseres Reichs Berühmtheit erlangen und besonders bei denen nach Abend hin wohnenden, von wo aus die Römer die ganze Mitternacht, um so zu sagen, ingleichen den grössten Theil von Mittag und Morgen erobert haben. Alles Dasjenige nun, was in dem von Uns vorher angezogenen Gesetze über die Statthalter angegeben worden ist, und was Wir im Betreff des Prätors von Pisidien und Lycaonien verordnet haben, dass sie nämlich von hier aus unentgeldlich zum Amte ernannt werden, und auch ohne Entgeld Unsern Unterthanen ihre Dienste leisten sollen, dies ist Allen schon bekannt. Denn dieses Gesetz ist bereits in alle Länder, die Unserer Botmässigkeit unterworfen sind, ergangen und Jedermann hat davon genaue Kenntniss; auch ist darin der Eid enthalten, demzufolge Unsere Diener beim Antritt des Amtes ihre Seele Gott empfehlen und Unsere Unterthanen in Billigkeit und Gerechtigkeit, von aller Sucht nach schnödem Gewinn, von Feindschaft und Gunst frei erhalten sollen. §. 1. Von Cohortalen soll er [der *praetor* von Thracien] aber mehr nicht als hundert zum Dienste und sowohl die Abzeichen der bürgerlichen als der Militairgewalt haben. Auch werden ihm Commissarien *adresponsum* (Apocrisiarien)[4]) zur Seite stehen, wegen der Zahl der Truppen, die sich daselbst befinden. Desgleichen soll er die Macht haben, über sie zu befehlen und Das, was zum Vortheil des Staates abzweckt, mit ihnen zu vollführen und zu thun. §. 2. Eben so gehört auch für ihn und seine Cohorte die Eintreibung der öffentlichen Steuern, und die ganze Cohorte soll den Namen der prätorianischen führen, indem sie durch aus dem *scrinio epistolarum* ausgefertigte Patente zum Dienste berufen wird, wie denn auch ehemals die Cohorte des Vicarius dergleichen Patente erhielt[5]).

4) So scheint diese Benennung zweckmässiger gegeben zu sein, als dies oben geschehen. Man könnte sie auch mit *responsales* übersetzen.

5) Nämlich in Folge der *probatoriarum*, wovon oben. Bei dem *praetor Thraciae* erfolgten sie aus dem *scrinio epistolarum*, bei dem vorhergehenden aus dem *scrinio libellorum*.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Drittes Capitel. Vor allen Dingen aber soll er sich hüten, Geschenke anzunehmen, sodann soll er Unsern Unterthanen in Privat- und öffentlichen Angelegenheiten in jeder Hinsicht gleiche Gerechtigkeit widerfahren lassen, sei es bei Rechtsstreitigkeiten oder bei vorkommenden Verträgen, damit er jeden Gedanken von Widersetzlichkeit ihnen benehme. Auf gleiche Weise soll er dafür Sorge tragen, dass die Soldaten durch militairische Uebungen immer mehr vervollkommnet und in Thätigkeit erhalten werden, Diejenigen aber, die nicht Soldaten sind, sich dem Gesetze gemäss betragen, und soll sie dahin bringen, so wie es das Recht erfordert, zu leben und sich von Begehung aller Ungerechtigkeiten frei zu halten, damit diese im gesetzmässigen Wandel, jene aber in der Tapferkeit immer weiter fortschreiten. Wenn aber bei Gelegenheit eines Krieges ein feindlicher Einfall erfolgt, so soll er sofort darauf gefasst[6]) und beide Cohorten bereit sein, und zwar diese, indem sie diejenigen Dienste verrichtet, welche den bürgerlichen Cohortalen zukommen, die Truppen aber, indem sie ohne Aufschub die feindlichen Einfälle zurückhalten. §. 1. Die rechtshängigen Angelegenheiten aber, sie mögen bürgerlicher, oder peinlicher Art sein, oder sonst irgend einen andern Gegenstand betreffen, soll er anhören und dieselben richtig, und Unsern Gesetzen gemäss, so wie ohne Leidenschaftlichkeit entscheiden, damit die Leute sich nicht hierher wenden und Uns belästigen. Denn Wir wollen nun einmal nicht, dass Unsere Unterthanen ihre Provinz verlassen und hierher kommen, weil sie von den Richtern der Provinz nicht berücksichtiget werden. Wenn daher demohnerachtet Leute sich hierher wenden und Uns behelligen, so werden Wir vor allen Dingen darnach forschen, ob sie ihre Angelegenheiten bereits bei dem Statthalter angebracht haben; und wenn Wir in Erfahrung bringen, dass dies nicht geschehen sei, so werden Wir sie hart anlassen und wieder in die Provinz zurückschicken; wenn sie aber dem Statthalter ihre Beschwerden vorgetragen, dieser jedoch entweder nachlässig gewesen, oder aus irgend einer andern schändlichen Ursache den Gesetzen zuwider handelt, dann werden Wir allen Zorn gegen ihn kehren. Denn so wie Wir einen bedeutenden Gehalt, nämlich von beiden Aemtern, ihm bestimmt, und ihn einer solchen Volksmenge vorgesetzt haben, so werden Wir auch, wenn Wir erfahren, dass er bei Verwaltung seines Amtes nicht so

6) *Expedite invasionem faciat.* Man könnte es auch so verstehen, er soll ohne Aufschub in Feindes Land einfallen; das Nachfolgende scheint die gegebene Uebersetzung zu rechtfertigen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verfährt, wie es ihm zukommt, ihm weder etwas nachsehen, noch bei ihm eine blos leichte Strafe eintreten lassen, sondern in so höherem Grade er sich Unsere Zufriedenheit erwerben wird, wenn er seiner Pflicht nachkommt, desto mehr werden Wir ihn züchtigen, wenn er in irgend etwas gegen Unsere Gesetze handelt. Durchaus Niemandem soll er nachgeben, er mag in einer Würde stehen, oder noch so reich sein. Denn darum übertragen Wir dergleichen Aemter gewichtigern Männern, damit sie Denen, welche durch ihre Reichthümer Andern wehe thun können, solches nicht leicht gestatten.

Viertes Capitel. Auch soll er Sorge tragen für alle öffentlichen Anstalten, die sich daselbst befinden, und soll nicht zulassen, dass die Häfen, oder die Mauern, oder die Brücken, oder die Strassen und das Uebrige in Verfall gerathe, sondern so viel es nur immer möglich, wird er bemüht sein, dass solches aus den städtischen Einkünften (und zwar unter Berichterstattung an Uns, wenn dabei ein grösserer Aufwand nöthig wäre) hergestellt und diesfalls die Rechnung gefertiget werde[7]), wie von Uns gesetzlich vorgeschrieben worden ist. Denn es ist fernerhin Unser Wille nicht, dass Jemand aus dem Amte, welchem du vorstehst, in die Provinz abgesendet und derselbe mit diesen Angelegenheiten beauftragt werde, mit der Besichtigung der Wasserleitungen, der öffentlichen Gärten, der Stadtmauern, Statüen und anderer dergleichen Anstalten, worüber Wir schon vorlängst, dass diese Einrichtung nicht mehr Statt finden solle, Befehl haben ergehen lassen, sondern er [der Statthalter] selbst soll alle dergleichen Baue untersuchen und dafür Sorge tragen, dass von Denen, die damit beauftragt sind[8]) Unserer Verordnung gemäss Rechnung abgelegt werde. §. 1. Wenn Wir aber Jemanden anders hierzu abzusenden gedenken, so werden Wir dies durch eine pragmatische Sanction thun, und solche nach Befinden an dich ergehen lassen. Denn um in jeder Hinsicht Unsern Unterthanen dem Uebel zu entreissen und sie davon zu befreien, haben Wir bedeutende Einkünfte verschmäht, wie dir selbst wissend ist, und haben nicht geringe Besoldungen sowohl den Statthaltern selbst, als auch den Cohortalen und Denjenigen, welche zu ihrer Umgebung gehören, angewiesen, damit sie nicht etwa aus Mangel oder aus einer andern dergleichen Ursache etwas Ungeziemendes thun, sondern damit sie in Ansehen stehen und zu dem grossen Rathe gehören[9]),

7) Man vergl. *Tit. C. Justin. de ratiocin. oper. publ.* (*VIII*, 13.)

8) Die sogenannten *curatores*. Jac. Gothofred. *paratit. ad Tit. C. Th. de oper. publ.* (*LV*, 1.) *p.* 308 *sq. ed. Ritter.*

9) *Ut dignitate praediti et ex magno senatu, ἐκ τῆς μεγάλης βουλῆς, sint.* Gothofredus bemerkt hierzu: *rector Thraciae honore senatorio insignitus.*

sowohl auf diese Weise während ihrer Amtsführung in der Provinz Gottes und Unserer eingedenk sind. Daferne er dies niemals vergisst, so wird er stets eine grössere Auszeichnung sich erwerben, als er wirklich besitzt. §. 2. Wenn daher die alten Römer den gewesenen Consuln und Prätoren die Provinzialverwaltungen übertragen haben, so thun auch Wir nichts Unangemessenes, wenn Wir diese solchen Männern verleihen, welche im Stande sind, sowohl die Ungerechtigkeiten zu unterdrücken, als auch Unsere Unterthanen vor den Bedrückungen der Executoren, welche von hier aus die Provinzen bereisen und die dieselben auf unrechtmässige Weise in Schaden zu bringen suchen, zu wahren. Denn Wir geben ihm Gewalt, genau darnach zu forschen, solches zu verhindern und Uns davon Anzeige zu machen; auch mag er Einigem selbst Abhülfe verschaffen, von Anderem aber Uns in Kenntniss setzen, damit, wenn sie sich nicht für dazu ermächtiget halten, dadurch, dass Unser Wille und Befehl hinzutritt, ihre Gewalt eine grössere Ausdehnung gewinne und das Ermangelnde ergänzt werde.

Fünftes Capitel. Dies werden Wir ihnen auch in Unsern kaiserlichen Instructionen vorschreiben, und dieselben zugleich mit dem Bestallungsdecrete behändigen lassen, damit sie, eingedenk des Eidschwures, den sie zu leisten haben und der Vorschriften, welche Wir ihnen ertheilen werden, ein Uns und Unsern Gesinnungen würdiges Leben, sowohl das ihnen anvertraute Amt Unseren Gesetzen gemäss führen. Unter dieser Voraussetzung geben Wir ihnen das Amt, indem Wir ihnen, wie gesagt, alle Gewalt verleihen, sowohl in Fällen, die Geld und Gut betreffen, als auch in bürgerlichen und allen andern Angelegenheiten zu richten, wobei sie die bei ihnen eingewandten Berufungen an Unsern Präfecten und den Quästor einzuberichten haben, denen es obliegt, in Gemeinschaft die Sachen in's Verhör zu ziehen in der Art und Weise, welche bei den Angelegenheiten statt findet, die vor Unsern kaiserlichen Thron gebracht worden. Im Fall aber in jenem Bezirke wegen einer Sache von einem geringern Betrage als 500 *aureis* appellirt wird, auch wenn sie auf kaiserlichem Auftrage oder dem der obersten Behörden beruht, und der beauftragte Richter nicht den Spectabilitätsrang hat, so soll aus jenem Districte die Appellation an ihn gebracht werden und er soll darüber in eben der Maasse, als wie dies im kaiserlichen Palaste geschieht, erkennen. Denn auch dadurch verschaffen Wir seiner Magistratur eine grössere Bedeutung, und stellen ihn gleich, sowohl mit dem *Comes* des Orients, als den Proconsuln von Phrygien und Galatien, so dass er also ebenfalls den Spectabilitätsrang hat, wie jene, und sich in der-

selben Stellung befindet. Durch gegenwärtige Verordnung jedoch schmälern Wir keinesweges den Wirkungskreis des Präses der Provinz, sondern es mag selbiger in den übrigen Districten der Provinz verfahren, wie es die Gesetze erfordern, und in denjenigen Theilen, für welche er eingesetzt ist, das ihm von Uns anvertraute Amt verwalten. §. 1. Demnächst aber wird von Uns auch diesem Gesetze ein Verzeichniss beigefügt werden, woraus zu ersehen, was er selbst als Gebühren bei seiner Anstellung zu entrichten, so wie dagegen, was er und seine Dienerschaft als Besoldung aus der Staatscassé zu empfangen hat, mit welcher Besoldung sie übrigens sich begnügen sollen, ohne noch auf einen andern Gewinn auszugehen. Denn um deswillen haben Wir sie mit einem grössern Glanze umgeben und ihnen mehr an Einkünften angewiesen, damit sie für Unsere Wohlthaten Uns diese Schuld abtragen, dass sie nämlich stets das Wohl Unserer Unterthanen zu befördern suchen und des Eides, welchen sie zu leisten haben, eingedenk sind. Gegenwärtige Verordnung aber soll mit in das Gesetzbuch aufgenommen werden, zugleich aber wirst du dafür Sorge tragen, dass, nachdem sie zu deinen Händen gelangt und du davon Kenntniss genommen, dieselbe immerwährend beobachtet werde. Gegeben zu Constantinopel, am 18. Mai, unter dem Consulate des Belisar (535).

Es hat aber der Prätor von Thracien anstatt der Mundprovisionen, Futtersteuern und für die übrigen Emolumente zu bekommen 300 *sol.*, sein Beisitzer 22 *sol.*, seine Cohorte 7 Pfund Goldes. Dagegen hat er an Gebühren Folgendes zu entrichten: den drei Secretairen Unsers Cabinets 9 *sol.*, dem Canzler und den Laterculensen 24 *sol.*, dem Gehülfen des erstern 4 *sol.*, an die Cohorte der Präfecten für den Befehl und alles Uebrige 11 *sol.*

Siebenundzwanzigste Novelle.

De Comite Isauriae[1]).

(*Von dem Comes von Isaurien.*)

Der Kaiser Justinian an Joannes, zum zweiten Male Präfectus Prätorio des Orients, Exconsul und Patricier.

Einleitung. Was einigen der frühern Kaiser nur als ein blosses Vorhaben in den Sinn gekommen ist, um es in dem von den Isauriern bewohnten Ländereibezirke zu thun, dies ist von Uns durch die That selbst sowohl im ersten Galatien, als auch im pacatianischen Phrygien ins Werk gesetzt wor-

1) Unglossirt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den, indem Wir nämlich das Amt der Vicarien, wie sie ehedem genannt wurden, mit der bürgerlichen Verwaltung vereiniget, und dabei eine einzige Cohorte errichtet, sowohl überhaupt dieser Verfassung eine angemessene Einrichtung gegeben haben, so wie denn auch die einem jeden dieser Bezirke vorgesetzten Beamten den Namen als *comites* erhalten haben, so dass also jener *comes* des ersten Galatiens, dieser aber *comes* des pacatianischen Phrygiens heisst, sowohl beide auch Unsern Namen führen.

Erstes Capitel. Das Nämliche nun haben Wir auch in der Provinz von Isaurien gethan. Denn Wir wollen nicht mehr, dass Derjenige, welcher diese Statthalterschaft bekleidet, eine doppelte Bestallung erhalten, und sowohl den Namen eines bürgerlichen Beamten, als die Abzeichen der militairischen Gewalt, annehmen, sowohl, da es doch ein einziges Amt ist, einen doppelten Namen führen soll, sondern Wir bestimmen, dass sein Amt ein vereinigtes sei, und dass ihm vermöge desselben sowohl die Führung der Waffen, als auch die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten anvertraut sein, sowohl derselbe Alles in sich vereinigen, und eine Cohorte unter sich haben soll, welche *comitiana* heisst, und ihre Dienstanstellung aus dem *scrinio libellorum* erhält. Uebrigens empfängt auch er seine Stelle durchaus unentgeldlich; er soll daher auch kein Geld geben, sondern er soll die Hände rein halten, eben so wie die Uebrigen; auch werden Wir die von Uns neuerdings erlassene Verordnung demselben zustellen lassen [2]). Ausser seinem Bestallungsdecrete aber (worin ihm zugleich der Rang unter den *spectabilibus* angewiesen ist), werden Wir ihm auch gewisse Instructionen behändigen lassen, nämlich *mandata principis* oder kaiserliche Vorschriften (*Imperialia praecepta*), von den Vorfahren so benannt, und von Uns wiederum bei der Regierung eingeführt, woraus er ersehen wird, auf was Alles sich seine Obsichtführung erstreckt, nämlich sowohl auf alle öffentlichen, als Privatverträge, als auch auf Alles, was zur Sittsamkeit gehört [3]), so wie, dass der Fiscus in Nichts beeinträchtiget werde. Und überhaupt, was ihm zu thun obliegt, das Alles ist darin zu seiner Nachachtung enthalten.

Zweites Capitel. Dies Einzige jedoch wollen Wir ihm nicht verhalten, dass er seinen Platz unter den mit dem Spectabilitätsrange bekleideten Behörden einzunehmen hat, ingleichen, dass die Erkenntnisse über die bei ihm eingewand-

2) Wahrscheinlich ist Nov. 8. gemeint.
3) *Καὶ τῆς εὐκοσμίας τῆς ἄλλης*, in der Gothofred. Ausgabe: *quidquid praeterea venustum et decorum est.*

ten Appellationen sowohl bei den *praefectis praetorio*, als auch bei Unserm Quästor einzuholen sind, so wie dies hinsichtlich des *Augustalis*, des Proconsuls, und der drei von Uns in Pisidien, Lycaonien und Thracien eingesetzten Prätoren, ingleichen, beim *comes* des Orients, und überdies beim *comes* des pacatianischen Phrygiens und ersten Galatiens stattfindet. Dafern aber in Isaurien eine Sache an Betrag von noch nicht 500 *aureis* vorkommt, und darin appellirt wird, so soll er darin selbst entscheiden nach Weise des kaiserlichen Gerichtshofes. Denn auch dies gestatten Wir ihm, indem Wir auch darin sein Amt gewichtiger machen.

Schluss. Du wirst daher, so wie bei den genannten Behörden, auch in Betreff Derer [welche zur Statthalterschaft von Isaurien gelangen], die nöthigen Verfügungen treffen, demnächst werden Wir Unserm gegenwärtigen Gesetze ein Verzeichniss beifügen, worin enthalten ist, was sowohl er selbst, als auch seine Cohorte und sein Beisitzer als Besoldung aus dem öffentlichen Schatze zu erhalten hat, so wie was dagegen für das Bestallungsdecret zu berichtigen ist. Ueberhaupt mag es denen, welche diese von Uns neuerdings eingerichteten Beamtenstellen übernehmen, nicht verhalten sein, dass Wir blos darum Uns bestimmt gefunden haben, die für Erlangung der Aemter häufig überreichten Geldgeschenke gänzlich von Uns zu weisen, und sowohl den Behörden selbst, als ihren Beisitzern, Das, was sie [früher] nicht hatten, von dem Unsrigen zu geben, ingleichen den Cohortalen Dasjenige, womit sie [sonst] an Andere gewiesen waren, [selbst] zu gewähren, sowohl den Statthaltern für ihre Person ihre Besoldung zu erhöhen, um Unsere Unterthanen in jeder Hinsicht vor Nachtheil zu bewahren. Solltest du übrigens bemerken, dass hier und da ein Beamter der benachbarten Provinzen sich Nachlässigkeit gegen den Fiscus zu Schulden kommen lässt, so hast du keinen besonders Beauftragten zu senden, sondern den Statthaltern selbst Auftrag zu ertheilen, damit sie die in ihrer Nachbarschaft angestellten Statthalter, wenn sie sich der Unthätigkeit hingeben, bedeuten, und dafür sorgen, dass sie solche [die Steuern] auf alle Weise einbringen, so dass auch durch diese Maassregel die gegenwärtige Magistratur bei weitem angesehener und besser ist, als die frühere. Gegeben zu Constantinopel am 18. Mai, unter dem Consulate des Belisar (535).

Dem *comes* von Isaurien sollen für die Mundprovisionen (als Besoldung) entrichtet werden 200 *sol.*; seinem Beisitzer 22 *sol.*; seiner Cohorte 2 Pfund Goldes. Für das Bestallungsdecret aber hat er zu entrichten: den drei Secretairen Unseres Cabinets 11 *sol.*; dem Canzler und den Laterculensen 24 *sol.*;

dem Gehülfen des erstern 3 *sol.*; an die Cohorte der Präfecten für den Befehl und alles Uebrige 13 *sol.*

Achtundzwanzigste Novelle*).

De moderatore Helenoponti[1]).

(Von dem Moderator des Helenopontus.)

Derselbe Kaiser an den Präfectus Prätorio, Joannes.

Einleitung. Eine gute Staatsverwaltung wird Dasjenige ohne hinreichenden Grund nicht abändern oder trennen, was mit Vorbedacht von den Vorfahren eingeführt und vereinigt worden ist. Denn die Kraft beruht nicht in der Menge der Namen, sondern in der Wahrheit und in der That. Wir haben dies hinsichtlich der beiden Pontus erfahren, des Helenopontus nämlich und des Pontus Polemoniacus. Früher waren beide Einem Statthalter untergeben, sie wurden aber getrennt, ohne dass es das Beste des Staats oder eine andere, Jedermann erkennbare genügende Ursache erheischte. Die Sache selbst giebt hiervon Zeugniss, denn noch bis auf diesen Tag werden die öffentlichen Abgaben in beiden Provinzen von Einem Einnehmer erhoben. Forscht man aber nach den in jeder befindlichen Städten, so wird man kaum die zu einer Provinz erforderliche Anzahl finden. Der Helenopontus hat acht Städte, nämlich Amasia [die Hauptstadt], Ibora, Euchaita, Zela [das durch die gänzliche Besiegung des Pharnaces berühmte], Antrapa und die an der Küste[2]) gelegenen alten Städte Sinope und Amisus, so wie Leontopolis[3]), welches ebenfalls unter die Städte gerechnet wird. In dem Pontus Polemoniacus liegen fünf Städte, Neocäsarea[4]) [Hauptstadt], Comana[5]), Trapezus, Cerasus[6]), Polemonium[7]), (denn Pityus und Sebastopolis[8]) sind mehr Festungswerke [Forts], als Städte), so dass also sämmtliche genannte Städte den ganzen

---

*) Diese Novelle ist nicht glossirt.

1) *Helenopontus* (von der Mutter des Constantin so genannt) und *Pontus Polemoniacus* (von *Polemon*, dem Sohne des *Pharnaces*), nach der Constantinischen Eintheilung zwei Theile des *Pontus*, welche hier wieder in eine Provinz verschmolzen werden, unter Wegfall des zweiten Namens.

2) Πρὸς τοῖς κλίμασι κείμεναι.

3) Sonst Zaliches Saltos [σάλτος Ζαλίχης].

4) Sonst Kabira.

5) *Comana Pontica*, *Col. Aug. Comana.*

6) Aus welchem Lucullus die ersten Kirschen brachte.

7) Früher Side [ἡ Σίδη].

8) Auch Phasis.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Pontus ausmachen. Hinter ihnen liegt Unser Lazika[9]), und in diesem die Stadt Peträon (welcher Wir aus Gnaden die Eigenschaft einer Stadt und zu Unserm Andenken den Namen Justinianea beigelegt haben), Archäopolis und Rhodopolis, drei alte Festungen, zu denen noch die den Persern entrissenen Festungen Scandis, Serapanis, Murisios, Lysiris, und was Wir sonst in dem Lazischen erworben haben, kommen. Nächstdem folgt das Gebiet der Tzani[10]), welches erst unter Unserer Regierung dem Reiche erworben worden ist und zum Theil schon gut eingerichtete Städte besitzt, zum Theil aber damit bald versehen werden soll. Hinter diesen Völkern endlich liegen die Suani, Scymni, Apsilä, Abasgi und andere durch die Gnade Gottes Uns befreundete Stämme.

Erstes Capitel. Allein Wir haben Uns schon zu weit, bis zu jenen entfernten Gegenden, verloren; Wir kehren zurück zu den beiden Ponti und zu deren Vereinigung. Wir schlagen nämlich dieselben, da sie [blos] aus dreizehn Städten bestehen, zu Einer Provinz zusammen, geben ihnen die alte Einheit wieder und legen ihnen eine neue Benennung bei. Der ganze Pontus soll Helenopontus genannt werden, ein Name, welchen Constantinus ihm bereits beigelegt und von seiner verehrungswürdigen Mutter Helena, der Erfinderin des heiligen Zeichens der Christenheit, entlehnt hat. Der alte, mehrern Tyrannen des Pontus eigenthümliche Name Polemon dagegen soll wegfallen, erstens, weil er der Name eines Tyrannen ist, dann, weil es schon eine danach benannte Stadt giebt, nämlich Polemonium, und endlich, weil es angemessener ist, die Landesstriche mit christlichen und kaiserlichen Namen, als mit solchen, die auf Krieg und Schrecken hinweisen, zu bezeichnen.

Zweites Capitel. Jene dreizehn Städte bilden also Eine Provinz, obwohl den beiden Hauptstädten (nämlich Amasia und Neocäsarea) diese Eigenschaft bleibt. Die daselbst befindlichen Erzbischöfe sollen hier, zu Constantinopel, und die denselben untergebenen Bischöfe von ihrem Metropolitan, wie bisher gebräuchlich gewesen, ordinirt werden. Hinsichtlich der Kirchenämter wollen Wir keine Aenderung; es ist der Vergangenheit, wie der Gegenwart bekannt, dass in Einer Provinz mehrere Bischöfe angestellt sind. Beiden Theilen dieser Provinz soll nur Ein Mann vorstehen, welcher *moderator* oder auf griechisch ἁρμοστὴς genannt werden soll, weil *moderator* eine alte, dem Römischen Ernste würdige Bezeich-

9) Auch *Ladica*. Die *Lazi* oder *Ladi* bildeten die Schutzmauer der Römer gegen die Hunnen.
10) Auch *Somni*.

nung ist, und ἁρμοστὴς in dem alten Lacedämon ein Beamter war, welchen es seinen Unterthanen vorsetzte.

Drittes Capitel. Der mit jener Würde Bekleidete wird *moderator Justinianeus Helenoponti* genannt. Es haben ihm auch alle in der Provinz stationirte Soldaten zu gehorchen; es sind ihm auch der *apocrisiarius*[11]) und alle Bewohner der Provinz ohne Ausnahme untergeben. Er hat ferner alle Civilstreitigkeiten und Criminalsachen zu untersuchen, und zwar die kleinern mündlich und unentgeldlich, die grössern aber schriftlich und gegen die durch Unser Gesetz vorgeschriebenen Gebühren. Er bezieht die jährlich auf siebenhundertfünfundzwanzig *aureos* sich belaufende Einnahme beider Aemter; er hat blos Eine Cohorte [Gerichtsdiener], und die Einhebung und Gefahr der öffentlichen Abgaben haftet auf ihm und auf der nach dem Belieben ihres Vorgesetzten auf einen gleichmässigen Fuss einzurichtenden Cohorte gemeinschaftlich. Der Assessor des Moderator erhält zweiundsiebzig *aureos*, und die aus zweien in Eine zusammengesetzte Cohorte vierhundertundvierzig *aureos* und einen *tremissis*[12]).

Viertes Capitel. Der Moderator darf keine Stellvertreter in die Städte herumsenden (wie Wir dies schon in Unsern Instructionen vorschreiben); er soll selbst die Städte bereisen, und sich davon weder durch ein Gesetz, noch durch eine kaiserliche Verordnung, wie solches früherhin anbefohlen war, abhalten lassen. Er kann sich nach Belieben in den Haupt- oder Nebenstädten aufhalten, wenn nur die dazu gewählte Stadt seiner Aufnahme entspricht; er hat sich jedoch allen überflüssigen Aufwandes und aller Beschädigung zu enthalten. Weder er selbst, noch einer der ihm untergebenen Cohortalen und Soldaten darf von den Unterthanen etwas nehmen und auf Kosten Anderer leben; er darf die Unterthanen nicht bedrücken, und darf solches seinem Gefolge nicht erlauben, wie Wir dies ebenfalls in Unsern Instructionen verordnet haben. Er muss, eingedenk seines geleisteten Eides und der ihm, ohnerachtet der unentgeldlichen Uebernahme des Amtes, von Uns verwilligten so grossen Einkünfte, aller Annahme von Geschenken sich enthalten, dafern er nicht dieselben, unter Begleitung harter Strafe, wieder herauszugeben genöthigt sein will. Er darf auch seinen Cohortalen nicht nachsehen, hiergegen zu handeln und Geschenke anzunehmen; und er wird, falls er nicht dafür Sorge trägt, dass die ihm untergebenen Soldaten mit ihrer Besoldung sich begnügen, der gerechten Strafe nicht entgehen, nicht weniger, den von die-

11) *Adresponsum.*
12) *Vide* Hombergk *ad h. n. nr.* 31.

sen den Unterthanen zugefügten Schaden aus ihrer Besoldung den Letztern zu ersetzen genöthigt werden. §. 1. Wir wollen jenen Beamten theils durch die Menge der ihnen untergebenen Diener (es sollen ihnen einhundert Cohortalen zugeordnet sein), theils durch den mit ihrer Würde verbundenen Rang (sie werden den Spectabilen beigerechnet) grösseres Ansehen verleihen, damit Wir im Falle der Noth auf geachtete Beamte zählen können, welche Unsere Befehle zu verwirklichen vermögen. Denn was liess sich von Denen erwarten, die nach der alten Verfassung den Provinzen vorgesetzt, ihrer selbst nur Wenige waren, nur über Wenige zu gebieten hatten, nur einen geringen Gehalt vom Staate empfingen, dagegen grossen Aufwand machten, Alles an sich zu reissen, und nur ihren drängenden Gläubigern für das von denselben Empfangene gefällig zu sein suchten? Sie verriethen auf diese Weise Unsere Unterthanen, und erwarben sich ruchlose strafbare Einkünfte. §. 2. Dies hat Uns bewogen, nicht nur auf die daraus für den Fiscus entspringenden Vortheile zu verzichten, sondern auch den grössten Aufwand nicht zu scheuen, um, wenn Jemandem durch Unsere Vorfahren ein Amt [eine Statthalterschaft] käuflich überlassen worden sein sollte, Unsere Unterthanen davon durch Rückkauf zu befreien, ihnen eine Erleichterung zu bereiten, und sie auch in dieser Hinsicht der Freiheit theilhaftig zu machen. Wir haben beschlossen, mit Gottes Hülfe nicht allein die Völker Unserer Africanischen Provinzen, sondern auch die Unterthanen in der Mitte Unsers Reichs, welche alljährlich verkauft, und, ohne dass ihnen unter dem einmal erhaltenen Beamten zu bleiben vergönnt ist, über kurze Zeit der Gewalt bald Dieses, bald Jenes unterworfen zu werden pflegen, von dieser nachtheiligen Lage zu befreien. Auf diese Weise glauben Wir dem Himmel danken zu müssen, welcher Uns die kaiserliche Krone aufgesetzt, den Purpur durch Unsern Vater verliehen, und so grosse Wohlthaten wie noch Keinem zufliessen lassen.

Fünftes Capitel. Der mit jenem Amte Bekleidete wird daher, in Erwägung der ihm über eine grosse Anzahl Unterthanen und Städte verliehenen Macht, und des ihm durch die Veränderung der Consular- und Corrector-Würde in die höhere eines *spectabilis*, beigelegten höhern Ranges, allenthalben die Unterthanen schonen, und vor Schaden bewahren, seine Hände rein halten, den Staatsschatz berücksichtigen und dessen Vortheil suchen, aller Privatämter sich entschlagen, den Städten allenthalben Recht widerfahren lassen, sie bereisen und deren Mängeln abhelfen, nichts um des Gewinnes willen thun, er möge gering oder gross sein, seinen guten Ruf und den geleisteten Eid bewahren, auch sich Uns überall dienst-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

fertig erweisen. §. 1. Er darf Niemandem erlauben, den Grundstücken und Gebäuden sogenannte *Tituli*[13]) anzuhängen, was hauptsächlich in dem Pontus vorzukommen pflegt. Dieses Recht steht allein dem Fiscus und den Gebäuden des Kaisers und der Kaiserin zu. Findet er dergleichen *Titulos* unter eines Andern Namen aufgehangen, so hat er alsbald sie wegzunehmen und zu untersuchen, wer sie aufgehangen hat. Ist es der Eigenthümer selbst gewesen, so hat der Moderator jene Grundstücken sofort zu confisciren und dem Eigenthümer die aufgehangenen Tafeln am Kopfe zu zerschlagen; ist es der Administrator fremder Grundstücken gewesen, so ist auch ihm die Tafel am Kopfe zu zerschlagen und hierüber harte Strafe aufzuerlegen, damit er erkenne, wem jenes Recht gebühre und dass Niemand weder selbst, noch durch Helfershelfer, welche seine Habsucht befördern, die Unterthanen beeinträchtigen dürfe.

Sechstes Capitel. Der Moderator hat auch Diejenigen zu züchtigen, welche mit Räuberei sich beschäftigen und nach Anderer Vermögen haschen, welche Frauen, Geld, Vieh und Aehnliches rauben, damit er das Recht streng aufrecht erhalte, Unsere Wahl rechtfertige und Uns nicht bereuen lasse, die Räuberverfolger und die *Biocolytae*[14]) aufgehoben zu haben, während mehrere Räuber die Provinz durchstreifen und von ihm nicht aufgerieben werden. Wir haben ihm Soldaten beigegeben, damit er durch ihre Hülfe den Verbrechern widerstehen könne.

Siebentes Capitel. Dies geben Wir ihm im Allgemeinen zu erkennen. Ueber das Einzelne kann er sich unterrichten theils aus dem allgemeinen Organisationsgesetz wegen der Behörden, theils aus der von Uns ihm ertheilten Instruction. Befolgt er dies, so ist er Uns angenehm, widmet Gott und dem Gesetze sein Leben und ist wegen seiner Amtsführung zu guten Hoffnungen berechtigt. Es wird gegenwärtigem Gesetze ein Verzeichniss beigefügt, aus welchem erhellt, was er selbst, sein Assessor und die Cohorte von dem Fiscus empfängt, und was er für Verleihung seines Amtes zu entrichten hat, damit er die Grösse Unserer Freigebigkeit gegen ihn und die Geringfügigkeit der auf die Amtsverleihung zu verwendenden Kosten erkenne, seine Geschäfte gehörig besorge und durch strenge Pflichterfüllung die Aussicht zu einer grössern Statthalterschaft sich bereite.

Achtes Capitel. Wir verordnen, dass über die bei ihm eingewendeten Appellationen, nach der von Uns hinsicht-

13) Vergl. *Nov. XVII. c.* 15.
14) Vergl. *Nov. VIII. c.* 13.

lich der, den Rang der Spectabilen einnehmenden Richter ertheilten Vorschrift, von ihm und nächstdem von den Präfecten und dem Quästor erkannt werde. Wird in den, selbst vor Commissionsbehörden (dafern diese nur nicht unter die Spectabiles gehören) anhängigen Streitigkeiten, deren Gegenstand geringer ist, als fünfhundert Aureen, Appellation eingelegt, so erkennt er selbst darüber, damit er in Erinnerung des hierin ihm verliehenen grössern Ansehens dergestalt sein Amt verwalte, dass er vor allen Unterthanen, vor Uns selbst, vor Gott und dem Gesetze tadellos erscheine.

Schluss. Du wirst hiervon allenthalben Kenntniss nehmen und dem Moderator [des Helenopontus] seine Einkünfte zufliessen, auch ihm seinen hohen Standpunct wissen lassen, damit sein Amt wegen des ihm von Uns mit Recht beigelegten Ansehens von Mehreren gesucht werde. Gegeben zu Constantinopel am 18. März, unter dem Consulate des Belisar (535.)

Neunundzwanzigste Novelle *).

De praetore Paphlagoniae.

(*Von dem Prätor von Paphlagonien.*)

Derselbe Kaiser an den Präfectus Prätorio Joannes.

Einleitung. Das Volk der Paphlagonier ist alt und nicht unberühmt, es hat grosse Colonien ausgeführt und Venedig in Italien gegründet, in welchem die grösste Stadt des Occidents, Aquileja, öfter der Aufenthalt der kaiserlichen Familie, erbaut ist.

Erstes Capitel. Wir haben daher für angemessen geachtet, den Paphlagoniern, die zu den Zeiten des Kaisers Honorius ohne Grund zerrissen, und denen mehrere Städte genommen worden sind, ihre frühere Grösse wieder zu geben, Paphlagonien als Eine Provinz herzustellen und sonach auf dasselbe Dasjenige anzuwenden, was Wir hinsichtlich der beiden Ponti ins Werk gesetzt haben[1]). Der Statthalter in den von nun an vereinigten zwei Provinzen (Paphlagonien und Honorias[2])) soll mit dem römischen Namen eines Prätors, welcher dem Vorgesetzten einer Provinz gebührt, bezeichnet werden, und nur Eine, aus den bisher bestandenen zweien verschmolzene Cohorte haben, welche aus einhundert Dienern besteht. Er steht allen öffentlichen Einnahmen vor, wohin die Bewohner von Paphlagonien und Honorias ihre Abgaben entrichten, und besorgt die Angelegenheiten aller Städte dieser beiden Provinzen, namentlich in Honorias, der Städte Pru-

*) Nicht glossirt.

1) *Nov. XXIII.*

2) Zu Ehren des Kaisers Honorius so genannt von Theodosius II.

sias[3]), Kratia[4]), Hadrianopolis[5]), Tium[6]), Claudiopolis [Hauptstadt] und Heraclea. Einige dieser Städte haben zwar früher zu Bithynien gehört, wie Prusias, Heraclea und die Hauptstadt Claudiopolis; sie sind jedoch einmal davon getrennt, und es würde unangemessen sein, sie wieder zu Bithynien zu schlagen und ihre Verfassung zu ändern. Es mögen daher die sechs genannten, früher zur Provinz Honorias gehörigen Städte einen Theil Paphlagoniens ausmachen. Von Paphlagonien hat er die andern sechs Städte, welche früher dazu gehörten, nämlich Germanicopolis bei Gangra, Pompejopolis, Dadybra, Sora[7]), Amastris[8]) und Jonopolis. Ueberhaupt also umfasst sein Sprengel zwölf Städte. Auch hier ändern Wir in kirchlicher Hinsicht nichts; die in der Provinz angestellten Erzbischöfe bleiben in ihren Aemtern, und ihre Ordination wird in Betreff des Orts nicht verändert, dieselbe erfolgt vielmehr von dem Patriarchen Unserer Hauptstadt; die Erzbischöfe ordiniren, wie bisher, die ihnen untergebenen Bischöfe und sollen darüber alle Streitigkeiten vermeiden. Paphlagonien ist daher künftig nur Eine Provinz, sie hat jedoch mehrere Hauptstädte, wie dies auch in andern Provinzen der Fall ist.

Zweites Capitel. Der Statthalter der ganzen Provinz (welche fortan, wie früher, Paphlagonien heissen soll) hat die Städte zu bereisen, und davon durch keines der Gesetze, die dies früher verboten haben, sich abhalten zu lassen; er darf keine Stellvertreter in die Städte umhersenden (Wir verbieten dies durchaus, indem es widersprechend ist, dem Statthalter die Gerichtsbarkeit zu verleihen und zugleich einem Andern dessen Platz, dem Gesetze entgegen, zuzugestehen), er muss vielmehr Alles selbst besorgen und die Abgaben, nicht zu viel und nicht zu wenig, unter Beobachtung des Rechts und der Billigkeit, einheben. Er hat darauf zu sehen, dass der dem Fiscus verursachte Schade ersetzt werde, den Städten allenthalben Recht widerfahren zu lassen, und empfängt den früher den beiden Statthaltern zusammen ausgeworfenen Gehalt an siebenhundertfünfundzwanzig Aureen. Er hat auch einen Assessor, welcher zweiundsiebzig, und eine, aus den frühern zweien zusammengeschlagene, aus einhundert Mann

---

3) *Προυσιὰς πρὸς θάλασσαν*, Prusias am Meere, früher Kios (in Bithynien), von dem König Prusias, welcher den Hannibal aufnahm, neu erbaut und benannt.
4) Auch Flaviopolis.
5) *Ἀδριάνοι πρὸς Ὄλυμπον.*
6) *Τίον, Τῖον, Τίειον.*
7) Vielleicht Kastanumi.
8) Früher Sesamos, neu benannt von des Darius Bruders Tochter.

bestehende Cohorte, welche vierhundertsiebenundvierzig Aureen und einen Semissis vom Fiscus bezieht. Im Uebrigen hat er das Amt unentgeldlich übernommen, er hat daher auch Alles unentgeldlich zu verrichten. Auch in sofern kaufen Wir Unsere Unterthanen los, als Wir selbst Denjenigen, welche nach dem hergebrachten Gebrauche des *suffragii* halber etwas erhalten, solches aus den Einkünften der Provinz durch dich verabreichen lassen. Wir gestatten ferner nicht, dass Unsere Unterthanen verkauft[9]), und mithin als Sclaven behandelt werden. Wir haben Unsere Unterthanen den Barbaren entrissen und ihnen die Freiheit gegeben, Wir gestatten daher nicht, dass sie Andern dienen, vielmehr bringen Wir Gott, der durch Uns bereits vielen Völkern die Freiheit gegeben hat, auch die Freiheit Unserer so oft schon verhandelten Unterthanen gleichsam als Opfer dar, so weit es nur immer in Unseren Kräften steht. Wir wollen aber Diejenigen, welche im Besitze sind, nicht beeinträchtigen, schützen sie vielmehr darin, Wir verbieten jedoch den Beamten, fernerhin Unsere Unterthanen, gleich wie Sclaven, gegen Geld zu kaufen oder an Andere zu veräussern, von denen sie bedrückt werden. Es soll also das vorhin ohne Grund in zwei Theile zerschlagene Paphlagonien eine der Provinzen des Pontischen Reichs ausmachen, und ihr Vorsteher soll, wie Wir schon oben ausgesprochen haben, *praetor Paphlagoniae Justinianeus* oder auf Griechisch: στρατηγὸς genannt werden.

Drittes Capitel. Du wirst ihm jederzeit seinen Amtseid ins Gedächtniss rufen, damit er seine Hände rein halte von schändlichem Gewinne, das Beste Unsers Staatsschatzes im Auge habe und denselben durch erlaubten Zuwachs vergrössere, auch Unsern Unterthanen bei Staatsangelegenheiten, bei ihren Verträgen und Streitigkeiten Recht angedeihen lasse. Er hat die Städte ohne Aufwand der Unterthanen zu bereisen; weder er selbst, noch sein Assessor, noch die ihn begleitenden Diener, es mögen nun diese Soldaten, Cohortalen oder Hausdiener sein, dürfen irgend ein Geschenk annehmen oder sich unentgeldlich verpflegen lassen. Sie haben von den ihnen aus dem Fiscus bewilligten Einkünften ihre Ausgaben zu bestreiten und hiernach ihren Aufwand einzurichten. Die ihn begleitenden Soldaten insbesondere mögen wissen, dass, wenn sie mit ihrer Besoldung sich nicht begnügen, vielmehr Unsere Unterthanen bedrücken, ihnen Schaden zufügen und unentgeldliche Verpflegung verlangen werden, der ihnen

9) Nämlich durch Kauf und Tausch, welche die Statthalter mit ihren Statthalterschaften vornahmen.

vorgesetzte Beamte, und zwar unter eigner Verantwortung, aus ihrer Besoldung die Unterthanen schadlos zu stellen hat.

Viertes Capitel. Dies ist also Unser Gesetz über die Paphlagonier, welches ihnen einen angesehenen, mit dem Range eines *spectabilis* bekleideten Vorgesetzten giebt, und diesem gesetzliche Gewalt über die Soldaten der Provinz und alle übrige Bewohner derselben, Vornehme und Geringe, auch die Administratoren der Güter angesehener Personen[10]) dergestalt verleihet, dass Niemand dagegen auf eine Ausnahme sich beziehen darf. Hauptsächlich hat er darauf zu sehen, dass nicht, wie dort häufig zu geschehen pflegt, den Grundstücken sogenannte *Tituli* angehangen werden, auf welchen ein anderer Name, als der des Fiscus und der kaiserlichen Gebäude, zu lesen ist. Stösst er auf ein solches Vergehen, so hat er die Tituli wegzunehmen, die Grundstücken, wenn deren Besitzer selbst jene angehangen hat, zu confisciren, die Tituli aber dem Eigenthümer am Kopfe zu zerschlagen. Ist der Eigenthümer nicht selbst zugegen, hat vielmehr dessen Verwalter die Tituli aufgehangen, so hat der Prätor diesen hart zu züchtigen, und ihm ebenfalls die Tituli an dem Kopfe zu zerschlagen; wobei er erinnert sein möge, dass, wenn er hierin eine Fahrlässigkeit sich zu Schulden kommen lässt, und Wir erfahren, dass mit seinem Vorwissen an andern, als den dem Fiscus, Uns oder der Kaiserin gehörigen Gebäuden, unbehindert Tituli angehangen worden sind, sein Vermögen confiscirt werden wird, weil er der ihm verliehenen Macht ohnerachtet gegen das Vergehen einzuschreiten unterlassen hat.

Fünftes Capitel. Wir wollen auch, dass er darauf bedacht sei, die Räuber und Diejenigen, welche das Gut und die Weiber Anderer an sich reissen, so wie sonst alle Verbrecher zu verfolgen, aufzugreifen und der verdienten Strafe zu unterwerfen, alle Gesetzwidrigkeiten zu züchtigen und keine Beleidigung der friedlichen Unterthanen zu dulden, damit Wir nicht wieder Derer bedürfen, welche hierüber allenthalben wachen, oder die *Biocolytae*, Räuberverfolger, und wie sonst noch diese Einrichtungen genannt werden, einzuführen genöthigt sind, da Wir doch an deren Statt wegen ihrer Gehässigkeit ihn angestellt haben. Wir gewähren seinem Amte ferner so grosses Ansehen, dass er wegen der von ihm eingewendeten Appellationen an dich, deine Amtsnachfolger und den *quaestor sacri palatii* berichtet, welche darüber nach den ertheilten Vorschriften erkennen, wogegen er über die, in

10) *Δυνατοῖς ἀνθρώποις*, *potentibus*, *principibus personis*, vielleicht fürstliche Personen.

Streitigkeiten, welche weniger, als fünfhundert[11]) Aureen betragen, wenn schon dieselben vor einer spectabilen Behörde, und zwar auftragsweise anhängig sein sollten, eingewendeten Appellationen selbst erkennt, so dass sein Amt den von Uns selbst eingeführten angesehenen Würden allenthalben beigezählt wird. Der Prätor von Paphlagonien wird nunmehr angesehener und geachteter sein, als seine Vorgänger, er wird Uns daher auch willfährig sein in wichtigen Angelegenheiten, denn in dem Geringen kann etwas Vorzügliches nicht gesucht werden, was bereits von Unsern Vorfahren gesagt, aber auch von Uns selbst erprobt worden ist. Wir fügen dem Gesetze ein Verzeichniss bei, aus welchem erhellt, was der Prätor, der Assessor und die Cohorte aus dem Staatsschatze zu beziehen, und was Ersterer für Verleihung des Amtes zu entrichten hat. §. 1. Wir haben den Umfang seiner Pflichten hier kurz auseinandergesetzt, er kann ihn aber auch aus dem hinsichtlich der Beamten erlassenen allgemeinen Gesetze und aus der ihm bei Uebertragung des Amts und seiner Vereidung zu ertheilenden besondern Instruction erkennen.

Schluss. Du wirst hiervon allenthalben Kenntniss nehmen und dem Prätor seine Einkünfte verabfolgen lassen, ihn auch dergestalt in Ehren halten, dass Mehrere um das mit Recht von Uns mit Ansehen und Würde bekleidete Amt sich bemühen. Gegeben zu Constantinopel am 18. Juli, unter dem Consulate des Belisar (535).

Dreissigste Novelle*).

De Proconsule Cappadociae.

(*Von dem Proconsul über Cappadocien.*)

Derselbe Kaiser an den wiederholt zum Präfectus Prätorio gewählten Exconsul und Patricier Joannes.

Einleitung. Wie angesehen und wie ausgebreitet der Name des cappadocischen Volks ist, wie grosse Anstrengungen dasselbe den Römern verursacht hat, ehe es unter deren Herrschaft gebracht worden ist, das wissen die Kenner der alten Geschichte zur Gnüge. Es hat über den ganzen Pontus geherrscht und mehrere berühmte, von den Römern geachtete Männer erzeugt; es bewohnt einen ausgedehnten und fruchtbaren Landstrich, welcher dem Kaiser so sehr gefallen hat, dass er seinen dortigen Besitzungen einen Beamten, nicht nie-

11) Die Becksche Ausgabe hat, dem griechischen Texte zuwider, *quinquaginta.*

*) Nicht glossirt.

dern, sondern höhern Ranges, vorgesetzt hat. Das Land ist sehr bevölkert und hat eine grosse Stadt, welche den Uns theuern Namen Cäsars[1]) trägt, der Unser Reich begründet hat, deshalb bei allen Völkern der Erde berühmt und unter allen Zeichen Unserer Majestät Unser grösster Stolz ist.

Erstes Capitel. Wir finden unangemessen, dieses Land einem Beamten niedern Ranges zu überlassen, vorzüglich da dasselbe gegen die Beamten Unsers Hauses sich oft aufgelegt hat. Die Stadt Cäsarea, obwohl in Eine Ringmauer gefasst, ist dennoch getrennt in Meinungen, indem sich zwei Parteien gebildet haben, die sich die Kaiserlichen und die Freien nennen. Aus dieser Trennung entspringt, wie Wir Uns überzeugt halten, Aufruhr, Zwiespalt und alles die Menschen betreffende Uebel; haben Wir daher sie gehoben, so stellen Wir auch das Vertrauen und die Eintracht wieder her, das Vorzüglichste unter den Menschen. §. 1. In der Würde der ohnlängst von Uns in Pisidien, Lycaonien und Thracien eingesetzten Beamten haben Wir eine zweifache Gewalt vereinigt; Wir verleihen daher dem Statthalter von Cappadocien eine dreifache, denn er soll noch mehr Ansehen haben, als jene. Er soll der Gerichtsbarkeit vorgesetzt sein und eine Cohorte haben; er soll die in Cappadocien, so wie in den übrigen Provinzen des pontischen Reichs, wo kaiserliche Grundstücken[2]) liegen, stehenden Soldaten befehligen, gleichsam als wenn er Militairbefehlshaber wäre. Es sollen ihm auch die Fiscalbeamten und die Cohorte des frühern Comes[3]) (unter dieser sowohl die Taxatoren[4]), als die andern Mitglieder derselben) gehorchen. Sein Amt ist also dreifach, ein richterliches, ein militairisches und ein fiscalisches; es sind ihm hierzu beide Cohorten untergeben, die des Comes, welche in ihrem Wirkungskreise bleibt und mit der richterlichen Cohorte nichts gemein hat, und die des Präses der Provinz. Sein Amt soll

---

1) *Caesarea.*

2) *Tamiaca praedia.* Man s. hierüber hauptsächlich Jac. Gothofredi *comm. ad L. 2. C. Th. de palatin.* (*VI*, 30.) *p.* 206 *sq. ed. Ritter.*, ingleichen Cujac. *in exp. h. Nov.* a. a. O. *p.* 1085 *sq.*

3) Nämlich *domuum* oder *domorum.* Er hatte die Aufsicht über die Fiscalgüter und stand früher unter dem *Comes rerum privatarum*, hernachmals aber unter dem *Praepositus sacri cubiculi*, Cujac. und Gothofred. a. a. O.

4) *Summarii. Vid. gloss. Jul.* Der *comes domorum* hatte nämlich ebenfalls eine Cohorte und diese hiess *comitiana*, das ist also *officiales comitis domorum.* Gothofred. a. a. O. Unter die *officiales comitiani* gehörten nun auch die *Summarii*, über welche nachzusehen ist Cujac. a. a. O. so genannt *ab aestimationibus faciendis.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das eines Proconsuls sein, seine Cohorten führen den gemeinschaftlichen Namen einer Proconsularcohorte, obschon sie, sowohl die Comitiancohorte, als die Civilcohorte, ihre Geschäfte getrennt besorgen, und zwar die Civilcohorte mit den Staatsabgaben und bürgerlichen Angelegenheiten, welche ihr bereits früher zugetheilt waren, die Comitiancohorte aber mit der Verwaltung der kaiserlichen Besitzungen sich beschäftigt, auch der Erhebung der Einkünfte folgendergestalt sich zu unterziehen hat.

Zweites Capitel. Der Name der *Epitropi* und *Tracteutae* [5]) soll ganz verbannt sein; Wir erinnern Uns der frühern Vorgänge und der vielen Unbilden, welche sie Unsern armen Unterthanen zugefügt haben. Es sollen dagegen auf die Gefahr der Comitiancohorte und der dreizehn ersten Mitglieder derselben, der sogenannten *magistri primi* und *secundi*, dreizehn Andere gewählt werden, jeder einzeln für jede einzelne Besitzung. Diese sollen die Einnahme besorgen und dem Fiscus das Seinige bewahren; sie haben auch jede Beunruhigung und Benachtheiligung Unserer Unterthanen abzuwenden, indem sie um so mehr zum Ersatze des den Unterthanen zugefügten Schadens gehalten sind, als sie für die Einkünfte des Fiscus zu haften haben. Es sollen jedoch weder jene dreizehn sogenannte *magistri primi* und *secundi*, noch die nach diesen zu erwählenden dreizehn Einnehmer der Einkünfte, noch sonst Jemand aus der Comitiancohorte dem jetzigen Proconsul für die Ernennung oder aus sonst einem Grunde etwas bezahlen; die Einnehmer haben aber ein Jeder funfzig Soliden den dreizehn [6]) Magistris zu gewähren.

Drittes Capitel. Die Einnehmer haben von den Ackerbauern und überhaupt von den Abgabepflichtigen nicht mehr zu erheben, als in dem, von [dem Präfectus Prätorio] Nicetas erlassenen Ausschreiben anbefohlen und den Einnehmern zugetheilt worden ist. Sie dürfen auch den Unterthanen unter keinerlei Vorwande etwas entziehen, namentlich nicht als Trinkgeld [7]), Einnehmergebühren oder auf den Grund einer andern, mit Geldzahlung verbundenen Herkömmlichkeit. Wir wollen Unsere Unterthanen allenthalben hiervon und insbesondere von den schändlichen und verderblichen Geschen-

---

5) *Epitropi*, so viel als *procuratores*, und *tracteutae* so viel als *tractores* oder *tractatores*. *Tractores sunt, qui tractant et administrant praedia fiscalia.* Gothofred. *not. 2. ad h. Nov.* in dessen Ausgabe des *Corp. jur.*

6) Die Becksche Ausgabe hat, dem Texte zuwider, *decem*. Eben so die *versio* Hombergk.

7) Ἀπασικῶν ἕνεκεν. *Vide* Hombergk *l. c. nr.* 22.

ken befreit wissen, welche sie den Tracteuten zu geben genöthigt gewesen, denn sie wurden hierdurch unfähig, ihre öffentlichen Abgaben zu entrichten. Wir heben daher jede Verordnung und jede Gewohnheit auf, nach welcher den Tracteuten etwas [von den Unterthanen] gewährt werden musste. Denn Wir wollen aus besonderer Gewogenheit gegen Unsere Unterthanen mit dem Namen der Tracteuten auch Alles, was mit demselben zusammenhängt, in Wegfall gebracht wissen. Würde ein Einnehmer mehr, als nach dem Ausschreiben des Nicetas gestattet ist (und mithin von Uns erlaubt wird) erheben, so verliert er sein Amt, seinen Rang und sein Vermögen.

Viertes Capitel. Es kann geschehen, dass Einer der dreizehn Einnehmer (zu deren Amte man stufenweise aufrückt) zu seinem Geschäfte nicht geeignet ist, und Wir gestatten zwar solchenfalls, dass derselbe seine Einkünfte beziehe, Wir befehlen jedoch, dass die dreizehn Magistri und die ihnen Zunächststehenden auf ihre Gefahr und Vertretung demselben einen Gehülfen wählen, welcher dem Geschäfte gewachsen ist, so dass also dem Fiscus wegen der Schwäche eines Einnehmers kein Nachtheil zugefügt, nichts destoweniger aber diesem sein Gehalt erhalten wird und daneben die Gefahr der Wahl eines unpassenden Gehülfen auf den dreizehn Magistris und den diesen Zunächststehenden haftet. Die Einnehmer werden auch selbst es Uns grossen Dank wissen, dass Wir sie von den vielfältigen Gelegenheiten, den dreizehn Magistris, dem früher angestellten Comes und der Cohorte desselben Schaden zuzufügen, befreit haben. Wir haben sie deshalb davon erlöst, damit auch sie selbst aller Benachtheiligungen Unserer Unterthanen sich enthalten und durch die zur Plackerei der Letztern gemachten Erfindungen, wie der sogenannte *introitus* und dergleichen, der Landleute Vermögen nicht erschöpfen, vielmehr mit demjenigen, was den Einnehmern durch die Verordnungen des Nicetas ausgeworfen ist, sich begnügen, von jedem andern Erwerbe dagegen abstehen mögen.

Fünftes Capitel. Der Proconsul selbst hat sich allen Angelegenheiten, den Civil- und Militairgeschäften, so wie der Verwaltung der Fiscalgüter, gleichmässig anzunehmen und keine zu vernachlässigen, denn Wir wollen diesem Amte eine grössere Würde beilegen, als allen übrigen. Bei den Römern war es gebräuchlich, die Provinzen durch *Consules* oder die an deren Stelle gesendeten *Proconsules* verwalten zu lassen; die Statthalterschaft über Cappadocien soll daher ein Proconsulat sein, wie einst bei den Römern die Statthalterschaft über Afrika. Wir legen derselben so hohes Ansehen bei, dass

der Proconsul von Cappadocien den *praefectis praetorio* gleichgeachtet werden soll. Er führt den lateinischen Namen: *proconsul Justinianeus Cappadociae*, um das Eigenthümliche seines Amtes an sich zu tragen und in der That der erste Beamte zu sein. Er wird gern diesen Namen führen, da er eine grosse, auch auf die Fiscalbesitzungen erstreckte Gewalt besitzt, und er wird in grossen Ehren gehalten werden, da er so vielen Geschäften und so vielen Unterthanen vorgesetzt ist, auch durch die ihm anvertraute militairische Macht Alles leicht ausführen kann. Die Civilangelegenheiten wird er gebräuchlichermaassen besorgen, den ihm unterworfenen Soldaten aber wird er mit Mässigung befehlen. §. 1. Vorzüglich hat er seine Aufmerksamkeit auf die Verwaltung der Fiscalgüter zu wenden, welche durch Wucherei so tief herabgesunken sind, dass sie fast gar keinen Werth haben. Denn es wird, wie Wir wissen, in jener Provinz so Arges verübt, dass der umsichtigste Mann kaum Abhülfe leisten kann. Wir erröthen, es auszusprechen, mit welcher Frechheit die Verwalter der Güter der Mächtigen von diesen als Helfershelfer sich gebrauchen lassen, in Begleitung einer Menge Gesindels im Lande umherstreifen und ohne Scheu Alle berauben, so dass Wir erstaunt sind, wie Unsere Unterthanen solche Unbilden bisher haben ertragen können. Wir werden alltäglich, unausgesetzt, Wir mögen nun dem Gottesdienste beiwohnen oder mit öffentlichen Angelegenheiten Uns beschäftigen, von einer Menge schwer bedrückter Cappadocier angegangen, grösstentheils von Geistlichen, hauptsächlich aber von Weibern, welche sämmtlich um Hülfe flehen und über Beraubung sich beklagen, weil Niemand vorhanden ist, der Einhalt zu thun vermöchte. Die Fiscalgüter sind fast sämmtlich in Privateigenthum übergegangen, sie sind veräussert worden, selbst mit den Pferdeheerden; Niemand widerspricht, denn der Mund wird ihm mit Gold geschlossen.

Sechstes Capitel. Wir wollen daher einen der Uns rühmlich bekannten Männer jener Provinz vorgesetzt wissen, welcher alle drei Cohorten[8]) befehlige, alle Gewalt in sich allein vereinige und der Abzeichen der höchsten Gewalt sich bediene, der silbernen *sella currulis*[9]) nämlich und der *fasces*, so wie der übrigen Zeichen der alten Proconsularwürde. Er hat insbesondere die Soldaten zu befehligen und die Einkünfte von den Fiscalbesitzungen zu verwalten, damit jeder bei diesen angestellte Beamte, bei weitem mehr aber Unser Hausge-

8) Nämlich *cohors civilis, militaris et comitiana.*
9) Vergl. *Nov. XXIV. cap.* 4.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sinde[10]), unverkürzt das ihm bisher in Betreff dessen Zugetheilte empfange, was Uns und Unserer kaiserlichen Gemahlin an Gelde und Kleidern zugeflossen ist; denn es soll denselben hieran Nichts verkürzt werden. §. 1. Es soll dies aber nicht, wie bisher, durch Raub und Bedrückung Unserer Unterthanen, von welchen man deshalb Geschenke abgepresst hat, aufgebracht werden (denn Wir hassen dies und verbannen es aus Unserm Reiche), vielmehr auf rechtmässige, in gegenwärtigem Gesetze begründete Weise, so dass der jetzt mit dem Amte Bekleidete funfzig Pfund Gold, wie Wir bestimmt haben, Unserer Gemahlin gewährt. Wir verleihen das Amt unentgeldlich und verordnen, dass die Wahl ohne irgend ein Geschenk erfolge und Niemand sich dafür etwas schenken lasse. §. 2. Er bezieht eine Einnahme von zwanzig Pfund Goldes, wie unten ausgeworfen ist; seinem Assessor gewähren Wir zwei Pfund Goldes, und die vereinigte Cohorte empfängt das ihr bisher aus dem Staatsschatze Zugeflossene unverkürzt. Wir wollen keineswegs diesem Amte etwas entziehen, noch weniger aber Unserm *praepositus sacri cubiculi*. Wir verordnen, dass dieser und die ihm untergebenen Beamten[11]) ihre bisherige Bestimmung und ihre bisherige Beziehung auf Cappadocien behalten; es dürfen jedoch dieselben, weder als Herkommen, noch als Gebühren, irgend ein Geschenk an Gold, Silber oder worin es sonst bestehen möge, von dem Proconsul oder dessen Cohorte sich geben lassen, da ausserdem die von Uns beabsichtigte Reinheit nicht bewahrt werden würde. Es sollen die Angelegenheiten jener Provinz nur von einem Beamten geleitet, nicht aber durch Zersplitterung hinkend werden.

Siebentes Capitel. Der von Uns angestellte Proconsul hat also seine Aufmerksamkeit auch auf die Fiscalgrundstücken zu richten; er hat zu ermitteln, was für Stücken, es mögen Weiden, Felder, Weingärten, Grund und Boden oder Gebäude sein, von jenen Besitzungen losgerissen worden sind und von Andern widerrechtlich besessen werden; und er hat alles früher dazu Gehörige zurückzufordern, ohne dass ihm die Verjährung entgegengesetzt werden darf. Niemand soll diese, wenn er einen Vortheil, einen Zuwachs seines Vermögens sucht, dem Fiscus entgegenstellen können; es ist auch mehr eine Verarmung, als eine Bereicherung zu nennen, wenn Jemand auf unrechte Weise etwas erworben hat, was er nachmals mit Schimpf und Schande wieder herauszugeben genöthigt ist. §. 1. Er hat ferner darüber zu wachen, dass die

10) *Τὰ βασίλεια, imperiales sc. domus.*
11) Die sogenannten *Mittendarii*. Vergl. noch Hombergk *l. c. nr.* 53.

Stadt durch keinen Aufstand und der Staat durch keinen Aufruhr beunruhigt werde. Er hat die öffentlichen Abgaben mit Strenge und Gerechtigkeit einzuheben, nichts, was auf sie Bezug hat, zu vernachlässigen und keine Beeinträchtigung des Fiscus oder der Unterthanen zu dulden, denn er hat Macht über Alle, sie mögen Soldaten sein oder Beamte der *praefecti* oder *magistri militum*, sie mögen eine Civilcohorte haben oder ein Fiscalamt verwalten, sie mögen höhern oder niedern Ranges, sie mögen selbst Geistliche sein. Er allein ist der Vorgesetzte Aller; er wird an seine eigene Ehre, an Unsere Gesetze und hauptsächlich an Gott denken; er wird unaufhältlich die öffentlichen Abgaben durch die Proconsularcohorte und die Einkünfte der Fiscalbesitzungen durch die früher dazu verordneten Personen einbringen; er wird auch nach den Verordnungen sich richten, welche von Unsern *praefectis sacri cubiculi* erlassen zu werden pflegen. Die *canonicarii*[12]), welche von Zeit zu Zeit von dem *praepositus* gesendet werden, dürfen auch nicht einen Obolus weder als Herkommen, noch auf einen andern Grund nehmen, weder von dem *summarius* [Taxator], noch von den Einnehmern der öffentlichen Abgaben, noch von dem Proconsul, noch von der Cohorte desselben, noch von den sogenannten *Katasceuasti*[13]), noch von dem *praepositus*, noch von einer andern, bei Unserm Fiscus angestellten Person. Er wird in seinem mehrfachen Wirkungskreise des Heeres sich bedienen, die Satelliten der Mächtigen zu Paaren treiben und die Verwüstung und Beraubung der Besitzungen verhindern; er wird sie aber auch nicht selbst durchziehen, nach Art der früher angestellten *comites*, er wird auch keine Stellvertreter aussenden, vielmehr der Defensoren der einzelnen Orte und seiner Cohorte sich bedienen. §. 2. Bedarf er der Soldaten, so hat er ihnen anzubefehlen, an den Orten Hülfe zu leisten, wo diese nöthig ist. Die Soldaten müssen von ihrem Gehalte Alles bestreiten, dürfen keineswegs Unsere Unterthanen beeinträchtigen und irgend etwas unentgeldlich verlangen; der Proconsul selbst ist gehalten, Nichts ohne Entgeld anzunehmen, sondern von seinen Einkünften zu leben, wo er auch sein möge, sogar wenn er auf Unsern Befehl in eine andere Provinz reist; und es müssen daher auch der Assessor, die übrigen Untergebenen des Proconsuls und die Soldaten solches beobachten, sollten sie auch Sclaven oder Zugvieh mit sich führen, denn es sind die Soldaten, wie Wir schon oben gesagt haben, und die etwa an den betreffenden Orten

12) Sind die *Mittendarii*.

13) Ebenfalls Steuerunterbeamte, vielleicht Executoren.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sich aufhaltenden *mittendarii*[14]) und Palastbeamte[15]) bei Verlust ihres Amtes und ihres Vermögens verpflichtet, dem Proconsul gehorsam zu sein. Wir verleihen daher diesem die Macht, ihnen das Amt und Vermögen zu entziehen, daferne sie seinen Befehlen nicht nachkommen, denn Wir wollen, dass er von den Unterthanen zugleich gefürchtet und geehrt werde. Fügt ein Soldat, ein Mitglied der Proconsularcohorte oder der Assessor[16]), ein *mittendarius* oder Palastbeamte bei Ausführung der ihm ertheilten Aufträge einem Unterthanen Schaden zu, so ist Letzterer durch den Proconsul auf dessen eigne Gefahr aus dem Gehalte des Beschädigenden dem Beschädigten zu ersetzen. Er darf Niemandem erlauben, Unsere Unterthanen zu verletzen [auch denen nicht, welche von Constantinopel in die Provinz kommen]. §. 3. Er steht auch dem öffentlichen Fuhrwesen vor, denn Wir wollen seiner Cognition nichts entziehen; und er hat über Jeden zu urtheilen, der aus irgend einer Veranlassung in die Provinz kommt, Unsere Unterthanen behelligt und mehr erhebt, als die Gesetze gestatten.

Achtes Capitel. Er hat sich auch des Magazinwesens[17]) und der öffentlichen Werke[18]) der Stadt [Cäsarea] anzunehmen und dahin zu wirken, dass Unserm Gesetze gemäss Rechnungen abgelegt und auf jene sowohl fiscalische, als andere Einkünfte verwendet werden[19]). Stösst er auf Jemanden, welcher eine der gewöhnlichen Anweisungen[20]) mit sich führt, eine Wasserleitung wegzureissen, den Zustand der Mauern, die Zahl der Brücken und Wege zu untersuchen oder von einem Uebelstande oder Missbrauche sich in Kenntniss zu setzen, so hat er einen solchen Mann aus der Provinz wegzubringen und ihm nicht einmal die Ueberreichung der Anweisung, weniger noch die Beziehung eines Gewinnes zu verstatten. Denn wenn Wir eine solche Anordnung für nothwendig erachten, so werden Wir durch einen kaiserlichen Befehl den Proconsul und dich davon unterrichten und zugleich Verfügung treffen, dass Niemand den gebräuchlichen Gelderpressungen ausgesetzt sei. Der Proconsul wird selbst kräftig einschreiten, wo es aber der Strenge bedarf, an dich, den *praepositus* [*sacri cubiculi*] und die übrigen, mit diesen Angele-

---

14) Σχολάριοι, *scholarii*, *i. e. ex schola praepositi.*
15) Δομέστικοι, Hausbeamte, *domus* = *palatium.* Vergl. *Gloss. Jul.*
16) Ἀνθυπατικὸς, *proconsularis*, ist wohl auch der Assessor.
17) Τὰ σιτωνικὰ, *quae ad frumenti emtionem pertinent.* Vergl. *Nov. XXIV. c. 3.*
18) Vergl. *Nov. XVII. c. 4. Nov. XXV. c. 4.*
19) Λαπαγᾶσθαι καὶ τὰ ταμειακὰ καὶ πολιτικά, kann wohl nicht anders verstanden werden.
20) Vergl. *Nov. XVII. c. 4. Nov. XXV. c. 4.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

genheiten beschäftigten Beamten oder an Uns selbst berichten, damit Wir ihm die nöthige Instruction ertheilen. §. 1. Er hat das Aufhängen der Tituli mit andern Namen, als der des Kaisers und des Fiscus, in seiner Provinz dergestalt zu verhindern, dass er die Güter Derer, welche dergleichen unternommen haben, confiscirt und den Aufhängern, wenn es die gegenwärtigen Besitzer selbst sind, die Hände abhauen lässt, daferne dagegen die Verwalter der abwesenden Besitzer die Tabulä aufgehangen haben, dieselben mit harten Strafen belegt. Die Tituli selbst, sie mögen von dem gegenwärtigen Besitzer oder anstatt des Abwesenden von dessen Verwalter aufgehangen worden sein, hat er abnehmen und an dem Kopfe des Aufhängers zerschlagen zu lassen; er hat auch, dafern er gegen das Aufhängen solcher Tituli nachsichtig ist, die Confiscation seines eignen Vermögens zu befürchten.

Neuntes Capitel. Der Streitigkeiten hat er sich mit aller Sorgfalt anzunehmen, und er darf dabei die Ackerbauer nicht, wie bis jetzt vorgekommen ist, beeinträchtigen lassen. Die Cappadocier sollen Uns nicht ferner durch ihr Geschrei, ihre Bitten und Beschwerden zur Last fallen; er selbst soll ihnen Recht sprechen. Kommt daher Jemand zu Uns, und Wir nehmen wahr, dass er seine Beschwerden dem Proconsul noch nicht vorgelegt habe, so schicken Wir ihn mit Schimpf in die Provinz zurück, weil er mit Uebergehung seines ordentlichen Richters sogleich an Uns sich gewendet hat. Haben dagegen die Bittsteller, vorzüglich Weiber, zunächst an den Proconsul sich gewendet und ihm ihre Beleidiger genannt, er hat aber, ergeben einem wüsten Leben, ihnen kein Gehör vergönnt, vielmehr sie vergebens weinen lassen und dadurch, sich an Uns zu wenden, genöthigt, so werden Wir, wenn sich bestätigt, dass er ihnen keine Hülfe geleistet habe, vermuthen müssen, dass er aus Gewinn oder Gefälligkeit gegen den Andern seine Pflicht verletzt habe, und Wir werden ihn aus allen Kräften bekämpfen, so dass er bei seinen drei Aemtern auch drei Gegner hat, das Recht, Uns und das Gesetz. §. 1. Bedenkt er dies, erinnert er sich der Instructionen, welche Wir ihm bei Uebertragung des Amtes ertheilen werden (die Alten nannten sie *mandata*), so wird er Unsern Willen erfüllen, sein Gewissen und seine Hände rein bewahren und die Gerechtigkeit pflegen, welche unter den menschlichen Dingen das Erhabenste ist und allein die Gnade Gottes und des Kaisers erhält. Bezeigt er sich auf diese Weise und gewinnt er Unsern Beifall, so soll er auch in seiner Provinz Alles allein leiten, Niemand darf sich in die Rechtsstreitigkeiten einmischen, Wir werden dieselben an keinen andern Richter verweisen, Wir werden auch keinen andern Beamten zur Be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

strafung von Gewaltthätigkeiten oder aus sonst einer Veranlassung in die Provinz senden, wie dies bisweilen durch kaiserliche Befehle und richterliche Verordnungen geschehen ist, vielmehr wird solches gänzlich in Wegfall kommen und dem Proconsul die ausschliessliche Verwaltung seiner Provinz und das Recht verbleiben, einem Jeden den Zutritt zu wehren.

Zehntes Capitel. Wir legen auch diesem Proconsularamte den Rang der *Spectabiles* bei. Ueber die bei ihm eingelegten Appellationen hast du nebst dem *quaestor sacri palatii* vorschriftmässig zu erkennen. Wird dagegen in den beiden Cappadocien bei einem Rechtsstreite appellirt, welcher weniger als fünfhundezt Aureen beträgt und vor einem entweder von Uns selbst oder von irgend einem Beamten niedergesetzten, jedoch den Rang eines *Spectabilis* nicht behauptenden Richter anhängig ist, so hat hierüber der Proconsul unter Beobachtung der deshalb vorhandenen Vorschriften zu erkennen. Indem Wir ihm dies Recht geben, ertheilen Wir ihm ein bisher in Cappadocien noch nicht vorgekommenes Privilegium. Er möge daher gerecht und umsichtig sein, möge Uns und das Gesetz vor Augen haben, und möge erwägen, dass er durch strenge Pflichterfüllung lange Zeit in seiner Würde sich erhalten und den Weg zu höhern Aemtern sich bahnen wird. Vernachlässigt er dagegen Unsere Befehle, ist er nicht Uns und dem Gesetze, vielmehr den Mächtigen willfährig, so wird er sofort, was Wir ihm verliehen, einbüssen und unter die Angeklagten gestellt, Unserer Achtung aber verlustig werden.

Elftes Capitel. Ehebruch, Jungfrauenraub, Wucher, Mord und ähnliche Verbrechen hat er so streng zu bestrafen, dass durch die Züchtigung weniger Menschen die Uebrigen verbessert werden; er soll ein strenger Richter der Uebelthäter sein nach dem Gesetze. Denn es ist nicht Unmenschlichkeit, sondern der höchste Grad der Menschlichkeit, durch die Bestrafung Weniger Viele zu retten. Lässt er einen jener Verbrechen Angeklagten unbestraft, weil er hofft, aus dessen Händen Ansehen, ein Amt, eine kirchliche Würde oder etwas dem Aehnliches zu erlangen, so ist er ebenfalls Unserer Achtung nicht werth. Niemand darf ungestraft seine Macht, seinen Schutz den Verbrechen zu Statten kommen lassen[21]). Wollte Jemand einem Verbrecher seinen Schutz angedeihen lassen, so ist er gleichmässig, wie dieser selbst, zu bestrafen, indem es eben so viel gilt, ein Verbrechen zu verüben, als einen Schuldigen den Strafgesetzen zu entziehen. §. 1. Es wird dem Gesetze ein Verzeichniss beigefügt, aus welchem sich ergiebt, was der Proconsul und dessen Untergeordnete aus dem

21) *Cod. ne liceat potentiorib. patroc.* (*II*, 14.)

Staatsschatze zu beziehen und was sie für die Uebertragung der Aemter zu zahlen, insbesondere was sie dem Palaste Unserer kaiserlichen Gemahlin zu gewähren haben, nämlich funfzig Pfund Goldes in drei verschiedenen Theilen, wie dies von jeher gebräuchlich gewesen ist. §. 2. Er hat also (wie Wir schon oft ausgesprochen) Unsere Unterthanen menschlich zu behandeln; es ist Uns jederzeit hieran sehr gelegen gewesen, und Wir haben deshalb den grössten Aufwand in den schweren Kriegen nicht gescheut, durch welche Uns Gott hat den Persern den Frieden geben, die Vandalen, Alanen und Mauren unterwerfen, ganz Afrika und Sicilien wieder erobern und die Hoffnung erwerben lassen, dass er Unser Reich bis auf diejenigen Völker erstrecken werde, welche von den Römern bis an den Saum beider Meere beherrscht, jedoch durch deren Nachlässigkeit wieder verloren worden sind. Im Vertrauen auf göttliche Hülfe werden Wir hierin eine Veränderung bewirken, denn Wir scheuen keine Schwierigkeit, Wir unterwerfen Uns für Unsere Unterthanen jederzeit dem Wachen, dem Hunger und jeder andern Mühseligkeit. Der Proconsul wird die ihm, wie Wir gesagt haben, bei Uebertragung seines Amtes zu behändigende Instruction durchlesen und, wenn er dieselbe allenthalben befolgt, sich lobenswerth und Unserm Reiche und Unserer Wahl würdig bezeigen.

Schluss. Du wirst von dem, was in gegenwärtigem Gesetze enthalten ist, allenthalben Kenntniss nehmen, dem Proconsulate die angewiesenen Einkünfte verabfolgen lassen und selbst es so hoch in Ehren halten, dass Mehrere durch das Verlangen nach dessen ihm von Uns verliehener Macht und Würde sich bestimmen, sich darum zu bemühen. Gegeben zu Constantinopel, am 18. März, nach dem Consulate des Belisar (536).

Einunddreissigste Novelle.

*De descriptione quatuor Praesidum Armeniae**).

(Ueber die Organisirung der vier Statthalter von Armenien.)

Derselbe Kaiser an Joannes, zum zweiten Male Praefectus praetorio des Orients und Patricier.

Einleitung. Was ohne Nutzen in Unordnung besteht, das erscheint, wenn es zu einer sachgemässen Ordnung gebracht und auf eine angemessene Weise eingerichtet wird, nicht als dasselbe, sondern als eine ganz andere Sache, und zwar schön, da es schlecht, gefällig, da es unangenehm, und

*) Nicht glossirt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

geordnet und eingerichtet, da es früherhin in Verwirrung war. Da Wir nun wahrgenommen haben, dass hierin auch in Ansehung des Ländereibezirkes der Armenier gefehlt worden, so haben Wir in solchem eine Uebereinstimmung treffen, und durch eine gute Einrichtung demselben eine angemessene Stärke, sowohl eine geziemende Verfassung verschaffen zu müssen geglaubt.

Erstes Capitel. Wir haben daher die Veranstaltung getroffen, dass Armenien in vier Theile getheilt sei. Und zwar das eine [Armenien] das innere, dessen Hauptstadt früherhin Bazanis oder Leontopolis geheissen, [jetzt] durch Unsern Namen verherrlichet ist[1]). Auch haben Wir in dieselbe ein Proconsulat verlegt, welches dem Acacius zur Verwaltung anvertraut war, mit der Bestimmung, dass der damit bekleidete Beamte den Spectabilitätsrang haben soll, und haben ihm alles Das gewährt, was für das Proconsulat gehört. Denn Wir haben ihm die Stola des Proconsuls verstattet[2]), und haben Anordnung getroffen, dass er sich alles Dasjenige aneignen soll, was damit verbunden ist. Auch haben Wir folgende Städte unter ihn gestellt, als Theodosiopolis, welcher Ort auch früher ihm zugewiesen war, ferner Satala, Nicopolis und Colonia, welche [letztere] Wir aus dem vordern Armenien, wie es vordem genannt wurde, hierher gezogen, nicht minder Trapezus und Cerasus, aus dem früherhin so geheissenen Pontus Polemoniacus, indem Wir einige [dieser Städte] von dem Districte des Präses der Provinz, andere aber von dem des Moderator getrennt, und die gesammte Provinz und was sich in ihrer Nachbarschaft befindet, durch sieben Städte und Ortschaften begrenzt haben. §. 1. Demnächst haben Wir zum zweiten Armenien dasjenige bestimmt, welches früherhin das erste hiess, worin die Stadt Sebastia den ersten Platz einnimmt, indem Wir [diesem Bezirke] sowohl Sebastopolis, was auch vorher dazu gehörte, als Comana aus dem Pontus Polemoniacus, wie er vordem hiess, ingleichen Zela aus dem Helenopontus, und Brisa zugewiesen haben, so dass diese Provinz fünf Städte in sich fasst, dagegen aber die Verwaltung, welcher ein Corrector vorgesetzt ist, in der vorigen Verfassung fortbesteht, auch der Statthalter keinen höhern Titel, als er früher hatte, bekommt, dieser ihm jedoch verbleibt. §. 2. Ausserdem haben Wir auch noch ein drittes Armenien begründet, was vorher das zweite hiess, worin Melitena die Hauptstadt ist, eine alte und berühmte Stadt, in einer schönen Gegend und Himmelsstriche, nicht weit vom Euphrat gelegen.

1) Sie heisst nämlich *Justinianea.*
2) Wahrscheinlich die *trabea.*

Im Betreff dieses Bezirkes hat es Uns gegenwärtig angemessen geschienen, denselben zu erweitern, ihm hinsichtlich der Verwaltung eine Verfassung, wie solche bei den Provinzen, welche unter mit dem Spectabilitätsrange bekleideten Behörden stehen, statt findet, zu geben und dem demselben vorgesetzten Statthalter den Namen eines Comes Justinianeus zu verleihen, diesem letztern aber als Gehalt 700 *solidos*, so wie seinem Beisitzer 72 *solidos*, ingleichen seiner Cohorte 60 *solidos* anzuweisen, mit der Bestimmung, dass er Alles habe, was Aemtern dieser Gattung gebührt, und dass die Taxeoten[3]), wie sie ehemals genannt wurden, in ihren frühern Verrichtungen verbleiben, und sich hauptsächlich mit der Beitreibung der öffentlichen Steuern beschäftigen, auch nunmehr *comitiani* heissen sollen, indem sie im Uebrigen Alles so zu beobachten haben, als wären sie Cohortalen. Von Städten aber haben Wir zu gedachter Provinz geschlagen Arca und Arabissus, ferner Ariarathia und das andere Comana (es wird dasselbe auch Chrusa genannt), so wie nicht minder Cucusus, Städte, welche sie auch früher enthielt, als sie noch aus sechs Städten bestand. §. 3. Wir haben aber auch noch ein viertes Armenien eingerichtet, was früherhin gar keine Provinzialeinrichtung hatte, sondern verschiedene einzelne Völkerschaften umfasste[4]), und unter verschiedenen fremdartigen Namen bestand, indem es Tzophanena, Anzetena, oder Tzophana und Asthianena, ingleichen Balabitena genannt und von Satrapen beherrscht wurde. Dieser Name einer Obrigkeit aber war weder römisch, noch Unsern Vorfahren bekannt, sondern rührte aus einer fremden Staatsverfassung her[5]). Wir haben daher jene Provinz unter eine Verwaltung, welche eine bürgerliche Einrichtung hat, gestellt, indem Wir bestimmen, dass der Statthalter Civilbeamter sein soll, und indem Wir an ihn die Stadt der Martyropolitaner, ingleichen das Castell Citharizon weisen[6]); auch gehört diese Provinz zu den untergeordneten[7]) Verwaltungen, da sie zu einer Consularprovinz von Uns gemacht worden ist, so dass, da also Armenien aus vier Districten besteht, zwei davon *spectabiles* sind, nämlich der-

---

3) *Ταξεώτης*, eigentlich ein Officiant bei einer Magistratsperson. Unter dieser Benennung kommen auch die Cohortalen vor.

4) *Ἀλλὰ τῶν τε ἐθνῶν ἦν.*

5) Nämlich der Persischen.

6) Man vergleiche über diese gesammte Organisation *Balduin comment. ad h. Nov. in Heineccii jurisprud. rom. et attic. Tom. X. p.* 1340 *sqq.*, wo sich auch über die genannten Städte weiter verbreitet worden.

7) Das ist zu dem Clarissimat. Cujac. *in exp. Nov.* 20. a. a. O. *p.* 1069.

jenige, welchen der Proconsul, und der, welchen der Comes hat, wobei der Statthalter, welcher dem ersten Armenien vorsteht, Proconsul, und der, welchem das dritte Armenien untergeben ist, Comes sein soll, dahingegen die Statthalter des zweiten und vierten Armeniens nur zu den untergeordneten Behörden gehören. Und weil Wir hauptsächlich bemüht gewesen sind, Das zu erwirken, dass die Appellationen bis zum Betrage von 500 *solidos* nicht nach Unserer Residenz, sondern an die nächsten mit der Spectabilität bekleideten Richter eingesendet werden, so verordnen Wir auch dem gemäss, dass an den Statthalter des ersten Armeniens, das ist, den Proconsul, die Appellationen aus dem zweiten Armenien, mithin aus Sebastia gelangen, an den Comes des dritten Armeniens aber, nämlich den, welcher in Melitena residirt, die Berufungen aus dem vierten Armenien bis zur angegebenen Summe kommen sollen.

Zweites Capitel. Nachdem nunmehr auf diese Weise von Uns Anordnung getroffen worden ist, so halten Wir es auch für angemessen, Das zu bestimmen, dass dem dritten Armenien ein gewichtiger Mann vorgesetzt werde, der bereits in Unsern Diensten gestanden hat, und welcher der Beschwerlichkeit und Grösse der Regentschaft gewachsen ist. Da Wir daher den Thomas gefunden, der bereits die Statthalterschaft in dem Länderbezirke der Armenier verwaltet, auch übrigens ein rechtschaffener Mann ist, und welcher Uns bereits nach Pflicht gedient hat und noch dient, so erheben Wir ihn zur Verwaltung dieses Amtes, damit er unterdessen dieser Provinz in Gemässheit der von Uns bestimmten Einrichtung vorstehe und für Dasjenige besorgt sei, was Wir ihm durch von Uns erlassene *commonitoria*[8]) auftragen werden entweder in der Provinz, welche Wir ihm übergeben, oder auch in andern; wie Wir dies auch bereits durch an ihn im Betreff vieler und verschiedenartiger Gegenstände erlassene Commonitorien gethan haben, welche er ebenfalls in andern Gegenden in Wirksamkeit zu setzen sich nicht entbrechen mag. §. 1. Was aber die geistlichen Angelegenheiten betrifft, so wollen Wir, wie Wir oft Uns ausgesprochen haben, dass solche in ihrer vorigen Verfassung verbleiben, und dass sie weder hinsichtlich auf das Recht der Metropolitanen, noch in Ansehung der Ordinationen verändert oder umgestaltet werden, sondern diejenigen, welche früherhin die Wahlen vornahmen, sollen

8) Hierunter werden ausserordentliche Instructionen verstanden für besondere Fälle und unterscheiden sich daher von den *mandatis principum.* Man s. Jac. Gothofred. *comment. ad L. 1. C. Theod. de mandat. princ.* (*I*, 3.) a. a. O. *p.* 29.

auch jetzt berechtigt sein, zu wählen, indem die Metropolitanen in ihrem Range *(ordo)* verbleiben, damit, so viel sie angeht, nichts geändert werde[9]).

Drittes Capitel. Hierüber bedarf Das keiner weitern Auseinandersetzung, dass, da wir dem *comes* des dritten Armeniens nicht allein eine bürgerliche, sondern auch eine militairische Stellung angewiesen, es erforderlich ist, dass auch die daselbst stationirten Soldaten demselben untergeben sind und er die Macht habe, wie dies den Militairbehörden verstattet ist, sie in seinem Namen einzuberufen, im Betreff ihrer die nöthigen Untersuchungen anzustellen, die Schuldigen zu bestrafen, auch den Soldaten nicht zu verstatten, Unsern Unterthanen wehe zu thun, im Fall sie aber grössere Vergehen sich zu Schulden kommen lassen, auch über die Criminalsachen zu erkennen, obwohl sie die Soldaten betreffen, und überhaupt alles Dasjenige zu thun, wozu Wir die Militairbehörden ermächtiget haben. Und so wie Wir dem *comes* von Isaurien und vom Pacatianischen Phrygien, und überdem den Prätoren von Lycaonien, Pisidien und Thracien auch die Soldaten untergeben, eben so soll jener nicht blos eine Gerichtsfolge *(cohortem)* in Ansehung der bürgerlichen Angelegenheiten, sondern auch über die Soldaten Macht und Gewalt haben und es sollen ihm die Militairs und Nichtmilitairs den Gehorsam nicht verweigern, indem er Befehle zu ertheilen, und Alles zu thun hat, als wenn seine Stellung nur eine einfache wäre; auch soll er ganz vorzüglich dafür Sorge tragen, dass kein Verbrechen in der Provinz verübt, sondern dasselbe nach Gebühr bestraft werde. Und zwar nehmen Wir von seiner Gewalt durchaus Niemanden in der Provinz aus, sei es eine Privatperson, oder gehöre er dem Militairstande an, oder sei es ein Unterthan auf einem Domainengute[10]). Denn es ist Unser Wille, dass eine und eine stete Einigkeit unter allen Unsern Unterthanen herrsche, indem der Unterschied des Standes zu einer Verachtung der Gesetze keine Veranlassung sein soll[11]).

Schluss. Diesen Unsern Willen mithin wirst du, der Organisation der vier armenischen Provinzen und besonders der dritten, bei welcher Gelegenheit Wir gegenwärtiges Gesetz gegeben haben, gemäss, von jetzt an für alle künftige Zeiten in Obacht nehmen zu lassen bemüht sein, indem du

9) Balduin a. a. O. *p.* 1348 *sqq.* ingleichen Cujac. *in exp. h. Nov.* a. a. O. *p.* 1086.

10) *Persona tamiaca.*

11) Balduin a. a. O. *p.* 1349. scheint anzunehmen, dass für Armenien auch noch ein Militairbeamter, *dux*, bestellt gewesen sei.

dafür Sorge trägst, dass Alles, was in Folge Unseres Befehls alljährlich [an Abgaben][12]) einzubringen ist, in dieser Maasse bewerkstelliget, und deshalb aus deinem Departement besondere Verfügungen[13]) erlassen werden. Gegeben zu Constantinopel am 18. März, nach dem Consulate des Belisar (536).

Zweiunddreissigste Novelle.

Ne is, qui mutuum dat agricolae, illius terram teneat, et quantas usuras ab agricolis accipere debeant.

(*Dass Derjenige, welcher einem Landbebauer ein Darlehn vorstreckt, dessen Grundstücke nicht in Beschlag nehmen darf, ingleichen von dem Betrage der Zinsen, die von den Landbebauern genommen werden sollen.*)

Der Kaiser Justinian an Agerochius, den Präses von Haemimontus[1]) *in Thracien.*

Einleitung. Es hat Uns recht und billig geschienen, eine drückende Sache, und die alle Schändlichkeit und Habsucht übersteigt, durch ein allgemeines Gesetz zu verbessern, was nicht allein bei gegenwärtiger dringender Gelegenheit, sondern auch für alle künftige Zeiten zur Richtschnur dienen kann. Es ist nämlich zu Unserer Kenntniss gekommen, dass Leute in der Provinz, welcher du vorstehst, indem sie die Zeit wahrnehmen, wo Fruchtmangel vorhanden ist, den Landbebauern den mindesten Fruchtbetrag als Darlehn vorzustrecken, und statt dessen ihr ganzes Grundstück in Beschlag zu nehmen sich unterfangen haben, so dass einige Landbebauer ihr Haab und Gut verlassen müssen, andere aber vor Hunger umgekommen sind, und dadurch eine Zerrüttung herbeigeführt worden ist, nicht geringer als bei Gelegenheit eines feindlichen Einfalles.

Erstes Capitel. Wir verordnen demnach, dass ein Jeder, welcher irgend ein Maas trockener Früchte, sie mögen von einer Gattung sein, von welcher sie wollen, Jemandem darlehnsweise vorgestreckt, wenn er es wieder erstattet erhalten hat, ohne alle Zugabe[2]) den Landleuten ihre Grund-

12) So scheint die Stelle genommen werden zu müssen; denn die prompte Beitreibung der Abgabe blieb doch dem Kaiser, bei aller seiner übrigen Lobrednerei, die Hauptsache.

13) Die Vetus hat *descriptiones.*

1) Ueber die verschiedene Lesart, *Haemimonti* oder *Aemimonti* und *Haemimontis* oder *Aemimontis* s. man Spangenb. *ad Nov.* 34. *not.* 3.

2) *Sine ullo additamento*, die Vetus hat *citra omnem exceptionem.* Vielleicht ist es so zu verstehen, es soll ihnen auch

stücke zurückgeben und durchaus Niemand unter dem Vorwande des angegebenen Darlehns, es mag darüber schriftlich etwas aufgesetzt sein oder nicht, ihre Besitzung an sich zu behalten sich unterfangen soll; jedoch sollen die Gläubiger, wenn das Darlehn in Früchten bestanden hat, für jeden Scheffel jährlich den achten Theil[3]) desselben, wenn aber Geld vorgestreckt worden, anstatt der Interessen für jeden *solidus* das Jahr hindurch eine *siliqua* bekommen[4]). Demnach sollen inskünftige die Gläubiger mit dem achten Theile für einen jeden Scheffel für das Jahr (oder so lange das Darlehn bleibt, nach diesem Verhältnisse) oder mit einer *siliqua* sich begnügen, und sollen Alles und Jedes wieder zurückgeben, sie mögen ein Grundstück, oder etwas Anderes, etwa Rindvieh, oder Schafe, oder auch Sclaven zum Pfande erhalten haben. Und zwar soll dieses Gesetz Alle angehen, und indem es zugleich menschlich und wohlthätig ist, soll es sowohl die Bedrängniss der Armen mindern, als den Gläubigern wenigstens einige Schadloshaltung gewähren.

Schluss. Diese Unsere Willensmeinung wirst du daher in Wirksamkeit treten zu lassen, bemüht sein, und es mag der Gläubiger wissen, dass, wenn er sich hat beikommen lassen, dagegen zu handeln, er seines Forderungsrechts verlustig ist und dass dagegen der Schuldner, welchem nachmals Unrecht geschieht, den Trost hat, dass er von aller Ungelegenheit befreit ist und dabei sieht, wie der Gläubiger das Seinige verliert. Gegeben zu Constantinopel, am 17. Juni, nach dem Consulate des Belisar (536).

Dreiunddreissigste Novelle.

De his, qui mutuum dant agricolis[1]).

(Von Denen, welche den Landbebauern Darlehne vorstrecken.)

Der Kaiser Justinian an Dominicus, Präfectus Prätorio in Illyrien.

Wegen Habsucht der Gläubiger, welche die Bedrängniss

---

nichts helfen, wenn sie dem Betrage des Darlehns noch etwas zulegen, um sich damit zu schützen, dass solches nunmehr dem Werthe des Grundstücks gleichkomme.

3) Das sind also 2 *sextarii*, denn der *modius* besteht aus 16 *sextariis*.

4) *Siliqua* ist der 24. Theil eines *solidus*. Ueber die anscheinende Ungleichheit der Interessen bei Früchten und Geld s. man ausführlich die Glosse, Balduin *in comment. ad h. Nov.* a. a. O. *p.* 1349 *sq.* Cujac. *in exp. h. Nov.* a. a. O. *p.* 1086 *sq.* und Spangenb. *ad Nov.* 34. *not.* 10 und 11.

1) Diese Novelle ist blos lateinisch.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Zeiten missbrauchen und die geringen Grundstücke[2]) der armen Landleute an sich bringen, indem sie für weniges Getreide ihren ganzen Grund und Boden in Beschlag nehmen, haben wir ein Gesetz gegeben, welches Wir zuvörderst nach Thracien und die gesammten Provinzen desselben, gegenwärtig aber auch in die Illyrischen Provinzen ergehen lassen. Ein Exemplar davon, haben Wir befohlen, soll auch gegenwärtiger Verordnung beigefügt werden, damit man nicht etwa der Meinung sei, als ob es blos für die Nichtmilitairs gelte, sondern damit auch die Militairpersonen, die sich in einer höhern Stellung befinden, erkennen, dass das Gesetz auch auf sie Anwendung leide. Damit daher auch du erfahrest, dass gedachtes Gesetz auf Alle anwendbar ist, sowohl auf die Provinzialeinwohner, als die Militairs, ingleichen auf alle Beamte, ohne dass dagegen Jemandem eine Ausnahme zusteht, so haben Wir eben deshalb für dich die gegenwärtige Verordnung bestimmt, wobei es übrigens den Militairpersonen, welche gegenwärtigem Gesetze keinen Gehorsam schuldig zu sein glauben, nicht verhalten sein mag, dass ihnen ihr Grad genommen und dass sie nicht mehr als Militairpersonen werden betrachtet werden, nachdem sie nichts desto weniger zuvor den Strafen, welche Wir in dem vorherigen Gesetze festgesetzt haben, zu unterwerfen gewesen sind.

Vierunddreissigste Novelle.

Ne quis, quod agricolae mutuam pecuniam dedit, illius terram detineat, et quem usurarum modum creditores accipere debeant ab agricolis[1]).

(*Dass Niemand, weil er einem Landmanne Geld vorgestreckt, dessen Grundstücke in Beschlag nehmen soll, und wie viel an Zinsen die Gläubiger von den Landleuten nehmen dürfen.*)

Derselbe Kaiser an Agerochius, den Präses von Haemimontus in Thracien.

Einen Gegenstand von Härte und Unbilligkeit, welcher noch über alle Schändlichkeit und Habsucht geht, haben Wir durch ein heilsames Gesetz zu verbessern für nöthig geachtet, um [dadurch] für Alle eine gemeinsame Hülfeleistung zu bewirken, nicht allein bei dem gegenwärtigen Nothstande, sondern für alle künftigen Zeiten. Denn es ist zu Unsern Ohren gekommen, dass Leute in der Provinz, deren Verwal-

2) *Terrulas*, man s. die Glosse.
1) Das lateinische Exemplar von Nov. 32. Cujac. *in exp. h. Nov.* a. a. O. *p.* 1087.

tung du über dir hast[2]), indem sie gierig die bedrängten Umstände sich zu Nutze gemacht[3]), Wuchergeschäfte getrieben und indem sie nur eine geringe Summe [als Darlehn] gegeben, die Grundstücke [der Landleute] an sich gebracht, sowohl dass aus dieser Ursache einige der Landbebauer in der Flucht ihr Heil versucht haben, andere aber vor Hunger umgekommen sind, und dass über die Leute ein Unglück herbeigeführt worden, das bei Gelegenheit eines feindlichen Einfalls nicht hätte grösser sein können.

Erstes Capitel. Wir verordnen demnach, dass alle dergleichen Gläubiger, sie mögen so viel es sei an Weizen, Gerste, oder einer andern Gattung von trockenen Früchten vorgestreckt haben, nachdem sie es wieder bekommen, von jetzt an gegen den achten Theil des Scheffels von jedem einzelnen Scheffel für das Jahr den Landbebauern ihre Grundstücke zurückgeben sollen, ohne dass es Jemand wagen darf, selbige bei Gelegenheit des Darlehns[4]) an sich zu behalten, es mag solches schriftlich oder mündlich eingegangen sein. Wofern aber Geld gegeben worden ist, so soll [der Schuldner] mehr nicht als alljährlich eine *siliqua* für jeden *solidus* entrichten. Und dieses heilsame Gesetz dehnen Wir auf Alle aus, und zwar soll es anjetzt seinen Anfang nehmen, für alle künftige Zeiten aber unverbrüchlich festgehalten werden, so also, dass, wenn irgend einmal entweder Weizen, oder Gerste, oder andere trockene Früchte geliehen worden sind, die Gläubiger, nachdem sie sowohl Dasjenige, was sie gegeben, wieder empfangen, als auch als Interessen für das Jahr den achten Theil eines Scheffels von jedem Scheffel, oder eine *siliqua* für jeden *solidus* (und zwar nach diesem Maassstabe so lange das Darlehn dauert) bekommen, sie mögen nun entweder Stücken, Landes oder andere Gegenstände in Pfandschaft erhalten haben, etwa Rindvieh, oder Schafe, oder Sclaven, solches auf jegliche Weise wieder zurückzugeben gehalten sind, und dass gegenwärtiges Gesetz auf Alle gemeinsamen Bezug haben soll, indem es sich der Menschlichkeit und Milde erfreut, und eben so für alle Dürftigen sorgt, als es den Gläubigern einige Schadloshaltung gewährt.

Schluss. Dieses also, was von Uns festgesetzt worden, wirst du dich in allen Provinzen, welche deiner Verwaltung untergeben sind, in Vollzug setzen zu lassen beeilen. Dabei mögen alle Gläubiger erfahren, dass, wenn sie Dem in etwas entgegen handeln, sie ihr Forderungsrecht verlieren werden,

2) Contius liest *in Mysia secunda, provincia quam administras.*
3) Man s. die Glosse.
4) *Foeneraticiae cautionis.*

und dass der Schuldner den Trost geniesst, dass er ohne Schaden bleibt, dagegen aber sieht, wie sein habsüchtiger Gläubiger Verlust an seinem Vermögen erfährt. Gegeben zu Constantinopel, am 17. Juni, nach dem Consulate des Belisar (536).

Fünfunddreissigste Novelle.

*De adjutoribus Quaestoris**).

(*Von den Adjutoren des Quästors.*)

Der Kaiser Justinian an den Quästor Tribonian.

Unter den Memorialen sowohl aus Unserm *scrinio memoriae*, als auch unter den Epistolaren, ingleichen den Libellensen und den Adjutoren des angestellten Quästors[1]) sind, wie Wir wissen, zu den Zeiten des Thomas glorwürdigen Andenkens, als derselbe in der Eigenschaft eines Quästors sowohl dem *scrinio memoriae* als *epistolarum* vorstand, mancherlei Misshelligkeiten entstanden, indem nämlich die Adjutoren behaupteten, dass von Alters her beim *scrinio memoriae* 12 Adjutoren angestellt gewesen, bei den beiden andern Scrinien aber, das ist dem *scrinio epistolarum* und *libellorum*, bei einem jeden sieben an der Zahl; nicht minder [ist Uns bekannt] dass hernachmals die Ausschweifung hierin dermaassen überhand genommen, dass zur Zeit des Quästor Joannes, als derselbe dieses Amt eine geraume Weile hierdurch bekleidete, eine fast unzählige Menge von Adjutoren vorhanden waren; ferner [sind Wir erinnert] dass Proculus erhabenen Andenkens[2]) über die Vereinigung der Adjutoren vor Unserm kaiserlichen Throne sein Gutachten abgegeben, und dass darauf eine Verordnung erlassen worden, worin die Bestimmung enthalten ist, dass die Zahl der Adjutoren des Quästors nur auf die frühern, das ist auf 26, beschränkt, auch es nicht gestattet sein solle, dass an die Stelle des Ausscheidenden ein Anderer gewählt werde, bis die Gesammtheit der Adjutoren auf die angegebene Anzahl zurückgeführt sei und alle Ueberflüssigen nach und nach vermindert worden, jedoch mit Ausnahme der Erstern unter den Adjutoren, als welchen, jedoch allein, die Erlaub-

---

*) Nicht glossirt und blos lateinisch.

1) *Quaestor palatii.* Seine Officialen hiessen *adjutores* und über seinen Wirkungskreis s. man Haubold *de consistor. princ. rom. Sp. II.* §. 6. *in ejus opuscul. academ. p.* 304. *ed. Wenk.* Wegen der *adjutorum quaestoris* vergl. man Cujac. *in exp. Nov.* 20. a. a. O. *p.* 1068. ingleichen *in comment. ad L.* 13. *C. Just. de prox. sacror. scrin.* a. a. O. *p.* 923 f.

2) Nämlich der *Quaestor palatii* Proculus, nicht der bekannte Jurist.

niss gegeben war, Andere an ihre Stelle eintreten zu lassen, nämlich bei dem *scrinio memoriae* Demjenigen, welcher zunächst den dritten Platz einnahm und den Namen eines Laterculensen führte, bei den beiden andern Scrinien aber, das ist dem *scrinio epistolarum* und *libellorum*, Denen, die den zweiten Rang hatten und in den Melloproximat[3]) eingetreten waren, so dass also blos diesen verstattet war, einen Andern an ihre Stelle zu erwählen; [demnächst] ruht Uns gleichergestalt noch im Gedächtnisse, dass derselbe hochgelehrte Mann, wohl einsehend, dass es Viele gebe, die aus verschiedenen Ursachen, die nun einmal in dem Menschen liegen, für sich dem kaiserlichen Dienste nicht gewachsen sind, abermals hierüber an Uns gutachtlichen Vortrag erstattet, und dass darauf eine kaiserliche Verordnung erfolgt, in wie weit es auch in solchen Fällen nachgelassen sein solle, an ihren Platz eine andere zu Uebernahme eines Amtes der Art geeignete und, um unter die Zahl der Adjutoren des Quästors aufgenommen zu werden, würdige Person eintreten zu lassen, nachdem nämlich ihre Wahl von dem jedesmaligen Quästor Bestätigung erhalten hat; dies Alles also ist zur Zeit des Proculus glorreichen Andenkens geschehen. Allein diese ganze Einrichtung wurde damals vereitelt durch die Misshelligkeiten einiger Memorialien, wovon die Folge war, dass durch eine anderweitige Verfügung jene Erlaubniss aufgehoben wurde, so dass es in Gemässheit derselben Niemandem mehr gestattet war, an seine Stelle Jemanden Anderes zu wählen[4]), damit nicht etwa bei Denen, von denen man weiss, dass sie die Diener Unserer kaiserlichen Aussprüche[5]) sind, gewissermaassen ein Feilsein und ein schmutziger Handel statt finde, mit alleiniger Ausnahme der drei, denen die vorerwähnte Verordnung eine dergleichen Erlaubniss gegeben hat. Wenn Wir nun aber anjetzt in Erfahrung bringen, dass Diejenigen, welche bei Bearbeitung der von Uns verbesserten und von dir redigirten Gesetze beschäftiget gewesen, würdig sind, die Dienste von Adjutoren zu verrichten, so haben Wir, obwohl es Uns eigentlich daran gelegen ist, dass gedachte Unsere Bedienung unverändert bleibe[6]),

---

3) Die Stufenfolge war nämlich diese: *magistri scriniorum*, *proximi a scriniis* und *melloproximi*, d. i. *qui a proximo proximi erant*. Man s. Jac. Gothofred. *in comment. ad L. 1. C. Th. de magistr. scrin.* (*VI*, 11.), ferner *in paratit. ad tit. C. Th. de prox. comit. etc.* (*VI*, 26.) ingleichen *in comment. ad L. 16. eod. p. 93 sq. p. 144 sq.* und *p. 160. ed. Ritter.*

4) Man vergl. als die hierher gehörigen Gesetze *L. 12. 13 u. 14. C. Justin. de prox. sacror. scrin.* (*XII*, 19.)

5) Cujac. *in exp. h. Nov.* a. a. O. *p.* 1087 *sq.*

6) *Praedictum adjutorium meum in sua stabilitate decurrere.*

doch es auf keine Weise für gerecht gehalten, diesen Leuten Das zu entziehen, was ihnen schon durch frühere Verordnung gewährt gewesen ist. Wir erneuern demnach den kaiserlichen Befehl, welcher von dem Proculus berühmten Andenkens aus gutem Grunde veranlasst und worüber von ihm sein Gutachten bei dem kaiserlichen Rathe zu vernehmen gegeben und welcher in Folge dessen auch zur Oeffentlichkeit gebracht, hernachmals aber durch die anhaltenden Streitigkeiten Einiger wieder aufgehoben worden ist, und geben allen 26 Adjutoren die Erlaubniss, an ihre Stelle Andere zu erwählen, jedoch vorausgesetzt, dass letztere dazu geschickt sind, auch dass der jedesmalige Quästor, nachdem ihnen die heiligen Evangelien vorgelegt worden, ihre Wahl bestätiget und wobei ihnen ihre Instructionen schriftlich zu behändigen sind, so dass mithin, gegen Erlegung von nicht mehr als 100 *solidis*, denjenigen Personen, welche des vorgenannten Dienstes für würdig befunden worden, gestattet ist, an der Stelle der Fehlenden oder auf andere Weise Ausscheidenden einzutreten und das Amt eines Adjutors zu bekleiden; auch sollen Die, welche in den drei Graden stehen, das ist, bei dem *scrinio memoriae* der Laterculensis, bei den beiden andern aber die *melloproximi*, obschon sie bei den 26 Adjutoren nicht mit in Anschlag gebracht worden sind[7]), [auch fernerhin] die Vergünstigung haben, an ihre Stellen andere Adjutoren eintreten zu lassen; jedoch dergestalt, dass sowohl dem Laterculensis, als den *melloproximis* nachgelassen ist, ihre Stellen so hoch, als sie nur immer können, zu verkaufen, da es unbillig ist, ihnen, die von Uns in Nichts verbessert worden sind, etwas zu entziehen, denn auch vor diesem Gesetze war es ihnen erlaubt, ihre Aemter an Andere zu übertragen. Demnach also sollen sie das Recht forthaben, dieselben zu verkaufen, und sie mögen solches für so viel thun, als sie dafür bekommen können. Andere aber, denen Wir ebenfalls das Recht, ihre Stellen zu verkaufen, gewährt haben, sollen dies nicht über die Summe von 100 *solidis* thun. Im Uebrigen aber mögen es Laterculensen, oder *melloproximi*, oder Andere, denen nach gegenwärtiger Verordnung eine Vergünstigung zusteht, sein, welche ihre Aemter an Jemanden Anderes übertragen wollen, Derjenige, der an des Andern Stelle tritt, kann nur alsdann dazu gelassen werden, wenn er von dem Quästor die Bestätigung erhalten hat[8]), damit nicht etwa durch solche Vergünstigung die Verwaltung bei der jedesmaligen Quästur auf weniger tüchtige Leute fällt. Dahingegen werden auf diese Weise diejenigen Personen, de-

7) *Taxati non fuerint.*
8) *Qualem quaestoria censura elegerit.*

ren Wir schon Erwähnung gethan, einen ihrer Bemühungen würdigen Lohn erhalten und die Anzahl der Adjutoren wird in Ordnung bleiben. Weil aber Unser Wille dahin geht, dass vor Andern Diejenigen an die auf irgend eine Art zur Erledigung gekommenen Stellen einrücken sollen, die bei Bearbeitung der Gesetze dir behülflich gewesen sind, das ist, der *Theodosius*, *Epicteus* und *Quirillus*, ingleichen der *Sabacius* und *Perignis*, so gewähren Wir ihnen aus Gnaden, dass sie gegen Entrichtung von 100 *solidis* vor allen Uebrigen an die Stellen derjenigen Adjutoren, welche solche aus freiem Willen niederlegen wollen, einrücken sollen, dergestalt also, dass ein jeder von diesen 5 Memorialen die Function eines Adjutors bei seinem *scrinio* zu verrichten hat. Dabei ist jedoch das zu bemerken, dass, wenn einer von den 26 Adjutoren verstirbt, er auf seine Erben oder Kinder, wenn diese auch nicht Erben sind, diese Wohlthat übertragen kann, so dass Jemand von ihnen an seine Stelle gewählt wird, vorausgesetzt, dass er 100 *solidos* erlegt und der jedesmalige Quästor die Wahl Desjenigen, der an diese Stelle eintritt, nach Dem, was oben gesagt worden ist, bestätiget. Den Vorzug aber, den Wir den 5 Memorialen aus besondern Rücksichten gewährt haben, verleihen Wir ebenfalls nur unter der Voraussetzung, dass der Ausscheidende keinen Sohn hat, der tüchtig und geschickt ist, das Amt eines Adjutors zu verwalten und welcher zufolge der vorerwähnten Verfassung auch von dem jedesmaligen Quästor dafür anerkannt worden ist; denn es ist hart und unbillig, wenn ein solcher Sohn übergangen und die Stelle einem Fremden übertragen würde. Dahingegen soll alles Uebrige, was in den Eingangs gedachten Verordnungen enthalten ist, bei Kräften bleiben. Was Wir demnach verordnet haben, das wirst du den Scrinien, denen es angeht, bekannt zu machen dich beeilen, damit sie erfahren, welche Bestimmung von Uns getroffen worden, als auch, um wie Vieles mehr auf deinen Vorschlag durch Unsere Freigebigkeit ihre Stellung verbessert worden ist. Gegeben zu Constantinopel, am 28. Mai, unter dem Consulate des Belisar (535).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sechsunddreissigste Novelle.

*Ut hi, qui in Africa sunt, intra quinquennium competentes sibi res usque ad tertium gradum debeant vindicare**).

(*Dass es den Bewohnern von Afrika innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren bis zum dritten Verwandtschaftsgrade die ihnen zuständigen Sachen zu vindiciren gestattet sein soll.*)

Derselbe Kaiser an Salomon, Pf. P. von Afrika.

Da Wir mit Recht Alles, was willkührlich ist und keinen Zweck hat, für gesetzwidrig und als der Ordnung entgegen betrachten, so veranlasst Uns dies, Unsern Anordnungen eine feste Bestimmung zu geben. Wir haben daher vor Kurzem in Unserm Afrika, welches vermöge der göttlichen Gnade durch Unsere Anstrengungen Unserer Herrschaft unterworfen worden ist[1]), einen kaiserlichen Befehl ergehen lassen, dass alle Diejenigen, welche ihre Güter zu den Zeiten der Vandalen verloren haben, solche von den unrechtmässigen Besitzern sowohl wieder zurückfordern, als auch als ihr Eigenthum vindiciren können, und Wir haben einen fünfjährigen Zeitraum festgesetzt, innerhalb welchem solches zu thun gestattet ist. Diese Verfügung wollen Wir zwar in ihrer Kraft bestehen lassen, jedoch mit einer gewissen Modification und Bestimmung, damit die Einwohner von Afrika sich nicht etwa beikommen lassen, nach Ablauf einer so geraumen Zeit gegen fast ganz ausgestorbene Geschlechter Schikanen auszuüben und sich gegenseitig Beschwerden zu verursachen, sowohl bei dem jetzigen allgemeinen Frieden innerliche Streitigkeiten zu erregen. Wir verordnen daher durch gegenwärtiges Gesetz, dass, wenn Jemand behauptet, dass Sachen entweder ihm, oder seinem Vater oder seinem Onkel zugehörig seien, und angiebt, dass solche gegen die Gesetze von Andern zurückgehalten werden, er solche wiederfordern kann, wenn er nämlich diesfalls den Beweis, wie ihn die Gesetze verlangen, geführt hat, entweder durch liquide Urkunden, oder durch tüchtige Zeugen, gegen deren Glaubwürdigkeit von Seiten der Richter nichts zu erinnern, übrigens nach gehörig geführtem Rechtsstreite; auch soll diese Unsere Verordnung sich nur auf die Väter und Grossväter, nicht aber auf einen noch entferuteren Grad erstrecken. Dagegen aber soll dies hinsichtlich auf beide Geschlechter gelten, so dass, wenn Jemand, dass der von ihm in Anspruch genommene Gegenstand entweder seinem Vater,

---

*) Unglossirt und ebenfalls blos lateinisch.

1) Es ist nämlich gegenwärtiges Gesetz nach Vertreibung der Vandalen aus Afrika erlassen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

oder seiner Mutter, oder seinem Grossvater, oder seiner Grossmutter, oder allen diesen Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts gehört habe, nachweiset, er selbigen von den unrechtmässigen Besitzern wiederfordern kann, wogegen ein weiteres Vindicationsrecht ganz nicht Platz ergreift, damit nicht etwa Jemand, indem er seinen Aeltervater, oder seinen Urgrossvater, oder seinen Urältervater, oder seine Aeltermutter, oder seine Urgrossmutter, oder seine Urältermutter mit hineinzieht, zu übergrossen Schikanen Veranlassung giebt. Und dies, befehlen Wir, soll auch im Betreff der Seitenlinien gelten, so dass der Anspruch nur bis zum dritten Grade geht, das ist auf die Brüder und zwar die leiblichen, die Vatersbrüder und Vatersschwestern, ingleichen auf die Brüder der Mutter und deren Schwestern, nicht aber auf andere weitere Grade der Verwandtschaft väterlicher oder mütterlicher Seite. Wenn daher Jemand einen dergleichen Anspruch geltend zu machen im Begriffe steht, so soll er den betreffenden Beweis, übrigens unter Beobachtung eines summarischen Verfahrens, nicht anderswo, sondern vor deinem Gerichtshofe oder dem der *Praesidum* der Provinzen und der Inseln führen, und zwar keinesweges einseitig[2]), auch nicht in andern Provinzen, oder hier in der Residenz, sondern lediglich in dem Bezirke von Afrika, in Gegenwart seiner Gegner, und alsdann soll er der Hülfe Unserer und Unserer Verordnung gewärtig sein. Denn Wir gestatten auf keinerlei Weise, dass da, wo es auf die Gewissheit des Geschlechts ankommt, ein einseitig geführter Beweis von Wirkung sei[3]), und wenn Jemand der Art Verhandlungen vorbringt als solche, die in dieser Residenz oder an einem andern Orte vorgenommen worden, so ist es Unser Wille, dass sie nicht berücksichtiget werden sollen, obschon dies früherhin gestattet war. Es hat sich nämlich zugetragen, dass bei dergleichen Vindicationsansprüchen mit der grössten Betrügerei verfahren worden, und darum bestimmen Wir, dass eine dergleichen Verfahrungsart zurückgewiesen werden soll, damit Wir nicht, während Wir einem Jeden zur Wiedererlangung des Seinigen verhelfen wollen, darzu Veranlassung geben, dass er sich betrügerischer Weise fremden Eigenthums, was von ihm an dessen Stelle gesetzt wird, anmaasse. Daher wollen Wir, dass dergleichen Vindicationsansprüche in der vorher angegebenen Weise bei dir oder den *Praesidibus* der Provinzen innerhalb der durch Unsere Verordnung bestimmten Zeit, nämlich innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, angebracht werden sollen, und zwar dergestalt, dass das eine Jahr,

2) *Et non ex una parte.*
3) *L.* 1. *de D. probatt.* (*XXII*, 3.)

welches seit Erlassung Unserer frühern kaiserlichen Verordnung verflossen ist, in die fünf Jahre mit eingerechnet werde, so dass also der Kläger noch vier Jahre Frist hat, mit einem dergleichen Anspruche einzukommen, wenn nicht etwa der Ablauf der Zeit die gesetzlichen Ausflüchte bereits zulässig macht[4]). Denn ohnerachtet jener vier Jahre sind dieselben auf alle Fälle zu berücksichtigen, damit nicht etwa die Gerichtshöfe bis ins Unendliche hinaus überladen werden. Was Wir demnach zum Heile Afrika's angeordnet haben, das wirst du durch im ganzen Districte von Afrika zu erlassende Verfügungen (*edicta*) allen Einwohnern desselben bekannt machen zu lassen, keinen Anstand nehmen, damit alle wissen, was sie während des angegebenen Zeitraums zu thun haben und solches in Obacht zu nehmen sich beeilen. Ausserdem aber, wenn ein dergleichen Fall vorkommt, verfügen Wir, dass alle Erbfolgen und Zeitbestimmungen in der Maasse ihren Fortgang haben sollen, wie dies in allen Ländern, welche Unserm Reiche angehören, die Rechte vorschreiben, so dass mithin alle Grade der Descendenten und der Verwandten von beiden Seiten, ingleichen die Fristen ungeschmälert bleiben, so wie solches in den von Uns erlassenen und zur Kenntniss Aller gekommenen allgemeinen Verordnungen enthalten ist. Gegeben am 1. Januar, unter dem Consulate des Belisar (535).

Siebenunddreissigste Novelle.

De Africana ecclesia[*]).

(*Von der Afrikanischen Kirche.*)

Derselbe Kaiser an Salomon, Pf. P. von Afrika.

Wir sind Tag und Nacht bemüht, die ehrwürdige Kirche Unseres *Carthago Justiniana* und alle übrigen Kirchen der Afrikanischen Diöces durch ihnen verliehene kaiserliche Wohlthaten wieder aufzurichten, damit sie, nachdem durch den göttlichen Schutz die Verbindungen Unseres Reichs mit den Tyrannen zerrissen worden, nunmehr auch Unsere Freigebigkeit empfinden[1]). Nachdem nun der *Separatus*, als der

4) *Si temporis computatio legitimas exceptiones excedat*, also wenn die Verjährungszeit eingetreten. Cujac. *in exp. h. Nov.* a. a. O. *p.* 1088.

*) Auch nicht glossirt und ebenfalls lateinisch.

1) Es ist nämlich gegenwärtige Verordnung ebenfalls nach Vertreibung der Vandalen in Afrika erlassen. Man vergl. übrigens hinsichtlich derselben noch Spangenb. *ad epitom. h. Nov. not.* 1 und 4.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ehrwürdigste Priester[2]) Unseres *Carthago Justiniana*, der, wie bekannt, bei der Versammlung der Kirchen des gesammten Afrika den Vorsitz führt, zugleich in Gemeinschaft mit den übrigen Bezirksbischöfen[3]) dieser Provinz, durch den gottesfürchtigen Theodorus, den Diaconus und Responsalen[4]) der bei der Kirche von *Carthago Justiniana* angestellten Geistlichen, Uns vorstellen lassen, dass ihnen die Kirchenbesitzungen des ganzen Afrikanischen Landstrichs, welche ihnen während der Zeit der Tyrannen entrissen, nachmals aber durch Unsere Siege, die Wir unter Gottes Hülfe über die Vandalen davon getragen haben, in Folge von Uns getroffener frommer Anordnung ihnen wiederum zurückgegeben worden, übrigens unter Vorbehalt der Entrichtung der ortsüblichen Abgaben, in einen festen Besitz in Gemässheit des Gesetzes, welches über diese Angelegenheit bereits bekannt gemacht worden ist[5]), gegeben werden möchten, so haben Wir keinen Anstand nehmen wollen, ihren Bitten unverzüglich und gern zu willfahren. Wir befehlen demnach, du wollest Anordnung treffen, dass die gedachten Besitzungen, mit Vorbehalt, wie gesagt worden ist, der Steuerbeiträge[6]), sowohl den Kirchen Unseres *Carthago Justiniana*, als auch denen aller Städte der Diöces von Afrika in festen Besitz gereicht werden, ohne dass irgend eine Bedrohung (*concussio*) statt finden, oder dass sich Jemand im Geringsten unterfangen soll, ihnen selbige zu entreissen. Eben so, wenn es erwiesen wird, dass andere Gegenstände, entweder Häuser, oder Kirchenschmuck, im Besitze der Afrikaner, oder Arianer, oder der Heiden, oder aller übrigen [dergleichen] Personen sich befinden, so sollen auch diese ohne irgend einen Verzug den Kirchen des wahren Glaubens zugeeignet werden, ohne dass Denen, welche

---

2) *Sacerdos*, die Benennung, die vorzugsweise den Bischöfen zukam, ἱερεὺς.

3) *Episcoi proprii* sind diejenigen, bei welchen die Ordination zu suchen ist, also *quoad ordines conferendos*. Sie sind *proprii ratione originis, domicilii et beneficii*. Davon war jedoch der *Primas* von Carthago ausgenommen, welcher in ganz Afrika Ordinationen der Geistlichen vornehmen konnte und daher die Benennung *Separatus*, d. i. so viel als *immunis*. In dieser Bedeutung kommt das Wort *separatus* vor *in L.* 14. *C. Th. de cleric.* (XVI, 2.)

4) Oder *apocrisiarius*, worüber man s. Rittershus. *in exp. Nov. p.* 79.

5) Vielleicht ist die nach Vertreibung der Gothen aus Italien erlassene Verordnung gemeint. Cujac. *in exp. Nov.* 36. a. a. O. *p.* 1088.

6) Die Kirche war ehemals nicht frei von Entrichtung der öffentlichen Abgaben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

diese Gegenstände in Besitz haben, ein Aufschub gestattet ist, vielmehr sollen sie gezwungen werden, die Rückgabe derselben ohne alle Hinterziehung zu bewirken, weil Wir nicht dulden, dass die heiligen Gefässe oder der Kirchenschmuck oder andere Besitzungen in den Händen der Heiden oder anderer [solcher] Personen verbleiben sollen, und ein Gesetz, welches von Uns früherhin erlassen worden, in Hinsicht auf diese Angelegenheit in der gedachten Maasse und auf genügende Weise bereits Vorsorge gethan hat. Auch finden Wir für gut, dass die Afrikanischen Kirchen ebenfalls einer andern in Unserer Verordnung, die Wir zum Besten der den Kirchen zugehörigen Sachen und Besitzungen gegeben, enthaltenen Begünstigung theilhaftig werden, und Wir gestatten ihnen daher in deren Gemässheit die ihnen eigenthümlichen Sachen oder Besitzungen, so viel davon ihnen vorher zugehörte, welche ihnen hernachmals aber entrissen worden sind, oder etwa noch entrissen werden sollten, von den frühern Innehabern zu vindiciren. Demnächst aber wirst du dafür Sorge tragen, dass weder den Arianern, noch den Donatisten [7]), noch den Juden, noch andern, von denen man weiss, dass sie der rechtgläubigen Kirche nicht anhängen, durchaus keine Gemeinschaft mit den kirchlichen Gebräuchen gestattet werde, sondern es sollen diese Nichtswürdigen von den Heiligthümern und Gotteshäusern ausgeschlossen werden, und es soll ihnen nicht auf die mindeste Weise erlaubt sein, Bischöfe oder Geistliche zu ordiniren, oder Personen zu taufen, um sie mit in ihren Irrwahn hineinzuziehen, weil diese Secten nicht allein von Uns, sondern auch durch die frühern Gesetze verdammt sind, und nur bei den schlechtesten und verworfensten Menschen Anhang finden. Nicht weniger sollen alle Ketzer, in Gemässheit der von Uns gegebenen Vorschriften, von der öffentlichen Verwaltung entfernt werden, und es soll Denen, die Ketzer sind, durchaus nicht gestattet sein, ein öffentliches Amt zu verwalten, und irgend eine Gewalt über die Rechtgläubigen auszuüben, da es für sie schon genug ist, dass man sie leben lässt; keinesweges aber sollen sie sich ein Ansehen anmaassen, und dadurch den Rechtgläubigen und den wahren Verehrern des allmächtigen Gottes etwa Nachtheil zufügen. Auf gleiche Weise gestatten Wir auch nicht, dass die Wiedergetauften ein Amt bekleiden dürfen; wenn sie aber mit reinem Sinn zu dem wahren Glauben wieder zurückkehren wollen, so verstossen Wir sie nicht, sondern geben ihnen die Erlaubniss, dies zu thun, weil auch dem allmächtigen Gotte nichts so

7) Man vergl. hierüber Cujac. *paratit. in Tit. C. Justin. ne sanctum baptisma iteret.* (*I*, 6.) *in Ej. oper.* a. a. O. *p.* 37 *sq.*

angenehm ist, als die Reue der Sündigen. Ueberdies verweigern Wir den Juden, christliche Dienstboten zu haben, was schon in den frühern Gesetzen untersagt worden, und im Betreff dessen auch Uns daran gelegen ist, dass darüber unverbrüchlich gehalten werde, so dass sie weder Dienstboten, die sich zur rechtgläubigen Religion bekennen, halten, noch, wenn sie etwa Catechumenen bekommen, dieselben beschneiden sollen[8]). Aber auch ihre Synagogen sollen nicht in ihrer frühern Gestaltung fortbestehen, sondern Wir wollen, dass sie nach Form der Kirchen umgestaltet werden sollen. Demnächst dulden Wir nicht, dass weder die Juden, noch Heiden, noch die Donatisten, noch die Arianer, noch andere dergleichen Ketzer Schlupfwinkel[9]) Behufs ihrer Zusammenkünfte haben, oder etwas nach den Kirchengebräuchen verrichten sollen, da es jeden Falls unangemessen ist, gottlosen Menschen zu gestatten, gottesdienstliche Handlungen auszuüben. Uebrigens aber verleihen Wir der Kirche von *Carthago Justiniana* Alles Dasjenige, was bekanntermaassen den Hauptstädten und deren Geistlichen zuständig ist, wovon im ersten Buche Unseres Codex eigends gehandelt worden[10]), und was den Kirchen die ihnen gebührende Ehre zu verschaffen geeignet ist, damit die Stadt, welcher Wir die Ehre Unseres Namens ertheilt, auch höher gestellt sei durch die ihr verliehenen kaiserlichen Privilegien. Daher sollen auch diejenigen, welche sich in die Kirchen und ihre Grenzen flüchten, ihres Begehrens theilhaftig werden[11]), und es soll Niemandem gestattet sein, sie davon mit unheiliger Hand wegzureissen, sondern sie sollen mit gebührender Ehrfurcht sich des Schutzes der heiligen Stätten erfreuen, es sei denn, dass sie sich eines Mordes schuldig gemacht, oder dass sie Jungfrauenräuber wären, oder Schänder des christlichen Glaubens; denn wer muss nicht bekennen, dass Die, die solche Schandthaten verüben, keiner Begünstigung werth sind? wie denn auch die Kirchen nicht Beides können, sowohl die Schuldigen schützen, als auch den Verletzten ihre Hülfe gewähren[12]). Wenn überdies der Kir-

8) Man vergl. Cujac. *paratit. in tit. C. Just. de Judaeis*, (*I*, 9.) *ne christianum mancipium haereticus etc.* (*I*, 10.) ingleichen *de paganis, sacrificiis etc.* (*I*, 11.) a. a. O. *p.* 43 *sqq.* Catechumenen wurden in den ersten Zeiten der christlichen Kirche die bekehrten Juden und Heiden genannt, welche die Taufe empfangen sollten.

9) *Speluncas*, man vergl. *Tit. C. Just. de Haeret. Manich. et Samarit.* (*I*, 5.)

10) *Tit. 2. de SS. Eccles.*

11) *Voluntati suae proficere,*

12) Man vergl. *Tit. C. Just. de his qui ad ecclesiam confugiunt etc.* (*I*, 12.)

che Unseres oft erwähnten *Carthago Justiniana*, oder andern Kirchen der Diöces von Afrika von irgend einer Person zum Heile ihrer Seele etwas auf gesetzmässige Weise, sei es auf welche es wolle, gespendet worden ist, oder noch gespendet werden sollte, entweder in liegenden Gütern, oder in Gegenständen anderer Art, so soll auch dies im festen Besitzthume der Kirchen verbleiben, und es soll ihnen solches durch Keines Hände entrissen werden, da Diejenigen, welchen es am Herzen liegt, dergleichen lobenswerthe und Gott so sehr angenehme Opfer darzubringen, sich dadurch sowohl Uns höchst wohlgefällig machen, als auch durch die göttliche Gnade ihre Vergeltung erhalten. Dies Alles also, was Wir zur Ehre der Kirchen der ganzen Diöces von Afrika verliehen haben, und wovon du durch gegenwärtiges gottesfürchtiges, und für immer gültiges Gesetz, welches Wir dem allmächtigen Gotte weihen zu müssen geglaubt haben, in Kenntniss gesetzt werden wirst, magst du dich beeilen, fest und unverbrüchlich zu bewahren, und dasselbe Jedermann, wie es üblich, durch überall hin zu erlassende Verordnungen bekannt zu machen, damit Unsere Befehle, die aus der grössten Frömmigkeit hervorgegangen, in allen Städten unverstümmelt beobachtet werden. Und zwar sollen die Uebertreter[13]) derselben um 10 Pfund Goldes bestraft werden, so wie überdem noch alle Diejenigen Unser ernstes Missfallen treffen wird, welche auf irgend eine Weise oder bei irgend einer Gelegenheit Unsere Anordnung zu verletzen gestattet haben. Gegeben am 1. August unter dem Consulate des Belisar (535).

Achtunddreissigste Novelle.

De Decurionibus, ut filiis suis Decurionibus dodrantem relinquant *).

(*Von den Decurionen* [1]), *dass sie ihren Kindern, wenn diese Decurionen sind, drei Viertheile* [*ihres Vermögens*] *hinterlassen sollen.*)

Derselbe Kaiser an Joannes, zum zweiten Male Präfectus Prätorio des Orients, Exconsul und Patricier.

Einleitung. Die, welche Unser Reich gegründet, haben es für zweckmässig gefunden, nach dem Muster der Resi-

13) *Demetatoribus. Demetare*, durch Gränzen etwas einschliessen, bezieht sich wahrscheinlich auf die vorhergehenden Worte *ex omni parte immutilata serventur.*

*) Diese Novelle ist nicht glossirt.

1) Ueber die Decurionen vergl. man ausführlich Jac. Gothofred. *paratit. ad Tit. C. Th. de decurion.* (*XII*, 1.) *Tom. IV. p.* 351 *sqq. ed. Ritter.* Ihre Söhne, sowie ihr Vermögen ge-

denzstadt[2]) auch in jeder andern Stadt einen Verein aus den vornehmsten Einwohnern zu bilden, und einer jeden einen Senat zu geben, der sowohl für die öffentliche Verwaltung, als auch dafür, dass Alles gesetzmässig und in gehöriger Ordnung vor sich gehe, zu sorgen hatte. Die Folge davon war, dass diese Einrichtung sich so sehr hob, und so glänzend wurde, dass die Curialen die grössten und mit Menschen überfülltesten Häuser bildeten, und da es eine Menge Curialen gab, die Beschwerden, welche mit jenem Amte verbunden zu sein schienen, Niemandem so sehr unerträglich fielen, denn eben dadurch, dass jene Beschwerlichkeiten unter Viele vertheilt waren, wurden sie von Denen, welche sie zu tragen hatten, kaum empfunden. Nachdem nun aber Einzelne dem Amte der Curialen sich zu entziehen und nach mancherlei Ursachen zu suchen anfingen, um dadurch davon befreit zu werden, so wurden die Curien nach und nach vermindert und tausenderlei Vorwände ausgedacht, wodurch zwar allerdings die Privatangelegenheiten gewinnen, die gemeinsamen und öffentlichen aber verlieren mussten. Daher ist es gekommen, dass jene Aemter auf eine geringe Anzahl von Männern zurückgebracht worden sind, diese aber verschwendeten das damit verbundene Vermögen, und brachten die Städte so herunter, dass sie in die Hände jener verworfenen Miethlinge, welche *Vindices*[3]) heissen, fielen. Auf solche Weise konnte es daher nicht fehlen, dass der Staat mit Gebrechen und Ungerechtigkeiten aller Art erfüllt werden musste. §. 1. Indem Wir nun solches öfters bei Uns erwogen, glaubten Wir dieser Sache Abhülfe verschaffen zu müssen. Allein je mehr Wir Uns dies angelegen sein liessen, desto mehr Kunstgriffe suchten die Curialen gegen Das, was nach Recht und Gerechtigkeit vorgeschrieben worden war, ingleichen gegen den Fiscus auf. Da sie nämlich wahrgenommen hatten, dass sie durchaus den vierten Theil [ihres Vermögens] der Curie hinterlassen mussten, und dass dies nicht sobald in Unsere Gesetze aufgenommen worden war, so fingen sie an, ihr Vermögen zu vergeuden, um nur in Armuth zu sterben, und der Curie nicht den vierten Theil, sondern vielmehr die grösste Dürftigkeit zu hinterlassen. Sodann, da sie auch darauf umgingen, die Curie um

hörten der Curie an und ihr Amt war mit vielen Kosten und Beschwerden verknüpft, weshalb sie sich demselben möglichst zu entziehen suchten.

2) *Τῆς βασιλευούσης πόλεως.*

3) Eine Art Steuereinnehmer oder Controleurs, welche Anastasius ernannte, um sie den Curialen entgegen zu stellen, als er ihnen das Befugniss nahm, die Steuern einzutreiben. Cujac. *in exp. Nov.* 128. a. a. O. *p.* 1150.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ihre Körperschaft[4]) zu betrügen, ersannen sie die grösste Schändlichkeit, und enthielten sich aller gesetzmässigen Ehen, um auf diese Weise lieber ohne legitime Kinder zu sterben, als ihrem Geschlechte und dem Gesetze nützlich zu sein. Abermals brachten sie es dahin, dass neuerdings ein Gesetz erlassen wurde, welches ihnen erlaubte, ohne Decret ihr Vermögen zu verschenken, da nach der Bestimmung des Gesetzes der Verkauf blos unter Ertheilung des Decrets geschehen sollte[5]). Und zwar war dasselbe so ausserordentlich[6]), dass nur allein der Verkauf ihrer Güter an die Decretsertheilung und die Nothwendigkeit, dasselbe einzuholen, gebunden, hinsichtlich auf Alles Uebrige aber ihnen völlig freie Hand gelassen war. Dies aber machten sich die Curialen wiederum zu Nutze und trugen ihr Vermögen auf andere und wieder andere Personen über, so dass der Curie gar nichts davon übrig blieb. Will man daher die Curien Unseres Reichs aufzählen, so wird man nur sehr wenige finden, die entweder hinlängliche Mitglieder, oder hinreichendes Vermögen haben, sondern vielmehr solche, wo nur wenig Mitglieder, aber gar kein Geld zu finden ist. §. 2. Daher haben Wir bereits besondere Verordnungen ergehen lassen, welche bestimmen, dass sowohl die Käufe, als auch die einfachen (*simplices*) Schenkungen, und überhaupt alle Handlungen, welche eine Veräusserung der unbeweglichen Güter der Curialen enthalten, der Decretsertheilung nach Maassgabe der Anweisung, welche in jenem Gesetze enthalten ist, unterliegen sollen. Hernach aber, weil sie bei ihren Schenkungen falsche Angaben machten, so haben Wir auch solches durchgängig aufgehoben, so dass also der Curiale eine einfache Schenkung an jede beliebige Person machen kann[7]). Die Schenkungen vor der Hochzeit aber haben Wir mit Recht ausgenommen, weil sie in der That keine Schenkungen sind, sondern eine Art Vertrag enthalten, und weil dadurch die Kindererzeugung bezweckt wird, worauf Unser hauptsächlichstes Augenmerk bei den Curialen gerichtet

---

4) *Corporibus suis.* Dies bezieht sich darauf, dass auch die Söhne der Curie verpflichtet waren. So kommt vor *corpus curialium*, *corpores curialium*, *corpora curialia.*

5) Man glaubte nämlich, dass sie bei Schenkungen schwieriger sein würden, als bei Verkäufen. Das angezogene Gesetz ist die *L.* 3. *C. Just. de praed. decurion.* (X, 33.) und das Decret geschah mit Einwilligung der Curie und des competenten Richters, und zwar mündlich, damit an Gerichtssporteln nichts entrichtet zu werden brauchte.

6) *Haec vero adeo mirabilis fuit.*

7) Ueber diese Gesetze vergl. man Cujac. *in exp. h. Nov.* a. a. O. *p.* 1088 *sq.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ist. Da Wir jedoch nachmals wahrnehmen mussten, dass auch hierbei mancherlei Bevortheilungen geschahen, so haben Wir ein Gesetz gegeben, dem zufolge die Curie, es mag eine Nachkommenschaft vorhanden sein, oder nicht[8]), ein Viertheil haben, und Niemandem gestattet sein soll, der Curie weniger zu hinterlassen, auch weder dabei Betrug zu spinnen, noch solches auf irgend eine Weise zu vermindern, es mag also ein Sohn vorhanden sein, der sich in der Curie befindet, oder die Curie selbst mag das Viertheil an sich nehmen[9]). §. 3. Aber hierbei sind Wir nicht stehen geblieben, sondern Wir haben auch die Bestimmung getroffen, dass auch die Frauen ihren Theil von der Erbschaft abgeben sollen, damit der Curie unter keinerlei Vorwande (wie Wir gesagt haben) der vierte Theil von dem Vermögen des Curialen entzogen werde, und Wir haben eben darum jene vielfachen und verschwenderischen Vergünstigungen aufgehoben, indem Wir nicht gestatten, dass von der Curie Jemand auf andere Weise befreit werde, als durch Erlangung der höchsten Würden, nämlich des Patriciats, des Consulats, ingleichen der Präfectur, sei es die bürgerliche, oder die militairische. Denn es ist gesetzlich anerkannt, dass die *magisteria militum* ebenfalls Präfecturen sind. Wenn daher Jemand eine Präfectur wirklich bekleidet, sei er bürgerlicher, oder Militairbeamter, so soll er von der Obliegenheit, in die Curie einzutreten, in Gemässheit Unseres Gesetzes befreit werden, wogegen alle andere Ausnahmen aufgehoben sind. Denn demgemäss haben Wir die Anordnung getroffen, dass Würden dieser Art, die blos der Ehre halber verliehen worden (Wir sprechen nämlich von den Präfecturen und, was dasselbe ist, von dem *Magisterio militum*), Diejenigen, welche sie erlangen, von dem Eintragen in das Verzeichniss (*album*) der Curialen nicht befreien[10]). Dies ist es also, was schon vorher von Uns verfügt worden ist, nebst vielem Andern, wovon man sich aus den bereits gegebenen Gesetzen selbst unterrichten kann. Auch haben Wir Einige von der Verpflichtung, Curialen zu werden, durch besondere vergünstigungsweise erlassene Befehle[11]) entbunden, in Ansehung deren es Unser Wille ist, dass sie sämmtlich fortbestehen, und dass gegenwärtiges Gesetz von der vor Kurzem abgelaufenen elften Indiction an, in welcher es von Uns entworfen worden ist, den Anfang nehmen soll. §. 4. Da

8) *Sive cum corpore, sive sine eo.*
9) *L. 3. C. quando et quibus quarta pars etc.* (X, 34.)
10) Demzufolge also giebt das Patriciat und Consulat, selbst wenn es nur *honoris causa* verliehen worden ist, einen Befreiungsgrund ab.
11) *Varias illis pragmaticas leges largientes.*

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wir jedoch sehen, dass Manche gegen ihre Vaterstadt dermaassen feindselig gesinnt sind, dass sie lieber Andern ihr Vermögen und kaum der Curie den vierten Theil hinterlassen wollen, so haben Wir für nöthig erachtet, auch durch gegenwärtiges Gesetz, auf den Fall nämlich, wenn keine Kinder da sind, für diesen Theil eine ausgedehntere Bestimmung zu treffen.

Erstes Capitel. Wenn daher ein Curiale nach Bekanntmachung dieses Unseres Gesetzes verstirbt, ohne Kinder zu hinterlassen, weder männlichen, noch weiblichen Geschlechts, so soll er drei Theile seines Gesammtvermögens der Curie, den vierten aber Denen, welchen er will, hinterlassen; denn die gesammte Curie tritt alsdann für ihn an die Stelle eines Sohnes oder mehrerer, und, was dasselbe ist, die ganze Stadt ist ihm anstatt der Söhne und er erwirbt sich einen guten Namen, ein unvergängliches Andenken, und einen solchen Vortheil, wie ihm durch Söhne nicht zu Theil wird. Im Fall aber Jemand zwar nicht eheliche, wohl aber natürliche Kinder hat, so soll es ihm gestattet sein, mit der Verpflichtung in die Curie einzutreten, auch sie zu Erben einzusetzen, und diese Einsetzung soll anstatt aller Vorstellung (*oblatio*) gelten, und es soll dies weder einer weitern in den ältern Gesetzen vorgeschriebenen Förmlichkeit, noch auch einer besondern Vorstellung bedürfen, insofern sie am Leben sind, sondern schon dadurch, dass sie als Erben eingesetzt worden, dafern sie nur Freie sind, sollen sie Curialen und Erben werden und es sollen ihnen jene drei Viertheile des Vermögens zufallen, so wie es der Vater unter sie vertheilt hat. Wenn er ihnen jedoch das Ganze hinterlassen will, so wird er noch besser thun. Aber bis zu drei Viertheilen muss er ihnen jeden Falls hinterlassen, und er soll wissen, dass, auch wenn er ihnen weniger hinterlassen hat, doch in Gemässheit des Gesetzes ihnen der Erbtheil bis zu drei Viertel zu ergänzen ist; allein wenn sie von seinem Vermögen etwas haben wollen, so müssen sie auch Curialen werden. Im Fall nun einige wollen, andere aber solches zu thun verweigern, so sollen die Vermögenstheile derer, die sich weigern, an diejenigen kommen, die Curialen werden wollen; wenn es aber alle abschlagen, alsdann sollen, gleich als wenn keine Kinder vorhanden wären, die drei Viertheile der Curie zufallen.

Zweites Capitel. Im Fall aber jener [der Curiale] gar nichts bestimmt, auch keine ehelichen Kinder hat, so soll der vierte Theil an die Intestaterben gelangen, die natürlichen Kinder aber, wenn sie in die Curie eintreten wollen, sollen aufgenommen werden, es mögen solches alle oder nur einige von ihnen begehren, und die drei Viertheile des Vermögens

sollen alsdann an die Curialen oder den Curialen auf alle Fälle übertragen werden. §. 1. Dafern aber Jemand auch Kinder von einer Sclavin, und solche entweder unter den Lebendigen oder in einem Testamente freigelassen, sowohl selbige [der Curie zur Aufnahme] vorgestellt hat, so sollen sie auch auf diesen Fall aufgenommen werden und Curialen sein, wie es der Testator gewollt hat, oder je nachdem es der Wunsch Derer ist, welche sich der Curie angetragen haben, und wie es zuvor bestimmt worden, sollen sie alsdann die drei Viertheile erhalten. Denn Unser Wille ist nun einmal durchgehends dahin gerichtet, dass, es mag ein Curiale mit oder ohne Testament sterben, Die, welche sich der Curie angetragen haben, drei Viertheile des Vermögens bekommen sollen. Sollte aber derselbe seine Kinder blos freigelassen, jedoch selbige nicht zugleich zum Eintritt in die Curie bestimmt haben, und diese, oder einer oder einige von ihnen wollen in die Curie treten, so sollen auch auf diesen Fall die drei Viertheile dem Curialen oder den Curialen zu ihrem Antheile verabfolgt werden. Wenn aber Niemand von den natürlichen Kindern entweder eintreten will, oder dazu präsentirt worden ist, alsdann soll die drei Viertheile die Curie bekommen.

Drittes Capitel. Dafern aber Jemand eheliche Kinder hat, so ist zuförderst darauf zu sehen, ob sie blos männlichen oder weiblichen Geschlechts, oder aber beides zugleich sind, damit das Gesetz in allen seinen Theilen vollständig und der Curie zum Nutzen sei. Wenn er daher blos Kinder männlichen Gechlechts oder vielleicht Enkel von früher verstorbenen Söhnen hat, so sollen die drei Viertheile unter alle, so wie er es bestimmt, vertheilt werden, jedoch dergestalt, dass dabei auf keine Weise der Vorschrift über die inofficiösen Testamente entgegen gehandelt wird, wenn dies nicht etwa aus dem Grunde der Undankbarkeit geschieht, denn die darüber gegebenen Vorschriften heben Wir durchaus nicht auf. Demnach also soll in dieser Beziehung Das durchgängig beobachtet werden, dass nämlich die Vertheilung der drei Viertheile unter die Kinder, vorausgesetzt, dass nicht der Grund der Undankbarkeit in die Mitte tritt, geschieht, und dass zugleich ein Jeder so weit in die Verbindlichkeiten des Vaters als Curiale eintritt, in wie weit der Vater das Vermögen unter sie getheilt, dergestalt, dass nur ein Viertheil zur Verfügung des Vaters übrig bleibt, er mag es nun den Kindern, oder an einen Andern übertragen wollen.

Viertes Capitel. Wenn aber lauter Töchter da sind, und sie verheirathen sich an Curialen ihrer Stadt, so soll es dem Vater frei stehen, vorausgesetzt, dass sie, wie gesagt worden ist, sich auch wirklich an Curialen verheirathet haben,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sein ganzes Vermögen oder zum wenigsten drei Viertheile desselben nach seinem Belieben unter sie zu vertheilen, wobei er übrigens auch die Vorschriften, welche sich auf die Intestaterbfolge beziehen, zu berücksichtigen hat. Wenn aber nur einige von den Töchtern sich mit Curialen verheirathen, einige aber nicht, so sollen die drei Viertheile vom Vater den Gattinnen der Curialen durchaus hinterlassen und auch in diesem Falle nach Bestimmung des Vaters vertheilt werden, das Uebrige aber unter jene, welche an die Curialen ihres Orts nicht verheirathet sind, oder auch an andere, wobei jedoch auch erstern auf alle Fälle der Pflichttheil verbleiben muss. Im Fall sie aber noch nicht verheirathet sind, alsdann sollen sie, oder einige von ihnen, als Erbinnen zu drei Viertheilen unter der Bedingung eingesetzt werden, dass sie auf alle Fälle sich an Curialen derselben Stadt verheirathen wollen, oder wenn er es selbst nicht will, oder er hat sie zwar zu Erbinnen eingesetzt, jene aber wollen nicht, so sollen die drei Viertheile der Curie der Stadt zufallen, blos das vierte Viertheil aber soll unter Alle in der Maasse, wie es das Gesetz vorschreibt, vertheilt werden, und zwar auch mit Zurechnung dessen, was sie als Mitgift erhalten haben.

Fünftes Capitel. Wofern aber Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts da sind, so sollen die Söhne jeden Falls die eine Hälfte des Vermögens haben, die Töchter aber die andere, jedoch diese nicht ganz. Sie haben nämlich den vierten Theil an ihre Brüder, die Curialen sind, abzugeben, es sei denn, dass sie entweder sammt und sonders, oder einige von ihnen an Curialen verheirathet wären. Denn Falls sie dergleichen Ehen eingehen und in ihrer Vaterstadt mit Curialen ehelich verbunden werden, alsdann sind sie von Erlegung des vierten Theils befreit, da sie gewissermaassen durch ihre Männer, so lange diese leben, selbst an dem Amte mit Theil nehmen. Dies haben Wir festsetzen zu müssen geglaubt, nicht etwa, um die Leute in der Verfügung über ihr Vermögen zu beschränken, sondern damit die Curien der Städte nicht ganz verödet dastehen, und nicht durch schändliche Betrügereien die Curien immer mehr verringert werden. Denn es ist zu Unserer Kenntniss gekommen, dass man sogar durch das Gesetz verbotene Ehen eingegangen hat, um nur nicht gesetzmässige, sondern natürliche Kinder zu haben, und um ihnen das Vermögen als Fremden zu hinterlassen, und auf diese Weise die Curie jenes Vermögens zu berauben.

Sechstes Capitel. Auch Das hat Uns die Erfahrung kennen lehren, dass Viele der Curie in so fern entgegen sind, als sie vorgeben, dass eines ihrer Eltern entweder aus dem

Stande der Kronunterthanen[12]), oder der Dorfbewohner[13]), oder der Purpurschneckenfischer[14]), oder von einem andern Stande gewesen sei und sie sich selbst entweder dem Stande der Kronunterthanen, oder dem der Dorfbewohner, oder der Purpurschneckenfischer, oder andern dergleichen Gilden zuschreiben lassen, um dadurch sich der Curie zu entziehen. Wir bestimmen daher, dass solche Ränke dem allgemeinen Besten entgegen nicht statt finden sollen, es habe der Curiale entweder von einer Mutter, die aus dem Stande der Kronunterthanen, oder der Purpurschneckenfischer, oder der Dorfbewohner ist, einen Sohn, Wir wollen vielmehr, dass der Stand der Curialen den Vorzug haben soll. Denn es giebt der Curialen nur sehr wenige in Unserm Reiche, der Kronunterthanen aber, der Dorfbewohner, ingleichen der Purpurschneckenfischer eine grosse Anzahl und es ist vortheilhafter, die Curien der Städte zu vermehren, als eine Ueberzahl noch grösser zu machen. Sollten aber einige unter dem Vorwande, dass ihre Mutter dem Stande der Kronunterthanen, oder der Purpurschneckenfischer, oder dem der Dorfbewohner angehöre, sich dem Stande der Curialen zu entziehen gesucht haben, oder noch suchen, so verordnen Wir, dass von Ablauf gegenwärtiger zehnten Indiction an Dasjenige, was in dieser Hinsicht entweder bei Unserem kaiserlichen Hofe, oder anders wo geschehen ist, nichtig und ungültig und jene Personen in Zukunft Curialen sein sollen. Was aber vor der zehnten Indiction geschehen, das, wollen Wir, soll fest und bei Kräften bleiben.

Doch nehmen Wir von gegenwärtiger Verordnung den Theodosius und dessen Brüder aus, ingleichen die Söhne des Joannes, mit dem Zunamen Xiscon, die, obschon von Eltern, welche Curialen sind, geboren, sich bereits vor der zehnten Indiction dem Stande der Kronunterthanen haben zuschreiben lassen, und heben Alles auf, was geschehen ist, sie zu befreien. Denn keinen Genuss sollen sie haben von Dem, was sie erlangt, vielmehr ist es Unser Wille, dass sie Curialen sein, Dasjenige, was den Curialen zukommt, verrichten und sich den Dienstleistungen der Curialen nicht entziehen sollen, so also, dass nichts, wie Wir bereits gesagt haben, ihnen zu helfen

12) *Tamiacae conditionis. Coloni et servi tamiaci.* Man vergl. Cujac. *comment. ad L.* 1. *C. de praediis tamiac. etc.* (*XI*, 68.) a. a. O. *p.* 876.

13) *Κωμῆται vel κωμητικοὶ, vicani, capitationi subjecti.*

14) Auch *murileguli*; man s. Cujac. *comment. ad L.* 11. *C. de murileg. et gyneciar. etc.* (*XI*, 7.) a. a. O. *p.* 795. Sie bildeten einen eigenen Stand. Vergl. auch Spangenb. *ad h. Nov. not.* 66.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vermag, obwohl es vom Hofe oder anderswoher bestimmt worden ist.

Schluss. Diesen Unsern Willen und was Wir für die Wohlfahrt der Städte und Curien als erspriesslich erachtet, sowohl in gegenwärtigem Gesetze ausgesprochen haben, hast du daher zu beachten und in Wirksamkeit zu setzen dir angelegen sein zu lassen, indem eine Strafe von 20 Pfund Goldes Denen bevorsteht, welche sich unterfangen, diesem Unserm Gesetze zuwider zu handeln. Gegeben zu Constantinopel, am 15. Februar, nach dem Consulate des Belisar (536).

Neununddreissigste Novelle.

De restitutione [rerum dotalium et antenuptialium], et de ea, quae undecimo mense post mortem viri parit.

(*Von der Rückgabe [der Dotalsachen so wie derer, welche vor der Hochzeit geschenkt worden sind], ingleichen von denjenigen Frauen, welche im eilften Monate nach dem Tode ihrer Männer niederkommen*[1]).

Derselbe Kaiser an Joannes, zum zweiten Male Präfectus Prätorio des Orients, Exconsul und Patricier.

Einleitung. Der Unbeständigkeit und Veränderlichkeit der menschlichen Natur, welche eines fortwährenden Heilmittels bedarf, kann nicht anders abgeholfen werden, wenn man sie auch von ihrem ersten Grunde aus leiten und lenken wollte, als bis jeder einzelne Fall, welcher vorkommt, einer Entscheidung unterworfen und so in dieselbe Ruhe und Stetigkeit, ingleichen Uebereinstimmung mit den Gesetzen gebracht wird. So etwas ist es auch, was anjetzt vorliegt und Uns zur Nothwendigkeit geführt hat, gegenwärtiges Gesetz zu geben. Es ist Uns nämlich bekannt geworden, dass neuerdings wegen Ausantwortung [der Erbschaften oder erbschaftlicher Gegenstände[3])] Zweifel entstanden sind; und wenn es dabei geschah, dass Diejenigen, welchen die Ausantwortung aufgegeben war, diese Gegenstände anderweit verpfändet hatten, so war die Sache äusserst zweifelhaft, ob nämlich anzunehmen sei, dass die Gegenstände, die ausgeantwortet werden sollten, auf Gefahr ständen[3]), oder ob dieselbe blos von Dem zu über-

1) Diese Ueberschrift stimmt nicht mit dem Inhalte überein. Man vergl. darüber Spangenb. *ad h. Nov. not.* 1.

2) Es betrifft nämlich der erste Theil dieser Novelle die Restitution der Legate und Fideicommisse. Man vergl. auch hierüber Cujac. *in exp. h. Nov.* a. a. O. *p.* 1089 *sqq.*, ingleichen Balduin a. a. O. *p.* 1350 *sqq.*

3) Nämlich des Legatars oder Fideicommissars.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tragen sei, dem die Verbindlichkeit zur Ausantwortung oblag. Auch entstanden mancherlei Fragen über die Auslegung der Worte, ob nämlich der Verstorbene diejenigen Gegenstände, welche nach dem Ableben Dessen, der mit der Restitution beschwert war, übrig geblieben, habe ausgeantwortet wissen wollen, oder ob es sein Wille gewesen sei, dass schlechthin Dasjenige, was von ihm hinterlassen worden, unter Zurückbehaltung des gesetzlichen Theils habe abgetreten werden sollen. Demnächst sind auch Klagen auf Ausantwortung des Fideicommisses eingeführt worden[4]), und wenn der Erbe nichts hatte, so erfolgten Beschlagnehmungen des Vermögens, welche viele und verschiedene und fast unauflösliche Verkettungen des Hülfsverfahrens nach sich zogen[5]). Hierin haben Wir nun zwar durch ein neuerlich erlassenes Gesetz Abhülfe getroffen, indem Wir durchaus untersagt haben, dass die zur Ausantwortung bestimmten Gegenstände veräussert oder verpfändet werden, vielmehr haben Wir darin angeordnet, dass sie in ihrem Zustande verbleiben, auch dass Dasjenige, was hierunter anders geschehen, keine Gültigkeit haben, sondern vielmehr wieder an Den gelangen soll, der solches nach der Vorschrift des Testators zu bekommen hat[6]). Auch ist dieses Gesetz schon seit langer Zeit erlassen und hat sich auch vor Gericht als bewährt erwiesen, doch konnte es nicht anders kommen, als dass, was Wir schon gesagt haben, die Zeitumstände, von denen nun einmal Alles abzuhängen pflegt, es mit sich brachten, dass gedachtes Gesetz einer nothwendigen Ausnahme bedurfte. Denn es sind Uns sowohl Männer, als Frauen angegangen, die sich hierunter für beschwert hielten. In einem gewissen Falle nämlich, welcher zur Entscheidung vorlag, verlangte die Frau nach dem Tode des Mannes sowohl ihr Heirathsgut, als auch den Theil der Schenkung vor oder wegen der Hochzeit, welcher ihr nach dem Ableben des Mannes zugefallen war; von der andern Seite aber trat der Bruder des Verstorbenen ein, welcher die Ausantwortung des Vermögens forderte und indem er die letztwillige Verfügung seines Vaters vorwies, die der Frau zugehörigen Sachen wegnahm, unter dem Anführen,

---

4) *Fideicommissi persecutiones.*

5) *In rem missiones.* Früherhin nämlich gab es eine *persecutio extraordinaria* unter Mitwirkung des *praetoris fideicommissarii*, und wenn der Erbe nicht solvent war, so erfolgte die *in rem missio* gegen den dritten Besitzer.

6) *L.* 3. *C. commun. de legat. et fideicom.* (*VI*, 43.) Dadurch ist auch anstatt der frühern *missio in rem* eine *persecutio ordinaria* gegen den dritten Besitzer eingeführt. Das früher stattgefundene Hülfsverfahren belegt Justinian mit dem Namen *in rem missionis tenebrosissimus error.*

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dass zwar sein Bruder dieselben verbraucht, dass er aber bei der Frau Sachen sehe, die seinem Vater gehörten und von denen dieser, dass sie, im Fall keine Kinder da wären, ihm ausgeantwortet werden sollten, bestimmt habe, und dass er daher solche immerfort in Anspruch nehmen, auch davon nicht eher abstehen werde, als bis in Allem Unserm Gesetze Genüge geschehen sei. Dagegen aber beklagte sich mit Recht die Frau; sie läugnete, dass es gerecht sei, wenn der Mann gleichsam durch Betrug Herr der ganzen *dos* würde und im Fall eines frühern Todes der Frau Vortheil aus dem Vertrage[7]) zöge, dahingegen aber beim Absterben des Mannes sie, die doch von der Ausantwortung nichts wisse, in Gefahr stehen sollte, Verlust zu erleiden. Jedoch ist diese Angelegenheit bereits in einer Maasse entschieden worden, welche Wir für die richtige gehalten haben. Demnächst aber ist wiederum ein Anderer mit einem Gesuche bei Uns eingekommen, worin er angeführt hat, dass der Vater seiner Frau die Abtretung des Vermögens an seine übrigen Kinder verfügt, dabei aber verordnet habe, dass nur der kleinste Theil bei ihr verbleiben solle und dass er dadurch sehr gefährdet sei, in wie fern nämlich sein Vermögen sowohl hinsichtlich auf die Zurückgabe des Heirathsguts, als auch im Betreff der ganzen in den Dotalverträgen wegen der Schenkung vor der Hochzeit geschlossenen Uebereinkunft auf dem Spiele stehe, er aber deswegen, weil ihm durch die Abtretung das Vermögen entzogen werde, nichts davon erlangen könne. Dies hat Uns billiger Weise bewogen und Wir haben es für besser gehalten, Unser Gesetz zu verbessern, als Unsere Unterthanen, wenn sie gefährdet sind, zu vernachlässigen, besonders in Betreff der Ehen, ausser welchen es Nichts giebt, was den Menschen mehr Nutzen schafft, in wie fern nämlich ihr Zweck lediglich dahin geht, wieder Menschen zu erzeugen.

Erstes Capitel. Deshalb nun geben Wir gegenwärtiges Gesetz, indem Wir wollen, dass im Uebrigen Alles, was in Unserer frühern Verordnung enthalten ist, bei Kräften bleiben soll, wobei Wir jedoch diese einzige Neuerung machen, dass, wenn Jemand in Zukunft die Restitution seines Vermögens anordnet, er zuerst seinem Sohne den gesetzlichen Theil, nicht den vierten (denn dies haben Wir abgeändert, indem Uns die allzugrosse Geringfügigkeit desselben anstössig gewesen ist), sondern den dritten Theil und zwar auf alle Fälle hinterlassen soll, oder auch den halben nach der Anzahl der Kinder, hernachmals aber, dass von dem noch übrigen Betrage des Vermögens, wenn der gesetzliche Theil zur Verabreichung

7) Es ist nämlich damit der Dotalvertrag gemeint.

des Heirathsguts oder der Schenkung wegen der Hochzeit, welche übrigens mit Maasse und nach Verhältniss der Personen abzumessen ist, nicht hinreicht, auch dies von der Restitution ausgenommen werde, in so weit nämlich Das, was dem gesetzlichen Theile zugelegt worden ist, zur Erfüllung der *dos* oder der Schenkung wegen der Hochzeit annoch erfordert wird. Demzufolge verordnen Wir daher, dass auf diese Weise die Dotalverträge und die in dieser Hinsicht geschehenen Veräusserungen und Hypothekenbestellungen von der Restitution gänzlich ausgenommen werden sollen. Und betreffe es einen Mann oder eine Frau, welche mit einer dergleichen Abtretung beschwert ist, es soll denselben auch solchenfalls gestattet sein, eine Schenkung vor oder wegen der Hochzeit, wie sie genannt wird, zu bestellen, indem die Vermögensabtretung, so viel die darunter begriffenen Gegenstände betrifft, ungültig ist, oder sei es eine Frau, der die Verbindlichkeit zur Restitution obliegt, es soll dieselbe kein Hinderniss sein für die Bestellung eines Heirathsguts. Denn was für Alle insgemein Vortheil bringt, das stellen Wir Dem voran, was nur einigen im Einzelnen nützlich ist. Und zwar soll dies eine Begünstigung für die hochzeitlichen Schenkungen und deren Beitreibung sein. Denn wenn Unsere Vorfahren von den allgemeinen Hypotheken Vieles nur vermöge einer Vermuthung[8]), ausschlossen, obschon es für Uns nicht so nöthig war, warum sollen nicht Wir aus einem treffenderen und besseren Grunde die hochzeitlichen Schenkungen ausnehmen? §. 1. Dies Alles aber soll für die künftigen Zeiten und hinsichtlich der Restitutionen, die sich nach diesem Gesetze ereignen werden, zur Anwendung kommen. Dagegen gestatten Wir aber auch nicht, dass hierbei eine Verletzung geschehe, nämlich dass, wenn die Frau etwa ein geringes Heirathsgut hat und, nachdem ihr nunmehr dieses Unser Gesetz bekannt wird, oder wenn von dem Manne nur eine geringfügige Schenkung vor der Hochzeit gemacht worden ist, sie zu Hintergehung des Gesetzes die *dos* oder die Schenkung wegen der Hochzeit erhöhen will, dadurch die Restitutionen benachtheiliget werden. Denn ein solches betrügliches Verfahren ist durchaus ungültig und Wir gestatten nicht, dass Diejenigen, welche dergleichen Erhöhungen (*augmenta*) vornehmen, einen Vortheil davon haben, indem Wir zugleich bestimmen, dass, so viel die Bevortheilung der Restitutionen betrifft, dieses Unser Gesetz für alle zukünftigen Zeiten unverbrüchlich gehalten werden soll. Dies ist also das eine Capitel des vorliegenden Gesetzes.

Zweites Capitel. Das andere Capitel aber betrifft

8) Man vergl. *L.* 6. *D. de pignor.* (XX, 1.)

die Frauen, welche nach der ersten Verheirathung zu einer zweiten Ehe verschritten sind, bevor das Jahr, was die Gesetze mit dem Namen des Trauerjahrs belegen, abgelaufen ist; gegen dergleichen Frauen haben bereits drei Verordnungen früherer Kaiser[9]) Strafen verhängt und auch Wir haben, als Wir vor Kurzem über diesen Gegenstand ein Gesetz unter Zugrundelegung einiger Verbesserungen erliessen[10]), Dasjenige, was hinsichtlich ihrer bereits verfügt worden, in einem kleinen Theile Unseres Gesetzes berührt. Aber es hat sich etwas höchst Unwürdiges zugetragen, wovon wir nicht wünschten, dass es zu Unsern Zeiten geschehen sein möchte, so dass es Uns mit Recht eine Verbesserung zu verdienen geschienen hat. Eine Frau nämlich, verlor, nachdem sie verheirathet gewesen war, ihren Mann, indem sie, wie es scheint, schon bei seinen Lebzeiten damit umgegangen war, ihren Lüsten nachzuleben. Denn das Jahr war noch nicht verflossen, als sie zu Ende des elften Monats niederkam, so dass also nicht gesagt werden konnte, dass das Kind von dem Verstorbenen herrühre. Denn die Schwangerschaft dehnt sich nicht auf eine so lange Zeit aus. Weil nun auch dies eine von den Strafen Derer, welche sich zu zeitig wieder verheirathen, ist, dass der Frau die von dem Manne ihr ausgesetzte Schenkung vor der Hochzeit sofort entzogen wird und dass sie solche sogleich verliert, so dass sie auch nicht einmal den Niessbrauch davon behält, so hielten es die Kinder, denen durch diese sonderbare Niederkunft ihrer Mutter wehe gethan war, für billig, dass ihnen die von ihrem Vater bestellte Schenkung wegen der Hochzeit zugesprochen und dass es der Frau nicht gestattet würde, von ihrem Manne, den sie so schnell gekränkt, einen Gewinn zu ziehen. Jene aber (Wir erröthen, ihre Worte anzuführen) entgegnete, dass sie den Verlust nicht verdiene, da sie wohl wisse, dass das Gesetz von einer gesetzmässigen Ehe rede, sie aber sei ausser der ersten Verehelichung keine zweite Ehe eingegangen, sondern das Kind sei die Frucht einer natürlichen Lust. Nun ist es zwar bekannt, dass sie, wenn sie Unzucht getrieben hat, auch tausend andern Züchtigungen unterliegt, auch erlassen Wir ihr jene Strafen nicht; bei alle dem aber legen Wir ihr (es geschieht dies zu Gunsten der Kinder des Verstorbenen) den Verlust der Schenkung vor der Hochzeit auch in diesem Falle auf, und zwar in eben der Maasse, wie das Gesetz für Diejenigen bestimmt, welche noch innerhalb des Trauerjahres zu einer gesetzmässigen Ehe ver-

9) *L.* 15. *C. in quib. causs. infam. irrog.* (*II*, 11.) *L.* 1. *C. de secund. nupt.* (*V*, 9.) *L.* 4. *C. ad Sctum Tertullian.* (*VI*, 36.)
10) *No.* 22.

schreiten, denn wenn das Gesetz jene nicht ohne Strafe lässt, obschon sie doch eine andere gesetzmässige Ehe eingegangen sind (weil es nämlich muthmaasst, dass vorher eine unerlaubte Begünstigung gegen den zweiten Mann Statt gefunden habe, da sie so schnell zur Verehelichung geeilt ist), warum sollen Wir sie hier, wo nicht etwa blosse Vermuthung vorhanden ist, sondern auf eine unzweifelhafte und unumstössliche Weise jene höchst widerrechtliche Geburt das Vergehen von selbst darthut, frei von Bestrafung lassen? §. 1. Daher verordnen Wir, dass, wenn so etwas geschieht und die Frau innerhalb der Trauerzeit zu Ende des eilften Monats niederkommt, so dass es also ausser Zweifel ist, dass das Kind nicht aus der frühern Ehe sein könne, sie der Schenkung vor der Hochzeit sowohl hinsichtlich des Eigenthums, als des Niessbrauchs daran gänzlich verlustig sein und allen übrigen Strafen unterworfen werden soll, gleich als hätte sie während der Trauerzeit eine übrigens gesetzmässige Ehe eingegangen; denn nimmer soll die Wollust besser daran sein, als die Zucht, vielmehr sollen ihr die nämlichen Strafen bevorstehen, auch soll wegen des Verbrechens der Unzucht mit der Untersuchung wider sie verfahren werden, so dass sie weder sich die Lust ankommen lässt, unzeitige Verheirathungen zu vollziehen, noch auch gesetzmässige Ehen durch noch etwas Schlimmeres zu umgehen.

Schluss. Diesen Unsern Willen und was Wir durch gegenwärtiges Gesetz verfügt haben, wirst du daher, nachdem du davon Kenntniss genommen, gewöhnlicher Weise durch besondere Manifeste Allen bekannt machen lassen. Das Gesetz ist ergangen an Joannes, Präfectus Prätorio des Orients, zum zweiten Male Exconsul und Patricier. Gegeben zu Constantinopel, am 17. April, unter dem Consulate des Belisar (535).

Vierzigste Novelle*).

Ut ecclesiae sanctae resurrectionis alienare liceat aedificia in ipsa civitate sita.

(Dass es der heiligen Auferstehungskirche erlaubt sein solle, ihre zu Jerusalem gelegenen Gebäude zu veräussern.)

Derselbe Kaiser an den Erzbischof (Patriarchen) zu Jerusalem Petrus [1]).

Einleitung. Wir haben zwar ein allgemeines Verbot der Veräusserung von Kirchengütern [2]) erlassen, welches auch

*) Nicht glossirt.
1) Patriarch seit 530, gestorben 544.
2) *Nov. VII.*

ferner noch allenthalben befolgt werden soll; allein Wir sehen auf den Vortheil aller Kirchen, insbesondere der heiligen Auferstehungskirche und des Orts, wo der Erlöser Mensch geworden ist, und Wir geben gegenwärtiges Gesetz[3]), keineswegs um frühere Bestimmungen aufzuheben, sondern weil Wir es für nothwendig, für zuträglich erachten. Es ist nämlich allgemein bekannt, dass die Kirche des heiligen Grabes die Menge der nach ihr wallfahrenden Pilger der ganzen Erde bei sich aufnimmt und ernährt, die der grossen Zahl Wallfahrer angemessenen ungeheuern und oft unvorhergesehenen Bedürfnisse aber alltäglich aufbringt, gleichsam wie durch ein Wunder Gottes und unsers Erlösers Jesu Christi, welcher eine unübersehbare Menge mit wenigen Broden gespeiset hat. Die Kirche bedarf daher grosser Einnahmen und vieler frommen Stiftungen, um eine so bedeutende Masse Menschen unterhalten zu können. §. 1. Nun erfahren Wir von dem jetzigen Presbyter und Thesaurarius[4]) der Hauptkirche Unserer Residenz, Eusebius, welcher schon sehr oft das Vermögen der Kirche auf gerechte Weise vermehrt und auch jetzt wieder seinen strengen und frommen Sinn bethätigt hat, dass er bei seiner Anwesenheit zu Jerusalem eine Rente von ohngefähr dreissig Pfund Goldes um dreihundert und achtzig Pfund Goldes gekauft und das hierzu nöthige Geld theils durch Sammlungen, theils durch Darlehne, welche von den Verwaltern des Vermögens der heiligen Auferstehungskirche aufgenommen worden, zusammengebracht habe. Er hat Uns auch unterrichtet, dass die Gläubiger jetzt ihr Geld zurückfordern und dass er dagegen unverhofft auf eine andere Hülfsquelle gestossen sei. Es würden nämlich Viele so sehr nach dem heiligen Orte Jerusalem hingezogen, dass sie Wohnungen in kirchlichen Gebäuden suchten und um vieles Geld einen Niessbrauch davon erwerben wollten. Die Vorsteher der heiligen Auferstehungskirche fürchteten sich aber, darauf einzugehen, wegen des allgemeinen Verbots, kirchliche Gegenstände zu veräussern, obwohl der Vortheil so gross sei, dass Manche auf funfzig Jahre die Gebäude an sich bringen möchten, und der künftige Gewinn über alle Erwartung gross ausfalle, wenn der Kirche nach kaum dreizehn Jahren die erstaunliche Rente von dreissig Pfund Goldes zukomme und die Gebäude auf einen Zeitraum von funfzig Jahren veräussert würden, zumal der Gegenstand blos Gebäude angehe, welche allen Zufällen unterworfen und, wenn sie von einem Unglücke betroffen würden (was man allerdings nicht wünschen wolle), auch dem völligen Untergange ausgesetzt wären,

3) Vergleiche *Nov. CXX. cap.* 9.
4) *Κειμηλιάρχης.*

Erstes Capitel. Auf diese Veranlassung geben Wir daher zur Ehre Gottes und zu Gunsten der heiligen Auferstehungskirche das gegenwärtige Gesetz, durch welches Wir zwar hinsichtlich der Gebäude die Strenge des frühern Verbots einigermaassen mässigen, jedoch in Betreff der übrigen Grundstücke gedachter Kirche, welche auf keine Weise veräussert werden dürfen, dasselbe bestätigen. Wir haben dies Verbot zum Frommen der Kirchen erlassen; warum sollten Wir nicht die Erlaubniss zur Veräusserung und zum Erwerb von Kirchengrundstücken ertheilen, wenn Wir einen Vortheil der Kirche darin finden? vorzüglich da Wir wissen, dass die Gebäude mit der Zeit wieder an die Kirche zurückfallen, indem die Fremden, welche nur aus Gottesfurcht dieselben an sich gebracht haben, bei ihrem Tode der Kirche sie wieder hinterlassen. Es soll daher jener Kirche erlaubt sein, ihre Gebäude zu veräussern, ohne davon durch das allgemeine, von gegenwärtigem spätern Gesetze abgeänderte Verbot oder durch die Furcht vor Strafe sich abhalten zu lassen. §. 1. Sie kann von dieser Erlaubniss künftig Gebrauch machen, so oft es ihr Vortheil erheischt, und sie durch Veräusserung eines kleinen Grundstücks einen bedeutenden Gewinn erwerben kann; die Käufer bleiben jederzeit im ruhigen Besitz, und es haben weder diese selbst, noch ihre Erben und sonstige Besitznachfolger jemals eine Entsetzung zu befürchten, da es ungerecht sein würde, Diejenigen zu stören, rechtlich zu belangen, in Nachtheil zu bringen und des Besitzes zu entäussern, welche im Vertrauen auf das Gesetz gekauft haben. Du hast mit den übrigen Kirchendienern wegen der Veräusserung dich zu berathen, den Anlass dazu vorzulegen, dass nämlich der Verkauf eines grössern Gewinnes halber stattfinden solle, indem geringere Gegenstände veräussert würden, um werthvollere und vortheilhaftere zu erwerben, und dass der durch einen Verkauf auf funfzig Jahre von Denen, die Wohnungen suchen, erlangte Preis zu Bezahlung der Schulden verwendet werden solle, welche zum Erkauf der erwähnten Rente aufgenommen worden sind. Hat unser Allvater und Schöpfer die Stadt Jerusalem vor den übrigen Städten so sehr bevorzugt, dass er dort wieder auferstanden ist, so haben auch Wir, die Wir Gott und dessen Wunder, so weit es dem Menschen möglich ist, zu erreichen suchen, die dortige Kirche vor andern durch das jetzige Gesetz begünstigen können, welches Wir in Ehrfurcht und Ergebenheit gleichsam als Erstlinge ihr darbringen.

Schluss. Du wirst von Unserm gegenwärtigen besondern Gesetze, welches dem Gesetzbuche einverleibt werden soll, dich unterrichten, du wirst auch Alle, die dich umgeben,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von diesem Gesetze und der Ergebenheit in Kenntniss setzen, mit welcher Wir der heiligen, mit Recht von der ganzen Welt verehrten Auferstehungskirche und dem allmächtigen Gott zugethan sind, der Uns mehr, als alle Unsere Vorgänger, in jeder Hinsicht mit so grossen Wohlthaten überschüttet hat und noch überschüttet. Specialgesetz, erlassen an den Erzbischof und Patriarchen der Stadt Jerusalem, Petrus, gegeben zu Constantinopel am 18. Mai nach dem Consulate des Belisar (536).

Einundvierzigste Novelle*).

Constitutio haec ad Bonum quaestorem exercitus disponit de appellationibus in quinque provinciis, Caria, Cypro, Cycladibus insulis, Mysia et Sythia, quis de iis cognoscere debeat[1]).

(*Diese, an den quaestor exercitus Bonus gerichtete Verordnung trifft Bestimmung über die in den Provinzen Carien, Cypern, den Cycladischen Inseln, Mysien und Scythien eingewendeten Appellationen, und wer über sie erkennen soll.*)

Derselbe Kaiser an den quaestor exercitus Justinianeus, Bonus[2]).

Einleitung. Wir erinnern Uns des von Uns erlassenen Gesetzes, durch welches Wir die fünf Provinzen, Carien Cypern, die Cycladischen Inseln, Mysien und Scythien, deinem Befehle unterworfen haben. Wir haben auch verordnet, dass wegen der in diesen Provinzen angewendeten Appellationen nicht mehr an Unsere Präfecti [Prätorio], sondern an dich einberichtet werde. Nun haben sich viele Unterthanen aus Carien, Rhodus und Cypern bei Uns beschwert, dass sie zu Fortstellung der Appellationen, selbst wenn sie nur geringfügige Gegenstände betreffen, oft und auch des Winters nach Scythien und Mysien, wo du dich aufhältst, kommen und durch die Fahrt auf dem Meere, so wie durch die Reise in Ländern, die von feindlichen Völkern beunruhigt werden, grossen Gefahren sich aussetzen müssten; Wir haben daher durch gegenwärtiges Gesetz zu verfügen für angemessen erachtet, dass zwar die Streitigkeiten in Scythien und Mysien, weil diese Provinzen nahe liegen, von dir unbedingt, die übrigen, d. h. aus Carien, den Cycladen und Cypern einberichteten Rechtshändel aber, in Betracht, dass sie anfänglich vor den Präfecti

*) Nicht glossirt. Bei Scrimger und Haloander fehlt sie ganz.

1) Vergleiche mit dieser Novelle die *Nov. L.*

2) Die Vetus nennt ihn *Monus*.

Prätorio und nachmals, kraft Unserer Verwaltung, vor dem Präses der Provinz fortgestellt worden sind, nur dann, wenn du in der Hauptstadt dich aufhältst, von dir in Verbindung mit dem *quaestor palatii* in dessen Auditorium, nach Vorschrift des allgemeinen Gesetzes über die Appellationen, erörtert werden sollen. §. 1. Verweilst du selbst in Scythien oder Mysien, so erkennt Derjenige über die Appellationen, welcher in der Hauptstadt deine Geschäfte besorgt, jedoch nur immer im Vereine mit dem Quästor und nach Vorschrift der bestehenden Gesetze, damit, wie Wir durch gegenwärtiges Gesetz zu erreichen suchen, die Unterthanen von jenen Unannehmlichkeiten befreit bleiben und die Rechtsstreitigkeiten mit grösserer Sorgfalt und Würde untersucht werden. §. 2. Hast du selbst in den erwähnten Provinzen einen Richter bestellt, so erkennt Derjenige über die Sache, welcher in der Hauptstadt dein Amt verwaltet, wie dies auch bei den Präfecten der Fall ist. Wird während deines gewöhnlichen Aufenthalts hierselbst ein Rechtstreit vor dir anhängig, und du wirst nachmals zu verreisen genöthigt, um den Militairsold auszuzahlen, so hat dein Stellvertreter ungesäumt auf gleiche Weise, wie dir es obgelegen hätte, die Sache fortzustellen. Wird dagegen aus den Provinzen nicht ursprünglich an die Präfecten appellirt, sondern an ein anderes Gericht, so bleibt es allenthalben bei den frühern Bestimmungen.

Schluss. Du wirst Unsern, in gegenwärtigem Gesetze ausgesprochenen Willen befolgen und unausgesetzt bewahren. Gegeben zu Constantinopel, am 18. August, im zweiten Jahre nach dem Consulate des Belisar (537).

Zweiundvierzigste Novelle *).

De abdicatione Anthimi, et Severi, et Petri, et Zoorae et reliquorum.

(*Von der Absetzung* [1]) *des Anthimus, Severus, Petrus, Zooras und der Uebrigen.*)

Derselbe Kaiser an den Erzbischof und Patriarchen zu Constantinopel, Mennas [2]).

Einleitung. Das gegenwärtige Gesetz erlassen Wir,

*) Nicht glossirt.

1) *Καθαίρεσις, destructio.*

2) Mennas wurde an die Stelle des Anthimus vom römischen Patriarchen Agapetus, welcher auf Befehl des Königs der Ostgothen, Theodatus, nach Constantinopel gereist war, um von dem Kaiser Justinian Frieden zu erwirken, auf Verlangen des Letztern am 13. März 536 ordinirt und starb am 25. August 552.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

indem auch Wir mit einer, den Kaisern nicht fremden Angelegenheit Uns beschäftigen. So oft nämlich ein Kirchendiener durch den Ausspruch der Bischöfe seines Amtes entsetzt worden ist, als dessen unwürdig (wie Nestorius, Eutyches, Arius, Macedonius, Eunomius und Andere, die ihnen an Gottlosigkeit nicht nachstanden), so oft hat der Kaiser mit jenem Ausspruche sich vereinigt, um durch die Uebereinstimmung der Erkenntnisse des Staats und der Kirche ein Ganzes hervorzubringen. Dasselbe ist auch neulich hinsichtlich des Anthimus vorgekommen, welcher von Agapetus, dem Patriarchen der Kirche im alten Rom, vom Patriarchate entfernt, und sowohl nach dem Gutachten dieses Mannes[3]), als auch nach dem Ausspruche der deshalb hier gehaltenen Synode verurtheilt und seines Amtes gänzlich entsetzt worden ist, weil er ungebührlich gegen die Vorschrift der Kirchengesetze dazu gelangt[4]) und weil er von den wahren Lehren abgewichen war, die Lehren, denen er früher sehr ergeben schien, nachmals unter verschiedenen Ausflüchten floh, den Beschlüssen der vier ökumenischen Concilien (nämlich der dreihundert und achtzehn zu Nicäa, der einhundert und funfzig zu Constantinopel, der zweihundert zu Ephesus und der sechshundert und dreissig zu Chalcedon versammelt gewesenen Väter) folgsam zu sein sich stellte, in der That aber sie nicht befolgte, mit Nichtbeachtung Unserer Nachsicht und Gnade, durch welche Wir ihn retten wollten, den durch jene Concilien von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossenen Lehrern falscher Dogmen nicht entsagte und die Verdammten, wie die Verdammenden gleichmässig betrachtete[5]). Nachdem er sich einmal den der Kirche fremden Lehren zugewendet hatte, konnte er von den falschen Dogmen zu den wahren nicht wieder zurückkehren, obwohl er von Uns, die Wir Uns sein Heil sehr angelegen sein liessen, dringend dazu veranlasst und nach dem wahren Wege geleitet wurde.

Erstes Capitel. Aus diesen Gründen bestätigen Wir Seiten des Staates durch gegenwärtiges Gesetz den von der Synode, wegen des Anthimus gesetzwidrigen Erwerbs des hiesigen Patriarchats und wegen dessen Abweichung von den wahren Dogmen, gefassten Beschluss der Absetzung desselben. Wir verbieten ihm, in Unserer Hauptstadt, in deren Nähe und überhaupt in einer grössern Stadt zu verweilen, und

---

3) *Vir piae memoriae.* Agapetus starb im Mai 536.
4) Anthimus war nämlich, auf Anstiften der Theodora, von Trapezus nach Constantinopel versetzt worden, und hatte dadurch das Verbot der Umtauschung der Aemter verletzt.
5) Anthimus war Eutychianer.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wir befehlen ihm, sich zurückzuziehen, blos zu Denjenigen, zu welchen er sich gesellt hat, sich zu halten und sonst mit Niemandem Umgang zu pflegen und Niemandem seine falschen Lehren mitzutheilen. §. 1. Wir lassen auch den von allen Erzbischöfen und Patriarchen, auch von den Mönchen einstimmig wider den Severus gefassten Beschluss des Anathems nicht ohne kaiserliche Bestätigung. Er hatte ebenfalls sein Patriarchat zu Antiochien [Theopolis] unter Verletzung der Kirchengesetze erlangt und Alles so sehr verwirrt, dass er dadurch ein allgemeines verabscheuungswürdiges Zerwürfniss unter den Kirchen hervorbrachte. Er ist von Unsern kaiserlichen Vorgängern zur Rede gestellt worden, dass er falschen Dogmen und der Gotteslästerung ergeben sei, Alles verwirre, die Irrthümer und gottlosen Lehren der Ketzer Nestorius und Eutyches umfasse und während diese Beiden sich selbst widerstreiten, obwohl sie nach einem ruchlosen Ziele gemeinschaftlich streben, die Lehren Beider in sich vereinige. Denn bei der gänzlichen Verschiedenheit der, gleichmässig zum Verderben der Seele führenden Lehren des Nestorius und Eutyches, der Arianer und Apollinarier unter sich, neigte sich Severus nach der einen, wie nach der andern, nahm von der einen dies, von der andern jenes an, und bildete so gleichsam sich und seine Lehre zu dem gemeinschaftlichen Schlupfwinkel der beiderseitigen Irrthümer. §. 2. Er soll daher ebenfalls, wie dies auch von allen Patriarchen, Bischöfen und Mönchen Unsers Reichs ausgesprochen worden ist, von aller Kirchengemeinschaft ausgeschlossen und aus der Kirche zu Antiochien verwiesen sein, denn das dortige Patriarchat selbst hat ihn verabscheut, weil er dies Amt auf gesetzwidrige Weise erworben hatte, während sein Vorgänger in demselben noch lebte und von seinem Nachfolger vertrieben wurde, und weil er auch hierbei nicht stehen blieb, vielmehr, nachdem er von der rechtgläubigen Kirche mit dem Anathem belegt worden war, das Reich mit Gotteslästerungen und verbotenen Schriften überschüttete. Wir verbieten den Ankauf dieser Schriften. Gleichwie es nicht erlaubt ist, die Schriften des Nestorius abzuschreiben oder zu besitzen, weil Unsere kaiserlichen Vorgänger ähnliche Verbote hinsichtlich dessen, was von Porphyrius gegen die Christen gesagt und geschrieben worden ist, in ihren Gesetzen erlassen haben, so sollen auch die Schriften des Severus von der rechtgläubigen Kirche ausgeschieden sein und von keinem Christen besessen, vielmehr von dem Besitzer verbrannt werden, wenn er nicht Verantwortungen sich aussetzen will. Es darf fortan kein Schönschreiber, kein Schnellschreiber und überhaupt Niemand dieselben abschreiben, bei Strafe der Abhauung der Hand; denn Wir wollen nicht, dass ferner

noch die in jenen Schriften enthaltenen Gotteslästerungen verbreitet werden. §. 3. Gleichmässig befehlen Wir, dass sich Severus von Unserer Residenz, deren Umgebung und jeder grössern Stadt entfernt halte, vielmehr an einen einsamen Ort sich still zurückziehe, und dass er Niemanden zur Abtrünnigkeit und Gotteslästerung verleite, nichts gegen die wahren Dogmen der Kirche unternehme und aller Störung der Kirchen sich enthalte.

Zweites Capitel. Eben so verwirft der Kaiser den ehemaligen Bischof zu Apamea[6]), Petrus, welcher aus denselben Gründen seines Amtes entsetzt worden ist, wegen welcher das Anathem den Severus getroffen hat. Der gegen ihn gefasste Beschluss soll aufrecht erhalten werden, Petrus bleibt dem über ihn verhängten Anathem verfallen, Wir billigen den Ausspruch der heiligen Väter wider ihn. Wir gestatten ihm nicht, Unsere Hauptstadt, deren Umgebung oder sonst eine grössere Stadt zu bewohnen; er soll zur Lebensweise Derer verdammt sein, deren Irrthum er ergriffen hat; er soll in die Einsamkeit sich zurückziehen und im Verborgenen leben. Es ist besser, dass solche Menschen in Abgeschiedenheit leben, als öffentlich sich zeigen. Denn in der Dunkelheit verletzen sie nur sich selbst; machen sie aber ihre Lehren bekannt, so können sie Unerfahrene zum Verderben führen. Es ist billig und liegt dem Kaiser ob, von der christlichen Gemeinde und dem rechtgläubigen Volke dieses Uebel abzuwenden.

Drittes Capitel. Weil ferner die Bischöfe den Zooras gerechtest mit dem Anathem belegt haben (einer im Verhältniss zu den grossen Uebeln, mit welchen derselbe sich befleckt hat, so dass er gar nicht genannt werden sollte, sehr geringen und gnädigen Strafe), so mag auch er ein feiler Zuwachs sein jener gottlosen Partei (des Anthimus, Severus und Petrus), und er soll mit Denen, die von dem Anathem betroffen worden sind, sich zusammenhalten; der Kaiser bestätigt den schon an sich begründeten verurtheilenden Ausspruch der Bischöfe, indem er den Zooras aus der Hauptstadt und deren Nähe verbannt, ihm auch den Aufenthalt in den Städten verbietet. Er mag zu Denen sich halten, die Wir nur erwähnt haben, er mag mit Denen sich berathen, welche gleichmässig Gott gelästert haben und verbannt worden sind. Führt das die Entsetzung und das Anathem enthaltende Erkenntniss der Bischöfe noch andere Strafen mit sich, so erkennen Wir sie ebenfalls an, ganz als wären sie von Uns selbst verhängt worden. Handelt einer der Verurtheilten gegen die gedachten Er-

6) *Ἀπαμεία*, mit dem Beinamen *ἡ Κιβωτός*, die von Antiochus Soter erbaute Stadt in Phrygien.

kenntnisse, so verfällt er den Gesetzen des Staates, welche Diejenigen, so sich durch gelinde Strafen nicht bessern lassen, mit härtern Uebeln belegen. §. 1. Wir verbieten allen Gegnern der rechtgläubigen Kirche, sie mögen nun der Lehre des einfältigen Nestorius, oder des wahnwitzigen Eutyches, oder des, an gleichem Irrthum siechenden Severus, oder der gotteslästernden Schüler derselben ergeben sein, Unruhen in den Kirchen zu erregen und über Glaubenssachen zu sprechen. Wir befehlen, dass sie sich ruhig verhalten, keine Zusammenberufungen vornehmen, keine Zusammenkünfte bei sich halten, die Taufe und das Abendmahl nicht entheiligen und Andern mittheilen, und ihre falschen Lehren weder hier, noch in einer andern Stadt ausbreiten; handeln sie dem zuwider, so setzen sie sich harten Strafen aus. §. 2. Wir verbieten allen Unterthanen, diese Leute bei sich aufzunehmen, und Wir befehlen, dass die von jenen Ketzern in Aufruhr gesetzten Städte dieselben wegweisen, indem sie sich an die in Unsern Gesetzen angedrohten Strafen erinnern, nach welchen die Gebäude, in denen dem Verbote zuwider gehandelt wird, und die Grundstücken, von denen man dem Verbannten Nahrungsmittel reicht, den die ruhigen Bürger benachtheiligenden Besitzern entzogen und den rechtgläubigen Kirchen zugetheilt werden. §. 3. Diese Verordnungen treffen Wir, im Einklange mit den Lehren der heiligen Väter, zum gemeinsamen Besten aller Kirchen, damit das ganze Priesterthum in Zukunft unangetastet bleibe und demnächst der ganze Staat das himmlische Glück geniesse, welches der allmächtige Gott und dessen eingeborner, der Dreieinigkeit theilhaftige Sohn, unser Erlöser Jesus Christus, Allen verheisst und zutheilt, welche aufrichtig und wahrhaftig ihn fürchten und anbeten wollen.

Schluss. Du wirst Unsere gegenwärtige gerechte Verordnung bewahren und in Wirksamkeit setzen, auch dieselbe den dir untergebenen Erzbischöfen durch Sendschreiben bekannt machen, deren jeder sich angelegen sein lassen wird, die ihm untergeordneten Kirchen davon in Kenntniss zu setzen, damit Allen die Beschlüsse der Kirchenvorgesetzten und die Befehle des Kaisers bekannt werden. Gegeben zu Constantinopel, am 6. August, nach dem Consulate des Belisar (536).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dreiundvierzigste Novelle *).

De officinis Constantinopoleos, ut mille et centum officinae magnae ecclesiae tantum excusentur, reliquae vero omnes, in quocunque sint dominio, consueta ministeria obeant.

(*Von den Officinen* [1]) *zu Constantinopel, und dass nur eintausend und einhundert dergleichen der Hauptkirche nachgelassen* [2]), *alle übrige aber, sie mögen nun in dem Eigenthum Jemandes sich befinden, wer es auch sei, den gewöhnlichen Abgaben* [3]) *unterworfen sein sollen.*)

Im Namen unsers Gottes und Herrn Jesus Christus. Der Kaiser Cäsar Flavius Justinianus, Alemannicus, Gothicus, Francicus, Germanicus, Anticus, Alanicus, Vandalicus, Africus, der fromme, glückliche, ruhmvolle Sieger, Triumphator, an den Präfectus Urbi Longinus.

Einleitung. Unsere Unterthanen sind lebendig und todt die Sorge Unserer Regierung; die Begräbnisse sollen weder ihnen, noch ihren Angehörigen kostspielig sein, und Wir haben daher hinsichtlich der Begräbnisse angemessene Verfügungen getroffen. Schon der Kaiser Constantinus, der Gründer Unserer Hauptstadt, und der Kaiser Anastasius haben die Anzahl der sogenannten *Lecticarii* und *Decani* dahin festgesetzt, dass es nur eintausend und einhundert *Decani* oder *Ergasteria* geben, eine Vermehrung dieser Anzahl aber zu keiner Zeit gestattet sein solle; und Wir wollen die Zahl der zu jedem Collegium gehörigen Lecticarien nach der Verord-

---

*) Nicht glossirt.

1) Officinen, *officinae* (*ergasteria*) waren Werkstätte, Kaufläden zu Constantinopel, die von der Hauptkirche errichtet waren und nur ihr (nicht auch dem Staate) Abgaben zollten, entweder an Gelde, oder an Arbeitern, welche Letztern eben so, wie das Geld, auf die kostspieligen Begräbnisse verwendet wurden. Diese Arbeiter waren verschiedentlich benannt: *copiatae, vespilliones, fossarii* (Todtengräber), *lecticarii* (Leichenträger), *decani* (die Zehnmänner, *a decade*) *collegiati.* Vergl. Cujac. *et* Gothofred. *ad hanc nov.* Hombergk *ad nov. LIX. nr.* 22. *et ips. nov. LIX., it. const.* 4. *C. de sacros. eccl.* (*I*, 2.) *const. un. C. de colleg.* (*XI*, 17.)

2) *Excusari* (auch in der griechischen Ueberschrift gebraucht) *ab aliqua re*, befreit sein von einer Beschwerlichkeit. Es könnte daher auch übersetzt werden: dass nur 1100 Officinen von den Staatsabgaben befreiet sein sollen.

3) *Λειτουργία, munus publicum*, von *λειτουργέω*, was auch andeutet, *sumtus in rempublicam facio.* Vergl. jedoch *const. un. C., de colleg.*

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nung des Anastasius, welche Wir fortbestehen lassen, bestimmt wissen. Wir sind aber von den Collegiaten der Hauptstadt, deren Wir Uns hauptsächlich annehmen, unterrichtet worden, dass in dieser Beziehung hier eine grosse und unerträgliche Verwirrung herrscht, unter dem Vorbringen, dass die Hauptkirche den Nutzen von eintausend und einhundert Officinen bezöge, die sonst keine Abgaben entrichteten; dass sie hierüber der Kirche auch nicht scheel sehen wollten, weil die Officinen zu Besorgung der Begräbnisse der Einwohner dienten; dass sie jedoch die übrigen Lasten aufzubringen ausser Stande wären. Es wären eine Menge der verschiedenartigsten Officinen vorhanden, und es genössen nicht blos jene eintausend einhundert Officinen Freiheit von den öffentlichen Abgaben, sondern auch ausserdem viele Kirchen, viele Hospitäler, Klöster und andere heilige Gebäude, auch einige, früher Ketzern zugehörige und nachmals der christlichen Kirche zugefallene Grundstücke, die kaiserlichen Paläste, die Häuser der Obrigkeiten, der Senatoren und der Palastbeamten; die Besitzer dieser Grundstücke bezögen den Nutzen davon und benachtheiligten den Staat, indem durch die Menge der Freiheiten die Uebrigen bedrängt würden, die Zahl der Abgabepflichtigen gering wäre und der frühere Abgabenansatz oft auf das Dreifache, Vierfache und sogar auf das Zehnfache anwüchse, da doch der Kaiser Anastasius in seinem Gesetze ausser den, der Hauptkirche wegen der Begräbnisse unentbehrlichen eintausend einhundert Officinen Niemandem eine Abgabenfreiheit zugestanden habe. Wir haben daher Unsern Obrigkeiten und dem Patriarchen der Hauptstadt aufgetragen gehabt, gemeinschaftlich die Angelegenheit zu erörtern und Uns ihr Gutachten hierüber zu eröffnen, und Wir finden in dessen Folge für gut, gegenwärtiges Gesetz an dich zu erlassen, welches eine Bestätigung der Verordnung des Kaisers Anastasius enthält.

Erstes Capitel. Wir befehlen demnach, dass der Hauptkirche die der Begräbnisse, Decanen und Lecticarien halber bestehenden eintausend einhundert Officinen unverkürzt, so wie ferner von allen Abgaben befreit bleiben sollen, auch dass überhaupt ein Decan nur bei ihr, nicht auch bei einer andern Kirche, oder bei den Ketzern verlangt werden könne. Daneben bewendet es bei Unserer neulichen Bestimmung, dass achthundert Officinen die Arbeiten liefern, und die übrigen dreihundert Geld entrichten. Wie diese Einkünfte verwendet werden sollen, hat Unser Gesetz ebenfalls verordnet, und in den Befehlen des Anastasius ist festgesetzt, dass die Schadhaftigkeiten ausgebessert, und auf welche Weise die Reparaturen gemacht werden sollen. Wir wollen, dass jene Officinen gänzlich befreit seien von aller Abgabenmitleidenheit, und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dass weder die Officinen selbst, noch die *Praesides Provinciae* [4]), die selbige entstehen lassen, einen Nachtheil in dieser Hinsicht erleiden, insbesondere einen Tribut entrichten. §. 1. Alle übrige Officinen aber in den vierzehn Bezirken der Hauptstadt, sie mögen nun der Hauptkirche, den Hospitälern, Klöstern, Waisen-, Findel- oder Armenhäusern, oder irgend Jemandem sonst gehören, namentlich den kaiserlichen Palästen, den obern, mittlern oder niedern Beamten, den Senatoren, den Illustern, den Palastbeamten oder den Militairpersonen, haben, gleichwie es jeder andern Anstalt gebührt, alle ihnen auferlegten öffentlichen Abgaben zu entrichten, und die sonstigen Obliegenheiten zu erfüllen, die Abgaben aber durch ihre Vorsteher an den Staat abzuführen. Es darf sich keine derselben auf ein Privilegium oder eine andere Befreiung beziehen. Wir dulden nicht die Uebertragung der Lasten Anderer durch Andere und so drückende Ausschreiben, dass die Abgaben täglich vermehrt und, wie Wir in Erfahrung gebracht haben, über das Vierfache und Fünffache, sogar über das Zehnfache erhöht werden, während Unsere Regierung es sich angelegen sein lässt, dass Niemand mit einer neuen Abgabe beschwert werde. Als neue Abgabe ist aber nicht allein diejenige zu betrachten, welche erst jetzt entsteht, sondern auch welche die frühere Norm übersteigt. Es soll Alles in dem alten Verhältnisse bleiben, und Unsere gegenwärtige Verordnung, welche auch ein Gesetz genannt werden mag, soll auf Alle Anwendung finden, und Allen Erleichterung bereiten. Niemand wird es befremdend finden, dass Niemandem eine Befreiung zugestanden wird, ausser den der Begräbnisse halber vorhandenen eintausend einhundert Officinen, welche allen Menschen einen gemeinschaftlichen Nutzen gewähren. §. 2. Wollte Jemand auf eine Befreiung sich berufen, und entweder sich selbst von der Abgabe befreien, deren Einhebung bei seinen Miethleuten verhindern, oder einen Andern durch sein militairisches, bürgerliches oder kirchliches Ansehen Vorschub leisten, so verliert er die Officin, und es wird dieselbe confiscirt. Durch diese Androhung werden sie sich abhalten lassen, Verbotenes zu unternehmen, und es wird der Beitrag des Einzelnen, eben weil die Abgaben auf Alle vertheilt werden, klein und leicht zu ertragen, auch die unter Mehrere vertheilte Abgabe leichter aufzubringen sein. Was würde wohl unangemessener sein, als diejenigen Unterthanen, welche mit ihrer Hände Arbeit ihre Weiber und Kinder ernähren und alle Lebensbedürfnisse sich erzeugen müssen, mit

4) Προστάτης, *praepositus*. Hombergk übersetzt es mit: *praeses provinciae;* die Vetus mit *collegium vectigalia imperans*.

starken Abgaben zu belegen, und sie um so mehr in Mitleidenheit zu nehmen, je mehr es Abgabenbefreite giebt? Gewiss eine Last, die nie aufhören würde. §. 3. Zu dessen Abwendung geben Wir die gegenwärtige Verordnung, und drohen jedem Unserer Unterthanen die Strafe der Confiscation an, wenn er die Steuerbeamten an Einhebung der gewöhnlichen und von Unsern Vorfahren eingeführten Abgaben verhindern, oder die letztern als Abgaben [nämlich der Miethsleute] an sein Haus betrachten wollte[5]). Es mag Jeder seine Einkünfte beziehen, er darf aber nicht verhindern, dass die Officinen ihre hergebrachten öffentlichen Abgaben entrichten. Denn so wie Jeder für seinen Haushalt sorgt, so müssen Wir ebenfalls das Beste der Hauptstadt berathen. Das öffentliche Wesen kann nicht gedeihen, wenn nicht die mit einer ungebührlichen Last beschwerten Unterthanen davon befreit werden.

Schluss. Gegenwärtige Verordnung und Unser in derselben ausgedrückte Wille ist von dir, deinem Nachfolger im Amte und der dir untergebenen Cohorte jetzt und jederzeit unverletzt zu befolgen. Gegeben zu Constantinopel am 17. Mai nach dem Consulate des Belisar (536).

Vierundvierzigste Novelle.

De tabellionibus, et ut protocolla in chartis relinquant.

(*Von den Tabellionen*[1]) *und dass sie die Protocolle auf dem Papier lassen sollen*[2]).

Derselbe Kaiser an Joannes, zum zweiten Male Präfectus Prätorio, Exconsul und Patricier.

Einleitung. Es ist Uns kürzlich ein Streit zu Ohren gekommen, welcher zu gegenwärtigem Gesetze die Veranlassung gegeben hat. Eine Frau nämlich brachte ein Instrument zum Vorschein, welches zwar von ihrer Hand nicht geschrie-

---

5) Τρέπειν εἰς στεγονόμια, kann auch übersetzt werden: auf den Miethzins anrechnen. Die obige Uebertragung scheint jedoch angemessener, indem augenscheinlich von der Anmaassung eines ungebührlichen Erwerbes die Rede ist.

1) Die Tabellionen sind *publici contractuum scriptores*. Zuerst bringen sie die Verhandlungen *in schedam*, wie es heisst, dann in's *mundum*, und auf diese Weise werden die Instrumente ergänzt, ausgefertiget und hernachmals vollzogen. Man vergl. *L.* 17. *C. de fide instrum.* (*IV*, 20.)

2) *Protocolla* sind hier die Bemerkungen, welche sich auf dem Papiere befinden, welche die Angabe enthielten, unter welchem *comes largitionum* (unter dem die Papierhandlungen standen), zu welcher Zeit und von wem das Papier gefertiget worden war. Cujac. *in exp. h. Nov.* a. a. O. *p.* 1093.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ben war (denn sie konnte weder lesen noch schreiben), was jedoch ein *Tabellio* ausgefertiget hatte, auch durch den *Tabularius*[3]) mit ihrer Unterschrift versehen war, und woraus zugleich erhellete, dass dabei Zeugen zugegen gewesen waren. Da nun hernachmals einige Zweifel darüber entstanden, indem die Frau vorgab, dass sie zu Dem, was das Papier besage, gar keinen Auftrag gegeben habe, so wollte der Richter die Wahrheit der Sache von dem *Tabellio* in Erfahrung bringen, und liess daher den *Tabellio* vorfordern. Dieser erkannte nun zwar das Instrument als das von ihm ausgefertigte an, sagte aber, dass er von Dem, was darauf erfolgt sei, etwas nicht wisse; denn weder gleich anfänglich sei ihm die Fertigung desselben übertragen gewesen, sondern vielmehr einem von seinen Leuten, noch auch nachher, als dasselbe ausgefertiget worden, sei er dabei gewesen, sondern habe dies wiederum einem Andern übertragen. Als nun auch Derjenige, welcher bei der Ausfertigung zugegen gewesen war, vorgefordert wurde, so wollte auch er etwas nicht wissen (denn er hatte das Instrument nicht geschrieben), wies vielmehr nach, dass es blos in seiner Gegenwart ausgefertiget worden war; Der aber, welcher vom Anfang her dazu Auftrag erhalten hatte, konnte nicht ausfindig gemacht werden, so dass, wenn der Richter nicht durch die Zeugen die Sache hätte erfahren können, beinahe zu befürchten stand, dass man von keiner Seite zur Kenntniss des eigentlichen Geschäftes gelangen konnte. Und zwar was diesen Fall betrifft, so ist er den Rechten gemäss untersucht und entschieden worden.

Erstes Capitel. Wir aber haben geglaubt, in dieser Hinsicht Allen Hülfe schaffen, und für Jedermann ein allgemeines Gesetz erlassen zu müssen, damit die Tabellionen, welche dieses Amt verwalten, durchaus selbst, und ohne fremde Zuziehung, die Urkunde in Ordnung bringen, und wenn sie ausgefertiget wird, zugegen sind, auch, dass sie nicht anders die Schrift ergänzen, als wenn sie selbst von dem Geschäfte gehörig Kenntniss genommen, und damit sie Das, was darauf geschehen, wissen und darüber Rede und Antwort zu geben im Stande sind, vorzüglich wenn Diejenigen, welche ihnen [die Fertigung von Urkunden] auftragen, weder lesen noch schreiben können, indem diese leichtlich, und so, dass sie nicht überführt werden können, Das, was wirklich vorge-

3) *Tabularii* sind Diejenigen, welche die Aufsicht über die Archive der Städte und Provinzen zu führen, ingleichen das öffentliche Rechnungswerk zu besorgen hatten. Bei Privatangelegenheiten wurden sie hauptsächlich gebraucht, um für des Schreibens Unkundige deren Namen zu unterschreiben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gangen ist, ins Läugnen stellen. §. 1. Um dies Alles mithin zu verhindern, haben Wir gegenwärtiges Gesetz gegeben und wollen, dass dasselbe von den Tabellionen, mögen sie in dieser Residenz, oder in den Provinzen sein, durchaus beobachtet werden soll; und sie sollen wissen, dass, wenn sie in etwas dem entgegen handeln, sie insgesammt ihrer Station [4]), wie man es nennt, werden verlustig werden, und dass dagegen Derjenige, welcher von ihnen abgeschickt worden, um die Fertigung des Instruments zu besorgen [5]), und zugegen ist, selbst Vorgesetzter mit eigener Gewalt in der Station werden wird; und auf diese Weise wird die Sache eine umgekehrte Gestalt bekommen, so dass derselbe in Zukunft den nämlichen Platz in der Station einnimmt, als Derjenige hatte, welcher derselben vorstand, jener aber dagegen solcher verlustig, und einer von seinen Schreibern wird. Denn da dieser Das, was ihm aufgetragen war, zu thun unter seiner Würde hielt, jener aber es nach seinem Geheiss in Vollzug setzte, so legen Wir eben darum auch jenen diese Strafe auf, damit sie aus Furcht vor selbiger in Hinsicht auf die Anfertigung der Urkunden ihrer Obliegenheit nachkommen und vorsichtiger sind, und nicht durch ihre Sorglosigkeit und ihr Wohlleben Andere um das Vermögen bringen. §. 2. Sollte aber Einer, welchem nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes Dem, was von Uns angeordnet worden ist, entgegen eine Urkunde zur Fertigung übertragen wird, überhaupt nicht würdig sein, das Amt eines Tabellio zu bekleiden, so soll er auch solches nicht erhalten; ein Anderer soll vielmehr an seine Stelle eingesetzt werden, jedoch so, dass der Herr der Station durchaus keinen Schaden erleiden darf, wenn er ein Fremder, nicht aber selbst Tabellio ist; auch soll er seine Einkünfte nicht einbüssen, sondern blos der, welcher sich eines solchen Verhaltens [6]) schuldig gemacht, und es nicht für gut befunden hat, seine Pflicht zu erfüllen, soll der Vorsteherschaft verlustig werden, die übrigen Rechte aber sollen sämmtlich dem Herrn der Station in Hinsicht auf die Tabellionen, die sich auf diese Art etwas zu Schulden kommen lassen, unversehrt [7]) bleiben.

---

4) Auch *gradus*, die Griechen nennen es *scamna*. Man vergl. hierüber ausführlich Cujac. *in comm. ad L.* 13. *C. de decurion.* a. a. O. *p.* 707.

5) Die Tabellionen hatten wiederum Expedienten, Schreiber und auch junge Leute unter sich, welche letztere der Art Praxis erlernten. Man s. auch Spangenb. *ad h. Nov. not.* 16.

6) *Sed ille solum, qui adulatus est*, im griech. Texte *κομψευσαμένου*, bezieht sich auf das obige *remissio atque luxuria.*

7) Man bemerke zu mehrerer Verständigung dieser Stelle: bisweilen war ein Fremder Herr der Station, ohne selbst *Tabel-*

§. 3. Auch sollen die Tabellionen nicht Vorwände suchen, als wären sie durch Krankheit oder andere Beschäftigungen abgehalten; sondern wenn sich etwas dieser Art ereignet, so mögen sie ihre Machtgeber selbst zu sich kommen, und sie diese die Sache durch sich selbst zu Stande bringen lassen, zumal da Das, was sich nur selten zuträgt, kein allgemeines Hinderniss abgiebt, weil nämlich unter den Menschen nichts so unzweifelhaft ist, was, sei es noch so gerecht als es wolle, nicht doch auf irgend eine Weise bestritten werden könnte. Auch mögen sie nicht sagen, dass ihnen durch den Zudrang Derer, welche ihnen [die Anfertigung von Urkunden] auftragen wollen, ihre Einkünfte geschmälert werden, da es erspriesslicher ist, wenig, aber mit Sicherheit zu thun, als Vieles mit Gefahr vorzunehmen. §. 4. Damit ihnen aber [gegenwärtiges] Gesetz nicht zu hart vorkommen möge, so bringen Wir, indem Wir auf die menschliche Natur Rücksicht nehmen, auch Unsere Gesetze damit in Uebereinstimmung. Denn um ihren derartigen Bedenken zu begegnen, so gestatten Wir einem Jeden, dass er bei dem *magister census* Unserer Residenz Jemanden nach üblicher Weise sich verpflichten lässt, und ihm Auftrag giebt, für die Interessenten in seiner Station Urkunden aufzusetzen [8]), auch dabei zu sein, wenn sie ausgefertiget werden; und zwar soll dies keinem andern von Denen, welche sich zugleich mit in der Station befinden, entweder gleich anfangs übertragen werden, noch soll es gestattet sein, dass Jemand Anderes bei der Ausfertigung zugegen sei, als der Tabellio, der dazu Macht hat, oder Derjenige, welcher von ihm dazu bestellt worden ist. Im Fall aber dem entgegen etwas geschieht und ein Anderer damit beauftragt ist, so soll der Tabellio, welchem dieses Befugniss zusteht, in die von Uns festgesetzte Strafe verfallen, jedoch sollen die Urkunden selbst zu Gunsten der Contrahenten nicht ungültig sein. Wir sind aber des Glaubens, dass sie aus Furcht vor dem Gesetze in Zukunft Das, was von Uns anbefohlen worden ist, in Obacht nehmen, und dass die Urkunden gesichert sein werden.

Zweites Capitel. Doch fügen Wir noch dieses dem gegenwärtigen Gesetze bei, dass nämlich die Tabellionen auf kein anderes Papier die Urkunden zur Reinschrift bringen sollen, als auf dasjenige, welchem, wie es heisst, das Protocoll vorgesetzt ist, was den Namen Unseres jedesmaligen *comitis sacrarum largitionum*, die Zeit, wo das Papier gefertiget worden, und Dasjenige, was übrigens darin bemerkt

lio zu sein. Da war also der *Tabellio* wieder besonders. Cujac. a. a. O. *p.* 1093.

8) Man vergl. Cujac. a. a. O. *p.* 1093. Es war dies ein *vicarius* oder Gehülfe, der ihnen nachgelassen wurde.

zu sein pflegt, enthält[9]). Auch sollen sie dieses Protocoll nicht abschneiden, sondern es angefügt lassen; denn Wir wissen, dass sowohl früher, als auch jetzt viele Verfälschungen aus dergleichen Papieren nachgewiesen worden sind[10]). Wenn daher ein Papier vorliegt (denn auch dies ist Uns bekannt), was das Protocoll nicht auf diese Weise angemerkt enthält, sondern irgend eine andere Schrift hat, so sollen sie solches gleichsam als unächt und zur Aufnahme von Urkunden ungeeignet, ebenfalls nicht zulassen, sondern sie sollen blos auf solches Papier, wie Wir zuvor angegeben haben, die Urkunde verfassen. Was aber von der Beschaffenheit des Papiers, ingleichen vom Abschneiden der Protocolle, wie sie genannt werden, von Uns angeordnet worden ist, das, wollen Wir, soll blos für Unsere Residenz Gültigkeit haben, wo viele Verträge geschlossen werden, auch eine grosse Menge von Papier vorhanden ist. Auf diese Weise sollen rechtsbeständig Geschäfte eingegangen werden, und Niemandem soll Gelegenheit gegeben sein, Fälschungen zu begehen, deren sich Diejenigen schuldig machen, die dem entgegen zu handeln sich unterfangen.

Schluss. Demnach wirst du diesen Unsern Willen und was durch gegenwärtiges Gesetz ausgesprochen worden ist, in Vollzug zu bringen bemüht sein. Gegeben zu Constantinopel am 17. August im 2ten Jahre nach dem Consulate des Belisar (537).

Fünfundvierzigste Novelle.

*Ne Judaei et Samaritani praetextu religionis curiali conditione liberentur, sed curialibus muneribus obnoxii sint, privilegiis vero eorum non fruantur. Contra orthodoxos tamen, qui curiali fortunae subjecti sunt, ut testimonium dicere possint, quum et pro orthodoxa republica recte testentur**).

(*Die Juden und Samaritaner sollen unter dem Vorwande der Religion nicht von dem Stande der Curialen befreit, sondern sie sollen zu dem Dienste der Curialen verpflichtet sein, ohne aber die Privilegien derselben zu geniessen. Jedoch sollen sie gegen die Rechtgläubigen, welche dem Stande der Curialen angehören, Zeugniss ablegen können, da sie auch für den rechtgläubigen Staat gültiger Weise zu zeugen befugt sind.*)

Derselbe Kaiser an Joannes, zum zweiten Male Präfectus Prätorio, Exconsul und Patricier.

Einleitung. Du hast Uns neulich im Betreff einer

9) Man vergl. oben. *Charta pura* ist das Mundum.
10) So merkt Cujac. a. a. O. einen solchen Fall an.
*) Diese Novelle ist nicht glossirt.

Angelegenheit Anzeige gemacht, dass nämlich unter den Curialen sich theils Juden, theils Samaritaner[1]), theils Montanisten[2]), theils andere verworfene Menschen befinden, die nicht einmal jetzt unser wahrer und unentweihter Glaube erleuchtet hat, sondern welche in der Finsterniss sitzen, und deren Seelen für die wahren Heiligthümer unempfänglich sind. Und zwar, weil Wir die Ketzer verabscheuen, so glauben sie, dass sie blos darum von den Aemtern der Curialen befreit sein werden und dass auch die Entscheidung so ausfallen müsse, wie es dem gemäss ist. Uns hat es daher Wunder genommen, dass du vermöge deiner Weisheit und Strenge dergleichen von ihnen geführte Reden hast dulden, und nicht sofort denen, welche so sprechen, deinen ganzen Zorn hast fühlen lassen können. Denn wenn es welche giebt, die auf höchst alberne Weise sich der Aemter für würdig dünken, welche Wir blos den höchsten Würden vorbehalten haben, wem soll ihre Erbärmlichkeit und Thorheit nicht verabscheuungswerth erscheinen? Darum sollen sie alle Curialen sein, auch wenn sie noch so sehr dagegen schreien, und sollen sowohl den Aemtern der Cohortalen, als der Curialen, so wie es früherhin gesetzlich bestimmt worden ist, sich unterziehen, und keine Religion soll sie von dieser Verpflichtung befreien (denn davon ist weder in dem ältern, noch dem neuern Gesetze etwas enthalten), jedoch sollen sie an den Ehrenvorzügen der Curialen nicht Theil haben. Und da die Gesetze den Curialen viele Privilegien verliehen haben, sowohl, dass sie nicht geschlagen, als auch, dass sie nicht festgenommen und in eine andere Provinz gebracht werden dürfen, ingleichen eine unzählige Menge anderer Vorrechte, so sollen sie von alle dem nichts geniessen. Sondern wenn etwas im Betreff der Curialen bestimmt worden ist, was ihnen kein besonderes Vorrecht gewährt, so soll dies auch auf sie Anwendung leiden, und sie sollen sich den Verpflichtungen, die sowohl ihre Person, als ihr Vermögen betreffen, nicht entziehen, auch soll kein Gesetz sie davon ausnehmen; Ehrenvorzüge aber sollen sie keine haben, sondern in Hinsicht ihres Standes sollen sie anrüchig bleiben, wie sie denn auch von ihrem Leben dies nicht anders wollen. In dieser Maasse also soll über die gedachte Angelegenheit verfügt sein.

Erstes Capitel. Auch über eine andere Sache hast

1) Eine den Juden nahe verwandte Secte.
2) Von ihrem Stifter Montanus, Bischof von Pepuza in Phrygien, so genannt. Er behauptete, dass alle wahre Christen Eingebungen des heiligen Geistes empfingen und Visionen hätten. Daher nannten sich die Montanisten auch Pneumatiker.

du an Uns einberichtet, was einer Antwort nicht unwerth ist. Wir haben nämlich bei Streitigkeiten, welche unter Rechtgläubigen geführt werden, die Ketzer zu einem Zeugnisse nicht zugelassen, indem Wir ihnen dagegen nach Unserer Verordnung [3]) gestatten, dass, wenn sie unter sich sind und streiten, und Beide sowohl der Kläger, als der Beklagte Ketzer sind, sie zeugen können, da sowohl die streitenden Parteien, als auch die Zeugen gegenseitig einander würdig sind; wogegen sie wiederum, wenn ein Ketzer und ein Rechtgläubiger mit einander Prozess führen, gegen die Ketzer für die Rechtgläubigen allerdings Zeugniss ablegen können, nicht aber auf dieselbe Weise gegen diese letztern; dahingegen aber wenn blos Rechtgläubige mit einander streiten, sie durchaus nicht zu einem Zeugnisse zugelassen werden. Du hast Uns nun darüber in Kenntniss gesetzt, dass einige Rechtgläubige in Abrede stellen, dass sie zu dem Stande der Curialen gehören, und dass es nöthig sei, dass solche, die diesem Stande verpflichtet, oder auch andere, welche mit ihren Verhältnissen bekannt sind, zu Ablegung eines Zeugnisses vorgeladen würden [4]), ingleichen, dass, da das Gesetz das Zeugniss der Ketzer gegen die Rechtgläubigen verbiete, die Richter aus diesem Grunde solche nicht zulassen wollen. Allein das Bedenken Derer, welche sich dergleichen Zeugnisse anzunehmen weigern, ist ohne allen Grund, denn erstlich wird [das Zeugniss] für Rechtgläubige abgelegt (denn das verbieten die Gesetze den Ketzern nicht); denn wenn Jemand Diejenigen, welche Curialen sind, ihres Standes aber sich entäussern wollen, in die Curie zurückzubringen beabsichtiget, und die Ketzer diesfalls zum Zeugnisse aufruft, thut er dies denn nicht für Unsern Staat, da der Staat, welcher als Partei auftritt, rechtgläubig ist, vornehmlich seitdem Gott Uns darüber die Regierung verliehen? Wer aber in dieser Hinsicht ein Zeugniss ablegt, zeugt für die Rechtgläubigen. Denn Unsere Regierung ist so wie sie sein soll, sie befolgt den wahren Glauben, und verwirft mit Recht alle Ketzerei.

Schluss. Du wirst daher dies in Obacht und von Unserem Gesetze Kenntniss nehmen, sowohl für Das Sorge tragen, was Unserem Reiche förderlich ist, und es wird dir nicht entgehen, dass Wir bemüht sind, das zu thun und anzuordnen, was die Wohlfahrt Unseres Reichs erheischt. Gegeben zu Constantinopel, am 18. August, im 2ten Jahre nach dem Consulate des Belisar (537).

---

3) *L.* 21. *C. de Haeret.* (*I*, 5.)
4) Nämlich um sie der Curie zu vindiciren.

Sechsundvierzigste Novelle.

De ecclesiasticarum rerum immobilium alienatione et solutione, exceptis iis, quae Constantinopoli sunt.

(*Von der Veräusserung der Kirchengrundstücke und der Deckung der Kirchenschulden, mit Ausnahme der Kirchen zu Constantinopel.*)

Derselbe Kaiser an Joannes, zum zweiten Male Präfectus Prätorio, Exconsul und Patricier.

Einleitung. Wir beschäftigen Uns darum täglich mit der Gesetzgebung und allen den übrigen Gegenständen, um den Vortheil Unserer Unterthanen zu befördern, indem Wir Dasjenige, was zu sehr ausgedehnt und ohne Maass ist, beschränken, dagegen aber Das, was am meisten erspriesslich ist und ein gewisses Ziel hat, an seine Stelle setzen. Und oftmals haben Wir auch mit Vorbedacht ein Gesetz, weil es früher ohne Maass war, auch wiederum über das Maass eingeschränkt, um durch Hemmung Dessen, was vorher in Ueberfluss vorhanden war, in dieser Hinsicht für die Zukunft eine Gleichförmigkeit einzuführen. Wir haben daher vor Kurzem für alle Kirchen, Klöster und die übrigen Gotteshäuser ein Gesetz gegeben, worin ihnen die Veräusserung der Kirchengrundstücke untersagt worden ist[1]). Denn Wir sehen, dass die Sache über die Gebühr ging, und dass allmählig die Kirchenbesitzungen, ohne dafür einen nur mässigen Preis zu erhalten, und ohne dass eine unvermeidliche Nothwendigkeit vorhanden war, veräussert und auf Andere übertragen, ja dass selbst die darüber erlassenen Gesetze auf tausenderlei Art und Weise umgangen wurden. Wir hoben daher den frühern Weg auf und bewirkten, dass es nunmehr durchaus Niemandem mehr dieselben zu hinterziehen möglich war. Und zwar hatte diese Anordnung für die Besitzungen der Kirchen und der übrigen Gotteshäuser den grössten Vortheil, da Niemand dieselben zu verringern wagte. Doch tritt dabei in einer Art eine Schwierigkeit ein. Die Schulden nämlich, die entweder vor langer Zeit gemacht worden waren, oder die auch nachher durch irgend dringende Umstände, und zwar meistens auf Veranlassung des Fiscus, herbeigeführt worden waren, brachten die Gotteshäuser zur Nothwendigkeit der Veräusserung. Denn so oft kein hinreichendes Mobiliarvermögen da war, so konnte es nicht fehlen, dass die Vorsteher derselben in die äusserste Verlegenheit gesetzt wurden, da sie nicht verkaufen

1) Nämlich *Nov.* 7.

durften[2]), aber auch nichts hatten, die Schulden zu decken. Nun haben Wir zwar oftmals nachgelassen, dass die Kirchenbesitzungen zur Tilgung der Schulden an Zahlungsstatt gegeben werden konnten (und zwar so, dass bei der Zahlung mit der geziemenden Genauigkeit und Rücksicht zu Werke gegangen wurde), so wie Wir denn solches auch durch Unser früheres Gesetz nicht ausdrücklich aufgehoben haben. Wenn aber der vorhandene Gläubiger keine Privatperson ist, sondern vielmehr der Fiscus drängt und verlangt die Bezahlung der Schulden, es ist aber gleichwohl Geldmangel da, und der Fiscus kann das Grundstück nicht annehmen, alsdann haben Wir geglaubt, dass von der Beschränkung des Gesetzes etwas wegzulassen sei, und wenn eine solche Nothwendigkeit eintritt, so hat es Uns gefallen, auch die Veräusserung zu gestatten.

Erstes Capitel. Wir verordnen demnach, dass, wenn eine Kirche oder eines von den übrigen Gotteshäusern an den Fiscus etwas schuldet und hat nichts, um solches zu decken, sowohl alle Geistlichen, als auch der Bischof der Stadt, und überdem noch der Erzbischof zusammenkommen und unter Zuziehung der heiligen Schrift die Sache untersuchen sollen, und wenn es sich ausweiset, dass keine Einkünfte vorhanden, durch welche ohne Veräusserung die Staatsschuld abgetragen werden könne, so soll es ihnen gestattet sein, wenn ein solcher Ausspruch erfolgt und der Statthalter der Provinz das Decret hierzu ertheilt, auch die liegenden Gründe anzugreifen und sie Behufs der Abzahlung der Schuld zu veräussern. Und zwar sollen die Käufer ihre Zahlungen an den Fiscus leisten, sie sollen darüber Quittung empfangen[3]), die Schuld des Fiscus auf sich nehmen[4]) und diesfalls Sicherstellung erhalten, auch sollen sie das von Uns früherhin gegebene Gesetz nicht zu fürchten haben; den Verkäufern aber soll, was dieses Gesetz betrifft, ebenfalls keine Schuld beizumessen sein, und die öffentlichen Quittungen sollen gerichtlich eingetragen werden, und Diejenigen, welche sie ausgebracht, sollen sie verwahrlich niederlegen[5]), damit von den Kirchen sofort der Beweis geführt werden könne, dass sowohl die öffentlichen Steuern bezahlt worden, als auch Alles in Gemässheit Unseres Gesetzes vorgegangen sei. Auch kann Niemand etwa eine

---

2) *Οὔτε ἀποδόσθαι δυνάμενοι, cum non possent reddere,* die Vetus hat *neque vendere potentes.*

3) Die Vetus hat *constitutis etiam fiscalibus desusceptis*, was *desusceptum* sei, darüber s. man die Glosse.

4) Indem sie nämlich solche durch Erlegung des Kaufpreises abtragen.

5) Wahrscheinlich bei den Kirchen.

öffentliche Schuld vergeben, und auf diese Weise die unbeweglichen Güter veräussern. Denn darum haben Wir angeordnet, dass eine Decretsertheilung erfolge, damit es gewiss sei, dass die Schuld eine öffentliche gewesen, ingleichen von welcher Zeit sie herrühre, und dass sie wirklich nicht durch baares Geld getilgt werden könne, sondern dass die Veräusserung nothwendig geworden, worüber allenthalben Gewissheit vorhanden ist, wenn Alles vor dem heiligen Evangelium verhandelt wird, da die Bischöfe, die Geistlichen und ausserdem die Uebrigen insgesammt wissen, dass Gott Alles, was von ihnen geschieht, sieht und dass sie, wenn sie dabei aus Betrug, Gewinnsucht und Hinterlist gehandelt haben, solches sowohl im Leben als im Tode auf ihr Gewissen nehmen müssen.

Zweites Capitel. Sollte aber der Gläubiger ein Privatmann sein, so kann er die unbeweglichen Besitzungen an Zahlungsstatt erhalten, es soll aber auch hier das Decret vorausgehen und die Grundstücke sollen ihm nach Verhältniss dessen, was ihm wirklich geschuldet wird, zugeschlagen werden. Ist aber die Schuld eine öffentliche, so können sie nach der frühern Bestimmung zur Veräusserung gelangen, so dass Nichts weder der Genauigkeit abgehe, noch dem gemeinsamen Vortheil entzogen werde.

Drittes Capitel. Von dem Allen jedoch nehmen Wir die Hauptkirche dieser Unserer Residenz und die umliegende Gegend, ingleichen die Bethäuser, die unter ihrer Obhut stehen, gänzlich aus, indem Dasjenige, was von Uns bereits angeordnet worden ist, in seiner Kraft fortbestehen soll. Wenn auch einige Klöster der Hauptkirche untergeben sind, so unterwerfen Wir auch sie nicht dem gegenwärtigen Gesetz, indem solches blos auf die Provinzen Bezug haben soll, in denen überhaupt ein grosser Mangel an Geld vorhanden ist, weshalb die Kirchen ihre Schulden nicht baar zu bezahlen im Stande sind.

Schluss. Diesen Unsern Willen wirst du daher, nachdem du davon Kenntniss genommen, in Obacht nehmen, damit demgemäss die Veräusserungen der Kirchengüter bewerkstelliget werden. Gegeben zu Constantinopel, am 19. August, im 2ten Jahre nach dem Consulate des Belisar (537).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Siebenundvierzigste Novelle.

Ut nomen Imperatoris instrumentis et actis praeponatur, et ut tempora, quae latinis litteris significantur, apertius scribantur.

(*Es soll der Name des Kaisers den Urkunden und öffentlichen Verhandlungen vorgesetzt, auch soll bei Angabe der Zeiten, wenn solche durch lateinische Zeichen geschieht, eine grössere Deutlichkeit beobachtet werden.*)

Derselbe Kaiser an Joannes, zum zweiten Male Präfectus Prätorio, Exconsul und Patricier.

Einleitung. Dies ist von Allen für die gewichtigste Urkunde und das gewichtigste Denkmal zu halten und für ein solches, was von den Menschen zum Gedächtnisse der Zeit errichtet worden, ein solches nämlich, was auch sogar durch die Erinnerung an den Kaiser verherrlicht ist. Denn die Consuln, die Indictionen und was sonst bei uns die Zeiten angiebt, das zeigt zwar auch Das an, was man dadurch darthun will; auch heben Wir davon etwas nicht auf, sondern Wir fügen demselben noch eine grössere Zugabe bei, damit der Lauf der Zeit auf noch gewichtigere und vollständigere Weise bezeichnet werde. Denn will man auf das frühere Alterthum des Reichs zurückgehen, so hat der trojanische König Aeneas das Reich gegründet und Wir heissen nach ihm Aeneaden, oder betrachtet man auch den zweiten Ursprung, in Folge dessen der römische Name unter den Völkern hell aufglänzte, so rührt es von den Königen Romulus und Numa her, von welchen jener den Staat gründete, dieser aber ihn ordnete und ihm Gesetze gab, oder nimmt man auch die dritte Periode des Anfangs des Reiches an, nämlich jenen grossen Cäsar und den verehrungswürdigen Augustus, man wird auch auf diese Art finden, dass der Staat, der jetzt blüht (und möchte dies doch für alle Ewigkeit sein), durch sie seine Bedeutung erhalten hat. Es ist daher unpassend, wenn den Urkunden und den gerichtlichen Verhandlungen, so wie überhaupt überall, wo der Zeit Erwähnung geschieht, der Name des Kaisers nicht vorgesetzt wird.

Erstes Capitel. Daher verordnen Wir, dass Diejenigen, welche mit der Aufnahme öffentlicher Verhandlungen zu thun haben, sei es vor Gericht, oder da, wo sie aufgenommen werden, ingleichen die Tabellionen und alle Diejenigen, welche Urkunden in irgend einer Form zu verabfassen haben, und zwar sowohl in dieser Unserer Residenz, als auch in andern Ländern, über welche Uns Gott die Herrschaft verliehen, die Urkunden in folgender Maasse anfangen sollen: In dem und dem Jahre der Regierung des und des Kaisers; dann sollen

sie den Namen des Consuls, welcher in dem Jahre das Amt bekleidet, setzen; zum dritten die Indiction sammt Monat und Tag. Denn auf diese Weise wird auf jegliche Art die Zeit in Obacht genommen und die Erinnerung an den Kaiser, so wie die Ordnung des Consulats und die Beobachtung der übrigen Formalitäten, wenn sie den Urkunden einverleibt werden, bewirkt meistentheils, dass sie nicht verfälscht sind. §. 1. Wenn aber bei Denen, welche in den nach Morgen hin gelegenen Gegenden wohnen, oder bei andern Völkerschaften eine andere Bezeichnung der Jahre der Städte eingeführt ist[1]), so sind Wir auch dem nicht entgegen, allein nichtsdestoweniger soll der Name des Kaisers vorausgeschickt werden, dann aber folgt, wie gesagt worden ist, der Consul, die Indiction, der Monat, der Tag, an welchem die öffentlichen Verhandlungen vor sich gehen und aufgezeichnet werden; alsdann aber hindert nichts, auch das Jahr der Stadt beizufügen. Denn Wir heben nichts von Dem auf, was früherhin bestanden hat, sondern Wir vermehren die Sache durch den Zusatz des kaiserlichen Namens. Und sogleich von der ersten Indiction an[2]), welche mit Gottes Hülfe bevorsteht, sollen die Instrumente so angefangen werden: Im elften Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, im zweiten Jahre nach dem Consulate des Flavius Belisar, an dem und dem Tage, und so sollen in allen [Urkunden] sowohl die Jahre Unserer Regierung, so lange sie Uns Gott verlängert, als auch die Regierungsjahre der nachfolgenden Kaiser aufgeführt werden. So ist es also offenbar, dass man jetzt zwar das elfte Jahr Unserer Regierung, bei Eintritt des ersten Tages im Monat April aber, an welchem Uns Gott dem römischen Reiche vorgesetzt, das zwölfte Jahr zu schreiben hat und so fort, so weit Uns Gott die Regierung verlängert, auf dass zugleich mit den Gesetzen und der Gesetzgebung auch dieser Umstand im immerwährenden Andenken bleibe, indem überall und zu jeder Zeit des Regierungsantrittes Erwähnung geschieht.

Zweites Capitel. Auch dieses fügen Wir noch bei, dass, da man bei Bezeichnung der Zeit in den Gerichten, sich bisher ungewisser und veralteter Schriftzüge bedient, bei jedem Gerichte Das beobachtet werden soll, dass nach jenen veralteten Schriftzügen[3]) andere gesetzt werden, nämlich die üblichen und die Allen bekannten, welche von Jedermann leicht verstanden werden können und die Zeit, zu welcher die Verhandlungen geschehen, genau angeben, damit nicht Die, welche nach der Zeit forschen, in Ungewissheit bleiben und warten

1) Man s. hierüber Gothofred. *ad h. Nov. not.* 29.
2) Wegen der Indictionen s. man die Glosse.
3) Man vergl. hierüber Cujac. *in exp. h. Nov.* a. a. O. *p.* 1094.

müssen, bis sie auf Jemanden treffen, welcher jene Zeichen richtig versteht. Wofern daher Dasjenige, was auf die im Eingange stehenden undeutlichen Schriftzüge folgt, in griechischer Sprache ist, so soll auch am Schlusse die Zeit durch griechische Buchstaben angedeutet werden; ist aber der Inhalt des ganzen Papiers lateinisch, so soll zwar auch die Bezeichnung der Zeit am Ende und mittelst jener veralteten Schriftzüge geschehen, es soll aber dabei eine bessere Ordnung und grössere Deutlichkeit beobachtet werden, so dass Jedermann, der der lateinischen Buchstaben nicht ganz unkundig ist, sie lesen kann.

Schluss. Diesen Unsern Willen und was Wir durch gegenwärtiges Gesetz erklärt haben, wirst du daher sowohl in dieser Residenz, als auch in allen Provinzen, denen du vorstehst, bekannt machen lassen, damit Niemand sich unterfängt, eine andere Zeitberechnung aufzustellen, oder etwas Anderes zu thun, als Wir vorher bestimmt haben. Gegeben zu Constantinopel, am 31. August, im 11ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinian, im 2ten Jahre nach dem Consulate des Belisar (537).

Achtundvierzigste Novelle.

De jurejurando, quod defunctus de substantiae suae modo praestitit.

(Von dem Eide, welchen der Verstorbene über den Bestand seines Vermögens geleistet hat.)

Derselbe Kaiser an Joannes, zum zweiten Male Präfectus Prätorio, Exconsul und Patricier [1]).

Einleitung. Unser Bestreben ist jederzeit einzig und allein dahin gegangen, die letztwilligen Verfügungen der Verstorbenen aufrecht zu erhalten, wenn sie dem Gesetze nicht widerstreiten und den Bestimmungen desselben nicht offenbar entgegen sind. Wir haben nun in Erfahrung gebracht, was sich wirklich ereignet und zu Unserer Kenntniss gelangt ist, dass nämlich ein Testator vermittelst Eides den ganzen Bestand seines Vermögens angegeben und dass er weiter nichts, als diesen seinen Erben hinterlassen hat, dass aber einige von den Erben solches verweigert, indem sie Das gethan, was dem Rechte zuwider ist, da sie doch in sein Vermögen folgen und eben deshalb auch seinen Anordnungen Folge leisten müssen, dass sie nämlich Das, was der Testator mittelst Eides angegeben, nicht für gültig anerkennen und solches, wie es ihnen zukommt, hal-

1) Man vergl. über diese Novelle Cujac. a. a. O. *p.* 1095, ingleichen Balduin a. a. O. *p.* 1357 *sq.*

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ten wollen, wiewohl nach Unsern Gesetzen der Erbe und Der, welcher auf denselben die Erbschaft überträgt, gewissermaassen als eine und dieselbe Person angesehen werden, so dass mithin nicht gesagt werden darf, er liege mit sich selbst im Widerspruche und wolle, dass Dasjenige, was er ausgesprochen und mittelst Eides bekräftiget, nicht gelten solle, sondern er bestreite seine eigenen Worte.

Erstes Capitel. Wir verordnen demnach, wenn Jemand ein Inventarium gemacht hat, sei es von seiner eigenen Hand, oder durch Jemanden anders, oder von einem Andern unterschrieben, oder wenn er in seinem Testamente den Betrag seines Vermögens angegeben, während einige von den Erben etwa abwesend, andere aber gegenwärtig, oder auch wenn sie sämmtlich da sind, dass es den Erben nicht gestattet sein solle, dagegen Einwendungen zu machen und zu sagen, dass einer von den Erben ein Mehreres am Vermögen, als davon der Verstorbene angegeben, verheimlicht habe. Sondern wenn der Verstorbene beschworen hat, oder in seinem Testamente an Eides Statt versichert[2]), dass er ausserdem nichts mehr habe, so sollen die Erben dabei Beruhigung fassen, mögen es Kinder oder Fremde sein, und sollen keine weitern Nachforschungen anstellen, noch ihre Miterben beschimpfen, noch die Sclaven befragen und sie der Tortur unterwerfen lassen, noch andere dergleichen Untersuchungen und Ausspürungen vornehmen, welche blos zu unnützen Bemühungen, zu weiter jedoch nichts führen, da der Vermögensbestand für so gross angenommen wird, als der Testator beschworen und als auf wie hoch er solchen allein unter die Erben hat vertheilt wissen wollen.

§. 1. Und zwar soll dies nur bei den Erben, welche mit dem Testator gewissermaassen eines und dasselbe sind, statt finden, keinesweges aber soll es auch auf die Gläubiger Anwendung leiden, da Unsere Gesetze die Vorschrift enthalten, dass Das, was Jemand für sich selbst gesagt oder geschrieben hat, ihm keinen Vortheil schafft und keinesweges die Gläubiger benachtheiliget; vielmehr soll es ihnen nachgelassen sein, auf jegliche Weise überall Nachforschungen anzustellen, dahingegen sich die Erben an Das halten sollen, was vom Testator ausgesprochen worden ist. Und zwar soll in dieser Hinsicht für die Erben die Strafe bestimmt sein, dass Diejenigen, welche dem zuwider handeln, von Dem, was ihnen hinterlassen worden ist, keinen Genuss haben sollen, so dass sie in die Nothwendigkeit versetzt sind, entweder in allen Stücken zu gehorchen, oder Alles fallen zu lassen, nicht aber dass ihnen gestattet sei, jenes anzunehmen, dieses aber zu bestreiten, oder

2) Man s. Gothofred. *ad h. Nov. not.* 18.

auch Alles zu verwerfen, vielmehr soll der Wille des Verstorbenen von seinen Hinterlassenen so bewahrt werden, dass Niemand in einem Stücke demselben entgegen zu treten sich unterfängt. Und zwar soll dies für alle künftigen Zeiten und in allen den Sachen Anwendung leiden, die noch nicht vor Gericht anhängig gemacht, auch noch nicht weder durch richterliche Entscheidung, noch durch gütliche Uebereinkunft erlediget worden sind.

Schluss. Diesen Unsern Willen und was Wir in gegenwärtigem Gesetze ausgesprochen, wirst du daher, nachdem du davon Kenntniss genommen, üblicher Weise durch Manifeste Allen bekannt machen lassen. Gegeben zu Constantinopel, am 18. August, im 2ten Jahre nach dem Consulate des Belisar (537).

Neunundvierzigste Novelle.

De reis, qui appellationem interponunt, et de chirographis a reo prolatis, et de jurejurando dilationis, ut illud jungatur cum jurejurando calumniae, ut semel tantum ad omnem probationem juretur.

(Von den Parteien, welche Appellation einlegen, von den durch den Beklagten vorgebrachten Handschriften, von dem Verschleifungseide [1]) und dessen Verbindung mit dem Gefährdeeide, so wie dass nur einmal in Bezug auf den ganzen Beweis jener Eid geleistet werden soll.)

Derselbe Kaiser an Joannes, den wiederholt erwählten Präfectus Prätorio, Exconsul und Patricier.

Einleitung. Die Veränderlichkeit der menschlichen Verhältnisse, welche nie auf demselben Puncte stehen bleiben, sondern, wenn schon sie verhanden sind, dennoch wechseln, bringt eine Störung in den Gesetzen hervor, und die Mannigfaltigkeit der Fälle erschüttert oft, was früher angemessen, fest und durch Herkommen geheiligt schien. Wir erinnern Uns, ohnlängst durch ein Gesetz [2]) einen Uebelstand bei den Appel-

---

1) *Περὶ τοῦ ὅρκου τῆς ὑπερθέσεως, de jurejurando dilationis,* Scrimger hat nach dem *Cod. Vatic.*: *τῆς ὑποθέσεως, causae (jusj.).* Der Dilationseid war ein bei jedem Beweismomente zu leistender Gefährdeeid. Justinian verordnet hier, dass derselbe gleich beim Beginn des Rechtsstreits, einmal für immer, geleistet und daher auf den ganzen Umfang des Beweises gerichtet, auch mit dem beim Beginn jeden Rechtsstreites zu leistenden Gefährdeeide verbunden werde. Vergl. Cujac. *et* Gothofr. *ad h. Nov.*

2) *Const.* 5. §. 4. *Cod. de tempor. et repar. appell.* (*VII*, 63.)

lationen beseitigt zu haben; die Appellanten begnügten sich nämlich damit, dass sie die Appellation bei dem Gericht einlegten, dieselbe anfangs entweder allein oder in einem Verfahren mit dem Gegner (was ganz gleich ist) fortstellten, nachmals jedoch liegen liessen, so dass der Sieger nicht zum Ziele kam, indem er die im vorigen Erkenntnisse erlangten Vortheile, wegen der eingewandten Appellation, nicht geniessen und einen Rechtsspruch über die Appellation, wegen des Aussenbleibens des Appellanten, nicht bewirken konnte. §. 1. In dem ohnlängst gegebenen Gesetze[3]) haben Wir nun deshalb Abhülfe geleistet, indem Wir dem Appellanten ein Jahr bestimmt haben, binnen welchem er entweder allein oder in einem Verfahren mit der anderen Partei sein Recht verfolgen und den Rechtsstreit beendigen und zur Entscheidung bringen muss. Aus Billigkeit haben Wir ein zweites Jahr nachgelassen, für den Fall, dass durch Schuld des Richters oder durch Zufall der Streit verzögert werde; und Wir haben festgesetzt, dass nach Ablauf dieser Frist [ohne dass der Appellant die Appellation gehörig fortgestellt hat] das frühere Erkenntniss zu Gunsten des Siegers Rechtskraft erlangen solle. Dies ist Unser in einem allgemeinen Gesetze ausgesprochener Wille, und Wir befehlen, dass dies Gesetz auch ferner beobachtet werde. §. 2. Nun sind Wir aber von Vielen mit dem Vorbringen angegangen worden, dass sie Appellation eingelegt hätten, auch zu deren Fortstellung bereit gewesen wären, jedoch wegen irgend eines Zufalls vor den Richter nicht hätten gelangen können. Einige beriefen sich auf die Heftigkeit der Winde und sagten, sie hätten wegen widriger Winde nicht zu Schiffe gehen und entweder wegen Armuth die Reise zu Lande nicht unternehmen oder, da sie Inselbewohner wären, nicht anders als zu Schiffe reisen, mithin auch in zwei Jahren den Streit nicht zu Ende bringen können. Andere entschuldigten sich mit der Strenge der Jahreszeit oder mit einer schweren Krankheit, was sie Uns auch bald nachwiesen. Es hat dies Eindruck auf Uns machen müssen, da Wir zwar das Gesetz nicht verletzen lassen, daneben aber den durch einen Zufall Leidenden möglichst Hülfe leisten wollen. Es blieb daher Nichts übrig, als auf ein Gesetz zu denken, durch welches die nöthige Abhülfe geleistet würde.

Erstes Capitel. Im Uebrigen soll also, wie Wir schon gesagt haben, Unser früheres Gesetz auch ferner allenthalben beobachtet werden. Geschieht es nun durch einen Zufall, dass der Appellant, obwohl er zur gehörigen Zeit die Appellation einlegte, ferner zu erscheinen und dieselbe fortzustel-

3) Das nur erwähnte Gesetz.

len nicht vermochte, so dass die Gefahr des Ablaufs der zweijährigen Frist eintritt, so soll zwar nach Vorschrift des früheren Gesetzes das vorige Erkenntniss dem Sieger bestätigt werden, jedoch mit einer Beschränkung, die Wir jetzt einführen. Wenn Wir nämlich den Siegern in so fern beispringen, als Wir den Appellanten, welche zwar die Appellation zur bestimmten Zeit einlegen, jedoch entweder gar nicht fortstellen oder die Fortstellung abbrechen, nur eine kurze Frist zur Beendigung des Streites vergönnen, so glauben Wir auch, den Siegern von ihren Vortheilen ein Weniges füglich wieder entnehmen zu dürfen. Wir befehlen nämlich, dass der Sieger im ersten Erkenntnisse, wenn er auf den Fall, dass der Appellant seine Appellation nicht fortstellt, die Bestätigung jenes Erkenntnisses zu erlangen wünschte, nicht hinterhältlich und erst nach Ablauf eines längern Zeitraumes, sondern mit der Gerechtigkeit seines Anspruchs noch innerhalb der zweijährigen Frist und zwar längstens vor Beginn des letzten Monats hervortrete, über den Gegner sich beschwere [ihn Ungehorsams beschuldige] und ihn aufsuche, dafern dieser aber nicht aufzufinden ist oder nicht erscheint, seine Rechte auseinandersetze. Beweist er sein Recht, so wird das Erkenntniss bestätigt, beweist er es nicht, so wird die Angelegenheit, wenn schon der Appellant die gehörig eingewendete Appellation nicht fortgestellt hat, den Rechten gemäss entschieden, jedoch dergestalt, dass der Appellant dem Gegner jedenfalls, es mag nun dieser auch im zweiten Erkenntnisse siegen oder nicht, die Appellationskosten erstatten muss. Siegt nämlich der Gegner des Appellanten, so ist es eben deshalb auch in Hinsicht der Kosten gerecht, dass ihm diese erstattet werden; siegt er aber nicht, so mag der Appellant, weil er den Streit nicht fortgestellt und dennoch ihn gewonnen hat, die Kosten bezahlen und Gott und gegenwärtigem Gesetze den Sieg Dank wissen, indem das Gesetz bis dahin ihm sein Recht bewahrt hat und ihn nur um die Kosten straft, um welche er in der That mehr durch sich selbst, als durch das Gesetz bestraft wird. Erscheint keine Partei, weder die siegende, noch die besiegte, welche die zur gehörigen Zeit eingelegte Appellation nicht fortgestellt hat, so bleibt der frühere Ausspruch bei Kräften, und es werden die frühern, hinsichtlich der Appellationen erlassenen Gesetze sowohl in Betreff der Fristen, als auch in den übrigen Beziehungen angewendet. Denn Wir beschränken gegenwärtiges Gesetz ausdrücklich auf Diejenigen, welche eine Appellation zwar zur gehörigen Zeit eingelegt, jedoch nicht fortgestellt haben, und wollen im Uebrigen von den Appellationsgesetzen und Fristen Nichts aufheben oder ändern, bestätigen vielmehr Alles von Neuem durch gegenwärtiges Gesetz. §. 1. Wir fin-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den auch für angemessen, zu bestimmen, dass die im ersten Erkenntnisse siegende Partei, wenn sie eine Bestätigung desselben [bei Erscheinen des Gesetzes] schon erlangt hat, dabei geschützt werden soll (denn Wir wollen an den bereits ertheilten Urtheilssprüchen nichts ändern), dass aber in Sachen, hinsichtlich welcher die zweijährige Frist noch nicht abgelaufen und ein bestätigendes Erkenntniss noch nicht ausgesprochen ist, dieselbe Erörterung statt finden und die siegende Partei nur dann einer beifälligen Entscheidung sich erfreuen soll, wenn sie durch Darlegung ihres Rechts den frühern Ausspruch gerechtfertigt hat.

Zweites Capitel. Hiernächst haben Wir Folgendes in das Gesetz aufzunehmen für gut erachtet. Es ist von Uns ein Gesetz[4]) gegeben worden, nach welchem die Vergleichung der Handschriften aus Privatdocumenten nicht, wohl aber aus öffentlichen Urkunden Statt finden kann, und finden nun, dass die Erfahrung eine Abänderung des Gesetzes erheischt, wie Wir selbst in den Rechtsstreitigkeiten wahrgenommen haben. Die Abänderung lassen Wir folgendermaassen eintreten. Oft nämlich hat der aus einer Privaturkunde klagende oder beweisführende Kläger, wenn der Gegner eine von derselben Hand geschriebene Urkunde beigebracht hatte und deren Richkeit durch eine Vergleichung mit der von dem Kläger vorgelegten Urkunde beweisen wollen, unter Beziehung auf jenes Gesetz vorgeschützt, dass eine Vergleichung der Handschriften nur aus öffentlichen, nicht aber aus Privaturkunden Platz greifen dürfe. §. 1. Wir befehlen daher, dass, wenn in einem solchen Falle eine Partei die Vergleichung der Handschriften aus einer von dem Gegner vorgelegten Urkunde verlangt, dies Gesuch für zulässig erachtet werde. Denn der Gegner kann nicht die Urkunde, welche er anfangs selbst für gültig erklärt und zum Beweis seiner Rechte herbeigebracht hat, nachmals für ungültig erachten und die Vergleichung der Handschriften aus derselben ablehnen, wenn gleich sie ein Privatdocument ist. Er wird nicht wider sich selbst kämpfen und das früher Behauptete später leugnen. §. 2. Wird ferner aus öffentlichen Archiven eine Urkunde[5]) beigebracht, zum Beispiel eine Quittung aus der Casse der Präfecti Prätorio (denn auch hierüber

4) *Const.* 21. *Cod. de fide instrum.* (*IV*, 21.), nach welcher die *comparatio literarum* aus einem Privatdocumente nur dann Platz ergreifen kann, wenn dasselbe auch von drei Zeugen unterschrieben ist und diese solches eingeräumt haben oder dessen überführt sind. Bei Haloander ist auch diese Beschränkung aufgenommen.

5) Nämlich eine nicht mit der Unterschrift von drei Zeugen versehene Privaturkunde. Vergl. Cujac. *ad h. Nov.*

hat Streit vorgewaltet, wie Wir erfahren haben), es mag nun diese Urkunde ein Theil des öffentlichen Archivs selbst geworden sein oder ein öffentliches Zeugniss enthalten, so soll auch aus ihr die Vergleichung der Handschriften angestellt werden können. Wir verabscheuen das Verbrechen der Fälschung und haben daher verordnet, dass die zu Vergleichung der Handschriften zugezogenen Sachverständigen vereidet[6]), auch die Vergleichungen nur aus öffentlichen Urkunden zugelassen werden sollen. Es soll demnach das frühere Gesetz, unter den jetzt beigefügten Ausnahmen, auch ferner gelten, und die eidliche Verpflichtung der zur Vergleichung der Handschriften genommenen Sachverständigen erforderlich sein.

Drittes Capitel. Um den Parteien Gewissenhaftigkeit[7]) einzuprägen, befehlen Wir ferner, dass alsbald beim Beginn jedes Rechtsstreits der Kläger, dass er nicht aus Gefährde klagbar geworden sei, und der Beklagte, dass er aus wahrer Nothdurft, nicht aus Streitsucht sich vertheidige, schwören soll, und unterwerfen Alle ohne Ausnahme diesem Gesetze, mit dem Beifügen, dass, wenn eine Partei den Beweis seiner Aeusserungen oder ausgestellten Schriften von der andern verlangt, sie vorerst eidlich versichern muss, dass sie dies keineswegs zum Verschleife der Sache thue. Viele nämlich fordern, sobald ihnen der Beweis der Richtigkeit einer Handschrift oder eines andern Umstandes abverlangt wird, die Leistung jenes Eides aus Streitlust, insbesondere von vornehmen Frauen, so dass in derselben Sache jener Eid wiederholt geleistet werden muss. §. 1. Wir wollen diesen Uebelstand beseitigen und die wiederholte Ableistung jenes Eides in einem und demselben Rechtsstreite umgehen; Wir bestimmen daher, dass der Kläger, wenn er den Eid vor Gefährde leistet, und der Beklagte, wenn er schwört, dass er gerechte Ursache zu seiner Vertheidigung zu haben glaube, alsbald auch noch beifüge, dass, wenn er während des Rechtsstreits irgend einen Beweis von seinem Gegner fordern sollte, er dies nicht zum Verschleife der Sache thun wolle, sondern nur, weil er wirklich glaube, dass der Gegner den verlangten Beweis führen müsse. Ist dieser Eid geleistet worden, so darf der Gegner später, selbst wenn ihm noch so oft Beweise abgefordert würden, keinen Eid mehr vom andern Theile verlangen, er muss vielmehr die Beweise herzuschaffen. Wer jenen Eid einmal geschworen hat, kann zu dessen wiederholter Ableistung nicht gezwungen werden.

Schluss. Du wirst Unsern in gegenwärtigem Gesetze

---

6) Vergl. *const.* 21. *Cod. de fide instr.* und *Nov. LXXIII.*
7) *Εὐλάβεια, metus, religio, pietas.*

ausgesprochenen Willen allen Unterthanen durch Edicte bekannt machen, damit sie von Unsern Verfügungen Kenntniss erlangen. Gegeben zu Constantinopel am 18. August, des zweiten Jahres nach dem Consulate des Belisar (537).

Funfzigste Novelle *).

Constitutio haec ad Bonum quaestorem exercitus disponit de appellationibus in quinque provinciis, Caria, Cypro, Cycladibus insulis, Mysia et Scythia, quis de iis cognoscere debeat.

(Diese an den Quaestor exercitus Bonus erlassene Verordnung trifft Verfügung hinsichtlich der in den fünf Provinzen Carien, Cypern, den Cycladischen Inseln, Mysien und Scythien eingewandten Appellationen, und wer über sie zu erkennen hat.)

Derselbe Kaiser an den Quaestor exercitus Justinianeus Bonus.

Einleitung. Wir erinnern Uns der Verordnung, durch welche wir Carien, Cypern, die Cycladen, hierüber Mysien und Scythien deinem Befehle unterworfen haben. Wir haben auch verfügt, dass wegen der in den gedachten Provinzen eingewandten Appellationen nicht mehr, wie früher, an die *Präfecti Prätorio*, sondern an dich einberichtet werde. Nun sind aber viele Unterthanen aus Carien, Rhodus und Cypern mit der Beschwerde Uns angegangen, dass sie oft, auch des Winters, zu Fortstellung der Appellationen, selbst in geringfügigen Rechtssachen, nach Scythien und Mysien, wo du dich aufhältst, kommen und durch die Fahrt auf dem Meere, so wie durch die Reise in Ländern, welche durch Feinde beunruhigt werden, grossen Gefahren sich aussetzen müssten; Wir haben daher in gegenwärtigem an dich gerichteten Gesetze zu bestimmen für gut befunden, dass die in dem dir nahe gelegenen Scythien und Mysien anhängigen Streitigkeiten unbedingt von dir erörtert, alle übrige aber, nämlich die in Carien, den Cycladen und Cypern anhängigen Sachen, weil sie anfänglich vor Unsern *Präfecti Prätorio* und nach Unserm spätern Befehle vor dem Präses der Provinz verhandelt worden sind, nur dann, wenn du in der Hauptstadt dich aufhältst, von dir, jedoch in Verbindung mit dem Quaestor palatii in dessen Auditorium, nach Vorschrift Unsers allgemeinen Appellationsgesetzes untersucht werden sollen. §. 1. Weilst du in Scythien oder Mysien, so sollen die Appellationen an deinen Stellvertreter in der Hauptstadt einberichtet, und von diesem

*) Nicht glossirt. Vergl. *Nov. XLI.*

gemeinschaftlich mit dem *Quaestor palatii* nach Anleitung der bestehenden Gesetze erörtert werden, damit, nach dem Zwecke Unseres gegenwärtigen Gesetzes, die Unterthanen von jenen Unannehmlichkeiten befreit bleiben, und die Rechtsstreitigkeiten mit mehr Sorgfalt und Würde behandelt werden. §. 2. Hast du selbst in den gedachten Provinzen einen Richter bestellt, so hat dein Stellvertreter in der Residenz über die Appellationen zu erkennen, wie dies auch bei den *Praefecti Praetorio* der Fall ist. Ist vor dir selbst während deines gewöhnlichen Aufenthalts in der Hauptstadt ein Rechtsstreit anhängig worden, und du hast nachmals wegen Auszahlung des Militairsoldes verreisen müssen, so ist die Sache gleichmässig, wie von dir selbst geschehen sein würde, von deinem Stellvertreter in der Hauptstadt zu entscheiden. Wird aus jenen Provinzen ursprünglich nicht an die Präfecten appellirt, sondern an ein anderes Gericht, so verbleibt es bei der bisherigen Verfassung.

Schluss. Du wirst Unsern in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Willen in Wirksamkeit zu setzen und zu bewahren wissen. Gegeben zu Constantinopel am 18. August des 11ten Regierungsjahres des Kaisers Justinian und zweiten Jahres nach dem Consulate des Belisar (537).

Einundfunfzigste Novelle.

Ne a scenicis mulieribus fidejussor aut jusjurandum perseverantiae exigatur.

(Den Schauspielerinnen[1]) soll wegen ihres Ausharrens bei ihrem Gewerbe eine Sicherheit weder durch Bürgen noch durch Eid abverlangt werden.)

Derselbe Kaiser an Joannes, zum zweiten Male Präfectus Prätorio des Orients, Exconsul und Patricier.

Einleitung. Wir haben unlängst durch ein Gesetz[2]) bestimmt, dass es Niemandem gestattet sein solle, von den auf Schaubühnen auftretenden Weibern eine Bürgschaft darüber, dass sie ihrem entehrenden Gewerbe unverändert und bis zuletzt treu bleiben wollen, zu fordern und dieselben aller Gelegenheit zur Reue zu berauben. Wir haben auch Denen, die solche Bürgschaft fordern würden, die härtesten Strafen angedroht, und im Uebrigen verordnet, dass die Bürgen selbst

1) Σκηνὴ, bedeutet überhaupt *taberna*, und es könnten *scenicae mulieres* auch solche sein, *quae in lupanari corpus prostituunt.* Dass jedoch hier nur Schauspielerinnen darunter zu verstehen sind, ergiebt sich aus *c.* 29. *C. de nupt.* (*V*, 4.) Vergl. zudem Cujac *in exp. h. Nov.* a. a. O. *p.* 1098. Hugo, Rechtsg. §. 406.

2) Die erwähnte *c.* 29. *C. de nupt.*

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

aus ihrer Bürgschaft nicht gehalten sein, und für das Auftreten der Schauspielerinnen einzustehen nicht gezwungen werden sollen. Jetzt nun haben Wir erfahren, dass die Sittlichkeit, auf deren Beförderung Wir bedacht sind, auf eine harte und nicht zu duldende Weise verletzt wird. Nachdem Wir nämlich verboten hatten, Bürgen zu nehmen, hat man einen andern Weg ausfindig gemacht, der zu noch grösserer Gottlosigkeit führt. Man verlangt nämlich einen Eid von diesen Weibern, dass sie niemals von ihrem ehrlosen und schändenden Gewerbe ablassen wollen; und diese Unglücklichen und auf diese Weise so schändlich Betrogenen opfern, in der ihren Pflichten widerstreitenden Meinung, recht zu handeln, ihre Schamhaftigkeit, um ihren Schwur zu halten, ungeachtet sie einsehen sollten, dass die Uebertretung eines solchen Schwurs Gott besser gefällt, als dessen Beobachtung. Denn wenn Einer dem Andern eidlich angelobt, dass er z. B. Jemanden tödten, oder die Ehe brechen, oder ein ähnliches Verbrechen verüben will, so würde ein so verabscheuungswürdiger, widerrechtlicher und zum Verderben führender Schwur keineswegs beobachtet werden müssen. Deshalb soll es auch dem Weibe erlaubt sein, selbst wenn es einen solchen Eid geleistet haben sollte, von diesem verhängnissvollen Schwure wieder abzugehen und unangefochten züchtig und gottgefälliger leben zu dürfen, denn die Strafe des Meineids (wenn hier überhaupt eine eintritt), wendet sich vielmehr auf Den, der einen solchen Schwur verlangt.

Erstes Capitel. Wir setzen auch noch ausserdem eine Strafe von 10 Pfund Goldes fest, welche Derjenige zu erlegen hat, der es wagt, einen solchen Schwur sich leisten zu lassen, und befehlen, dass diese Summe dem unglücklichen Weibe, damit sie fernerhin einen keuschern Lebenswandel führen könne, gegeben, und von dem Präses der Provinz für sie eingetrieben werden solle. Auch möge dieser Beamte wissen, dass er, im Fall einer begangenen Nachlässigkeit, jenem Weibe auch nach Niederlegung seines Amtes verpflichtet bleibt, und in gleicher Maasse seine Erben und Nachfolger, und sein ganzes Vermögen, weil er eine Handlung der Frömmigkeit zu thun unterlassen. §. 1. Verlangt der Präses der Provinz selbst die Ablegung dieses Schwures, so soll auch von ihm die geordnete Strafe der 10 Pfund Goldes erlegt, und von dem Militairbeamten[3]), Falls ein solcher in der Provinz

3) Augenscheinlich der *Quaestor militum*, welcher auch das Finanzwesen zu besorgen hatte und der gesetzliche Stellvertreter des *praeses provinciae* war.

angestellt ist, beigetrieben und, wie schon gesagt ist, der Frau übergeben werden. Würde aber diese Provinz keinen Militairbeamten haben, so soll entweder der Bischof der Hauptstadt derselben für diese Angelegenheit Sorge tragen und nach Befinden dieselbe an Uns einberichten, oder auch sonst ein höherer Beamter, der in der Nähe seinen Sitz hat, dergestalt also, dass jeder Uebertreter dieser Bestimmung, sei er Beamter oder Privatmann, mit der geordneten Strafe belegt, und diese dem Weibe ausgeantwortet wird, das, so viel an Jenem lag, niemals wieder hätte züchtig leben können, ohne den Schein des Eidbruchs auf sich zu laden.

Schluss. Du wirst Unsern in gegenwärtigem Gesetze ausgesprochenen Willen durch eigene Erlasse Allen bekannt machen, damit man die Sorge Unserer Regierung um Zucht und Sitte erkenne. Gegeben zu Constantinopel am 1. September, im 11ten Regierungsjahre des Kaisers Justinian, im 2ten Jahre nach dem Consulate des Belisar (537).

Zweiundfunfzigste Novelle.

Ut neque personae, neque rei, neque pecuniae pignoratio fiat, sed quadruplum pignorato reddatur. Neve alius pro alio, qui vel percussit vel laesit, percutiatur aut aliter laedatur, neve donatio a privato imperatori facta insinuatione egeat.

(*Dass Niemand wegen eines Andern an Person oder an Geld und Gut mit Beschlag belegt, sondern dass dem durch die Beschlagnahme Beschädigten das Vierfache wiedererstattet werden solle. Dass auch Niemand für einen Andern, der geschlagen oder eine andere Beschädigung unternommen hat, geschlagen oder auf andere Weise beschädigt werden solle, und dass es bei Schenkungen eines Privatmanns an den Kaiser einer Instruction nicht bedürfe.*)

Derselbe Kaiser an Joannes, zum zweiten Male Präfectus Prätorio des Orients, Exconsul und Patricier.

Einleitung. Die unwürdigen Beschlagnahmen[1]) und die rechtswidrigen Beitreibungen durch dieselben sind schon vielen andern Gesetzgebungen[2]), namentlich aber der Unsri-

1) Der erste Theil der Novelle ist wider den rechtswidrigen Gebrauch gerichtet, die Bewohner eines Orts zur Berichtigung der Schulden der Mitbewohner des Orts anzuhalten. Vergl. Cujac. *in exp. h. Nov.* a. a. O. *p.* 1099. und Gothofred. *ad h. Nov.*, ingleichen *ad c. un. C. ut nullus ex vican.* (XI, 57.) Auch s. man Balduin *in comment. ad h. Nov.* a. a. O. *p.* 1358 *sq.*

2) Die erwähnte *c. un. C. ut null. ex vican.*

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gen [3]) ein Gegenstand des Aergernisses gewesen; und Wir wissen nicht, wie ein solcher Unfug, ungeachtet der nach so vielen Gesetzen damit verbundenen Strafen, doch noch in Gebrauch und Uebung hat bleiben und eine die Strafbestimmung des Gesetzes überwiegende Gewalt ausüben können.

Erstes Capitel. Deshalb verordnen Wir, dass überhaupt gar keine Beschlagnahme [des Einen für den Andern] in Unserm Staate statt finden solle, weder bei Jahrmärkten (denn hier wurden sie am öftersten unternommen), noch auf freiem Felde, weder in Städten, noch in Dörfern, weder an Stadt- noch an Dorfbewohnern, weder an Landbauern, noch an irgend Jemand Anderem, auf irgend eine Art, noch zu irgend einer Zeit. Es soll vielmehr Derjenige, der es wagt, von Jemandem statt eines Andern durch Beschlagnahme Geld oder etwas Anderes zu erpressen, dem Beschädigten das Vierfache zurückgeben, und ausserdem noch die Klage gegen seinen eigentlichen Schuldner, dessen Leistung er von einem Andern beitreiben wollte, verlieren. Denn es ist widersinnig, dass ein Anderer der Schuldner und ein Anderer der Bezahler [4]) sein, oder dass Jemand anstatt eines Andern, der eine widerrechtliche Handlung verübt hat, blos weil er mit diesem einen und denselben Ort bewohnt, beschwert und bestraft, ingleichen mit Schande belegt werden und unschuldig ein Uebel leiden, oder ohne gesetzliche Ursache irgend eine Beschimpfung statt des Andern erdulden, oder gar Leibesstrafen auf Befehl der Präsides der Provinzen ertragen sollte. Es mögen diese wissen, dass sie, wenn sie nicht nach Unserer Vorschrift handeln und in der Provinz, der sie vorstehen, Pignorationen zu unternehmen sich erkühnen, durch kein Mittel Unserer strafenden Hand entgehen werden.

Zweites Capitel. Wir haben Uns auch entschlossen, diesem Gesetze noch die Bestimmung hinzuzufügen, dass, so wie die von dem Kaiser an Andere gemachten Schenkungen der Insinuation nicht bedürfen [5]), sondern an und für sich schon gültig sind, eben so auch die von Privatleuten an den Kaiser geschehenden (sobald sie nur wirklich von Tabellionen öffentlich vollzogen, und mit der Unterschrift des Schenkers und der Zeugen, auch mit den übrigen Förmlichkeiten der Schenkungen versehen sind) der Insinuation, so hoch sie sich immer belaufen mögen, nicht bedürfen sollen; denn es wäre

---

3) Vergl. *Nov. CXXXIV.*

4) Ἀπαιτούμενος.

5) *Const.* 19. *C. de SS. eccles.* (*I*, 2.) *const. un. C. de quadrienn. praescr.* (*VII*, 37.) *const.* 34, *C. de donat.* (*VIII*, 54.)

widersprechend, wenn der Kaiser von Privatleuten nicht auf dieselbe Weise sollte erwerben können, wie jene von ihm. Die Ungleichheit selbst ist aus der neuen Bestimmung des Kaisers Zeno[6]) hervorgegangen, dass die kaiserlichen Schenkungen keiner Insinuation bedürfen sollten. Weil nun diese Bestimmung unvollständig erschien, so haben Wir zur Vollendung ihr noch hinzugefügt, dass Wir dieselbe auf beiden Seiten, sowohl bei Schenkungen, die der Kaiser an Privatleute macht, als bei denen, die von diesen an den Kaiser geschehen, angewendet wissen wollen, damit durch Gleichheit Gerechtigkeit hergestellt werde.

Schluss. Du wirst darauf bedacht sein, gegenwärtige Verordnung durch besondere Befehle auf die gewöhnliche Weise bekannt zu machen. Gegeben zu Constantinopel, am 18. August, im 11. Regierungsjahre des Kaisers **Justinian**, im 2ten nach dem Consulate des **Belisar** (537).

Dreiundfunfzigste Novelle.

Ut is, qui in provinciis ad judicium extraneum vocat, fidejussorem det, quod, nisi causam vincat, daturus sit, quantum judex eum, qui calumniam passus est, accipere definiverit. Et ut ille, qui libellum accipit, viginti dierum terminum habeat, ut statuat, an velit litigare, vel datum judicem admittat. Et quod ille, qui post cautionem juratoriam abest, omne damnum actori resarcire, ac in posterum fidejussore dato causam agere et pignus dare debeat. Et de pauperibus, qui sine dote vel donatione propter nuptias praemortuo juncti fuerunt matrimonio, vocatis in quartam partem substantiae illius, sive liberi adsint, sive non.

(*Wer einen Unterthan vor einem ausserhalb der Grenzen der Provinz gelegenen Gerichte belangt, muss Bürgschaft leisten, dass er, wenn er im Processe nicht obsiege, eine vom Richter zu bestimmende und dem aus Gefährde Belangten zu bezahlende Summe erlegen werde. Der Empfänger der Klagschrift soll eine Frist von 20 Tagen haben, um bei sich zu beschliessen, ob er den gegebenen Richter sich gefallen lassen wolle oder nicht. Wer nach eidlicher Cautionsbestellung ausbleibt, hat dem Kläger völligen Schadenersatz zu leisten und darf fernerhin nur nach vorgängiger Bürgschafts- und Pfandbestellung*

---

6) *Const.* 31. *C. de donat.*

den Process fortsetzen. Unbemittelte Ehegatten, die ohne dos oder propter nuptias donatio mit dem verstorbenen Gatten in der Ehe gelebt haben, sollen den vierten Theil des von diesem hinterlassenen Vermögens bekommen, mögen Kinder da sein oder nicht.)

Derselbe Kaiser an Joannes, zum zweiten Male Präfectus Prätorio des Orients, Exconsul und Patricier.

Einleitung. Es haben sich viele bei Uns darüber beschwert, dass, während sie in Folge wider sie erhobener Klage entweder auf Unsern Befehl, oder durch richterliche Bescheidung[1]), in fremden Provinzen Recht zu nehmen genöthiget und auf diese Weise übel dran wären, sowohl dass, während sie dem Befehle oder der richterlichen Bescheidung Folge leisten müssten, Diejenigen, von welchen sie belangt würden und denen sie innerhalb einer gewissen Zeit vor einem bestimmten Gericht zu erscheinen Caution geleistet hätten, in ihrer Provinz zurückblieben, den Beklagten, der sich gestellt hätte, allein erscheinen liessen und ihn durch den Aufwand an einem fremden Orte in Schaden brächten.

Erstes Capitel. Da Wir Uns nun dieser traurigen Lage erbarmen wollen, so verordnen Wir, dass in einem solchen Falle, wenn nach Verfluss der Zeit, welche der Kläger selbst bei der wegen des persönlichen Erscheinens vor Gericht zu leistenden Caution bestimmt hat, der Beklagte sich an Gerichtsstelle einfindet, der Kläger aber ausbleibt und auch nicht innerhalb zehn Tagen von der Ankunft des Beklagten in der Provinz an gerechnet, erscheint, der Beklagte, der bei dem Richter sich gemeldet und dies dargethan hat, sofort entlassen, der streitsüchtige Kläger dagegen in Ersatz des durch des Beklagten Eid zu ermittelnden Aufwandes für dessen Reise und den Aufenthalt an dem fremden Orte von dem Richter verurtheilt werden soll. Da es überdem gewöhnlich ist, dass die Beklagten nur dann vor Gericht geladen werden und sich stellen, wenn die Kläger wegen Fortstellung des Rechtsstreites und dass sie sich dem richterlichen Ausspruche unterwerfen wollen, auf eine gewisse Summe Bürgen bestellen, so soll dieselbe ebenfalls [nämlich als Strafe ihres Ausseubleibens] von ihnen jeden Falls eingebracht und dem durch Chicane Beschädigten gegeben werden. Würde dieser aber eine noch höhere Schädensumme eidlich angeben (die jedoch der Rich-

1) Diese letztere konnte erfolgen durch den *Praefectus praetorio*, und es kam häufig vor, dass dergleichen Befehle ausgewirkt wurden. Vergl. Cujac. *in exp. h. Nov.* a. a. O. *p.* 1099. ingleichen Balduin *in comment. ad h. Nov.* a. a. O. *p.* 1359 *sq.*

ter auf eine bestimmte Höhe zu ermässigen hat, was die Gesetze Würderung (taxationem) nennen), so soll auch diese noch beigetrieben werden, damit man lerne, dass man mit dem Vermögen Anderer nicht willkührlich schalten dürfe, sondern es sich gebühre, die in der Provinz befindlichen Richter zu wählen und vor ihnen seine Gegner in Anspruch zu nehmen.

Zweites Capitel. Weil aber, wie Wir wohl wissen, die Kläger die wegen persönlichen Erscheinens zu bestellenden Bürgschaften zwar hier[2]) beibringen, allein diesem Gebrauche dann sich entziehen wollen, wenn sie sich in eine andere Provinz wenden, so befehlen Wir, dass die Richter hiesiger Stadt oder auch Unser Quaestor [*palatii*], wenn er in einer solchen Angelegenheit einen Befehl zu vollziehen hat[3]), den Beklagten unter keiner andern Bedingung in eine andere Provinz weisen soll, als nachdem der Kläger an der Gerichtsstelle, vor die er den Beklagten bringen will, Bürgen bestellt hat, dass er nach Maassgabe der Ortsentfernung so viel Geld bezahlen wolle, als man für den Beklagten festsetzen werde, falls er [der Kläger] den Streit nicht fortstellen oder in demselben nicht obsiegen würde, und es soll hier Alles beachtet werden, was wir über das persönliche Erscheinen vor Gericht festgesetzt haben und die bestimmte von den Bürgen einzubringende Geldsumme soll dem Beklagten ausgehändiget werden, auch kann von ihm eine eidliche Angabe seiner Schäden mit Vorbehalt der Würderung geschehen, damit, wenn er schwören sollte, noch mehr Aufwand gehabt zu haben, auch dieser ihm ersetzt werde und dieser Theil Unserer Gesetzgebung in jeder Hinsicht als vollendet erscheine.

Drittes Capitel. Eine weise Einrichtung der Vorzeit, während man jetzt durch absichtliche Ränke die Milde Unserer Gesetzgebung selbst zur Grundlage von Gesetzwidrigkeiten nimmt, war auch folgende. Die frühere Gesetzgebung nämlich schreibt vor, dass der Empfänger der Klagschrift vom Empfange derselben an zehn Tage Bedenkzeit haben solle, um das Anbringen des Klägers bei sich zu überlegen, dasselbe vielleicht als begründet anzuerkennen und sofort zu beseitigen, oder aber, dass er nach Ablauf jener Frist von zehn Tagen die übersandte Klagschrift unterzeichnen und die gerichtlichen Cautionen leisten solle[4]). Manche haben nun mit Beziehung

2) Es konnte nämlich auch ein Befehl ausgewirkt werden, wornach der Beklagte aus der Provinz in der Residenz erscheinen musste.

3) Cujac. a. a. O.

4) Nämlich die *cautio judicio sisti*; was die *subscriptio libelli* betrifft, so s. man darüber unten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auf Unsere Gesetze, welche nach der Litiscontestation den Richter abzulehnen oder um Beisetzung eines andern Richters anzusuchen nicht gestatten[5]), dies zum Gegenstande ihrer Ränke gemacht, und namentlich sind die Executoren[6]) hierin hinterlistig zu Werke gegangen, indem sie sogleich nach Uebergabe der Ladung, oft sogar noch vor Einhändigung der Klagschrift oder Bestellung einer gerichtlichen Caution, den Geladenen wider seinen Willen vor den Richter führen und ihn, ohne dass er sich von der Sache unterrichtet, die Litiscontestation vorzunehmen zwingen, damit er nach einmal geschehener Litiscontestation aus ihr verbindlich und ferner nicht mehr im Stande sei, den jetzigen Richter abzulehnen, oder um Beisetzung eines andern Richters nachzusuchen, ungeachtet jener vielleicht suspect ist. So handeln sie denn ganz nach ihrer Willkühr und plündern durch ihre Hinterlist den Beklagten nach Gefallen aus. §. 1. Wir verordnen daher, dass bei Einhändigung der Ladung in jedem Falle zugleich die Klagschrift mit übergeben und dem Geladenen nicht, wie ehedem, blos eine zehntägige Frist, sondern eine doppelte, nämlich eine zwanzigtägige, eingeräumt werden soll, damit er nach Gutbefinden entweder den Richter ablehnen, oder um Beisetzung eines andern Richters bitten, oder auch vielleicht die Schuld anerkennen und sich auf gütlichem Wege mit seinem Gegner ausgleichen könne, damit er ferner nicht in Folge von Ränken und Schlechtigkeiten unter einen Richter komme, der vielleicht suspect, oder ihm abgeneigt ist, öfters auch selbst bei dem Beklagten einen Privatzweck verfolgt; und damit endlich der in einen Process Verwickelte nicht aller Zeit beraubt sei, um sich von dem Grunde, um dessen willen er erscheinen soll, zu unterrichten. §. 2. Bei Empfang der Ladung soll er nur die auf seine Person bezügliche Bürgschaft stellen[7]), die Sporteln nach Maasgabe Unserer Verordnung[8]) entrichten und den sogenannten *antibiblos* unterschreiben[9]), auch die Zeit, zu welcher er die Klagschrift bekommen hat, anmerken, damit auch hierbei nicht etwa eine Hinterlist verübt werde. Soll nun nachher die Litiscontestation vor dem Richter ge-

---

5) *L.* 16. *C. de judic.* (*III*, 1.)

6) *Πραάκτωρ*, *coactor tributorum*, hier wohl die Gerichtsdiener wie auch die Glosse annimmt.

7) Nämlich die *cautio judicio sisti.*

8) Vergl. *Nov. XVII. c.* 3. *Nov. CXXIII. c.* 27. 28. *Nov. LXXXII. c.* 10.

9) *Ἀντίβιβλος*, *libellus responsionis, contradictionis.* Vergl. Cujac. a. a. O. *p.* 1100. ingl. Hombergk *ad h. Nov. no.* 33.

schehen, so ist an den Beklagten die Frage zu richten, ob jene zwanzig Tage Bedenkzeit vorüber seien; dieser hat darauf die Wahrheit zu antworten, welche überdies auch aus dem Datum und der Unterschrift des Libells hervorgeht. Und dann erst, wenn er den Ablauf der zwanzig Tage erklärt hat, soll die Litiscontestation vor sich gehen. Bis dahin aber steht es ihm frei, den Richter abzulehnen und um einen andern zu bitten, oder ausser diesem um Bestellung eines Nebenrichters anzusuchen, oder auch die Sache in Güte abzumachen, denn während der ihm vergönnten zwanzigtägigen Frist soll er durchaus nicht den geringsten Nachtheil haben oder von den Executoren gedrängt werden, sondern nur die gerichtliche Caution nach Vorschrift Dessen bestellen, der hierüber zu bestimmen hat. Würden diese Vorschriften nicht befolgt, so soll die etwa geschehene Litiscontestation für nichtig geachtet werden und es verstattet sein, selbst nach ihrer Vornahme innerhalb der vorbestimmten Zeit von zwanzig Tagen in aller Hinsicht so zu handeln, als wäre vom Anfang an gar kein Krieg Rechtens befestiget worden[10]).

Viertes Capitel. Hat Derjenige, der einen Richter ablehnte, einen andern erhalten, so gestatten Wir ihm nicht, den auf sein Bitten gegebenen Richter wieder abzulehnen. Denn so wie Wir auf der einen Seite für den Beklagten zu sorgen bedacht sind, so sind Wir auf der andern Seite weit entfernt, zu erlauben, dass die Kläger durch Verzögerungen benachtheiligt werden. Wenn daher Jemand sein Erscheinen vor Gericht eidlich angelobt, aber noch vor geschehener Litiscontestation aus der Hauptstadt sich entfernt hat, so soll es dem Kläger erlaubt sein, auch bei nicht bewirkter Litiscontestation den bezeichneten Richter anzugehen und ihm diesen Vorgang zu melden. Dieser aber soll, wenn er selbst eine Magistratsperson ist, Befehl geben, dass man auf jedwede Art den Beklagten, als einen Meineidigen, der durch die Flucht sein eigner Ankläger geworden ist, zur Stelle schaffe; bekleidet aber der Richter kein öffentliches Amt, sondern ist er erst von einem Andern bestellt worden, vielleicht auf Unsere Anordnung und Vorschrift, oder von irgend einem richterlichen Beamten, so hat er seinem Auftraggeber hiervon Anzeige zu erstatten, damit dieser den Beklagten zur Stelle schaffe und dem Kläger die Fortstellung seiner Sache nicht unmöglich gemacht werde; denn der Richter kann weiter nichts thun, da die Litiscontestation bei ihm noch nicht bewirkt worden ist, der Beklagte aber das Gesetz und seinen Schwur

10) Erläuternde und derogirende Bestimmungen enthält *Nov. XCVI. c. 1. Nov. CLI. c. 1.*

nicht geachtet und den Kläger rechtlos gestellt hat. §. 1. Damit jedoch, während der Beklagte aussenbleibt und sein Erscheinen vor Gericht sich verzögert, in der Sache doch etwas gethan werde, so soll der Richter nach Kräften[11]) nachforschen, nach welcher Gegend hin Jener sich entfernt hat, und eine bestimmte Frist festsetzen, mit der Wirkung, dass, wenn innerhalb derselben der Beklagte nicht erscheint (vorausgesetzt, dass das Erscheinen in seiner Macht steht und dass er nicht etwa vom Kläger absichtlich zurückgehalten und am Erscheinen gehindert wird), der Rechtsstreit nur nach dem Vorbringen der einen Partei untersucht und der Kläger nach Höhe der bescheinigten Forderung[12]), in den Besitz der Sachen des Beklagten dergestalt immittirt werde, dass er zur Sicherung seines Forderungsrechts die Güter des Beklagten inne habe; erscheinet dieser späterhin, so muss er dem Kläger vorerst die Schäden vergüten und dann, nach Zurückgabe seiner Sachen und Bestellung eines Bürgen, den Rechtsstreit weiter fortsetzen.

Fünftes Capitel. Es ist auch wünschenswerth, dass über einige Streitfragen durch ein allgemeines Gesetz Bestimmung getroffen werde. Erstlich nämlich hat man vielfach Zweifel erhoben, ob Staatsämter mit Hypotheken belastet werden dürfen, oder ob sie von ihnen frei seien. Allein dies ist schon längst durch gesetzliche Vorschrift[13]) entschieden und offenbar können alle Aemter, welche verkauft werden dürfen, auch verpfändet werden. Betrachten Wir jedoch diese Sache genauer, so finden Wir allerdings, dass jene Aemter in frühern Zeiten nicht verpfändet werden durften, sondern dass nur einige ganz alte und noch nicht getilgte Forderungsrechte[14]) auf ihnen ruheten. Nach und nach wurden jedoch Pfandrechte an denselben von Kaisern aus Mitleid mit den Bitten der Gläubiger gestattet, ungeachtet jedes Staatsamt eine öffentliche Anstellung ist und keine andern Einkünfte hat, als die es der kaiserlichen Gnade verdankt. §. 1. Wir verordnen daher, dass die sogenannten *militiae ex casu*[15]) nicht dem Pfandrechte eines Jeden ohne Unterschied unterliegen sollen, er müsste denn ein Gläubiger sein, der

11) Παχυμερῶς, *crasse, summatim.* Die Vetus übersetzt es: *ut potuerit* [*judex*].
12) Man s. darüber Cujac. a. a. O.
13) *L. ult. C. de pignor.* (*VIII*, 14.) *L. 5. C. qui milit. post.* (*XII*, 34.) Vergl. auch *Nov. XXXV. in fin. Nov. XCIII. c.* 4.
14) Vergl. über diesen Ausdruck die Glosse, sie sagt: *deficiebant debita, debitore non habente aliunde, ut satisfaceret.*
15) Aemter, die nicht auf die Erben übergehen. Man vergl. Spangenb. *ad h. Nov. not.* 47.

eben Behufs der Erlangung des Amtes das Geld vorgestreckt hätte, denn andern Gläubigern können Wir es nicht geradezu bewilligen. Hinterlässt aber der verstorbene Beamte eine Gattin und Kinder, so sollen diese in aller Hinsicht den Vorzug haben und auf ein bei Uns eingereichtes Gesuch durch Unsern Befehl die Einkünfte beziehen[16]) nicht als väterliches Erbe, wenn dies auch im Uebrigen ganz dürftig wäre, sondern als kaiserliches Gnadengeschenk, damit eben so wie Denen, die eine Erbschaft hinterlassen, so auch Denen, die nichts besitzen, gebührend zu Hülfe gekommen werde. Sollte aber weder Frau, noch Kind vorhanden sein, noch auch ein Gläubiger, der zur Erwerbung des Amtes Vorschüsse gemacht hat, so verstatten Wir auch den übrigen Gläubigern Theil daran, damit es nicht scheine, als thäten Wir etwas Unbilliges und träfen eine ungerechte und Gott missfällige Verfügung. Die dem Amte der *Silentiarii*[17]) vergönnten Privilegien[18]) aber bleiben bei Kraft.

Sechstes Capitel[19]). Unser gegenwärtiges Gesetz soll auf den Grundsätzen der Billigkeit beruhen, und da Wir daher wahrnehmen, dass Manche mit Weibern ohne Mitgift sich verehelichen und nach dem Absterben der Männer die Kinder durch das Gesetz zur väterlichen Erbschaft berufen werden, die Weiber dagegen, wenn schon sie mit dem Verstorbenen bis an dessen Tod in rechtmässiger Ehe gelebt haben, deshalb, weil keine *dos* oder *propter nuptias donatio* bestellt worden ist, nichts erhalten, sondern oft in der äussersten Noth leben müssen, so befehlen Wir hierdurch an, dass bei der Erbfolge in das Vermögen eines Mannes auch für sie gesorgt und eine solche Gattin zugleich mit ihren Kindern zur Erbschaft berufen werden solle. Eben so nun, wie Wir die Verfügung[20]) getroffen haben, dass eine Ehefrau ohne *dos*, welche von ihrem Gatten verstossen wird, den vierten Theil seines Vermögens erhalten soll, so soll die Frau auch hier, ohne Rücksicht auf die Zahl der Kinder, den vierten Theil des Nachlasses bekommen, gleichviel, ob viele oder wenige Kinder vorhanden sind. Wenn ihr der Mann ein Legat hinterlässt, welches weniger, als den vierten Theil austrägt, so soll ihr das

---

16) Es heisst dies auch *scholae placitum*. Man s. Cujac. a. a. O. *p.* 1102. ingl. Gothofred *ad h. Nov. not.* 50.

17) *Sunt excubitores in consistorio vel palatio principis.* Man vergl. über diese Palastbeamten Jac. Gothofred. *in paratit. ad. Tit. C. Th. de decurion. et silent.* (*VI*, 23.) *Tom. II. p.* 125. *ed.* Ritter.

18) Man vergl. *L.* 30. §. *ult. C.* Just. *de inoff. testam.* (*III*, 28.)

19) Bei Haloander fehlt dieses ganze Capitel.

20) *Nov. XXII. c.* 18.

Fehlende ergänzt werden, damit die Weiber, welche ihren Ehemännern ein Heirathsgut nicht zugebracht haben, auch im Falle ihres fortdauernden Zusammenlebens mit ihren Männern dieselbe Fürsorge geniessen, welche Wir ihnen auf den Fall angedeihen lassen, dass sie von ihren Männern verstossen werden[21]), wie denn auch gegenwärtige Bestimmung eben so wie jene, welche den vierten Theil festsetzt, gleichmässig auf die Ehemänner, wie auf die Eheweiber Anwendung leiden soll. Und ganz, wie das frühere Gesetz, soll auch diese gesetzliche Bestimmung ihnen gemeinschaftlich sein. §. 1. Hat die Frau eigenthümliche Sachen in der Behausung des Mannes oder irgendwo anders, so kann ihr das Recht, diese einzufordern und zurückzubehalten, auf keine Weise entzogen werden und die Gläubiger des Mannes sind nicht befugt, an diese Sachen sich zu halten, ausser in so weit die Frau nach diesem Gesetze als Erbin in die Verbindlichkeiten des Mannes eingetreten ist. §. 2. Diese Bestimmungen setzen also voraus, dass der überlebende arme Ehegatte, gleichviel ob Mann oder Frau, dem Verstorbenen keine *dos* oder *donatio propter nuptias* bestellt hat und der Verstorbene vermögend gewesen ist. Denn wenn der überlebende Ehegatte vermögend ist, ohne eine *dos* oder *donatio propter nuptias* dem Verstorbenen bestellt zu haben, so möchte es unbillig sein, die Kinder durch die Succession des Ehegatten zu verkürzen, da nach einer in einem andern Gesetze[22]) von Uns getroffenen Bestimmung, eine Frau, die keine Mitgift eingebracht hat, wegen einer *ante nuptias donatio* aus dem Vermögen des Mannes sich nichts aneignen kann. Und dies, wollen Wir, soll auch hier Anwendung finden, es müsste denn der Mann ihr ein Legat oder einen Theil der Erbschaft hinterlassen haben. Denn dies missbilligen Wir auf keine Weise, um die Uebereinstimmung zwischen den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen aufrecht zu erhalten und der Dürftigkeit des einen Gatten durch die Wohlhabenheit des andern zu Hülfe zu kommen.

Schluss. Du wirst dafür, dass diese Anordnung beobachtet und in Wirksamkeit gesetzt werde, Sorge tragen und dieselbe durch besondere Verfügungen Allen bekannt machen. Gegeben zu Constantinopel am 22. September, im 11. Regierungsjahre des Kaisers Justinian, im 2. Jahre nach dem Consulate des Belisar (537).

---

21) Vergl. *Nov. XXII.*
22) *Nov. LXXIV. c. 4. Nov. XCI. c. 2. Nov. CXVII. c. 4.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vierundfunfzigste Novelle.

Ut constitutio de adscriptitiis lata valeat ex eo tempore, quo publicata est. Et ut omni oratorio aliique loco pio immobiles possessiones decreto interposito cum similibus permutare liceat.

(Dass die über die Adscriptitii erlassene Verordnung von Zeit ihrer Publication an in Wirksamkeit treten, ingleichen dass es allen Gotteshäusern und andern frommen Stiftungen erlaubt sein solle, ihre unbeweglichen Besitzungen nach vorgängiger Decretsertheilung unter einander zu vertauschen.)

Derselbe Kaiser an Joannes, zum zweiten Male Präfectus Prätorio des Orients, Exconsul und Patricier.

Einleitung. Ueber eines Unserer Gesetze[1]), welches doch ganz deutlich abgefasst ist, sind demohngeachtet Zweifel erhoben worden, indem man mit Absicht und aus eigenem Interesse demselben einen falschen Sinn untergelegt hat. Wir haben nämlich aus der Uns eigenen Begünstigung der Freiheit vor Kurzem ein Gesetz gegeben, dass die von einem *Adscriptitius* und einer Freien erzeugte Nachkommenschaft durchaus nicht, wie früher, dem Stande des *Adscriptitius* angehören, sondern dass Das, was von den Sclaven gilt, auch bei den *Adscriptitiis* zur Anwendung kommen und daher der Stand des Kindes dem der Mutter folgen solle. Denn dass das Kind, welches von einer freien Mutter geboren worden, als Sclave betrachtet werde, hat Unser Gesetz mit Recht verboten. Daher haben Wir Uns in dem Gesetze auch dahin ausgesprochen, dass es auf gleiche Weise sowohl bei den Kindern Derer, die sich [erst] verehelichen, als Derjenigen, welche sich bereits verheirathet und Kinder erzeugt haben, Anwendung finden solle. Dies ist aber die Veranlassung gewesen, dass Manche dieses Gesetz so sinnlos und hinterlistig zu erklären gewagt haben, als ob auch die vor Erlassung gedachten Gesetzes Geborenen, selbst wenn sie im Greisenalter ständen, sich darnach für Freie halten dürften, gleich, als wären sie erst auf die Welt gekommen und nicht viel älter, als das Gesetz, da doch Unsere Meinung dahin ging, dass die nach Erlassung des Gesetzes gebornen Kinder, es mögen sich ihre Eltern be-

---

1) *L. C. de adscript. et colon.* (IX, 47.) und hierzu Spangenb. *ad h. Nov. not.* 2. Ueber die *Adscriptitii* vergl. man Cujac. *in comm. ad h. X. Tit.* a. a. O. *p.* 834. Jac. Gothofred. *paratit. Tit.* C. Theod. *de fugitiv. colon.* (*V*, 11.) *Tom. I. p.* 492 *sqq.*

reits verheirathet haben und nachmals Kinder erzeugen, oder sie mögen sich späterhin erst verheirathen, die ihnen durch das Gesetz gegönnte Freiheit haben sollen.

Erstes Capitel. Damit man daher keine Ränke und Hinterlist gebrauchen und die Grundstücksbesitzer durch derartige Auslegungen nicht benachtheiligen möge, so verordnen Wir, dass alle seit Erlassung des Gesetzes[2]) Gebornen, und zwar nur diese allein, dem Stande der *Adscriptitii* nicht angehören sollen, dafern ihre Mütter Freie sind; alles Frühere aber soll den Bestimmungen des ältern Gesetzes unterworfen sein.

Zweites Capitel. Nachdem Wir aber jüngst ein Gesetz[3]) erlassen, worin die Bestimmungen über die Veräusserungen der Kirchengüter angegeben sind, und Wir Uns dahin ausgesprochen haben, dass diese, wenn die Schuld eine Staatsschuld ist, unter genauer Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse, veräussert, ist es aber eine Privatschuld, das Grundstück an Zahlungsstatt überlassen werden dürfe, und dass dem in keinerlei Weise jene gesetzliche Vorschrift[4]), welche alle Veräusserung untersagt, entgegenstehe, so machen Wir auch noch diesen Zusatz, dass, wenn sich irgend eine günstige Gelegenheit[5]) darbiete[6]), die sowohl für die fromme Stiftung, welche [das Grundstück] abtritt, als für diejenige, welche es empfängt, vortheilhaft ist, also zwischen Kirche und Kirche, oder zwischen zwei Armenhäusern, oder zwei Pilgerhäusern, oder zwei frommen Anstalten jeglicher Art, also entweder zwischen einer Kirche und einem Armenhause, oder einem Kloster und einem Bethause, oder einem Pilgerhause, oder einem Hospitale, oder auch zwischen diesen Anstalten und einer Kirche, oder zwischen ihnen untereinander, oder zwischen ihnen und einer von den frommen Anstalten, die von Uns vorher aufgezählt worden sind, oder zwischen ihnen und irgend einer andern frommen Stiftung, den Vorstehern derselben gestattet sein solle, gültiger Weise einen Tausch vorzunehmen. Und zwar soll nicht der Kaiser allein, wie es das frühere Gesetz vorschrieb, die Macht haben, dergleichen Vertauschungen vorzunehmen, sondern auch die frommen Stiftungen selbst, welche Gott dem Herrn über Alle geweiht sind; jedoch nach vorgängiger Decretsertheilung, welche sich auf

---

2) Nämlich der angez. *L. ult. C. de agricol. et cens.* Spangenb. a. a. O. *not.* 10.
3) *Nov. XLVI.*
4) *Nov. VII.*
5) *Ex inevitabili aliqua causa;* man s. die Glosse.
6) Hinsichtlich auf das hier bemerkbare ἀναχόλουθον vergl. man Spangenb. *ad h. Nov. not.* 15.

eine genaue Untersuchung gründen muss, ingleichen nach erfolgter Eidesleistung, und zwar in der Maasse, dass die Sache bei dem Erzbischof des Sprengels berathen wird, und dass, wenn nach abgelegtem Eide, dass das Geschäft auf beiden Seiten vortheilhaft sei, wirklich dargethan ist, dasselbe vollzogen worden, gültig sein und in Kraft treten, auch keines eigenen Befehls oder einer besondern kaiserlichen Verordnung bedürfen solle. Diejenigen aber, welche zu diesem Endzwecke zusammenkommen, richtet der allmächtige Gott, wenn sie dabei nicht gewissenhaft zu Werke gehen, oder wenn sie geheime Einverständnisse pflegen, oder irgend etwas zum Nachtheil des einen oder des andern Theils thun. Denn es ruht auf ihnen der furchtbare Fluch, den die göttlichen Gesetze über die Sündigen aussprechen. Sollten im Uebrigen diese Unsere Vorschriften verletzt werden, und sollte es alsdann an den Tag kommen, dass dies hinterlistiger Weise geschehen, so soll Das, was geschehen, null und nichtig sein. §. 1. Doch nehmen Wir auch von diesem Gesetze, so wie auch von dem frühern, die Hauptkirche Unserer Residenz aus. Denn es ist Unser Wille, dass im Betreff ihrer das frühere Verbot der Veräusserungen bei Kräften bleibe, weil dies auch den Vorstehern derselben so angemessen scheint.

Schluss. Diesen Unsern wohlmeinenden und frommen Willen, wie er durch gegenwärtiges Gesetz von Uns ausgesprochen worden ist, wirst du daher unter allen Völkerschaften, die dir untergeben sind, durch eigene Verkündigungen auf gewöhnliche Weise bekannt machen. Gegeben zu Constantinopel am 18. August, im 11ten Regierungsjahre des Kaisers Justinian, im 2ten Jahre nach dem Consulate des Belisar (537).

Fünfundfunfzigste Novelle.

De permutatione rerum ecclesiasticarum et emphyteusi.

(*Von der Vertauschung der Kirchengüter und der Emphyteusis.*)

Derselbe Kaiser an Mennas, Erzbischof von Constantinopel und allgemeinen Patriarchen.

Einleitung. Wir haben bereits ein Gesetz[1]) gegeben, welches die Veräusserungen[2]) der Kirchengüter untersagt, und nur die Vertauschung [derselben] den Kirchen und auch der Hauptkirche Unserer Residenz in dem Falle gestattet, wenn

1) Vergl. *Nov. VII.*
2) Der lat. Text hat *permutationes*, im gr. aber heisst es ἐκποιήσεις, wovon die ἄμειψις unterschieden wird.

der Kaiser von irgend einer frommen Anstalt etwas erwerben will. Späterhin haben Wir ein anderes Gesetz [3]) erlassen, worin Wir die Hauptkirche ausgenommen haben, indem Wir im Uebrigen einige Veräusserungen gestatteten, wovon jenes Gesetz Kunde giebt. Weil Wir jedoch erfahren müssen, dass der Theil Unserer frühern Verordnung, welcher von der Vertauschung verschiedener Gegenstände zwischen den Gotteshäusern und dem Kaiser handelt, von Einigen dem Sinne des Gesetzes entgegen benutzt wird, und dass man bittlich bei Uns eingekommen, dass Wir jene von der Kirche erlangten Güter an sie übertragen möchten, und dass daher Viele durch dergleichen Anliegen Unsere Verordnung zu umgehen bemüht gewesen sind, so ergeht Unser Wille dahin, dass Dasjenige, was von Uns bis auf diesen Tag geschehen, in demselben Zustande, wie es jetzt ist, verbleiben, und dass nichts von Dem, was von Uns in dergleichen mit den Kirchen, oder mit Denen, welche diese Güter von Uns empfangen haben, abgeschlossenen Contracten verabhandelt worden, umgestossen werden soll.

Erstes Capitel. Für die Zukunft aber setzen Wir fest, dass durchaus Niemandem gestattet sein soll, so etwas zu unternehmen, sondern blos diejenigen Vertauschungen sollen gültig sein, welche mit dem kaiserlichen Hause so vollzogen worden sind, dass [die eingetauschten Güter] fortwährend bei dem Kaiser bleiben, auch weder auf Privatpersonen übertragen, noch dadurch, dass diese durch den Kaiser dazu gelangen, Eigenthümer derselben werden. Vielmehr haben Wir, wenn so etwas geschieht, den Oekonomen [der Kirche] das Recht verliehen, jene Güter einzufordern und an die Kirche wieder zurückzubringen, als wenn dabei gar keine Vertauschung mit dem Kaiser vorgefallen wäre. Dieser Bestimmung aber soll für die Zukunft nachgegangen werden, indem dieselbe von gegenwärtigem Tage an in Wirksamkeit treten soll, und Alles, was, wie Wir zuvor gesagt haben, nach dem frühern Gesetz auf die angegebene Weise bereits geschehen, das soll bei Kräften bleiben, weil Das, was in dieser Maasse verhandelt worden, durch Männer geschehen ist, die, durch keinen Betrug und durch keine Hinterlist geleitet, dies gethan haben, sondern von Uns sogar dazu aufgefordert worden sind. Allein jetzt wollen Einige, indem sie das Beispiel Jener für sich anziehen, sowohl Uns belästigen, als auch die Hauptkirche dieser Unserer Residenz hintergehen. Dies aber gestatten Wir nie und auf keine Weise. Vielmehr soll Das, was hierunter in irgend einer Form geschehen ist, nichtig und der Hauptkirche zu je-

3) Vergl. *Nov. XLVI. c.* 3. *Nov. LIV. c.* 2. *in fin.*

der Zeit dagegen die Vindication zuständig sein, ohne dass ihr dabei eine Verjährung entgegen steht.

Zweites Capitel. Auch Das setzen Wir fest, dass alles Uebrige, was hinsichtlich der Emphyteusen sowohl bei der Hauptkirche, als auch bei allen übrigen Gotteshäusern angeordnet worden ist, bei Kräften bleiben und es den Kirchen und Gotteshäusern gestattet sein soll, für immer unter einander Emphyteusen einzugehen, jedoch ebenfalls nur unter der Bedingung, dass auch hierzu das Decret ertheilt wird. Die Hauptkirche aber soll auch hiervon ausgenommen sein und die Emphyteuse soll so eingegangen werden, dass sie durchaus nicht auf eine Privatperson übertragen werden kann.

Schluss. Du wirst daher diese Unsere Befehle in Obacht nehmen und wirst die unter dir stehenden Erzbischöfe davon in Kenntniss setzen, damit auch sie Unsern Willen erfahren und solchen in Nichts zu überschreiten wagen. Denn Allen steht das Gericht Gottes und seine Strafe bevor, wenn sie dagegen entweder selbst handeln, oder dass solches geschehe, gestatten. Gegeben zu Constantinopel, am 18. October, im 11ten Regierungsjahre des Kaisers Justinian, im 2ten Jahre nach dem Consulate des Belisar (537).

Sechsundfunfzigste Novelle.

Ut ea, quae emphanistica clericorum vocantur, in magna quidem ecclesia dentur, in aliis autem ecclesiis non dentur.

(Die sogenannten Eintrittsgelder[1]) der Geistlichen sollen nur bei der Hauptkirche [zu Constantinopel], nicht aber bei den andern Kirchen gegeben werden.)

Derselbe Kaiser an Mennas, Erzbischof von Constantinopel und allgemeinen Patriarchen.

Einleitung. Veranlasst durch vielfältige Bitten haben Wir es für gut befunden, gegenwärtiges Gesetz an dich zu erlassen. Die Geistlichen nämlich, welche von dir für die verschiedenen Kirchen (jedoch mit Ausnahme der Hauptkirche) erwählt worden, befinden sich um deswillen in einer grossen Bedrängniss, weil die bereits daselbst angestellten Geistlichen sie nicht eher aufnehmen wollen, als bis sie eine Summe Geldes, so hoch als von diesen letztern bestimmt worden, erlegt

1) *Emphanistica* sind diejenigen Gelder, welche der neu eintretende Geistliche an die ältern bei derselben Kirche angestellten zu entrichten hatte. Man s. Cujac. *in exp. h. Nov.* a. a. O. *p.* 1103., ingleichen Spangenb. *ad h. Nov. not.* 1.

haben. Wir kennen dies aus den häufigen Klagen, die darüber an Uns gebracht worden sind.

Erstes Capitel. Wir verordnen daher, dass du darüber auf das Sorgfältigste wachst und dass, wenn bei Denen, die für die Hauptkirche gewählt werden, die Erlegung von Eintrittsgeldern hergebracht ist, sie solche auch fernerhin geben sollen; denn Wir verändern nichts hinsichtlich Dessen, was der Hauptkirche verliehen worden. Ausser dieser aber soll bei allen übrigen Kirchen keinem von den daselbst angestellten Geistlichen auf irgend eine Weise erlaubt sein, an sogenannten Eintrittsgeldern etwas zu nehmen, und wenn er es dennoch gethan hat, so soll ihm sein priesterliches Amt genommen werden, der Neuerwählte soll an seiner Stelle eintreten und jener dies als Lohn seiner unersättlichen Habsucht davon tragen. Aber auch die Defensoren[2]) der Hauptkirche sollen darauf sehen und sich einer Strafe von 10 Pfund Goldes gewärtigen, wenn sie sich hierin eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen. Vielmehr soll Alles unentgeldlich geschehen; denn Wir wollen nicht, dass der Dienst Gottes und der Kirche in Folge eines Kaufs oder Handels, sondern er soll rein und unbestochen geleistet werden; und nur dann werden sie [die Geistlichen] dessen würdig sein, wenn demselben kein Kauf oder Handel zum Grunde liegt.

Schluss. Du und deine Nachfolger im erzbischöflichen Sitze werden daher Dasjenige, was Wir anbefehlen und mittelst gegenwärtigen Gesetzes erklärt haben, in Wirksamkeit zu setzen bemüht sein. Gegeben zu Constantinopel, am 30. Oct., im 11ten Regierungsjahre des Kaisers Justinian, im 2ten Jahre nach der Regierung des Belisar (537).

Siebenundfunfzigste Novelle.

De clericis, qui ab ecclesia sua discedunt, et de his, qui oratoria aedificant.

(Von den Geistlichen, die ihre Kirche verlassen, ingleichen von denen, welche Bethäuser errichten.)

Derselbe Kaiser an Mennas, Erzbischof von Constantinopel und allgemeinen Patriarchen.

Einleitung. Viele Geistliche, welche bei einigen Gotteshäusern den Dienst versehen, oder auch vielleicht von früherher dabei angestellt sind, erhalten die gewöhnlichen Verpflegungen, ziehen sich aber hernachmals öfters von den heili-

2) Sie sind die *advocati* oder *procuratores* der Kirche. Man s. Rittershus. *in exp. Nov. p.* 106.

gen Verrichtungen aus Gründen, die zwar sie wohl kennen, gänzlich zurück, oder entfernen sich auch unter irgend einem Vorwande von der Kirche, bei welcher sie angestellt sind.

Erstes Capitel. Wir verordnen daher, dass dies dem heiligen Dienste keinen Eintrag thun, sondern dass von den Bischöfen, welche jenen Kirchen vorstehen, andere eingesetzt und selbige diese Verpflegungsgelder bekommen sollen. Denn Wir gestatten Keinem, dass er sich mit Dem, was von ihm oder durch ihn zu Verpflegungsgeldern für die Kirche bestimmt ist, bereichere (denn es ist widerrechtlich, aus der Betrügerei eines Andern Vortheil zu ziehen), sondern was einmal zum Unterhalte [für die Geistlichen] ausgesetzt worden ist, das soll auch ohne Zurückhaltung gewährt werden, damit nicht hierdurch der heilige Dienst benachtheiliget werde[1]). Auch soll es, nachdem von dem Patriarchen, oder von den Provinzialbischöfen an die Stelle der frühern Geistlichen andere eingesetzt worden sind, denen, die ihre Kirchen verlassen haben, nicht erlaubt sein, wiederum zurückzukehren und die an ihre Stelle Eingesetzten zu verdrängen, auch Die, welchen jene Leistungen obliegen, zu nöthigen, das Doppelte zu zahlen, um sowohl die, welche an die erledigten Stellen eingesetzt sind, als auch Diejenigen, die wiederum dahin zurückkehren wollen, zu befriedigen, sondern wenn sie wieder zurückkehren, so sollen sie nicht aufgenommen werden, Denen aber, welche ihre Stelle bekommen haben, sollen die Unterhaltungsgelder verabfolgt werden und Diejenigen, welche solche zahlen müssen, sollen dadurch keinen Gewinn erlangen können; und würden Einige solchen Gewinn zu ziehen versuchen, so sollen demohngeachtet sowohl sie, als ihre Erben und Nachfolger, aus ihrem Vermögen Denen, welche von ihnen eingesetzt worden, die Unterhaltungsgelder bezahlen und allen Aufwand vergüten, indem es ihnen nicht verhalten sein mag, dass, wenn sie nichtsdestoweniger auch nachher einen Betrug spinnen, ein Theil [κτῆσις, auch: *res*] ihres Vermögens Unserem Privatschatze[2]) angewiesen werden wird, damit daraus die Zahlung geschehe.

Zweites Capitel. Auch das bestimmen Wir, zum Glanze und zur hohen Würde deines Sitzes, dass, wenn Jemand eine Kirche erbaut, oder auch auf andere Weise die damit verbundenen Aemter mit Einkünften ausstattet und einige

1) Cujac. *in exp. h. Nov.* a. a. O. *p.* 1103. versteht dies Alles von den *oeconomis*, dass sie den Geistlichen ihren Gehalt gehörig auszahlen und nicht in ihren Nutzen verwenden sollen. Doch offenbar irriger Weise. Diese Unterhaltsgelder kommen übrigens auch unter dem Namen *diaria* und *salaria* vor.

2) *Sacris nostris privatis.* Τῇ ἰδικῇ ἡμῶν περιουσίᾳ, Basil.

Geistliche darin eingesetzt wissen will, ihm nicht gestattet sein soll, Diejenigen, die er will, nach eigenem Gutdünken dir vorzustellen, um sie ohne Untersuchung und Prüfung erwählen zu lassen; sondern wenn dir welche vorgestellt worden sind, so sollen sie von dir geprüft und stets nur nach deinem Ermessen oder dem deines Nachfolgers im Priesteramte Diejenigen, welche dir oder deinen Nachfolgern als tüchtig und als der Verrichtung des göttlichen Dienstes würdig erscheinen, ausgewählt werden, damit nicht das Heiligthum Gottes (was auch die heilige Schrift ausspricht) entweiht, sondern da es unverletztlich und unaussprechlich ist und eine heilige Scheu erweckt, auch heilig, mit Frömmigkeit und Ehrfurcht verwaltet werde.

Schluss. Diesen Unsern Willen und was Wir durch gegenwärtiges Gesetz zu erkennen gegeben, hast du daher in immerwährende Beobachtung zu nehmen, da Wir bei Uns die Ueberzeugung haben, dass Das, was zum Vortheil der Kirchen gereicht, Uns nicht weniger am Herzen liegt, als selbst das Leben. Gegeben zu Constantinopel, am 18. Oct., im 11ten Regierungsjahre des Kaisers Justinian, im 2ten Jahre nach dem Consulate des Belisar (537).

Achtundfunfzigste Novelle.

Ne in privatis domibus sacra mysteria celebrentur.

(*In Privathäusern soll das heilige Nachtmahl*[1]) *nicht gefeiert werden.*)

Derselbe Kaiser an Joannes, zum zweiten Male Präfectus [Prätorio] des Orients, Exconsul und Patricier[2]).

Einleitung. Schon in frühern Gesetzen ist es verordnet, dass es durchaus Niemandem erlaubt sei, zu Hause das Allerheiligste zu feiern, sondern dass solches und die Ausübung des Gottesdienstes öffentlich geschehen solle, den Vorschriften gemäss, die darüber in den heiligen Urkunden enthalten sind, und auch Wir lassen gegenwärtig dieses Gesetz ergehen, welches Wir auf das Strengste befolgt wissen wollen. Demgemäss verbieten Wir allen Einwohnern dieser Residenz und noch um so viel mehr allen Unterthanen Unseres gesammten Reichs, in ihren Wohnungen Bethäuser zu halten und dar-

1) Ἱερὰ μυσταγωγία. Hierunter wird vorzugweise die *sacra coena* oder *sacra communio* verstanden.

2) In der Vetus ist diese Novelle an den Erzbischof Mennas gerichtet; woher dieser Irrthum entstanden, darüber s. man Spangenb. *ad h. Nov. not.* 2.

in das heilige Nachtmahl zu feiern, so wie solche Handlungen vorzunehmen, welche der katholischen und apostolischen Lehre entfremdet sind. Sollten aber Einige durchaus glauben, in ihren Wohnungen Bethäuser haben zu müssen, so gestatten Wir ihnen solches blos zu dem Behufe, um ihre Gebete zu verrichten und dass darin nichts vorgenommen werde, was auf den Gottesdienst Bezug hat. Zwar sind Wir auch nicht entgegen, wenn Jemand ausserdem noch besondere Häuser[3]) einrichten will, um darin Gottesdienst zu halten, ohne dem öffentlichen beizuwohnen; allein es soll dies blos unter der Voraussetzung gestattet sein, wenn hierzu einige Geistliche eingeladen und diese mit Wissen und Willen der Kirche und der Gotteshäuser, welche unter ihr stehen, so wie nach vorgängiger Untersuchung des Erzbischofs, in der Provinz aber mit Genehmigung der Bischöfe dabei eingesetzt werden. Jedoch soll durch gegenwärtiges Gesetz nicht etwa eine Neuerung hinsichtlich derjenigen Rechte, welche dem erzbischöflichen Stuhle wegen der Wahlen und der Verwaltung sowohl hier, als in den Provinzen irgend zustehen, eingeführt werden, sondern Alles, was ihm auf irgend eine Weise oder zu irgend einer Zeit verliehen worden, das soll ihm auch jetzt, sowie für alle künftigen Zeiten unverkürzt verbleiben. Zugleich aber befehlen Wir, dass auch du solches in Obacht nehmest und durch besondere Manifeste Alle davon in Kenntniss setzest, damit dieses Gesetz in allen Städten unverbrüchlich gehalten werde. Auch haben Wir einen gleichen Befehl an den Präfecten dieser Residenz und an den Erzbischof und Patriarchen ergehen lassen, damit solches sowohl durch den weltlichen, als geistlichen Arm fortwährend aufrecht erhalten werde. Es sollen nämlich die Eigenthümer von dergleichen Häusern wissen, dass, wenn sie dem zuwider handeln, sie Unserer kaiserlichen Bestrafung[4]) verfallen sind; das Haus aber, in welchem so etwas unternommen wird, soll zum Besten Unseres Schatzes confiscirt werden. Wenn aber bei Einigen in ihren Wohnungen bereits dergleichen Einrichtungen statt finden, so sollen sie ferner wissen, dass, wenn sie nicht innerhalb dreier Monate von Bekanntmachung dieses Gesetzes an, solches in der von Uns festgesetzten Maasse abgeändert, sie der erwähnten Strafe werden unterworfen werden. Dabei aber wollen Wir auch, dass mit Wahrheit und nicht mit Gefährde zu Werke gegangen werde, denn nur die Wahrheit ist Uns angenehm. Daher befehlen Wir [nochmals], dass du darauf Obsicht führest und nicht ge-

3) Vergl. Spangenb. *ad h. Nov. not.* 4.
4) *Sub imperiali motu. Motus* bedeutet so viel als Strafe. Man s. die Glosse und Spangenb. *ad h. Nov. not.* 8.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stattest, dass etwas dergleichen vorgehe. Denn es mag dir nicht verhalten sein, dass, wenn etwas dieser Art dir angezeigt worden und Wir erfahren, dass weder du, noch deine Nachfolger im Amte Maassregeln dagegen getroffen, von dir und deinen Nachfolgern im Amte eine Strafe von 30 Pfund Goldes zu erlegen ist und dass dieselbe Strafe auch deiner Cohorte bevorsteht, weil sie es geduldet, das eine Sache verletzt werde, die Uns am Herzen liegt und die Einheit der Kirche erhält und die verhindert, dass Dasjenige, was öffentlich verboten ist, insgeheim geschehe; wobei noch zu bemerken, dass der Eigenthümer eines solchen Hauses [wenn er ein Beamter ist] auch sein Amt auf das Spiel setzt, das Haus selbst aber, in welchem so etwas vorgeht, zum Besten Unseres Schatzes eingezogen werden wird.

Schluss. Wir haben aber auch an den Patriarchen gegenwärtiger Residenz Befehl ergehen lassen, dass er ebenfalls für diese Angelegenheit Sorge trage. Denn es ist Unser Wille, dass darüber sowohl von den weltlichen, als geistlichen Behörden für alle künftige Zeit unverbrüchlich gehalten werden soll. Gegeben zu Constantinopel am 30. October, im 11ten Regierungsjahre des Kaisers Justinian, im 2ten Jahre nach dem Consulate des Belisar (537).

Neunundfunfzigste Novelle.

De impensis, quae in exsequias defunctorum faciendae sunt).*

(Von dem Aufwande, welcher bei den Leichenbegängnissen Verstorbener zu machen gestattet ist.)

Derselbe Kaiser an Joannes, zum zweiten Male Praefectus praetorio des Orients, Exconsul und Patricier.

Einleitung. Jede gute Einrichtung soll entweder mit Gottes Hülfe durch Uns seine Begründung erhalten, oder, wenn sie schon vorher bestand, jedoch nachmals durch Andere auf irgend eine Weise in Verfall gerieth, von Uns verbessert und auf den vorigen Stand zurückgeführt werden, so dass entweder die Begründung selbst, oder die Verbesserung der Sache Unser Bemühen, etwas Erspriessliches zu bewirken, darthut. Wenn nun hinsichtlich der Begräbnisse der Verstorbenen Missbräuche vorhanden sind, so haben Wir daher auch solche abschaffen und Unsern Unterthanen Das gewähren wollen, dass sie nicht von einem doppelten Leiden gedrückt werden,

---

*) Diese Novelle ist nicht glossirt und übrigens gewissermassen ein Zusatz zu *Nov. XLIII.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

indem sie nämlich die Ihrigen verlieren und wegen ihrer auch noch in Verluste gerathen. Was daher von Constantin, hochseligen Andenkens, wohl bedacht und bestimmt, auch hernachmals von Anastasius, hochseligen Gedächtnisses, welcher auch der Anstalt einen Fonds anwies, bestätiget worden ist, das werden Wir selbst, da zu befürchten steht, dass es gänzlich in Verfall gerathe, mit aller Sicherstellung und unter den erforderlichen Eiden[1]) wiederherzustellen und zu gewähren genöthiget, indem Wir [dadurch zugleich] bewirken, dass solches für alle Ewigkeit dauernd sei. Da nämlich Constantin, hochseligen Andenkens, aus den verschiedenen Zünften hiesiger Residenzstadt 950 Officinen (Werkstätten), und zwar von Abgaben frei der Hauptkirche angewiesen[2]), Anastasius, hochseligen Gedächtnisses, aber zu jenen Officinen nicht nur noch 150 beigefügt, sondern auch durch zwei besondere kaiserliche Verordnungen gewisse Einkünfte festgesetzt hatte, damit das dadurch gewonnene Geld [zu den Leichenbestellungen] verwendet werde, zu welchem Behufe es die Oekonomen der Kirche Denen, welche damit beschäftiget sind, auszuhändigen haben[3]), so haben sich mehrere aus verschiedenen Orten bei Uns beschwert, dass in dieser Sache keine Gleichheit beobachtet werde und dass die Begräbnisse der Verstorbenen nicht ohne Bezahlung geschähen, sondern dass man solche mit Härte einfordere, ja dass es auch ausserhalb viele Personen und Zünfte[4]) gebe, welche dasselbe von den Trauernden wider deren Willen verlangten und die, welche nichts hätten, zu bezahlen nöthigten. Wir haben es demnach für recht und billig gehalten, hierin eine sachgemässe Verbesserung vorzunehmen.

Erstes Capitel. Zuförderst also stellen Wir Dasjenige, was durch die Officinen mancherlei Hinterziehungen und Verringerungen erlitten hat, der Hauptkirche vollständig wieder her, indem Wir in dieser Hinsicht einen Befehl an den Präfecten der Stadt ergehen lassen, dem zufolge derselbe in Gemeinschaft mit der unter ihm stehenden Cohorte, in jedem Betracht 1100 Officinen den Defensoren und Oekonomen der genannten Hauptkirche überweisen soll, und zwar 800 Officinen den Defensoren zum Behuf der persönlichen Verrichtungen[5]), 300 aber den Oekonomen, damit sie solche

1) Die Vetus hat *terminis competentibus*, also ὅρων statt ὅρκων. Es scheint dies auch angemessener.
2) Man vergl. *L.* 4. *C. de SS. eccles.* (*I*, 2.).
3) *L.* 18. *C. de SS. eccles.*
4) *Multa nomina et collegia.*
5) *Officinae in corporibus* werden denen entgegengesetzt, welche Geld zu geben haben. Spangenb. *ad h. Nov. not.* 16.

und die von Anastasius, hochseligen Andenkens, festgesetzten Einkünfte erhalten, auch sich nicht mehr beschweren, dass die Anzahl nicht vollzählig sei, sondern damit sie selbige aus der geschehenen Ueberweisung von 300 Officinen ergänzen und den *decanis* und den übrigen Gehülfen den monatlichen Kostenbetrag aushändigen können, die Defensoren aber 800 Officinen angewiesen bekommen und die *lecticarii*, wie sie genannt werden[6]), ingleichen die übrigen Gehülfen, welche zu den Begräbnissen der Verstorbenen erforderlich sind, stellen, damit auf diese Weise die Belästigung von den Leidtragenden genommen werde.

Zweites Capitel. Eben darum sollen jene 1100 Officinen den Oekonomen und Defensoren stets von Abgaben frei und unverringert erhalten und von den Präfecten dieser Residenz, wenn eine auf irgend eine Weise in Wegfall kommt, oder hinsichtlich ihrer Lage[7]) oder ihres Geschäfts eine Veränderung eintritt, ergänzt werden, damit die Oekonomen, denen die Verwaltung der Grundstücke, welche für die Bestreitung des Begräbnissaufwandes bestimmt sind, obliegt, indem sie immerwährend 300 Officinen frei von Abgaben, die Defensoren aber, indem sie 800 haben, die Begräbnisse der Verstorbenen besorgen können. Was also aus den Einkünften der Grundstücke gewonnen wird, das soll von den Oekonomen auf die Begräbnisse verwendet werden, nach der unten von Uns getroffenen Bestimmung und zwar zugleich unter Vermehrung derselben aus den 300 Officinen, in Ansehung deren sie ebenfalls, dass ihnen solche wirklich zugewiesen werden möchten, gebeten haben[8]). Weil aber von den 1100 Officinen, welche sich in dieser Residenz befinden, die meisten in Verfall gerathen sind, so befehlen Wir, dass sie für jetzt ergänzt und die Zahl dieser 1100 Officinen nach der von Uns angegebenen Maasse den Oekonomen und Defensoren unverkürzt und von Abgaben frei erhalten werden, jedoch dass den Defensoren nicht wenigere Decanen und Copiaten, als 800 beigegeben werden, anstatt jener 300 aber, welche den Oekonomen zugeordnet sind, es denselben gestattet sein

6) Ueber alle diese Personen, welche mit der Leichenbestattung zu thun haben und welche unter den Namen *decani*, *lecticarii*, *copiatae*, *fossarii* vorkommen, s. man *Nov. XLIII.* und hierzu Cujac. *in exp. h. Nov.*, ingleichen *Nov. LIX.* a. a. O. *p.* 1092. und 1104. Spangenb. *ad h. Nov. not.* 26. und 27. Vergl. auch Gothofred. *ad h. Nov. not.* 21. und 25.

7) Ὄψις. Die lat. Uebersetzung hat *status*, die Vet. *facies*, also etwa, wenn die Officin an einen andern Platz kam. Vergl. *Nov. XLIII. c.* 1.

8) Also nicht blos als *officinas in corporibus*, sondern auch *in pecuniis*.

solle, nach ihrem Belieben von jenen 300 Officinen und zwar entweder insgesammt, oder einigen von ihnen, die persönlichen Dienste zu erfordern, oder wegen der excusirten[9]) Officinen, wie sie heissen, entweder wegen Aller oder Einiger das Geld zu nehmen. Jenes Geld nun, dessen sie zeither entbehrt (wie sie Uns angezeigt haben), sollen sie auf die Begräbnisse der Verstorbenen verwenden, so dass sowohl dieses Geld, als auch die Einkünfte der Grundstücke unter die *Decani*, die *Ascetriae*, *Canonicae* und *Acoluthi*[10]), wie Wir nachher bestimmen werden, vertheilt werde; denn da die Oekonomen Uns davon in Kenntniss gesetzt, dass es für die Zukunft unmöglich sei, dieselben Einkünfte von dem Ertrage der Grundstücke zu erlangen, so haben Wir [ihnen] billiger Weise zu diesem Endzwecke noch die 300 Officinen angewiesen, damit Dasjenige, was bisher Denen, die mit der Leichenbestattung zu thun haben, ohne Einwand verabreicht worden, auch fernerhin gegeben werde, das ist jeden Monat 400 *solidi*, welche unter die *Decani*, die *Acoluthi*, die *Ascetriae* und *Canonicae* nach dem bei ihnen bisher statt gefundenen Gebrauche zu vertheilen sind, mithin an die *Decani* monatlich 182 *solidi*, an die *Ascetriae* aber 90 *solidi* und an die *Canonicae* 36 *solidi*, welche die Oekonomen einzusammeln, aller sechs Monate aber an Diejenigen, welche davon üblicher Maassen zu erhalten haben, auszahlen müssen.

Drittes Capitel. Der Antheil jedoch an dem Geldbetrage, welcher den Ascetrien zukommt, soll innerhalb der angegebenen Zeit von den Oekonomen dem Eugenius, Diaconus und Vorsteher des Hospitals des Samson, heiligen Andenkens[11]), ingleichen des von Uns gegründeten Hospitals[12]), so wie Denen, welche nach ihm dieses Vorsteheramt bei den genannten Hospitälern bekleiden, überliefert werden, um deswillen, weil die *Ascetriae*, welche bei den Leichenbegängnissen zu thun haben, unter die jedesmaligen Vorsteher der erwähnten Hospitäler gestellt sind, der andere Theil [des Geldbetrags aber] soll auf gleiche Weise von den Oekonomen an die *Acoluthi* und *Canonicae* verabfolgt werden, und zwar

9) *Excusatae*, nämlich *a tributis et muneribus*, weil sie zu den Begräbnissen bestimmt und deshalb von Abgaben und allen übrigen Verrichtungen befreit sind, im Gegensatz derer, wo dies nicht Statt findet. Man vergl. *Nov. XLIII. c.* 1., ingleichen Cujac. *comment. ad L. un. de collegiat.* a. a. O. *p.* 809.

10) Ueber die drei letztern vergl. man Cujac. *in exp. h. Nov.* a. a. O. *p.* 1104., ingleichen Gothofred. *ad h. Nov. not.* 23. und 24.

11) Man s. Spangenb. *ad h. Nov. not.* 49.

12) Es wurde das Hospital des Samson von Justinian sehr vergrössert und verschönert, Spangenb. a. a. O.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

entweder an diejenigen, welche jetzt ihnen vorgesetzt sind, oder auch an die, welchen jedesmal unter ihnen selbst das Vorsteheramt übertragen worden ist, damit durch sie [dieser Geldbetrag] unter die vorher genannten und unter ihnen stehenden *Ascetriae*, *Canonicae* und ausserdem die *Acoluthi* vertheilt werde. Sollten aber die Oekonomen nicht zu rechter Zeit zahlen und dies beigebracht werden, so dass innerhalb der nach dem zweiten Halbjahr abgelaufenen sechs Monate keine Zahlung erfolgt ist, so soll solche von den Oekonomen nebst vier vom Hundert Zinsen[13]), von Ablauf des Halbjahres an gerechnet, beigetrieben werden, als wofür der jedesmalige Erzbischof und Patriarch gegenwärtiger Residenz Sorge zu tragen hat.

Viertes Capitel. Wenn aber auch das andere Jahr vorübergeht und auch dann noch nicht die Oekonomen [jenen] gottesfürchtigen Frauen oder den erwähnten Decanen Zahlung leisten, so soll es dem jedesmaligen Patriarchen gestattet sein, nicht nur von den Oekonomen die Schuld mit den angegebenen Zinsen beizutreiben, sondern auch zu verlangen, dass sie Alles, was festgesetzt ist, gewähren sollen, ihnen (wenn der Patriarch es will) die Verwaltung der Güter zu nehmen und zu fordern, dass sie Alles in dem Stande wiederherstellen, in welchem sich solches zur Zeit befindet. Und zwar soll für dies Alles der jedesmalige Erzbischof und allgemeine Patriarch Sorge tragen, dem sowohl die Oekonomen, als auch die gesammte Geistlichkeit und die ganze kirchliche Verfassung untergeben ist. §. 1. Nachdem dies also [in der angegebenen Maasse] festgesetzt worden, so soll durchaus Niemand von Jemandem wider dessen Willen für das Leichenbegängniss etwas nehmen; damit aber Alles genau bestimmt sei, so verordnen Wir, dass einer jeden Bahre, welche unentgeldlich gegeben wird, ein Ascetrium[14]) von Ascetrien und *Canonicis* und zwar von nicht weniger als acht Weibern, welche der Bahre vorausgehen und singen, und von drei Acoluthen beigegeben werden soll, die durchaus etwas nicht bekommen. Wenn aber Jemand von den Verwandten des Verstorbenen, die das Leichenbegängniss besorgen, freiwillig und ohne dass sie Jemand dazu auffordert, noch ein anderes *Asceterium*, entweder eines, oder zwei oder auch mehrere nehmen will, so soll ihm das nicht verwehrt sein; jedoch setzen Wir auch hierbei eine Bestimmung fest, indem Wir nämlich wollen, dass auch hier dasselbe Maass hinsichtlich der *Ascetriae* oder *Canonicae* und *Acoluthi*, welche aus freiem Willen hinzuge-

13) *Cum usuris tertiae partis legitimae centesimae.*
14) Gothofred *ad h. Nov. not.* 2. Cujac. *paratit. tit. C. de episcop. etc.* a. a. O. *p.* 26.

nommen werden, so wie Wir oben festgeseszt haben, beobachtet werden soll, so dass nicht weniger, als acht *Ascetriae* und *Canonicae* aus jedem Asceterium, und aus jedem wiederum drei Acoluthen genommen werden dürfen.

Fünftes Capitel. Den Ascetrien und *Canonicis* jedoch, welche unentgeldlich zur Dienstleistung verlangt werden, sollen, wenn das Leichenbegängniss innerhalb der neuen Mauern[15]) gegenwärtiger Residenz vor sich geht, drei *solidi* verabreicht werden; die Acoluthen aber sollen davon durchaus nichts bekommen, auch nicht mit den Ascetrien und *Canonicis* in Theile gehen, sondern die Acoluthen, welche über jene drei unentgeldlich Dienstthuenden angenommen werden, sollen sich mit drei *siliquis* begnügen; sind es aber sechs, mit sechs *siliquis*, und so fort soll in dieser Maasse auch diese Dienstverrichtung geschehen. Es ist aber offenbar, dass, wenn die Entfernung grösser und der Decanen, welche die Bahre zu bedienen haben, so wie der Asceterien mehrere sind, wegen jener grössern Bemühungen auch ihnen etwas Weniges nach dem Beispiele Derer, welche in den Asceterien mit dem Leichenbegängnisse beschäftiget sind, zu verabreichen ist, damit sie nach dem Maasse ihrer Arbeit auch einige Vergütung erhalten. Innerhalb der neuen Mauern ist aber auch noch der Uebergang von Justinianae oder Syci[16]), weil er nicht weit entfernt liegt, auch es keiner grössern Zeit oder Mühe bedarf, um dahin zu gelangen. Wenn aber das Leichenbegängniss ausser den neuen Mauern dieser Residenz, oder an andern über dem Meere gelegenen Plätzen[17]), als denjenigen, welche genannt worden sind, geschieht, alsdann sollen die *Ascetriae* oder *Canonicae* einen halben *solidus*, die Acoluthen aber hiervon keinen Antheil bekommen, sondern sie sollen in einem jeden *Asceterio* vier *siliquas*, ausserdem aber nichts, übrigens nach Maassgabe des eben erwähnten Verhältnisses, erhalten. Das Asceterium aber soll der Bahre, wenn sie unentgeldlich gegeben worden ist, folgen nebst drei Acoluthen und soll sich auf alle Fälle mit acht *Ascetriis* oder *Canonicis*, und, wie gesagt worden, mit drei Acoluthen einstellen, und sie sollen durchaus nichts nehmen, auch für die gegebenen Wachskerzen nichts verlangen, oder unter irgend einem andern Vorwande auf andere Weise etwas zu erlangen suchen.

---

15) Man vergl. Spangenb. *ad h. Nov. not.* 60.

16) Heut zu Tage Pera und Galata. Man s. Spangenb. *ad h. Nov. not.* 69. *Πέραμα est trajectus maritimus.* Vergl. auch Cujac. a. a. O. *p.* 1104.

17) Gothofred. *ad h. Nov. not.* 9.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sechstes Capitel. Dies Alles jedoch setzen Wir für Diejenigen fest, welche nicht des Aufsehens halber jene beiden grossen Bahren, die an dem für den Kirchenschmuck bestimmten Heiligthume aufbewahrt werden, nämlich die des Studius und Stephanus, verlangen. Denn wenn Jemand diese haben will, so leidet, da dabei mehr Leute, eine grössere Obsicht und Mitwaltung erfordert werden, das vorher Gesagte hierauf keine Anwendung, sondern wieviel er, um sich zu zeigen, den Decanen, oder Ascetrien, oder den *Canonicis* für ihre Bemühung versprochen hat, so viel soll er auch geben, jedoch so, dass es bei den beiden Bahren des Studius und Stephanus den Betrag von zwölf *solidis*, für die mit Gold gestickte aber, welche sich bei der Hauptkirche befindet, und zwar auch für die noch einzige, die etwa darneben noch sollte vorgerichtet werden[18]), die Summe von 4 *solidis* nicht übersteigt; die Ascetrien aber, die *Canonicae* und Acoluthen sollen das Doppelte von dem, was ihnen zuvor bestimmt worden, bekommen, wobei das Asceterium selbst, oder die *Canonicae*, welche bei andern Leichenbegängnissen der Bahre unentgeldlich vorausgehen müssen, denselben Geldbetrag, wie die übrigen Asceterien, zu erhalten haben. Und dies soll auch in Ansehung der Acoluthen, wie Wir gesagt haben, beobachtet werden, so dass auch ihnen das Doppelte von dem, was von Uns festgesetzt worden ist, gewährt werden soll. Wenn aber auch zu einem Leichenbegängnisse eine von jenen drei Bahren genommen wird und Der, der solches anstellt, will es so, so soll [nichtsdestoweniger] den Defensoren die Verpflichtung obliegen, die Körperschaften der *Decani* aus den 800 Werkstätten, die Wir ihnen angewiesen haben, zu stellen, so wie auch die Bahren verabfolgen zu lassen, ohne einige Kosten dafür zu fordern, vielmehr sollen die Oekonomen aus den von Anastasius, hochseligen Andenkens, bestimmten Einkünften und den 300 Werkstätten, die sämmtlichen Gebühren den genannten Personen entrichten, gemäss der Vertheilung, die Wir hinsichtlich Aller angeordnet haben. Auf diese Weise wird nichts ohne eine feste Bestimmung sein, und wer das Leichenbegängniss nur mittelmässig einrichten will, dem wird diese [Unsere] Anordnung zu Gute kommen, wer aber dabei das Aufsehen berücksichtiget, dem wird es auch nicht sehr schwer fallen, sondern er wird ohne bedeutende Kosten solches machen können.

18) *Uno quippe solo in ejus locum fonte conficiendo.* Der Sinn ist durchaus dunkel, was selbst die alten Glossatoren bekennen. Man vergl. Spangenb. *ad h. Nov. not.* 83. Um so weniger können daher auch wir uns anmaassen, den rechten Sinn getroffen zu haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Siebentes Capitel. Dies also setzen Wir hinsichtlich der Werkstätte, der Einkünfte und der Leichenbegängnisse fest, und zwar sowohl derer, welche unentgeldlich, als derer, welche aus Prachtliebe geschehen. Damit aber die Zahl der Werkstätte immer vollzählig erhalten werde, so setzen Wir hierüber als Aufseher nicht allein den Präfecten dieser Residenz und die ihm untergebene Cohorte, sondern noch weit mehr dich, so wie Diejenigen, die dir in dem Amte, welchem du jetzt vorstehst, dereinst nachfolgen werden. Ueberdem setzen Wir eine Summe von 50 Pfund Goldes als Strafe fest, für deine Cohorte, wenn Jemand Nachlässigkeit sich zu Schulden kommen lässt, so wie eine doppelte für deine Umgebung, damit sie nicht gestatten, dass es an der Zahl der gedachten 1100 Werkstätten nach der von Uns bestimmten Eintheilung fehle. Aber auch du, nachdem darüber etwas zu deiner Kenntniss gekommen, oder deine Nachfolger, sollen alle Sorge dafür tragen und bewerkstelligen, dass [jene Anzahl] auf keine Weise verringert und in Nichts beschwert werde, ingleichen, dass sie sowohl von deiner Seite, als auch von Seiten jeder andern Person von aller Beeinträchtigung frei bleibe, damit nicht dadurch Gelegenheit gegeben werde, etwas Mehreres, als von Uns festgesetzt worden ist, für das Begräbniss einer Person zu geben und damit kein Unterschied sich bilde unter den Personen der Verstorbenen, ob sie reich, oder arm sind, es sei denn, dass sie, wie Wir gesagt haben, eine von jenen drei Bahren haben wollten, in Hinsicht derer Wir aber auch eine angemessene Bestimmung ertheilt haben. Demnach ist es Unser Wille, dass die von Uns getroffenen Anordnungen in der geschehenen Maasse fest und für alle Ewigkeit bestehen sollen und gegenwärtiger Unser kaiserlicher Befehl soll fortwährend gelten, so lange Menschen sind, so lange der hohe und gepriesene Name der Christen unter den Menschen besteht und Tag täglich durch Gottes Gnade vermehrt wird. Auch soll für diese Angelegenheit vor Allen der Patriarch dieser Residenz selbst Sorge tragen, damit er, Kraft seiner geistlichen Gewalt, dabei einschreite und nicht gestatte, dass von irgend Jemandem, sei er ein Geistlicher, oder stehe er in einem weltlichen Amte, oder sei es eine andere Person, Dasjenige, was von Uns angeordnet worden ist, verletzt werde. Ja, auch der Kaiser selbst soll, indem er dabei Gott als den steten Herrn der Könige vor Augen hat, ein wachsames Auge über diese Angelegenheit haben. Denn es gereicht nicht allein zum Heile der Verstorbenen, sondern auch der Lebenden und insonderheit der Herrscher, wenn die guten Einrichtungen verwirklicht und nicht die sorgsamen Bemühungen Derer, durch welche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sie ehemals ins Leben gerufen worden sind, durch die Nachlässigkeit der Nachfolger vereitelt werden. So wie Wir aber, dass die 1100 Werkstätte unverringert und von Abgaben frei erhalten werden sollen, bestimmt haben, so verordnen Wir auch dagegen, dass alle übrigen Werkstätte abgabenpflichtig sein sollen, und durchaus Niemandem soll es gestattet sein, sie den Abgaben zu entziehen, mögen sie Gotteshäusern, oder Hospitälern, oder Asceterien, oder Klöstern, oder sonst irgend Jemandem angehören, ja selbst auch, wenn dies das kaiserliche Haus, oder irgend ein bürgerlicher oder Militairbeamter [19]) wäre, vielmehr sollen alle Werkstätte, eine wie die andere, ihrer Obliegenheit in Entrichtung der Abgaben nachkommen, damit nicht, während einzelne sich nach und nach derselben zu entziehen und sich eine Erleichterung zu verschaffen suchen, auf die übrigen, welche die geringere Zahl bilden, die ganze Last zurückfalle und sie dadurch einen grossen Nachtheil erleiden, den sie nicht ertragen können.

Schluss. Du und deine Nachfolger im Amte, so wie nicht minder die dir untergebene Cohorte, haben daher Dasjenige, was Wir durch gegenwärtige kaiserliche Verordnung als Unsere Willensmeinung kund gegeben haben, jetzt und für alle künftige Zeiten in Obacht zu nehmen. Gegeben zu Constantinopel am 30. October, im 11. Regierungsjahre des Kaisers Justinian, im 2ten Jahre nach dem Consulate des Belisar (537).

Sechszigste Novelle.

Ne defuncti seu reliquiae eorum injuria afficiantur a creditoribus, neve assessores sine judicibus cognitiones suscipiant, nec litem contestentur, nec sententias ferant.

(*Es sollen die Verstorbenen* [*die verstorbenen Schuldner*] *und das Begräbniss derselben von den Gläubigern nicht beschimpft* [1]) *werden* [2]). *Die Assessores sollen nicht ohne die Behörden* [*de-*

19) *Qui in magistratu aut potestate sunt constituti.* Es könnte aber auch heissen: Beamte in der Stadt oder in den Provinzen.

1) Ἐνύβρισμα, *contumelia, ludibrium.*

2) Dieser Theil der Novelle ist gegen die Gläubiger gerichtet, welche ohne richterliche Autorität noch bei Lebzeiten ihres dem Tode nahen Schuldners oder alsbald nach dessen Ableben in dessen Wohnung drangen, dessen Eigenthum unter Siegel legten oder auch in Beschlag nahmen, oder wohl selbst den Leichnam in Verwahrung brachten und dessen Beerdigung verhinderten, oder endlich den Begräbnisszug aufhielten; Alles, um die Angehörigen zur Bezahlung der Schuld zu nöthi-

nen sie beigegeben sind[3])] *die Rechtsstreitigkeiten erörtern, die litis contestatio*[4]) *vornehmen oder Enderkenntnisse füllen.)*

Derselbe Kaiser an den zum zweiten Male erwählten Präfectus Prätorio des Orients, Exconsul und Patricier, Joannes.

Einleitung. Wer die Wahrheit liebt, kann nicht getadelt werden, wenn er nach ihr forscht. Wahrscheinlich macht man Uns die Menge der von Uns täglich ausgehenden Gesetze zum Vorwurfe, da man nicht ermisst, dass Wir nur durch die Nothwendigkeit veranlasst werden können, den Verhältnissen angemessene Bestimmungen zu ertheilen, indem die unvorhergesehenen Ereignisse nicht immer nach den vorhandenen Gesetzen beurtheilt werden dürfen. Diese Erfahrung haben Wir auch ohnlängst wieder gemacht. Mancher nämlich hat, unter dem Vorgeben einer Forderung, sobald er von dem nahen Tode seines Schuldners in Kenntniss gesetzt worden war, mit einer Anzahl Soldaten, Sclaven und anderen Leuten in dessen Wohnung sich begeben. Der Schuldner hat sich darüber gekränkt und gewehklagt, bis er der erlittenen Gewalt erlegen. Darauf hat der Gläubiger, ohne Zuziehung einer Obrigkeit und ohne Beobachtung der bestehenden Form, den Nachlass unter Siegel zu legen[5]) sich angemaasst. Dabei hat man es nicht bewenden lassen, vielmehr hat man nicht angestanden, den Todten selbst zu beschimpfen, erst dessen Beerdigung zu verbieten und, nachdem man diese später verwilligt gehabt, den Leichenzug öffentlich anzuhalten und die Beerdigung vor Bezahlung der Schuld zu verweigern. Endlich, wenn Bürgen gestellt worden sind, hat man die Beerdigung vor sich gehen lassen. Hat sich ein solcher Fall jemals ereignet, so haben Wir auch den Rechten gemäss ihn entschieden; Wir haben jedoch für zweckdienlich erachtet, ein allgemeines Verbietungsgesetz zu erlassen, damit nicht bei dem Mangel eines solchen jener Unfug wiederkehre.

Erstes Capitel. Wir befehlen daher, dass, wenn Jemand, während sein vermeintlicher Schuldner im Sterben liegt[6]), in dessen Wohnung dringt, ihn und dessen Angehörige (nämlich die Frau, die Kinder und überhaupt das ganze Hauswe-

---

gen. Vgl. *fr.* 3. §. 4. *D. de sepulcro viol.* (*XLVII*, 12.), *const.* 6. *C. ib.* (*IX*, 19.), auch *Nov. CXV.* und Cujac. *ad Nov. LXI.*

3) Nur die *magistratus* und *judices ab imperatore delegati* hatten *adsessores.* Vergl. Cujac. *l. c.*

4) *Προοίμιαρξις, principium* [*ἐπὶ δίκης*].

5) Vergl. *c.* 1. *et* 2. *C. ut nemini liceat sine jud. auct.* (*II*, 17.)

6) *Ἐκείνου περιόντος, superstite eo,* kann wohl hier, wie der Zusammenhang giebt, nicht anders, als auf die letzte Zeit des Lebens bezogen werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sen) behelligt, auch wohl gar, ohne ein gesetzmässiges Verfahren nach dem Tode seines Schuldners abzuwarten, dessen Nachlass eigenmächtig unter Siegel legt, der Gläubiger seine Forderung, sie mag nun begründet sein oder nicht, verlieren[7]), hierüber deren Betrag den Erben des Beschimpften erlegen, mit der Infamie bestraft, und der dritte Theil seines Vermögens nach Maassgabe der Vorschriften des Kaisers Marcus Philosophus[8]) confiscirt werden soll. Denn wer die menschliche Natur[9]) so sehr verleugnet, ist werth, an Gut, Ehre und sonst bestraft zu werden. §. 1. Für den Fall, dass Jemand hinsichtlich der Beerdigung seines verstorbenen Schuldners eine Gesetzwidrigkeit verübt, vielleicht die Beerdigung überhaupt nicht bewilligen will, hat zwar schon Unser Vater Bestimmung[10]) getroffen, allein Wir setzen für diese Vergehen noch härtere Strafen fest, und zwar dieselben, welche von gegenwärtigem Gesetze Denjenigen angedroht werden, die nach Obigem bei Lebzeiten ihrer Schuldner gegen das Recht verstossen. Der *Praefectus* Unserer Hauptstadt, in dessen Amtsbereich die Sorge für die hierher gehörigen Verhältnisse eingreift, ingleichen Unser *Praefectus Praetorio* und *magister officiorum*, so wie die Cohorten dieser Behörden, haben über diese Angelegenheiten hauptsächlich zu wachen. Die Verhinderung und Bestrafung eines so allgemein eingerissenen naturwidrigen Unfugs liegt überhaupt jeder Behörde ob. Es soll daher gegenwärtige Verordnung nicht allein in der Hauptstadt, sondern auch in allen Gegenden Unsers Reichs, die Uns Gott gleich anfangs oder später verliehen hat oder auch, wie einer Unserer Vorfahren gesagt hat, noch verleihen wird, angewendet und von den Militair- und Civil-Richtern der Provinzen befolgt werden. Diejenige Behörde oder Cohorte, welche sich hierunter eine Pflichtwidrigkeit zu Schulden kommen lässt, soll auf deshalb gemachte Anzeige, wenn sie in der Hauptstadt angestellt ist, um zwanzig, wenn sie aber in den Provinzen angestellt ist, um fünf Pfund Goldes bestraft werden.

Zweites Capitel. Hiernächst ist das schon früher von dem Kaiser Zeno und auch von Uns ausgesprochene Ver-

---

7) Strafe der *lex Julia de vi priv.* Vergl. *fr.* 12. *D. quod met. causa* (*IV*, 2.)

8) Vergl. *fr.* 13. *D. quod met. causa*, *fr.* 7. 8. *D. ad leg. Jul. de vi priv.* (*XLVII*, 7.) Auch die *lex Julia* schon drohte Confiscation und Infamie. Vergl. *fr.* 1. *D. ad leg. Jul. de vi priv.*

9) *Τὴν ἀνθρώπου φύσιν*, *naturam hominis.* Gothofred. übersetzt: *qui cadaver defuncti non erubuit*, wer sich vor dem Leichnam des verstorbenen Schuldners nicht scheut.

10) *Const.* 6. *C. de sep. viol.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bot[11]) angemessen, dass die Assessoren der Behörden die Rechtssachen, welche vor den Magistraten, oder vor den von Uns delegirten Richtern verhandelt werden, nicht allein erörtern sollen. Die Verhandlung vor den Behörden und ihren Assessoren zugleich ist bei weitem zweckmässiger und anständiger[12]), als blos vor den *judices pedanei*, denen die Assessoren gleichzustellen sind, prägt den Gerichtsdienern und Zeugen eine gewisse Ehrfurcht ein und verleiht dem Rechtsstreite die nöthige Würde. Weil jedoch die Uns umgebenden Behörden wegen der Ueberhäufung mit Unsern Angelegenheiten und Befehlen genöthigt werden, den Assessoren allein die Leitung der Rechtssachen zu übertragen[13]), so ist hinsichtlich dieser eine andere Bestimmung erforderlich. §. 1. Wir befehlen daher, dass die Litiscontestationen vor den Richtern selbst gehalten werden, sie mögen höhere oder niedere sein; und eben so sollen die letzten Verfahren[14]) vor ihnen statt finden, damit sie das inzwischen Verhandelte kennen lernen. Ist ein Enderkenntniss zu fällen, so dürfen die Assessoren dessen keineswegs ohne die Richter sich unterziehen; vielmehr sollen letztere selbst, indem sie die heilige Schrift aufgeschlagen vor sich liegen haben[15]), mit gebührendem Ernste alle Streitpuncte untersuchen, Entscheidungen geben und die von einer Partei eingelegten Appellationen, wenn sie überhaupt zulässig sind, ohne Verzug annehmen. Die Appellationsrichter haben ebenfalls selbst die Sachen zu erörtern und jedes Verstosses hierwider sich zu enthalten. Handelt ein Richter gegen diese Bestimmungen, so hat er eine Strafe von zwanzig Pfund Goldes zu erwarten; handelt ein Assessor dagegen, so wird er, wenn er Advocat[16]) ist, dieser Würde verlustig. Ist er nicht *Advocatus*, so verliert er die Würde, welche er vielleicht sonst bekleidet, und wird überdem um zehn Pfund Goldes bestraft. Es dürfen auch die dem Gesetze des Zeno, so wie Unserer frühern und jetzigen Verordnung Zuwiderhandelnden nicht hoffen, dass sie durch Simulation diesen Strafen entgehen werden. Denn der jezeitige *comes sacrorum privatorum* wird über diese Angelegenheit wachen, die verfallenen Strafen eintreiben und Unserm Fiscus berechnen, bei Vermeidung, dass er

---

11) Beide Verordnungen fehlen. Vergl. Gothofr. u. Cujac. *ad h. nov.* und die Glosse.

12) *Τελήεις, perfectus, solemnis.*

13) *Πρὸς ταύτην τὴν ἀνάγκην καταφέρονται, ad hanc necessitatem deducuntur. Vide glossam.*

14) Vergl. Cujac. *ad h. nov.*

15) *Propositis sacris eloquiis.* Vergl. *Nov. VII. c. 3.*

16) Vergl. Hugo Rechtsgesch. §. 402. *ed. Nov.* Hauboldi *opusc. Tom. I. p.* 278.

jede in dieser Hinsicht sich zu Schulden gebrachte Pflichtwidrigkeit aus eignem Vermögen Unserm Fiscus zu büssen habe. §. 2. Die erwähnte Ausnahme betrifft also blos die Richter, welche durch andere öffentliche Geschäfte und Unsere Aufträge behindert sind, in den Rechtsstreitigkaiten Alles selbst zu erörtern. Alle übrigen Richter in der Hauptstadt oder an anderen Orten, welche sonst ein öffentliches Amt nicht verwalten, sondern von Uns zu Untersuchung eines Rechtsstreits beauftragt worden sind, und die ihnen zur Seite stehenden Assessoren sollen, wenn sie nicht gemeinschaftlich den ganzen Streit leiten, weit härter bestraft werden. Die Richter haben nämlich den Verlust ihres Würde und eine Strafe von zwanzig Pfund Goldes, die Assessoren aber die Verbannung aus dem Orte, wo sie wider das Gesetz gehandelt, und die Strafe der Infamie zu erwarten.

Schluss. Du wirst Unsern in gegenwärtigem Gesetze ausgesprochenen Willen gewöhnlichermaassen in allen Provinzen durch Mandate bekannt machen, damit keinem Unserer Unterthanen Unsere Gesetze verborgen bleiben. In der Hauptstadt besorgt der *Praefectus* [*urbi*] die Bekanntmachung. Gegeben zu Constantinopel, am 1. December des 11ten Regierungsjahres des Kaisers Justinian und des zweiten Jahres nach dem Consulate des Belisar (537.)

Einundsechszigste Novelle.

Ut res immobiles donationis ante nuptias neque pignori obligentur, neque a viro, ne consentiente quidem muliere, ullo modo alienentur, nisi postea uxori satisfiat, et ut eadem in dote quoque obtineant.

(*Die zu einer donatio ante* [*propter*] *nuptias gehörenden unbeweglichen Sachen sollen von dem Ehemanne, selbst mit Zustimmung der Ehefrau, weder verpfändet noch gänzlich veräussert werden können, dafern nicht die Ehefrau auf andere Weise*[1]) *sichergestellt wird; und soll dies auch hinsichtlich der dos Rechtens sein.*)

Derselbe Kaiser an den zum zweiten Male erwählten Präfectus Prätorio des Orients, Exconsul und Patricier, Joannes.

Einleitung. Wir haben in einer vor Uns selbst anhängigen Rechtssache diese bedauernswürdige Angelegenheit kennen lernen und angemessen entschieden; Wir wollen jedoch, wie Wir zu thun pflegen, ein allgemeines Gesetz hierüber erlassen.

1) Μετὰ ταῦτα, *postea*, hier wohl *aliunde*.

Erstes Capitel. Wir wollen daher, dass, wenn eine *donatio ante nuptias* oder *propter nuptias* (wie Wir ihr die Benennung gegeben haben[2]) von dem Ehemanne selbst oder dessen Vater, Mutter, sonstigen Anverwandten oder auch von einem Fremden bestellt wird, und es umfasst dieselbe unbewegliche Sachen, dem Ehemanne nicht erlaubt sein soll, die *donatio ante nuptias* nachmals zu verpfänden oder gar gänzlich zu veräussern. Denn was einmal Theil dieser *donatio* geworden ist, kann nicht veräussert werden, um die Frau für den Fall, dass sie dieselbe erhalten soll, in sofern in Schwierigkeiten zu verwickeln, als die zur *donatio* gehörige Sache in dem Vermögen des Mannes nicht mehr vorgefunden und, da sie entweder gänzlich veräussert oder Jemandem, vielleicht einem Mächtigern, verpfändet worden ist, eine Vindication ganz unmöglich oder wenigstens schwierig, auch ein Rechtsstreit nothwendig wird, während doch der Ehefrau unmittelbar aus der Sache selbst Hilfe bereitet werden kann. §. 1. So soll es also gehalten werden. Wer demnach künftig einen völligen Veräusserungs- oder einen Pfandvertrag über dergleichen Sachen eingeht, kann daraus keinen Nutzen für sich entnehmen, vielmehr ist das mündlich oder schriftlich Verhandelte als nichtig zu betrachten und der Frau der Anfall der *donatio* jedenfalls offen zu lassen. Es haben daher diejenigen Unserer Richter sehr angemessen gehandelt, welche den Frauen nach getrennter Ehe eine Realklage in Bezug auf die *donatio ante nuptias* ertheilt haben; eine richtige Ansicht, die später nur wegen einer überflüssigen Spitzfindigkeit verlassen worden ist. Es sollen auch Diejenigen, welche ein Pfand an dergleichen Sachen erlangen, dadurch keinen Ausweg sich bahnen können, dass sie die Einwilligung der Frau und deren Verzicht auf ihre Rechte beibringen. Eine solche, zu einem Pfand-, Kauf- oder irgend einem andern Veräusserungs-Vertrage ertheilte Einwilligung, sie mag noch so bestimmt erklärt sein, soll Dem, zu dessen Gunsten sie geschehen ist, nichts nützen. Denn wie Wir zur Aufrechthaltung der Intercessionen [der Frauen] erfordern[3]), dass sie nach Ablauf eines zweijährigen Zeitraumes wiederholt genehmigt worden sei, so wollen Wir dies auch hier angewendet wissen. §. 2. Ertheilt daher eine Ehefrau ihre Einwilligung, gleich wie bei der Intercession, so soll ihr dies nicht nachtheilig sein, sie hätte denn später, wie Wir oben gesagt haben, ihre Einwilligung wiederholt. Denn die Frau kann

2) Siehe *c.* 20. *C. de don. ante nupt.* (*V*, 3.) *Nov. XCI. c.* 2. *Nov. CXIX. c.* 1.

3) *c.* 22. *C. ad Sct. Vellej.* (*IV*, 29.)

sich bei der einmaligen Verhandlung vielfach geirrt haben, sie kann durch Furcht vor dem Manne und durch List verleitet worden sein, ihre Rechte aufzugeben, indessen sie durch längeres Nachdenken über das Geschäft vorsichtiger wird. §. 3. Aber auch diese Ausnahme gestatten Wir nicht unbedingt, vielmehr unterwerfen Wir die Ehefrau nur dann dem Nachtheile aus der wiederholt erklärten Einwilligung, wenn andere Gegenstände vorhanden sind, mittels welcher sie für eine zur *donatio ante nuptias* gehörige Sache, namentlich eine unbewegliche, die einem Andern völlig veräussert oder verpfändet worden ist, zufrieden gestellt werden kann. Sind dergleichen nicht vorhanden, so soll der Frau auch die wiederholte Einwilligung nicht nachtheilig sein. Ist daher nichts vorhanden, was die Grösse der *donatio ante nuptias* sichert, so wird das Geschäft, die Frau mag nun zwei Mal oder noch öfterer ihre Einwilligung erklärt haben, als Intercession behandelt, und es bleibt der Frau der Anfall der *donatio* offen.

Durch gegenwärtige Verordnung begünstigen Wir aber nicht allein die Weiber, sondern selbst die Männer, welche eine solche Veräusserung unternehmen, indem auf den Grund derselben in vielen oder vielmehr in den meisten Fällen die Gegenstände der *donatio ante nuptias* in dem Vermögen und Nachlasse des Mannes verbleiben und den gemeinschaftlichen Kindern [beider Ehegatten] bewahrt werden, so dass also das Gesetz dem Manne und der Frau gleich vortheilhaft ist. Gleichmässig soll es auch hinsichtlich der *dos* gehalten werden, wenn der Mann etwas davon veräussert, wie dies schon früher genau bestimmt worden ist[4]). §. 4. Daneben sind Wir der den Vertrag schliessenden Personen nicht unvergessen, und verordnen, dass, wenn schon eine Verbindlichkeit der Eheweiber gegen dieselben nicht vorhanden ist, dennoch die Männer mit ihrem übrigen Vermögen denselben aus der Veräusserung oder Verpfändung gehalten sein sollen, indem Wir auf diese Weise den Frauen ihr Recht auf die unbeweglichen Gegenstände der *donatio ante nuptias* unangetastet lassen, und zugleich den mit den Ehemännern den Vertrag eingehenden Personen ihr Recht aus demselben gegen das übrige Vermögen Jener aufrecht erhalten. Endlich lassen Wir es bei allen der *dos* verliehenen Privilegien bewenden, so lange die Frau selbst deren sich bedient, wogegen Wir Niemandem[5]), ausser ihr, ein solches Privilegium zugestanden haben, noch auch jetzt zugestehen.

4) c. *un.* §. 15. *C. de rei uxor. act.* (*V*, 13.)
5) Vergl. jedoch *Nov. XCI. jct. c. un. C. de priv. dotis* (*VII*, 74.)

Schluss. Du wirst Unsern in gegenwärtigem Gesetze ausgesprochenen Willen durch die gebräuchlichen Verordnungen in allen Provinzen bekannt machen, damit keiner Unserer Unterthanen ohne Kenntniss Unserer Gesetze bleibe. In der Hauptstadt besorgt der *Praefectus* [*urbi*] die Bekanntmachung. Gegeben zu Constantinopel, am 1. December im 11ten Regierungsjahre des Kaisers Justinian und im zweiten Jahre nach dem Consulate des Belisar (537).

Zweiundsechszigste Novelle *).

De senatoribus[1]).

(Von den Senatoren.)

Der Kaiser Justinian an den Präfectus Prätorio, Joannes.

In den ältesten Zeiten genoss der römische Senat ein so hohes Ansehen und übte eine so umfassende Gewalt, dass, unter dessen Leitung im Kriege und Frieden, der ganze Erdkreis dem römischen Joche unterworfen, und die römische Herrschaft nicht allein vom Aufgange bis zum Niedergange, sondern auch auf beide Theile[2]) der Erde erstreckt wurde. Alles ging unter Berathung des Senats. Nachdem später die Rechte des römischen Volks und des Senats zum Heile des Staates auf die Kaiser übergetragen worden waren, geschah es, dass die von den Kaisern zu Führung eines Geschäfts Beauftragten Alles thaten, was der kaiserliche Wille von ihnen erheischte, dass Soldaten ihnen untergeben wurden und Alles ihren Befehlen gehorchte, während die übrigen Senatoren ruhten. Hatten sie ihre Aufträge vollzogen, so stand es in der Willkühr des Kaisers, ob er sie von ihrem mühseligen Amte befreien und in den Ruhestand versetzen oder ob er ihnen ferner noch Aufträge ertheilen wollte. Jetzt nun ist durch die Menge verschiedenartiger Angelegenheiten, mit denen Wir im Kriege und Frieden bekanntlich unermüdet beschäftigt sind,

---

*) Diese Novelle ist lateinisch erlassen worden, auch nicht glossirt.

1) Ueber die verschiedenen Ueberschriften dieser Novelle siehe Gothofr. *et* Hombergk *ad cand.* Beck, nach welchem die Uebersetzung erfolgt ist, hat den Text hergestellt aus der Wiener Handschrift.

2) *In utrumque latus orbis terrae.* Diese Worte beziehen sich entweder auf das System des Herodot, welcher die Erde in Europa und Asien, zu welchem letztern er auch Afrika rechnete, eintheilte und durch die Flüsse Phasis und Araxes, so wie durch das kaspische Meer trennte, oder auf das System des Eratosthenes und Strabo, welche die Erde durch den Aequator in zwei gleiche Hälften zerschnitten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Anzahl der ruhenden Senatoren sehr vermindert worden, und diese haben sich gekränkt und vernachlässiget gefühlt. Wir haben daher beschlossen, die Anzahl derselben auf geeignete Weise zu vergrössern und ihr Männer einzuverleiben, die sich durch Würde und Kenntniss auszeichnen, damit der eine Theil Unsers Senats in Verwaltung der ihm übertragenen Geschäfte seine Thätigkeit zeigen, und der andere Theil auf andere Weise dem Staate seine Kräfte widmen kann. Sorgfältige Prüfung der Rechtsstreitigkeiten ist dem Staate sehr ersprieslich, und Wir haben daher beschlossen, dass hinsichtlich derjenigen Rechtssachen, welche durch Appellation zur Entscheidung Unsers *Consistorium* gelangen[3]) und von den Mitgliedern desselben[4]) bisher erörtert worden sind, nicht allein Unsere Richter[5]), sondern auch die Senatoren zugleich mit den Mitgliedern des *Consistorium* zur Berathung gezogen werden, die Verhältnisse abwägen, hierzu, gleichwie auf die Ansage des *silentium cum conventu* alle Mitglieder des *Consistorium* und die Senatoren ohne Ausnahme erscheinen müssen, auch dann, wenn zur Berathung über eine Rechtssache blos *silentium* ohne Beifügung des Wortes *conventus*[6]) angesagt worden war, alle sich einfinden, vor der aufgeschlagenen heiligen Schrift sich berathen, ihren Beschluss Uns an-

---

3) Ueber diejenigen Streitigkeiten, welche durch Appellation zur Entscheidung des Kaisers selbst gelangten, siehe *Nov.* XX. und Cujac. *ad eand.* Haubold *de consist. princ. nom. in opusc. T. I.* 187 *ff.* 261 *ff.*

4) *Proceres* heisst es in der Novelle. Cujac. *ad nov.* XX. nennt sie *proceres palatii*, die höheren Palastbeamten, welche wohl hier die Mitglieder des *Consistorii* sein müssen. Vergl. den zweiten Theil der Novelle und *c.* 2. *C. de legib.* (*I*, 14.), auch Haubold *l. c.*

5) Wohl der *Praefectus Praetorio* und *quaestor palatii*, denn diese Beiden vertraten bei Erörterung der *ad consultationes* d. h. zur Entscheidung des Kaisers gelangten Appellationen des Kaisers Stelle, sobald dieser abgehalten war, bei den Berathungen des *Consistorium* zugegen zu sein. Vergl. *Nov.* XX und Cujac. *ad eand.*

6) Zu den Sitzungen wurde angesagt, bald *conventus*, bald *silentium*, bald *silentium cum conventu*. *Conventus* ist die ausdrückliche Berathung, wo jedes Mitglied sein motivirtes *votum* abgeben konnte, *silentium* ist das stillschweigende Abstimmen, wo die Einzelnen *manus porrigendo*, *in partes eundo*, *silendo* ihre Erklärung zu erkennen gaben. Diese Art zu stimmen war also gebräuchlich, sobald Mitglieder der Sitzung nur Ja oder Nein zu erklären hatten, und kam wahrscheinlich am häufigsten vor *ad orationem Principis*. Vergl. Cujac. et Gothofr. *ad h. nov.* *Glossar. Juliani.* *Franc. Hotomannus*, *de senatu c.* 6. Daher *Senatusconsultum silentio factum*, unterschieden von dem *senatusconsultum tacitum*.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zeigen[7]) und Unsere eigne Entschliessung erwarten sollen; so dass also dergleichen Appellationen nicht ausschliesslich von den Senatoren, sondern von beiden Ständen[8]), zur Erledigung gebracht werden. Das lautere Recht und der Glanz der Gerechtigkeit wird besser und gediegener durch die Berathung Mehrerer gefunden, als durch die Berathung Weniger. Nach der Einrichtung bei den Circensischen Spielen sollen die Senatoren auch, wenn blos *conventus* angesagt worden ist, gewöhnlichermaassen zusammenkommen und ihre Pflichten erfüllen. Dies ist der erste Theil gegenwärtigen Gesetzes, und Wir wollen, dass die darin enthaltenen Bestimmungen jederzeit beobachtet werden.

In dem zweiten Theile dieses Gesetzes haben Wir den Rang, welcher einer jeden Würde anhaftet, feststellen zu müssen geglaubt. Zwischen den Würden Unserer Palastbeamten und der Senatoren liegt gewissermaassen die Würde der Präfectur inmitten, und Wir verordnen daher, dass der *Praefectus urbi*, wie bisher gebräuchlich gewesen[9]), den Vorsitz in dem Senate haben und der Erste sein soll, wonächst diejenigen Senatoren, welche Patricier sind, und nach diesen die Consularen, nach Ordnung der Zeit, zu welcher sie diese Würde erlangt haben, folgen, jedoch so, dass Diejenigen, welche wirklich Consuln gewesen sind, allen andern Consularen unbedingt vorgehen. So wie nämlich bei Unsern Palastbeamten die Würde des Patriciers der Würde des Consularen vorgeht, so soll dies auch im Senate beobachtet werden. Und sollen die Patricier, die Consularen, die denselben im Range folgen-

---

7) Dieser Bericht war blos dann erforderlich, wenn in Abwesenheit des Kaisers die Berathung unter Vorsitz des *Präfectus Praetorio* und *quaestor Palatii* Statt gefunden hatte. In diesem Falle nämlich hatte der Kaiser die Genehmigung des gefassten Beschlusses sich vorbehalten. Vergl. *not.* 5. und *nov.* XX. *et* Cujac. *ad eand.*

8) In dem, von Beck gegebenen Texte heisst es zwar: *a solis senatoribus, sed ab utraque ordine, hujusmodi litibus exercendis*, und es könnten die Worte: *ab utroque ordine* auf die ruhenden und mit Aufträgen versehenen Senatoren bezogen werden. Allein die Novelle spricht blos von den ruhenden Senatoren; Justinian will auch diese beschäftigen und erklärt ausdrücklich, dass die *senatores et proceres palatii* unter des Kaisers oder nach Befinden des *Praefectus Praetorio* oder *quaestoris Palatii* Vorsitz über die Appellationen *ad consultationes* erkennen sollen. Man hat daher für nöthig erachtet, das Wort: *non* (*a solis senatoribus*) einzuschalten und die Worte: *ab utroque ordine* auf die Senatoren und *proceres Palatii* zu beziehen.

9) Vergl. *c.* 3. *C. de off. praef. urbi* (*I*, 28.)

den *Praefecti*[10]) *magistri militum* und übrigen Illustren nach dem Alter ihrer Würde bei den Consultationen sitzen und ihre Stimmen abgeben. Legt Jemand auf Unsern Befehl sein Amt nieder, so soll er deshalb durchaus nicht sein Ansehen verlieren und in der Rangfolge zurückweichen, vielmehr behält er auch im Senate den frühern vorzüglichern Platz, welchen er während seiner Amtsführung einnahm, und er hat sich, wenn Wir ihn mit einem höheren Range begnadigen, dessen nicht weniger im Senate zu bedienen. Denn Wir können Diejenigen, die Wir zu ehren gedenken, nicht kränken, und den Rang Derer nicht schmälern lassen, die Wir durch Versetzung in den Ruhestand für ihre Anstrengungen belohnen wollen. Es soll sich ein Jeder des ihm in seiner Amtsführung oder im Ruhestand von Uns verliehenen Ranges erfreuen, da es nicht in die Willkühr des Menschen gestellt sein kann, immer zu arbeiten oder immer zu ruhen, vielmehr die Abwechselung und ein ordnungsmässiger Gebrauch der Kräfte den Geist heiter erhält. Hiernächst soll jeder mit dem Range eines Illustris Bekleidete den Rang eines Patriciers erwerben können, ohne zuvor den Consular- oder Präfectorian-Rang erlangt zu haben, was die Verordnung des Kaisers Zeno[11]) unbedingt erforderte. Es genügt also zum Erwerbe des Patricierranges, dass der darum Ansuchende ein Illustris sei; ist dies Erforderniss bei einem der bereits mit dem Patricierrange Begnadigten übersehen worden, so soll ihm dies ohne Nachtheil sein.

Verleihen Wir Jemandem eine Würde, in der Absicht, ihn in den Senat aufzunehmen, so soll er blos den dritten Theil der gewöhnlichen Sporteln zahlen, damit er der Würde, ohne grossen Vermögensverlust, sich erfreuen kann; wogegen bei allen andern Rangerhöhungen die herkömmlichen Sporteln bezahlt werden müssen.

Unsere gegenwärtige Verordnung ist von dir, deinem Amtsnachfolger und überhaupt von dem jedesmaligen Inhaber deines Amtes unausgesetzt aufrecht zu erhalten; Wir drohen einem Jeden, der sie umgeht oder die Umgehung derselben nicht hindert, eine Strafe von funfzig Pfund Goldes an. Gegeben zu Constantinopel am 1. Januar im 11ten Regierungs-

---

10) Cujac. *ad h. nov.*, welcher überhaupt, gleich wie Hombergk in der *Summa* dieser Novelle, die Rangfolge zusammenstellt, versteht hier den *Praefectus Praetorio*; Jac. Gothofr. *comm. in Cod. Theod. libr. VI. tit. VI.* den *Praefectus urbi*.

11) *C. 3. C. de consul.* (*XII*, 3.)

jahre des Kaisers Justinian und im zweiten Jahre nach dem Consulate des Belisar (537).

Dreiundsechszigste Novelle *).

De novis operibus prospectui in mare officientibus.

(Dass die Aussicht nach dem Meere nicht verbaut werden soll.)

Derselbe Kaiser an den Präfectus urbi, Longinus.

Einleitung. Wir haben für angemessen erachtet, den in Unserer Hauptstadt bei dem Bauen vorkommenden Unfuge entgegenzutreten. Obwohl nämlich durch die Verordnung des Kaisers Zeno[1]), und auch von Uns[2]) bestimmt worden ist, dass die Häuser in gewisser Entfernung von einander stehen sollen, zugleich mit der Vorschrift, dass Niemandem in der Hauptstadt die angenehme Aussicht nach dem Meere auf eine Strecke von einhundert Fuss verbaut werden dürfe, so hat man dennoch dieses Verbot auf hinterlistige Weise zu umgehen gesucht, während vielmehr auf eine noch längere Strecke die Aussicht nach dem Meere offen bleiben und der Verbau verboten sein sollte. Man hat nämlich nach einem Zwischenraume von einhundert Fuss und darüber irgend ein nicht nothwendiges Gebäude erlaubterweise aufgerichtet, mit diesem, gleichsam wie mit einem ausgespannten Segel, dem Nachbar die Aussicht nach dem Meere entzogen, sodann, ohne Widerspruch mit dem die Strecke von einhundert Fuss gebietenden Gesetze, in jenem Raume ein Haus erbaut, nach Erreichung seines Zweckes jenen blos hierzu errichteten Vorbau wieder weggerissen und auf diese listige Weise den andern Hausbesitzer einer grossen Annehmlichkeit beraubt[3]). Für die Zukunft wollen Wir dies verhindern.

Erstes Capitel. Unternimmt Jemand so etwas hinterlistig, so darf er das beabsichtigte Gebäude nicht zum Scheine, sondern nur, dafern er dessen benöthigt ist, und zwar nicht theilweis, sondern gänzlich, auch darf er die ihm unentbehrlichen Gebäude blos ausserhalb des Zwischenraumes der einhundert Fuss erbauen, keineswegs ist ihm erlaubt, hohe Mauern zu Beeinträchtigung seines Nachbars aufzuführen oder ihm durch Scheingebäude die Aussicht zu entziehen.

---

*) Nicht glossirt.

1) *C.* 12. *C. de aedif. priv.* (*VIII*, 10.)

2) *C.* 13. *C. ibid.* Vergl. auch *Nov. CLXV.*

3) Cujac. *ad h. nov.* erklärt diese List, das Gesetz zu umgehen, sehr deutlich. Siehe auch Gothofr. *ad h. nov.*

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wir stellen dergleichen Menschen hinsichtlich ihrer Bösartigkeit den Räubern gleich, denen Wir mit Recht entgegenstreben und wohlverdiente Strafen auflegen. Wenn daher Derjenige, welche auch noch so wenig geraubt hat, durch die *actio vi bonorum raptorum* auf die Strafe des Vierfachen in Anspruch genommen werden kann, weshalb soll nicht Derjenige, welcher das Gesetz auf jene hinterlistige Weise umgeht, zum Wegreissen seines Gebäudes gezwungen und mit einer noch härteren Strafe, nämlich von zehn Pfund Goldes, bestraft werden, die in die dir untergebene Casse der öffentlichen Spiele fliessen? damit nicht ein schlechter Nachbar (wie man sie zu nennen pflegt) das Gesetz verlache, weil es seinen Verfügungen ihn zu unterwerfen nicht vermag.

Schluss. Du wirst mit der dir untergebenen Cohorte Unsern in gegenwärtigem Gesetze ausgesprochenen Willen in Unserer Hauptstadt in Anwendung bringen und jederzeit befolgen lassen, indem die Strafe der zehn Pfund Goldes nicht allein Die trifft, welche das Gesetz umgehen, sondern auch Die, welche die Umgehung nicht verhindern. Gegeben zu Constantinopel, am 9. März im 11ten Regierungsjahre des Kaisers Justinian und unter dem Consulate des Joannes (538).

Vierundsechszigste Novelle.

De olitoribus [1]).

(*Von den Gärtnern* [*den Gemüsegärtnern*]).

Derselbe Kaiser an Longinus, den Präfectus der Hauptstadt.

Einleitung. Seit längerer Zeit werden bei Uns von allen Seiten gegen die Gärtner Unserer Hauptstadt und deren Vorstädte Beschwerden angebracht, indem Jedermann über deren Hinterlist sich beklagt. Die Beschwerden selbst sind folgende.

Erstes Capitel. Man sagt nämlich, es würden gewöhnlich die Taxatoren [2]) aus der Zunft der Gärtner selbst genommen, und hierbei falle der Unfug vor. Denn die Taxatoren pflegten bei der Uebergabe des Gartens von dem Ei-

---

*) Nicht glossirt.

1) *Περὶ τῶν κηπουρῶν* (*de hortorum custodibus*) hat der Text; nach dem Inhalte der Novelle muss es aber wohl heissen: *περὶ τῶν κηπωρῶν*, von *ὥρα*, *cura*.

2) Bei den Verpachtungen der Gärten kauften die Pachter die in denselben stehenden Pflanzengewächse, mussten aber auch bei Auflösung des Pachtverhältnisses die noch im Boden befindlichen Pflanzengewächse den Eigenthümern der Gärten käuflich überlassen. Der Werth wurde durch Sachverständige ermittelt. Vergl. Cujac. *ad h. nov.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

genthümer an den erpachtenden Gärtner, ausschliesslich die Pflanzengewächse in dem Garten und zwar nur oberflächlich[3]), zu würdern und die Bezahlung des ermittelten Werths dem Empfänger der Gewächse, also dem Pachter aufzuerlegen; nach Ablauf der Pachtzeit aber, wenn der Pachter, den Garten zurückgeben müsste, gingen sie bei der Würderung der Pflanzengewächse viel sorgsamer zu Werke, gäben dieselbe sechs Mal so hoch und noch höher an, und schätzten z. B. die Pflanzengewächse, welche funfzig Aureen werth wären, auf dreihundert Aureen und noch mehr. Dabei blieben sie nicht stehen, sie gäben oft einen noch grössern Werth an, unter dem Vorgeben, es sei gedüngt, und dadurch der Boden tragbarer gemacht worden; sie würderten auf diese Weise ganz willkührlich und erhöhten den Taxwerth auch wegen der angepflanzten Bäume, obwohl dies bei der Uebergabe der Gärten an die Pächter nicht berücksichtigt, auch gewöhnlich von diesen im Pachtvertrage die Verbindlichkeit, für Erhaltung der Bäume zu sorgen und andere anzupflanzen, übernommen worden wäre. Die Taxatoren wendeten diese Unersättlichkeit in der That zu ihrem eignen Besten an, da sie wüssten, dass sie über kurz oder lang ebenfalls in die Lage des Pachters kämen, so dass der wegen seiner Unerfahrenheit in Schaden gebrachte Eigenthümer, wenn er den Garten weiter verpachtete, von einem Zweiten, Dritten und Vierten ebenfalls wieder ausgeplündert würde, und die Gefahr entstünde, dass der Eigenthümer endlich sein Eigenthum gänzlich einbüsste und die Taxatoren ihren Unfug immer weiter trieben. Denn gesetzt auch, der spätere Pachter legte dem frühern Pachtgelde etwas zu, so verlangte er doch beim Abgange vom Pachte den unter Veranschlagung seiner Verbesserungen ausgemittelten Werth der Pflanzengewächse, wenn schon durch seine Thätigkeit eine wirkliche Verbesserung nicht eingetreten, vielmehr der Vertrag gleich anfangs wegen der Uebereilung oder Nachlässigkeit der Verpachter um ein unangemessen geringes Pachtgeld abgeschlossen worden wäre. Ein solches Verfahren scheint Uns alle Bosheit und Frechheit zu überbieten, und Wir wollen daher, dass du demselben, in Folge gegenwärtigen Gesetzes, Einhalt thun mögest. Der Gärtner soll den Garten eben so an den Eigenthümer zurückgeben, wie er ihn von demselben empfangen hat; sind zur Zeit der Uebergabe an den Gärtner Pflanzengewächse in dem Garten gewesen und gewürdert worden, so ist bei der Rückgabe die Würderung auch nur auf die Pflanzengewächse zu

3) Siehe Hombergk *nr.* 7.

beschränken und mit gleicher Sorgfalt, wie die erstere, vorzunehmen; hat der Gärtner keine Pflanzengewächse, sondern blos den Garten, entweder gedüngt oder nicht, erhalten, so erfolgt später die Rückgabe gleichmässig. Kurz, es soll bei der Uebergabe an den Gärtner und bei der Rückgabe ein und dasselbe Verfahren beobachtet und dem Eigenthümer auf sonst eine Weise kein Schade zugefügt werden. Die Würderung der Pflanzengewächse soll nicht blos von den Gärtnern, sondern auch von den sogenannten *Summarii*[4]) und andern Sachverständigen vor aufgeschlagener Bibel vorgenommen werden. Denn Wir wünschen nicht, dass die Eigenthümer ihre Gärten durch die Bosheit und Habsucht der Pächter einbüssen. Du hast daher die Würderung von Jenen vereint vornehmen, die Gartenbesitzer nicht beeinträchtigen zu lassen und dieselben allenthalben vor Verletzung zu schützen. Wir wollen, das Dasjenige, was die Gärtner von den Eigenthümern erhalten und was diese von jenen empfangen, gleichmässig behandelt werde, denn es liegt Uns am Herzen, dass überall Gleichheit beobachtet und Niemand benachtheiligt werde.

Zweites Capitel. Wird ein unbedeutendes Stück Land Jemandem verpachtet und von diesem tragbar gemacht, so empfängt derselbe den Werth seiner Mühwaltungen, sowie der auf dem Landstriche befindlichen Gewächse, nach Sachverständiger Ermessen; er verlässt das Grundstück ohne Schwierigkeit, und es darf auch hier kein durch Habsucht ausgesonnener Betrug vorkommen, so dass Wir also, in Folge gegenwärtigen Gesetzes und der nach Anleitung desselben von dir vorzunehmenden Maasregeln, künftig nicht weiter mit dergleichen Angelegenheiten behelligt und Uns nicht zu den übrigen Sorgen für den Staat auch noch andere aufgebürdet werden; denn Wir vernachlässigen keine Angelegenheit Unsers Staates, gross oder klein, Wir wachen über Alles und wollen keinen Gegenstand ungeordnet oder zweifelhaft lassen. Du hast Jedem, welcher künftig dieser Anordnung zuwiderhandelt oder solches begünstigt, eine Strafe von fünf Pfund Goldes anzudrohen. Gegeben zu Constantinopel, am 18. Januar im 11ten Regierungsjahre des Kaiser Justinian und unter dem Consulate des Joannes (538).

---

4) Vergl. *Nov.* XXX.

Fünfundsechszigste Novelle *).

De alienatione rerum ecclesiae Mysiae relictarum pro captivorum redemtione et pauperum alimentis.

(*Von der Veräusserung der der Mysischen Kirche hinterlassenen Grundstücken zur Loskaufung der Gefangenen und Ernährung der Armen.*)

Derselbe Kaiser an den Vicerector von Mysien, A. Justinianus.

Wir erinnern Uns, früher ein Gesetz[1]) erlassen zu haben, durch welches Wir jede Veräusserung von Kirchensachen untersagten. Später haben Wir in einem andern Gesetze[2]) nachgelassen, die Sachen der Kirchen und frommen Stiftungen zur Bezahlung der Schulden zu veräussern. Wir sind auch eingedenk, noch vor Unserm Gesetze ein Verbot, Kirchensachen zu veräussern, an den Bischof Martin zu Clissinata[3]) ertheilt zu haben, damit nicht derselbe von Mächtigern genöthigt werden möchte, nach deren Willkühr Veräusserungen vorzunehmen. Wir erinnern Uns ferner des hinsichtlich der geweihten Gefässe ertheilten Gesetzes[4]), kraft dessen Wir unbedingt verboten haben, geweihte Gefässe zu verkaufen oder zu verpfänden; es müsste denn zur Loskaufung der Gefangenen geschehen, denn dies ist mehr werth, als alle Dinge. Diese frühern Bestimmungen mussten Wir zur Geschichte gegenwärtigen Gesetzes erwähnen. Es ist nämlich jetzt der genannte ehrwürdige Mann in Unsere Hauptstadt gekommen, und hat Uns vorgetragen, es würden der Kirche viele Grundstücken, Häuser und Weingärten, die keine gewissen Einkünfte abwürfen, zu Loskaufung der Gefangenen und Erhaltung der Armen hinterlassen, es könnten jedoch diese frommen Zwecke nicht erreicht werden, so lange die Veräusserung der Kirchengüter verboten wäre, er bäte daher, ihm solche durch ein Gesetz zu erlauben. Wir verordnen daher, dass, wenn zur Loskaufung der Gefangenen und Erhaltung der Armen unbewegliche Sachen hinterlassen werden, welche gewisse Einkünfte gewähren, das Vermächtniss, die Erbschaft oder die Schenkung nicht veräussert werden darf, indem von den Einkünften die Gefangenen losgekauft und die Armen unterhalten

*) Diese Novelle ist lateinisch erlassen, übrigens nicht glossirt. Beck hat sie aus der Wiener Handschrift hergestellt.

1) *Nov. VII.*
2) *Nov. XL.*
3) Vielleicht Climax in Paphlagonien. Siehe jedoch Hombergk *nr.* 5.
4) *Nov. VII. c.* 8.

werden können. In dem Falle aber, dass die Einkünfte ungewiss sind, das Haus baufällig oder von der Kirche weit entlegen ist, oder Weingärten hinterlassen worden sind, die nicht immer gleiche Früchte gewähren und vielleicht den Einfällen der Barbaren ausgesetzt sind, erlauben Wir kraft gegenwärtigen Gesetzes die Veräusserung in jener Provinz; jedoch dergestalt, dass, wenn die Häuser in dem Gebiete der Kirche oder die Weingärten in der Nähe der Stadt[5]) nicht liegen, Derjenige, welcher die Grundstücken hinterlassen hat, die Erlaubniss zur Veräusserung, um von dem Erlöse Gefangene loszukaufen oder Arme zu unterhalten, ertheilt haben muss, auch dessen eigne Worte in der Veräusserungsurkunde aufgenommen werden müssen. Sind diese Vorschriften befolgt, so ist die Veräusserung giltig, die Verwalter des Kirchenvermögens und die Bischöfe dürfen ohne Furcht vor dem frühern Verbote Veräusserungen vornehmen und die Käufer bleiben im ruhigen Besitze der erworbenen Sachen. Die Verwalter des Kirchenvermögens werden sich aber, nach Anleitung des Gesetzes, welches die Veräusserung geweihter Gefässe verbietet, schwer gegen Gott versündigen, wenn sie den Erlös zu irgend einem andern Zwecke verwenden, als den vorgeschriebenen, sei er auch noch so fromm. Auf diese Weise kann die nothwendige Veräusserung erfolgen, der fromme Zweck erreicht und das Heil der Menschen gerettet werden, denn der Besitz von unbeweglichen und beweglichen[6]) Sachen kann Niemandem so sehr am Herzen liegen und so sehr nöthig erscheinen, als die Loskaufung der Gefangenen und die Erhaltung der Armen, beides gottgefällige Handlungen, wodurch das Heil der Menschen gerettet wird.

Du wirst Unsern in gegenwärtigem Specialgesetze enthaltenen Willen in Wirksamkeit setzen und über dessen Befolgung wachen. *Gegeben zu Constantinopel, am 1. April im* 11ten Regierungsjahre des Kaisers Justinian und unter dem Consulate des Joannes (538).

---

5) Beck hat: *si — juxta muros civitatis minime positae sint.* Homburgk allein hat: *minimae*, was den ganzen Sinn der Periode verändert.

6) Hombergk und Gothofred. haben: *rerum immobilium.*

Sechsundsechszigste Novelle.

Ut novae constitutiones post alios duos menses, quam insinuatae fuerint, valeant.

(Die neuen kaiserlichen Verordnungen sollen erst zwei Monate nach der Zufertigung in Kraft treten.)

Derselbe Kaiser an den zum zweiten Male erwählten Präfectus Prätorio, Exconsul und Patricier, Joannes.

Einleitung. Es pflegen Uns die Rechtsstreitigkeiten Veranlassung zu Gesetzen zu geben. Nun ist wiederholt in Betreff Unserer Erbfolgegesetze bei Uns vorgebracht worden, es sei zwar durch Gesetze bestimmt, z. B. dass der Testator eigenhändig den Namen seines Erben schreiben müsse[1]), und wie viel der den Kindern von ihren Eltern zu hinterlassende Pflichttheil betragen solle[2]), ob einen Viertheil, einen Drittheil oder noch mehr; es kämen jedoch viele Testamente in Gefahr, dass das in ihnen Verordnete nicht zur Erfüllung gelange, indem die Gesetze wegen nicht erfolgter Publication in den Provinzen und selbst in der Hauptstadt nicht bekannt seien. Wir haben daher geglaubt, durch ein kurzes Gesetz Folgendes zu verordnen.

Erstes Capitel. Wir befehlen nämlich, dass Unsere Gesetze über die letzten Willen von dem Augenblicke an Gültigkeit haben sollen, zu welchem sie allgemein veröffentlicht worden sind; in der Hauptstadt ist dies der Zeitpunct, wo sie Allen bekannt gemacht worden sind, in den Provinzen aber, wo sie in den Hauptstädten[3]), nach welchen sie gesendet werden, publicirt worden sind; damit nicht Unsere Unterthanen, wenn sie, wie dies bisher vorgekommen ist, aus Unkunde der Gesetze ein denselben zuwiderlaufendes Testament errichten, Unsere Gesetze zu verletzen scheinen. Um aber noch gewisser zu gehen, so verordnen Wir, dass künftig dergleichen Gesetze erst nach einer, hiermit bestimmten Frist von zwei Monaten nach deren Zufertigung an die Behörden in der Hauptstadt, wie in den Provinzen, in Gültigkeit treten sollen; eine Frist, welche dazu genügt, dass die Gesetze Allen, den Tabellionen, wie den übrigen Unterthanen, zur Nachachtung bekannt werden. Auf diese Weise wird sich Niemand entschuldigen können, wenn er wider Unsere Gesetze verstösst. Wir wollen nicht, dass die letzten Wil-

---

1) *C.* 29. *C. de testam.* (*VI*, 23.) Vergl. jedoch *Nov. CXIX. c.* 9.

2) *Nov. XIX.*

3) Die Vetus hat: *per Metropolitas palam factae;* was jedoch blos in besonderm Bezuge auf die Kirchengesetze richtig ist.

lensverordnungen umgestossen werden, Wir lassen Uns vielmehr deren Aufrechthaltung angelegen seyn. Was sollten wohl Diejenigen verschulden, welche bald nach dem Erscheinen Unseres Gesetzes, noch ehe es ihnen bekannt geworden ist, einen letzten Willen errichtet und die Namen ihrer Erben nicht eigenhändig geschrieben oder ihren Kindern nicht einen Drittheil, sondern nur einen Viertheil als Pflichttheil hinterlassen haben? So lange ein Gesetz nicht erschienen oder nach dem Erscheinen nicht bekannt gemacht worden ist, wird mit Recht keine Rücksicht auf dasselbe genommen. §. 1. Es haben bisher Viele von Unserer in der Gesetzsammlung, welche Unsern Namen an sich trägt, aufgenommenen Verordnung, nach welcher der Name des Erben von dem Testator eigenhändig geschrieben werden soll, obwohl sie bereits früher erlassen worden ist, keine Kenntniss gehabt und derselben zuwider einen letzten Willen errichtet; wie Uns dieses und ähnliche Verstösse angezeigt worden sind. Wir haben jedoch, weil eben die Gesetze noch nicht gehörig publicirt gewesen sind, den bei Uns darum Ansuchenden durch besondere Rescripte Gnade angedeihen lassen. Damit Wir aber deshalb nicht alltäglich behelligt und Rescripte zu ertheilen genöthigt werden, so verordnen Wir, dass nach der obigen Festsetzung jenes frühere, in dem Justinianischen Codex enthaltene Gesetz in der Hauptstadt von Zeit der Publication, und in den Provinzen von Zeit der in der Hauptstadt und in den übrigen Städten erfolgten Bekanntmachung gelten soll. Unser Codex ist in alle Theile Unsers Reichs gesendet worden, und es ist seitdem ein langer Zeitraum verflossen; es kann daher das Gesetz nicht mehr unbekannt seyn. §. 2. Das von Uns später gegebene Gesetz, welches unter den nach Vollendung des Codex erlassenen Verordnungen aufgenommen ist und über die Erbfolge der Kinder verfügt, soll in der Hauptstadt und in den Provinzen erst nach zwei Monaten von der Zufertigung an die Behörden an gelten. Wir haben auch von diesem, die Erbeinsetzung der Kinder betreffenden Gesetze zwei Exemplare erlassen, eines in griechischer Sprache, weil diese dem Volke geläufiger ist, und eines in lateinischer Sprache, die nach der Einrichtung des Staates ebenfalls das grösste Ansehen geniesst[4]); jenes ist vom ersten März datirt, auch an diesem Tage erlassen, damals jedoch nicht sogleich publicirt worden; das in lateinischer Sprache geschriebene Exemplar aber ist nach Afrika an den Präfectus Prätorio Salomon am ersten April erlassen worden. §. 3. Das

4) Nämlich als Gerichtssprache, auch als Volkssprache im Abendlande.

griechische Exemplar ist vor dem Erscheinen des lateinischen nicht bekannt gemacht, auch ist jenes (nämlich das griechische), welches Wir an die *Praefectos Praetorio* erlassen haben, in deren Dicasterien erst im Monat Mai publicirt worden; Wir bestimmen daher, dass das, die Erbeinsetzung der Kinder angehende Gesetz in der Hauptstadt vom ersten Mai an, jedoch unter Berücksichtigung der zwei Monate, und in den Provinzen von Zeit der Publication an, jedoch ebenmässig mit Beibehaltung der zwei Monate nach der Zufertigung an die Behörden des Gesetzes, gelten soll. Ist es jetzt noch nicht in alle Provinzen versendet, so soll es gleich wie die übrigen etwa noch nicht abgesendeten Gesetze und die, welche Wir mit Gottes Beistand künftig zu erlassen gedenken, so schleunig als möglich dahin gesendet und Unsern Unterthanen in den Hauptstädten bekannt gemacht werden. Die *Praesides* der Provinzen haben es sodann in die übrigen Städte jeder Provinz zu versenden, damit künftig Niemand mit der Unkunde der Gesetze sich entschuldigen kann. §. 4. Das bisher Geschehene bleibt bei Kräften, und die Verfügungen der Testatoren behalten Gültigkeit, selbst wenn sie in der Hauptstadt errichtet worden sind; die Testatoren mögen sie gemacht haben, wie sie wollen, sie mögen nun nach Maassgabe der früheren Gesetze die Namen ihrer Erben nicht[5]) eigenhändig geschrieben und den Zeugen nicht genannt oder ihren Kindern mehr, als einen Viertheil nicht hinterlassen haben. Denn Wir wollen, wie Wir schon oben gesagt haben, die letzten Willensverordnungen nicht umstossen lassen, sondern aufrecht erhalten wissen. Ist daher alsbald nach dem Erscheinen, jedoch noch vor der Bekanntmachung jenes Gesetzes, ein letzter Wille errichtet und bei Lebzeiten des Testators nicht abgeändert worden, so gilt derselbe, wenn er nach Vorschrift der damals bekannten Gesetze errichtet worden ist, und bleibt bei Kräften, ohne dass die Testatoren deshalb Gefahr laufen, weil sie noch bei ihren Lebzeiten den letzten Willen nicht geändert haben. Denn der Mensch hat nicht Alles in seiner Gewalt, und er hat nicht immer Zeit, seinen letzten Willen zu errichten. Oft tritt der Tod plötzlich den Menschen an und nimmt ihm die Fähigkeit, zu testiren. Wir wollen, dass Dasjenige, was Anfangs gültig war, deshalb nicht erschüttert werde, weil es nachmals nicht geändert worden ist; es soll vielmehr aufrecht erhalten werden, und es soll die Bestimmung gelten, die dem Verstorbenen gefallen hat. Es würde sonderbar sein, wenn

5) Beck hat das Wort: *non* vor die Worte: *secundum leges, quae olim obtinuerunt* gesetzt, wie auch Hombergk hat. Richtiger, und dem Texte angemessen, setzt es die Vetus hinter.

man das früher Entstandene wegen einer spätern Einrichtung umstossen wollte. §. 5. Kurz, es sollen die Kinder, denen von ihren Eltern in einem vor dem Erscheinen jenes Gesetzes oder nach dem Erscheinen, jedoch vor der Bekanntmachung desselben errichteten letzten Willen nur ein Viertheil hinterlassen ist, damit sich begnügen. Ist in dem letzten Willen gesagt, dass den Kindern das an dem Pflichttheile Fehlende ergänzt werden solle, so ist dies blos auf die frühern [damals bekannt gemachten] Gesetze zu beziehen, so dass das Fehlende bis zu dem Viertheile, nicht aber bis zu dem erst durch spätere Gesetze eingeführten, damals noch nicht bekannten Drittheile zu ergänzen ist.

Schluss. Du wirst Unsern in gegenwärtigem Gesetze ausgesprochenen Willen, sowohl in Unserer Hauptstadt, als auch ausserhalb derselben, Allen bekannt machen, damit Alle wissen, was Wir zu ihrer Sicherheit verordnet haben. Gegeben zu Constantinopel, am 1. Nov. im 12ten Regierungsjahre des Kaisers Justinian, unter dem Consulate des Joannes (538).

Siebenundsechszigste Novelle.

Ut nemo sine consensu episcopi oratorium aedificet; et ut prius definiantur ea, quae ad curam et statum oratorii aedificandi pertinent; item ne episcopi ecclesias suas deserant; et de alienatione rerum immobilium.

(*Es soll Niemand ohne Einwilligung des Bischofs ein Gotteshaus*[1]) *bauen; vor dem Erbauen soll wegen der Unterhaltung des Gotteshauses die nöthige Anweisung erfolgen; die Bischöfe sollen sich nicht von ihren Kirchen entfernen; endlich über die Veräusserung unbeweglicher Sachen.*)

Derselbe Kaiser an den Erzbischof und Patriarchen zu Constantinopel, Mennas.

Einleitung. Wir haben zwar in Betreff der kirchlichen Angelegenheiten viele Gesetze erlassen, es ist aber dennoch ein neues nöthig, um den neuentstandenen Unfug zu dämpfen. Viele nämlich haben, blos um sich einen Namen zu machen, den Aufbau einer Kirche unternommen, nach dessen Vollendung aber um die nöthigen Einkünfte zum Unterhalte der Kirchenleuchten und zur Ernährung der an der Kirche wegen des zu verrichtenden Kirchendienstes anzu-

1) Εὐκτήριος οἶκος ist hier möglichst allgemein genommen worden, um die im Nigrum vorkommenden verschiedenen Gebäude zu umfassen.

stellenden Personen sich nicht bekümmert, vielmehr die kaum errichteten Gebäude verlassen, die sodann entweder haben niedergerissen werden oder ohne allen Kirchendienst bleiben müssen.

Erstes Capitel. Wir befehlen daher, dass Niemandem eher verstattet sein soll, den Bau eines Klosters, einer Kirche oder eines Bethauses zu beginnen, als der Bezirksbischof davon unterrichtet worden ist, den Ort nach öffentlicher Procession durch Gebete und Aufstellung des heiligen Kreuzes eingeweiht und Jedermann davon in Kenntniss gesetzt hat. Denn Viele, welche vorgeben, ein Gotteshaus zu erbauen, fröhnen ihren Irrthümern und errichten nicht eine christliche Kirche, sondern verbotene Schlupfwinkel.

Zweites Capitel. Hiernächst darf Niemand eher zu dem Baue eines Gotteshauses verschreiten, als er unter Vorwissen des Bischofs Bestimmung getroffen hat, welche Einkünfte er zum Unterhalte der Leuchten, des Gottesdienstes, des Gebäudes selbst und der dabei anzustellenden Personen anweise. Erscheint die Anweisung als hinreichend, so hat er die angewiesenen Einkünfte wirklich abzutreten, und dann kann er das Gebäude errichten[2]). Wird die Anweisung nicht für gnügend erachtet, es will sich jedoch Jemand durch einen solchen Bau den Namen eines Kirchenerbauers erwerben, so giebt es in der Hauptstadt und in den Provinzen viele Kirchen, bei denen zwar noch der Gottesdienst gebührend gehalten wird, die jedoch wegen ihres Alters den Einsturz befürchten lassen oder sehr klein oder dem Wunsche der bei ihnen angestellten Kirchendiener nicht gemäss geschmückt sind, und er kann mit Zustimmung des Bischofs eine dieser Kirchen wählen und gehörig einrichten. Auf diese Weise wird er sich den Namen eines Kirchenerbauers erwerben und dennoch von seinem Vermögen etwas zu dem Aufwande der Kirche nicht zu geben haben, indem dieser von denen aufgebracht werden muss, die früher die Einkünfte dazu angewiesen haben.

Drittes Capitel. Wir befehlen auch wiederholt, dass, nach Maasgabe des von Uns schon früher erlassenen Gesetzes[3]), die Bischöfe bei ihren Kirchen bleiben, nicht aber dieselben verlassen, längere Zeit in der Hauptstadt sich aufhalten und die Verwalter des Vermögens der Kirchen in den Provinzen nöthigen sollen, dass dieselben ihnen den Unterhalt nach der Hauptstadt senden; sie sollen an ihren Kirchen selbst ihre Einkünfte verzehren, keineswegs aber sich hier aufzuhalten sich unterfangen. Wir wollen, dass das frühere

2) Vergl. *Nov. CXXIII. c.* 18.
3) *Nov. VI. c.* 2. 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gesetz in Kraft bleibe, und dem Bischofe, wenn er auf längere Zeit seine Kirche verlässt, keine Einkünfte nachgesendet, vielmehr diese zum Vortheile einer frommen Stiftung oder der Kirche verwendet werden, auch dass der Bischof, während er herumschweift, die Kirche mit irgend einem Aufwande nicht beschweren dürfe. Es sollen die für den Fall, dass ein Bischof seine Kirche verlässt, von Uns erlassenen Bestimmungen zuverlässig angewendet werden.

Viertes Capitel. Ferner ist zwar von Uns in einem deshalb erlassenen besondern Gesetze[4]) verordnet, dass in den Provinzen die Veräusserung einer unbeweglichen Kirchensache nur unter ertheiltem Decrete [des *Praeses provinciae*] erfolgen, und dass dieses nur in Gegenwart des Bischofs, der sämmtlichen Diener einer Kirche und des Erzbischofs ertheilt werden soll; es ist jedoch darüber keine Bestimmung vorhanden, wie es zu halten sei, wenn der Erzbischof selbst oder der Verwalter des Kirchenvermögens die Veräusserung vornehmen will. Wir verordnen daher, dass zwei Bischöfe aus dem Sprengel des Erzbischofs, welche dieser selbst wählt, zugezogen und durch deren Gegenwart die übrigen von Uns vorgeschriebenen Feierlichkeiten vermehrt werden sollen, so dass gleichsam der Erzbischof mit seiner [Provinzial-] Synode die Angelegenheit besorgt. Und gleich wie er selbst durch seine Berathung mit seinen Untergebenen die Unternehmung bekräftigt, so wird diese auch von der ihm untergebenen Synode durch die Gegenwart der beiden Bischöfe bestätigt.

Schluss. Du wirst dies von Uns nicht allein an dich, sondern auch an die übrigen Patriarchen erlassene Gesetz durch Sendschreiben den dir untergebenen Erzbischöfen bekannt machen, welche es den ihnen untergeordneten Bischöfen mitzutheilen haben, damit Niemandem Unsere Verordnung unbekannt bleibe. Gegeben zu Constantinopel, am 1. Mai, im 12ten Regierungsjahre des Kaisers Justinian und unter dem Consulate des Joannes (538).

---

4) *Nov. VII.* c. 9. Vergl. jedoch *Nov. CXX.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Achtundsechszigste Novelle.

Ut constitutio piissimi Imperatoris, quae in successionibus lucrorum nuptialium, si liberi non exstent, lucra introducit, in iis factis obtineat, quae post constitutionem acciderunt, in illis autem, quae ante eam contigerunt, Leonis constitutio locum habeat *).

(*Dass des Kaisers Verordnung, welche, auf den Fall, dass keine Kinder vorhanden, die Erbfolge in die Schenkung vor der Hochzeit* [1]) *bestimmt, blos für die Fälle, die sich nach derselben zugetragen, hinsichtlich derer aber, welche sich vorher ereignet, die Verordnung des Kaisers Leo zur Anwendung kommen soll.*)

Derselbe Kaiser an Joannes, zum zweiten Male Präfectus Prätorio des Orients, Exconsul und Patricier.

Einleitung. Es ist Uns erinnerlich, dass von [dem Kaiser] Leo, hochseligen Andenkens, eine Verordnung [2]) in Ansehung derjenigen Personen, welche sich zum zweiten Male verheirathen, mögen es Weiber oder Männer sein, erlassen worden, welche den Kindern der frühern Ehe die hochzeitliche Schenkung [3]) erhalten wissen will und bestimmt, dass Derjenige, welchem sie zufällt, blos den Niessbrauch daran haben soll, [den Kindern erster Ehe] aber das Eigenthum daran vorbehält, so dass, wenn die Kinder und Enkel mit Tode abgehen und Niemand mehr vorhanden ist, durch wen der sich zum zweiten Male verheirathende Ehegatte ausgeschlossen wird, die Absicht [gedachter Verordnung] dahin geht, dass [alsdann] die Vortheile des Eigenthums unwiderruflich und ungetheilt bei Demjenigen, auf welchen die hochzeitliche Schenkung übergeht, verbleiben sollen.

Erstes Capitel. Diese Verordnung haben Wir vor Kurzem abgeändert [4]), indem Wir die Bestimmung getroffen und Unsern Willen dahin erklärt haben, dass die Erben der verstorbenen Kinder oder Enkel, mögen selbige die Eltern sein oder auch fremde Personen, in dieser Hinsicht nicht ganz ohne Vortheil ausgehen und dass lediglich Das, was nach dem

---

*) Diese Novelle ist nicht glossirt.

1) Spangenb. hat statt *lucra nuptialia, lucra tamiaca,* und aus welchem Grunde, darüber vergl. m. *not.* 1. *ad h. Nov.*

2) *L.* 6. *§.* 1. *C. de secund. nupt.* (*V*, 9.)

3) Darunter ist nämlich die *donatio propter* oder *ante nuptias* gemeint.

4) Cujac. *in exp. ad h. Nov.* a. a. O. *p.* 1110.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ableben aus dem auf den Fall, dass keine Kinder da sind, abgeschlossenen Vertrage dem überlebenden Ehegatten zufällt, auch hinsichtlich des Eigenthums bei ihnen verbleiben, das Uebrige aber auf die Erben der Kinder oder Enkel der Verstorbenen übergehen soll, wobei im Uebrigen im Betreff des Niessbrauchs etwas nicht abgeändert worden ist. §. 1. Demnach ist es Unser Wille, dass dies sowohl jetzt, als auch für alle Zeiten beobachtet werden soll, es sei denn, dass die Kinder vor Erlassung gegenwärtiger Verordnung verstorben wären. Denn da, wenn die Kinder bereits vor diesem Gesetze mit Tode abgegangen sind, die hochzeitliche Schenkung in ihrem vollen Umfange bereits auf denjenigen Ehegatten, welcher sich anderweit verheirathet hat, übergegangen ist, so soll sich Unser Gesetz nicht mit dem beschäftigen, worüber die frühere Verordnung [des Kaisers] Leo, hochseligen Andenkens, bereits Verfügung getroffen hat. Daher sollen sie, im Fall keine Kinder oder Enkel vorhanden sind, nicht nur Dasjenige unangetastet behalten, was ihnen zugefallen ist, sondern sie sollen auch befugt sein, wenn davon etwas in den Händen Anderer sich befindet, vermöge des ihnen als Eigenthümern zustehenden Rechts, solches zurückzufordern. §. 2. Indem Wir daher darüber gegenwärtiges kurz gefasstes Gesetz ergehen lassen[5]), begegnen Wir der Art Zweifeln, damit Wir nicht immerwährend mit Bittschriften belästiget, sondern dadurch, dass Wir solches unter die allgemeinen Verordnungen aufnehmen, von dergleichen Behelligungen befreit werden, wobei es Unser Wille ist, dass Derjenige, welcher in Folge des früher erlassenen Gesetzes Genuss gezogen, auch darin geschützt werden soll.

Schluss. Diese Unsere Willensmeinung hast du daher Allen durch Verkündigungen und Manifeste bekannt machen zu lassen. Gegeben am 25. Mai im 12ten Regierungsjahre des Kaisers Justinian, unter dem Consulate des Joannes (538).

Neunundsechszigste Novelle.

Ut omnes obtemperent et pareant magistratibus provinciarum tam in criminalibus quam pecuniariis causis. Et ut ibi causae examinentur, nec quisquam privilegio aliquo, nisi sacra pragmatica sanctione excipiatur.

(Es *soll den Provinzialstatthaltern Jedermann, sowohl in Criminalsachen, als in solchen, welche Geld und Gut betreffen, unterthan sein. Auch soll daselbst die Instruction der Sachen*

5) *Brevi lege comprehendentes.*

geschehen und Niemand durch irgend ein Privilegium, es sei denn auf einen besondern kaiserlichen Befehl, davon ausgenommen werden.)

Der Kaiser Justinian an die Einwohner von Constantinopel.

Einleitung. Eine Tugend gilt unter allen Menschen für die vollkommenste, diejenige nämlich, welche einem Jeden sein Recht giebt, das ist die Gerechtigkeit, die den Namen mit der That führt. Denn wofern nicht ihre Güter einer jeden der übrigen Tugenden folgen, so geschieht nichts von Dem, was der Ordnung gemäss ist. Daher werden Wir auch nicht die Tapferkeit beloben, welche nicht mit der Gerechtigkeit Hand in Hand geht, obwohl die vaterländische Sprache die Stärke, die sich in den Waffen zeigt, nur allein Tugend nennt. Denn wenn man die Gerechtigkeit von ihr nimmt, so ist sie nur die Quelle von Verbrechen, nicht aber von etwas Gutem. Daher, da Wir solche in Unsern Provinzen verletzt sehen, so haben Wir sie, so es Gott gefällt, befestigen und zu ihrer wahren Kraft zurückführen zu müssen geglaubt. Viele nämlich, indem sie sich theils auf kaiserliche Schreiben (*sacras litteras*), theils auf Privilegien, theils auf besondere kaiserliche Befehle (*pragmaticas sanctiones*), theils auf obrigkeitliche Verordnungen berufen, theils auf andere Weise eine andere Beschönigung aufsuchen, verüben Verbrechen in den Provinzen, wollen aber ausserhalb derselben gerichtet sein. Wie aber kann Der, der an einem Orte etwas Uebles erleidet, oder der etwas von dem Seinigen verliert, oder der wegen einer Gränzberichtigung, oder wegen Eigenthums, oder über den Besitz, oder über ein Pfandrecht, oder wegen sonst irgend einer andern Sache streitet, an einem fremden Orte den Beweis von Dem, was er erlitten, führen? Wer daher so etwas vornimmt, der thut es blos, um seine Macht und eine Art von Trotz, der sich der Gerechtigkeit nicht fügt, zu zeigen. Und zwar thun dies die Menschen, weil sie glauben, dass ihre Gewalt ewig dauern werde und nicht die vielen und unendlichen Beispiele berücksichtigen. Denn nur selten und schwer, auch nur bei sehr wenigen Personen, sieht man, dass aus Mächtigen wieder Mächtige und aus Reichen wiederum Reiche werden, meistentheils aber geschieht es, dass aus Mächtigen Schwächlinge, aus Reichen Arme hervorgehen, gleich als wenn die Ungerechtigkeit der Eltern die Kinder heimsuchte. Und dabei bedenken sie nicht und überlegen nicht, dass sie Das, was sie, indem sie ihre Macht gebrauchen, zu ihrem Vortheile unternehmen, vielleicht gegen ihre Kinder thun, wenn nicht diesen eben dieselbe Gewalt nachfolgt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erstes Capitel. In dessen Allen Erwägung haben Wir daher gegenwärtiges Gesetz erlassen zu müssen geglaubt. Wir befehlen daher Jedermann, welcher in den Provinzen seinen Aufenthalt hat und so viel deren im Umfange Unseres gesammten Reichs, welches sich vom Aufgange bis zum Niedergange ausdehnt und die beiden Theile der Erde umfasst, Unserm Scepter untergeben sind, dass ein Jeder in der Provinz, wo er gefehlt hat, oder in welcher er wegen Geldes oder Guts oder wegen eines Verbrechens belangt ist, es mag eine Grenzstreitigkeit, oder das Eigenthum, oder den Besitz, oder eine Hypothek, oder eine andere Angelegenheit betreffen, auch daselbst Recht nehme (was zwar auch schon von den frühern Gesetzgebern verschiedentlich, obschon nicht bestimmt und so wie Wir dies bei Uns erwogen, ausgesprochen worden ist), nicht aber, dass man es darauf anlegen soll, ausserhalb der Grenzen der Provinz den Prozess führen zu wollen. §. 1. Mögen daher die Verbrechen oder die rechtlichen Angelegenheiten auch von Wichtigkeit sein, ihre Anzeige und Anschuldigung, wenn eine solche nöthig wird, so wie die Untersuchung soll in der Provinz geschehen, weil daselbst leicht der Beweis geführt werden kann; oder mag Jemand auf gleiche Weise im Kleinen fehlen, es würde das Vergehen noch grösser werden, wenn man nicht in geringen Dingen sein Recht zu erlangen vermöchte, sondern warten müsste, bis man in eine andere Provinz käme und daselbst Den belangen und mit Dem in einen Rechtsstreit sich einlassen könnte, der entweder nicht anwesend war, oder den man in der Provinz vielleicht wegen dessen Macht oder seiner [eigenen] niedrigen Stellung nicht füglich zu belangen vermochte. Denn was kann wohl schlimmer sein, als Den, der vielleicht durch die Wegnahme eines Ochsen, oder eines Pferdes, oder wegen eines andern Zug- und Lastthieres, oder sonst eines Stücks Viehes, oder (um das Geringste zu nennen) wegen eines Haushahns Schaden erlitten hat, zu nöthigen, nicht in der Provinz, wo er verletzt worden ist, seinen Anspruch geltend zu machen, sondern sich anders wohin zu begeben, daselbst den Beweis von Dem, was ihm geschehen, zu unternehmen und ihn dadurch in die Nothwendigkeit zu versetzen, entweder viel mehr Kosten, als die ganze Sache werth ist, aufzuwenden oder mit Seufzen den Verlust zu ertragen? Daher kommt auch die grosse Menge derer, die Uns täglich mit Beschwerden angehen, und meistentheils werden Wir bei dergleichen Angelegenheiten mit ganz geringfügigen Dingen behelliget, wobei Wir eine bedeutende Last zu ertragen haben und sehen müssen, dass eine grosse Menge Männer und Weiber ihre

Wohnörter zu verlassen genöthigt werden und hierher in diese Residenz kommen, wovon die Meisten weiter nichts thun, als betteln und um Almosen ansprechen, bisweilen auch hier das Ende ihrer Tage finden.

Zweites Capitel. Wenn daher Beide, sowohl der Kläger, als der Beklagte, in der Provinz ihren Aufenthalt haben, so soll auf keinerlei Weise die Sache in eine andere Provinz oder Unsere Residenz, weder zufolge eines Privilegiums oder eines Befehls, gezogen, sondern sie soll daselbst entschieden werden. Wofern aber der eine Theil gegenwärtig, der andere abwesend ist und der, welcher gegenwärtig ist, erleidet aus dem Hause des Abwesenden eine Verletzung, so soll Derjenige, welcher solche zugefügt, jeden Falls belangt werden, sei es der Curator, oder der Abmiether, oder sonst Jemand anderes dieser Art. Jedoch ist es demselben gestattet, nach Verhältniss der Entfernung der Provinzen, zufolge der vormals erlassenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmung[1]), eine Frist sich zu nehmen und Demjenigen, der betheiliget ist, den Vorfall zu melden. §. 1. Und zwar wenn die Provinz, in welcher sich dies ereignet, in der Nähe ist, mit einer Entfernung von einer oder zwei Provinzen, so soll ihm eine Zeit von vier Monaten vergönnt sein, ist die Entfernung aber grösser, von sechs Monaten, im Fall es jedoch etwa Palästina, oder Aegypten oder noch entferntere Länder betrifft, so sollen dazu acht Monate hinreichen. Sind aber die nach Abend oder Mitternacht gelegenen Gegenden oder der Bezirk von Lybien in Frage, dann soll der Zeitpunkt, der schon Unsern Vorgängern in der Gesetzgebung ausreichend geschienen hat, nämlich der von neun Monaten, festgesetzt werden, damit der Betheiligte seinem Bevollmächtigten, der ihm davon Anzeige gemacht hat, wenn er ihm solches anvertrauen will, den Prozess übertragen, oder im Fall er keine vortheilhafte Meinung von ihm hat, einen Andern schicken könne, der den Prozess führt und sich in alle Wege der Entscheidung unterwirft, wofern nicht eine Appellation eingewendet wird, die Sache betreffe einen grossen oder einen geringfügigen Gegenstand. Wenn aber der Bevollmächtigte Anzeige gethan hat, der Betheiligte aber giebt keinen Auftrag und die bestimmte Frist verstreicht, so soll der Richter, vor dem die Sache anhängig ist, Denjenigen, welcher belangt worden ist, gleich als wäre er der gesetzlich bestellte Bevollmächtigte des Abwesenden, auch wider seinen Willen zum Erscheinen vor seinem Gericht nöthigen und ihn nach vorgängiger Untersuchung in der Sache, gleich als wäre Derjenige, gegen den der Anspruch eigentlich gerichtet ist, ge-

1) *L. 1. C. de dilat.* (*III*, 11.)

genwärtig, verurtheilen, wenn es nämlich erwiesen wird, dass er wircklich sachfällig ist, ausserdem aber auch den, der nach der ihm geschehenen Anzeige Niemanden in die Provinz hat absenden wollen, vorausgesetzt, dass er als schuldig befunden wird. Ist nun der Bevollmächtigte wohlhabend, so soll der Urthelsspruch gegen ihn selbst vollstreckt, ist er aber arm und kann er die Summe, die zu bezahlen er verurtheilt worden, nicht erschwingen, alsdann soll dem obsiegenden Theile der Schaden auch aus dem Vermögen des Abwesenden vergütet werden.

Drittes Capitel. Wofern aber Der nicht erscheint, welcher Denjenigen, gegen welchen eigentlich der rechtliche Anspruch gerichtet ist, oder Den, der anstatt seiner auf gesetzmässige Weise den Prozess führt, hat vorladen lassen, alsdann soll Letzterer durch das Gesetz[2]) dazu aufgefordert werden, im Fall er aber nicht Gehorsam leistet, so soll er als aussengeblieben verurtheilt werden, nach der Prozessform, welche Versäumniss am Termine[3]) genannt wird. Denn mit Demjenigen, der aus Unbedachtsamkeit den Rechtsstreit im Stiche lässt, soll eben so verfahren werden, als mit Dem, welcher anwesend ist[4]). Im Fall aber der andere Theil sich stellt, oder Jemandem Auftrag gegeben, der Ankläger aber findet sich nicht ein, alsdann soll [der Richter] den Beklagten entlassen und jenen als einen boshaften Ankläger demselben den Schaden zu ersetzen nöthigen. Denn so werden Alle Maass und Ziel halten, so werden sie aufhören, Unbilden zu verüben und so werden sie nicht glauben, dass der Reichthum die Gerechtigkeit beherrschen könne. §. 1. Gleichwohl ist Uns nicht unbekannt, dass auch nicht einmal dieses hinreicht, um der Sache vollkommen Abhülfe zu verschaffen, da die Richter mehr zu Gunsten der Mächtigern, als Derer handeln, welche nur ihr Recht erlangen wollen und in der Provinz leben. Doch sind Wir auf der andern Seite auch überzeugt, dass Wir durch gegenwärtiges Gesetz zum grossen Theile der Ungerechtigkeit steuern werden, ja dass, so viel an Uns liegt, sie gänzlich ausgerottet werden wird. Da Wir nämlich die Beamtenstellen nicht anders verleihen, als wenn Diejenigen, welche sie übernehmen, vorher einen Eid leisten, dass sie gerecht richten und die Hände rein erhalten wollen, so bedarf es, meinen Wir, zu gegenwärtigem Gesetze keines weitern Zusatzes, als dass sie,

2) *Voce legis, i. e. praeconis.*

3) *Eremodicium*, verschieden von *desertio litis contestatae.* Cujac. *in exp. h. Nov.* a. a. O. *p.* 1111.

4) Cujac. a. a. O. *p.* 1112.

indem sie zugleich dieses Gesetz und ihren Eid berücksichtigen, gerecht richten sollen.

Viertes Capitel. Niemand aber soll den Provinzialstatthaltern die Schuldigen durch Berufung auf ein Privilegium, oder auf das Ansehen seines Amts, oder auf einen Befehl entziehen, es wäre denn, dass eine von Uns in Folge einer öffentlichen Veranlassung erlassene besondere kaiserliche Verordnung, dass hier Jemand zu belangen sei, anordnete, oder das Gesetz, wie bei den Appellationen, solches vorschriebe; wiewohl Wir auch hierin zum grossen Theil Verbesserungen eingeführt, indem Wir mehrere der vornehmsten Provinzialstatthalter [darüber] zu Richtern bestellt haben, damit vielmehr bei ihnen, wenn es sich von einem Gegenstande von grossem Belange handelt, als in dieser Unserer Residenz die Sache geführt werde. §. 1. Gegenwärtiges Gesetz aber, welches der Gerechtigkeit gewidmet ist, werden Wir zu einem noch gerechteren erheben, wenn Wir Niemandem gestatten, dass er ein Privilegium dagegen habe, noch dass er durch irgend ein Privilegium davon ausgenommen werde, weder wenn dasselbe einer Kirche, oder einem Hospitale, oder überhaupt einer frommen Anstalt, oder einem von den kaiserlichen Gebäuden, oder dem Staatsvermögen, oder dem kaiserlichen Privatschatze, welcher mit Recht nach der höchsten Würde den zweiten Platz einnimmt, noch wenn es Einigen von den höhern oder niedern Staatsbeamten, noch endlich irgend Jemandem von den Uns untergebenen Unterthanen verliehen worden, sondern Alle sollen dem Gesetze gehorchen und dadurch, dass sie sich unter dieses Gesetz der Gerechtigkeit unterordnen, solches ehren und überzeugt sein, dass es für immer in Kraft bestehen werde. Aber nicht allein auf sich selbst sollen sie dabei Rücksicht nehmen, sondern auch auf die folgenden Geschlechter und sollen bedenken, dass Nichts von dem, was die Erde trägt, in demselben Zustande verbleibt, sondern dass die Natur stets im Wechsel sei und dass sie vielen und unvermutheten Veränderungen unterliegt, von Denen es nicht leichtlich gestattet ist, sie weder vorauszusehen, noch vorauszusagen, da Gott allein und nach Gott der Kaiser dies gerecht und nach Ordnung zu leiten vermag. §. 2. Sollte sich aber Jemand auf kaiserliche Befehle, entweder vom Kaiser unmittelbar, oder auf andere, die von ihm in dieser Beziehung ausgebracht werden, berufen, so sollen sie durchaus wirkungslos sein; wobei die Beamten eine grosse Strafe zu zahlen haben, wenn sie allein solche auf sich genommen. Aber nicht allein Demjenigen, was geschehen ist, sondern auch Dem, was noch geschehen kann, verschaffen Wir Abhülfe. Wenn nämlich auch in Zukunft Jemand von Unsern Unterthanen

eine dergleichen Befreiung erhalten sollte, oder Jemand anderes von denen, denen Wir es zuvor untersagt haben und worunter Wir, wie schon bemerkt worden, die Kirchen, die Klöster, die Uns zugehörigen Gebäude, Unsern und den Staatsschatz begreifen, so soll auch dies auf keinerlei Weise von Gültigkeit sein. Und so soll dieses Gesetz überall hin seine Kraft mit Gerechtigkeit bethätigen und soll die Zukunft nicht weniger sicher stellen, als Demjenigen, was bereits geschehen, Abhülfe gewähren. §. 3. Ihr, Unsere Unterthanen, über welche Gott Unsern Vorfahren und Uns die Herrschaft verliehen, sollt daher insgesammt wissen, dass Wir zu eurem Besten dieses Gesetz geben und euch [dadurch] alle Sicherheit verschaffen; ihr werdet daher fortan keine weiten Reisen mehr zu machen haben, noch wegen der Mächtigern Thränen vergiessen, noch Uns, dass Wir dies nicht abstellen, anklagen, sondern ein Jeder, indem er die für Diejenigen, von denen er verletzt oder beschädiget wird, bestimmte Strafe in der Nähe erblickt und sieht, wie dabei eine andere bessere Einrichtung getroffen worden ist, wird den grossen und gütigen Gott loben, der Uns erleuchtet hat, um dieses vortrefflich und mit Gerechtigkeit anzuordnen. Die Strafe aber für die Beamten, welche in dieser Hinsicht fehlen oder etwas vernachlässigen, soll theils im Verluste ihres Amts, theils aber auch in einer Geldbusse von 10 Pfund Goldes bestehen.

Schluss. Demnach sollen Unsere *Praefecti praetorio*, welche, sei es wo es wolle, unter Unserer Herrschaft stehen, nachdem sie von gegenwärtigem Gesetze Kenntniss genommen, solches in den Bezirken, die ihnen untergeordnet sind, und in ganz Italien, Lybien, den Inseln, dem Orient und was von Illyrien dazu gehört, bekannt machen, und Jedermann soll erfahren, welche Sorge Wir für ihn tragen, dass Wir Gott, der Uns dies verliehen, ein Gesetz weihen, welches Uns im Betreff [Unserer Unterthanen] auf eine nicht geringe Vergeltung Anspruch machen lässt, weil Wir für ihr Wohl solches angeordnet haben. Gegeben zu Constantinopel am 1. Junius, im 12ten Regierungsjahre des Kaisers Justinian, unter dem Consulate des Joannes (538).

Siebenzigste Novelle.

De decurionibus, ut illi accepta dignitate praefectoria tum demum a curia liberentur, quando eam, quae in actu versatur, acceperunt.

(Von den Decurionen, dass dieselben durch die Würde eines Präfecten nur in dem Falle von der Curie befreit werden sollen, wenn damit eine wirkliche Amtsverrichtung verbunden ist.)

Derselbe Kaiser an Joannes, zum zweiten Male Praefectus praetorio des Orients, Exconsul und Patricier.

Einleitung. Vieles von dem, was früherhin als Vorschrift galt, ist vernachlässiget worden, und da man es im Staate unbeobachtet gelassen, so scheint darüber gar keine Vorschrift zu bestehen. So sind Wir erinnert, dass es vordem eine Gattung von Präfecturen gegeben hat, die man Titularpräfecturen nannte, indem vom Kaiser die Ausfertigung des Patents nur zu diesem Behufe geschah, und zwar nannte man sie deshalb so, weil dadurch Diejenigen, welche man dessen für würdig hielt, weiter nichts als einen Ehrentitel erlangten, auch dadurch die Curialen nicht von ihrer Verpflichtung als Curialen befreit wurden, wofern nicht Jemand diese Präfecturen wirklich verwaltete. So wie dies nun bei den *Magistris militum* Statt findet, dass Niemand durch das *Magisterium militum* von der Verpflichtung als Curiale befreit wird, wenn er es nicht wirklich versieht (denn Unsere Gesetze betrachten das *magisterium militum* als eine Präfectur; die Patente aber, welche blos die Verleihung des *magisterii militum* enthalten, geben weiter nichts, als eine Würde und befreien nicht von der Verpflichtung [als Curiale],) so wird auch bei dieser Präfectur, wenn Jemand von einer solchen Verpflichtung frei sein will, erfordert, dass er in Folge der wirklichen Ausübung des Amts[1]) durch dasselbe von den Banden der Curie befreiet werde.

Erstes Capitel. Indem Wir daher dieses Gesetz erneuern, verordnen Wir, dass, wenn es dem Kaiser gefallen hat, einen *decurio* auszuzeichnen, und zwar so, dass er auch von jener Verpflichtung befreit sei, er ihm die Bestallung zu einer Präfectur ausfertigen lässt, und ihn wirklich auf einen solchen Platz stellt, entweder Behufs der Verwaltung der Präfectur in der alten und dieser Unserer neuern Stadt Rom, oder der Präfecturen sowohl im Orient als im Occident, oder

1) *Ipso cingulo designatum, Vet.*; denn die *honorarii* haben kein *cingulum*.

in Lybien, oder Illyrien, was durch Gottes Gnade Uns Alles unterworfen ist, und auf diese Weise soll er der Befreiung [von seiner Verpflichtung als Curiale] theilhaftig sein, indem sie dadurch auf einer hohen Ehrenstufe stehen, des Gebrauchs des Wagens[2]) sich bedienen, und überdem den richterlichen Stuhl besteigen dürfen[3]). Wenn er ihnen aber blos die Ehrenwürde verleihen will, so mag er zwar auch Patente ausfertigen und sie ihnen aushändigen lassen, allein die Verleihung des Kaisers bewirkt nur so viel, dass er die Mitgliedschaft des grossen Raths[4]) erlangt, nicht aber von der Provinzialcurie, und eben so wenig von der Aufnahme in das Verzeichniss derselben befreit wird, sondern er soll in seinem vorigen Verhältnisse verbleiben, und nur die Ehre als Gewinn haben, und soll Gott und dem Kaiser danken, dass sie ihn aus der frühern Niedrigkeit zu etwas Besserem erhoben haben. Demnach soll dies eine Zugabe der kaiserlichen Belohnungen sein, welche weder dem Fiscus etwas kostet, noch auch den Curialen von seinem Verhältnisse und den ihm obliegenden Verpflichtungen befreit, dahingegen aber Denjenigen, welcher damit beehrt wird, auf seinen gegenwärtigen Stand erhebt, und ihn geehrter, als die übrigen Curialen, und allein schon durch seine Würde vornehmer erscheinen lässt[5]).

Schluss. Diese Unsere Willensmeinung wirst du daher in Obacht zu nehmen bemüht sein, da dir wohl bewusst ist, dass Wir den Curialen nichts entzogen, sondern ihre Stellung zu mehr Ehre gebracht haben. Daher sollen die Städte durch von dir erlassene Bekanntmachungen davon in Kenntniss gesetzt werden, damit die Curialen, welche sich in denselben befinden, Unsere Regierung mit Recht zu preisen vermögen. Gegeben zu Constantinopel, am 1. Juni im 12ten Regierungsjahre des Kaisers Justinian, unter dem Consulate des Joannes (538).

---

2) *Carpentum.* Man vergl. Cujac. *comment. ad L. un. C. de honorator. vehicul.* (*XI*, 19.) a. a. O. *p.* 810.
3) Dass der Kaiser oft aus dem Singular in den Plural fällt, ist bekannt. Spangenb. *ad h. Nov. not.* 13.
4) *Magnae curiae pars.* So in *Nov. XXVII c. 4. ex magno senatu.*
5) Man vergl. hierzu Jac. Gothofred. *comm. ad L. 1. C. Theod. de honorar. codicill.* (*VI*, 22.) *p.* 117 *sq. ed. Ritter.*

NOVELLEN.

EINUNDSIEBENZIGSTE BIS EINHUNDERT-ACHTUNDSECHSZIGSTE,

ÜBERSETZT VON

M. *ROBERT SCHNEIDER*,
Privatdocenten der Rechte an der Universität Leipzig.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Justinianeischen Novellen.

Einundsiebenzigste Novelle.

Ut Illustres in causis pecuniariis omnino per procuratores, quando vero de injuria criminaliter agunt, secundum privilegium ipsis concessum causas agant. Clarissimis autem et per se et per procuratores licere causas pecuniarias agere.

(*Dass Illustres in Civil-Rechtssachen*[1]) *schlechterdings durch Bevollmächtigte und bei Criminal-Anklagen wegen Injurien in Gemässheit des ihnen ertheilten Privilegiums processiren sollen, den Clarissimi aber es erlaubt sein soll, sowohl selbst, als durch Bevollmächtigte in Civil-Rechtssachen zu prozessiren.*)

Derselbe Kaiser an Joannes, ruhmwürdigsten Präfectus Prätorio im Orient zum zweiten Male, Exconsul, Consul ordinarius und Patricius.

Einleitung. Wir haben für gut befunden, Alles, was aus Rücksicht auf die Ehre und den guten Anstand verordnet worden ist, dessen Folgen aber nicht Ehre, sondern vielleicht irgend einen Schaden bringen, durch ein kurzes Gesetz zu verbessern. Es ist nämlich in gewissen Constitutionen bestimmt worden, dass es keinem *Clarissimus* erlaubt sein solle, selbst einen Prozess zu führen, sondern dass dies schlechterdings durch Bevollmächtigte geschehen solle[2]). Dies hat nun zwar die Vorzeit aus Rücksicht auf die Ehre der Inhaber von Würden verfügt, Wir sehen aber, dass Viele zwar Würden erlangt haben, und unter die *Clarissimi*, entweder als *Comites* oder als *Tribuni* verzeichnet, oder es sonst auf irgend eine andere Art geworden, aber Herren eines so geringen Vermögens sind, dass sie zur Bestellung eines Bevollmächtigten und zur Bestreitung der dazu erforderlichen Kosten ganz unfähig sind.

1) Ἐν τοῖς χρηματικοῖς, im Gegensatz von ἐγκληματικῶς, (s. auch *Cap.* 1.) wie *pecuniariae* (*i. e. civiles*) *causae* im Gegensatz von *criminaliter*. Vgl. d. Bem. zu *L.* 1. §. 1. *D. de calumn.* 3. 6. Bd. I. S. 411. u. Birnbaum im N. Archiv d. Criminalrechts Bd. 8. S. 428 f.

2) *L.* 25. *C. de procurat.* 2. 13.

Erstes Capitel. Wir verordnen demnach, dass rücksichtlich der *Illustres* Das gelten soll, dass sie sowohl schlechterdings durch Bevollmächtigte Civilprozesse führen, als auch Injurienprozesse im Criminalrechtswege in Gemässheit des ihnen gegebenen Privilegiums[3]) durch Bevollmächtigte anstellen sollen, damit sie nicht gezwungen werden, bald neben den Statthaltern zu sitzen, wenn sie richten[4]), bald wieder zu stehen, nämlich wenn sie prozessiren. Denn auf beiden Seiten ist die Sache gefährlich, indem entweder die Inhaber der Würden verletzt werden, oder die gerichtliche Form nicht gehörig beobachtet wird. Allen also, welche den erhabenen *Illustres* nachstehen, soll es freistehen, sowohl, wenn sie wollen, Bevollmächtigte zu bestellen, als auch selbst den Prozess zu führen, ohne dass für sie daraus ein Verbot, oder ein Nachtheil, oder ausserdem noch eine Strafe entstehen soll.

Schluss. Du wirst diesen Unsern Willen und das durch dieses kaiserliche Gesetz Ausgesprochene zur Kunde Aller bringen, und das hierbei Gewöhnliche thun. Gegeben zu Constantinopel den 1. Juni, im 12ten Jahre der Regierung des K. Justinianus, unter dem Consulat des Joannes, *V. Cl.* (538).

Zweiundsiebenzigste Novelle.

De curatoribus et tutoribus, et cura minorum.

(Von den Curatoren, den Vormündern[1]) und der Cura der Minderjährigen[2]).

Derselbe Kaiser an Joannes, ruhmwürdigsten Präfectus Prätorio im Orient zum zweiten Male, Exconsul, Consul ordinarius und Patricius.

Einleitung. Es liegt zwar Alles, was zum Staat gehört, dem Gesetzgeber sehr am Herzen, dass es sich nämlich

---

3) S. *L.* 11. *C. de injur.* 9. 35.

4) Vgl. *L.* 3. § 2. 3. *C. ubi senator.* 3. 24.

1) *Περὶ κουρατόρων καὶ κηδεμόνων.* Der Ausdruck κηδεμὼν bezeichnet überhaupt einen Administrator, Pfleger, Vormund und umfasst den *tutor* und *curator*. Vergl. Mühlenbruch Cession d. Forderungen §. 32. S. 381. (2. Ausg.) u. v. Glück Erl. d. Pand. XXIX. S. 95. XXX. S. 160. Er ist daher im Folg. stets durch das ebenfalls allgemeine deutsche Wort Vormund, und κηδεμονία durch Vormundschaft wiedergegeben worden, während für ἐπίτροπος das lateinische Wort *tutor* beibehalten worden ist. Nur in den Stellen, in welchen ἐπίτροπος oder ἐπιτροπή, u. κηδεμὼν oder κηδεμονία neben einander stehen, ist für die letztern Ausdrücke: *Curator* und *Cura* gebraucht worden. S. z. B. *cap.* 2 u. 3.

2) *Τῆς τῶν νέων φροντίδος.* Unter dem Ausdrucke νέοι werden in dieser Novelle, wie öfters bei den Griechen, sowohl

in einem guten Zustand befinde, und nirgends gefehlt werde, vorzüglich aber sind die Verträge der Minderjährigen und die Cura über dieselben ein Gegenstand, welcher mit Eifer von Denen behandelt wird, welche die Befugniss, Gesetze zu geben, von Gott erhalten haben, ich meine nämlich die Herrscher. Wir haben nun viele Rechtssachen angehört, bei welchen den vortrefflichen Vormündern Forderungen gegen die Minderjährigen, — mögen diese noch unmündig oder mündig sein, aber noch in der zweiten Altersstufe stehen, — abgetreten werden, und sie auf der Stelle Herren des Vermögens derselben werden, indem sie entweder vielleicht auf gar nicht vorhandene Schuldforderungen eingehen, oder durchaus unsichere um einen geringen Preis abgetreten (cedirt) erhalten, oder die unter den Sachen der Minderjährigen befindlichen Quittungen [3]) über die Tilgung der Schulden verbergen; und indem sie so und auf manche andere Weise, — denn was erfindet nicht der Mensch, wenn er ein Mal zum Schlechten sich hingeneigt hat? — Forderungen abgetreten (cedirt) erhalten, eignen sie sich Sachen der Minderjährigen zu.

Erstes Capitel. Dies Alles wollen Wir durch ein Gesetz verbessern, und ausserdem auch noch [festsetzen], dass, wenn Jemand einen Minderjährigen zum Schuldner oder Sachen desselben zum Pfande hat, er durchaus nicht zur Vormundschaft über denselben gelangen soll, auch wenn er von dem Gesetz zu derselben berufen wird. Denn was wird nicht Der zu seinem Besten Alles thun, welcher Herr seiner selbst ist, und es über die Sachen seines Gegners wird? Deshalb verordnen Wir auch noch Das, dass, wenn es ganz offenbar und bekannt ist, dass Der, welcher Vormund werden soll, selbst Schuldner des Minderjährigen ist, er nicht Vormund sein soll, damit er nicht etwa entweder eine Verschreibung heimlich bei Seite bringe, oder andere dem Minderjährigen gehörige Beweismittel verberge, und so die Vormundschaft für diesen den Verlust seiner Sachen herbeiführe. Demnach soll dies durch ein deutliches Gesetz bestimmt sein, dass Keiner, welcher sagt, dass er Sachen des Verstorbenen [4]) zum Pfande habe, oder der Minderjährige selbst sein Schuldner sei, und Sachen desselben ihm verpfändet seien, oder welcher unbezweifelt Schuldner [desselben] ist, zur Vormundschaft über denselben

---

die Minderjährigen im eigentlichen Sinne, als auch die Unmündigen verstanden; gerade wie auch das lateinische *Minores* und unser Minderjährige in einem allgemeinen Sinne gebraucht wird. Vergl. v. Glück a. a. O. XXIX. S. 93 ff.

3) Ἀποδείξεις. S. Cujac. *Expos. Nov. ad h. l.*

4) Des Vaters der Minderjährigen.

gelangen, auch nicht die Erlaubniss haben soll, so Etwas zu thun.

Zweites Capitel. Und überhaupt soll, wenn Jemand, welcher die Vormundschaft schon führt, den Minderjährigen zum Schuldner bekommt, indem ihm vielleicht die Erbschaft Jemands zufällt, welcher den Minderjährigen zum Schuldner hatte, oder auf andere ähnliche Weise, ihm allein nicht mehr die Vormundschaft über den Unmündigen oder Minderjährigen anvertraut, sondern ein anderer Tutor oder Curator daneben bestellt werden — was Wir in vielen Fällen in den Gesetzen finden, — damit derselbe darüber wache, dass nicht gegen den Minderjährigen oder das Vermögen desselben irgend eine Schlechtigkeit von Dem, welcher denselben zum Schuldner hat, während der Verwaltung der Vormundschaft verübt werde. Dies sei Gegenstand seiner Beobachtung, und er möge sich vor dem Eid, welchen er bei der Wahl geleistet hat, und vor der Strafe der treulosen Verwaltung rücksichtlich des Mitvormundes fürchten.

Drittes Capitel. Damit Wir aber nicht allen Menschen eine Entschuldigung gegen die Uebernahme der Tutel oder Cura geben, indem sie sagen, dass ihnen Sachen der Minderjährigen verpfändet, oder dass sie augenscheinlich Schuldner derselben seien, so verordnen Wir, dass, wenn Jemand sagt, dass er den Minderjährigen zum Schuldner, oder die Sachen desselben zum Pfande, oder die väterlichen Adscendenten desselben zu Schuldnern habe, er dies innerhalb der für die Entschuldigung festgesetzten Frist vor Dem, welcher den Vormund bestellt, nachweisen und [dann von der Uebernahme der Vormundschaft] befreit werden soll, oder dass er, wenn [das Schuldverhältniss] zweifelhaft ist, einen Eid bei der heiligen Schrift leisten soll, dass er in der Ueberzeugung, denselben in der That zum Schuldner zu haben, sich entschuldige. Und wenn dies geschehen ist, so soll ihm die Tutel eben so wenig wie die Cura übertragen, sondern er so weit wie möglich von diesem Geschäft entfernt werden, damit Wir nicht dem Minderjährigen unbedachtsamer Weise einen Feind statt eines Vormundes geben.

Viertes Capitel. Wenn er dies aber Anfangs verschwiegen haben und Vormund geworden sein wird, so soll er wissen, dass er mit jeder Klage gegen den Minderjährigen, wenn sie auch in der That begründet wäre, wegen der absichtlichen gegen dieses Gesetz geschehenen Verheimlichung durchfallen wird. Wenn aber Jemand, da er augenscheinlich Schuldner [des Minderjährigen] war, es verschwiegen haben wird, so soll auch dieser wissen, dass er die Strafe erleiden werde, dass er sich durch Zahlungen oder andere Mittel, wel-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

che er vielleicht während der Zeit der Vormundschaft listig angewendet hat, von der Schuld nicht befreien könne.

Fünftes Capitel. Wenn aber Jemand, nachdem er, wie angegeben, Vormund geworden, die Sachen des Minderjährigen durchsucht, und sich Forderungen gegen denselben entweder durch Schenkung, oder durch Verkauf, oder auf irgend eine andere Weise sollte haben abtreten (cediren) lassen, so soll er wissen, dass das, was von ihm geschehen ist, durchaus ungültig sei, und dass weder von ihm, noch durch eine Zwischenperson so Etwas geschehen, sondern dass es schlechterdings wirkungslos sein solle, gleich als wäre es gar nicht vorgenommen. Denn es ist augenscheinlich, dass, wenn er auf einen solchen Gedanken verfallen sollte, er Alles zwar zum Verderben seiner Seele, aber zum Besten seines eigenen Vermögens thun und verwalten werde. §. 1. Und nicht blos so lange, als er Vormund ist, verbieten Wir ihm eine solche Abtretung (Cession), sondern auch nachher, damit er nicht etwa, so Etwas beabsichtigend, sein Amt verwalte, und, nachdem er auf eine schlechte Weise Vorkehrungen getroffen [5]), nachher, wenn er die Vormundschaft zu führen aufgehört hat und seine Schlechtigkeit verborgen ist, vielleicht alsdann, da er nicht mehr Vormund ist, die Abtretung (Cession) vornehme und bei der Sache betrügerisch handle. Denn es ist Unser Wille, dass auch dann das Geschehene ungültig sein, und dass er die Abtretung (Cession) keiner Klage gegen den früheren Pflegbefohlenen soll erlangen können, sondern dass es so gut als nicht geschehen sein und dem Minderjährigen zum Gewinn gereichen solle, wenn auch die Abtretung aus wirklich vorhandenen Gründen geschehen sein sollte,

5) *Μή ποτε τοῦτο ἐννοήσας ταμιεύσηται τὸ πρᾶγμα, καὶ προκαταστήσας αὐτὸ κακῶς.* Die Vulg. übersetzt: *ne forsan hoc considerans abscondat rem, et praeordinans illud male;* ähnlich ist die Hombergksche Uebersetzung. Allein *ταμιεύομαι* heisst: ich verwalte, nicht: verberge. Der Sinn dieser etwas dunkeln Stelle scheint daher zu sein: Justinian besorgt, dass, wenn der Vormund auch erst nach niedergelegter Vormundschaft sich eine Forderung gegen den früheren Pflegebefohlenen abtreten lasse, er doch schon während derselben in dieser Absicht die unerlaubten Handlungen vornehmen werde, welche dieses Gesetz durch das Verbot der Cession während der Vormundschaft verhindern soll. S. das *pr.* dieses *Cap.* am Ende und vergl. Mühlenbruch a. a. O. Anm. 270. S. 380. Er sagt daher: es solle die Cession auch nach der Vormundschaft verboten sein, damit der Vormund nicht in der Absicht, eine solche vorzunehmen (d. h. zu seinem eigenen Besten), sein Amt verwalte, und, nachdem er die Cession schon während der Vormundschaft so vorbereitet habe, sie nach Niederlegung derselben vornehme.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht damit [die Forderung] wieder an Denjenigen komme, welcher sie abgetreten hat, gleich als ob nichts gegen das Gesetz geschehen zu sein schiene, sondern damit er das durch die Uebertretung Unseres Gesetzes Gewonnene verlieren, und dies der Minderjährige gewinnen soll. Denn wenn Wir nicht diese Strafe festsetzen, so wird der Betrug leicht und die Folge davon sein, dass Der, welcher die Forderung abgetreten hat, wieder klagt, und er wird durch eine Mittelsperson den Gegenstand der Abtretung (Cession) erhalten [6]), indem er das Gesetz durch seine Schlechtigkeit listig umgehen wird. Und Das verordnen Wir in Bezug auf jeden Vormund, in welchen Fällen überhaupt die Gesetze eine Vormundschaft für gewisse Personen anordnen, z. B. für Verschwender, oder Rasende, oder Verstandeslose, oder in welchen Fällen sonst noch entweder das Gesetz schon etwas Anderes bestimmt hat [7]), oder die Natur etwas wider Erwarten erfinden wird.

Sechstes Capitel. Weil Wir aber sehen, dass die Vormünder, welche Gottes eingedenk sind, schwierig an eine Vormundschaft gehen, — denn Vielen, welche Sachen der Pflegbefohlenen gewissenlos an sich bringen wollen, ist die Sache lieb und leicht übernehmbar, — Wir auch sehen, dass das Geschäft der Vormünder wegen der Pflicht, das Geld auf Zinsen auszuleihen, ein sehr schwieriges ist, so verfügen Wir, dass den Vormündern durch das Gesetz die Pflicht, Gelder der Minderjährigen auf Zinsen auszuleihen, nicht auferlegt sein soll, sondern dass sie dieselben sicher niederlegen und ihnen aufbewahren sollen, da es besser ist, dass sie wegen der Capitale selbst Sicherheit behalten, als dass sie durch das Verlangen nach Zinsen auch die Capitale verlieren, und der Vormund in Gefahr ist, wenn er nicht auf Zinsen ausleiht, und wiederum in Gefahr ist, wenn er ausleiht, wenn sich vielleicht ein Unglück rücksichtlich der Schulden ereignen sollte. Wenn er jedoch freiwillig auf Zinsen sollte ausleihen wollen, vielleicht gegen Bestellung von Pfändern oder gegen andere Sicherheiten, welche er für ganz zuverlässig hält, so soll er zwar in jedem Jahre eine Nachsicht von zwei Monaten haben, — was die Gesetze eine Erleichterung nennen [8]),

---

6) Vergl. Mühlenbruch a. a. O. S. 380 f.

7) D. h. in allen Fällen, in welchen das Gesetz ausserdem noch eine Vormundschaft eingeführt hat.

8) Ἔχέτω μὲν τὸ τῶν δύω μηνῶν καθ' ἕκαστον ἔτος ἐνδόσιμον (τοῦτο ὅπερ οἱ νόμοι *laxamentum* καλοῦσιν). Nach Marezoll über d. Verbindl. d. Vormünder, d. Mündel-Capital. verzinsl. auszuleihen, im Archiv f. civ. Prax. VIII. nro. 2. §. 3. S. 45 f. ist dies so zu verstehen: Wenn der Vormund, obwohl er nach dieser Nov. nicht dazu verpflichtet war, Mündelgelder verzins-

— aber wissen, dass die Gefahr des auf Zinsen ausgeliehenen Capitals durchaus ihn treffen werde[9]).

Siebentes Capitel. Wenn nun der Pflegbefohlene hinlängliche Einkünfte[10]) hat, so soll [der Vormund] diese [zu den Bedürfnissen desselben] verwenden; wenn es aber mehr sind, als nöthig ist, so soll das Mehrere niedergelegt werden. Wenn aber das Vermögen des Pflegbefohlenen viel-

---

lich auslieh, so musste er die Gefahr der Capitalien tragen. Da er aber doch dabei nur das Beste seines Mündels beabsichtigte, so wollte hier Justinian die Härte seines Gesetzes dadurch mildern, dass er dem Vormund einen Vortheil gewährte. Dieser bestand nun darin, dass, wenn ein Vormund ein Jahr hindurch Mündelgelder verzinslich auf eigne Gefahr angelegt hatte, er dem Mündel nur die Zinsen von 10 Monaten zu bezahlen brauchte, die der übrigen zwei Monate aber als Entschädigung für seine Gefahr behalten durfte. Dieser Vortheil der Zinsen von 2 Monaten ist hier unter dem ἐνδόσιμον oder *laxamentum* zu verstehen. — Gegen diese Erklärung, welcher auch Zimmern Gesch. des Röm. Privat-R. Bd. I. §. 247. S. 935. beigetreten ist, hat aber Hepp in d. Tübing. krit. Zeitschr. III. S. 29 ff. bemerkt, dass ihr theils die *L.* 58. *pr. fin. D. de adm. tut.* 26. 7., theils der Sprachgebrauch entgegenstehe, und dass vielmehr unter dem *laxamentum* in Uebereinstimmung mit dem älteren Recht (*L.* 7. §. 11. *D. eod.*), auf welches sich Justinian ausdrücklich bezieht, die Erleichterung für den Vormund zu verstehen sei, dass er in jedem Jahre eine Frist von 2 Monaten habe, um Vorkehrungen zur Eintreibung der Zinsen zu treffen, dass ihm also diese 2 Monate beim Ersatze der versäumten oder nicht eingegangenen Zinsen nicht angerechnet werden sollen, er vielmehr bei Ablegung der Rechnung jährlich nur für 10 Monate die Zinsen aus seinem Vermögen bezahlen soll. Dieser Meinung ist auch v. Glück a. a. O. XXX. S. 324 ff. gefolgt.

9) Ἴστω δὲ τὸν τοῦ δανείσματος κίνδυνον ἐφ' ἑαυτὸν πάντως ἐλευσόμενον. Das πάντως ist hier wohl so zu verstehen, dass der Vormund ohne allen Unterschied immer für die Gefahr stehen soll, im Gegensatz zum ältern Recht, nach welchem dies nicht immer der Fall war. S. *L.* 7. §. 6. *D. eod.* u. vergl. Marezoll a. a. O. S. 48 f. — Dagegen erklärt Hepp a. a. O. S. 30. dieses Wort so, dass es sich auf Capital und Zinsen beziehen soll, und v. Glück a. a. O. S. 324. sagt: „es drückt *omne periculum* aus und begreift also sicher das *periculum casus* in sich, es betreffe Capital oder Zinsen." Allein dann müsste es wohl κίνδυνον .... πάντα und nicht πάντως heissen. — *Const. Harmenopul. προγ. νομ.* V. tit. 11. nr. 38. (*Suppl. Thes.* Meerm. *p.* 328.) hat allerdings abweichend von dem Text der Nov. πάντα.

10) Προσόδους αὐτάρκεις. Es sind hier Einkünfte aus Grundstücken zu verstehen, wie theils aus dem sogleich folgenden Gegensatze: Εἰ δὲ κινητὴ .... ἡ τοῦ κηδεμ. περιουσία τυγχάνει, theils aus dem, was weiter unten in diesem Capitel über den Ankauf einer πρόσοδος verordnet wird (s. Anm. 12.), hervorgeht. Vergl. Marezoll a. a. O. S. 50 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

leicht beweglich ist, so soll der Vormund nur so viel auf Zinsen auszuleihen verpflichtet sein, als zur Unterhaltung für den Minderjährigen und seine Sachen nöthig ist[11]), das Uebrige aber soll sicher niedergelegt werden. Es soll ihm aber erlaubt sein, mit aller Umsicht darauf bedacht zu sein, ob er vielleicht mit Zuverlässigkeit irgend ein Einkommen[12]) finden kann, um es für den Minderjährigen mit dem überflüssigen Gelde zu kaufen, [nämlich] ein solches, auf welchem nur wenige öffentliche Abgaben haften, welches einen bemittelten Verkäufer[13]) hat und in einem blühenden Zustande sich befindet. Denn Wir geben ihm die Erlaubniss, auch dies zu thun, jedoch soll er wissen, dass, wenn er irgend etwas von dem Angegebenen vernachlässigt haben wird, die Gefahr dieses Kaufes ihn treffen wird.

Achtes Capitel. Wenn aber der Minderjährige nur so viel Geld haben sollte, dass die Zinsen davon kaum hinreichen, um ihn und die Seinigen zu ernähren, und den übrigen Lebensunterhalt ihm zu verschaffen, dann führt Uns das Gebot der Nothwendigkeit auch dahin, dass die Vormünder, ihren Blick auf Gott gerichtet, die Verwaltung so führen mögen, wie in ihren eigenen Angelegenheiten. Denn es ist Unser Wille, dass, wenn der Beschluss gefasst ist, welcher die Vormundschaft Demjenigen übergiebt, welcher zu derselben gelangt, ihm auch noch ausserdem der unter Berührung der göttlichen Schriften zu leistende Eid auferlegt werde: dass er auf alle Weise den Nutzen des Minderjährigen befördern werde; was ihm jedoch nicht von der Rechnungsführung, auch nicht von der Vorschrift des Gesetzes entbinden, sondern noch vorsichtiger in der Verwaltung der Sachen machen soll, indem er in Bezug auf dieselben immer bedächtiger durch den Gedanken an den Eid werden wird. Dieses Gesetz soll von Uns zur Sicherheit Derer gegeben sein, welche der Vormundschaft bedürfen. Wenn Wir aber ausserdem noch Etwas finden sollten, so werden Wir kein Bedenken tragen, es in das

---

11) D. h. ein so grosses Capital, dass die jährlichen Zinsen zum Unterhalte des Pflegbefohlenen hinreichen.

12) *Πρόσοδον.* Dieser Ausdruck bezeichnet hier ohne Zweifel: ein Grundstück, welches Einkünfte gewährt, wie namentlich aus dem Folgenden sich ergiebt. S. Anm. 10. u. vergl. Marezoll a. a. O. S. 50 f.

13) *Πραιτῆρα ..... εὔπορον.* Cujac. *in expos. Nov. ad h. l.* erklärt dies von einem Solchen, welcher im Stande sei, nöthigen Falls Eviction zu leisten; welche Erklärung wahrscheinlicher ist, als die von Marezoll a. a. O. S. 52., nach welchem ein solcher Verkäufer gemeint ist, bei welchem nicht leicht zu befürchten sei, dass Hypotheken auf dem Grundstücke haften.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gesetz aufzunehmen, damit Wir in jeder Hinsicht Väter Derjenigen seien, welche sich selbst zu helfen nicht vermögen.

Schluss. Du magst nun diesen Unsern Willen durch öffentliche Bekanntmachungen in den Provinzen, welchen du vorstehst, zur Kunde Aller bringen, damit Keinem verborgen bleibe, was mit frommem Sinne und aus Fürsorge für Unsere Unterthanen verordnet worden ist. Gegeben zu Constantinopel, den 1. Juni im 12ten Jahre der Regierung des K. Justinianus, u. d. C. d. Joannes *V. Cl.* (538).

Dreiundsiebenzigste Novelle.

Quomodo instrumentis, quae judicibus insinuantur, fidem facere oporteat.

(*Auf welche Weise man die Echtheit der Urkunden, welche vor den Richtern gebraucht werden, darthun müsse.*)

Derselbe Kaiser an Joannes, ruhmwürdigsten Präfectus Prätorio zum zweiten Male, Exconsul und Patricius.

Einleitung. Wir wissen, dass Unsere Gesetze[1]) verordnen, dass die Echtheit der Urkunden auch durch die Schriftvergleichung soll dargethan werden können, und dass einige von den Kaisern, als der Betrug durch Unterschiebung von Urkunden schon gewöhnlich wurde, so Etwas (die Schriftvergleichung) verboten haben, indem sie glaubten, dass das Streben der Verfertiger falscher Urkunden einzig dahin gehe, sich in der Nachahmung der Schriftzüge so viel wie möglich zu üben, da ja die Fälschung nichts Anderes ist, als die Nachahmung des Echten. Nachdem Wir nun in diesen Zeiten unendlich viele Fälschungen in den vielen Prozessen, welche Wir angehört haben, entdeckt haben, hat sich auch etwas Uns Auffallendes in Armenien ereignet. Als nämlich eine Urkunde über einen Tausch vorgebracht und die Schriftzüge für unähnlich erklärt worden waren, so hat nachher, nachdem Diejenigen, welche Zeugen bei der Urkunde gewesen waren, und sie unterschrieben hatten, aufgefunden worden waren und ihre Unterschrift anerkannt hatten, die Urkunde die Eigenschaft einer echten erhalten. Und so trug sich hier etwas Auffallendes zu, indem die Schriftzüge, obwohl sie geprüft waren, unecht zu sein schienen, die Aussagen der Zeugen aber mit der Wahrheit übereinstimmten, obgleich die Glaubwürdigkeit der Zeugen einigermaassen unsicher zu sein schien[2]).

---

1) S. *L.* 20. *C. de fide instr.* 4. 21., *Nov.* 49. *c.* 2. Vergl. v. Glück a. a. O. XXII S. 87 ff.

2) *Καὶ ταῦτα τῆς παρὰ τῶν μαρτύρων πίστεως δοκούσης εἶναί πως ἐπισφαλοῦς.* Ganz abweichend von diesem Text übersetzt die

Wir sehen aber, dass die Natur derselben (der Schriftvergleichung) oft eine Prüfung der Sache nöthig mache, da oft die Zeit eine Unähnlichkeit der Schriftzüge herbeiführt, — denn wer jung ist und in der Fülle der Kraft, schreibt nicht so, wie Derjenige, welcher alt ist und zittert, — oft auch eine Krankheit so Etwas zur Folge haben wird. Doch wozu sagen Wir das, da ja [schon] die Veränderung der Feder und der Tinte eine vollkommene Aehnlichkeit durchaus unmöglich macht? Und Wir können es nicht genug sagen, wie viel Neues die Natur hervorbringt und wie sehr sie Uns Gesetzgebern zu schaffen macht. §. 1. Weil nun Gott die Herrschaft deshalb vom Himmel herabgesendet hat, damit sie ihre Wohlthaten den schwierigen Verhältnissen zuwende und die Gesetze mit der Mannigfaltigkeit der Natur in Uebereinstimmung bringe, so haben Wir geglaubt, auch dieses Gesetz schreiben und es zum Besten der Unterthanen geben zu müssen, welche Uns Gott schon früher übergeben hat und allmählig immer vermehrt. Denn Wir haben gefunden, dass auch über eine Niederlegung wegen der Schriftzüge gezweifelt und gestritten worden ist, und es muss auch hierauf alle Sorgfalt verwendet werden. Daher wollen Wir gleich mit der Niederlegung den Anfang machen.

Erstes Capitel. Wenn also Jemand sicher Etwas niederlegen will, so soll er nicht blos den Schriftzügen des Empfängers vertrauen, — dies hatte, als es in einem Prozesse zur Untersuchung kam, weil Der, welcher geschrieben haben sollte, nicht zugestand, dass es seine Schriftzüge wären, eine grosse Verwirrung herbeigeführt; es wurde nun derselbe gezwungen, etwas Anderes zu schreiben, was zwar nicht ähnlich, aber auch nicht durchaus unähnlich zu sein schien; doch ist die Sache rücksichtlich der Schriftzüge unentschieden geblieben, — sondern es soll Derjenige, welcher eine Sache niederlegt, wenn es möglich ist, auch ehrbare und glaubwürdige Zeugen, und zwar nicht weniger als drei, herzurufen, damit Wir nicht blos von den Schriftzügen und deren Prüfung abhängen, sondern die Richter auch durch die Zeugen eine Hülfe haben. Denn Wir lassen Zeugnisse von der Art zu, wenn die zugegen gewesenen Zeugen sagen, dass der Aussteller der Urkunde sie in ihrer Gegenwart unterschrieben habe, und dass sie dieselbe kennen[3]). Denn wenn Wir nicht

---

Vulg.: *et hoc per fidem testium, quae videtur quodammodo esse cauta*, u. Hombergk: *sicque fides testium quodammodo certa esse videbatur.*

3) *Καὶ τοῦτο ἐπίστανται.* Dies übersetzt die Vulg. unrichtig: *et hunc noverunt.* Daher kann es nicht gebilligt werden, wenn Marezoll in den kleinen civil. Bemerk. in d. Zeitsch.

weniger als drei solche Zeugen, welche glaubwürdig sind, gefunden haben werden, so versagen Wir [ihnen] den Glauben nicht. Denn Wir geben das Gesetz nicht, um die Beweise zu vermindern, sondern um zu bewirken, dass sie sowohl vorhanden, als auch sicher seien.

Zweites Capitel. Aber auch wenn Jemand eine Urkunde über ein Darlehn oder irgend einen anderen Vertrag ausstellt, und nicht will, dass sie öffentlich errichtet werde, so soll, — wie Wir auch bei der Niederlegung festsetzen, — die über das Darlehn aufgesetzte Urkunde für sich nicht echt zu sein scheinen, wenn nicht auch nicht weniger als drei glaubwürdige Zeugen gegenwärtig sind, damit, mögen sie nun selbst zugegen sein und über ihre eigenen Schriftzüge Zeugniss ablegen, oder mögen Andere bezeugen, dass die Urkunde in ihrer Gegenwart abgefasst sei[4]), die Sache auf eine von beiden Weisen Glaubwürdigkeit erhalte, indem auch nicht die Prüfung der Schriftzüge durchaus verwerflich sein, aber nur nicht allein genügen, sondern durch den Beitritt der Zeugen bestätigt werden soll.

Drittes Capitel. Wenn sich jedoch so Etwas ereignen sollte, wie sich in Armenien zugetragen hat, und die Schriftvergleichung etwas Anderes, als die Zeugenaussagen, ergeben sollte, dann glauben Wir, dass Das, was mit lebendiger Stimme und eidlich ausgesagt ist, mehr Glauben verdiene, als die Schrift selbst an und für sich. Doch soll dies der Einsicht und der Gewissenhaftigkeit des Richters überlassen sein, dass er Dem, was wahr ist, mehr glaube, als so Etwas. Wir meinen, dass auf diese Weise die Echtheit der Urkunden bewiesen werden müsse.

Viertes Capitel. Wenn jedoch Jemand, indem er entweder Etwas niederlegt, oder darleiht, oder sonst einen Vertrag schliesst, sich blos mit den Schriftzügen Desjenigen,

---

f. Civilr. u. Proz. V. S. 432. es als eine besondere Bestimmung dieser Novelle angiebt, dass die Zeugen den Depositarius kennen sollen; indem sich dieses nur auf jene fehlerhafte Uebersetzung der Vulg. stützt. Auch steht bei Julian. *const.* 66. *c.* 228. nichts davon. — Hombergk übersetzt dagegen: *et se hoc scire.* Allein es scheint richtiger, wenn das τοῦτο nicht so allgemein genommen, sondern auf das vorhergehende τὸ *συμβόλαιον* bezogen wird. Denn wenn die Zeugen aussagen, dass der Aussteller in ihrer Gegenwart unterschrieben habe, so versteht es sich von selbst, dass sie dieses wissen; es wäre also dieser Zusatz ganz überflüssig. Dagegen ist es allerdings nicht ohne Bedeutung, wenn sie aussagen: dass sie die Urkunde kennen.

4) D. h. gleichviel, ob sie selbst mit unterschrieben haben, oder blos bei Abfassung der Urkunde gegenwärtig gewesen sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welcher mit ihm den Vertrag schliesst, begnügt, so wird er es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn er erfährt, dass er ganz von der Redlichkeit des Anderen abhängig ist. Was nämlich die Schrift anlangt, so scheint durch sie nach Unserem Gesetze der Urkunde nicht die hinlängliche Glaubwürdigkeit gegeben zu werden; wenn ihn aber entweder die Gegenwart von Zeugen, vor welchen der Vertrag geschlossen worden ist, oder vielleicht das letzte Zufluchtsmittel in der Sache, — Wir sprechen nämlich von dem Eid, — unterstützen wird, so erklären Wir Das, was geschehen ist, nicht für ungültig. Denn weil Wir Verfälschungen und Nachahmungen befürchten, und den Urkunden, wenn sie allein stehen, keinen Glauben beimessen, so setzen Wir bei dieser Sache eine solche Genauigkeit fest, nicht um Denen, welche Vertrauen haben, dieses ihr Vertrauen gegen ihre Freunde zu nehmen, sondern um so viel wie möglich die Unredlichkeit und das Ableugnen auf vielfache Weise zu überführen.

Fünftes Capitel. Aber auch auf die öffentlich errichteten Urkunden[5]) soll, auch wenn sie von den Notarien vollendet sind, vor ihrer Ausfertigung[6]) die Gegenwart der Zeugen, wie angegeben, schriftlich bemerkt werden.

Sechstes Capitel. Die Richter müssen aber, wenn sie finden sollten, dass gewisse Zeichen auf den Blättern angemerkt sind, auch diese untersuchen und zu lesen versuchen, — denn Wir wissen, dass auch durch diese viel an den Tag gekommen ist, — und nicht leicht die Echtheit der Schriftzüge in Folge einer Vergleichung mit anderen wegen des von Uns vorhin angegebenen Grundes annehmen.

Siebentes Capitel. Wenn jedoch alle Zeugen gestorben oder abwesend sein sollten, oder auch sonst nicht leicht

---

5) *Τὰ συμβόλαια τὰ ἐπ' ἀγορᾶς συντελούμενα.* Die von Notaren (*συμβολαιογράφοι*, *Tabelliones*, s. d. Bem. zur *Inscr. Nov.* 44.) aufgesetzten Urkunden heissen in den Novellen öfters *ἀγοραῖα*, i. e. *publica s. forensia*, obwohl sie nicht öffentliche im eigentlichen Sinne sind. Vergl. Cujac. *Exposit. Nov. ad Nov.* 44.

6) *Πρὸ τοῦ τελέσματος.* Julian. *const.* 66. *cap.* 232.: *ante completionem scilicet a tabulario insertam. Τέλεσμα*, *completio*, bezeichnet hier die von dem *tabellio*, welcher eine Urkunde aufgesetzt hatte, am Ende derselben durch seine Unterschrift erfolgende Ausfertigung derselben, so dass auch Das, was sonst *absolvere instrumentum* heisst, darunter begriffen zu sein scheint. Im Folgenden werden die *τελέσματα* den Urkunden selbst, wie sie von den Gehülfen des Notars aufgesetzt sind, so wie den Unterschriften der Zeugen und Contrahenten entgegengesetzt. Vergl. übrigens die Nov. 44. u. s. Spangenberg. *Jur. Rom. tabulae negotior. sollemnium (de modo conficiendi instrumenta apud Rom. commentariolus Cap. I. sect.* 2. §. 2. 3. u. *Cap. II. sect.* 2.) *p.* 36. 39. 51.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Echtheit [einer Urkunde] von den Zeugen, welche unterschrieben haben, bestätigt werden kann, auch der Notar, welcher [sie] ausgefertigt hat, — wenn sie nämlich eine öffentliche ist, — nicht mehr am Leben ist, um über das von ihm Geschehene ein Zeugniss abzulegen, oder ausser Landes ist, vielmehr es durchaus nothwendig ist, die Vergleichung der Handschriften sowohl in den Ausfertigungen, als auch Derer, welche unterschrieben haben, zu Hülfe zu nehmen, dann mag man allerdings zu Vergleichungen schreiten, — denn Wir untersagen sie nicht ganz und gar, — jedoch soll man mit aller Genauigkeit zu Werke gehen, und wenn man meint, ihnen vertrauen zu dürfen, Demjenigen, welcher die Urkunde vorbringt, den Eid auflegen: dass er sich bei der von ihm vorgebrachten [Urkunde] nichts Böses bewusst sei, auch nicht bewirkt habe, dass in Hinsicht auf die Vergleichung irgend ein Betrug Statt finde, und sich der [Urkunde] so bediene, dass durchaus kein Schaden zugefügt worden sei und in jeder Hinsicht Sicherheit für die Sache entstehe. §. 1. Bei den öffentlich errichteten Urkunden aber soll der Notar herbeikommen und eidlich ein Zeugniss [über die Echtheit der Urkunde] ablegen; wenn er sie jedoch nicht selbst geschrieben hat, sondern einer von seinen Gehülfen, so soll auch dieser sich einstellen, wenn er noch am Leben ist, und es ihm überhaupt möglich ist, zu kommen, und kein Grund, z. B. eine heftige Krankheit, oder sonst einer von den Unfällen, welche den Menschen treffen, sein Erscheinen verhindert. Wenn aber bei der Urkunde auch ein Auszahler[7]) vorgekommen ist, so soll auch er herzukommen, so dass drei, nicht aber blos einer, ein Zeugniss ablegen. Wenn aber auch kein Auszahler dazu genommen worden ist, und der Notar selbst die ganze Urkunde geschrieben und ausgefertigt hat, oder auch Der, welcher sie aufgesetzt hat[8]), abwesend ist, oder sonst nicht sich einstellen kann, so soll doch [der Notar] selbst mittelst Eides seine eigene Ausfertigung bezeugen, so dass die Vergleichung nicht Statt haben soll; auch dann sollen die Urkunden als echt gelten. Denn das Zeugniss, welches sowohl *mündlich* von dem

---

7) *Εἰ δὲ καὶ ἀριθμητὴν ἔχοι τὸ συμβόλαιον.* Dies giebt Julian. so wieder: *Item si per Titium pecunia numerata est*, und später gebraucht er den Ausdruck *numerator;* die Vulg. hat *adnumerator.* Es ist ohne Zweifel der Fall gemeint, wenn bei einem *mutuum*, von welchem vorzugsweise hier mit die Rede ist, (*s. c. 4. in.*), der Gläubiger das Geld durch einen Andern hat auszahlen lassen, und dieser in dem Schuldschein, bei dessen Abfassung er zugegen war, genannt ist.

8) Es ist der Gehülfe des Notars gemeint, welcher statt desselben die Urkunde geschrieben hat.

Ausfertiger [der Urkunde] abgelegt wird, als auch von einem Eide begleitet ist, wird der Sache einiges Gewicht geben. §. 2. Wenn aber der Notar gestorben ist, und die Ausfertigung desselben durch die Vergleichung mit einer andern beglaubigt wird, so sollen, wenn dann Der, welcher die Urkunde aufgesetzt hat, oder der Auszahler noch am Leben ist, auch diese sich einstellen, wenn sie im Lande sind, und [so] die Schrift sowohl durch die Vergleichung der Ausfertigungen[9]), als auch durch die Zeugen Glaubwürdigkeit erhalten. Wenn aber keiner von diesen vorhanden ist, dann soll auch eine Vergleichung der Ausfertigungen erfolgen, aber diese allein soll dazu nicht genügen, sondern es sollen auch die Handschriften der Uebrigen, welche vielleicht unterschrieben, oder auch den Vertrag geschlossen haben, untersucht werden, so dass aus den vielen Vergleichungen der Ausfertigung der Unterschriebenen und der Contrahenten die Echtheit von allen Seiten her gefolgert und vollkommen dargethan werde. §. 3. Wenn nun aber nichts weiter, als die Vergleichung der Urkunden, übrig bleibt, so soll Das, was bis jetzt gegolten, Statt finden, dass nämlich Der, welcher die Urkunde zur Anstellung der Vergleichung vorbringt, den gewöhnlichen Eid leistet, damit die Sache zu ihrer grössern Glaubwürdigkeit eine Verstärkung erhalte; auch soll Derjenige, welcher bittet, dass dies geschehen möge, selbst schwören, dass er, in Ermangelung eines jeden andern Beweismittels, zur Vergleichung der Urkunden mit andern verschritten sei, und nichts in Bezug auf dieselbe gethan und ausgesonnen habe, was vielleicht die Wahrheit verbergen könne. Es können jedoch die Contrahenten hiervon befreit werden, wenn sie wollen und beide darin übereinstimmen, dass sie die Verträge dem Gericht bekannt machen, und sie, die Contrahenten, selbst dieselben zu Protocoll geben, damit sie sich vor Unredlichkeit, Verfälschung und dem Nachmachen und vor allen andern Uebeln sichern, zu deren Beseitigung Wir gegenwärtiges Gesetz geben. — Es soll jedoch Das, was von Uns schon über die Vergleichung der Handschriften mit einer eigenhändigen Schrift verordnet worden ist[10]), in seiner Kraft bleiben; ausserdem soll auch Das, was rücksichtlich der Unkunde des Schreibens schon in den Gerichten gilt, seine Kraft behalten, weil dies durch richterliche Verordnungen einer gehörigen Prüfung unterworfen worden ist.

Achtes Capitel. Es müssen aber bei den des Schrei-

9) *Τῶν πληρώσεων*, d. i. dem ganzen Zusammenhange nach so viel als: *τῶν τελεσμάτων*.

10) Nämlich in Bezug auf die nicht von Notaren gefertigten Urkunden. S. Julian. *Epit. Nov. const.* 66. *cap.* 235.

bens Unkundigen durchaus Notare — an den Orten, an welchen es Notare giebt, — und Zeugen zugezogen werden, vorzüglich aber den Contrahenten nicht unbekannte Zeugen, damit nämlich jene für Den, welcher des Schreibens unkundig ist, oder es wenig versteht, schreiben, diese aber bezeugen, dass sowohl dies in ihrer Gegenwart geschehen sei, als auch sie denselben gekannt haben, und dann sollen dergleichen Urkunden für echt gelten. Es ist aber einleuchtend, dass nicht weniger als fünf Zeugen dabei zuzuziehen sind, unter welchen sich auch Der befinden wird, welcher statt des Contrahenten entweder Alles oder Das geschrieben hat, was auf die wenigen von jenem geschriebenen Buchstaben folgt, damit nichts an der höchsten Genauigkeit fehle. Und dies bestimmen Wir rücksichtlich der geschriebenen Verträge. Denn wenn Jemand ohne schriftliche Aufzeichnung irgend einen Vertrag schliessen will, so ist es ganz einleuchtend, dass er denselben entweder durch Zeugen oder durch Eide beweisen könne, indem der Kläger Zeugen vorbringt, der Beklagte aber schwört, oder den Eid zurückschreibt, wie der Richter die Sache angeordnet haben wird, so dass auch hiervon nichts unverbessert sein soll. Auch wird dem Gesetze noch das zweckmässig beigefügt, dass, wenn der Vertrag nur ein Pfund Goldes betrifft, bei demselben nicht eben dasselbe beobachtet werden, sondern die Sache in Gemässheit Dessen, was bis jetzt gegolten hat, vor sich gehen soll, damit die Menschen nicht wegen unbedeutender Sachen grosse Nachtheile erleiden mögen.

Neuntes Capitel. Es ist aber Unser Wille, dass dies Alles in den Städten gelten soll; denn auf dem Lande, wo viel Einfalt herrscht und kein Ueberfluss an Solchen, welche schreiben können, oder an vielen Zeugen ist, soll Das, was bis jetzt daselbst gegolten hat, auch ferner gültig sein. Denn das ist auch rücksichtlich der Testamente, welche Wir vorzüglich begünstigen, bereits von Uns verordnet worden[11]). Es soll aber dieses Gesetz rücksichtlich aller künftig zu errichtenden Urkunden und Verträge gelten; denn wer wird über etwas Vergangenes ein Gesetz geben? Es hat aber die Menge der in den Prozessen entstandenen und Uns vorgetragenen Zweifel Uns Veranlassung zu diesem Gesetze gegeben, damit Wir den täglichen Streitigkeiten der Menschen unter einander ein Ende machten und die Streitsucht derselben durch die Genauigkeit des Gesetzes mässigten.

Schluss. Daher ist es angemessen, dass du Dies, wenn du es erfährst, allen Unterthanen kund thust, sowohl denen, welche sich hier, als denjenigen, welche sich auswärtig be-

11) *L.* 31. *C. de testam.* 6. 23.

finden. Denn Wir werden auch an die übrigen *Praefecti*, sowohl die im Occident, als die in Lybien, als auch die gegen Norden, — Wir meinen nämlich die in Illyrien, — schreiben, damit Unser ganzer Staat von diesem Gesetze, welches der Noth der Unterthanen abhilft, erfüllt werde. Gegeben zu Constantinopel, den 4. Juni, im 12ten Jahre der Regierung des K. Justinianus, unter d. Consulat d. Joannes (538).

Vierundsiebenzigste Novelle.

Qui liberi pro legitimis aut naturalibus habendi sint, et de nuptiis indotatis.

(*Welche Kinder für eheliche oder natürliche*[1]) *zu halten sind; ingleichen von den ohne Bestellung eines Heirathsguts geschlossenen Ehen.*)

Derselbe Kaiser an Joannes, ruhmwürdigsten Präfectus Prätorio im Orient zum zweiten Male, Exconsul ordinarius und Patricius.

Einleitung. Es ist mit Recht von Unsern Vorfahren und vor Allen vom hochweisen Julianus[2]) gesagt worden, dass kein Gesetz und kein Senatsschluss, welcher für den Römischen Staat gegeben sei, von Anfang an durchaus genügend erlassen sei, sondern einer vielfachen Verbesserung bedürfe, um für die Mannigfaltigkeit der Natur und die neuen Erfindungen derselben auszureichen. So haben Wir denn über die Erlangung der Rechte ehelicher Kinder von Seiten der natürlichen viele und verschiedene Gesetze gegeben; da Wir aber gefunden haben, dass von Dem, was täglich von der Natur ersonnen wird, noch Etwas den schon gegebenen Gesetzen fehlt, so verbessern Wir das gegenwärtig. Es ist nämlich verordnet worden[3]), dass, wenn Jemand mit einer Frau blos durch die Neigung verbunden sei[4]), sodann Kinder mit ihr erzeugt, später mit ihr auch Eheverträge geschlossen und eheliche Kinder mit ihr gezeugt habe, auch die früher gebornen

---

1) Der Ausdruck: *παῖδες νόθοι*, statt dessen in dieser *Nov. c.* 2. §. 1. auch *π. φυσίκοι* vorkommt, hat in den Novellen dieselbe specielle Bedeutung, wie *naturales libri* im Codex seit Constantin, d. h. es werden unter denselben die Concubinenkinder verstanden. Vergl. v. Glück a. a. O. XXVIII. S. 381. In der Uebersetzung ist, vorzüglich damit sie mit der des Codex übereinstimme, (s. d. Bem. z. *Inscr. tit. C. de nat. lib.* 5. 27. Bd. 5. S. 793.) der Ausdruck: natürliche Kinder gebraucht worden.

2) Nämlich vom Juristen Julianus in der *L.* 10. 11. 12. *D. de legib.* 1. 3.

3) *L.* 10. *C. de natur. lib.* 5. 27., §. 13. *J. de nupt.* 10.

4) D. h. eine Concubine habe.

nicht natürliche bleiben, sondern auch sie zu den ehelichen gerechnet werden sollen, weil sie die Veranlassung zur Geburt der letzteren gewesen sind. Aber auch dieses Gesetz hat eine Verbesserung erhalten. Denn Manche meinten, dass, wenn die zweiten Kinder, welche nach den Heirathsverträgen geboren sind, verstorben wären, die ersten von den nicht mehr vorhandenen zweiten nicht unterstützt würden. Dies haben Wir nun verbessert[5]) und haben ihnen auch dann, wenn die nachher geborenen Brüder gestorben sind, die Rechte ehelicher verliehen, indem Wir noch Das beifügten, — weil auch hierüber gezweifelt wurde, — dass, wenn auch nach den Heirathsverträgen keine Kinder geboren würden, doch die früheren, wenn sie auch vor den Heirathsverträgen geboren wären, den ehelichen beigezählt werden sollten, wenn der Vater dies begehre. §. 1. Aber es ereignete sich noch etwas Anderes der Art. Es waren nämlich Jemandem aus einer solchen Verbindung Kinder geboren, er aber wollte sie auf die von Uns festgesetzte Art und Weise, nämlich durch die Errichtung von Eheverträgen, zu ehelichen machen. Als nun der Vater dies beabsichtigte, starb die Frau, und so wurde die in der Constitution vorgeschriebene Art und Weise für ihn unanwendbar; denn es war Die nicht mehr vorhanden, mit welcher er einen Ehevertrag hätte schliessen können, und die Kinder blieben so wider Willen des Vaters natürliche. Und abermals ereignete sich so Etwas bei Männern, welche Uns nicht unbekannt sind. Es hatte nämlich Jemand nicht gesetzmässig Kinder erzeugt, liebte dieselben übermässig und wollte sie dem Gesetze gemäss zu ehelichen machen, aber die Frau war nicht ganz makellos, und er hielt sie eines gesetzlichen Namens nicht für würdig, da sie an sich selbst gefrevelt hatte[6]) — es genügt, wenn so viel gesagt wird. — Dies ist also der zweite Fall, bei welchem die Kinder beeinträchtigt werden, im ersten durch den Tod der Mutter, im zweiten aber dadurch, dass sie sich vergangen hat. §. 2. Wir wissen aber, dass auch noch ein dritter Fall herbeigeführt worden sei. Es wollte nämlich ein Vater seine Kinder zu ehelichen machen, und Das, was von Uns über die Heirathsverträge verordnet worden ist, beobachten, die Kinder aber, welche dies merkten, hielten ihre Mutter, weil derselben wider Erwarten, — obwohl sie nicht die rechtmässige Ehegattin war, — von einem Verwandten Reichthum zugefallen

5) *L.* 11. *C. de natur. lib.*

6) *Τὴν γε ἑαυτὴν ὑβρίσασαν.* Julian. *const.* 67. *c.* 1. hat: *quia in corpore suo (corpus suum) peccavit.* Vergl. auch das *Cap.* 2. *pr.* dieser Nov.

war, hinterlistiger und betrügerischer Weise verborgen, damit es ihrem Vater nicht möglich wäre, ihnen die Rechte von ehelichen Kindern zu Theil werden zu lassen, und damit er nicht, wenn vielleicht die Mutter gestorben wäre, den Niessbrauch an dem mütterlichen Vermögen erhalten sollte; welches Recht das wohlthätige Gesetz den Vätern verliehen hat[7]). Solchen Betrügereien entgegen zu arbeiten, ist nun der eigenthümliche Zweck des genauen Gesetzes, welches Wir gegenwärtig geben.

Erstes Capitel. Wenn also Jemand keine rechtmässigen, sondern nur natürliche Kinder hat, und diese zu ehelichen machen will, eine Frau aber entweder gar nicht hat, oder keine makellose, oder sie sich nicht sehen lässt, oder er sie wegen irgend eines gesetzlichen Hindernisses nicht zur Frau nehmen kann, so ertheilen Wir ihm die Erlaubniss, auf eine neue und von Uns jetzt ausgedachte Weise die natürlichen Kinder zu ehelichen zu machen, wenn nämlich in dergleichen Fällen keine ehelichen vorhanden sind. Denn so wie von Uns ein Mittel erfunden worden ist, welches die Freigelassenen in den Zustand der freien Geburt versetzt, indem es sie zuvor durch eine andere Handlung reinigt und ihnen das Recht der goldenen Ringe giebt[8]), sodann aber sie in denselben natürlichen Zustand zurück versetzt, welcher ursprünglich keinen Unterschied zwischen Sclaven und Freien, sondern jedes vom Menschen erzeugte Wesen frei gemacht hat[9]), — so haben auch Wir ein solches Mittel für jene Sache ausgedacht. Es soll nämlich dem Vater erlaubt sein, in den oben von Uns angegebenen Fällen, oder in anderen der Art, welche etwa noch vorkommen sollten, — denn die Neuerungen der Natur sind, wie Wir vorhin sagten, zahlreich, — es soll also, wie gesagt, dem Vater erlaubt sein, wenn er keine ehelichen Nachkommen hat, seine Kinder in den natürlichen Zustand und in den ursprünglichen freien Geburtsstand zurück zu versetzen, wenn sie ihm von einer Freien geboren sind, und sie so in Zukunft als eheliche und in seiner Gewalt befindliche Kinder zu haben. Denn von Anfang an, als die Natur allein den Menschen Gesetze gab, ehe noch die geschriebenen Gesetze in Gebrauch kamen, war kein Unterschied zwischen einem natürlichen und einem ehelichen Kinde, vielmehr wurden

---

7) *L.* 3. *C. de bon. mat.* 6. 60., *L.* 6. 8. *C. de bon. quae lib.* 6. 61.
8) Vergl. *tit. D. de jure aur. annul.* 40. 10., *tit. C. eod.* 6. 8. Vergl. auch Nov. 78.
9) Vergl. *tit. D. de nat. restit.* 40. 11. und vorzüglich die *L.* 2. daselbst, ingleichen *tit. C. de jure aur. ann. et de nat. restit.* 6. 8. und Nov. 78.

den ersten Eltern die ersten Kinder sogleich, als sie auf die Welt kamen, als eheliche geboren, und so wie unter den Freien die Natur alle frei gemacht hat, die Feinde aber die Sclaverei erfunden haben, so hat auch in diesem Falle zwar die Natur eheliche Kinder hervorgebracht, die Hineigung zur Wollust aber die natürlichen unter sie gemischt. So wie also die krankhaften Zustände[10]) gleich sind, so muss auch ein gleiches Heilmittel erfunden werden, für den einen Fall von Unseren Vorfahren, für den anderen aber von Uns.

Zweites Capitel. Es soll also dem Vater die Befugniss zustehen, die Mutter in ihrer frühern Lage zu lassen, — wenn sich nämlich ergiebt, dass sie in der That gegen die Ehe Etwas begangen hat[11]), denn sonst erlauben Wir nicht, dass es in einem solchen Falle geschehe, oder wenn sie wegen irgend eines Hindernisses entweder nicht vorhanden, oder verborgen, oder sonst Etwas in Bezug auf sie geschehen ist, was ihn verhindert, den zu den Heirathsverträgen führenden Weg einzuschlagen, — und auch dann für die Kinder zu sorgen, und sich an den Kaiser mit einer Bittschrift zu wenden, in welcher eben dies zu sagen ist, dass er seine natürlichen Kinder in den natürlichen Zustand und in den ursprünglichen frühern Geburtsstand und das Rechtsverhältniss von ehelich Geborenen wieder einsetzen wolle, so dass sie seiner Gewalt unterworfen werden, und sich nicht von den rechtmässigen Kindern unterscheiden sollten. Und wenn dies geschehen ist, so sollen in Folge dessen die Kinder einer solchen Hülfe sich erfreuen, auch den Vater nicht betrügen und durch Verbergung der Mutter das Rechtsverhältniss ehelich Geborner nicht von sich ablehnen können. Denn nur allein auf diese Weise heilen Wir alle solche Abweichungen und Erfindungen der Natur bei Denen, welche keine rechtmässigen Kinder haben, indem Wir so durch eine so schnelle Hülfe einen so grossen Trieb der Natur verbessern. §. 1. Wenn jedoch ein Vater, welcher blos natürliche Kinder hat, dies wegen zufälliger Umstände nicht gethan[12]), aber bei seinem Tode in einem der oben angegebenen Fälle in seinem Testamente geschrieben haben wird: er wolle, dass die Kinder als eheliche gelten und seine Nachfolger sein sollten, so geben Wir ihm auch hierzu die Erlaubniss; jedoch müssen auch dann die Kinder nach dem Tode des Vaters sich mit einer Bittschrift [an den Kaiser]

10) Nämlich der Zustand Derjenigen, welche als Sclaven geboren sind, und der der natürlichen Kinder.
11) S. oben die *Praef.* gegen das Ende.
12) D. h. den Kaiser nicht um Legitimation seiner natürlichen Kinder gebeten hat.

wenden, dies darthun[13]), des Testament des Vaters vorzeigen, und Erben des Vaters auf so viel werden, als er sie eingesetzt haben wird[14]), [wornach sie dann] vom Kaiser [das Gebetene] erlangen, so dass die Sache ein Geschenk, sowohl des Vaters, als des Kaisers ist, oder, was eben so viel sagen will, der Natur und des Gesetzes. Und dies bestimmen Wir, indem Wir keine der früher verordneten Arten und Weisen[15]) aufheben, sondern noch diese für solche Fälle beifügen, in welchen man von jenen keinen Gebrauch machen kann. Denn wenn eheliche Kinder vorhanden sind, und natürliche geboren werden, oder vorher geboren waren, so soll ihnen das Recht von ehelichen nicht anders, als nach Unsern Constitutionen ertheilt werden, welche die Art und Weise der Heirathsverträge eingeführt haben[16]).

Drittes Capitel. Auch ist es Uns nicht verborgen geblieben, dass früher einige Kaiser vor Uns die Annahme an Kindes Statt für eine nicht unpassende Art und Weise gehalten haben, um den natürlichen Kindern die Rechte ehelicher zu geben, aber das hat Unser Vater, frommen Andenkens, und die von ihm erlassene Constitution verworfen[17]). Wir wollen aber, dass auch diese [Constitution] in ihren Grenzen bleibe, weil die Beförderung der Keuschheit ihr scharfes Ziel ist, und es nicht schicklich ist, Das, was mit Recht verworfen ist, wieder in den Staat einzuführen.

Viertes Capitel. Auch haben Wir es für besser gehalten, dass auch Das gehörig angeordnet werde, was Wir durch eine vielfache Erfahrung kennen gelernt haben. Denn viele und anhaltende Prozesse, welche vor Unsere Majestät gebracht worden sind, haben Uns auf das Bedürfniss des vorliegenden Gesetzes geführt. Denn da durch alte Gesetze bestimmt und von Uns selbst festgesetzt ist, dass die Ehen auch ohne Eheverträge durch die blosse Neigung Kraft erhalten und gültig sein sollen, Unser Staat aber in Folge dessen mit untergeschobenen Verträgen angefüllt worden ist, und Zeugen sich finden, welche ohne Gefahr lügen, dass der Mann die bei ihm lebende Frauensperson Herrin, und sie ihn Herr

---

13) Nämlich das Vorhandensein der oben angegebenen gesetzlichen Voraussetzungen.

14) *Καὶ κληρονομούντων εἰς ὅσον ἂν πατὴρ αὐτοὺς γράψειε. Julian. l. c.: in tantum capiant paternam hereditatem, in quantum scripti sunt.* Vergl. *Nov.* 89. *c.* 10.

15) Nämlich der Legitimation von *liberi naturales.*

16) D. h. welche bestimmt haben, wie die Legitimation durch die Errichtung von Heirathsverträgen bewirkt werden könne. Vergl. *L.* 10. 11. *C. de nat. lib.* 5. 27.

17) Vergl. die Constitution Justins *L.* 7. *C. eod.*

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

genannt habe, und so Ehen erdichtet werden, welche in der That nicht vorhanden sind, so haben Wir geglaubt, dass dies nach natürlichen Gesetzen geordnet werden müsse. Denn obwohl Wir die Keuschheit lieben, und dies Unsern Unterthanen vorschreiben, so wissen Wir doch, dass es nichts Ungestümeres giebt, als die Leidenschaft der Liebe, welche eine strenge Philosophie mässigen muss, indem sie warnt und die heftig sich bewegende und unruhige Begierde zurückhält; — wie werden sich denn die von ihr Gefesselten irgend eines Wortes gegen ihre Geliebten enthalten, welches sie nicht schmeichelnd gegen sie gebrauchen werden? Daher haben denn auch die Gesetzgeber vor Uns dergleichen Stimmungen der Gemüther so gut gekannt, dass sie auch die Schenkungen während der Ehe verboten, damit nicht die Ehegatten, von übermässiger Liebe verführt, nach und nach heimlich sich einander ihres Vermögens beraubten[18]). Wir haben also für gut befunden, dies durch ein weises Gesetz zu ordnen. §. 1. Bei den höheren Würden also, nämlich bis zu Unsern Senatoren und den Illustres, dulden Wir durchaus nicht, dass dies geschehe, sondern es soll schlechterdings ein Heirathsgut und ein Gegengeschenk vor der Ehe[19]), und alles Uebrige vorkommen, was sich für solche verehrungswürdige Personen schickt. Sofern aber Jemand, der eine höhere Bedienung bekleidet, oder überhaupt ein bedeutenderes Gewerbe treibt, sich gesetzlich mit einer Frau verbinden und keinen Ehevertrag schliessen will, so soll er dies nicht so auf das Gerathewohl, unvorsichtig, ungeregelt und ohne Beweis thun, sondern in irgend ein Bethaus gehen und es dem Patron dieser hochheiligen Kirche[20]) mittheilen, welcher drei oder vier von den daselbst befindlichen frommen Geistlichen dazu nehmen und ein Zeugniss ausstellen soll, welches besagt, dass in dem und dem Steuerjahre, in dem und dem Monat, an dem und dem Tage, in dem und dem Jahre der Regierung des Kaisers, unter dem und dem Consulat Der und Der und Die und Die zu ihm in das und das Bethaus gekommen und

18) S. *L.* 1—3. *pr. D. de donat. int. vir. et ux.* 24. 1.

19) *προγαμιαία δωρέα, ante nuptias donatio.*

20) *τῷ τῆς ἁγιωτάτης ἐκείνης ἐκκλησίας ἐκδίκῳ.* — Unter dem *ἔκδικος τῆς ἐκκλ.* (*defensor ecclesiae*) ist nicht der Bischof, sondern der Patron und Advocat der Kirche zu verstehen, welcher die Kirche beschützen und die Sache derselben vor Gericht führen musste, wenn ihre Rechte von Anderen angegriffen wurden. Vergl. v. Glück a. a. O. *XXIV.* S. 342 f. Anm. 21. — Merkwürdig ist übrigens diese durch *Nov.* 117. c. 4. wieder aufgehobene Verfügung deshalb, weil sie die erste Spur einer Verbindung der Ehe mit der Kirche enthält.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich mit einander verbunden haben. Und wenn Beide, welche sich vereinigen, oder auch der eine von ihnen ein solches Zeugniss erhalten wollen, so müssen sowohl sie dies thun, als auch der Patron der hochheiligen Kirche, und die übrigen drei, oder soviel ihrer wollen, jedoch nicht weniger als drei, das Zeugniss mit ihren Unterschriften, welche das Angegebene ausdrücken, versehen. §. 2. Wenn aber jene auch dies nicht gethan haben werden, soll doch der Patron jener hochehrwürdigen Kirche in den Archiven[21]) derselben hochheiligen Kirche, d. h. in dem heiligen Gemach, in welchem die Kleinode aufbewahrt werden, eine solche Schrift, welche die angegebenen Unterschriften enthält, niederlegen, so dass den Menschen dadurch Sicherheit bewahrt werden soll, und jene nicht anders in ehelicher Zuneigung sich vereinigt zu haben scheinen sollen, als wenn so Etwas geschehen ist, und die Sache überhaupt durch die Schrift beglaubigt wird. Wenn nun dies so geschehen ist, so soll sowohl die Ehe, als auch die aus ihr entsprungene Nachkommenschaft gesetzmässig sein. Dies aber bestimmen Wir für den Fall, wenn kein Vertrag über das Heirathsgut oder das Gegengeschenk vor der Ehe geschlossen wird. Denn da Wir der Beglaubigung blos durch Zeugen misstrauen, so sind Wir zu gegenwärtiger Verfügung verschritten. §. 3. Wer aber ein verächtliches Leben führt, ein unbedeutendes Vermögen besitzt und zu dem niedrigsten Theile des Volkes gehört, soll auch in dieser Sache eine Befreiung haben. Aber auch rücksichtlich der Landleute, oder der Soldaten, welche das Gesetz Gemeine[22]) nennt, das heisst der niedrigeren und unbedeutenderen, sind Wir nicht ängstlich genau, da sie keine Kenntniss der bürgerlichen Verhältnisse und nur Liebe zum Ackerbau und zum Kriege haben, welcher eifrig von ihnen betrieben und mit Recht belobt wird, so dass geringe Personen, niedrige Soldaten und Landleute die Befugniss haben sollen, auch ohne die Aufnahme einer Urkunde sich zu vereinigen und zu verehelichen. Auch sollen die Kinder als eheliche gelten, welche den Vätern bei der Dürftigkeit, den kriegerischen und ländlichen Beschäftigungen, und der Unwissenheit derselben Beistand leisten.

Fünftes Capitel. Da Wir aber durch die immer an uns ergehenden Anfragen und am allerhäufigsten durch die Klagen und Angaben der Frauen erfahren, dass Einige, von Zuneigung gegen sie geleitet, sie als Ehefrauen in

---

21) ἐν τοῖς... ἀρχείοις. Vergl. die Bem. zu *L.* 9. §. 6. *D. de poen.* 48. 19. Bd. *IV.* S. 1023.

22) χαλιγάτους. S. d. Bem. *L.* 2. *pr. D. de his, qui not. inf.* 3. 2. Bd. *I.* S 357.

ihr Haus führen und unter Berührung der heiligen Schriften oder in Bethäusern schwören, dass sie sie als rechtmässige Ehefrauen halten wollen, so mit ihnen eine lange Zeit zusammen wohnen und vielleicht Kinder erzeugen, sodann, nachdem sie ihr Verlangen nach ihnen gesättigt haben, sie entweder ohne die Kinder oder mit den Kindern aus dem Hause hinausstossen, — so haben Wir Uns dahin entschieden, dass auch dies verbessert werden müsse. Wenn daher eine Frau auf gesetzliche Weise darthun kann, dass der Mann sie in der Art in sein Haus aufgenommen habe, dass er sie zur rechtmässigen Ehefrau und zur Mutter seiner ehelichen Kinder haben wollte, so soll ihm keineswegs die Befugniss zustehen, sie gegen die Vorschrift des Gesetzes aus dem Hause zu verstossen, sondern er soll sie als rechtmässige Ehefrau und die Kinder als eheliche behalten. Auch soll sie, wenn sie ohne Heirathsgut ist, die Wohlthat Unserer Constitutionen geniessen und den vierten Theil des Vermögens des Mannes erhalten[23]), mag sie verstossen werden, oder den Mann verlieren, indem Wir weiter keine Rücksicht darauf nehmen, ob er sie mittelst eines Scheidebriefes fortschickt, oder auch ohne einen solchen; denn es ist gar nicht wahrscheinlich, dass er ihr einen Scheidebrief schicke, da er die Ehe leugnet. Aber wenn er sie ohne Grund aus dem Hause wirft, so soll eben dies ein Grund gegen den Mann sein, und die Frau soll, wenn dies geschehen ist, ihm einen Scheidebrief senden und das Viertel fordern können, wenn dargethan wird, dass sie seine Ehefrau gewesen ist, wenn gleich sie ohne Heirathsgut zu ihm gekommen ist, indem sie seinem Eide vertraute. Denn was sollte Die, welche kein Heirathsgut im Vermögen hat, anders thun, als sich selbst anstatt eines Heirathsguts hingeben? §. 1. Es sollen aber auch die Kinder auch wider Willen des Vaters ehelich sein. Denn wer zu dem Zwecke geheirathet und Kinder gezeugt hat, damit ihm die Frau Mutter seiner ehelichen Kinder sei, der kann nicht die aus einer solchen Ehe gebornen Kinder wiederum, gleich als wären sie natürliche, fortjagen, auch nicht wollen, dass, wenn er vielleicht nachher nach dem Tode der Ehefrau oder nach der Scheidung eine Ehe schliesst, blos die aus dieser Ehe gebornen eheliche sein sollen, nicht aber die früher gebornen. Es sollen vielmehr auch diese mit den später gebornen vereinigt werden, und er auf ganz gleiche Weise ihr Vater sein, da bei der ersten Ehe Gott, bei der zweiten aber das Gesetz Zeuge gewesen ist.

---

23) Vergl. *L.* 11. *C. de repud.* 5. 17., *Nov.* 22. *c.* 18., *Nov.* 53. *c.* 6. — *Nov.* 117. *c.* 5. *ex.*

Dieses Gesetz soll zur Sicherheit Derer, welche Ehen schliessen, gegeben sein, und die Kinder, welche von solchen Vätern erzeugt sind, sollen eheliche sein und der über die ehelichen Kinder erlassenen gesetzlichen Bestimmungen theilhaftig werden.

Sechstes Capitel. Wenn aber Etwas gegen diese Bestimmungen geschehen sollte, so sollen die Kinder, wenn sie nur nicht aus einer verdammten Verbindung[24]) entsprungen sind, natürliche sein, und sie sollen Das, was von Uns den natürlichen Kindern wohlthätiger Weise zugestanden ist, sei es aus einem Testament, oder auch ohne ein solches, bekommen. Denn Diejenigen, welche aus Ehen, die von Uns durchaus gehasst und deshalb verboten sind[24]), entsprossen sind, sollen nicht natürliche Kinder genannt werden, und es soll ihnen keine Menschenfreundlichkeit erzeigt werden, vielmehr soll auch dies eine Strafe für die Väter sein, dass sie wissen, dass die aus ihrer sündigen Neigung entsprungenen Kinder Nichts haben werden.

Schluss. Du wirst nun Das, was von Uns gegenwärtig zur Besserung der Menschen und zur Ergänzung der Natur durch dieses Gesetz verordnet ist, Allen kund machen, indem du Ausschreiben erlässest, durch welche das Gesetz Allen bekannt wird, und Alle erfahren, auf welche Weise man sich in diesen Angelegenheiten zu benehmen hat, und Unsere Fürsorge kennen lernen, mit welcher Wir ihre Wohlfahrt jeder anderen Beschäftigung vorziehen. Gegeben zu Constantinopel, den 4. Juni im 12. Jahre der Regierung der Kaisers Justinianus im 1. Steuerjahre unter dem Consulate des Joannes *V. C.* (538).

---

24) D. h. einer Blutschande. S. *Nov.* 12. *c.* 1., *Nov.* 89. *c.* 15. u. vergl. Spangenberg im Archiv f. die civil. Praxis *XII.* S. 450 ff. vorzüglich S. 454. u. Rosshirt Einleitung in das Erbrecht S. 214 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fünfundsiebenzigste Novelle[1]).

De Praetore Siciliae.

(Von dem Prätor von Sicilien.)

Derselbe Kaiser an Tribonianus, Quaestor sacri palatii.

Da du dem mühevollen Amt eines Quästors[2]) vorstehst, und Theilnehmer an Unserm Rathschluss bist, so ist es dir bekannt, dass Wir nach dem Vorbild des Alterthumes der Provinz Sicilien einen Prätor vorgesetzt haben, damit unter seiner Leitung alle Privat-Angelegenheiten[3]) geführt, und die Militair-Proviant-Lieferungen[4]), besorgt werden sollen. Denn eine alte Gewohnheit hat es auf Unsere Zeit überbracht, dass die öffentlichen Abgaben dieser Insel unter der Gerichtsbarkeit des *Comes* der Staatskasse[5]) in Italien stehen, so dass unter dessen Anordnung sowohl die Eintreibung als auch die Einzahlung derselben vor sich geht. Aber weil nothwendig auf einer so grossen Insel Prozesse entstehen, so wollen Wir, dass, wenn irgend ein Mal gegen einen Ausspruch des *Praetor*, oder des *Dux*, oder irgend eines Richters auf dieser Insel appellirt werden sollte, alle Appellationen vor deine Hoheit und deinen Sitz gebracht werden sollen und du selbst den Inhalt derselben nach Art der Anfragen um Entscheidung[6]) untersuchen, und zu Unserer Wissenschaft bringen sollst, so dass durch deine Uns bekannt ge-

---

1) Der lateinische Originaltext dieser unglossirten Novelle, statt dessen die früheren Ausgaben Lücken oder Summen haben, steht in einer Wiener Handschrift, ist aus derselben zuerst von v. Savigny in d. Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissensch. II. S. 126 ff. mitgetheilt, und nach dieser Restitution von Beck aufgenommen. — Es kommt übrigens dieselbe Novelle als 104. noch ein Mal vor. Vergl. Biener Gesch. d. Novellen. S. 108 f. 455. u. 489 f.

2) Nämlich eines *Quaestor sacri palatii.*

3) *Omnia privata.* Zwar könnte es scheinen, als habe hier das Wort *privata* die Bedeutung: die Angelegenheiten des kaiserlichen Privatschatzes, (vergl. Gothofred. *Glossar. nom. Cod. Theod. s. v. privatum*), allein theils daraus, dass dieser *Praetor secundum instar antiquitatis* eingesetzt sein soll, theils aus dem weiter unten Folgenden geht hervor, dass hier Rechtsgeschäfte unter Privatpersonen gemeint sind. Vergl. Gothofred. *Glossar. nomic. Cod. Theod. s. v. privatum.*

4) *Militares expensae.* Vergl. die Bem. z. *L.* 9. *C. de annon.* 10. 16. Bd. *VI.* S. 432.

5) *Comes sacri patrimonii*, d. h. *sacrarum largitionum.*

6) *More consultationis.* Vergl. Heffter Institut. d. Civil-Prozesses S. 452 f. und Schweppe Röm. Rechtsgeschichte §. 584. 585. u. nro. II. 6.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

machte Verfügung der Prozess kraft Unserer Ermächtigung entschieden, und weder an das alte Rom, noch an einen anderen Richter dieser Kaiserstadt gegangen werden soll, sondern du selbst als Stellvertreter des Kaisers den Prozess anhören und entscheiden sollst. Und Wir beschliessen, dass nicht blos dies vor deine Gerichtsbarkeit gehören soll, sondern dass auch, wenn sonst etwas die bürgerlichen Verhältnisse Betreffendes angeordnet wird, was einer Bestätigung bedarf, z. B. ein Decret [über die Wahl] der *Defensores* oder *Patres*, auch dies vor deinen Sitz gebracht werden soll, damit es durch deinen Ausspruch und Unsere Genehmigung bekräftigt werde, weil Sicilien stets ein besonderer Vortheil für die Kaiser gewesen ist; auch soll, wenn Gegenstände des bürgerlichen Rechts irgend einem Zweifel unterworfen sind, derselbe durch die Entscheidung Unseres Quästor gelöst werden, welche Wir von dir zu erhalten für gut finden, den Wir hoch gestellt haben, den Wir dem Gesetzgebungs-Werke vorgesetzt haben, durch dessen Mühe und Fleiss jede Zweideutigkeit in den Gesetzen, jede Weitschweifigkeit in denselben zu der gegenwärtigen Eintracht und schönen Kürze gelangt ist.

Du magst nun, wenn du von Dem, was Wir durch dieses kaiserliche Gesetz verordnet haben, Wissenschaft erhältst, durch deine Verordnungen die Richter von Sicilien davon in Kenntniss setzen, auf dass sie wissen, an wen sie Rechtssachen, welche durch Appellation aufgehalten sind, bringen müssen, damit durch deine und deiner Nachfolger Berichte Uns Alles bekannt werde, und Wir selbst in eigner Person diese Rechtssachen zu entscheiden scheinen. Denn Wir haben es für nicht unwürdig gehalten, dass Unser Quästor, der Theilnehmer an Unseren Rathschlüssen, Sicilien, welches gleichsam Unser Sondergut ist, unter seine Gerichtsbarkeit nehme. Gegeben im Monat December, in dem 11. Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, im 2. Jahre nach dem Consulate des Belisarius, *V. C.* (537)[7].

---

7) Diese Subscriptio hat Beck aus dem Athanasius Scholasticus entnommen. Vergl. auch Biener a. a. O. S. 521. zur Nov. 104.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Sechsundsiebenzigste Novelle.

Haec constitutio interpretatur priorem constitutionem de iis, qui monasteria ingrediuntur, et facultates suas consecrant, ex quo tempore eam valere oporteat.

(*Diese Constitution erklärt, von welcher Zeit an die frühere Constitution über Diejenigen, welche in Klöster gehen und denselben ihr Vermögen weihen*[1]*), gelten solle.*)

Derselbe Kaiser an Joannes, ruhmwürdigsten Präfectus Prätorio zum zweiten Mal, Exconsul und Patricier.

Es ist an Uns eine Sache gelangt, welche, wie Wir glauben, von Uns eine gehörige Erklärung und zugleich Hülfe erhalten muss. Wir haben nämlich erfahren, dass eine Frau, welche aus einer gesetzlichen Ehe ein Kind hatte, sich von dem gemeinsamen Leben habe absondern und in einem Nonnenkloster bleiben wollen, nachdem sie den in demselben versammelten frommen Nonnen viel Gutes gethan hatte. Und da nun ein Gesetz Unserer Frömmigkeit verordnet[1]), dass Diejenigen, welche sich einem Kloster weihen, gleich viel ob Männer oder Frauen, vor ihrem Eintritt in das Kloster über ihr Vermögen auf jede beliebige Weise bestimmen mögen, nach ihrem Eintritt in das Kloster aber Nichts mehr über ihr Vermögen verfügen können, da sie nicht mehr Herren der Gegenstände desselben sind, — wegen der von Uns erlassenen gesetzlichen Verfügung, nach welcher solche Männer und Frauen durch den Eintritt in das Kloster mit Leib und Seele sich selbst und ihr Vermögen dem Kloster weihen, da sie nicht mehr Herren desselben sind, — und sie daher fürchtet, — obwohl Unsere Constitution viel später erlassen worden, als ihr Eintritt in das genannte heilige Haus erfolgt ist, — dass man sie verhindern möchte, für ihr Kind zu sorgen, so muss sie wegen der erwähnten Befürchtung aufgeklärt und sie mit Unserem Gesetze bekannt gemacht werden, dass nämlich weder sie noch das Kind rücksichtlich der Nachfolge in ihr Vermögen beeinträchtigt werden sollen.

Erstes Capitel. Deshalb verordnen Wir, dass, wenn ein Mann oder eine Frau vor Unserer erwähnten Constitution in einem Kloster gelebt hat, und noch jetzt lebt, er oder sie, vorzüglich wenn Kinder vorhanden sind, keineswegs die Pflicht habe, ihr Vermögen dem Kloster zuzuwenden, sondern sie auf ihr Kind oder ihre Kinder entweder das Ganze, oder einen Theil ihres Vermögens übertragen, und auf jede

1) *Nov.* 5. c. 5.

beliebige Weise über ihre Sachen verfügen können, wie Wir nämlich jenes Unser früheres Gesetz durch diese Constitution erklären; denn Diejenigen, welche vor Unserem vorhin genannten Gesetze ein Mal in den Klöstern gelebt haben, kann das später gegebene Gesetz nicht beeinträchtigen, ihnen auch Nichts von Dem entziehen, was Wir ihnen vorher frei gestattet haben. Auch steht Unser früheres Gesetz durchaus nicht im Wege, weil es nicht angeht, dass dies geschehe; denn es hätte die Verordnung früher erlassen sein und man dann ins Kloster treten müssen; wenn nun aber Jemand, als noch kein solches Gesetz gegeben war, in das Kloster getreten ist, wie ist es möglich, dass die Ordnung des Gesetzes umgekehrt, und von Denen, welche früher in das Kloster getreten sind, verlangt werde, dass sie Das thun sollen, was ihnen früher unbekannt und erst später durch Unsere kaiserliche Constitution neu eingeführt worden ist? Vielmehr muss man ein Jedes nach seiner Zeit nehmen und darnach streben, dass Das, was nach dem Gesetze geschieht, so geschieht, wie es das Gesetz will; wenn aber Etwas vor dem Gesetze sich zugetragen hat, so darf man es nicht aufstören und aufrühren, sondern muss es in seinem früheren Zustande lassen. §. 1. Dieses Gesetz ist aber zum Behuf einer guten Erklärung jener Unserer früheren Constitution gegeben worden, damit nämlich dieselbe erst von der Zeit ihres Erscheinens an gelten und für die Männer oder Frauen, welche nach ihr der Welt entsagen, gegeben sein soll. Und sie soll Gültigkeit in Bezug auf diese behaupten, und nicht in das vor ihr Geschehene eingreifen, indem die Männer und Frauen, welche früher in den Klöstern gelebt haben oder noch jetzt in denselben leben, die Befugniss haben sollen, vorzüglich wenn Kinder vorhanden sind, über ihre Sachen auf jede beliebige Weise zu verfügen.

Schluss. Du magst dafür sorgen, dass dieser Unser Wille und das in diesem kaiserlichen Gesetz Ausgesprochene, auf die gewöhnliche Weise durch deine Ausschreiben Allen bekannt werde. Gegeben zu Constantinopel, den 15. Oct., im 12ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, unter dem Consulat des Joannes *V. C.* (538).

Siebenundsiebenzigste Novelle.

Constitutio, ut qui per Deum jurant et blasphemantur, poena afficiantur.

(*Eine Verordnung über die Bestrafung Derjenigen, welche bei Gott schwören und Gott lästern.*)

Derselbe Kaiser an die Constantinopolitaner.

Einleitung. Wir glauben, dass es allen Menschen,

welche bei Verstande sind, einleuchtet, wie Unser ganzes Streben und Wünschen darauf gerichtet ist, dass Die, welche Uns von Gott anvertraut sind, sittlich gut leben, und die Gnade Gottes erlangen mögen, da auch die Liebe Gottes zu den Menschen nicht das Verderben, sondern die Bekehrung und die Beglückung derselben will, und Gott Denen, welche gestrauchelt haben und sich wieder bessern, verzeiht. Daher ermahnen Wir Alle, die Furcht vor Gott im Herzen zu haben, und die Gnade desselben anzurufen; auch wissen Wir, dass Alle, welche Gott lieben und auf das Erbarmen desselben hoffen, dies thun.

Erstes Capitel. Da aber Einige, durch teuflische Einwirkung befangen, sich in die gröbsten Ausschweifungen stürzen und Dinge, welche selbst der Natur zuwider sind, vornehmen, so rufen Wir auch ihnen zu, dass sie die Furcht vor Gott und den künftigen Urtheilsspruch desselben im Sinne haben und von solchen teuflischen und unerlaubten Ausschweifungen abstehen sollen, damit sie nicht wegen solcher frevelhaften Handlungen den gerechten Zorn Gottes erfahren und nicht die Städte mit ihren Bewohnern zu Grunde gehen. Denn Wir werden durch die heiligen Schriften belehrt, dass wegen solcher frevelhaften Handlungen mit den Menschen zugleich auch die Städte vernichtet worden sind. §. 1. Da aber Einige ausser dem Angegebenen auch noch gotteslästerliche Reden führen und Eide bei Gott schwören, wodurch sie Gott zum Zorne auffordern, so rufen Wir auf gleiche Weise auch Diesen zu, dass sie sich solcher gotteslästerlicher Reden und des Schwörens beim Haar und Haupt und solcher ähnlicher Reden enthalten sollen. Denn wenn Lästerungen, welche gegen Menschen geschehen, nicht ungeahndet gelassen werden, so verdient noch vielmehr Der eine Strafe zu erleiden, welcher Gott selbst lästert. Darum ermahnen Wir alle Diese, dass sie sich der genannten Vergehen enthalten, und die Furcht vor Gott im Herzen haben, und Denen nachstreben sollen, welche sittlich gut leben. Denn wegen solcher Vergehen entstehen Hungersnoth, Erdbeben und Pest, und darum ermahnen Wir sie, sich der angegebenen unerlaubten Handlungen zu enthalten, damit sie nicht ihr Seelenheil verlieren. Denn wenn auch nach dieser Unserer Verordnung sich noch Solche finden sollten, welche bei eben denselben Vergehen beharren, so werden sie erstlich sich selbst der Liebe Gottes unwürdig machen, sodann aber auch die in den Gesetzen ausgesprochenen Strafen erleiden. §. 2. Wir haben nämlich den ruhmwürdigsten *Praefectus* der Kaiserstadt beauftragt, Diejenigen, welche bei den angegebenen unerlaubten und frevelhaften Handlungen auch nach dieser Unserer Verordnung beharren, fesseln zu lassen

und der höchsten Strafe (Todesstrafe) zu unterwerfen, damit nicht in Folge des Uebersehens solcher Vergehen sowohl die Stadt als der Staat durch solche frevelhafte Handlungen Schaden leide. Denn wenn auch nach dieser Unserer Warnung Jemand solche Menschen finden und verbergen sollte, so wird er auf gleiche Weise von Gott, dem Herrn, verdammt werden. Auch der *Praefectus* selbst wird, wenn er Jemanden finden sollte, welcher so Etwas begeht, und die Strafe gegen ihn nach Unseren Gesetzen nicht vollzieht, erstlich dem Urtheil Gottes unterliegen, sodann aber auch Unsern Unwillen erfahren.

Achtundsiebenzigste Novelle.

Ut liberti in posterum non indigeant jure aureorum annulorum et restitutionis natalium. Et ut confectio dotalium instrumentorum cum libertabus per se nuptias legitimas et liberos legitimos faciat; si vero serva fuerit, ut et ipsa confectione dotis libera sit, et nuptiae legitimae, et liberi ejus legitimi fiant.

(*Dass die Freigelassenen künftig des Rechts der goldenen Ringe und der Zurückversetzung in den Geburtsstand*[1]*) nicht bedürfen sollen. Ingleichen dass die Errichtung von Heirathsverträgen mit freigelassenen Frauen schon an und für sich die Ehe zu einer gesetzlichen und die Kinder zu ehelichen machen soll; dass aber, wenn die Frau eine Sclavin sein sollte, durch die Bestellung eines Heirathsguts sowohl sie frei, als die Ehe gesetzlich und die von ihr gebornen Kinder ehelich werden sollen.*)

Derselbe Kaiser an Joannes, ruhmwürdigsten Präfectus Prätorio zum zweiten Mal, Exconsul ordinarius und Patricius.

Einleitung. Da Uns alle vollkommene Güter von dem grossen Gott verliehen worden sind, so haben auch Wir geglaubt, dass die Freiheit der Sclaven, wenn sie von ihren Herren von ihrem früheren Geschick erlöst werden, ihnen durchaus rein, unverfälscht und unvollständig gewährt werden müsse. Und darum haben Wir die Freiheit auch von der Schmach der *Dedititii* befreit[2]), die latinischen Freiheiten als unvollständige verworfen[3]), die wiederholten Freilassungen[4]) für

1) S. die Anm. 8. u. 9. zur Nov. 74. *c.* 1. und die Bem. z. *Inscr. tit. D. de natal. rest.* 40. 11. Bd. IV. S. 222.
2) S. *L. un. C. de dedit. libert. toll.* 7. 5. u. §. 3. *J. de libertin.* 1. 5.
3) S. *L. un. C. de Latin. libert. toll.* 7. 6. u. §. *cit. J.*
4) *Τὰς iterationας.* Unter *iteratio* ist die wiederholte und zwar feierliche Freilassung eines schon ein Mal, aber unfeierlich,

überflüssig erklärt, und das Junische Gesetz[5]) und den Largianischen[6]) Senatsschluss, als von Anfang an ohne Grund eingeführt und später mit Recht verworfen, gehasst und Unseren Willen dahin erklärt, dass allein das Römische Bürgerrecht bei den Freilassungen Statt finden solle, indem Wir in der Sache weder nach den Orten, noch nach dem Alter, noch in irgend einer andern Hinsicht einen Unterschied machten. Weil Wir aber in Bezug auf Unsere Unterthanen immer das Beste bezwecken, so haben Wir dafür gehalten, dass auch das verliehene Vollkommnere durch grössere Zusätze erweitert werden müsste.

Erstes Capitel. Darum verordnen Wir, dass, wenn Jemand seinen Sclaven oder seine Sclavin frei lässt und für Römische Bürger erklärt, — denn anders ist es nicht erlaubt, — er durch dieses Gesetz wissen soll, dass Der, welcher die Freiheit erhalten, sogleich damit auch das Recht der goldenen Ringe und der Zurückversetzung in den Geburtsstand haben werde, und dies nicht erst nothwendig vom Kaiser werde erbitten müssen, und dass es überhaupt keiner Weitläuftigkeit bedürfe, sondern dies Alles kraft der Freiheit Statt haben werde; es soll aber diese Unsere Verordnung von dem heutigen Tage an in Kraft treten. Denn Wir bekümmern Uns nicht ängstlich um das früher Geschehene, bestätigen vielmehr alles Vergangene, so dass dies in der Art, in welcher es geschehen ist, gelten soll. Dies nun, so verordnen Wir, soll sich so verhalten.

Zweites Capitel. Ausserdem verordnen Wir noch Das, dass in keiner Hinsicht, auch nicht nach diesem Unseren Gesetz, diejenigen Patronatrechte verletzt werden sollen, welche Wir angeordnet haben, bei welchen Personen auch immer Wir sie bewahrt haben, wenn nicht Der, welcher die Freiheit geschenkt hat, den Freigelassenen auch von diesen Rechten befreit haben wird, sei es, dass er dies durch ein Fideicommiss hinterlassen, oder auch bei der Freilassung selbst dies beigefügt hat. Denn wenn er auch dies verliehen hat, so soll der Freigelassene durchaus auch von dem Patronatrecht befreit sein, weil jener dies erklärt hat. Alle diese Vortheile sollen

---

freigelassenen und dadurch zum *Latinus Junianus* gewordenen Sclaven zu verstehen, welche bewirkte, dass er nun *civis Romanus* wurde. S. Ulpian. III. 4. Gaj. I. 35. *Fragm. Dosith.* §. 16. (14. *ed.* Schilling.)

5) Nämlich die *Lex Junia*, welche jetzt gewöhnlich mit dem Beinamen *Norbana* bezeichnet wird, v. J. 772 n. R., 20 n. Ch. S. §. 3. *J. de libertin.* 1. 5. §. 4. *J. de success. libert.* 3. 8. (9.) und *L. un. C. de Lat. lib. toll.* 7. 6.

6) Unter Claudius. S. §. 4. *J. cit.*, *L. un. pr.* §. 12. *C. cit.*

also Diejenigen haben, welche der Freiheit würdig befunden worden sind. Sie sollen jedoch auch nach dieser Unserer kaiserlichen Verordnung Denjenigen, welche ihnen eine solche Auszeichnung haben zu Theil werden lassen, alle Ehrfurcht, und das sogenannte *obsequium* (Gehorsam) und die von den Gesetzen mit Recht eingeführte *reverentia* (Achtung) bewahren [7]), und sich sowohl der Gewaltthätigkeit, als der Hinterlist, als auch ausserdem alles Dessen enthalten, wegen dessen die Freigelassenen, welche so Etwas thun, nach den hierüber erlassenen Gesetzen wieder der Sclaverei unterworfen und in ihren früheren Zustand zurückversetzt werden [8]). Denn wenn Wir nicht gestattet haben, dass irgend Einer, sollte er auch zu den Vornehmsten gehören, gegen den Schenker undankbar sei, sondern [für diesen Fall] die Schenkungen in den Gesetzen, welche von Uns schon erlassen sind [9]) und täglich noch von Uns gegeben werden, für ungültig erklärt haben, wie sollten Wir dulden, dass der Freilasser, welcher in Bezug auf den Freigelassenen stets gleichsam Vater ist, irgend ein Uebel von demselben erfahre, oder harte und unschickliche Beleidigungen, oder Schläge, oder einen grossen und unerträglichen Nachtheil erleide? Vielmehr werden Wir, wenn Der, welcher die Freiheit ertheilt hat, oder auch die Kinder desselben durch gesetzliche Beweismittel dargethan haben werden, dass er oder sie so Etwas erduldet haben, den Freigelassenen, nachdem der angegebene Beweis geführt ist, seiner früheren Lage zurückgeben, indem Wir zwar Alle von der Umständlichkeit der Worte [10]) und dem daraus entstehenden Nachtheil befreien,

---

7) *Πᾶσαν αἰδῶ, καὶ τό γε καλούμενον obsequion, καὶ τὴν ἐκ τῶν νόμων ὀρθῶς εἰσενηγμένην reverentiav.* Vergl. *tit. D. de jure patr.* 37. 14. *de obsequiis* 37. 15. *C. eod.* 6. 6. — Uebrigens zählt die Vulg. auch noch *honorem*, als Etwas, was dem Patron vom Freigelassenen zu erweisen sei, auf, indem sie das vor *πασ. αἰδῶ* stehende *τιμὴν* auch von *φυλαττόωσαν* abhängig macht. Allein es ist dies falsch, da *τιμὴν* zu *εἰς τοιαύτην* gehört und von *ἄγουσι* abhängt.

8) S. namentlich *L.* 2, 3. 4. *C. de libert.* 6. 7.

9) S. *L.* 10. *C. de revocand. donat.* 8. 56.

10) *Τῆς μὲν τῶν ὀνομάτων περιεργασίας.* Unverständlich übersetzte dies die Vulg. durch: *nominum quidem perscrutatione*, und Homburgk durch: *nominum curiositate.* Es ist wohl ohne Zweifel auf die früher nöthig gewesenen Gesuche um das *jus aureorum annulorum* und die *natalium restitutio* zu beziehen, welche Justinian in dem *cap.* 1. (wo er sich ähnlich so ausdrückt: *οὐδὲ δεήσεται παντελῶς οὐδεμιᾶς πολυπραγμοσύνης κ. τ. λ.*) erlassen hat. Er will also sagen: er habe zwar die Freigelassenen von diesen Weitläuftigkeiten entbunden, könne ihnen aber doch deshalb Das, was recht und billig sei, nämlich die Dankbarkeit gegen die Patrone, nicht erlassen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

aber überall Das, was gerecht und billig ist, und sich für den Gesetzgeber schickt und Gott wohlgefällig ist, dem Freigelassenen sowohl als dem ehemaligen Herrn bewahren. §. 1. Es mögen daher frei und freigeboren sowohl die früher Freigelassenen sein, wenn ihnen dies ausdrücklich gestattet worden ist, als auch Die, welche nach diesem Unseren Gesetze zur Freiheit gelangen; sie mögen leben, als wären sie schon frei geboren, und mögen den Freilassern die gebührende Ehre erweisen, damit sie nicht wieder der Freiheit und des Zustandes der freien Geburt verlustig werden, wenn bewiesen worden ist, dass sie nicht ehrerbietig und nicht dankbar seien, und sie [in Folge dessen] vom Gesetze verurtheilt worden sind. Dann nämlich werden sie beständig frei und freigeboren sein, wenn sie den Freilassern und deren Kindern eine reine und freie Ehrfurcht, Achtung und Dankbarkeit bewahrt haben werden; wenn sie diese aber beobachten, so werden sie niemals in die frühere Lage zurückfallen.

Drittes Capitel. Wenn aber Jemand eine Freigelassene heirathen und zu seiner rechtmässigen Gattin machen will, so soll er, welche Würde er auch haben möge, Eheverträge schliessen; denn dies allein wollen Wir nach der Freilassung beobachtet wissen. Und es werden sowohl die vor, als auch die nach den Heirathsverträgen erzeugten Kinder frei und freigeboren, und rechtmässige Erben ihres Vaters sein, indem sie von der Bitte um die goldenen Ringe und um das Recht der Zurückversetzung in den Geburtsstand befreit sind, und im Uebrigen durchaus kein Unterschied von den übrigen Ehen der Freigebornen Statt findet. Denn die Freiheit der Mutter und ausserdem noch der Ehevertrag werden beweisen, dass die Kinder frei, freigeboren und Erben des Vaters sind.

Viertes Capitel. Und Wir richten Uns so sehr nach den Verhältnissen und der wahren Beschaffenheit der Sache, dass, wenn Jemandem auch von einer Frau, welche Sclavin ist, Kinder geboren werden, er aber nachher seine Gattin freilassen und Heirathsverträge schliessen will, zugleich mit der Errichtung derselben auch den Kindern das Recht sowohl der Freiheit als auch der ehelichen Geburt zustehen wird; ohne dass Wir verlangen, dass rücksichtlich der Kinder eine besondere Freilassung erfolge, so dass sie entweder zugleich mit der Mutter freigelassen werden, oder auch nach ihr, oder auch vor ihr vielleicht die Freiheit erhalten sollten, vielmehr schenken Wir ihnen zugleich mit der Errichtung der Eheverträge auch die Freiheit. Denn welches grössere Zeichen der Freiheit der Kinder kann der Vater geben, als wenn er durch Errichtung von Eheverträgen die Gattin zugleich für frei und rechtmässig erklärt? Denn wenn ein Soldat, indem er einem

von seinen eigenen Sclaven ein Vermächtniss hinterlässt, ihm eben durch die Errichtung des Vermächtnisses auch die Freiheit zu geben scheint, warum soll nicht um so vielmehr der Vater, wenn er einen Ehevertrag errichtet hat, es gerade und allein dadurch erlangen, dass seine Kinder frei und seine rechtmässigen Erben werden? Denn es wird doch Niemand glauben, dass er gewollt habe, dass zwar die Mutter der Kinder seine rechtmässige Gattin sei, und dass er ihr eine so grosse Zugabe zur Wollust habe schenken, die aus seinem Samen entsprossenen Kinder aber in der Sclaverei lassen wollen. §. 1. Dies haben Wir gleichmässig zum Besten der Freilasser wie der Freigelassenen verordnet. Denn wollten Wir die oben erwähnten [Rechte] den Freilassern nicht bewahren, so würden Wir vielleicht die Menschen bedenklicher in der Ertheilung der Freiheit machen. Für Uns ist es aber ein Gegenstand grosser Sorge, dass die Freilassungen gelten und Kraft haben und in Unserem Staate blühen und vermehrt werden. Denn in Folge dieses Verlangens haben Wir so grosse Kriege sowohl in Libyen, als auch im Occident theils für den rechten Glauben an Gott, theils für die Freiheit der Unterthanen unternommen.

Fünftes Capitel. Wir unternehmen aber nichts Neues, sondern Wir folgen den besten Kaisern, welche vor Uns regiert haben. Denn so wie Antoninus mit dem Beinamen des Frommen (Pius), von welchem diese Benennung auf Uns übergegangen ist, das Römische Bürgerrecht, welches vorher von jedem Unterthan erbeten werden musste, und dann [denselben] aus der Zahl der sogenannten *peregrini* (Fremden) zur Römischen freien Geburt führte, allen Unterthanen insgesammt verliehen[11]), und Theodosius der Jüngere nach Constantinus dem Grossen, dem Gründer dieser heiligen Stadt, das Kinderrecht, welches vorher erbeten werden musste, den Unterthanen allgemein gegeben hat[12]), so geben auch Wir das

---

11) Es ist jetzt allgemein angenommen, dass es ein Irrthum Justinians sei, wenn er hier den Antoninus Pius als den Urheber eines Gesetzes nennt, welches von Antoninus Caracalla herrührt. S. *L.* 17. *D. de statu hom.* 1. 5. und vergl. Kämmerer in d. Beiträgen S. 114 f., Haubold: *Ex constitutione Imp. Antonini quomodo, qui in orbe Rom. essent, cives Romani effecti sint. Lips.* 1819 und *in Opusc. II. p.* 369 *sqq.*, Zimmern Gesch. d. Röm. Privatrechts I. §. 123. S. 445 ff. und Wenck in der Vorrede zu Hauboldi *Opusc. l. c. p. XLII.*

12) *L.* 1. *C. de jure liberorum* 8. 59. Unter dem *jus liberorum* werden die Vortheile begriffen, welche früher an den Besitz einer gewissen Anzahl von Kindern geknüpft waren.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Recht der Zurückversetzung in den Geburtsstand und der goldenen Ringe, welches auf Bitten ertheilt wurde und Veranlassung zu Nachtheilen und Weitläuftigkeiten gab, und der Genehmigung der Freilasser bedurfte, allen Unterthanen gleichmässig durch dieses Gesetz. Denn Wir setzen in Zukunft nicht blos einzelne der freien Geburt Würdige in den natürlichen Zustand zurück, sondern Alle, welche künftig von ihren Herren der Freiheit für würdig geachtet sein werden, um auch diese grosse und allgemeine Freigebigkeit Unsern Unterthanen zukommen zu lassen.

Schluss. Du wirst nun Das, was Unserer Majestät aus Menschenfreundlichkeit gegen die Unterthanen in diesem Gesetz beliebt hat, wenn du es erfahren hast, Unsern Unterthanen in dieser beglückten Stadt und in den Provinzen durch deine Ausschreiben bekannt machen, damit sie wissen, dass Wir in jeder Hinsicht für Unsere Unterthanen sorgen, indem Wir Das verordnen, was zu ihrem Nutzen dient. Es soll aber dieses Gesetz in allen künftigen und später sich ereignenden Fällen gelten; denn um das Vergangene sind Wir nicht besorgt. Gegeben zu Constantinopel, den 18. Januar, im 12ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus und dem Consulate des Apio *V. Cl.* (539).

Neunundsiebenzigste Novelle.

Apud quos causam dicere oporteat monachos et sanctimoniales.

(*Vor welchen Richtern die Mönche und Büsserinnen prozessiren müssen.*)

Derselbe Kaiser an Mennas, erhwürdigsten Erzbischof und Patriarchen des ganzen Erdkreises.

Einleitung. Da Wir in Erfahrung gebracht haben, dass in dieser Kaiserstadt etwas Unrechtes geschehe, so haben Wir für gut befunden, dies durch ein allgemeines Gesetz zu verbessern, indem Wir zwar mit dieser beglückten Stadt den Anfang machen, es aber auf alle Unterthanen ausdehnen. Es gehen nämlich Manche in der Absicht, die Ehrwürdigkeit des rechten Glaubens zu schmälern, wenn sie einen Prozess entweder mit Mönchen oder mit Büsserinnen haben, die bürgerlichen Richter an; diese aber schicken Gerichts-Vollzieher, welche es sich herausnehmen, die heiligen Orte zu betreten, die Mönche herauszuholen, und die Nonnen und Büsserinnen, welche vielleicht nicht sichtbar sind, zu beunruhigen, wodurch keine geringe Schmach und Verwirrung für die anbetungswürdigen Orte herbeigeführt wird.

Erstes Capitel. Darum verordnen Wir nun, dass, wenn Jemand irgend einen Prozess gegen wohlehrbare Büsser oder geweihte Jungfrauen, oder überhaupt gegen Frauen, welche sich in Klöstern befinden, haben sollte, er den Gottgeliebten Bischof der Stadt angehen soll; dieser aber schicken und mit aller Ehrsamkeit und allem Anstand das auf die Gegenwart der Personen sich Beziehende verfügen soll, ob sie durch die Vorsteher[1]), oder durch die Vertreter[2]), oder durch sonst Jemand erscheinen sollen; er selbst soll aber mit priesterlicher Würde die Sache untersuchen und entscheiden, und es sollen bürgerliche Richter durchaus nicht über jene Personen richten, und nicht die Ehrbarkeit derselben beschimpfen, da die Gottgeliebten Bischöfe einer jeden Stadt im Stande sind, sowohl Das, was den Prozess, als auch Das, was die Prozesscautionen betrifft, festzusetzen, und selbst mit priesterlicher Würde nach Unseren Gesetzen und den göttlichen Kirchen-Vorschriften ein Urtheil zu sprechen. Denn so werden sowohl Diejenigen, welche irgend einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre Rechte erlangen, als auch die Würde der Priester unverletzt und rein bewahrt werden.

Zweites Capitel. Es soll also dieses Gesetz ein allgemeines sein und theils von den ruhmwürdigsten Präfecten in allen Diöcesen, nämlich in Illyrien und Libyen, in Italien und im ganzen Occident, theils von dem ruhmwürdigen Präfecten im alten Rom, theils von dem mächtigen Volks-Prätor[3]) und den Statthaltern der Provinzen und ihren Unterbeamten in Obacht genommen werden, so dass es durchaus keine Uebertretung erfahren, sondern zur Ehre der gottesfürchtigen Mönche unverletzt erhalten werden soll. Wenn dies aber zu deiner Kenntniss gekommen sein wird, so magst du sowohl selbst es in dieser beglückten Stadt und ihren Umgebungen beobachten, als auch Schreiben an die Gottgeliebten Metropoliten der Städte, deren Wahl du selbst vollzogen hast, erlassen, und diesen deinen Schreiben dieses Unser kaiserliches Gesetz vorsetzen; die Metropoliten aber werden dies den unter ihnen stehenden Bischöfen bekannt machen, auf dass durch dieses kurze Schreiben der ganze Inhalt des Gesetzes zur Kenntniss aller Unterthanen gelange. Aber Wir verordnen auch, dass die gegen Mönche erhobenen Prozesse beschleunigt wer-

---

1) *Διὰ τῶν ἡγουμένων.* Unter diesen sind die Prioren in den Klöstern zu verstehen.

2) *Διὰ τῶν ἀποκρισιαρίων.* Der *apocrisiarius* ist hier der Vertreter oder Geschäftsführer (*syndicus*, *actor*) der Mönche und Nonnen. Zuweilen ist er ein Abgesandter des Bischofs oder Patriarchen. S. *Nov.* 115. *c.* 43., 123. *c.* 25., 133.

3) Vergl. *Nov.* 13.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den sollen, damit nicht ihr Sinn durch die Aufmerksamkeit auf einen Prozess abgezogen werde, vielmehr sie, schneller davon befreit, ihren Gott geweihten Verrichtungen nachgehen können.

Drittes Capitel. Wer nun hiergegen Etwas unternimmt, der wisse, dass, wenn er ein Richter ist, welcher ein solches Urtheil zu fällen gewagt hat, er theils seines Richteramtes, als Einer, der Gott beleidigt hat, entsetzt werden, theils eine Strafe von zehn Pfund Goldes zugleich mit seinem Unterbeamten-Personal erleiden solle, welche Unserem kaiserlichen Schatze zu erlegen ist. Wenn aber die Gerichtsvollzieher die Ladung zu überbringen wagen werden, so soll es ihnen von den Gottgeliebten Bischöfen selbst verboten, und sollen sie in die sogenannten *Decanica*[4]) eingesperrt werden, damit sie die gebührenden Strafen erleiden; auch soll es keinem erlaubt werden, in Zukunft die Vollstreckung zu besorgen.

Schluss. Dieses Gesetz soll gelten, wenn Jemand einen Prozess gegen einen von den frommen Mönchen oder eine von den Jungfrauen oder Frauen hat, welche geweiht sind und in den heiligen Klöstern wohnen. Denn über die Geistlichen und über die Art und Weise der Belangung derselben haben Wir bereits Gesetze erlassen, welche gelten und in jeder Hinsicht Kraft haben sollen. Gegeben zu Constantinopel, den 10. März, im 12ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus unter dem Consulat des Apio *V. C.* (539).

Achtzigste Novelle.

De officio Quaestoris[1]) *et adjutorum ejus, et rescriptoribus*[2]).

(*Von der Amtspflicht des Quästor und den Gehülfen und den Schreibern desselben.*)

Derselbe Kaiser an Joannes, ruhmwürdigsten Präfectus Prätorio zum zweiten Male, Exconsul und Patricius.

Einleitung. Wir wenden stets unter Gottes Beistand alle Fürsorge an, um die Uns von dessen Menschenliebe übergebenen Unterthanen vor Schaden zu bewahren. Daher ge-

---

4) *Decanica*, waren Gemächer in oder bei der Kirche, welche zu Gefängnissen dienten, mit den Capiteln vergleichbar. S. Gothofred. *ad L.* 30. *Th. C. de haeret.* 16. 5. *T. VI. p.* 166^{b}.

1) Dieser *Quaestor* ist ein durch diese Nov. neueingeführter Beamter, welchem die polizeiliche Aufsicht über die Bettler und Herumtreiber übertragen wurde, von welchem Beruf auch sein Name entlehnt ist. S. c. 1.

2) Cujac. *Observv. XX. c.* 33. bemerkt sehr richtig, dass diese Rubrik nicht recht zu dem Inhalt der Nov. passe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ben Wir theils Gesetze, in welchen Wir in jeder Hinsicht für die Gerechtigkeit sorgen, theils suchen Wir Das, was nach und nach verfällt, wieder aufzurichten, theils denken Wir ausserdem noch Aemter aus, welche die Unordnungen bestrafen und bewirken, dass die Vergehen sich verringern. Ein Amt dieser Art haben Wir in dem des Volksprätor[3]) in dieser grossen Stadt eingeführt, und es hat sich dasselbe allen Denen, welche diese Unsere Kaiserstadt bewohnen, durch die Erfahrung als sehr nützlich dargestellt. In Folge dieser Erfahrung nun haben Wir es dem Gesetz und dem Amte für angemessen befunden, auch noch etwas Anderes, was einer Verbesserung bedarf, zu ersinnen und ausfindig zu machen. Wir haben nämlich gefunden, dass die Provinzen nach und nach von ihren Einwohnern entblösst werden, diese Unsere grosse Stadt aber von einer Menge verschiedener Menschen, und namentlich Landbauern, welche ihre Städte und den Landbau verlassen haben, belästigt wird.

Erstes Capitel. Dies hat Uns veranlasst, gegenwärtigem Gesetz und dem obrigkeitlichen Amte, welches jetzt von Uns fast ganz neu begründet wird, Unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und Wir stehen auch nicht an, diesem Amte aus dem öffentlichen Schatze einen Gehalt, und zwar einen hinreichenden zu geben, ein Unterbeamten-Personal zu bestellen, und die Gefahr der Fahrlässigkeit aufzubürden. Wir ertheilen nun diesem Amte und Demjenigen, welcher dasselbe übernimmt, den Namen *Quaestor*. Denn eben so haben auch Die, welche dieses Amt erfunden haben, — Wir sprechen nämlich von den ältesten Zeiten, — Diejenigen Inquirenten[4]) genannt, welche zu dieser Stelle gelangt sind. Wir wollen aber, dass Derjenige, welcher dieses obrigkeitliche Amt bekleidet, Gott und die Furcht vor Uns und das Gesetz vor Augen habend, Denen, welche in dieser grossen Stadt wohnen, nachspüre, aus welchem Lande sie seien, gleichviel ob sie Männer oder Frauen, ob Geistliche oder Mönche, oder Büsserinnen oder ob sie Advocaten auswärtiger Städte sind, oder ob sie in irgend einem andern Verhältniss stehen, oder irgend eine andere Würde haben, und dass er genau untersuche, wer sie seien, und woher sie und unter welchem Vorwande sie kommen. Und wenn dieselben Landbauern[5]) sind, so soll er sehen, vor welche von Unseren Richtern die Rechtsangelegenheiten derselben gehören,

---

3) S. *Nov.* 13.

4) Ἐρευνάδας. *Quaestores* waren bekanntlich in den ältesten Zeiten Inquirenten in peinlichen Fällen.

5) Γεωργοί. Julian. 74. *c.* 1. (*nro.* 268.) nennt sie *coloni*. Vgl. den *tit. C. de agricolis* 11. 47.

und dieselben drängen, sie selbst schnell von den Schwierigkeiten, wegen welcher sie hierher gekommen sind, befreien, und sie, wenn sie Das, was ihnen zukommt, erlangt haben, so schnell als möglich dahin, woher sie gekommen sind, zurückschicken.

Zweites Capitel. Wenn aber Landbauern unter Jemandes Herrschaft stehen [6]), und um demselben eine Bitte vorzutragen, in diese Kaiserstadt gekommen sind, so soll er bewirken, dass die Herren die Sachen schnell entscheiden, wegen welcher dieselben gekommen sind, und sie sogleich fortschicken, wenn sie ihre Rechte erlangt haben. Wenn sie aber vielleicht wegen eines Streites mit ihren Herren gekommen sind, und um gegen dieselben zu prozessiren, so soll er, wenn sie eine grosse Anzahl sind, sie auf der Stelle wieder aufs Land schicken, und nur zwei oder drei zurückbehalten, welche nach Art eines Syndicus den Prozess führen, und dann soll er Den, vor welchem der Prozess geführt wird, drängen, und bewirken, dass er die Sachen so schnell wie möglich entscheide, damit sie nicht lange aufgehalten werden, vorzüglich die Landbauern, deren Gegenwart hier überflüssig ist, und deren Rast in der Betreibung des Ackerbaues ihnen und ihren Herren Schaden bringt.

Drittes Capitel. Wenn aber die Menge, welche hierher kommt, nicht aus Landbauern besteht, sondern es etwa Andere sind, welche ebenfalls mit Anderen prozessiren wollen und sich deshalb hier aufhalten, so soll er es nicht gestatten, sondern mit aller Anstrengung den Richtern zusetzen, sie schnell von ihren Streitigkeiten entbinden und von den Prozessen befreit fortschicken, damit sie in ihren Provinzen und Städten wohnen. Wenn aber der von Uns bestellte Beamte oft den Prozessrichter oder die Herren der Landbauern angetrieben hat [7]), dass sie die Prozessirenden oder Wartenden entlassen sollen, dieselben es aber verzögern, und sie nicht schnell von dem Prozess oder dem Warten befreien, dann soll der von Uns zu diesem Amte Bestellte die Prozessirenden oder Diejenigen, welche von ihren Herren ein Recht erbeten, es aber nicht erlangt haben, vor sich bringen lassen, eine Untersuchung anstellen, und schnell über Das entscheiden, wegen dessen jene in dieser grossen Stadt warten, und sie in ihr Vaterland oder die

---

6) Julian. *l. c.*: *Quod si ad privatos suos dominos pertineant* (*coloni*) *etc.*

7) Dieser Satz ist in der Hombergkschen Uebersetzung gegen die Construction und den ganzen Zusammenhang verkehrt worden. Noch mehr ist er in der Vulg. verunstaltet worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Orte, aus welchen sie gekommen sind, zurückschicken, indem hierbei Allen ihr Privilegium und die Einrede des Gerichtsstands genommen sein soll.

Viertes Capitel[8]). Wenn aber Menschen nicht um sich das Leben zu erleichtern, noch um eines Prozesses willen sich in dieser Unserer Stadt aufhalten, so dass sie entweder vom Betteln leben, oder, wenn dies ihrer Gier nicht mehr genügt, sich auch vergehen, so soll er den Zustand ihres Körpers untersuchen, wie er beschaffen ist, und wenn ihr Körper kräftig und sie zur Arbeit tüchtig sind, so soll er, wenn sie Jemandes Sclaven sind, sich erkundigen, wem sie gehören, und sie auch wider ihren Willen zu ihren Herren schicken; wenn sie aber frei und aus irgend einer Provinz oder Stadt gebürtig sind, so soll er sie in die Provinzen, aus welchen sie her sind, zurückschicken.

Fünftes Capitel. Wenn sie aber Eingeborne sind, und kräftige Körper, aber keine Gelegenheit zu einem anständigen Lebensunterhalt haben, so soll er nicht dulden, dass sie eine unnütze Last der Erde seien, sondern sie schnell den Arbeitern in den öffentlichen Werkstätten zum Dienst übergeben, entweder Denen, welche den Bäckereien vorstehen, oder den Gärtnern, oder anderen verschiedenen Arbeitern oder auch Handwerkern, damit sie auf diese Weise zugleich arbeiten und sich nähren, und so ihr arbeitsloses Leben in ein besseres verwandeln können. §. 1. Wenn aber einige in den Werkstätten, welchen sie übergeben worden sind, nicht fleissig sein wollen, so sollen sie aus dieser Kaiserstadt fortgejagt werden. Denn aus Rücksicht auf sie selbst verordnen Wir dies, damit die Arbeitslosigkeit sie nicht zu unerlaubten Handlungen antreibe, und dann die Gesetze sie Unseren Beamten übergeben, welche sie mit Strafe belegen. Rücksichtlich der Männer oder Frauen aber, welche am Körper einen Schaden haben, oder von Alter schwach sind, befehlen Wir, dass sie ohne Belästigung in dieser guten Kaiserstadt sich aufhalten sollen, und von Denen, welche ein frommes Werk thun wollen, ernährt werden mögen. Unter den Uebrigen soll er aber jeden fragen, weshalb er gekommen sei, und, wenn er es erfahren, das Angemessene rücksichtlich desselben verfügen, damit er nicht arbeitslos hier aufliege, sondern, nachdem er das Nöthige gethan, in seine Provinz zurückkehre.

Sechstes Capitel. Wenn aber etwa Einwohner dieser Stadt oder hierher gekommene Fremde Jemanden beschul-

---

8) Vergl. mit diesem und dem folg. Cap. die *L. un. C. de valid. mendic.* 11. 25.

digen sollten, dass sie von ihm, z. B. bei Gelegenheit der sogenannten Sporteln, oder auch durch die darüber vorgekommenen Ungerechtigkeiten, benachtheiligt seien, und behaupten sollten, entweder das Jemand Unsere darüber gegebenen Gesetze übertrete, oder dass Jemand ohne richterlichen Befehl ihnen eine Vorladung bringe, so soll er genau untersuchen, welche Würde oder Bedienung Diejenigen, welche dies begangen haben, bekleiden, und unter welcher Obrigkeit sie stehen, und soll sie festnehmen, und, nachdem die Sache erwiesen ist, ihnen die in Unseren Gesetzen vorgeschriebenen Strafen zufügen, ohne dass ihre competenten Obrigkeiten Etwas dagegen sollen thun können. Und er soll sowohl bewirken, dass die Beeinträchtigten schadlos seien, indem sie zurücknehmen, was ihnen gegen das Gesetz abgefordert worden ist, als auch noch ausserdem die durch Unsere Verordnungen festgesetzten Strafen auflegen, und hierüber an Uns berichten, damit sie, wo Wir es für gut befinden werden, entrichtet werden.

Siebentes Capitel. Ausserdem soll er auch, wenn in irgend einer Angelegenheit die Beschuldigung einer Fälschung oder der sogenannten Schriftverfälschung erfolgt ist, dies untersuchen, und Diejenigen, welche deshalb angegeben werden, ergreifen und nach erfolgter Anklage und Beweisführung bestrafen. Denn Wir geben ihm auch zu einer solchen Untersuchung die Befugniss. Wenn aber einer von den auf diese Weise Beeinträchtigten es bei dem von Uns durch gegenwärtiges Gesetz bestellten Beamten angegeben und keine gerechte Berücksichtigung gefunden haben sollte, so dass er genöthigt wird, es Uns oder dem immer vorhandenen Kaiser zu melden, so soll Der, welcher dieses Amt bekleidet, wohl wissen, dass er selbst aus eigenen Mitteln dem von ihm unrechtmässig Vernachlässigten Das, was derselbe von dem Verbrecher hätte erhalten müssen, geben müsse, und ausserdem mit Recht Unsern Unwillen in einem höheren Grade erfahren werde, weil er gegen Unsere Befehle zu handeln gewagt hat.

Achtes Capitel. Am allermeisten und beständig soll aber Der, welcher dieses Amt bekleidet, dafür Sorge tragen, dass er Alles mit reinen Händen thue, und keine schmutzigem und unanständigem Gewinn ergebenen Gehülfen habe, vielmehr soll sowohl er selbst sein Amt rein und edel verwalten, als auch, wenn er gefunden haben wird, dass Etwas von den Dienern begangen werde, es bestrafen, und vor Allem unter ihnen seine Festigkeit und Enthaltsamkeit zeigen. Denn eben deshalb bestimmen Wir ihm zehn Pfund Goldes zum Behuf seiner Ausgaben, und seinem Beisitzer hundert Goldstücke, und geben Wir seinen Dienern einen Gehalt von hundertunddreissig Goldstücken zu ihren Ausgaben, — von welchen [Gehalten]

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wir auch ein Verzeichniss diesem Gesetze beizufügen befohlen haben, — damit sie sich, zufrieden mit der Freigebigkeit des öffentlichen Schatzes, fremden Gutes enthalten mögen. So werden sie sorgsame Diener von Gott und von Uns sein, sich der Fürsorge des Himmels sowohl als der Unsrigen erfreuen, und ihre Amtsgeschäfte genügsamer und mehr dem Gesetz gemäss verrichten.

Neuntes Capitel. Wir ertheilen aber Demjenigen, welcher dies Amt führt, die Befugniss, sowohl die Richter zu drängen, als an Uns zu berichten, als auch für sich allein das Angemessene zu thun, damit er weder Machtlosigkeit, noch sonst irgend Etwas zum Vorwand nehmend bedeutungsloser erscheine, als er es nach Unserer Meinung über ihn sein sollte. Auf gleiche Weise geben Wir ihm auch die Erlaubniss, sich öffentlicher Schreiben an die Vorsteher der Provinzen zu bedienen, damit sie die von ihm Fortgeschickten in ihre Provinzen schicken, um daselbst friedlich zu leben[9]), und, wenn sie irgend einer gesetzlichen Hülfe bedürfen, dieselbe zu erhalten. Auch darauf soll er vorzüglich sehen, dass er nicht von denselben zwei Mal belästigt werde, dadurch nämlich, dass oft Die, welche sich hier ohne Grund verborgen halten und sodann von ihm fortgeschickt sind, wieder zurückkommen, und, wenn sie zurückgekehrt sind, ihm Veranlassung zu neuen Geschäften geben. Denn wenn er Solche, welche [von ihren Geschäften] befreit, und in ihre Provinzen zurückgeschickt waren, wieder in dieser beglückten Stadt ohne Grund verborgen antreffen sollte, so soll er sowohl die gebührende Züchtigung ihnen geben, als auch mit mehr Heftigkeit sie wieder fortschicken. So werden von Uns die auswärtigen Städte bevölkert, und diese grosse Stadt von Verwirrung befreit werden. Wenn er aber es für gut finden sollte, auch einigen von seinem Unterbeamten-Personal an den jenseits gelegenen Orten[10]) den Aufenthalt anzuweisen, damit sie sowohl mit den von andern Orten her Kommenden zusammentreffen, als auch die von hier Fortgeschickten übernehmen und in die Provinzen schicken, so mag er auch dies thun, und in jeder Hinsicht für das Beste des Staats sorgen.

Zehntes Capitel. Dieses Alles verordnen Wir aus Sorgfalt für Unsere Unterthanen, damit sie nicht, nachdem sie ihre Heimath verlassen, hier elend leben und vielleicht ihres

---

9) *Διαζῶντας* statt *διάξοντας*, wird auch durch die Basil. VI. 6. 13. *ed.* Fabrot. *I. p.* 210. *ed.* Heimbach. *I. p.* 179. bestätigt.

10) *Ἐν τοῖς πέραν ὁρμητηρίοις.* Es scheinen die Hafenplätze in den jenseits des Meeres gelegenen Provinzen gemeint zu sein.

Vermögens beraubt sterben, ohne in das väterliche Begräbniss zu kommen, da ja auch Die, welche vor Uns Gesetze gegeben und den Staat geordnet haben, hierauf keine unbedeutende Sorgfalt verwendet haben, vielmehr es auch eine Anklage wegen der Trägheit[11]) gab, und sie sich auch um alle Fremden sorgfältig bekümmert haben. Auch ist dieses Amt nicht neu und den Vätern unbekannt, sondern lobenswürdig und alt, war aber in der Zwischenzeit aus Unachtsamkeit, welche allen Dingen Schaden bringt, vernachlässigt und beinahe in Gefahr, entkräftet zu werden und aufzuhören, bis Wir es nützlich und sehr brauchbar fanden und es wieder in den Staat eingeführt haben. So wie Wir aber wollen, dass [der *Quaestor*] und sein Unterbeamten-Personal unbestechlich sein, und nichts ausser dem von Uns Festgesetzten nehmen soll, so befehlen Wir auch, dass sie keinen Verlust erleiden, und nicht bei Gelegenheit der Patente[12]) oder auf Veranlassung des Gehalts, oder aus irgend einem andern Grunde, entweder in Unserem kaiserlichen Palaste, oder in dem Gericht deiner Hoheit bei Gelegenheit [der Ertheilung] der Patente oder Befehle, oder den Vorstehern der Casse deiner Hoheit bei Gelegenheit des Gehalts jetzt oder in Zukunft Etwas geben sollen, wenn derselbe dem Beamten selbst, oder dem Beisitzer oder dem Unterbeamten-Personal desselben von jenem ausgezahlt wird; sondern es soll ihnen durchaus das von Unserer Freigebigkeit Verliehene unverkürzt bewahrt werden. Denn es wird Allen als ein würdiger Dienst genügen, wenn er gesetzmässig sein Amt verwaltet und Allen sehr nützlich ist.

Schluss. Wenn du diesen Unsern kaiserlichen Willen erfahren haben wirst, so wirst du dafür Sorge tragen, Alles ins Werk zu setzen. Du magst aber Unsere Fürsorge rühmen, dass Wir sowohl noch ein neues Amt eingeführt haben, als auch in jeder Hinsicht für Unsere Unterthanen sorgen. Gegeben zu Constantinopel, den 9. März, im 12ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus unter dem Consulate des Apio, *V. C.* (539).

---

11) Λογίας γραφή. Vgl. Cujac. *in Expos. Nov. ad h. l.* u. Gothofred. *ad L. un. Th. C. de mendicant. non invalid.* 14. 18. *T. V. p.* 285 *sqq.*

12) Προφάσει τῶν συμβόλων. Es scheinen hier (wie in der folg. *Nov. c.* 1.) σύμβολα richtig von der Vulg. durch *codicilli* übersetzt zu sein, da sie später mit προσιτήσεις zusammengestellt werden. — Es ist übrigens dieser ganze Satz höchst schleppend und unnöthig wortreich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Einundachtzigste Novelle.

De libera sui potestate. Constitutio, quae liberos dignitatibus et episcopatu a patria potestate liberat.

(Von der Freiheit von der väterlichen Gewalt. Diese Verordnung befreit die Kinder durch die Erlangung von Würden und das Amt eines Bischofs von der väterlichen Gewalt.)

Der Kaiser Justinianus Augustus an den erhabenen Senat der Kaiserstadt.

Einleitung. Wenn Etwas das Beste und die Zierde des Uns von Gott übergebenen Staates betrifft, dann suchen Wir, die Wir dies immer beabsichtigen, es ins Werk zu setzen. Wir haben daher schon ein Gesetz über Unsere ruhmwürdigen Patricii erlassen[1]), welches bestimmt, dass sie durch die Ertheilung dieser Würde von der Gewalt ihrer Väter frei werden sollen. Denn Wir haben dafür gehalten, dass es nicht schicklich sei, dass Diejenigen, welche Wir in die Zahl Unserer Väter aufgenommen haben, unter der Gewalt eines Anderen seien. Denn wenn die Emancipation (Entlassung aus der väterlichen Gewalt), welche ehemals zu den sogenannten *legis actiones*[2]) gehörte, sie mit Beschimpfung und Schlägen[3]) von diesen Banden befreite, warum sollen nicht die allen Menschen so sehr ehrwürdigen Patente, welche von dem über Alle herrschenden Kaiser ertheilt worden sind, sie von der väterlichen Gewalt befreien? Da Wir aber jetzt noch etwas Gütigeres und des Staates Würdigeres im Sinne haben, so verordnen Wir eben dasselbe rücksichtlich der ruhmwürdigsten Consuln, deren Namen nächst dem des Kaisers zur Bezeichnung der Zeit dienen, ingleichen Derjenigen, welche blos mit dem Patent als Consuln beehrt werden[4]), und rücksichtlich der Aem-

---

1) *L.* 5. *C. de consul.* 12. 3.

2) Vergl. *L.* 4. *D. de adopt.* 1. 7., *L. ult. C. de emancip.* 8. 49. — Ueber den Begriff der *legis actiones*, als der besonders feierlichen Rechtsgeschäfte, welchen ein fingirter Rechtsstreit zum Grunde lag, s. Dirksen Beiträge z. Kunde d. R. R. S. 223 ff., Zimmern Gesch. d. R. Privatr. I. §. 116.

3) S. *L. ult. C. de emancip.* 8. 49. Es war nämlich die Emancipation ein aus der Mancipation und Manumission durch *vindicta* zusammengesetzter Act, und bei der letzteren kam ein Schlag oder (nach Anderen: und) ein Backenstreich vor. Vgl. d. Bem. z. *Inscr. tit. D. de manum. vind.* 40. 2. Bd. IV. S. 117. u. vergl. Zimmern a. a. O. §. 202. S. 743 f. u. §. 225. S. 824.

4) Ohne doch wirklich das Amt eines Consuls zu bekleiden, *honorarii*.

ter, welche von der Pflicht, Decurio werden zu müssen, befreien können, das heisst, der Präfectur und dem *magisterium militum* — Wir sprechen aber von einem solchen Amte der Art, welches einen Sitz hat, und in der That geführt wird [5]), — so dass, wenn irgend eine solche Würde, oder irgend ein solches Amt, welche oder welches von der Pflicht, Decurio werden zu müssen, befreit, Denen ertheilt worden ist, welche Wir für würdig dazu erklärt haben, sie oder es dieselben auch von der Gewalt ihrer Väter oder Grossväter befreien soll. Denn wenn Wir verordnet haben, dass ein Sclave, wenn er mit Wissen seines Herrn eines Dienstes für würdig erachtet, oder vom Kaiser irgend eine Würde erlangt hat, sogleich frei werden und selbst in den Zustand der freien Geburt gelangen [6]) soll, warum sollte es nicht gerecht sein, dass Derjenige, welcher solcher Patente gewürdigt worden ist, auch von der väterlichen Gewalt befreit wird?

Erstes Capitel. Wir verordnen demnach durch dieses hochwürdige Gesetz, dass die *Consules ordinarii*, wenn sie sich in der väterlichen Gewalt befinden, zugleich mit dem Ausspruch, welcher ihnen dieses Amt ertheilt, auch die Freiheit von der Gewalt erlangen sollen; sodann, dass den vom Kaiser mit den Patenten als Consuln Beehrten, wenn sie sich in der Gewalt ihrer Väter befinden, das Patent der Veranlassung zur Freiheit von der Gewalt sein soll, und dass, wenn Wir Jemanden über eine von Unseren Diöcesen zum *Praefectus Praetorio* bestellen werden, oder zur *Praefectura* im alten und neuen Rom, oder zu einem *magisterium militum* erheben werden, sie sogleich auch frei von der väterlichen Gewalt werden sollen. Denn Wir haben dafür gehalten, dass es sowohl Unserer Gesetze als Unserer Zeit unwürdig sei, dass Jemand, der so Vielen vorsteht und über so Viele befiehlt, noch in der väterlichen Gewalt bleibe und Denen nicht beigezählt werde, welche von der Gewalt frei sind. §. 1. Im Allgemeinen aber verordnen Wir, wie angegeben, dass jede Würde und jedes Amt, welche oder welches von der Pflicht, Decurio zu werden, zu befreien vermag, den damit Beehrten auch die Freiheit von der väterlichen Gewalt als Ehrenpreis verschaffe. Denn das macht die Väter noch ehrwürdiger, wenn sie Väter von Solchen sind, welche so vom Kaiser geehrt worden sind. Denn wenn nicht auch sie selbst darnach strebten, so würden sie den Kaiser nicht darum gebeten haben. Mag daher Je-

---

5) Im Gegensatze der blossen *honorarii Praefecti* und *Magistri militum*. Vergl. *L.* 66. C. *de decur.* 10. 31., *Nov.* 38. *pr.* u. 70.

6) S. z. B. *L.* 4. *C. de Praepos. sacri cub.* 12. 5. von Leo.

mand, der eine solche Würde oder ein solches Amt hat, wie Wir sie vorhin aufgezählt haben, sich jetzt in der väterlichen Gewalt befinden, oder mag dies künftig der Fall sein, so soll auch ein Solcher die Freiheit von der väterlichen Gewalt erlangen, welche ihm das Sondergut zuwendet[7]) und die eigene Herrschaft, und die Fähigkeit, Das zu thun, gewährt, was der Ehre und der Meinung, welche der Kaiser von einem Solchen hat, würdig ist. Denn so wird die Sache für die Väter ein grösseres Lob sein, und ihnen eine Veranlassung zu grosser Freude geben.

Zweites Capitel. Das verfügen Wir ausserdem noch durch dieses Gesetz, dass eine solche Freiheit von der väterlichen Gewalt nicht Dasselbe gewähren soll, wie eine solche, welche durch Emancipation bewirkt wird, sondern, dass der Kaiser einer solchen Unabhängigkeit ein vorzügliches Geschenk verleiht. Denn Wir wollen nicht, dass Einer, der auf solche Weise frei von der Gewalt geworden ist oder wird, Etwas von den gesetzlichen Rechten[8]) verliere, sondern es sollen sowohl der Familie gegen sie, als ihnen gegen die Familie die gesetzlichen und die von der Natur gegebenen Rechte unverletzt bewahrt werden, und ihre Kinder sollen nach dem Tode der Grossväter in ihre väterliche Gewalt fallen, gleich als wenn die Erzeuger derselben (sie) durch den Tod ihrer Väter, nicht aber in Folge des gegenwärtigen Gesetzes, von der älterlichen Gewalt frei geworden wären, und ganz natürlich ihre Kinder nach dem Tode ihrer eigenen Väter in ihrer Gewalt hätten, so dass Nichts von Dem, was ihnen vom Kaiser verliehen ist, ihnen irgend Etwas zu entziehen scheint, weil Alles, was entweder von Gott oder von dem Kaiser, welcher Gott nachstrebt, den Menschen zukommt, blos gut sein darf, so wie auch von jedem Fehler rein und mit keinem Verluste verbunden sein muss.

Drittes Capitel. Es ist aber offenbar Niemand vorhanden, der nicht wüsste, dass vor Allem die heiligen Bischöfe zugleich mit ihrer Wahl die Freiheit von der väterlichen Gewalt erlangen. Denn wie sollten Die, welche die geistigen Väter Aller sind, in der Gewalt Anderer sich befinden? Es ziemt sich aber, dass auch sie eine solche Ehre geniessen, und sie durch Unsere Verordnung erhalten[9]).

---

7) Vergl. Marezoll im Archiv für d. civil. Praxis VIII. S. 281 ff.

8) *Τι τῶν legitimων δικαίων*, d. h. den Rechten eines *agnatus*.

9) Bis dahin hatte die bischöfliche Würde nur gewisse Vorzüge vor anderen *filiifamilias* und die Befreiung von der *curia* gewährt. *L.* 34. *C. de episc. I.* 3., *L.* 66. *C. de decurion.* 10. 31.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schluss. Es ist nun Unser Wille, dass Das, was Uns in gegenwärtigem Gesetze um Eurer Achtung und Ehre willen, ehrwürdige Väter, beliebt hat, auf ewig in Unserem Staate sowohl zu Unserer Zierde, als zum Zeichen Unserer Freigebigkeit, welche Wir Unseren Vätern *(Patricii)*, Consuln und Priestern haben zu Theil werden lassen, glänzen soll. Gegeben zu Constantinopel d. 18. März, im 12ten Jahre der Regierung des Justinianus, unter d. Cons. d. Apio, *V. C.* (539).

Zweiundachtzigste Novelle.

De judicibus et ne cum jurejurando eligantur.

(Von den Richtern und dass sie nicht mit einem Eide gewählt werden sollen.)

Der Kaiser Justinianus an Joannes, zum zweiten Male Präfectus Prätorio im Orient, Exconsul und Patricius.

Einleitung. Von Zeno, seligen Andenkens, ist eine Constitution über die Anordnung der Prozesse erlassen worden, welche im Fortgange der Zeit viele Veränderungen erfahren hat, und mit welcher es dahin gekommen ist, dass sie nach und nach fast ganz ungültig geworden ist. Denn die in ihr zu Richtern Ernannten sind alle aus dem Leben geschieden, viele aber von den in ihr festgesetzten Rechtsgrundsätzen sind verstummt, und haben kein bestimmtes Andenken erhalten, sondern der Gebrauch hat ihnen eine andere Gestalt gegeben. Da Wir nun also sehen, dass das Verhältniss der Richter ganz und gar in Unordnung gerathen ist, so haben Wir geglaubt, es durch ein Gesetz bestimmen zu müssen, welches der Sache die gehörige Ordnung giebt. Denn Wir haben geglaubt, dass Einige den Namen: Richter, nicht zu führen verdienen, vorzüglich die der Gesetze Unkundigen, ingleichen Die, welche keine Erfahrung in den Geschäften haben. Unsere Obrigkeiten sollen aber schlechterdings auch Beisitzer haben, welche die Gesetze erklären, und bei Verhinderungen der [Obrigkeiten] dieselben ersetzen, da diese bei den vielen Besorgungen, welche sie von Uns erhalten haben, mit Recht das richterliche Geschäft durch die Gegenwart ihrer eigenen Beisitzer ergänzen. Wenn aber Solche, welche weder ein [richterliches] Amt führen, noch Uns Dienste leisten, nicht selbst das Recht kennen, sondern die Art, wie sie sich beim Richten zu benehmen haben, wo anders her zusammenbetteln wollen, wie soll das nicht dem Staat zum grössten Nachtheil gereichen, indem dann nicht Denen, welche selbst wissen, was zu thun ist, die Prozesse übergeben würden, sondern [die Richter] Andere aufsuchen müssten, von welchen sie ler-

nen könnten, was sie beim Rechtsprechen reden müssten? Dies hat Uns mit Recht zu gegenwärtigem Gesetze aufgefordert, die Wir für Unsere Unterthanen Sorge tragen und wollen, dass die Prozesse geschwind, leicht und ohne allen Aufschub entschieden werden sollen.

Erstes Capitel. Sonach heben Wir die alte Verfassung nach der Constitution von Zeno, seligen Andenkens, welche für ein jedes Gericht bestimmte Richter festgesetzt hat, ganz und gar auf, finden es dagegen für gut, dass Richter erwählt werden sollen, welche über ihre Brauchbarkeit ein in jeder Hinsicht gutes Zeugniss haben, und dass dieselben gemeinschaftliche Richter Aller sein sollen, gleich als wären sie von Allen erwählt. Und dies ist denn nun geschehen, und es sind von Uns zu Richtern erwählt worden: der allgemein geachtete Anatolius, welcher jüngst Sachwalter zu sein aufgehört hat, und unter die geachteten Sachwalter des Fiscus aufgenommen worden ist, der hochberühmte Flavianus, welcher jetzt Sachwalter des Fiscus ist, ausserdem Alexander, Stephanus und Menas, wohlberedte Sachwalter und *judices pedanei*[1]) bei deinem Gerichtshof, und der andere Alexander, — welcher, wie Wir in Erfahrung gebracht, auch *judex pedaneus* in dem Gericht des ruhmwürdigsten *Magister officiorum* ist, — und noch zwei Advocaten deines Gerichtshofes, Victor und Theodorus von Quizicum. Diese Richter sind also aus der Zahl der Sachwalter gewählt worden. §. 1. Da es aber angemessen ist, dass auch höhere Personen Richter seien, welche durch Würden ausgezeichnet, und sowohl durch die Erfahrung in vielen Geschäften, als durch langjährige Führung der grössten Aemter, als auch durch die Menge derselben geübt sind, und Unserer Majestät unermüdlich zur Seite stehen, so hat es Uns beliebt, aus der Zahl der ruhmwürdigsten *Patricii* den ruhmwürdigsten Plato, der lange Zeit die *Praefectura urbis* bekleidet und zweimal diesen Sitz inne gehabt hat, ferner den ruhmwürdigsten Victor, welcher sowohl in Grossgriechenland, als in der ehrbaren Stadt der Alexandriner befehligt und ausserdem die *Praefectura urbis* bekleidet hat, auch der Gesetze nicht unkundig ist, ferner den ruhmwürdigsten Phocas, einen Mann, welcher, wie deinem Sitz bekannt ist, demselben löblich vorgestanden hat, und ausserdem auch die Gesetze kennt, zu

1) *Διαιτηται.* Vergl. Cujac. *Expos. Nov. ad h. l.* Durch diese Novelle vorzüglich wird die in der Bem. zur *Inscr. tit. C. de jud. pedan.* 3. 3. Bd. 5. S. 415. mitgetheilte Ansicht Burchard's über die *judices pedanei* bestätigt. Sie erscheinen hier überall als eine Art commissarischer Richter.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unsern Richtern hinzu zu wählen, und ausser diesen noch den erhabenen Marcellus, welcher Uns stets zur Seite steht, in der Befolgung des Rechts bewunderungswürdig ist, und deshalb fast von Allen, welche Uns angehen, verlangt wird, auch einen Beisitzer hat, welcher die Gesetze lobenswürdig erklären kann, Wir meinen nämlich den geachteten Apio, welcher Sachwalter des Fiscus ist, und in jeder anderen Hinsicht ein gutes Zeugniss sowohl von Anderen als von Uns erhalten hat.

Zweites Capitel. Es ist also Unser Wille, dass die Genannten nächst Unseren Obrigkeiten Richter sein sollen, und Wir selbst werden ihnen allen nach Unserem Gutdünken die Rechtssachen übergeben. Wenn aber einer von Unseren Obrigkeiten Prozesse überweisen will, so soll er sie den genannten und von Uns bestimmten *judices pedanei* übergeben, und durchaus keinem Anderen, als seinen Beisitzern einen Theil der Untersuchungen übertragen, indem er selbst das Endurtheil in der Sache fällen soll [2]).

Drittes Capitel. Es sollen aber die *judices pedanei* beständig in der Säulenhalle des kaiserlichen Palastes in den Zimmern [3]), in welchen sie auch jetzt Recht sprechen, sogleich vom frühen Morgen bis zum späten Abend sitzen und die Prozesse anhören, nicht blos die, welche nach diesem Gesetze vor ihnen zu erheben sind, sondern auch die, welche vor Andern in Gemässheit der [bisherigen] Verfassung der Obrigkeiten erhoben, jetzt aber durch Unsere Verordnung auf sie übertragen worden sind.

Viertes Capitel. Es soll aber das in Obacht genommen werden, dass, wenn in diesen Prozessen gegen die Aussprüche der *judices pedanei*, oder der ruhmwürdigsten Männer Berufungen eingelegt werden sollten, diese Rechtssachen, wenn sie von Uns selbst überwiesen worden sind, je nach dem Betrage entweder in der Versammlung Unserer ruhmwürdigsten Obrigkeiten [4]) untersucht werden, oder Andern nach Art der kaiserlichen Consultationen [5]) überwiesen werden. Wenn hingegen eine von Unseren ruhmwürdigsten Obrig-

---

2) Schon in der *Nov.* 60. *c.* 2. hat Justinian verordnet, dass die Sache zwar vor den Assessoren verhandelt werden könne, das Endurtheil aber alle Mal von dem *magistratus* gefällt werden müsse.

3) Es war dies der Ort, wo viele richterliche Behörden Gericht hielten. Vergl. Spangenberg *not. ad h. l.* in d. Gött. *C. j. civ.*

4) *Praefectus Praetorio*, *Magister officiorum*, *Quaestor* nach *Nov.* 23.

5) Vergl. die Bemerk. zu *Nov.* 75. S. 377.

keiten die Prozesse auf sie übertragen haben wird, so soll die Berufung an Die gelangen, welche ihnen die Untersuchung übertragen haben; von diesen werden sie aber wieder auf die angegebene Weise entschieden werden.

Fünftes Capitel. Sie sollen aber alle Prozesse bis zu dreihundert Goldstücke mittelst kurzer schriftlicher Aufzeichnung[6]) untersuchen. Denn so werden die Prozesse schneller entschieden werden, und alle Prozessirenden werden von den Weitläufigkeiten bei den Untersuchungen und von den Verzögerungen befreit werden. Es ist aber einleuchtend, dass, wenn sie auch die Prozesse mittelst kurzer schriftlicher Aufzeichnung untersuchen, sie doch das ihre Meinung enthaltende Urtheil schriftlich[7]) geben müssen. Es sollen aber die Appellationen gegen sie durchaus Keinem versagt werden, wenn nicht etwa Jemand dreimal appelliren will[8]), oder aus Ungehorsam abwesend gewesen ist[9]). Denn diesen sollen auch die Appellationen versagt sein.

Sechstes Capitel. Wir wollen aber, dass die Appellationen, welche in dieser grossen Stadt gegen die [Entscheidungen der] *judices pedanei* an die Richter erfolgen, keine längere Zeit bei dem Lauf der Nothfristen (Fatalien), als zwei Monate, haben sollen, nach welchen die Nothfristen ihren Lauf anfangen müssen, ohne dass die von den Gesetzen sogenannte *reparatio* (Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Frist) statt haben soll[10]).

Siebentes Capitel. Es soll aber Niemand wagen, Das, was von Uns über die Sporteln oder Gerichtskosten verordnet worden ist, zu überschreiten, sondern es sollen Alle bei denselben stehen bleiben und die Strafe fürchten, welche Un-

---

6) Ἐν σχήματι παρασημειώσεως, *per modum adnotationis*, d. h. so, dass der Richter nicht förmliche Acten anlegte (das wäre ἐν σχήμ. σημειώσεως), sondern nur die Hauptpuncte im Prozess kurz aufgezeichnet wurden, so dass die Verhandlung gleichsam *sine scripto* geführt zu werden schien. Daher der Gegensatz im Folgenden. Vergl. Cujac. *in Expos. Nov. ad h. l.* und Heimbach *not. w. ad Basil. VII. tit.* 1. §. 7. *T.* I. *p.* 243.

7) Das Endurtheil musste stets vollständig schriftlich aufgesetzt werden, bei Strafe der Nullität mit Ausnahme der zwei von Justinian in der *Nov.* 17. *c.* 3. und 83 *pr.* festgesetzten Ausnahmen. *L.* 3. *C. de sentent. ex peric. recit.* 7. 44.

8) *L. un. C. ne liceat in una ead. causa tertio prov.* 7. 70.

9) *L.* 13. *C. de judiciis* 3. 1.

10) *Tit. C. de temporib. et reparationib. app.* 7. 63., *Nov.* 126. Vergl. Cujac. *Observatt. XII.* 4. und Zimmern Gesch. d. R. Priv. R. Bd. 3. §. 175.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sere kaiserliche Constitution denselben bestimmt hat[11]). §. 1. Diejenigen aber, welche die Prozesse vorbereiten[12]), sollen so beschaffen sein, wie es bisher nach der Verfassung des Dienerpersonals bestimmt gewesen ist. Es soll sich jedoch jeder Richter zweier Gerichtsschreiber, und Zweier, welche die Prozesse vorbereiten und einführen, bedienen, so dass diese selbst nicht mehreren, als zwei Richtern, sollen Dienste leisten können. Sie sollen aber durchaus treu und bewährt sein, damit kein Fehler von ihnen begangen, nichts verrathen und kein Betrug verübt werde, vielmehr soll sowohl die Wahl, als auch der Dienst derselben auf die Gefahr der Unterbeamten-Personale, oder der *Scholae*, oder der *Scrinia* gehen, welche sie wählen. Und wenn nun Etwas von ihnen versehen wird, so soll die Gefahr davon Die treffen, welche sie ernannt haben, indem dieselben den von ihnen Verletzten allen von jenen zugefügten Schaden ersetzen sollen. Auch sollen die competenten Obrigkeiten, wenn man sie angeht, die Pflicht haben, auf jede Weise zu bewirken, dass Diejenigen, welche aus ihren Unterbeamten-Personalen, *Scholae* oder *Scrinia*, die Diener erwählt haben, den dadurch entstandenen Schaden dem Verletzten ersetzen. Wenn aber der Richter einen von irgend einem Diener begangenen Schurkenstreich erfahren haben wird, so soll er Die, welche ihr Geschäft nicht redlich führen, aus seinem Gerichtssaal vertreiben, und Andere nach dem Willen und der Wahl Derjenigen bestellen, auf deren Gefahr dies, wie Wir vorhin gesagt haben, geht.

Achtes Capitel. Wenn aber Einer von den ruhmwürdigsten Obrigkeiten oder von Unseren wohlansehnlichen Richtern aus irgend einem Grunde Recht zu sprechen aufhören sollte, so soll ein Anderer das richterliche Amt desselben nur dann übernehmen, wenn Wir dies bestimmen und einem Anderen die Untersuchung der Prozesse an Statt desselben übertragen.

Neuntes Capitel. Damit aber diese Arbeit für Unsere *judices pedanei* nicht ohne Lohn bleibe, so verordnen Wir, dass dieselben in jedem vor ihnen geführten Prozess, auch wenn er vom Kaiser ihnen überwiesen worden ist, von jeder Partei zwei Goldstücke bei der Litiscontestation, und wieder zwei beim Ende des Prozesses erhalten, ausserdem aber Nichts, — was auch Unsere Vorfahren festgesetzt haben, — sondern blos damit sich begnügen sollen, indem natürlich die Privile-

11) Vergl. *L.* 2—4. *C. de sportul.* 3. 2., insbesondere *L.* 4. §. *ult.*

12) Es sind die *Executores* gemeint. Vergl. Julian. *const.* 76. *c.* 7.

gien, welche Einigen rücksichtlich der Verminderung der Kosten zustehen, Allen nach Maassgabe ihres Standes unverletzt erhalten werden sollen. Dies bestimmen Wir aber rücksichtlich der Prozesse, welche den Betrag von hundert Goldstücken übersteigen. Denn wenn der Betrag der Prozesse unter dieser Summe ist, so wollen Wir, dass sie nichts an Gerichtssporteln fordern sollen; denn wer bei einer so geringen Summe irgend eine Forderung macht, entzieht einem so Bedrängten den grössten Theil des Prozesses. Aber Wir bleiben nicht blos hierbei stehen, sondern Wir wenden ihnen auch von Unserem eigenen Vermögen Etwas zu. Es ist nämlich Unser Wille, dass jeder von diesen *judices pedanei* jährlich aus der Casse deiner Hoheit zwei Pfund Goldes erhalten und blos damit sich begnügen, unbestechlich sein, und das Geld ganz verachten soll. Denn eben darum haben Wir den öffentlichen Schatz verringert wissen wollen, damit ein jeder von ihnen sich mit der von Uns empfangenen Gabe und den vier Goldstücken begnügend, seine Hände Gott, Uns und dem Gesetze rein erhalte, und sich zu Herzen nehme, was von den früheren Gesetzgebern hierüber verfügt worden ist.

Zehntes Capitel. Dass aber die Richter die Berechnung der Kosten durchaus prüfen sollen, das soll — nachdem auch das Gesetz Zeno's, seligen Andenkens, dies gut verfügt hat, und Wir nicht verschmäht haben, es zu einem Theil Unserer Verordnung zu machen, — auch künftig gelten und in derselben Art in Obacht genommen werden; blos Das soll hinzugesetzt werden, dass, wenn der Richter dem Sieger den Eid über die Kosten auferlegt, — natürlich mit Bemerkung der Summe, welche ihm die richtige zu sein scheint, was die Gesetze eine Taxation nennen, — sodann jener geschworen haben wird, der Richter nicht die Befugniss haben soll, in eine geringere als die beschworene Summe zu verurtheilen, und er nicht menschenfreundlicher als das Gesetz, welches dies verordnet, zu sein scheinen soll. Wenn er aber gefunden haben sollte, dass keiner von beiden Parteien die Erstattung der Kosten, z. B. wegen der zweifelhaften Natur des Rechtshandels, auferlegt werden könne, so soll er dies in seinem Urtheil aussprechen. Im Uebrigen soll aber Alles, rücksichtlich der Appellationen, wie Wir es vorhin angegeben haben, und rücksichtlich der Ablehnungen, und rücksichtlich der Litiscontestationen, dass sie nämlich nicht schnell und mittelst Zwang erfolgen, sondern eine Frist von zwanzig Tagen haben sollen[13]), und was Wir sonst noch in Bezug auf die gerichtlichen Verhandlungen verordnet haben, in seiner Kraft bleiben.

13) S. *Nov.* 53. *c.* 3.

Elftes Capitel[14]). Weil aber oft an Uns Meldungen geschehen, dass Manche Richter, welche mit den Gesetzen und dem Gerichtsgebrauch[15]) gänzlich unbekannt sind, erwählen und mit Bereitwilligkeit schwören, dass sie [bis zum Ausgang der Sache] bei diesen Richtern, welchen Niemand die geringste Sache anvertrauen würde, bleiben wollen, sodann vielleicht auch die Richter, Männer, welche weder das Recht, noch die Ausübung desselben kennen, überreden, dass sie ihnen einen solchen Eid leisten, und nachher, wenn sie vielleicht [durch das Urtheil derselben] verletzt sind, uneingedenk des Eides, welchen sie geschworen haben, bitten, dass die Rechtssache untersucht werden solle, so ist Uns diese Sache der Aufmerksamkeit werth erschienen. §. 1. Und weil Wir durch die Erfahrung kennen gelernt haben, dass dies gefährlich sei, so verordnen Wir, dass in Zukunft durchaus Niemand so Schiedsrichter werden soll, dass mit der durch den Eid gewährten Sicherheit prozessirt werde, damit nicht die Menschen dadurch wider Willen einen Meineid begehen, und durch die Unkenntniss der Richter meineidig zu werden gezwungen werden, sondern dass schlechterdings Die, welche den Richter oder die Richter wählen, sie mit einer so grossen Strafe erwählen sollen, als die Parteien unter einander ausgemacht haben werden, und dass diese die Pflicht haben sollen, entweder dem Urtheil Folge zu leisten, oder, wenn sie wollen, dass es noch ein Mal untersucht werden soll, zuvor die Strafe zahlen und dann die Befugniss haben sollen, von der Entscheidung abzugehen und sich zu einem andern Richter zu wenden; indem Unsere Obrigkeiten, wenn Jemand sie angehen sollte, die Strafen einfordern und bewirken sollen, dass sie Denen gegeben werden sollen, welche sie [nach dem Vertrage] erhalten sollen. Es mögen aber Die, welche die Richter wählen, wissen, dass, wenn sie dies nicht gethan und keine Strafe stipulirt, sondern geglaubt haben werden, dass ihnen die durch den Eid entstehende Sicherheit genüge, sodann die so erwählten Richter sie verletzen, und zwar mit Fleiss, diese dann wegen des Meineids der Strafe Gottes des Herrn unterliegen werden; wenn sie aber durch Unwissenheit [der Richter] Unrecht erlitten haben werden, ihnen nichts ausser dem Eid übrig bleiben wird. Denn es ist Unser Wille, dass von Niemandem ein Meineid begangen werde, aber Wir gestatten auch wiederum nicht,

---

14) In diesem Capitel handelt die Novelle von den compromissarischen Richtern. Vergl. *L.* 4. *de recept. arbitr.* 2. 56. und die *Authent.* daselbst.

15) *Ἠθῶν.* Vergl. Cujac. *Observatt. XXIII. c.* 40. u. Heimbach *not.* u. *ad Basil. VII. tit.* 1. 14. *T. I. p.* 245.

dass die Prozessirenden ausser der Bedenklichkeit des Eides einen grossen Schaden durch die Unwissenheit der Richter erleiden. Es soll aber Alles, was früher, sei es durch alte Gesetze, oder auch von Uns über die compromissarischen Richter[16]), oder in Betreff der Schiedsrichter, — jedoch mit Ausnahme der Nothwendigkeit der Eidesleistung, — verordnet worden ist, in seiner Kraft bleiben und durch dieses Unser Gesetz in keiner Hinsicht abgeändert werden.

Zwölftes Capitel. Wir verordnen aber, dass Unsere Obrigkeiten in allen Fällen die Appellationen annehmen sollen, und durchaus keiner die Erlaubniss haben soll, sie abzulehnen, mit Ausnahme des Sitzes deiner Hoheit, welchem der Kaiser dies einst verliehen hat, indem er das Rechtsmittel der Revision[17]) an die Stelle [der Appellationen] einführte.

Dreizehntes Capitel. Jeder Richter soll aber, mag er ein obrigkeitliches Amt führen, oder ohne ein solches richten, die Gesetze beobachten, und nach ihnen seine Urtheile fällen, und wenn gleich unterdessen ein Befehl von Uns erlassen sein sollte, — sei es ein kaiserliches Rescript, oder eine pragmatische Sanction, — welcher bestimmt, dass der Prozess so entschieden werden müsse, so soll er doch dem Gesetze gehorchen. Denn Wir wollen, dass Das gelten soll, was Unsere Gesetze wollen. Wenn aber eine Appellation eingewendet wird, so soll der Richter die eingelegte Berufung schlechterdings annehmen, und durchaus keine Ausrede gebrauchen, in Fällen, in welchen überhaupt zu appelliren erlaubt ist. Das Rechtsmittel der Appellation soll aber Allen zu Gute kommen, durch welches der Verletzte sich sowohl beschweren, als auch eine Verbesserung entweder von den Appellations-Richtern, oder von Uns, wenn das Urtheil an Uns berichtet ist, erlangen kann.

Vierzehntes Capitel. Wenn aber die Richter, wel-

---

16) Es heisst hier zwar im griechischen Text: *περὶ τῶν commissariων διαστῶν*. Da aber in diesem Titel nur von compromissarischen, nicht commissarischen Richtern die Rede gewesen ist, so ist wohl *compromissariων* zu lesen, was die *Vers. Vulg.* und die Basil. bestätigen, in welchen es heisst: *π. τ. διαγνωμόων δ.*

17) *Ἀναψηλαφήσεως, retractionis.* Durch eine Verordnung Constantin des Gr. waren die Entscheidungen der *Praefecti Praetorio* inappellabel geworden. Es gestatteten jedoch die Kaiser, gegen solche Entscheidungen *supplicationes* oder *retractationes* zu gebrauchen. Ueber diese vergl. *L.* 5. *C. de prec. imp. off.* 1. 19. *L. un. C. de sent. Praef. Pr.* 7. 42., *L.* 35. *C. de appell.* 7. 62., und *Nov.* 119. *c.* 5. und vergl. Hefftter Institutt. des Civ. Proz. S. 488 f., Schweppe Röm. R. Geschichte §. 585 f. und Zimmern a. a. O. Bd. 3. §. 177.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

che über etwas entscheiden, meinen sollten, dass es zweifelhaft sei, so geben Wir ihnen die Befugniss, Uns dies anzuzeigen, und bei Uns anzufragen, das Nöthige zu erfahren, und dann Das, was geschehen muss, auszuüben, und Entscheidungen zu geben, welche zugleich gerecht und vernünftig sind.

Schluss. Du magst nun diesen Unsern Willen und Das, was hier zum Besten Unserer Unterthanen verordnet ist, in der Säulenhalle des kaiserlichen Palastes, und in andern Theilen dieser Unserer grossen Stadt zur öffentlichen Kunde bringen, damit dies Allen bekannt werde, und sie erfahren, dass ihre Sicherheit und Ruhe Uns vor Allem am Herzen liegt. Gegeben zu Constantinopel, den 8. April, im 13ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, unter dem Consulat des Apion *V. C.* (539).

Dreiundachtzigste Novelle.

Ut Clerici apud episcopos respondeant.

(*Dass die Geistlichen den Bischöfen Rede und Antwort stehen sollen.*)

Der Kaiser Justinianus Augustus an Joannes, zum zweiten Male ruhmwürdigsten Präfectus Prätorio im Orient, Exconsul ordinarius und Patricius.

Einleitung. Nachdem Wir viele erhabene Gesetze über die Gottgeliebten Bischöfe und die ganze übrige Priesterschaft, ingleichen auch über die frommen Mönche gegeben, und noch vor Kurzem dies gethan hatten[1]), indem Wir Unseren Willen dahin aussprachen, dass die frommen Mönche blos vor den Ortsbischöfen, unter welchen die Klöster stehen, belangt werden sollten, sind Wir von Mennas, dem Gottgeliebtesten Erzbischof dieser beglückten Stadt und Patriarchen des ganzen Erdkreises, gebeten worden, dieses Privilegium auch den frommen Geistlichen zu geben, so dass, wenn Jemand gegen einen von ihnen einen Civil-Anspruch hat, er zuerst den Gottgeliebten Bischof, unter welchem er steht, angehen, gegen ihn auftreten, und eine mündliche Entscheidung erhalten, und wenn dies geschehen ist, ihn weder belästigen, noch vor die bürgerlichen Gerichte ziehen, noch von dem heiligen Dienst abhalten soll, vielmehr die Rechtssache ohne Nachtheil mündlich verhandelt werden soll; doch sollen die Parteien vielleicht auch eine schriftliche Verfügung erhalten, wenn sie es gewollt und verlangt haben werden, und so von dem Streit mit einander entbunden werden. §. 1. Wenn es aber wegen der Natur des

1 *Nov.* 79.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Rechtshandels, oder vielleicht wegen irgend einer Schwierigkeit dem Gottgeliebten Bischof nicht möglich sein sollte, den Prozess zu entscheiden, dann soll es erlaubt sein, auch die bürgerlichen Obrigkeiten anzugehen, und unter Beobachtung aller der Privilegien, welche die kaiserlichen Constitutionen den Geistlichen ertheilen, zu prozessiren, und den Prozess zu Ende zu führen, und so von dem Rechtshandel befreit zu werden. Die wohlansehnlichen Obrigkeiten sollen sich aber bestreben, die Prozesse nach Unseren Gesetzen mit allem Eifer und aller Schnelligkeit zu entscheiden, damit die Geistlichen durch solche Veranlassungen nicht von den heiligen Handlungen abgehalten werden, und, während sie zu Gott beten, und Das, was sich für Priester ziemt, thun müssten, nicht in den Gerichten und dem dort herrschenden Geräusch zurückgehalten, und von der Unruhe, welche in den Gemüthern der Prozessirenden entsteht, befangen werden. §. 2. Wenn sie jedoch wegen Verbrechen, und zwar wegen bürgerlicher, belangt werden sollten, so sollen hier die competenten Obrigkeiten, in den Provinzen aber die *Praesides* derselben, Richter sein, so dass der Prozess nicht über den Zeitraum von zwei Monaten hinaus von der Zeit an, wo die Litiscontestation erfolgt ist, dauern soll, damit dem Rechtshandel ein schnelles Ziel gesetzt werde. Das ist augenscheinlich, dass, wenn der Präses der Provinz dafür halten sollte, dass der Angeklagte schuldig sei, und entschieden haben sollte, dass er eine Strafe verdiene, er zuvor vom Gottgeliebten Bischof der priesterlichen Würde beraubt, und dann den Armen der Gesetze übergeben werden müsse.

Erstes Capitel. Wenn aber das Vergehen ein kirchliches sein und eine kirchliche Züchtigung und Strafe erheischen sollte, so soll der Gottgeliebte Bischof über dasselbe entscheiden, ohne dass die wohlansehnlichen Statthalter der Provinzen daran Theil nehmen. Denn Wir wollen, dass solche Rechtssachen den bürgerlichen Obrigkeiten gar nicht bekannt werden, da so Etwas auch kirchlich untersucht werden muss, und die Gemüther der Fehlenden durch die kirchlichen Strafen in Gemässheit der heiligen und göttlichen Kirchenvorschriften, welchen auch Unsere Gesetze zu folgen nicht verschmähen, gebessert werden sollen. Wenn aber etwa in Prozessen schon früher die Litiscontestation erfolgt ist, so sollen dieselben in diesem Verhältniss bleiben [2]) und schnell zu Ende geführt werden. Es soll aber Alles, was von Uns bereits über

2) D. h. wenn Prozesse vor diesem Gesetze schon in weltlichen Gerichten erhoben worden, und bis zur Litiscontestation gediehen sind, so sollen sie auch in diesen Gerichten zu Ende geführt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die hochheiligen Kirchen, oder die Gottgeliebten Bischöfe, oder die Geistlichen, oder die Mönche verordnet worden ist, seine Kraft behalten.

Schluss. Du magst nun diesen Unseren Willen, und was durch dieses kaiserliche Gesetz ausgesprochen ist, durch dein Ausschreiben Allen bekannt machen, und es immerdar zu beobachten dich bestreben. Gegeben zu Constantinopel, den 18. Mai, im 13ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, unter dem Consulat des Apion *V. C.* (539).

Vierundachtzigste Novelle.

De consanguineis et uterinis fratribus.

(*Von den Halbbrüdern*[1]) *vom Vater her, und denen von der Mutter her*)

Der Kaiser Justinianus Augustus an Joannes, zum zweiten Male hochberühmten Praefectus Praetorio, Exconsul ordinarius und Patricius.

Einleitung. Die Natur, welche in allen Dingen viele Neuerungen herbeiführt, — was schon oft als Einleitung in den Gesetzen gesagt worden ist, und immer wieder gesagt werden wird, so lange als jene das Ihrige thut, — versetzt Uns oft in die Nothwendigkeit, Gesetze zu geben. Es setzen Uns nämlich die Alten die gesetzlichen (agnatischen) und cognatischen Erbfolgen auseinander, und Die, welche sie aus den alten Gesetzen entlehnt haben, sind bis auf Uns gekommen, die Wir auch hiervon viel verbessert haben. Es ist nun Uns Etwas der Art vorgekommen. §. 1. Es hatte Jemand eine Frau genommen, und Kinder von ihr erhalten; sodann starb sie und er heirathete nun wieder eine andere, von welcher ihm Kinder geboren wurden, welche mit den erstern blos Halbbrüder vom Vater her, nicht auch von der Mutter her waren. Sodann hat er auch eine dritte Ehe geschlossen, und in derselben ebenfalls Kinder erzeugt. Nach seinem Tode schritt die Frau zu einer zweiten Ehe, aus welcher sie wieder Kinder gebar, welche mit den von ihrem ersten Manne Halbbrüder von der Mutter her, nicht aber vom Vater her waren. Nachdem nun die Mutter gestorben war, ereignete es sich, dass auch einer von den Brüdern ohne Kinder und Testament verstarb, und [auf die angegebene Weise] viele Brüder, sowohl Halbbrüder vom Vater als von der Mutter her, als auch solche, welche vollbürtige Brüder, sowohl vom Vater, als von der Mutter her waren, hinterliess. Und Das

1) Es ist zwar in der Novelle stets nur von ἀδέλφοι die Rede, sie ist aber von Geschwistern überhaupt zu verstehen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

war nun doch eine von der Natur erfundene Neuerung. Man darf aber, nachdem Uns von ihr dieser Anfang gegeben ist, auch andere Fälle ausdenken, welche so Etwas herbeizuführen vermögen, sey es durch den Tod des Mannes, oder durch den Tod der Frau, oder seyen es andere verschiedene gesetzliche Ehen, welche dies bewirken. Die Frage war also diese: ob man zur Erbschaft eines verstorbenen Bruders alle rufen müsse, sowohl die Halbbrüder vom Vater her, als die von der Mutter her, als auch die vollbürtigen vom Vater und von der Mutter her.

Erstes Capitel. Da Wir nun bei der Durchsicht aller Gesetze, welche Wir gesammelt haben, sowohl der alten, als auch der Unsrigen, nicht gefunden haben, dass diese Frage entstanden sei, so ist es angemessen, dass sie, wenn auch spät, durch ein Gesetz entschieden, und in Erwägung gezogen werde, dass einige von den Brüdern gegen den verstorbenen cognatische Rechte haben, welche Wir mit den gesetzlichen verbunden haben, andere aber gesetzliche (agnatische); denn einige hatten mit ihm den väterlichen Samen, so wie andere den mütterlichen gemein, noch anderen aber stand sowohl das reine Gesetz, als auch die Natur zur Seite, weil sie sowohl aus demselben mütterlichen Schooss entsprungen, als auch eine einzige Saat des Vaters waren, und die von allen Seiten her vollbürtige Geburt gab ihnen, wie irgend ein Zeichen, einen Wiederschein. Wenn nun ein solcher Bruder sowohl das Gesetz, als auch die Streitenden von Streitigkeiten hätte befreien wollen, so wäre er zu einem Testament verschritten, und hätte seinen Willen bekannt gemacht, und es würden die mit der Erbeinsetzung Beehrten zur Erbschaft berufen worden sein. Da er dies aber nicht hat thun wollen oder können, — denn viele und unzählige Ereignisse und schleunige Todesfälle betreffen die Menschen, — so wird dieses Unser Gesetz die Sache entscheiden. §. 1. Es will aber dieses Gesetz, dass Die, welche von beiden Seiten her verbunden und vollbürtige Brüder, sowohl vom Vater, als auch von der Mutter her sind, bei der Beerbung des Verstorbenen denen, welche blos Halbbrüder vom Vater her, oder von der Mutter her sind, vorgehen sollen. Auch wird Uns die Natur, welche Mannigfaltiges hervorbringt, nicht in Staunen setzen, sondern Wir zeigen, dass solche Erfindungen derselben gesetzlich seien, und entscheiden so, dass Wir den Vollkommenern den Vorzug geben, und es nicht zulassen, dass die Geringeren ihnen gleichstehen. §. 2. Und es hatte Uns Vieles hierauf gelenkt. Denn erstlich ruft ein anderes Gesetz[2]) von Uns in dem Falle, wenn

2) Die *L. ult. C. comm. de success.* 6. 59.

ein Kind ohne Nachkommen stirbt, zuerst die Brüder aus derselben Ehe entweder zu den mütterlichen Gütern, welche [der Verstorbene] etwa hat, oder zu den Sachen, welche aus der Ehe oder aus einem anderen Grunde herrühren, und [vom Vater] nicht erworben worden sind [3]), sodann die Brüder aus einer andern Ehe, und nach diesen den Vater; was zum Beweise dient, dass Unsere Verordnung schon früher mit dieser Ansicht umgegangen sei. Denn wenn, beim Vorhandensein des Vaters, die vollbürtigen Brüder vom Vater und von der Mutter her den aus einer anderen Ehe gebornen vorgezogen werden, so ist es folgerichtig, dass, wenn der Vater nicht mehr am Leben ist, sondern blos die Brüder, den blos durch eine Ehe mit dem Verstorbenen Verbundenen Diejenigen, welche vollbürtige Brüder sowohl vom Vater, als von der Mutter her sind, vorgezogen werden. Und dem ist es entsprechend, dass Das, was früher über die mütterlichen, und die durch eine Ehe zugefallenen, oder auch über andere Güter, welche [dem Vater] nicht erworben worden sind, verordnet ist, auch von den übrigen Sachen des Verstorbenen gelten und beobachtet werden müsse. Dies Gesetz soll nun für den Fall gegeben sein, welcher ihm, wie gesagt, Veranlassung gegeben hat. Und weil diese Neuerung der Natur aus drei Ehen entstanden ist, so hindert Nichts, dass, wenn man den Fall setzt, dass blos aus zwei Ehen einige blos Halbbrüder vom Vater oder von der Mutter her, andere aber vollbürtige zugleich vom Vater und der Mutter her wären, oder wenn man annimmt, dass die Ehen noch weiter ausgedehnt werden, und dann so Etwas um so mehr Statt findet, und so in dergleichen Fällen mehr, in welchen solche Ordnungen von Brüdern vorhanden sind, das Gesetz seine Kraft habe, und Die, welche doppelte Rechte haben, Diejenigen ausschliessen, welche sich blos auf eins zu berufen vermögen.

Zweites Capitel. Wenn aber ein Fall nicht von der Art sein, sondern blos Halbbrüder entweder vom Vater oder von der Mutter her vorhanden sind, und einer von denselben sterben sollte, so soll dies den frühern Gesetzen unterworfen sein, welche die Erbfolgen derselben schon festgesetzt haben. Dieses Gesetz soll aber nicht blos in dem Falle Platz ergreifen, in welchem die Frage entstanden ist, sondern auch in denen, welche künftig sich ereignen werden, und in denen, welche auch jetzt noch unentschieden sind, so dass die früheren, mö-

3) D. h. die Sachen, welche man jetzt zu dem sogenannten *peculium adventicium* (*bona, quae extrinsecus ad filiosfamilias veniunt, neque patri acquiruntur,*) rechnet. Vergl. *L. cit.* u. *L.* 6. §. 1. *C. de bonis, quae liberis* 6. 61.

gen sie durch richterliche Entscheidung, oder durch Verträge beigelegt sein, ihre Entscheidung behalten, und der Beurtheilung nach diesem Gesetze nicht bedürfen sollen.

Schluss. Du magst nun diesen Unseren Willen, und was in diesem kaiserlichen Gesetz ausgesprochen ist, durch deine Ausschreiben Allen bekannt machen, und es immerwährend zu beobachten dich bestreben. Gegeben zu Constantinopel den 18. Mai, im 13ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, unter dem Consulate des Apion, *V. Cl.* (539).

Fünfundachtzigste Novelle.

De armis.

(*Von den Waffen.*)

Der Kaiser Justinianus Augustus an Basilides, ruhmwürdigsten Magister sacrorum officiorum.

Einleitung. Indem Wir stets den grossen Gott und unsern Heiland Jesus Christus und dessen Beistand anrufen, bestreben Wir Uns, alle Unsere Unterthanen, über welche Uns Gott die Herrschaft anvertraut hat, vor Schaden und Misshandlungen zu bewahren, und die Kämpfe zu verhindern, durch welche Die, welche sie unüberlegter Weise anfangen, gegenseitige Morde herbeiführen und sich dadurch eine doppelte Strafe zuziehen, sowohl die, welche sie sich selbst zufügen, als auch die, welche sie von den Gesetzen erleiden, die ihre Raserei bestrafen.

Erstes Capitel. Da Wir also wollen, dass die Menschen von einer solchen Art des Todes befreit sein sollen, so finden Wir es für gut, dass keine Privatperson die Verfertigung von Waffen unternehme, sondern blos diejenigen Waffen verfertigen, welche in die öffentlichen Waffenwerkstätte oder die sogenannten Waffenfabriken aufgenommen sind, dass aber die Verfertiger von Waffen sie keiner Privatperson verkaufen sollen. Aber auch Denen, welche in die Abtheilungen Derer aufgenommen sind, welche man Waffenschmiede und Deputati[1]) nennt, und welche Sold aus dem öffentlichen Schatz erhalten, erlauben Wir nicht, dass sie Waffen verfertigen,

1) Vergl. Cujac. *Exposit. Nov. ad h. l. Deputati* sind die in in die Matrikel der *Fabricenses* Aufgenommenen, und also zur festgesetzten Zahl derselben Gehörigen. Die *Fabricenses* bildeten nämlich gewisse *consortia*, welche unter der Aufsicht des *Magister officiorum* standen. Sie wurden übrigens wie Soldaten behandelt, und die *Deputati* waren, wie aus dem Folgenden hervorgeht, den einzelnen Corps des Heeres beigegeben, um sie mit Waffen zu versorgen. Vgl. *tit. C. de Fabricens.* 11. 9. und v. Glück Erl. d. Pand. XXXI. S. 455 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

oder an irgend Jemand verkaufen, sondern sie sollen blos für die Waffen der Soldaten sorgen, welche zu den Abtheilungen gehören, in welchen sie dienen. Wenn sie aber neue Waffen verfertigen, so sollen diese ihnen weggenommen, in Unser kaiserliches Zeughaus gebracht und zu den dort niedergelegten öffentlichen Waffen hinzugefügt werden.

Zweites Capitel. Wir wollen aber, dass eben dies auch Diejenigen beobachten sollen, welche zu den Corps der Ballistarii[2]) gehören, welche Wir in die verschiedenen Städte gelegt haben, indem Wir unter sie auch Solche aufgenommen haben, welche Waffen zu fertigen verstehen, so dass auch sie blos die öffentlichen Waffen, welche in den öffentlichen Waffenlagern jeder Stadt aufbewahrt werden, ausbessern und wiederherstellen sollen. Wenn sie aber auch neue Waffen verfertigen, so sollen sie diese auf gleiche Weise in die Niederlage der öffentlichen Waffen bringen, und durchaus keinem Anderen verkaufen.

Drittes Capitel. Es sollen aber dies Diejenigen, welche unter die Ballistarii aufgenommen sind, auf Gefahr der Patres der Städte befolgen, unter welche Wir die Ballistarii selbst gestellt, und welchen Wir die Sorge und Aufsicht über die öffentlichen Waffenlager übertragen haben, so dass, wenn sich etwa Deputati oder Waffenschmiede finden sollten, welche Waffen verkaufen, die Ortsobrigkeiten[3]) dafür sorgen sollen, dass dieselben den Strafen unterworfen, und ausserdem auch noch die Waffen Denen, welche sie gekauft haben, ohne Erstattung des Preises, weggenommen und dem Fiscus zugesprochen werden. Da Wir nun diesen Gedanken von dem Uns regierenden Gott erhalten haben, so verordnen Wir durch gegenwärtiges Gesetz, dass Privatpersonen oder sonst Jemand in keiner Stadt oder Provinz Unseres Staates die Befugniss haben sollen, Waffen zu verfertigen, oder zu verkaufen, oder auf irgend eine Weise damit Handel zu treiben, sondern dass nur die in die Waffenfabriken Aufgenommenen sie verfertigen und in Unser kaiserliches Zeughaus abliefern sollen. Und Wir verordnen, dass dies von deiner Hoheit und Denen, welche nach dir dein Amt führen werden, in Obacht genommen werden soll, indem einige von den unter deiner Hoheit stehenden *Chartularii*, welche zu dem *Scrinium fabricarum*

2) Ἐν τοῖς τάγμασι τῶν βαλλισταρίων. *Ballistarii* sind hier wohl nicht, wie gewöhnlich, die Verfertiger des groben Wurfgeschützes (*ballista*), sondern vielmehr Diejenigen, welche zum Gebrauch desselben bestimmt waren, was aus dem Folgenden hervorgeht, indem es heisst, dass unter die *ballistarii* auch Verfertiger von Waffen aufgenommen seien.

3) Julian. *const.* 79. *c.* 2. *(c.* 302.) hat: *Praesides provinciae.*

gehören, auf Gefahr der fünf Ersten unter ihnen, und zwar solche, welche einen guten Ruf haben und brauchbar sind, bestimmt werden sollen, dass sie Denen, welche theils in dieser beglückten Stadt, theils in andern Städten Unsers Staates Waffen verfertigen, nachspüren und verhindern, dass keine Privatpersonen und sonst Niemand, ausser den in die kaiserlichen Waffenfabriken Aufgenommenen, das Geschäft der Verfertigung von Waffen treiben sollen, und wenn sie an irgend einem Orte Privatpersonen, welche dies wagen, gefunden haben, denselben die Waffen wegnehmen und dem öffentlichen Zeughaus übergeben. Wenn sie aber unter den Privatpersonen, welche Waffen verfertigen, geschickte Arbeiter zu finden vermögen, so sollen sie, wenn dieselben in den Soldatenstand treten wollen, deren Namen in die Liste eintragen, und Uns die Liste der Arbeiter übersenden, damit sie durch ein kaiserliches Rescript von Uns in die Orte gestellt werden, in welchen es öffentliche Waffenfabriken giebt, um als Verfertiger öffentlicher Waffen auch Sold aus dem öffentlichen Schatz zu erhalten. Denn wenn dies geschieht und von den oben genannten Personen sorgfältig in Obacht genommen wird, so wird durchaus Niemandem, weder den Privatpersonen, welche in den Städten wohnen, noch den Landleuten, welche das Land bebauen, die Möglichkeit gegeben sein, sich der Waffen gegen einander zu bedienen, Morde zu begehen, und auf diese Weise viele Menschen zu tödten, die öffentlichen Abgaben aber zu vermindern, indem Die, welche das Land bebauen, entweder das Leben verlieren, oder aus Furcht die Flucht ergreifen. §. 1. Diejenigen aber, welche von deiner Hoheit aus dem genannten *Scrinium fabricarum* abgeschickt worden sind, sollen, nachdem sie den Privatpersonen die Verfertigung von Waffen verboten haben, von den Obrigkeiten und dem ihnen untergebenen Unterbeamten-Personale und den *Defensores* und *Patres* der Städte, Sicherheit erhalten, dass sie in Zukunft Keinem das von Uns Verbotene zu thun gestatten, sondern das durch gegenwärtiges Gesetz Verordnete beobachten wollen, indem sie eine Geld- und sogar eine Capitalstrafe zu fürchten haben. Denn Wir verordnen, dass der Statthalter in der grossen Stadt der Alexandriner, wenn er das von Uns Verordnete nicht beachtet, eine Strafe von zwanzig Pfund Goldes erlegen und seines Amtes entsetzt werden soll, und sein Unterbeamten-Personal ebenfalls eine Strafe von zwanzig Pfund Goldes zahlen und eine Capitalstrafe erleiden soll. Die Statthalter der übrigen Provinzen sollen aber eine Strafe von zehn Pfund Goldes erleiden, und auf gleiche Weise sie selbst und ihr Unterbeamten-Personal dem Verlust des Amtes ausgesetzt sein. Die *Defensores* und *Patres* der

Städte aber sollen mit einer Strafe von drei Pfund Goldes belegt werden, und eine Capitalstrafe erleiden, wenn sie so Etwas entdecken und nicht bestrafen, oder Denen, welche dies thun könnten, nicht anzeigen, sondern zugeben werden, dass es im Verborgenen bleibe.

Viertes Capitel. Damit aber das von Uns ausgesprochene Verbot, dass von Privatpersonen, oder sonst Jemand, mit Ausnahme der in Unsere kaiserlichen Waffenfabriken Aufgenommenen, keine Waffen verfertigt, oder an Privatpersonen verkauft werden sollen, einleuchtend werde, so haben Wir für gut befunden, auch noch Dies durch gegenwärtiges Gesetz auszusprechen. Wir verbieten nämlich den Privatpersonen zu verfertigen und zu kaufen: Bogen, Pfeile, Schwerter und Degen, welche man παραμήρια[4]) zu nennen pflegt, ferner sogenannte ζάβας oder Harnische, ingleichen Piken und Lanzen in jeder Art und Gestalt, ferner bei den Isauriern sogenannte μονόκοντια[5]), und sogenannte ζιβύννους oder Wurfspiesse, ausserdem auch noch Schilder und Helme jeder Art[6]). Denn Wir gestatten keinem Andern diese Waffen zu verfertigen, ausser den in die kaiserlichen Waffenfabriken Aufgenommenen; wir erlauben nur, dass kleine Schlachtmesser von Privatpersonen verfertigt und ihnen verkauft werden, da man sich ihrer nicht zum Behuf des Krieges bedient. Deine Hoheit wird aber Unser gegenwärtiges allgemeines Gesetz in dieser Kaiserstadt, und in andern Städten Unseres Staates öffentlich bekannt machen, damit Alle Unsern Willen kennen lernen und befolgen.

Fünftes Capitel. Du wirst aber den *Chartularii* aus dem genannten *Scrinium fabricarum*, welche jene Aufsicht über sich haben werden, anzeigen, dass sie wegen Nachlässigkeit nicht blos Geldstrafen erlegen, sondern auch Körperstrafen erleiden und ihres Dienstes verlustig werden sollen, und dass ausserdem von Uns auch dem *Scrinium* selbst die Führung dieses Geschäfts nicht mehr gestattet, sondern Anderen die Sorge für die Waffenfabriken anvertraut werden wird.

Schluss. Diesen Unsern Willen und was in diesem Gesetze ausgesprochen ist, wirst du und werden Die, welche

4) D. h. kleine Schwerter oder Degen, deshalb so genannt, weil man sie an der Hüfte trägt. Sie werden auch durch *semispathae* bezeichnet.

5) Es scheinen dies kleinere Stangen oder Lanzen gewesen zu sein.

6) Im Text stehen pleonastisch für Schilder zwei Worte (ἀσπίδας ἤτοι σκουτάρια) und eben so zwei für Helme (περικεφαλαίας ἤτοι κασσίδας).

nach dir dein Amt bekleiden, zur Ausführung und Vollziehung bringen, und selbst Unseren Unwillen fürchten, wenn sie eine für den Staat so nützliche Sache nicht in Obacht genommen haben werden. Gegeben zu Chalcedon den 25. Juni, im 13ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, unter dem Consulate des Apion *V. Cl.* (539).

Sechsundachtzigste Novelle.

Ut Praesides, qui interpellantium jura audire cunctantur, ab Episcopis id facere cogantur. Et si quis Praesidem suspectum habet, ut Episcopus civitatis de causa simul cognoscat. Item ut illi, qui a Praeside laesi sunt, Episcopum adeant. Et de alia observatione, quae ab Episcopis omnino observari debet, ut a Praesidibus fiat.

(*Dass die Praesides, welche die rechtlichen Ansprüche Derer, die sie angehen, anzuhören zögern, von den Bischöfen gezwungen werden sollen, dies zu thun. Ferner, dass, wenn Jemand gegen den Präses Verdacht hat, der Ortsbischof den Prozess mit anhören soll. Ingleichen dass Die, welche von den Praesides Unrecht erlitten haben, den Bischof angehen sollen. So wie auch über etwas Anderes, in Bezug worauf von den Bischöfen durchaus darauf gesehen werden muss, dass es von den Praesides beobachtet werde.*)

Edict des Kaisers Justinianus Augustus.

Einleitung. Seitdem Uns Gott die Herrschaft über die Römer verliehen hat, wenden Wir allen Fleiss an, um stets zum Besten der Unterthanen des Uns von Gott anvertrauten Staates zu handeln, und Das zu thun, was sie von jeder Unannehmlichkeit und jedem Schaden und Verderben befreit, damit sie nicht auf Veranlassung von Prozessen genöthigt werden, ihr Vaterland zu verlassen, und in der Fremde Trübsal auszustehen.

Erstes Capitel. Deshalb haben Wir es auch jetzt für gut befunden, gegenwärtiges Edict an alle Unterthanen zu erlassen, und den Bewohnern aller Städte und Dörfer bekannt zu machen, dass, wenn Jemand einen Streit mit einem Andern entweder wegen einer Geldsache, oder wegen der Wegnahme beweglicher oder unbeweglicher, oder sich selbst bewegender Sachen, oder wegen Verbrechen hat, er zuerst den hochansehnlichen *Praeses* der Provinz angehen soll, damit derselbe nach Unseren Gesetzen das Angezeigte untersuche und einem jeden sein Recht bewahre. Wenn aber Jemand den *Praeses* der Provinz angehen, und sein Recht nicht erlangen sollte, dann befehlen Wir, dass er zu dem frommen Bischof des

Orts gehe, und dieser zu dem wohlansehnlichen *Praeses* der Provinz sende oder auch selbst zu demselben gehe, und bewirke, dass er auf jeden Fall Den, welcher ihn angegangen, höre, und ihn mit Gerechtigkeit in Gemässheit Unserer Gesetze [von dem Prozess] befreie, damit derselbe nicht genöthigt werde, sein Vaterland zu verlassen. Wenn aber auch, nachdem der fromme Bischof den *Praeses* angetrieben hat, dass er mit Gerechtigkeit die Rechtssachen Derer, welche ihn angehen, beendige, der *Praeses* es aufschiebt, oder zwar den Rechtshandel entscheidet, den Prozessirenden aber nicht ihr Recht bewahrt, so gestatten Wir dem frommsten Bischof jener Stadt, Dem, welcher sein Recht nicht erlangt, ein Schreiben an Uns zu geben, welches besagt, dass der *Praeses* von ihm genöthigt worden sei, es aber verschoben habe, Den, welcher ihn angegangen, zu hören, und den Streit zwischen demselben und dem von ihm Belangten zu entscheiden, — damit Wir, nachdem Wir dies erfahren, dem *Praeses* der Provinz Strafen auflegen, weil er, angegangen von dem in seinem Recht Gekränkten, und gezwungen von dem frommsten Bischof, den Streit nicht entschieden hat.

Zweites Capitel. Wenn es sich aber ereignen sollte, dass einer von Unseren Unterthanen Verdacht gegen den *Praeses* hat, so befehlen Wir dem frommsten Bischof, zugleich mit dem wohlansehnlichen *Praeses* die Sache anzuhören, damit Beide entweder durch gütlichen Vergleich den Streit beilegen, oder mittelst kurzer schriftlicher Aufzeichnung [1]) oder nach angestellter förmlicher Untersuchung zwischen den Prozessirenden entscheiden, und ein dem Recht und den Gesetzen entsprechendes Urtheil fällen, damit nicht Unsere Unterthanen genöthigt werden, wegen solcher Veranlassungen aus ihrem Vaterlande fortzugehen.

Drittes Capitel. Wenn aber Jemand, der in der Meinung steht, dass er gegen Jemand irgend eine Klage habe, weder zum wohlansehnlichen *Praeses* der Provinz kommt, noch den frommsten Bischof der Stadt angeht, und so hierher ohne ein Schreiben des frommsten Bischofs kommt, so soll er wissen, dass er selbst solche Strafen erleiden soll, wie sie der *Praeses* erfahren haben würde, wenn derselbe, von ihm angegangen, sich nicht bemüht hätte, ihm sein Recht zu bewahren. Wir haben aber für gut befunden, Alles dies zum Besten der Bewohner der Städte und der Dörfer zu verordnen, damit weder sie selbst, nachdem sie ihr Vaterland verlassen, in der Fremde Ungemach erfahren, noch ihr Vermö-

1) Vergl. die Bem. zur Nov. 82. c. 5. S. 402.

gen Schaden leide. Denn eben deshalb bestellen Wir sowohl die *Praesides* unentgeldlich, als befehlen Wir auch, dass sie einen Eid leisten, damit sie einem Jeden, der sie angeht, seine Rechte, unseren Gesetzen gemäss, bewahren.

Viertes Capitel. Wenn es sich jedoch treffen sollte, dass einer von Unseren Unterthanen von dem wohlansehnlichen *Praeses* der Provinz Unrecht leidet, so befehlen Wir, dass er zu dem frommsten Bischof der Stadt komme, und dieser zwischen dem wohlansehnlichen *Praeses* und Dem, welcher von demselben Unrecht zu leiden glaubt, entscheide. Und wenn es sich zutragen sollte, dass der *Praeses* von dem frommsten Bischof gesetzlich und gerecht verurtheilt wird, so soll er Jenem, welcher gegen ihn klagt, in jeder Hinsicht Entschädigung leisten. Wenn sich aber der *Praeses* dies zu thun weigern, und dieser Prozess vor Uns kommen sollte, so werden Wir, wenn Wir gefunden haben, dass er gerecht und nach den Gesetzen von dem frommsten Bischof verurtheilt, dem Urtheil nicht Genüge geleistet habe, befehlen, dass er mit der höchsten Strafe belegt werde, weil er, der die in ihrem Rechte Gekränkten hätte schützen sollen, selbst ihnen Unrecht zugefügt hat.

Fünftes Capitel. Auch befehlen Wir, dass das ihm gehorchende Unterbeamten-Personal und die Diener der wohlansehnlichen *Praesides* Die, welche ein Anliegen haben, mit aller Geschwindigkeit zufrieden stellen, und nicht mehr, als Das, was in Unseren Verordnungen enthalten ist, von ihnen annehmen sollen. Wenn sie aber dies nicht beobachten werden, so befehlen Wir, dass sie den höchsten Strafen, oder der Erlegung des Vierfachen und einer Strafe unterworfen werden sollen.

Sechstes Capitel. Wenn Wir jedoch gefunden haben sollten, dass einer von den frommsten Bischöfen aus Gunst gegen Jemand das Recht hintenangesetzt habe, so werden Wir befehlen, dass er eine den Kirchenvorschriften gemässe Bestrafung erleide, damit sie sich bestreben, mit Furcht vor Gott gerecht zu entscheiden, damit nicht die Menschen deshalb, weil sie ihr Recht nicht erlangen, gezwungen werden, ihre Städte, Provinzen und Oerter zu verlassen, und hierher zusammenzuströmen.

Siebentes Capitel. Wir befehlen aber, dass in den Städten, in welchen sich keine *Praesides* befinden, Diejenigen, welche Rechtshändel haben, den Defensor angehen sollen, und er zwischen ihnen entscheiden soll. Wenn aber Die, welchen einen Prozess haben, wollen, dass nicht der

Defensor, sondern der frommste Bischof richten solle[2]), so befehlen Wir, dass auch dies geschehen solle.

Achtes Capitel. Aber Wir befehlen, dass weder ein Mönch, noch ein Geistlicher, noch ein Bischof ohne ein Schreiben des frommsten Patriarchen hierher kommen soll; sonst mögen sie wissen, dass sie sich ihres Standes unwürdig machen werden.

Neuntes Capitel. Wenn aber irgend ein *Agens in rebus*[3]) oder Diener eines *Praefectus* oder sonst Jemand mehr Sporteln genommen haben sollte, als durch Unsere kaiserlichen Verordnungen bestimmt sind, so befehlen Wir, dass der *Praeses* der Provinz dies auf eigene Gefahr nach Unserem Gesetz und auf jede Weise ahnde und Die, welche dies wagen, mit Strafen belege. Wenn aber der *Praeses* dies nicht geahndet haben wird, so geben Wir dem frommsten Bischof der Stadt die Befugniss, Uns dies anzuzeigen, welchen Dienst oder welche Würde auch Der, welcher dies gewagt hat, bekleiden möge, damit Wir sowohl für den *Praeses* die Folgen der auf ihm ruhenden Gefahr herbeiführen, weil er dies gestattet und Unsern Befehl nicht beachtet hat, als auch befehlen, dass Der, welcher dies gewagt hat, bestraft werde. Gegeben den 18. Mai im 13ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, unter dem Consulate des Apion, *V. Cl.* (539).

Siebenundachtzigste Novelle[1]).

De mortis causa donatione a Curialibus facta.

(*Von den von Curialen gemachten Schenkungen auf den Todesfall.*)

Der Kaiser Justinianus Augustus an Joannes, zum zweiten Male ruhmwürdigsten Präfectus Prätorio im Oriente, Exconsul ordinarius und Patricius.

Einleitung. Es ist Unser Wille, dass die Ränke der

---

2) *Μὴ βουληθῶσι τὸν ἔκδικον, ἀλλὰ τὸν ... ἐπίσκοπον.* Dies übersetzt die Vulg. falsch: *voluerint defensorem una cum sanctissimo episcopo judicare.* Vergl. auch Bruno Schilling *Diss. de origine jurisdictionis ecclesiast. in caussis civilibus. Lips.* 1823. §. 8. *p.* 24 *sq.*

3) *Μαγιστριανὸς.* S. Julian. c. 69. c. 9. (c. 255.) u. vergl. *titt. C. de Agentib. in reb.* 12. 20. 21. 22.

1) Von dieser unglossirten Novelle steht eine lateinische Uebersetzung in einer Wiener Handschrift, aus welcher dieselbe, und mit ihr zugleich die Lesarten einer Florentiner und Venediger Handschrift des griechischen Textes, zum ersten Male herausgegeben ist von Albert. Kriegel: *Symbolae criticae ad Nov. Justin. sive Nov. LXXXVI. in integrum restituta e cod. Veneto Flor. atque Vindobonensi. Lips.* 1832.

Curialen[2]) dem öffentlichen Vermögen keinen Schaden bringen sollen, sondern dass das Gesetz solchen Absichten auf alle Weise entgegenarbeiten solle. Wir haben nämlich erfahren, dass, — nachdem Wir den Curialen die Schenkungen untersagt haben, indem Wir ihnen nicht gestatteten, eine unbewegliche Besitzung zu verschenken, auch nicht durch ein Testament über mehr, als über ein Viertel zu verfügen, sondern drei Viertel schlechterdings der Curie zu erhalten[3]), — jene das Gesetz umgehen, und folgende Ränke gegen dasselbe ausgedacht haben. Da sie nämlich wussten, dass Wir, — nachdem Wir gefunden, dass die alten Rechtsgelehrten über die Schenkung auf den Todesfall zweifelten, ob sie eine Schenkung oder ein Legat wäre, und Einige sie zu den Schenkungen, Andere zu den Vermächtnissen rechneten, — die Meinung der meisten und besten Rechtsgelehrten gewählt und erklärt hatten[4]), dass sie ein Legat sei, und der Errichtung von Urkunden[5]) nicht bedürfe, sondern dass man sie unbeschränkt errichten, und der Schenker ihr auch beliebige Schranken setzen dürfe, und dass er, wenn er dies gethan habe, auch die Freiheit habe, der Befugniss zu entsagen, solche Schenkungen aus Reue zu widerrufen, und dass er den Schenkungen auf den Todesfall beliebige Schranken setzen könne, wie der hochweise Julianus bestimmt hatte, was Wir im neununddreissigsten Buche Unserer *Digesta* geschrieben haben[6]), — denn Wir haben Alles, sowohl das von den Alten, als das von Uns Festgesetzte kurz zusammengefasst, — da sie also dies wussten, so glaubten sie, Schenkungen auf den Todesfall auf diese Weise machen, und dem Gesetz gemäss Verträge beifügen zu dürfen, durch welche sie sich selbst die Befugniss nähmen, die Schenkungen aus Reue zu widerrufen, und eine andere Beschränkung nach ihrem Gutdünken diesen Schen-

---

2) Das Vermögen der Decurionen haftete den Städten, zu welchen sie gehörten; nach ihrem Tode fiel es unter gewissen Verhältnissen an die Curie, und sie waren deshalb in der Disposition über dasselbe sehr beschränkt. S. *L.* 4. *C. de her. decur.* 6. 62. *L.* 1. 2. *Th. C. de praed. et mancip.* 12. 3. oder: *L.* 1. *C. eod.* 10. 23. und *L.* 1. *C. quomodo et quib.* 10. 34.

3) *Nov.* 38. *c.* 1. *Nov.* 89. *c.* 6. und *Nov.* 101. *c.* 3. Vergl. übrigens Kriegel *l. c. p.* 3 *sq.*

4) *L.* 4. *C. de donatt. mort. causa* 8. 57. — Uebrigens spricht Justinianus hier immer von *νομοθέται*, unter welchen ohne Zweifel nicht die gesetzgebenden Kaiser, sondern die Rechtsgelehrten, *juris auctores, juris conditores, qui jura constituunt*, zu verstehen sind.

5) Der gerichtlichen Insinuation, s. *L.* 4. *C. cit.*

6) *L.* 13—18. *D. de m. c. donat.* 39. 6.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

kungen beifügen zu können, so dass es ihnen freistände, die Schenkungen dem Widerruf zu entziehen, und so ihr Vermögen zu verringern.

Erstes Capitel. Obwohl nun zwar schon durch Das, was Wir verordnet haben, ihnen jede Gelegenheit über mehr als ein Viertel entweder durch ein Testament zu verfügen, oder mehr durch Schenkungen zu veräussern, genommen worden ist, so verordnen Wir doch, um noch mehr ihren Ränken ein Ende zu machen, auch jetzt noch, dass es keinem Curialis auch durch Schenkungen auf den Todesfall Etwas zu verschenken erlaubt sein solle, mit alleiniger Ausnahme der Bestellung eines Gegengeschenks vor der Ehe für sich selbst oder ihre Söhne, oder eines Heirathsguts, in soweit Unsere Constitution gestattet, ein solches auch den sich verheirathenden Töchtern zu geben [7]). Auf andere Weise sollen sie aber unbewegliche Sachen nicht verschenken können, sondern diese sollen, als den Curialenämtern verpflichtet, ihnen immerwährend verbleiben, indem ihnen nur der Verkauf derselben gestattet sein soll, und zwar nach Maassgabe Unserer neuen Constitution [8]). Es sollen aber die Schenkungen auf den Todesfall [9]) ihre Gültigkeit behalten, und Andere, ausser den Curialen, sollen die genannten Schenkungen auf den Todesfall jeder beliebigen Person machen, ihnen Beschränkungen beifügen, und, wenn sie wollen, der Reue in Betreff des Widerrufungsvertrags entsagen können, die Sache aber auch dann in den Grenzen einer Schenkung auf den Todesfall bleiben, — denn dies verordnen Wir noch ausserdem, — und solche Schenkungen Kraft und Gültigkeit haben. Dies verordnen Wir aber jetzt nicht das erste Mal, sondern Wir erklären auch jetzt und bestätigen das schon früher Verordnete durch Unsere Stimme in Bezug auf alle andere Personen, jedoch, wie gesagt, mit alleiniger Ausnahme der Curialen, und zwar aus Sorgsamkeit für das öffentliche Beste.

Schluss. Diesen Unseren Willen, und was in diesem Gesetze ausgesprochen ist, wirst du zu beobachten bemüht sein, da du am meisten Fürsorge auf das öffentliche Beste verwendest. Gegeben den 18. Mai im 13ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, unter dem Consulate des Apion, *V. Cl.* (539).

---

7) S. *Nov.* 38. *c.* 1., und *Nov.* 101. *c.* 3.
8) Diese Constitution existirt nicht mehr. Vergl. Kriegel *l. c. p.* 3. *not.* 6.
9) Nämlich im Allgemeinen, insofern sie von Anderen, als von Curialen, errichtet sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Achtundachtzigste Novelle.

De deposito et denunciatione inquilinorum deque suspendenda erogatione panum.

(Von dem Niedergelegten und der Erlassung einer Protestation an die Miethbewohner, und von der Aufschiebung der Lieferung der Brodzinsen [1]).

Der Kaiser Justinianus Augustus an Joannes, zum zweiten Male ruhmwürdigsten Präfectus Prätorio im Orient, Exconsul ordinarius und Patricius.

Einleitung. Als Wir neulich einen Prozess anhörten, — was Wir sehr oft thun, indem Wir öffentliche Sitzung im kaiserlichen Palast halten, — ist eine Frage aufgeworfen worden, welche Wir sogleich entschieden haben. Da Wir aber einsehen, dass so Etwas oft sich zutrage, so haben Wir geglaubt, dass es der Gerechtigkeit angemessen sei, es durch ein allgemeines Gesetz zu bestimmen.

Erstes Capitel [2]). Wenn nämlich Jemand von einem Andern Geld oder Sachen als etwas Niedergelegtes unter gewissen Bedingungen erhält, und diese sodann eingetreten sind, so soll er durchaus die Verbindlichkeit haben, das Geld oder die Sachen, nachdem ein Mal die Bedingungen erfüllt sind, zurückzugeben, und es soll durchaus kein Dritter die Befugniss haben, durch Protestationen die Zurückgabe des Niedergelegten zu verhindern, welchem auch viele andere Privilegien sowohl von den Gesetzgebern vor Uns, als von Uns selbst gegeben worden sind. Denn es hat Der, welcher die Rückgabe verbietet, die Befugniss, zwar nicht Denjenigen, welchem das Niedergelegte anvertraut ist, zu belästigen, wohl aber gegen Den, welcher das Geld oder die Sachen zurücknehmen will, wegen des Streites mit demselben einen Prozess zu erheben, und sein Recht und den Schutz des Gesetzes zu erlangen, aber nicht aus einem solchen Grunde Demjenigen, gegen welchen er die Protestation erlassen hat, grosse Nachtheile zuzufügen, und denselben zu zwingen, entweder Vertretungen zu verlangen [3]), oder die Sachen zu behalten, und nicht ein Mal, wenn er will, gegen den Niederleger gut zu handeln.

---

1) Ueber die *annonae civiles* vergl. die Bemerk. zur *L.* 6. §. 1. *C. de secund. nupt.* 5. 9. B. 5. S. 731.

2) Vergl. mit diesem Cap. die *L.* 11. *C. depos.* 4. 54., bei welcher sich auch ein Auth. aus demselben befindet.

3) *Ἡ defensionας ἀπαιτεῖν*, d. h. kein Dritter soll durch seine Protestation den Depositor nöthigen, bei Rückgabe der deponirten Sachen von dem Deponenten Caution zu verlangen, dass er ihn gegen den Dritten wegen der Protestation vertreten wolle. Vergl. *L.* 11. *C. cit. s. fin.*

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wenn aber Jemand dies nichts destoweniger gethan haben wird, so soll, — denn man darf sich nicht mit dem blossen Verbot der unerlaubten Handlungen begnügen, sondern muss auch den Uebertretern eine gehörige Furcht einjagen, — wenn entweder die Sachen oder die Gelder zu Grunde gehen sollten und dies bewiesen worden ist, oder ein anderer zufälliger Schaden sich ereignen sollte, dies Den treffen, welcher die Protestation hat ergehen lassen, und ausserdem soll er auch von der Zeit an, wo diese ergangen ist, vier Procent Zinsen von den Geldern Dem zahlen, welcher verhindert ist, das Seinige zurück zu nehmen, nicht bloss wenn Geld niedergelegt, und die Rückgabe desselben verhindert worden ist, sondern auch, wenn es andere Sachen sein sollten, damit die Menschen, durch die Furcht hiervor bewogen, von vergeblichen, missgünstigen und unüberlegten Zurückhaltungen ablassen.

Zweites Capitel. Wir haben es aber für gut befunden, auch alles Das, was sich auf die Protestationen bezieht, in Erwägung zu ziehen und durch ein Gesetz zu ordnen. Denn Wir sehen, dass es vorzüglich in dieser Kaiserstadt sehr häufig geschehe, und Manche, indem sie an die Lieferanten des öffentlichen Brodes Protestationen erlassen, oder auch sich Brodanweisungen[4]) von dem *Praefectus annonarum* verschaffen, die Lieferung verhindern, und Jemanden, welcher sich vielleicht blos davon nährt, der Lieferung berauben wollen, durch welche demselben der ganze Lebensunterhalt gewährt wird. Noch drückender und härter als dies ist aber Folgendes. Viele nämlich, welche die Besitzer von Häusern in dieser beglückten Stadt beneiden, schaden ihnen, wenn sie im Begriff sind, von den Bewohnern derselben Miethgelder in Empfang zu nehmen, dadurch, dass sie an die Miethbewohner Protestationen erlassen, dass sie ihnen nicht zahlen sollen. Diese aber nehmen diese gern an, und einige von ihnen verbrauchen vielleicht das Geld aus Dürftigkeit, andere aber verlassen diese grosse Stadt, und so geht die Zahlung der Miethgelder Denen verloren, welche sich vielleicht blos von ihnen nähren, wie Wir es vorhin in Bezug auf die Brodzinsen gesagt haben. §. 1. Wir geben also Keinem die Befugniss hier-

4) Ψήφους, *i. e. tesseras.* Der *Praefectus annonae* theilte Billets oder Zeichen von Holz oder schriftliche Bescheinigungen an Diejenigen aus, welche Percipienten bei der Brodvertheilung sein sollten. Die vorliegende Stelle ist wohl so zu verstehen, dass die Gläubiger der Percipienten sich vom *Praef. annonae* die Billets verschaffen, um sich auf diese Weise bezahlt zu machen. Ueber die *tesserae frumentariae* vergl. übrigens noch die Bem. zu *L.* 49. §. 1. *D. de legat. II.* u. v. Glück a. a. O. XXVIII. S. 281. u. XXXI. S 386.

zu, sondern Jeder, welcher etwa einen Anspruch gegen einen ihm Verpflichteten hat, soll zwar nicht wegen desselben ruhig sein, aber nicht die unedlen und aller möglichen Missgunst vollen Protestationen aussinnen, oder wissen, dass, wenn er so Etwas gethan haben, und durch seine Schuld entweder die Lieferung der Brodzinsen, oder die Zahlung der Miethzinsen vereitelt sein wird, er die Gefahr derselben von der Zeit an tragen wird, zu welcher er die Protestation an die Miethbewohner oder an die Brodlieferanten erlassen oder die Brodlieferung verhindert hat. Denn Wir wollen nicht, dass so Etwas geschehe, sondern verordnen, dass er von der Zeit an, wo er die Protestation hat ergehen lassen allen Schaden dem Eigenthümer der Sachen ersetzen, und ausserdem auch vier Procent Zinsen von den Geldern oder Sachen zahlen soll, welche der auf diese Weise Beeinträchtigte seinetwegen nicht zu erhalten im Stande gewesen ist. Auch soll Niemand die Vertretungen hiergegen anführen, weil der Inhaber der Forderung das Seinige zurücknehmen kann, wenn er eine Vertretung entweder bei der Niederlegung, oder in andern Fällen giebt[5]). Denn es ist nicht Allen leicht, einen Bürgen zum Behuf der Vertretung zu stellen, da Unsere Gesetze durchaus keine Vertretung für genügend erklären, wenn sie nicht durch Bürgen geschieht, es aber nicht so leicht und immer möglich ist, einen Bürgen zu haben. Deshalb wollen Wir nun, dass dies zur Sicherheit Unserer Unterthanen sowohl jetzt, als in allen künftigen Zeiten beobachtet werden soll, auch dass der Staat einen beständigen Nutzen von dieser Unserer Gesetzgebung habe, welche Uns, als Wir das Richteramt ausübten, in Unserer Seele entstanden ist, und das gegenwärtige Gesetz zum allgemeinen Nutzen Unserer Unterthanen erzeugt hat.

Schluss. Du wirst nun diesen Unsern Willen und was durch dieses kaiserliche Gesetz ausgesprochen ist, ins Werk setzen und zur Vollziehung bringen, und bemüht sein, es immerdar zu beobachten.

---

5) D. h. man soll nicht hiergegen anführen, dass jeder Deponent oder Besitzer der Häuser oder Percipient des Brodes auch nach erfolgter Protestation das ihm Gebührende erhalten könne, wenn er nur den Depositor u. s. w. gegen den protestirenden Gläubiger zu vertreten verspreche.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Neunundachtzigste Novelle.

De naturalibus liberis.

(Von den natürlichen Kindern[1]).

Der Kaiser Justinianus Augustus an Joannes, zum zweiten Male Präfectus Prätorio im Orient, Exconsul ordinarius und Patricius.

Einleitung. Der Name: natürliche Kinder war früher für die Römische Gesetzgebung kein Gegenstand der Sorgfalt, und es herrschte in Bezug auf denselben keine Menschenfreundlichkeit, vielmehr wurde er für fremd und gar nicht in den Staat gehörig angesehen; aber von der Zeit des Constantinus[2]), seligen Andenkens, an ist er in die Gesetzbücher verzeichnet worden. Hernach gelangten die Kaiser nach und nach zu einer milderen und menschenfreundlicheren Ansicht, und gaben Gesetze, durch welche einige erlaubten, dass den natürlichen Kindern Etwas von ihren Vätern gegeben und hinterlassen wurde, andere aber eine Art und Weise erfanden, auf welche sie, von ihrem bisherigen Zustand der natürlichen Kinder befreit, rechtmässige Kinder und Erben des väterlichen Vermögens werden könnten; nach und nach erstreckten sich diese Verordnungen auch bis auf die Enkel[3]); und weil sie auch bis auf Unsere Zeiten und die kurz vor Uns gekommen sind, so hat die Sache eine sehr verschiedenartige Gestalt erhalten. Wir nun haben eine doppelte Sorge, theils viele Menschen aus der früheren Sclaverei zur Freiheit zu bringen, theils natürliche Kinder unter die rechtmässigen zu versetzen. Denn auf das Bestrafen und Verbieten hat man seine Aufmerksamkeit nicht zu richten, sondern auf die Heilung des Uebels, und man muss zwar das Böse vermeiden, aber auf jede Weise das Bessere aussinnen. Weil nun in der Sammlung der Constitutionen, welche Wir aus den Gesetzgebungen aller früheren Kaiser veranstaltet haben, Einiges über die natürlichen Kinder geschrieben steht[4]), Anderes aber, als Wir Uns mit der Lehre von den Vormündern beschäftigten[5]),

1) S. die Bemerk. zur Inscr. der Nov. 74.
2) S. *L.* 1. *C. de naturalib. liber.* 5. 27.
3) S. *L.* 12. *C. eod.*
4) *Tit. C. de naturalibus liberis* 5. 27.
5) Dies ist nach der gewöhnlichen Lesart ἐν τῷ τῶν ἐπιτρόπων γενόμενοι λόγῳ übersetzt worden, welche Cujacius *in Exposit. Nov. ad h. l.* so versteht, dass Justinian die *L.* 4. *C. de confirm. tut.* 5. 29. und die *L.* 3. *C. quando mulier tut. off.* 5. 35, gemeint habe. Haloander liest statt ἐπιτρόπων: ἐπίπροσθεν und übersetzt: *cum in oratione versaremur elementorum seu institutionum*, und dies hat auch die Vulg. Wahrschein-

von Uns theils verordnet, theils als schon vollendet vorgefunden worden ist, Wir auch selbst viele Constitutionen über sie und zwar einige in der Sammlung der angegebenen Constitutionen, andere nach derselben erlassen haben, so haben Wir, damit die Sache nicht zerstreut sei, es angemessen gefunden, Alles in einer einzigen Constitution zu vereinigen, welche hinreicht, um Alles, was sich auf die natürlichen Kinder bezieht, zu verbessern und zu verordnen.

Erstes Capitel. Es ist nun allgemein bekannt, dass einige von den Menschen frei sind und zugleich auch zu den rechtmässig Gebornen gehören, andere dies ursprünglich nicht waren, später aber geworden sind, indem sie aus Sclaven Freie und aus natürlichen Kindern rechtmässige geworden sind, noch andere aber noch natürliche Kinder sind und einige Erbrechte haben, andere endlich nicht einmal natürliche Kinder sind, sondern auch dessen unwürdig zu sein scheinen. Wir müssen nun die Constitution so abfassen, dass von Dem, was in Bezug auf die natürlichen Kinder gelten soll, nichts unbekannt sei. Im Anfang des Gesetzes werden Wir also sagen, welche Kinder natürliche sind, auf welche Art und Weise sie in den Zustand der rechtmässigen kommen können, deren Wir viele erfunden haben, welche Erbrechte sie haben, und wie sich das Alterthum gegen sie hart bewiesen hat, wie menschenfreundlich aber Wir gegen sie sind. Auch darf Das nicht übergangen werden, dass, wie gesagt, Einige von den Gesetzen nicht einmal der Benennung: natürliche Kinder, gewürdigt werden. Von Anfang an hat also die Natur, als sie Das, was die Erzeugung der Kinder betrifft[6]), festsetzte, da es noch keine geschriebenen Gesetze gab, Alle gleich frei und freigeboren geschaffen; denn den ersten Eltern wurden die ersten Kinder durch die Erzeugung zugleich sowohl als freie, als auch als rechtmässige geboren. Die Kriege aber und Schlachten, und die sinnlichen Begierden und Leidenschaften haben die Sache in einen andern Zustand versetzt. Denn der Krieg hat die Sclaverei, der Verlust der Keuschheit aber den Zustand der natürlichen Kinder herbeigeführt. Das Gesetz aber, welches solche Gebrechen heilt, hat für die Sclaven die Freilassung aufgebracht, und sich viel mit ihnen

---

licher ist die Meinung Hombergks, welcher: ἐν τῷ ἔμπροσθεν γενομένῳ λόγῳ lesen will, und annimmt, dass Justinian auf die Novelle 74. (vergl. namentlich das cap. 3. derselben) verweise. Nur möchten dieser Meinung die folgenden Worte entgegenstehen.

6) Vergl. mit den folgenden Betrachtungen Justinian's die fast gleichlautenden in Nov. 74. c. 1.

beschäftigt, indem es unzählige Arten [der Freilassung] einführte; die kaiserlichen Constitutionen aber haben den nicht rechtmässig Geborenen die Wege zu dem Verhältniss rechtmässig Geborener geöffnet. Und das verordnen weder Wir obenhin, noch wollen Wir, dass Unsere Unterthanen diesem Gesetz nachlässig gehorchen. §. 1. Rechtmässige Erben werden also den Menschen aus Ehen geboren, welche sie entweder durch Heirathsverträge oder auch ohne solche abschliessen, wenn nämlich Männer mit Frauen sich so verbinden, dass sie von Anfang an die Absicht haben, mit ihnen rechtmässige Ehen einzugehen. Und da Wir sahen, dass dies Ränken ausgesetzt sei, so haben Wir durch ein Gesetz[7]) bestimmt, was bei Denen, welche durch das Schicksal zu Würden erhoben sind, und was bei dem Mittelstand zum Beweis der rechtmässigen Ehen geschehen müsse, und was der übrigen Menge gestattet sei, so dass, wenn diese Ehen eingegangen sind, die Erbfolgen sich von selbst verstehen; und wenn die Kinder zu den rechtmässigen gerechnet werden, so bestimmt das Gesetz sogleich die Art und Weise der Erbfolge, indem es sich viel mit denselben beschäftigt. So soll es nun mit den rechtmässigen Kindern sich verhalten. Diejenigen aber, welche dies nicht sind, aber zwar frei sind, jedoch nicht aus rechtmässigen Ehen abstammen, oder auch in der Sclaverei geboren sind, werden zwar der Freiheit gewürdigt, bleiben aber natürliche Kinder. Diese erheben verschiedene Arten und Weisen zu dem Zustand rechtmässiger Kinder, und, wenn Wir diese aufgezählt haben werden, werden Wir auch das Uebrige verordnen.

Zweites Capitel. Die erste Art und Weise nun, welche sie zu rechtmässigen Kindern macht und den Städten zugleich von Nutzen ist, ist die, welche Theodosius der Jüngere, seligen Andenkens, eingeführt hat[8]). Es ist nämlich von ihm verordnet worden, dass die natürlichen Söhne entweder alle oder einige für die Curie bestimmt, die Töchter aber mit Curialen verheirathet werden könnten. Weil es aber über diese Art keine einfache Verordnung giebt, sondern verschiedenartig über die Bestimmungen zur Curie und über die Erbfolgen verfügt worden ist[9]), wie sie und wen sie beerben, und von wem sie wiederum beerbt werden, so haben Wir es für angemessen gehalten, dass dies der erste Abschnitt dieser Verordnung festsetze, und dass dann [das Gesetz] zu den übrigen Arten übergehe, wie man in den Zustand recht-

7) *Nov.* 74. *c.* 4. 5.
8) *L.* 3. *C. de naturalib.* 5. 27. — *L.* 9. *C. eod.*
9) Vergl. namentlich *Nov. Theod. t.* 11. *c.* 1. 2., *L.* 3. 4. 9. *C. eod. Nov.* 38. *c.* 2—4.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mässiger Kinder gelangt. Denn was die Folge davon ist, ist leicht zu sagen. §. 1. Wenn also Jemand, gleichviel ob er Curialis, oder frei von der Curie ist, natürliche Kinder hat, so soll er die Befugniss haben, dieselben, oder einige von ihnen, — gleichviel, ob er Vater von ehelichen Kindern, oder nicht, sondern blos von natürlichen ist, — für die Curie zu bestimmen, obgleich vielleicht die Kinder eine Würde haben, welche den Rang von *Illustres* gewährt, wenn sie nur nicht eine so hohe ist, dass sie die Menschen, auch wenn sie Curiales sind, von diesem Verhältniss befreit[10]). Mag aber die Bestimmung für die Curie vom Vater noch bei seinem Leben geschehen, indem er seinen Sohn für das Gemeinwesen bestimmt, — das ist nämlich beim Philocalus, einem natürlichen Sohn, geschehen, welcher in der Stadt der Bostriner von seinem Vater zum Curialis gemacht worden ist, indem derselbe dies dort öffentlich erklärte, und ihn so für die Curie bestimmte, wie die von Leo, seligen Andenkens, erlassene Constitution besagt[11]), — mag also Jemand auf diese Weise von seinem Vater für einen Curialis erklärt sein, oder mag der Vater ihn unter Aufnahme eines Protocolls dazu bestimmt, oder sterbend im Testament geschrieben haben, dass er Curialis werden solle, und sodann jener [diese letztwillige] Verfügung anerkennen, so wird er sogleich ein rechtmässiges Kind und aus dem Zustand eines natürlichen Kindes befreit. Wenn aber, nachdem der Vater gestorben ist, das Kind oder die Kinder sich selbst für die Curie bestimmen, und keine rechtmässige Nachkommenschaft des Vaters vorhanden ist, so werden sie auch so rechtmässige Kinder und Curiales sein; so dass, wenn rechtmässige Kinder vorhanden sind, zwar der Vater seine nicht rechtmässigen Kinder für die Curie bestimmen kann, ein Kind aber, welches von selbst hierzu verschreitet, blos dann gehört werden wird, wenn keins von den rechtmässigen Kindern am Leben ist. So soll es sich also mit den Bestimmungen für die Curie verhalten, indem Wir die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen in das gegenwärtige Gesetz aufnehmen. Es soll aber die Bestimmung zur Curie nicht ohne Weiteres, auch nicht, wie es sich gerade trifft, erfolgen; weshalb auch die Arten bekannt gemacht werden müssen, durch welche [natürliche Kinder zu Curiales] bestimmt werden können. §. 2. Wenn also Jemand aus irgend einer Stadt gebürtig ist, gleichviel ob er ein Curialis, oder frei von diesem Verhältnisse ist, so ist es ihm erlaubt, sein natürliches

10) *L.* 66. *C. de decurion.* 10. 31. *Nov.* 81. *praef.* und die Bemerk. dazu.
11) *L.* 4. *C. de natur. lib.* 5. 27.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kind für die Curie jener Stadt zu bestimmen, aus welcher er gebürtig ist. Wenn er aber nicht Stadtbürger, jedoch aus einem freien Landgut oder Dorf gebürtig ist, so soll er für die Curie derjenigen Stadt entweder von seinem Vater bestimmt werden, oder sich selbst bestimmen, zu welcher das Landgut oder das Dorf gehört. Es ist aber bekannt, dass, wenn der Vater oder Grossvater, oder einer von den entfernteren Adscendenten ihn für die Curie bestimmen will, er dies thun kann, wenn ein solcher rechtmässige Kinder hat. Wenn aber Jemand sich selbst für die Curie bestimmen will, so erlauben Wir ihm dies nur, wenn keine rechtmässigen Brüder desselben vorhanden sind. §. 3. Wenn jedoch Einer von Denen, welche ihre natürlichen Kinder für die Curien bestimmen können, entweder aus dieser grossen Stadt, oder aus dem alten Rom gebürtig ist, so geben Wir ihm die Befugniss, dass er die Bestimmung für die Curie in jeder beliebigen Provinzial-Hauptstadt vornehmen könne. Und dies soll auch die Regel bei Töchtern sein, so dass [die Väter] sie mit Curialen entweder aus derselben Stadt, aus welcher sie gebürtig sind, oder unter welche das Landgut oder das Dorf gehört, oder, wenn Jemand zugleich frei und ein Römer oder Byzantiner ist, irgend einer anderen Curie, jedoch einer Provinzial-Hauptstadt, verheirathen können. Und Uns liegen die Curien so sehr am Herzen, und es gefällt Uns diese Art und Weise, die Rechte eines rechtmässigen Kindes zu erlangen, so sehr, dass Wir einem Curialen, welcher blos Vater von natürlichen Kindern ist, sollte er sie auch von einer Sclavin haben, gestatten, sie sowohl frei zu machen, als auch für die Curie auf die oben angegebene Weise zu bestimmen. Und Wir verordnen ausserdem noch in Bezug auf diese Sache, dass auch, wenn der Vater seinen Sohn nicht für die Curie bestimmt, doch der Sohn, wenn er einmal frei geworden ist, sich selbst für die Curie bestimmen kann, nämlich wenn auch in diesem Falle keine rechtmässige Nachkommenschaft vorhanden ist.

Drittes Capitel. Und weil auch über die Erbfolge solcher Personen verschiedenartige Verordnungen ergangen sind, so scheint es Uns nicht zweckwidrig zu sein, auch die Grundsätze über die Erbfolge, wie Wir oben gesagt haben, festzusetzen. Wenn also ein natürliches Kind durch diese Form, — nämlich durch die Bestimmung für die Curie, — ein Curialis wird, so soll er sowohl Intestat- als testamentarischer Erbe seines Vaters werden, ganz wie die rechtmässigen Kinder, und er kann auch durch eine Schenkung seines Vaters erwerben, so jedoch, dass er nicht mehr als eins von den von Anfang an rechtmässigen Kindern erhält, welches unter Allen am wenigsten erhält. Wenn sie aber einmal die Bestim-

mung für die Curie angenommen haben, und dadurch unter die rechtmässigen Kinder getreten sind, so gestatten Wir nicht, dass sie sich von der väterlichen Erbschaft lossagen, oder der ihnen gemachten und von ihnen angenommenen Schenkung entsagen, und aus ihrem Verhältniss zurücktreten. Sie werden demnach Curialen bleiben und das ihnen Hinterlassene oder Geschenkte auf die von Uns vorhin angegebene Weise behalten. §. 1. Wenn sie jedoch von Anfang an eine Schenkung ausschlagen, und es vorziehen, frei und in dem Zustand natürlicher Kinder zu bleiben, als reich und Curiale zu werden, und sodann die ihnen geschenkten oder hinterlassenen Sachen entweder ganz oder zum Theil besitzen, oder veräussert haben, so werden sie schlechterdings auch wider Willen dem Curialen-Verhältniss unterworfen sein, damit sie nicht das Gesetz verfälschen, und zwar einen Gewinn bei Gelegenheit der Bestimmung für die Curie erlangen, das Verhältniss aber, wegen dessen sie des Gewinns gewürdigt worden sind, abwerfen. Und dies verordnen Wir gleichmässig sowohl von den Söhnen, welche für die Curie bestimmt worden sind, als von den Töchtern, welche Curialen heirathen, indem es kein Unterschied ist, ob Jemand durch männliche Kinder das Amt eines Curialen versieht, oder durch seine Schwiegersöhne in seinen Töchtern die Curie vermehren, und so viel an ihm liegt, durch die Kinder derselben zu den früheren Curialen neue, die Söhne jener, hinzufügen will.

Viertes Capitel. Wir machen aber ein auf diese Art in den Zustand rechtmässiger Kinder versetztes Kind blos in Bezug auf seinen Erzeuger zu einem gesetzlichen Verwandten, nicht aber bewirken Wir, dass er auch in Verhältniss zu einem dritten Verwandten seines Vaters, — nämlich zu denjenigen, von welchen der Vater selbst abstammt, oder den Seitenverwandten desselben, oder den von ihm Abstammenden, — gleichsam durch eine Erdichtung als ein Verwandter gelte. Denn Wir verordnen, dass ein für die Curie bestimmtes Kind blos in Bezug auf seinen Vater ein rechtmässiger Erbe werde, aber keine Gemeinschaft mit den Adscendenten, Descendenten, oder agnatischen oder cognatischen Seitenverwandten seines Vaters habe, auch nicht Antheil an der Beerbung derselben nehme, indem Wir auch ihm ein gleiches Vorrecht verleihen, so dass, wie er nicht Erbe desselben wird, so auch jene nicht zu seiner Erbschaft berufen werden sollen, ausser wenn er sie selbst zu Erben einsetzt, oder von ihnen eingesetzt wird. Denn nur in Bezug auf den Vater werden sie rechtmässige Kinder, und gelten sie als Verwandte.

Fünftes Capitel. Es muss aber gesetzlich bestimmt werden, wer die Erben der so zu rechtmässigen Kindern Ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wordenen sind. Und wenn nun ein Solcher entweder Kinder oder Enkel hat, welche ihm aus rechtmässigen Ehen geboren sind, und welche vielleicht auch Curialen sind, so sollen sie ihn ganz und gar beerben. Denn wer hat einen gesetzlichern Anspruch auf die väterliche Erbschaft, als ein rechtmässiges Kind? Wenn er aber Kinder hat, welche nicht Curialen sind, mögen sie ihm geboren sein, wie sie wollen, dann soll der Pflichttheil an die Curie und den öffentlichen Schatz gelangen, das Uebrige aber, so viel es auch sein mag, an jene Kinder, welche nicht Curialen sind, kommen. Wenn er aber gar keine Nachkommenschaft hat, und ohne Testament verstorben ist, so soll die Curie und der öffentliche Schatz in Gemässheit Dessen, was früher von Uns verordnet worden ist[12]), drei Viertel erhalten, zu dem übrigen Viertel sollen aber alle von dem Gesetz Berufenen gelangen, oder sie sollen, wenn er ein Testament gemacht hat, an die eingesetzten Erben kommen. Denn da er einmal Curiale geworden ist, so hat ihn das Gesetz aufgenommen, der Curie beigesellt, und die Beerbungen desselben, und die ganze übrige Nachfolge während seines Lebens und den Weg desselben geordnet. Wenn aber Einer, entweder aus der Familie, oder auch ein Fremder, der entweder vielleicht zum Erben eingesetzt oder nicht eingesetzt ist, den Kaiser angehen und sich für die Curie bestimmen will, so soll er die Erlaubniss haben, dies zu thun, und, nachdem er den für die Curie bestimmten Theil erhalten hat, Curiale und Nachfolger in dem Verhältniss und den Dienstpflichten [des Verstorbenen] werden, wenn der Kaiser dies erlaubt haben wird.

Sechstes Capitel. Wenn aber Jemand[13]) keine rechtmässigen, sondern blos natürliche Kinder haben sollte, so soll es ihm erlaubt sein, sie mit der Last des Curial-Verhältnisses zu Erben einzusetzen. Und diese Erbeinsetzung soll statt jeder Bestimmung für die Curie gelten, und es soll dies gar keines Zusatzes zu den alten Gesetzen bedürfen, so wie keiner Bestimmung für die Curie, so lange er am Leben sein wird, sondern sie werden eben dadurch, dass sie eingesetzt sind, wenn sie auch frei sind, zugleich Curialen und Erben werden, und auch drei Viertel der Erbschaft haben, wie sie der Vater unter sie vertheilt haben wird. Wenn er ihnen aber Alles hinterlassen will, so wird er noch besser thun. Bis zu drei Viertel soll er ihnen aber schlechterdings hinterlassen, und wissen, dass, wenn er ihnen auch weniger hin-

12) *L.* 9. *C. de natural. lib.* 5. 27. und vorzüglich *Nov.* 38. c. 1—4.

13) Nämlich ein *per oblationem curiae* legitimirtes Kind.

terlässt, doch schlechterdings in Gemässheit des Gesetzes eine Ergänzung des Erbtheils Statt finden wird; sie aber sollen, wenn sie wollen, Curialen werden. Wenn es nun aber einige wollen, andere aber es ablehnen, so soll Denen, welche es wollen, der Theil der Ablehnenden zufallen; wenn es aber alle ablehnen, so sollen, gleich als wären keine Kinder vorhanden, die ganzen drei Viertel an die Curie kommen. Wenn er jedoch nichts letztwillig verfügt, rechtmässige Kinder aber nicht erzeugt hat, dann soll zwar der Pflichttheil an die Intestaterben kommen, die natürlichen Kinder aber sollen, wenn sie sich für die Curie bestimmen wollen, dies thun, je nachdem sie entweder alle oder einige von ihnen es wollen, und es sollen dann durchaus drei Viertel des Vermögens an die Curialen, oder an den Curialen fallen. Wenn er aber auch Kinder von einer Sclavin hat, und er sie entweder bei seinen Leben, oder in seinem Testament freigelassen und für die Curie bestimmt hat, so sollen sie auch so aufgenommen werden, und Curialen sein, wie es der Testator gewollt haben, oder wie es ihr Wunsch sein wird; denn Diejenigen, welche sich selbst für die Curie bestimmen, sollen, wie gesagt, drei Viertel erhalten. Denn überall wollen Wir, dass, mag er ein Testament errichten, oder ohne ein solches versterben, die in die Curie Kommenden drei Viertel erhalten sollen. Wenn er sie jedoch blos freilassen, nicht aber für die Curie bestimmen wird, und sie auch dann, sei es einer oder einige von ihnen, sich der Curie zuwenden wollen, so sollen auch dann drei Viertel dem Curialen, oder den Curialen nach gleichem Verhältniss gegeben werden. Wenn aber keins von den natürlichen Kindern [Curiale werden] will, oder für die Curie bestimmt ist, dann soll die Curie drei Viertel erhalten. Es ist aber einleuchtend, dass der öffentliche Schatz, in Gemässheit der von Uns hierüber erlassenen Constitution, überall zugleich mit eintrete. So ist denn nun über die natürlichen Kinder, welche durch den Eintritt in die Curie rechtmässige werden, so wie über die Art, wie sie für die Curie bestimmt werden, und über die Erbfolgen bis hierher deutlich von Uns verordnet worden.

Siebentes Capitel. In drei anderen aufgezeichneten Constitutionen[14]) hat aber [erstlich] Zeno, seligen Andenkens nichts über die Zukunft, sondern über das schon Vergangene verordnet; welche Constitution Wir blos deshalb auf-

14) Es sind hier die 3 in den Codex aufgenommenen Constitutionen: *L.* 5. *de natural. lib.* 5. 27. von Zeno, die *L.* 6. *eod.* von Anastasius und die *L.* 6. *eod.* von Justinus gemeint. Vergl. auch *Nov.* 74. *c.* 3.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zuzeichnen gestattet haben, damit Wir Die, welche vielleicht aus jener Constitution einen Vortheil haben, weil sie nach derselben [rechtmässige] Nachkommen erhalten, nicht des dadurch erlangten Vortheils beraubten, so wie Wir auch nicht gestatten, dass die Constitution von Anastasius, seligen Andenkens, welche die natürlichen Kinder an Kindes Statt anzunehmen erlaubt, in Zukunft Unsere Unterthanen belästige, sondern Wir lassen nur deshalb zu, dass sie noch vorhanden sei, damit Wir nicht, wenn Jemandem aus derselben ein Vortheil zu erwarten steht, diesen durch Unsere Gesetze zu nehmen scheinen. Denn man muss immer der Urheber von etwas Gutem sein, nicht aber Das, was von Jemand zuvor gethan ist, zerstören. Denn Wir nehmen die Constitution Unsers Vaters an, welche besonnen erdacht und gut aufgestellt worden ist, und welche die Annahmen der natürlichen Kinder an Kindes Statt verboten hat, die viel Widersinniges an sich haben und die natürlichen Kinder ohne Unterschied, wie Fremde, in das Verhältniss rechtmässiger Kinder bringen.

Achtes Capitel. Es ist noch übrig, dass Wir die von Uns erfundenen Arten und Weisen[15]) durchgehen, welche Kindern, die früher natürliche waren, das Recht ehelicher geben, deren Erbfolge Wir aber nicht so sorgfältig behandeln. Denn da Wir sie einmal zu rechtmässigen Kindern gemacht haben, so haben Wir ihnen auch gestattet, dass sie die Erbrechte haben, welche die von Anfang an rechtmässigen haben. Wenn also Jemand mit einer von Anfang an freien oder auch freigelassenen Frau, welche man heirathen darf, und welche als Concubine mit ihm gelebt hat, Heirathsverträge geschlossen hat, gleichviel, ob er schon Vater von gesetzlichen Kindern ist, oder keine solchen Kinder hat, so verordnen Wir, dass die Ehe rechtmässig und die Kinder, sowohl die schon vorher gebornen, als die noch im Mutterleibe befindlichen, rechtmässige Kinder desselben sein sollen. Und wenn ihm auch nachher keine Kinder geboren werden, oder auch die gebornen sterben sollten, so soll nichts destoweniger die frühere Nachkommenschaft rechtmässig sein[16]). Denn die Zuneigung zu den ihm so geborenen Kindern, welche ihn zur Errichtung des Heirathsvertrags bewogen hat, hat sodann auch den späteren Kindern die Gelegenheit zur Erlangung des Rechts rechtmässiger Kinder gegeben, so dass es seltsam sein würde, wenn die gute Gelegenheit, welche die nachher gebornen Kinder von den früheren erhalten haben, nicht auch den früheren das

15) *L.* 10. *C. de natural. lib* 5. 27. Vergl. §. *ult. J. de nupt.* 1. 10., §. 3. *J. de hered.*, 9. *ab int.* 3. 1. und *Nov.* 74.
16) *L.* 11. *C. eod.* und §. *ult.* und §. 3. *J. cit.*

Recht ehelicher Kinder und ohne Chicane das Recht zur väterlichen Erbfolge geben sollte, da es doch augenscheinlich ist, dass die jüngeren Kinder, vermöge des Gesetzes, welches vor dem Heirathsvertrag Ehrfurcht hat, als rechtmässige geboren werden, der Heirathsvertrag selbst aber seine Entstehung und Veranlassung in dem früheren Zusammenleben hat. Daher haben Wir beide [Arten der Kinder] in eine Classe gestellt, und die übrigen Chicanen durch mehrere Constitutionen aufgehoben, indem Wir Das bestimmten, dass, auch wenn der Vater nachher keine Kinder erzeugt, aber doch Heirathsverträge geschlossen habe, er auch so nichts destoweniger die Kinder als seine rechtmässigen haben werde. Denn dass ihm noch andere Kinder geboren wurden, das hatte vielleicht der Zufall in seiner Macht und Gewalt, so wie auch, dass die geborenen starben, der Beweis der Zuneigung aber, welcher den früher — nämlich vor den Heirathsverträgen — geborenen die freie Geburt ertheilt hat, war durchaus nicht von der Art, dass ihn durchaus Nichts entziehen konnte. §. 1. Auch Das ist noch mehr aus vernünftigen Gründen beigefügt worden, dass, wenn das Kind zwar vor den Heirathsverträgen empfangen, aber nach denselben geboren ist, es sich selbst Hülfe gewähre, da es dieselbe auch den vor ihm geborenen leisten kann. Auch ist von Uns eine Regel erfunden worden, welche den Zustand der noch nicht geborenen am besten angiebt; denn da man uneinig war, ob man mehr auf die Zeit der Empfängniss, oder die der Geburt sehen müsse, so haben Wir verordnet, dass man um des Bestens der Kinder willen, nicht die Zeit der Empfängniss, sondern die der Geburt berücksichtigen solle, so dass Wir befohlen haben, dass, wenn man sich solche Fälle ausdenken könne, in welcher die Zeit der Empfängniss vortheilhafter sei, als die der Geburt, mehr jene gelten solle, welche dem Kinde nützlicher sein wird.

Neuntes Capitel. Auch Das ist von Uns verordnet worden[17]), dass, wenn Jemand seine Nachkommenschaft zu einer rechtmässigen machen wolle, aber eine Ehefrau habe, welche nicht die Mutter der natürlichen Kinder sei, oder wenn er die Kinder sehr liebe, die Frau aber nicht ohne einen Fehler bei ihm sei[18]), und er sie nicht eines gesetzlichen Namens für würdig halte, und während dessen die Frau gestorben sei, nämlich die Ehefrau, oder die, welche einer rechtmässigen Ehe nicht für würdig gehalten worden ist, oder auch die Kinder

17) *Nov.* 74.

18) D. h. die Frau aber wegen eines gesetzlichen Verbots nicht seine Ehefrau werden könne. (In der Nov. 74. ist dies nicht ganz richtig übersetzt und erklärt worden.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in der Sache schlecht verfahren seien, und mit Fleiss die Frau verborgen hielten, weil ihr Reichthum durch die Kinder oder vielleicht anders woher zugefallen, damit der Vater nicht dadurch, dass sie in das Verhältniss rechtmässiger Kinder gekommen seien, den Niessbrauch, wenn die Mutter vorweg gestorben sei, wie bei Kindern in seiner Gewalt habe, — wenn also Jemand keine rechtmässigen, sondern nur natürliche Kinder habe, sie aber zu rechtmässigen machen wolle, aber gar keine Frau habe, oder zwar eine habe, aber eine solche, welche nicht ohne Fehler sei, oder nicht zum Vorschein komme, oder wenn er sonst die Möglichkeit nicht habe, Heirathsverträge zu errichten, — denn wie, wenn eins von ihnen in den Priesterstand getreten ist? — so geben Wir ihm die Erlaubniss, — was Wir auch schon früher gethan haben[19]), — die natürlichen Kinder in das Verhältniss der rechtmässigen, wenn nämlich, wie schon gesagt, keine rechtmässigen vorhanden sind, auf folgendem Wege zu versetzen. Denn so wie es Arten und Weisen giebt, welche die Sclaven zugleich zur Freiheit und freien Geburt bringen und der Natur zurückgeben, so soll auch der Vater, wenn er keine rechtmässige Nachkommenschaft hat, [die natürlichen Kinder] aber der Natur und der ursprünglichen freien Geburt, wenn sie nämlich von einer Freien geboren worden sind, zurückstellen, und sie in Zukunft als seine rechtmässigen Kinder und in der Gewalt haben will, dies durch ein Rescript von Uns thun können. Denn es war ja im Anfang, als die Natur allein den Menschen Gesetze gab, bevor die geschriebenen Gesetze in Gebrauch kamen, kein Unterschied zwischen einem natürlichen und rechtmässigen Kinde, sondern für die ersten Eltern waren die ersten Kinder, wie Wir im Anfange dieses Gesetzes[20]) gesagt haben, sogleich bei der Geburt rechtmässige. Und so wie unter den freien Menschen die Natur Alle frei gemacht hat, die Kriege aber die Sclaverei erfunden haben, so hat auch hier zwar die Natur rechtmässige Nachkommen hervorgebracht, die Hinneigung zur Wollust aber die natürlichen unter sie gemischt. Daher musste, da gleiche Leiden entstanden waren, auch ein gleiches Heilmittel erfunden werden, theils von Unseren Vorfahren, theils von Uns. §. 1. Es soll also der Vater die Befugniss haben, in den angegebenen Fällen die Mutter in ihrem früheren Zu-

19) Nämlich durch die Nov. 74. c. 1. — Justinian ist aus der Construction gefallen, indem dieser lange Satz mit *κἀκεῖνο ... παρ' ἡμῶν νινομοθέτηται, ἵνα,* anfängt, hierauf aber kein von *ἵνα* abhängiges Verbum folgt, sondern die Rede ins *Praesens* übergeht: *δίδομεν αὐτῷ* etc.

20) *Cap.* 1. Vergl. auch *Nov.* 74. *c.* 1.

stand zu lassen, und sich an den Kaiser mit einer Bitte des Inhalts wenden, dass er seine natürlichen Kinder der Natur und der ursprünglichen freien Geburt und dem Zustand rechtmässiger Kinder zurückgeben wolle, so dass sie seiner Gewalt unterworfen würden und sich nicht von den gesetzlichen Kindern unterschieden, und wenn dies geschehen ist, so sollen dadurch die Kinder einer solchen Hülfe theilhaftig werden. Denn einzig auf diese Weise werden Wir alle dergleichen Ereignisse und Erfindungen der Natur bei Solchen, welche keine gesetzlichen Kinder haben, heilen, indem Wir durch eine so unbedeutende Hülfe einen so grossen Andrang der Natur verbessern.

Zehntes Capitel. Wenn jedoch Jemand, welcher blos Vater von natürlichen Kindern ist, das Angegebene wegen gewisser zufälliger Ereignisse nicht thun konnte, aber bei seinem Tode in einem der vorhin angegebenen Fälle ein Testament errichtet hat, in welchem er den Willen aussprach, dass die Kinder so seine gesetzmässigen Erben sein sollten, so geben Wir ihm auch hierzu die Erlaubniss, jedoch müssen auch dann nach dem Tode des Vaters die Kinder darum bitten, dies beweisen, das Testament des Vaters vorzeigen, und Erben nach dem Gesetze werden, und sie sollen dann dies Geschenk vom Vater und vom Kaiser, oder, was eben so viel sagen will, von der Natur und dem Gesetze erhalten[21]).

Elftes Capitel. Im Allgemeinen wollen Wir aber, dass bei Allen, welche auf die früher angegebene Weise in den Zustand rechtmässiger Kinder kommen, dies dann gelten solle, wenn auch die Kinder dies verlangen. Denn wenn es den Vätern nicht erlaubt ist, wider Willen der Kinder die väterliche Gewalt aufzulösen, um so vielmehr halten Wir es für ungerecht und der kaiserlichen Gewalt und der Gesetzgebung für nicht entsprechend, ein Kind wider Willen, sei es durch die Bestimmung für die Curie oder durch die Errichtung von Heirathsverträgen, oder auf irgend eine andere Art unter die väterliche Gewalt zu bringen, da es vielleicht das väterliche Loos fürchtet. §. 1. Wenn aber mehrere Kinder vorhanden sind, und einige wollen, andere es ablehnen, so sollen Die, welche es wollen, rechtmässige werden, während die übrigen in dem Zustande natürlicher Kinder bleiben. Und dies bestimmen Wir, ohne eine von den früheren gesetzlichen Arten aufzuheben, sondern indem Wir diese noch zu den übrigen hinzufügen, in welchen [die natürlichen Kinder die Rechte ehelicher] nicht erhalten. Wenn nämlich rechtmässige Kinder

21) Vergl. hiermit *Nov.* 74. *c.* 2. §. 1. und über diese sogenannte *legitimatio per testamentum* Marezoll in der Zeitschr. für Civilr. u. Proz. S. 79 ff. namentlich S. 81 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vorhanden sind und natürliche entweder nachher geboren werden, oder vorher geboren waren, so soll ihnen das Recht ehelicher Kinder nicht anders ertheilt werden können, als durch die Bestimmung für die Curie, oder nach Unseren Constitutionen, welche die Art [der Erlangung jener Rechte] durch Heirathsverträge eingeführt haben. §. 2. Da Wir aber die Art durch Annahme an Kindes Statt, welche früher einigen Kaisern vor Uns bei den natürlichen Kindern nicht verwerflich schien, widersinnig finden, so verwerfen auch Wir sie, wie angegeben[22]), in Gemässheit der väterlichen Constitution, weil diese auf die Keuschheit scharf abzielt, und es nicht schicklich ist, Das, was gut verworfen worden ist, wieder in den Staat einzuführen. Da also dies von Uns verordnet und erklärt worden ist, auf welche Weise es angeht, das Bürgerrecht und das Recht von ehelichen Kindern zu erlangen, so haben Wir weiter nichts über die Erbfolge in Bezug auf dieselben zu sagen. Denn es müssen die Erbfolgen, wie bei den übrigen von Anfang an rechtmässigen Kindern, so auch bei diesen Statt finden.

Zwölftes Capitel. Nachdem also Die, welche rechtmässige Kinder geworden sind, und Die, welche natürliche bleiben, unterschieden worden sind, so sind auch die Grundsätze über die Erbfolgen derselben festzusetzen. Valens, Valentinianus und Gratianus, seligen Andenkens, waren nun die Ersten, welchen es gefiel, menschenfreundlicher gegen die natürlichen Kinder zu sein[23]), indem sie, wenn der Vater der natürlichen Kinder rechtmässige Nachkommenschaft hätte, dieselben blos eines Zwölftels und zwar mit ihrer Mutter zusammen würdigten, und nicht erlaubten, dass ihnen mehr geschenkt oder durch einen letzten Willen zugewendet werde; wenn sie jedoch keine natürlichen Kinder, sondern blos eine Concubine hätten, nämlich Solche, welche keine rechtmässige Ehegattin hätten, — denn denen allein ist es erlaubt, eine Concubine zu haben, — so haben [die Kaiser] blos ein Vierundzwanzigstel [für die Concubine] verwilligt. Wenn sie aber nicht Väter von rechtmässigen Kindern wären, aber auch selbst keinen Vater oder keine Mutter hätten, so haben [die Kaiser] gestattet, dass den unehelichen Kindern bis zu einem Viertel hinterlassen oder geschenkt werden könne, und zwar mit der Mutter, und dass, wenn sie Etwas auf irgend eine andere Weise erhalten hätten, es blos in dies [Viertel] eingerechnet werden solle, indem das Mehrere an Die, welche von dem

22) S. oben c. 7.
23) *L.* 1. 3. *Th. C. de natural. filiis* 4. 6. Vergl. Zimmern Gesch. d. R. Privatr. B. 1. §. 134. S. 492.

Gesetz berufen sind, fallen soll, wie auch die Söhne von Theodosius dem Aeltern, obwohl unvollkommen, verordnet haben [24]). §. 1. Obwohl nun Wir schon früher ein menschenfreundliches Gesetz erlassen haben [25]), indem Wir gestattet haben, dass ihnen, wenn keine rechtmässigen Kinder vorhanden wären, statt eines Viertels die Hälfte durch die Freigebigkeit ihrer Väter zugewendet werden könne, so erlassen Wir doch jetzt das gegenwärtige Gesetz, indem Wir in Folge des seitdem Geschehenen die Sachen reifer und milder betrachten. Wir würdigen sonach Vieles der Art, was theils früher verfehlt, theils auch in Unseren Zeiten versehen worden ist, einer Verbesserung und befreien die Menschen von Gewissenlosigkeit. Denn da [die Väter] die Befugniss nicht haben, ihren natürlichen Kindern so viel zu hinterlassen, als sie wollen, so wählen manche Männer aus, welche sie zu Erben einsetzen, damit sie [die Erbschaft] den Kindern wiederherausgeben sollen, diese aber handeln entweder hierbei gewissenlos und verletzen den Willen der Testatoren, oder, was das leichtsinnigste von Allem ist, sie schwören falsch: das zu geschweigen, was Uns von ruhmwürdigen Personen, welche so etwas in früheren Zeiten begangen haben, überliefert worden ist. §. 2. Um also nicht zu dulden, dass ein solches Vergehen immerwährend begangen werde, und um Das, was man bei Fremden und ganz Unbekannten thun darf, bei den eigenen Kindern den Menschen nicht zu verbieten, deshalb verordnen Wir durch gegenwärtiges Gesetz, dass, wenn Jemand gesetzliche Kinder hat, er den [natürlichen] Kindern und der Mutter derselben nicht mehr als ein Zwölftel soll hinterlassen, oder den natürlichen Kindern und der Concubine schenken können, — denn Das genehmigen Wir in der früheren Constitution; — wenn er aber noch mehr auf irgend eine Weise geben will, so soll dies den rechtmässigen Kindern gehören; wenn jedoch keine Kinder vorhanden sind, sondern die Concubine allein, so gestatten Wir, dass ihr ein Vierundzwanzigstel hinterlassen oder geschenkt werde. §. 3. Wenn er aber keine rechtmässigen Kinder, oder keinen von den Adscendenten haben sollte, welchen die Testatoren nach gesetzlicher Vorschrift einen Theil ihres Vermögens hinterlassen müssen, so soll er die Befugniss haben, die natürlichen Kinder auch aufs Ganze zu Erben einzusetzen und unter sie

---

24) *L.* 2. *C. de natur. lib.* 5. 27. — In der Turiner Handschrift des Theodosischen Codex ist jetzt die Constitution als *L.* 6. *Th. C. de natur. fil.* gefunden worden. Vergl. Zimmern a. a. O. Anm. 8. S. 493.

25) *L.* 8. *C. de natur. lib.*

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Sachen auf jede beliebige Weise zu vertheilen, und entweder durch eine einfache Schenkung, oder durch Bestellung eines Gegengeschenks vor der Ehe (*donatio ante nuptias*), oder durch die Bestellung eines Heirathsguts, oder auch auf jede andere gesetzliche Weise auf sie sein Vermögen zu übertragen. Denn so werden sie nicht mehr Anderer bedürfen, welche zur Gewissenlosigkeit und zum Meineid bereit sind, sondern selbst ihren Willen deutlich erklären. Wenn sie aber solche Adscendenten haben, so sollen sie ihnen den Pflichttheil hinterlassen, welchen das Gesetz und Wir bestimmt haben[26]), alles Uebrige sollen sie aber den natürlichen Kindern zuzuwenden befugt sein. Und dies bestimmen Wir rücksichtlich Derjenigen, welche ihren Willen in schriftlichen und gesetzlichen Testamenten niederlegen. §. 4. Wenn aber Jemand stirbt, und gar keine gesetzliche Nachkommenschaft vorhanden ist, — nämlich keine Kinder, oder Enkel, oder entferntere Erben (Descendenten), — er auch keine gesetzliche Ehefrau hinterlässt, und sodann stirbt, ohne über sein Vermögen etwas zu verfügen, und etwa die Verwandten sich melden, oder der Freilasser[27]), welcher den Nachlassbesitz zur Sprache bringt und verlangt, oder auch Unser Fiscus, — denn Wir schonen hierbei auch diesen nicht, — er aber, so lange er lebte, in seinem Hause eine freie Frau gehabt hat, mit welcher, als mit seiner Concubine, er zusammen lebte, und Kinder von ihr hat, — denn in Bezug auf Die allein verordnen Wir dies, bei welchen sowohl das Leben der Concubine in dem Hause als auch die daselbst erfolgte Geburt und Erziehung der Kinder[28]) ganz ausser Zweifel ist, — so gestatten Wir ihnen, dass sie, auch wenn die Väter ohne Testament verstorben sind, ein Sechstel des väterlichen Vermögens erhalten, welches sie mit ihrer Mutter theilen sollen, so viel es auch Kinder sein mögen, so dass auch die Mutter einen Kindestheil erhalten soll. Dies bestimmen Wir nun für den Fall, wenn er nur mit ei-

---

26) *Nov.* 18. *c.* 1. Vergl. Marezoll in d. Zeitschr. für Civilr. u. Proz. I. S. 279. und dagegen Mühlenbruch in der Fortsetzung d. Erl. d. Pand. von v. Glück XXXV. S. 255 f.

27) Wenn der Verstorbene ein Freigelassener war.

28) In der *Vers. vulg.* ist die Stellung der Parenthese anders, denn es heisst hier: *ubi omnino indubitatus est et concubinae in domo affectus, et filiorum ibidem proles,*) *et alimentum damus eis et intestatis parentibus defunctis ... duas ... uncias ... habere.* Allein im griechischen Text schliesst sich die Parenthese später, es heisst nämlich: ... ἥ τε τῶν παίδων ἐκεῖσε γονὴ καὶ τροφὴ,) δίδομεν αὐτοῖς, καὶ ἀδιαθήτων κ. τ. λ. Auch erwähnt Julian. 83. c. 12 (c. 320.) nichts von Alimenten, welche in diesem Falle den Kindern zu reichen wären.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ner einzigen Concubine zusammen gelebt und Kinder von ihr hat, oder wenn er, nachdem die Concubine von ihm vielleicht durch Scheidung oder Tod getrennt worden ist, doch die Kinder in seinem Hause hat. Denn in diesem Fall verstatten Wir es ihnen, dass sie, wenn kein Testament vorhanden ist, zu einem Sechstel gerufen werden. §. 5. Wenn aber Jemands Leidenschaft ausgelassen gewesen ist, er zu der ersten Concubine noch andere hinzugefügt hat, und so eine Menge Weiber hat, welche sich, richtiger gesprochen, als Huren gebrauchen lassen, und nachdem er mit ihnen Kinder erzeugt hat, stirbt, indem er zu gleicher Zeit viele Concubinen hinterlässt, so soll ein Solcher verhasst sein, und ein für alle Mal mit solchen Kindern und Concubinen ganz von dem Gesetz ausgeschlossen werden. Denn so wie, wenn Jemand mit seiner gesetzlichen Ehefrau zusammenlebt, er nicht während des Bestehens der Ehe auch noch andere hinzufügen, und mit ihnen gesetzlich Kinder zeugen kann, so werden Wir auch nicht, nachdem auf die angegebene Weise die Concubine und die von ihr gebornen Kinder kenntlich gemacht worden sind[29]), gestatten, dass, wenn er noch eine andere Zugabe der Wollust hervorgebracht hat, auch diese zur Beerbung desselben gerufen werde, wenn er ohne ein Testament verstorben ist. Denn wollten Wir dies nicht verordnen, so würde man in Bezug auf die Weiber nicht unterscheiden können, welche er mehr oder weniger geliebt habe, und würde man auch in Bezug auf die Kinder nicht unterscheiden können; auch geben Wir das Gesetz nicht für Wollüstige, sondern für Keusche. Wir machen aber rücksichtlich der Kinder keinen Unterschied, ob sie männlichen oder weiblichen Geschlechts sind; denn so wie die Natur hierbei nicht künstlich verfährt, so geben auch Wir in dieser Hinsicht kein anderes Gesetz für die Männer, als für die Weiber. §. 6. Wenn aber Jemand — denn man muss in jeder Hinsicht zugleich Genauigkeit beobachten und die Liebe berücksichtigen, — gesetzmässige Kinder hat, und auch natürliche hinterlässt, so wollen Wir, dass diese ohne ein Testament durchaus nichts erhalten sollen, sondern Wir verordnen, dass die natürlichen vor den rechtmässigen, wie es der Anstand mit sich bringt, und nach Maassgabe der Grösse des Vermögens, dem Ermessen eines redlichen Mannes gemäss, was in Unseren Gesetzen *boni viri arbitratu* genannt wird, ernährt werden sollen. Und eben dies soll auch dann beobachtet werden, wenn Jemand eine Ehefrau, aber von einer vorher gestorbenen Concubine natürliche Kinder hat, so dass auch dann

29) Dies geht wohl auf das im Anfang des §. 4. dieses Capitels in der dritten Parenthese Gesagte.

jene von seinen Erben ernährt werden sollen. Denn was die natürlichen Enkel anlangt, so soll Das, was von Uns schon ausdrücklich festgesetzt worden ist[30]), gelten.

Dreizehntes Capitel. In den Fällen aber, in welchen Wir die natürlichen Kinder zur Erbfolge berufen haben, sollen sie auch gegen ihre natürlichen Väter die schickliche Dankbarkeit bewahren, und in derselben Maasse, in welcher die Erzeuger nach Unserem Gesetz für die natürlichen Kinder sorgen, sollen auch diese es den Erzeugern sowohl rücksichtlich der Erbfolge, als auch rücksichtlich der Ernährung, so wie Wir es in Bezug auf jene verordnet haben, erwiedern.

Vierzehntes Capitel. Da aber auch schon früher in einigen Constitutionen[31]) ausgesprochen worden ist, dass, wenn die Väter den Kindern Etwas schenken oder hinterlassen, sie in Bezug auf dieses [Vermögen] ihnen auch Vormünder, welche jedoch der Bestätigung bedürfen, sollen bestellen können, so verordnen Wir auch jetzt, dass dies gültig sein solle, und gestatten auch der Mutter, in Gemässheit der in Bezug auf die Mütter schon getroffenen gesetzlichen Bestimmungen[32]), dass sie auch Vormünderin der natürlichen Kinder werden könne, indem sie alles Das thun wird, was rücksichtlich der rechtmässigen Kinder festgesetzt ist.

Funfzehntes Capitel. Wir kommen nun zu dem letzten Theil des Gesetzes, damit auch dieser eine gehörige Anordnung erhalte, und Wir Diejenigen aufzählen, welche nicht einmal des Namens: natürliche Kinder, würdig sind. Und zuvörderst wird nun Jeder, welcher aus verruchten, oder blutschänderischen oder verdammten Geschlechts-Verbindungen[33]), — denn Ehen nennen Wir sie nicht, — entsprungen ist, nicht ein natürliches Kind genannt werden, auch nicht

---

30) S. *L.* 12. *C. de natural. lib.* 5. 27.
31) S. *L. ult. C. de confirm. tut.* 5. 29.
32) *L.* 3. *C. quando mulier* 5. 35.
33) In Bezug auf diese Stellen ist es sehr bestritten: 1) ob nur die Kinder, welche aus einer Blutschande, oder auch die, welche überhaupt aus verbrecherischen Geschlechts-Verbindungen, wie Ehebruch und Bigamie, erzeugt sind, gemeint seien? (Vergl. die Bem. z. Nov. 74. c. 6.) und 2) ob nur die als Ehen eingegangenen blutschänderischen Verbindungen, oder jeder Beischlaf zwischen Personen, zwischen welchen wegen naher Verwandtschaft die Ehen verboten sind, gemeint seien? Für das Erstere scheint Justinian's eigener Zusatz in der Parenthese zu sprechen. Vergl. Kämmerer in der Themis von *Elvers* Bd. 2. S. 218 f. Anm. 17. und Mühlenbruch in der Fortsetzung von v. Glück's P. C. XXXV. S. 160. Anm. 48. und die daselbst citirten Schriftsteller.

von den Erzeugern[34]) ernährt werden und nichts mit dem gegenwärtigen Gesetz gemein haben; so dass Wir Das, was in der an den Gregorius gerichteten Constitution von Constantinus[35]), seligen Andenkens, bestimmt worden ist, nicht annehmen, da sie auch durch Nichtgebrauch aufgehoben worden ist. Denn sie gedenkt der Phönicarchen und Syriarchen, der *Praefecti*, der *Illustres* und der *Clarissimi*, und will, dass die von diesen Erzeugten keine natürlichen Kinder sein sollen, indem sie ihnen das Glück der kaiserlichen Freigebigkeit versagt. Diese Constitution heben Wir also ganz und gar auf. §. 1. Dies soll also von Uns verordnet sein, und Niemand soll mit Unseren Gesetzen unbekannt sein, und nicht wissen, welche Kinder von ächter Abkunft und welche natürliche seien, ingleichen auf welche Weise diesen die Rechte ehelicher ertheilt worden, oder auf welche Weise gegen Die, welche natürliche bleiben, Milde bewiesen worden, und auf welche Weise auch diese nach Gebühr geehrt worden sind, indem sie von der Gemeinschaft Derjenigen geschieden sind, welche nicht für würdig gehalten worden sind, natürliche Kinder zu sein.

Schluss. Diesen Unseren Willen und Das, was zur Besserung der Menschen und zur Ergänzung der Natur durch dieses Gesetz verordnet worden ist, soll deine Hoheit durch Ausschreiben, durch welche das Gesetz Allen bekannt wird, Allen kund thun, damit sie wissen, auf welche Weise sie sich in solchen Fällen benehmen sollen, und damit sie Unsere Fürsorge kennen lernen, wie Wir ihr Bestes jeder andern Be-

34) *Παρὰ τῶν γονέων.* Auch diese Stelle hat viel Streit erregt. Die Vulg. übersetzt nämlich: *a parentibus*, und nun ist die Frage entstanden: ob die hier bezeichneten Kinder blos vom Vater, oder auch von der Mutter keine Alimente sollen erhalten können, welches Letztere gewöhnlich angenommen wird. An und für sich bedeutet nun zwar allerdings der Ausdruck *γονεῖς* überhaupt so viel als *parentes*, Erzeuger, Eltern. Allein Justinian gebraucht ihn in dieser Nov. überall nur vom Vater (s. z. B. c. 12. §. 1. 4.). Er will ferner in dieser Nov. überhaupt nur das Verhältniss der unehelichen, namentlich der natürlichen Kinder zum Vater bestimmen, wie gleich die *Praef.* anzeigt und jedes Capitel derselben deutlich erkennen lässt. Nun wäre es doch in der That sonderbar, wenn er im letzten Capitel auch Etwas über das Verhältniss unehelicher Kinder zur Mutter festsetzen, und zwar eine höchst unbillige Bestimmung hätte treffen wollen, und sich ohne deutlichere Erklärung desselben Ausdrucks auch für die Mutter bedient hätte, den er früher nur vom Vater gebraucht. Es widerspricht eine solche Annahme allen Interpretationsregeln. Vergl. auch Kämmerer a. a. O. S. 219 f. Anm. 18. und Mühlenbruch a. a. O. S. 159. Anm. 46. und die daselbst citirten Schriftsteller.

35) *L. 1. C. de natural. lib.* 5. 27.

schäftigung vorziehen. Gegeben zu Constantinopel, den 1sten Sept., im 13ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, unter dem Consulat des Apio, *V. Cl.* (539).

Neunzigste Novelle.

De testibus.

(Von den Zeugen.)

Der Kaiser Justinianus Augustus an Joannes, zum zweiten Male ruhmwürdigsten Präfectus Prätorio im Orient, Exconsul ordinarius und Patricius.

Einleitung. Der Gebrauch der Zeugen zum Behuf der Beweise ist vor Zeiten erfunden worden, damit nicht leicht eine Thatsache verborgen bleibe; da aber in den menschlichen Gemüthern viel Schlechtigkeit entstanden ist, so ist Gefahr vorhanden, dass die Anordnung dieser Sache das Gegentheil herbeiführe. Denn die Meisten legen ein Zeugniss ab, nicht damit die Thatsachen an den Tag kommen, sondern damit sie noch mehr verborgen werden. Denn wer etwas Anderes angiebt, als er weiss, oder Etwas sagt, was er nicht weiss, gesteht eben dadurch ein, dass er nicht will, dass das in der That Geschehene bekannt werde, und in Gemässheit desselben die Entscheidungen erfolgen sollen, sondern er sagt Das aus, was niemals geschehen ist, und bemüht sich, dass es zur Entscheidung gebracht werde. Die Ablegung von Zeugnissen nun ganz und gar ausser Gebrauch zu setzen, ist gefährlich, da es viele Thatsachen giebt, die nicht anders an den Tag kommen können, als durch Zeugen, welche über sie aussagen, es aber schon die Gesetzgeber vor Uns verboten haben, die Ablegung eines Zeugnisses Allen, auch den Niedrigsten, zu erlauben; weshalb sie viele Ausnahmen machen, indem sie Viele von dem Namen und dem Verhältniss von Zeugen ausschliessen. Weil aber auch nach jenen Verboten der Stand der Zeugen noch nicht rein ist: so haben auch Wir dafür gehalten, Etwas zu der Genauigkeit der Sache beizutragen, und die falschen Zeugnisse so viel wie möglich zu vermeiden. Denn Wir finden, dass so Etwas auch jetzt von dem wohlansehnlichen *Praeses* der Provinz Bithynien geschehen sei, als bei einem Testament eine erstaunliche Verfälschung von Seiten der Zeugen bewiesen war, und sie offenbar überführt wurden, und zuletzt auch gestanden, dass die Testirerin während der Errichtung des Testaments gestorben sei, einige von den Zeugen aber die Hand der schon Todten ergriffen, dieselbe dann auf dem Papier in die Länge und in die Quere geführt, und so bewirkt hätten, dass die Verstorbene das Zeichen des

ehrwürdigen Kreuzes gemacht zu haben schien. Indem Wir nun hierauf Unsern Blick richteten, haben Wir geglaubt, Einiges über die Art und Weise der Zeugen und über den Stand derselben festsetzen zu müssen. Wir genehmigen also Alles, was von den früheren Gesetzgebern rücksichtlich des Verbots gegen Diejenigen, welche sie vom Zeugniss ausschliessen, verordnet worden ist.

Erstes Capitel. Wir verordnen aber, dass, namentlich in dieser grossen und beglückten Stadt, in welcher es, Gott sei gedankt, eine grosse Menge guter und rechtschaffener Menschen giebt, die Zeugen von gutem Ruf, und entweder wegen ihrer Würde, oder ihres Dienstes, oder ihres Reichthums, oder ihres Gewerbes über solche Beschuldigung erhaben sein, oder wenn sie auch nicht solche Personen sind, doch von Anderen das Zeugniss haben sollen, dass sie glaubenswürdig sind. Nicht aber sollen sitzende und an der Erde kriechende Handarbeiter[1]) und ganz unbekannte Menschen zum Zeugniss gelangen, damit, wenn in Bezug auf dieselben ein Zweifel entstehe, leicht nachgewiesen werden könne, dass das Leben der Zeugen schuldlos und anständig sei. §. 1. Wenn aber Menschen unbekannt und von ganz niedrigem Stande sind, und es scheint, als ob sie sich bemühten, an der Bezeugung der wahren Thatsachen Etwas zu verfälschen, dann sollen sie auch auf die Folter gelegt werden können, und es sollen die Richter, wenn sie obrigkeitliche Personen sind, dies selbst thun, wenn sie aber Andere sind, als Solche, die ein obrigkeitliches Amt verwalten, so sollen sie hier den Diener des mächtigen *Praetor populi*, in den Provinzen aber den *Defensor* des Orts dazu nehmen, und durch diese mit ihnen den Versuch mit der Folter anstellen, damit sie nichts von der Wahrheit verbergen, oder auch auf diese Weise überführt werden, dass sie für Geld ein Zeugniss ablegen, oder sonst sich in Bezug auf dasselbe etwas Schlechtes haben zu Schulden kommen lassen.

Zweites Capitel. Und obwohl Wir schon verordnet haben[2]), dass bei schriftlich contrahirten Schulden der Beweis der Zahlung, welche ohne die Aufnahme einer Schrift erfolgt ist, durch Zeugen nur unter Beobachtung der dort gegebenen Vorschrift zu unternehmen sei, welche Wir auch

---

1) *Ἐπιδιφρίους, ... χαμερπεῖς*, d. h. solche, welche auf einem Schemel sitzend und auf dem Erdboden kriechend niedrige Handarbeit verrichten. Vergl. Marezoll über die bürgerl. Ehre. S. 286. und über diese Novelle überhaupt ebendaselbst S. 225 f.

2) *L.* 18. *C. de testib.* 4. 20.

ferner gelten lassen wollen, so erneuern Wir doch dies auch jetzt. Wenn also eine Schuld schriftlich contrahirt ist, und der Beweis der Zahlung, welche ohne die Aufnahme einer Schrift erfolgt ist, von den streitenden Parteien durch Zeugen geführt wird, so soll er dann von den Richtern angenommen werden, wenn die Zeugen eben zu dem Zweck dazu genommen werden, damit sie, als glaubwürdige Männer, über die zu geschehende Zahlung, oder über Erinnerung an die schon geschehene Zahlung, wenn dies nämlich von Dem, welcher das Geld erhalten, bekannt wird, ein Zeugniss ablegen[3]) oder auch vielleicht in Urkunden[4]) dies aussprachen. Leichtsinnige Zeugnisse aber und solche, welche über Dinge, die man beim Vorübergehen vernommen hat, abgelegt werden, sollen auf keine Weise gelten, und Niemand soll solche Zeugnisse erdichten können, wie er, während er aus irgend einem anderen Grund zugegen ist, hört, dass Jemand sagt, er habe von Dem und Dem Geld erhalten, oder sei es ihm schuldig. Denn solche Zeugnisse sind Uns sicher verdächtig und keiner Berücksichtigung werth, da Wir auch auf einen solchen Fall beim Rechtsprechen gestossen sind, indem, obwohl behauptet wurde, dass viele Gelder gezahlt worden seien, blos zwei Tabularii sagten, dass sie dies gehört hätten, ohne dass ein Zeuge zugegen gewesen, obwohl die Schuld schriftlich contrahirt worden war, und Der, welcher es bekannte, schreibkundig war und es durch seine eigene Schrift hätte kund machen können. Da Wir nun von dieser Zeit an hiergegen einen Widerwillen haben, so haben Wir eine Veranlassung zu gegenwärtigem Gesetz erhalten. Es ist nämlich wiederum Jemand, der wie ein Chicaneur handelte, herbeigebracht worden, und hat vor Zeugen und Tabularii seine Schuld bekannt. Nun starb dieser, der dies gegen einen Lohn gethan hatte, die Schuld aber wurde von einem Anderen eingefordert, weil sie von einem Anderen, als wäre er es, bekannt worden war[5]).

---

3) D. h. die Zeugen müssen entweder zu dem Acte der Zahlung selbst oder zu dem Bekenntnisse des Gläubigers, dass er Zahlung erhalten habe, zugezogen worden sein.

4) Ἐν ἐκμαρτυρίοις ἴσως ποιήσαιεν φανερόν. Die Vulg. hat: *causam testimonii forte faciant manifestam;* Hombergk aber richtiger: *attestationibus forte id manifestum faciant.* Es scheint nämlich: ἐκμαρτυρίαις gelesen werden zu müssen, indem wohl Urkunden gemeint sind, welche über die Gegenwart und die Aussagen der Zeugen aufgenommen, und durch deren Unterschriften bekräftigt sind, wie es auch in Cap. 3. heisst: καὶ μηδὲ ἐκμαρτυρίαν τοῦ λοιποῦ, μηδὲ μαρτύρων ἐχουσαν καὶ παρουσίαν καὶ κατάθεσιν, καὶ ὑπογραφὴν κρατεῖν.

5) Der Fall, welchen Justinian hier mittheilt, war dieser: *A.* war durch Geld dazu gedungen worden, dass er sich für *B.*

Dies ist aber hernach nicht unbekannt geblieben, da Gott nicht zugiebt, dass so Etwas immerwährend im Verborgenen bleibe.

Drittes Capitel. Deshalb glauben Wir weder solchen Zeugnissen, noch, wie gesagt, den Bekenntnissen der Tabularii, wenn Diejenigen schreibkundig sind, welche bekannt haben sollen, da sie doch sowohl schreiben oder es im Gericht bekennen, als auch der Sache eine nicht zu bezweifelnde Glaubwürdigkeit geben konnten; auch gestatten Wir nicht, dass diese Zeugnisse der Wahrheit Eintrag thun, und heissen es nicht gut, wenn so Etwas geschehen ist, sondern Wir verlangen, dass die Zeugen von Dem, welcher sie vorführt [6]), gerade hierzu [7]) herbeigerufen worden seien, und dies durch Zeugnisse bewiesen werde, und dass sie, wie bei Testamenten, besonders aufgefordert worden (*rogatos*) seien und einen guten Ruf haben; dann soll die Sache durch sie bewiesen werden, und es soll in Zukunft eine Urkunde ohne die Gegenwart, die Aussage und die Unterschrift der Zeugen nicht gelten. Wenn aber die Zeugen nicht von der Art sind, wie Wir sie oben beschrieben haben, so befehlen Wir, dass sie auf die Folter gelegt werden sollen. Wenn aber Zeugen offenbar sich selbst oder auch Anderen Widersprechendes aussagen, dann sollen die Richter vorzüglich ihre Aufmerksamkeit darauf richten, und wenn sie in den Hauptpuncten dessen, worüber ein Zeugniss abgelegt worden ist, Widersprüche finden, so sollen sie solche Zeugnisse verwerfen, und sich an Das halten, was von den glaubwürdigeren und den meisten ausgesagt wird. Wenn sie aber absichtlich einen Betrug zu begehen und in Widersprüche zu verfallen scheinen, so sollen die Richter Dieselben nicht ungestraft lassen, wenn bewiesen ist, dass sie nicht aus Irrthum, wie es wohl möglich ist, sondern absichtlich Widersprechendes ausgesagt haben.

Viertes Capitel. Weil aber Viele, welche Zeugen vorführen, und dies oft drei Mal gethan haben, sodann, nachdem sie [der weiteren Vorführung] entsagt und die Zeugenaussagen erhalten haben, es wagen, Uns durch Anfragen zu belästigen und auch zum vierten Male die Zeugen vorführen wollen, so verordnen Wir, dass Unsere Richter hierauf vorzüglich ihre Aufmerksamkeit richten sollen, und wenn die Zeugen schon drei Mal vorgeführt worden sind, und von Dem, welcher die Zeugen vorgeführt, und [der ferneren Vorführung]

ausgeben und so vor Zeugen und Notaren bekennen sollte, er sei dem *C.* Etwas schuldig. Darauf starb *A.* und *C.* klagte nun die Schuld von dem *B.* ein.

6) Nämlich im Gericht zum Behuf des Beweises.

7) Um das Bekenntniss anzuhören.

entsagt, und die Aussagen derselben erhalten hat, wiederum die [Vorführung von] Zeugen erbeten werden sollte, sie durchaus nicht zugelassen werden sollen, weil dann Verdacht vorhanden ist, dass, wenn die früheren Etwas ausgelassen haben, und dies schon durch ihre Aussagen bekannt geworden ist, er nicht eine Vorführung von Zeugen, sondern entweder einen Zusatz von früher nicht erfolgten Aussagen, oder eine Verbesserung der früher erfolgten Aussagen verlange. Wenn aber Derjenige, welcher die Zeugen vorführt, weder selbst, noch einer von seinen Sachwaltern, die Zeugenaussagen erhalten hat oder mit denselben bekannt geworden ist, sondern der Gegner allein sie erhalten und Einreden vorgebracht, sie aber Dem, der die Zeugen schon drei Mal vorgeführt hat, nicht herausgegeben hat, damit nicht Der, welcher sie vorgeführt, nachdem er mit den Einreden bekannt geworden ist, Das, was an den Zeugnissen fehlt, hinzusetze, dann ist ihm, wenn er darum bittet, auch eine vierte Vorführung der Zeugen zu gestatten, nachdem zuvor von ihm ein Eid geleistet worden ist, dass weder er selbst, noch sonst sein Sachwalter oder überhaupt sein Geschäftsführer die Zeugenaussagen erhalten und kennen gelernt hat, und dass er nicht aus böser Absicht, List oder Betrug darum bitte, dass eine vierte Vorführung der Zeugen erfolgen könne, sondern weil er sich der früheren Zeugenaussagen nicht habe bedienen können. Und wenn dies geschieht, so soll er keines kaiserlichen Befehls hierzu bedürfen, wie es früher der Fall war, sondern es soll ihm das Gesetz, welches dies gestattet, schon an und für sich genügen, und er soll befugt sein, sich der Zeugnisse bis zu einer vierten Vorführung zu bedienen, jedoch nicht nach einem langen Zeitraum, damit nicht auch auf diese Weise die Prozesse in die Länge gezogen werden, sondern es muss hierbei durchaus schnell verfahren werden, wie dies der Richter zu thun für gut befunden haben wird. §. 1. Das ist jedoch unbezweifelt, dass, wenn Jemand, nachdem er die Zeugen ein Mal oder zwei Mal vorgeführt hat, [der ferneren Vorführung] entsagt, und entweder die Zeugenaussagen erhält und untersucht, oder, da sein Gegner dies thut, Einreden erhält, und dadurch die Zeugenaussagen kennen lernt, er durchaus nicht die Befugniss hat, sich noch einer Vorführung von Zeugen zu bedienen, auch nicht wenn ein kaiserlicher Befehl dies erlaubt haben wird.

Fünftes Capitel. Weil Wir aber wissen, dass schon ein Gesetz darüber gegeben sei [8]), dass, wenn Jemand hier einen Prozess führt, es aber nothwendig ist, dass gewisse

8) S. *L.* 16. *C. de testib.* 4. 20. und *L.* 18. *C. de fide instrument.* 4. 21.

Theile des Prozesses in der Provinz bewiesen werden, es erlaubt sein soll, wenn der Richter darauf erkennt, und eine hinlängliche Frist dazu ansetzt, die Zeugen in der Provinz vorzuführen, und sodann den Prozess mit den darüber aufgenommenen Protocollen hierher zurückgesendet und von demselben Richter entschieden werden soll, an Uns aber viele Anfragen der Art gelangen, indem Manche, welche in der Provinz prozessiren, hier aber Zeugen haben, begehren, dass auch in Bezug auf diese das Gesetz gelten, und Der, welcher in der Provinz richtet, die Befugniss haben soll, hierher zu senden, damit die Zeugen hier zusammenkommen oder überhaupt die Beweise gegeben werden, und sodann der Prozess wiederum vor ihn gebracht werde, oder indem auch gebeten wird, dass dies von einer Provinz in die andere geschehe, so verordnen Wir, dass, um des Ueberflusses an Beweismitteln willen, auch dies gelten solle, und auch aus einer Provinz hierher von dem, welcher in der Provinz Richter ist, geschickt werden könne, ingleichen von einem der von Uns ernannten wohlansehnlichen Richter, indem hierüber von dem Richter zu erkennen ist, dass die Zeugnisse auch von einer Provinz in die andere abgegeben werden sollen, indem ferner die Zeugnisse vor dem *Defensor* oder der Obrigkeit in Folge des Erkenntnisses des Richters abgelegt werden, [und endlich] natürlich das Endurtheil da gesprochen werde, wo die Litiscontestation erfolgt ist, auf dass, so wie verordnet worden ist, dass von hier aus in der Provinz vor den Obrigkeiten oder den *Defensores* das auch die Vorführung der Zeugen Bezügliche geschehen solle, so es auch von einer Provinz in die andere, und aus einer Provinz hierher gelten, und in jeder Hinsicht für alle eine vollkommene Leichtigkeit beim Gebrauch der Beweismittel Statt finden soll. Es sollen aber die Zeugnisse auch nicht in den Provinzen herausgegeben, sondern die Protocolle Denen, welche die Zeugen vorführen, selbst, oder auch ihren Gegnern, gegeben werden, nachdem die Acten mit Siegeln versehen worden sind, und so hierher oder in die Provinzen von den Richtern geschickt werden, damit nicht etwa, wenn die Natur der Rechtssache auch noch anderer Zeugen bedarf, wegen der Herausgabe der Zeugnisse die Hinzufügung von Zeugen ausgeschlossen werde. Dies Alles ist aber von den Civil-Rechtsstreiten zu verstehen. Denn bei Criminal-Prozessen, in welchen die wichtigsten Sachen in Gefahr stehen, ist es durchaus nothwendig, dass die Zeugen bei den [Prozess-]Richtern gegenwärtig sind, und Das, was ihnen bekannt ist, aussagen; und in einem solchen Falle werden vielleicht die Umstände auch den Gebrauch der Folter und alles Andere, was in Obacht zu nehmen ist, gebieten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sechstes Capitel. Wenn aber behauptet werden sollte, dass Der, welcher ein Zeugniss ablegen will, sich im Sclavenzustande befinde, er aber versichert, dass er frei sei, so soll, wenn er schon durch die Geburt frei geworden zu sein behauptet, zwar das Zeugniss von ihm abgelegt, die Frage über seinen Zustand aber den Einreden vorbehalten werden, so dass, wenn es sich ergiebt, dass er dem Sclavenzustand angehöre, das Zeugniss desselben als nicht abgelegt gelten soll; wenn er aber freigelassen worden zu sein behauptet, so soll er zuvor die Urkunde zu zeigen genöthigt werden, in welcher er die Freiheit erlangt hat, und dann das Zeugniss ablegen. Wenn er aber sagen sollte, dass er in einer andern Provinz die Freiheit erlangt habe, oder ihm die Beweise nicht zur Hand seien, und er dies ausdrücklich beschworen haben wird, so soll zwar die Zeugenaussage niedergeschrieben werden, Der aber, welcher ihn als Zeugen vorführt, sich des Zeugnisses desselben nicht bedienen können, wenn er nicht die Urkunde über die Freiheit vorgezeigt haben wird.

Siebentes Capitel. Wenn aber Jemand sagen sollte, dass Der, welcher zur Ablegung eines Zeugnisses gegenwärtig ist, mit ihm in feindlichem Verhältnisse stehe, und dass er vielleicht auch von demselben in Anklagestand versetzt sei, so soll, wenn er sogleich beweist, dass zwischen ihnen ein Criminal-Prozess geführt wird, Der, welcher so sehr sein Feind ist, dass er sogar wegen Verbrechens gegen ihn einen Prozess erhebt, nicht zur Ablegung des Zeugnisses kommen. Wenn er aber ausserdem mit ihm in feindlichem Verhältniss stehen, oder auch ihn wegen einer Civil-Rechtssache belangt haben soll, so soll zwar die Ablegung des Zeugnisses vor sich gehen, dergleichen Fragen aber bis zu der Zeit der Einreden vorbehalten werden.

Achtes Capitel. Da Wir aber das Gesetz gegeben haben, dass man in Civilprozessen auch wider Willen ein Zeugniss ablegen soll, diejenigen aber nicht gezwungen werden sollen, ein Zeugniss abzugeben, welche den Parteien zu Vermittlern gedient haben[9]), und Manche dieses Gesetz missbrauchen

9) *Ὅσοι μεσῖται γεγόνασιν αὐτοῖς.* Es ist viel gestritten worden, welche Personen unter den *μεσῖται* (welche Julian. 83. *c.* 6. oder *c.* 329. *mediatores* nennt,) zu verstehen seien. Einige verstehen unter ihnen eine Art Schiedsrichter (vergl. Cujac. *in Expos. Nov. ad h. l.* und die Anm. im Götting. *C. j. c.*), Andere, namentlich jetzt Hefftер Institutionen d. Civil-Proz. S. 206. Anm. 20. verstehen gerichtliche Beamte oder Deputirte, wie Hefftер auch die *executores negotiorum* in der *L.* 25. *D. de testib.* 22. 5. erklärt. S. oben d. Anmerk. 105. zu dieser Stelle Bd. 2. S. 639. Allein auch hier scheint die Meinung Linde's

und kein Zeugniss abgeben wollen, so verordnen Wir, dass, wenn beide Parteien übereinstimmen, dass ihr Vermittler ein Zeugniss ablegen solle, und dass sie mit der Aussage desselben zufrieden sein wollen, er auch wider Willen zur Ablegung eines Zeugnisses genöthigt werden solle, da das Hinderniss, wegen dessen Unser früheres Gesetz nicht wollte, dass er wider Willen ein Zeugniss ablege, durch die Uebereinstimmung beider Theile gehoben ist.

Neuntes Capitel. Wir wissen auch, dass dies oft geschehen sei, dass Manche entweder zu den *Defensores* in den einzelnen Orten, oder zu den wohlehrbaren *Praesides* der Provinzen, oder auch wohl hier zu dem wohlehrbaren *Magister census* kommen, und sich beschweren, dass sie von Jemand irgend ein Unrecht erlitten haben, oder sonst beeinträchtigt oder benachtheiligt seien, und Zeugen stellen wollen. Damit ihnen nun später nicht entgegengesetzt werden könne, dass dies[10]) blos in Gegenwart einer einzigen Partei vorgenommen worden sei, so muss auch jener, wenn er sich in derselben Stadt befindet, in welcher die Zeugnisse abgelegt werden, nachdem er von dem *Praeses* oder dem *Defensor* citirt worden ist, zugegen sein und die Zeugenaussagen anhören. Wenn er aber nicht zugegen sein will, vielmehr es verschmäht haben wird, damit die Zeugnisse, weil sie nur in Gegenwart einer einzigen Partei abgelegt werden, eben dadurch unbrauchbar seien, so verordnen Wir, dass dergleichen Zeugnisse eben so gelten sollen, als wären sie nicht blos in Gegenwart der einen Partei abgelegt worden, sondern auch in seiner Gegenwart erfolgt. Denn wer ausgewichen ist, und nicht hat erscheinen und die Aussagen anhören wollen, obwohl er sich öffentlich zeigt und nicht durch irgend eine unvermeidliche Nothwendigkeit zu kommen verhindert wird, wird eben so angesehen werden, als wenn er erschienen wäre,

---

in der Zeitsch. für Civilr. u. Proz. I. S. 288 ff. den Vorzug zu verdienen, welcher unter den μεσῖται, der Bedeutung des Wortes ganz gemäss, „solche Mittelspersonen versteht, welche von den Parteien als Mandatarien zugezogen sind, mag das nun geschehen sein, um ein Rechtsgeschäft erst abzuschliessen, oder die, über ein schon abgeschlossenes unter den Contrahenten entstandenen, Differenzen auszugleichen und beizulegen, wenn es auch schon zur gerichtlichen Contestation gekommen wäre." Es sind hiernach von Justinian hier die in *L.* 25. *cit.* erwähnten *executores negotiorum*, wie ebenfalls Linde dieselben erklärt, gemeint. — Vergl. übrigens über die Pflicht zur Ablegung eines Zeugnisses auch *L.* 16. *C. eod.* 4. 20.

10) Die Vernehmung der Zeugen. Vergl. v. Glück Erl. der Pand. XXII. S. 202. f. und Spangenberg im Archiv f. d. civ. Praxis VI. S. 218 f.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und wird keinen Vortheil aus seiner unbesonnenen Handlungsweise ziehen, sondern die Zeugnisse sollen als in Gegenwart beider abgelegt gelten; es soll ihm aber erlaubt sein, sich der Einreden, welche ihm gegen dieselben zustehen, zu bedienen, indem blos der Umstand, dass die Zeugnisse nur in Gegenwart einer Partei abgelegt seien, — wegen seiner Unbesonnenheit, da er aus Dreistigkeit nicht anwesend gewesen ist, — ihnen nicht entgegengesetzt werden kann. Alles Uebrige aber, was über die Zeugen von Unseren Verfahren oder auch von Uns selbst festgesetzt und verordnet worden ist, soll bei Kräften bleiben, und von Unseren Richtern, gleichviel ob sie höhere oder niedere sind, ob sie in dieser grossen Stadt oder in den Provinzen sich befinden, beobachtet werden, damit Wir dadurch, dass Wir auch die Grundsätze über die Zeugen, so viel als es Uns möglich ist, verbessern, bewirken mögen, dass die Prozesse noch reiner und frommer verhandelt werden, in Bezug auf welche Wir auch verordnet haben, dass die Untersuchungen von allen Richtern unter Auflegung der heiligen Schriften angestellt werden sollen[11]), und befohlen haben, dass sowohl die Kläger, als die Beklagten, als auch die Sachwalter schwören sollen[12]), indem Wir überall Gott vor die Seelen der Prozessirenden, der Richter und der Zeugen führen, damit stets durch die Erinnerung an Gott und die Gegenwart desselben die Prozesse rein und für die Streitenden unverdächtig geführt werden. Und es ist Unser Wille, dass dieses Gesetz für alle Zukunft gelten solle.

Schluss. Du magst dich nun bestreben, diesen Unseren Willen und was in diesem kaiserlichen Gesetze ausgesprochen ist, ins Werk zu setzen und zur Vollziehung zu bringen. Gegeben zu Constantinopel, am 27. Sept., im 13ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, unter dem Consulat des Apio, *V. Cl.* (539).

Einundneunzigste Novelle.

Quando primae et secundae dotis exactio fit, viro scilicet secundas nuptias contrahente, ut prior uxor vel liberi ex prioribus nuptiis nati praeponantur. Item si uxor, vel is, qui pro ea dotem promisit, dotem marito dare velit, et maritus quae promissa sunt accipere distulerit, ut soluto matrimonio dona-

11) *L.* 14. *C. de judiciis* 3. 1.
12) *L. cit.* und *L.* 2. *C. de jurejur. pr. calumn. dand.* 2. 59.

tio ante nuptias ab ipso promissa ab illo exigatur; si vero dotem non accepit, ut neque donationem ante nuptias det.

(*Dass, wenn die Einklagung des ersten und des zweiten Heirathsguts Statt findet, da nämlich der Mann zu einer zweiten Ehe verschritten ist, die erste Frau und die Kinder aus der ersten Ehe den Vorzug haben sollen. Ingleichen dass, wenn die Frau oder Derjenige, welcher für sie das Heirathsgut versprochen hat, dem Manne das versprochene Heirathsgut geben will und der Mann es anzunehmen zögert, nach Auflösung der Ehe ihm das versprochene Gegengeschenk vor der Ehe abgefordert werden soll; dass er aber, wenn er das Heirathsgut nicht erhalten hat, auch das Gegengeschenk vor der Ehe nicht geben solle.*)

Der Kaiser Justinianus Augustus an Joannes, zum zweiten Male ruhmwürdigsten Präfectus Prätorio im Orient, Exconsul ordinarius und Patricius.

Einleitung. Als Wir jüngst Recht sprachen, wurde Uns eine Sache in Zweifel gezogen, welche der Beachtung sehr[1]) werth und eines deutlicheren Gesetzes nicht unwerth ist. Es hatte nämlich ein Mann, nachdem er eine erste Frau genommen, und als er diese verloren, sodann eine zweite geheirathet hatte, von beiden Heirathsgüter erhalten und war mit Hinterlassung von Kindern von der ersten Frau gestorben, als noch seine zweite Frau lebte. Es wollte nun die zweite Frau das von ihr gegebene Heirathsgut einklagen, indem sie sich des von Uns verliehenen Privilegiums[2]) bediente. Es widersprachen aber die Kinder aus der ersten Ehe, indem sie das Heirathsgut ihrer Mutter verlangten, und es war zweifelhaft, ob auch, da die erste Frau nicht mehr am Leben war, die Kinder derselben, welche gegen das zweite Heirathsgut kämpften, gehört werden müssten. Wir haben nämlich dieses Privilegium keinem Anderen gegeben und geben es keinem Andern, sei er Erbe oder Gläubiger, als einzig und allein den Kindern. Es sind nun viele Zweifel in dieser Sache entstanden, indem die zweite Frau sagte, dass der Mann schon, ehe er zur Ehe mit ihr verschritten sei, das Heirathsgut aus der ersten Ehe ganz verbraucht habe, und es nicht gerecht sei, dass sie, da sich finde, dass der Mann so viel hinterlassen habe, als blos zu dem Heirathsgut der zweiten Ehe hinreiche, ihr Heirathsgut verliere, jene aber das schon verbrauchte Heirathsgut erhielten. Die Kinder aber setzten die Hypotheken entgegen, dass nämlich, wenn Sachen des Verstorbenen vor-

1) *Πολλῆς* statt *πολλάκις* mit Haloander; auch die Vulg. hat: *multa correctione digna.*

2) *L.* 12. *C. qui potior. in pign.* 8. 18.

handen wären, die Hypotheken der Verstorbenen durchaus älter wären, als die der zweiten Frau.

Erstes Capitel. Wenn also dies in Zweifel gezogen worden ist, so ist so viel ausgemacht und schon von Uns verordnet worden, dass, wenn eine von den zum ersten oder zweiten Heirathsgut gehörigen Sachen in Natur vorhanden ist, diese nothwendig die erste oder zweite Frau erhalten müsse, oder, wenn jene gestorben sei, ihre Kinder, [und zwar] jeder Theil soweit er bewiesen haben werde, dass sie sein Eigenthum sei. Denn in diesem Falle steht rein die dingliche oder Eigenthumsklage zu, und jeder Theil muss das Seinige erhalten, ohne eines Privilegiums zu bedürfen. Wenn aber keine von den Sachen der einen von beiden in Natur vorhanden ist, oder zwar einige vorhanden sind, andere aber fehlen, so sollen, mögen nun beide Frauen noch am Leben sein, — nachdem vielleicht die erste Ehe durch Scheidung aufgelöst worden ist, und der Frau das Heirathsgut zukommt, — oder gestorben sein, entweder beide mit Kindern, oder eine von ihnen, die erste und die von ihr geborenen Kinder bei den nicht in Natur vorhandenen Sachen den Vorzug haben, wenn sie das ältere Heirathsgut in Anspruch nehmen[3]). Dasselbe gilt aber auch von den Enkeln oder Urenkeln und den entfernteren Nachfolgern, welchen Geschlechts sie auch sein mögen. Denn sowie, wenn zwei Schuldforderungen des Fiscus[4]) vorhanden sind, nothwendiger Weise die ältere den Vorzug vor der später entstandenen hat, so ist es auch in diesem Falle nothwendig, dass die Privilegien des ersten Heirathsguts der ersten, und dann der zweiten Frau gegeben werden, und man nicht ein Heirathsgut dem anderen, und eine Hypothek der anderen vorziehe, sondern das Aeltere und der Zeit nach Frühere seine Kraft und seinen Vorzug behalte. Denn Wir wollen durchaus nicht, dass die Zeiten die Hypotheken verändern oder aufheben. Und dies bestimmen Wir, indem Wir wohl wissen, dass dies schon anderswo in Unserer Gesetzgebung festgesetzt sei; aber weil diese Sache vor Uns untersucht worden ist und verschiedene Streitfragen veranlasst hat, deshalb sind Wir nothwendiger Weise zur Erlassung dieses Gesetzes verschritten,

---

3) Ueber die berühmte Controverse: ob in Folge dieser Novelle und der *L.* 12. *c. cit.* das Privilegium der Hypothek den Kindern stets, oder nur bei dem Zusammentreffen mit der zweiten Frau zukomme, vergl. v. Glück Erl. d. Pand. XIX. S. 273 ff., XXVII. S. 174 ff. und die übrige Literatur s. bei Mühlenbruch *Doctr. Pand. II.* §. 323. not. 14.

4) *Δημόσια ὀφλήματα*, d. h. wenn Jemand an zwei verschiedene Bureaus (*stationes*) des Fiscus Etwas schuldig ist.

nicht um jetzt erst etwas Neues zu verordnen, sondern um dies Alles deutlicher zu machen.

Zweites Capitel. Auch ist es gut, wenn dem Gesetze noch Folgendes beigefügt wird, zu dessen gesetzlicher Verordnung Uns ebenfalls die erhobene Streitfrage genöthigt hat. Wenn nämlich eine Frau mit dem Heirathsgut noch im Rückstand ist, und sie entweder selbst dasselbe zu geben bereit ist, oder Jemand, der es für sie bestellen will, wer er auch sei, ein Verwandter oder ein Fremder, so dass das Heirathsgut entweder ein profecticisches oder ein adventicisches ist[5]), — das sind nämlich die Ausdrücke, deren sich das Gesetz bedient, — der Mann aber, oder vielleicht dessen Vater oder Grossvater, es nicht annehmen will, die Partei der Frau es aber vor Zeugen erklärt, und zur Zahlung des Heirathsguts bereit ist, oder auch etwas mehr thut, und [es dem Manne] anbietet, und wenn es in beweglichen Sachen besteht, sie versiegelt und dem Gesetz gemäss niederlegt, oder allein in das Gericht kommt und verlangt, dass dies geschehe, und Leute aus dem Gericht zu der Partei des Mannes gehen und derselben davon Anzeige machen, diese aber auch dann das Heirathsgut anzunehmen zögert, so kann er nach Auflösung der Ehe die Leistung des Gegengeschenks vor der Ehe, gleich als wäre das Heirathsgut nicht gegeben, nicht abwenden. Denn wenn Jemand geben will, Der aber, von welchem verlangt wird, dass er annehme, die Annahme verweigert, so ist es so gut, als wenn jener gegeben hätte. Und dies soll zugleich mit den andern Grundsätzen bei dem Heirathsgut gelten. Denn so wie Wir der Frau, wenn sie aus Zögerung kein Heirathsgut gegeben haben sollte, das Gegengeschenk vor der Ehe versagen, so gestatten Wir auch, wenn sie es geben will, und Der, welcher es annehmen soll, die Annahme mit Fleiss verweigert, ihr nach Auflösung der Ehe die Forderung des Gegengeschenks vor der Ehe, obwohl sie das Heirathsgut wegen Schuld des Mannes nicht eingebracht hat.

Schluss. Du magst dich nun bestreben, diesen Unsern Willen und was durch dieses kaiserliche Gesetz ausgesprochen ist, ins Werk zu setzen und zur Vollziehung zu bringen. Gegeben zu Constantinopel, den 1. Oct., im 13ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, unter dem Consulat des Apio, *V. Cl.* (539).

---

5) S. die Bem. zu *L.* 5. *pr.* u. §. 9. *D. de jure dot.* 20. 3. Bd. II. S. 669. u. 675.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zweiundneunzigste Novelle.

De immensis donationibus in liberos collatis.

(*Von den unmässigen Schenkungen an die Kinder.*)

Derselbe Kaiser an Joannes, zum zweiten Male ruhmwürdigsten Präfectus Prätorio im Orient, Exconsul ordinarius und Patricius.

Einleitung. Das, was sich auf das Falcidische Gesetz und den [in Gemässheit desselben gebührenden] Theil[1]) bezieht, haben Wir schon festgesetzt, indem Wir ihn durch eine nicht unbedeutende Zugabe vermehrt haben[2]). Was nämlich allzu ungleich ist, gefällt Uns nicht sehr; vielmehr sollen zwar die Kinder vorgezogen werden, welche der Vater hat vorziehen wollen, die anderen dürfen aber keine so grosse Verminderung erleiden, dass sie dieselbe nicht ertragen können.

Erstes Capitel. Indem also das von Uns erlassene Gesetz in seiner Kraft bleibt, ist es Unser Wille, dass, wenn Jemand eine übermässige Schenkung an eins oder einige von seinen Kindern gemacht hat, er bei der Vertheilung der Erbschaft einem jeden von den Kindern einen so grossen Pflichttheil bewahren soll, als er war, bevor der Vater die Schenkung an das Kind oder die Kinder, welche durch dieselben ausgezeichnet sind, machte[3]). Denn dann werden sie die Schenkungen nicht mehr anklagen, wenn sie aus der ganzen Erbschaft des Vaters den Pflichttheil erhalten, da dieser Theil um so viel vermehrt worden ist, als das Vermögen des Vaters, bevor es durch die Schenkungen erschöpft wurde, enthalten hat. Die durch die Schenkungen ausgezeichneten Kinder sollen aber nicht sagen können, dass sie mit diesen übermässigen Schenkungen zufrieden sein und sich von der väterlichen Erbschaft lossagen wollen, sondern sie sollen zwar nicht gezwungen werden, wenn sie mit den Schenkungen zufrieden sind, die Erbschaft anzunehmen, aber sie sollen die Pflicht haben, ihren Brüdern die dadurch entstandene Ungleichheit nach dem Maassstab, welchen Wir angegeben haben, auszugleichen, damit diese nicht wegen der übermässigen Schenkung weniger haben, als ihnen nach den Gesetzen gebührt[4]); da der Vater, welcher allen seinen Nachkommen

1) D. h. auf den Pflichttheil, wie *Falcidia* oder *quarta legis Falcidia* öfters für Pflichttheil vorkommt. Vergl. Bluntschli Entwickelung der Erbfolge gegen den letzten Willen. S. 163. Anm. 224. u. Mühlenbruch in d. Fortsetz. von v. Glück's Erl. d. Pand. XXXV. S. 236. Anm. 36.

2) *Nov.* 18.

3) Vergl. Francke d. Recht d. Notherben und Pflichttheilsberechtigten. S. 509 f., Mühlenbruch a. a. O. XXXVI. S. 115 f.

4) Vergl. Francke a. a. O. S. 521 f. namentlich 528 f.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in dem gehörigen Maasse wohlwill, zwar den von ihm mehr geliebten Kindern mehr zuwenden, nicht aber die übrigen Kinder durch die an jene gemachten übermässigen Schenkungen verletzen und das von Uns gesetzte Ziel überschreiten darf. Und dies war von jeher Unsere Meinung; nachdem Wir es aber früher aufgeschoben, und die menschlichen Gemüther erforscht haben, machen Wir, nachdem Wir gesehen haben, dass sie auf eine solche Vorliebe verfallen und sich zu derselben hinneigen, deshalb jetzt diesen Zusatz zu jenem Gesetz. §. 1. Wir bestimmen dies jedoch nur in Bezug auf die Kinder, welche gegen die Väter dankbar sind, nicht aber in Bezug auf solche, welche undankbar sind, und welchen der Vater einen gerechten und gesetzlichen Vorwurf des Undanks macht. Denn wenn sich ergiebt, dass sich dies so verhalte, und die Gründe der Undankbarkeit nachgewiesen werden, so sollen die über die Undankbaren gegebenen Gesetze gelten[5]), von welchen durch dieses Unser Gesetz in keiner Hinsicht Etwas weggenommen wird.

Schluss. Du magst dich nun bestreben, diesen Unseren Willen, und was durch dieses kaiserliche Gesetz ausgesprochen worden ist, ins Werk zu setzen und zur Vollziehung zu bringen. Gegeben d. 10. October.

Dreiundneunzigste Novelle.

De appellatione, ut, si lite apud appellationis judicem mota litigantes ad arbitros veniant, et interea biennium decurrat, ac litem iterum ad appellationis judicem deferri contingat, lapsus biennii a victore non opponatur.

(*Ueber die Appellation, dass nämlich, wenn die streitenden Parteien, nachdem der Prozess vor dem Appellationsrichter erhoben ist, sich an Schiedsrichter wenden, und unterdessen zwei Jahre verflossen sind, und der Prozess wiederum an den Appellationsrichter gelangen sollte, der Ablauf der zwei Jahre von dem Sieger nicht entgegengesetzt werden soll.*)

Derselbe Kaiser an Joannes, zum zweiten Male ruhmwürdigsten Präfectus Prätorio im Orient, Exconsul ordinarius und Patricius.

Einleitung. Die an Uns gerichteten Eingaben Unserer Unterthanen geben Uns Veranlassung, Gesetze zum Heile der Uns untergebenen Menschen zu erlassen. Es haben Uns nämlich Einige vorgebracht, das Gesetz wolle[1]), dass ein Appel-

5) Vergl. v. Glück Erl. d. Pand. VII. S. 178 f. Anm. 69., welcher mit Recht annimmt, dass Justinian hier die Gesetze über die Enterbungsursachen meint.

1) Justinian hat nämlich zur Ausführung der introducirten Ap-

lant, welcher zwei Jahre lang geschwiegen, oder den Prozess [vor dem Appellationsrichter] zwar angefangen, aber nicht verfolgt habe, den Appellationsprozess verlieren solle, und er, nachdem so das [frühere] Urtheil bestätigt worden, nicht weiter solle prozessiren können, sondern das Urtheil für beide Parteien gültig werden solle[2]; er[3] aber und sein Gegner hätten, nachdem der Prozess in dem Gericht deiner Hoheit verhandelt worden, von dem vor dir erhobenen Streit abgestanden und gemeinschaftliche Schiedsrichter unter Aufnahme einer Urkunde erwählt, vor welchen sie sich zusammen eingefunden, und auch Einiges verhandelt hätten; nachher hätten sie die erwählten Richter verlassen, und den von ihnen erhobenen Prozess nicht verfolgt; aber da nun zwei Jahre verflossen seien, missbrauchten [seine Gegner][4] den Grundsatz, dass dieser Prozess nicht mehr in deinem Gericht verhandelt

---

pellation eine zweijährige Frist vorgeschrieben; erfolgt sie innerhalb derselben nicht, so gilt das Urtheil, gegen welches appellirt wurde. Vergl. *L. 5. C. de temporib. et repar.* 7. 63. *Nov.* 49. und Zimmern Gesch. d. R. Privatr. III. §. 175. S. 528 ff.

2) In der Vulg. finden sich zwischen diesem und dem folgenden Satz noch diese Worte: *Hesychium autem et adversarium ejus exercuisse quidem litem apud pedaneum judicem, addictum autem eundem Hesychium appellasse, et causam contingit recurrere ad tuum cognitionem;* (d. h. es hätten nun Hesychius und sein Gegner vor einem *pedaneus judex* einen Prozess geführt, Hesychius sei verurtheilt worden und habe appellirt, wodurch die Sache vor dich zur Untersuchung gekommen sei.) Von diesen Worten findet sich im griechischen Texte keine Spur. Haloander hat aber mit Recht hier Etwas vermisst, denn ohne einen solchen Zwischensatz steht der Inhalt der folgenden Sätze, in welchen ein besonderer Rechtsfall aus einer Eingabe an den Kaiser von diesem referirt wird, mit den vorhergehenden Worten, in welchen die Vorschrift der Gesetze, nach welchen dieser Fall beurtheilt wird, enthalten ist, in keinem gehörigen Zusammenhange.

3) D. h. Der, von welchem in dem besonderen, dem Kaiser vorgetragenen Falle die Rede war; die Vulg. nennt ihn: Hesychius. S. die vorhergehende Anmerkung.

4) Auch hier ist etwas ausgefallen. Haloander hat *τοὺς ἀντιδίκους τοὺς αὐτοῦ*; ebenso die Vulg. *adversarios ejus.* Und allerdings sind gerade diese Worte hier sehr passend. Justinian referirt nämlich von dem ihm vorgetragenen Fall weiter: dadurch, dass die Parteien sich an die Schiedsrichter gewendet und dort Einiges verhandelt hätten, seien zwei Jahre verflossen. Hesychius habe sich nun, nachdem sie die Schiedsrichter verlassen, wieder an den Appellationsrichter gewendet, um vor diesem den Prozess fortzusetzen; allein seine Gegner hätten ihm erwidert: die Appellation sei, da er sie innerhalb der zwei Jahre nicht ausgeführt, desert, und das frühere Urtheil bestätigt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden könne, sondern, nachdem die zwei Jahre einmal abgelaufen seien, bestätigt werden müsse. Nun habe aber er doch deshalb den Prozess vor deiner Hoheit nicht verfolgt, weil die Sache vor den erwählten Schiedsrichtern verhandelt worden wäre.

Erstes Capitel. Wir verordnen nun, dass auf den erwähnten Rechtshandel, von welchem Uns dies gemeldet worden ist, der Ablauf der Zeit keinen nachtheiligen Einfluss haben, auch das Urtheil des Richters, gegen welches einmal Berufung eingelegt worden, nicht gültig sein, sondern [die Sache] zuvor noch von dir untersucht werden, und eine gesetzliche Entscheidung erhalten solle, wenn auch tausendmal die Zeit von zwei Jahren verflossen ist, oder noch verfliesst. In Zukunft soll aber in jedem Prozesse, in welchem sich so Etwas ereignet, und mitten in dem vor dem Appellationsrichter verhandelten oder auch noch nicht verhandelten Prozess Andere [zu Schiedsrichtern] erwählt werden, und dadurch die zwei Jahre ablaufen, innerhalb welcher die Appellationsrichter den Prozess entscheiden müssen, und der Prozess durch irgend einen Umstand wiederum vor die Appellationsrichter zurückgelangt, es den Parteien erlaubt sein, sich zwar aller anderen [Einwendungen gegen einander] zu bedienen, gleich als hätten sie das Appellationsgericht nicht verlassen und sich nicht an die Schiedsrichter gewendet; nur sollen sie sich nicht [des Einwandes] bedienen können, dass die zwei Jahre verflossen seien. Denn Derjenige, welcher einmal andere Richter gewählt hat, wird nicht gerecht handeln, wenn er das [zweijährige] Stillschweigen dem [Anderen] vorwirft, welcher eben dadurch beeinträchtigt ist, dass er auf die Verhandlungen in Folge der Wahl der Schiedsrichter vertraut hat, und welcher deshalb den Prozess dort[5]) weder verfolgt, noch beendigt hat, weil die Sache vor jenen Schiedsrichtern verhandelt wurde.

Schluss. Es ist sonach Unser Wille, dass Dies bei allen Rechtshändeln vor deinem Gericht und vor jedem anderen Gericht, welches über Appellationssachen entscheidet, in Obacht genommen werde, damit Unseren Unterthanen keine Unannehmlichkeit bereitet werde. Wenn jedoch auch, nachdem sie die erwählten Richter schon verlassen haben, noch die Zeit von zwei Jahren abläuft, dann soll das frühere Urtheil nach den von Uns hierüber erlassenen Constitutionen bestätigt werden. Wir wollen nun, dass Dies bei den später entstehenden Rechtshändeln der Art beobachtet werden soll, indem alles Uebrige, was in den früheren Gesetzen über die

5) Vor den Appellationsrichtern.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Appellationssachen bestimmt worden ist, und von Uns in den Gesetzbüchern verzeichnet ist, in seiner Kraft bleiben soll.

Vierundneunzigste Novelle.

Ut matres tutelam liberorum sine impedimento gerant, licet eos sibi obligatos habeant, vel ipsae illis obligatae sint; et ne jusjurandum praestent, quod ad secunda vota non sint transiturae.

(*Dass die Mütter ungehindert die Tutel über ihre Kinder führen sollen, wenn sie auch dieselben zu Schuldnern haben, oder auch dieselben ihre Schuldner sein sollten, und dass sie nicht den Eid leisten sollen, dass sie nicht zur zweiten Ehe verschreiten wollen.*)

Derselbe Kaiser an Joannes, zum zweiten Male ruhmwürdigsten Präfectus Prätorio im Orient, Exconsul ordinarius und Patricius.

Einleitung. Wir haben vor Kurzem ein Gesetz[1]) über die Cura der Minderjährigen erlassen, — da Wir nämlich durch die bedeutende Anzahl der vor Uns geführten Prozesse die Schlechtigkeiten, welche gegen sie unternommen werden, kennen gelernt hatten, — dass nämlich Jemand, der Schuldner von Minderjährigen sei, oder behaupte, sie zu Schuldnern zu haben, nicht Vormund derselben werden solle, damit er nämlich nicht, nachdem er das Vermögen [seines Pflegebefohlenen] in seine Gewalt erhalten, irgend eine Schlechtigkeit gegen den Minderjährigen begehe. Und dieses Gesetz soll gültig und durch das gegenwärtige bestätigt sein.

Erstes Capitel. Da aber den Müttern, welche Vormünderinnen ihrer Kinder werden wollen, und die Vormundschaft nach den alten und nach Unseren Gesetzen übernehmen wollen, von Einigen diese Constitution gegen Unsere Absicht nicht mit Recht entgegengesetzt worden ist, so wollen Wir, dass die Person der Mutter von dem Gesetz, welches das Angegebene bestimmt, ausgenommen werden soll. Denn erstlich halten Wir es für ganz unstatthaft, eine Sache jetzt durchaus zu verbieten, welche zum Besten der Unmündigen

1) Vergl. *Nov.* 72. *c.* 1—3. — Auch in der vorliegenden Novelle gebraucht Justinian die Ausdrücke: ἐπιτροπεύειν, κηδεμονία, νέος, allein nicht in dem weiteren Sinne, wie in der Nov. 72. (vergl. die Anm. 1. u. 2. zur Nov. 72. oben S. 354 f.), indem die Bestimmungen der Nov. 94. nur auf die Uebernahme der *tutela* von Seiten der Mutter und Grossmutter über ihre unmündigen Kinder oder Enkel zu beziehen sind. Vergl. Emmerich in der Zeitsch. für Civilr. u. Proz. III. S. 209 f. und vorzüglich Marezoll ebendaselbst V. S. 438 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

eingeführt worden ist, sodann wird Niemand die Mutter und Andere in dieselbe Classe stellen. Denn jene macht die zärtliche, von der Natur eingepflanzte Liebe gegen die Kinder ganz frei von allem Verdacht; mit diesen aber, welche durch kein Band der Liebe mit den Kindern verbunden sind, ist natürlich das Verhältniss der Mütter nicht zu vergleichen. Es sollen also die Mütter[2]) in Gemässheit Dessen, was früher galt[3]), wenn sie Verzicht leisten[4]) und ihre Sachen verpfänden[5]) wie es früher Statt fand, sich der Kinder annehmen dürfen, und einen solchen Einwand nicht zu fürchten haben, sondern es soll in Bezug auf sie die Sache sich so verhalten, als wäre das Gesetz hierüber niemals erlassen worden. Mögen sie also Heirathsgüter, oder Gegengeschenke vor der Ehe fordern[6]), oder mögen sonst entweder die Mütter an die Unmündigen, oder die Unmündigen an ihre Mütter, vielleicht aus Gründen, die vom Vater, oder auch aus solchen, die von ihnen selbst herrühren, — denn wenn man über die Sache nachsinnt, und sie genau betrachtet, wird man viele solche Fälle finden, — Etwas schuldig sein, so soll dies für beide Theile unverkürzt sein und nach den früheren Constitutionen beurtheilt und behandelt werden, mag die Mutter die Tutel über ihre rechtmässigen oder über ihre natürlichen Kinder führen.

Zweites Capitel. Da Wir aber sehr fürchten, dass die Eide bei dem grossen Gott leicht geschworen und übertreten werden möchten, so haben Wir auch das Gesetz[7]) verbessern zu müssen geglaubt, welches vorschreibt, dass die Mütter, wenn sie die Vormundschaft über ihre eigenen Kinder führen wollen, den Eid leisten sollen, dass sie nicht zu einer zweiten Ehe verschreiten werden. Wir wissen nämlich, dass dies Gesetz fast eben so oft überschritten und ein Meineid geleistet worden ist, als überhaupt geschworen worden ist, so dass es ein ganz offenbarer Verstoss sein würde, wenn Wir einen solchen Eid veranlassen wollten, welcher, sobald er geleistet worden ist, auch überschritten werden wird. Denn weil Einige den Eid gehalten haben, deshalb dürfen nicht Die, welche ihn nicht achten, eine Veranlassung zur Gottlosigkeit

---

2) Unter welchen auch die Grossmütter zu verstehen sind. Vergl. v. Glück Erl. d. Pand. XXIX. S. 97. Anm. 32.
3) *L.* 2. 3. *C. quando mulier* 5. 35.
4) Nämlich auf die Rechtswohlthat des *SC. Vellejanum.* S. das folg. Cap. u. *L.* 3. *C. eod.* Vergl. Emmerich. a. a. O. S. 213 ff.
5) *L.* 3. *C. cit.* Vergl. Emmerich a. a. O. S. 225 ff.
6) Nämlich die Mutter von ihren Kindern nach dem Tode des Mannes.
7) *L.* 2. *C. eod.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

haben. Denn die Gesetzgeber berücksichtigen nicht Das, was seltener geschieht, wie auch der Ausspruch der alten Rechtsgelehrsamkeit lautet[8]), sondern auf Das, was gewöhnlich geschieht, richten sie ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt. Deshalb verordnen Wir nun, dass zwar alles Andere, was Wir bei den Müttern in Obacht genommen wissen wollen, in seiner früheren Gestalt gelten und sie sowohl auf den Vellejanischen Senatsschluss, als auch auf jede Rechtswohlthat Verzicht leisten[9]) und Alles thun, was früher bestimmt worden ist, den Eid aber nicht leisten sollen, sondern der blosse Verzicht sowohl auf alles Uebrige, als auch auf die zweite Ehe genügen soll, ohne dass ein Eid darüber zu leisten ist; dass aber [eine Mutter], sobald sie eine zweite Ehe eingegangen sein wird, sogleich von der Tutel ausgeschlossen werden und eben Das geschehen soll, was sie, wenn sie geschworen hätte, erlitten haben würde, weil sie einmal im Gericht gelogen und ihrem Versprechen und ihrer Zusage die zweite Liebe vorgezogen hat.

Schluss. Dies Gesetz soll also um der Gottesfurcht willen gegeben sein. Denn es ist dies von Uns verordnet worden, damit die Ehrfurcht vor Gott in keiner Hinsicht frech aus den Augen gesetzt werde, und es soll von jetzt an gelten, indem deine Hoheit dieses Gesetz in allen Provinzen bekannt machen wird. Denn hier haben Wir dem ruhmwürdigsten *Praefectus* dieser beglückten Stadt, welcher für solche Angelegenheiten zu sorgen hat, das hierüber erlassene Gesetz zugesendet, damit es durch seine und des hochachtbaren *Praetor* Fürsorge, zu dessen Amtspflicht die Sorge hierfür gehört, für alle Zeiten beobachtet werde und von nun an gelte. Es soll auch in Bezug auf das ganze Mündelvermögen alle Vorsicht bei der Bewahrung der Sachen der Minderjährigen angewendet, und namentlich ein Inventarium mit aller Sorgfalt errichtet werden, und zwar in Gegenwart des hochachtbaren *Scriba*[10]), welchem die Sorge hierfür obliegt, und der Uebrigen, welche herkömmlicher Weise dabei zugegen sind; auch sollen Bürgen mit Vorsicht bestellt werden, und es soll Alles, wie es in Unseren Gesetzen verordnet ist, unter Aufsicht des hochachtbaren *Praetor* geschehen, zu dessen Amtspflicht die

8) *Καθὰ καὶ ἡ παλαιὰ λέγει σοφ.* S. *L.* 64. *D. de reg. jur.* 50. 17.

9) *L.* 3. *C. quando mulier* 5. 35. — Vergl. auch *Nov.* 118. *c.* 5.

10) Ueber diesen Scriba vergl. *L. ult. C. de magistr. conv.* 5. 75. u. Cujac. *Observatt. XVI. c.* 14. u. *Commentar. ad X.* 70. *C. de tabular. scribis etc.* — S. auch über die Errichtung eines Inventars *L.* 7. *D. de admin. tut.* 26. 7., *L.* 24. *C. eod.* 5. 37. Vergl. v. Glück a. a. O. XXX. S. 184 ff.

Sorge für diese Angelegenheit gehört. Er soll aber dieses Gesetz in dieser Kaiserstadt öffentlich verkündigen, damit es Allen bekannt sei und Keinem das von Uns Verordnete verborgen bleibe. Wir haben nämlich [auch] das hierüber erlassene Gesetz, ganz so wie es in den Provinzen beobachtet werden soll, an Unsere ruhmwürdigsten *Praefecti Praetorio* gesendet. Gegeben den 11. October, im 13ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, unter dem Consulat des Apio, *V. Cl.* (539).

Fünfundneunzigste Novelle.

Ut praesides quinquaginta dies deposito magistratu in provinciis commorentur, sive militarem, sive civilem magistratum gesserint.

(*Dass die Statthalter funfzig Tage lang nach Niederlegung des Amtes in den Provinzen verweilen sollen, mögen sie ein Militair- oder Civilamt geführt haben.*)

Der Kaiser Justinianus Augustus an Joannes, zum zweiten Male ruhmwürdigsten Präfectus Prätorio im Orient, Exconsul ordinarius und Patricius.

Einleitung. Wir wissen zwar, dass schon ein Gesetz gegeben ist[1]), welches befiehlt, dass Diejenigen, welche Aemter bekleiden, seien es Civil- oder Militairämter, nicht einmal, wenn sie ihre Aemter niedergelegt haben, von dort[2]) weggehen können, wenn sie sich nicht zuvor funfzig Tage lang in den Hauptstädten aufgehalten, sich öffentlich gezeigt, und Denen, welche sie belangen wollen, Rede gestanden haben, und dass sie nicht einmal unter dem Vorwand, dass sie hierher berufen seien, aus der Provinz gehen können, sondern dass sie, wenn sie dies gethan haben werden, wiederum in die Provinz zurückgeschickt werden sollen. Wir haben aber gefunden, dass Einige so kühn sind, dass sie, obgleich dies Gesetz gegeben ist, bevor sie ihre Aemter niedergelegt haben, die Provinzen zu verlassen, und in diese beglückte Stadt zu kommen wagen, aus Furcht wegen ihrer Handlungen, und damit sie nicht wegen dessen, was sie sich haben zu Schulden kommen lassen, Strafen erleiden.

Erstes Capitel. Wir verfügen also, dass durchaus kein Statthalter in irgend einer Provinz, sei es im Orient, oder im Occident, oder in beiden, die Befugniss haben solle, sie zu verlassen, bevor er sein Amt niedergelegt hat, dass er

1) S. *L. un. C. ut omnes judices etc.* 1. 49, u. *Nov.* 8. *c.* 9.
2) Aus den Provinzen, in welchen sie ihre Aemter geführt haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vielmehr auch nachher — Wir erneuern nämlich die früheren Bestimmungen, — funfzig Tage lang in der Provinz, in welcher er sein Amt bekleidet hat, sich aufhalten und öffentlich zeigen, auch den Tag, an welchem er aus der Provinz fortgeht, in die öffentlichen Acten einschreiben solle, damit es offenbar sei, ob er bei seinen Handlungen guten Muth hat, oder nicht. §. 1. Wenn aber Jemand, welcher eine Militair- oder Civil-Statthalterschaft bekleidet, oder auch dieselbe niedergelegt hat, die Provinz verlässt, so soll der Statthalter, welcher sie ohne Unseren Befehl verlässt, des Majestätsverbrechens schuldig sein, und in die Provinz wieder zurückgeschickt werden, und nachdem er seinen Anklägern Rede und Antwort gestanden hat, sodann die höchsten Strafen des Majestätsverbrechens erleiden. Wenn er aber, nachdem er sein Amt niedergelegt hat, sich nicht während der festgesetzten Tage Allen öffentlich zeigt, sondern aus der Provinz entflieht, so soll das hierüber von Uns schon Verordnete [3]) gelten. §. 2. Das aber befehlen Wir Allen, dass sie, nachdem sie irgend eine Statthalterschaft erhalten haben, in derselben ausdauern sollen, dass aber die Nachfolger in dem Amte, wenn sie sich noch ausserhalb der Provinzen befinden, in dieselben keine sogenannten *διατάγματα* (Edicte) senden [4]), auch nicht die [bisherigen] Statthalter ihr Amt niederlegen lassen, selbst aber noch aus Musse entweder Reisen machen, oder hier verweilen, oder zuvor in einige andere Provinzen gehen, um ihr Vaterland zu sehen, und was sonst glückliche und unthätige Menschen zu thun pflegen, unternehmen sollen, sondern dass sie schnell das Amt antreten sollen, dessen Zügel sie ergriffen haben, damit nicht jene es niederlegen, diese aber noch nicht da seien, und so die Provinz ohne einen Statthalter sei. Aber blos zwei Tage, bevor sie die Provinz betreten, in welcher sich Der befindet, der das Amt führt, sollen sie an ihn einen freundschaftlichen Brief senden, welcher verlangt, dass ihnen das Diener-Personal entgegengeschickt werde. Bis zu dieser Zeit soll Der, welcher das Amt führt und es verwaltet, den Gehalt beziehen; und es soll die Zeit nicht nach den Patenten, durch welche das Amt verliehen ist, oder den Verfügungen deines Sitzes gerechnet werden, sondern [der Nachfolger im Amte] soll von der Zeit an, zu welcher er, wie angegeben, in die Provinz eintritt, den öffentlichen Gehalt be-

3) *L. un. C. cit., Nov.* 8. *c.* 9.
4) Früher war es nämlich Pflicht der neuen Statthalter, dass sie, bevor sie die Grenzen der Provinz überschritten, durch ein Edict den Tag ihrer Ankunft meldeten u. dergl. m. Vergl. *L.* 4. §. 3. 4. *D. de off. Procons.* 1. 16.

kommen, bis dahin aber soll ihn der noch im Amte stehende Statthalter, und durchaus kein Anderer, beziehen. Denn es ist nicht zu dulden und zu ertragen, dass eine Provinz ganz ohne Statthalter gelassen werde, [was der Fall sein würde,] wenn der von Uns [zum Statthalter] Gewählte vielleicht einen Mann zu seinem Stellvertreter bestimmte, der der Geschäfte unkundig wäre, Derjenige aber, welcher noch im Amte steht, die Provinz verlassen würde, bevor die Zeit gekommen wäre; [in welchem Falle] er des Gehaltes soll beraubt werden, welchen er hätte beziehen müssen, bis er das Amt niederlegt. Er soll es aber dann niederlegen, wenn der Nachfolger die Provinz betritt, blos zwei Tage früher, als jener in die Provinz eintritt.

Schluss. Es ist nun Unser Wille, dass dies Alles von deinem Sitze für immer beobachtet werden soll, und dass du, wenn du erfahren haben wirst, dass er (der Nachfolger) in der Provinz angekommen sei, den Gehalt von jenem auf seinen Nachfolger übertragen, sonst aber denselben dem bisherigen Statthalter nach Unserer Verordnung zutheilen sollst, bis der Nachfolger in die Provinz kommt, und sich den Unterthanen gezeigt haben wird. Diesen Unseren Willen nun, und was in diesem kaiserlichen Gesetz ausgesprochen ist, wirst du dich bemühen, ins Werk zu setzen, und zur Vollziehung zu bringen. Gegeben zu Constantinopel den 1. November im 13ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, unter dem Consulate des Apio, *V. Cl.* (539).

Sechsundneunzigste Novelle.

De exsecutoribus, illisque, qui conveniuntur et reconveniuntur, et litigant.

(Von den Gerichts-Vollziehern und Denen, welche mit einer Klage, oder einer Wiederklage in Anspruch genommen werden, und den streitenden Parteien.)

Der Kaiser Justinianus Augustus an Joannes, zum zweiten Male ruhmwürdigsten Präfectus Prätorio im Orient, Exconsul ordinarius und Patricius.

Einleitung. Da Wir die Chikanen hassen, und gegen alle Weitläuftigkeit eingenommen sind, so haben Wir geglaubt, dass Handlungen von dieser Art der Hülfe der Gesetze bedürfen. Wir sind nämlich unterrichtet worden, dass Manche, welche gar keine Klagen haben, aber mit denen, welche die Rechtshändel vollziehen, in Einverständniss sind, Andere belangen, ihnen auch die Klagschrift senden, und nachdem die Beklagten dadurch einen Nachtheil erlitten haben, sie verlassen, in die Fremde gehen und ihnen so einen unheilbaren Schaden zufügen. Und es wird hierin noch mehr

in den Provinzen gefehlt, indem der Gewinn zwischen den Klägern selbst und den Vollziehern der Rechtshändel getheilt wird.

Erstes Capitel. Damit nun dies nicht immerfort begangen werde, so verordnen Wir, dass die Kläger nicht anders eine Klagschrift senden, und den Beklagten eine Veranlassung zu Schaden geben sollen, als wenn sie zuvor dem Beklagten und dem Vollzieher des Rechtshandels Sicherheit geleistet haben werden, dass sie innerhalb zweier Monate jedenfalls bei dem Richter die Litiscontestation vornehmen, oder, wenn sie dies nicht gethan haben werden, allen dadurch entstehenden Schaden dem Belangten doppelt ersetzen wollen; jedoch soll die Sicherheit nicht sechsunddreissig Goldstücke übersteigen.

Zweites Capitel. Auch noch ein Umstand muss eine gebührende Verbesserung erhalten. Es hat sich nämlich Jemand an Uns gewendet, welcher Uns unterrichtete, er habe seinen Schuldner vor einem Unserer ruhmwürdigsten Statthalter belangt, sodann habe ihn der in Anspruch Genommene, da auch dieser ihn, den Kläger, zum Schuldner gehabt habe, vor einen andern Richter gezogen. Und es ereignete sich nun etwas Seltsames. Weil nämlich jeder besonders die Stelle eines Klägers inne hatte, so entstand daraus ein kläglicher und lächerlicher Zustand. Denn sobald Einer seinen eigenen Prozess verhandeln wollte, so zog ihn sogleich der Wiederkläger vor den anderen Richter, welchen er selbst zum Richter gewählt hatte, und indem sie sich so einander herumzogen, blieben sie ewig im Prozess mit einander. §. 1. Wir verordnen also, dass, wenn Jemand glaubt, dass Der, welcher gegen ihn eine Klage erhoben hat, sein Schuldner sei, er ihn nicht vor einem anderen Richter, sondern sogleich im Anfang bei demselben belangen, und dieser in beiden Rechtshändeln Richter sein soll. Wenn ihm aber vielleicht der Richter, vor welchem der Prozess gegen ihn erhoben ist, missfällt, so ist es ihm erlaubt, auch dies zu verbessern. Denn da Wir eine Frist von zwanzig Tagen nach Uebersendung der Klagschrift gestattet haben [1]), nach deren Ablauf die Litiscontestation erfolgen muss, so ist es erlaubt, innerhalb des angegebenen Zeitraums jenen abzulehnen, und einen anderen zu nehmen, vor welchem auf gleiche Weise wiederum beide Prozesse verhandelt werden müssen, [wodurch] dergleichen Kunstgriffe vereitelt werden, indem vielmehr jeder sich seines Rechts bedienen kann. Wenn er jedoch stillgeschwiegen hat, und dann den Prozess vor einem anderen Richter erheben will, so

1) *Nov.* 53. *c.* 3. §. 1.

soll er das Ende des gegen ihn von Dem, der ihn vor das Gericht gezogen hat, erhobenen Prozesses abzuwarten verpflichtet sein, und wenn der Prozess sein Ende erreicht hat, dann soll er seinen Prozess vor einem anderen Richter anstellen können, so dass Wir so dergleichen Kunstgriffe und gegenseitige Chikanen aufheben.

Schluss. Diesen Unseren Willen, und was in diesem kaiserlichen Gesetz ausgesprochen ist, wirst du nun ins Werk zu setzen und zur Vollziehung zu bringen bemüht sein. Gegeben zu Constantinopel, den 1sten November, im 13ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, unter dem Consulate des Apio, *V. Cl.* (539).

Siebenundneunzigste Novelle.

De aequalitate dotis et donationis propter nuptias. Habet vero et alia capita.

(Von der Gleichheit des Heirathsguts und des Gegengeschenks wegen der Ehe. Es enthält aber die Novelle auch andere Gegenstände.)

Derselbe Kaiser an Joannes, zum zweiten Male Präfectus Prätorio im Orient, Exconsul ordinarius und Patricius.

Einleitung. Da Wir sehen, dass in den Gesetzen viele Fragen sowohl über unsere erste Entstehung, das heisst, die Ehen und die Erzeugung der Kinder, als auch über das Ende, wohin die letzten Willen und Testamente gehören, erregt worden sind, so hatten Wir vor Kurzem den Gedanken, wissbegierig darnach zu forschen und zu erfahren, was das alte Gesetz[1]) bezwecke, welches will, dass bei den Verträgen über das Heirathsgut das Maass der gegenseitigen Eheverträge sowohl rücksichtlich der Männer als der Frauen gleich sein soll, und welches die Gleichheit zwischen Denen, die mit einander einen Vertrag schliessen, abwägt, und nicht gestattet, dass vielleicht dem Einen die Hälfte, dem Anderen ein Drittel oder ein Viertel stipulirt werde, sondern, indem es sich an den Mittelweg hält, fordert, dass der Vertrag auf beiden Seiten gleich sein soll, indem es die Hälfte, nämlich auf beiden Seiten, oder ein Drittel, oder ein Viertel festsetzt, wie es nun die Contrahenten wollen, aber nicht lange vorher das verlangt hat, dass das Maass Dessen, was gegeben wird, gleich sein solle, jedoch gestattet, dass jenen zwar vielleicht tausend oder zweitausend Goldstücke, oder so viel sie wollen,

1) S. *L.* 9. 10. 20. *pr. ex. C. de pact. conv.* 5. 14., *Nov.* 22, *c.* 20. — Vergl. über die Geschichte der Gesetzgebung in dieser Lehre Warnkönig im Archiv für civil. Praxis XIII. S. 10 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

diesen aber nicht so viel, sondern weniger gegeben werden könne, gleich als ob die Gleichheit blos in den Worten und in den Buchstaben, aber nicht in der Sache selbst gesucht werden müsste.

Erstes Capitel. Das verbessern Wir also vor allen Dingen, dass bei den Heirathsgütern und den Gegengeschenken wegen der Ehe die Verträge sowohl rücksichtlich Dessen, was gegeben wird, als auch rücksichtlich der *Stipulationen* gleich sein sollen, dass ferner der Mann einen eben so grossen Betrag, wie die Frau, verschreiben soll, und dass auch ein eben so grosser Gewinn stipulirt werden soll, und zu einem so grossen Theil, als sie wollen, wenn er nur gleich ist. Denn sonst würde die Rücksicht auf die Gerechtigkeit und Gleichheit nicht bewahrt werden, wenn sie sich, wie es im Handel geschieht, einander bevortheilten, und die *Stipulationen* zwar gleich zu machen schienen, in der That aber der Erfolg ungleich bliebe, weil vorher bei Dem, was gegeben worden, nicht derselbe Betrag ausgemacht worden war; oder es würde das Gesetz durchaus lächerlich sein, wenn der Mann zweitausend Goldstücke verschrieben, die Frau aber vielleicht sechstausend zum Heirathsgut gegeben hätte, und sie von einander ein Viertel des Verschriebenen als Gewinn stipulirt hätten, nachher aber, wenn der Fall des Gewinnes einträte, die Frau nichts Anderes als fünfhundert Goldstücke durch das Viertel gewinnen sollte, der Mann aber tausend fünfhundert durch dasselbe Viertel, und, gleich als wäre es ein Räthsel, das eine Viertel grösser zu sein schiene, als das andere; denn aus einer scheinbaren Gleichheit entsteht von selbst eine ungereimte Ungleichheit. Die früher errichteten Heirathsverträge sollen nun die Gestalt behalten, in welcher sie abgeschlossen worden sind; denn es geht nicht an, dass das Geschehene ungeschehen werde. Für die Zukunft verordnen Wir aber für alle Unterthanen, dass Das, was gegeben wird, gleich sein, und ein gleiches Maass des Gewinnes ausgemacht werden soll, damit Wir in jeder Hinsicht die Gerechtigkeit und Gleichheit in Ehren halten. Denn wenn Jemand reicher, als der Andere, ist, so darf er auf eine andere gesetzliche und von Unseren Gesetzen anerkannte Weise freigebig gegen den Anderen sein, nicht aber durch eine Ungleichheit, welche so aussieht wie eine Gleichheit, dem Andern einen grösseren Gewinn zuwenden. Und so soll dieses Gesetz in Bezug auf diesen Gegenstand beschaffen sein, indem es Allen seine Gerechtigkeit an den Tag legt.

Zweites Capitel. Wir haben auch auf etwas Anderes, was bei den Gaben vorkommt, welche um der Ehe willen geschehen, Unsere Aufmerksamkeit gerichtet und es in

Erwägung gezogen, Wir meinen nämlich die Vermehrung. Da nämlich sowohl von den Gesetzgebern vor Uns, als auch von Uns selbst über die Vermehrung Verordnungen erlassen worden sind [2]), von Uns aber hierüber oft und fast unzählige Male in Bezug auf das alte Recht nachgedacht worden ist, so verbessern Wir auch dies, indem Wir die von Einigen ausgedachten Hintergehungen aufheben, und eine reine Gerechtigkeit zu bewahren beabsichtigen. Wir haben nämlich dem Heirathsgut das Privilegium gegeben, dass es einen Vorzug vor älteren Hypotheken hat [3]), da Diejenigen, welche mit den Männern Verträge schliessen, dem Vermögen dieser, nicht aber dem der Frauen creditiren, welche vielleicht damals mit den Männern, da diese früher contrahirten, noch gar nicht verheirathet waren. Wir haben ferner die Befugniss ertheilt, — dies ist aber älteren Ursprungs, — auch Vermehrungen zu machen [4]), indem Wir dies sowohl dem Manne, als der Frau gestatteten, gleichviel ob beide, oder der eine von ihnen eine Vermehrung machen will. Zuerst verordnen Wir nun, damit keine Hintergehung Statt finde, dass, wenn Jemand ein Heirathsgut oder ein Gegengeschenk um der Ehe willen vermehren will, es nicht erlaubt sein soll, dass er es thue, der Andere aber in der früheren Lage bleibe, sondern es sollen durchaus beide Ehegatten die Vermehrung vornehmen, und dies nicht mehr auf dem freien Willen, wie früher, sondern auf der Nothwendigkeit beruhen; jedoch soll stets der Betrag [der Vermehrung] gleich sein, wie auch die Verordnung Unseres Vaters bestimmt [5]). Und damit die Vermehrung in der That, und nicht blos vorgeblich, und vorzüglich von Seiten der Frau deshalb geschehe, damit sie, indem sie sich ihres Privilegiums [6]) bedient, die Gläubiger ihres Mannes hintergehe, so soll, wenn beide Theile unbewegliche Sachen haben, Das, was [um der Vermehrung willen] gegeben wird, lieber in unbeweglichen Sachen bestehen, damit es deutlich und unbezweifelt sei, was von Anfang vorhanden gewesen und nachher hinzugefügt worden ist. Wenn aber nicht auf beiden Seiten unbewegliche Sachen vorhanden sind, so soll zwar die Frau durchaus mit unbeweglichen Sachen die Vermehrung vornehmen, damit sowohl das Heirathsgut als die Vermehrung auf gleiche Weise das Privilegium gegen die früheren Gläubi-

---

2) §. 3. *J. de donationib.* 2. 7. u. *L.* 19. 20. *C. de don. a nupt.* 5. 3.
3) *L.* 12. *C. qui potiores in pignore* 8. 18. Vergl. Nov. 91.
4) S. §. 3. *J. cit.*
5) *L.* 19. *C. cit.*
6) *L.* 12. *C. qui potiores in pig.*

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ger habe, indem dann die Vergrösserung durchaus ausser Zweifel ist; der Mann aber soll die Vermehrung auch in beweglichen Sachen machen können, denn es erwächst daraus kein Nachtheil [7]). Wenn aber die Frau kein unbewegliches Vermögen hat, und deshalb in beweglichen Sachen die Vermehrung verschrieben hat, so soll sie wissen, dass sie das Privilegium nicht haben soll, ausgenommen wegen des alten Heirathsguts allein, nicht aber wegen der vielleicht erdichteten Vermehrung. Denn was gleich von Anfang geschieht, das ist gewöhnlich unverdächtig, was aber nachher neu ersonnen wird, enthält eben dadurch einen Betrug gegen die Gläubiger, und Wir wollen durchaus nicht, dass die Menschen durch das Privilegium, welches Wir dem Heirathsgut gegeben haben, verletzt werden sollen. Wenn jedoch der Mann keine Schulden hat, und kein Verdacht einer Hintergehung der Gläubiger vorhanden ist, dann sollen die Vermehrungen auch in Geld und, wie die Ehegatten nur immer wollen, von ihnen geschehen; es soll jedoch dann von beiden Seiten eine Vermehrung erfolgen und gleich sein, damit Wir die Gleichheit bewahren. Denn welcher Verdacht einer Hintergehung sollte eintreten, wenn der Mann Niemands Schuldner ist, und deshalb die Vermehrungen ohne Umstände erfolgen?

Drittes Capitel. Diesen Vorschriften ist es entsprechend, dass auch Das bestimmt werde, worüber in dergleichen Fällen gezweifelt worden ist. Wir wissen, dass gewisse Hypotheken, obwohl sie jünger sind, auch älteren Gläubigern in Folge der ihnen von den Gesetzen verliehenen Privilegien vorgezogen werden, z. B. wenn Jemand mit seinem Gelde [für einen Anderen] ein Schiff gebaut hat, oder es hat kaufen, oder bauen, oder ausbessern lassen, oder vielleicht ein Haus erbauen, oder einen Acker, oder sonst Etwas hat kaufen lassen [8]). Denn in allen diesen Fällen haben die späteren Gläubiger, mit deren Geld die Sachen erworben oder ausgebessert worden sind, einen Vorzug vor Denen, welche viel älter sind. Es ist nun gefragt worden, ob, wenn die Frau das Privilegium des Heirathsguts, wie dies ursprünglich vorhanden war, oder der Vermehrung, in Bezug auf welche ebenfalls ihr, wie vorhin verfügt worden ist, das Privilegium bewahrt wird, entgegensetze, und den früheren Gläubigern vor-

---

7) Dadurch, dass der Mann die *propter nuptias donatio* vermehrt, entsteht für seine Gläubiger kein Nachtheil, da die Frau wegen derselben keine privilegirte Hypothek hat. S. Nov. 61. 109.

8) Vergl. *L.* 3. §. 1, *L.* 5—7. *pr. D. qui pot. in pign.* 20. 4., *L.* 7. *C. eod.* 8. 18.

gehen wolle, und nun auch noch ein Gläubiger komme, welcher zwar ein späterer sei, aber entgegensetze, dass entweder ein Schiff, oder ein Haus, oder ein Acker mit seinen Geldern gekauft oder erworben sei, und es sich also gebühre, dass er an diesen mit seinem Gelde gekauften oder erworbenen Sachen das angegebene Privilegium habe, — ob also dann das Heirathsgut auch solchen Gläubigern vorgezogen werden müsse, oder ob es zwar den übrigen Gläubigern, welche so Etwas nicht entgegensetzen können, vorgehe, diesen aber nachstehe, weil die Sache mit dem Vermögen derselben erworben ist? Nachdem Wir nun viel hierüber nachgedacht, haben Wir gefunden, dass es nicht gerecht sei, wenn die Frau einem solchen Privilegium nachstehe. Denn Wir sehen, dass hieraus die Widersinnigkeit entstehe, dass die unanständigen Frauenspersonen mit ihrem Körper Erwerb treiben und davon leben, die gut erzogenen aber, welche sich selbst und ihr Vermögen dem Manne zubringen, nicht blos keinen Erwerb von den Männern, die sich schlecht aufführen, haben, sondern auch Schaden leiden und keine Hülfe haben. Daher verordnen Wir, dass, wenn auch Jemand mit eines Anderen Geld einen Acker gekauft, oder ein Haus, oder ein Landgut ausgebessert hat, doch solche Privilegien der Frau nicht entgegengesetzt werden können. Denn Wir kennen die Schwäche der weiblichen Natur gar wohl, und wissen recht gut, wie leicht die Frauen hintergangen werden können. Wir gestatten aber auf keine Weise, dass sie rücksichtlich des Heirathsguts Schaden leiden, da es schon genug ist, dass sie ihren Gewinn verlieren, wenn [Pfandrechte vorhanden sind, welche] älter als das Gegengeschenk wegen der Ehe sind[9]), und der ihnen daraus erwachsende Schaden bedeutend ist, Wir aber nicht wollen, dass sie auch rücksichtlich des Heirathsguts selbst gefährdet seien.

Viertes Capitel. Weil aber an Uns auch Anliegen der Art gelangt sind, dass Manche mit dem Gelde Anderer sich eine Bedienung gekauft hätten[10]), und Gläubiger, welche

---

9) *Εἴ γε προγενέστερα τῆς πρὸ γάμου δωρεᾶς εὑρεθείη.* Unter den *προγενέστερα* sind ohne Zweifel ältere Pfandrechte zu verstehen, welche dem der Frau wegen der *propter nuptias donatio* vorgehen, da dasselbe nicht privilegirt ist. Es übersetzt daher die Vulg. richtig: *si priora antenuptiali donatione inveniantur*, wie schon Hombergk, der auf ähnliche Weise übersetzt, bemerkt hat, indem er zugleich mit Recht die Meinung Ant. Faber's verwirft, der zu *προγενέστερα* aus dem Vorhergehenden: *προνόμια* (*privilegia*) supplicirt. Haloander hat: *et si prior antenuptialis donatio inveniatur*, was auf keinen Fall zu billigen ist, wie ebenfalls Hombergk gezeigt hat. Vergl. v. Glück Erl. d. Pand. XIX. S. 348. Anm. 50.

10) *Στρατεύονται*, *militent*. Vergl. v. Glück a. a. O. S. 298.

zu solchen Zwecken credirt hätten, vorgezogen werden müssten, so verordnen Wir, dass, wenn Jemand wirklich zum Ankauf einer Bedienung, oder zu dem Zweck, damit der Sohn [des Anderen] in die festgesetzte Zahl der Diener aufgenommen würde[11]), oder zu anderen ähnlichen Zwecken Geld hergegeben hat, und dies ausdrücklich in die [Schuld-]Urkunde aufgenommen und ein Vertrag darüber geschlossen worden ist, dass, wenn der Fall einträte, blos Der, welcher hierzu das Geld dargeliehen hat, den Vorzug haben solle, — dass also blos in diesem Falle die Frau nachstehen soll. Es soll ihm aber nicht leicht, nicht ein Mal durch Hülfe von Zeugen, geglaubt werden, sondern nur dann, wenn das Geschäft auch schriftlich vollzogen ist, die Unterschriften der Zeugen sich dabei befinden, und es in der That Statt gefunden hat. Dann nämlich, wenn die Sache ganz auf diese Weise vor sich gegangen ist, ist kein Verdacht vorhanden, und gebührt es sich, dass Die, welche so contrahiren, ihres Vermögens nicht beraubt werden. Allen Anderen soll aber die Frau in Gemässheit des ihr von Uns gegebenen Privilegiums vorgehen.

Fünftes Capitel. Weil Wir aber schon ein Gesetz erlassen haben, dass der Vater, welcher einmal für seine Tochter, welche in seiner Gewalt steht, oder eigenen Rechtens ist, ein Heirathsgut gegeben, aber ausgemacht hat, dass die Rückgabe an ihn erfolgen solle[12]), so ist von Einigen gefragt worden, ob es angehe, dass, wenn der Schwiegersohn gestorben ist, und das vom Vater gegebene Heirathsgut an ihn zurückkommt, der Vater dasselbe, welches er einmal gegeben hat, verkleinern könne, wenn die Tochter eine zweite Ehe eingehe, oder ob er dies nicht könne, in Erwägung, dass es einmal aus seinem Vermögen veräussert worden, vielmehr ihr, wenn sie heirathet, das Heirathsgut wiederum von derselben Grösse geben müsse, als wenn sie nicht Wittwe ge-

---

11) Ἢ τοῦ στατοῦντος γενέσθαι τὸν παῖδα, *vel ut filius fiat statutus* (Hombergk.) Die in die Zahl besoldeter Diener, welche fast bei allen Aemtern bestimmt war, Aufgenommenen hiessen *statuti*; rückte nun ein ausserordentlicher Diener (*supernumerarius, vacans* u. dergl.; s. die Bem. zu *L.* 11. *C. de prox. sacr. scrin.* 12. 19. Bd. VI. S. 664.) in die Stelle abgegangener *statuti* ein, so musste er für den *Introitus* eine gesetzlich bestimmte Summe zahlen. Vergl. v. Glück a. a. O. 298 ff.

12) Hier fehlt Etwas in den Handschriften, indem nicht gesagt wird, was der Kaiser über den Vater in diesem Falle bestimmt hat. Das Gesetz, welches er hier im Sinne hat, scheint die *L. un.* §. 13. 14. *C. de rei ux. act.* 5. 13. zu sein. Die verschiedenen Meinungen Anderer s. bei Hombergk u. in d. Gött. Ausg. d. C. j.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

worden wäre? Wir sind nämlich jetzt davon benachrichtigt worden, dass ein Vater, als er zwanzig Pfund Goldes zum Heirathsgut gegeben hatte, nachher, als die Tochter Wittwe geworden war und eine zweite Ehe schloss, nicht mehr diese dreissig, sondern blos funfzehn gegeben habe, da die Frau die Hälfte des Gegengeschenks um der Ehe willen, welche in funfzehn Pfund Goldes bestand, gewonnen hatte, und nun der Vater die dreissig Pfund[13]) nicht von dem Seinigen gegeben hat, sondern zwar funfzehn selbst, funfzehn aber von jenem Gewinn der Frau. Wir haben nun dafür gehalten, dass dies nicht gerecht sei, sondern dass sie bei der Theilung eben so gut den durch das Gegengeschenk vor der Ehe gemachten Gewinn im Voraus haben, und die rückständigen funfzehn aus dem väterlichen Vermögen erhalten muss, als hätte der Vater die Tochter beeinträchtigen wollen. Denn was würde er gethan haben, wenn sie keine zweite Ehe geschlossen hätte, sondern sein Schwiegersohn am Leben geblieben wäre? oder wie konnte er das von ihm schon gegebene Heirathsgut verkleinern, oder ihren Gewinn sich zueignen, und dem zweiten Manne zum Heirathsgut geben? da doch dieser Gewinn zu ihrem Paraphernal-Vermögen[14]) gehören musste, und sie vielleicht deshalb einen reicheren Mann heirathen konnte, indem sie nicht blos Eigenthümerin von dreissig Pfund war, nämlich von funfzehn durch das Gegengeschenk um der Ehe willen, und von funfzehn, welche ihr vom Vater gegeben waren, sondern von fünfundvierzig, indem der ihr vom Schicksal zu Theil gewordene Gewinn zu ihrem Paraphernal-Vermögen gehörte, und Das, was ihr vom Vater aus Freigebigkeit gegeben war, unverkürzt blieb. Dies verordnen Wir aber für den Fall, wenn das Vermögen des Vaters in dem Zustande bleibt, in welchem es früher war. Denn wenn ein zufälliger Umstand sein Vermögen vermindert haben wird, so dass es ihm nicht einmal, wenn er wollte, möglich wäre, wiederum ein dem früheren gleiches Heirathsgut zu geben, und deutlich dargethan wird, dass das Vermögen des Vaters durch einen Zufall vermindert worden ist, dann soll er, wenn er die Tochter zum zweiten Male verheirathet, nicht mehr zu geben genöthigt werden, als die Kräfte seines Vermögens zulassen; aber den Gewinn durch frühere Geschenke um der Ehe willen soll sie unverkürzt haben, das Heirathsgut aber das zweite Mal vom Vater zu einer solchen Grösse erhalten, als das Maass seines Vermögens es vorschreibt. Denn es ist augenschein-

13) Welche er bei der zweiten Ehe gab; die Summe war gleich, aber nur 15 rührten vom Vater her.
14) *L.* 9. §. 3. *D. de jure dot.* 23. 3.

lich, dass er diesen Gewinn — nämlich den aus dem Gegengeschenk um der Ehe willen, dessen blosse Benutzung Wir ihm gestatten, — schlechterdings bei seinem Tode der Tochter herausgeben muss, da sie auch das Eigenthum des Gegengeschenks um der Ehe willen auf alle Weise erlangt hat.

Sechstes Capitel. Es hat Uns aber auch sehr nothwendig geschienen, dass über Etwas eine Verordnung erlassen werde, worüber in vielen und unzähligen Fällen eine Frage aufgeworfen worden ist. Es hatte nämlich ein Vater oder vielleicht eine Mutter für ihre Tochter ein Heirathsgut gegeben, diese hatte es ihrem Manne gegeben, und der Mann starb in Dürftigkeit; nachdem sodann der Vater oder die Mutter gestorben waren, wurde auch von der Verheiratheten verlangt, dass sie ihr Heirathsgut einwerfen, oder um so viel weniger erhalten sollte. Wenn nun der Mann wohlhabend ist, so ist die Sache in jeder Hinsicht leicht zu lösen; wenn die Frau aber Eigenthümerin von nichts Anderem, als von den Klagen gegen den Mann, ist, diese aber wirkungslos sind, und ihr entgegengesetzt wird[15]): dass das Heirathsgut für sie schon gegeben sei, sie aber eine Klage, welche gar keinen Erfolg habe, einwerfe, so ist Uns die Sache einer gesetzlichen Bestimmung werth erschienen. Wir wissen nun, dass dies schon durch viele Urtheile zu hart entschieden und die Frau gezwungen worden ist, das Heirathsgut einzuwerfen, oder sich als für sie gegeben anzurechnen, obwohl ihr aus demselben in der That gar kein Vortheil erwachsen war. Wir aber kommen der Sache aus anderen Gesetzen zur Hülfe. Denn da Wir den Frauen auch während des Bestehens der Ehe, wenn der Mann die Sachen schlecht verwaltet, die Wahl gestattet haben, sie zurückzunehmen und auf die gehörige Weise zu verwalten, wie auch Unsere Constitution bestimmt[16]), so mag die Frau, wenn sie eigenen Rechtens und grossjährig ist, sich selbst einen Vorwurf machen, warum sie nicht sogleich, als der Mann anfing, das Vermögen schlecht zu verwalten, es zurückgenommen und sich selbst geholfen hat. Denn dann würde sie bei der Einwerfung ihre eigenen Sachen durchaus unverringert gehabt, und die Einwerfung durch eine um so kleinere Summe bewerkstelligt haben. §. 1. Wenn sie aber unter väterlicher Gewalt steht, und ohne die Zustimmung des Vaters dies nicht thun kann, so wird sie, wenn sie den Vater angegangen ist, dies gesagt und ihn gebeten hat, dass er ihr seine Zustimmung geben und die Sachen noch während

15) Von den übrigen zur Collation verpflichteten Miterben.
16) *L.* 29. *C. de jure dot.* 5. 12.

des Bestehens der Ehe zurücknehmen und für die zweite Ehe aufbewahren möchte, und der Vater dies gethan hat, auch in diesem Falle wiederum ihre Rechte ungeschmälert haben, indem die Sachen für sie aufbewahrt sind, da Wir ihr gestattet haben[17]), dass sie auch die zu dem Gegengeschenk um der Ehe willen gehörigen Sachen auch während des Bestehens der Ehe in Anspruch nehmen und sich so von aller weiteren Gefahr befreien könne. Wenn sie aber zwar den Vater gebeten, er aber weder geklagt, noch der Tochter seine Zustimmung und die Befugniss, dies zu thun, gegeben hat, so soll sie nicht Gefahr laufen, sondern die blosse Klage gegen das Vermögen des dürftigen Mannes einwerfen, und in einer gleichen Lage mit ihren Geschwistern sein, jedoch durch die Einwerfung keinen Schaden leiden, sondern es soll ihr der ihr zufallende Theil aus dem väterlichen Vermögen gegeben, und zwar jene Klage eingeworfen, aber von allen Geschwistern angestellt werden und an diese alle soll Das gelangen, was ein glücklicher Erfolg gewähren wird. Es soll dies aber dann gelten, wenn der Vater in dergleichen Fällen das Heirathsgut gegeben, und die Einwerfung in sein Vermögen gehofft werden kann; wenn aber vielleicht die Mitgift grösser[18]) ist, und die Einwerfung auf jener Hoffnung beruht, so soll im Falle der Nachlässigkeit des Vaters, der weder klagen, noch der Tochter erlauben wollte, es zu thun, die Tochter selbst klagen, und nicht die Entschuldigung haben, dass sie nicht habe klagen können, sondern sie soll sich selbst helfen, und die wegen der Dürftigkeit des Mannes entstehende Furcht ablegen. Und Wir wissen, dass auch der weise Ulpianus[19]) dies in Frage gezogen, und, als der Mann dürftig befunden worden, der Frau geholfen habe, und der Meinung gewesen sei, dass sie so viel einwerfen müsse, als der Mann zu geben im Stande sei, [ohne ganz hülflos zu werden].

§. 2. Da aber unter der Menge von vorhandenen Gesetzen, bevor Wir sie zusammengestellt, und in eine übersichtliche Ordnung gebracht hatten, auch vieles Nothwendige unbekannt war, und Urtheile, welche auf das Gegentheil gerichtet waren, von den Richtern gefällt wurden, so haben Wir, damit hierbei keine Täuschung Statt finde, deshalb für nothwendig erachtet, — zumal da von Uns eine Constitution erlassen ist[20]), welche auch während des Bestehens der Ehe der Frau hilft, —

17) *L.* 29. *C. de jure dot.* 5. 12.
18) Cujac. *in Expos. Nov. ad h. l.* nimmt als eine grössere (*ampla* hat Julian.) eine solche an, welche 100 Pfund Goldes beträgt; vergl. Nov. 22.
19) *L.* 1. §. 6. *D. de dot. collat.* 37. 8.
20) *L.* 29. *C. cit.*

einen sowohl besseren als auch viel gleichern Weg einzuschlagen und gegenwärtiges Gesetz zu erlassen. Damit Wir aber die Personen nicht einzeln aufzuzählen brauchen, in Bezug auf welche es gelten soll, so verfügen Wir durch eine allgemeine Vorschrift, dass in Bezug auf die, bei [deren Beerbung] Veranlassung zur Einwerfung vorhanden ist, auch die Constitution gelten solle, seien sie Vater, oder Grossvater, oder Mutter, oder Grossmutter, oder eine noch entferntere Person.

Schluss. Diesen Unseren Willen und was durch dieses kaiserliche Gesetz ausgesprochen ist, wirst du durch deine Ausschreiben in gewohnter Weise Allen bekannt machen und immerwährend zu beobachten dich bemühen. Gegeben zu Constantinopel, den 17. November, im 13ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, unter dem Consulat des Apio, *V. Cl.* (539).

Achtundneunzigste Novelle.

Constitutio, ut neque vir dotem, neque mulier donationem ante nuptias lucretur, sed ut liberis suis proprietatem servet, licet ad secundas nuptias non veniant.

(*Die Constitution bestimmt, dass weder der Mann das Heirathsgut, noch die Frau das Gegengeschenk um der Ehe willen für sich gewinne, sondern dass sie das Eigenthum ihren Kindern aufbewahren sollen, auch wenn sie nicht zur zweiten Ehe verschreiten.*)

Sie ist gerichtet an den Joannes, zum zweiten Male ruhmwürdigsten Präfectus Prätorio im Oriente, Exconsul ordinarius und Patricius.

Einleitung. Das, was sich stets gleich bleibt, bedarf keiner mannigfaltigen Gesetze, da das Einfache sowohl immerwährend von jeder Mannigfaltigkeit frei ist, als auch sich nach ewigen und göttlichen Gesetzen richtet, die keiner Verbesserung bedürfen; was sich aber bei Uns in Unstätheit und Verwirrung befindet, bedarf einer leitenden Weisheit, welche aus den Gesetzen für die Verhältnisse entsteht. Demnach helfen Wir zwar, da an Uns viele Prozesse gelangen, die Wir Uns nicht weigern zu entscheiden, jedem einzelnen ab, indem Wir aber jede von Uns oder Unseren Richtern in Zweifel gezogene Frage herausheben, setzen Wir bei jeder Frage durch ein allgemeines Gesetz fest, was zu thun sei. Es hat nun vor allen Dingen den früheren Gesetzgebern geschienen, dass bei Etwas[1])

1) Das, was in den folgenden Sätzen in Bezug auf die *lucra nuptialia* berichtet wird.

ein Unterschied zu machen sei; Wir haben aber für gut befunden, durch ein weises Gesetz, welches von jetzt an gelten, und sich nicht um das früher Geschehene bekümmern soll, die Sache zur Einfachheit zurückzuführen, da Uns selbst, nachdem auch Uns früher die hierüber gegebenen Gesetze nicht missfallen hatten, später etwas Anderes besser zu sein schien. Denn da der bei Gelegenheit der Ehe gemachte Gewinn, wenn ein Ehegatte das Ehebette rein erhalten hat[2]), ihm fest verbleibt, und zu seinem Vermögen gehört; wenn er sich aber wieder mit einer anderen Person verbindet, den Kindern aus der früheren Ehe aufbewahrt werden muss, so hat es Uns beliebt, durch ein einfaches und besseres Gesetz dieses Doppelte aufzuheben. Denn wenn die Frau, wenn sie eine zweite Ehe eingeht, oder auch der Mann, wenn er vielleicht an eine zweite Verheirathung denkt, das durch den Tod [seines frühern Gatten] oder durch die Scheidung Gewonnene den Kindern aufbewahrt, — auch wenn sie vielleicht Kinder aus der späteren Ehe erhalten werden, — wie sollte es gerecht sein, dass Diejenigen, welche mit Hinterlassung von blos gesetzlichen Kindern sterben[3]), ihnen nicht den von ihren verstorbenen Erzeugern erlangten Gewinn bewahren, sondern auf Andere übertragen? Denn was kann für Kinder, welche gegen ihre Eltern nicht undankbar sind, kostbarer sein?

Erstes Capitel. Deshalb verordnen Wir nun, dass, wenn eine Frau stirbt, und der Mann das Heirathsgut als Gewinn behält, dies durchaus den Kindern aufbewahrt werden soll, möge er eine zweite Ehe abschliessen, oder nicht; und dass umgekehrt, wenn der Mann stirbt und die Frau das Gegengeschenk um der Ehe willen erhält, auch sie durchaus den durch das Gegengeschenk um der Ehe willen gemachten Gewinn allen ihren Kindern aufbewahren soll, und dass zwar der Niessbrauch des bei Gelegenheit der Ehe gemachten Gewinns ihnen zustehen, das Eigenthum aber ihren Kindern durchaus bewahrt werden soll, während Das, was sonst über Eltern, welche zweite Ehen eingehen, verordnet worden ist, in seiner Kraft bleiben soll. Und dies soll bei denjenigen Ehen gelten, welche auf irgend eine Weise von dem heutigen Tage an und in der ganzen Zukunft aufgelöst werden, ingleichen bei den entweder durch den Tod, oder auf irgend eine andere Weise schon aufgelösten Ehen, bei denen es aber

---

2) D. h. wenn er nach Auflösung der früheren Ehe unverheirathet geblieben ist.

3) *Τελευτῶντας* statt *σαλεύοντας* mit Hombergk. Auch die Vulg. hat *moriuntur*. — Unter den *παισὶ ἐκ τοῦ νόμου* sind hier Kinder aus blos einer Ehe zu verstehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dadurch, dass ein Ehegatte noch am Leben ist, noch unentschieden ist. Denn wenn beide verstorben sind, so verstatten Wir dies den Erben nicht[4]), sondern Wir lassen es dann, wie es einmal durch die alten Gesetze bestimmt ist. Das ist aber augenscheinlich, dass, da [jene Sachen] einmal den Kindern zugefallen sind, und das Gesetz ihnen das Eigenthum verleiht, die Erbfolgen und übrigen Nebenrechte[5]) so bei ihnen Statt finden werden, wie es in Bezug auf die Kinder aus der ersten Ehe verordnet worden ist, welche wegen der zweiten Ehe der Eltern irgend eines Gewinnes von den Gesetzen gewürdigt worden sind.

Zweites Capitel. Wir haben auch geglaubt, Folgendes, was durch einen Prozess zu Unserer Kenntniss gelangt ist, zum Gegenstand einer gesetzlichen Verordnung zu machen. Nachdem nämlich der Mann und die Frau sich von einander geschieden hatten, aber Kinder aus der Ehe vorhanden waren, so vernachlässigten beide Eltern dieselben, und sie gingen bettelnd einher; deshalb haben Wir geglaubt, ein zwar vielleicht härteres, aber auf einen guten Zweck gerichtetes Gesetz zu erlassen, damit [die Ehegatten] aus Furcht vor den Strafen aufhören mögen, entweder wegen unrechtmässigen Gewinns die Ehen aufzulösen, oder auch ihre eigenen Kinder zu vernachlässigen. §. 1. Denn wenn die Ehe entweder durch Scheidung[6]), oder auf irgend eine andere Weise ganz aufgelöst wird, so soll, wenn keine Kinder vorhanden sind, das

---

4) D. h. so soll den Erben diese Verordnung nicht zu Gute kommen, auf sie keine Anwendung leiden.

5) *Προχωρήσεων*, *accessionibus*. Marezoll in der Zeitschr. für Civilr. u. Proz. III. S. 86 ff. hat nachgewiesen, dass unter den *accessiones* hier, wie öfter, (s. die Bem. z. *L.* 43. *D. de solut.* 46. 3. Bd. IV. S. 744.) accessorische Sicherungsmittel, namentlich hier die gesetzliche Hypothek zu verstehen sei, welche den Kindern bisher dann wegen der *lucra nuptialia* zustand, wenn eins von den Eltern zur zweiten Ehe verschritt. Der Sinn der Stelle ist also der: es soll bei den *lucris nuptialibus*, welche nach dieser Constitution den Kindern sogleich nach Auflösung der ersten Ehe zufallen (*dos* und *pr. nuptias donatio*,) dasselbe Recht gelten, welches in Bezug auf die erst bei der zweiten Ehe eines Ehegatten den Kindern zufallenden *lucra nuptialia* festgesetzt ist. Vergl. *L.* 6. §. 2. *L.* 8. §. 4. *C. de sec. nupt.* 5. 9., *Nov.* 22. *c.* 24.

6) *Κατὰ διάλυσιν*, d. h., wie Hombergk richtig übersetzt: *divortio*, nicht, wie die Vulg. hat: *per transactionem*. Es hätte daher Marezoll a. a. O. S. 100 f. die von ihm vertheidigte richtige Ansicht, dass die hier gegebene Verordnung nicht auf das *divortium bona gratia* zu beschränken sei, schon dadurch rechtfertigen können, dass er die Unrichtigkeit der Uebersetzung nachwies.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

früher Gültige in Kraft bleiben. Wenn es aber beim Vorhandensein von Kindern geschieht, und [die Ehegatten] ohne vor den Kindern zu erröthen, gleichwohl Veranlassung zu einer freiwilligen, und mit Uebereinstimmung geschehenden, oder auch vielleicht zu einer wider Willen erfolgenden Trennung gegeben haben, indem entweder der Mann Etwas beging, was den Verlust des Gegengeschenks um der Ehe willen nach sich zieht, oder die Frau Etwas beging, was den Verlust des Heirathsguts nach sich zieht, so soll weder der Mann das Heirathsgut gewinnen, noch die Frau das Gegengeschenk um der Ehe willen, sondern es soll, nachdem auf der Stelle der Verlust entweder des Heirathsguts oder des Gegengeschenks um der Ehe willen erfolgt ist, der in dem Eigenthume bestehende Gewinn sogleich an die gemeinschaftlichen Kinder gelangen und ihnen zufallen, indem blos der Niessbrauch bei den geschiedenen [Ehegatten] verbleiben soll; jedoch soll derjenige von den Ehegatten, welcher den Niessbrauch gewinnt, die aus der Ehe entsprossenen Kinder sowohl zu ernähren, als auch ihnen alles Uebrige nach Verhältniss des gewonnenen Vermögens zu Theil werden lassen.

§. 2. Wir wissen aber, dass sich auch Etwas der Art ereignet hat, dass die Ehe in Güte (*bona gratia*) [7]) getrennt worden, und das Gegengeschenk um der Ehe willen an den Mann, welcher es verschrieben, das Heirathsgut aber an die Frau, welche es gegeben, gekommen zu sein schien, jedoch etwa unter dem Vorwand von Schaden und aus anderen Gründen keine unbedeutende Summe dem einen von beiden Theilen gegeben worden war, so dass dies nicht ein bei Gelegenheit der Ehe gemachter Gewinn zu sein, und den Kindern in Gemässheit der hierüber erlassenen Gesetze nicht aufbewahrt werden zu müssen, sondern von Aussen hinzugekommen zu sein schien, gleich als wenn es aus einem anderen Grunde ein Gewinn Desjenigen geworden wäre, welcher ausgemacht hatte, dass er es erhalten sollte. Damit Wir nun auch die Verletzung, welche durch einen solchen Kunstgriff entsteht, heilen, verordnen Wir, dass, wenn so Etwas geschieht, und an einen von beiden ein Gewinn kommt, auch dieser auf gleiche Weise den Kindern aufbewahrt werden, und das Eigenthum sogleich an sie gelangen soll, indem blos der Niessbrauch Demjenigen, welcher den Gewinn gemacht hat, verbleiben soll. So werden sie sich jeder Verkürzung, so jeder unvernünftigen Leidenschaft enthalten; so werden sie weder wider Willen, noch absichtlich ihre Kinder verletzen, sondern sie werden enthaltsamer sein, namentlich rücksichtlich der Keuschheit, ferner

7) Ueber die Scheidung *bona gratia* s. die Bem. zur Nov. 117.

rücksichtlich der ehelichen Zuneigung, welche die einmal mit einander Verbundenen gegen einander haben müssen, ein Gefühl, welches sowohl voll von Keuschheit ist, als auch den guten Sitten entspricht, und mit väterlicher und mütterlicher Liebe verbunden ist, so dass Das, was die Eltern den [Kindern] nicht freiwillig aufbewahren, der nächst Gott gemeinschaftliche Vater Aller, nämlich der Kaiser, ihnen durch das Gesetz bewahrt, wenn sie von ihren Eltern beeinträchtigt worden sind. Und auch in diesem Falle soll Das, was früher über den Gewinn und die Erbfolge bestimmt worden ist, gelten[8]). Denn Wir ändern nichts davon, ausgenommen blos Das, was Wir ausdrücklich in diesem Gesetz verordnet haben.

Schluss. Diesen Unseren Willen und was in diesem kaiserlichen Gesetz ausgesprochen ist, wirst du ins Werk zu setzen und zur Vollziehung zu bringen bemüht sein. Gegeben zu Constantinopel, den 18. December, im 13ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, unter dem Consulate des Apio, *V. Cl.* (539).

Neunundneunzigste Novelle.

De reis promittendi.

(*Von den Correalschuldnern, welche sich gegenseitig verbürgen*[1]).)

Derselbe Kaiser an Joannes, zum zweiten Male Präfectus Prätorio, Exconsul und Patricius.

Einleitung. Wir wissen, dass Wir ohnlängst ein

8) S. die Bem. z. 1. Cap. dieser Novelle und vergl. Marezoll a. a. O. S. 89 ff. S. 100 f. — Uebrigens enthält schon die *L.* 8. §. 7. *C. de repud.* 5. 17. das durch dieses 2. Cap. Verfügte.

1) Bekanntlich herrschen über den Inhalt dieser Novelle auch jetzt noch die verschiedensten Ansichten. Von den zwei Hauptmeinungen geht die eine dahin: dass sich die Novelle auf alle Correalschuldner, die es nicht durch Verbrechen geworden sind, beziehe, und dieser in der Praxis angenommenen Meinung sind ausser den bei v. Glück Erl. d. Pand. IV. S. 527. Anm. 88. und bei Gust. Asverus *spec. inaug. ad Novellam LXXXXVIIII. Jenae* 1822 in der *Introd. p.* 6—20. aufgezählten Schriftstellern auch noch namentlich folgende Neuere zugethan: Mühlenbruch *Doctr. Pand. ed.* 3. §. 490. *not.* 8. *Vol. II. p.* 494 *sq.*, v. Wening-Ingenheim Lehrb. d. Gem. Civilr. 4. Aufl. §. 207. (III. B. §. 44.) Bd. II. S. 66., Ribbentrop zur Lehre von den Correalobligat. S. 116. Anm. 18. und v. Schröter zu d. Lehre v. d. Correaloblig. in d. Zeitschr. für Civilr. u. Proz. S. 438 ff.; jedoch beschränken die drei letzteren die Novelle nur auf solche Correalschuldner, welche es durch Vertrag geworden sind. Nach der anderen Hauptmeinung, welche von den bei v. Glück a. a. O. S. 526. Anm. 85. und bei Asverus a. a. O. genannten Schriftstellern, in

Gesetz über die Auswahl der Creditauftraggeber, Bürgen und Constituenten gegeben haben[2]), welches viele und für Unsere Unterthanen allgemein nützliche Verordnungen enthält. Gegenwärtig hat es Uns aber geschienen, dass es sowohl einer anderen Erläuterung als auch eines nicht unbedeutenden und für das Beste des Staats nicht unnützen Zusatzes bedürfe.

Erstes Capitel. Wenn nämlich Jemand Correalschuld-

---

neuester Zeit aber namentlich von Asverus selbst, sowie wohl auch von Thibaut Syst. d. Pandectenr. 7. Aufl. §. 227. Bd. I. S. 174. angenommen worden ist, ist die Novelle von solchen Correalschuldnern zu verstehen, welche sich gegenseitig für einander verbürgt haben. Für die erstere Meinung sprechen vorzüglich innere Gründe, während die letztere durch äussere, namentlich durch die von Justinian gebrauchten Worte unterstützt wird. Er spricht nämlich von ἀλληλεγγύως ὑπευθύνοι, (Hombergk: *rei promittendi*, eben so auch die Inscr. in der Vulg.) was man den Worten nach nicht anders verstehen kann, als wie es die Vulg. übersetzt hat: *alterna fidejussione obligati*. Denn das Wort ἀλληλεγγύως, welches ausserdem nur in den *Basilica*, sonst aber bei keinem Griechen gefunden wird, ist ohne Zweifel aus ἀλλήλων und ἐγγυάομαι zusammengesetzt, wie Asverus a. a. O. c. II. p. 43—61. nachgewiesen hat. Zwar glaubt v. Schröter a. a. O. S. 439, Anm. 3., dass jene Worte auch deshalb von Correalschuldnern schlechthin verstanden werden könnten, weil auch in der *L.* 39. §. 10. *D. de admin. et peric. tut.* 26. 7. die solidarische Verbindlichkeit durch: *vice mutua* bezeichnet werde. Allein Justinian sagt ja nicht blos: ἀλλήλως ὑποθ. sondern ἀλληλεγγύως ὑποθ., so dass auch der Begriff von *fidejubere* in dem Worte liegt. — In der Uebersetzung ist aus diesen Gründen die den Worten am meisten entsprechende Meinung befolgt worden, deren weitere Entwickelung eben so wenig hierher gehört, wie die der Frage: ob Justinian durch diese Novelle jenen Correalschuldnern das von Hadrian blos den *fidejussores* gegebene sogenannte *beneficium divisionis*, (s. hierüber namentlich v. Schröter a. a. O. S. 440 ff.) oder das s. g. *benef. excussionis*, was Asverus *l. c. c. IV.* annimmt, gegeben habe. — Uebrigens ist in der Uebersetzung der in der juristischen Kunstsprache recipirte Ausdruck: Correalschuldner, aus den in der Bem. z. *L.* 8. §. 11. *D. ad SC. Vellej.* 16. 1. Bd. II. S. 230. angegebenen Gründen gebraucht worden.

2) *Nov.* 4. Vergl. über den Zusammenhang zwischen beiden Gesetzen W. Sell über Vorschütz. d. *exc. excuss.* in d. Zeitschr. für Civilr. u. Proz. III. S. 250 ff. — Ueber die μανδατώρες vgl. die Bem. z. *L.* 13. *pr. D. de minor.* 4. 4., *L.* 58. §. 1. *D. mand.* 17. 1, und *L.* 3. §. 1. *C. de usur. rei jud.* 7. 54. — Die ἀντιφωνηταὶ werden hier durch *sponsores* übersetzt; Cujac. *in Expos. Nov. ad Nov. IV.* ändert dies *in responsores* und erklärt sie als *pecuniae constitutae rei.* — Ueber das *Constitutum pecuniae* s. d. Bem. z. *Inscr. tit. D. de pecunia const.* 13. 5. und zur *Inscr. Nov. IV.* oben S. 29.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ner, welche sich gegenseitig verbürgen, erhält, und nicht hinzufügt, dass auch ein jeder von ihnen aufs Ganze gehalten sein müsse, so soll die Klage gegen alle auf gleiche Theile angestellt werden[3]); wenn aber so Etwas hinzugefügt worden ist, so soll zwar der Vertrag befolgt, jedoch nicht sogleich von Anfang an von jedem das Ganze gefordert, sondern Anfangs auf den Theil, auf welchen ein jeder gehalten ist, geklagt werden; er soll aber auch die übrigen in Anspruch nehmen, wenn sie zahlungsfähig und anwesend sind. Und wenn es sich ergiebt, dass es sich so verhalte, und sie zahlungsfähig und anwesend sind, so sollen sie, — ein jeder zu seinem Theil, — das unter gegenseitiger Verbürgung ihnen Creditirte, wodurch sie überhaupt verpflichtet worden sind, zu bezahlen schuldig sein, und nicht die gemeinschaftliche Schuld die besondere Last irgend eines [Einzelnen] werden. Wenn es sich aber ergiebt, dass die übrigen, sei es alle oder einige, sei es auf einen Theil, oder aufs Ganze, nicht zahlungsfähig seien, oder auch sie abwesend sind, so sollen sie auch auf Das gehalten sein, was von den übrigen nicht erlangt werden konnte. Denn so wird auch dem [Gläubiger] der Vertrag gehalten werden, und der Kläger (Gläubiger) keinen Nachtheil erleiden. Und wenn gleich jene unter einander einen Vertrag geschlossen haben, ohne dass es Der, welcher sie zu Schuldnern hat, weiss, so wird doch jeder so gehalten sein, wie er es von Anfang an geschrieben hat, ohne dass es ihm gestattet ist, durch Kunstgriffe, oder Betrügereien, oder Verträge die Uebereinkunft zu verletzen. §. 1. Wenn jedoch beide oder auch alle an demselben Orte wohnen, so verordnen Wir, dass Der, vor welchem der Rechtshandel geführt wird, sie sogleich herbeiziehen, und sowohl den Rechtshandel in Bezug auf alle zusammen untersuchen, als auch ein alle zusammen betreffendes Urtheil fällen soll. Denn so wird sowohl über alle Schuldner gerichtet, und der Betrag des Vermögens derselben untersucht, als auch die Schuld gleichmässig sowohl

3) Die Gegner der Meinung, dass die Nov. von solchen Correalschuldnern, die sich gegenseitig für einander verbürgt haben, zu verstehen sei, berufen sich namentlich auf diese Stelle, indem sie sagen, dass dann ein solcher Vertrag undenkbar sein würde, da es nicht deutlicher ausgedrückt werden könne, dass jeder aufs Ganze haften solle, als wenn sie sich wechselseitig für einander verbürgen. Vergl. namentlich Ribbentrop a. a. O. Allein es ist hier nicht von der Nebenobligation aus der Bürgschaft, sondern von der Hauptobligation die Rede, bei welcher es allerdings zweifelhaft sein kann, ob sie *in solidum* oder *pro rata* sei. S. Asverus *l. c. cap. III.* §. 7. 8. *p.* 70 *sqq.*

nach der Vorschrift der Gerechtigkeit, als nach der Vorschrift des Gesetzes getilgt werden. §. 2. Wenn aber Der, vor welchem der Prozess geführt wird, keine obrigkeitliche Person, sondern irgend ein Anderer sein sollte, so ertheilen Wir entweder hier dem competenten Richter, nachdem an ihn das Anliegen gelangt ist, oder in der Provinz dem wohlansehnlichen Präses, oder auch dem competenten Richter, nachdem ihnen dies gemeldet worden ist, die Erlaubniss, durch sein Diener-Personal ebenfalls jene zu zwingen, dass sie bei dem Prozess gegenwärtig seien und Partei in demselben nehmen, damit diesem Unserem kaiserlichen Gesetz kein Hinderniss in den Weg gelegt werde. Dies Alles soll aber bei den nach dieser Zeit und von der Erlassung dieses Gesetzes an geschlossenen Verträgen gelten. Denn was vergangen ist, überlassen Wir den früher hierüber erlassenen Gesetzen.

Schluss. Diesen Unseren Willen und was in diesem kaiserlichen Gesetze ausgesprochen ist, wirst du nun ins Werk zu setzen und zur Vollziehung zu bringen dich bestreben. Gegeben zu Constantinopel, den 18. December, im 13ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, unter dem Consulate des Apio, *V. Cl.* (539).

Einhundertste Novelle.

De tempore non solutae dotis.

(*Von den Fristen [der Beschwerde*[1]*] über die nicht erfolgte Auszahlung des Heirathsguts.*)

Derselbe Kaiser an Joannes, zum zweiten Male Präfectus Prätorio, Exconsul und Patricius.

Einleitung. Unsere Gesetze haben auch die Einwendungen der nicht erfolgten Auszahlung, welche in gewissen

---

1) Von Buchholtz Abhandlungen Nro. X. S. 169 ff. hat die Meinung aufgestellt, dass, da in dieser Nov. überall nur von der *querela cautae non numeratae dotis*, nicht aber auch, wie man gewöhnlich annimmt, von der *exceptio non numeratae pecuniae s. dotis* gehandelt werde, rücksichtlich der letzteren wohl noch das Recht der *L.* 3. *C. de dote cauta non num.* 5. 15. gelte. Allein beide Rechtsmittel werden von Justinian ganz gleich behandelt, und das von dem einen Gesagte gilt auch von dem anderen. Dies geht namentlich aus der *Praefatio* der Novelle und insbesondere daraus hervor, dass er sagt, er habe zu dem älteren Recht den Zusatz gemacht, dass die *querela* auch nach dem Tode des Mannes noch ein Jahr lang erhoben werden könne; womit er ohne Zweifel die *L.* 3. *cit.* meint, welche aber wörtlich nur von der *exceptio* handelt. Es hat also doch wohl diese Nov. die *L.* 3. *cit.* aufgehoben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Fällen entgegengesetzt werden, nicht ohne Prüfung gelassen, vielmehr haben Wir die langen und reichlichen Fristen derselben abgekürzt[2]), damit die Menschen nicht vielleicht von ihrer Nachlässigkeit oder Betrügerei, wie bei kaufmännischen Geschäften, Vortheil hätten, und Andern Verdriesslichkeiten bereiten möchten. Denn nicht immer stehen auf gleiche Weise die Beweismittel Denen zu Gebote, welche sich derselben bedienen wollen, und viele entzieht die Zeit. Deshalb haben Wir wohl gethan, dass Wir in einigen Fällen die Beschwerden über nicht erfolgte Auszahlung abkürzten, wie man aus den von Uns schon erlassenen Verordnungen abnehmen kann. Und dies thun Wir nun gegenwärtig auch beim Heirathsgut. Denn weil es den Männern gestattet worden ist, während der ganzen Zeit, während welcher die Ehe bestand, sich über die nicht erfolgte Hingabe des Heirathsguts zu beschweren, und hierzu ein bedeutender Zusatz gemacht worden ist[3]), dass nämlich auch nach dem Tode der Männer, ebenso wie nach der Scheidung, die Beschwerde noch ein Jahr lang gestattet werde, so haben Wir geglaubt, durch ein kurzes und bündiges Gesetz auch die Beschwerde über die nicht erfolgte Auszahlung des Heirathsguts beschleunigen, und die Frauen von dem in solchen Fällen nach langer Zeit zu führenden Beweise befreien zu müssen.

Erstes Capitel. Wenn also ein Mann nur zwei Jahre lang, oder auch nicht so lange Zeit mit seiner Ehefrau verbunden gewesen ist, und das Heirathsgut nicht erhalten hat, so soll er weder durch sein Stillschweigen einen Nachtheil erleiden, noch auch seine Erben, wenn gleich er still geschwiegen hat, sondern er soll innerhalb noch eines Jahres die Beschwerde erheben können; denn die Kürze der Ehe veranlasst Uns zu dieser Verordnung. Wenn aber die Ehe länger als zwei Jahre, aber kürzer als zehn Jahre gedauert hat, so gestatten Wir dem Manne, sich zu beschweren[4]) und zu sagen, dass ihm das Heirathsgut zum Theil oder ganz nicht eingebracht worden sei, und wenn er dies gethan haben wird, die Beschwerden [auf seine Erben] zu übertragen, da der Mann sich einmal beschwert und die Frau nicht nachgewiesen hat, dass sie es gegeben habe. §. 1. Wenn er sich aber innerhalb zehn Jahren nicht beschwert, so heben Wir wegen des Stillschweigens des Mannes die Beschwerde auf, und ge-

2) *L.* 14. *C. de non numer. pec.* 4. 30.
3) *L.* 3. *C. cit.*
4) Hier sind ohne Zweifel einige Worte, welche die Bestimmung der Zeit für die *querela* in diesem Falle — nämlich 3 Monate; c. 2. *pr.* — enthielten, ausgefallen.

statten weder ihm nach zehn Jahren dies zu thun, noch lassen Wir seinen Erben das Jahr[5]) nach. Und es soll auch dies nicht eine Strafe von Uns gegen Gewisse, sondern Sorge für die Ruhe Unserer Unterthanen sein. Denn wenn es während einer so langen Zeit, nämlich während zehn Jahren, erlaubt ist, die Beschwerde vorzubringen, so ist es augenscheinlich, dass er, wenn er das Schweigen vorzieht, die Absicht habe, dass, obwohl er das Heirathsgut nicht erhalten, doch seine Erben es schlechterdings geben sollen. Dies soll gelten, wenn auch die Ehe durch Scheidung aufgelöst sein sollte. Auch unterscheiden Wir nicht, ob die Frau, oder ihr Vater, oder irgend ein Anderer für sie das Geben des Heirathsguts versprochen hat, indem die Zeit in allen diesen Fällen so, wie Wir es vorhin angegeben haben, ihre Wirkungen äussert, und die Beschwerde entweder giebt, oder entzieht. Wir sprechen aber nicht von einer blos mündlichen Erklärung, — denn oft beweiset entweder Zorn, oder eine andere zufällige Veranlassung, dass der Mann so Etwas sagt, oder auch oft sagt zwar er Nichts, aber erkaufte Zeugen lügen es, — vielmehr muss es eine schriftliche Erklärung sein. Wenn jedoch Jemand die Beschwerde vielleicht im Gericht machen will, so muss sie durchaus zur Kenntniss der Frau oder Dessen kommen, welcher versprochen hat, dass er das Heirathsgut geben wolle; weil aber Nichts im Wege steht[6]), dass der Mann selbst allein dies thue und sich beschwere, so kann auch die Partei der Frau nicht wissen, dass es geschehen ist, und auf keine Weise für sich sorgen, weil sie nicht weiss, dass die Beschwerde gegen sie erfolgt ist.

Zweites Capitel. Um es nun kurz zu fassen, so ist es, wenn die Ehe innerhalb zwei Jahren, sei es durch den Tod oder durch Scheidung, aufgelöst ist, sowohl dem Manne selbst, als dem Erben desselben erlaubt, sich innerhalb noch eines Jahres über die nicht erfolgte Auszahlung zu beschweren; wenn aber die Ehe über zwei Jahre bis zehn Jahre gedauert hat, so verstatten Wir dem Manne und dem Erben desselben die Beschwerde während dreier Monate; wenn aber zehn Jahre verflossen sind, dann soll weder dem Manne, noch

---

5) Welches durch die *L.* 3. *C. cit.* festgesetzt ist.

6) Dies scheint von einer aussergerichtlichen Protestation zu verstehen zu sein, welche sonach auch dann gelten würde, wenn sie dem Gegner nicht bekannt geworden ist. Wenigstens giebt der griechische Text, welcher oben wörtlich wiedergegeben ist, diesen Sinn. Gewöhnlich versteht man aber die Stelle anders. S. Marezoll in v. Grolman's und v. Löhr's Magazin für Rechtswiss. u. Gesetzgeb. IV. S. 387 ff. und in d. Zeitschr. für Civilr. u. Proz. III. S. 284.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den Erben desselben die Beschwerde zustehen, indem die Zeit ein für alle Mal der Frau genügt. Wenn jedoch der Mann [bei Eingehung] der Ehe minderjährig sein und sich nicht beschweren sollte, so geben Wir ihm zur Wiedereinsetzung so viel Zeit, dass sie zwölf Jahre von der Zeit der Eingehung der Ehe an nicht übersteigt; denn Wir wissen, dass Diejenigen, welche die Ehen sehr zeitig abschliessen, sie nicht früher, als wenn sie funfzehn Jahre alt sind, eingehen; so dass also [die Frist] über das fünf und zwanzigste Jahr hinausgehen und er im Stande sein wird, sich bis zum sieben und zwanzigsten Jahre über die nicht erfolgte Auszahlung des Heirathsguts zu beschweren. Wenn er aber innerhalb der angegebenen Zeit gestorben sein wird, so werden seine Erben das Jahr zur Beschwerde haben. §. 1. Wenn aber die Erben eines Solchen, der sich nicht beschwert hat, mag er grossjährig gewesen sein oder nicht, minderjährig sein sollten, so sollen sie blos fünf Jahre haben, um die Beschwerde über die nicht erfolgte Auszahlung zu erheben, indem diese Zeit genügen, und man nicht den Ablauf aller der Fristen der Minderjährigen abwarten soll. Und gerade dies hat Uns zu gegenwärtigem Gesetze bewogen. Denn nachdem eine Frau vierzehn Jahre lang verheirathet gewesen war, so klagte ein Sohn von ihr zwanzig Jahre nach dem Tode seines Vaters, indem er die Vorrechte seines minderjährigen Alters missbrauchte, gegen seine Mutter, und brachte vier und dreissig Jahre nach Eingehung der Ehe gegen sie vor, dass die Auszahlung [des Heirathsguts] nicht erfolgt sei. Dies haben Wir nun, als Wir darüber richteten, verbessert, und wegen dieser Umstände auch die Zeit für die Minderjährigen durch gegenwärtiges Gesetz auf fünf Jahre festgesetzt, innerhalb welcher nämlich Der, welcher den Empfang des Heirathsguts schriftlich bekannt hat, den Einwand machen soll, dass die Auszahlung nicht erfolgt sei, und sodann die Sache, mag er nun grossjährig sein oder nicht, während der ihm gestatteten Fristen entschieden werden soll. Dies Gesetz soll aber bei den künftig erfolgenden Ehen gelten. Denn bei den schon abgeschlossenen soll (der Mann,) wenn entweder zehn oder nicht weniger als zwei Jahre übrig sind[7]), diese Zeit [zur Beschwerde] über die nicht erfolgte Auszahlung haben, welche ihm auch das Recht zur Uebertragung auf die Erben gewährt; wenn ihm aber weniger Zeit als zwei Jahre übrig geblieben sind, oder die ganze Zeit von

7) D. h. wenn die Ehe entweder so eben abgeschlossen ist, so dass die ganze Frist von zehn Jahren übrig ist, oder wenn wenigstens noch volle zwei Jahre von den zehn Jahren seit Anfang der Ehe übrig sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zehn Jahren verflossen ist, dann geben Wir ihnen selbst zur Erhebung der Beschwerde über die nicht erfolgte Auszahlung zwei Jahre, ihren Erben aber nach der Auflösung der Ehe noch drei Monate, damit Wir ihnen in jeder Hinsicht Gerechtigkeit bewahren.

Schluss. Diesen Unseren Willen und was in diesem kaiserlichen Gesetz ausgesprochen ist, wirst du dich nun ins Werk zu setzen und zur Vollziehung zu bringen bestreben. Gegeben zu Constantinopel, den 17. December, im 13ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, unter dem Consulat des Apio, *V. Cl.* (539).

Einhundertunderste Novelle [1]).

De decurionibus.

(Von den Decurionen.)

Derselbe Kaiser an Joannes, zum zweiten Male ruhmwürdigsten Präfectus Prätorio im Orient, Exconsul und Patricius.

Einleitung. Das Anliegen einiger Decurionen hat Uns Veranlassung zu einer guten Verordnung gegeben, und Wir erlassen dieses Gesetz nicht blos für einige Decurionen, sondern für alle Unterthanen, so viel deren gegen Osten sind, so viel die untergehende Sonne bescheint, und so viel nach beiden Seiten wohnen. Denn da die Decurionen und die Bestimmungen für die Curie Unseren Vorfahren ein Gegenstand der Fürsorge gewesen sind, und Einige zu dem Geschick der Decurionen herangezogen, Andere aber davon befreit werden, so verordnen Wir, dass die Decurionen die Erlaubniss haben sollen, nicht blos Decurionen derselben Stadt zu Erben einzusetzen, — das war auch schon bisher erlaubt, — sondern auch, wenn sie etwa Personen, welche von der Curie frei sind, zu Erben einsetzen wollen, dies zu thun, jedoch unter der Bedingung, dass der Erbe oder die Erben sich durchaus für das Curialenloos des Verstorbenen, das heisst bei der Curie, zu welcher er gehörte, bestimmen, den Curialenverpflichtungen sich unterziehen, und dann die Erbschaft, ohne dass sie Jemand hindern soll, erhalten sollen. Denn Wir wissen, dass dies eine Verbesserung dieser Sache ist, weil nach den jetzt geltenden Grundsätzen die Curie auf dergleichen Arten zwar einen Vermögensvortheil erhält [2]), nach der folgenden Verordnung aber sowohl ein Decurio als auch Vermögen hin-

1) Unglossirt. Vergl. Biener Gesch. d. Novellen S. 460.
2) Vergl. die Anm. 2. zur *Nov.* 87. oben S. 420. und *Nov.* 89. *c.* 3—6.

zukommt, und die Curien durch mehr Mitglieder blühen, und das Vermögen derselben haben werden.

Erstes Capitel. Deshalb verordnen Wir, dass die Curialen, welche Testamente errichten, die Erlaubniss haben sollen, dass sie, gleichviel ob Decurionen derselben Stadt, — was nach dem [bisher geltenden] Gesetz Statt finden kann, — oder etwa Verwandte, oder Fremde, mögen diese Curialen sein oder nicht, sei es auf einen nicht geringeren Theil als drei Viertel, oder aufs Ganze zu Erben ernennen dürfen, wenn die Erben sich nur für die Curie bestimmen, mit der Körperschaft derselben sich vereinigen, und die Verpflichtungen tadellos erfüllen. Das soll auch selbst bei den Kindern, den Enkeln, den entfernteren Nachfolgern gelten, zwar nicht in der Art, wie sie die ganz kürzlich erlassene Constitution[3]) in Bezug auf Die, welche sich für die Curie bestimmen, vorschreibt, welche die Nachkommen Derjenigen, die sich für die Curie bestimmt haben, dem Curialenloos nicht unterwirft; vielmehr sollen sie, gleich als ob sie von Anfang an Curialen gewesen wären, mit ihren Nachkommen zum Verzeichniss und zum Collegium der Decurionen gehören. Denn es macht keinen Unterschied, ob Jemand einen Solchen, der schon Curiale derselben Stadt ist, oder einen Solchen, der es bald sein wird, zum Erben einsetzt.

Zweites Capitel. Wenn aber auch ein Verwandter, welcher Curiale ist, oder ausserdem von diesem Loos frei ist, zur Erbschaft eines verstorbenen Curialen berufen wird, der kein Testament gemacht hat, und er sich für die Curie bestimmen will, so soll es ihm erlaubt sein, dies zu thun, und seine Absicht innerhalb sechs Monaten zu Protocoll geben, und mit seiner Nachkommenschaft und seinem Vermögen zugleich Decurio und Erbe werden; indem durchaus Nichts aus seinem Vermögen unter dem Vorwand des Viertels oder der drei Viertel[4]) gefordert werden soll, da Der, welcher die Erbschaft erhalten hat, entweder schon Curiale ist, oder es bald werden wird, und das Vermögen wiederum an die Curie kommt. Wenn aber ein [Curiale] entweder die meisten Sachen aus seinem Vermögen, oder doch nicht weniger als drei Viertel entweder einem Bürger derselben Stadt oder irgend einem Anderen geschenkt haben wird, dieser jedoch sich selbst, sein Vermögen, und seine Nachkommen, die er entweder schon

3) *Nov.* 89. *c.* 2—6.
4) Die Curie konnte nämlich unter gewissen Verhältnissen ein oder drei Viertel vom Vermögen eines verstorbenen Curialen in Anspruch nehmen. *Nov.* 38. *c.* 1. 89. *c.* 6. und diese *Nov. c.* 3.

hat, oder künftig haben wird, und die entfernteren Nachfolger für die Curie bestimmt, zu welcher der Schenker gehört, so verordnen Wir, dass die Schenkung, welche unter dieser Bedingung gemacht worden ist, gelten soll. Denn es scheint Uns die grösste Fürsorge darauf verwendet werden zu müssen, dass das Vermögen der Curialen auf keine Weise der Curie der Stadt, in welcher sie Curialen sind, entfremdet werde.

Drittes Capitel. Damit dies aber nicht aus Betrug blos zu geschehen scheine und Manche, nachdem sie Herren der Erbschaften von Curialen entweder in Folge einer Schenkung, oder in Gemässheit eines Testaments, wie Wir angegeben haben, geworden sind, oder auch durch Intestaterbfolge, die Bestimmung für die Curie verschieben und herausziehen, und zwar Vortheil aus den Sachen ziehen wollen, sich aber nicht für die Curie bestimmen, so verordnen Wir, dass, wenn, wie vorhin angegeben, eine Schenkung gemacht worden ist, die Uebergabe der Sachen nicht früher erfolgen, vielmehr dieselben noch bei dem Schenker bleiben sollen, als bis der Beschenkte sich unter Aufnahme eines Protocolls vor dem *Praeses* der Provinz, umsonst und ohne alle Abgabe, auf die angegebene Weise für die Curie bestimmt hat und in das Verzeichniss eingetragen ist; denn dann wollen Wir ihm auch die Sachen gegeben wissen. Wenn aber der Schenker, obgleich die Erklärung noch nicht erfolgt ist, welche den Beschenkten der Curie unterwirft, die Sachen übergeben haben wird, so soll auch dann das Geschenk von der Curie bis zu drei Viertel, auf welche Wir durchaus die Curie gerufen wissen wollen, in Anspruch genommen werden. §. 1. Wenn aber Jemand, der nicht Curiale ist, in Folge eines Testaments oder durch die Intestaterbfolge zu der Erbschaft eines Curialen gelangt, dann sollen die Curialen sogleich nach dem Tode des Curialen zusammenkommen, und im Verein mit dem Defensor der Stadt, ohne alle Beschädigung der Sachen des Verstorbenen, sowohl ein Inventarium über dieselben, indem auch der zur [Erbschaft] Berufene selbst gegenwärtig ist, errichten, als auch die Sachen der Curie übergeben werden, nachdem sie mit den Siegeln sowohl des Defensor als des Gottgeliebten Bischofs des Orts versehen worden sind. Und wenn nun die vorhin erwähnte Aufnahme eines Protocolls vor dem *Praeses* der Provinz erfolgt, und er sich mit seinem Vermögen und seinen gegenwärtigen und künftigen Nachkommen — wie oft gesagt, — für die Curie bestimmt hat, dann soll er sowohl die Sachen erhalten, als auch Eigenthümer derselben sein, wie es der frühere Curiale war, und durch Nichts von ihm verschieden zu sein scheinen; eine solche Aufnahme eines

Protocolls soll aber vor dem *Praeses* der Provinz ohne allen Gewinn, und ohne allen Nachtheil vor sich gehen. Denn Wir geben dieses Gesetz weder zur Bevortheilung, noch zum Nachtheil der Curie, sondern zu ihrem Besten, so dass es immerdar gelten, und das Vermögen und die Genossenschaften der Decurionen mit Geld und Mitgliedern vermehren soll. Wenn jedoch der durch die Intestaterbfolge berufene Erbe des Curialen, der aber nicht auch selbst Curiale ist, nicht erscheinen, und sich für die Curie bestimmen will, so soll die Curie drei Viertel behalten, er aber nur Eigenthümer eines Viertels werden, welches ihm auch das frühere Gesetz gegeben hat, wenn er auch nicht Curiale wäre[5]). Wenn jedoch Mehrere, welche auf demselben Grade stehen, zur Erbschaft des Curialen berufen sind, und einige sich für die Curie bestimmen, andere aber sich weigern, so soll Der, welcher sich für die Curie bestimmt, oder Die, welche dies thun, drei Viertel erhalten, ein Viertel aber die übrigen durch das Gesetz berufenen Erben. Denn es hat Uns am Herzen gelegen, dass durchaus drei Viertel an einen Curialen derselben Stadt kommen sollen.

Viertes Capitel. Wenn jedoch Jemand mit Hinterlassung einer Tochter gestorben ist, und sie einen Curialen derselben Stadt heirathet, so ist es augenscheinlich, dass sie ohne Chicane das väterliche Vermögen haben wird, entweder ganz, oder wenigstens zu drei Vierteln, wenn etwa der Vater gewollt hat, dass ein Viertel an einen Anderen kommen soll. Wenn sie aber Einen heirathet, der von Anfang an nicht Curiale ist, er aber in der Absicht zu der Ehe mit ihr verschreiten will, um Curiale zu sein und sich für die Curie zu bestimmen, und die Ehe ihr annehmbar erscheint, so soll sie auch dann die drei Viertel wegen ihrer guten Gesinnung gegen die Curie ohne Chicane haben, und weil er als Curiale zu den Sachen gelangt und sie verwalten wird, deshalb wollen Wir sie auch durchaus der Frau gegeben wissen. Wenn aber mehrere Töchter vorhanden sind, und einige von ihnen Solche heirathen, welche entweder schon Decurionen sind, oder es durch die Bestimmung für die Curie werden, so sollen drei Viertel unter sie vertheilt werden, an die übrigen aber soll ein Viertel kommen. Die Ehemänner sollen aber die Sachen zu den Zwecken der Curie verwenden, wenn gleich sie ein Eigenthum der Frauen sind. Denn Wir haben diesen deshalb das elterliche Vermögen gegeben, damit ihre Männer davon die Curialverpflichtungen erfüllen sollen. Wenn aber eine Frau, welche einen Solchen, der sich für die Curie bestimmte, geheirathet

5) *Nov.* 89. *c.* 5. 6.

hat, stirbt, so soll, wenn sie Söhne mit ihm erzeugt hat, das Vermögen den Söhnen gehören, und dieselben sollen Curialen werden, ohne dass dann die Sache einer Weitläuftigkeit bedarf. §. 1. Wenn aber die Kinder Töchter sind, und dieselben ebenfalls Solche heirathen, welche entweder Curialen derselben Stadt sind, oder sich für die Curien derselben Stadt bestimmt haben, so sollen auch sie ohne Umstände das Vermögen haben, welches durch ihre Männer den Curial-Verpflichtungen unterworfen ist. Wenn aber einige Curialen derselben Stadt heirathen, andere aber nicht Solche heirathen, die entweder schon Curialen sind, oder es werden, dann sollen nach dem schon angegebenen Unterschied Die, welche Curialen geheirathet haben, drei Viertel wegen der Curialverpflichtungen haben, die übrigen aber sollen mit einem Viertel zufrieden sein. Wenn sie aber weder Söhne noch Töchter haben, dann soll der Mann, so lange er lebt, die Benutzung des Vermögens haben, und die Curialverpflichtung davon erfüllen. Und wenn er nun zu einer zweiten Ehe verschreitet, und Vater von Söhnen oder Töchtern wird, und diese mit Curialen verheirathet haben wird, so soll das Vermögen auf gleiche Weise dem Decurionencollegium erhalten werden. Wenn er aber stirbt, ohne dass er entweder eine zweite Ehe eingegangen ist, oder Töchter erzeugt, und sie mit Solchen, welche entweder Curialen sind oder werden, verheirathet hat, dann soll geradewegs die Curie diese Sachen erhalten. Denn Wir gestatten nicht, dass dieser Theil der Curialen-Güter und Dienste an Fremde kommen, wenn gleich die Familie aus vielen Nachkommen bestehen sollte. Sonach sollen durch Alle aus dieser absteigenden Linie, sei es durch Söhne, welche Curialen sind, oder durch Schwiegersöhne, welche sich für die Curien bestimmen, immer drei Viertel der Curie erhalten werden. Wir wollen übrigens, dass dieses Gesetz für alle Zukunft und in den Fällen gelten soll, welche noch jetzt schweben und noch nicht durch richterlichen Ausspruch oder freundschaftliche Uebereinkunft entschieden sind.

Schluss. Du wirst dich nun bemühen, diesen Unseren Willen, und was durch dieses kaiserliche Gesetz ausgesprochen ist, zu beobachten, der du am meisten unter Allen alle Sorge auf das öffentliche Beste verwendest. Gegeben zu Constantinopel den 1. April, im 13ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, unter dem Consulat des Apio, *V. Cl.* (539).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Einhundertundzweite Novelle [1]).

De Moderatore Arabiae.

(Von dem Moderator von Arabien.)

Derselbe Kaiser an Joannes, zum zweiten Male Präfectus Prätorio, Exconsul und Patricius.

Einleitung. Wir haben schon viele andere Statthalterschaften der Provinzen in einen besseren Zustand versetzt, welche früher niedrig und gering waren, und für kein Bedürfniss genügten, nachdem Wir sie aber auf einen höheren Standpunct versetzt haben, in jeder Hinsicht mächtig geworden sind, und der Geschäfte sich so angenommen haben, dass Alles in einen besseren Zustand versetzt wurde. Es sind nämlich von Uns die Proconsuln, die Prätoren, die Moderatoren und die Würde dieser alten Namen erdacht, auch ihre Gehalte vermehrt und ihnen die grösste Gewalt gegeben, und vor allen Dingen ihnen untersagt worden, die Unterthanen zu verletzen und viele Hände gegen sie zu gebrauchen. Auch haben Wir die Sache durch vorzüglich Furcht erregende Eide befestigt, und Wir geben ihnen ihre Aemter nicht anders, als wenn sie diese Eide geleistet haben; dann werden sie der Patente ihres Amtes gewürdigt. So haben Wir denn nun Unseren Blick auch auf das Land der Araber gerichtet, und als Wir nach der Ursache forschten, weshalb sowohl der öffentliche Schatz Mangel leidet, obwohl das Land so sehr blühend ist, als auch Uns eine Menge von Bittenden umgeben, und Alle klagen, indem Einige Diebereien, Andere Ungerechtigkeiten und noch Andere Schaden anderer Art angeben, so haben Wir gefunden, dass die Veranlassung und die Ursache dieses Uebels in der Schwäche der Statthalterschaft liege. Denn es war der Inhaber der Civil-Statthalterschaft so unbedeutend, dass er fast ein Sclave des Militair-Statthalters war, und auf dem Willen des letztern die Wohlfahrt des erstern beruhte, oder so, dass diese Statthalterschaft gar nicht vorhanden war. Es ist nun auch schon eine lange Zeit her, seit welcher sie eingegangen ist und die Militair-Statthalterschaft die Geschäfte der Civil-Statthalterschaft besorgt, jedoch weder sich selbst, noch dieser durchaus genügt. Denn sie ist nicht damit beschäftigt, dass sie den Unterthanen Nutzen bringe, sondern damit, dass sie von beiden Seiten Gewinn ziehe.

Erstes Capitel. Dies hat Uns zu gegenwärtigem Beschlusse bewogen, und Wir geben durch dieses Gesetz der Statthalterschaft eine bessere Gestalt. Wir verleihen auch

1) Nicht glossirt. S. Biener Gesch. d. Novellen S. 460.

[dem Inhaber] derselben den Namen Moderator oder ἁρμοστής, — wie Wir es auch im Pontus gethan haben[2]), — und geben ihr das Recht der Statthalter, welche *Spectabiles* sind, so dass sie in keiner Hinsicht geringer als das Amt eines *Dux* sein soll. Es soll aber [der Inhaber] derselben die Eintreibung der öffentlichen Abgaben mit allem Eifer besorgen, aber auch für das Beste der Privatpersonen sorgen, und weder dem wohlansehnlichen *Dux*, noch dem *Phylarchus*[3]) noch irgend einem aus den Häusern der Mächtigen, aber auch nicht dem kaiserlichen Schatz, noch Unserem kaiserlichen Privatvermögen, oder Unserem kaiserlichen Hause selbst gestatten, Unseren Unterthanen irgend einen Schaden zuzufügen; auch soll er weder leicht zu lenken, noch furchtsam sein, sondern die Unterthanen mit Festigkeit regieren, und vor Allem seine Hände Gott, Uns und dem Gesetze rein erhalten; Wir wollen nämlich, dass auch er zu denselben Eiden, wie die übrigen Statthalter[4]), verpflichtet sein soll. Sodann soll er zugleich mit dem Patent die kaiserlichen Mandate erhalten, welche die Gesetzgeber vor Uns und die alte Verfassung des Staats gekannt haben, Wir aber, nachdem sie vergessen waren, wieder erneuert und in den Staat eingeführt haben, damit er auch diese stets zur Hand habe und Unseren Befehlen nachkomme. Denn wenn er diese befolgen wird, so steht nichts im Wege, dass ihm nicht Alles gut von Statten gehe, und den Gesetzen gemäss leicht werde, und zu der gehörigen Schnelligkeit gelange.

Zweites Capitel. Zuerst soll er also, wie gesagt, für die Eintreibung der öffentlichen Abgaben Sorge tragen, welche gegen die Gutdenkenden mild und väterlich, gegen die Widerspenstigen aber streng und hart sein soll. Sodann soll er auch für das Volk, die guten Sitten desselben, und dafür Sorge tragen, dass weder die Bostrener, noch Andere sich dem Tumult und Aufruhr ergeben, und Das, was in alten Zeiten des Vergnügens wegen gestattet worden ist, in Raserei und Mord verkehren. Er wird aber auch in Gemässheit Unserer kaiserlichen Mandate, — denn auch dies kann man daraus ersehen, — Soldaten haben, welche ihm gehorchen und durchaus nichts Nothwendiges vernachlässigen. Denn so wie Wir den Moderator im Pontus gestaltet haben[5]), so lassen Wir auch ihn ganz in die Fussstapfen dieser Statthalterschaft treten, und auch er soll ein *Spectabilis* sein, und es sollen auf

2) S. *Nov.* 28. *c.* 2.
3) *Id est Dux Saracenorum. Julian. c.* 95. Vergl. Hombergk zu dieser Stelle.
4) *Nov.* 8. *c.* 7.
5) *Nov.* 28.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gleiche Weise die Berufungen und das Uebrige von ihm besorgt werden. Auch bleiben Wir nicht bei der frühern Einnahme desselben stehen. Wir wollen nämlich, dass er an Gehalt und anderer Einnahme funfzehn Pfund Goldes, der Beisitzer bei der Statthalterschaft zwei Pfund, und sein Dienerpersonal zwei Pfund Goldes erhalten soll. Wenn gleich er aber auch den kaiserlichen Mandaten gemäss, wie Wir gesagt haben, schon Soldaten vorsteht, so tragen Wir doch Sorge, dass eine von den dort stehenden Abtheilungen dem Inhaber dieser Statthalterschaft untergeben sei, auf dass sie blos ihm gehorche und seinen Aufträgen nachkomme und Folge leiste. Der wohlansehnliche *Dux* soll aber durchaus keine Gemeinschaft weder mit den Soldaten haben, welche Wir, wie gesagt, dem Statthalter gegeben haben, noch mit irgend einer Privatperson, auch nicht mit ihren Prozessen, welche sie etwa unter einander haben, auch nicht, wenn eine Privatperson Beklagter ist, da ein grosser Unterschied zwischen einer Militairbehörde und einer Civilverwaltung ist; und es sollen dieselben unterschieden werden, wie die Väter Unseres Staates es angeordnet und festgesetzt haben. Es mag aber der wohlansehnliche *Dux* wissen, dass, wenn er sich in Civilangelegenheiten mischen sollte, er auch die militairischen Geschäfte sich nicht ferner anmassen, sondern ihrer enthoben und eine Privatperson werden und dieser Statthalterschaft unterworfen sein soll.

Drittes Capitel. Dies mag nun von Uns über die Statthalterschaft im Lande der Araber verordnet sein. Wir haben nämlich das Vertrauen, dass diese Sache, so Gott will, in einen bessern Zustand kommen werde. Denn wenn Wir das Geld nicht geschont, sondern den Gehalt des Statthalters vermehrt haben, so wissen Wir, dass der Inhaber dieser Statthalterschaft sich bestreben werde, sich bei der Eintreibung der öffentlichen Abgaben in der That so zu zeigen, dass daraus kein Schaden, sondern ein rechtmässiger Gewinn für den öffentlichen Schatz entstehe. Wir wollen jedoch, dass das geschehen und gelten soll, dass der wohlansehnliche *Dux* seinen Gehalt von daher erhalten soll, von woher es nach der Anordnung des *Praeses* der Provinz geschehen soll, da es augenscheinlich ist, dass er seine Geschäfte nicht mit so grosser Trägheit besorgen werde, dass er nicht einmal seinen eigenen Gehalt zu fordern im Stande wäre, da er weiss, dass er, wenn er Etwas hiergegen gethan haben wird, mit einer Strafe von fünf Pfund Goldes belegt werden wird. Gegeben zu Constantinopel, den 10. Juni nach dem Consulat des Belisarius, *V. Cl.* (536).

Einhundertunddritte Novelle [1]).

De Proconsule Palaestinae.

(Von dem Proconsul von Palästina.)

Gerichtet an Joannes, zum zweiten Male ruhmwürdigsten Präfectus Prätorio, Exconsul und Patricius.

Einleitung. Wir haben bereits manchen Statthalterschaften über die Völker, welche früher niedrig waren und nichts Kräftiges auszuführen vermochten, eine höhere Stellung gegeben, und theils die Inhaber derselben unter die *Spectabiles* versetzt, theils den Gehalt derselben, der Beisitzer und des Dienerpersonals vermehrt, und ihnen vieles Andere verliehen, auch gestattet, Appellationen anzunehmen. Und einige haben Wir mit den Ehrenzeichen der Proconsuln, andere mit denen der sogenannten *Comites*, noch andere mit denen der Prätoren, und wieder andere mit denen der Moderatoren geschmückt, und indem Wir stets etwas Glänzendes erfanden, haben Wir Unserem Staat eine neue Zierde gegeben. So fielen denn Unsere Gedanken auch auf die Hauptstadt Cäsarea, die erste Stadt der zweiten Provinz Palästina, welcher eine grössere Ehre, als den übrigen, zu Theil werden musste, weil auch vordem ein Proconsul sie unter sich hatte, und ein solcher Beamter ihr vorstand, und sie aus einem höheren Rang in einen niederen versetzt worden ist, indem Palästina, welches früher ein einziges Ganze gewesen war, in drei Theile getheilt worden, und ihr der Proconsulat nicht geblieben, sondern in die jetzt vorhandene Statthalterschaft, welche eine ordentliche genannt wird [2]), verwandelt worden ist; obwohl sie alt und immer in Ehren gestanden hat, als Strato zuerst den Grund zu ihr gelegt hatte, welcher, aus Griechenland entsprossen, ihr Gründer geworden ist, als sodann Vespasianus, seligen Andenkens, der glorreichste Kaiser, der Vater des Titus, seligen Andenkens, — was ihm schon allein zum grössten Ruhm genügte, — sie mit dem Namen der Cäsaren benannte [3]), da sie vorher die Burg des Strato genannt worden war, indem er ihr die Ehre deshalb erzeigte, weil er in ihr nach den Siegen über die Juden den Kaisern beigesellt worden war. §. 1. Wir sehen aber, dass sie über ein grosses und bewunderungswürdiges Land herrscht, und

1) Nicht glossirt. S. Biener Gesch. der Novellen S. 460.
2) S. die Bem. zur *Nov.* 20. *c.* 3.
3) Nach der Angabe der alten Geschichtschreiber soll dies aber vom Herodes zu Ehren des Octavianus geschehen sein. S. Ammian. Marcell. XIV. 8. und vergl. Cujac. *in Expos. Nov. ad h. l.*

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Unserem Staat einen vorzüglich grossen Nutzen durch die Grösse der Abgaben und ihre ausserordentlich guten Gesinnungen gewährt, und [dass diese Provinz] berühmte Städte enthält, und gute und gelehrte und als Priester berühmte Bürger nährt, und dass, was das Grösste von Allem ist, in ihr der Schöpfer des Alls, unser Herr Jesus Christus, das Wort Gottes und der Heiland des ganzen menschlichen Geschlechts, auf der Erde gesehen worden ist und sich herabgewürdigt hat, unsere Gestalt anzunehmen.

Erstes Capitel. Warum sollen Wir also nicht diese [Stadt] ehren, und sie zu einen Proconsulat erheben, und dem Inhaber dieser Statthalterschaft das Recht geben, Proconsul zu sein und genannt zu werden? Dies thun Wir nun durch diese kaiserliche pragmatische Sanction. Wir wollen aber, dass dieselbe das besondere Gesetz der Cäsarienser genannt werde; auch nennen Wir den Inhaber der Statthalterschaft Proconsul, und gestatten ihm, dass er den *Spectabiles* beigesellt werde und Alles habe, was einer solchen Statthalterschaft eigenthümlich ist; dass er auch die Appellationen bis zu zehn Pfund Goldes annehme, welche aus beiden Provinzen Palästina vor ihn gebracht werden, und durchaus mächtig sei, auf dass er auch Unsere Verfügungen gut und kräftig ausführen könne. Er soll sich aber auch der ehrwürdigen und alten Tracht der Consuln[4]), nämlich des purpurfarbigen Kleides, bedienen, es an Festtagen anlegen, und zu solcher Ehre erhoben, stolz darauf sein; auch soll er über viele Soldaten[5]) gebieten, und Alles thun, was dem Fiscus und Unseren Unterthanen nützlich ist. An Gehalt geben Wir ihm aber zwanzig Pfund Goldes, damit er sie unter sich, seinen Beisitzer und das ihm gehorchende Dienerpersonal, so, wie es ihn gutdünkt, vertheile, und Uns dies melde, damit Wir auch die Vertheilung unter sie durch eine kaiserliche pragmatische Sanction genehmigen. Denn Wir dulden es nicht, dass Wir sehen, wie er und sein Beisitzer jenen alten geringen Gehalt bekomme, und sein Dienerpersonal ganz ohne Unterstützung sei, obwohl es bei so vielen Eintreibungen von Abgaben Mühseligkeiten erduldet und sich Gefahren aussetzt; es soll daher ihm willig Dienste leisten, die öffentlichen Abgaben einfordern, und sich der widerrechtlichen Annahme von Geschenken enthalten.

Zweites Capitel. Der jeweilige wohlansehnliche

---

4) *Τηβέννῳ, i. e. trabea.* Vergl. Cujac. *in Expos. Nov. ad h. l.* u. Brisson. *de v. sign. s. v. trabea.*

5) *Πολλῶν .... στρατιωτῶν*, mit Haloander statt *πολέμων*, was die Vulg. bestätigt; auch Julian. c. 96. hat nichts vom Kriege, sondern spricht blos von Soldaten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Dux an jenen Orten soll aber durchaus keine Gemeinschaft mit den Civil-Rechtssachen und der Eintreibung der öffentlichen Abgaben haben, sondern der Proconsul soll alle Privat- und öffentlichen Rechtssachen, wie gesagt, entscheiden, und am allermeisten darauf sehen, dass die Einzahlung der öffentlichen Abgaben ununterbrochen vor sich gehe; auch soll er reine Hände haben, — durch Beobachtung dieser Vorschrift hat sich auch der wohlansehnliche Stephanus, welcher jetzt der Erste in dieser Provinz ist, einen guten Namen erworben und Wir sind wegen der Vergangenheit überzeugt, dass er dies auch ferner thun werde, — am allermeisten soll er aber für die Ruhe der Städte sorgen, und dafür, dass in den Städten kein öffentlicher Tumult Statt finde. Denn auch das ist ein Verdienst jenes Statthalters, welcher, nachdem er die Verwaltung dieser Provinz, welche theils aus andern Gründen, theils vorzüglich wegen der Verschiedenheit der Gottesverehrung in Aufruhr ist, übernommen hatte, sie zum Frieden gebracht und von aller Unruhe befreit hat; und Wir befehlen ihm, dass er dies auch ferner thue, und wenn etwa sich so Etwas ereignen sollte, so soll er sich auch in die zweite Provinz Palästina begeben können, den Aufruhr beilegen, und nicht zugeben, dass in ihr Unruhen Statt finden, namentlich in ihr, da Wir sehen, dass dort viele Tumulte entstehen, und ihre Wirkungen nicht unbedeutend sind.

Drittes Capitel. Wenn er aber der Soldaten bedürfen sollte, welche in der Provinz stehen, so werden Wir ihm auch diese aus irgend einer Liste der tapferen Soldaten nach Unserem Belieben geben, zur Zierde der Städte und zur Aufrechthaltung der guten Zucht Derer, welche auf dem Lande wohnen, sowie zur Eintreibung der öffentlichen Abgaben; jedoch soll die kaiserliche pragmatische Sanction, welche neulich an ihn hierüber erlassen worden ist, auch jetzt bei Kräften bleiben; dieselbe befiehlt nämlich, dass weder der wohlansehnliche *Dux*, noch der ruhmwürdigste *Magister militum* die Befugniss haben soll, die dem Proconsul untergebenen Soldaten wegzunehmen, damit dadurch kein Tumult in den Städten entstehe, was niemals geschehen wird, wenn er die Civil-Statthalterschaft führt, für die gute Ordnung unter Denen, welche die öffentlichen Abgaben entrichten, sorgt, Beistand durch die Soldaten erhält, und die Unordnung sowohl unter den Soldaten selbst, als auch unter Anderen durch die Hülfe jener beseitigt. §. 1. Es werden aber der wohlansehnliche *Dux* in jenen Orten und Der, welcher die proconsularische Statthalterschaft inne hat, in jeder Hinsicht von einander geschieden sein. Jener wird nämlich den Soldaten, den Grenzwächtern und Verbündeten, und Denen, welche sonst noch in

jener Provinz unter den Waffen stehen, mit Ausnahme der dem Proconsul zugetheilten Soldaten, befehlen, dieser aber wird die Besorgung und Beaufsichtigung der Civil-Personen und Sachen und der ihm untergebenen Soldaten auf sich haben. Es soll aber in Betreff der öffentlichen Abgaben oder eines öffentlichen Tumults durchaus Niemand der Gerichtsbarkeit des wohlansehnlichen Proconsuls entzogen werden, sondern er wird über Alle gebieten, Allen befehlen, und Niemand soll sich seinen Verfügungen widersetzen, und der Urheber eines öffentlichen Aufruhrs wird weder einen Vorwand haben, entweder den öffentlichen Schatz zu betrügen, oder den Bürgern Schaden zuzufügen, noch wird er sich auf das Privilegium entweder seines hohen Amtes, oder seiner Würde, oder des Priesterstandes, oder irgend einer anderen Art berufen, sondern sich blos dadurch von den Strafen befreien können, dass er unschuldig ist. §. 2. Dies nun haben Wir, wie gesagt, auch dieser Statthalterschaft verliehen, und befehlen durch diese kaiserliche pragmatische Sanction, es immerdar zu beobachten. Auch verordnen Wir, dass deine Hoheit sie immer beobachten soll, und dass sie auf diese Weise in die besonderen Verfügungen deines Sitzes aufgenommen werden soll, und alle Palästiner in Zukunft erfahren sollen, dass ihnen das Recht des Proconsulats wiederum verliehen sei, und dass der Erste, welcher Palästina vorsteht, wie früher, ein Proconsul sei, und derselbe von der früheren Anmassung[6]) befreit, jetzt in grösserer der Stadt schuldiger Ehre stehe.

Schluss. Du wirst dich nun bestreben, diesen Unseren Willen und was durch dieses kaiserliche pragmatische und besondere Gesetz ausgesprochen worden ist, ins Werk zu setzen und zur Kenntnis und zur Vollziehung zu bringen. Gegeben zu Constantinopel, den 1. Juli, unter der Regierung des Kaisers Justinianus, nach dem Consulat des Belisarius, *V. Cl.* (536).

Einhundertundvierte Novelle[1]).

De Praetore Siciliae.

(Von dem Prätor von Sicilien.)

Derselbe Kaiser an Tribonianus, Quaestor sacri palatii.

Da du dem mühevollen Amt eines Quästors vorstehst

6) Τῆς ἔμπροσθεν .... ὀφρύος, d. h. von der Anmassung Anderer, welche mit Stolz auf diesen Statthalter wegen seiner Unbedeutsamkeit herabsahen. Vergl. Hombergk *ad h. l.*

1) Diese Novelle ist wörtlich dieselbe, wie Nov. 75. Vergl. die Bemerkungen zu dieser oben S. 377.

und Theilnehmer an Unserm Rathschluss bist, so ist es dir bekannt, dass Wir nach dem Vorbild des Alterthumes der Provinz Sicilien einen Prätor vorgesetzt haben, damit unter seiner Leitung alle Privat-Angelegenheiten geführt, und die Militair-Proviant-Lieferungen besorgt werden sollen. Denn eine alte Gewohnheit hat es auf Unsere Zeit überbracht, dass die öffentlichen Abgaben dieser Insel unter der Gerichtsbarkeit des *Comes* der Staatscasse in Italien stehen, so dass unter dessen Anordnung sowohl die Eintreibung als auch die Einzahlung derselben vor sich geht. Aber weil nothwendig auf einer so grossen Insel Prozesse entstehen, so wollen Wir, dass, wenn irgend ein Mal gegen einen Ausspruch des *Praetor*, oder des *Dux*, oder irgend eines Richters auf dieser Insel appellirt werden sollte, alle Appellationen vor deine Hoheit und deinen Sitz gebracht werden sollen und du selbst den Inhalt derselben nach Art der Anfragen um Entscheidung untersuchen, und zu Unserer Wissenschaft bringen sollst, so dass durch deine Uns bekannt gemachte Verfügung der Prozess kraft Unserer Ermächtigung entschieden, und weder an das alte Rom, noch an einen anderen Richter dieser Kaiserstadt gegangen werden soll, sondern du selbst als Stellvertreter des Kaisers den Prozess anhören und entscheiden sollst. Und Wir beschliessen, dass nicht blos dies vor deine Gerichtsbarkeit gehören soll, sondern dass auch, wenn sonst etwas die bürgerlichen Verhältnisse Betreffendes angeordnet wird, was einer Bestätigung bedarf, z. B. ein Decret [über die Wahl] der *Defensores* oder *Patres*, auch dies vor deinen Sitz gebracht werden soll, damit es durch deinen Ausspruch und Unsere Genehmigung bekräftigt werde, weil Sicilien stets ein besonderer Vortheil für die Kaiser gewesen ist; auch soll, wenn Gegenstände des bürgerlichen Rechts irgend einem Zweifel unterworfen sind, derselbe durch die Entscheidung Unseres Quästor gelöst werden, welche Wir von dir zu erhalten für gut finden, den Wir hoch gestellt haben, den Wir dem Gesetzgebungs-Werke vorgesetzt haben, durch dessen Mühe und Fleiss jede Zweideutigkeit in den Gesetzen, jede Weitschweifigkeit in denselben zu der gegenwärtigen Eintracht und schönen Kürze gelangt ist.

Du magst nun, wenn du von Dem, was Wir durch dieses kaiserliche Gesetz verordnet haben, Wissenschaft erhältst, durch deine Verordnungen die Richter von Sicilien davon in Kenntniss setzen, auf dass sie wissen, an wen sie Rechtssachen, welche durch Appellation aufgehalten sind, bringen müssen, damit durch deine und deiner Nachfolger Berichte Uns Alles bekannt werde, und Wir selbst in eigner Person diese Rechtssachen zu entscheiden scheinen. Denn Wir haben es

für nicht unwürdig gehalten, dass Unser Quästor, der Theilnehmer an Unseren Rathschlüssen, Sicilien, welches gleichsam Unser Sondergut ist, unter seine Gerichtsbarkeit nehme. Gegeben im Monat December, in dem 11. Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, im 2. Jahre nach dem Consulate des Belisarius, *V. Cl.* (537).

Einhundertundfünfte Novelle.

De consulibus.

(Von den Consuln.)

Sie ist gerichtet an Strategius, ruhmwürdigsten Comes sacrarum largitionum, Exconsul und Patricius.

Einleitung. Der Name des Consulats und die Sache selbst ist bei den alten Römern durch das Bedürfniss wegen der Kriege hervorgerufen worden [1]), und durch die Decrete, welche ihnen bei ihrer Wahl die allgemeine Verfassung des Staats gestattete, bekamen sie sogleich Provinzen, in welchen die Römer Kriege führten, und erhielten nach denselben [Decreten] durch das Loos die Fasces [2]); später verwandelte aber die Zeit, welche auf die hochseligen Kaiser die Gewalt, Krieg zu führen und Frieden zu schliessen, übertrug, die Sache für die Consuln in eine blosse Freigebigkeit, und zwar in eine bescheidene, geregelte, und das Maass nicht überschreitende. Nach und nach verwendeten aber Manche so viel auf die Sache, dass sie blos ihren Hochmuth an den Tag legten, aber recht wohl wussten, dass sie kein anderes Beispiel haben würden. Denn nicht in Vielen trifft eine ausserordentliche Grösse des Vermögens mit einer freigebigen Gesinnung zusammen, welche sich nicht mit dem Maass des Vermögens, sondern mit der eigenen Grösse einstellt. Da Wir aber sehen, dass der Name der Consuln in Gefahr ist, unterzugehen, welcher so lange Zeit, fast tausend Jahre hindurch, bestanden und zugleich mit dem römischen Staate geblüht hat, so haben Wir deshalb die Sache zu beschränken, und, nach Verwerfung des Uebermaasses derselben, die Kosten der consularischen Würde auf ein leicht zu übersehendes Maass zurückführen zu müssen geglaubt, damit sie den Römern immer bleibe, und allen braven Männern, welche Wir einer solchen Ehre für würdig gehalten

1) Vergl. Pomponius in der *L.* 2. §. 16. *D. de orig. jur.* 1. 2.
2) Dieser erste Satz scheint etwas corrumpirt zu sein, wie Hombergk bemerkt; doch giebt er noch am ersten einen passenden Sinn, wenn man die Parenthese, welche im griechischen Text und in der Vulg., in dieser jedoch von kleinerem Umfang, sich findet, ganz wegnimmt.

haben werden, der Zutritt zu derselben offen stehe. Nachdem Wir nun Alles untersucht haben, haben Wir eingesehen, wie viel Das, was zu geben ist, schicklicher Weise betragen muss. Es ist nun von Marcianus, dem besten der Kaiser, ein Gesetz[3]) erlassen worden, welches befiehlt, dass die Consuln kein Geld auswerfen sollen, und zwar ist diese die erste von seinen Constitutionen gewesen. Wir haben jedoch gefunden, dass auch nach der genannten Constitution zwar Einige, welche sie befolgten, Nichts unter das Volk werfen wollten, Andere aber, welche gebeten hatten, dass sie dies gegen das Gesetz thun dürften, und Das, was sie gebeten, erlangt hatten, dann blos das Maass ihrer Gesinnung berücksichtigten, und eine übermässige Freigebigkeit beim Auswerfen bewiesen, noch Andere aber die rechte Mitte wählten und mit einer mässigen Summe statt einer grossen sich begnügten. Und da auch Unsern Vorfahren das Beste in der Mitte zu liegen schien, gleich als ob Gefahr vorhanden wäre, dass das Aeusserste auf beiden Seiten sogleich in ein Uebermaass übergehen möchte, so haben auch Wir geglaubt, das Geziemende hierüber festsetzen zu müssen, damit es weder unmässig, noch ungeregelt, noch Unserer Gesetze unwürdig sei.

Erstes Capitel. Wie viel also von dem von Uns jedes Jahr zu wählenden Consul an Sporteln und an allen anderen Vertheilungen und Ausgaben schicklicher Weise gegeben werden soll, das Alles haben Wir in dem Verzeichniss zusammengestellt, welches Wir diesem kaiserlichen Gesetz beizufügen befohlen haben. Wir haben es nämlich in die Form eines Gesetzes gebracht, damit für den Uebertreter auch eine gebührende Strafe eintrete. Wir wollen aber, dass im Ganzen sieben Aufzüge derselben Statt finden sollen. Denn da dies deshalb erfunden worden ist, damit dem Volke Schauspiele zu seiner Erheiterung gegeben würden, diese aber von Uns auf die Pferderennen, auf das Schauspiel [der Kämpfe] und das Tödten der Thiere, und auf die Vergnügungen durch die Bühne und den Chor der Thymele beschränkt sind, so wird Unserem Volk Nichts hiervon genommen. Es soll aber sein erster Aufzug an dem Tage Statt finden, an welchem er das Consulat erhält und die Patente desselben bekommt, nämlich am ersten Januar; nach diesem wird er das zweite Schauspiel durch das Wettrennen der Pferde geben, welches man *Mappa*[4]) nennt; und als drittes die Jagd in dem sogenannten

3) *L.* 2. *C. de consulibus et non spargendis ab his pecuniis* 12. 3.
4) Eigentlich ein Tuch, mit welchem der Consul oder ein anderer Magistrat das Zeichen zum Anfang des Wettrennens gab. S. Gothofredus *ad h. l.* und die Anm. im Götting. *C. j. c.*

Theater, welche nicht zweimal, sondern nur einmal anzustellen ist[5]); nach dieser das, welches *μονομέριον*[6]) genannt wird, bei welchem die Schau des sogenannten *πάγκαρπον*[7]), und die Menschen, welche mit Thieren kämpfen und durch ihre Kühnheit berühmt sind, und ausserdem noch das Tödten der Thiere dem Volke viel Vergnügen gewähren werden; den fünften Aufzug wird er halten, wenn er in das Schauspiel führt, welches man *πόρναι*[8]) nennt, wobei sich die auf der Bühne befinden werden, welche Lachen erregen, die Tragöden und die Chöre der Thymele, auch das Theater verschiedenartigen und einen Ohrenschmaus bietenden Schauspielen geöffnet ist. Dann wird er wiederum das Schauspiel des Wettrennens der Pferde, welches Mappa genannt wird, veranstalten, indem er so das sechste Volksfest giebt; sodann wird er diese ein Jahr lang dauernde Ehrenstelle niederlegen, und bei der sogenannten Niederlegung herkömmlicher Weise ein Volksfest geben. Und so wird der Lauf von sieben Nächten und Aufzügen vollendet werden, ohne dass eine Art von denen, welche von Anfang an festgesetzt waren, übergangen wird. Denn es ist augenscheinlich, dass die Erfindung von noch einer Mappa, und die Vereinigung von zwei sogenannten Theaterjagden, ohne sich mit dem Früheren zu begnügen, nichts Neues gegen das Frühere enthalte. So mag also die Sache mit Recht für hinreichend gehalten werden; jedes Einzelne soll aber auch glänzend dargestellt werden, jedoch nicht so sehr, dass es selbst dem Volke verhasst werde. Denn Das, was selten geschieht, erregt Bewunderung. Dies ist nun rücksichtlich der consularischen Ausgaben von Uns verfügt und bestimmt worden.

Zweites Capitel. Wenn aber ein Consul eine Ehefrau hat, so ist auch in Bezug auf diese das Maass der Ausgaben von Uns bestimmt worden[9]); denn auch diese müssen den Glanz des Ehegatten mit geniessen. Wenn er aber keine Frau hat, so ist es überflüssig, er müsste denn eine Mutter

5) S. d. Anm. im Götting. *C. j. civ.*
6) D. h. einen Tag lang dauernd.
7) D. h. eigentlich ein Wald; es waren nämlich Bäume im Circus oder Amphitheater aufgestellt, damit die wilden Thiere sich gleichsam im Walde zu befinden schienen. S. Cujac. *in Expos. Nov. ad h. l.* und die Anm. im Götting. *C. j. civ.*
8) D. h. eigentlich Huren. Es scheint hier nämlich ein Schauspiel gemeint zu sein, bei welchem öffentliche Frauenspersonen obscöne Darstellungen gaben. S. Cujac. *l. c.* und die Anm. im Götting. *C. j. civ.* — Die Vulg. hat: *adorna*, welches ein Musikfest bezeichnen würde.
9) Nämlich in dem von dem Kaiser öfters erwähnten Verzeichniss, welches diesem Gesetz beigefügt war, aber verloren gegangen ist; s. unten §. 4.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

haben, welche schon des Consulats würdig, und früher durch dasselbe geehrt gewesen ist, und er wollen, dass dieselbe mit ihm zugleich an den Prunk Theil nehme. Es ist ihm nämlich dies blos rücksichtlich der Mutter erlaubt; eine andere Frau soll aber durchaus nicht [bei ihm] sitzen, als die Ehegattin oder die Mutter, und zwar jene schlechterdings, — da ja die Frauen zugleich mit durch die Strahlen der Männer leuchten, was ihnen das Gesetz verleiht, — die Mutter aber, wenn der Consul dies will, nicht aber die Tochter, oder etwa die Schwester, oder die Frau des Sohnes, und noch viel weniger, wenn [es eine Frauensperson ist,] die nicht zu der Familie gehört; denn das würde auch ganz widersinnig sein. §. 1. Was aber der Consul bei den sieben Aufzügen unter das Volk auswerfen solle, bestimmen Wir besser, als es die Constitution von Marcianus, seligen Andenkens, thut. Denn diese verbietet das Freigebigsein durchaus, Wir aber verbessern sie, indem Wir die Sache dem Willen Desjenigen anheimstellen, welcher die Ehrenstelle des Consulats bekleidet; denn sei es, dass er gar Nichts auswerfen will, so zwingen Wir ihn nicht dazu, oder sei es wiederum, dass er dies thun, und das Volk durch Geschenke von Silber erfreuen will, so verbieten Wir auch dies nicht. Aber Gold auszuwerfen erlauben Wir nicht, sei es von kleinerem, oder von grösserem, oder von mittlerem Gepräge oder Gewicht, sondern blos Silber, wie Wir bereits gesagt haben. Denn es soll blos dem Kaiser gestattet sein, auch Gold auszuwerfen, da ihm allein die Höhe seines Glücks es erlaubt, auch das Gold zu verachten; aber in Silber, welches sogleich nach dem Golde das Kostbarste ist, werden auch die übrigen Consuln ihre Freigebigkeit schicklicher Weise zeigen können; das gestatten Wir ihnen, sei es in sogenannten μιλιαρισίοι[10]), oder μήλοι[11]), oder in καυκίοι[12]), oder in τετραγωνίοι[13]), oder in dergleichen auszuwerfen, denn je kleiner Das ist, was ausgeworfen wird, um so viel mehr Menschen werden es erhalten. Das Maass bei der Sache soll aber das Vermögen und der Wille des Gebers sein, so dass er entweder Nichts, oder nicht zu wenig und nicht zu viel oder übermässig viel dem Volke ge-

10) Eine Münze, deren tausend auf ein Pfund Gold gingen. Vergl. die Anm. im Götting. *C. j. civ.*

11) Ebenfalls eine Münze, die entweder von ihrer runden Form (μῆλον) oder davon so benannt war, dass Schafe (μῆλα) auf derselben eingeprägt waren. S. die a. Anm.

12) Die Form dieser Münze scheint etwas gekrümmt, oder gebogen gewesen zu sein; daher der Name. S. d. a. Anm.

13) Man nimmt gewöhnlich an, dass diese Münzen viereckig gewesen seien, da τετράγωνος viereckig bedeutet.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ben kann. Denn Das setzen Wir in Bezug auf das Consulat fest, indem Wir weder Die, welche nicht auswerfen wollen, dazu zwingen, noch es Denen, welche es wollen und freigebig sind, verbieten. Dies soll nun aber über das Auswerfen des Silbers so von Uns verordnet sein, und wenn er dazu geneigt ist, so soll er die Erlaubniss haben, bei seinen Aufzügen Geschenke in Silber auszutheilen, wie er selbst es für gut befinden wird; blos Gold auszuwerfen oder zu geben, soll ihm verboten sein, indem dies blos dem Kaiser von Uns gestattet worden ist. §. 2. Von dem Uebrigen jedoch, was von Uns verfügt worden und in dem in diesem Gesetze enthaltenen Verzeichniss angegeben ist, gestatten Wir ihm auf keine Weise, Etwas zu übertreten, sei es zu vermehren, oder zu vermindern. Denn was sich nicht bestimmen lässt, — Wir meinen das Auswerfen, — haben Wir ganz in das Ermessen des Gebers gestellt, indem Wir bewirkten, dass dies ganz dem eigenen Entschluss des Gebers selbst überlassen ist, aber Das zu überschreiten, was einmal von Uns bestimmt und verfügt worden ist, verbietet dieses Unser Gesetz. Vielmehr soll Der, welcher das Festgesetzte zu übertreten wagen wird, eine Strafe von hundert Pfund Goldes erlegen, als ein Solcher, der Unsere Verfügungen überschritten, und den ganzen Zweck dieses Gesetzes, so viel an ihm liegt, vereitelt hat. Denn da es blos aus dem Grunde erlassen worden ist, damit es nicht wegen des Uebermaasses Dessen, was zu geben ist, an Consuln fehle, und Wir deshalb jene überflüssigen Geschenke und Ausgaben beschränkt, und den ausgelassenen öffentlichen Aufzügen und Schauspielen ein leicht zu übersehendes Maass gesetzt, auch in Bezug auf die Zahl [derselben] vielleicht etwas Besseres ausgedacht haben, indem Wir es dem Willen der Consuln anheimstellten, ob sie Silber auswerfen, oder nichts geben wollten, damit Wir desto mehr Männer haben, welche mit ihrem Namen der Zeit einen Schmuck verleihen[14]), so wird Der, welcher das Verfügte überschreitet, mit Recht als ein Uebertreter Unsers Gesetzes eine Strafe verdienen. Denn so werden Wir stets Consuln haben, welche nicht vor der Unmässigkeit der Sache zurückschrecken, und den Consulat nicht wie die augenscheinlichste Gefahr fliehen und verabscheuen. Und deshalb verordnen Wir, dass dieses Gesetz genau beobachtet werden soll. §. 3. Daher soll Niemand es wagen, von demselben abzugehen, weder wenn er sehr reich ist, noch wenn er zu Unseren Staatsbeamten, noch wenn er zu Unserem grossen Senat gehört, oder kein Amt bekleidet. Denn indem Wir dies Alles berücksichtigen, haben Wir für

14) Da das Jahr nach den Consuln bezeichnet wurde.

Alle Gleichheit rücksichtlich der Gaben festgesetzt, indem Wir durchaus Keinem die Erlaubniss geben, das in diesem Gesetz enthaltene Maass zu überschreiten, sondern blos Silber bei den Aufzügen auszuwerfen, oder auch dies nicht zu thun, was Wir dem Willen der Consuln selbst, wie schon oft gesagt, anheimgestellt haben. Auch Denen, welche Das, was ausgeworfen worden ist, zu erhalten pflegen, soll die grösste Wohlthat durch dieses Gesetz zugewendet sein. Denn da Gefahr vorhanden war, dass sie, wenn es an Consuln fehlte, Nichts erhalten würden, jetzt aber weder zu viel, noch zu wenig erhalten, so werden sie mit Recht es diesem Gesetze vielen Dank wissen, wenn sie statt Nichts so Viel, als genug ist, erhalten. Denn gerade Das, dass Wir den ruhmwürdigsten Consuln es nicht gestatten, Gold oder auch etwas Bedeutenderes[15]) auszuwerfen, sondern verordnen, dass sie in den *μιλιαρισίοις*, in den *μήλοις*, in den *καυκίοις* und in den unbedeutenden *τετραγωνίοις*, und dergleichen mehr, ihre Spenden machen sollen, ist von Uns aus Menschenliebe und zum Besten des Volks ausgedacht worden. Denn wenn Die, welche die Consularspenden austheilen, dies befolgen, und blos so Etwas unter die Leute werfen werden, so werden diese nicht mehr durch den Kampf um grossen Gewinn unter einander in Zwist gerathen, und nicht bis zu gegenseitigen Verwundungen verschreiten, welche sie sich oft mit Keulen, Knitteln und Steinen beigebracht haben, eine Uns durchaus verhasste Sache. Denn Wir sahen, dass sie wegen Dessen, was ausgeworfen war und von ihnen geraubt wurde, zwar in Zwist geriethen und sich gegenseitig unsägliche Uebel zufügten, aber gar Nichts mit nach Hause nahmen, sondern noch an demselben Tage Alles durch Zechen und Trinken durchbrachten. Wenn sie aber vielleicht oft in Hoffnung auf einen grösseren Gewinn vorher Etwas ausgaben, nachher aber entweder gar Nichts oder wenig erhalten, so erleiden sie noch ausserdem einen Nachtheil, und werden genöthigt, Schläge, Wunden und die daraus entstehenden Leiden zu ertragen. Wenn aber Das, was ausgeworfen wird, mässig ist, so werden sie nicht so sehr kämpfen, und nicht in der Hoffnung einer reichlichen Ausbeute sich einander übermässige Schläge beibringen. Unsere Fürsorge ist daher in diesem Gesetz allgemein auch auf den allgemeinen Zustand des Staates gerichtet, damit die Zeit nächst dem Kaiser auch ewig das Andenken an den Consul und den Namen desselben unter Unseren ruhmwürdigen Staatsbeamten und Denen, welche zum grossen Senat gehören, ent-

15) *Ἢ καὶ μεῖζον.* Die Vulg. hat: *aut vasa majora*, eben so Julian. *Const.* 98. Es scheint also etwas ausgefallen zu sein.

halte; da es angeht, den Würdigen unter ihnen auch dann die Ehre zu Theil werden zu lassen, wenn sie keinen unmässigen Aufwand gemacht haben; auch geben Wir Unserem Volke und allen Uebrigen, auch Denen, welche schon an der Sache verzweifelt haben, einen gebührenden Trost, indem Wir das Ueberflüssige deshalb aufheben, damit Wir den Consulat für den Staat unsterblich machen. §. 4. Es soll nun, wie Wir bereits gesagt haben, diesem Unseren Gesetz Unsere Verfügung[16]) beigelegt werden, von welcher in deinem Gerichte ein Exemplar, welches dir zugleich mit dem Gesetze übersendet worden ist, aufbewahrt werden soll. Wir verordnen jedoch, dass die jeweiligen ruhmwürdigsten Consuln blos aus deinem Gericht ein Exemplar des diesem Gesetze beigegebenen Verzeichnisses erhalten sollen, auf dass Alles in Gemässheit desselben gegeben werde. Wir wollen nämlich deshalb, dass das Verzeichniss von deinem Sitze ausgegeben werden solle, damit es weder [den Consuln] freistehe, es zu übertreten, noch den sogenannten Breviatoren[17]), etwas von Dem, was von Uns verfügt worden ist, zu verfälschen; vielmehr soll auf Gefahr Derjenigen, welche dieses Verzeichniss in dem Gericht deiner Hoheit unter Verwahrung haben, ein Exemplar mit der Unterschrift Desjenigen, welcher das Amt, welchem du selbst jetzt vorstehst, führt, ausgegeben werden, damit das von Uns Verfügte in jeder Hinsicht unverfälscht bleibe. Es soll aber Keiner von Denen, welche zu der Ehrenstelle des Consulats gelangen, eine Schwierigkeit finden, wenn er, nachdem er einen so abgemessenen Aufwand gemacht hat, der Zeit einen Namen geben will. Denn Alles, was Diejenigen, welche die Ehrenstelle des Consulats bekleiden, bisher sowohl von dem Gericht deiner Hoheit, als auch von Unseren ruhmwürdigsten Präfecten und wo anders her durch Unsere Freigebigkeit erhalten haben, das werden Wir ihnen auch jetzt noch geben, indem Wir zwar die von ihnen zu machenden Ausgaben beschränkt, Unsere Freigebigkeit aber nicht vermindert haben. Von Allem aber, was von Uns gesagt worden ist, soll der Kaiser ausgenommen werden, welchem Gott sogar die Gesetze unterworfen hat, indem er ihn den Menschen als ein lebendiges Gesetz gesendet hat. Deshalb ist mit dem Kaiser der Consulat immer verbunden, indem er allen Städten, Völkern und Nationen, und in jedem einzelnen Falle Das, was ihm gut dünkt, zutheilt; es kommt aber der consularische Schmuck [an Pri-

16) Dieses Verzeichniss der einzelnen von den Consuln zu machenden Ausgaben ist verloren gegangen.

17) D. h. hier wohl so viel, als: Schreiber von kurzen Verzeichnissen (*brevium*). Vergl. Brisson. *de vv. s. h. v.*

vatpersonen], wenn es dem Kaiser[18]) beliebt, so wie auch der Consulat des Kaisers immer fort mit dem Scepter vereinigt ist.

Schluss. Du magst nun, wenn du dieses Unser Gesetz erhältst, bewirken, dass es immerwährend seinem ganzen Inhalte nach in seiner Kraft bleibe. Gelesen[19]). Ein Exemplar ist an **Joannes**, zum zweiten Male ruhmwürdigsten Präfectus Prätorio und Exconsul, ausgefertigt worden. Ein Exemplar ist an **Longinus**, den erfahrensten und ruhmwürdigsten Präfectus dieser beglückten Stadt, ausgefertigt worden. Gegeben zu Constantinopel, den 26. Juni, nach dem Consulat des **Belisarius**, *V. Cl.* (536).

Einhundertundsechste Novelle[1]).

De nauticis usuris.

(*Von den Seezinsen*[2]).)

Derselbe Kaiser an Joannes, zum zweiten Male Präfectus Prätorio, Exconsul und Patricius.

Einleitung. Wir haben die Anzeige deiner Hoheit vernommen, zu welcher Wir selbst die Veranlassung gegeben haben. Du hast Uns nämlich unterrichtet, Petrus und Eulogetus hätten Unsere kaiserliche Majestät angefleht, und, indem sie ihre Sache erzählt, gesagt, sie seien gewohnt, den Schiffsherren oder Kaufleuten, und vorzüglich Denen, welche Handelsgeschäfte über die See treiben, Gold darzuleihen, und in dem Ausleihen dieser über die See gehenden Capitale, welche das Gesetz bei Uns *trajecticia*[3]) zu nennen pflegt, bestehe ihr Lebensberuf; sie seien aber in Sorgen, weil für sie daraus Streitigkeiten entstanden wären, und deshalb bäten sie, dass die in dieser Hinsicht geltende Gewohnheit bekannt gemacht würde, so dass von Uns ein kaiserlicher Befehl erlassen wür-

---

18) Ἦνίχα αὐτὸς νεύσειεν, mit Cujac. statt αὐτοῖς.

19) *Legi.* So hat die *Vers. vulg.* richtiger statt des gewöhnlichen *legatur.* Es scheint dieses Wort am füglichsten mit Cujacius *Expos. Nov. ad h. l.* von der Unterschrift des Quästor erklärt zu werden, welche bei den Ausfertigungen, die in der Regel von ihm ausgingen, beigefügt sein musste. Vergl. Biener Gesch. d. Nov. S. 23. — Eine andere Erklärung s. oben in d. Bem. 56. zur Nov. 22. *epil.* S. 177.

1) Diese Novelle, durch welche die *L.* 26. *C. de usur.* 4. 32. aufgehoben wurde, wurde alsbald selbst wiederum aufgehoben durch die Nov. 110.

2) Vergl. zur Rechtfertigung dieser Uebersetzung die Bem. zur *Inscr. tit. D. de naut. foen.* 22. 2. Bd. II. S. 616.

3) Vergl. über den Begriff von *trajecticia pecunia* die angef. Bem.

de, welcher jene Gewohnheit in eine ganz deutliche Vorschrift brächte. Daher hätten nun Wir dir befohlen, dass du die Natur der Streitigkeit kennen lerntest, und Uns dieselbe auseinander setztest, damit Wir, nachdem sie Uns deutlich gemacht worden, Das, was Uns gut dünkte, in einem immerwährend geltenden Gesetze zusammenfassen könnten. Du hättest nun, nachdem dir dies von Uns befohlen worden, die Schiffsherren zusammenberufen, welche bei dergleichen Darlehnen interessirt wären, und hättest sie gefragt, was das für eine alte Gewohnheit wäre. Diese hätten aber, nachdem sie auch einen Eid geleistet, bezeugt, dass die Arten solcher Darlehne verschieden wären, und dass, wenn es die Gläubiger für gut befunden hätten, für jedes Goldstück an Geld, welches sie darliehen, ein Maass Weizen oder Gerste auf das Schiff zu laden, und dafür den öffentlichen Zolleinnehmern keine Abgabe zu zahlen, indem vielmehr, so viel sie betreffe, das Schiff ohne Zoll fahre[4]), sie sowohl diesen Gewinn aus dem Gelde, welches sie dargeliehen hätten, zögen, als auch ausserdem noch für zehn Goldstücke ein einziges als Zins auf je zehn Goldstücke erhielten[5]), aber die Gläubiger selbst die Gefahr des Zufalls treffe; wenn aber die Gläubiger diesen Weg nicht einschlügen, so erhielten sie den achten Theil für jedes Goldstück als Zinsen, welche nicht bis zu einer gewissen Zeit zu rechnen wären, sondern bis dahin, wo das Schiff wohlbehalten angekommen wäre; auf diese Weise trage es sich aber zu, dass [entweder] die Zeit vielleicht auf ein Jahr ausgedehnt werde, wenn das Schiff so lange auf der Reise zubrächte, dass das Jahr entweder zu Ende gehe, oder auch überschritten würde, [oder] dass, wenn das Schiff zeitiger zurückkehre, die Zeit sich nur auf einen oder zwei Monate ausdehne, und sie hätten den Vortheil von drei Siliquen[6]), wenn auch die Zeit so kurz

---

4) Indem diesen die Schuldner für sie entrichten mussten. S. Cujac. *Expos. Nov. ad h. l.*

5) D. h. 10 *p. Ct.* Durch das Zusammenrechnen dieser Zinsen und des für den Gläubiger von den Schuldnern entrichteten Zolls kam mehr heraus, als die in der *L.* 26. *C. cit.* erlaubten 12 *p. Ct.* — Uebrigens hat v. Glück XXI. S. 192. zwar diese Art, ein über See gehendes Darlehn zu contrahiren, erwähnt, aber sie nicht vollständig angegeben.

6) *Siliqua* ist eine kleine Münze und es gehen 24 *siliquae* auf einen *solidus*. Da sich die Gläubiger bei dieser zweiten Art, die *pecunia trajecticia* zu contrahiren, $\frac{1}{8}$ des Capitals ausmachten, so erhielten sie natürlich von jedem *solidus* 3 *siliquae*. Es waren dies demnach $12\frac{1}{2}$ *p. Ct.*, also die eigentliche *centesima*. Vergl. v. Glück a. a. O. S. 195. Allein dieser Vertrag konnte doch dem Gläubiger dadurch einen grösseren Vortheil gewähren, dass bei dieser Art der *pecunia trajecticia*

wäre, oder wenn auch die Schuld länger bei dem Schuldner bliebe. Dasselbe gelte aber, wenn die Kaufleute wiederum eine andere Reise unternähmen, so dass in Bezug auf jede Ladung das Verhältniss bestimmt werde, nach welcher man das Darlehn entweder zu behalten oder zu verändern übereinkomme, in Gemässheit des von den Parteien hierüber geschlossenen Vertrags. Wenn sie jedoch nach der Rückkehr, da das Schiff wohlbehalten wäre und wegen der Zeit nicht mehr fahren könne, wiederkämen, so werde den Schuldnern von den Gläubigern blos eine Frist von zwanzig Tagen gegeben, und nichts an Zinsen für die Schulden verlangt, bis die Ladung verkauft sei. Wenn jedoch die Schuld länger unbezahlt bliebe, dann würden sechs vom Hundert den Herren der Gelder als Zins gegeben, und das Darlehn sogleich verändert, und gehe in ein Landdarlehn [7]) über, indem die Seegefahr den Gläubiger nicht mehr belästige. Und das hätten Alle gesagt, indem sie ihr Zeugniss eidlich abgelegt hätten. Dies hast du Uns angezeigt, damit Wir, was Uns gut dünkte, verordneten, und deshalb hast du gesagt, dass du Uns dies gemeldet hättest.

Erstes Capitel. Nachdem Wir nun diese Verhandlungen gelesen haben und über die Sache unterrichtet worden sind, verordnen Wir, dass in Gemässheit Dessen, was die Zeugen vor deiner Hoheit ausgesagt haben, dies nun so für alle künftige Zeiten gelten solle, weil es mit den schon erlassenen Gesetzen nicht im Widerspruch steht, so dass dies in Zukunft nach einem besondern Gesetz bei den Prozessen der Schiffsherren oder Kaufleute beobachtet, und so die Urtheile in Gemässheit der erwähnten Verträge und aller übrigen Gewohnheiten, welche die Zeugen früher, vor deinem Sitze bekräftigt haben, gesprochen werden sollen, so dass dies nach einem besonderen Gesetz bei den Schiffsherren oder Kaufleuten gelten soll. Denn wie sollte es nicht gerecht sein, dass Das, was während so langer Zeit beobachtet worden ist und unveränderlich gegolten hat, wie es die Zeugen bei deiner Hoheit angegeben haben, auch in allen übrigen Fällen, welche später eintreten werden, gelte und dass in dieser Art die Entscheidung der Rechtshändel für sie erfolge, welche nach einem be-

---

schlechterdings das $\frac{1}{3}$ des Capitals gezahlt werden musste, wenn auch das Schiff nur ganz kurze Zeit unterwegs gewesen war, indem die Quantität der Zinsen sich nicht, wie sonst, nach der Dauer der Zeit richtete, sondern ein für alle Mal fest bestimmt war.

7) D. h. in ein solches, bei welchem der Gläubiger nicht die Gefahr trage, und sich also auch nicht mehr als die gewöhnlichen Zinsen, 6 *p. Ct.*, stipuliren könne, im Gegensatz der *pecunia trajecticia*.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sonderen Gesetze gelten, und keiner anderen Verfügung bedürfen, sondern in den Angelegenheiten der Schiffsherren und Kaufleute für alle Zeiten gelten soll, da sie eine allgemeine Verordnung ist, und bei den Verträgen der Schiffsherren und Kaufleute gelten, auch ein Theil der von Uns schon erlassenen Gesetze werden soll, damit auch die Richter unter Berücksichtigung derselben ihre Entscheidungen geben?

Schluss. Du wirst nun darnach streben, dass dieser Unser Wille für ewige Zeiten beobachtet werde. Gegeben zu Constantinopel, den 13. Sept., im 14ten Jahre der Regierung des Kaisers **Justinianus**, unter dem Consulat des **Justinus**, *V. Cl.* (540).

Einhundertundsiebente Novelle.

De ultimis voluntatibus inter liberos confectis.

(Von den letzten Willen, welche [von Eltern] unter den Kindern errichtet werden.)

*Derselbe Kaiser an **Bassus**, hochansehnlichen Comes der treuergebensten Domestici, Stellvertreter des **Joannes**, des zum zweiten Male ruhmwürdigsten Präfectus Prätorio, Exconsul und Patricius.*

Einleitung. Von **Constantinus**, seligen Andenkens, ist ein Gesetz erlassen worden [1]), welches auf die alte Einfachheit abzielt, die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse aber, und die Natur, welche dieselben häufig ändert, hat bewirkt, dass jenes Gesetz Unserer Verbesserung bedarf. Es bestimmt also das Gesetz, dass die letzten Willen Verstorbener, wenn diese Eltern seien, durchaus unter den Kindern gelten sollen, und es hat so grosse Ehrfurcht vor Denen, welche Eltern sind, dass es ihnen auch eine undeutliche Angabe der Dinge gestattet, indem es festsetzt, dass ihre Verfügungen, auch wenn sie nicht deutlich seien, aber aus gewissen Merkmalen, Namen und irgend einer Schrift abgenommen werden könnten, auch dann gelten sollten, und dies bestimmt es sowohl rücksichtlich der in der Gewalt befindlichen, als der aus derselben entlassenen Kinder. Ausserdem setzt dies auch eine Verordnung von **Theodosius** [2]) fest, indem sie dasselbe nicht blos rücksichtlich der Väter, sondern auch rücksichtlich der Mütter und der Adscendenten beiderlei Geschlechts verfügt. Indem die Menschen nun von dieser Erlaubniss Gebrauch machten, sind sie in eine solche Undeutlichkeit verfallen, dass ihre

1) *L.* 26. *C. famil. ercisc.* 3. 36. — *L.* 1. *Th. C. eod.* 2. 24. Vergl. die Bem. zu der ersteren Stelle oben Bd. V. S. 507.
2) *Nov. Theod. lib. I. tit.* 16. §. 5. — *L.* 21. *C. de testam.* 6. 23.

Worte mehr eines Weissagers, als eines Erklärers bedürfen. Denn obwohl sie weder die Personen nennen, noch die Kennzeichen der Sachen, und vielleicht nicht einmal die Quantität angeben, wollen sie doch so Etwas dem Errathen und der Vermuthung überlassen.

Erstes Capitel. Da Wir nun wollen, dass Alles deutlich und klar bestimmt sei, — denn Nichts ist den Gesetzen so eigenthümlich, als Deutlichkeit, namentlich bei den Verfügungen Verstorbener — so verordnen Wir, dass, wenn Jemand, der des Schreibens kundig ist, eine Verfügung unter seinen Kindern treffen will, er zuerst in ihr[3]) die Zeit, sodann auch die Namen der Kinder eigenhändig schreiben, und ausserdem noch die Theile, auf welche er sie zu Erben einsetzt, jedoch diese nicht durch Zahlenzeichen angeben, sondern mit Buchstaben ganz ausschreiben soll, damit sie durchaus deutlich und unzweifelhaft bestimmt seien[4]). Wenn er aber auch eine Theilung des Vermögens vornehmen, oder einige oder alle Einsetzungen auf gewisse Sachen machen will, so soll er auch die Kennzeichen dieser dazu schreiben, damit durch seine eigene Schrift Alles ausgedrückt sei, und er den Kindern keine Veranlassung zum Streit übrig lasse. Wenn er jedoch entweder seiner Ehefrau, oder gewissen fremden Personen Legate oder Fideicommisse oder auch die Freiheit hinterlassen will, so soll auch dies, wenn es eigenhändig [von ihm] geschrieben, und von dem Testator vor Zeugen[5]) erklärt worden ist, dass er Alles, was in der Verfügung enthalten sei, sowohl nach einander geschrieben habe, als auch für gültig gehalten wissen wolle, Kraft haben, und nicht deshalb ungültig sein, weil es [blos] auf

---

3) *Πρῶτον μὲν αὐτῆς προγράφειν τὸν χρόνον.* Die Lesart Haloanders: *ἑαυτῆς*, welche auch durch die Vulg. bestätigt wird, statt *αὐτοῖς* verdient den Vorzug. — Uebrigens haben Manche, durch die Uebersetzung dieser Worte in der Vulg. (*primo quidem ejus subscriptione tempus declaret,*) verleitet, bei diesem sogenannten *testamentum parentum inter liberos* die Unterschrift des Testators verlangt. S. dagegen Jul. Euler *de testam. et div. p. t. l. Bonn.* 1823. §. 54., J. A. Fritz Entw. v. d. Lehre v. d. Test. d. Aeltern unter ihren Kindern. §. 32. und C. G. Müller *de test. par. int. lib. priv. Lips.* 1826. §. 19. *not.* 38. *p.* 30.

4) Eine Uebersetzung und ausführliche Erklärung des ersten Capitels dieser Novelle bis hierher von Andreä findet sich im Archiv für die civil. Praxis IV. nro. 25. S. 370 ff.

5) Wie viel Zeugen nothwendig seien, ist bestritten. Gewöhnlich werden fünf erfordert, z. B. von Euler *l. c.* §. 58—62. v. Wening-Ingenheim Lehrb. d. Civil-R. S. 482. B. V. §. 127., Mühlenbruch. *Doct. Pand.* §. 688. Andere erfordern zwei, z. B. Müller *l. c.* §. 20. *p.* 31 *sqq.*, noch Andere sieben, z. B. Fritz. a. a. O. §. 36.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einem Papier geschrieben ist und die übrigen Förmlichkeiten der Testamente nicht an sich trägt, sondern es soll sich blos dadurch unterscheiden, dass die Rechte und die Sprache des Testators dem Papier alle Kraft verliehen hat.

Zweites Capitel. Und wenn nun ein in dieser Form errichtetes Testament bis zu dem Tode [des Testators] vorhanden bleibt, so soll nachher Niemand Zeugen vorführen können, welche aussagen, dass er vielleicht diese Willenserklärung habe ändern, oder mit einer anderen vertauschen, oder etwas Aehnliches habe thun wollen, da es ihm ja erlaubt war, die errichtete letztwillige Verfügung zu zerreissen, oder eine andere zu errichten, welche seinen letzten Willen aussprach, und gelten musste. Denn Wir erlauben ihm, dies zu thun, wenn er ausdrücklich in Gegenwart von sieben Zeugen erklärt, dass er zwar eine solche letztwillige Verfügung errichtet habe; dieselbe jedoch nicht mehr gelten lassen, sondern eine andere errichten wolle. Und dies soll er entweder in einem vollkommenen[6]) Testamente, welches alle Zeichen der Testamente an sich trägt, oder in einer ungeschriebenen vollkommenen letztwilligen Verfügung thun, so dass er mit Hinterlassung einer geschriebenen oder ungeschriebenen letztwilligen Verfügung stirbt, nachdem seine früheren Anordnungen durch sein zweites vollkommenes Testament oder seine zweite vollkommene letztwillige Verfügung ungültig geworden ist.

Drittes Capitel. Da Wir aber wissen, dass Einige Theilungen[7]) unter ihren Kindern vornehmen, und diese veranlassen, dieselben zu unterschreiben, so lassen Wir auch diese Art zu. Denn wenn Jemand seine Sachen vertheilt, und, nachdem er seine Kinder zusammengerufen, bewirkt, dass dieselben jene Theilungen unterschreiben und genehmigen, und bekennen, dass die Sache sich auf diese Weise verhalte, so soll auch eine solche Vertheilung der Sachen in Gemässheit Unserer Constitution[8]) gültig sein, welche Wir hierüber erlassen haben, und deren Gültigkeit in ihrem ganzen Inhalte Wir auch durch dieses Gesetz bestätigen. Wenn er[9]) jedoch selbst die Theilungen auch unterschrieben, und Alles durch seine Unterschrift gewiss gemacht haben wird, so soll auch dies

6) D. h. in der gewöhnlichen ordentlichen Testamentsform errichtet.

7) In diesem Capitel handelt Justinian von den simpeln Vertheilungen der Erbschaft unter den Kindern, welche nicht Testamente sind, sondern für den Fall der Intestatsuccession gemacht werden.

8) *Nov.* 18. *c.* 7.

9) Derjenige von den Eltern, welcher eine solche Vertheilung vornimmt.

gelten, weil auch dies schon in Unserer Verordnung enthalten ist. Es ist aber augenscheinlich, dass dieses Gesetz in solchen Fällen gelten wird[10]), welche sich nach demselben ereignen.

Schluss. Du magst nun, wenn du diesen Unseren Willen und was durch dieses kaiserliche Gesetz ausgesprochen worden ist, erfahren haben wirst, es Allen kund thun, damit nichts von Dem, was richtig und aus Fürsorge für Unsere Unterthanen verordnet worden ist, verborgen bleibe. Gegeben zu Constantinopel, den 1. Februar, im 14ten Jahre der Regierung des Kaisers **Justinianus**, unter dem Consulate des **Basilius**, *V. Cl.* (541).

Einhundertundachte Novelle.

De restitutionibus.

(*Von den Ausantwortungen*[1]).)

Derselbe Kaiser an **Bassus**, *erhabensten Comes der ergebensten Domestici, Stellvertreter des* **Joannes**, *des ruhmwürdigsten Präfectus Praetorio.*

Einleitung. Wir haben einen bei einem Testament vorgekommenen zweifelhaften Rechtsfall vernommen, und dafür gehalten, dass es der Gerechtigkeit gemäss sei, ihn sowohl zu erklären, als auch in ein genaues Gesetz aufzunehmen. Denn das ist Unsere Gewohnheit, dass Wir aus den in Rechtshändeln aufgeworfenen Fragen Veranlassungen zu nützlichen Gesetzen nehmen. §. 1. Da nämlich Jemand seine Kinder zu Erben eingesetzt hatte, und sie sodann auch, auf den Fall der Kinderlosigkeit, einander substituiren wollte, so befahl er, dass, wenn eins von seinen Kindern und Erben kinderlos aus der Welt gehen sollte, nach Abzug dessen, was demselben von den von ihm demselben hinterlassenen Sachen nach dem Gesetz gebühre, alle übrigen Sachen und Rechte, welche bei demselben zur Zeit seines Todes gefunden würden, Demjenigen von ihnen, welcher noch am Leben wäre, oder den Kindern desselben, wenn er gestorben wäre, zufallen und ausgeantwortet werden sollten, dass jedoch jede Sicherheits- und Bürgschaftsbestellung wegen der angegebenen Ausantwortung unter ihnen wegfallen sollte. Nachdem er nun hierauf gestorben ist, und das eine von seinen Kindern und Erben zwar Kinder hat, das andere aber kinderlos geblieben ist, verbietet das Kind, welches Kinder hat, dem kinderlosen, die Sachen zu gebrauchen, weil es

---

10) **Hombergk** übersetzt falsch: *legem non esse valituram.*

1) Diese Novelle handelt von dem sogenannten *fideicommissum ejus, quod superfuturum est.* Es ist daher von Ausantwortungen von Fideicommissen in derselben die Rede.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sie dadurch verringern würde; dieser aber beruft sich auf die Worte des Testaments, und darauf, dass ihm befohlen sei, Das auszuantworten, was sich zur Zeit seines Todes bei ihm finden würde, und will wegen dieses Umstandes die Befugniss haben, die Sachen auf jede beliebige Weise zu gebrauchen, da ihm kein Verbot in Bezug auf die Verwaltung derselben ertheilt sei. §. 2. Wir haben nun, hiervon Veranlassung nehmend, geglaubt, dass sowohl die alte Unbestimmtheit in Bestimmtheit verwandelt, als auch die später gemachte Unterscheidung den Menschen lauter hergestellt, und deshalb die Sache in einem Gesetze zusammengefasst werden müsse, damit die Menschen die ganze Verordnung der Gesetze kennen lernten, nach welcher man dergleichen Dinge auffassen und entscheiden muss. Wir kennen also Das, was von dem weisen Papinianus in dem neunzehnten Buche seiner *Quaestiones*[2]) gesagt worden ist, wo er die Veräusserungen in einem solchen Falle zulässt, indem er blos Das gleichsam absichtlich in einem Räthsel hinzufügt, dass die Veräusserungen dann verboten sein sollen, wenn absichtlich zur Vereitelung des Fideicommisses der mit demselben Belästigte zur Veräusserung verschritten sei. Und der Philosoph unter den Kaisern, Marcus[3]), verfügte, als ihm ein solcher Fall vorgelegt worden war, dass das Ermessen eines redlichen Mannes in dergleichen Worten zu liegen scheine.

Erstes Capitel. Uns schien es nun gut zu sein, wenn Wir die Verfügung so träfen, dass, wenn Jemand die Ausantwortung eines Fideicommisses anordne, Das gelten sollte, was in Bezug auf solche Fälle bestimmt, und schon von Uns verordnet worden ist; dass Wir aber in dem Fall, wenn das Fideicommiss von der Art sein sollte, wie es angeführt worden ist, und der Testator blos Das dem Fideicommiss unterwerfe, was zur Zeit des Todes [des Erben] vorgefunden und hinterlassen worden ist, Das, was von den Früheren unbestimmt ausgesprochen worden ist, in eine gewisse gesetzliche Unterscheidung und Ordnung brächten. Wir verordnen nämlich, dass, wenn Jemand dies, oder auch sonst etwas [Aehnliches] gesagt hat, der mit dem Fideicommiss Belästigte den Erbtheil, auf welchen er eingesetzt worden, blos bis zur Falcidia[4]) aufbewahren müsse, und durchaus nichts davon ver-

2) *L.* 54. *D. ad SC. Trebell.* 36. 1. Vergl. auch *L.* 3. §. 2. *D. de usur.* 22. 1.
3) S. ebenfalls die *L.* 54. *D. cit.*
4) D. h. blos ein Viertel seines Erbtheils muss er aufbewahren und dem Fideicommissar ausantworten; über drei Viertel kann er beliebig verfügen.

mindern könne. Denn es ist hinreichend, wenn der Erbe drei Theile hat, dem Andern aber blos der vierte Theil hinterlassen wird. Denn Wir gestatten nicht, dass der Belästigte Schenkungen mache, und zwar vielleicht absichtlich, — was Papinianus eine Vereitelung des Fideicommisses nennt, — damit auch das Viertel seines Erbtheils vermindert werde, sondern er soll dies durchaus als Fideicommiss hinterlassen, indem alles Uebrige in seiner Gewalt bleibt, so dass er die Befugniss hat, sich desselben nach Belieben zu bedienen, wie dies den wahren Eigenthümern zukommt. Wenn jedoch der Belästigte auch das Viertel angreift, dann ist es nothwendig, genau nach dem Grunde zu forschen, aus welchem er dies gethan hat. Und wenn er nun davon entweder ein Heirathsgut oder ein Gegengeschenk um der Ehe willen bestellen will, indem er kein anderes Vermögen hat, so muss ihm dies gestattet werden, in Gemässheit Dessen, was schon in Unserem Gesetze enthalten ist[5]), zu welchem Zwecke Wir ihm eine solche Verminderung durchaus nicht versagt haben; wenn aber auch zur Loskaufung von Gefangenen — denn diesen Grund nehmen Wir aus, und weihen ihn Gott — so soll er auch dies zu thun, und das Viertel zu vermindern die Erlaubniss haben, da Uns die Rücksicht auf die Frömmigkeit mehr werth, als Alles, zu sein scheint.

Zweites Capitel. Wenn es sich aber treffen sollte, dass auch er selbst aus gewissen Ursachen Nichts hat, wovon er seine Ausgaben bestreiten könnte, so geben Wir ihm die Erlaubniss, auch diese aus einem solchen auszuantwortenden Fideicommiss zu bestreiten, was auch der Testator erlaubt hat, indem er gewollt hat, dass das Uebriggelassene ganz zur Ausantwortung kommen, und, so zu sagen, von dem Ueberflüssigen die Ausantwortung geschehen sollte. Wenn aber keine solche Veranlassung vorhanden ist, so muss er durchaus ein Viertel des Theils, auf welchen er eingesetzt ist, aufbewahren, und für eine solche Ausantwortung bestimmen. Wenn er jedoch Etwas davon ausgiebt, und Etwas hat, wovon die Ergänzung geschehen kann, so soll auch das Viertel davon ergänzt, und dasselbe aus keinem Grunde vermindert werden. Wenn er aber das Viertel angreift, und kein anderes Vermögen zur Ergänzung hat, dann geben Wir auch gegen Die, welche Sachen [aus dem Viertel] gekauft oder auf andere Weise erhalten haben, eine dingliche Klage und Hypotheken kraft dieses Gesetzes, so dass der Fideicommissar durch die Vindication der Sachen selbst die Ergänzung vornehmen darf,

5) S. *Nov.* 39. *c.* 1.

was Wir auch schon in Bezug auf die Legate gestattet haben, indem Wir bei ihnen durch eine Constitution [6]) sowohl eine dingliche Klage, als die *persecutio* [7]) eines Fideicommisses zugelassen haben. Daher muss der Erbe [8]) auch Sicherheit bestellen, dass er nicht weniger als ein Viertel aufbewahren wolle, wenn der Testator sie nicht erlassen hat, wie er es in dem Uns gemeldeten Falle gethan hatte. Denn wenn Wir in einem Falle, wo der Testator selbst nicht blos jede Bürgschafts-, sondern auch jede Sicherheits-Bestellung erlassen hat, dies anders bestimmen wollten, so würden Wir auf den Willen des Verstorbenen keine Rücksicht nehmen [9]).

Schluss. Diesen Bestimmungen gemäss soll nun die Entscheidung in Rechtshändeln gegeben werden, sowohl in demjenigen selbst, welcher die Frage veranlasst hat, als auch in allen übrigen, in welchen die Sache noch unentschieden ist, wenn die Testamente so errichtet werden, und die Testatoren vielleicht gestorben sind, das Fideicommiss aber noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, vielmehr der Belästigte noch am Leben ist. Und Das sagen Wir nicht blos von Kindern, sondern auch von anderen Verwandten und von Fremden, welchen überhaupt ein solches Fideicommiss hinterlassen worden ist. Du wirst nun dies Alles Unseren Unterthanen bekannt machen, damit sie wissen, auf welche Weise sie sterben, leben, Testamente errichten und Fideicommisse hinterlassen, und andere Dinge vornehmen müssen, über welche hier Verordnungen ergangen sind. Gegeben zu Constantinopel, den 1. Febr., im 14ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, unter dem Consulate des Basilius, *V. Cl.* (541).

Einhundertundneunte Novelle.

De mulieribus fide haereticis.

(*Von den ketzerischen Ehefrauen.*)

Derselbe Kaiser an Joannes, zum zweiten Male Präfectus Prätorio, Exconsul ordinarius und Patricius.

Einleitung. Wir glauben, dass Unser einziger Bei-

6) *L.* 1. *C. de leg.* 6. 43.
7) S. *L.* 178. §. 2. *D. de v. sign.* 50. 16.
8) Ὁ φιδεϊκομμισάριος, hier statt *fiduciarius*. Vergl. die Bem. z. *L.* 51. *D. de jud.* 5. 1. Bd. I. S. 554.
9) Die gewöhnliche Lesart und Interpunction ist: ἡμᾶς ἀλλοιότερον αὐτὸ διαθεῖναι οὐκ ἂν εἴη, τῆς τοῦ τελευτήσαντος ἐστοχασμένους γνώμης. Es scheint aber richtiger zu sein, wenn man mit Haloander das Comma schon nach διαθεῖναι und nicht nach εἴη setzt, und ἐστοχασμένων liest.

stand während des Bestehens Unseres Staates und der Dauer Unserer Regierung die Hoffnung zu Gott sei, da Wir wissen, dass diese Uns, Unserer Seele und Unserer Regierung Heil bringt. Daher müssen auch Unsere Verordnungen von derselben abhängen und auf sie ihren Blick richten, und sie muss der Anfang, die Mitte und das Ende derselben sein. Es ist nun Allen bekannt, dass Die, welche vor Uns regiert haben, und vorzüglich Leo[1]), seligen Andenkens, und Justinus[2]), seligen Andenkens, Unser Vater, in ihren Constitutionen verboten haben, dass die Ketzer keinen Dienst bekleiden, und an öffentlichen Aemtern keinen Theil nehmen sollen, damit sie nicht auf Veranlassung von Diensten und öffentlichen Aemtern einem Gliede der heiligen, katholischen und apostolischen Kirche Gottes Schaden zufügen können; und Wir haben eben dasselbe gethan, indem Wir durch Unsere Constitutionen dies bestätigten. Ketzer haben aber sowohl jene genannt, als nennen auch Wir Diejenigen, welche verschiedenen Ketzereien zugethan sind[3]), zu welchen Wir theils Diejenigen rechnen und zählen, welche sich zu dem jüdischen Wahnwitz des Nestorius[4]) bekennen, theils die Eutychianer[5]), theils die Acephali[6]), theils Alle, welche dem Irrglauben des Dioscurus und Severus[7]) ergeben sind, theils Die, welche die Gottlosigkeit des Manichäus[8]) und Apollinaris[9]) erneuen, theils

---

1) *L.* 9. *C. de divers. offic.* 12. 60.
2) *L.* 12. *C. de Haeret.* 1. 5.
3) Vergl. *L.* 2. §. 1. *C. eod.*
4) Nestorius, in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts nach Christus, wollte nicht dulden, dass Maria die Gottesgebärerin genannt würde, ein Ausdruck, welchen die Katholiken und Apollinaristen sehr liebten. Er wollte die Gottheit Christi und die Vereinigung derselben mit seiner Menschheit, wie er ausdrücklich sagte, nicht leugnen, wohl aber wollte er die göttliche und menschliche Natur Jesu unterscheiden und keine Vergötterung der letzteren annehmen. Seine Gegner beschuldigten ihn aber, er wolle die Gottheit Jesu und ihre ursprüngliche und ununterbrochene Verbindung mit seiner Menschheit leugnen. Vergl. Stäudlin's Univ. Gesch. d. christl. Kirche. 5. Aufl. S. 94 ff. u. v. Buchholtz jurist. Abhdlgen S. 120 ff.
5) Eutyches, Gegner des Nestorius, behauptete, dass in Jesu nur eine Natur sei, und dass er dem Körper nach nicht eines Wesens mit andern Menschen sei. Vergl. Stäudlin a. a. O. S. 96 ff.
6) Diese Secte, ein Nebenzweig der Eutychianer, hat ihren Namen (wörtlich: Kopflose) daher, weil sie kein bestimmtes Haupt hatten. Vgl. v. Buchholtz a. a. O. S. 120 f. Anm. 31.
7) Beide Anhänger des Eutyches.
8) S. die Bemerk. zur *Inscr. tit. C. de Haeret. et Manich.* 1. 5. Bd. V. S. 134. u. v. Buchholtz a. a. O. S. 118 f. Anm. 27.
9) Apollinaris gestand Jesu zwar eine animalische menschliche

ausserdem Die, welche nicht Glieder der heiligen, katholischen und apostolischen Kirche Gottes sind, in welcher einstimmig alle die heiligsten Patriarchen des ganzen Erdkreises, sowohl der im westlichen Rom, als auch der in dieser Kaiserstadt, in Alexandrien, Theopolis (Antiochia) und Jerusalem, und alle die ihnen untergebenen frommsten Bischöfe den apostolischen Glauben und die Tradition verkündigen. Diejenigen also, welche nicht ~~eine unbefleckte Gemeinschaft mit~~ die reine Communion in der katholischen Kirche von den Gottgeliebten Priestern derselben erhalten, nennen Wir mit Recht Ketzer. Denn wenn sie sich gleich den Namen von Christen geben, so trennen sie sich doch von dem wahren Glauben und der ~~Gemeinschaft~~ Communion der Christen und unterwerfen sich dem Urtheile Gottes.

Erstes Capitel. Die über die Ketzer gegebenen Gesetze sind Allen bekannt. Da Wir aber wollen, dass Diejenigen, welche dem orthodoxen Glauben ergeben sind und ihm anhängen, ein grösseres Vorrecht vor Denen haben, welche sich von der Heerde Gottes entfernen, — weil es nicht gerecht ist, dass die Ketzer gleicher Vorrechte mit den Rechtgläubigen gewürdigt werden, — so haben Wir deshalb auf das gegenwärtige Gesetz Unsere Aufmerksamkeit gerichtet. Nachdem Wir nämlich den Frauen das Vorrecht für ihre Heirathsgüter gegeben haben, dass sie auch älteren Gläubigern vorgezogen werden, und eine bessere Stelle haben sollen, auch wenn sie rücksichtlich der Zeit nachstehen[10]), dass sie aber bei den Geschenken um der Ehe willen je nach den Zeiten, zu welchen dieselben bestellt worden, Hypotheken haben sollen[11]), so machen Wir gegenwärtig Allen durch dieses Unser kaiserliches Gesetz bekannt, dass Wir sowohl dieses Privilegium, als auch die stillschweigenden Hypotheken und alles Uebrige, was den Frauen in verschiedenen Privilegien von Unseren Gesetzen verliehen worden ist, blos denjenigen Frauen geben, — damit sie derselben theilhaftig werden und die Wohlthaten derselben geniessen, — welchen es am Herzen liegt, dass sie unsern rechten und ehrwürdigen Glauben, nämlich den der catholischen und apostolischen Kirche, haben, und ~~mit der~~ die heilbringenden ~~Gemeinschaft~~ Communion desselben ~~geheissen~~ geniessen. Denn Wir wollen durchaus nicht, dass Diejenigen, welche sich von der heiligen, katholischen und apostolischen Kirche Gottes trennen, und nicht ~~eine unbefleckte Gemeinschaft mit~~ die reine Communion in ihr von den Gottgeliebten

Seele zu, sprach ihm aber die vernünftige menschliche Seele ab, und behauptete, der göttliche Logos habe bei ihm die Stelle derselben vertreten. Vergl. Stäudlin a. a. O. S. 93 f.

10) *Nov.* 97. *c.* 3.

11) *L.* 29. *C. de jure dot.* 5. 12.

Priestern derselben zu erhalten vermögen, dergleichen Privilegien geniessen sollen. Denn wenn sie sich selbst von den Geschenken Gottes absondern, und sich der heiligen und unbefleckten Gemeinschaft entfremden, so werden um soviel mehr Wir sie jener Privilegien für unwürdig halten, und nicht gestatten, dass sie der Gunst Unserer Gesetze sich erfreuen, sondern es sollen ihnen die Wohlthaten der Gesetze durchaus unzugänglich sein, und sie jedes ihnen von Unseren Gesetzen verliehenen Privilegiums beraubt werden.

Zweites Capitel. Wenn sie aber zu einer besseren Erkenntniss gelangt sind, den rechten und wahren Glauben angenommen haben, und ihm durchgängig anhängen, dann ist es ihnen erlaubt, dieser Geschenke und Privilegien theilhaftig zu werden. Dies soll bei allen Unsern Unterthanen gelten und beobachtet werden, vorzüglich von den Gottgeliebten Priestern, sodann aber auch von Unseren Beamten und Richtern, mögen sie höhere oder niedere sein, und ausserdem noch von deiner Hoheit, an welche Wir auch das gegenwärtige Gesetz erlassen. Es müssen also die Richter, vor welchen Prozesse gegen Frauen oder von Frauen, welche gewisse Privilegien für sich in Anspruch nehmen wollen, erhoben werden, auf den Inhalt Unseres gegenwärtigen Gesetzes ihren Blick richten, und, wenn sie gefunden haben werden, dass sie nicht den orthodoxen Glauben haben, und die unbefleckte und verehrungswürdige Gemeinschaft mit der heiligsten katholischen und apostolischen Kirche von den ehrwürdigsten Priestern derselben nicht erhalten, ihnen nicht gestatten, dass sie der Privilegien Unserer Constitutionen theilhaftig werden.

Schluss. Wenn du nun diesen Unseren Willen und was in diesem kaiserlichen Gesetze ausgesprochen worden ist, erfahren haben wirst, so magst du es dir angelegen sein lassen, dass du es in den vor dir erhobenen Prozessen befolgest, ins Werk setzest und zur Vollziehung bringest, und magst es durch die gewöhnlichen Edicte und Befehle sowohl in dieser beglückten Stadt, als in allen Provinzen Allen bekannt machen, auf dass Alle erfahren, wie sehr Uns der wahre Glaube an Christus, den Herrn und wahren Gott, und das Heil Unserer Unterthanen am Herzen liegt. Gegeben zu Constantinopel, den 3. Mai, im 15ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, unter dem Consulate des Basilius, *V. Cl.* (541).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Einhundertundzehnte Novelle.

De usuris.

(Von den Zinsen.)

Derselbe Kaiser an Joannes, zum zweiten Male Präfectus Prätorio, Exconsul und Patricius.

Einleitung. Wir wissen, dass Wir in Folge eines Berichts deiner Hoheit schon ein Gesetz[1]) über die Gelder, welche über das Meer versendet werden sollen, erlassen haben, welches deinem Gericht bekannt gemacht worden ist.

Erstes Capitel. Da Wir aber später, nachdem Wir angegangen worden waren, befohlen haben, dass jenes Gesetz nicht gelten und aus deinem Gericht wieder weggenommen werden sollte, aber erfahren haben, dass es auch in einigen Provinzen schon bekannt geworden ist, so verordnen Wir deshalb, dass dieses Gesetz ganz ungültig sein, und, wenn es etwa in eine Provinz geschickt worden ist, daselbst nicht gelten, sondern wirkungslos sein soll. Und Wir wollen, dass die Sache sich so verhalten solle, als wäre das genannte Gesetz gar nicht erlassen worden, vielmehr sollen die Rechtshändel nach den von Uns über diese Verhältnisse schon gegebenen Gesetzen untersucht und entschieden werden.

Schluss. Du magst dich nun bestreben, diesen Unseren Willen und was in diesem kaiserlichen Gesetz ausgesprochen worden ist, ins Werk zu setzen und zur Vollziehung zu bringen. Gegeben zu Constantinopel, den 25. April, im 15ten Jahre der Regierung des Kaisers **Justinianus**, unter dem Consulat des **Basilius**, *V. Cl.* (541).

Einhundertundelfte Novelle[1]).

De tempore actionum, quae sacris locis competunt.

(Von der Verjährungszeit der Klagen, welche den heiligen Orten zustehen.)

Einleitung. Was die Arzneimittel den Krankheiten,

---

1) *Nov.* 106.

1) Von dieser Novelle giebt es zwei Originaltexte, einen griechischen und einen lateinischen. Der erste findet sich unter den 13 Edicten Justinians als fünftes, und steht hier bei **Beck**. Der letztere steht in der gewöhnlichen Novellensammlung (*vulgata*). s. H. **Kind** *de XIII. Just. Edict. II.* §. 2. u. **Biener** Gesc. d. Novell. S. 462. Beide stimmen ziemlich überein, die bedeutenderen Verschiedenheiten werden angegeben werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

das sind die Gesetze den Rechtsverhältnissen. Daher kann man leicht einsehen, dass oft Das, was von Jemandem für gut befunden worden ist, die entgegengesetzte Wirkung gehabt hat, und dass Das, was man etwa in Folge einer Vermuthung für nützlich gehalten hat, durch die Erfahrung selbst als unzweckmässig befunden worden ist. Es beweist dies die Nothwendigkeit der gegenwärtigen Verordnung, durch welche Wir die vor kurzer Zeit[2]) aus einer frommen Absicht den heiligen Kirchen, Klöstern und den anderen ehrwürdigen Orten durch Unsere Constitution verliehene Begünstigung mit einer nothwendigen Verbesserung bestätigen. Wir hatten nämlich schon vorlängst für die ehrwürdigen Orte den Lauf der Verjährung auf hundert Jahre auszudehnen befohlen, in Bezug auf welche in Folge der Erlaubniss dieser Verordnung schon viele Rechtshändel erhoben und gleichsam die verharschten alten Wunden wieder geöffnet worden sind; und es konnte kein Heilmittel für sie angewendet werden, weil die Schwierigkeit der Beweise es hinderte, indem[3]) einen so langen Zwischenraum hindurch, welcher mehr ein Jahrhundert, als eine kurze Zeitfrist umfasst, weder die Echtheit der Urkunden, noch die Glaubwürdigkeit der Protocolle, noch das Alter den Zeugen Beistand gewähren kann.

Erstes Capitel. Da nun Unserer freigebigen Gesinnung die enge Begrenzung der Rechtshändel nicht zusagt, so haben Wir, indem Wir diese angegebene Begünstigung mit Schonung und Ueberlegung behandelten, aus der Erfahrung selbst es abgenommen, dass sie auf ein thunliches Maass zu beschränken sei, und

---

2) Statt des einfachen: *nuper* des lateinischen Textes hat der griechische: *πρὸ βραχέος χρόνου ... τὸ παραταχθὲν ἐναγχος.* — Diese Novelle schlägt in eine Lehre ein, welche in Folge der schwankenden Gesetzgebung Justinian's sehr bestritten ist. Durch die *L.* 23. *C. de sacros. eccl.* 1. 3. hatte er nämlich verordnet, dass bei allen Ansprüchen der Kirchen und milden Stiftungen nur eine Verjährung von hundert Jahren eintreten sollte. Durch die Nov. 9. wurde diese Begünstigung auch allen katholischen Kirchen des westlichen Reichs (Justinian hatte nämlich damals die Wiedereroberung Italiens beschlossen,) verliehen. Durch die vorliegende Nov. setzte er aber an die Stelle der hundertjährigen, die vierzigjährige Verjährung, was er später durch die Nov. 131. c. 6. bestätigte. Vergl. Unterholzner Ausf. Entw. d. ges. Verjährungslehre. Bd. I. S. 138 ff.

3) Im griechischen Text fängt hier ein neuer Satz mit *ἐπειδὴ δὲ* an, in welchem aber dann der Nachsatz fehlen würde, was in der Beck'schen Ausgabe angedeutet ist. Der alte lateinische Text hat aber blos: *quoniam*, so dass dieser Satz noch zu dem vorhergehenden gehört, wie in der Uebersetzung angenommen worden ist.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

befehlen, dass in den Rechtshändeln, welchen früher die dreissigjährige Verjährung (die Einrede von dreissig Jahren) entgegenstand, jetzt den ehrwürdigen Kirchen, Klöstern und Hospitälern, ingleichen den Waisenhäusern, Findelhäusern und Armenhäusern ein verlängerter Zeitraum von vierzig Jahren ertheilt werde[4]), jedoch so, dass die Wirksamkeit, welche die dreissigjährige Verjährung in Anspruch genommen hat, rücksichtlich anderer Personen und Sachen unverändert bleibt, weil Wir diesen Zusatz von zehn Jahren, wie gesagt, blos den ehrwürdigen Orten und ihren Rechtsverhältnissen und Contracten verleihen, damit sowohl die persönlichen, als die hypothecarischen Klagen, welche während dieses Zeitraums geschlafen haben, für immer ruhen mögen. Jedoch heben Wir durchaus Nichts rücksichtlich der übrigen Verjährungsarten auf, vielmehr sollen die einjährige und dreijährige Verjährung und alle übrigen, welche sich auf längere oder kürzere Zeiten erstrecken[5]), ihre Kraft und Wirkung behalten. Denn Wir wollen, wie gesagt, dass die heiligen Contracte der ehrwürdigen Orte blos in den Fällen das erwähnte Privilegium von vierzig Jahren geniessen sollen, in welchen ihnen Unsere Constitution das Vorrecht von hundert Jahren ertheilt hatte. Da es nun am Tage liegt, dass einige Rechtshändel, welche vor dieser Unserer Constitution von den Kirchen und übrigen heiligen Orten, wo es auch sei, erhoben worden sind, durch richterliches Urtheil oder Vergleich beendigt worden sind, so wollen Wir nicht, dass sie erneuert werden sollen, sondern dass in Zukunft diese Verordnung denjenigen entgegengesetzt werden soll, welche, nachdem sie während eines Stillschweigens von vierzig Jahren geruht hatten, bis jetzt noch nicht erhoben, oder, wenn sie erhoben, noch nicht beendigt worden sind.

Schluss. Du wirst nun bewirken, dass Das, was Unsere Majestät durch dieses allgemeine Gesetz verordnet hat, durch öffentlich aufgestellte Edicte zur Kenntniss Aller komme. Gegeben zu Constantinopel, den 1. Juni, im 15ten Jahre

---

4) Aus dieser Stelle geht deutlich hervor, dass diese vierzigjährige, so wie früher die hundertjährige Verjährung, blos in den Fällen eintreten soll, in welchen gewöhnlich die dreissig- und vierzigjährige Statt findet. Vergl. Unterholzner a. a. O. S. 144 ff.

5) Hier weicht der griechische Text von dem lateinischen ab. Während der letztere blos hat: *sed tam in aliis, quam triennio*, heisst es in dem ersteren: ἀλλὰ τοῦτο μὲν τῇ ἐνιαυσιαίᾳ, καὶ τῇ τῆς τριετίας παραγραφῇ, καὶ ταῖς ἄλλαις, αἵτινες εἰς μείζονας ἢ ἐλάττονας ἔλκονται χρόνους. Die Uebersetzung ist dem griechischen Text gefolgt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Kaisers **Justinianus**, unter dem Consulat des **Basilius**, *V. Cl.* (541).

Einhundertundzwölfte Novelle.

De litigiosis, et de cautione ab actoribus ante reorum citationem praestanda, et quando actor privilegio, quod invitus agere non cogatur, uti nequeat.

(*Von den streitigen Sachen, ingleichen von der Sicherheit, welche von den Klägern vor der Vorladung der Beklagten zu bestellen ist, und von dem Falle, in welchem der Kläger sich des Vorrechts, dass er wider Willen nicht zu klagen braucht, nicht bedienen kann.*

Derselbe Kaiser an Theodotus, Präfectus Prätorio.

Einleitung. Es ist viel über die streitigen Sachen sowohl von den weisen Gesetzgebern unter Unseren Vorfahren[1]), als auch durch kaiserliche Constitutionen[2]) bestimmt worden; gegenwärtig haben aber einige Richter an Unsere Majestät die Bitte gerichtet, dass Wir den bis jetzt noch über diese Sachen in den Gerichten erregten Zweifel entscheiden und die hierüber erlassenen Gesetze und Constitutionen deutlicher erläutern möchten, damit es in Zukunft unbezweifelt sei, welche Sachen streitige genannt werden müssten.

Erstes Capitel. Deshalb verordnen Wir, dass streitig genannt und dafür gehalten werden solle: eine bewegliche oder unbewegliche oder sich selbst bewegende Sache, über deren Eigenthum zwischen dem Kläger und Beklagten entweder durch eine obrigkeitliche Vorladung, oder durch eine dem Kaiser überreichte Bittschrift, [in Folge welcher ein Rescript] vom Richter mitgetheilt, und durch diesen dem Gegner des Klägers bekannt gemacht worden ist, Streit erhoben wird. Wir wollen nämlich, dass in diesen Fällen auch die frühere Constitution Unserer Majestät[3]) in Zukunft gelten solle, in welcher Wir zwischen Erwerbern, welche in gutem, und solchen, welche in bösem Glauben wären, unterschieden haben. Wir haben aber für gut befunden, auch Das beizufügen, dass, wenn der Beklagte, während der Prozess über die streitige Sache schwebt, sterben sollte, seine Erben aber seine Sachen theilen wollen, sie dies ungehin-

1) Dies scheint sich auf die XII Tafeln zu beziehen. Vergl. *L.* 3. *D. de litigios.* 44. 6.
2) S. *tit. C. de litigios.* 8. 37.
3) *L.* 4. *C. cod.* Vergl. Mühlenbruch Cession der Forderungen S. 373 ff. und wegen des Folgenden auch v. Glück Erl. d. Pand. XVIII. S. 370 ff.

dert thun dürfen. Denn da die streitigen Sachen durch Erbfolge an die Erben gelangen, so darf eine Theilung dieser Sachen unter den Miterben nicht als eine Veräusserung angesehen werden. Auch das verordnen Wir durch dieses Unser Gesetz, dass, wenn Einer von Denen, welche über diese Sachen prozessiren, aus der Welt gehen, und durch seinen letzten Willen einige Sachen, über deren Eigenthum ein Streit erhoben ist, als Legat irgend Jemandem hinterlassen sollte, der Legatar, wenn der Erbe durch das Urtheil des Richters für den Eigenthümer derselben erklärt worden ist, jedenfalls das ihm Hinterlassene bekommen müsse; wenn aber der Erbe im Gericht ein ungünstigeres Urtheil davon getragen hat, der Legatar nicht das Recht habe, eine andere Sache statt dieses Legats vom Erben zu fordern, weil der Testator, da er wusste, dass die Sache streitig sei, dem Legatar den Erfolg des Prozesses hinterlassen hat. Deshalb ertheilen Wir dem Legatar die Befugniss, dass er, wenn er dies für nützlich für sich hält, Theilnehmer an dem Prozesse werden kann, damit er nicht etwa dem Erben Nachlässigkeit oder Verrätherei vorwerfen könne. Wir verordnen aber, dass von diesem Namen der streitigen Sache die Hypotheken ausgenommen werden sollen, und bei diesen der Unterschied gelten soll, dass, wenn einzelne bewegliche oder unbewegliche, oder sich selbst bewegende Sachen ausdrücklich zu Hypotheken bestellt werden, es dem Schuldner erlaubt sei, sie an wen und wann er wolle zu verkaufen, so jedoch, dass mit dem Preis derselben bis zum Betrag der Schuld der Gläubiger befriedigt werden soll; wenn aber der Schuldner dies nicht gethan haben wird, so geben Wir dem Gläubiger, welcher eine Hypothek an der verkauften Sache hat, die Befugniss, dieselbe zu verfolgen, bis er wegen der Schuld befriedigt ist. Wir befehlen aber, dass dies dann beobachtet werden soll, wenn dieselbe Sache nicht etwa früher, entweder in einer besonderen Hypothek ausdrücklich, oder in einer allgemeinen Hypothek andern Gläubigern verpfändet worden ist; denn für diesen Fall verordnen Wir, dass kraft Unserer Gesetze einem jeden von den Gläubigern die aus der Zeit entspringenden Vorrechte bewahrt werden sollen. Daraus geht deutlich hervor, dass Wir um so viel mehr die allgemeine Hypothek unter dem Namen der streitigen Sache nicht begriffen wissen wollen, vielmehr befehlen Wir, dass die Klagen wegen derselben nach den Bestimmungen der alten Gesetze untersucht werden und ihre eigenthümliche Kraft behalten sollen. Und dies haben Wir nun über die streitigen Sachen, und über die besondere sowohl als allgemeine Hypothek verfügt, damit in Zukunft hierüber kein Zweifel in den Gerichten entstehe, sondern dergleichen Pro-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zesse in Gemässheit der angegebenen Unterscheidung ihre Erledigung erhalten.

Zweites Capitel. Unsere Fürsorge hat aber noch ein anderes Mittel erfunden, um die Klagen Derjenigen, welche dieselben aus Chicane erheben, und die Betrügereien der Gerichtsvollzieher auszuschliessen. Wir verordnen nämlich, dass alle Richter, wenn sie Jemanden vorfordern oder vorladen lassen wollen, ihren Beschlüssen[4]) die Bedingung beifügen sollen, dass den Beklagten nicht anders die Klagschriften übergeben oder den Gerichtsvollziehern die Sporteln nicht anders erlegt werden sollen, als wenn zuvor der Kläger sowohl die Klagschrift entweder selbst oder durch einen Tabularius unterschrieben, als auch unter Aufnahme eines Protocolls einen zuverlässigen Bürgen auf Gefahr des competenten Gerichtsdiener-Personals gestellt hat, welcher angelobt, dass er (der Kläger) bis zum Ende des Prozesses aushalten, und seine Ansprüche entweder selbst oder durch einen gesetzlichen Bevollmächtigten geltend machen, und, wenn sich nachher ergeben, dass er ungerechter Weise den Prozess erhoben habe, für die Kosten und Ausgaben den zehnten Theil der in der Klageschrift enthaltenen Summe dem Beklagten wieder erstatten wolle. Wenn er aber sagen sollte, dass er nicht die Mittel habe, einen Bürgen zu stellen, dann soll er von dem Richter, vor welchem der Rechtshandel untersucht wird, unter Auflegung der heiligen Evangelien dies durch einen Eid bekräftigen, und so ein eidliches Versprechen geben, und durch dasselbe Das, was oben angegeben ist, angeloben. §. 1. Wenn aber dies Alles nicht auf die angegebene Weise geschehen ist, dann erlauben Wir, dass der Beklagte dem Gerichtsvollzieher keine Antwort zu geben brauche. Wenn aber gegen die erwähnte Verfügung entweder ein Richter, oder das Diener-Personal desselben, oder irgend ein Gerichtsvollzieher Jemanden vorzuladen wagen wird, so soll der Richter und sein Diener-Personal eine Strafe von zehn Pfund Goldes erleiden, der Gerichtsvollzieher bei dem Rechtshandel selbst aber sowohl einer Confiscation seines Vermögens unterworfen, als auch mit einer Verbannung auf fünf Jahre bestraft werden, indem nämlich die durch das Gesetz festgesetzte Strafe auf Gefahr des jeweiligen ruhmwürdigsten Comes Unseres kaiserlichen Privatschatzes eingetrieben und an Unseren Fiscus abgeliefert werden soll. Es soll aber aller Schaden, welchen der Beklagte durch eine solche gegen die Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes vorgenommene Belangung erleidet, aus dem

4) *Διαλαλιαῖς*. Die Vulg. hat *interlocutionibus*; eben so Julian. Vergl. Hefftter Instit. d. Civ. Proz. S. 291.

Vermögen des Klägers dem Beklagten ersetzt werden, und zwar auf Gefahr des Richters, von dessen Gerichtsvollzieher er vorgefordert worden ist, nicht weniger des Diener-Personals, welches demselben untergeben ist, auf dass Diejenigen, welche Unserer Macht durch den Ausspruch des Himmels anvertraut worden sind, in jeder Hinsicht schadlos seien. Wir verordnen aber, dass die Prozesse, welche in Gemässheit der Uebereinstimmung beider Parteien in einem Gericht erhoben werden, von der in der gegenwärtigen Constitution ausgesprochenen Strafe frei sein, und sich so, wie es in Unseren übrigen Constitutionen enthalten ist, gestalten sollen.

Drittes Capitel. Da Wir aber wollen, dass alle Rechtshändel schnell zu Ende gebracht werden sollen, so sind Wir auch gegen die Verschlagenheit Derjenigen, welche blos Klagen anstellen, aber dieselben nicht bis zu dem Ende des Prozesses fortstellen wollen, indem sie sagen, dass es ein Gesetz gebe, welches vorschreibe, dass Niemand wider Willen zur Verfolgung seiner Klagen gezwungen werden solle[5]). Indem Wir also dieser Verschlagenheit ein Ende zu machen beabsichtigen, befehlen Wir, dass Diejenigen sich der Hülfe des erwähnten Gesetzes nicht bedienen können, welche ihre Klagen gegen Jemanden anstellen, sei es durch eine obrigkeitliche Belangung, oder dadurch, dass sie dem Kaiser eine Bittschrift überreichen, [in Folge derselben ein Rescript] dem Richter mitgetheilt, durch diesen zur Kenntniss des Gegners gebracht wird, und [die Sache] der gesetzlichen Prüfung des Richters zu unterliegen anfängt. Denn wenn Jemand seinen Gegner ohne Umstände vor Gericht gerufen hat, so verweigert er die Fortstellung seines Anspruchs nicht rechtmässig, da eine solche Weigerung mehr dem Beklagten, als dem Kläger zukommt. Deshalb verordnen Wir, dass der Kläger den angefangenen Rechtsstreit bis zum Ende des Prozesses verfolgen müsse. Wenn er aber den Rechtsstreit fortzustellen zögert, so geben Wir dem Beklagten die Befugniss, den Richter, vor welchem die Litiscontestation erfolgt ist, zu bitten, dass der Kläger durch ihn vorgeladen werde, dass er in das Gericht entweder selbst, oder durch einen gesetzlichen Bevollmächtigten kommen solle; und wenn er dies nicht gethan haben wird, so soll er durch drei Edicte vorgefordert werden, indem eine jede Aufforderung durch keinen kürzern Zeitraum, als von dreissig Tagen zu beschränken ist. Wir befehlen nämlich, dass die ordentlichen Richter nicht blos durch die Stimmen der Herolde, sondern auch noch durch Edicte eine

5) *L. un. C. ut nemo invit. agere vel acc. cog.* 3. 7.

jede ausbleibende prozessirende Partei in das Gericht rufen sollen; denn die Stimme der Herolde können die wenigen gerade Gegenwärtigen hören, von den während vieler Tage aufgestellten Edicten aber können Alle Kenntniss nehmen. Allen übrigen Richtern aber, welche die Rechtshändel in Gemässheit eines kaiserlichen Befehls untersuchen, geben Wir durch gegenwärtiges Gesetz die Erlaubniss, die Parteien, welche nicht in das Gericht kommen, durch Edicte vorzufordern, damit die Rechtssachen nicht unbeendigt bleiben. §. 1. Wenn aber vor dem Richter der Prozess seinen Anfang noch nicht genommen, sondern blos Jemand die gegen ihn gerichtete Klagschrift erhalten hat, oder auf die an Unsere Majestät gerichtete Bittschrift ein Befehl hierüber entweder schriftlich, oder durch ein Mandat ergangen, dem Richter mitgetheilt und dem Gegner bekannt gemacht worden ist, so soll es auch dann dem Beklagten erlaubt sein, den competenten Richter anzugehen und seinen Gegner auf ähnliche Weise vorzuladen, damit, wenn der Kläger sich gestellt hat, die Sache nach der gesetzlichen Ordnung untersucht werde und ein gesetzliches Ende erhalte. §. 2. Wenn er aber, obgleich er durch Edicte vorgeladen ist, nicht in das Gericht kommen, und seine Klagen entweder selbst, oder, wie gesagt, durch seinen gesetzlichen Bevollmächtigten nicht fortstellen will, dann gestatten Wir noch eine Frist von einem Jahre. Wenn er nun innerhalb derselben seine Klagen nicht verfolgt, so geben Wir dem Richter die Befugniss, die von der erschienenen Partei vorgebrachten Vertheidigungen ihrer Gerechtsame auch in Abwesenheit ihres Gegners nach Unseren Gesetzen zu untersuchen, und, nachdem die Wahrheit genau erforscht worden ist, ein gesetzliches Urtheil zu fällen. Wenn er aber innerhalb der erwähnten Frist von einem Jahre kommt und seine Ansprüche verfolgen will, so befehlen Wir, dass der Richter vor allen Dingen die Kosten oder Ausgaben, welchen der Beklagte, welcher in dem Gericht erschienen ist, wegen des Prozesses sich unterzogen hat, dem Kläger abfordere, und dem Belangten geben soll, und dass dann der Kläger aushalten soll, bis die Sache den Gesetzen gemäss beendigt worden ist. Denn wenn er blos erscheint und durch Erstattung der Kosten oder Schäden blos die jährige Frist unterbrechen will, und dann wiederum aus dem Gericht fortgeht, ohne bis zum Ende des Prozesses zugegen zu bleiben, so befehlen Wir, dass er nach Erlassung der erwähnten Edicte und nach Verlauf des Zeitraums von einem Jahre seine Klage, welche er gegen den Beklagten zu haben glaubte, verlieren soll. Denn die betrügerische Absicht Desjenigen, welcher den unterbrochenen Prozess wiederum verlassen hat, wird für schlechter gehalten,

als die Desjenigen, welcher einmal von dem Prozess, nachdem die Litiscontestation erfolgt ist, zurückgetreten ist. Wir gestatten aber Denen, und zwar blos Denen, welche keinen Prozess auf die angegebenen Weisen gegen ihre Gegner erheben, dass sie sich des Vorrechts des Gesetzes bedienen dürfen, welches Denen, die ihre Klagen nicht anstellen wollen, keinen Zwang dazu auflegt.

Schluss. Wir verordnen aber, dass dies Alles in den Rechtshändeln gelten soll, welche noch nicht entweder durch richterliches Urtheil, oder durch gütlichen Vergleich, oder durch eine andere dem Gesetz gemässe Entscheidung zu Ende gebracht worden sind. Gegeben den 10. Sept., im 15ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, unter dem Consulate des Basilius, *V. Cl.* (541).

Einhundertunddreizehnte Novelle.

Ne in medio litis sacrae sanctiones vel sacrae jussiones fiant, sed secundum generales leges lites decidantur, et ut praesens constitutio ante personarum confirmationem actis inseratur.

(*Dass mitten in einem Prozesse keine kaiserlichen Verfügungen oder kaiserlichen Befehle erlassen, sondern die Rechtshändel nach den allgemeinen Gesetzen entschieden werden sollen, und dass die gegenwärtige Constitution vor der Bestätigung der Personen*[1]) *in die Acten aufgenommen werden soll.*)

Derselbe Kaiser an Theodotus, Präfectus Prätorio.

Einleitung. Da Wir wollen, dass Alles in Gemässheit Unserer Gesetze geschehen soll, und Wir Uns bemühen, dass denselben ihre Wirksamkeit erhalten werde, so hat es Uns beliebt, gegenwärtiges Gesetz um der Beobachtung der Gesetze willen zu erlassen. Wir haben nämlich erfahren, dass einige Richter, wenn sie die Prozessirenden aufhalten wollen und ihre Verzögerungen zu verbergen sich bemühen, oft den Vorwand gebrauchen, dass sie sagen, es seien ihnen kaiserliche Verfügungen oder kaiserliche Befehle, oder Verordnungen von Unseren wohlansehnlichen Referendarii[2]) mitgetheilt worden, welche verfügten, wie sie die Rechtshändel untersuchen und entscheiden sollten.

Erstes Capitel. Und deshalb verordnen Wir, dass, wenn ein Prozess — mögen nun Civil-, oder Criminal-, oder

1) D. h. vor den von den Procuratoren der Parteien zu leistenden Sicherheiten. Vergl. §. 3. *J. de satisd.* 4. 11.
2) S. Nov. 10.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

andere Rechtsfälle irgend einer Art entstehen, — von den Richtern entweder hier oder in den Provinzen untersucht wird, weder eine pragmatische Verfügung, noch irgend ein anderes Rescript, noch ein kaiserlicher geschriebener oder mündlicher Befehl oder eine solche Verordnung, welche den Richtern vorschreibt, wie sie den angefangenen Prozess untersuchen oder entscheiden sollen, ihnen in dieser Kaiserstadt von Unseren wohlansehnlichen Referendarii oder von irgend einem Anderen mitgetheilt werden, oder wenn sie ihnen mitgetheilt werden, gelten sollen, sondern dass die Prozesse nach Unseren allgemeinen Gesetzen untersucht und entschieden werden sollen. Denn was durch den Ausspruch der Gesetze entschieden ist, bedarf keiner von Aussen her kommenden Bestimmung. Wenn nämlich ein Prozess, nachdem er entweder schon vor einem Richter verhandelt worden ist, oder auch ehe er seinen Anfang genommen hat, an Uns gelangt, und es Uns beliebt, ihn durch Unser eigenes Urtheil zu bestimmen und zu entscheiden, so bedarf er nicht noch der Entscheidung eines anderen Richters. Was nämlich von Uns, wie gesagt, durch ein kaiserliches Urtheil bestimmt oder entschieden worden ist, bedarf nicht auch noch der Untersuchung oder Entscheidung oder einer Revision Anderer. Denn Wir, denen Gott auch die Macht, Gesetze zu geben, verliehen hat, überlassen, wenn Wir ein Urtheil in einem Rechtshandel gefällt haben, dasselbe nicht, — sei es durch Verfügungen, oder durch Verordnungen Unserer wohlansehnlichen Referendarii oder irgend eines Anderen, — einem anderen Richter, [damit er bestimme,] wie dieser Fall untersucht und entschieden werden müsse, da er einmal von Uns entschieden ist, und von Niemandem einer Revision unterworfen werden darf. Dies soll nämlich gelten, wenn eine solche Entscheidung von Uns schriftlich erfolgt ist. Wenn jedoch ein Richter irgend einen Zweifel in Bezug auf ein Gesetz hat, so soll er es Unserer Majestät melden, und von Uns eine schriftliche Erläuterung oder Erklärung der Sache erhalten, und den Prozess in Gemässheit derselben entscheiden. §. 1. Wenn aber, während der Prozess geführt wird, entweder eine pragmatische Verfügung von Uns, oder eine Anordnung Unserer wohlansehnlichen Referendarien, oder irgend eines Anderen, oder irgend eine andere von allen denjenigen Vorschriften, welche erwähnt worden sind, dem Richter mitgetheilt wird, welche bestimmt, wie seine Untersuchung oder Entscheidung beschaffen sein solle, so befehlen Wir, dass der Richter gar nicht darauf achten, sondern, da sie ungültig ist und durchaus keine Kraft hat, nach Unseren allgemeinen Gesetzen die Rechtssache untersuchen und zu einer gesetzmässigen Entscheidung bringen soll. Wenn aber

der Richter dies nicht beobachten wird, so soll er einer Strafe von zehn Pfund Goldes unterliegen, und ausserdem auch noch Unseren Unwillen in einem erhöhten Grade erfahren. Derselben Strafe soll aber auch Derjenige unterliegen, welcher eine solche Verordnung zu dictiren wagt, und Die, welche ihm dabei an die Hand gehen, ingleichen Unsere wohlansehnlichen Referendarii, welche eine solche Anordnung aufsetzen. Und dies bestimmen Wir, mag nun Jemandem durch einen kaiserlichen Befehl von Uns oder durch eine obrigkeitliche Vorschrift das Richten aufgetragen worden sein, oder mag er als ein gewählter oder compromissarischer Schiedsrichter den Streit anhören, sei es schriftlich, oder ohne Schrift. Aber Wir wollen auch, dass, wenn ein Richter unter Hintansetzung seiner eigenen Wohlfahrt in Folge einer solchen [Vorschrift] ein Urtheil zu fällen gewagt haben wird, dasselbe dermassen ungültig sein soll, dass es weder einer Appellation bedarf, noch die Strafe in Folge des Compromisses zu erlegen ist. Denn Wir wollen, dass alle Unsere Richter nach Unseren allgemeinen Gesetzen die Untersuchungen vornehmen und die Entscheidungen geben sollen. Das aber ist unbezweifelt, dass auch kein obrigkeitlicher Befehl gegen Das, was durch dieses Unser Gesetz verordnet worden ist, gelten kann.

Zweites Capitel. Ausserdem sollen auch die Richter wissen, dass sie auch die bis jetzt erhobenen Streitigkeiten nach Unseren allgemeinen Gesetzen entscheiden müssen, wenn gleich Jemand schon einen kaiserlichen Befehl sich verschafft hat, welcher die Art und Weise der Untersuchung und Entscheidung des Richters anordnet. Denn Wir wollen, dass Derjenige, welcher sich schon so Etwas verschafft hat, wenn das Endurtheil noch nicht erfolgt ist, keinen Vortheil von Dem, was er erlangt hat, haben soll. Denn wenn das Endurtheil einmal gefällt ist, so befehlen Wir, dass es durchaus nicht in Folge dieses Unseres Gesetzes vorwitzig untersucht werden soll, wenn gleich entweder eine Appellation erfolgt, oder Hoffnung auf eine Revision des Urtheils vorhanden ist. Wir verbieten aber nicht, dass ein solcher Befehl erlassen werden und gelten soll, — sei er schriftlich abgefasst, oder nicht, — Welcher nicht anordnet, wie der Richter oder Der, welcher richten will, die Untersuchung anstellen, oder die Entscheidung geben soll, sondern nur vorschreibt, dass der Prozess mit einem dem Gesetz gemässen Eifer behandelt werden soll, oder die Herausgabe der Acten auflegt, oder den Richter nöthigt, ein gesetzmässiges Urtheil zu fällen, oder in Gemässheit Unserer Gesetze einen Mitrichter hinzufügt.

Drittes Capitel. Damit aber alle Unsere Unterthanen, vorzüglich Die, welche durch Prozesse aufgerieben werden,

Unsere Fürsorge für sie kennen lernen, und Niemand dieses kaiserliche Gesetz umgehe, oder Unbekanntschaft mit demselben vorschütze, so verordnen Wir, dass es in jedem Rechtshandel, welcher vor einem Richter seinen Anfang nimmt, sogleich als Einleitung und vor der Bestätigung der Personen [3]) niedergeschrieben und ein Theil der Acten werden soll. Denn indem es auf diese Weise aus den Acten hervorleuchten wird, so wird es Das verhindern, was gegen die Vorschrift desselben theils in anderer Beziehung, theils vielleicht gerade in Bezug auf die Bestätigung der Personen unternommen werden möchte, und indem es Denen, welche es zu übertreten versuchen, Strafen androht, so wird es dieselben von dergleichen Wagnissen zurückhalten, und nicht zulassen, dass eine Veranlassung zur Verhängung seiner Strafen gegeben werde. Denn um die Gesetzwidrigkeit und die Ungerechtigkeit zugleich durchaus auszurotten, haben Wir gegenwärtiges Gesetz gegeben, indem Wir es und durch dasselbe auch die übrigen für den Staat gegebenen Gesetze in jeder Hinsicht gesichert und keinen Nachstellungen ausgesetzt erhalten, da Wir selbst in Gemässheit dieser Gesetze durch die Gnade Gottes die Regierung übernommen haben, und immer wünschen, dass Unser Staat erhalten und durch dieselben beschützt werde.

Schluss. Du magst dich nun bestreben, diesen Unseren Willen und was in diesem kaiserlichen Gesetz ausgesprochen worden ist, zu beobachten, und es Allen bekannt machen, indem in dieser beglückten Stadt du selbst es aufstellst, an die Statthalter der Provinzen aber dich deshalb der gewöhnlichen Vorschriften bedienst, damit alle Menschen auch durch dieses Gesetz erfahren, welche Fürsorge Wir für sie haben. Gegeben zu Constantinopel, den 22. November, im 15ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, unter dem Consulat des Belisarius, *V. Cl.* (541).

Einhundertundvierzehnte Novelle [1]).

Ut divinae jussiones subscriptionem habeant gloriosissimi Quaestoris.

(*Dass die kaiserlichen Befehle mit der Unterschrift des ruhmwürdigsten Quästor versehen sein sollen.*)

Der Kaiser Justinianus Augustus an Theodotus, Präfectus Prätorio.

Einleitung. Die Sorgsamkeit Unserer Majestät späht nach Mitteln für das Beste Unserer Unterthanen, und Wir

3) S. Anm. 1.

1) Das Original dieser Novelle ist lateinisch. S. Biener Gesch. der Novellen S. 463.

hören nicht auf, darnach zu forschen, ob Etwas in Unserem Staate zu verbessern sei; denn deshalb suchen Wir freiwillig Arbeiten auf, um Andern Ruhe zu verschaffen. Daher haben Wir denn auch erkannt, dass es zum Besten Aller insgesammt gereichen werde, wenn Wir befehlen würden, dass auch die kaiserlichen Befehle mit einer passenden Vorsichtsmaassregel erlassen werden sollen, damit sie nicht etwa Jemand nach seiner Willkühr bekannt machen könne.

Erstes Capitel. Denn durch gegenwärtiges Gesetz befehlen Wir, dass kein kaiserlicher Befehl, sei er durch die Gehülfen des Quästor *(V. Magnifici)* oder durch irgend eine andere Person, welche Bedienung oder Würde, oder welches Amt sie auch bekleiden möge, für einen Richter, welcher es auch sei, aufgesetzt worden, von irgend einem Richter angenommen werden solle, wenn demselben nicht eine Anerkennung des Quästor beigefügt ist, in welcher angegeben ist, theils auf welche Personen er sich bezieht, theils an welchen Richter er gerichtet, oder durch welche Person er abgesendet worden ist, damit in Zukunft jeder Zweifel beseitigt sei, und Niemandem eine Gelegenheit zur Entschuldigung übrig bleibe; indem alle Richter oder Beamte insgesammt wissen sollen, dass, wenn sie in irgend einer Rechtssache einen kaiserlichen Befehl angenommen haben werden, welchem keine Anerkennung des Quästor *(V. Magnificentissimi)* beigefügt gewesen ist, sie mit einer Strafe von zwanzig Pfund Goldes und ihr Dienerpersonal mit einer gleichen Strafe belegt werden sollen. Und Wir befehlen ihnen, theuerster und geliebtester Vater Theodotus, dass, wenn ein solcher Befehl an sie gelangt sein wird, sie sogleich an den erwähnten Quästor Bericht erstatten, oder durch Denjenigen, welcher einen solchen Befehl überbringt, ihn übersenden sollen, damit an ihm die Strafe vollzogen werde, welche Unser Recht gegen Verfälscher festgesetzt hat.

Schluss. Du magst nun bewirken, dass dieses für immer gültige Gesetz zur Kenntniss Aller komme. Gegeben zu Constantinopel, den 1. Nov., im 15ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, unter dem Consulat des Belisarius, *V. Cl.* (541).

Einhundertundfunfzehnte Novelle.

Diese Constitution hat sechs Capitel: 1) Bei der Untersuchung von Appellationen, Revisionen und Berichterstattungen der Richter zur Entscheidung sollen die Rechtshändel nach den Gesetzen entschieden werden, welche zu der Zeit des Urtheils oder des Berichts gelten, nicht aber nach denen, welche später erlassen worden sind. 2) Wenn die eine von den prozessirenden Parteien sich mit den vorgebrachten Vertheidigungen

ihrer Gerechtsame begnügt und [dem ferneren Vorbringen derselben] entsagt, die andere aber sich nicht begnügt und noch Etwas beifügt, so soll der Richter eine Frist von einem oder zwei oder drei Monaten gestatten, nach Ablauf derselben aber nicht länger warten, sondern das Urtheil fällen. 3) *Vernünftige Gründe des Undanks, welche von den Eltern den Kindern vorgeworfen werden können.* 4) *Vernünftige Gründe des Undanks, welche von den Kindern den Eltern vorgeworfen werden können.* 5) *Dass die Trauernden und deren Angehörige innerhalb neun Tagen aus keiner Ursache festgenommen oder vor Gericht geladen werden sollen.* 6) *Von dem Constitutum und der Angelobung rücksichtlich der Fälle, wenn Jemand so constituiren oder angeloben wird: ich befriedige dich, oder: du wirst von mir, und von diesem und von jenem befriedigt werden, oder auch: du wirst von mir oder von diesem oder von jenem befriedigt werden.*

Derselbe Kaiser an Theodotus, Präfectus Prätorio im Orient.

Einleitung. Es ist zur Kenntniss Unserer Majestät gekommen, dass in einem Prozess, welcher zwischen Eustathius, den Gottgeliebten Bischof der Stadt Tlos, und Pistus, Diaconus der Kirche zu Telmissus[1]), entstanden war, ein Endurtheil vor dem Statthalter der Provinz gesprochen und gegen dasselbe eine Appellation eingelegt worden ist. Die Richter nun, von welchen die Appellation untersucht wurde, berichteten an Unsere Majestät, weil sie zweifelten, ob sie diesen Rechtshandel nach den Gesetzen, welche damals galten, als das Endurtheil gesprochen wurde, oder nach der Vorschrift des von Uns nach dem Endurtheil gegebenen Gesetzes, untersuchen mussten. Uns schien es nun gerecht zu sein, dass die erwähnte Appellationssache nach den Gesetzen, welche zu der Zeit galten, als das Urtheil gefällt wurde, untersucht und nach denselben entschieden würde; es gefiel Uns aber, dass auch, wenn künftig ein solcher Zweifel entstehen sollte, derselbe in gleicher Art entschieden werden soll.

Erstes Capitel. Deshalb verordnen Wir, dass, wenn in einem Rechtshandel ein Endurtheil gesprochen wird und eine Appellation erfolgt, Diejenigen, welche die Appellation untersuchen, die Sache nach den Gesetzen entscheiden sollen, welche zur Zeit des Endurtheils gegolten haben. Und Dasselbe soll auch beobachtet werden, sowohl bei der Revision der Urtheile der ruhmwürdigsten Präfecten, als auch bei den Berichterstattungen der Richter zur Entscheidung, wenn beide Parteien allen weiteren Vertheidigungen ihrer Gerechtsame entsagen, und die Richter in ihren Berichterstattungen anfra-

1) Beide Städte in Lycien.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gen, was verfügt werden solle. Denn Wir wollen, dass in allen angegebenen Fällen diejenigen Gesetze von den Richtern beobachtet werden sollen, welche zur Zeit des Urtheils oder der Berichterstattung galten, wenn gleich später ein Gesetz ergangen sein sollte, welches etwas Neues verfügt, und seine Kraft auch auf vergangene Sachen erstreckt.

Zweites Capitel. Wir fügen aber noch Folgendes dem gegenwärtigen Gesetze bei. Da es nämlich zuweilen unter Prozessirenden vorfällt, dass zwar die eine Partei dem ferneren Vorbringen von Vertheidigungen ihrer Gerechtsame entsagt, die andere aber, da sie weiss, dass sie eine schlechte Sache hat, nach den zum Behuf der Untersuchung der Sache Statt gefundenen Streitigkeiten und nach Ablauf der Fristen, welche die Gesetze um der Beweise willen gestatten, nicht bekennen will, dass ihr die vorgebrachten Vertheidigungen ihrer Gerechtsame genügten, damit nicht die Beschaffenheit der Sache sogleich an den Tag komme, so befehlen Wir, dass, wenn die eine Partei dem ferneren Vorbringen entsagt, die andere Partei aber sagt, sie habe noch Etwas vorzubringen, der Richter in der Rechtssache die Partei, welche einen Aufschub herbeiführt, auf alle Weise nöthigen soll, innerhalb dreissig Tagen von der Zeit an, zu welcher die andere Partei dem ferneren Vorbringen entsagt hat, ohne irgend einen Verzug Das, was sie will, vorzubringen. Wenn sie aber das nicht gethan haben wird, dann soll, um ihre böse Absicht zu überwältigen, noch ein Monat von dem Richter verwilligt werden. Wenn sie aber auch dann zögert, so soll ihr eine Frist von einem Monat gewährt werden, jedoch so, dass, wenn sie bis zum Ablauf der angegebenen drei Monate, welche Wir den Streitern, welche die Sache in die Länge ziehen, gestattet haben, ihre Vertheidigung nicht vorbringen wird, der Richter dann nicht länger warten, sondern auf jeden Fall ein den Gesetzen entsprechendes Urtheil fällen, oder, wenn er lieber will, Bericht erstatten soll, damit es den Prozessirenden, welche einen ungerechten Streit führen, nicht frei stehe, den Ausgang der Prozesse noch länger hinaus zu ziehen.

Drittes Capitel. Wir haben für gut befunden, diesem Gesetze auch noch ein anderes Capitel beizufügen. Wir verordnen also, dass es dem Vater oder der Mutter, dem Grossvater oder der Grossmutter durchaus nicht erlaubt sein soll, ihren Sohn oder ihre Tochter oder ihre übrigen Kinder in ihrem Testamente zu übergehen, oder zu enterben, — wenn gleich sie ihnen durch eine Schenkung, oder ein Legat, oder ein Fideicommiss, oder auf irgend eine andere Weise den ihnen nach den Gesetzen gebührenden Theil (Pflichttheil) zu-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gewendet haben sollten[2]), — wenn dieselben nicht etwa als undankbar erwiesen worden sind, und die Eltern die Gründe des Undanks selbst, namentlich in ihrem Testamente, angegeben haben. Da wir aber die Gründe, aus welchen die Kinder für undankbar erklärt werden müssen, in verschiedenen Gesetzen[3]) zerstreut, und nicht deutlich ausgesprochen gefunden haben, und einige von ihnen Uns nicht einmal für den Undank genügend zu sein schienen, andere aber, obwohl sie genügend sind, übergangen worden sind, so haben Wir dafür gehalten, dass es nöthig sei, dieselben in dem gegenwärtigen Gesetze namentlich zusammen zu fassen, so dass es Niemandem erlaubt sein soll, ausser denselben aus einem andern Gesetz einen Grund des Undanks entgegen zu setzen, wenn es nicht solche sind, welche in der Reihefolge der gegenwärtigen Constitution enthalten sind. Wir verordnen aber, dass folgende die rechtmässigen Gründe des Undanks sein sollen[4]). §. 1. Wenn Jemand Hand an seine Eltern (Adscendenten) gelegt hat. §. 2. Wenn er ihnen eine schwere und unziemliche Beleidigung zugefügt hat. §. 3. Wenn er sie wegen Verbrechen, welche nicht gegen den Kaiser oder den Staat gerichtet sind, angeklagt haben wird. §. 4. Wenn er mit Giftmischern als Giftmischer verkehrt. §. 5. Wenn er versucht haben wird, dem Leben seiner Eltern mit Gift oder auf andere Weise nachzustellen. §. 6. Wenn der Sohn mit seiner Stiefmutter, oder mit der Concubine des Vaters sich fleischlich vermischt hat. §. 7. Wenn der Sohn aus Chicane ein Angeber[5]) seiner Eltern geworden ist, und durch seine Anzeige bewirkt hat, dass sie grosse Nachtheile erlitten haben. §. 8. Wenn Jemand aus der Zahl der Eltern in das Gefängniss gesetzt worden ist, die Kinder aber, welche zur Intestaterbfolge desselben gelan-

---

2) Durch diese Verfügung hat Justinian eine Bestimmung des älteren Rechts (§. 5. *J. de exheredat.* 2. 14.), welche schon in der *L.* 4. *C. de lib. praeter.* 6. 28. auf alle agnatischen Kinder ohne Unterschied des Geschlechts ausgedehnt worden war, auf alle Kinder ohne Ausnahme erstreckt. Doch sind nicht Alle hiermit einverstanden. Vergl. Unterholzner Ausführl. Entwickl. d. Lehre v. d. Verjährung Bd. II. S. 62 f. Bluntschli Entwickl. d. Erbfolge gegen d. letzten Willen. S. 218 ff. u. Francke d. Recht d. Notherben, §. 28. S. 354 ff.

3) S. z. B. *L.* 11. 18. 19. 20. 33. §. 1. *C. de inoff. test.* 3. 28.

4) Eine ausführliche Erörterung dieser Enterbungsursachen s. bei v. Glück Erl. d. Pand. VII. S. 209 ff., Bluntschli a. a. O. S. 224 ff., Francke S. 404 ff. u. v. Buchholtz Juristische Abhandl. nro. 9. S. 128 ff.

5) *Συκοφάντης*; die Vulg. hat *delator*; aber nicht jeder Angeber wird mit jenem Namen bezeichnet. Vergl. Marezoll in v. Grolman's u. v. Löhr's Magazin Bd. IV. S. 392 f.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gen können[6]), obwohl sie oder eins von den Kindern von ihm gebeten worden sind, für die Person oder Schuld desselben nicht auf so viel Bürgen werden wollen, auf wie viel das Kind, welches gebeten worden ist, es erweislich zu thun im Stande ist. Wir wollen jedoch, dass Das, was Wir über die Bürgschaft verordnet haben, sich blos auf die männlichen Kinder[7]) beziehen soll. §. 9. Wenn eins von den Kindern überführt sein wird, dass es seine Eltern verhindert hat, ein Testament zu errichten, so dass sie, wenn sie nachher ein Testament haben errichten können, die Befugniss haben sollen, das Kind aus diesem Grunde zu enterben. Wenn aber auch in Folge der Verhinderung Jemand von den Eltern ohne ein Testament verstorben sein wird, und Andere, welche entweder als Intestaterben zu der Erbschaft des Verstorbenen, sei es mit dem Kinde, welches die Errichtung eines Testaments verhindert hat, oder nach ihm berufen sind, oder welche der Verstorbene zu Erben oder Legatarien hat haben wollen, oder welche einen Schaden aus der Verhinderung der Errichtung des Testaments erlitten haben, dies bewiesen haben werden, so soll so Etwas nach den übrigen hierüber erlassenen Gesetzen[8]) entschieden werden. §. 10. Wenn der Sohn sich wider den Willen der Eltern unter die Thierkämpfer[9]) und Mimen[10]) begeben hat und bei diesem Gewerbe verharrt, wenn nicht etwa auch die Eltern dieses Gewerbe getrieben haben. §. 11. Wenn Jemand von den Eltern seiner Tochter oder Enkelin einen Mann geben, und ein den Kräften seines Vermögens angemessenes Heirathsgut für sie bestellen will, jene aber nicht beistimmt, sich vielmehr einem schlechten Lebenswandel ergiebt. Wenn aber die Tochter zu einem Alter von fünfundzwanzig Jahren gelangt ist, und die Eltern zögern, sie mit einem Manne zu verbinden, und sie nun vielleicht in Folge Dessen sich gegen ihren Körper vergeht, oder ohne Zu-

---

6) Nach v. Buchholtz a. a. O. S. 133. geht dies auf den Zeitpunct der Aufforderung der Adscendenten an die Descendenten zur Befreiung der ersteren, so dass die Descendenten in diesem Moment schon *ab intestato* sollen erben können, also die nächsten Intestaterben sein sollen.

7) Auf die weiblichen könnte es schon wegen des entgegenstehenden Verbots des *SC. Vellejanum* nicht bezogen werden. Vergl. namentlich *L.* 8. *C. ad SC. Vellej.* 4. 29.

8) *L.* 1. 2. *D. si quis aliq. testari prohibuerit* 29. 6.

9) *Μεταξὺ ζυνηγῶν, inter arenarios;* v. Buchholtz a. a. O. S. 134. übersetzt sie nicht ganz richtig durch: Boxer; denn diese kämpfen nur mit Menschen. Vergl. d. Bem. z. *L.* 21. §. 2. *D. de testib.* 22. 5. B. II. S. 658. u. v. Glück a. a. O. S. 227.

10) S. d. Bem. z. *L.* 1. *D. de his, q. not. inf.* 3. 2. u. v. Glück a. a. O.

stimmung ihrer Eltern einen Mann, der aber frei ist, heirathet, so wollen Wir dies nicht der Tochter als Undankbarkeit angerechnet wissen, weil es so anzusehen ist, als habe sie dies nicht aus eigener Schuld, sondern aus der ihrer Eltern gethan. §. 12. Wenn Jemand von den angegebenen Eltern wahnsinnig werden sollte, und die Kinder desselben oder einige von ihnen, oder, wenn er keine Kinder hat, die übrigen Verwandten desselben, welche zur Intestaterbfolge desselben berufen sind, ihm nicht die gebührende Hülfe und Pflege angedeihen lassen, so soll er, wenn er wieder von dieser Krankheit geneset, die Befugniss haben, wenn er will, sein Kind, oder seine Kinder oder Verwandten, welche ihn vernachlässigt haben, als undankbar oder undankbare in seinem Testamente zu bezeichnen. Wenn aber irgend ein Fremder sieht, wie er, während er noch von dem Wahnsinn befangen ist, von seinen eigenen Kindern oder Verwandten oder andern von ihm eingesetzten Erben vernachlässigt wird, und aus Mitleiden ihn verpflegen will, so geben Wir ihm die Befugniss, dass er an Diejenigen, welche als Intestaterben, oder durch ein schon errichtetes Testament des Wahnsinnigen zur Erbschaft berufen sind, eine schriftliche Aufforderung ergehen lassen kann, dass sie die Pflege desselben übernehmen sollen. Wenn sie aber auch nach dieser Aufforderung den Wahnsinnigen vernachlässigen, und der Fremde ihn in sein Haus aufnimmt, und auf eigene Kosten bis an den Tod erweislich verpflegt hat, so verordnen Wir, dass Der, welcher dem Wahnsinnigen Hülfe und Verpflegung hat angedeihen lassen, wenn er auch ein ganz Fremder sein sollte, zur Nachfolge desselben gelangen soll, nachdem die Einsetzung jener umgestossen worden ist, da sie unwürdig sind, weil sie, wie Wir gesagt haben, dem Wahnsinnigen Pflege angedeihen zu lassen verabsäumt haben, so jedoch, dass die übrigen Puncte des Testaments in ihrer Kraft bleiben sollen. §. 13. Wenn Jemand[11]) unter den oben erwähnten Eltern in Gefangenschaft zurückgehalten werden sollte, und die Kinder desselben, seien es alle oder eines, ihn nicht loszukaufen suchen, so dass, wenn er dem Unglück der Gefangenschaft wiederum entfliehen kann, es in seiner Macht stehen soll, ob er diesen Grund des Undanks in seinem Testament angeben will; wenn er aber durch die Nachlässigkeit und Unachtsamkeit der Kinder nicht befreit wird, sondern in der Gefangenschaft stirbt, so dulden Wir nicht, dass jene zur Nachfolge gelangen, welche nicht eifrig bemüht

11) Den Worten nach bezieht sich dies nur auf männliche Ascendenten; denn es heisst hier: ἕνα τῶν ... γονέων. Vergl. v. Buchholtz a. a. O. S. 138. Anm. 29.

gewessn sind, für die Loskaufung desselben zu sorgen, sondern es sollen, wenn alle Kinder ihn vernachlässigt haben, alle von ihm hinterlassenen Sachen der Kirche der Stadt, aus welcher er ~~fortgegangen~~ gebürtig war[12]), zufallen, — natürlich ist ein Inventarium unter Aufnahme einer öffentlichen Urkunde zu errichten, damit Nichts von dem Vermögen desselben verloren gehe, — zu dem Zweck, damit Alles, was dadurch an die Kirche kommt, zur Loskaufung von Gefangenen verwendet werde. So viel nun von den Personen, welche man nicht enterben darf, wenn nicht etwa Gründe des Undanks angegeben und bewiesen werden können. Dieser Gegenstand hat Uns aber Veranlassung zur Erlassung eines allgemeinen Gesetzes gegeben. Und deshalb befehlen Wir allgemein, dass, wenn Der, welcher in der Gefangenschaft zurückgehalten wird, keine Kinder hat, und die Uebrigen, welche zur Erbschaft desselben als Intestaterben berufen sind, nicht eifrig bemüht gewesen sind, ihn loszukaufen, und er in der Gefangenschaft stirbt, keiner von Denen, welche ihn vernachlässigt haben, zur Erbschaft desselben gelangen soll, wenn gleich vor der Gefangenschaft vielleicht ein Testament von ihm errichtet worden ist, in welchem er die erwähnten Personen zu Erben eingesetzt hat, dass vielmehr auch dann, indem die Erbeinsetzung ungültig wird, und die übrigen Puncte des Testaments in ihrer Kraft bleiben, das Vermögen solcher Personen auf gleiche Weise an die Kirchen ihrer Städte, aus welchen sie fortgegangen sind, gelangen, und zu keinen anderen Zwecken, als zur Loskaufung von Gefangenen verwendet werden soll, damit in Folge Dessen, dass jene von den Ihrigen nicht losgekauft worden sind, für die Loskaufungen Anderer gesorgt, und eben so die Ruhe der Seelen jener durch diese fromme Handlung erleichtert werden könne. Eben dasselbe soll auch beobachtet werden, wenn er eine andere fremde Person vor der Gefangenschaft zum Erben eingesetzt hat, und jene, obwohl sie wusste, dass sie von ihm zum Erben eingesetzt sei, ihn doch aus der Gefangenschaft zu befreien verabsäumt hat. Wir verordnen aber, dass diese Strafe gegen Diejenigen gelten soll, welche das achtzehnte Lebensjahr erfüllt haben. In

---

12) Ἐξ ἧς ὥρμηται. Die Vulg. hat: *ex qua oritur*, Hombergk: *unde ortus est*. Auch bei Julian. *const.* 107. *c.* 3. findet sich: *a (de al.) qua oriundus est*. Man versteht daher hier gewöhnlich die Kirche des Geburtsorts. Allein v. Buchholtz a. a. O. S. 138 f. Anm. 33. bemerkt sehr richtig, dass ὁρμᾶσθαι niemals *nasci* heisst; vielmehr bedeutet es: aufbrechen, sich in Bewegung setzen u. dergl. Es ist daher wohl der Wohnort, von welchem aus der Gefangene ins Feld zog, gemeint.

vgl. jedoch pag. 670. Anm. 10.

solchen Fällen aber [13]), wo für die Loskaufung von Gefangenen Geld gegeben werden muss, soll Der, welcher nicht selbst Geld hat, die Befugniss haben, wenn er in dem angegebenen Alter steht, ein Gelddarlehn aufzunehmen, und bewegliche oder unbewegliche Sachen, seien es eigene, oder solche, welche dem in der Gefangenschaft Zurückgehaltenen gehören, zu verpfänden, weil Wir befehlen, dass in Bezug auf alles Erwähnte, was erweislich zur Loskaufung von Gefangenen gegeben und verwendet wird, dergleichen Verträge eben so gültig sein sollen, als wären sie von einer Person, welche eigenen Rechtens und grossjährig ist, eingegangen worden, so dass für Diejenigen, welche mit dergleichen Personen in den erwähnten Fällen, sie angegeben, Verträge schliessen, kein Nachtheil entstehen soll, indem nämlich Der, welcher aus der Gefangenschaft zurückkehrt, die Verpflichtung hat, dergleichen Verträge zu genehmigen, und aus ihnen, wie aus von ihm selbst contrahirten Schulden, gehalten zu sein.

§. 14. Wenn Jemand von den erwähnten Eltern, welcher orthodox ist, bemerkt, dass sein Kind oder seine Kinder den katholischen Glauben nicht haben, und auch nicht zu der Gemeinschaft der heiligsten Kirche gehören, — in welcher alle gottseligsten Patriarchen einstimmig und einmüthig den richtigsten Glauben verkündigen, und die vier heiligen Synoden, die zu Nicäa, die zu Constantinopel, die erste zu Ephesus, und die zu Chalcedon treu befolgen oder preisen, — und die Kinder in diesem Unglauben verharren, so geben Wir den Eltern derselben die Befugniss, sie insbesondere aus diesem Grunde als Undankbare und als Enterbte in ihrem Testamente zu bezeichnen. So viel haben Wir über den Grund des Undanks verfügt. Indem Wir aber eine allgemeine Fürsorge den orthodoxen Kindern zuwenden, befehlen Wir, dass unter Beibehaltung der über die anderen Ketzer schon erlassenen Gesetze, dies auch in Bezug auf die Nestorianer und Acephaler [14]) beobachtet werden soll, so dass, wenn sich etwa Eltern finden sollten, welche entweder sich dem jüdischen Wahnwitz des Nestorius hingegeben haben, oder den Unverstand der Acephaler angenommen haben, und deshalb aus

---

13) Ueber die hier folgende Bestimmung des §. 13. vergl. Marezoll in d. Zeitschr. für Civilr. u. Proz. II. S. 444 f. und von Buchholtz Versuche no. 20. S. 211 ff.

14) S. d. Bemerk. zur Nov. 109. *praef.* Die Acephali waren nicht eine Art der Nestorianer, wie man gewöhnlich sagt, sondern vielmehr Gegner derselben, Nachfolger des Cyrillus, also Monophysiten. Vergl. v. Buchholtz juristist. Abhandl. S. 120 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Gemeinschaft der katholischen Kirche geschieden sind, es ihnen nicht erlaubt sein soll, Andere zu Erben einzusetzen, als ihre orthodoxen und zu der Gemeinschaft der katholischen Kirche gehörenden Kinder, oder, wenn sie keine Kinder haben, ihre Verwandten aus der männlichen oder weiblichen Linie (agnatischen oder cognatischen Seitenverwandten), wenn dieselben nämlich katholisch sind. Wenn aber vielleicht einige von den Kindern orthodox sind, und zu der Gemeinschaft der katholischen Kirche gehören, andere aber aus derselben geschieden sind, so verordnen Wir, dass das ganze Vermögen der Eltern an die Kinder, und zwar blos an die katholischen, kommen soll, wenn gleich solche Personen Testamente errichten sollten, in welchen Verfügungen gegen die Vorschrift dieser Unserer Constitution enthalten sind. Wenn aber nachher die Brüder, welche aus der Kirche geschieden waren, zu ihr zurückkehren, so soll ihnen der ihnen gebührende Theil (Pflichttheil) in der Beschaffenheit, in welcher er zu der Zeit befunden sein wird, zu welcher er gegeben ward, zu Theil werden, so dass die katholischen Kinder, welche die vorhin erwähnten Sachen innehalten, keine Benachtheiligung oder Belästigung wegen der Früchte und der Verwaltung während der Zwischenzeit erleiden sollen, weil Wir, wie Wir auf der einen Seite die Veräusserung der Sachen verbieten, welche die rechtgläubigen Kinder von dem Theil ihrer Brüder besitzen, die nicht zu der Gemeinschaft der katholischen Kirche gehören, eben so auch auf der anderen Seite befehlen, dass die Früchte oder die [Vortheile der] Verwaltung der vergangenen Zeit Denen, welche die Sachen inne gehabt haben, nicht abgefordert oder wieder entzogen werden sollen. Wenn aber Diejenigen, welche nicht zu der Gemeinschaft der katholischen Kirche gehören, bis zu dem Ende ihres Lebens in demselben Irrthum verharren, dann verordnen Wir, dass ihre orthodoxen Brüder oder deren Erben diese Sachen mit dem vollsten Eigenthumsrechte besitzen sollen. Wenn aber zwar die Kinder in einem verkehrten Glauben und der Gemeinschaft der katholischen Kirche entfremdet befunden werden, die übrigen nächsten Verwandten von der männlichen oder der weiblichen Seite (agnatischen oder cognatischen Seitenverwandten) aber erweislich dem rechten Glauben zugethan sind und zu der Gemeinschaft der katholischen Kirche gehören, so sollen diese den ketzerischen Kindern vorgezogen werden, und die Erbschaft der [Eltern] erhalten. Wenn aber sowohl die Kinder als auch die agnatischen oder cognatischen Verwandten der Gemeinschaft des orthodoxen Glaubens fremd sind, dann wollen Wir, dass, wenn die Eltern der [ersteren] zu dem Stande der Geistlichen gehören, diese Sachen der Kirche der Stadt, in

welcher sie ihren Wohnsitz haben, zufallen sollen, so jedoch, dass, wenn die Geistlichen innerhalb der Frist von einem Jahre die Sachen solcher Personen in Besitz zu nehmen verabsäumt haben, das Eigenthum derselben für Unseren Fiscus in Anspruch genommen werden soll; wenn sie aber Laien sind, ihr Vermögen ohne allen weiteren Unterschied auf gleiche Weise an Unseren kaiserlichen Privatschatz kommen soll. Wir verordnen aber, dass dies auch dann gelten soll, wenn dergleichen Personen ohne Testament verstorben sind. Alles aber, was in Bezug auf die übrigen Ketzer in den anderen Constitutionen verfügt worden ist, soll sowohl gegen die Nestorianer und Acephaler und alle Uebrigen, welche nicht zu der Gemeinschaft der katholischen Kirche gehören, in welcher die vier heiligen Synoden gehalten worden sind und die Patriarchen gepriesen werden, als auch gegen die Erben derselben beobachtet werden. Denn wenn Wir Uns um die weltlichen Sachen bekümmern, um wie viel mehr muss auf das Heil der Seelen die bedachtsamste Sorge verwendet werden? Wenn nun die Eltern alle erwähnten Gründe des Undanks, oder die offenkundigen unter ihnen, oder irgend einen einzigen in ihrem Testamente angegeben, und die eingesetzten Erben nachgewiesen haben werden, dass der genannte oder die genannten Gründe oder einer von ihnen wahr sei, so befehlen Wir, dass ihr Testament Gültigkeit haben soll. Wenn aber dies nicht beobachtet wird, so soll für die enterbten Kinder kein Nachtheil entstehen, sondern es sollen, indem das Testament, so viel die Erbeinsetzung anlangt, ungültig wird[15]),

15) *Τῆς διαθήκης ἀχυρουμένης.* Bekanntlich ist es eine der grössten Controversen, von welcher Art die in dieser Novelle auf den Fall der Nichtbefolgung derselben ausgesprochene Ungültigkeit des Testaments sei, welches Rechtsmittel also zur Geltendmachung desselben Statt finde, und wie sich das durch die Novelle eingeführte Recht zum alten Recht verhalte. Die verschiedenen Meinungen s. bei v. Glück a. a. O. S. 320 ff., Bluntschli a. a. O. S. 234 ff., S. 267 ff., und Francke a. a. O. §. 29. 30. S. 366 ff. Auch wird der 37. Band der Fortsetzung der v. Glück'schen Erl. d. Pand. von Mühlenbruch eine Prüfung der verschiedenen Meinungen enthalten. Sieht man übrigens blos auf die Ausdrücke, welche Justinian gebraucht, so ergiebt sich, dass das s. g. gemischte System durchaus unstatthaft sei, im Uebrigen sich aber aus seinen Worten (vergl. c. 4. §. 9.) weder für das Inofficitätssystem, noch für das Nullitätssystem ein sicheres Argument entnehmen lasse. Denn man kann die Ausdrücke: *διαθήκη ἀχυρουμένη* s. *ἀνατρεπομένη* (s. d. Ende dieses Cap.), sowohl von einem Umstossen durch die *querela inofficiosi*, als auch von einem Umstossen oder einer Nichtigkeitserklärung durch das Gesetz verstehen. Vergl. auch die Anm. 19. zu c. 4. §. 9. und s. Bluntschli a. a. O. S. 236 f.

die Kinder zur Erbschaft der Eltern als Intestaterben zu gleichen Theilen gelangen, damit die Kinder nicht auf erdichtete Anklagen verurtheilt werden, oder irgend eine Verkürzung rücksichtlich des Vermögens der Eltern erleiden. Wenn jedoch in solchen Testamenten Legate oder Fideicommisse hinterlassen, oder Freilassungen oder Ernennungen von Vormündern vorgenommen, oder andere den Gesetzen angemessene Anordnungen getroffen werden, so befehlen Wir, dass dies Alles erfüllt und Denen gegeben werden soll, welchen es hinterlassen worden ist, gleich als ob das Testament in Bezug auf diesen Theil als nicht umgestossen [16]) gelte. So viel haben Wir nun über die Testamente der Eltern verfügt.

Viertes Capitel. Wir haben es aber für gerecht gehalten, Dasselbe mit einiger Unterscheidung auch umgekehrt in Bezug auf die Testamente der Kinder zu verfügen. Wir verordnen demnach, dass es den Kindern nicht erlaubt sein soll, ihre Eltern zu übergehen, oder auf irgend eine Weise von ihren Sachen, über welche sie zu testiren befugt sind, ganz auszuschliessen, wenn sie nicht die Gründe, welche Wir aufzählen werden, in ihren Testamenten besonders angegeben haben werden. Wir befehlen aber, dass dies folgende sein sollen. §. 1. Wenn die Eltern ihre Kinder [wegen eines Verbrechens, welches] mit dem Verlust des Lebens [bestraft wird,] der Obrigkeit überliefern, jedoch mit Ausnahme des Falles, welcher sich auf den Hochverrath bezieht. §. 2. Wenn die Eltern mit Giftmischerei oder Zauberei, oder auf andere Weise erweislich dem Leben der Kinder nachgestellt haben. §. 3. Wenn der Vater mit seiner Schwiegertochter oder mit der Concubine seines Sohnes [17]) sich fleischlich vermischt hat. §. 4. Wenn die Eltern ihre Kinder [18]) verhindert haben,

---

16) *Μὴ ἀναιρεθεῖσα ἡ διαθήκη.* S. die vor. Anm. am Ende.

17) *Τοῦ οἰκείου παιδός.* Dies versteht v. Buchholtz a. a. O. S. 141. vom Haussohn. Allein dies ist wohl nicht zu billigen, da *οἰκεῖος παῖς* für *filiusfamilias* schwerlich in den Novellen vorkommen wird, vielmehr *ὑπεξούσιος* dafür gebraucht wird. Justinian bedient sich hier des Worts *οἰκεῖος* wie oft (so z. B. c. 5. *princ.*: *τῶν οἰκείων γονέων* §. 1. *τοῦ οἰκείου παιδός*,) für *suus, proprius*. Auch lässt es sich schon deshalb nicht annehmen, dass nur der *filiusfamilius* gemeint sei, da Justinian dann den Worten nach verschiedene Bestimmungen über die fleischliche Vermischung mit der Schwiegertochter, die er schlechthin, also auch wenn ihr Mann nicht *filiusfamilias* wäre, verbietet, und mit der Concubine getroffen haben würde.

18) *Τοὺς ἰδίους παῖδας.* Auch diese Worte will v. Buchholtz a. a. O. nur von Hauskindern verstehen. Allein dies würde ebenfalls gegen den Sprachgebrauch sein, denn *ἴδιος π.* bedeutet nicht mehr als: sein Kind, niemals aber insbesondere:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Testamente in Bezug auf die Sachen zu errichten, über welche sie zu testiren befugt sind; indem nämlich alles Das in Bezug auf die Verhinderung solcher Testamente beobachtet werden soll, was Wir in Bezug auf die Person der Eltern verfügt haben. §. 5. Wenn der Mann seiner Frau, oder die Frau dem Manne zum Zweck der Tödtung oder der Zerrüttung des Verstandes Gift giebt, oder auf andere Weise der eine Ehegatte nach dem Leben des anderen trachtet; Wir verordnen [nämlich], dass zwar ein solches Verbrechen, da es ein öffentliches ist, nach den Gesetzen untersucht und mit der gesetzlichen Strafe belegt werden soll, dass aber die Kinder die Befugniss haben sollen, in ihren Testamenten nichts von ihrem Vermögen derjenigen Person zu hinterlassen, welche eine solche Schandthat begangen hat. §. 6. Wenn die Eltern verabsäumt haben, für ihre in Wahnsinn verfallene Kinder oder eins von ihnen zu sorgen, so befehlen Wir, dass auch dann Alles beobachtet werden soll, was Wir oben über wahnsinnige Eltern verordnet haben. §. 7. Diesen Fällen fügen Wir auch das Unglück der Gefangenschaft bei, und es sollen, wenn die Kinder in derselben zurückgehalten, durch die Unachtsamkeit und Nachlässigkeit der Eltern nicht losgekauft werden, und in derselben sterben sollten, die Eltern derselben keineswegs zu dem Vermögen der Kinder gelangen, über welches die Kinder hätten testiren können, sondern es soll Alles auch in diesem Falle beobachtet werden, was Wir oben in Bezug auf die Eltern und die als Intestaterben zu den Rechten derselben berufenen Cognaten und Agnaten, oder in Bezug auf die fremden eingesetzten Erben verfügt haben. §. 8. Wenn eins von den erwähnten Kindern orthodox ist und bemerkt, dass eins von seinen Eltern, oder seine Eltern katholisch sind, so soll auch in Bezug auf diese Personen Das gelten, was Wir oben in Bezug auf die Eltern verfügt haben. §. 9. Wenn nun die Kinder diese Gründe, oder die offenkundigen unter ihnen, oder einen in ihrem Testamente angegeben, und die von ihnen eingesetzten Erben nachgewiesen haben, dass entweder alle oder einer von ihnen offenkundig seien, so befehlen Wir, dass das Testament in seiner Kraft bleiben soll. Wenn aber dies nicht beobachtet wird, so verordnen

---

ein Hauskind, wie denn im ganzen dritten und vierten Cap. dieser Nov. ἴδιος nichts anders, als: sein, bezeichnet hat, z. B. ἴδιοι γονεῖς im §. 1. u. s. f. — Aber aus dem Zusatz: ἐν τοῖς πράγμασιν, ἐν οἷς ἔχουσιν ἀδείαν τοῦ διατίθεσθαι, scheint allerdings hervorzugehen, dass Justinian zunächst an Hauskinder gedacht hat, obwohl dadurch die übrigen nicht ausgeschlossen sein möchten; wie im §. 7.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wir, dass ein solches Testament, so viel die Erbeinsetzung anlangt, keine Kraft haben soll[19]), sondern Wir berufen, indem das Testament umgestossen wird[20]), die Intestaterben zur Erbschaft des Verstorbenen, und verfügen, dass ihnen die Sachen desselben gegeben werden sollen, die Legate jedoch, oder Fideicommisse, oder Freilassungen, und Ernennungen von Vormündern, und die übrigen Puncte sollen, wie oben gesagt worden, ihre Kraft behalten. Wenn sich aber in anderen Gesetzen entweder über das Legat, oder das Fideicommiss, oder die Freilassungen, oder über die übrigen Puncte etwas dieser Constitution Widersprechendes findet, so wollen Wir, dass dies auf keine Weise gelten solle. Und diese Strafen der Enterbung oder Uebergehung sind in Bezug auf die Gründe des Undanks gegen die angegebenen Personen festgesetzt worden. Wenn aber einige von diesen [Gründen] zu den Verbrechen gehören, so sollen deren Urheber auch noch andere durch die Gesetze festgesetzte Strafen erleiden.

Fünftes Capitel. Dies haben Wir aber verfügt, um sowohl die Eltern als die Kinder von den Beeinträchtigungen durch die Testamente[21]) zu befreien. Wenn aber einige zu Erben ernannt worden, wenn gleich ihnen befohlen wird, sich mit gewissen Sachen zu begnügen, so befehlen Wir, dass in diesem Falle das Testament nicht umgestossen werden soll[22]); was ihnen aber weniger als der Pflichttheil hinterlassen worden ist, das soll nach anderen von Uns erlassenen Gesetzen[23]) von den Erben ergänzt werden. Denn es ist die einzige Sorge Unserer Majestät, die Beeinträchtigungen durch Uebergehung oder Enterbung der Eltern und Kinder aufzuheben. Denn die Eltern müssen in Betracht ziehen, dass auch sie

---

19) *Μηδεμίαν δύναμιν τὴν ... διαθήκην ... ἔχειν.* Diese Worte scheinen allerdings mehr für das Nullitätssystem zu sprechen, allein nicht unbedingt; denn da sogleich im Folgenden der Ausdruck: *ἀνατρεπομένη διαθ.* gebraucht und durch diesen die Kraftlosigkeit des Testaments näher bezeichnet wird, derselbe sich aber eben so gut von einem Umstossen durch die *querela* verstehen lässt (s. Anm. 15.), so lässt sich wiederum aus den Worten nichts Bestimmtes folgern.

20) *Ἀνατρεπομένης τῆς διαθήκης.* Vergl. Anm. 15. u. 19.

21) *Ἀπὸ τῆς τῶν διαθηκῶν ὕβρεως, a testamentorum injuria.* Auch aus dem Worte *ὕβρις* lässt sich schwerlich etwas Sicheres für das Inofficiosităts-System folgern, wie v. Glück a. a. O. S. 350. thun will; da die Ausschliessung ohne rechtmässigen Grund in jedem Falle eine Beeinträchtigung, ein Unrecht genannt werden kann.

22) *Μὴ ἀνατρέπεσθαι.* S. Anm. 15. u. 19. — Vergl. übrigens in Bezug auf die Vorschrift dieser Stelle *L.* 13. *C. de hered. inst.* 6. 24.

23) *L.* 30. *C. de inofficioso testamento.* 3. 28.

Kinder gewesen sind, und ihnen dasselbe von ihren eigenen Eltern zu Theil geworden ist, und auf gleiche Weise müssen Die, welche jetzt Kinder sind, sich bestreben, den Willen ihrer Eltern zu erfüllen, weil auch sie Eltern werden wollen, und von ihren Kindern geehrt zu sein wünschen. Daher ist es auch augenscheinlich, dass das gegenwärtige Gesetz auf den Nutzen und die Sicherheit Beider abzweckt. Auch haben Wir es nicht ohne Grund, sondern auf eine gegebene Veranlassung zu erlassen für gut befunden. Wir haben nämlich gefunden, dass Pulcheria zwar eine dankbare Tochter von ihrer Mutter genannt, aber in dem Testamente sowohl rücksichtlich des väterlichen, als auch rücksichtlich des mütterlichen Vermögens enterbt worden war. Und weil Wir eingesehen haben, dass diese Schrift aus böser Absicht, und durch Betrug aufgesetzt worden sei [24]), so haben Wir sie auf keine Weise gelten lassen, vielmehr befohlen, dass die Tochter Erbin des Vaters und der Mutter werden sollte, wie auch Unsere über diese Sache schriftlich ertheilte Entscheidung ausspricht. §. 1. Wir erinnern Uns ausserdem, dass ein Gesetz von Uns erlassen worden ist [25]), durch welches Wir befohlen haben, dass es durchaus Niemandem erlaubt sein solle, die Leichname Verstorbener wegen einer Schuld inne zu halten, oder der Beerdigung derselben ein Hinderniss in den Weg zu legen. Aber gegenwärtig haben Wir erfahren, dass Einige einen Vater eines Verstorbenen, welcher von der Beerdigung seines Sohnes zurückkehrte, wegen einer Schuld festgehalten haben, und deshalb haben Wir es für fromm und menschenfreundlich gehalten, eine solche Härte durch das gegenwärtige aus der frommsten Gesinnung hervorgegangene Gesetz zu verbieten. Wir verordnen demnach, dass es durchaus Niemandem erlaubt sein soll, die Erben eines Verstorbenen, oder die Eltern, oder die Kinder, oder die Gattin, oder die Agnaten, oder die Cognaten, oder andere Anverwandte desselben, oder die Bürgen desselben vor dem Ablauf einer Frist von neun Tagen, innerhalb welcher sie zu trauern scheinen, zu belangen, oder auf irgend eine Weise zu belästigen, oder ihnen eine Ladung zu überbringen, oder sie vor Gericht zu fordern, sei es wegen einer von dem Verstorbenen contrahirten Schuld, oder aus irgend einem anderen Grunde, welcher sich besonders auf die erwähnten Personen bezieht. Wir verordnen aber, dass, wenn Jemand es wagen sollte, innerhalb der neun Tage eine von den genannten Personen festzuhalten, oder zu

24) Indem wohl Andere betrügerisch die Eltern zur Enterbung beredet haben mochten.

25) *L.* 6. *C. de sepulcro viol.* 9. 19. *Nov.* 60. *c.* 1.

belangen, oder sich irgend ein Bekenntniss, oder Versprechen, oder eine Bürgschaft von ihr zu verschaffen, dies ganz ungültig sein soll. Wenn aber Jemand gegen solche Personen Klagen zu haben vermeinen sollte, so soll er sie nach dem Ablauf der neun Tage, den Gesetzen gemäss, anstellen, ohne dass aus dieser Frist irgend ein Nachtheil für die Kläger rücksichtlich der Einrede der Zeit (Verjährung), oder in Bezug auf irgend eine andere gesetzliche Vertheidigung der Gerechtsame entstehen soll.

Sechstes Capitel. Ausserdem haben Wir für gut befunden, auch noch einen andern Punct, welcher sich auf das Constitutum[26]) oder auf die Versprechung bezieht, durch gegenwärtiges Gesetz festzusetzen. Wir verordnen demnach, dass, wenn etwa Jemand entweder für sich selbst oder für eine andere Person constituiren sollte, indem er etwa zu einem Anderen sagt: ich will dich befriedigen, er in Bezug auf die Summe, welche er angiebt, jeden Falls verbindlich, und sein Constitutum zu erfüllen und die Schuld zu bezahlen gezwungen werden soll. Wenn aber Jemand sagt: du wirst befriedigt werden, so soll er, da dieser Ausspruch ohne Erwähnung einer Person gethan worden ist, gleich als hätte er Nichts gesagt, für frei von jeder Anforderung gehalten werden. Wenn aber Jemand sagt: du wirst von mir und von diesem und von jenem befriedigt werden, so soll zwar für jene, welche er nennen wird, wenn sie nicht einwilligen werden, kein Nachtheil aus einer solchen Rede entstehen, aber auch der selbst, welcher dies sagt, soll nicht für jene Personen, welche er nennt, irgend einem Anspruch ausgesetzt sein, sondern er soll nur für sich Das, was er in Folge der den Gesetzen gemäss bewiesenen Schuld schuldig ist, blos zu dem auf ihn fallenden Theil bezahlen. Wenn er aber sagt: du wirst von mir oder von diesem oder von jenem befriedigt werden, dann soll zwar für die genannten Personen, wenn sie nicht einwilligen, auf gleiche Weise kein Nachtheil entstehen, Derjenige aber, welcher so constituirt, soll die ganze Schuld zu bezahlen gezwungen werden; wenn er aber glaubt, dass ihm gegen die genannten Personen irgend eine Klage zustehe, so mag er sie gegen dieselben den Gesetzen gemäss anstellen, und sich der Hülfe der Gesetze erfreuen.

Schluss. Wir verordnen aber, dass dies Alles in allen Fällen gelten soll, welche noch nicht durch richterliches Urtheil oder gütliches Uebereinkommen ihr Ende erhalten haben. Deine Hoheit mag nun bewirken, dass diese Unsere allgemeine Ver-

26) S. die Bemerk. zur Nov. 99. *praef.*

ordnung durch öffentliche Anschläge, welche in dieser Kaiserstadt der Gewohnheit gemäss gemacht werden, und durch Befehle, welche an die Statthalter der Provinzen gesendet werden, zur Kenntnis Aller komme. Gegeben zu Constantinopel, den 1. Februar, im 15ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, im Jahre nach dem Consulat des Basilius, *V. Cl.* (542.)

Einhundertundsechszehnte Novelle.

De militibus.

(Von den Soldaten.)

Einleitung. Nächst der Güte Gottes des Herrn beruht die Sicherheit Unserer Unterthanen auf der Leitung und Verfassung der Militair-Angelegenheiten[1]). Denn wenn diese unter Gottes Vorsehung geordnet sind, so wird die Keckheit der Barbaren gezügelt, der Zustand des Staats aber verbessert werden. Da nun Einige, ohne Rücksicht auf ihre eigene Wohlfahrt zu nehmen, es wagen, die Soldaten und die Bundesgenossen, welche für die Freiheit des Staates gegen die Feinde kämpfen müssen, heimlich wegzuführen, und in Beschäftigungen für den Privatnutzen abzuhalten, so finden Wir es für gut, durch dieses Gesetz Allen bekannt zu machen, dass in Zukunft Niemand es wagen soll, einen Soldaten, zu welcher Abtheilung er auch gehören möge, oder einen Bundesgenossen heimlich wegzuführen, oder in seinem Hause, oder in seinen Besitzungen zurückzuhalten, da Wir in Bezug auf sie Uns vielen Arbeiten unterziehen, indem Wir sie üben und mit ihnen ins Feld ziehen, damit sie für das allgemeine Beste nützlich sind.

Erstes Capitel. Es mögen also Alle, welche sich bemüht haben, Soldaten oder Bundesgenossen in ihren Häusern oder Besitzungen zu haben, welche sich daselbst, auf welche Art es auch sei, aufhielten und für sie gewisse Privatgeschäfte verrichteten, wissen, dass, wenn sie dieselben nicht innerhalb einer Frist von dreissig Tagen, welche von der Erscheinung dieser Unserer Constitution an dem fraglichen Orte an zu rechnen sind, fortgetrieben haben werden, das Vermögen Derjenigen, welche die Soldaten bei sich haben oder zurückhalten, der Confiscation unterworfen, und dem Fiscus zugesprochen werden soll, sie selbst aber der Würden oder der Dienste, welche sie haben, entsetzt werden sollen; die

1) Ἡ .... ἀρχὴ καὶ κατάστασις. Dies übersetzt die Vulg. falsch *incipit ordinatio.*

Soldaten und Bundesgenossen aber, welche nach jener Frist bei denselben bleiben, sollen nicht blos des Gürtels beraubt werden, sondern auch die höchste Strafe erleiden, indem auch die Statthalter einer jeden Provinz wissen sollen, dass, wenn an den von ihnen regierten Orten Soldaten gefunden werden, welche sich entweder bei gewissen Verwaltern [2]) oder Personen, oder in Häusern, oder bei Eigenthümern [3]), oder in Besitzungen, oder zur Verrichtung von Privatgeschäften irgend einer Art dort aufhalten, und sie dieselben nicht eifrig ergreifen, den Strafen unterwerfen, und die Soldaten zu den Abtheilungen, in welchen sie dienen, die Bundesgenossen aber zu ihren Schaaren [4]) zurückschicken, sie selbst auch eine Strafe von zehn Pfund Goldes erlegen sollen, da sie es gewagt haben, Unseren Befehlen nicht zu gehorchen. Niemand soll demnach weder irgend eine kaiserliche hierüber vielleicht erlassene Verfügung noch Befehle von Statthaltern anwenden, auch soll Niemand dergleichen Verfügungen oder obrigkeitliche Befehle annehmen, sondern es sollen mit aller Eile die Soldaten zu ihren Abtheilungen, die Bundesgenossen aber zu ihren Schaaren zurückkehren, und für das allgemeine Beste kämpfen. Denn Wir gestatten es für die Zukunft auf keine Weise, dass Unsere Soldaten oder Bundesgenossen für Privatvortheile beschäftigt werden.

Schluss. Diesen Unseren Willen und was durch gegenwärtiges Gesetz ausgesprochen ist, mag deine Hoheit, sobald sie es erfahren, in dieser beglückten Stadt durch herkömmlicher Weise aufgestellte Edicte, in den Provinzen aber durch dahin gesendete Befehle Allen bekannt zu machen bemüht sein. Gegeben zu Constantinopel, den 13. April, im 16. Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, im Jahre nach dem Consulat des Basilius, *V. Cl.* (542).

Einhundertundsiebenzehnte Novelle.

De diversis capitibus et solutione matrimonii.

(*Von verschiedenen Gegenständen und von der Auflösung der Ehe.*)

Einleitung. Da über verschiedene Puncte an Uns be-

2) Es ist hier die Lesart Haloander's: ἢ ἐπιτρόποις statt ἢ ἐπὶ τόποις befolgt worden, welche letztere deshalb nicht passend zu sein scheint, weil es gleich vorher heisst: ἐν τοῖς τόποις. — Die Vulg. hat: *aut convictoribus.*

3) Δεσπότας. Die Vulg. und Haloander haben: *dominiis.*

4) Ὀπτίονας. *Optiones* heissen die Abtheilungen der *Foederati* und die Anführer derselben *Phylarchi.* S. *L.* 35. *C. de loc. et cond.* 4. 65. *Nov.* 102. u. vergl. Cujac. *in Expos. Nov. ad Nov.* 22. *et ad h. l.* und *in Commentar. ad L.* 7. *C. de exact. tribut.* 10. 19.

richtet worden ist, so haben Wir es für nöthig gehalten, über sie durch ein allgemeines Gesetz zu verfügen.

Erstes Capitel. Wir verordnen demnach, dass sowohl die Mutter, als die Grossmutter, als auch andere Adscendenten die Befugniss haben sollen, dass sie, nachdem sie ihren Kindern den ihnen nach den Gesetzen gebührenden Theil (Pflichttheil) hinterlassen haben, ihr übriges Vermögen, gleichviel ob das ganze oder einen Theil desselben, ihrem Sohne, oder ihrer Tochter, oder ihrem Enkel, oder ihrer Enkelin, oder den entferntern Descendenten, wenn sie wollen, zu dem Zweck und unter der Bedingung schenken oder durch letztwillige Verfügung hinterlassen können, dass der Vater oder wer sonst dieselben unter der Gewalt hat, an diesen Sachen weder den Niessbrauch, noch irgend einen Antheil haben soll; denn sie hätten es ja auch Fremden hinterlassen können, so dass daraus für die Adscendenten kein Vortheil entstanden sein würde. Wir befehlen aber, dass dies nicht blos den Adscendenten, sondern einer jeden Person erlaubt sein soll.

§. 1. Es sollen aber die unter der väterlichen Gewalt stehenden Personen, wenn sie grossjährig sind, die Befugniss haben, die ihnen so hinterlassenen oder geschenkten Sachen auf jede beliebige Weise zu verwalten[1]; wenn sie aber noch nicht grossjährig sind, so sollen sie von Demjenigen verwaltet werden, welchen der Testator oder Schenker dazu bestimmt hat, bis jene, welchen sie geschenkt oder hinterlassen worden sind, die Grossjährigkeit erreicht haben; indem die Testirenden oder Schenkenden die Befugniss haben sollen, die Verwaltung dieser Sachen sowohl der Mutter als der Grossmutter derjenigen, welchen die Sachen zugewendet worden sind, anzuvertrauen[2]), wenn gleich die genannten Frauen Männer haben, jedoch vorausgesetzt, dass diese Frauen auch eine solche Verwaltung übernehmen wollen. Wenn aber vielleicht Derjenige, welcher die Sachen hinterlässt oder schenkt, keinen Verwalter für sie bestimmt, oder Derjenige, welcher von ihm bestellt worden ist, sich dieser Verwaltung entweder nicht unterziehen will, oder nicht kann, oder stirbt, bevor jene die Grossjährigkeit erreicht haben, dann befehlen Wir, dass die competente Obrigkeit einen zuverlässigen Curator unter der gesetzlichen Bürgschaft für diese Sachen bestellen soll, welcher das diesen Personen hinterlassene Vermögen

1) Manche haben hierunter sogar das Recht, ein Testament zu errichten, verstehen wollen. S. dagegen v. Glück Erl. der Pand. XXXIV. S. 125 ff.

2) Vergl. Marezoll in d. Zeitschr. für Civilr. u. Proz. V. S. 441.

zu verwalten und zu bewahren verpflichtet ist; bis sie, wie angegeben, zur Grossjährigkeit gelangt sind. Denn Wir wollen, dass das Gesetz, welches den Adscendenten den Niessbrauch gewährt[3]), in denjenigen Fällen beobachtet werden soll, in welchen eine solche Bedingung nicht besonders beigefügt worden ist.

Zweites Capitel. Ausserdem haben Wir für gut befunden, auch noch Das zu verordnen, dass, wenn Jemand einen Sohn oder eine Tochter von einer freien Frau hat, mit welcher eine Ehe bestehen kann, und in einer Urkunde, sei sie eine öffentliche oder eine eigenhändig von ihm geschriebene, und mit der Unterschrift dreier glaubwürdiger Zeugen versehene, oder in einem Testament, oder unter Aufnahme eines Protocolls denselben oder dieselbe seinen Sohn oder seine Tochter nennt, und nicht hinzufügt: natürlichen oder natürliche, diese Kinder rechtmässig sein sollen, und von ihnen weiter kein Beweis verlangt werden soll, sondern sie alle Rechte geniessen sollen, welche Unsere Gesetze rechtmässigen Kindern gewähren, da ja ihr Vater sie, wie gesagt, seine Kinder genannt hat. Denn dadurch wird auch bewiesen, dass er mit ihrer Mutter eine gesetzliche Ehe gehabt habe, so dass auch von ihr rücksichtlich des Daseins der Ehe kein anderer Beweis verlangt wird. Wenn aber ein Vater, welcher viele Kinder von derselben Frau hat, dem einen von ihnen auf irgend eine von den angegebenen Arten ein Zeugniss ertheilt hat, so soll dieses dem einen Kinde vom Vater gegebene Zeugniss auch für die übrigen von derselben Frau geborne Kinder zum Genuss der Rechte der gesetzmässigen Kinder genügen.

Drittes Capitel. Auch Das haben Wir gegenwärtiger Constitution beizufügen für gut befunden, dass, wenn Jemand ohne einen schriftlichen Aufsatz blos durch eheliche Zuneigung eine Frau nimmt, und mit ihr Kinder erzeugt, nach Auflösung der Ehe mit derselben aber eine andere Frau unter Errichtung von Verträgen über das Heirathsgut heirathet, und auf gleiche Weise mit ihr Kinder zeugt, daraus für die Kinder, welche von der nicht mit einem Heirathsgut ausgestatteten Frau geboren sind, kein Nachtheil rücksichtlich der väterlichen Erbschaft entstehen soll, sondern dieselben mit den anderen Kindern, welche von der zweiten Ehegattin, die die Ehe unter Errichtung von Heirathsverträgen abgeschlossen hatte, zu der Erbschaft des Vaters berufen werden sollen, da

3) *L.* 1. *C. de bon. mut. et mut. gen.* 6. 60., *L.* 6. 8. *C. de bon., quae lib. etc.* 6. 61.

eine Ehe auch durch blosse Zuneigung bestehen kann. Und Wir wollen, dass dasselbe auch dann gelten soll, wenn Jemand zuerst unter Errichtung von Heirathsverträgen sich mit einer Ehefrau verbunden, nach ihr aber eine andere blos durch eheliche Zuneigung geheirathet hat.

Viertes Capitel. Da Wir aber neulich ein Gesetz[4]) erlassen haben, welches befiehlt, dass entweder Heirathsverträge errichtet werden, oder andere Vereinigungen bei den Patronen einer Kirche erfolgen sollen, vermittelst welcher die Ehe bekräftigt oder Eide geleistet werden sollen, so halten Wir es gegenwärtig für besser, Das zu verfügen, was früher hierüber verordnet war. Und deshalb befehlen Wir, dass die mit den hohen Würden Gezierten bis zu den *Illustres* nicht anders Ehen eingehen sollen, als wenn sie Heirathsverträge abschliessen, es müsste denn Jemand, schon bevor er eine solche Würde erlangt, eine Frau blos durch Zuneigung geheirathet haben. Denn Wir befehlen, dass solche vor der Erlangung einer Würde abgeschlossene Ehen auch nach der Erlangung derselben gesetzliche bleiben und die aus denselben erzeugten Kinder rechtmässige sein sollen. Nachdem jedoch Männer mit dergleichen Würden beehrt worden sind, sollen sie nicht anders Frauen nehmen, als unter Errichtung von Heirathsverträgen. Diese strenge Vorschrift des Gesetzes erlassen Wir aber den Unserem Staat unterworfenen Barbaren, wenn gleich sie mit dergleichen Würden geschmückt sind, so dass sie, wenn sie wollen, auch durch blosse Zuneigung Ehen abschliessen können. Allen Uebrigen aber, — ausser Denen, welche, wie gesagt, mit hohen Würden geschmückt sind, — welche Würde, oder welchen Dienst sie auch bekleiden, oder welches Gewerbe sie auch betreiben mögen, verbieten Wir nicht, wenn sie wollen oder können, Frauen unter Errichtung von Heirathsverträgen zu nehmen; wenn sie dies aber nicht beobachten werden, so verordnen Wir, dass auch die durch die blosse Zuneigung erwiesenen Ehen gültig sein sollen, und befehlen, dass die aus ihnen gebornen Kinder rechtmässige sein sollen.

Fünftes Capitel. Weil Wir aber schon ein Gesetz[5]) erlassen haben, welches befiehlt, dass, wenn etwa Jemand seine Frau ohne Heirathsverträge durch die blosse eheliche Zuneigung nehme, und sie ohne eine den Gesetzen bekannte Ursache verstosse, sie ein Viertel seines Vermögens erhalten sollte, und Wir hierauf noch ein anderes Gesetz[6]) gegeben

4) *Nov.* 74. *c.* 4. — *Nov.* 89. *c.* 8.
5) *L.* 11. §. 1. *C. de repud.* 5. 17., *Nov.* 22. *c.* 18.
6) *Nov.* 53. *c.* 6., *Nov.* 22. *c.* 18.

haben, welches bestimmt, dass, wenn Jemand eine arme Frau blos durch Zuneigung nehme, und nachdem er bis zum Tod mit ihr gelebt, früher sterbe, sie auf gleiche Weise ein Viertel seines Vermögens erhalten solle, — so jedoch, dass es den Betrag von hundert Pfund Goldes nicht übersteigen soll, — so verordnen Wir, indem Wir gegenwärtig beide Gesetze besser gestalten, in Bezug auf beide Fälle, dass die aus solchen Ehen erzeugten Kinder gesetzmässige sein und zur väterlichen Erbschaft berufen werden sollen, die Frau aber in diesen beiden Fällen, wenn der Mann bis zu drei Kinder entweder von ihr oder aus einer andern Ehe hat, ein Viertel des Vermögens des Mannes erhalten soll. Wenn aber mehr Kinder vorhanden sind, so befehlen Wir, dass die Frau auf gleiche Weise in beiden Fällen eben so viel erhalten soll, als einem einzigen Kinde gebührt; so nämlich, dass die Frau an diesen Sachen nur den Niessbrauch hat, das Eigenthum aber den Kindern bewahrt werden soll, welche sie aus dieser Ehe hat. Wenn aber eine solche Frau keine Kinder aus dieser Ehe hat, so befehlen Wir, dass sie die Sachen auch mit Eigenthumsrecht haben soll, welche, wie Wir durch gegenwärtiges Gesetz verordnet haben, aus dem Vermögen des Mannes an sie kommen. Wenn aber eine Frau ohne Grund verstossen worden ist, so befehlen Wir, dass sie zu der Zeit des Verstossens selbst den Theil erhalten soll, welcher in diesem Gesetz angegeben worden ist; denn Wir verbieten schlechterdings, dass der Mann in dergleichen Fällen nach Unserem früheren Gesetz ein Viertel aus dem Vermögen der Frau erhalten soll.

Sechstes Capitel. Das ist aber ohne Bedenken in Obacht zu nehmen, dass die Constitution von Leo[7]), seligen Andenkens, in allen übrigen Fällen, welche nicht in dem gegenwärtigen Gesetz enthalten sind, ihre Kraft behalten soll. Das an den Gregorius gerichtete Gesetz von Constantinus[8]) aber, und die vom Marcianus[9]), seligen Andenkens, gegebene Erläuterung desselben aber, durch welche die Ehen mit Frauen, welche das Gesetz von Constantinus[10]) niedrige nennt, mit gewissen, mit Würden gezierten Männern verboten werden, lassen Wir durchaus auf keine Weise gelten, sondern Wir ertheilen ihnen, wenn sie wollen, mögen sie auch mit noch so hohen Würden geschmückt sein, die

7) *L.* 9. *C. de pact. com. tam super dote etc.* 5. 14.
8) *L.* 1. *C. de natural. lib.* 5. 27.
9) *Marcian. Nov. tit.* 4. *de matrimonio Senatorum*, bei Ritter *p.* 139 *sqq.*
10) *L.* 7. *C. de incest. et inutilib. nupt.* 5. 5.

Erlaubniss, mit solchen Frauen sich unter Errichtung von Heirathsverträgen zu verbinden. Die Uebrigen aber[11]) ausser Denen, welche mit hohen Würden geziert sind, sollen die Befugniss haben, solche Frauen zu nehmen, mögen sie es nun unter Errichtung von schriftlichen Aufsätzen, oder durch blosse eheliche Zuneigung thun wollen, wenn nur die Frauen frei und solche sind, mit welchen man eine Ehe abschliessen darf.

Siebentes Capitel[12]). Auch Das finden Wir für gut, zu bestimmen, dass, wenn etwa eine Ehe zwischen Mann und Frau geschieden wird, die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder auf keine Weise durch die Trennung der Ehe einen Nachtheil erleiden, sondern zur Erbschaft ihrer Eltern berufen und unbezweifelt aus dem Vermögen des Vaters ernährt werden sollen. Und wenn nun der Vater die Veranlassung zur Trennung gegeben hat, und die Mutter nicht zur zweiten Ehe verschritten ist, so sollen sie bei der Mutter ernährt werden, indem der Vater die Kosten dazu hergiebt; wenn aber bewiesen wird, dass die Ehe durch die Schuld der Mutter geschieden worden ist, dann sollen die Kinder bei dem Vater sowohl wohnen, als ernährt werden. Wenn aber der Vater etwa arm, die Mutter aber wohlhabend sein sollte, so befehlen Wir, dass bedürftige Kinder bei ihr bleiben und von ihr ernährt werden sollen. Denn Wir halten es für gerecht, dass auf dieselbe Weise, wie die wohlhabenden Kinder die dürftige Mutter zu ernähren gezwungen werden, auch die Kinder von der wohlhabenden Mutter ernährt werden sollen. Was Wir aber über die Ernährung der Mütter und der bedürftigen Kinder verfügt haben, Das, befehlen Wir, soll auch bei allen Adscendenten und Descendenten beiderlei Geschlechts gelten.

Achtes Capitel. Weil Wir aber in den alten und den von Uns erlassenen Gesetzen viele Gründe gefunden haben, aus welchen die Ehescheidungen leicht Statt finden können, so haben Wir es deshalb für gut befunden, einige von ihnen aufzuheben, welche Uns zu einer Ehescheidung ungenügend zu sein schienen, und blos diejenigen namentlich in das gegenwärtige Gesetz aufzunehmen, aus welchen sowohl der Mann als die Frau vernünftiger Weise einen Scheidebrief schicken kann. Wir verfügen demnach, dass die Gründe, aus welchen der Mann ohne Gefahr einen Scheidebrief senden und das Heirathsgut der Frau gewinnen kann, — so dass das Ei-

11) Statt οὐδὲ λοιποὶ, wie in der Beckschen Ausgabe steht, muss es heissen: οἱ δὲ λοιποὶ.

12) Man vergl. über dieses Capitel Fritz in v. Grolman's u. v. Löhr's Magazin IV. S. 249 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

genthum an demselben den Kindern aus dieser Ehe bewahrt wird, oder er, wenn keine Kinder vorhanden sind, auch das Eigenthum erhält, — folgende sein sollen. §. 1. Wenn die Frau darum weiss, dass gewisse Personen gegen den Kaiser Pläne gefasst haben, und dies ihrem Manne nicht anzeigt. Wenn aber der Mann hiervon durch die Frau benachrichtigt worden ist, und es verschweigt, so soll es der Frau erlaubt sein, es durch irgend eine Person dem Kaiser zu melden, so dass dann der Mann aus diesem Grunde keine Veranlassung zu einem Scheidebrief entnehmen soll. §. 2. Wenn der Mann glaubt, seine Frau des Ehebruchs überführen zu können, so muss der Mann zuerst die Frau oder auch den Ehebrecher anklagen, und wenn diese Anklage als wahr bewiesen wird, dann soll der Mann, wenn er einen Scheidebrief geschickt hat, ausser dem Gegengeschenk um der Ehe willen, auch das Heirathsgut erhalten, und ausserdem, wenn er keine Kinder hat, so viel aus dem übrigen Vermögen der Frau bekommen, als der dritte Theil des Heirathsguts beträgt, so dass sowohl das Heirathsgut, als die von Uns festgesetzte Strafe in sein Eigenthum kommen soll. Wenn er aber Kinder aus dieser Ehe hat, so befehlen Wir, dass sowohl das Heirathsgut nach den hierüber erlassenen Gesetzen, als auch das übrige Vermögen der Frau den Kindern bewahrt werden soll[13]). Auch [befehlen Wir,] dass der gesetzlich überführte Ehebrecher zugleich mit der Frau eben so bestraft werden soll. Wenn nämlich der Ehebrecher eine Frau hat, so soll sie ihr Heirathsgut und das Gegengeschenk um der Ehe willen erhalten, so dass, wenn sie Kinder haben, die Frau blos den Niessbrauch des Gegengeschenks haben, das Eigenthum aber den Gesetzen gemäss den Kindern bewahrt werden soll; das übrige Vermögen des Mannes schenken Wir aber vermöge Unserer Freigebigkeit den Kindern desselben; wenn aber keine Kinder vorhanden sind, so verordnen Wir, dass zwar das Eigenthum des Gegengeschenks um der Ehe willen der Frau gehören, alles übrige Vermögen des Mannes aber dem Fiscus in Gemässheit der alten Gesetze zufallen soll. §. 3. Wenn die Frau auf irgend eine Weise dem Leben des Mannes nachstellt, oder darum weiss, dass Andere dies thun, und es dem Manne nicht anzeigt. §. 4. Wenn sie wider Willen des Mannes mit frem-

13) D. h. die Kinder sollen dann die Proprietät, und die Väter blos den Niessbrauch erhalten, wie Karl Wächter über Ehescheidungen bei den Römern S. 254. Anm. ** richtig annimmt. Das Gesetz, auf welches Justinian hier verweist, ist wohl *Nov.* 98. *c.* 2.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Männern zusammen schmauset oder badet[14]). §. 5. Wenn sie wider den Willen des Mannes ausser dem Hause, wenn nicht etwa bei ihren Eltern, bleibt[15]). §. 6. Wenn sie wider das Wissen oder wider das Verbot des Mannes als Zuschauerin den Pferderennen[16]), oder den Theatern, oder Thiergefechten[17]) beigewohnt hat. §. 7. Wenn aber Jemand ohne einen von den genannten Gründen seine Frau aus seinem Hause stösst, so dass sie, wenn sie keine Eltern hat, bei welchen sie bleiben kann, nothwendig die Nacht im Freien zubringen muss, so befehlen Wir, dass der Mann nicht die Befugniss haben soll, der Frau wegen dieses Grundes einen Scheidebrief zu schicken, weil er selbst der Urheber davon ist.

Neuntes Capitel. Wir verfügen aber, dass die Gründe, aus welchen dem Manne von der Frau vernünftiger Weise ein Scheidebrief geschickt werden, und aus welchen sie das Heirathsgut erhalten und das Gegengeschenk um der Ehe willen fordern kann, — so dass auf gleiche Weise den Kindern das Eigenthum an dem Gegengeschenk bewahrt werden, oder wenn keine Kinder vorhanden sind, sie auch das Eigenthum an demselben haben soll, — blos folgende sein sollen. §. 1. Wenn er gegen den Kaiser entweder selbst Pläne fasst, oder darum weiss, dass Andere dies thun, und es weder selbst, noch durch eine andere Person dem Kaiser anzeigt. §. 2. Wenn der Mann auf irgend eine Weise dem Leben der Frau nachstellt, oder weiss, dass Andere dies thun, und es der Frau nicht anzeigt, und sich nicht bemüht, sie nach den Gesetzen zu rächen. §. 3. Wenn der Mann der Keuschheit der Frau nachstellt, und sie Anderen zum Ehebruch übergeben will. §. 4. Oder wenn der Mann die Frau des Ehebruchs angeklagt hat und den Ehebruch nicht beweiset, so soll es der Frau, wenn sie will, erlaubt sein, auch aus diesem Grunde dem Manne einen Scheidebrief zu schicken und ihr Heirathsgut zurückzunehmen, aber auch das Gegengeschenk um der Ehe willen zu erhalten; auch soll die Frau wegen einer solchen falschen Anklage, wenn sie keine Kinder aus dieser Ehe hat, noch so viel zum Eigenthume aus dem übrigen Vermögen des Mannes erhalten, als der dritte Theil des Gegengeschenks um der Ehe willen beträgt; denn wenn sie Kinder hat, so befeh-

---

14) Vergl. v. Glück Erl. d. Pand. XXVI. S. 343 f. Anm. 54.
15) Gewöhnlich sagt man hierbei: „über Nacht," (s. z. B. Wächter a. a. O. S. 232.); allein diese Beschränkung findet sich im Text der Novelle nicht.
16) Ἱπποις. Die Vulg. hat *Circensibus*; die öffentlichen Spiele im Circus bestanden hauptsächlich in Wettrennen.
17) Vergl. v. Glück a. a. O. S. 344. Anm. 55.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

len Wir, dass das ganze Vermögen des Mannes den Kindern bewahrt werden soll, während Das, was über das Gegengeschenk um der Ehe willen in anderen Gesetzen[18]) enthalten ist, gültig bleiben soll, so jedoch, dass der Mann wegen der erhobenen, aber nicht erwiesenen Anklage des Ehebruchs auch denjenigen Strafen unterworfen werden soll, welche die Frau erlitten haben würde, wenn diese Anklage erwiesen worden wäre. §. 5. Wenn sich findet, dass der Mann in demselben Hause, in welchem er mit seiner Frau zusammen wohnt, diese verachtend, mit einer andern in demselben Hause lebt, oder wenn bewiesen wird, dass er in derselben Stadt in einem anderen Hause mit einer anderen Frauensperson beständig zusammen ist, und obwohl er einmal und noch einmal entweder von seinen Eltern, oder von denen der Frau, oder von anderen des Vertrauens würdigen Personen deshalb getadelt worden ist, doch nicht von diesem Betragen ablässt, so soll es der Frau erlaubt sein, auch wegen dieses Grundes die Ehe aufzulösen, und das gegebene Heirathsgut und das Gegengeschenk um der Ehe willen an sich zu nehmen, und wegen einer solchen Beschimpfung auch noch den dritten Theil des Werthes, welchen das Gegengeschenk um der Ehe willen hat, aus dem übrigen Vermögen desselben zu nehmen, so jedoch, dass die Frau, wenn sie Kinder hat, blos den Niessbrauch an den Sachen, welche sie durch das Gegengeschenk um der Ehe willen und durch die in dem dritten Theil des Vermögens des Mannes bestehende Strafe erhält, bekommen soll, indem das Eigenthum den gemeinschaftlichen Kindern bewahrt werden soll; wenn sie aber keine Kinder aus derselben Ehe hat, so befehlen Wir, dass sie auch das Eigenthum an diesen Sachen haben soll.

Zehntes Capitel. Weil aber Manche bisher auch durch Uebereinkunft ihre Ehen aufgelöst haben, so lassen Wir dies in Zukunft auf keine Weise geschehen, wenn nicht etwa Ehegatten es aus Verlangen nach Keuschheit thun werden. Wenn aber dergleichen Personen Kinder haben, so verfügen Wir, dass ihren Kindern sowohl das Heirathsgut, als das Gegengeschenk um der Ehe willen bewahrt werden soll. Wenn sich aber findet, dass einer von diesen Ehegatten, sei es der Mann oder die Frau, nach der wegen der Keuschheit in Folge einer Uebereinkunft erfolgten Auflösung der Ehe eine andere Ehe eingeht oder ausschweifend lebt, so befehlen Wir, dass, wenn, wie gesagt, Kinder aus der erwähnten Ehe vorhanden sind, denselben ausser dem Heirathsgut und dem Gegengeschenk um der Ehe willen auch noch das Eigenthum am übri-

18) *Nov.* 98. *c.* 2.

gen Vermögen derjenigen Person gegeben werden soll, welche überführt worden ist, so Etwas begangen zu haben. Wenn aber die Kinder noch minderjährig sind, so befehlen Wir, dass sie von Demjenigen von ihren Eltern erzogen und ernährt werden sollen, welcher nichts diesem Gesetz Zuwiderlaufendes gethan hat. Wenn aber beide Eltern in einen solchen Fehler verfallen sind, dann soll das Vermögen beider Eltern an die Kinder kommen, ein Curator aber für sie, wenn sie noch minderjährig sind, durch die Fürsorge der competenten Obrigkeit, oder auch Anderer, welchen dies von Unseren Gesetzen übertragen worden ist, bestellt werden. Wenn aber keine Kinder vorhanden sind, so soll das Vermögen beider Personen in den öffentlichen Schatz kommen, und die, welche so Etwas begangen haben, sollen den gesetzlichen Strafen unterworfen werden. Ausserdem lassen Wir aber die Trennung der Ehen durch Uebereinkunft auf keine Weise geschehen.

Elftes Capitel. Wir haben es aber für gut befunden, Das besser zu bestimmen, was von Uns über Diejenigen verordnet worden ist, welche sich im Feldzuge befinden, oder zum Kriegsdienst ausgehoben worden sind, mögen sie Röm. Soldaten, oder Bundesgenossen, oder Scholares, oder sonst Andere sein, welche zu irgend einem Waffendienst ausgehoben worden sind. Und Wir befehlen, dass, so viele Jahre sie auch im Felde bleiben mögen, ihre Frauen sie erwarten sollen, wenn gleich diese weder Briefe noch irgend eine Antwort von ihren Männern erhalten werden. Wenn aber eine solche Frau hört, dass ihr Mann gestorben sei, so erlauben Wir auch dann nicht, dass sie zu einer anderen Ehe verschreite, wenn nicht zuvor die Frau entweder selbst oder durch ihre Eltern, oder durch irgend eine andere Person sich an die *Priores* und die *Chartularii*[19]) der Abtheilung, in welcher ihr Mann gedient hat, gewendet und sie oder den *Tribunus*, wenn er zugegen ist, gefragt haben wird, ob ihr Mann in der That gestorben sei, auf dass jene unter Auflegung der heiligen Evangelien es zu Protocoll geben, ob der Mann in der That gestorben ist. Und nachdem die Frau dies gethan und das aufgenommene Protocoll zu ihrer Beglaubigung erhalten hat, so befehlen Wir, dass sie auch nachher noch während eines Zeitraums von einem Jahre warten soll, so dass sie erst nach Ablauf desselben eine gesetzliche Ehe eingehen darf. Wenn aber die Frau gegen diese Anordnung zu einer andern Ehe zu verschreiten wagen wird, so soll sowohl sie als Derjenige, welcher sie heirathet, als

19) Hier wahrscheinlich Diejenigen, welche die Listen über die Soldaten führten, und die Namen der Verstorbenen aufzeichneten. Vergl. v. Glück a. a. O. XXIV. S. 97. Anm. 84.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ehebrecher bestraft werden. Wenn aber Diejenigen, welche unter Aufnahme eines Protocolls eidlich [über den Tod des Mannes] ausgesagt haben, nachher überführt werden, falsch ausgesagt zu haben, so sollen dieselben von dem Soldatenstand ausgestossen und Demjenigen, dessen Tod sie erlogen haben, eine Strafe von zehn Pfund Goldes zu zahlen angetrieben werden, dieser aber soll die Befugniss haben, wenn er will, seine Frau wieder zu sich zu nehmen. Wenn aber Derjenige, über dessen Tod ein Zweifel Statt findet, ein Scholaris ist, so soll die Frau desselben von den Ersten der Schola und dem Actnarius, wenn er aber ein Bundesgenosse ist, von dem *Optio*[20]) desselben das erwähnte Zeugniss erhalten, indem dies auch bei allen Uebrigen, welche zu dem Waffendienst gehören, beobachtet werden soll.

Zwölftes Capitel. Wir haben aber für gut befunden, den erwähnten Gründen auch noch diejenigen namentlich beizufügen, aus welchen es erlaubt ist, die Ehen ohne Strafe aufzulösen[21]), das heisst, theils den, welcher sich auf die Männer bezieht, welche von Anfang der Ehe an sich mit ihren Frauen

---

20) *Optio* ist hier der Anführer einer Abtheilung der *foederati*. Vergl. die Bem. z. Nov. 116. c. 1.

21) Justinian spricht hier von dem *divortium bona gratia*, mit welchem nicht, wie sehr häufig geschieht, das *divortium ex communi consensu*, von welchem das Cap. 10. handelte, zu verwechseln ist. Vergl. hierüber Karl Wächter a. a. O. S. 225 ff.: „Es stehet diese Scheidung *bona gratia* in der Mitte zwischen der aus beiderseitiger Uebereinkunft erfolgten und der wegen Vergehen des andern Ehegatten vorgenommenen. Mit der ersten hat sie gemein, dass auch bei ihr eine gewisse (wirkliche oder fingirte) Einstimmung in die Trennung von Seiten des Ehegatten, der verlassen werden soll, erforderlich ist; mit der zweiten, dass die Ehe auf diese Weise nur wegen gewisser Ursachen, die einen Mangel bei dem Gatten, von dem man sich trennen will, voraussetzen, aufgelöst werden kann; mit beiden aber ist ihr gemeinschaftlich, dass die Trennung gesetzlich erlaubt ist. Ihre wesentlichen Merkmale aber sind im Ganzen folgende: 1) Es kommen bei ihr nicht die Förmlichkeiten einer eigentlichen Scheidung vor, namentlich kein *libellus repudii*. 2) Der Ehegatte, von dem der andere sich trennt, muss dies zufrieden sein. (Dieses Erforderniss leitet Wächter namentlich aus den Ausdrücken *transigere* und *transactio* ab, welche die Vulg. hier und in Nov. 22. gebraucht. Allein im griech. Text steht διαλύειν und διάλυσις, welche Ausdrücke überhaupt: auflösen, Auflösung, bedeuten, und von jeder Scheidung gebraucht werden, s. z. B. c. 8. *in. c.* 10. *in.*) 3) Jenem Ehegatten fällt kein eigentliches Vergehen zur Last, und daher kommt bei ihr auch keine Strafe vor, weder für den, der verlässt, noch für den, der verlassen wird.“ Vergl. *Nov.* 22. *c.* 5. 6. 7. 9. 13. 14. 18.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht haben fleischlich vermischen, und das nicht haben thun können, was den Männern von der Natur verstattet ist, theils ausserdem den, welcher sich auf die Männer und die Frauen bezieht, welche während des Bestehens der Ehe ein frommes Leben und den Aufenthalt in Klöstern erwählen, theils den, welcher die Personen betrifft, die einige Zeit lang in der Gefangenschaft zurückgehalten werden. Denn Wir verordnen, dass in diesen drei Fällen das in Bezug auf sie in Unsern früheren Gesetzen[22]) Enthaltene gültig sein soll. Wir befehlen nun, dass alle die erwähnten Gründe, welche in dem gegenwärtigen Gesetze enthalten sind, allein zur Trennung gesetzlicher Ehen hinreichen sollen; die übrigen alle aber sollen wegfallen, und es soll kein anderer Grund, ausser denjenigen, welche namentlich in dieses Gesetz aufgenommen worden sind, eine gesetzliche Ehe aufzulösen vermögen, gleich viel, ob er in Unseren, oder in älteren Gesetzen enthalten ist.

Dreizehntes Capitel. Weil aber manche Frauen oder Männer in der Absicht, ein unehrbares Leben zu führen, ihre Ehen aufzulösen suchen, so verordnen Wir, dass, wenn etwa eine Frau ohne einen von den oben von Uns genannten Gründen die Ehe mit ihrem Ehemanne auflösen will, sie nicht die Befugniss haben soll, dies zu thun. Wenn sie aber bei einem so gottlosen Vorsatz beharren und dem Mann einen Scheidebrief schicken sollte, so befehlen Wir, dass das Heirathsgut dem Manne gegeben werden soll, damit es für die gemeinschaftlichen Kinder dem Gesetze gemäss aufbewahrt werde; wenn sie aber keine Kinder haben, ein Gewinn für den Mann sei, die Frau aber auf Gefahr des Richters, welcher über den Rechtsfall erkennt, dem Bischof der Stadt, in welcher sie zusammen ihren Wohnsitz gehabt haben, übergeben werden soll, damit sie durch die Fürsorge desselben in ein Kloster gebracht werde, in welchem sie während ihres Lebens bleiben soll. Und wenn eine solche Frau Kinder hat, so sollen den Kindern zwei Theile ihres Vermögens, der dritte aber dem Kloster, in welches sie gebracht wird, zufallen, und zwar mit Eigenthumsrecht. Wenn sie aber keine Kinder, aber Eltern hat, so sollen zwar zwei Theile des ihr gehörigen Vermögens dem Kloster, in welches sie gebracht wird, zugetheilt, der dritte Theil aber ihren Eltern gegeben werden, ausser wenn dieselben, da sie die Frau in ihrer Gewalt hatten, zu der ungesetzlichen Scheidung ihre Zustimmung gegeben haben; denn wenn sie zu derselben ihre Zustimmung gegeben haben, so gestatten Wir durchaus nicht, dass sie Etwas von dem Vermögen der Tochter erhalten, vielmehr wol-

22) *Nov.* 22. *c.* 5. 6. 7.

len Wir, dass dann Alles dem heiligen Kloster zufallen solle. Wenn sie aber weder Kinder, noch Eltern hat, so gebührt auf gleiche Weise ihr ganzes Vermögen dem Kloster. Wenn aber der Richter, welcher den Rechtshandel untersucht, dies nicht thun, und die Frau, nachdem sie hierein verurtheilt worden ist, nicht dem Bischof der Stadt übergeben wird, damit sie in ein Kloster gebracht werde, so soll ihm, wenn er eine obrigkeitliche Person in dieser beglückten Stadt ist, eine Strafe von zwanzig Pfund Goldes, seinem Dienerpersonal aber eine Strafe von zehn Pfund abgefordert werden; wenn er aber eine solche obrigkeitliche Person einer Provinz ist, und Das nicht thun wird, was Uns in Bezug auf diese Sache beliebt hat, so soll er eine Strafe von zehn Pfund Goldes, und sein Dienerpersonal eine von fünf Pfund erlegen; wenn er aber ein Richter ist, welcher kein obrigkeitliches Amt bekleidet, so soll ihm eine Strafe von zehn Pfund Goldes, seinen Dienern aber eine solche von fünf Pfund abgefordert werden. Die in Folge dieser Bestimmungen gebührende Strafe soll aber den genannten Personen durch den *Comes rerum privatarum* und die *Schola* der *Palatini* abgefordert und an Unsere Schatzkammern gezahlt werden. Wenn aber auch der Mann die Ehe mit seiner Frau aufzulösen beabsichtigt, und ohne Grund einen Scheidebrief schickt, so befehlen Wir, dass er das Heirathsgut, welches er erhalten hat, zugleich mit dem Gegengeschenk um der Ehe willen zurückgeben, und so viel aus seinem übrigen Vermögen der Frau zukommen soll, als der dritte Theil des Gegengeschenks um der Ehe willen beträgt. Und wenn die Frau nun Kinder hat, so soll sie blos den Niessbrauch an dem Gegengeschenk um der Ehe willen und dem von Uns hinzugefügten dritten Theile haben, das Eigenthum dagegen den Kindern bewahrt werden; wenn aber keine Kinder vorhanden sind, so soll die Frau ausser dem Niessbrauch auch das Eigenthum an diesen Sachen haben. Die angegebenen Verfügungen haben Wir nun über die aus einem vernünftigen Grund oder ohne einen solchen aufgelösten Ehen getroffen und setzen fest, dass Alles in Bezug auf die erwähnten Fälle nach dieser Unserer Constitution beurtheilt und entschieden werden soll.

Vierzehntes Capitel. Wenn aber Jemand seine Ehefrau ohne einen von den Gründen, welche Wir in Bezug auf die Frauen für genügend zur Ehescheidung erklärt haben, mit einer Peitsche oder einem Stocke geschlagen haben wird, so wollen Wir zwar nicht, dass deshalb eine Ehescheidung erfolgen könne, wohl aber, dass der Mann, welcher erweislich ohne einen solchen Grund seine Ehefrau mit einer Peitsche oder einem Stocke geschlagen hat, für diese Beschimpfung der

Frau so viel aus seinem übrigen Vermögen auch während des Bestehens der Ehe geben soll, als der dritte Theil des Gegengeschenks um der Ehe willen beträgt.

Funfzehntes Capitel[23]). Ausserdem fügen Wir auch noch Das bei, dass, wenn ein Mann etwa Verdacht hat, dass ein Anderer der Keuschheit seiner Ehefrau nachstelle, und er demselben drei schriftliche Warnungen zugeschickt hat, welche die Unterschriften von drei glaubwürdigen Zeugen enthalten, und nach der Erlassung dieser drei Schreiben ihn mit seiner Ehefrau zusammen entweder in seinem eigenen Hause, oder in dem seiner Frau, oder des Ehebrechers, oder in einer Garküche oder in der Vorstadt antrifft, der Mann die Befugniss haben soll, denselben mit eigenen Händen zu tödten, und davon keine Gefahr zu befürchten haben soll; wenn er denselben aber an einem andern Orte mit seiner Ehefrau in einer Unterredung trifft, so mag er, nachdem er nicht weniger als drei glaubwürdige Zeugen herzugerufen hat, durch welche er beweisen kann, dass er denselben mit seiner Ehefrau betroffen hat, ihn der Obrigkeit, welche die Verbrechen untersucht, übergeben; diese aber soll, wenn sie gefunden, dass derselbe in der That, nachdem drei Schreiben an ihn erlassen worden, mit dieser Frau zusammen betroffen worden sei, denselben, gleich als wäre er blos dadurch der Anklage des Ehebruchs unterworfen worden, ohne weiter einen Beweis zu verlangen, bestrafen, der Mann aber die Befugniss haben, wenn er will, seine Ehefrau anzuklagen, und die Anklage den Gesetzen gemäss zu verfolgen. §. 1. Weil aber Manche so gottlos sind, dass sie selbst in den ehrwürdigen Gebäuden solche Schandthaten zu begehen, und an den Orten zu Verbrechen den Plan zu fassen wagen, an welchen Diejenigen, welche Gott fürchten, Vergebung ihrer Sünden zu erflehen pflegen, so befehlen Wir, dass, wenn Jemand mit einer fremden Ehefrau, mit welcher er in Verdacht ist, nachdem, wie angegeben, drei Schreiben an ihn erlassen worden, an heiligen Stätten in einer Unterredung betroffen wird, der Mann dieser Frau die Befugniss haben soll, beide Personen dem Patron der Kirche oder den anderen Geistlichen zu übergeben, damit sie, von einander getrennt, auf Gefahr derselben bewacht werden, bis die Ortsobrigkeit dies erfahren hat, und an den Bischof der Stadt schickt, damit sie ihr ausgeliefert werden, um die Strafen[24]) zu erleiden, in Gemässheit der Gesetze, welche verbieten, dass die Ehebrecher durch die heiligen Kir-

23) Vergl. Marezoll in d. Zeitschr. für Civilr. u. Proz. III. S. 286 f.

24) *Τιμωρίας*. Die Vulg. hat: *tormenta*.

chen gegen die Strafen geschützt werden sollen[25]), so dass auch hier der Richter keinen anderen Beweis in Betreff des Ehebruchs verlangen soll, als, wie Wir oben gesagt haben, die drei Schreiben; denn wenn die Erlassung dieser drei Schreiben nachgewiesen wird, so sollen jene jeden Falls als Ehebrecher bestraft werden. Denn es dürfen sich diese Personen nicht der Sicherheit eines ehrwürdigen Ortes erfreuen, welchen sie selbst durch ihre Schandthat verachtet haben, — denn wenn Unsere Gesetze[26]) nicht gestatten, dass Diejenigen, welche an einem anderen Orte eine Entführung oder einen Ehebruch begehen, wenn sie sich in die Gotteshäuser flüchten, unter ihnen gegen die Strafen geschützt seien, wie sollten Wir Denjenigen, welche in der Kirche selbst solche Schandthaten zu begehen suchen, gestatten, dass sie eine Hülfe in den kirchlichen Bereichen finden? — vielmehr sollen sie schlechterdings den Obrigkeiten ausgeliefert werden, und die Strafe erleiden, welche Diejenigen verdienen, die die heiligen Orte zu beschimpfen wagen. Denn, wer sich dort vergeht, wo soll der Rettung erflehen? Und im Allgemeinen verfügen Wir, dass, wenn Jemand seine Ehefrau, oder Tochter, oder Enkelin, oder Schwiegertochter an heiligen Stätten mit einem Manne in einer Unterredung trifft, und er Verdacht hat, dass sie wegen einer schändlichen Sache mit einander sprechen, er sie dem Patron oder den anderen Geistlichen dieser heiligen Kirche übergeben soll, damit diese auf ihre Gefahr beide Personen von einander getrennt bewachen, bis die Ortsobrigkeit sie ausgeliefert erhält, und die Sache nach den Gesetzen untersucht.

Schluss. Wir wollen nun, dass Das, was Wir durch gegenwärtiges für ewige Zeiten gültiges Gesetz verfügt haben, in allen den vorhin erwähnten Fällen gelten soll, wenn sie nicht etwa entweder durch richterliches Urtheil, oder durch gütliches Uebereinkommen schon entschieden sind; denn Wir verordnen, dass sie dann ihre Kraft behalten sollen. Du magst dies nun in dieser ruhmwürdigen Stadt durch öffentlich bekannt zu machende Edicte zur Kenntniss Aller bringen, in den Provinzen aber durch Sendung von Befehlen an die wohlansehnlichen Statthalter der Provinzen dies Alles bekannt zu machen dich bemühen, damit es durchaus Keinem entgehe,

25) ἐκ τῶν ἁγιωτάτων ἐκκλησιῶν ἐκδικεῖσθαι. Die Vulg. übersetzt: *a sanctissimis ecclesiis vindicari.* — Justinian hat durch die Nov. 17. C. 7. verordnet, dass Ehebrecher, Mörder und Jungfrauenräuber kein Asyl in den heiligen Gebäuden finden sollen.

26) *Nov.* 17. c. 7.

was von Uns zum Besten Unserer Unterthanen verfügt worden ist, so jedoch, dass du Allen durch deine Vorschriften untersagst, dass die Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an Unsere Unterthanen nicht mit einer ungesetzlichen Benachtheiligung [derselben] erfolgen solle. Gegeben zu Constantinopel, den 11. December, im 16. Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, nach dem Consulat des Basilius, *V. Cl.* (542).

Einhundertundachtzehnte Novelle [1]).

Constitutio, quae jura agnationis tollit, et successiones ab intestato definit.

(Verordnung, welche die agnatischen Rechte aufhebt, und die Intestaterbfolgen bestimmt.)

Derselbe Kaiser an Petrus, ruhmwürdigsten Praefectus Praetorio im Orient.

Einleitung. Da Wir finden, dass viele und verschiedene Gesetze in den alten Zeiten erlassen worden sind, durch welche ungerechter Weise ein Unterschied bei der Intestaterbfolge zwischen den Verwandten durch Mannspersonen und denen durch Frauenspersonen (Agnaten und Cognaten) eingeführt worden ist, so halten Wir es für nothwendig, alle Intestaterbfolgen insgesammt, welche in der Verwandtschaft ihren Grund haben, durch gegenwärtiges Gesetz mittelst einer deutlichen und kurzen Unterscheidung zu bestimmen, damit, unter Wegfall der frühern über diese Sache gegebenen Gesetze, in Zukunft blos Das beobachtet werden soll, was Wir jetzt verfügen. Da nun die ganze Intestaterbfolge einer Familie in drei Ordnungen enthalten ist [2]), das heisst in der der Adscendenten, der der Descendenten und der der Seitenverwandten, welche in Agnaten und Cognaten eingetheilt werden, so verfügen Wir, dass die Erbfolge der Descendenten die erste sein soll.

Erstes Capitel. Wenn nun also Jemand, der ohne ein Testament stirbt, einen Descendenten hinterlässt, von welchem Geschlechte derselbe auch sein, oder auf welchem Grade

---

1) Es giebt eine recht gute Uebersetzung dieser und eines Theiles der 127sten Novelle unter dem Titel: Justinian's neue Verordnungen über die Intestaterbfolge, oder Versuch einer Uebersetzung der Novelle CXVIII., und der sie betreffenden Stellen der Novelle CXXVII., nebst dem griech. Text derselben, der Vulgate, Julian's Interpretation, Hombergk's latein. Uebersetzung und vergleichenden Anmerkungen u. s. w. von Friedrich Ortloff. Coburg, 1816. 8.

2) Vergl. *pr. J. de grad. cogn.* 3. 6. und *L.* 1. *pr. D. de grad. et adfin.* 38. 10.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

derselbe auch stehen möge, gleichviel ob er durch Mannspersonen oder durch Frauenspersonen verwandt ist, und ob er frei von der väterlichen Gewalt ist, oder unter derselben steht, so soll derselbe allen Adscendenten und Seitenverwandten vorgezogen werden. Denn wenn auch der Verstorbene unter der väterlichen Gewalt eines Anderen stand, so befehlen Wir doch, dass seine Kinder (Descendenten), von welchem Geschlecht sie auch sein, oder auf welchem Grade sie auch stehen mögen, selbst den Eltern (Adscendenten) [3]) vorgezogen werden sollen, in deren väterlicher Gewalt der Verstorbene stand, nämlich rücksichtlich derjenigen Sachen, welche nach anderen Gesetzen von Uns den Vätern nicht erworben werden [4]). Denn rücksichtlich des Niessbrauchs dieser Sachen, welcher jenen erworben und bewahrt werden muss [5]), behalten Wir für die Eltern Unsere Gesetze bei, so jedoch, dass, wenn ein solcher Descendent mit Hinterlassung von Kindern sterben sollte, seine Söhne oder Töchter oder sonstigen Descendenten in die Stelle ihres Erzeugers (ihres Vaters oder ihrer Mutter) eintreten sollen, mögen sie sich in der väterlichen Gewalt des Verstorbenen befunden, oder von der väterlichen Gewalt frei gewesen sein, indem sie — so viel ihrer auch sein mögen — einen so grossen Theil aus der Erbschaft des Verstorbenen erhalten sollen, als ihr Erzeuger, wenn er noch am Leben wäre, erhalten würde, welche Erbfolge die Alten die nach Stämmen [6]) nannten. Denn Wir wollen nicht, dass in dieser Ordnung nach dem Grade gefragt werde, vielmehr verordnen Wir, dass mit den Söhnen und Töchtern [des Verstorbenen] zugleich auch die von einem vorher verstorbenen Sohne oder einer solchen Tochter [desselben] erzeugten Enkel [desselben]

---

3) „Da Niemand in der väterlichen Gewalt mehrerer Personen sein kann, so steht der Pluralis hier blos deswegen, weil Adscendenten verschiedenen Namens und Grades die *potestas* möglicher Weise heben können. Cf. *c.* 6. *C. de bonis, quae lib.* 6. 61." Ortloff a. a. O. zu dieser Stelle.

4) Welche man heut zu Tage unter dem Namen: *peculium adventicium* begreift. Vergl. über diese Sachen *L.* 21. *C. de collat.* 6. 20., *L.* 11. *C. comm. de succ.* 6. 59., *titt. C. de bon. mat.* 6. 60. und *de bon. q. lib.* 6. 61.

5) *Arn. Rotgersius* in seinem *Commentar. ad successionem legitimam secundum dispositionem Novellae CXVIII. (Ej. Apodicticae demonstrationes ad illustr. jus rom. L. B.* 1727. *Vol. I. lib. I.*) *c. VI.* §. 27 *sq. p.* 216 *sq.* bezieht auf das προσηκοντίζεσθαι die *L.* 3. *C. de bon. mat.* 6. 60., auf das φυλάττεσθαι aber die *L.* 1. *C. eod.*, *L.* 3. 4. *C. de bon., q. lib.* 6. 61. und die *L.* 11. *C. comm. de succ.* 6. 59. S. dagegen Rosshirt Einl. in d. Erbrecht u. Darstell. des ganzen Intestaterbrechts. S. 304 ff.

6) Vergl. § 6. *J. de heredit., quae ab int.* 3. 1.

berufen werden sollen, ohne dass ein Unterschied Statt finden soll, ob sie Mannspersonen oder Frauenspersonen sind, und ob sie durch eine Mannsperson oder eine Frauensperson verwandt (Agnaten oder Cognaten) sind, ob sie in der väterlichen Gewalt stehen, oder von derselben frei sind. So viel haben Wir nun über die Erbfolge der Descendenten verfügt. Wir halten es aber für angemessen, auch in Bezug auf die Adscendenten zu verordnen, wie sie zu der Erbfolge der Descendenten berufen werden sollen.

Zweites Capitel. Wenn also der Verstorbene keine Descendenten als Erben hinterlässt, ihn aber sein Vater oder seine Mutter, oder andere Eltern (Adscendenten) überleben, so verordnen Wir, dass diese allen Seitenverwandten vorgezogen werden sollen, mit alleiniger Ausnahme der Brüder [oder Schwestern], welche mit dem Verstorbenen durch beide Eltern verwandt sind (der vollbürtigen Brüder oder Schwestern), wie in dem Folgenden angegeben werden wird. Wenn aber viele von den Adscendenten am Leben sind, so befehlen Wir, dass diejenigen vorgezogen werden sollen, welche dem Grade nach näher sind, männliche sowohl als weibliche, gleichviel ob sie zur väterlichen oder zur mütterlichen Seite gehören. Wenn sie aber in demselben Grade stehen, so soll die Erbschaft gleichmässig unter sie vertheilt werden, so dass die eine Hälfte alle Adscendenten von der väterlichen Seite, so viel ihrer auch sein mögen, die andere Hälfte aber die Adscendenten von der mütterlichen Seite, so viel sich ihrer auch finden mögen, erhalten sollen. Wenn aber neben den Adscendenten sich auch Brüder oder Schwestern, welche mit dem Verstorbenen durch beide Eltern verwandt sind, finden sollten, so werden sie zugleich mit den dem Grade nach nächsten Adscendenten, wenn diese auch der Vater oder die Mutter sein sollten, berufen werden, indem nämlich dann die Erbschaft unter sie [alle] nach der Zahl der Personen zu vertheilen ist, damit ein jeder sowohl von den Adscendenten als von den Brüdern [oder Schwestern] einen gleichen Theil erhalte. Auch soll in einem solchen Falle der Vater durchaus nicht den Niessbrauch an dem Theile seiner Söhne oder Töchter in Anspruch nehmen können, weil wir ihm statt dieses Niessbrauchs einen Theil der Erbschaft selbst mit Eigenthumsrecht durch das gegenwärtige Gesetz gegeben haben[7]); ohne dass ein Un-

7) „Nach den Verordnungen des Codex (*L.* 7. §. 1. ad SC. Tertull. 6. 56., *L.* 13. *de leg. her.* 6. 58., *L.* 11. *comm. de succ.* 6. 59.) hatte der Vater kein Erbrecht, wenn er mit Geschwistern seines verstorbenen Kindes concurrirte. Er hatte blos die Nutzniessung, die Geschwister aber das Eigenthum. Jetzt wurden

terschied zwischen diesen Personen gemacht werden soll, gleichviel, ob die zu der Erbschaft Berufenen Frauenspersonen oder Mannspersonen sind, ob sie durch Mannspersonen oder Frauenspersonen verwandt (Agnaten oder Cognaten) sind, und ob Der, welchen sie beerben, unter der väterlichen Gewalt stand, oder von derselben frei war. Es ist noch übrig, dass Wir auch die dritte Ordnung bestimmen, welche die der Seitenverwandten genannt und in die Agnaten und Cognaten getheilt wird, damit, wenn Wir auch über diesen Theil Unsere Verfügungen getroffen haben, das Gesetz in jeder Hinsicht vollendet befunden werde.

Drittes Capitel. Wenn also der Verstorbene weder Descendenten noch Adscendenten hinterlässt, so berufen Wir zuerst[8]) die Brüder und Schwestern [desselben] zur Erbschaft, welche von demselben Vater und derselben Mutter erzeugt worden sind, und welche Wir auch mit den Adscendenten zur Erbschaft berufen haben[9]). Wenn aber solche nicht vorhanden sind, so berufen Wir in der zweiten Ordnung[10]) diejenigen Brüder [oder Schwestern] zu der Erbschaft, welche mit dem Verstorbenen durch eins von den Eltern verwandt sind, gleichviel, ob blos durch den Vater, oder durch die Mutter (halbbürtige Brüder oder Schwestern). Wenn aber der Verstorbene Brüder [oder Schwestern] und Kinder eines andern vorher verstorbenen Bruders, oder einer solchen Schwester, hinterlässt[11]), so sollen diese mit ihres Vaters oder ihrer Mutter Brüdern oder Schwestern zur Erbschaft berufen werden, und sie erhalten, so viel ihrer auch sein mögen, einen so grossen Theil aus der Erbschaft, als ihr Erzeuger (ihr Vater oder ihre Mutter) erhalten würde, wenn er noch lebte. Hieraus folgt nun, dass, wenn etwa ein vorher verstorbener Bru-

---

aber diese Bestimmungen abgeschafft." Ortloff a. a. O. zu dieser Stelle. Vergl. v. Löhr im Archiv für die civilist. Praxis X. S. 170 ff.

8) „Justinian bestimmt in diesem 3ten Capitel drei Ordnungen der Seitenverwandten, worauf die Worte πρώτους (*primos*), weiter unten ἐν δευτέρᾳ τάξει (*in secundo ordine*) und im §. 1. ἐφεξῆς (*deinceps*) gedeutet werden müssen. Hierüber sehr ausführlich Rotgers. *l. c.* Cap. XI u. XII." Ortloff a. a. O. zu dieser Stelle.

9) S. das 2te Cap.

10) S. Anm. 8.

11) „Hier ist im Allgemeinen von Brüdern, Schwestern und deren Kindern die Rede, daher alles sich auf sie Beziehende auch auf die halbbürtigen Seitenverwandten dieser Art zu beziehen ist. Vergl. Rotgers. *l. c.* Cap. XII. §. 15—32. S. 581 f." Ortloff a. a. O. zu dieser Stelle. Vergl. Rosshirt a. a. O. S. 371.

der [oder eine solche Schwester,] von welchem [oder welcher] Kinder am Leben sind, durch beide Eltern mit der jetzt verstorbenen Person verwandt (ein vollbürtiger Bruder oder eine solche Schwester derselben) war, die noch lebenden Brüder [oder Schwestern] aber etwa blos durch den Vater oder die Mutter mit ihr verwandt (halbbürtige Geschwister derselben) waren, die Kinder jenes [Bruders oder jener Schwester], wenn sie gleich im dritten Grade stehen, ihres Vaters oder ihrer Mutter Brüdern vorgezogen werden, ebenso wie ihr Erzeuger (ihr Vater oder ihre Mutter) vorgezogen würde, wenn er noch am Leben wäre. Und umgekehrt, wenn der noch lebende Bruder mit dem Verstorbenen durch beide Eltern verwandt ist, der vorher verstorbene aber nur durch eins von den Eltern verwandt war, schliessen Wir die Kinder des letzteren von der Erbschaft aus, wie auch er, wenn er noch lebte, ausgeschlossen werden würde. Wir gewähren aber dieses Vorrecht in dieser Ordnung der Verwandtschaft blos den Söhnen oder Töchtern der Brüder oder Schwestern, so dass sie in die Rechte ihrer Eltern eintreten sollen, dagegen gestatten Wir aber dieses Recht durchaus keiner anderen Person, welche zu dieser Ordnung gehört. Aber auch selbst den Kindern der Geschwister gewähren Wir diese Rechtswohlthat blos dann[12]), wenn sie mit

---

12) ἀλλὰ καὶ αὐτοῖς τῶν ἀδελφῶν παισὶ τό τε ταύτην τὴν εὐεργεσίαν παρέχομεν. Das τότε ist in der Uebersetzung restringirend genommen. Zwar wird dies von Ortloff a. a. O. Anm. 77. S. 54 f. bestritten; er nimmt nämlich an, dass die Stelle von τὸ δὲ τοιοῦτον προνόμιον (Wir gewähren aber dieses Vorrecht) bis μητρὸς εἶεν (Brüder oder Schwestern berufen werden) den doppelten Fall enthalte, dass Bruders- oder Schwester-Kinder entweder allein concurriren, oder dass neben ihnen auch Geschwister des Verstorbenen zur Erbschaft berufen sind. Letzterer Fall sei durch die Worte ἀλλὰ καὶ (aber auch) von ersterem genau getrennt, und dieser erstere könne blos darauf gehen, wenn Bruders-Kinder allein vorhanden seien, denn sonst sei nicht abzusehen, warum jener durch ἀλλὰ καὶ so scharf gesondert dastehe. Verstehe man die Stelle anders, als läge in dem Satze nach ἀλλὰ eine Restriction, so würde in dem ganzen Capitel von einer Succession der Geschwisterkinder, wenn noch lebende vollbürtige oder halbbürtige Geschwister gar nicht vorhanden seien, nirgends die Rede sein, und man müsste dann Geschwisterkindern in diesem Falle streng nach den Worten der Novelle überhaupt ein Successionsrecht absprechen. Allein ich glaube, dass man ihnen ein solches beilegen, und doch die Stelle anders verstehen könne. Der Ideengang Justinian's ist nämlich in diesem Capitel von da, wo er der Geschwisterkinder gedenkt, folgender: Wenn der Verstorbene Geschwister und Kinder verstorbener Geschwister hinterlasse, so sollten auch die Geschwisterkinder succediren. Daraus folge, dass die

ihres Vaters oder ihrer Mutter Brüdern oder Schwestern berufen werden; wenn aber mit den Geschwistern des Verstorbenen auch Adscendenten, wie Wir bereits oben angegeben haben[13]), zur Erbschaft berufen werden, so gestatten Wir auf keine Weise, dass die Bruders- oder Schwesterkinder zur Intestaterbfolge berufen werden[14]), auch nicht, wenn ihr Vater oder ihre Mutter mit dem Verstorbenen durch beide Eltern verwandt war. Da Wir also den Bruders- und Schwesterkindern dieses Vorrecht gegeben haben, dass sie, indem sie an die Stelle ihrer Eltern treten, allein als Solche, die im dritten Grade stehen, mit Denen, welche im ersten und[15]) zweiten

---

Kinder eines vollbürtigen Bruders dem halbbürtigen Bruder vorgezogen werden müssten, so wie umgekehrt der vollbürtige Bruder den Kindern des halbbürtigen vorgehe. (Hierin liegt die Bestimmung, dass auch Geschwisterkinder allein succediren sollen, denn Justin. spricht von einem Vorzuge der Geschwisterkinder vor dem Bruder gar nicht so, als ob vollbürtige Geschwister lebten.) Dieses Vorrecht, dass Geschwisterkinder in die Stelle ihrer Adscendenten (entweder wenn sie mit Geschwistern des Verstorbenen oder allein succediren,) eintreten könnten, ertheile er aber nur Söhnen und Töchtern, nicht auch anderen Descendenten. Aber auch jenen ertheile er es nicht in jedem Falle, wenn sie mit anderen Erben zusammenträfen, sondern nur, wenn sie mit Geschwistern des Verstorbenen, nicht auch wenn sie mit Adscendenten concurrirten. (Hierdurch schliesst Justinian nicht den Fall, wenn Geschwisterkinder allein vorhanden sind, aus, sondern das restringirende „nur" soll blos den einen Fall der Concurrenz mit anderen Erben, nämlich den der Concurrenz mit Adscendenten ausschliessen.) — Dass die Stelle so zu verstehen ist, ergiebt sich vorzüglich daraus, dass Justinian sonst zwei Mal ganz Dasselbe gesagt hätte, (nämlich der erste von den Geschwisterkindern handelnde Satz: *Εἰ δὲ τῷ τελευτήσαντι — καὶ θηλειῶν* und der Satz: *ἀλλὰ καὶ αὐτοῖς — μητρὸς εἶεν* würden ganz Dasselbe enthalten,) und zwar das zweite Mal mit einer Steigerung, gleich als hätte er dies noch gar nicht erwähnt (*ἀλλὰ καὶ αὐτοῖς παισὶ*; das *αὐτοῖς* hat Ortloff gar nicht übersetzt;) welche Steigerung in der That unerklärlich sein würde.

13) S. Cap. 2. u. 3. im Anf.

14) Dies wurde später aufgehoben durch Nov. 127. c. 1.

15) *πρώτου καὶ*. Diese Worte stehen zwar im griechischen Text, die Vulg. hat aber nichts ihnen Entsprechendes, und es ist anzunehmen, dass sie von späteren Bearbeitern der Novelle aus Nov. 127. oder aus den Basiliken hineingesetzt sind. Denn von Justinian können sie nicht herrühren, da er ja gerade das Zusammenerben der Geschwisterkinder mit den Ascendenten, unter welchen allein es Verwandte des ersten Grades (Vater oder Mutter) in dieser Ordnung geben kann, in dieser Novelle für unzulässig erklärt. Vergl. Ortloff a. a. O. zu dieser Stelle und Rosshirt a. a. O. S. 364.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grade stehen, zur Erbschaft berufen werden sollen, so ist es augenscheinlich, dass sie den Vaters- oder Mutter-Brüdern oder Schwestern des Verstorbenen vorgezogen werden, wenngleich diese auf gleiche Weise im dritten Grade der Verwandtschaft stehen. §. 1. Wenn aber der Verstorbene weder Geschwister, noch Geschwisterkinder, wie Wir angegeben, hinterlässt, so berufen Wir sodann[16]) alle [übrigen] Seitenverwandten nach Maassgabe des Vorzugs eines jeden Grades zur Erbschaft, so dass die dem Grade nach näheren den übrigen vorgezogen werden sollen. Wenn sich aber viele in demselben Grade befinden, so soll die Erbschaft nach der Zahl der Personen unter sie vertheilt werden, was Unsere Gesetze nach Köpfen nennen[17]).

Viertes Capitel. Wir wollen aber, dass kein Unterschied bei irgend einer Erbfolge oder Erbschaft zwischen den zu der Erbschaft berufenen Mannspersonen oder Frauenspersonen Statt finden soll, welche nach Unserer Bestimmung zusammen zur Erbschaft berufen werden, mögen sie durch eine Mannsperson oder durch eine Frauensperson mit dem Verstorbenen verwandt sein; vielmehr befehlen Wir, dass bei allen Erbfolgen der Unterschied zwischen Agnaten und Cognaten[18]) wegfallen soll, er mag nun wegen einer Frauensperson, oder wegen der Entlassung aus der väterlichen Gewalt, oder auf irgend eine andere Weise in den früheren Gesetzen in Betracht gekommen sein, und Wir befehlen, dass Alle ohne irgend einen Unterschied der Art nach Maasgabe des Grades ihrer Verwandtschaft zu der Intestaterbfolge ihrer Verwandten gelangen sollen.

Fünftes Capitel. Aus Dem, was Wir über die Erbschaft gesagt und verfügt haben, ist auch Das einleuchtend, was sich auf die Tutel bezieht. Wir verordnen nämlich, dass ein Jeder nach dem Verwandtschaftsgrade und der Ordnung, nach welcher er entweder allein oder mit Anderen zur Erbschaft berufen wird, auch das Amt der Vormundschaft übernehmen soll, indem auch in dieser Hinsicht kein Unterschied in Folge der agnatischen oder cognatischen Rechte[19]) Statt finden soll, vielmehr Alle zur Tutel berufen werden sollen, sowohl Die, welche durch Mannspersonen, als auch Die, welche durch Frauenspersonen mit dem Unmündigen verwandt

16) S. Anm. 8.
17) S. *L.* 11. *C. famil. ercisc.* 3. 36. (wo statt: nach Kopftheilen, zu lesen ist: nach Köpfen).
18) *L.* 5. *C. de legit. hered.* 6. 58.
19) Vergl. *pr.* §. 1. 3. *J. de legit. agnat. tut.* 1. 15. und *L.* 1. *C. eod.* 5. 30.

sind. Dies bestimmen Wir aber [nur] für den Fall, wenn sie Mannspersonen sind und die Grossjährigkeit erreicht haben, auch durch kein Gesetz an der Uebernahme der Tutel verhindert werden, und sich keiner ihnen zustehenden Entschuldigung bedienen. Denn den Frauenspersonen verbieten auch *Wir* die Uebernahme des Amtes der Tutel, mit Ausnahme der Mutter und Grossmutter [des Unmündigen]. Denn blos diesen erlauben Wir nach der Ordnung der Erbfolge auch die Tutel zu übernehmen, wenn sie unter Aufnahme eines Protocolls sowohl auf die zweite Ehe, als auf die Rechtshülfe des Vellejanischen Senatsschlusses Verzicht leisten werden[20]). Wenn sie nämlich dies beobachten werden, so werden sie allen Seitenverwandten in Bezug auf die Tutel vorgezogen werden, indem ihnen blos die testamentarischen Tutoren vorgehen sollen; denn Wir wollen, dass der Wille und die Wahl des Verstorbenen den Vorzug haben solle. Wenn aber Viele, welche in demselben Grade der Verwandtschaft stehen, zur Tutel berufen werden, so befehlen Wir, dass sie zusammen zu der Obrigkeit, welcher die Besorgung dieser Sache obliegt, kommen, einen oder auch mehrere, so viel ihrer zur Verwaltung des Vermögens hinreichen, aus ihrer Mitte wählen und namentlich bezeichnen, und dieser oder diese die Angelegenheiten des Unmündigen verwalten sollen, so dass die Gefahr der Tutel auf Allen ruhen soll, welche zu der Tutel berufen sind, und ihr Vermögen dem Unmündigen wegen dieser Verwaltung stillschweigend verpfändet sein soll.

Sechstes Capitel. Wir wollen aber, dass alles Dies, was Wir über die Erbfolge in einer Familie verordnet haben, [blos] in Bezug auf Diejenigen gelten soll, welche dem katholischen Glauben zugethan sind. Denn Wir befehlen, dass in Bezug auf die Ketzer, die schon von Uns gegebenen Gesetze[21]) in Kraft bleiben, und keine Neuerung oder Verminderung durch das gegenwärtige Gesetz erleiden sollen. Es ist nun Unser Wille, dass Das, was Unsere Majestät durch diese für ewige Zeiten zu beobachtende Verordnung verfügt hat, in den Fällen gelten soll, welche sich seit dem Anfange des Monats Juli des gegenwärtigen sechsten Steuerjahres ereignet haben, und später sich ereignen werden. Denn die früheren Fälle, welche sich bis zu der angegebenen Zeit zugetragen haben, befehlen Wir nach den alten Gesetzen zu entscheiden.

Schluss. Du magst nun Sorge tragen, dass Das, was durch das gegenwärtige Gesetz von Uns verfügt worden ist,

---

20) Vergl. Nov. 22. c. 40., Nov. 94. c. 1 u. 2. — Vergl. auch v. Glück Erl. d. Pand. XXIX. S. 55 ff.
21) Nov. 115. c. 3. §. 14.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zur Kenntniss Aller komme, und zwar in dieser Kaiserstadt durch herkömmlicher Weise öffentlich aufgestellte Edicte, in den Provinzen aber durch an die wohlansehnlichen Statthalter derselben gesendete Befehle, auf dass keinem von Denen, welche Unserer Herrschaft unterworfen sind, die Fürsorge Unserer Majestät für sie unbekannt bleibe, so jedoch, dass die Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an allen Orten ohne jede Benachtheiligung der Bürger und Provinzialen erfolgen soll. Gegeben den 26. Juli, im 17. Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, im 2. Jahre nach dem Consulate des Basilius, *V. Cl.* (543).

Einhundertundneunzehnte Novelle.

Ut donatio propter nuptias specialis sit contractus et de aliis capitibus.

(*Dass das Gegengeschenk um der Ehe willen ein besonderer Vertrag sein solle, und von andern Gegenständen*).

Derselbe Kaiser an Petrus, ruhmwürdigsten Praefectus Praetorio.

Erstes Capitel. Wir verordnen durch das gegenwärtige Gesetz, dass das Gegengeschenk um der Ehe willen ein besonderer Vertrag sein und für einen solchen gehalten, und nicht zu den übrigen Schenkungen gerechnet werden soll, weil für dasselbe [von Seiten der Frau] ein Heirathsgut von gleichem Betrage gegeben wird. Wir befehlen nun, dass es, gleichviel ob es zu Protocoll erklärt (insinuirt) wird, oder nicht[1]), durchaus, sowohl rücksichtlich der Frau, als rücksichtlich des Mannes, Kraft haben soll, gleichviel ob es vom Manne selbst, oder von irgend einem Anderen der Frau gegeben oder versprochen wird, oder auch das Geschenk an die Person des Mannes zu dem Zwecke erfolgt, damit er eben diese Sachen [der Frau] als ehemännliches Gegengeschenk versprechen solle. Und Wir befehlen, dass dies gelten soll, von welchem Betrage auch das Gegengeschenk sein möge, wenngleich es, wie gesagt, nicht zu Protocoll erklärt (insinuirt) wird.

Zweites Capitel. Auch Das verordnen Wir durch gegenwärtige Constitution, dass die Minderjährigen in der Zeit, in welcher es ihnen erlaubt ist, über ihr übriges Vermögen zu verfügen, die Befugniss haben sollen, auch ihre Sclaven in ihrem letzten Willen freizulassen, indem das Alter für sie kein Hinderniss sein, vielmehr das Gesetz, welches

1) Vergl. *L.* 17. *C. de donation. a. nupt.* 5. 3., *L.* 34. *C. de donat.* 8. 54. — *Nov.* 127. *c.* 2.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

früher [die Freilassung wegen des Alters des Herrn] verbot, wegfallen soll[2]).

Drittes Capitel. Ausserdem befehlen Wir auch noch Das, dass, wenn Jemand in irgend einer Urkunde einer andern Urkunde Erwähnung thut, in Folge einer solchen Erwähnung keine Einklagung Statt finden solle, wenn nicht auch die andere Urkunde, deren in der zweiten Erwähnung geschehen ist, beigebracht wird, oder der Beweis auf andere Weise den Gesetzen gemäss geführt wird, dass auch die Summe, deren Erwähnung geschehen ist, in der That geschuldet werde; denn Das finden Wir auch in den alten Gesetzen[3]).

Viertes Capitel. Auch Das verordnen Wir, dass, wenn, nachdem eine Berufung erfolgt ist, an dem letzten Tage der Frist entweder beide Parteien oder blos die, welche sich der Berufung bedient hat, erscheint, und ihre Gegenwart der Obrigkeit, welche die Appellationssache untersuchen wird, oder den Beisitzern derselben, oder Denen, welche die Rechtssachen einleiten, anzeigt, und der Richter sie innerhalb der bestimmten Tage zuzulassen zögert, daraus für die Parteien oder die eine von ihnen durchaus kein Nachtheil entstehen soll, vielmehr solche Berufungen auch nachher noch untersucht und durch ein gesetzliches Urtheil entschieden werden sollen.

Fünftes Capitel. Wir halten es für gut, ausserdem noch einen anderen Punct, welcher Unserer Gesetzgebung bedarf, zu verbessern. Da nämlich Unsere Gesetze bestimmen, dass, wenn die ruhmwürdigsten *Praefecti Praetorio* ein Urtheil fällen, keine Berufung gegen dasselbe eingelegt werden solle[4]), so verordnen Wir, dass, so oft ein Urtheil von dem ruhmwürdigsten Präfectus, in welchem Landstrich er es auch sei, gefällt wird, und sich etwa einer von den Prozessirenden für beschwert hält, dieser die Befugniss haben soll, den ruhmwürdigsten Praefecten, welche das Urtheil gesprochen, oder

---

2) Nach der *Lex Aelia Sentia* sollte ein Herr, der sein zwanzigstes Jahr noch nicht zurückgelegt, nicht freilassen können, es müsste denn sein Grund zur Freilassung von einem Consilium gebilligt worden sein. S. §. 4. *J. qui et quib.* 1. 6. Daher konnte ein solcher Herr auch in seinem Testamente, obgleich er dies schon im 14. (oder als Frauensperson im 12.) Jahre errichten konnte, doch keinen einzigen Sclaven freilassen. §. 7. *J. eod.* Zuerst verordnete nun Justinian, dass schon ein 18jähriger Herr, (§. 7. *ex. J. eod.*) und durch diese Nov., dass ein jeder testamentsfähiger, also 14 (oder 12) jähriger Herr durch Testament freilassen könnte.

3) S. *L.* 31. *D. de probat. et praesumt.* 22. 3. und dazu v. Glück Erl. d. Pand. XXI. S. 439 ff.

4) *L.* 19. *C. de appellat.* 7. 62.

ihren Rath[5], oder Denen, welche die Prozesse einleiten, innerhalb einer Frist von zehn Tagen, von da an, wo das Urtheil gefällt worden ist, eine Schrift zu überreichen, so dass, wenn dies erfolgt ist, das Urtheil nicht anders zur Vollstrekkung gebracht werden soll, als bis zuvor die siegende Partei zuverlässige Bürgen wegen des Betrags, auf welchen die Verurtheilung erfolgt ist, gestellt hat, damit, wenn nachher eine Revision des Urtheils auf die gesetzliche Weise Statt findet[5]) und dasselbe umgestossen wird, jenem die Sachen mit den gesetzlichen Zubehörungen zurückerstattet werden. Wenn aber innerhalb der angegebenen Frist von zehn Tagen, von da an, wo das Urtheil gesprochen worden ist, Derjenige, welcher sich für beschwert hält, die Schrift nicht übergiebt, so befehlen Wir, dass die Vollstreckung der Sache ohne Bürgen vor sich gehen soll, indem das Recht der Revision Demjenigen, welcher sich für beschwert hält, vorbehalten bleibt.

Sechstes Capitel. Ausserdem verordnen Wir noch, dass, wenn etwa Minderjährige sich von einer ihnen angetragenen und von ihnen angetretenen Erbschaft lossagen wollen, und alle Gläubiger an jenem Orte, an welchem die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erbeten wird, gegenwärtig sind, die Gläubiger von der Obrigkeit zusammengerufen werden, und die Minderjährigen sich in der Gegenwart Aller von einer solchen Erbschaft lossagen sollen. Wenn aber alle, oder einige von den Gläubigern abwesend sind, so befehlen Wir, dass die Minderjährigen, wenn sie sich lossagen wollen, die Obrigkeit der Orte, in welchen sie leben, angehen sollen, diese aber durch die gewöhnlichen Aufforderungen die Gläubiger zusammenrufen soll; und dass, wenn die Gläubiger innerhalb der Frist von drei Monaten gar nicht erscheinen, es jenen erlaubt sein soll, sich ohne Gefahr von einer solchen Erbschaft loszusagen. Die Obrigkeit, vor welcher die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geschieht, soll aber dafür sorgen, auf welche Weise die beweglichen und unbeweglichen Erbschaftssachen bewahrt werden sollen, indem nämlich der Betrag derselben durch ein öffentliches Verzeichniss zu Protocoll zu geben ist.

Siebentes Capitel. Noch verordnen Wir, dass, wenn Jemand, welcher Sachen in bösem Glauben besitzt, sie entweder durch Verkauf, oder durch Schenkung, oder auf andere Weise veräussert, Derjenige aber, welcher glaubt, dass ihm die Sachen zugehören, nachdem er dies (die Veräusserung) erfahren, den Käufer, oder Beschenkten, oder Den, an welchen die Sachen auf irgend eine andere Weise gekommen sind,

5) Vergl. Nov. 82. c. 12. u. die Bem. dazu.

nicht innerhalb zehn Jahren in der Nähe und zwanzig Jahren in der Ferne[6]) belangt, Der, welcher diese Sachen erhalten hat, sie dauernd behalten soll, nämlich nach dem Ablauf der zehn Jahre in der Nähe und der zwanzig Jahre in der Ferne. Wenn aber der wahre Eigenthümer der veräusserten Sachen nicht weiss, sowohl dass die Sachen ihm gehören, als auch, dass eine Veräusserung derselben erfolgt ist, so befehlen Wir, dass er nicht anders, als durch die Verjährung von dreissig Jahren ausgeschlossen werden soll, da Derjenige, welcher die Sachen auf diese Weise besitzt, nicht sagen kann, dass er sie in gutem Glauben besitze, da er sie ja von einem Besitzer in bösem Glauben erhalten hat.

Achtes Capitel. Ueber die Verjährung von zehn Jahren finden Wir für gut, Das zu verfügen, dass, wenn Jemand etwa während des Laufes der angegebenen Verjährung von zehn Jahren einige Jahre lang [mit dem Anderen] zusammen, einige aber [von ihm] getrennt ist[7]), ihm noch so viel Jahre zu dem Zeitraume von zehn Jahren hinzugefügt werden sollen, als er während der zehn Jahre abwesend gewesen ist. Wir wollen aber, dass dies Alles, was Wir über die Verjährung bestimmt haben, nicht in den vergangenen, sondern nur in den künftigen und blos in den nach dem gegenwärtigen Gesetz eintretenden Fällen und Rechtssachen gelten soll.

Neuntes Capitel. Weil Wir aber früher ein Gesetz[8]) gegeben haben, dass die Testatoren entweder eigenhändig, oder durch die Zeugen die Namen der Erben in den Testamenten schreiben sollen, aber erfahren haben, dass in Folge dieser Spitzfindigkeit viele Testamente umgestossen worden sind, da die Testatoren diese Spitzfindigkeit nicht beobachten konnten, oder vielleicht Niemandem ihren Willen wissen lassen wollten, so befehlen Wir, dass zwar Die, welche es wollen, die Befugniss haben sollen, dies in ihren Testamenten zu beobachten; wenn sie es aber auch nicht beobachten werden, son-

---

6) μεταξὺ τῶν παρόντων — μεταξὺ τῶν ἀπόντων, *i. e. inter praesentes — inter absentes*, je nachdem sich die Parteien in derselben oder in verschiedenen Provinzen aufgehalten haben. *L.* 12. *C. de praescr. l. t.* 7. 33. Vergl. Hugo im civilist. Magaz. V. S. 462.

7) Beide theils in derselben, theils in verschiedenen Provinzen gewesen sind. — Ueber die Bestimmung, welche Justinian in diesem Capitel trifft, vgl. den Aufsatz von Hugo: Vorschlag, Justinian's Verordnung über die aus Nähe und Ferne gemischte Zeit zu rechtfertigen, nebst einem Zweifel der Glosse (im civilist. Magazin V. nro. 17.) und Unterholzner Ausführl. Entwickelung d. ges. Verjährungslehre. I. S. 273 f.

8) *L.* 29. *C. de testam.* 6. 23. — Vgl. §. 4. *J. de test. ord.* 2. 10.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dern nach der alten Gewohnheit testiren, so verordnen Wir, dass auch dann das Testament gültig sein soll, gleichviel, ob Jemand selbst, oder durch eine andere Person den Namen des Erben geschrieben hat, wenn nur der Testator die übrige gesetzliche Förmlichkeit in dem Testament beobachten wird.

Zehntes Capitel. Wir verordnen aber, dass das Gesetz[9]), durch welches Wir verfügt haben, dass die von einer heiligen Kirche an Unser Haus gekommenen Sachen nicht auf Andere übertragen werden sollen, wegfallen soll, sowohl rücksichtlich der Sachen, welche schon an Unser Haus gesetzlich gekommen sind, als auch rücksichtlich derjenigen, welche später an dasselbe kommen werden.

Elftes Capitel. Wenn aber Jemand testirt, und eine unbewegliche Sache seiner Familie oder irgend einer anderen Person als Legat hinterlässt und ausdrücklich sagt, dass diese Sache zu keiner Zeit veräussert werden, sondern bei den Erben oder Nachfolgern Desjenigen, welchem sie hinterlassen ist, bleiben soll, so befehlen Wir, dass in Bezug auf dieses Legat das Falcidische Gesetz[10]) durchaus nicht Platz ergreifen soll, weil der Testator selbst die Veräusserung desselben verboten hat. Wir befehlen aber, dass dies in den Fällen gelten soll, welche noch nicht durch richterliches Urtheil, oder gütliches Uebereinkommen, oder auf irgend eine andere gesetzliche Weise entschieden worden sind.

Schluss. Du magst nun bewirken, dass Das, was Unsere Majestät durch das gegenwärtige Gesetz, welches für alle Zeiten gelten soll, verordnet hat, in dieser Kaiserstadt durch öffentlich aufgestellte Edicte, in allen Provinzen aber durch an die Statthalter derselben gesendete Befehle zur Kenntniss Aller gelange. Gegeben zu Constantinopel, den 19. Januar, im 17ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, im dritten Jahre nach dem Consulat des Basilius, *Vl. C.* (544).

Einhundertundzwanzigste Novelle.

De alienatione et emphyteusi rerum ecclesiasticarum.

(*Von der Veräusserung kirchlicher Sachen und der Bestellung einer Emphyteusis an denselben.*)

Derselbe Kaiser an Petrus, ruhmwürdigsten Präfectus Prätorio im Orient.

Einleitung. Da viele und verschiedene Gesetze[1]) über

9) *Nov.* 55. *c.* 1.
10) *tit. I.* 2. 22. *D.* 35. 2. *C.* 6. 50. *ad Legem Falcidiam.*
1) Vergl. *Nov.* 7. *praef.*, ferner *Nov.* 46. *c.* 3., *Nov.* 54. *c.* 2. *ex.*, *Nov.* 55. und *Nov.* 119. *c.* 10.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Veräusserungen von Kirchensachen, die Bestellungen von Emphyteusen an denselben, so wie die Verpachtungen und die übrige Verwaltung derselben erlassen worden sind, so haben Wir es für gut gefunden, sie alle in dem gegenwärtigen Gesetze zusammen zu fassen.

Erstes Capitel. Wir verordnen also, dass Diejenigen, welche die Sachen der hochheiligen Kirche in dieser Kaiserstadt, oder eines Waisenhauses, oder eines Hospitals, oder eines Armenhauses, oder eines Krankenhauses, oder einer andern frommen Stiftung[2]), welche sich in dieser Kaiserstadt, oder innerhalb des Bezirks derselben befindet — mit alleiniger Ausnahme der heiligen Klöster, — verwalten, nicht die Befugniss haben sollen, eine unbewegliche Sache, oder eine Brodrente[3]), oder einen zu einem Landgrundstück gehörigen Sclaven zu verkaufen, oder zu verschenken, oder zu vertauschen, oder zur Wiedervergeltung zu geben, oder auf irgend eine andere Weise zu veräussern, blos mit der Ausnahme, wenn die Vertauschung an das kaiserliche Haus geschieht; aber Wir gestatten auch nicht, dass eine Sache in colonarisches Recht gegeben werde[4]). Die Emphyteusen aber befehlen Wir von der genannten hochheiligen Kirche der Kaiserstadt und den erwähnten frommen Stiftungen nur für die Person des Empfängers selbst, und für die zwei nächsten Erben desselben zu bestellen, und nicht mehr, als den sechsten Theil des festgesetzten Erbzinses Demjenigen, welcher die Emphyteusis erhält, zu erlassen[5]). Was aber die vorstädtischen Grundstücke[6]) anlangt, welche dieser hochheiligen Hauptkirche[7]) und den genannten frommen Stiftungen gehören, welche sich in dieser Kaiserstadt oder dem Umkreis derselben befinden, so befehlen Wir, dass, wenn diese vorstädtischen Grundstücke einen Ertrag gewähren, sie für einen in dem ganzen Ertrag

---

2) *Εὐαγοῦς οἴκου = sacrae s. venerabilis domus.* Dieser Ausdruck wird hier, wie gewöhnlich, zur Bezeichnung der mit der Kirche verbundenen Wohlthätigkeits-Anstalten gebraucht. Doch kommt er in dieser Nov. auch für die Kirche selbst vor; z. B. c. 2. 3. Vergl. Mühlenbruch Rechtl. Beurtheilung des Städelschen Beerbungsfalles S. 170 f.

3) *Πολιτικὴν σύνταξιν = annonam civilem.* S. die Bem. oben Bd. V. S. 731. Diese Renten gelten als unbewegliche Sachen. S. *Nov.* 7. *praef.* und vergl. v. Glück Erl. d. Pand. XXIV. S. 143 f. Anm. 59.

4) *Παροικικῷ δικαίῳ = jure colonario.* Vergl. d. Bem. z. *L.* 24. §. 1. *C. de sacros. eccl.* 1. 2. B. V. S. 49. und d. Bem. z. *Nov.* 7. *praef.* oben S. 54.

5) Vergl. *L.* 24. §. 4. *C. eod.* und *Nov.* 7. *c.* 3. *pr.* §. 1.

6) *Προαστείων.* Vergl. Dirksen's Versuche S. 100. Anm. 106*.

7) *L. cit. pr. C.*

bestehenden Erbzins[8]) von den Verwaltern dieser frommen Stiftungen auf die angegebene Weise dem Empfänger und den zwei nächsten Erbfolgern zur Emphyteusis gegeben werden sollen, und durchaus keine Verminderung, sondern vielmehr eine Vermehrung [des Erbzinses] Statt finden soll. Wenn aber diese vorstädtischen Grundstücke durchaus keinen Ertrag gewähren, so ertheilen Wir den Verwaltern der frommen Anstalten die Befugniss, dass sie dieselben für eine gewisse Summe, wie früher angegeben worden[9]), zur Emphyteusis geben sollen. §. 1. Wenn es sich aber ereignen sollte, dass irgend eine Sache, welche von einer der genannten frommen Anstalten in emphyteutisches Recht gegeben worden ist, entweder an das kaiserliche Haus, oder an Unseren kaiserlichen Schatz, oder an irgend eine Stadt, oder eine Curie, oder an irgend eine andere fromme Stiftung kommt, so geben Wir den Verwaltern der frommen Anstalten, von welchen im Anfang die Emphyteusis begründet worden ist, die Befugniss, wenn diese Emphyteusis an eine von den genannten Personen gekommen ist, innerhalb zweier Jahre ihren Willen zu erklären, ob sie entweder die Sache bei Denen, an welche sie gekommen ist, lassen und den jährlichen Ertrag, welche in dem Pactum angegeben ist, ziehen, oder sie unter Aufhebung der Emphyteusis zurücknehmen wollen, wenn sie dies für vortheilhafter halten. §. 2. Wenn aber etwa auf den Grundstücken, welche entweder dieser hochheiligen Hauptkirche, oder einer von den genannten frommen Stiftungen gehören, die alten Gebäude verfallen sind, und aus ihnen kein Ertrag gezogen wird, die erwähnten frommen Stiftungen aber, welchen jene Grundstücke zugehören, die [Gebäude] nicht wieder aufbauen lassen können, so geben Wir den Verwaltern derselben die Befugniss, diese Grundstücke auf immer in emphyteutisches Recht zu geben, so jedoch, dass entweder die Emphyteusis unter [einem in] dem dritten Theil der Miethgelder, welche aus den Gebäuden, als sie noch standen, gezogen wurden, [bestehenden Erbzins] von der Begründung der Emphyteusis an bestehen soll, oder, wenn der Emphyteuta die Grundstücke lieber unter der Bedingung nehmen will, dass er zuerst die Gebäude wieder aufbaue, und von den Miethgeldern, welche daraus nach der angestellten Schätzung erwachsen, die Hälfte der frommen Stiftung, von welcher er diese Grundstücke erhält, gegeben werde, so gestatten Wir, dass auch dies geschehen, ein solcher Emphyteuta aber auch die dort vorgefundenen Baumaterialien von den eingestürzten Gebäuden gebrauchen möge.

---

8) *Ἐπὶ ὁλοκλήρῳ τῷ κανόνι.*
9) S. *Nov.* 7. c. 3. §. 1.

Zweites Capitel. Wenn aber Jemand irgend eine unbewegliche Sache von der hochheiligen Hauptkirche der Kaiserstadt oder von einer der erwähnten frommen Stiftungen zum Niessbrauch erhalten will, so soll er sie nicht anders erhalten, als wenn er sogleich auf die fromme Stiftung, von welcher er die Sache erhält, eine andere Sache mit Eigenthumsrecht überträgt, welche so viel Ertrag gewährt, als diese Sache giebt, welche ihm gegeben wird, und nicht mit mehr öffentlichen Abgaben belastet ist, so dass nach seinem Tode, oder nach Ablauf der Zeit, auf welche man den Niessbrauch zu bestellen übereingekommen ist, — welche natürlich die Lebenszeit des Empfängers nicht übersteigen darf, — beide Sachen ganz sowohl zum Eigenthum als zum Niessbrauch an dieselbe fromme Stiftung kommen sollen.

Drittes Capitel. Wir gestatten aber, dass die Verpachtungen von diesen frommen Stiftungen auf so viele Jahre abgeschlossen werden, als die Contrahenten übereinkommen werden; jedoch dürfen sie freilich die Zeit von dreissig Jahren nicht übersteigen.

Viertes Capitel. Wenn es sich aber ereignen sollte, dass eine von den genannten frommen Stiftungen wegen der öffentlichen Abgaben oder irgend einer andern der frommen Stiftung obliegenden Verpflichtung Geld braucht, so soll es den Verwaltern derselben erlaubt sein, eine unbewegliche Sache zu verpfänden, und als ein besonderes (Special-) Pfand hinzugeben, damit der Gläubiger diese Sache besitzen, die Früchte derselben einsammeln und sich dieselben theils auf das dargeliehene Geld selbst, theils auf die Zinsen, welche aber nicht mehr als drei vom Hundert betragen dürfen, anrechnen soll. Wenn aber die Vorsteher der frommen Stiftung die Schuld bezahlen, oder der Gläubiger durch die Früchte befriedigt ist, so soll die Sache wieder an die fromme Stiftung, von welcher sie gegeben worden ist, zurückkommen.

Fünftes Capitel. Wir wollen aber, dass die Bestellungen von Emphyteusen und Hypotheken und die über fünf Jahre hinaus gehenden Verpachtungen von der hochheiligen Hauptkirche der Kaiserstadt mit dem Willen und unter Zustimmung des glückseligsten Erzbischofs und Patriarchen derselben erfolgen sollen, nachdem in seiner Gegenwart die Gottgeliebtesten Oeconomi und die Chartularii derselben hochheiligen Hauptkirche geschworen haben, dass der Vertrag nicht zur Verkürzung der Rechte derselben gereiche; bei den anderen frommen Stiftungen aber sollen, wenn Chartularii vorhanden sind, diese auf dieselbe Weise in Gegenwart des Vorstehers der frommen Stiftung schwören, wenn aber keine Chartularii vorhanden sind, so sollen die Vorsteher der frommen

Stiftungen selbst unter Auflegung der heiligen Evangelien den Vertrag schliessen, und mit Hinzufügung eines Eides in die Vertrags-Urkunden schreiben, dass der Vertrag nicht zur Benachtheiligung oder Verkürzung der frommen Stiftung gereiche. §. 1. Den Oeconomi aber und Waisenvätern, und den Verwaltern der übrigen frommen Stiftungen, und eben so auch noch den Chartularii bei allen [solchen Stiftungen], ingleichen den Eltern und Kindern derselben, und den Uebrigen, welche durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit jenen verbunden sind, verbieten Wir, Emphyteusen und Pachtungen oder Hypotheken in Bezug auf die den frommen Stiftungen zugehörigen Sachen selbst oder durch Zwischenpersonen zu übernehmen, indem sie wissen sollen, dass, wenn so Etwas geschieht, sowohl dies ungültig sein soll, als auch Wir befehlen, dass das ganze Vermögen theils der Empfänger, theils auch der Oeconomi, Chartularii und Verwalter, mit welchen dieselben auf die angegebene Weise verbunden sind, nach ihrem Tode an die fromme Stiftung, von welcher sie die Sache erhalten, fallen soll.

Sechstes Capitel. Und dies haben Wir nun in Bezug auf die hochheilige Hauptkirche und die genannten frommen Stiftungen, welche in dieser Kaiserstadt oder dem Umkreise derselben liegen, verfügt. In Bezug auf die übrigen hochheiligen Kirchen aber, und die Klöster, und Hospitäler, Krankenhäuser und übrigen frommen Stiftungen, welche in allen Provinzen Unseres Reiches liegen, nicht weniger auch in Bezug auf die Klöster, welche sich in der Kaiserstadt und in dem Umkreise derselben befinden, haben Wir es für gut befunden, etwas Entsprechendes zu verfügen. §. 1. Wir geben also den genannten frommen Stiftungen die Befugniss, nicht blos auf eine gewisse Zeit eine Emphyteusis an den ihnen zugehörigen unbeweglichen Sachen zu bestellen, sondern auch dieselben für immer Denen, welche sie haben wollen, mit emphyteutischem Rechte zu geben. Und wenn sie nun solche hochheilige Kirchen oder andere fromme Stiftungen sind, deren Verwaltung der heiligste Bischof an dem Orte entweder selbst, oder durch seine fromme Geistlichkeit führt, so soll ein solcher Vertrag nach dem Willen und mit Zustimmung desselben geschlossen werden, indem in seiner Gegenwart die Oeconomi, Verwalter und Chartularii derselben frommen Stiftungen schwören sollen, dass aus dieser Bestellung einer Emphyteusis kein Nachtheil für die fromme Stiftung entspringe. Wenn es aber Armenhäuser, oder Hospitäler, oder Krankenhäuser, oder andere fromme Stiftungen sind, welche eine eigene Verwaltung haben, so soll, wenn sie etwa heilige Bethäuser sind, [der Vertrag] nach dem Willen des grösseren

Theils der daselbst den Dienst verrichtenden Geistlichen, nicht weniger auch des Oeconomus [geschlossen werden]; wenn sie aber Hospitäler, oder Armenhäuser, oder Krankenhäuser, oder andere fromme Stiftungen sind, so soll der Vorsteher derselben den Vertrag schliessen, indem die Verwalter dieser frommen Stiftungen in Gegenwart des Gottgeliebtesten Bischofs, von welchem sie bestellt oder gewählt werden, schwören sollen, dass in diesem Vertrage nichts zur Benachtheiligung oder Verkürzung dieser frommen Stiftungen geschehe. §. 2. Bei den heiligen Klöstern sollen aber die Aebte derselben mit dem grösseren Theil der daselbst den Dienst verrichtenden Mönche den Vertrag schliessen. Und in Bezug auf alle Fälle, die Wir erwähnt haben, befehlen Wir, dass mit Hinzufügung eines Eides in die Vertragsurkunde geschrieben werden soll, dass das Geschäft nicht zur Benachtheiligung oder Verkürzung dieser frommen Stiftungen abgeschlossen werde. Und wenn diese Förmlichkeit so vor sich geht, so soll kein grösserer Erlass statt finden, als der des sechsten Theiles des Ertrags, welchen die zur Emphyteusis gegebene Sache gewährt. Was Wir aber über die verfallenen Gebäude, welche den in der Kaiserstadt gelegenen frommen Stiftungen gehören, oben verfügt haben, Das, befehlen Wir, soll auch bei [diesen] frommen Stiftungen gelten. Auch Das haben Wir in Bezug auf [diese] frommen Stiftungen zu verfügen für gut befunden, dass, wenn eine unter ihnen entweder wegen öffentlicher Abgaben, oder aus einem anderen Verpflichtungsgrunde derselben Stiftung Schulden hat, und es nicht möglich ist, diese Schulden durch die beweglichen Sachen zu tilgen, zuerst dem Gläubiger eine unbewegliche Sache als besonderes Pfand gegeben werden soll, damit er die Früchte derselben einsammlen, und sie sich theils auf die dargeliehenen Gelder selbst, theils auf die Zinsen, welche aber nicht mehr als drei vom Hundert betragen dürfen, anrechnen soll. Wenn aber auf diese Weise die Schuld nicht getilgt werden kann, so befehlen Wir, dass die von den heiligsten Patriarchen Gewählten, mögen sie nun Metropolitanen, oder Bischöfe, oder Archimandriten, oder Waisenväter, oder Armenpfleger, oder Hospitalverwalter, oder Verwalter von anderen frommen Stiftungen sein, vor den heiligsten Patriarchen selbst, von welchen sie gewählt oder bestellt werden, ein Protocoll aufnehmen, und unter eidlicher Versicherung der Verwalter, und mit Zustimmung des grösseren Theils Derjenigen, welche in denselben den Dienst verrichten, die Schuld angeben, und erklären sollen, dass es nicht möglich sei, dieselbe durch bewegliche Sachen zu tilgen. Die von den Metropoliten oder Bischöfen Gewählten aber, mögen sie Bischöfe, oder Archimandriten, oder Wai-

senväter, oder Armenpfleger, oder Verwalter von anderen frommen Stiftungen sein, sollen auf gleiche Weise vor denselben Metropoliten oder Bischöfen solche Protocolle niederschreiben. Vor denjenigen Bischöfen aber, welche von Patriarchen oder von Bischöfen, welche Metropoliten sind, gewählt werden, und unter ihrer Gerichtsbarkeit entweder Klöster, oder Armenhäuser, oder Hospitäler, oder Krankenhäuser, oder andere fromme Stiftungen haben, sollen auf gleiche Weise Protocolle aufgenommen werden, so jedoch, dass, mögen diese Protocolle vor den Patriarchen, oder vor den Metropoliten, oder vor anderen Bischöfen errichtet werden, die frommen Stiftungen durch dieselben keine Benachtheiligung oder Unkosten erleiden sollen. Denn deshalb wollen Wir nicht, dass in Zukunft solche Protocolle vor den Statthaltern der Provinzen, oder vor den Defensoren der Orte von den erwähnten Personen oder Stiftungen errichtet werden sollen, damit sie keinen Nachtheil erleiden. Nachdem aber Dies so vor den erwähnten heiligsten Patriarchen oder Metropoliten, oder anderen Bischöfen, vor sich gegangen ist, dann sollen die genannten Verwalter der frommen Stiftung, welche Schuldnerin ist, zwanzig Tage lang an einem öffentlichen Ort der Stadt eine schriftliche Bekanntmachung aufstellen, und auf diese Weise diejenigen, welche eine unbewegliche Sache kaufen wollen, auffordern, so dass, wer mehr bietet, den Uebrigen vorgezogen werden soll. Nachdem aber dies Alles geschehen ist, soll der Verkauf Statt finden und der Preis schlechterdings auf die Schuld bezahlt werden, so dass der Käufer nicht anders Sicherheit haben soll, als wenn er den Preis für diese Schuld bezahlt, und Das ausdrücklich mit Hinzufügung eines Eides in die Kaufurkunde geschrieben wird, dass auch nichts zur Benachtheiligung oder Verkürzung derselben frommen Stiftung selbst geschehe. Wenn aber auf die angegebene Weise kein Käufer dieser Sache gefunden wird, so befehlen Wir, dass der Gläubiger von einer der genannten frommen Stiftungen die Besitzung selbst durch das Recht, welches „an Zahlungsstatt" genannt wird, erhalten soll, nachdem eine gerechte und genaue Schätzung vorgenommen ist, und auf den Preis der zehnte Theil des ganzen abgeschätzten Werthes zu dieser Summe hinzugefügt worden ist, und der Gläubiger die Sache an Zahlungsstatt zum festen Eigenthumserwerb erhalten soll, so jedoch, dass die Verwalter der frommen Stiftung, welche Schuldnerin ist, und der grössere Theil Derjenigen, welche in denselben den Dienst verrichten, zu solchen Verkäufen ihre Zustimmung geben müssen. Eine unbewegliche Sache aber, welche auf diese Weise übertragen wird, soll nicht nach der Wahl des Gläubigers, sondern es soll eine solche gegeben wer-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den, welche die Mitte hält zwischen den fruchtbaren und den unfruchtbaren Besitzungen derselben frommen Stiftungen, mit Rücksicht auf den Ertrag derselben, die öffentlichen Abgaben und das übrige Verhältniss [10]). §. 3. Wenn aber entweder ein Bischof, oder ein Oeconomus, oder ein Verwalter irgend einer frommen Stiftung, sei sie in dieser Kaiserstadt, oder in den Provinzen gelegen, Gelder zum Darlehn erhalten hat, oder später erhalten wird, so befehlen Wir, dass weder sie diese Gelder der frommen Stiftung anrechnen dürfen, wenn sie nicht vorher nachweisen werden, dass sie zum Besten der genannten frommen Stiftung verwendet worden seien, noch der Gläubiger selbst, oder die Erben desselben gegen die fromme Stiftung deshalb eine Klage haben sollen, wenn sie nicht nachweisen werden, dass die Gelder zu Zwecken, welche sich auf die frommen Stiftung beziehen, verwendet worden seien, vielmehr sollen sie ihre Klagen gegen den Empfänger des Gelddarlehns und dessen Erben erheben.

Siebentes Capitel. Auch Das befehlen Wir, dass, mit Ausnahme der hochheiligen Kirche in der Kaiserstadt, und des Waisenhauses, der Hospitäler, und der Armenhäuser, welche sich in der Kaiserstadt und innerhalb ihres Bezirks befinden, es allen hochheiligen Kirchen und frommen Stiftungen, nicht weniger auch den Klöstern, welche in dieser Kaiserstadt und den verschiedenen Provinzen liegen, erlaubt sein soll, Vertauschungen unter einander vorzunehmen, wenn beiden frommen Stiftungen Schadlosigkeit bewahrt wird, indem nicht blos die Verwalter beider frommen Stiftungen, sondern auch der grössere Theil Derjenigen, welche in denselben den Dienst verrichten, ihre Zustimmung zu einem solchen Vertrag schriftlich oder durch [zu Protocoll gegebene] Erklärungen geben sollen. Aber Wir gestatten nicht, dass die von dem kaiserlichen Hause an irgend eine fromme Anstalt gekommenen, oder künftig noch kommenden Sachen auf irgend eine Weise verkauft, oder verpfändet, oder vertauscht, oder überhaupt veräussert werden [11]), auch nicht, wenn die frommen Stiftungen unter einander so Etwas vornehmen wollten. §. 1. Da Wir aber erfahren haben, dass von Manchen auch Veräusserungen von Klöstern vorgenommen werden, so dass dieselben aus ihrem geweihten Zustande in das Privatverhältniss versetzt werden, so verbieten Wir auch dieses schlechterdings;

---

10) Vergl. über den Text dieser Stelle die Anmerk. in der Götting. Ausgabe d. *Corp. jur. civ.*

11) Im Griechischen heisst es: *ὑποτίθεσθαι*, d. h. verpfändet werden. Die Vulg. und Julian. haben aber: *alienari*, was jeden Falls passender ist.

wenn sich aber findet, dass so Etwas geschehen sei, so geben Wir dem heiligsten Bischof an dem Orte die Befugniss, das Kloster in Anspruch zu nehmen, und in den alten Zustand zurückzubringen. Wenn aber eine von den genannten frommen Stiftungen, welche theils in der Kaiserstadt, theils in den Provinzen liegen — mit Ausnahme der hochheiligen Hauptkirche in der Kaiserstadt, — eine mit vielen öffentlichen Abgaben belastete Besitzung hat, aus welcher kein Ertrag für die fromme Stiftung gezogen wird, so ertheilen Wir den Verwaltern derselben frommen Stiftung die Befugniss, eine solche Besitzung, auf welche Weise sie wollen, zum Besten dieser frommen Stiftung zu veräussern, indem nämlich auch bei einer solchen Veräusserung ein Protocoll von Denen aufzunehmen ist, von welchen die Verwalter solcher Anstalten bestellt oder gewählt werden, und indem die Vorsteher dieser frommen Stiftung und der grössere Theil Derjenigen, welche in derselben den Dienst verrichten, bei den heiligen Schriften schwören, dass die Veräusserung weder aus Verrath, noch aus Gunst, noch mit irgend einer Verkürzung geschehe, sondern so, dass der frommen Stiftung Schadlosigkeit bewahrt werde. Den Oeconomen, Verwaltern und Chartularii der, wo es auch sei, gelegenen frommen Stiftungen aber, und den Eltern und Kindern derselben, und den Uebrigen, welche mit ihnen entweder durch Verwandtschaft oder durch Schwägerschaft verbunden sind, verbieten Wir, Pachtungen, oder Emphyteusen, oder Käufe, oder Bestellungen von Hypotheken in Bezug auf die unbeweglichen Sachen, welche denselben frommen Stiftungen gehören, entweder selbst oder durch eine Zwischenperson zu übernehmen, eben so wie dies bei denjenigen geschehen ist, welche sich in der Kaiserstadt befinden, und bei denselben Strafen[12]).

Achtes Capitel. Wenn aber ein Pachter oder ein Emphyteuta einer der hochheiligen Hauptkirche oder einer andern frommen Stiftung an irgend einem in Unserm Reiche gelegenen Ort zugehörigen Sache entweder die Sache schlechter macht, welche er erhalten hat oder später erhalten wird, oder zwei Jahre lang den von ihm versprochenen Erb- oder Pachtzins nicht zahlt, so geben Wir derselben frommen Stiftung, von welcher die Verpachtung oder die Bestellung einer Emphyteusis vorgenommen worden ist, die Befugniss, Das, was ihr für die vergangene Zeit geschuldet wird, und die Wiederherstellung des alten Zustandes der verpachteten oder zur Emphyteusis bestellten Sache zu fordern, und den [Emphyteuten oder Pachter] aus der Emphyteusis oder Verpachtung heraus-

12) S. Cap. 5. §. 1.

zuwerfen, so dass er wegen der [auf die Sache gemachten] Verwendungen keine Klage gegen die frommen Stiftungen anstellen kann. Wenn aber die Verwalter derselben ihn nicht herauswerfen wollen, so befehlen Wir, dass ihm Das, was von ihm in Folge der Verpachtung oder der Emphyteusis geschuldet wird, abgefordert werden, dass er aber bis dahin, wo die bestimmte Zeit abgelaufen sein wird, die ihm gegebene Sache behalten und Das, worüber man übereingekommen ist, geben soll. Wenn er aber entflieht, so verleihen Wir den Vorstehern derselben frommen Anstalten die Befugniss, den frommen Stiftungen aus den Sachen desselben Schadlosigkeit zu verschaffen, ohne dass er auch dann wegen der Verwendungen einen Anspruch machen kann.

Neuntes Capitel. Den hochheiligen Kirchen der Städte Odessus und Tomis[13]) erlauben Wir aber, unbewegliche Sachen zum Behuf der Loskaufung von Gefangenen zu veräussern, es müssten ihnen denn gewisse Besitzungen unter der Bedingung gegeben worden sein, dass sie dieselben auf keine Weise veräussern sollen. Aber auch das gestatten Wir, dass die hochheilige Kirche zu Jerusalem die Befugniss haben soll, Gebäude, welche ihr gehören und in derselben heiligen Stadt gelegen sind, zu verkaufen, jedoch um keinen geringern Preis, als um so viel, als aus den Miethgeldern derselben während funfzig Jahren gezogen wird, so dass aus dem Preise derselben ein anderes besseres einträgliches Grundstück[14]) gekauft werden soll. Wenn aber Jemand irgend einer frommen Stiftung, gleichviel ob sie in der Kaiserstadt, oder in den Provinzen gelegen ist, unfruchtbare Besitzungen schenken, oder verkaufen, oder auf eine andere Weise übertragen oder hinterlassen wird, so befehlen Wir, dass die fromme Stiftung durch diese Sachen keinen Nachtheil erleiden, oder wegen der öffentlichen Abgaben, oder aus irgend einem andern Grunde belästigt werden, sondern dass diese ganze Last auf den Geber oder dessen Erben zurückfallen soll, indem dieselben gezwungen werden sollen, diese von ihnen gegebenen Besitzungen zurückzunehmen, und aus ihrem eigenen Vermögen der frommen Stiftung allen Nachtheil, welcher ihr aus diesem Grunde erwachsen ist, zu ersetzen. Wenn aber bei der Sache auch noch der Betrug vorgekommen ist, dass der frommen Stiftung

13) Statt *Ὀδήσσου καὶ Τομέως*, (Julian. *Odessi et Tomeos*) hat die Vulg. ganz fehlerhaft: *omnes seu oeconomos* — Odessus (Odessa) und Tomis sind übrigens Städte in Mysien am schwarzen Meere.

14) *Πρόσοδον*. S. d. Anm. 10. u. 12. zu Nov. 72. oben S. 360. u. 361.

auch Geld dafür [15]) gegeben worden ist, so befehlen Wir, dass die fromme Stiftung auch dies als ihren Gewinn behalten soll, die unfruchtbaren Sachen aber dem Geber und den Erben desselben schlechterdings zurückgegeben werden sollen. §. 1. Ausserdem befehlen Wir noch, dass den hochheiligen Kirchen oder den übrigen frommen Anstalten, welche theils in der Kaiserstadt, theils in allen Provinzen Unseres Reiches gelegen sind, nicht die Verpflichtung auferlegt werden soll, unfruchtbare oder fruchtbare Besitzungen, wo sie auch gelegen sein mögen, zu kaufen, damit sie nicht etwa durch diese Veranlassung auch die, welche sie schon haben, verlieren, oder in Schulden verwickelt werden. Wenn aber Jemand eine unbewegliche Sache von einer der genannten frommen Stiftungen zum Niessbrauch erhalten will, so soll er sie, — wie Wir oben auch rücksichtlich der in der Kaiserstadt gelegenen frommen Stiftungen verfügt haben [16]), — nicht anders erhalten, als wenn er sogleich auf die fromme Stiftung, von welcher er diese Sache erhält, eine andere Sache mit Eigenthumsrecht überträgt, welche eben so viel Ertrag gewährt, als die Sache, welche ihm gegeben wird, und nicht mit mehr öffentlichen Abgaben belastet ist, so dass nach seinem Tode, oder nach Ablauf der Zeit, auf welche man den Niessbrauch zu bestellen übereingekommen ist, — welche natürlich die Lebenszeit des Empfängers nicht übersteigen darf, — beide Sachen ganz zum Eigenthum und zum Niessbrauch an dieselbe fromme Stiftung kommen sollen. Das haben Wir nun in Bezug auf die unbeweglichen Sachen befohlen.

Zehntes Capitel. Ueber die heiligen Gefässe aber, welche derselben hochheiligen Hauptkirche dieser Kaiserstadt oder den übrigen Gotteshäusern gehören, welche an irgend einem Orte Unseres Reichs gelegen sind, verfügen Wir allgemein, dass sie nicht anders verkauft, oder verpfändet werden sollen, als zum Behuf der Loskaufung von Gefangenen. Wenn sich aber mehrere Gefässe in einer von den genannten frommen Stiftungen befinden, welche nicht zum nothwendigen Gebrauche dienen, und diese fromme Anstalt etwa durch Schulden belästigt ist, und keine anderen beweglichen Sachen vorhanden sind, aus welchen die Schulden bezahlt werden könnten, so geben Wir ihnen die Befugniss, unter Errichtung eines Protocolls, wie oben angegeben [17]), die sich vorfindenden überflüssigen Gefässe entweder an andere fromme Anstalten, wel-

15) Dass sie die ihr Nachtheil bringenden Grundstücke übernehmen. Vergl. Julian. *Const.* 112. c. 6.
16) S. c. 2.
17) S. cap. 6. §. 2.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

che deren bedürfen, zu verkaufen, oder zu schmelzen und auf gleiche Weise zu verkaufen und den Preis derselben zur Bezahlung der Schuld zu verwenden, damit nicht unbewegliche Sachen veräussert werden.

Elftes Capitel. Wenn aber gegen die von Uns in dem gegenwärtigen Gesetze getroffenen Bestimmungen irgend ein Vertrag über die einer von den genannten frommen Stiftungen gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen geschlossen wird, so soll der hochheiligen Kirche oder der frommen Stiftung die Sache, in Bezug auf welche so Etwas geschehen ist, mit den Früchten der Zwischenzeit zurückgegeben werden, aber ihr auch der Preis, oder das zur Wiedervergeltung Gegebene, oder Das, was beim Tausch, oder aus irgend einem andern Grunde ihr gegeben worden ist, verbleiben. Wenn aber eine Emphyteusis gegen die von Uns getroffenen Bestimmungen bestellt wird, so befehlen Wir, dass die Sache selbst der hochheiligen Kirche oder den frommen Anstalten zurückgegeben werden, und der Emphyteuta in Gemässheit der über die Emphyteusis errichteten Urkunden den Erbzins zahlen[18]) soll. Wenn aber eine Kirchensache, oder eine Sache einer anderen frommen Stiftung verschenkt werden sollte, so soll auch diese der hochheiligen Hauptkirche oder den anderen frommen Anstalten mit den Früchten der Zwischenzeit zurückgegeben werden, und ausserdem noch so viel, als dieselbe Sache werth ist. Wenn aber eine Hypothek gegen diese Bestimmungen bestellt werden sollte, so soll der Gläubiger die Schuldforderung verlieren, und dieselbe Sache der frommen Stiftung zurückgeben; die Tabellionen aber, welche es wagen, gegen dieses Unser Gesetz bei solchen Urkunden ihre Dienste zu leisten, sollen mit ewiger Verbannung bestraft werden. Wenn aber vor diesem Gesetz Etwas in Gemässheit der alten Verordnungen geschehen ist, so befehlen Wir, dass dies schlechterdings seine Kraft behalten soll; verordnen aber, dass Alles, was gegen die alten Gesetze geschehen ist, ungültig sein soll, und die gegen die Vorschrift derselben gegebenen Sachen den frommen Stiftungen zurückgegeben werden sollen. Dagegen verfügen Wir, dass in Zukunft Alles in Gemässheit des gegenwärtigen Gesetzes geschehen soll, indem alle neulich über diese Fälle erlassenen andern Verordnungen künftig wegfallen sollen.

Schluss. Du magst dich nun bestreben, Dass das, was Unsere Majestät durch das gegenwärtige für alle Zeiten gel-

18) Τὸ πάκτον τελεῖν. Cujac. erklärt πάκτον durch *canon*. Es giebt jedoch auch einen guten Sinn, wenn man es in der Bedeutung von Vertrag nimmt: den Vertrag erfüllen.

tende Gesetz verfügt hat, unverletzt beobachtet werde, indem Edicte blos an den gewöhnlichen und gesetzlich bestimmten Orten zehn Tage lang aufzustellen sind, und kein solches wegen dieser Sache in die Provinzen zu senden ist. Denn Wir selbst sind darauf bedacht, auf welche Weise Unsere gegenwärtige allgemeine Verordnung ohne Benachtheiligung der abgabenpflichtigen Unterthanen Allen bekannt werde. Gegeben zu Constantinopel, den 9. Mai, im 18ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, im dritten Jahre nach dem Consulate des Basilius, *V. Cl.* (544).

Einhundertundeinundzwanzigste Novelle [1]).

Ut particulares usurarum solutiones in duplum computentur.

(Darüber, dass die theilweisen Zinszahlungen zu dem Doppelten gerechnet werden sollen [2]).)

Der Kaiser Justinianus Augustus an Arsilius, Statthalter von Tarsus.

Einleitung. Da Wir sehen, dass die Decurionen Uns bitten und Wir mit ihnen Mitleiden haben, so gestatten Wir billiger Weise nicht, dass Unsern Gesetzen zuwiderlaufende Kunstgriffe und listig bewirkte Bekenntnisse gelten.

Erstes Capitel. Es haben nämlich Eusebius und Aphthonius Unsere Majestät unterrichtet, sie seien Enkel des Demetrius, indem sie von dem Palladius, dem Sohne des Demetrius erzeugt seien; Demetrius habe aber dem Artemidorus

---

1) Diese Nov. ist nicht glossirt (vergl. Biener Gesch. der Novellen S. 465.), eben so wenig wie d. *L.* 29. 30. *C. de usur.* 4. 32. u. *Nov.* 138. u. 160., in welchen Gesetzen ebenfalls verordnet worden ist, dass auch, wenn schon bezahlte Zinsen dem Capitale gleichkommen, sie nicht weiter gefordert werden können. Justinian wollte durch diese Gesetze das vom Kaiser Antoninus begründete Recht (*L.* 10. *C. eod.*), nach welchem blos rückständige Zinsen die Höhe des Capitals nicht übersteigen sollten (*usurae ultra alterum tantum, usurae supra s. ultra duplum,*) erweitern und das vor Antoninus gültig gewesene, in den Pandecten enthaltene Recht wieder herstellen. S. *L.* 26. §. 1. *D. de condict. ind.* 12. 6. *L.* 9. *pr. D. de usur.* 22. 1. u. v. Glück Erl. d. Pand. XXI. S. 103 ff.

2) D. h. dass auch, wenn nach und nach Zinsen bezahlt worden sind und die Summe aller schon bezahlten das Doppelte beträgt, d. h. der Summe des Hauptstammes gleich kommt (es sind nämlich unter dem *duplum* Capital und die demselben an Quantität gleichkommenden Zinsen zu verstehen), sie nicht mehr laufen sollen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

aus einem Darlehn fünfhundert Goldstücke geschuldet, und Zinsen versprochen, [sie aber hätten] neulich eine kaiserliche Verfügung erlangt, welche bestimme, dass, wenn das Doppelte der Schuld gezahlt sei, keine Forderung mehr gegen sie, Unseren Gesetzen gemäss, vorhanden sei; die Nachfolger des Artemidorus, des Gläubigers, Epimachus und Artemon, hätten aber gesagt, dass dieselben in ihrer Bittschrift gelogen hätten, und Unsere Hülfe nicht hätten erlangen dürfen, da ja nicht die ganze Schuld berichtigt sei, sondern blos neunhundert neun und vierzig Goldstücke bezahlt seien. Es habe nämlich, sagen die Bittsteller, Palladius, ihr Vater, mit dem Paulus und dem Demetrius, seinem Vater, zusammen achthundert sieben und sechzig Goldstücke bezahlt. Artemon und Prisciana aber, die Kinder des Artemidorus, und die Grosseltern des Epimachus und Artemon hätten gesagt, dass sie die theilweise Zahlung nicht [mit] auf den Hauptstamm beziehen, sondern Alles auf die Zinsen rechnen wollten; dasselbe besage aber auch das Urtheil des Statthalters der Provinz; und deshalb sei dem Palladius statt der früheren Schuldverschreibung über fünfhundert Goldstücke eine andere über sechshundert abgefordert worden. Es habe aber dem [Gläubiger], sagen sie, Palladius zu verschiedenen Zeiten zwei und siebenzig, [sie selbst,] Eusebius und Aphthonius, aber zehn Goldstücke gezahlt, so dass dadurch die Summe von neunhundert neun und vierzig Goldstücken herauskomme. Derjenige aber, welcher über den Rechtsfall erkannt hätte, habe nicht in Erwägung gezogen, dass die ganze Beschuldigung einen einzigen Grund habe, und habe sie nicht zugelassen, sondern sie in die sechshundert Goldstücke, als den Hauptstamm, verurtheilen wollen. Sie haben nun gebeten, dass sie von dieser Pflicht entbunden, und dass sie, wenn sie, die ganze Schuld zu fünfhundert Goldstücken gerechnet, ein und funfzig zahlten, welche noch an der Summe von tausend Goldstücken[3]) fehlten, von der ganzen Schuld befreit werden, und die Schuldverschreibung über sechshundert Goldstücke zurückerhalten möchten.

Zweites Capitel. Da nun Unsere Gesetze[4]) nicht wollen, dass Etwas über das Doppelte gezahlt werde, und blos darin sich von den früheren unterscheiden, dass diese die Schulden, wenn sie das Doppelte erreicht, [dann] aufhören lassen, wenn keine Zahlung erfolgt ist, Wir aber zulassen, dass auch die theilweisen Zahlungen, welche bis zu dem Doppelten geschehen, die Schulden aufheben, so verordnen Wir, dass dem gemäss die Berechnung geschehen soll, und jene,

3) Also dem Doppelten des Capitals.
4) S. Anm. 1.

wenn sie so viel zahlen, als an den tausend Goldstücken fehlt, auch die Schuldverschreibung über die sechshundert Goldstücke zurückerhalten sollen, damit nicht aus diesem Grunde die Schuld vielmals eingeklagt werde.

Schluss. Du magst dich nun bestreben, diesen Unseren Willen und was durch diese kaiserliche pragmatische Sanction ausgesprochen worden ist, zur Vollziehung zu bringen und ins Werk zu setzen, indem sowohl die Erklärung, welche in den Urtheilen, deren die Bittsteller Erwähnung gethan haben, gegen diese Bestimmungen geschehen ist, ungültig, als auch alles Dasjenige ohne Kraft sein soll, was durch Erschleichung von der einen Partei gegen das Gesetz geschehen ist, oder geschehen wird. Die Gottheit möge dich, liebster Bruder, viele Jahre lang erhalten [5]). Gegeben zu Constantinopel, den 15. April, nach dem Consulate des Basilius, *V. Cl.* (542).

Einhundertundzweiundzwanzigste Novelle [1]).

Edictum pientissimi domini nostri Justiniani de constitutione artificum.

(*Edict Unseres gottesfürchtigsten Herrn Justinianus, eine Verfügung über die Künstler enthaltend* [2]).)

Einleitung. Wir haben erfahren, dass nach der in Folge der Menschenliebe Gottes, des Herrn, verhängt gewesenen Züchtigung [3]) Diejenigen, welche Handel und Gewerbe und Künste [4]) treiben, und die verschiedenen Künstler, die

---

5) Dieser Satz ist ein Beispiel der *divina subscriptio*, d. h. der eigenhändigen Unterschrift des Kaisers mit Purpurschrift, welche sich auch in Nov. 7. u. 42., ingleichen in einer andern Form in Nov. 13. 69. u. 141. findet. Vergl. Biener a. a. O. S. 22 f.

1) Diese Novelle ist nicht glossirt (s. Biener a. a. O. S. 465.) und steht als sechstes unter den *XIII. Edict.* Vergl. Hieronym. Theophil. Kind *de XIII. Justiniani Edictis spec. secundum. Lips.* 1801. *p.* 11 *sqq.* u. Biener a. a. O. S. 115.

2) So sind wohl die Worte der Ueberschrift: *περὶ διατυπώσεως τεχνιτῶν* (in der alt. Ueb.: *de formula artificum*, bei Cujac. nach dem *Cod. regius: de dispositione artificum*) mit Homberg k zu verstehen. Anderer Meinung ist Kind *l. c.* welcher *formula artificum* erklärt durch: *quantitas mercedis, artificibus vel opificibus etc. ex antiquo statuto competentis.*

3) Justinian meint hier die grosse Pest, welche vom October 541 vier Monate lang in Constantinopel herrschte. S. die Citate bei Biener a. a. O. S. 523 f. Vergl. auch Kind *l. c. p.* 14.

4) *Μεθοδείας.* Dass die alt. Ueb. offenbar falsch: *ludos literarios* habe, hat schon Cujac. *in Expos. Nov. ad h. l.* bemerkt. Er selbst erklärt das griechische Wort durch: *conventiones s.*

Landbebauer, nicht weniger die Schiffer, statt, wie sie sollten, besser zu werden, sich vielmehr der Habgierde ergeben haben, und doppelte und dreifache Preise und Löhne gegen die alte Gewohnheit verlangen.

Erstes Capitel. Wir haben es daher für gut befunden, durch ein kaiserliches Edict Allen die Habgierde zu untersagen, und [zu bestimmen,] dass in Zukunft kein Handel- oder Gewerbetreibender, oder Arbeiter oder Künstler, welche Kunst oder welchen Handel, oder welchen Landbau sie auch treiben mögen, es wagen soll, höhere Preise und Löhne, als nach der alten Gewohnheit, zu fordern. Wir befehlen aber auch, dass Diejenigen, welche die Schätzungen der Bauarbeiten und der übrigen Arbeiten vornehmen, den Arbeitern nicht mehr zurechnen sollen, sondern ebenfalls in Bezug auf sie die alte Gewohnheit beobachten sollen. Es sollen aber dies, so befehlen Wir, auch Diejenigen beobachten, welche Arbeiten irgend einer Art übertragen, oder auch solche in Verding nehmen; denn Wir gestatten nicht, dass es erlaubt sei, diesen mehr, als das durch den Gebrauch Festgesetzte, zu geben. Es sollen aber Diejenigen, welche mehr erlangen, als es die alte Gewohnheit gestattet, erfahren, dass sie den dreifachen Betrag in den öffentlichen Schatz zu zahlen gezwungen werden sollen, wenn sich ergiebt, dass sie mehr als das, was von Anfang an festgesetzt gewesen ist, genommen oder gegeben haben.

Schluss. Wir befehlen aber, dass so Etwas sowohl von deiner Hoheit als von dem ruhmwürdigsten Statthalter dieser beglückten Stadt untersucht und bestraft werden soll. Denn Wir wollen, dass von euch den Uebertretern dieser Unserer Verfügung die festgesetzte Geldbusse abgefordert werden soll und dieselben von euch den Strafen unterworfen werden sollen. Dem euch untergebenen Dienerpersonale soll aber eine Strafe von fünf Pfund Goldes auferlegt werden, wenn Etwas von Dem, was von Uns verordnet worden ist, vernachlässigt werden wird. Gegeben zu Constantinopel, den 31. März, im 15ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, nach dem Consulate des Basilius, *V. Cl.* (542).

---

conventus hominum s. mercatus; ihm folgt unter Andern Rittershusius *Jus Justin. P. III. c.* 13. *extr.* Auch Kind *l. c. p.* 12 *sq.* billigt die Erklärung durch *conventus hominum varii generis*, verwirft aber den Zusatz: *mercatus*. Hombergk dagegen erklärt das Wort durch: *artificia mechanica*. Jeden Falls ist die Erklärung durch *artificia* überhaupt der Bedeutung des Worts am angemessensten, und passt auch in den Zusammenhang.

Einhundertunddreiundzwanzigste Novelle.

De diversis ecclesiasticis capitibus.

(Von verschiedenen kirchlichen Gegenständen.)

Derselbe Kaiser an Petrus, ruhmwürdigsten Magister sacrorum officiorum.

Einleitung. Ueber die Verwaltung, die Vorrechte, und andere verschiedene Gegenstände, welche die hochheiligen Kirchen und die übrigen frommen Stiftungen betreffen, haben Wir schon Verfügungen getroffen [1]), gegenwärtig haben Wir es aber für gut befunden, Das, was über die heiligsten Bischöfe, Geistlichen und Mönche früher in verschiedenen Verordnungen [2]) verfügt worden ist, mit der nöthigen Verbesserung in diesem Gesetze zusammenzufassen.

Erstes Capitel [3]). Wir verordnen also, dass, so oft als es nothwendig ist, einen Bischof zu ordiniren [4]), die Geistlichen und die Ersten der Stadt, in welcher der Bischof ordinirt werden soll, über drei Personen auf Gefahr ihres Seelenheils Beschlüsse durch Stimmenmehrheit fassen sollen, und ein jeder von ihnen bei dem Worte Gottes schwören, und in die Beschlüsse schreiben und ihnen sagen soll, dass sie dieselben weder um einer Gabe willen, noch aus einem Versprechen, oder aus Freundschaft, oder aus irgend einem anderen Grunde gewählt [5]) haben, sondern weil sie wissen, dass dieselben dem wahren und katholischen Glauben ergeben sind und ein ehrbares Leben führen, auch über dreissig Jahre alt sind [6]), und der Wissenschaften kundig sind, ingleichen,

---

1) S. *tit. C. de sacros. eccl.* 1. 2. und namentlich Nov. 120.

2) S. *tit. C. cit.* und *de episc. et cler.* 1. 3., ingleichen Nov. 5. 6. 57. 67.

3) S. *L.* 42. *pr.* — §. 3. *C. eod. Nov.* 6. *c.* 1. und vergl. Walter Lehrbuch des Kirchenrechts §. 229. u. Staudenmaier Geschichte der Bischofswahlen. Tübing. 1830. S. 45 f.

4) *Χειροτονηθῆναι.* Justinian bedient sich des Worts: *χειροτονεῖν* hier immer von dem Metropolitan oder Bischof, welcher aus den ihm vom Clerus und den Angesehensten der Stadt vorgeschlagenen drei Personen einen zur Bischofswürde auswählt und ordinirt oder consecrirt. Die Vulg. hat dafür theils *creare* theils *ordinare;* in der Uebersetzung ist stets der Ausdruck: ordiniren gebraucht worden.

5) *Ἐπιλέξαντο.* Das Wort *ἐπιλέγειν* gebraucht Justinian hier in der Regel von dem Clerus und den Angesehensten der Stadt, welche drei Personen wählen, um sie dem Ordinirenden vorzuschlagen; es ist durch: wählen wiedergegeben worden.

6) *Καὶ τὸ τριακοστὸν ἔτος.* Diese Worte fehlen in der Vulg. und bei Julian. c. 115. Da nun im §. 1. dieses Cap. bestimmt wird, dass die zum Episcopat Vorgeschlagenen fünf und dreis-

dass keine von diesen Personen eine Ehefrau oder Kinder hat, auch dass ihnen bekannt ist, dass keiner von ihnen eine Concubine oder natürliche Kinder gehabt hat oder noch hat, dass vielmehr, wenn auch einer von ihnen früher eine Ehefrau gehabt hat, dieselbe seine einzige, und erste, und weder eine Witwe, noch eine von ihrem Manne geschiedene, noch eine solche gewesen ist, mit welcher die Ehe entweder nach den weltlichen Gesetzen oder nach den heiligen Kirchenvorschriften verboten ist; aber auch, dass ihnen bekannt ist, dass keiner ein Decurio oder ein Cohortale ist, oder dass sie, wenn er dem Decurionen- oder Cohortalen-Verhältniss unterworfen gewesen ist, wissen, dass er in einem Kloster nicht weniger als funfzehn Jahre lang ein Mönchsleben geführt habe. §. 1. Auch Das muss in die Beschlüsse gesetzt werden, dass ihnen bekannt ist, dass die von ihnen erwählte Person kein geringeres Alter, als das von fünfunddreissig Jahren habe, damit aus den drei Personen, über welche jene Beschlüsse gemacht worden sind, der Beste nach der Wahl und der Entscheidung des Ordinirenden ordinirt werde. Ein Decurio oder Cohortale aber, welcher, wie angegeben, funfzehn Jahre lang in einem Kloster gelebt hat, und zur Bischofswürde erhoben worden ist, soll von seinem Verhältniss befreit sein, so jedoch, dass der von der Curie Befreite nur den vierten Theil seines Vermögens für sich behalten soll, indem seine übrigen Sachen in Gemässheit Unsers Gesetzes [7]) von der Curie und dem öffentlichen Schatz in Anspruch genommen werden sollen. §. 2. Wir geben aber Denen, welche die Beschlüsse fassen, die Befugniss, dass, wenn sie glauben, dass irgend ein Weltlicher, der jedoch kein Decurio und kein Cohortale ist, zu der oben erwähnten Wahl würdig sei, sie denselben zugleich mit zwei anderen Geistlichen oder Mönchen wählen, so jedoch, dass der auf diese Weise für die Bischofswürde gewählte Weltliche nicht sogleich zum Bischof ordinirt, sondern zuvor nicht kürzer als drei Monate lang den Geistlichen

---

sig Jahre alt sein sollen, die Nov. 137. c. 2. aber in einer ähnlichen Stelle verordnet, dass sie das dreissigste Jahr zurückgelegt haben müssen, so scheinen jene Worte aus der Nov. 137 entnommen zu sein. Vergl. die Anm. in d. Götting. Ausgabe. Uebrigens ist es ein Irrthum, wenn gewöhnlich behauptet wird (s. ebenfalls die Anm. in d. Götting. Ausg.), in den Basiliken ständen die obigen Worte. Denn die *Basilica* haben das 1. u. 2. Cap. der Nov. 123. gar nicht, sondern statt derselben Nov. 137. c. 2. 3., obgleich selbst in der Ausgabe von Heimbach *T. I. p.* 93. *Basilic. III. tit.* 1. *cap.* 8. als Nov. 123. c. 1. 2. irrthümlich bezeichnet ist. S. Biener a. a. O. S. 466.

7) S. *Nov.* 6. *c.* 1. §. 1.

beigesellt, und, nachdem er über die heiligen Kirchenvorschriften und den heiligen Kirchendienst belehrt worden ist, zum Bischof ordinirt werden soll; denn wer Andere belehren soll, darf nach der Wahl nicht noch von Anderen belehrt werden. Wenn sich aber vielleicht an gewissen Orten nicht drei zu der Wahl taugliche Personen finden, so soll es Denen, welche die Beschlüsse fassen, erlaubt sein, über zwei oder auch nur eine Person Beschlüsse zu fassen, welche jedoch alle von Uns angegebenen Zeugnisse haben müssen. Wenn aber Diejenigen, welche den Bischof wählen sollen, diese Beschlüsse innerhalb sechs Monaten nicht fassen werden, dann soll Derjenige, welcher das Recht zur Ordination hat, auf Gefahr seines Seelenheils einen Bischof ordiniren, wobei alles Uebrige, was Wir angegeben haben, zu beobachten ist. Wenn aber Jemand ohne Beobachtung der erwähnten Förmlichkeit als Bischof ordinirt wird, so befehlen Wir, dass dieser schlechterdings der Bischofswürde entsetzt werden soll, ja sogar auch Derjenige, welcher gegen diese Vorschriften zu ordiniren gewagt hat, ein Jahr lang von dem priesterlichen Dienst entfernt, und sein ganzes Vermögen, welches zu irgend einer Zeit, und auf irgend eine Weise in sein Eigenthum gekommen ist, wegen des Verstosses, welchen er gemacht hat, als Eigenthum der Kirche, deren Bischof er ist, in Anspruch genommen werden soll.

Zweites Capitel. Wenn aber Jemand einen zur Ordination erwählten Bischof aus irgend einem Grunde, welcher in Gemässheit der weltlichen Gesetze oder der Kirchenvorschriften die Ordination desselben verhindern kann, angeklagt haben wird, so soll die Ordination desselben verschoben werden, und zuvor Derjenige, von welchem der Bischof zu ordiniren ist, die von dem [Ankläger] vorgebrachte Beschuldigung genau untersuchen, wenn entweder der Ankläger gegenwärtig ist, und die von ihm vorgebrachte Beschuldigung verfolgt, oder drei Monate lang die Ausführung seiner Anklage verschiebt. Wenn nun jener ihn auf die Anklage als schuldig befunden hat, so soll die Ordination nicht gestattet sein; wenn es sich aber ergiebt, dass er unschuldig sei, so soll die Ordination nicht verhindert werden, der Ankläger aber, gleichviel ob er die Anklage, welche vor ihm erhoben worden ist, nicht bewiesen, oder ob er sie im Stiche gelassen hat, aus der Provinz, in welcher er wohnt, verwiesen werden. Wenn aber Jemand vor der Untersuchung einen Angeklagten ordinirt haben wird, so soll dem Ordinirten die priesterlichen Würde genommen, Derjenige aber, welcher einen solchen zu ordiniren gewagt hat, der oben erwähnten Strafe unterworfen werden, welche theils darin besteht, dass ihm ein Jahr

lang der heilige Dienst untersagt wird, theils darin, dass alle seine Sachen für die Kirche in Anspruch genommen werden.

§. 1. Wir verordnen aber, dass vor allen Dingen Das beobachtet werden soll, dass Niemand deshalb, weil er Gold oder andere Sachen gegeben hat, zum Bischof ordinirt werde. Wenn aber in dieser Hinsicht gefehlt werden sollte, so sprechen die Geber und Nehmer und die Vermittler derselben sich selbst in Gemässheit der heiligen Schrift und der heiligen Kirchenvorschriften das Urtheil, und deshalb soll sowohl Derjenige, welcher giebt, als Der, welcher annimmt, und Der, welcher Vermittler gewesen ist, von dem priesterlichen Amt entfernt, oder der Ehre des geistlichen Standes verlustig werden. Das aber, was aus einem solchen Grunde gegeben worden ist, soll für die Kirche in Anspruch genommen werden, an welcher er sich ein priesterliches Amt hat kaufen wollen. Wenn aber Derjenige, welcher aus diesem Grunde etwas nimmt, oder Vermittler bei der Sache ist, ein Weltlicher ist, so befehlen Wir, dass ihm das Doppelte der gegebenen Sachen abgefordert und für die Kirche in Anspruch genommen werden soll. Wir befehlen aber nicht blos, dass Das, was auf diese Weise gegeben worden ist, in Anspruch genommen werden soll, sondern verordnen auch, dass jede deshalb auf irgend eine Weise bestellte Sicherheit, die Pfand-Verbindlichkeit und die des Bürgen, und jede andere Klage irgend einer Art ungültig sein soll. Ausserdem soll auch Der, welcher das Versprechen erhält, nicht blos die Verschreibung zurückgeben, sondern es soll auch noch einmal so viel, als die Verschreibung enthält, ihm abgefordert, und dies der Kirche gegeben werden.

Drittes Capitel. Wenn jedoch einer von den Bischöfen, sei es vor seiner Ordination oder nach derselben, seine Sachen oder einen Theil derselben der Kirche, an welcher er das priesterliche Amt erhält, darbringen will, so verbieten Wir dies nicht blos nicht, und verordnen nicht blos, dass er von jeder Verurtheilung und jeder in dem gegenwärtigen Gesetze ausgesprochenen Strafe frei sein soll, sondern Wir halten ihn auch für alles Lobes würdig, weil dies kein Kauf, sondern eine Schenkung ist. Wir gestatten aber, dass an gewöhnlichen Geschenken von Denen, welche zu Bischöfen ordinirt werden sollen, blos Das geleistet werden soll, was im Folgenden in diesem Gesetz angegeben ist. Wir befehlen also, dass die glückseligsten Erzbischöfe und Patriarchen, nämlich im alten Rom, zu Constantinopel, zu Alexandrien, zu Theopolis (Antiochia) und zu Jerusalem, wenn die Gewohnheit Statt findet, dass bei der Ordination derselben den Bischöfen oder Geistlichen weniger als zwanzig Pfund Goldes gegeben werde, blos

Das leisten sollen, was die Gewohnheit mit sich bringt; dass aber, wenn vor diesem Gesetze mehr gegeben worden ist, nichts über zwanzig Pfund Goldes gegeben werden soll. Die Metropoliten aber, welche von ihrer Synode oder von den glückseligsten Patriarchen ordinirt werden, und alle übrigen Bischöfe, welche entweder von den Patriarchen oder von den Metropoliten ordinirt werden, sollen, wenn die Kirche desjenigen, welcher ordinirt wird, kein geringeres Einkommen als dreissig Pfund Goldes gewährt, an Einsetzungs-Gebühren [8]) hundert Goldstücke, den Notarien [9]) des Ordinirenden aber und den Uebrigen, welche denselben bedienen, und herkömmlicher Weise Etwas erhalten, dreihundert Goldstücke. Wenn aber die Einkünfte der Kirche geringer als dreissig Pfund Goldes sind, aber nicht weniger als zehn Pfund jährlich betragen, so sollen an Einsetzungs-Gebühren hundert Goldstücke, den Uebrigen aber, welche in Folge einer Gewohnheit Etwas erhalten, zweihundert Goldstücke gegeben werden. Wenn aber die Einkünfte der Kirche geringer als zehn, aber nicht geringer als fünf Pfund Goldes sind, so sollen an Einsetzungs-Gebühren funfzig Goldstücke, allen Uebrigen aber, welche herkömmlicher Weise Etwas erhalten, siebenzig [10]) Goldstücke gegeben werden. Wenn aber die Kirche ein geringeres Einkommen, als fünf, aber kein geringeres als drei Pfund Goldes hat, so sollen als Einsetzungs-Gebühren achtzehn Goldstücke, allen Uebrigen aber, welche herkömmlicher Weise Etwas erhalten, vierundzwanzig Goldstücke gereicht werden. Wenn aber der Betrag der Einkünfte der Kirche geringer als drei, aber nicht geringer als zwei Pfund Goldes befunden wird, so sollen als Einsetzungs-Gebühren zwölf Goldstücke, an allen übrigen gewöhnlichen Geschenken aber sechs Goldstücke gegeben werden. Wenn aber Jemand Bischof an einer Kirche wird, welche geringere Einkünfte als zwei Pfund Goldes hat, so lassen Wir es weder zu, dass Etwas an Einsetzungs-Gebühren, noch dass Etwas an anderen gewöhnlichen Geschenken irgend einer Art gegeben werde. Es soll aber Das, was nach Unserer Verfügung geleistet werden muss, der erste Presbyter des ordinirenden Bischofs und der Archidiaconus in Empfang nehmen und unter Diejenigen, welche es herkömm-

---

8) *Ὑπὲρ ἐνθρονιαστικῶν.* Vergl. Walter a. a. O. §. 205.

9) *Νοταρίοις,* d. h. den Kanzleipersonen. Vergl. Walter a. a. O. S. auch v. Savigny Gesch. d. R. R. im Mittelalter. I. S. 48.

10) Im Griechischen heisst es *νομ. ό*, d. h. 70 *solidi*. Eben so hat *Julian. c.* 115. Die Vulg. und Hombergk dagegen haben: *ducentos solidos.*

licher Weise erhalten, vertheilen. Wir befehlen nun, dass dies schlechterdings beobachtet werden soll, damit nicht durch solche Veranlassungen sowohl die Kirchen mit Schulden belastet als auch die priesterlichen Aemter feil werden. Wenn aber Jemand über den von Uns bestimmten Betrag hinaus Etwas an Einsetzungs-Gebühren oder herkömmlichen Geschenken auf irgend eine Weise zu nehmen wagen wird, so befehlen Wir, dass, wenn er mehr nimmt, das Dreifache aus seinem Vermögen für die Kirche des Gebers in Anspruch genommen werden soll. So viel sei nun über die Wahl der Bischöfe gesagt.

Viertes Capitel. Wir befehlen aber, dass die Bischöfe nach der Ordination von dem Zustand der Sclaverei[11]) sowohl als der Hörigkeit[12]) frei sein sollen, ausser wenn ein Decurio oder Cohortale gegen die oben gegebene Vorschrift ordinirt wird; denn Wir befehlen, dass solche der Bischofswürde verlustig und der Curie oder der Cohortalen-Genossenschaft (dem Dienerpersonal) zurückgegeben werden sollen, damit nicht aus einem solchen Verhältniss ein Schimpf für das Priesterthum entstehe. Wir verordnen aber, dass Diejenigen, welche vor diesem Unseren Gesetz aus dem Curialen-Verhältniss als Bischöfe ordinirt worden sind, von diesem Verhältniss frei sein, aber den gesetzlichen Theil, das heisst, drei Viertel aus ihrem Vermögen, der Curie und dem öffentlichen Schatz geben sollen, so jedoch, dass die Rechte der Kirche rücksichtlich der Sachen keine Schmälerung erleiden, welche von ihnen nach Erlangung der Bischofswürde erworben worden sind, und welche nach der von Uns getroffenen Verfügung der Kirche derselben zugehören sollen. Wenn es sich aber treffen sollte, dass der als Bischof Ordinirte unter der väterlichen Gewalt seines Vaters stehen sollte, so soll er durch die Wahl selbst von der väterlichen Gewalt frei werden[13]).

Fünftes Capitel. Wir gestatten aber nicht, dass die Gottgeliebtesten Bischöfe und Mönche in Folge irgend eines Gesetzes Tutoren oder Curatoren irgend einer Person werden. Wenn aber Presbyteri, Diaconi und Subdiaconi vermöge des Rechts der Verwandtschaft, und zwar vermöge dieses Rechts allein[14]), zur Tutel oder Curatel berufen werden, so gestatten

11) S. *Nov.* 5. *c.* 2. §. 1.
12) Ἐναπογράφου τύχης, *adscripticia fortuna.* Vergl. *L.* 16. 37. *pr. C. de episc. et cler.* 1. 3.
13) S. *Nov.* 81. *c.* 3.
14) Τῷ δικαίῳ καὶ μόνῳ τῆς συγγενείας. Haloander liest aber: καὶ νόμῳ, und die Vulg. und Hombergk haben: *jure et lege cognationis.* Der griechische Text wird aber durch Julian. *const.* 115. *c.* 7. bestätigt, bei welchem es heisst:

Wir ihnen, dieses Amt zu übernehmen, wenn sie nur innerhalb vier Monaten, von da an gerechnet, wo sie zu demselben berufen sind, vor dem competenten Richter schriftlich erklären, dass sie dieses Amt aus freiem Willen übernommen haben. Und wenn Jemand von ihnen dies etwa thun wird, so soll dies keinen nachtheiligen Einfluss für ihn rücksichtlich einer anderen Tutel oder Curatel haben.

Sechstes Capitel. Aber wir gestatten auch nicht, dass ein Bischof oder ein Oeconomus, oder ein anderer Geistlicher, von welchem Grad er auch sein möge, oder ein Mönch in eigenem Namen oder in dem der Kirche oder des Klosters ein Einsammler oder Eintreiber öffentlicher Abgaben, oder ein Pachter von Zöllen oder von fremden Besitzungen, oder ein Curator eines Hauses, oder ein Verwalter, oder ein Bevollmächtigter in einem Prozesse oder ein Bürge für jene Verhältnisse werde, damit nicht durch diese Veranlassung sowol den frommen Stiftungen ein Nachtheil bereitet, als auch die heiligen Verrichtungen verhindert werden. Wenn jedoch Besitzungen unmittelbar bei Kirchen oder Klöstern liegen sollten und die Verwalter dieser frommen Stiftungen dieselben in Pacht oder als Emphyteusen nehmen wollen, dann gestatten Wir, — vorausgesetzt, dass alle Geistlichen und Mönche zu dieser Sache entweder in dem Vertrage selbst oder unter Aufnahme eines Protocolls sowohl ihre Zustimmung geben, als auch erklären, dass dies zum Besten der frommen Stiftungen geschehe, — dass eine solche Pachtung oder Uebernahme einer Emphyteuse Statt finden möge. Aber auch den hochheiligen Kirchen selbst und den übrigen milden Stiftungen gestatten Wir, Verpachtungen und Bestellungen von Emphyteusen unter einander vorzunehmen, und den Geistlichen gestatten Wir auf gleiche Weise die Besitzungen ihrer eigenen Kirchen, — jedoch mit dem Willen des Bischofs und des Oeconomus, — zu pachten und zu verwalten, mit Ausnahme der Personen, welchen Wir durch ein anderes Gesetz dies zu thun verboten haben. Wenn aber Jemand Etwas gegen das Gesagte thun wird, so verordnen Wir, dass, wenn er Bischof ist, sein ganzes Vermögen, aus welchem Grunde es auch oder von welcher Person es auch, gleichviel ob vor Erlangung der Bischofswürde, oder nachher ihm zugefallen sein mag, für seine Kirche in Anspruch genommen werden soll; wenn aber Diejenigen, welche so Etwas begehen, Oeconomi oder andere

---

Presbyter .... jure cognationis ad tutelam .... vocatus, munus administrationis in hoc casu tantum suscipere concedatur. — Vergl. übrigens über dieses Capitel v. Glück Erl. d. Pand. XXXI. S. 304 ff.

Geistliche sind, so soll ihnen eine Geldstrafe, welche der Bischof denselben nach seinem Ermessen bestimmen wird, abgefordert und für die Kirche in Anspruch genommen werden, da auch Diejenigen, welche denselben eine Pachtung der Zölle oder irgend einer Besitzung, oder die Einsammlung oder Eintreibung öffentlicher Steuern oder die Sorge für ein Haus anvertrauen, oder sie für die erwähnten Fälle als Bürgen annehmen werden, keine Klage gegen die Kirche, oder das Kloster, oder das Vermögen desselben, oder an die Verwalter, oder gegen die Personen, welchen sie so Etwas anvertraut haben, oder gegen das Vermögen oder die Bürgen derselben haben sollen. Es sollen aber Diejenigen, welche die Einsammlung oder Pachtung oder Eintreibung der öffentlichen Abgaben oder Zölle den erwähnten Personen anvertraut, oder sie als Bürgen angenommen haben, wenn daraus irgend ein Nachtheil für den öffentlichen Schatz entsteht, denselben aus ihrem eigenen Vermögen zu ersetzen gezwungen werden.

Siebentes Capitel. Keiner Obrigkeit soll es aber erlaubt sein, die Gottgeliebtesten Bischöfe zu zwingen, zur Ablegung eines Zeugnisses in das Gericht zu kommen, sondern der Richter soll einige von den ihm dienenden Personen zu ihnen schicken, damit sie unter Auflegung der heiligen Evangelien so wie es für Priester sich ziemt, Das, was ihnen bekannt ist, aussagen.

Achtes Capitel. Aber Wir gestatten auch nicht, dass ein Bischof wegen einer Civil- oder Criminalsache vor die Civil- oder Militairbehörde wider Willen ohne einen kaiserlichen Befehl geführt oder gestellt werde, vielmehr befehlen Wir, dass die Obrigkeit, welche so Etwas, gleichviel ob schriftlich oder nicht, zu befehlen gewagt haben wird, neben dem Verlust ihres Gürtels auch noch eine Strafe von zwanzig Pfund Goldes zahlen soll, welche der Kirche zu geben ist, deren Bischof dem [obrigkeitlichen] Befehl gemäss vorgeführt oder gestellt werden sollte; auf gleiche Weise soll auch der Gerichts-Vollstrecker neben dem Verlust seines Gürtels auch noch auf die Folter gelegt und Landes verwiesen werden.

Neuntes Capitel[15]). Wir verbieten aber den Gottgeliebtesten Bischöfen, ihre Kirchen zu verlassen und in andere Provinzen zu reisen; wenn aber die Nothwendigkeit eintritt, dass dies geschehen muss, so sollen sie dies nicht anders thun, als mit einem Schreiben des glückseligsten Patriarchen oder Metropoliten derselben oder in Folge eines kaiserlichen Befehls, so jedoch, dass es auch nicht jenen Bischö-

15) S. *Nov.* 6. *c.* 2.

fen, welche unter dem glückseligsten Erzbischof und Patriarchen zu Constantinopel stehen, erlaubt sein soll, ohne die Erlaubniss desselben oder Unseren Befehl in die Kaiserstadt zu kommen. Wenn aber auch auf diese Weise ein Bischof irgend eines Ortes verreist sein wird, so soll er doch seine Kirche nicht länger, als ein Jahr, verlassen. Die Bischöfe aber, welche, wie gesagt, in die Kaiserstadt kommen, sollen, zu welcher Diöcesis sie auch gehören mögen, vor allen Dingen zu dem glücklichsten Erzbischof und Patriarchen von Constantinopel gehen und dann durch ihn zu Unserer Majestät gelangen. Denjenigen aber, welche gegen diese Unsere Verfügung entweder verreisen, oder über die festgesetzte Zeit von einem Jahre hinaus von ihrer Kirche entfernt sich aufhalten, sollen zuerst von den Oeconomen ihrer Kirche die Kosten nicht gereicht, sodann aber sollen sie durch Schreiben der Priester, unter welchen sie stehen, erinnert werden, dass sie zu ihren Kirchen zurückkommen sollen; Diejenigen aber, welche zurückzukehren zögern, sollen den heiligen Kirchenvorschriften gemäss vorgeladen werden, und wenn sie nicht innerhalb der von den Priestern bestimmten Zeit zu ihren Kirchen zurückkehren, so sollen sie der Bischofswürde verlustig sein, und Andere, welche besser sind, an ihrer Statt nach der Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes gewählt werden. Dasselbe soll auch in Bezug auf die Geistlichen gelten, welchen Grad oder Dienst sie auch haben mögen.

Zehntes Capitel. Damit aber die ganze kirchliche Verfassung und die heiligen Kirchenvorschriften genau beobachtet werden, befehlen Wir, dass ein jeder glückseligste Erzbischof, Patriarch und Metropolit die unter ihm stehenden heiligsten Bischöfe in derselben Provinz in jedem Jahre ein oder zwei Mal zu sich zusammenrufen, und alle Rechtssachen, welche die Bischöfe oder Geistlichen oder Mönche unter einander haben, genau untersuchen, und sie nach den kirchlichen Vorschriften entscheiden, und ausserdem, wenn von irgend einer Person in Etwas gegen die Kirchenvorschriften verstossen worden ist, dies verbessern soll. Wir verbieten aber den heiligsten Bischöfen, Presbytern, Diaconen, Subdiaconen, Lectoren und jedem Anderen, in welcher heiligen Genossenschaft oder Stellung er sich auch befinden mag, zu spielen, oder ein Gesellschafter oder Zuhörer von Solchen zu sein, welche spielen, oder in irgend ein Schauspiel um des Zuschauens willen zu gehen. Wenn aber einer von ihnen so Etwas begeht, so befehlen Wir, dass ihm drei Jahre lang jeder fromme Dienst untersagt und er in ein Kloster geworfen werden soll; wenn er aber in der Zwischenzeit eine seinem Vergehen angemessene Reue zeigen wird, so soll der Priester, unter welchem er

steht, die Befugniss haben, die Zeit abzukürzen und ihn seinem Dienste wieder zurückgeben, indem die heiligsten Bischöfe, welche so etwas ahnden müssen, wissen sollen, dass, wenn sie von so Etwas Kenntniss gehabt und es nicht geahndet haben werden, sie selbst Gott über diese Sache Rechenschaft ablegen müssen. Es soll aber kein Bischof wider Willen gezwungen werden, irgend einen Geistlichen, welcher unter ihm steht, aus seiner Geistlichkeit zu entlassen.

Elftes Capitel[16]). Wir verbieten aber allen Bischöfen und Presbytern, Jemanden von der heiligen Communion auszuschliessen, bevor ein Grund nachgewiesen wird, wegen dessen die kirchlichen Vorschriften befehlen, dass dies geschehen soll. Wenn aber Jemand gegen diese Bestimmungen Einen ausschliesst, so soll dieser, welcher ungerechter Weise von der Communion ausgeschlossen worden ist, nachdem die Ausschliessung von dem höheren Priester aufgehoben worden ist, der heiligen Communion gewürdigt werden, Derjenige aber, welcher ihn ungerechter Weise von der heiligen Communion auszuschliessen gewagt hat, soll schlechterdings von dem Priester, unter welchem er steht, von der Communion auf so lange ausgeschlossen werden, als es jener für gut befinden wird, damit er selbst Das, was er ungerechter Weise gethan hat, gerechter Weise erleide. Es soll aber dem Bischof auch nicht erlaubt sein, Jemanden eigenhändig zu schlagen; denn so Etwas ist für Priester ungehörig. Wenn aber ein Bischof, welcher den kirchlichen Vorschriften gemäss des priesterlichen Amtes entsetzt ist, die Stadt, aus welcher er verwiesen worden ist, zu betreten, oder den Ort, an welchem ihm befohlen ist sich aufzuhalten, zu verlassen wagen wird, so befehlen Wir, dass derselbe einem in einer anderen Provinz gelegenen Kloster übergeben werden soll, damit er Das, was er in dem priesterlichen Amte gefehlt hat, während seines Aufenthalts in dem Kloster wieder gut mache.

Zwöftes Capitel[17]) Wir erlauben aber nicht, dass Geistliche anders ordinirt werden sollen, als wenn sie der Wissenschaften kundig sind, den wahren Glauben haben, ein ehrbares Leben führen, und weder eine Concubine, noch natürliche Kinder gehabt haben, oder noch haben, sondern entweder keusch leben, oder eine gesetzliche Ehefrau, und zwar diese als die einzige und erste, gehabt haben, welche weder Wittwe, noch von ihrem Manne geschieden, noch eine solche war, mit welcher die Ehe durch die weltlichen Gesetze oder die heiligen Kirchenvorschriften verboten ist.

---

16) *L.* 30. *C. de episc. et cler.* 1. 3.
17) S. *Nov.* 6. *c.* 5.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dreizehntes Capitel [18]). Wir geben aber nicht zu, dass Jemand, welcher jünger als dreissig Jahre ist, Presbyter werde, aber auch nicht, dass Jemand, welcher jünger als fünfundzwanzig Jahre ist, Diaconus oder Subdiaconus, oder Jemand, welcher jünger als achtzehn [19]) Jahre ist, Lector werde. Zu einer Diaconissin soll aber in der heiligen Kirche Keine gewählt werden, welche jünger als vierzig Jahre ist, oder zur zweiten Ehe verschritten gewesen ist.

Vierzehntes Capitel. Wenn aber während der Zeit der Ordination eines Geistlichen, zu welcher Genossenschaft oder welchem Grad er auch gehören mag, ein Ankläger auftritt, welcher sagt, dass derselbe der Ordination unwürdig sei, so soll die Ordination ausgesetzt werden, und Alles Statt finden, — sowohl rücksichtlich der Untersuchung, als auch rücksichtlich der Strafen, — was Wir oben [20]) in Bezug auf die Ordination der Bischöfe verordnet haben. Wenn aber Derjenige, welcher als Diaconus ordinirt werden soll, keine mit ihm verheirathete Frau hat, wie oben angegeben ist, soll er nicht anders ordinirt werden, als wenn er zuvor auf die Frage Desjenigen, welcher ihn ordinirt, verspricht, dass er nach der Ordination auch ohne eine gesetzliche Ehefrau ehrbar leben könne, da der Ordinirende zur Zeit der Ordination dem Diaconus nicht erlauben kann, nach der Ordination eine Frau zu nehmen; würde dies aber dennoch geschehen, so soll der Bischof, welcher dies erlaubt hat, der Bischofswürde verlustig sein. Wenn aber ein Presbyter, oder Diaconus, oder Subdiaconus nach der Ordination eine Frau heirathet, so soll er aus dem geistlichen Stande gestossen, und der Curie und dem Cohortalen-Personal der Stadt, in welcher er Geistlicher war, mit seinem Vermögen übergeben werden. Wenn aber ein Lector eine zweite Frau nimmt, oder zwar eine erste, aber eine Wittwe oder eine von ihrem Manne geschiedene, oder eine solche, mit welcher die Ehe entweder nach den weltlichen Gesetzen oder nach den heiligen Kirchenvorschriften verboten ist, so soll er zu keinem höheren kirchlichen Grad aufsteigen; sollte er aber auf irgend eine Weise zu einem höheren Grad befördert werden, so soll er aus demselben gestossen und in seinen früheren zurückversetzt werden.

Funfzehntes Capitel. Aber auch die Decurionen

18) S. *Nov.* 6. *c.* 6.

19) So heisst es zwar noch im griechischen Text: ὀκτὼ καὶ δέκα. Doch ist wohl nicht zu zweifeln, dass καὶ δέκα zu streichen, und also acht Jahre das Alter sei, welches Justinian beim Lector verlange. S. die Anmerk. in der Götting. Ausg. des *Corp. jur. civ.*

20) S. *cap.* 2.

oder Cohortalen sollen nicht Geistliche werden, damit daraus keine Beschimpfung für die fromme Anstalt oder die Geistlichkeit entstehe. Wenn aber solche Personen doch in den Clerus aufgenommen werden, so sollen sie, gleich als ob die Ordination nicht geschehen wäre, in ihr Verhältniss zurückversetzt werden, es müsste denn einer von ihnen nicht kürzer als funfzehn Jahre lang ein Mönchsleben geführt haben; denn Wir befehlen, dass Solche ordinirt werden können, indem natürlich der gesetzliche Theil der Curie und dem öffentlichen Schatz von dem Decurio gegeben werden muss. Aber auch die unter die Geistlichkeit Aufgenommenen müssen ein für einen Mönch sich ziemendes Leben führen; denn wenn einer von ihnen nach Erlangung der Ehre des geistlichen Standes eine Frau heirathet, oder eine Concubine hält, so soll er der Curie, oder dem Cohortalen-Personal, oder dem sonstigen Verhältniss, welchem er unterworfen war, zurückgegeben werden, wenn er auch sogar auf einen solchen kirchlichen Grad gestellt sein sollte, dass Demjenigen, welcher sich auf demselben befindet, von den heiligen Kirchenvorschriften und weltlichen Gesetzen nicht verboten wird, eine Frau zu nehmen. Wir verordnen aber, dass Dasselbe auch bei allen übrigen Mönchen gelten soll, welche aus den Klöstern auf irgend einen kirchlichen Grad versetzt worden sind, wenn sie auch keinem Verhältniss[21]) unterworfen gewesen sind. Und im Allgemeinen verordnen Wir, dass es Niemandem, er möge sich auf einem kirchlichen Grade befinden, auf welchem er wolle, erlaubt sein soll, aus ihm herauszutreten und ein Weltlicher zu werden, indem Die, welche so handeln, wissen sollen, dass sie des Gürtels, oder der Würde, oder der Bedienung, welche sie vielleicht erlangt haben, beraubt, und dem Decurionen-Verhältniss und Cohortalen-Personal ihrer Stadt übergeben werden sollen. Diejenigen aber, welche vor diesem Unseren Gesetz, obwohl sie dem Curialen-Verhältniss unterworfen waren, doch als Geistliche ordinirt worden sind, sollen die Vermögens-Dienste durch Stellvertreter leisten, von den körperlichen[22]) aber befreit werden.

Sechzehntes Capitel. Aber Wir gestatten auch nicht, dass ein Geistlicher, auf welchem Grade er auch stehe, Demjenigen, von welchem er ordinirt wird, oder irgend einer anderen Person Etwas gebe, sondern blos, dass er die gewöhnlichen Geschenke an Diejenigen mache, welche den Ordinirenden bedienen und herkömmlicher Weise Etwas bekommen; jedoch dürfen jene Geschenke die Einkünfte eines einzigen

21) Keine Curialen, Cohortalen u. dergl. gewesen sind.
22) Vergl. *L.* 1. §. 3. *D. de munerib. et honorib.* 50. 4.

Jahres nicht übersteigen; in der hochheiligen Kirche aber, in welcher er angestellt wird, soll er den heiligen Dienst verrichten, und seinen Mitgeistlichen durchaus Nichts für seinen Eintritt[23]) geben, und wegen dieses Umstandes seiner Gehalte und der übrigen Zutheilungen nicht beraubt werden. Es soll aber auch kein Hospitalverwalter, oder Armenpfleger, oder Vorsteher eines Krankenhauses, oder Verwalter irgend einer anderen frommen Stiftung, oder Solcher, welcher irgend ein anderes kirchliches Amt führt, Demjenigen, von welchem er bestellt wird, oder irgend einer anderen Person für die ihm anvertraute Verwaltung Etwas geben. Wer aber gegen diese Unsere Verfügungen entweder Etwas gegeben oder genommen hat, oder dabei Unterhändler[24]) gewesen ist, soll seines priesterlichen Amtes oder seines geistlichen Standes, oder der ihm anvertrauten Verwaltung, von welcher Art sie auch sein möge, beraubt werden, und das Gegebene soll für die fromme Stiftung, bei welcher jene Person die Ordination oder das Amt oder die Verwaltung erhalten hat, in Anspruch genommen werden. Wenn aber der Empfänger oder Der, welcher Unterhändler gewesen ist, ein Weltlicher ist, so soll ihm das Doppelte des Gegebenen abgefordert, und der frommen Stiftung, in welcher eine solche Person die Verwaltung oder die Ordination oder das Amt erhalten hat, gegeben werden. Wenn aber ein Geistlicher, von welchem Grade er auch sei, oder ein Verwalter, von welcher frommen Stiftung er es auch sei, entweder vor der Ordination, oder der Erlangung der ihm anvertrauten Verwaltung irgend einer Art, oder des Amtes, oder nachher Etwas von seinem Vermögen der Kirche, in welcher er ordinirt wird, oder der Anstalt, bei welcher er die Verwaltung oder das Amt erhält, darbringen will, so verbieten Wir nicht blos nicht, dass dies geschehe, sondern Wir ermuntern sie vielmehr noch, dass sie dies zum Heil ihrer Seele thun sollen. Denn Wir verbieten blos dann Etwas zu geben, wenn es gewissen bestimmten Personen zugewendet wird, nicht aber, wenn es den hochheiligen Kirchen und den übrigen frommen Stiftungen dargebracht wird.

Siebenzehntes Capitel[25]). Wenn ein Sclave mit Wissen und ohne Widerspruch seines Herrn unter die Geist-

---

23) Ὑπὲρ τῆς ἰδίας ἐμφανείας, *Vulg. pro sua insinuatione*, d. h. für die Eintragung in die Kirchenmatrikel. Vergl. Walter a. a. O. §. 205. Anmerk. 9. und die Anmerk. 1. zur *Nov.* 56. oben S. 304.

24) *Μεσίτης*. Diese Stelle ist eine Bestätigung des in der Anmerk. 9. zur Nov. 90. oben S. 449. Gesagten.

25) Vergl. *Nov.* 5. *c.* 2. §. 1.

lichkeit aufgenommen wird, so soll er eben durch die Aufnahme frei sein, und als frei geboren gelten. Denn wenn die Ordination ohne Wissen des Herrn geschieht, so soll es dem Herrn erlaubt sein, innerhalb der Frist eines Jahres, aber später nicht, den Zustand [des Ordinirten] nachzuweisen und ihn als seinen Sclaven zurückzunehmen. Wenn aber der Sclave, welcher, sei es mit oder ohne Wissen des Herrn, wie Wir gesagt haben, durch die Aufnahme unter die Geistlichkeit frei geworden ist, den kirchlichen Dienst verlässt und zu einem weltlichen Leben übergeht, so soll er seinem Herrn in die Sclaverei zurückgegeben werden. Den Hörigen[26]) aber gestatten Wir blos auf den Besitzungen, auf welchen sie Hörige sind, Geistliche, auch wider Willen ihrer Herren, zu werden, so jedoch, dass sie, nachdem sie Geistliche geworden sind, auch ferner den ihnen obliegenden Ackerbau betreiben sollen.

Achtzehntes Capitel. Wenn aber Jemand ein Bethaus erbauen wird, und an demselben entweder selbst Geistliche anstellen will, oder seine Erben dies thun wollen, so sollen, wenn sie selbst die Kosten für die [Anstellung der] Geistlichen hergeben, und Würdige vorschlagen werden, die von ihnen Vorgeschlagenen ordinirt werden[27]). Wenn aber die heiligen Kirchenvorschriften die von denselben Gewählten als Unwürdige zu ordiniren verbieten werden, dann soll der heiligste Bischof des Orts dafür sorgen, dass Diejenigen, welche er für die Besten halten wird, angestellt werden. Wir verordnen aber, dass die frommen Geistlichen bei ihren Kirchen bleiben, und jeden ihnen zukommenden kirchlichen Dienst verrichten sollen, und dies die heiligsten Bischöfe in jeder Stadt und die Ersten in jedem kirchlichen Grad schlechterdings verlangen, und Die, welche dies nicht beobachten, der durch die Kirchenvorschriften festgesetzten Strafe unterwerfen sollen.

Neunzehntes Capitel. Wir befehlen aber, dass die Presbyteri, Diaconi, Subdiaconi, Lectoren und Cantoren, welche Alle Wir Geistliche nennen, die auf irgend eine Weise in ihr Eigenthum gekommenen Sachen in ihrer eigenen Gewalt nach Art der castrensischen (bei Gelegenheit des Kriegsdienstes erworbenen) Sondergüter haben sollen, und dass sie dieselben den Gesetzen gemäss verschenken, und über sie testiren können, wenn gleich sie unter der Gewalt ihrer Eltern stehen, so jedoch, dass ihre Kinder, oder, wenn solche

26) S. die Anm. 11. zum 4ten Cap. dieser Nov.
27) S. *Nov.* 57. c. 2. Vergl. Walter a. a. O. S. 241. u. Staudemaier a. a. O. S. 46.

nicht vorhanden sind, ihre Eltern den Pflichttheil erhalten sollen [28]).

Zwanzigstes Capitel. Bei den frommen Presbyteri und Diaconi soll es aber, wenn sie in Civilsachen ein falsches Zeugniss abgelegt haben, hinreichen, wenn sie statt der Folter drei Jahre lang von dem heiligen Dienst ausgeschlossen und Klöstern übergeben werden; wenn sie aber in Criminalsachen ein falsches Zeugniss ablegen sollten, so befehlen Wir, dass sie der geistlichen Würde beraubt, und den gesetzlichen Strafen unterworfen werden sollen. Die Uebrigen aber, welche zu einem andern kirchlichen Rang gehören, sollen, wenn sie ein falsches Zeugniss in irgend einer Rechtssache, gleichviel ob sie eine Civil- oder Criminalsache ist, abgelegt zu haben überführt werden, nicht blos aus der Geistlichkeit und von dem kirchlichen Rang gestossen, sondern auch auf die Folter gelegt werden.

Einundzwanzigstes Capitel [29]). Wenn Jemand eine Klage gegen irgend einen Geistlichen oder einen Mönch, oder eine Diaconissin, oder Nonne oder Büsserin haben sollte, so soll er zuerst den heiligsten Bischof, welchem eine jede von diesen Personen untergeben ist, davon unterrichten, dieser aber die Sache zwischen ihnen entscheiden. Und wenn nun beide Parteien sich bei der Entscheidung beruhigen, so befehlen Wir, dass sie durch die Obrigkeit des Orts der Vollstreckung übergeben werden soll. Wenn aber einer von den Prozessirenden innerhalb zehn Tagen der Entscheidung widerspricht, dann soll die Obrigkeit des Orts die Sache untersuchen, und wenn sie findet, dass die Entscheidung richtig gefällt worden sei, so soll sie dieselbe sowohl durch ihr eigenes Urtheil bestätigen, als auch der Vollstreckung übergeben, und es soll dem Besiegten nicht erlaubt sein, in dieser Sache zum zweitenmale eine Berufung einzulegen. Wenn aber das Urtheil der Obrigkeit der Entscheidung des Gottgeliebtesten Bischofs widerspricht, dann soll eine Berufung gegen das Urtheil der Obrigkeit Statt haben können, und dieselbe der gesetzlichen Ordnung gemäss berichtet und verhandelt werden. Wenn jedoch der Bischof in Folge eines kaiserlichen Befehls oder einer richterlichen Verfügung zwischen Personen, wer sie auch sein mögen, entscheiden sollte, dann soll die Berufung an den Kaiser oder an Den, welcher den Rechtshandel [dem Bischof]

---

28) Vergl. v. Glück a. a. O. VII. S. 487. und Mühlenbruch in der Forts. von v. Glück's Erl. d. Pand. XXXV. S. 216 f.

29) S. *Nov.* 79. u. 83. und vergl. v. Glück a. a. O. III. S. 272 f. u. VI. S. 371 ff. und Bruno Schilling *de orig. jurisdictionis ecclesiasticae in causis civilibus. Lips.* 1825. *p.* 26.

übertragen hat, berichtet werden. §. 1. Wenn es aber ein Verbrechen sein sollte, dessen irgend eine von den erwähnten frommen Personen beschuldigt worden ist, so soll, wenn die Anklage bei einem Bischof erfolgt ist und dieser die Wahrheit entdecken kann, er den Angeklagten den Kirchenvorschriften gemäss aus seinem Ehrenamt oder Grad stossen, und dann der competente Richter denselben ergreifen lassen, und den Prozess den Gesetzen gemäss untersuchen und zu Ende bringen. Wenn aber der Ankläger zuerst sich an die Civilobrigkeit wendet, und das Verbrechen durch eine gesetzmässige Untersuchung an den Tag kommen kann, dann soll sie dem Bischof des Orts die Protocolle einhändigen, und wenn aus denselben ersichtlich ist, dass der Angeklagte die ihm vorgeworfenen Verbrechen begangen habe, dann soll ihn derselbe Bischof den Kirchenvorschriften gemäss von dem Ehrenamte oder dem Grad, in welchem er steht, entfernen, der Richter aber demselben eine den Gesetzen gemässe Strafe zufügen. Wenn aber der Bischof glaubt, dass die Protocolle nicht richtig gefertigt seien, dann soll es ihm erlaubt sein, es zu verschieben, dass er die angeklagte Person ihres Ehrenamtes oder Grades beraubt, so jedoch, dass diese Person zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet, und dann die Rechtssache an Uns theils von dem Bischof, theils aber auch von dem Richter berichtet werden soll, damit Wir, nachdem Wir mit derselben bekannt geworden sind, Das, was Uns gut dünkt, befehlen. §. 2. Wenn aber Jemand in einer Civilsache irgend eine Klage gegen eine von den erwähnten Personen hat, und der Bischof zwischen ihnen zu entscheiden zögert, so soll der Kläger die Befugniss haben, die Civilobrigkeit anzugehen, so jedoch, dass die verklagte Person auf keinen Fall einen Bürgen zu stellen gezwungen werden, sondern blos ein Versprechen ohne Eid mit Bestellung einer Hypothek an allen ihren Sachen geben soll. Wenn aber eine Anklage wegen einer Criminalsache gegen eine von den erwähnten Personen angestellt wird, so soll die angeklagte Person zur Leistung einer gesetzlichen Sicherheit verpflichtet sein. Wenn aber die Rechtssache eine kirchliche ist, so sollen die Civilobrigkeiten durchaus keine Gemeinschaft mit einer solchen Untersuchung haben, sondern die heiligsten Bischöfe die Sache in Gemässheit der heiligen Kirchenvorschriften zu Ende bringen.

Zweiundzwanzigstes Capitel. Wenn aber einige heiligste Bischöfe derselben Synode einen Streit unter einander haben, sei es über ein kirchliches Recht, oder über gewisse andere Sachen, so soll zuerst der Metropolit derselben mit zwei anderen Bischöfen aus seiner Synode die Sache ent-

scheiden, und wenn eine oder die andere Partei[30]) bei der Entscheidung nicht stehen bleiben will, dann soll der glückseligste Patriarch jener Diöcese unter ihnen eine Untersuchung anstellen, und Das bestimmen, was den Kirchenvorschriften und den weltlichen Gesetzen entspricht, und keine Partei soll seinem Urtheil widersprechen können. Wenn aber von einem Geistlichen oder von irgend einem Anderen eine Verklagung eines Bischofs aus irgend einem Grunde erfolgt, so soll zuerst der heiligste Metropolit den heiligen Kirchenvorschriften und Unseren Gesetzen gemäss die Sache entscheiden, und wenn Jemand der Entscheidung widerspricht, so soll die Sache vor den glückseligsten Patriarchen jener Diöcese gebracht werden, und dieser in Gemässheit der Kirchenvorschriften und der weltlichen Gesetze dieselbe zu Ende bringen. Wenn aber eine solche Verklagung gegen einen Metropoliten erfolgt, gleichviel ob von einem Bischof, oder von einem Geistlichen, oder von irgend einer anderen Person, so soll der glückseligste Patriarch jener Diöcese die Sache auf dieselbe Weise entscheiden. In allen Fällen soll aber den Bischöfen, gleichviel ob sie vor ihrem Metropoliten oder von dem Patriarchen, oder vor anderen Richtern, welche es auch sein mögen, belangt werden, keine Bürgschaft oder Sicherheitsleistung wegen des Prozesses abgefordert werden, so jedoch, dass sie selbst sich bemühen sollen, sich von den gegen sie erhobenen Rechtsstreiten [so bald als möglich] zu befreien.

Dreiundzwanzigstes Capitel. Wir befehlen aber, dass die Oeconomi, Armenpfleger, Hospitalverwalter, oder Vorsteher von Krankenhäusern und Verwalter der übrigen frommen Stiftungen, und alle anderen Geistlichen wegen der ihnen anvertrauten Verwaltungen vor ihrem Bischof, welchem sie unterworfen sind, Rede und Antwort stehen, und Rechnungen über ihre Verwaltungen ablegen sollen, und von ihnen das eingefordert werden soll, was erweislich von ihnen geschuldet wird, indem es derjenigen frommen Stiftung zu geben ist, gegen welche die Schuld aus der Verwaltung Statt findet. Wenn sie sich aber nach der Einforderung für beschwert halten, so soll der Metropolit die Sache untersuchen. Wenn es aber ein Metropolit sein sollte, welcher dergleichen Sachen gegen eine von den genannten Personen untersucht, und die Schuld eingefordert hat, und Der, welchem sie abgefordert worden ist, sich für verletzt hält, so soll der glückseligste Patriarch der Diöcese die Sache entscheiden. Denn

30) Ἑκάτερον μέρος. Gewöhnlich wird dies durch: *utraque pars* übersetzt; doch scheint es der Natur der Sache angemessener, es für *alterutra* zu nehmen.

Wir gestatten den vorhin genannten Personen nicht, in den erwähnten Fällen vor der Untersuchung und Abforderung der Schuld ihren Bischöfen sich zu entziehen, und in andere Gerichte zu gehen. Wenn aber Jemand von den Geistlichen, welchem eine solche Verwaltung anvertraut ist, vor der Ablegung der Rechnung und Bezahlung seiner Schulden sterben wird, so befehlen Wir, dass seine Erben auf gleiche Weise sowohl der Rechnungsablegung als auch der Abforderung unterworfen sein sollen.

Vierundzwanzigstes Capitel. Wenn ein Bischof oder Geistlicher aus irgend einer Provinz in Constantinopel angetroffen wird, und Jemand gegen ihn eine Klage anstellen will, so soll, wenn die Litiscontestation in demselben Rechtshandel in der Provinz erfolgt ist, der Prozess daselbst zu Ende geführt werden; wenn er aber noch nicht angefangen worden ist, so soll [der Bischof oder Geistliche] blos vor den ruhmwürdigsten *Praefecti Praetorio* des Orients oder vor den von Uns bezeichneten kaiserlichen Richtern den Klägern Rede und Antwort stehen.

Fünfundzwanzigstes Capitel. Die frommen Apocrisiarii[31]) (Geschäftsführer) von irgend einer hochheiligen Kirche aber, welche sich in der Kaiserstadt aufhalten, oder an die glückseligsten Patriarchen oder Metropoliten von ihren Bischöfen gesendet werden, sollen weder wegen ihrer Bischöfe, noch wegen einer Angelegenheit ihrer Kirche, sei es wegen einer öffentlichen oder Privatschuld, irgend eine Klage oder Forderung erleiden, wenn sie nicht von ihren Bischöfen oder Oeconomi den Auftrag haben, dass sie irgend Jemanden belangen sollen. Denn dann geben Wir blos Denjenigen, welche von ihnen belangt werden, die Befugniss, dass sie, wenn sie irgend eine Klage gegen die Kirche oder den Bischof haben, dieselbe gegen die [Apocrisiarii] anstellen sollen. Wenn sie aber in gewissen Angelegenheiten oder auf eine Klage sich selbst verbindlich gemacht haben, so sollen sie während der Zeit, in welcher sie ihre Amtsgeschäfte führen, auch die deshalb angestellten Klagen annehmen.

Sechsundzwanzigstes Capitel. Wenn aber auch Bischöfe oder Geistliche sich für eine Stadt oder ihre Kirche auf Veranlassung einer Gesandtschaft, oder der Ordination eines Bischofs in der Kaiserstadt, oder an irgend einem anderen Orte aufhalten, so befehlen Wir, dass sie keine Belästigung oder Beschwerde von irgend einer Person erleiden sollen, indem Diejenigen, welche dieselben für ihre Schuldner

31) Vergl. die Anm. 7. zu Nov. 6. oben S. 45. und die Anm. 2. zu Nov. 79. oben S. 388.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

halten, die Befugniss haben, dieselben, nachdem sie in die Provinz zurückgekehrt sind, zu belangen, ohne dass für die, welche dieselben für ihre Schuldner halten, ein Nachtheil rücksichtlich der Verjährung wegen der Zeit entstehen soll, welche dieselben auf einer solchen Reise zugebracht haben.

Siebenundzwanzigstes Capitel. Wenn aber vielleicht einmal ein Grund eintritt, aus welchem eine Vorladung oder eine Vollstreckung wegen irgend einer Civilsache — sei sie eine öffentliche oder eine Privatsache — gegen einen Geistlichen, oder Mönch, oder eine Nonne, oder Büsserin irgend eines Klosters, und insbesondere eines Nonnenklosters, erfolgen muss, so befehlen Wir, dass die Vorladung oder Vollstreckung ohne Beschimpfung und mit Bezeigung der gebührenden Ehre geschehe, keine Nonne oder Büsserin aber aus dem Kloster gezogen, sondern ein Bevollmächtigter von ihnen bestellt werden soll, welcher wegen der Sache Rede und Antwort steht. Den Mönchen soll es aber erlaubt sein, entweder selbst oder durch Bevollmächtigte ihre eigenen Prozesse oder die des Klosters zu betreiben. Der Richter aber und der Gerichtsvollstrecker, welcher diese Vorschriften übertritt, soll wissen, dass er sowohl seines Gürtels beraubt, als ihm auch eine Strafe von fünf Pfund Goldes von dem *Comes* des Privatschatzes abgefordert werden wird; der Gerichtsvollstrecker soll aber ausserdem noch auf die Folter gelegt und des Landes verwiesen werden. Die heiligsten Ortsbischöfe sollen aber darauf sehen, dass Nichts gegen diese Vorschriften geschehe, oder dass, wenn in Etwas gefehlt worden ist, die angegebene Strafe eintrete; wenn aber die Obrigkeit die Strafe zuzufügen zögert, so soll der Bischof Uns davon in Kenntniss setzen.

Achtundzwanzigstes Capitel. Wir gestatten aber nicht, dass eine Person, welche zu irgend einem kirchlichen Rang gehört, und ausserdem eine Diaconissin, ein Mönch, eine Büsserin und Nonne an Sporteln in einer jeden Criminal- und Civilsache, eine wie grosse Summe sie auch betreffen möge, — gleichviel ob sie von einem Geistlichen oder von irgend Einem, der einen Dienst bekleidet, die Vorladung erhalten hat, ob in der Kaiserstadt, oder in den Provinzen, in welchen sie sich aufhalten, — mehr als vier Siliquen[32]) gebe. Wenn aber irgend ein Gerichtsvollstrecker, welcher entweder auf Unseren Befehl, oder auf den einer Obrigkeit, oder des glückseligsten Patriarchen in andere Provinzen gesendet ist, einer von den erwähnten Personen eine Vorladung überbringt, so soll er nicht mehr als ein Goldstück erhalten;

32) S. die Anm. 6. zu Nov. 106. oben S. 507.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wenn aber in einer und derselben Sache viele von den erwähnten Personen vorgeladen werden sollten, so verordnen Wir, dass er nur die Sporteln einer einzigen Person für Alle erhalten soll. Ein Bischof soll aber wegen Angelegenheiten seiner Kirche keine Belangung oder Beschwerde erleiden, Sporteln sollen ihm aber, auch wenn er in eigenen Angelegenheiten vorgeladen werden sollte, nicht abgefordert werden, indem nämlich die Oeconomi, oder Diejenigen, welche für diese Sache bestellt sind, die gegen die Kirche angestellten Klagen annehmen sollen. Wer aber gegen diese Vorschriften Sporteln einzufordern wagt, soll genöthigt werden, das doppelte Dessen, was er erhalten hat, der Person, welcher er es abgefordert hat, zurückzugeben, und wenn er einen Dienst bekleidet, so soll er auch den Gürtel verlieren, wenn er aber ein Geistlicher ist, aus der Geistlichkeit gestossen werden.

Neunundzwanzigstes Capitel. Den Presbyteri, Diaconi, Subdiaconi und allen Uebrigen, welche zu der Geistlichkeit gehören, und den erhabenen Kirchenvorschriften gemäss keine Ehefrauen haben, verbieten Wir, der Bestimmung der heiligen Kirchenvorschriften gemäss, eine Frau in ihre Wohnung zu bringen, und in derselben zu behalten, jedoch mit Ausnahme der Mutter, Tochter, Schwester und der übrigen Personen, bei welchen kein Verdacht eintreten kann. Wenn aber Einer gegen diese Vorschrift eine Frau in seiner Wohnung hat, welche einen Verdacht gegen ihn erregen kann, und, obwohl er wiederholt entweder von seinem Bischof, oder von seinen Mitgeistlichen ermahnt worden ist, dass er mit einer solchen Frau nicht zusammenwohnen soll, sie doch nicht aus seiner Wohnung hinausstossen will, oder wenn ein Ankläger aufgetreten ist und beweisen wird, dass er unehrbar mit einer solchen Frau verkehre, dann soll der Bischof desselben ihn in Gemässheit der Kirchenvorschriften aus der Geistlichkeit stossen, und er soll der Curie der Stadt, in welcher er Geistlicher war, übergeben werden. Einem Bischof gestatten Wir aber durchaus nicht, eine Frau zu haben, oder mit einer solchen zusammenzuleben; wenn aber bewiesen werden sollte, dass er dies nichts destoweniger gethan habe, so soll er von der Bischofswürde entsetzt werden; denn er hat sich des priesterlichen Amtes unwürdig gezeigt.

Dreissigstes Capitel. Wir gestatten aber schlechterdings nicht, dass eine Diaconissin mit einem Manne, wegen dessen Verdacht eines unehrbaren Lebens entstehen kann, zusammen wohne. Wenn sie aber dies nicht beobachten wird, so soll der Priester, unter welchem sie steht, sie ermahnen, dass sie diesen Mann schlechterdings aus ihrer Wohnung hinausstos

sen soll; wenn sie aber dies zu thun zögert, so soll sie ihres kirchlichen Dienstes und ihres Einkommens verlustig sein, einem Kloster übergeben werden, und daselbst ihre ganze Lebenszeit zubringen; und ihr Vermögen soll, wenn sie Kinder hat, zwischen ihr und jenen nach der Zahl der Personen vertheilt werden, so dass das Kloster den Theil, welcher der Frau gebührt, erhalten und sie dafür ernähren soll. Wenn sie aber keine Kinder haben sollte, so soll ihr ganzes Vermögen zwischen dem Kloster, in welches sie gesteckt wird, und der Kirche, an welcher sie früher angestellt war, gleichmässig getheilt werden.

Einunddreissigstes Capitel[33]). Wenn Jemand, während die heiligen Mysterien und die übrigen heiligen Verrichtungen vollbracht werden, in eine heilige Kirche kommt, und dem Bischof, oder den Geistlichen, oder anderen Dienern der Kirche eine Beleidigung zufügt, so befehlen Wir, dass er auf die Folter gelegt, und des Landes verwiesen werden soll. Wenn er aber sogar die göttlichen Mysterien und den Gottesdienst stört, oder verhindert, dass sie vollbracht werden, so soll er eine Capitalstrafe erleiden. Dasselbe soll auch in Bezug auf Prozessionen[34]), bei welchen die Bischöfe oder Geistlichen sich befinden, beobachtet werden, so dass, wenn Jemand blos eine Beleidigung zugefügt hat, er auf die Folter gelegt und des Landes verwiesen werden soll, wenn er aber sogar die Prozession zerstreut, eine Capitalstrafe erleiden soll. Und Wir befehlen, dass so Etwas nicht blos die Civil-, sondern auch die Militairobrigkeiten ahnden sollen.

Zweiunddreissigstes Capitel. Wir verbieten aber allen Laien, ohne die heiligsten Ortsbischöfe und die unter denselben stehenden frommen Geistlichen Prozessionen zu halten; denn was ist das für eine Prozession, bei welcher keine Priester sich befinden und die gewöhnlichen Gebete aussprechen? Aber auch die ehrwürdigen Kreuze, mit welchen sie bei den Prozessionen einherschreiten, sollen nicht anderswo, als an heiligen Orten niedergelegt werden. Und wenn die Nothwendigkeit gebietet, Prozessionen zu veranstalten, dann sollen blos Diejenigen die heiligen Kreuze erhalten, welche dieselben zu tragen pflegen, und es sollen die Prozessionen mit dem Bischof und den Geistlichen gehalten werden. Dies sollen nun die heiligsten Ortsbischöfe, die Geistlichen derselben und die Ortsobrigkeiten beobachten. Wenn aber Jemand in

33) S. *L.* 10. *C. de episc. et cler.* 1. 3.

34) Ἐπὶ ταῖς λιταῖς, *in litaniis*, d. h. bei den öffentlichen Bittgängen; vergl. Walter a. a. O. §. 296.

diesem Punct die Vorschrift Unseres gegenwärtigen Gesetzes entweder überschreiten oder nicht ahnden sollte, so soll er die angegebenen Strafen erleiden.

Drei und dreissigstes Capitel. Es ist Uns noch übrig, auch über die heiligen Klöster und die frommen Mönche Verfügungen zu treffen.

Vierunddreissigstes Capitel[35]). Wir befehlen also, dass der Abt oder der Archimandrit in einem jeden Kloster nicht schlechterdings nach der Stufenfolge der Mönche, sondern dass Derjenige dazu bestellt werden soll, welchen alle Mönche oder diejenigen, welche den besten Ruf haben, unter Auflegung der heiligen Evangelien gewählt haben, indem sie sagten, dass sie ihn nicht aus Freundschaft, oder aus irgend einer anderen Begünstigung gewählt haben, sondern weil sie wussten, dass er sowohl den wahren Glauben habe, als auch ein keusches Leben führe, und der Verwaltung würdig sei, und die Kenntnisse der Mönche und den ganzen Zustand des Klosters erhalten könne; und der heiligste Bischof, unter welchem das Kloster steht, soll einen so Gewählten schlechterdings zum Abt bestellen. Wir befehlen aber, dass Alles, was von Uns über die Bestellung der Aebte verfügt worden ist, auch rücksichtlich der heiligen Nonnenklöster und der Häuser der Büsserinnen[36]) gelten soll.

Fünfunddreissigstes Capitel[37]). Wenn aber Jemand sich dem Klosterleben widmen will, so befehlen Wir, dass, wenn es bekannt ist, dass er sich nicht im Sclavenzustand befindet, der Abt des Klosters, wenn er es für gut befunden hat, denselben einkleiden soll; wenn es aber nicht bekannt ist, in welchem Zustand er sich befinde, so soll er innerhalb dreier Jahre das klösterliche Gewand nicht erhalten, sondern es soll der Abt des Klosters innerhalb der angegebenen Zeit nach den Lebensverhältnissen desselben forschen. Und wenn nun innerhalb der drei Jahre Jemand auftritt und behauptet, dass derselbe sein Sclave oder Höriger sei[38]), und dass er entweder dem Ackerbau entflohen sei, oder Etwas gestohlen habe, oder wegen irgend eines Vergehens in das Kloster gekommen sei, und dies beweisen wird, so soll er seinem Herrn mit den Sachen zurückgegeben werden, welche er erweislich in das Kloster gebracht hat, nachdem er zuvor

35) S. *Nov.* 5. *c.* 9.
36) Ἀσκητηρίοις eigentlich Uebungsörter d. h. Klöster.
37) Vgl. *Nov.* 5. *c.* 2.
38) Ἢ κολωνόν, ἢ ἐναπόγραφον synonym. Vgl. v. Savigny in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft VI. S. 307.

das Versprechen erhalten, dass er von seinem Herrn nichts Böses erdulden solle. Wenn aber Niemand eine von den genannten Personen innerhalb dreier Jahre belangt haben wird, so soll der Abt des Klosters nach dem Ablauf der Zeit von drei Jahren, wenn er diesen Mann für würdig hält, denselben einkleiden, und es soll hernach Niemand gegen denselben wegen seines Standes eine Beschwerde erheben können, so lange er nämlich in dem Kloster sich befindet. Die Sachen aber, welche er in das Kloster erweislich gebracht hat, sollen dem Herrn, wenn dieser es beweist, zurückgegeben werden. Wenn aber eine von den genannten Personen das Kloster verlassen hat und ins weltliche Leben tritt, oder in den Städten oder auf dem Lande umherzieht, so soll sie in ihren [früheren] Zustand zurückversetzt werden.

Sechsunddreissigstes Capitel. Wir befehlen aber, dass in allen Klöstern, welche *Coenobia*[39]) genannt werden, in Gemässheit der Mönchsregeln Alle in einem einzigen Gebäude wohnen und zusammen ernährt werden sollen, und dass auf gleiche Weise Alle in einem Hause von einander gesondert schlafen sollen, so dass sie sich einander ein gegenseitiges Zeugniss eines keuschen Lebens geben können, ausser wenn Einige von ihnen, entweder wegen der langjährigen Uebung in dem Kloster ruhig leben wollen, oder wegen des Alters oder der körperlichen Schwäche in besonderen Zellen, welche sich im Kloster befinden, leben; das soll aber mit Wissen und Willen des Abts geschehen. Alles dies soll auch rücksichtlich der Nonnenklöster und Häuser der Büsserinnen beobachtet werden. Wir gestatten aber nicht, dass an irgend einem Orte Unsers Reichs in einem und demselben Kloster Mönche und Nonnen zusammen wohnen, oder die erwähnten Klöster doppelte seien; wenn sich aber irgendwo ein solches Kloster finden sollte, so befehlen Wir, dass schlechterdings die Männer von den Frauen geschieden werden, und die Frauen in dem Kloster, in welchem sie sich befinden, bleiben, die Männer aber ein anderes Kloster für sich errichten sollen. Wenn es aber mehrere Klöster der Art geben sollte, so dass es nicht nothwendig ist, neue Klöster zu bauen, so soll der heiligste Ortsbischof dafür sorgen, dass die Mönche mit den

---

39) D. h. gemeinschaftliche Wohnungen. Ursprünglich waren nämlich die Mönche Einsiedler (Anachoreten), welche in Wäldern und Gebirgen zerstreut lebten, bis Pachomius in Egypten im vierten Jahrhunderte viele derselben in einem gemeinschaftlichen Wohngebäude vereinigte, was auch in andern Ländern nachgeahmt wurde. Vgl. Walter a. a. O. S. 341. — S. *Nov.* 5. *c.* 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mönchen und die Frauen mit den Frauen gesondert in verschiedenen Klöstern sich vereinigen sollen; die Sachen aber, welche sie gemein haben, soll er unter ihnen nach dem ihnen zustehenden Rechte theilen. Wenn sich aber die Frauen Jemanden, gleichviel ob er ein Presbyter oder ein Diaconus ist, erwählt haben, damit er für sie Geschäfte führe (ihr Apocrisiarius sei,) und ihnen die heilige Communion ertheile, so soll der heiligste Bischof, unter welchem sie stehen, wenn er erkannt hat, dass derselbe den wahren Glauben habe und ein gutes Leben führe, ihn dazu anweisen. Wenn aber der von ihnen Gewählte kein Presbyter oder Diaconus ist, der Bischof ihn aber eines solchen Dienstes für würdig hält, so soll er denselben, nachdem er ihm die Ordination, wenn er derselben würdig zu sein scheint, ertheilt hat, zum Apocrisiarius des Klosters, wie angegeben, bestimmen, so jedoch, dass auch nicht einmal Der, welcher auf diese Weise zum Apocrisiarius der Frauen gewählt worden ist, in dem Kloster bleiben soll.

Sieben und dreissigstes Capitel. Wenn Jemand unter der Bedingung der Eingehung einer Ehe oder der Zeugung von Kindern, oder zu einem Heirathsgut, oder zu einem Gegengeschenk um der Ehe willen, seinen Kindern oder irgend einer andern Person entweder Etwas schenkt, oder hinterlässt, oder ihnen zwar vom Anfange an eine Erbschaft oder ein Legat unbedingt hinterlassen hat, sie aber nachher unter einer von den angegebenen Bedingungen mit einer Substitution oder Wiederausantwortung belästigt, so befehlen Wir, dass, wenn Die, welche solchen Bedingungen unterworfen sind, seien sie Mannspersonen oder Frauenspersonen, in Klöster gehen, oder Geistliche, oder Diaconissinnen, oder Büsserinnen werden, dergleichen Bedingungen ungültig sein und für nicht hinzugesetzt gelten sollen. Dieser Hülfe sollen sich auch die Geistlichen und Diaconissinnen an den Kirchen erfreuen, wenn sie, so lange sie leben, bei denselben bleiben, und die unter einer solchen Bedingung geschenkten oder hinterlassenen Sachen zu frommen Zwecken verwenden oder hinterlassen. Denn in Bezug auf die Personen, welche in ein Kloster oder Haus der Büsserinnen getreten sind, und einen so keuschen Aufenthalt wieder verlassen, befehlen Wir, dass die Sachen, welche ihnen unter einer solchen Bedingung geschenkt oder hinterlassen worden sind, nebst ihrem übrigen Vermögen dem Kloster oder dem Hause der Büsserinnen, in welches sie Anfangs getreten waren, gehören sollen. Wenn jedoch die Substitution oder Wiederausantwortung zur Loskaufung von Gefangenen oder zur Ernährung der Armen unter den angegebenen Bedingungen angeordnet ist, so ge-

statten Wir nicht, dass sie auf eine von den angegebenen Weisen ausgeschlossen werde.

Achtunddreissigstes Capitel. Wenn aber ein Mann oder eine Frau des Klosterleben erwählt, und in das Kloster tritt, ohne Kinder zu haben, so befehlen Wir, dass sein Vermögen dem Kloster, in welches er tritt, gehören soll. Wenn aber eine solche Person Kinder haben sollte, und, bevor sie in das Kloster tritt, nicht über ihr Vermögen eine Verfügung treffen und den Kindern den Pflichttheil anweisen sollte, so soll es ihr, auch nachdem sie in das Kloster getreten ist, erlaubt sein, ihr Vermögen unter ihre Kinder zu vertheilen, so jedoch, dass keinem von ihren Kindern der Pflichttheil geschmälert werden soll, der den Kindern aber nicht zugewendete Theil soll dem Kloster gehören. Wenn sie aber ihr ganzes Vermögen unter die Kinder vertheilen will, so soll sie zu den Kindern gerechnet werden und sie sich schlechterdings einen Theil zurückbehalten, welcher zu dem Recht des Klosters gehören soll. Wenn sie aber in dem Kloster ihr Leben beschliessen wird, bevor sie ihr Vermögen unter ihre Kinder vertheilt hat, so sollen die Kinder zwar den Pflichttheil erhalten, das übrige Vermögen aber dem Kloster gehören.

Neununddreissigstes Capitel. Wenn aber ein Verlöbniss zwischen gewissen Personen dem Gesetze gemäss erfolgt ist, so soll, mag nun der Bräutigam ins Kloster gehen, er das zurückerhalten, was um des Verlöbnisses willen als Mahlschatz gegeben worden ist, oder mag die Braut das Klosterleben erwählen, sie blos das zurückgeben, was sie auf gleiche Weise als Mahlschatz erhalten hat; die Strafe[40]) soll aber beiden Theilen erlassen werden.

Vierzigstes Capitel[41]). Wenn während der Dauer der Ehe der Mann allein oder die Frau allein ins Kloster geht, so soll die Ehe auch ohne Scheidung aufgelöst werden, sobald die ins Kloster getretene Person das Klostergewand erhält. Und wenn nun der Mann das Klosterleben erwählt hat, so soll er der Frau sowohl das Heirathsgut, als was er sonst von ihr erhalten hat, zurückerstatten, und ausserdem von dem Gegengeschenk um der Ehe willen einen so grossen Theil, als der Frau nach dem Tode des Mannes in Folge des in die Heirathsverträge aufgenommenen Uebereinkommens gebührt. Wenn es aber die Frau ist, welche in das Kloster getreten ist, so soll der Mann auf gleiche Weise das Gegengeschenk

40) S. *L.* 3. 5. *C. de sponsalib.* 5. 1.
41) Vgl. *Nov.* 22. *c.* 5. und Carl Wächter üb. Ehescheidungen S. 231.

um der Ehe willen und was von dem Heirathsgut auf den Fall des Todes der Frau ausgemacht worden ist, zurückbehalten; den übrigen Theil des Heirathsguts und was sonst von den Sachen der Frau bei ihm gefunden worden ist, befehlen Wir der Frau zurückzugeben. Wenn aber Beide das Klosterleben erwählen, so befehlen Wir, dass die Heirathsverträge ungültig werden, und der Mann das Gegengeschenk um der Ehe willen behalten und die Frau ihr Heirathsgut und was sie sonst dem Manne erweislich geschenkt hat, erhalten soll, so dass ein jeder ohne Nachtheil seiner Sachen sich erfreuen soll; wenn[42]) nicht etwa der Bräutigam der Braut, oder die Braut dem Bräutigam, oder der Mann der Frau, oder die Frau dem Mann Etwas schenken oder lassen will.

Einundvierzigstes Capitel. Wir geben aber weder den Eltern die Befugniss, die Kinder, noch den Kindern, die Eltern, wenn sie das weltliche Leben verlassen, als undankbar von ihrer Erbschaft wegen eines Grundes auszuschliessen, welcher vor der Erwählung des Klosterlebens eingetreten ist. Wir verbieten aber auch den Eltern, ihre Kinder, welche das Klosterleben erwählen, aus den heiligen Klöstern wieder wegzunehmen.

Zweiundvierzigstes Capitel. Wenn aber ein Mönch sein Kloster verlässt und in ein anderes tritt, so befehlen Wir, dass die Sachen, welche er zu der Zeit, wo er sein Kloster verlässt, erweislich hat, dem ersten Kloster, in welches er zu Anfange getreten ist, gehören sollen. Es sollen aber die heiligsten Ortsbischöfe dafür sorgen, dass weder Mönche, noch Nonnen in den Städten umherziehen, sondern dass sie, wenn sie ein nothwendiges Geschäft haben, dies durch ihre Apocrisiarii besorgen, selbst aber in ihren Klöstern bleiben sollen. Wenn ein Mönch das Kloster verlässt und ins weltliche Leben tritt, so soll er zuerst des Dienstes und der Ehrenstelle, wenn er eine solche hat, beraubt, und dann von dem Ortsbischof und dem Statthalter der Provinz ins Kloster geworfen werden, und die Sachen, welche er

---

42) Hier scheint Etwas ausgefallen zu sein. Justinian will nämlich hier bestimmen, dass die Vorschriften dieses und des vorigen Capitels unter der angegebenen Ausnahme gelten sollen. *Julian. const.* 115. *c.* 61. hat so: *Haec omnia tam de sponso quam de sponsa et viro et uxore statuta sunt, nisi altera pars alteri quippiam donare vel concedere velit.* — Die Vulg. hat übrigens noch einige Worte mehr, als der griechische Text; sie fügt nämlich am Ende noch bei: *quoniam neque ex pactis nuptialibus viro aut mulieri lucrari aliquid conceditur* (weil dem Manne oder der Frau auch nicht in Folge der Heirathsverträge einen Gewinn zu machen gestattet wird).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nachher erweislich hat, sollen dem Kloster, in welches er geworfen wird, gehören. Wenn er aber wiederum das Kloster verlässt, so soll sich der Statthalter der Provinz, in welcher er betroffen wird, seiner bemächtigen und ihn zu dem ihm unterworfenen Cohortalen-Personal gesellen.

Dreiundvierzigstes Capitel. Wenn Jemand eine Büsserin, oder eine Nonne, oder irgend eine andere Frau, welche ein frommes Leben führt, oder eingekleidet ist, entführt, oder verführt oder geschändet hat, so befehlen Wir, dass das Vermögen desselben und Derjenigen, welche an einer solchen Schandthat Theil genommen haben, für die fromme Anstalt, in welcher eine solche Frau wohnt, durch die heiligsten Ortsbischöfe und die Oeconomi derselben, ingleichen auch die Statthalter einer jeden Provinz und das Dienerpersonal derselben in Anspruch genommen werden soll; Die aber, welche so Etwas begangen haben und die Theilnehmer derselben eine Capitalstrafe erleiden sollen, eine solche Frau aber überall gesucht und mit ihrem Vermögen in ein Kloster geworfen werden soll, in welchem sie sicherer bewahrt werden kann, damit sie nicht wiederum bei einem solchen Verbrechen betroffen werde. Wenn sie jedoch eine Diaconissin ist, und rechtmässige Kinder hat, so soll den Kindern der Pflichttheil gegeben werden. Wenn aber innerhalb eines Jahres, seitdem eine solche Schandthat bekannt geworden ist, dieses Vermögen von den frommen Stiftungen nicht in Anspruch genommen wird, so befehlen Wir, dass der *Comes* des Privatschatzes dasselbe schlechterdings Unserem Fiscus einverleibe; die Ortsobrigkeit aber, welche jene Sachen in Anspruch zu nehmen verabsäumt hat, soll ihres Gürtels verlustig sein, und ihr eine Strafe von fünf Pfund Goldes von dem *Comes* des Privatschatzes abgefordert werden.

Vier und vierzigstes Capitel[43]). Wir verbieten aber Allen, welche ein weltliches Leben führen, insgesammt und vorzüglich Denen, welche die Bühne betreten, sowohl den Männern als den Frauen, ingleichen den sich öffentlich Preisgebenden, das Mönchs-, oder Nonnen-, oder Büsserinnen-Gewand zu tragen, oder auf irgend eine Weise nachzuahmen, indem Alle, welche es wagen, ein solches Gewand zu tragen, oder nachzuahmen oder irgend einen geistlichen Stand zu verspotten, wissen sollen, dass sie sowohl körperliche Strafen erleiden, als auch des Landes verwiesen werden sollen. Und es sollen für die Befolgung dieser Vorschrift nicht blos die heiligsten Ortsbischöfe und die unter ihnen stehenden Geistlichen,

43) Vgl. *L.* 4. *C. de episc. aud.* 1. 4.

sondern auch die Civil- und Militair-Obrigkeiten, und die unter ihnen stehenden Dienerpersonale, sowie die Defensores an den einzelnen Orten sorgen. Wir verordnen aber, dass die in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Strafen, welche auch den früheren Gesetzen bekannt sind, nicht blos in den künftigen, sondern auch in den vergangenen Fällen oder Vergehen gelten und schlechterdings angewendet werden sollen; was aber durch das gegenwärtige Gesetz nun verfügt worden ist, das befehlen Wir blos in den künftigen Zeiten zu beobachten.

Schluss. Du magst nun dafür sorgen, dass Das, was Unsere Majestät durch das gegenwärtige für alle Zeiten gültige Gesetz verordnet hat, durchgängig beobachtet werde und es zur Kenntniss Aller, und zwar in dieser Kaiserstadt durch Aufstellung von Edicten, bringen. Gegeben zu Constantinopel den 1. Mai, im 20. Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, im 5. Jahre nach dem Consulate des Belisarius, V. Cl., im neunten Steuerjahre (546.) gesendet an Petrus, *Praefectus Praetorio.*

Einhundertundvierundzwanzigste Novelle.

De litigantibus.

(*Von den prozessirenden Parteien.*)

Derselbe Kaiser an Petrus, ruhmwürdigsten Praefectus Praetorio.

Einleitung. Das gegenwärtige Gesetz geben Wir, damit sowohl die Unbeflecktheit der Richter offenbar werde, als auch die Prozessirenden durch Gaben die Gesetze nicht zu umgehen vermögen.

Erstes Capitel. Wir befehlen also, dass, so oft vor Richtern oder Obrigkeiten, wer sie auch sein mögen, Prozesse oder Appellationen untersucht werden, vor allen Dingen die Hauptpersonen unter den Prozessirenden, oder Diejenigen, auf welche etwa in der Zwischenzeit der Rechtshandel übergegangen ist, in Gegenwart der Richter unter Berührung der heiligen Evangelien schwören sollen, dass sie den Richtern um einer Begünstigung willen, oder irgend einer anderen Person aus demselben Grunde durchaus nichts auf irgend eine Weise gegeben oder versprochen haben, oder später entweder selbst oder durch eine Mittelsperson geben wollen, mit Ausnahme Dessen, was sie den Sachwaltern für ihren Rechtsbeistand oder den übrigen Personen geben, welchen nach der Vorschrift Unserer Gesetze Etwas gegeben werden muss. Wir befehlen aber, dass dies auch in Unserem kaiserlichen

Consistorium[1]) beobachtet werden soll, so oft Consulationen[2]) in dasselbe eingeführt werden, so dass in Gegenwart des hohen Senats die erwähnten Eide geleistet werden sollen. Wenn aber einige Prozessirende nicht zu dem Richter kommen können, so befehlen Wir, dass die Gegenwärtigen den vorhin angegebenen Eid schwören, zu den Abwesenden aber Einige von dem Dienerpersonal mit der Gegenpartei geschickt werden sollen, damit in Gegenwart dieser die angegebenen Eide auf gleiche Weise geleistet werden. Wenn aber [die eine prozessirende Partei] eine Frau sein sollte, welche wegen der Züchtigkeit ihres Lebens sich fremden Männern nicht zu zeigen pflegt, so sollen auch in Abwesenheit des Gegners die Abgeschickten aus dem Dienerpersonal die erwähnten Eide entgegennehmen. Wenn aber die Parteien oder eine von ihnen sich an anderen Orten befinden sollten, so befehlen Wir, dass ein Abwesender in der Provinz, in welcher er sich aufhält, die Eide auf die von Uns angegebene Weise unter Aufnahme von Protocollen vor dem Statthalter der Provinz oder vor dem Defensor des Orts leisten soll. Das ist natürlich allgemein zu beobachten, dass, wenn einer von den Prozessirenden, sei er abwesend oder gegenwärtig, diesen Eid nicht leisten will, und dies dem Richter bekannt gemacht wird, durch das Urtheil desselben [der sich Weigernde] als Kläger den Verlust der Klage, als Beklagter aber eine Verurtheilung erleiden soll.

Zweites Capitel. Wenn aber einer von den Prozessirenden sagt, dass er Etwas gegeben oder versprochen habe, und die Person nennt und dies beweist, so soll er zwar in Bezug auf den Ausgang des Prozesses Verzeihung erhalten[3]), Demjenigen aber, welcher die Gabe oder das Versprechen erwiesener Maassen erhalten hat, soll, wenn es ein Civilrechtshandel ist, das Dreifache des Gegebenen, das Doppelte aber des Versprochenen von dem *Comes* des Privatschatzes abgefordert werden, und er die Würde oder das obrigkeitliche Amt, welches er bekleidet, in beiden Fällen verlieren. Wenn es aber eine Criminalanklage ist, so soll er eine Confiscation seines Vermögens erleiden, und in die Verbannung geschickt werden,

---

1) *Consistorium* kommt gewöhnlich als das Collegium für administrative Gegenstände vor, und steht daher hier für *auditorium*. Vgl. Haubold *de Consistorio Princ. Rom.* c. 3. §. 3. (*Opusc. II. p.* 240.) und Zimmern Gesch. d. Röm. Privatr. Bd. 3. S. 21. a. E.

2) Vgl. die Bemerk. zu *Nov.* 75. S. 377.

3) D. h. er soll von den am Ende des Cap. I. angegebenen, die Beendigung des Prozesses herbeiführenden Strafen frei sein.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

da er durch die Annahme ein fremdes Verbrechen auf sich zu übertragen gestrebt hat. Wenn aber der Prozessirende die Gabe oder das Versprechen nicht nachweisen kann, so soll die Person, welche die Gabe oder das Versprechen erhalten haben soll, schwören, dass sie weder selbst noch durch eine andere Person entweder Etwas erhalten, oder versprochen bekommen habe, und wenn dieser Eid geleistet ist, so soll er frei sein, dem Prozessirenden aber, welcher den Beweis nicht hat führen können, soll in Civilsachen der Werth des streitigen Gegenstandes von dem *Comes* des Privatschatzes abgefordert werden, indem natürlich der Prozess seinen [gewöhnlichen] Ausgang nimmt, in Criminalsachen soll er aber Confiscation seines Vermögens erleiden und die Sache vor den competenten Richtern nach der gesetzlichen Ordnung beendigt werden. Wenn aber die von dem Prozessirenden bezeichnete Person den erwähnten Eid verweigert, so soll sie sowohl in Criminal-, als auch in Civilsachen den erwähnten Strafen unterliegen. Wenn aber Jemand von den Prozessirenden schwören wird, dass er nichts gegeben oder versprochen habe, innerhalb vier Monaten aber, von der Zeit des gefällten Urtheils an gerechnet, bewiesen wird, dass Etwas gegeben oder versprochen sei, so sollen die angegebenen Strafen, sowohl gegen den Geber, als gegen den Empfänger Platz ergreifen. In den Prozessen aber, welche von Tutoren oder Curatoren [für ihre Pflegebefohlenen] geführt werden, sollen die Tutoren oder Curatoren zwar die Eide leisten; wenn aber eine von den angegebenen Strafen wegen dieser Eide Platz ergreift, so sollen die Tutoren oder Curatoren dieselben erleiden, ohne dass daraus irgend ein Nachtheil für Diejenigen entstehen soll, welche sich unter der Tutel oder Curatel befinden.

Drittes Capitel. Wir befehlen aber, dass auch Das von allen Richtern, sowohl den Militair- als den Civil-Richtern, an jedem Orte Unseres Reichs beobachtet werden soll, dass sie weder den *Agentes in rebus*[4]) noch den *Praefectiani*, noch irgend einem anderen Gerichtsvollzieher mehr an Sporteln von irgend einer Person zu nehmen gestatten sollen, als in Unseren Gesetzen[5]) bestimmt ist, auch nicht, wenn dieselben einen kaiserlichen Befehl Unserer Majestät überbringen. Vielmehr sollen sie, wenn sie gefunden haben, dass Jemand mehr fordere, die Befugniss haben, sowohl denselben ergreifen und einsperren zu lassen, als auch das Vierfache Dessen ihm

4) Μαγιστριανοῖς. S. die Citate in der Anmerk. 3. zu *Nov.* 86. S. 419.
5) S. *Nov.* 8. *Nov.* 17. *Nov.* 86.

abzufordern, was er zu viel genommen hat, damit das Einfache Demjenigen, welcher den Schaden erlitten hat, zurückgegeben, das Dreifache aber in den Fiscus eingeliefert werde. Wenn aber die Civil- oder Militair-Obrigkeit, gleichviel ob sie deshalb angegangen worden, oder so Etwas auf irgend eine Weise erfahren hat, den Verletzten, wie angegeben, zu rächen verabsäumen wird, so soll sie aus ihrem eigenen Vermögen das Vierfache auf die angegebene Weise erlegen. Wir befehlen aber, dass dieselbe Strafe durch den *Comes* Unseres Privatschatzes auch den competenten Obrigkeiten dann abgefordert werden soll, wenn sie erfahren, dass gewisse Gerichtsvollzieher aus ihren Dienstpersonalen Etwas an Sporteln gegen Unsere Gesetze eingefordert haben, und sie dies zu ahnden verabsäumen werden. Wir geben aber auch den Belangten die Befugniss, den Gerichtsvollziehern nicht mehr zu geben, als was durch Unsere Constitution bestimmt ist, und wenn dieselben ihnen mehr abfordern wollen, so sollen sie die Befugniss haben, sich denselben zu widersetzen.

Viertes Capitel. Da aber ein Gesetz sowohl Unseres Vaters, frommen Andenkens, als auch Unserer Majestät verfügt hat[6]), dass die Richter durchaus nicht in ihre Urtheile schreiben sollen, dass ihnen durch einen kaiserlichen mündlich ergangenen Befehl befohlen worden sei, gewisse Personen vor Gericht zu führen oder zu stellen, sondern dass auch die wohlansehnlichen Referendarii[7]) Unsere Gesetze so, wie es sich ziemt, bekannt machen sollen, so befehlen Wir, unter Bestätigung dieses Gesetzes, dass die wohlansehnlichen Referendarii in den Sachen, welche sie Unserer Majestät vortragen oder berichten, nicht die Befugniss haben sollen, entweder selbst oder durch irgend eine andere Person Jemanden fest zu nehmen, oder der Bestellung von Bürgen zu unterwerfen, oder Jemandem Etwas abzufordern, oder ihn zu zwingen, dass er Vergleiche oder Verträge mit seinen Gegnern schliesse, oder sich auf irgend eine Weise oder in irgend eine Sache einzumischen. Denn Wir gestatten nicht, dass sie etwas Anderes thun sollen, als blos Unsere in Bezug auf irgend einen Rechtshandel schriftlich oder mündlich ergangenen Befehle den competenten oder [von Uns] bestimmten Richtern mitzutheilen. Wenn aber Einer von ihnen etwas dem gegenwärtigen Gesetze Zuwiderlaufendes zu thun wagen wird, so soll Der, welcher [dadurch] irgend einen Nachtheil oder eine Verkürzung in seinen Angelegenheiten

6) *L.* 2. *C. de mandat. princ.* 1. 15.
7) S. *Nov.* 10.

erlitten hat, durchaus keinen nachtheiligen Einfluss auf sein Recht erfahren, Derjenige aber, welcher so Etwas gethan hat, soll den der verletzten Person zugefügten Schaden aus seinem Vermögen zu ersetzen durch den competenten Richter gezwungen werden, und ausserdem noch den Verlust des Gürtels oder seiner Würde erleiden. Wir wollen aber, dass dies Alles nicht blos in künftigen Rechtssachen, sondern auch in denen gelten soll, welche schon angefangen, aber noch nicht beendigt worden sind.

Schluss. Du magst nun bewirken, dass das gegenwärtige für alle Zeiten gültige Gesetz dadurch, dass, wie gewöhnlich, in der Kaiserstadt Edicte öffentlich aufgestellt werden, zur Kenntniss Aller komme, damit Alle Das, was als eine gemeinsame Wohlthat für sie von Uns verfügt worden ist, erfahren mögen. Gegeben den 16. Juni, im 4. Jahre nach dem Consulate des Basilius, *V. Cl.* (545.)

Einhundertundfünfundzwanzigste Novelle.

De judicibus.

(*Von den Richtern.*)

Derselbe Kaiser an Gabrielis, ruhmwürdigsten Praefectus Praetorio.

Einleitung. Weil gewisse Richter, nachdem in den vor ihnen erhobenen Rechtshändeln schon viele Prozessverhandlungen geführt und [dadurch] den Prozessirenden sehr viele Nachtheile zugefügt worden waren, sich der Berichtserstattung an Unsere Majestät bedient haben[1]), so haben Wir es für gut befunden, auch dies durch das gegenwärtige allgemeine Gesetz zu verbessern, damit in den Rechtshändeln hieraus keine Verzögerung entstehe, und die Untersuchung nicht wiederum einen neuen Anfang nehme.

Erstes Capitel. Wir befehlen also, das keiner von den Richtern auf irgend eine Weise oder zu irgend einer Zeit in den vor ihm angestellten Prozessen an Unsere Majestät Bericht erstatten, vielmehr die Sache vollständig untersuchen und die Entscheidung geben soll, die ihm gerecht und gesetzlich zu sein scheint. Wenn sich nun die Parteien bei der Entscheidung beruhigen, so soll das Urtheil nach der Vorschrift der Gesetze auch der Vollstreckung übergeben werden; wenn aber Jemand glaubt, dass er durch das Urtheil verletzt sei, so soll er sich einer gesetzlichen Apellation bedienen, und diese soll nach der durch die Gesetze festgesetzten

1) Was in *Nov.* 113. *c.* 1. *pr. u. Nov.* 115. c. 2. gebilligt wird.

Ordnung verhandelt und vollständig zu Ende gebracht werden. Wenn es aber Zwei oder Mehrere sein sollten, welche über den Prozess erkennen, und zwischen ihnen eine Verschiedenheit der Meinungen entsteht, so befehlen Wir auch für diesen Fall, dass jeder von ihnen nach seiner Ansicht sein besonderes Urtheil sprechen soll.

Schluss[2]). Was nun durch das gegenwärtige für alle Zeiten gültige Gesetz von Unserer Majestät bestimmt worden ist, magst du sowohl, als mögen auch alle anderen Richter, höhere und niedere, zu beobachten sich bestreben, indem in dieser Kaiserstadt, nach der Gewohnheit, Edicte von dir öffentlich aufgestellt, an die Statthalter der Provinzen aber Befehle gesendet werden sollen, auf dass Alle das zum Besten der Prozessirenden von Uns Verordnete kennen lernen. Gegeben zu Constantinopel den 18. December, im 18. Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, im dritten Jahre nach dem Consulate des Basilius, *V. Cl.* (544).

Einhundertundsechsundzwanzigste Novelle[1]).

Exemplum sacrae formae de appellationibus.

(Ein Exemplar eines kaiserlichen Gesetzes über die Appellationen.)

Derselbe Kaiser an Petrus, ruhmwürdigsten Praefectus Praetorio.

Einleitung. Theodosius und Valentinianus, seligen Andenkens, haben durch ein Gesetz[2]) deutlich[3]) verfügt, dass der *Quaestor sacri palatii* zugleich mit dem *Praefectus Praetorio* des Orients, welcher gerade den Sitz deiner Hoheit einnimmt, die Appellationssachen nach Art der Consultationen[4]) untersuchen soll. Wir haben aber gefunden, dass bei solchen Untersuchungen eine sowohl des Staats als auch des Kaisers unwürdige Sache vorkomme. Denn die Prozessirenden, die Bevollmächtigten, die Sachwalter derselben, und Alle, welche bei solchen Rechtshändeln behülflich sind, bedienen sich, gleich als ob Wir selbst zu Gericht sässen und

---

2) Die Vulg. weicht im Epilogus Etwas vom griechischen Text, welchem die Uebersetzung gefolgt ist, ab.

1) Nicht glossirt; vergl. Biener Gesch. d. *Novellen.* S. 466.

2) *L.* 32. *C. de appellat.* 7. 62.

3) Im griechischen Texte heisst es zwar: διετύπωσαν, φανερῶς ἐκκλήτων ὑποθέσεις, allein Hal. hat: *manifeste φανερῶς ..., lege expresserunt, ut causas appellationum,* und dies giebt ohne Zweifel einen bessern Sinn.

4) S. d. Bemerk. zu *Nov.* 75. S. 377.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Sache anhörten, sowohl einer Kleidung, als auch solcher Schuhe und Worte vor Unsern Behörden, welcher sich schicklicher Weise blos Diejenigen bedienen können, welche vor den Kaiser treten. Aber auch sogar die Richter sprechen ihre Urtheile nicht als von ihrer eigenen Person ausgehend, sondern gleich als ob Wir selbst zugegen wären und einen Bescheid gäben[5]).

Erstes Capitel. Wir verbieten daher, dass dies in Zukunft in irgend einem Gericht geschehe, und verordnen, dass zwar der jeweilige *Quaestor sacri palatii* zugleich mit deiner Hoheit oder dem jeweiligen *Praefectus Praetorio* dergleichen Rechtshändel untersuchen soll, aber die Bescheide nicht als von Unserer, sondern als von ihrer Person ausgehend sprechen und ein den Gesetzen gemässes Urtheil fällen sollen, indem natürlich die gewöhnlichen *Scrinia* bei solchen Entscheidungen ihren Dienst leisten und die Behörden, welche solche Prozesse entscheiden, wissen sollen, dass sie, wenn in Zukunft Etwas gegen diese Vorschriften auf irgend eine Weise begangen sein wird, dem Verbrechen des Hochverraths verfallen sein werden.

Zweites Capitel[6]). Wir befehlen aber, dass bei allen Appellationen Das gelten soll, dass, so oft nach Einlegung die Appellation innerhalb der festgesetzten Zeit beide Parteien die Frist beobachten, die Richter sich bestreben sollen, ohne Verzug sowohl die Acten, als auch die Entscheidung zu untersuchen und ein dem Gesetz und Recht entsprechendes Urtheil zu fällen. Wenn aber blos der Appellant erscheint, so befehlen Wir, dass die Richter bis zu dem letzten Termin warten, und wenn [bis dahin] der Sieger gesucht aber nicht gefunden worden ist, nach Untersuchung der Acten der Sache eine gesetzliche Entscheidung geben sollen. Wenn aber blos Derjenige erscheint, welcher das siegreiche Urtheil erhalten hat, und der Appellant gesucht aber nicht gefunden worden ist, so sollen die Richter nicht blos den letzten Termin, sondern auch die Zeit der Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Frist abwarten, das heisst drei Monate[7]); und wenn auch dann der Appellant nicht gefunden sein sollte, so soll das Urtheil keineswegs durch den Ablauf der Zeit bestätigt werden, sondern es sollen die Richter auch in Gegen-

---

5) Julian. *const.* 113. *c.* 1. führt als Beispiele solcher missfälligen Redensarten der Behörden an: *Nostra mansuetudo, nostra serenitas.*

6) Dieses Capitel bezieht sich auf die Verfügungen in der *L.* 5. §. 4. *C. de temp. appellat.* 7. 63. — Vgl. auch *Nov.* 49.

7) S. *L.* 2. *C. eod.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wärt einer einzigen Partei sowohl die in der Sache ergangenen Acten, als auch die in derselben gefällten Entscheidungen untersuchen; und wenn sie nun gefunden haben, dass das Urtheil wohl gesprochen sei, so sollen sie es bestätigen, wenn aber Etwas übersehen worden ist, so sollen sie dies verbessern und ein gesetzmässiges Urtheil sprechen. Nachdem aber einmal der Appellationsprozess innerhalb der Fristen, sei es von beiden Parteien oder von einer, eingeführt worden ist, so soll das [in der Sache früher gesprochene] Urtheil keineswegs durch den blossen Ablauf der Zeit von zwei Jahren für die Zukunft bestätigt werden, sondern unter Berücksichtigung der wahren Beschaffenheit der Sache und des Rechts solchen Rechtshändeln eine gesetzliche Entscheidung gegeben werden, sei es in Gegenwart einer einzigen oder beider Parteien. Und deshalb befehlen Wir, dass in dergleichen Rechtshändeln nicht mehr, wie es bisher gegolten hat, alle Untersuchungen auf die erste Appellation bezogen werden sollen, sondern einer jeden ihr besonderer Tag vorgeschrieben sein soll[8]).

Drittes Capitel. Ausserdem verordnen Wir, dass alle Richter eine an den bestimmten Tagen eingebrachte und nicht durch die Gesetze verbotene Appellation schlechterdings annehmen, innerhalb dreissig Tagen nach der Einlegung der Appellation aber die Acten mit ihrer Unterschrift den Prozessirenden geben sollen[9]), damit diese dieselben zu ihrer Hülfe der competenten Behörde einhändigen können. Wenn aber ein Richter dies zu thun zögert, so soll zwar das Urtheil durch den Ablauf der Zeit bestätigt werden, der Richter selbst aber, welcher dies nicht beobachtet hat, und die Diener desselben allen Schaden, welchen der Prozessirende dadurch, dass ihm die Acten nicht gegeben worden sind, erleidet, sollen denselben aus ihrem Vermögen zu ersetzen gezwungen werden, und zugleich eine Strafe von zehn Pfund Goldes zahlen, welche an Unserm Privatschatz zu erlegen ist.

---

8) Wenn nach eingelegter Appellation innerhalb zweier Jahre keine Partei erscheint, so wird das frühere Urtheil bestätigt, (*L.* 5. §. 4. *C. eod. Nov.* 49. *pr.*), was durch diese Nov. nicht aufgehoben ist. Damit dies aber nicht so verstanden werde, als ob dadurch zugleich auch die zweite Appellation, welche zulässig ist, abgeschnitten, und gleichsam auch in Bezug auf diese die zweijährige Frist verstrichen wäre, so fügt Justinian bei: eine jede Appellation habe ihre besondere zweijährige Frist. So erklärt diese Stelle Cujac. *Observatt. XVIII.* c. 36.

9) S. *L.* 24. *C. de appellatt.* 7. 62. — Unter der Unterschrift ist nicht eine blosse Unterzeichnung des Namens, sondern auch ein kurzer Bericht über die Sache zu verstehen. S. Cujac. *in Exposit. Nov. ad h. l.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schluss. Du magst dich nun bestreben, das gegenwärtige Gesetz auch in dieser Kaiserstadt öffentlich auszustellen, damit Alle erfahren, was sie beobachten müssen.

Einhundertundsiebenundzwanzigste Novelle [1]).

De fratrum filiis una cum adscendentibus succedentibus, et aliis capitibus.

(*Davon, dass die Bruders- [und Schwester-] Kinder zugleich mit den Adscendenten erben sollen, und von anderen Gegenständen,*).

Derselbe Kaiser an Bassus, ruhmwürdigsten Praefectus Praetorio.

Einleitung. Es reut Uns nicht, Unsere Gesetze zu verbessern, weil Wir Uns bestreben, überall das für Unsere Unterthanen Nützliche aufzufinden. Wir erinnern Uns nun, dass Wir ein Gesetz [2]) erlassen haben, durch welches Wir befohlen, dass, wenn Jemand sterbe und Brüder [oder Schwestern] und Kinder eines andern vorher verstorbenen Bruders [oder einer solchen Schwester] hinterlasse, die Kinder zur Erbschaft berufen werden sollen, indem sie an die Stelle ihres Vaters [oder ihrer Mutter] treten und den Theil desselben [oder derselben] erhalten sollen. Wenn aber der Verstorbene einen Adscendenten und durch beide Eltern ihm verwandte (vollbürtige) Brüder [oder Schwestern] und Kinder eines vorher verstorbenen Bruders [oder einer solchen Schwester] hinterlasse, so haben Wir durch dasselbe Gesetz [3]) befohlen, dass zwar die Brüder [oder Schwestern] zugleich mit den Eltern (Adscendenten) berufen werden sollen, die Bruders- [oder Schwester-] Kinder aber haben Wir ausgeschlossen.

Erstes Capitel. Indem Wir nun dies wie billig verbessern, verordnen Wir, dass, wenn Jemand stirbt und einen Adscendenten und Brüder [oder Schwestern], welche mit den Eltern [Adscendenten] berufen werden können, und Kinder eines andern vorher gestorbenen Bruders [oder einer solchen Schwester] hinterlässt, mit den Adscendenten und den Brüdern [oder Schwestern] auch die Kinder des vorher gestorbenen Bruders [oder der Schwester] berufen werden und einen so grossen Theil erhalten sollen, als ihr Vater [oder ihre Mutter] erhalten würde, wenn er noch am Leben wäre.

---

1) Die *Praefatio* und das erste Capitel dieser Novelle ist in der oben in der Anm. 1. zur Nov. 118. angeführten Schrift von Ortloff ebenfalls übersetzt und erläutert.
2) *Nov.* 118.
3) *Nov.* 118. *c.* 3.

Dies verordnen Wir aber rücksichtlich derjenigen Brudersoder [Schwester] Kinder, deren Vater [oder Mutter] mit dem verstorbenen durch beide Eltern verwandt (vollbürtig) war, und, um es kurz zu sagen, Wir befehlen, dass sie die Stelle, welche Wir ihnen gegeben haben, wenn sie blos mit Brüdern [oder Schwestern] gerufen werden, auch dann haben sollen, wenn mit den Brüdern auch Adscendenten zur Erbschaft berufen werden[4]).

Zweites Capitel. Weil Wir aber glauben, dass auch noch Etwas[5]) eine Verbesserung verdiene, so machen Wir es zu einem Theil des gegenwärtigen Gesetzes. Da Wir es nämlich aus der Erfahrung selbst erkannt haben, dass es für die Frauen nothwendig sei, dass die Gegengeschenke um der Ehe willen zu Protocoll gegeben (insinuirt) werden, damit, auch wenn die Haupturkunden verloren gegangen sein sollten, dieselben die Beweise der Ehe durch die Protocolle leicht bewirken können, so verordnen Wir, dass die Männer selbst oder auch Diejenigen, welche für sie das Gegengeschenk vor der Ehe oder um der Ehe willen[6]) versprechen, verpflichtet sein sollen, dasselbe, wenn es die Summe von fünfhundert Goldstücken übersteigt, zu Protocoll zu geben, und zwar in der Kaiserstadt bei dem *Magister census*, in den Provinzen aber bei dem Defensor einer jeden Stadt, oder überhaupt bei Denjenigen, bei welchen dergleichen Protocolle aufgenommen werden können. Wenn sie dieselben aber nicht zu Protocoll geben werden, so befehlen Wir, dass sie, so viel die Frau betrifft, auch so gelten sollen, und dass, wenn die Zeit der

---

4) Die Vulg. hat noch den Zusatz: *hoc jubentes ex Kal. Jan. praesentis indictionis undecimae* (Wir befehlen, dass dies schon vom ersten Januar des gegenwärtigen neunten Steuerjahres an gelten soll.) Dadurch würde also die Novelle auch auf vor ihr eingetretene Fälle zurückgezogen werden. Allein es fehlt jener Zusatz im griechischen Texte und auch in Handschriften; auch Julian. *const.* 114. hat nichts von ihm. Vergl. Ortloff a. a. O. S. 80 f. Anm. 13.

5) Durch die Nov. 119. c. 1. hatte nämlich Justinian verordnet, dass die *donatio propter nuptias* gar keiner gerichtlichen Insinuation bedürfe, sondern auch ohne dieselbe sowohl in Ansehung der Frau als des Mannes gültig sein solle. In diesem 2. Cap. wird dies aber rücksichtlich des Mannes geändert. Vergl. v. Glück Erl. d. Pand. XXV. S. 296., Marezoll in d. Zeitschr. für Civilr. u. Proz. I. S. 27. u. Warnkönig im Archiv für die civilist. Praxis XIII. S. 14.

6) *Τὴν πρὸ γάμου ἤτοι διὰ γάμον δωρεὰν, ante nuptias sive propter nuptias donationem.* S. L. 20. C. *de donat. a. nupt.* 5. 3. Justinian gebraucht trotz dieser Constitution in den Novellen doch fast immer den Ausdruck: *πρὸ γάμου δωρ.*, welcher aber durch: Gegengeschenk um der Ehe willen wiedergegeben worden ist.

Forderung des Gegengeschenks oder eines Theils desselben eintritt, der Frau es nicht entgegenstehen soll, dass das Gegengeschenk nicht zu Protocoll gegeben ist. Wenn aber die Heirathsverträge und ihre Erfolge dem Manne die Forderung des Heirathsguts oder eines Theiles desselben gewähren, so befehlen Wir, dass er keine Klage haben soll, wenn er das Gegengeschenk nicht, wie angegeben, zu Protocoll gegeben hat. Denn da es in der Gewalt der Männer steht, ob sie die Gegengeschenke zu Protocoll geben wollen, so scheint es Uns widersinnig zu sein, wenn daraus, dass sie nicht zu Protocoll gegeben worden sind, für die Frauen eine Gefahr entstehen soll.

Drittes Capitel. Weil Wir aber glauben, dass auch die Frauen, welche nicht zur zweiten Ehe schreiten, eines Vorzugs vor den zum zweitenmale heirathenden würdig seien, so verodrnen Wir, dass, wenn eine Frau, nachdem sie ihren Mann verloren[7]), sich der Eingehung einer zweiten Ehe enthält, sie nicht blos den Niessbrauch des Gegengeschenks um der Ehe willen, wie Wir dies auch früher verordnet haben[8]), sondern auch mit Eigenthumsrecht von demselben soviel erhalten soll, als die Zahl der Kinder es mit sich bringt, so dass rücksichtlich des Eigenthums sie selbst auch die Person eines Kindes zu sein scheint. Wir befehlen aber, dass dies nicht blos in Bezug auf die Mütter gelten soll, sondern Wir wollen, dass es auch in Bezug auf die Väter und übrigen Adscendenten gelte, welche nicht zu zweiten Ehen verschreiten.

Viertes Capitel. Weil Wir es aber jüngst durch Unser Gesetz[9]) den Männern sowohl als den Frauen verboten haben, Scheidungsbriefe zu schicken und die Ehen aufzulösen, wenn nicht ein Unserem Gesetz bekannter Grund vorvorhanden ist, und Wir in Bezug auf die Männer sowohl als die Frauen, welche so Etwas zu thun wagen, Strafen festgesetzt haben, so verordnen Wir, indem Wir eine Veränderung rücksichtlich der Strafen des Mannes sowohl, als der Frau vornehmen und dies besser gestalten, dass in Bezug auf die Strafen kein Unterschied zwischen dem Manne und der Frau, welche so Etwas wagen, Statt finden soll, sondern dass denselben Strafen, welche gegen die Frauen von Uns festgesetzt sind, wenn sie ohne einen Unserem Gesetz bekannten Grund die Ehen auflösen, auch die Männer, welche so

7) Gleichviel ob durch Tod oder Scheidung. S. die Erklärung dieser Stelle von Marezoll in der Zeitschrift für Civilr. und Proz. III. S. 104 f.
8) *Nov.* 98. c. 1. u. 2.
9) *Nov.* 117.

Etwas wagen, unterworfen, und also die Strafen in Bezug auf den Mann und die Frau gleich sein sollen. Denn Wir haben es für gerecht gehalten, dass bei einem gleichen Vergehen ihnen auch gleiche Strafen aufgelegt werden.

Schluss. Du wirst nun Unser gegenwärtiges allgemeines Gesetz durch die gewöhnlichen Edicte sowohl den Bewohnern dieser grossen Stadt, als auch den Bewohnern der Provinzen bekannt machen, auf dass durchaus Niemandem das unbekannt sei, was für die allgemeine Wohlfahrt von Uns verordnet worden ist. Gegeben zu Constantinopel, den 1. September, im 19. Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, im 6. Jahre nach dem Consulate des Basilius, *V. Cl.* (547.)

Einhundertundachtundzwanzigste Novelle [1]).

De publicis tributis exigendis et solvendis, et de aliis capitibus.

(*Von der Erhebung und Bezahlung der öffentlichen Abgaben und von anderen Gegenständen.*)

Derselbe Kaiser an Petrus, ruhmwürdigsten Praefectus Praetorio.

Erstes Capitel. Da wir Uns bestreben, Das zu vollziehen, was auf das Beste Unserer Unterthanen abzweckt, so geben Wir auch das gegenwärtige Gesetz, durch welches Wir verordnen, dass im Monat Juli oder August eines jeden Steuerjahres [2]) in dem Gericht Unserer ruhmwürdigsten *Praefecti* unter Aufnahme von Protocollen die besondern Steuersätze [3]) für das künftige Steuerjahr bekannt gemacht werden sollen, welche angeben, wie viel in einer jeden Provinz oder Stadt für jede Steuerhufe [4]), oder jeden Morgen [5]), oder

---

1) Vergl. mit dem Inhalt dieser Nov. die Abhandlung von v. Savigny über die Röm. Steuerverfassung in d. Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft VI. nro. 5. S. 321—396., insbesondere über die Justinianische Zeit S. 364 f.

2) *Ἐπινεμήσεως, indictionis.* Zum Verständniss des Folgenden ist zu bemerken, dass ein jedes Steuerjahr (*indictio*) der funfzehnjährigen Steuerperiode mit dem ersten September (s. Anm. 7.) anfing. Vergl. über die Indiction Ortloff Justinian's neue Verordnungen über d. Intestaterbfolge S. 24 f. Anm. **. u. S. 71. Anm. 121. u. besonders v. Savigny a. a. O. S. 379 f.

3) *Διατυπώσεις, delegationes.* Vgl. Cujac. *in Expos. Nov.* u. Hombergk *ad h. l.* u. v. Savigny a. a. O. S. 377 f.

4) *Ἰούγου.* Vgl. v. Savigny a. a. O. S. 322 f.

5) *Ἢ οὐλίων*, Basil. *ἰουλίων* Vulg., *pro villis*, Julian. *c.* 124. *pro juliis.* (Cujac. *ad. L. 2. C. ut nemini lic. in emt. spec.* 10. 27. liest *ἰουγαλίων.*) Die wahre Bedeutung dieses jeden Falls eine Art Maass für Grund und Boden bezeichnenden Wortes

jede Centurie[6]), oder nach irgend einem anderen Maass theils in Natur, theils in Geld an Abgaben zu entrichten ist, ingleichen auch den Werth der Sachen nach dem Marktpreis und der in jedem Orte geltenden Gewohnheit bezeichnen, und [bestimmen,] was von denselben in die Casse eingeliefert, oder in jeder Provinz gegeben oder verwendet werden muss. Diese so angefertigten Steuersätze sind, im Anfang eines jeden Steuerjahres, sofort den Statthaltern der Provinzen zuzuschicken, und durch sie in den unter ihnen stehenden Städten in dem Monat September[7]) oder October öffentlich auszustellen; aber es sollen auch Denen, welche es verlangen, Exemplare derselben aus dem Gericht der ruhmwürdigsten Präfecten unverzüglich gegeben werden, damit die Unterthanen erfahren, in welcher Art sie die Steuern bezahlen müssen. Wenn aber die Unterthanen vor der Bekanntmachung [der Steuersätze] in anderer Weise, als in der, welche in dem besonderen Steuersatze für dasselbe Jahr enthalten ist, öffentliche Abgaben zahlen, oder in der Provinz verwenden, so befehlen Wir, dass sie diese auf die Steuern desselben Steuerjahres in Abrechnung bringen können, damit sie keinen Schaden leiden. Wenn aber innerhalb der von Uns bestimmten Zeit keine solche besondere Steuersätze überschickt werden, so sollen die jeweiligen Inhaber Unserer prätorischen Präfectur eine Strafe von dreissig Pfund Goldes bezahlen, den Tractatoren[8]) einer jeden Provinz aber soll eine Strafe von zwanzig Pfund Goldes abgefordert werden. Wenn aber dieselben besonderen Steuersätze dem Statthalter zwar übersendet worden sind, er sie aber in der Provinz nicht ausstellt, so soll er mit einer Strafe von zehn Pfund Goldes belegt werden, und den Verlust des Gürtels erleiden, seinem Dienerpersonal aber ist eine Strafe von fünf Pfund Goldes abzufordern.

Zweites Capitel. Wir befehlen aber, dass zwar die Ablieferung der Naturalabgaben sogleich zu Anfang eines jeden Steuerjahres, die Zahlung der Geldabgaben aber zu den festgesetzten Zeiten[9]) beginnen soll.

---

ist unbekannt, und daher die Uebersetzung ganz allgemein gehalten worden.

6) Die *Centuria* begriff gewöhnlich 200 *jugera* in sich. S. Gothofred. *ad L.* 10. *Th. C. de ann. et trib.* 11. 1. *Tom. IV. p.* 20b.

7) Dem ersten Monat des Steuerjahres.

8) *Τραχτευταὶ, tractatores.* S. d. Bem. z. *L.* 3. *C. de can. largit. tit.* 10. 23. Bd. VI. S. 445. u. die Bem. z. *Nov.* 30. *c.* 2. oben S. 216.

9) Justinian meint hier wohl die drei Termine: den ersten Januar, den ersten Mai, den ersten September. S. *L.* 15. 16. *Th. C. de ann.* 11. 1., *L.* 13. *C. eod.* 10. 16. u. vgl. v. Savigny a. a. O. S. 377 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Drittes Capitel. Wir setzen aber fest, dass über die öffentlichen Steuern von den Empfängern derselben schlechterdings Quittungen oder Scheine, sowohl theilweise, als allgemeine ausgestellt werden sollen, in welchen der Betrag der Geldabgaben und der Naturallieferungen, nicht weniger auch der Hufen, oder Morgen, oder Centurien, und die Namen der Besitzungen anzugeben sind, für welche sie die Steuern erhalten. Wenn sie aber die Quittungen oder Scheine auf die angegebene Weise nicht ausstellen werden, so befehlen Wir, dass ihnen sowohl eine Strafe von zehn Pfund Goldes abgefordert werden, als sie auch auf die Folter gelegt werden sollen; auf gleiche Weise ist dem Statthalter der Provinz eine Strafe von zehn Pfund Goldes abzufordern, wenn er, wegen einer solchen Angelegenheit angegangen, es nicht bestrafen, und nicht bewirken wird, dass die Quittungen oder Scheine in der Art, welche Wir festgesetzt haben, ausgestellt werden.

Viertes Capitel. Wir befehlen aber auch, dass dies beobachtet werden soll, dass, wenn ein Unterthan über die [Grösse einer] Besitzung, wegen welcher ihm öffentliche Abgaben abgefordert, oder über den Betrag der Abgaben in Zweifel ist, die Aufseher der Steuerrollen[10]) von dem Statthalter der Provinz, oder, wenn dieser es nicht thut, von den heiligsten Ortsbischof gezwungen werden sollen, dieselben schlechterdings vorzulegen, und den Betrag der Abgaben nach der Angabe der Steuerrollen nachzuweisen, und sie so dem Besitzer abzufordern.

Fünftes Capitel. Wir haben es aber für gut befunden, Unsern Unterthanen auch darin zu helfen, dass den Grundstücksbesitzern[11]) nicht die Pflicht auferlegt werden soll, Diejenigen zu ernennen, welche die in Geld bestehenden Steuern erheben sollen, damit sie dadurch keinen Nachtheil erleiden, sondern es sollen Diejenigen, welche in einer jeden Provinz oder Stadt die Gefahr der Beitreibung der öffentlichen Abgaben tragen, gleichviel ob sie Statthalter, oder Cu-

---

10) *Ἀπογραφῶν, descriptionum.* Unter diesen sind ohne Zweifel jene Steuerregister zu verstehen, welche oben *διατυπώσεις* genannt wurden. Vgl. Anm. 3.

11) *Κτήτορσιν, possessoribus.* Die Grundeigenthümer zahlten keine Kopfsteuer, sondern Grundsteuer und bildeten einen besondern ausgezeichneten Stand, indem eben durch die Verschiedenheit der Steuer eine scharfe Grenze zwischen ihnen und den Plebejern, d. h. den Kopfsteuerpflichtigen, entstand. Vgl. v. Savigny a. a. O. S. 327 ff. insbesondere S. 329. S. auch unten Anm. 26.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rialen, oder Executores, oder Vindices[12]), oder Canonicarii[13]) oder Andere irgend einer Art sind, die Geldabgaben auf ihre eigene Gefahr in Empfang nehmen und fortschicken[14]), oder auch zu den Zwecken, für welche sie bestimmt sind, verwenden.

Sechstes Capitel. Wir befehlen aber, dass auch Das beobachtet werden soll, dass ein solcher Canonicarius[13]) in die Provinz gesendet werden soll, welcher auf Gefahr Derjenigen, welche ihn bestellen, die öffentlichen Steuern einfordern kann, damit nach ihm unter keinem Vorwande ein Expelleuta (Steuereintreiber)[15]) geschickt werde, und dieser den Unterthanen Schaden zufüge. Denn Wir verbieten auch sogar die Benennung Expelleuta für die Zukunft. Wenn aber ein Canonicarius unbrauchbar befunden wird, so soll kein Expelleuta geschickt, sondern nachdem jener entfernt ist, ein anderer Canonicarius gesendet werden. Aber Wir befehlen, dass der Canonicarius selbst mit den durch Gewohnheit festgesetzten Gaben sich begnügen, und den Unterthanen keinen Schaden zufügen soll.

Siebentes Capitel. Wenn es sich aber etwa ereignen sollte, dass eine Hinzuschlagung irgend einer Besitzung, welche aus demselben Vermögen herrührt und derselben Schatzung unterworfen ist[16]), erfolgt, so befehlen Wir, dass Demjenigen,

---

12) S. die Anm. 3. zu Nov. 38. *praef.* oben S. 244. u. Cujac. *Observatt. III.* c. 14.

13) Die *Canonicarii* sind nach Cujac. *l. c.* u. *in Expos. Nov. ad h. l.* ebenso wie die *Vindices*, Steuereinnehmer, benannt *ab exigendis canonibus.* Sie gehören zu dem *Scrinium canonum.*

14) Nämlich aus der Provinz an die Casse des *Praefectus Praetorio.*

15) Ἐξπελλευτὴν. Vulg. *impulsorem.* Es ist Derjenige, welcher gewöhnlich *compulsor* genannt wird. Dieser wurde, wenn die Steuern durch die Steuereinnehmer in den Provinzen nicht zur gehörigen Zeit erhoben waren, dahin gesendet, um die rückständigen Abgaben beizutreiben. So hatte es wenigstens Anastasius durch die *L.* 9. *C. de exact. trib.* 10. 19. bestimmt. Justinian aber hebt es hier auf. Vergl. Gothofred. *ad L.* 34. *Th. C. de ann. et trib.* 11. 1. *Tom. IV. p.* 47.

16) Ἐπιβολὴν οἱασδήποτε κτήσεως ὁμοδούλων ἢ ὁμοκήνσων, Vulg.: *superindictionem cujuslibet possessionis conservae et contributariae*, Julian.: *desertum agrum ejusdem substantiae... suscipere...* Wenn ein unfruchtbarer Acker von seinem Eigenthümer öde liegen gelassen wird, so sind gewisse Personen verpflichtet, denselben zu übernehmen, damit für den öffentlichen Schatz rücksichtlich der Steuern kein Nachtheil entstehe. S. *L.* 10. 11. *C. de agro deserto.* 11. 58. Diese Hinzufügung des einen Ackers zu dem andern heisst ἐπιβολή. Es sind nun hauptsächlich Diejenigen zur Uebernahme solcher öden Ländereien

welcher das hinzugeschlagene Land erhält, für daselbe die öffentlichen Abgaben von der Zeit an abgefordert werden sollen, zu welcher die hinzugeschlagene Besitzung ihm übergeben worden ist. Es soll aber die Hinzuschlagung nicht anders geschehen, als wenn eine Untersuchung hierüber schriftlich bei dem Statthalter der Provinz angestellt und ein Urtheil von demselben gefällt wird, welches Denjenigen bestimmt, der das hinzugeschlagene Land übernehmen muss. Wenn sich aber Jemand für verletzt hält, so ist es ihm erlaubt, zu appelliren, damit in dem Gericht der ruhmwürdigsten Präfecten die Appellation verhandelt und nach den Gesetzen zur Entscheidung gebracht werde.

Achtes Capitel. Wenn es sich aber treffen sollte, dass der Eigenthümer irgend einer Besitzung entweder sich nicht sehen lässt, oder die Bezahlung der Abgaben zu bewirken nicht im Stande ist, so dass daraus die Nothwendigkeit der Hinzuschlagung entsteht, so befehlen Wir, dass diese Besitzung auf der Stelle Denjenigen, welche aus demselben Vermögen herrührende oder derselben Schatzung unterworfene Grundstücke besitzen, nebst allen auf derselben sich befindenden Hörigen, ihren Sondergütern, Allem, was sich in derselben befindet[17]), den Früchten, Thieren und der ganzen übrigen Einrichtung und dem ganzen Inventarium, welches sich daselbst befindet, übergeben werden soll. Wenn sich aber keine Person findet, welche die Besitzung den Gesetzen gemäss übernehmen müsste, oder auf irgend eine andere Weise die Hinzuschlagung verzögert werden sollte, so befehlen Wir, dass vor dem Statthalter der Provinz ein Protocoll aufgenommen werden soll, welches die Grösse[18]) und den Zustand

---

verbunden, welche fruchtbare Aecker besitzen, die aus demselben Vermögen herrühren, zu welchem der wüste liegen gelassene Acker gehörte; also namentlich Miterben, ingleichen Diejenigen, welche Aecker besitzen, die mit dem wüsten Acker unter demselben Steueransatze mit verschatzt sind (was dann der Fall sein kann, wenn sie früher einmal zusammen demselben Eigenthümer gehörten). Vergl. *Nov.* 166. 168. Justinian gebraucht hier die Ausdrücke ὁμοδούλοι, wohl zur Beziehung Derer, welche Aecker besitzen, die früher demselben Eigenthümer unterworfen waren, und ὁμόκηνσοι für diejenigen, welche zusammen verschatzte Aecker besitzen. Vergl. Cujac. *Observatt. IV.* c. 30. u. *in Exposit. Novell. ad h. l.* und Gothofred. *ad L.* 4. *Th. C. de ann. et trib.* 11. 1. *Tom. IV. p.* 10.

17) Ἐνθηκῶν. S. *L.* 34. §. 1. *D. de leg. II.* u. *L.* 2. §. 1. *D. de instructo et instrum.* 33. 7. u. vergl. die Anm. in der Götting. Ausgabe.

18) Ποσότητα. Die Lesart Haloanders: ποιότητα, *qualitatem* wird durch Julian. und die Vulg. unterstützt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

derselben Besitzung und Alles, was sich in derselben vorfindet, angeben soll, und dass dann die Curiales, oder Exactores, oder Vindices, oder Cohortales dieselbe übernehmen sollen, so dass, wenn sich nachher Solche finden, welche sie den Gesetzen gemäss übernehmen müssen, dies nicht anders geschehen soll, als wenn Das, was durch die Exactores, Curiales, oder Vindices, oder Cohortales schlechter und geringer worden ist, Demjenigen, welcher die Besitzung übernimmt, ersetzt wird.

Neuntes Capitel. Wir befehlen aber auch dies, dass den Unterthanen wegen der Geldabgaben und der Naturlieferungen, welche in den Provinzen verwendet worden sind, die sogenannten παραπομπικὰ[10]) nicht abgefordert werden sollen, und dass sie für die fortgeschickten nicht mehr geben sollen, als von Anfang an in jeder Provinz festgesetzt worden ist.

Zehntes Capitel. Diejenigen aber, welche in die Provinzen zur Eintreibung von öffentlichen Abgaben irgend einer Art gesendet worden sind, sollen die Eintreibung nicht anders beginnen, als wenn sie zuvor in dem Provinzialgericht die ihnen hierüber ertheilten Befehle vorgezeigt haben werden, damit Diejenigen, welche die öffentlichen Abgaben zahlen, deshalb keiner Gefahr oder Bevortheilung ausgesetzt sind. Dasselbe soll auch in Privatrechtshändeln beobachtet werden[20]).

Elftes Capitel. Wir befehlen aber auch Das, dass Diejenigen, welchen die Einforderung der öffentlichen Abgaben übertragen worden ist, keine Vollstreckung (Execution) in Privatrechtssachen anvertraut werden soll; es sollen dieselben vielmehr, wenn ihnen so Etwas übertragen worden ist, auf keine Weise es zu vollziehen wagen, damit Unsere Unterthanen nicht bei Gelegenheit der öffentlichen Abgaben verletzt werden.

Zwölftes Capitel. Wenn aber auch Jemand, da er in der That öffentliche Steuern schuldet, dem Vollstrecker

---

19) Die Abgaben und Lieferungen der Provinzialen wurden auf Kosten derselben an den *Praefectus Praetorio* befördert, und diese Kosten hiessen ἀγωγικὰ und παραπομπικὰ. Justinian verordnet nun hier, dass, wenn die Abgaben gar nicht aus der Provinz geschafft, sondern in ihr selbst verwendet werden, jene Kosten nicht entrichtet werden sollen. S. Cujac. *in Expos. Nov. ad h. l.* und die Bem. z. *L. 4. C. de discuss.* 10. 30. Bd. VI. S. 456.

20) Wenn nämlich ein Bevollmächtigter dem verurtheilten Beklagten Etwas abfordern will, so soll er erst seine Vollmacht vorzeigen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Executor) sagen sollte, er habe selbst einen Andern zum Schuldner, so soll es dem Vollstrecker nicht erlaubt sein, dem ihm Genannten irgend eine Belästigung zuzufügen, wenn nicht der erste Schuldner beweist, dass er die Steuern durchaus auf keine Weise zahlen könne. Jedoch soll zuvor vor dem Statthalter der Provinz auch Das untersucht werden, ob auch Der, welcher genannt worden ist, in der That der Schuldner sei, und dann soll die Eintreibung in beiden Fällen gesetzmässig von Statten gehen. Wenn aber Jemand wagen wird, gegen die von Uns getroffenen Verfügungen eine Vollstreckung oder Eintreibung vorzunehmen, so soll er sowohl des Gürtels beraubt, als auch nach Confiscation seines Vermögens des Landes verwiesen werden; dem Statthalter aber, welcher die Sache übertragen oder zugegeben hat, soll eine Strafe von zehn Pfund Goldes abgefordert werden, und sein Dienerpersonal soll einer Strafe von fünf Pfund Goldes unterliegen.

Dreizehntes Capitel. Es soll aber durchaus Keinem von Denen, welche die öffentlichen Abgaben eintreiben, aber auch nicht den Schatzungsbeamten, oder Rechnungsbeamten[21]) oder Anderen, welche bei dem öffentlichen Schatze Dienste leisten, erlaubt sein, sich des Asylrechts[22]) gegen Diejenigen zu bedienen, welche behaupten, dass sie von ihnen bei der Eintreibung der öffentlichen Abgaben verletzt seien.

Vierzehntes Capitel. Es soll aber durchaus Niemand wegen der Steuern von Landgrundstücken, welche er nicht besitzt, belästiget werden, sondern wenn es sich auch treffen sollte, dass die Jemandem unterworfenen Hörigen[23]) eine eigenthümliche Besitzung haben, so sollen diesen selbst die öffentlichen Abgaben für dieselben abgefordert werden, und nicht ihr Herr irgend eine Beschwerde wegen derselben erleiden, wenn er sich nicht etwa freiwillig zu dieser Steuer verpflichtet hat.

Funfzehntes Capitel. Wir befehlen aber, dass Die-

---

21) *Κηνσουαλίοις ἢ λογογράφοις, Censualibus aut rationum scriptoribus.* Vergl. die Anm. 70. u. 71. zur *Inscr. tit. C. de tabul. scrib. logogr. et censual.* 10. 68. Bd. VI. S. 516.

22) In der Novelle 17. c. 7. ist umgekehrt auch den Schuldnern von öffentlichen Abgaben das Asylrecht versagt. S. Cujac. *in Expos. Nov. ad Nov.* 17.

23) *Γεωργούς τινι προσήκοντας ἢ ἐναπογράφους.* Vulg.: *agricultores (coloni) vel adscripticii.* S. die Bem. zu Nov. 123. c. 4. *in.* — Mit dem Inhalt dieses c. 14. der vorliegenden Novelle vgl. übrigens die *L.* 14. *Th. C. de annona* 11. 1. oder *L.* 4. *C. de agric.* 11. 47. u. die treffliche Erläuterung dieser Stelle bei v. Savigny a. a. O. S. 333 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jenigen, welche die öffentlichen Abgaben eintreiben, richtiges Gewicht und Maass gebrauchen sollen, damit sie auch in dieser Hinsicht Unsere Unterthanen nicht verletzen. Wenn aber die Unterthanen glauben, dass sie entweder rücksichtlich des Gewichts oder rücksichtlich des Maasses beschwert werden, so sollen sie die Befugniss haben, die Maasse und Gewichte für die Naturallieferungen von dem ruhmwürdigsten Präfectus, die Gewichte für das Gold, Silber und die übrigen Metalle aber von dem jeweiligen ruhmwürdigsten *Comes sacrarum largitionum* zu erhalten. Und diese Maasse und Gewichte sollen in der hochheiligen Kirche einer jeden Stadt aufbewahrt werden, damit nach ihnen ohne Beschwerde die Einlieferung der Steuern und Abgaben, und die [Beiträge zu den] Militair- und anderen Ausgaben erfolgen.

Sechszehntes Capitel. Damit Wir aber für die Städte Unsers Reiches und die Bewohner derselben vollständig sorgen, befehlen Wir, dass die Einforderer der öffentlichen Abgaben durchaus nicht die Befugniss haben sollen, an den Geldern, welche für die öffentlichen Werke und den Ankauf von Getreide in den Städten, oder die Wasserleitungen, oder zu anderen öffentlichen gewöhnlichen Ausgaben und Gehalten[24]) irgend einer Art bestimmt sind, einen Antheil zu haben, oder sie zurückzubehalten, oder Etwas von ihnen zu ihrem eignen Gewinn zu machen, sondern dass sie dieselben ohne alle Verzögerung oder Verminderung verabfolgen lassen sollen, damit sie zu den Zwecken verwendet werden, zu welchen sie von Anfang an bestimmt waren. Aber auch die Grundstücksbesitzer[25]) oder Einwohner in den Städten sollen nicht wagen, auf irgend eine Weise Etwas von diesen Geldern unter dem Vorwand von Auflagen[26]) wegzunehmen, oder

---

24) Z. B. für die *Medici* und *Professores*. — Es pflegten nämlich schlechte Regenten auch solche zum städtischen Vermögen gehöriger Gelder für sich in Anspruch zu nehmen, was Justinian hier verbietet. Vgl. *L.* 2. *C. de petit. bon. publ.* 10. 12. Uebrigens geht aus diesem Cap. hervor, dass die Erheber der öffentlichen Abgaben auch mit der Erhebung der städtischen Steuern zu thun hatten. Vgl. Cujac. *in Expos. Nov. ad h. l.*

25) Auch hier kommen die *κτήτορες*, *possessores*, als ein ausgezeichneter Stand vor. Vgl. oben Anm. 11.

26) *Ὀνόματι διαγραφῶν*, *nomine descriptionum*. *Διαγραφὴ* heisst Das, was in den Provinzen bei Gelegenheit der Bekanntmachung von Gesetzen und Befehlen, oder wenn das Bild des Kaisers dem Volke gezeigt wurde, zu entrichten war. Nach der *L.* 2. *C. publ. laetit.* 12. 64. sollte diese Auflage (welche dort: Steuersatz übersetzt ist, s. d. Anm. 74. Bd. VI. S. 778.) nicht 6 *solidi* übersteigen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu Sporteln Etwas von ihnen wegzugeben oder zu verwenden. Wenn aber Einer von ihnen Etwas entweder zu geben oder zu nehmen wagen wird, so befehlen Wir, dass er dies aus seinem eigenen Vermögen der Stadt doppelt wiedergeben soll. Aber auch die Statthalter der Provinzen, oder die Dienerpersonale derselben, oder sonst irgend Jemand sollen keinen Antheil an den erwähnten Geldern haben, oder sich in die Verwaltung derselben mischen. Vielmehr sollen der heiligste Bischof einer jeden Stadt, und die Ersten der Stadt, nicht weniger auch die in derselben lebenden Grundbesitzer[27]) den Pater der Stadt, und einen Getreidekäufer[28]), und andere Verwalter der Art bestellen; nach Ablauf eines jeden Jahres soll aber der heiligste Bischof, nebst den fünf Ersten der Stadt den von ihnen Bestellten die Rechnungen abfordern, und wenn aus diesen Rechnungen eine Schuld oder ein Rückstand sich ergiebt, so soll es diesen Verwaltern auf Gefahr Derjenigen, welche dieselben bestellt haben, abgefordert und für die Zwecke, zu welchen es bestimmt worden ist, aufbewahrt werden. Wenn sich aber findet, dass einer von den genannten Verwaltern unbrauchbar ist, so befehlen Wir, dass derselbe auf der Stelle entfernt und ein Anderer an die Stelle desselben theils von dem heiligsten Bischof der Stadt, theils von den Uebrigen von ausgezeichnetem Stande[29]), wie angegeben, bestellt werde. Es sollen aber die Genannten wissen, dass, wenn die Stadt ein Nachtheil betrifft, sie ihn aus ihrem Vermögen vergüten müssen.

Siebenzehntes Capitel. Es soll aber nicht erlaubt sein, einem von Denen, welche zu dem Dienerpersonal der ruhmwürdigsten Präfecten, oder zu einem anderen Dienerpersonal oder zu einer *Schola* gehören, die Prüfungen solcher Rechnungen zu übertragen, weder in Folge eines Befehls desselben Beamten (Präfectus Prätorio,) oder eines anderen Beamten[30]), noch wenn er eine pragmatische oder eine andere Verfügung, oder ein kaiserliches Auftragsschreiben erhält, welches ihm so Etwas überträgt. Wenn aber so Etwas geschieht, so sollen die heiligsten Bischöfe einer jeden Stadt und die Ersten derselben die Befugniss haben, solchen Personen über die erwähnten Puncte keine Rede und Antwort zu stehen, sondern sie sollen an Uns berichten, damit Wir, nachdem Wir dies erfahren, befehlen, dass der den Städten

---

27) S. Anm. 25.
28) *Σιτώνην.* Vergl. die *L.* 18. §. 5. *D. de mun. et honor.* 50. 4.
29) *Ὑπό τε τῶν λοιπῶν χριτόρων.* S. Anm. 11. u. 25.
30) Vgl. *L.* 4. §. 3. *C. de discussor.* 10. 30.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zugefügte Schaden aus dem Vermögen dieser Personen ersetzt werden soll, und damit Wir denselben die gebührende Strafe zufügen.

Achtzehntes Capitel. Ausserdem befehlen Wir, dass die im *Scrinium operum* Angestellten, welche unter den *Praefecti Praetorio* stehen, durchaus keinen Antheil an der Prüfung solcher Rechnungen haben und alle die Verordnungen ungültig sein sollen, durch welche ihnen so Etwas, sei es im Allgemeinen oder in besonderen Fällen, früher erlaubt worden ist, oder künftighin gestattet werden wird. Denn Wir wollen, dass die [Prüfungen der] Rechnungen über die angegebenen Sachen Niemandem übertragen werden sollen, als einem Manne von gutem Ruf, und mit einer Würde geziert, welchen Wir in der Ueberzeugung, dass es für die Städte von Nutzen sei, dazu erwählt haben werden; und dieser soll von Uns einen geschriebenen kaiserlichen Befehl erhalten, welcher mit Unserer kaiserlichen Unterschrift versehen ist und sowohl den Namen als die Würde desselben, ingleichen die Sachen und die Zeiten enthält, in Betreff welcher Wir ihm die [Prüfungen der] Rechnungen übertragen. Wir befehlen aber, dass Diejenigen, welchen die Rechnungen von jenen Personen abgefordert werden, jede Sicherheit erhalten, und sonst durchaus keiner Untersuchung ausgesetzt sein sollen.

Neunzehntes Capitel. Ausserdem verordnen Wir, dass an keinem Orte Unseres Reiches Derselbe zugleich Statthalter und Stellvertreter[31]) der ruhmwürdigsten Präfecten oder des Militair-Statthalters sein soll, aber dass auch nicht Jemand, der die Eintreibung der öffentlichen Steuern besorgt, Stellvertreter der ruhmwürdigsten Präfecten und des Militair-Statthalters sein soll. Und um es kurz zu sagen, Niemand soll in den Provinzen Stellvertreter der Präfecten werden, ausser in Folge eines schriftlichen Befehls von Uns zur Zeit seines Feldzugs, wenn das Bedürfniss vorhanden ist, einen Stellvertreter des Präfecten zu schicken, damit derselbe für die Ausgaben für das Militair sorgen soll. Wenn aber in Etwas hiergegen verstossen wird, so soll Demjenigen, welcher sich einen Stellvertreter gewählt hat, eine Strafe von dreissig Pfund Goldes abgefordert werden, und er soll alle Kosten und Schäden ersetzen, welche etwa Jemand durch den von ihm gesendeten Stellvertreter erlitten hat; wer aber gewagt hat, Stellvertreter zu werden, der soll seines Amtes, seiner Macht und sei-

31) Τοποτηρητὴν, *Vicarium*. Die Vulg. u. Julian. *const.* 124. c. 18. geben dies durch: *loci servatorem* wieder. — Vgl. auch oben die Anm. 24. zu Nov. 8. c. 4.

nes Dienstes beraubt und mit einer Strafe von zehn Pfund Goldes belegt werden.

Zwanzigstes Capitel. Wir verbieten aber ausserdem auch den in den Provinzen befindlichen Statthaltern, sowohl den Civil- als den Militair-Statthaltern, in den Städten oder Burgen in den ihnen anvertrauten Provinzen Stellvertreter zu ernennen, nämlich von der Zeit an, wo sie in die Provinz kommen, und so lange, als sie in derselben die Statthalterschaft bekleiden; indem eine Strafe von fünf Pfund Goldes sowohl dem Statthalter, welcher einen Stellvertreter ernennt, als auch Demjenigen, welcher es zu werden wagt, auferlegt werden soll. Dagegen geben Wir den Statthaltern die Befugniss, sich, bevor sie in die Provinzen kommen, Stellvertreter zu bestellen, welche bis zu ihrer Ankunft Alles verrichten müssen, was die Statthalter selbst thun dürfen, jedoch mit Ausnahme [der Verhängung] der Todesstrafe und des Abhauens eines Gliedes. Aber auch wenn einer von den Statthaltern auf Unseren Befehl in eine andere Provinz geschickt wird, soll es ihm erlaubt sein, sich auf gleiche Weise einen Stellvertreter zu ernennen.

Einundzwanzigstes Capitel. Wir befehlen aber, dass alle Statthalter, sowohl die Militair- als auch die Civil-Statthalter, selbst gegen Diejenigen, welche Plünderungen, oder Gewaltthätigkeiten oder Räubereien von Sachen oder Entführungen von Frauenspersonen, oder sonst Verbrechen irgend einer Art in den Provinzen begehen, Untersuchungen anstellen und über sie die gesetzlichen Strafen verfügen sollen, und auch in diesen Fällen Nichts unter dem Namen gewöhnlicher Gebühren erhalten sollen, damit Unsere Unterthanen in jeder Hinsicht unverletzt bewahrt werden. Denn Wir gestatten durchaus keinem höheren oder niederen Militair- oder Civil-Statthalter, entweder Männer (Biocolytae) zur Verfolgung des Raubgesindels, oder zur Verhinderung von Gewalt, oder Tribuni, oder Solche, welche Diejenigen, die Waffen führen, derselben berauben sollen, wegen solcher Ursachen in den Provinzen anzustellen, damit nicht unter diesen Vorwänden den Provinzialen grössere Gewaltthätigkeiten zugefügt werden[32]). Wenn aber einer von den Statthaltern dies nicht beobachten wird, so soll er wissen, dass er nicht blos des ihm anvertrauten Amtes beraubt werden, sondern auch zehn Pfund Goldes als Strafe zahlen soll, indem Derjenige, welcher ein solches Geschäft zu übernehmen wagt, nachdem er auf die Folter gelegt und sein Vermögen confiscirt worden ist, in die Verbannung geschickt werden soll.

32) Vergl. *Nov.* 8. c. 12. u. 13. u. d. Anm. 2. zu Nov. 145.

Zweiundzwanzigstes Capitel. Ausserdem befehlen Wir, dass die Statthalter der Provinzen und die Diener-Personale derselben, wenn sie vielleicht aus einer Stadt in die andere gehen, die Unterthanen weder mit Fuhren durch Lastvieh auf Hauptstrassen[33]), noch mit Auflagen[34]), oder andern Kosten belästigen, sondern die Kosten mit den ihnen aus dem öffentlichen Schatz angewiesenen Gehalten bestreiten sollen.

Dreiundzwanzigstes Capitel[35]). Ausserdem verordnen Wir, dass die Statthalter der Provinzen nach Niederlegung der Statthalterschaft, schlechterdings noch funfzig Tage lang in den Provinzen verweilen, und auf die etwa gegen sie erhobenen Klagen Rede und Antwort stehen sollen. Wenn aber etwa Einer unter ihnen vor der Erfüllung der funfzig Tage die Provinz verlassen sollte, so befehlen Wir, dass Alle, welche von ihm Nachtheil erlitten haben, bei dem heiligsten Bischof der Hauptstadt derselben Provinz zusammenkommen, und unter Aufnahme eines Protocolls ein jeder von ihnen mit Berührung der heiligen Evangelien die ihm zugefügten Nachtheile angeben soll, und dass aller Nachtheil den Verletzten aus dem Vermögen des Statthalters, gegen welchen ein solches Protocoll aufgenommen worden ist, durch die Fürsorge und auf Gefahr der jeweiligen Präfecten und Tractatoren[36]) derselben Provinz ersetzt werden soll. Und diese sollen wissen, dass, wenn sie dies zu thun verabsäumen werden, sie selbst aus ihrem eigenen Vermögen den Verletzten allen Nachtheil zu ersetzen gezwungen werden sollen.

Vierundzwanzigstes Capitel. Wenn aber ein Statthalter einer Provinz entweder abberufen, oder ihm eine andere Statthalterschaft oder eine Besorgung in einer anderen Provinz anvertraut wird, so befehlen Wir, dass derselbe einen gesetzlichen Bevollmächtigten bestellen und durch ihn auf die wegen Benachtheiligungen gegen ihn angestellten Klagen Rede und Antwort stehen soll. Wenn er aber dies nicht thun wird, so verordnen Wir, dass sowohl ein Protocoll bei dem heiligsten Bischof, wie oben angegeben, errichtet, als auch Denen, welche die ihnen zugefügten Nachtheile beschworen haben, nach der Angabe des Protocolls aller Nachtheil vergütet werden soll, und zwar auf gleiche Weise durch die Fürsorge, und auf Gefahr der jeweiligen Präfecten und der Tractatoren[36]) einer jeden Provinz.

---

33) *Ἀγγαρείας*. S. die Bem. zur *Inscr. tit. C. de cursu publ.* 12. 51. Band VI. S. 747.
34) *Διαγραφαῖς*; s. Anm. 26.
35) Vergl. *Nov.* 8. *c.* 9. und *Nov.* 95.
36) S. oben Anm. 8.

Fünfundzwanzigstes Capitel. Wir verordnen aber, dass alle in dem gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Geldstrafen von dem jeweiligen *Comes* des Privatschatzes Denen, welche das gegenwärtige Gesetz nicht beobachten, abgefordert, und für Unsern Fiscus in Anspruch genommen werden sollen, und derselbe soll, wenn er sie nicht in Anspruch nehmen wird, selbst mit der ihm dienstleistenden *Schola* aus seinem eigenen Vermögen den Betrag derselben zu bezahlen gezwungen werden.

Schluss. Du wirst dich nun bestreben, Das, was Wir durch das gegenwärtige heilbringende und für alle Zeiten gültige Gesetz zum Besten und für die Ruhe Unserer Unterthanen verfügt haben, stets unverletzt und unverändert zu beobachten, und bewirken, dass es zur Kenntniss Aller komme, indem Edicte in dieser Kaiserstadt öffentlich ausgestellt und Befehle an die wohlansehnlichen Statthalter der Provinzen gesendet werden sollen, damit durch sie dies Allen bekannt werde. Gegeben den 13. Juni, im 19ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, im 4ten Jahre nach dem Consulat des Basilius, *V. Cl.*, im 8ten Steuerjahre (545).

Einhundertneunundzwanzigste Novelle [1]).

De Samaritis.

(Von den Samaritern.)

Einleitung. Es giebt kein so grosses Vergehen irgend eines Unserer Unterthanen, dass es nicht Unserer Milde gewürdigt werden sollte. Denn wenn gleich Wir Das, was von ihnen begangen wird, hassen, und Uns zur Bestrafung desselben erheben, so kehren Wir doch, indem Wir der Zeit nachgeben, und die sich Vergehenden auf die angemessenen Weisen ermahnen, wiederum zu Unserer Milde zurück, indem Wir den gerechten Zorn durch die Rücksichten der Güte besänftigen, womit auch Unser gegenwärtiges Gesetz beschäftigt ist. So haben Wir denn die Samariter, welche früher frech waren und sich gegen die Christen erhoben hatten, und gleichsam in den alleräussersten Wahnwitz verfallen waren, zwar mit vielen Strafen gezüchtigt, vorzüglich aber mit einer [2]), mit der nämlich, dass sie weder Testamente sollten errichten, noch, wenn sie ohne Testament gestorben, die Erbschaft auf ihre zur Intestaterbfolge berufenen Verwandten übertragen können,

1) Nicht glossirt. Vergl. Biener Gesch. d. Novellen S. 467.
2) S. *L.* 17. §. 1. *C. de haeret. et Manich. et Samarit. l.* 5. — Vergl. noch *L.* 12. 21. 22. *C. eod.*

es müssten denn Die, welche in beiden Fällen zu den Erbschaften berufen werden, den wahren Glauben der Christen haben. Wir haben ihnen aber auch verboten, Legate zu hinterlassen, Schenkungen zu machen, und überhaupt Veräusserungen in Bezug auf ihre Sachen vorzunehmen, wenn nicht der Empfänger den orthodoxen Glauben hat. Wir erinnern Uns nun zwar, dass Wir dies alsdann in einem allgemeinen Gesetz zusammengefasst haben, aber Wir haben doch in der That nicht dieselbe Strenge beobachtet, wie in den Worten. Denn Wir haben nicht geduldet, dass Unser Fiscus, oder irgend eine andere Abtheilung des öffentlichen Schatzes, Etwas aus jenem Grunde erhielte, obgleich auch dies das Gesetz ausdrücklich gestattete.

Erstes Capitel. Da Wir aber jetzt sehen, dass sie zur Mässigung zurückgekehrt sind, da Wir es ferner Unserer selbst für unwürdig halten, wenn Wir in denselben Grenzen gegen sie, die doch nicht mehr an der gleichen Krankheit leiden, stehen blieben, vorzüglich aber, da Wir durch die gerechten Bitten bewogen worden sind, welche Sergius, der heiligste Bischof der Hauptstadt Cäsarea, für sie ausgesprochen hat, — indem er bezeugte, dass sie besser geworden wären, und die Ruhe von Seiten derselben für die Zukunft versprach, — so sind Wir zu Unserm gegenwärtigen kaiserlichen Gesetz verschritten, durch welches Wir verordnen, dass die Samariter die Befugniss haben sollen, in Zukunft Testamente zu errichten, und über ihr Vermögen zu verfügen, wie dies auch andere Gesetze verstatten. Wir verfügen aber durch Gegenwärtiges, dass, wenn sie ohne Testament verstorben sind, die zur Intestaterbfolge Berufenen sie so, wie es bei anderen Menschen der Fall ist, beerben sollen, insofern Wir dies nicht durch das gegenwärtige Gesetz verändern werden. Wir erlauben ihnen aber auch, Schenkungen zu machen, Legate zu geben und anzunehmen, und dergleichen Verträge mit völliger Freiheit zu schliessen. Denn da Wir es ihnen vergönnt haben, zu testiren und über ihr ganzes Vermögen zu verfügen, warum sollen Wir bei einer theilweisen Verfügung Schwierigkeiten machen?

Zweites Capitel. Wir räumen jedoch den christlichen und samaritischen Nachfolgern nicht denselben Platz ein, sondern ertheilen billiger Weise Denen, welche eine bessere Gottesverehrung haben, ein Vorrecht. Wenn also Einer von ihnen ohne Testament stirbt, oder auch Kinder, welche in Bezug auf Gott [richtig] unterscheiden, hinterlässt, so sollen blos Diejenigen zur Erbschaft desselben berufen werden, welche den rechten Glauben der Christen bekennen, mit Ausschluss der Uebrigen, welche denselben Irrglauben, wie der

Verstorbene, haben. Dies bestimmen Wir aber nicht blos in Bezug auf die Kinder, sondern auch in Bezug auf die übrigen Verwandten, auf welcher Linie sie auch stehen mögen, so dass Diejenigen, welche die rechte Gottesverehrung haben, vor Denjenigen, welche nicht Dasselbe glauben, den Vorzug haben sollen, vorausgesetzt, dass alle Berufenen in demselben Grade stehen, oder zu derselben Erbfolge-Ordnung gehören. Denn Denjenigen, welche auf einem entfernteren Grade stehen, und von den Näheren ausgeschlossen werden, geben Wir, auch wenn sie die bessere Gottesverehrung haben, doch nicht den Vorzug und das Vorrecht vor den Näheren.

Drittes Capitel. Jedoch soll dadurch auch für die Ausgeschlossenen die Reue nicht unzulässig werden. Denn wenn Diejenigen, welche deshalb von der Erbschaft ausgeschlossen worden sind, nachher zu dem rechten Christenglauben zurückkehren wollen, so sollen sie ihre Theile erhalten, indem sie so zur Erbschaft berufen werden, als ob sie gleich von Anfang an diese rechte Gottesverehrung gehabt hätten, nur der Früchte der Zwischenzeit werden sie beraubt. Wenn aber Einer von ihnen ein Testament errichten wird, so befehlen Wir zwar, dass dasselbe, in so weit dies von der Gottesverehrung abhängt, gelten soll. Wenn aber Derjenige, welcher das Testament errichtet, ein Vater oder auch irgend ein anderer Adscendent oder ein Descendent ist, so soll er, wenn die zur Erbschaft Berufenen sammt und sonders in demselben Irrglauben, wie er selbst, befangen sind, ganz nach seinem Willen über sein Vermögen verfügen; wenn aber nur einige, von den aus demselben Grad Berufenen in demselben Irrglauben, wie der Vater, befangen sind, so soll er diesen nicht mehr als ein Sechstel seines Vermögens hinterlassen, und das Uebrige soll an Diejenigen fallen, welche die rechte Gottesverehrung haben, es müsste denn etwa Jemand den Christen von denselben [Sachen] Vermächtnisse hinterlassen[3]). Es soll aber auch in diesem Falle für Die, welche Reue zeigen wollen, Das beobachtet werden, dass sie mit Denen, welche von Anfang an Christen gewesen sind, Gleichheit geniessen sollen, wie Wir oben in Bezug auf die zur Intestaterbfolge Berufenen verfügt haben. Nach derselben Ordnung und zu demselben Theil geben Wir aber auch die Beschwerde

3) Der Testator kann den Samariten mehr als ein Sechstel hinterlassen, wenn er auf die ihnen hinterlassenen Sachen Vermächtnisse legt, so dass sie Das, was sie mehr erhalten haben, auf diese Weise wieder weggeben müssen, und also in der That nur das Sechstel erhalten. Vergl. Cujac. *in Exposit. Nov. ad h. l.*

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wegen lieblosen Testaments den Adscendenten und Descendenten, welche die richtigen Glaubenslehren befolgen, und vielleicht durch die in den Testamenten gemachten Vertheilungen der Sachen verletzt sind.

Viertes Capitel. Wir gestatten ihnen aber auch, Schenkungen zu machen und Vermächtnisse zu hinterlassen, und Sclaven mit der Freiheit zu erfreuen, und auch unter einander Verträge zu schliessen, ohne dass das früher von Uns gegebene Gesetz dies verhindern soll. Denn Wir schliessen Unseren Fiscus und jede andere Abtheilung des öffentlichen Schatzes ganz und gar aus, indem derselbe durchaus keinen Antheil nach jenem Gesetze an ihren Erbschaften, oder an ihrem Vermögen, oder an ihren Verträgen haben soll. Wir bestimmen dies aber nicht blos in Bezug auf die Zukunft, sondern auch in Bezug auf die Vergangenheit, so dass auch nicht wegen des schon Geschehenen entweder Unser Fiscus, oder irgend ein Anderer sich mit ihrem Vermögen Etwas zu schaffen machen soll. Denn da Wir das Künftige mild behandeln, wie sollen Wir wegen des Vergangenen streng sein? Daher mögen denn Die, welche dieser Unserer Milde gewürdigt worden sind, Gott, Uns und dem heiligsten Sergius, der Uns vorzüglich zu dieser Milde gegen sie aufgefordert hat, Dank sagen.

Schluss. Du wirst nun, wenn du die von Uns gegen sie ausgesprochene milde Gesinnung aus Unserem gegenwärtigen Gesetz kennen gelernt hast, diesen Unsern jetzigen Willen den Provinzen durch die gewöhnlichen Edicte bekannt machen, damit jene dieser Hülfe sich für ewige Zeiten erfreuen mögen. Gegeben zu Constantinopel, den 16. Juni, im 25sten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, im 10ten Jahre nach dem Consulate des Basilius, *V. Cl.* (551).

Einhundertunddreissigste Novelle [1]).

De transitu militum.

(Vom Durchmarsch der Soldaten.)

Derselbe Kaiser an Petrus, ruhmwürdigsten Präfectus Prätorio.

Einleitung. Wir glauben, dass es die erste und grösste

1) Nicht glossirt. Vergl. Biener Gesch. d. Novellen S. 467. — Auf diese Novelle bezieht sich eine weitläuftige Abhandlung von Jacob de la Lande unter dem Titel: *Juris dissertatio ad Novellam Imp. Justiniani CXXX; cujus argumentum est de transitu militum eorumque annona, et de metatis.* Aureliae 1679. 4. und in Meerman's *Nov. Thesaur. Jur. civ. et can. Tom. IV. p.* 481—498.

Stütze Unseres Staates sei, wenn Unser Heer auf den Durchmärschen ohne Beschwerde ernährt wird, und Unsere Unterthanen vor Schaden und Nachtheil bewahrt werden.

Erstes Capitel. Deshalb befehlen Wir, dass, so oft ein Durchmarsch Unserer Befehlshaber und Heere Statt findet, sich bei ihnen Delegatores[2]) befinden sollen, welche für den Unterhalt derselben Sorge tragen sollen, und dass die Statthalter einer jeden Provinz durch welche der Durchmarsch Statt findet, bewirken sollen, dass der Proviant[3]) welcher geliefert werden muss, in Bereitschaft gehalten werde, damit Die, welche zu Unserem Heere gehören, in jeder Provinz, durch welche sie marschiren, ohne Beschwerde unterhalten werden. Auch sollen die Proviantmeister[4]) einer jeden Heeresabtheilung die Naturallieferungen ohne irgend eine Zögerung annehmen, und den in Naturalien gelieferten Proviant unter die Befehlshaber und die Soldaten vertheilen; es sollen aber auch dieselben Proviantmeister als Gehalt den ihnen bestimmten funfzehnten Theil [des Proviants] erhalten. Von den Proviantmeistern sollen aber den Steuerpflichtigen über den von denselben gelieferten Proviant die gewöhnlichen Quittungen[5]) auf Gefahr der Befehlshaber, welche mit ihnen sind, der Tribuni, der Comites, Derjenigen, welche dem Heere den Weg zeigen[6]), der Delegatores und der Obersten einer jeden Heeresabtheilung ausgestellt werden. Auch sollen die Soldaten bei den Unterthanen durchaus Nichts ohne Vergütung nehmen, gleichviel ob es unter dem Vorwand geschieht, dass etwa für sie kein Proviant in Bereitschaft gehalten sei, oder ob un-

---

2) Diese haben für die Herbeischaffung des Proviants zu sorgen, wie es gleich im Folgenden heisst. Vergl. Cujac. *in Expos. ad h. l.* De la Lande *l. c. p.* 482. b. nennt sie *le Commissaires des vivres.*

3) Ἐσοιμοσίαν ποιεῖσθαι τῶν δαπανημάτων. Das Wort δαπάνημα und δαπάνη wird eben so wie das lateinische *expensa* (s. Gothofred. *Gloss. nomic. Th. C. s. h. v.*) vorzugsweise für *annona militaris* gebraucht. Vergl. auch d. Bem. z. *L.* 9. *C. de ann. et trib.* 11. 16. oben Bd. VI. S. 432.

4) Ὀπτιόνας. Diese nehmen den Proviant in Empfang und vertheilen ihn unter die Soldaten. Vergl. Cujac. *in Exposit. Nov. ad h. l.* und de la Lande *l. c. p.* 488. b.

5) *Recauta.* Vergl. Cujac. *in Exposit. Nov. ad h. l.* und de la Lande *l. c. p.* 488. b.

6) Διασωστῶν. Unter diesen sind besondere militairische Beamte zu verstehen, deren Beruf darin bestanden zu haben scheint, dass sie dem Heere den rechten Weg zeigten. Denn διασώζειν, welches eigentlich durchbringen, retten, erhalten bedeutet, gebrauchen die späteren Griechen für ὁδηγεῖν. S. c. 6. *in.* und vergl. Hombergk *ad h. l.*

ter dem Namen von Ankunftsgeld[7]); denn Wir heben sogar diesen Namen ganz und gar auf, damit Unsere Unterthanen in jeder Hinsicht vor Verletzung und Benachtheiligung bewahrt werden.

Zweites Capitel. Es sollen aber die Soldaten gerade die Naturalien nehmen, welche sich an einem jeden Orte finden, und keine anderen verlangen, welche sich nicht in derselben Provinz vorfinden, und dadurch Unseren Unterthanen keine Unannehmlichkeit oder Benachtheiligung zufügen.

Drittes Capitel. Wir befehlen aber, dass der von den Grundbesitzern gelieferte und in den Quittungen angegebene Proviant denselben von dem Sitze deiner Hoheit ohne irgend eine Weigerung oder Benachtheiligung oder Bevortheilung auf die von ihnen in Unseren Fiscus zu zahlende Steuer desjenigen Steuerjahrs angerechnet werden soll, in welchem der Proviant geliefert wird. Wenn sich aber findet, dass mehr geliefert worden ist, als von Denen, welche die Naturalien hergegeben haben, an Steuern zu entrichten ist, so befehlen Wir, dass Denen, welche mehr als ihre Steuer geliefert haben, dies aus der ganzen Summe der öffentlichen Abgaben derselben Provinz ersetzt werden soll. Wenn aber eben diese Provinz nicht soviel an öffentlichen Abgaben hat, dass sie für den Ersatz des gelieferten Proviants ausreichen könnten, so soll Denen, welche diesen Proviant geliefert haben, derselbe aus der allgemeinen Casse[8]) ersetzt werden, welche von dir verwaltet wird, oder sie sollen ihn von den von ihnen im folgenden Steuerjahr zu zahlenden Steuern zurückbehalten, und er soll ihnen schlechterdings von Denen, welche die öffentlichen Abgaben erheben, angerechnet werden. Alles dies soll aber auf deine Gefahr, auf die der Tractatores in einer jeden Provinz, der Statthalter, der denselben untergebenen Diener-Personale, der Steuererheber, der Curiales und aller Derer, welche mit den öffentlichen Abgaben zu thun haben, Statt finden und beobachtet werden.

Viertes Capitel. Wir befehlen aber, dass auch dies beobachtet werden soll, dass keiner von den Befehlshabern oder den Soldaten auf Veranlassung eines Durchmarsches entweder von den Städten oder den Landgütern statt des Pro-

---

7) Introitων ὀνόματι. Die Soldaten pflegten sich bei ihrer Ankunft an den einzelnen Orten von den Einwohnern Etwas entrichten zu lassen. Vergl. Cujac. *l. c.* und de la Lande *l. c. p.* 483. — Eine ähnliche Verfügung s. in *L.* 3. *C. de erogat. mil. ann.* 12. 38.

8) Ἐκ τῆς γενικῆς τραπέζης. Vergl. de la Lande *l. c. p.* 489. a.

viants das Geld, zu welchem er angeschlagen ist[9]), nehmen soll. Wenn sich aber finden sollte, dass Jemand wegen eines Durchmarsches statt des Proviants das Geld, zu welchem er angeschlagen ist, nimmt, so befehlen Wir, dass Demjenigen, welcher so Etwas thut, das Doppelte dessen, was er deshalb zu nehmen wagen wird, abgefordert werden soll.

Fünftes Capitel. Wenn aber einer von Unsern Befehlshabern oder einer von Unseren Soldaten, oder einer von den Proviantmeistern derselben keine Quittungen über den von ihnen verbrauchten Proviant ausstellen wird, so befehlen Wir, dass die Unterthanen, welche den Proviant hergegeben haben, ein Protocoll aufnehmen lassen, — und zwar, wenn sich ein Statthalter an dem Orte befindet, bei diesem und dem heiligsten Bischof der Stadt, wenn sich aber kein Statthalter an dem Orte befindet, bei dem heiligsten Bischof der Stadt oder dem Defensor des Orts, in dessen Bezirk die Besitzung gelegen ist, aus welcher der Proviant geliefert worden ist, — und in diesem Protocoll angeben sollen, welche von Unseren Befehlshabern die Quittungen nicht ausgestellt, mit welchem Heer sie den Durchmarsch gemacht haben, und wie gross der Betrag des Proviants sei, welchen sie geliefert haben. Dieses Protocoll soll aber an dich gesendet werden, und du sollst den Unterthanen den von ihnen gelieferten Proviant, gleich als wären Quittungen ausgestellt worden, vergüten, oder auch anrechnen, wie Wir oben angegeben haben; den durch das Protocoll angegebenen Betrag aber sollst du von dem [Solde] zurückbehalten, welcher den Befehlshabern und Soldaten, die den Proviant verbraucht haben, von dem Fiscus angewiesen worden ist.

Sechstes Capitel. Ausserdem befehlen Wir, dass Unsere Befehlshaber, oder auch Diejenigen, welche dem Heere den Weg zeigen[10]), und die Delegatores[11]) bei den Märschen [Leute[12])] an den Ort, in welchen Unser Heer kommen wird, vorausschicken, und den Proviant in Bereitschaft setzen lassen sollen und dass sie nicht in andere Städte, oder Besitzungen, oder Landgüter, gleich als ob die zu dem Heere gehörigen Soldaten daselbst bleiben müssten, schicken und deshalb nicht die Besitzungen und Grundstücke in Contribution setzen sollen. Wenn sie es aber wagen sollten, deshalb Etwas zu

---

9) Ἐν ἀπαργυριαμῷ τι. Julian. *const.* 123. *c.* 4: *adaerationem aliquam*, alte Ueb.: *in minimo aliquid.* Vergl. Cujac. *in Exposit. Nov. ad h. l.* — Aehnliche Bestimmungen s. in *L.* 7. *C. eod.*

10) Τοὺς διασώζοντας τὸ στράτευμα. S. Anm. 6.

11) S. Anm. 2.

12) Nämlich die *prometatores*, s. das Ende dieses Capitels.

nehmen, so befehlen Wir, dass auch dann das erwähnte Protocoll aufgenommen und in demselben angegeben werden soll, was gegeben und wem es gegeben worden ist, den Benachtheiligten aber von dir Alles, was in einem solchen Protocoll angegeben ist, entweder angerechnet oder nach der oben von Uns angegebenen Weise ersetzt werden soll. Die Befehlshaber aber, und Alle, welche Unserem Heere den Weg zeigen, ingleichen die Delegatores sollen den doppelten Betrag Dessen, was sie deshalb zu nehmen wagen werden, erlegen, die Quartiermeister[13]) aber auch Strafen und Verbannung erleiden.

Siebentes Capitel. Wenn aber etwa Statthalter von Provinzen sich vielleicht gar mit Denen, welche Unserem Heere den Weg zeigen, heimlich verständigt, und den Proviant nicht in Bereitschaft gehalten haben, und deshalb die Soldaten in verschiedene Städte und Landgüter führen, so befehlen Wir, dass dieselben ihres Amtes verlustig sein, und nebst den ihnen gehorchenden Diener-Personalen der Confiscation und Verbannung unterliegen, Unsere Unterthanen aber auch dann entweder durch die Ausstellung von Quittungen, oder durch die Aufnahme eines Protocolls, welche auf die angegebene Weise erfolgen muss, vor Nachtheil bewahrt werden sollen.

Achtes Capitel. Wir befehlen aber, dass dies nicht blos bei den Durchmärschen Unserer Befehlshaber und Heere, sondern auch bei denen der Uebrigen beobachtet werden soll, welche von Uns aus irgend einem Volke als Hülfstruppen Unseres Reichs geschickt werden.

Neuntes Capitel. Damit aber auch nicht bei Gelegenheit der Gestattung von Quartieren die Freiheit Unserer Unterthanen geschmälert werde, so verordnen Wir, dass es durchaus keinem von Unseren Soldaten erlaubt sein soll, sich gerade in den Wohnzimmern[14]), in welchen die Eigenthümer der Häuser bleiben, Quartiere zu nehmen, sondern dass jene Wohnzimmer ihren Eigenthümern unbelästigt verbleiben, die Soldaten aber in anderen Stuben Quartiere erhalten sollen.

Schluss. Diesen Unseren Willen und was durch das gegenwärtige Gesetz ausgesprochen worden ist, magst du nun in der Kaiserstadt, und den heiligsten Bischöfen an jedem Orte, sowie den wohlansehnlichen Statthaltern der Provinzen und allen Unseren Unterthanen in jeder Provinz und Stadt

---

13) *Προμετάτωρας, prometatores.*

14) *Εἰς τὰς αὐθεντικὰς οἰκήσεις.* Justinian meint hier wohl den Theil des Hauses, welchen sich der Eigenthümer nach *L.* 2. *C. de metat.* 12. 41. gewählt hat. — Vergl. übrigens de la Lande *l. c. p.* 493 *sq.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bekannt machen, damit Unsere Unterthanen Das, was von Uns in Bezug auf ihre Schadlosigkeit verfügt worden ist, wissen, und erfahren mögen, dass, wenn hiergegen Etwas geschehen ist, und die Beeinträchtigten die Sache verschweigen werden, sie sich selbst als die Urheber einer solchen Verletzung anzusehen haben. Gegeben zu Constantinopel, den 1. März, im 18ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, im 4ten Jahre nach dem Consulate des Basilius, *V. Cl.*, im 8ten Steuerjahre (545).

Einhundertundeinunddreissigste Novelle.

De ecclesiasticis canonibus et privilegiis sanctissimarum ecclesiarum.

(*Von den Kirchenvorschriften und den den hochheiligen Kirchen zustehenden Vorrechten.*)

Derselbe Kaiser an Petrus, ruhmwürdigsten Präfectus Prätorio.

Einleitung. Wir erlassen das gegenwärtige Gesetz über die Kirchenvorschriften, und die Vorrechte und andere Gegenstände, welche sich auf die hochheiligen Kirchen und übrigen frommen Anstalten und Stiftungen beziehen.

Erstes Capitel. Wir verordnen also, dass die heiligen Kirchenvorschriften, welche in den vier heiligen Synoden, — nämlich in der zu Nicaea, auf welcher dreihundertundachtzehn, in der zu Constantinopel, auf welcher hundertundfunfzig heilige Väter versammelt waren, der ersten zu Ephesus, auf welcher Nestorius verdammt worden ist, und der zu Chalcedon, auf welcher Eutyches zugleich mit Nestorius mit dem Anathem[1]) belegt worden ist, — festgesetzt oder bestätigt worden sind[2]), die Kraft von Gesetzen haben sollen. Denn Wir nehmen sowohl die Glaubenslehren der vorerwähnten heiligen Synoden ganz so wie die heiligen Schriften an, als beobachten auch die [auf denselben gegebenen] Kirchenvorschriften wie Gesetze.

Zweites Capitel. Und deshalb verordnen Wir auch, dass in Gemässheit der Bestimmungen derselben der heiligste

1) Ἀνεθεματίσθη. Vergl. Walter Lehrbuch des Kirchenrechts §. 197. unt. nro. 4.

2) Dies scheint sich auf die wahrscheinlich von dem Concilium zu Chalcedon bestätigten Provinzial-Concilien zu beziehen. Vergl. Biener Gesch. d. Novellen S. 159 ff.; s. auch v. Glück Erl. d. Pand. XXXI. S. 310 ff. — Uebrigens findet sich eine Anerkennung der Concilien von Seiten Justinian's auch in *L.* 45. *C. de episc.* 1. 3., *Nov.* 6. *c.* 1. §. 8. u. *Nov.* 115. *c.* 3. §. 14.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Papst im alten Rom der erste unter allen Priestern sein, der glückseligste Erzbischof in Constantinopel, dem neuen Rom, aber den zweiten Platz nach dem hochheiligen apostolischen Sitz im alten Rom einnehmen und allen Uebrigen vorgezogen werden soll.

Drittes Capitel. Der jeweilige glückseligste Erzbischof in der ersten Justiniana, Unserer Vaterstadt[3]), soll immerdar die Bischöfe in den Provinzen: *Dacia mediterranea*, *Dacia ripensis*, *Triballea*, *Dardania*, *Mysia superior* und *Pannonia* unter seiner Gerichtsbarkeit haben, und es sollen dieselben von ihm ordinirt werden, er selbst aber soll von seiner eigenen Synode[4]) ordinirt werden, und in den ihm untergebenen Provinzen dieselbe Stelle, wie der apostolische Sitz zu Rom, in Gemässheit der von dem heiligen Papst Vigilius getroffenen Bestimmungen einnehmen.

Viertes Capitel. Und auf gleiche Weise befehlen Wir, dass das Recht der Oberpriesterwürde (des Pontificats), welches Wir dem Bischof von Justiniana Carthago[5]) in der Diöcesis Afrika, gegeben haben, seitdem Gott Uns diese wiedergegeben hat, erhalten werden soll. Auch die übrigen Städte und die Bischöfe derselben, welchen an verschiedenen Orten das Metropolitanrecht ertheilt worden ist, sollen dieses Vorrecht für ewige Zeiten geniessen; alle Vorrechte und Spenden aber, welche den heiligen Kirchen und anderen frommen Anstalten aus kaiserlicher Freigebigkeit oder auch auf irgend eine andere Weise zugewendet worden sind, sollen ihnen durchaus dauernd erhalten werden.

Fünftes Capitel. Ausserdem verordnen Wir, dass auch den Besitzungen aller hochheiligen Kirchen und der übrigen frommen Stiftungen weder niedrige Dienste, noch ausserordentliche Auflagen aufgebürdet werden sollen. Wenn jedoch die Nothwendigkeit eines Strassenbaues, oder eine Erbauung oder Ausbesserung von Brücken eintritt, so sollen nach Art der übrigen Grundbesitzer auch die heiligen Kirchen und die übrigen frommen Stiftungen ein solches Werk errichten[6]), wenn sie nämlich in dem Bezirk derjenigen Stadt eine Besitzung haben, in welcher ein solches Werk zu Stande gebracht wird. Wenn aber Sachen aus dem Vermögen von Curialen an irgend eine hochheilige Kirche oder eine andere

3) Vgl. Nov. 11.
4) D. h. von den ihm untergebenen Bischöfen; s. Julian. *const.* 119. c. 3.
5) Vergl. Nov. 37.
6) S. *L.* 5. 7. *C. de sacros. eccles.* 1. 2., *L.* 4. *C. de priv. dom. Aug.* 11. 74.

fromme Stiftung den Gesetzen gemäss gekommen sind, oder später kommen werden, so verordnen Wir, dass sie von der Auflage wegen eines bereichernder Weise gemachten Erwerbs aus dem Vermögen eines Curialen[7]) frei sein sollen.

Sechstes Capitel. Wir befehlen aber, dass anstatt der Verjährungen von zehn und zwanzig und dreissig Jahren den heiligen Kirchen und allen anderen frommen Stiftungen blos die Verjährung von vierzig Jahren entgegengesetzt werden soll. Eben dasselbe soll auch bei der Forderung von Legaten und Erbschaften, welche zu frommen Zwecken hinterlassen worden sind, beobachtet werden[8]).

Siebentes Capitel. Wenn aber Jemand ein heiliges Bethaus oder ein Kloster bauen will, so soll er den Bau nicht anders beginnen, als wenn der heiligste Ortsbischof daselbst ein Gebet gehalten und das heilige Kreuz aufgestellt haben wird[9]). Wenn aber Jemand entweder ein neues Bethaus zu gründen, oder ein altes zu erneuern anfängt, so soll entweder er selbst, wenn er noch lebt, oder sein Erbe, wenn er verstorben ist, von dem glückseligsten Bischof des Orts, den Oeconomi derselben, und von der Civilobrigkeit schlechterdings gezwungen werden, das angefangene Werk zu vollenden.

Achtes Capitel[10]). Wenn Jemand in seinem Hause, oder seinem in der Vorstadt gelegenen Grundstücke, oder seinem Landgute einen Gottesdienst ohne Geistliche, welche dem heiligsten Bischof des Orts unterworfen sind, zu halten wagen oder Anderen zu halten gestatten wird, so befehlen Wir, dass ein solches Haus, oder in der Vorstadt gelegenes Grundstück oder Landgut, in welchem so Etwas begangen wird, für die hochheilige Kirche des Orts durch den Gottgeliebtesten Bischof, den Oeconomus desselben und die Civilobrigkeit des Orts in Anspruch genommen werden soll. Wenn aber ohne Wissen des Eigenthümers des Grundstücks seine Verwalter oder Pachter oder Emphyteuten Etwas wider diese Bestimmungen thun, oder geschehen lassen werden, so soll zwar der Eigenthümer des Grundstücks keinen Schaden oder Nachtheil erleiden, Diejenigen aber, welche dies thun oder

---

7) *Τῆς τῶν lucrativων διαγραφῆς.* Ueber die Bedeutung des Ausdrucks *lucrativa* vgl. die *L. un. C. de imponenda lucrativa descriptione* 10. 35.; über die in diesem Cap. ausgesprochene Bestimmung vgl. die *L.* 22. *C. de sacros. eccles.* 1. 2.

8) Vergl. die Anm. 1. zu Nov. 111. und Unterholzner ausführl. Entwickelung der gesammten Verjährungslehre S. 144 ff. und 152 f.

9) Vergl. Nov. 5. c. 1., u. Nov. 67. c. 1.

10) Vergl. Nov. 58.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

geschehen lassen werden, sollen aus der Provinz, in welcher sie so Etwas begangen haben, verwiesen, und ihre Sachen für die hochheilige Kirche des Orts in Anspruch genommen werden.

Neuntes Capitel[11]). Wenn Jemand auf den Namen des erhabenen Gottes und Heilands der Menschen Jesus Christus eine Erbschaft oder ein Legat hinterlassen wird, so befehlen Wir, dass die Kirche des Orts, an welcher der Testator seinen Wohnsitz gehabt hat, das Hinterlassene erhalten soll. Wenn aber Jemand einen von den Heiligen zum Erben einsetzen oder demselben ein Legat hinterlassen sollte, ohne besonders den Ort zu nennen, an welchem sich die fromme Stiftung befindet, sich nun aber an demselben Orte oder in derselben Stadt mehrere Bethäuser [welche zu Ehren] desselben Heiligen [errichtet sind,] befinden, so soll das Hinterlassene lieber der ärmeren Stiftung zugewendet werden; wenn sich aber in der Stadt keine Stiftung [zu Ehren] des genannten Heiligen befindet, aber eine solche in dem Umkreis derselben liegt, so soll es dieser gegeben werden; wenn sich aber auch in dem Umkreis keine solche Stiftung befindet, dann soll das Hinterlassene der Kirche des Orts, in welchem der Testator seinen Wohnsitz hatte, zugewendet werden.

Zehntes Capitel[12]). Wenn Jemand in seinem letzten Willen die Gründung eines heiligen Bethauses, oder eines Hospitals, oder eines Armenhauses, oder eines Waisenhauses, oder eines Krankenhauses, oder irgend einer anderen frommen Stiftung verfügt hat, so befehlen Wir, dass ein Bethaus innerhalb fünf Jahren durch die Fürsorge des Bischofs und der Civilobrigkeit an dem Orte vollendet, ein Hospital aber, oder Armenhaus oder eine andere fromme Stiftung innerhalb eines Jahres errichtet werden soll. Wenn aber die Erben das Hospital oder irgend eine andere fromme Stiftung, welche der Testator zu gründen verfügt hat, innerhalb eines Jahres nicht errichtet haben werden, so befehlen Wir, dass sie ein Haus entweder kaufen oder miethen sollen, in welchem sie das Anbefohlene zur Vollziehung bringen können, bis ein solches frommes Gebäude vollendet worden ist. Und wenn nun der Testator selbst Diejenigen bestimmen wird, welche Hospitalverwalter, oder Armenpfleger, oder andere Verwalter der Art werden sollen, oder seinen Erben eine solche Wahl überlassen hat, so befehlen Wir, dass die Erben desselben schlechterdings die von ihm getroffe-

11) Vergl. *L.* 26. *C. de sacros. eccles.* 1. 2.
12) Vergl. *L.* 46. *pr. C. de episc. et cler.* 1. 3. u. Marezoll zu d. Lehre von d. Legaten *ad pias causas*, in der Zeitschr. für Civilr. u. Proz. V. S. 76 ff. insbes. S. 83.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nen Verfügungen erfüllen, und die glückseligsten Ortsbischöfe darauf sehen sollen, ob die Verwaltung gut von Statten geht; und wenn sie finden, dass die Verwalter nicht brauchbar sind, so sollen sie die Befugniss haben, ohne dass ein Nachtheil für sie daraus entspringen soll, Andere, welche tauglich sind, an die Stelle derselben zu setzen.

Elftes Capitel[13]). Wenn aber auch Jemand zur Loskaufung von Gefangenen oder zur Ernährung von Armen eine Erbschaft oder ein Legat in beweglichen oder unbeweglichen Sachen, gleichviel ob auf einmal oder in jährlichen Leistungen, hinterlassen sollte, so soll auch dieses schlechterdings nach dem Willen des Testators von Denen erfüllt werden, welchen dies zu thun befohlen worden ist. Wenn er aber nicht besonders sagen sollte, den Armen von welchem Orte er dies hinterlassen habe, so befehlen Wir, dass der heiligste Bischof der Stadt, in welchen der Testator den Wohnsitz hatte, diese Sachen erhalten und unter die Armen derselben Stadt vertheilen solle. Aber auch wenn zur Loskaufung der Gefangenen Etwas hinterlassen worden ist, und der Testator nicht namentlich sagen sollte, durch wen die Loskaufung erfolgen solle, so befehlen Wir auch dann, dass der Ortsbischof und sein Oeconomus die zu diesem Zweck hinterlassenen Sachen erhalten, und dieses fromme Werk vollbringen sollen. Denn Wir wollen, dass bei allen solchen frommen Willenserklärungen die heiligsten Ortsbischöfe dafür sorgen sollen, dass Alles nach dem Willen des Verstorbenen von Statten gehe, sogar wenn ihnen von den Testatoren oder den Schenkern verboten sein sollte, irgend eine Gemeinschaft mit denselben zu haben. Wenn aber Diejenigen[14]), welchen dies zu thun befohlen worden ist, obgleich sie einmal oder zweimal von dem glückseligsten Ortsbischof oder dessen Oeconomi durch öffentliche Personen erinnert worden sind, doch zögern, die Verfügungen zu erfüllen, so befehlen Wir, dass sie allen Gewinn verlieren sollen, welcher ihnen von Dem, der dies befohlen, hinterlassen worden ist, die heiligsten Ortsbischöfe aber alle Sachen, welche zu irgend einem frommen Zwecke, wie angegeben, bestimmt worden sind, mit den Früchten und Vermehrungen der Zwischenzeit und dem erwähnten Gewinn in Anspruch nehmen, und was der Testator verfügt hat, erfüllen sollen, indem sie wissen mögen, dass sie, wenn sie nachlässig sein werden, über dieses Alles Gott Rechenschaft geben werden. Wenn jedoch der heiligste Ortsbischof etwas

13) Vergl. *L.* 49. *pr.* — §. 2. *C. cod.* u. Marezoll a. a. O. S. 83 ff.

14) Ueber das Folgende vgl. Marezoll a. a. O. S. 84 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von dem von Uns Gesagten unterlässt, so soll es auch dem heiligsten Metropoliten desselben erlaubt sein, jene Sachen zu fordern und [den Willen des Gebers] zu erfüllen. Auch jeder Andere soll die Befugniss haben, eine Untersuchung hierüber anzuregen, und sich Mühe zu geben, dass solche fromme Zwecke schlechterdings erfüllt werden.

Zwölftes Capitel. Wenn aber der Erbe das zu frommen Zwecken Hinterlassene nicht dazu anwenden wird, indem er sagt, dass das ihm hinterlassene Vermögen zur Erfüllung derselben nicht zureiche, so befehlen Wir, dass ein jeder Gewinn [des Erben] aus dem Falcidischen Viertel wegfallen, und so viel, als sich in einem solchen Vermögen vorfindet, durch die Fürsorge des heiligsten Ortsbischofs zu den Zwecken, zu welchen es hinterlassen worden ist, verwendet werden soll[15]). Wenn aber ein Legat von Jemandem zu frommen Zwecken hinterlassen sein sollte, so befehlen Wir, dass dies innerhalb sechs Monaten von der Eröffnung des Testaments[16]) an gerechnet schlechterdings zu den Zwecken verwendet werden soll, zu welchen es hinterlassen worden ist; wenn aber die damit Belästigten ein solches Legat zu leisten zögern, so sollen ihnen die Früchte, die Zinsen und jede gesetzliche Vermehrung von der Zeit des Todes Desjenigen an, welcher es hinterlassen, abgefordert werden. Wenn aber ein jährlich zu entrichtendes Legat irgend einer frommen Stiftung hinterlassen werden sollte, so befehlen Wir, dass, wenn Diejenigen, welchen befohlen worden ist, dies zu leisten, oder der Ort, aus welchem dies nach dem Befehl des Testators geleistet werden soll, in derselben oder in einer benachbarten Provinz sich befinden, jenes Legat auf keine Weise veräussert werden soll. Wenn aber die Orte, oder die Personen, von welchen das Legat nach der Vorschrift des Testators gegeben werden soll, entfernter sind, dann soll es den [Stiftungen,] welchen es hinterlassen worden ist, wenn der

---

15) Vergl. Marezoll a. a. O. S. 87 — 97. — Ueber das frühere Recht vgl. *L.* 49. *pr.* — §. 2. *C. eod.* u. *Nov. l. c.* 2. §. 2.

16) Ἀπὸ τῆς ἐμφανίσεως (diese beiden Worte sind in der Beckschen Ausgabe ausgelassen worden,) *τῆς διαθήκης, ab insinuatione testamenti.* Dass Justinian hier seine Absicht unvollständig ausgedrückt und den Zeitpunct, wo nach Eröffnung des Testaments der Erbe, welcher das Legat auszahlen soll, die Erbschaft angetreten, oder der Legatar, welcher mit einem *legatum ad pias causas* als Aftervermächtniss onerirt worden ist, sein Legat schon wirklich ausgezahlt erhalten hat, gemeint habe, darüber s. Marezoll a. a. O. S. 101 ff. Es schliesst sich diese Bestimmung genau an *L.* 46. *pr.* u. §. 5. *C. eod.* an.

[zur Leistung] verpflichtete Theil damit übereinstimmt, erlaubt sein, das Legat zu vertauschen und statt desselben ein fruchtbares Grundstück[17]) zu empfangen, welches in der Nähe liegt, einen um nicht weniger, als um den vierten Theil der hinterlassenen Summe, vermehrten Ertrag gewährt, und nicht mit vielen öffentlichen Abgaben belastet ist. Wenn sie aber ein solches Legat verkaufen wollen, so sollen sie nicht weniger als Preis nehmen, als wie viel aus diesem Legat während fünfunddreissig Jahren gezogen werden kann, so jedoch, dass dieser Preis der vorerwähnten frommen Stiftung, welcher [das Legat] hinterlassen worden ist, zu Gute kommen soll.

Dreizehntes Capitel. Wir verbieten aber den heiligsten Bischöfen, bewegliche oder unbewegliche, oder sich selbst bewegende Sachen, welche an sie nach der Erlangung der Bischofswürde auf irgend eine Weise gekommen sind, auf ihre Verwandten oder auf andere Personen, wer sie auch seien, auf irgend eine Weise zu übertragen. Sie sollen aber die Befugniss haben, diese Sachen zur Loskaufung von Gefangenen, zur Ernährung von Armen und zu anderen frommen Zwecken, oder zum Besten ihrer eigenen Kirche zu verwenden. Wenn aber Etwas von diesen Sachen nach ihrem Tode in ihrem Vermögen geblieben ist, so befehlen Wir, dass es in das Eigenthum der hochheiligen Kirchen, an welchen sie das priesterliche Amt bekleidet haben, übergehen soll. Denn blos in Bezug auf die Sachen geben Wir ihnen die Befugniss, sie zu veräussern, oder an wen sie wollen, zu hinterlassen, welche sie erwiesener Maassen vor der Erlangung der Bischofswürde gehabt haben, oder welche nach der Erlangung derselben an sie von den durch Verwandtschaft mit ihnen verbundenen Personen gekommen sind, welche sie bis zum vierten Grad als Intestaterben beerben können[18]). Wir verordnen aber, dass alles Dies, was Wir über die nach der Erlangung der Bischofswürde an die heiligsten Bischöfe gekommenen Sachen gesagt haben, auch in Bezug auf die frommen Waisenväter, Armenpfleger, Krankenhausverwalter, Vorsteher von Anstalten für Greise, Hospitalverwalter und alle übrigen Verwalter von frommen Stiftungen rücksichtlich der Sachen gelten soll, welche während der Zeit ihrer Verwaltung auf die angegebene Weise an sie gekommen sind. Wenn aber ein Bischof, oder Geistlicher, oder ein Kirchendiener von irgend einem kirchlichen Grad, oder eine Diaconissin an einer Kirche ohne Testament und gesetzliche

17) *Προάστιον*. Vergl. die Anm. 10. u. 12. zur Nov. 72. oben S. 359 f.

18) S. *L.* 42. §. 2. *C. de episc. et cler.* 1. 3.

Nachfolger sterben wird, so soll der Nachlass derselben der Kirche gehören, bei welcher sie angestellt waren[19]).

Vierzehntes Capitel[20]). Wir befehlen aber, dass kein Ketzer weder durch Pachtung, noch durch Bestellung einer Emphyteusis, noch durch Kauf, oder auf irgend eine andere Weise unbewegliche Sachen von irgend einer hochheiligsten Kirche oder einer andern frommen Anstalt erhalten soll. Wenn aber so Etwas begangen werden sollte, so soll der Ketzer, wenn er Etwas aus einem solchen Grunde geleistet hat, dies verlieren, diese Sachen aber von der frommen Anstalt, von welcher sie gegeben worden sind, in Anspruch genommen werden, der Verwalter der Stiftung endlich, welcher diese Sachen dem Ketzer gegeben hat, soll ganz von der Verwaltung entfernt, in ein Kloster geworfen, und ein Jahr lang von der Feier des heiligen Abendmahls ausgeschlossen werden, als ein Solcher, welcher Christen an Ketzer verrathen hat. Wenn aber ein Rechtgläubiger eine Besitzung, in welcher sich eine heilige Kirche befindet, haben, und dieselbe veräussern oder hinterlassen sollte, indem er sie als Emphyteusis, oder zur Pachtung, oder zu irgend einer Verwaltung einem Juden, oder Samariter, oder Heiden[21]), oder Montanisten[22]), oder Arianer[23]), oder einem anderen Ketzer überlässt, so soll die hochheilige Kirche desselben Dorfs das Eigenthum derselben in Anspruch nehmen. Wenn aber einer von den Ketzern, zu welchen Wir auch die Nestorianer, Acephaler und die Eutychianisten[24]) rechnen,

19) *L.* 20. *C. eod.*

20) Vergl. *L.* 10. *C. de haeret.* 1. 5.

21) Ἕλληνι, wörtlich: einem Griechen; man bezeichnete aber in der damaligen Zeit mit jenem Worte einen Heiden. Vergl. du Fresne *Glossar. med. Graecitatis s. h. v.* u. die Anm. in d. Götting. Ausg. des *C. j.*

22) Montanus war Bischof zu Pepuza in Phrygien um d. J. 170. nach Christ. Er glaubte sich vom heiligen Geiste erleuchtet und hielt sich für den im neuen Testamente verheissenen Tröster oder Paraklet. Seine Anhänger wähnten sich ebenso im Alleinbesitze des Geistes (πνευματικοὶ im Gegensatz der ψυχικοὶ). Die Glaubenslehre liessen sie unberührt, ihr Hauptstreben war auf Unterdrückung des Körpers, als des Sitzes der Sinnlichkeit, gerichtet, daher geboten sie Fasten, Keuschheit, verboten die zweite Ehe u. dergl. Vergl. Gieseler's Lehrb. d. Kirchengesch. Th. I. S. 162 ff. 3. Aufl. und Frhr. v. Reichlin-Meldegg Gesch. d. Christenthums. Bd. I. Abthl. 2. S. 845 ff.

23) Die Arianer hielten Christus, den Sohn Gottes, für das durch Gottes freien Willen hervorgebrachte edelste unter allen aus Nichts geschaffenen Wesen, und ordneten ihn daher Gott unter. Vergl. Gieseler a. a. O. S. 368 ff.

24) Vgl. über diese drei Secten die Bem. z. Nov. 109. *praef.* ob. S. 516.

einen Schlupfwinkel für seinen Unglauben zu erbauen wagen wird, oder Juden eine neue Synagoge errichten, so soll die heilige Kirche des Orts die Gebäude als ihr Eigenthum in Anspruch nehmen. Wenn aber Jemand seine Besitzung einer solchen Person als Emphyteusis, oder zur Pachtung oder zu irgend einer anderen Verwaltung gegeben hat, so soll, wenn der Eigenthümer der Besitzung gewusst hat, dass er sie einem Ketzer anvertraut habe, die Kirche der Stadt, in deren Bezirk die Besitzung liegt, alle Einkünfte der Zeit, welche in dem Vertrage angegeben ist, in Anspruch nehmen; wenn aber der Eigenthümer der Besitzung nicht gewusst hat, dass Der, welchem er sie anvertraut hat, ein Ketzer war, so soll der Eigenthümer selbst zwar wegen seiner Unwissenheit gegen Nachtheil sicher sein, der Ketzer aber in beiden Fällen sowohl aus der Besitzung vertrieben, als auch sein Vermögen dem öffentlichen Schatz zugesprochen werden.

Fünfzehntes Capitel[25]). Die Waisenväter sollen aber die Stellung von Tutoren und Curatoren einnehmen, so jedoch, dass sie auch ohne Bürgschaftsleistung in Bezug auf die Sachen, welche den Waisen oder den Waisenhäusern selbst eigenthümlich zugehören, sowohl klagen als belangt werden können. Es sollen aber die Waisenväter die Sachen, welche irgend einem von den Waisen gehören, in Gegenwart öffentlicher Tabularii, und unter Aufnahme eines Protocolls, — und zwar in dieser Kaiserstadt bei dem *Magister census*, in den Provinzen aber bei den Statthaltern derselben, oder den *Defensores* der Ortschaften — in Empfang nehmen und dieselben bewahren, und, wenn sie es für nothwendig halten, auch veräussern, und den Waisen den Preis derselben aufheben, oder andere Sachen statt jener kaufen, zu der Rechnungsablegung aber, zu welcher die Tutoren oder Curatoren verpflichtet sind, nicht verbunden sein. Wir befehlen aber, dass dem heiligen Waisenhause dieser Kaiserstadt, dem Hospital, welches nach Samson, heiligen Andenkens, benannt ist[26]), und den unter der Verwaltung desselben stehenden Bethäusern, oder Hospitälern, oder anderen frommen Stiftungen alle Vorrechte bewahrt werden sollen, welche die hochheilige Hauptkirche zu Constantinopel hat.

Schluss. Was nun Unsere Majestät durch das gegenwärtige für alle Zeiten gültige Gesetz verordnet hat, das wirst

25) Vergl. *L.* 32. *C. de episc. et cler. I.* 3.

26) S. *Nov.* 59. *c.* 3. und die Bem. dazu in der Götting. Ausg. des *Corp. jur.* — Die Vulg. hat übrigens hier: *sanctae Mariae* (statt *memoriae*) *Sanso.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

du dich bestreben, durch die der Gewohnheit gemäss in dieser Kaiserstadt aufzustellenden Edicte zur Kenntniss Aller zu bringen. Denn Wir werden dafür Sorge tragen, dass es auch in den Provinzen ohne alle Benachtheiligung der Unterthanen bekannt werde. Gegeben zu Constantinopel, den 18. März, im 18ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, im 4ten Jahre nach dem Consulate des Basilius, *V. Cl.* (545).

Einhundertundzweiunddreissigste Novelle.

Edictum de fide[1].

(*Edict über den Glauben.*)

Derselbe Kaiser an die Constantinopolitaner.

Wir glauben, dass das erste und höchste Gut für alle Menschen das rechte Bekenntniss des wahren und untadelhaften christlichen Glaubens sei, damit er überall befestigt werde, alle heiligen Priester des ganzen Erdkreises zur gleichen Gesinnung vereinigt werden, und einstimmig den rechten christlichen Glauben bekennen und verkündigen, und jeder von den Ketzern ausgesonnene Scheingrund entkräftet werde; was sich aus verschiedenen von Uns erlassenen Gesetzen und Edicten ergiebt. Aber weil die Ketzer, da sie weder Furcht vor Gott im Herzen haben, noch die Strafen beherzigen, welche ihnen durch die Strenge der Gesetze angedroht werden, ein Werk des Teufels vollbringen, und, indem sie die Einfältigeren bethören, in der heiligen catholischen und apostolischen Kirche Gottes heimlich ungesetzliche Zusammenkünfte halten, und ungesetzliche Taufen vornehmen, so haben Wir es für der Frömmigkeit gemäss gehalten, durch Unser gegenwärtiges Edict[2] dieselben zu ermahnen, dass sie sowohl sich selbst von dem ketzerischen Irrwahn lossagen, als auch die Seelen Anderer nicht durch Verführung verderben, sondern vielmehr in die heilige Kirche Gottes gehen sollen, in welcher die rechten Glaubenslehren verkündigt, und alle Ketzereien nebst ihren Urhebern mit dem Anathem belegt werden. Denn Wir wollen, dass Alle wissen sollen, dass, wenn in Zukunft Menschen betroffen werden, welche entweder heimlich Versammlungen veranstalten, oder bei diesen zusammenkommen, Wir

1) Diese Ueberschrift passt nicht zu dem Inhalte der Novelle, in welchem nicht von dem Glauben die Rede, sondern ein Verbot der Conventikel der Ketzer enthalten ist. Passender ist die Rubrik in der Vulg.: *De interdictis collegiis haereticorum.*

2) Vergl. *L.* 3. 8. §. 3. und *L.* 14. *C. de haeret.* 1. 5., *Nov.* 37.

dies durchaus nicht mehr dulden, sondern die Häuser, in welchen so Etwas begangen wird, der heiligen Kirche zusprechen werden; Denjenigen aber, welche Versammlungen veranstalten, oder bei diesen zusammenkommen, sollen, so befehlen Wir, schlechterdings die Strafen nach den gesetzlichen Verordnungen zugefügt werden. Gegeben zu Constantinopel, den 4. April, im 18ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, im 4ten Jahre nach dem Consulate des Basilius, *V. Cl.* (544).

Einhundertunddreiunddreissigste Novelle [1]).

De monachis, et ascetriis, et vita eorum.

(*Von den Mönchen und Nonnen und dem Leben derselben.*)

Derselbe Kaiser an Joannes, Präfectus Prätorio [2])).

Einleitung. Das abgezogene Leben und die Betrachtung, welche in demselben angestellt wird, ist eine heilige Sache, welche die Seelen von selbst zu Gott führt, und nicht blos für Die von Nutzen ist, welche sich zu derselben wenden, sondern auch allen Uebrigen durch seine Reinheit, und die Gebete zu Gott einen offenbaren Nutzen gewährt. Daher haben sowohl die früheren Herrscher diese Sache zu befördern gesucht, als auch Wir nicht wenig über die Ehrwürdigkeit derselben verordnet. Denn Wir folgen den heiligen Kirchenvorschriften und den heiligsten Vätern, welche dies verordnet haben, weil Nichts der Untersuchung von Seiten des Kaisers entgehen kann, welcher die allgemeine Aufsicht über alle Menschen von Gott übertragen erhalten hat. Wir haben nun zwar bereits eine Verordnung [3]) erlassen, welche befiehlt, dass die Mönche, welche sich unter der Menge befinden, nach der Verfassung der sogenannten Coenobia [4]) zusammen leben, und weder eigene Besitzungen haben, noch ein Vermögen aufhäufen, noch ein Leben ohne Zeugen führen, sondern gemeinschaftlich speisen, in Gemeinschaft schlafen, und ein ehrbares Leben führen, und gegenseitig Zeugen ihrer Sittsamkeit sein

---

1) Nicht glossirt. Vergl. Biener Gesch. d. Novellen S. 468.

2) Die alte Ueb. hat eine andere Ueberschrift, nämlich: *Mennae, beatissimo Archiepiscopo.* Ohne Zweifel ist diese Novelle nicht blos an den Patriarchen, sondern zur bessern Ausführung derselben auch an den Präfectus Prätorio ausgefertigt worden. Vergl. Biener a. a. O. S. 32 f. und 525. — S. auch unten Anm. 5.

3) *Nov.* 5. *c.* 3.; vergl. auch *Nov.* 123. *c.* 36.

4) S. die Anm. 39. zu Nov. 123. c. 36.

sollen, und dass die Jüngern das hohe Alter Derjenigen, welche hierauf sehen, verehren sollen, und dass sie absichtlich auch Nachtwachen halten sollen, damit weder etwas Unerlaubtes in dem Schlaf begangen werde, noch durch denselben ein unehrbares Schauspiel für die Uebrigen herbeigeführt werde, sondern ein jeder auch im Schlafen seine Ehrbarkeit bewahre.

Erstes Capitel. Da Uns aber Einiges gemeldet worden ist, was sowohl eines umfassenderen, als eines mehr gesicherten Gesetzes bedarf, so sind Wir mit Recht zum Behuf der Vervollkommnung und Ergänznng jenes Gesetzes zu der gegenwärtigen Verordnung verschritten, durch welche Wir verfügen, dass durchaus kein Mönch eine besondere Wohnung haben, auch nicht eine sogenannte Celle in dem Kloster sein soll, und [die Mönche] nicht etwa mit einem oder zwei Dienern in der Beschauung und Einsamkeit das Leben zubringen sollen, sondern dass allgemein, wenn mehrere Mönche vorhanden sind, ein einziger Zusammenkunftsort für dieselben sein soll, sowohl wenn sie beten, als auch wenn sie natürliche Dinge verrichten, welche tadellos und nicht zu missbilligen sind; ingleichen dass sie, wie gesagt, gemeinschaftlich speisen und gemeinschaftlich schlafen sollen, wenn nur die Zahl so gross ist, dass sie in einem einzigen Hause Raum haben können; sonst sollen zwei oder drei Häuser vorhanden sein, welche dieselben aufnehmen. Es soll ferner keiner etwas Besonderes haben, sondern sie sollen bei Nacht und bei Tage zusammen leben, damit sie in den Nächten Dasselbe, wie an den Tagen beobachten. Denn es werden nicht immer Alle schlafen, sondern es ist augenscheinlich, dass zwar Einige im Schlafe liegen, Andere aber wachen, und sets Einige vorhanden sein müssen, welche die Schlafenden beobachten. Wenn aber etwa [besondere] Wohnungen in irgend einem von den unter dem allgemeinen Patriarchen dieser Hauptstadt oder von den unter deiner Heiligkeit[5]) stehenden Klöstern, [in dieser Hauptstadt] oder in dem Umkreis [derselben,] gleichviel ob

5) In der alte Ueb. fehlen hier die Worte, in welchen von dem Patriarchen in der dritten Person die Rede ist; es heisst nämlich blos: *in quolibet monasteriorum sub tua constitutorum sanctitate, sive in hac magna civitate, sive in ejus per circuitum habitaculis.* Dies entspricht der Inscription, welche die alte Ueb. hat; (s. oben Anm. 2.) Dagegen ist der griech. Text insofern der Inscription, welche sich in demselben findet, nicht angemessen, als die Novelle in derselben an einen *Praefectus Praetorio* adressirt ist, und doch hier die Person, an welche sie gerichtet ist, durch *ἁγιωσύνη, beatitudo*, angeredet wird.

von Uns selbst, oder von Anderen erbaut sind[6]), so sollst du dieselben sammt und sonders schlechterdings wegreissen lassen, und den [Mönchen] die Möglichkeit, sich gegenseitig zu sehen, eröffnen, so dass alle Das, was von den andern geschieht, gegenseitig sehen können; denn warum sollten sie dies zu thun fürchten, da sie sich einmal Gott geweiht, und dem allgemeinen Leben ganz und gar entsagt haben? Und Wir wollen, dass dies so jetzt und in aller Zukunft gelten soll, indem Keiner, wie gesagt, eine besondere Wohnung haben, sondern Alle vereint sein, und Das, was sie thun, gegenseitig sehen sollen. Denn es ist augenscheinlich, dass sie dann so zu handeln streben werden, dass es durchaus nicht zu missbilligen ist. Wenn aber Einer so sehr unverschämt sein sollte, dass er es wagt, eine von diesen Bestimmungen zu übertreten, so soll der Abt des Klosters dies untersuchen. Wir wollen aber, dass folgende Vorschrift noch strenger beobachtet werden soll, und zwar dass erstlich nicht viele Eingänge, sondern nur einige oder etwa zwei in das Kloster führen, und dass alte, keusche Männer, welchen von Allen gute Zeugnisse ertheilt werden, an der Thür stehen sollen, welche weder den frommen Mönchen ohne Zustimmung des Abts aus dem Kloster zu gehen erlauben, vielmehr sie in demselben zurückhalten sollen, damit sie nach dem Göttlichen forschen, und nicht sich selbst, ihre Handlungen und Beschäftigungen stören, noch zugeben sollen, dass Andere, welche den frommen Mönchen keinen guten Ruf bereiten, bei Nacht oder bei Tag in dem Kloster verweilen. Es soll aber das Kloster mit einer sorgfältigen Befriedigung umgeben sein, so dass kein Ausgang anderswo ist, als durch die Thüren.

Zweites Capitel. Zweitens sollen sie, wenn auch keine[7]) Kirche in dem Kloster ist, doch auch dann nicht unter dem Vorwand des Kirchengehens ohne Scheu ausgehen, oder auch Spatziergänge daselbst machen, und mit Solchen zusammenkommen, mit welchen es sich nicht schickt, sondern sie sollen zur Zeit des Gottesdienstes mit dem Abt oder den demselben zur Seite stehenden Ersten und Aelteren zusammengehen, nach Beendigung des Gottesdienstes aber sollen alle Mönche

---

6) Die alte Ueb. fügt noch bei: *sive ab aliis seorsum habitat.*

7) Die gewöhnliche Lesart ist: Ἔπειτα κἂν εἴ τις ἐκκλησία κατὰ τὸ μοναστήριον εἴη, und dem gemäss hat die alte Ueb.: *Deinde vel si ulla ecclesia in monasterio sit.* Allein wegen des Folgenden ist hier eine Negation erforderlich, welche Haloander durch μὴ vor εἴη eingeschaltet hat; und welche auch die Basil. IV. 1. 18. *ed.* Heimbach *Tom. I. p.* 118. haben. Ἔπ. κἂν μή τις κ. τ. λ.

wieder in das Kloster zurückkehren, daselbst bleiben, zu dem allmächtigen Gott beten und die heiligen Schriften lesen. Denn die heilige Zahl dieser Bücher ist gross, und kann das Gemüth eines jeden verbessern und mit heiligen Sprüchen benetzen; und wenn sie dieselben häufig lesen, so werden sie niemals wanken und in menschliche Sorgen gerathen. Es sollen sich aber vier oder fünf Alte aus demselben Kloster in der hochheiligen Kirche, welche im Kloster ist, befinden, welche schon jeden Kampf in der Uebung[8]) bestanden haben, und welche der Ordination der Geistlichen gewürdigt worden sind, indem sie den Stand von Presbyteri, oder Diaconi oder der auf diese folgenden Geistlichen haben. Diese sollen nun sowohl mit den Ankommenden sprechen, als auch über die heiligen Schriften sich unterhalten und bewirken, dass Alle als gute Menschen gelten, auch sollen sie das heilige Haus bewachen, die Jugend aber, welche verwegen ist und ihre Grenzen überschreiten will, im Zaume halten.

Drittes Capitel. Es soll aber durchaus weder eine Frauensperson in ein Mönchskloster, noch ein Mann in ein Nonnenkloster kommen, sei es unter dem Vorwand der Gedächtnissfeier eines daselbst begrabenen Todten, oder aus einem anderen Grunde, namentlich wenn Jemand einen Bruder, oder eine Schwester, oder irgend einen Verwandten in dem Kloster zu haben behaupten wird. Denn die Mönche [und Nonnen] haben keine Verwandtschaft auf der Erde, da sie ja ein dem Himmel geweihtes Leben führen. Denn warum verlangt Jemand einen solchen Eintritt, als um etwas Verbotenes zu thun? Da es ja sowohl den Männern erlaubt ist, Das, was sich für Männer schickt, in den Mönchsklöstern zu thun, als auch auf gleiche Weise den Frauenspersonen in den Nonnenklöstern, Das, was den Frauen zukommt, vorzunehmen erlaubt ist, eine Vereinigung von beiden Geschlechtern aber nicht Statt finden darf, auch nicht, wenn etwa Jemand sagen sollte, dass er ein Bruder, oder eine Schwester, oder ein anderer Verwandter sei. Denn Wir gestatten auch nicht unter diesem Vorwande Jemandem den Eingang. Denn wenn Wir das Grundübel selbst ausrotten, und die schon durch den Anblick der Gemüther sich bemeisternde Verführung und die daraus entstehende Gefahr verhindern, so wird für die heiligen Kämpfer die Verbesserung ihres Lebenswandels viel ruhiger und leichter werden. Daher sollen Alle diesem Gesetze gehorchen, und weder Männer in Gräbern in Nonnenklöstern,

8) *Κατὰ τὴν ἄσκησιν.* Vergl. die Anm. 2. zu Nov. 5. oben S. 33.

noch Frauen in Mönchsklöstern beerdigt werden. Denn es schicken sich weder Frauengemächer für die Männer, noch widerum Männerstuben für die Frauenspersonen. Deshalb wollen Wir aber auch nicht, dass die Lebenden um der Todten willen solche unehrbare Vereinigungen herbeiführen sollen, damit nicht dadurch der Natur ein Weg gestattet werde, um unsittlich zu schwelgen, zu spielen, die heiligen Sachen zu schänden, und unter dem Deckmantel der Frömmigkeit und dem Schein einer Todtenfeier[9]) Etwas zu thun, was weder zu sagen noch zu denken für Diejenigen anständig ist, welche ein Mönchsleben führen. Das ist aber augenscheinlich, dass Diejenigen, welche bei den Begräbnissen behülflich sind, und vorzüglich Diejenigen, welche die Bahre tragen und das Grab machen, in die Klöster gehen müssen. In den Mönchsklöstern ist nun die Sache ohne Schwierigkeit, nicht so aber in den Nonnenklöstern wegen des erwähnten Verbots. §. 1. Wir verordnen daher, dass, wenn so Etwas geschehen, und eine Frauensperson in einem Nonnenkloster — denn bei einem Manne gestatten Wir dies nicht, — begraben werden soll, die frommen Nonnen in ihren Wohnungen bleiben, und blos die Thürhüterin oder die Thürhüterinnen, und etwa auch die Aebtissin selbst, wenn sie will, bei der Handlung zugegen sein, und dass jene [die Leiche begleitenden Männer,] sobald als sie das bei dem Leichenbegängniss Gebräuchliche gethan, das Grab gemacht, und den Leichnam unter die Erde gebracht haben, sogleich wieder fortgehen sollen, ohne selbst eine von den frommen Nonnen gesehen zu haben, oder von ihnen gesehen worden zu sein. Aber es sollen auch weder die Männer einen anderen Vorwand, um in die Nonnenklöster hineinzugehen, noch die Weiber einen solchen, um in die für die Mönche bestimmten Klöster zu gehen, ausdenken, auch nicht auf Veranlassung Dessen, was bei einer Todtenfeier geschieht, welche man Gedächtnissfeier nennt[10]) und welche auf den dritten und neunten Tag, und dann fällt, wenn vierzig Tage oder ein Jahr verflossen sind, da, wenn es ein Nonnenkloster ist, den Nonnen, wenn aber ein Mönchskloster, den Mönchen Alles zu thun erlaubt ist, und nicht unter dem Vorwand solcher Feierlichkeiten den frommen Klöstern irgend eine üble Nachrede bereitet werden darf.

Viertes Capitel. Da aber keine von den gegebenen

---

9) *Τῷ τῆς ὁσίας σχήματι.* Die alte Ueb. hat abweichend: *Cognationis schemate.*

10) *Προφάσει τῶν περὶ τὴν ὁσίαν πραττομένων, ἃς δὴ μνήμας καλοῦσιν.* alte Ueb.: *occasione horum, quae circa funus aguntur quas utique memorias vocant.*

Verordnungen gebührend beobachtet werden kann, wenn keine gehörige Aufsicht vorhanden ist, so verordnen Wir, dass der jeweilige Abt eines jeden Klosters stets auf die [Mönche] Acht geben, nach dem Leben und Zustand eines jeden sorgsam forschen, und wenn auch nur unbedeutend gegen die Schicklichkeit verstossen wird, dies sogleich verbessern und nicht zugeben soll, dass ein grösserer Fehltritt begangen werde, und die Seele verloren gehe, welche ihre Zuflucht zum Klosterleben genommen hat, um durch dasselbe Heil zu erlangen. Der Oberaufseher[11]) der Klöster aber, — wenn sich ein solcher an dem Orte befindet, wie es in dieser beglückten Stadt der Fall ist, — soll hiernach forschen, seine sogenannten Apocrisiarii[12]) in die Klöster senden, und die Nachbaren fragen, ob vielleicht etwas Schlechtes in irgend einem benachbarten Kloster geschieht, und Alles der Art bestrafen, und die gebührende Fürsorge darauf verwenden. Aber auch der Bischof einer jeden Stadt, gleichviel ob er ein Patriarch, oder ein Metropolit, oder ein gewöhnlicher Bischof ist, soll seine Fürsorge hierauf verwenden, und die frommen Patrone[13]) derselben Kirche absenden, damit sie hiernach forschen, darüber wachen, und nicht gestatten, dass etwas Anderes, als Das, was sich schickt, geschehe, aber auch, wenn etwas geschehen sollte, dies alsbald verbessern. Aber auf gleiche Weise soll der heiligste Patriarch dieser beglückten Stadt Das, was die hier befindlichen Klöster betrifft, untersuchen, und die Gottgeliebtesten Patrone der hochheiligsten Hauptkirche, und zwar Diejenigen, welche er für genau und vorzüglich ehrbar hält, zu Wächtern über diese Sache bestellen, damit, wenn die Beaufsichtigung von Mehreren geschieht, die Beobachtung und die Bestrafung der Vergehen schärfer sei.

Fünftes Capitel. Es muss aber ein jedes unter einem Abt stehendes Kloster, wie oben gesagt, sogenannte Apocrisiarii haben, Männer von greisem Alter, welche schon ein Mönchsleben geführt haben, nicht leicht einen Andrang körperlicher Begierden erleiden, und sich mit den Angelegenheiten und Bedürfnissen der [Klöster] beschäftigen. Und nicht

---

11) Ὁ δὲ τῶν μοναστηρίων ἔξαρχος. Dieses Amt bekleidete ursprünglich blos Dalmatus oder Dalmatius, Abt eines nach ihm benannten Klosters zu Constantinopel, und die Nachfolger desselben in Bezug auf die in Constantinopel befindlichen Klöster; später wurde es aber auch auf die Provinzen übertragen. Vergl. du Fresne *Glossar. mediae et inf. Graecitatis s. v.* ἔξαρχος.

12) S. Anm. 7. zu Nov. 6. u. Anm. 2. zu Nov. 79.

13) Ἐκδίκους. S. die Anm. 20. zu Nov. 74.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

blos wenn es ein Mönchskloster, sondern auch wenn es etwa ein Nonnenkloster sein sollte, müssen zwei oder drei Männer oder, wenn es möglich ist, Verschnittene, welche mit Zeugnissen versehen sind, vorhanden sein, damit sie die Angelegenheiten der Nonnen besorgen und ihnen das unerklärbare Abendmahl ertheilen, wenn die Zeit dazu gekommen ist. Wenn sie aber wegen irgend einer Angelegenheit des Klosters, oder wegen einer solchen, welche eine von den frommsten Nonnen betrifft, etwas Nothwendiges zu sagen haben, so sollen sie blos mit der Aebtissin sprechen, und durchaus mit keiner andern von den in diesem Kloster befindlichen Frauen, sondern sie sollen dies durch die frommen Thürhüterinnen thun. Es müssen nämlich auch einige von den Nonnen an die Thüren gestellt werden, welche auf gleiche Weise die Eingänge und Ausgänge des Klosters beobachten, das Hinausgehen verhindern und die Eingänge für die Männer, mit Ausnahme der Apocrisiarii, unzugänglich machen. Diese sollen aber mit den Thürhüterinnen sprechen, und ihre Ankunft melden; die Aebtissin aber soll, wenn sie dieselbe erfahren hat und herabgestiegen ist, mit ihnen sprechen, sie aber derselben Das eröffnen, was sich auf ihr Amt oder die Angelegenheit, wegen welcher sie gekommen sind, bezieht. Und so werden sowohl die irdischen Angelegenheiten gut geführt werden, als auch die Keuschheit in jeder Hinsicht Bestand haben, ohne durch irgend eine Schlechtigkeit in Versuchung geführt zu werden. Wenn aber Jemand einen Fehltritt begangen haben sollte, — denn Vieles ist menschlich und Niemand kann seine Natur so in Schranken halten, dass er niemals einen Fehltritt begehen sollte, denn das kann blos Gott, — so soll er[14]), wenn die Sache unbedeutend ist, denselben sowohl ermahnen, als auch einschliessen und Zeit zur Reue gestatten, damit er eine bessere Lebensordnung erwähle, wiederum zu sich zurückkehre und die schon ertragenen Mühseligkeiten nicht umsonst erduldet habe. Wenn aber der Fall eines schwereren Vergehens vorkommt, so soll sich nach der Beschaffenheit des Fehltritts auch die Sorge für die Besserung richten, und wiederum eine stärkere Ermahnung und eine grössere Reue erfordert werden. Und wenn er nun auf diese Weise Jemanden, der zu fallen anfing, retten kann, — Wir sprechen dies sowohl in Bezug auf die Nonnen, als auf die Männer, — so soll er es dem grossen Gott Dank wissen, der gesagt hat, dass in dem Himmel auch die Schaaren der

14) Das Subject ist hier nicht genauer bezeichnet; ohne Zweifel ist der Abt oder die Aebtissin des Klosters gemeint.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Engel Freude empfinden, wenn ein Sünder gerettet wird. Wenn aber die Sache zu bedeutend ist, als dass eine Heilung Statt finden könnte, dann muss er ihn aus dem Kloster stossen, damit er, der sich selbst von dem Besseren zum Schlechteren gewendet hat, allein die Folgen seiner Schlechtigkeit davon trage, und keines von seinen Uebeln Anderen mittheile, wie ein mit der Pest behaftetes und unheilbar erkranktes Stück Vieh. Aber auch der Kaiser wird Dies, wenn es ausser Acht gelassen wird, nicht hingehen, vielmehr seinem Unwillen gegen den Abt, gegen den Ortsbischof und die denselben unterworfenen Kirchenpatrone freien Lauf lassen, wenn sie Dies nicht so, wie es nöthig ist, in Acht genommen haben, da auch dem Kaiser die Sorge für diese Sache obliegt. Denn wenn jene mit reinen und schuldlosen Händen Gebete für den Staat zu Gott schicken, dann ist es offenbar, dass sich sowohl die Heere in gutem Zustande befinden, als auch die Städte blühen werden; denn wenn Gott freundlich und gnädig ist, wie sollte dann nicht Alles durchaus von Frieden und Gesetzmässigkeit erfüllt sein? Auch wird die Erde Uns Früchte bringen und das Meer seine Gaben spenden, wenn das Gebet jener die Gnade Gottes dem ganzen Staate zuwendet. Aber auch der allgemeine Zustand der Menschen wird mehr Achtung einflössen und sie werden besser leben, wenn sie vor der Unbeflecktheit jener Ehrfurcht haben. So wird also eine allgemeine Uebereinstimmung vorhanden sein, indem Alle zusammen nach diesem Ziele trachten, alle Schlechtigkeit so viel als möglich verbannt ist, und bessere und heiligere und den Verhältnissen angemessene Beschäftigungen eingeführt sind. Indem Wir nun hiernach streben, thun Wir, wie Wir glauben, etwas Gutes.

Sechstes Capitel. Wir wollen, dass auch Das schlechterdings beobachtet werden soll, dass, wenn einer von den frommen Mönchen sich in einer Weinschenke herumtreiben sollte, derselbe sofort dem Defensor der Stadt oder hier dem Gericht deiner Hoheit übergeben, und, nachdem er überführt ist, bestraft und dies dem Abt gemeldet werden soll, damit er ihn, der sich so vergangen, und diesen Zustand der Engel mit einem schimpflichen Leben vertauscht hat, aus dem Kloster stosse. Es sollen nämlich die Mönche ein doppeltes Werk verrichten, theils sich mit den heiligen Schriften beschäftigen, theils Das, was sich für Mönche schickt, und was man Handarbeiten[15]) zu nennen pflegt, vornehmen und aus-

15) Ἐργόχειρα, alte Ueb.: *manuum opera.* Vergl. du Fresne *l. c. s. h. v.*

führen; denn ein mit Nichts beschäftigter Geist bringt nichts Gutes hervor. Ueber diese Gegenstände erlassen Wir nun dieses Gesetz, welches sowohl in dieser Kaiserstadt, als auch in allen Provinzen gelten soll. Denn Wir werden es um der gehörigen Sicherheit und Beobachtung willen an jeden heiligsten Patriarchen schicken, diese werden es aber an die ihnen untergeordneten Metropoliten schicken, sodann werden diese es wiederum allen übrigen Bischöfen mittheilen, und durch die Bischöfe wird es allen frommen Mönchen und deren Aebten bekannt gemacht werden. Wir übertragen aber die Sorge für die Beobachtung dieser Sache nicht blos dem Abt eines jeden Klosters, auch nicht blos dem Gottgeliebtesten Ortsbischof, auch nicht [blos] den heiligsten Metropoliten, auch nicht [blos] den heiligsten Patriarchen, sondern auch hier deiner Hoheit, damit, wenn die Sache einer strengeren Ahndung bedarf, du, von den Gottgeliebten Männern davon unterrichtet, die Strafe vollziehen sollst, in den Provinzen aber den Statthaltern derselben, welche zuvor von den Gottgeliebtesten Bischöfen Das, was zu thun ist, erfahren sollen. Und es soll durchgängig Das, was auf Gott sich bezieht, sowohl durch die geweihten Personen, als durch die Obrigkeiten und vor Allen durch den Kaiser tadellos werden, indem Nichts, was eine Beziehung auf Gott hat und gerechter Weise beobachtet werden muss, von Uns vernachlässigt wird, sondern Wir Uns durchgängig bestreben, dass der ganze Staat sich der Gnade des grossen Gottes und Heilandes der Welt Jesus Christus wegen der Unbeflecktheit der frommen Männer erfreue, welche die Geistlichen, die Mönche und die Bischöfe, sowohl die höheren als die niedereren, theils der heiligen Kirchenvorschriften, theils Unserer hierüber erlassenen Gesetze und Verordnungen eingedenk, bewahren werden. Und Wir verordnen auch durch das gegenwärtige Gesetz, dass dieselben Gültigkeit und Kraft haben sollen.

Schluss. Du magst dich nun bestreben, diesen Unseren Willen und was durch dieses kaiserliche Gesetz ausgesprochen worden ist, wenn du es erfahren, ins Werk zu setzen und zur Vollziehung zu bringen. Gegeben zu Constantinopel, den 7. Mai im 13ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, unter dem Consulate des Apio. *V. Cl.* (539.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Einhundertundvierunddreissigste Novelle.

De Vicariis, et feminis adulteris, aliisque capitibus.

(*Von den Stellvertretern*[1]) *im Amte, den ehebrecherischen Frauen, und von anderen Gegenständen.*)

Im Namen des Herrn Jesus Christus, unsers Gottes. Der Kaiser Cäsar Flavius Justinianus, Ueberwinder der Alemannen, Gothen, Franken, Germanen, Anten, Alanen, Vandalen und Afrikaner, der Glückliche, Fromme, Ruhmwürdige, Sieger und Triumphator, der alle Zeit Erhabene, der Anbetungswürdige, an Musonius, Präfectus urbi.

Einleitung. Indem Wir stets auf Das sehen, was Unseren Unterthanen zum Nutzen gereicht, finden Wir, dass Unseren Unterthanen verschiedene Nachtheile durch die in den Provinzen sowohl von den Civil- als von den Militairbeamten eingesetzten Stellvertreter zugefügt werden; auch haben Wir hierüber schon ein Gesetz erlassen[2]), indem Wir durch dasselbe eine theilweise Verbesserung der Sache vornahmen.

Erstes Capitel. Da Wir aber jetzt Unseren Unterthanen eine vollkommene Hülfe zu leisten beabsichtigen, so verordnen Wir, dass die jeweiligen *Praefecti Praetorio* im Orient sowohl als in Illyrien, oder der *Comes largitionum* oder der *Comes rerum privatarum* nicht die Befugniss haben sollen, Stellvertreter in die Provinzen zu schicken, oder die Statthalter der Provinzen selbst auch zu Stellvertretern in ihrem Amte zu machen, aber dass auch die Provinzialstatthalter in den ihnen anvertrauten Provinzen keine Stellvertreter in irgend einer Stadt ernennen sollen. Wir befehlen aber, dass der einzige Stellvertreter in der Präfectur in Osroëna und Mesopotamia sein soll, und, dass ein Solcher an andere Orte nur, wenn die Nothwendigkeit es gebietet, zur Zeit eines Feldzugs zum Unterhalt des Heeres gesendet werden soll, und zwar auf Unseren Befehl. Ausserdem befehlen Wir, dass weder die *Magistri militum*, noch die *Duces* in den Provinzen, in welchen sie den Oberbefehl zu führen angewiesen sind, Stellvertreter oder Leute zur Verhinderung von Gewalt (Biocolytae), oder zur Verfolgung des Raubgesindels halten sollen; wenn aber die Nothwendigkeit gebieten sollte, dass entweder die *Magistri militum*, oder die *Duces* auf Unseren Befehl an andere Orte geschickt werden müssen, dann soll ein Stellvertreter für den Abwesenden eintreten, und zwar nach Unserem Ermessen. Es soll aber durchaus keinem

---

1) Τοποτηρητῶν. S. oben Anm. 32. zu Nov. 128. c. 19.
2) Nov. 8. c. 4., Nov. 17. c. 10., Nov. 128. c. 19.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Civil- oder Militairstatthalter erlaubt sein, die Provinz ohne einen Grund der Nothwendigkeit zu bereisen; wenn aber irgend eine Nothwendigkeit gebietet, dass dies geschehe, so befehlen Wir, dass die Statthalter, ihre Angehörigen und das ihnen gehorchende Dienerpersonal dies auf eigene Kosten thun sollen, und Unsere Unterthanen nicht mit Fuhrdiensten durch Lastvieh auf Hauptstrassen[3]) oder mit den sogenannten Quartierfreiheitsgeldern[4]), oder mit irgend einem anderen Nachtheil belästigen, auch nicht die gewöhnlichen Geschenke bezeichnen oder verlangen sollen, welche vielleicht ihre Vorgänger zu ihrem Gewinn unrechtmässiger Weise ausgedacht haben; denn was auf eine schlechte Weise ausgedacht worden ist, das wollen Wir nicht durch lange Gewohnheit bestätigt wissen. Alle vorhin genannten Beamten, sowohl die Civil- als die Militairbeamten, mögen aber wissen, dass, wenn Etwas gegen diese Bestimmungen geschieht, sowohl Der, welcher den Stellvertreter ernannt hat, eine Strafe von zwanzig Pfund Goldes erlegen und seiner Würde beraubt werden, als auch Der, welcher das Amt ein Stellvertreters angenommen hat, sein Vermögen verlieren und mit der Verbannung bestraft werden soll.

Zweites Capitel. Zur grösseren Sicherung dieser Unserer Verfügung befehlen Wir aber, dass die Ortsbischöfe und die Statthalter der Provinzen und die Bewohner der Städte selbst keinen zur Verhinderung von Gewaltthätigkeiten oder zur Verfolgung des Raubgesindels [Abgesendeten] aufnehmen sollen. Wir gestatten nämlich im Allgemeinen nicht, dass ein in der Provinz sich aufhaltender Civil- oder Militair-Statthalter einen Stellvertreter habe, und insbesondere befehlen Wir, dass die Statthalter der Provinzen sich beständig so gut benehmen und die Geschäfte so wohl führen sollen, dass die Nothwendigkeit nicht eintritt, Jemanden zu dem Behuf, damit irgend eine Sache untersucht oder geordnet werde, in die Provinzen zu schicken. Aber auch wenn die Nothwendigkeit es gebieten sollte, dass Männer als Stellvertreter wegen der Eintreibung der öffentlichen Abgaben oder wegen anderer vorkommenden Untersuchungen irgend einer Art in die Provinzen geschickt werden müssen, so sollen sie weder den Rang noch den Namen eines Stellvertreters haben. Der [als Stellvertreter] Abgeschickte aber soll, wenn er sich in der Provinz befindet, den Unterthanen keinen Nachtheil zufügen,

3) Ἀγγαρείαις. Vergl. die Anm. 15. zur *Inscr. tit. C. de cursu publ. et angariis* 12. 51. Bd. VI. S. 747.

4) Ἐπιδημητικοῖς. Vergl. Anm. 67. zur *Inscr. tit. C. de metatis et epidemeticis* 12. 41. Bd. VI. S. 726.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das ihm anvertraute Geschäft aber zu Ende führen, indem ihn der Statthalter der Provinz und das Dienerpersonal desselben dabei unterstützen sollen. Wenn er aber auch gegen den Statthalter, weil dieser etwa angeklagt ist, geschickt werden sollte, so befehlen Wir, dass ihm auch dann das in der Provinz befindliche Dienerpersonal Hülfe leisten soll. So wie Wir aber die Einsetzung eines Stellvertreters verbieten, so befehlen Wir, dass die Statthalter der Provinzen und das Dienerpersonal derselben die ganze Gefahr tragen sollen, so dass ihnen die Sorge für die Erhebung der öffentlichen Abgaben und die Ruhe der einzelnen Ortschaften obliegen soll, und sie jede Ungerechtigkeit und Benachtheiligung abwehren sollen. Wenn aber in den Provinzen entweder *Vindices*[5]) oder Steuererheber vorhanden sind, und dieselben eines Beistandes bedürfen, so befehlen Wir, dass die Statthalter der Provinzen und die Dienerpersonale derselben ihnen alle Hülfe leisten und mit allem Eifer beistehen sollen, damit die Eintreibung der öffentlichen Abgaben ungehindert vor sich gehe. Auch befehlen Wir, dass die Statthalter der Provinzen alle erhobenen Prozesse, gleichviel ob es Civil- oder Criminal-Prozesse sind, welche vor sie gehören, untersuchen sollen, so dass sie die Untersuchung derselben auf ihre Gefahr anstellen und ihnen ein gesetzliches Ende geben sollen. Ausserdem befehlen Wir, dass die Statthalter der Provinzen, wenn sie ihre Aemter übernehmen wollen, gleichviel ob sie gegenwärtig oder abwesend sind, dem Präfectus, Unserm *Comes largitionum*[6]) und dem *Comes rerum privatarum* wegen der an einen jeden der genannten Beamten abzuliefernden Gelder Sicherheit leisten sollen, da Wir befehlen, dass, auch wenn sie keine Sicherheit leisten, sie und ihre Dienerpersonale doch gleich als ob sie Sicherheit geleistet hätten, den genannten Beamten haften sollen. Wir wollen aber, dass die Statthalter die Gefahr der Eintreibung der öffentlichen Abgaben in jenen Provinzen und Städten tragen sollen, in welchen es weder *Scriniarii*[7]), noch *Vindices*, noch Andere giebt, welche die Einforderung auf eigene Gefahr vornehmen.

Drittes Capitel. Es ist aber auch Das an Uns gelangt, dass einige von den Statthaltern in den Provinzen aus schändlicher Gewinnsucht so gewissenslos handeln, dass sie

---

5) S. die Anm. 3. zu Nov. 38. *praef.* u. die Anm. 12. zu Nov. 128. c. 5.

6) *Ταῖς ἡμετέραις λαργιτίωσιν ἤγουν ὑπεροχαῖς*, Vulg.: *nostris largitionibus.* Vergl. Cujac. *in Exposit. Nov. ad h. l.*

7) Dieselben, welche in Nov. 128. c. 6. *Canonicarii* genannt werden; denn diese sind aus dem *Scrinium canonum.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

weder Testamente zu errichten, noch dieselben, wenn sie errichtet sind, zu eröffnen, noch Ehen zu schliessen, noch Protocolle über Gegengeschenke um der Ehe willen aufzunehmen, noch die Leichname Verstorbener den Gräbern zu übergeben, noch ein Verzeichniss eines Vermögens anzufertigen, oder etwas Anderes der Art zu Protocoll zu geben, oder vor Zeugen zu erklären gestatten, [ohne einen Gewinn dadurch zu erlangen]. Deshalb verbieten Wir allen Civil- und Militair-Statthaltern und deren Dienerpersonalen, oder auch jedem Anderen, so Etwas zu wagen. Wenn aber Jemand eine so widerrechtliche Handlung an irgend einem Orte Unseres Reichs vorzunehmen, oder einem Andern, der es wagt, dabei behülflich zu sein, sich unterfangen wird, so befehlen Wir, dass solche Menschen ihrer Würde beraubt und in die Verbannung geschickt werden sollen, und dass aus ihrem Vermögen das Doppelte des Schadens, welcher die Beeinträchtigten betroffen hat, geleistet werden soll, ohne dass diesen die sonstige gesetzliche Hülfe versagt werden soll. Wir geben aber den heiligsten Ortsbischöfen und den Ersten der Städte freie Befugniss, dergleichen Wagnisse zu verhindern, und darauf zu sehen, dass dies Alles ohne Hinderniss und Benachtheiligung nach der Vorschrift der Gesetze vor sich gehe, so wie auch hierüber an Uns zu berichten. Wir wollen aber, dass alle Statthalter, und Diejenigen, welche in Gemässheit Unseres Befehls in einer Rechtssache erkennen, mögen sie höhere oder niedere sein, sowohl die nach den Gesetzen eingelegten Berufungen annehmen, als auch den Parteien die Acten ohne Verzug herausgeben sollen[8]), damit eine gesetzliche Untersuchung derselben Statt finden könne. Ausserdem befehlen Wir, dass, wenn eine Appellation den Gesetzen gemäss eingelegt worden ist, bis dahin, wo über sie ein Endurtheil gesprochen sein wird, weder eine Vollstreckung Statt finden, noch der Besitz von Sachen verändert werden soll[9]).

Viertes Capitel. Da aber Ehebruch, Entführung, Mord und andere Verbrechen von jeglicher Art in den Provinzen begangen werden, so befehlen Wir, dass die Statthalter und Vorsteher der Provinzen Alle nach den Gesetzen bestrafen und sich der Verbrecher bemächtigen sollen, aber nicht Anderer statt derselben, auch nicht einen Anderen aus den Ortschaften, aus welchen Die, welche die Verbrechen begangen haben, gebürtig sind[10]), statt derselben festhalten

8) S. Nov. 82. c. 13., Nov. 126. c. 3.
9) S. *tit. D. nihil innovari appellatione interposita* 49. 7. u. *L.* 3. *C. de appellat.* 7. 62.
10) Ὡρμηνται. Die Vulg. hat: *nati sunt.* In der Anm. 12. zu

oder den Ortschaften, an welchen dieselben geboren sind, Schaden zufügen sollen; aber sie sollen auch nicht wegen des Verbrechers Auspfändungen vornehmen, oder die Bestrafung des Verbrechens um ihres eigenen Gewinns willen erlassen, oder die Sachen der Verbrecher als Gewinn für sich behalten. Denn Wir wollen zwar, dass die Urheber der Verbrechen die in den Gesetzen bestimmten Strafen erdulden sollen, gestatten aber durchaus nicht, dass hieraus ein Nachtheil für Unsere Unterthanen, oder ein Gewinn für die Statthalter, oder die Leute oder Dienerpersonale derselben entstehe, damit sie nicht Menschen aus Verlangen nach dem Vermögen derselben ungerecht bestrafen und die Verbrecher verkaufen. Denn wenn Etwas gegen diese Bestimmungen geschieht, so soll der Statthalter der Provinz allen daraus entstehenden Schaden den Beeinträchtigten ersetzen, und mit Strafen belegt in die Verbannung geschickt werden; auch der Beisitzer desselben soll eine gleiche Strafe erleiden, wenn er zu Dem, was von dem Statthalter gegen die Gesetze geschieht, schriftlich seine Zustimmung giebt, und das Dienerpersonale desselben und die Uebrigen, welche ihm hierbei um ihres Gewinnes willen behülflich sind, sollen nicht blos den Beeinträchtigten die Schäden zu erstatten gezwungen werden, sondern es sollen auch die Schuldigern unter ihnen mit den durch die Gesetze bestimmten Strafen belegt in die Verbannung geschickt werden.

Fünftes Capitel. Wenn aber Jemand, der eines Verbrechens wegen in Anspruch genommen worden ist, sich verborgen halten, oder die Provinz, in welcher er das Verbrechen begangen hat, verlassen sollte, so befehlen Wir, dass er von dem Statthalter durch gesetzliche Aufforderungen geladen werden[11]), und wenn er nicht gehorcht, wider ihn

---

Nov. 115. c. 3. oben S. 537. ist zwar die Meinung v. Buchholtz's, nach welcher ὁρμᾶσθαι nicht für: geboren werden, genommen werden kann, befolgt worden. Und allerdings hat jenes Wort bei den griechischen Classikern diese Bedeutung nicht. Dass es aber in den Novellen dieselbe habe, ergiebt sich theils aus der vorliegenden Stelle, theils und vorzüglich aber aus Nov. 157. *praef.*, in welcher eine andere Deutung des Wortes, als die obige, ganz unstatthaft sein würde. Es muss daher auch in Nov. 115. c. 3. statt: „aus welcher er fortgegangen war" heissen: aus welcher er gebürtig war, was auch noch dadurch unterstützt wird, dass sich nicht absehen lässt, wie grade die Kirche des Orts, aus welchem der Soldat ins Feld zog, dazu gekommen sei, seinen Nachlass zu erhalten.

11) S. *L.* 10. *D. de jud. publ.* 48. 1.

das in Unseren Gesetzen bestimmte Verfahren eintreten soll. Wenn es aber bekannt ist, dass er sich in einer anderen Provinz aufhalte, so befehlen Wir, dass der Vorsteher der Provinz, in welcher ein solches Verbrechen begangen worden ist, sich eines öffentlichen Schreibens an den Statthalter der Provinz, in welcher der Verbrecher sich aufhält, bedienen, dieser aber, welcher das öffentliche Schreiben erhält, auf seine und seines Dienerpersonals Gefahr einen solchen Verbrecher festnehmen und an den Statthalter der Provinz, in welcher er das Verbrechen begangen hat, abliefern soll, damit er die von den Gesetzen bestimmten Strafen erleide. Wenn aber Derjenige, welcher das öffentliche Schreiben erhält, dies zu thun unterlässt, oder die zu seinem Dienerpersonale Gehörigen verrätherisch gehandelt, oder die Befehlenden es vernachlässiget haben, dann befehlen Wir, dass sowohl der Statthalter selbst drei Pfund Goldes, als auch das Dienerpersonale desselben ebenfalls drei Pfund als Strafe bezahlen soll. Wenn aber der Statthalter oder Einer aus seinem Dienerpersonal um eines Gewinnes willen eine solche Person nicht ergreift, oder nachdem sie ergriffen, nicht abliefert, und bewiesen wird, dass er dies gethan habe, so soll er seiner Würde beraubt und in die Verbannung geschickt werden.

Sechstes Capitel. Wir befehlen aber, dass auch Das von allen Beamten beobachtet werden soll, dass, wenn etwa ein schriftlicher Befehl von Uns an irgend einen Beamten ergehen und dieser in der Zwischenzeit sein Amt niederlegen sollte, Derjenige, welcher nach ihm das Amt übernimmt, den Befehl in Empfang nehmen und öffnen soll; und wenn es nun eine Privatangelegenheit ist, so soll er dieselbe ausführen und vollziehen, gleich als ob der Befehl an ihn gerichtet wäre, wenn aber ein solcher kaiserlicher Befehl den öffentlichen Schatz betrifft, so soll er ihn untersuchen, und wenn der öffentliche Schatz durch denselben nicht verletzt wird, das in demselben Enthaltene ausführen, wenn es aber dem öffentlichen Schatz zum Nachtheile gereicht, so soll durchaus nichts nach dem Befehl vorgenommen werden, sondern er zuvor an Uns berichten, damit ein zweiter Befehl hierüber von Uns ergehe. Aber auch wenn Verfügungen von irgend einem Beamten erlassen seien, und bevor dieselben eröffnet worden sind, entweder der Verfügende, oder Der, an welchen die Verfügungen ergangen sind, sein Amt niederlegen sollte, so soll auch dann Derjenige, welcher das Amt erhält, dieselben annehmen und vollstrecken, wenn sie gesetzlich erlassen worden sind; wenn sie aber wider das Gesetz oder gegen den öffentlichen Schatz erlassen worden sind,

so befehlen Wir, dass dieselben als nicht erlassen betrachtet werden sollen.

Siebentes Capitel. Da Wir aber in Erfahrung gebracht haben, dass an verschiedenen Orten Unseres Reichs auch diese unmoralische Handlung begangen wird, dass die Gläubiger die Kinder der Schuldner entweder als Pfänder, oder zum Sclavendienst zurückbehalten, oder zu vermiethen wagen, so verbieten Wir dies schlechterdings[12]) und befehlen, dass, wenn Jemand so Etwas begehen wird, er nicht blos seine Schuldforderung verlieren, sondern auch in dieselbe Summe verurtheilt werden, und dieselbe Demjenigen, welcher von ihm zurückbehalten wird, oder den Eltern desselben gegeben, und er sodann von der Ortsobrigkeit auch Leibesstrafen unterworfen werden soll, weil er eine freie Person für eine Schuld in Beschlag zu nehmen, oder zu vermiethen, oder zu verpfänden gewagt hat.

Achtes Capitel[13]). Aber auch Das haben Wir zum Besten Unserer Unterthanen zu verbessern für gut befunden, dass, wenn eine Frau in einer Schuldverschreibung ihrem Manne beitritt, oder dieselbe unterschreibt und ihr Vermögen verpfändet, oder auch sich selbst verbindlich macht, Wir befehlen, dass so Etwas keine Kraft oder Gültigkeit haben soll, gleichviel ob es einmal oder öfters bei derselben Sache geschieht, ob es eine Privat- oder eine öffentliche Schuld ist, sondern dass es so gut sein soll, als wäre es nicht geschrieben worden, wenn nicht deutlich nachgewiesen wird, dass das Geld zum eigenen Besten der Frau verwendet worden ist.

Neuntes Capitel. Wir glauben aber, dass auch Das mit einer gebührenden Hülfe verbessert werden müsse, dass keine Frau wegen irgend einer Civilrechtssache von irgend einer Obrigkeit eingesperrt oder bewacht werden soll, sondern dass, wenn eine Frau wegen öffentlicher oder Privatschulden dem Gesetz gemäss belangt wird, sie entweder durch ihren Mann, oder selbst, oder durch irgend eine beliebige Person gesetzlich antworten und die Sache führen soll. Aber auch wenn sie eine Wittwe sein, oder von Anfang an keinen Mann geheirathet haben sollte, so soll es ihr auf gleiche Weise erlaubt sein, entweder selbst, oder durch Jeden, durch welchen sie will, ihre Gerechtsame den Gesetzen gemäss vorzubringen. Wenn aber Jemand Etwas gegen die vorhin erwähnten Bestimmungen zu thun wagt, so befehlen

12) Vgl. *L.* 12. *C. de oblig. et act.* 4. 10. u. *Nov.* 52. *c.* 1.
13) Vgl. *L.* 22. *C. ad SC. Vellej.* 4. 29. S. auch v. Glück Erl. d. Pand. XIV. S. 454. XV. S. 44. 52. u. Spangenberg in d. Zeitschr. für Civilr. u. Proz. II. S. 48 ff.

Wir, dass er, wenn er eine höhere obrigkeitliche Person ist, einer Strafe von zwanzig Pfund Goldes, wenn aber eine niedere, einer Strafe von zehn Pfund Goldes unterliegen soll; Diejenigen aber, welche dabei Denen, die in den vorhin erwähnten Aemtern[14]) stehen, Dienste leisten, sollen ihres Gürtels beraubt, auf die Folter gelegt und in die Verbannung geschickt werden. Wenn aber die Frau nach erfolgter gesetzlicher Vorladung nicht Jemanden, der für sie antworte, bestellen will, oder auch, als sie prozessirte, verurtheilt worden ist, so soll sie auch dann nicht eingesperrt oder bewacht werden, sondern es soll das gesetzliche bestimmte Verfahren rücksichtlich der ihr gehörigen Sache vor sich gehen. Wenn aber die Frau eines Verbrechens angeklagt worden ist, wegen dessen sie nothwendig bewacht werden muss, so soll man, wenn sie einen Bürgen für ihre Person stellen kann, diesem vertrauen, wenn sie aber schwören wird, dass sie keinen Bürgen stellen könne, so soll sie einen Eid über ihr Erscheinen im Gericht leisten. Wenn aber das Verbrechen, wegen dessen sie angeklagt wird, ein sehr schweres ist, so soll sie in ein Kloster oder ein Haus der Büsserinnen geschickt oder Frauen übergeben werden, von welchen sie züchtig und frei bewacht werden soll, bis ihre Rechtssache bewiesen ist; dann soll aber gegen sie Das erfolgen, was durch die Gesetze bestimmt worden ist. Denn Wir gestatten nicht, dass eine Frau wegen einer Civilrechtssache, sei es eine öffentliche oder Privatsache, oder wegen irgend eines Verbrechens entweder ins Gefängniss geworfen, oder von Männern bewacht werde, damit sie nicht bei solchen Gelegenheiten rücksichtlich ihrer Keuschheit gekränkt werde. Wir gestatten jedoch nicht, dass eine Nonne oder Büsserin wegen irgend einer Klage ihrem Kloster oder Büsserinnenhause entzogen werde.

Zehntes Capitel. Wenn aber etwa das Verbrechen des Ehebruchs deutlich bewiesen werden sollte, so befehlen Wir, dass den Verbrechern die Strafen zugefügt werden sollen, welche Constantinus, seligen Andenkens, bestimmt hat[15]); auch sollen Diejenigen, welche Vermittler oder Gehülfen bei diesem gottlosen Verbrechen gewesen sind, gleiche Strafen erleiden. Aus dem Vermögen des Ehebrechers soll aber, wenn er eine Ehefrau hat, derselben das Heirathsgut

14) Ἀρχαῖς. Statt dieses Wortes, schlägt Leunclav. *airlais, causis* vor, was allerdings passender wäre. Vgl. Hombergk *ad h. l.* u. Heimbach *ad h. l. in Basil. VI.* 19. 7. *Tom. I. p.* 217.

15) S. *L.* 30. *C. ad L. Jul. de adult.* 9. 9., in welcher die Strafe des Schwerts festgesetzt ist, welche der §. 4. *J. de publ. jud.* 4. 18. der *L. Julia de adult. coërcend.* zuschreibt.

und das Gegengeschenk um der Ehe willen, oder, wenn keine[16]) Heirathsgutsverträge errichtet worden sind, der von Unseren Gesetzen bestimmte Theil bewahrt werden; sein übriges Vermögen sollen aber, wenn Descendenten oder Adscendenten bis zum dritten Grad vorhanden sind, diese nach den Ordnungen und Graden erhalten; wenn aber solche nicht vorhanden sind, so befehlen Wir, dass es dem Fiscus zufallen soll. Die ehebrecherische Frau aber soll den gebührenden Strafen[17]) unterworfen und sodann in ein Kloster geschickt werden. Wenn nun der Mann sie innerhalb zweier Jahre wiedernehmen will, so geben Wir ihm die Erlaubniss, dies zu thun und mit ihr zusammen zu leben, ohne dass er hieraus eine Gefahr befürchten soll[18]); auch soll für die Ehe durch Das, was in der Zwischenzeit geschehen ist, kein Nachtheil entstehen. Wenn aber die vorhin angegebene Zeit verstrichen, oder der Mann, ehe er die Frau wiedernahm, gestorben ist, so befehlen Wir, dass ihr das Haar abgeschnitten werden, sie das Klostergewand nehmen, und in demselben Kloster während ihrer ganzen Lebenszeit bleiben soll. Wenn sie nun Descendenten hat, so sollen diese zwei Theile ihres Vermögens nach der von den Gesetzen bestimmten Ordnung erhalten, der übrige dritte Theil aber dem Kloster, in welches sie geworfen wird, gegeben werden; wenn aber keine Descendenten vorhanden sind, aber wohl Adscendenten, welche sie bei ihrer Schandthat nicht unterstützt haben, so sollen diese ein Drittel nach der durch das Gesetz bestimmten Ordnung erhalten, zwei Drittel aber sollen dem Kloster ge-

16) Im griech. Text heisst es zwar: *εἰ προικῶα συμβόλαια παρηκολούθησαν.* Allein ohne allen Zweifel ist *μὴ* vor *παρηκ.* einzuschieben. Denn Justinian meint hier den vierten Theil, welcher nach der *L.* 11. *C. de repud.* 5. 17. dann zu geben ist, wenn keine *dos* bestellt ist. Auch haben die Basil. XXVIII. 7. 1. *ed.* Fabrot. *Tom.* IV. 314: *μὴ*, u. Julian. *const.* 125. c. 16. und die Vulg. haben: *non.*

17) *Ταῖς προσηκούσαις ποιναῖς*, *competentibus poenis.* Die Vulg. hat aber statt *ποιναῖς* gelesen *πληγαῖς* und übersetzt: *vulneribus.* Man hat daher aus dieser Stelle gewöhnlich abgeleitet, dass eine Ehebrecherin mit Ruthen gehauen werden müsse. S. z. B. Meister *Princ. jur. crim.* §. 255., v. Feuerbach Lehrb. d. peinl. Rechts §. 379., Karl Wächter üb. Ehescheidungen b. d. Röm. S. 257. u. Burchardi üb. d. Strafe des Ehebruchs im N. Archiv d. Criminalrechts VIII. S. 225. — Welche Strafen aber unter den *competentes poenae* zu verstehen seien, ist sehr bestritten. Doch hat Justinian gewiss an die in der Nov. 117. c. 8. §. 1. angeordneten Vermögensstrafen gedacht. Vergl. von Glück a. a. O. XXVII. S. 17 ff.

18) D. h. ohne dass er ein *lenocinium* begeht. S. *L.* 2. §. 2. *D. ad L. Jul. de adult.* 48. 5. u. *L.* 9. u. 17. *C. eod.*

geben werden, in welches eine solche Frau eingeschlossen wird; wenn sie aber weder Descendenten noch Adscendenten hat, oder auch die Adscendenten sie bei ihrer Schandthat unterstützt haben, so soll das Kloster ihr ganzes Vermögen [19]) erhalten. Es soll aber Das beobachtet werden, dass dem Manne in allen Fällen Das, was in den Heirathsverträgen ausgemacht worden ist, bewahrt werden soll.

Elftes Capitel. Da aber Manche Unser Gesetz [20]) zu übertreten suchen, in welchem Wir die Gründe einzeln aufgezählt haben, aus welchen allein entweder von Seiten des Mannes oder von Seiten der Frau Scheidebriefe geschickt werden können, so befehlen Wir, dass aus anderen, als jenen Gründen auf keine Weise Scheidebriefe gesendet werden, oder die gesendeten gelten, oder die Ehen durch Uebereinkunft aufgelöst, und die Ehegatten sich einander die Fehltritte verzeihen sollen. Wenn aber Eheleute aus anderen, als den von Uns festgesetzten Gründen die Ehen aufzulösen wagen werden, so befehlen Wir, dass, wenn sie Descendenten haben, gleichviel ob aus derselben oder aus einer anderen Ehe, ihr Vermögen jenen nach der durch die Gesetze bestimmten Ordnung gegeben, und der Mann sowohl als die Frau auf ihre ganze Lebenszeit ins Kloster geworfen werden sollen, und von dem Vermögen eines jeden ein Drittel den Klöstern, in welche sie geworfen werden, zugewiesen werden soll, indem der Mann nicht einmal den Niessbrauch an dem Theil, welcher den Kindern gegeben wird, haben soll [21]). Wenn sie aber keine Descendenten haben, wohl aber Adscendenten vorhanden sind, so sollen diese ein Drittel des Vermögens erhalten, wenn sie nicht zu der gewissenlosen Auflösung der Ehe ihre Zustimmung gegeben haben, zwei Drittel sollen aber den Klöstern, in welche sie geworfen werden, zugewiesen werden. Wenn aber weder Descendenten noch Adscendenten vorhanden sind, oder auch die Adscendenten zu dem Geschehenen ihre Zustimmung gegeben haben, so befehlen Wir, dass das ganze Vermögen den Klöstern, in welche sie geworfen worden sind, gegeben werden soll, damit nicht durch eine solche List sowohl das Urtheil Gottes hintenangesetzt, als auch Unser Gesetz überschritten werde. Aber Wir befehlen, dass auch Diejenigen, welche bei solchen Ehescheidungen behülf-

---

19) Mit Ausnahme des dem unschuldigen Manne zukommenden Heirathsguts. S. v. Glück a. a. O. S. 26 ff.

20) Nov. 117. c. 9. 10.

21) Die Vulg. fügt hier noch bei: *quoniam pater rerum filii in potestate positi non habet usumfructum*, welche Worte im griechischen Text fehlen, und jeden Falls überflüssig sind.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lich sind, oder dergleichen unrechtmässige Verträge aufsetzen, Leibesstrafen unterworfen und in die Verbannung geschickt werden sollen. Wenn aber Diejenigen, welche die Ehe aufzulösen wagen, sich, bevor sie in die Klöster geworfen worden sind, wieder vereinigen wollen, so geben Wir ihnen die Befugniss, dies zu thun, erlassen ihnen die vorhin angegebenen Strafen, und erlauben ihnen, ihr Vermögen zu behalten, und so mit einander zu leben, als wenn sie sich gar nicht so vergangen hätten. Wenn aber der eine Ehegatte die Ehe wieder hergestellt wissen will[22]), der andere aber nicht einwilligt, so sollen die Strafen gegen den, welcher nicht will, in Kraft treten. Wir befehlen aber, dass über dies Alles in dieser Kaiserstadt und in den Provinzen von dem *Comes rerum privatarum*, der *Schola* der *Palatini*, und den Statthaltern der Provinzen und ihren Diener-Personalen gewacht werden soll, indem sie wissen sollen, dass, wenn sie ein solches Vergehen unbeachtet lassen, und nicht über dies Alles wachen werden, sie sowohl Verbannung als Confiscation erleiden werden. Wir befehlen aber, dass über Dasselbe auch die heiligsten Ortsbischöfe wachen sollen, so dass unter ihrer Fürsorge die ausgelieferten Personen in Klöster geworfen, und aus ihrem Vermögen das von Uns Festgesetzte den Klöstern geleistet werden soll.

Zwölftes Capitel. Wenn aber ein wegen Ehebruchs Angeklagter durch Verrath der Richter, oder auf irgend eine andere Weise den von dem Gesetz bestimmten Strafen entgehen, und hierauf mit der Frau, wegen welcher er angeklagt worden ist, einen lasterhaften Umgang haben, oder sie zur Ehefrau nehmen, und dies beim Leben ihres Mannes, oder auch nach dem Tode desselben geschehen sollte, so befehlen Wir, dass die Ehe nicht gelten soll, vielmehr ertheilen Wir jedem Richter die Befugniss, Den, welcher dies zu begehen wagen wird, wenn er auch vorher [der Strafe] entgangen ist, doch sowohl festnehmen zu lassen, als auch, nachdem er die Folter erlitten[23]), den höchsten Strafen zu unterwer-

22) *Τοῦ ἑνὸς δὲ βουλομένου τὸν γάμον ἀναλαβέσθαι.* Dies übersetzt Homberg k falsch: *Si vero uno a nuptiis discedere volente etc.*, während die Vulg. richtig hat: *uno vero volente matrimonium revocare, i. e. innovare s. restituere.*

23) *Μετὰ βασάνους, post tormenta.* P. Faber will jedoch dieses Wort hier für Schläge (*verbera*) oder Untersuchung (*examen*) genommen wissen, weil die Verbrecher vor Erleidung der Todesstrafen zwar geschlagen, aber nicht gefoltert worden seien, und von dem Gebrauch der Folter zur Ermittlung der Wahrheit hier nicht die Rede sein könne, indem Justinian gar keine weitere Anklage und Beweisführung in Bezug auf den Ehebruch verlangt. Ihm stimmt Homberg k bei.

fen, ohne dass es sonst noch irgend einer Anklage [24]) bedürfen soll; in Bezug auf die Frau befehlen Wir aber, dass sie, nachdem sie gezüchtigt und ihr das Haar abgeschnitten worden, in ein Kloster geworfen werden und daselbst während ihrer ganzen Lebenszeit bleiben soll; das Vermögen Beider soll aber nach der vorhin angegebenen Ordnung vertheilt werden, und zwar, wie gesagt, auf Gefahr des *Comes rerum privatarum* und der Ortsobrigkeiten.

Dreizehntes Capitel. Da Wir aber die Schwäche des menschlichen Geschlechts berücksichtigen müssen, so verbieten Wir, indem Wir die Leibesstrafen zum Theil vermindern, dass nicht beide Hände oder Füsse abgehauen, oder solche Strafen Jemandem zugefügt werden sollen, durch welche die Glieder ausgerenkt werden, weil die Ausrenkung der Glieder härter ist, als das Abhauen beider Hände. Deshalb befehlen Wir, dass, wenn Etwas begangen wird, wegen dessen die Gesetze dem Verbrecher den Tod androhen, er nach der Vorschrift der Gesetze die Strafen erleiden soll; wenn aber das Verbrechen von der Art sein sollte, dass es den Tod nicht verdient, so soll der Verbrecher anders gezüchtigt, oder in die Verbannung geschickt werden; wenn aber die Beschaffenheit des Verbrechens erfordert, dass das Abhauen eines Gliedes erfolge, so soll blos eine Hand abgehauen werden. Wegen eines Diebstahls wollen Wir aber durchaus kein Glied abgehauen, oder Jemanden getödtet, sondern ihn auf andere Weise bestraft wissen. Diebe nennen Wir aber Diejenigen, welche so Etwas heimlich und ohne Waffen begehen. Denn wer mit Gewalt, entweder mit Waffen, oder ohne Waffen, Jemanden in einer Behausung, oder auf der Strasse, oder auf dem Meere angreift, der soll, so befehlen Wir, die von den Gesetzen bestimmten Strafen erleiden. Damit aber nicht blos die Leibes-, sondern auch die Geldstrafen mässig seien, so verordnen Wir, dass, wenn Diejenigen, welche wegen Verbrechen angeklagt worden sind, auf welche die Gesetze Confiscation oder Tod setzen, überführt und verurtheilt worden sind, das Vermögen derselben nicht ein Gewinn der Obrigkeiten oder ihres Diener-Personals sein, aber auch nicht nach den alten Gesetzen dem öffentlichen Schatz zugesprochen werden soll, sondern dass, wenn sie Descendenten haben, diese das Vermögen haben sollen, mit Ausnahme Dessen, was durch dieses Verbrechen an sie gekommen ist; wenn aber keine Descendenten, wohl aber Adscendenten bis zu dem dritten Grad vor-

---

24) *Κατηγορίας, accusatione.* Die Vulg. hat *excusatione*; auch Haloander liest: *ἐξουσιαίους.*

handen sind, so sollen diese es haben. Wenn aber die so Verurtheilten Ehefrauen haben, so befehlen Wir, dass diese schlechterdings sowohl das Heirathsgut, als das Gegengeschenk um der Ehe willen erhalten sollen; wenn sie aber auch ohne Heirathsgut mit solchen Personen verehelicht gewesen sind, so sollen sie den von Unseren Gesetzen bestimmten Theil[25]) aus dem ganzen Vermögen des Verurtheilten erhalten, gleichviel, ob sie Kinder haben, oder nicht. Wenn aber der Verbrecher keine von den vorhin genannten Personen haben sollte, dann wollen Wir das Vermögen desselben dem Fiscus zugesprochen wissen. Wir befehlen jedoch, dass bei Denjenigen, welche wegen des Hochverraths verurtheilt worden sind, die alten Gesetze beobachtet werden sollen.

Schluss. Du magst nun dafür Sorge tragen, dass Unser gegenwärtiges kaiserliches Gesetz in dieser beglückten Stadt öffentlich aufgestellt, in die Provinzen gesendet und den Vorstehern derselben bekannt gemacht werde, damit alle Unterthanen erfahren, wie grosse Fürsorge Wir für sie tragen. Gegeben zu Constantinopel, den 1. Mai, im 30sten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, im 15ten Jahre nach dem Consulat des Basilius, *V. Cl.* (556).

Einhundertundfünfunddreissigste Novelle[1]).

Ne quis bonis cedere cogatur.

(Darüber, dass Niemand zur Güterabtretung[2]) gezwungen werden soll.)

Einleitung. Wir bestreben Uns, dass Alles, was von Uns angewendet wird, um Uns die Gottheit geneigt zu machen, unter Unseren Unterthanen befördert werde und glänze. Ein gewisser Zosarius, aus der Provinz Mysien gebürtig, hat Uns mit Thränen angefleht und Uns unterrichtet, dass er wegen öffentlicher und Privatgeldschulden von dem wohlansehnlichen Statthalter der Provinz aus blossem Muthwillen eine üble Behandlung erfahren habe[3]); denn er (der Statthalter) hat bei

25) Den vierten. S. Nov. 117. c. 5. — Vergl. v. Glück a. a. O. XXXIV. S. 90 ff.

1) Nicht glossirt. S. Biener Gesch. d. Novellen. S. 469.

2) Ἐκστασίῳ. Vergl. du Fresne *Glossar. med. et inf. Graecit.* s. h. v.

3) Μεθοδείαν ὑπομένων. Die gewöhnliche Uebersetzung: *conveniretur*, tadelt Heraldus *de rerum judicatarum auctoritate lib. II. c.* 25. (*Thesaur. jur. Otton. II. p.* 1287.) und bemerkt, dass μεθοδεία hier so viel, als ἐπηρεία, *vexatio*, sei. Der *Praeses prov.* wollte nämlich den Zosarius zur Güterabtretung, an-

der Einklagung der Gelder nicht geduldet, dass ein Verzeichniss der demselben (Zosarius) eigenthümlich zugehörigen Sachen übergeben werde[4]), was höchst ungerecht und ganz vorzüglich drückend ist. Denn wie sollte es gerecht sein, dass Derjenige, welcher einmal durch blossen Zufall und nicht dadurch, dass er sich der Nachlässigkeit hingab[5]), sein Vermögen verloren hat, abermals eine schimpfliche Lebensart erwählen muss[6]), und vielleicht des täglichen Brodes und der Bedeckung des Körpers gewaltsam beraubt wird?

Erstes Capitel. Da Wir dies erfahren haben, und da Wir wünschen, dass zur Ehre des allgütigsten Gottes das Schlechte durch das Gute verbessert, und nichts Drückendes von Uns verfügt werde, so verordnen Wir, dass es keinem von den ruhmwürdigsten und mächtigsten Statthaltern erlaubt sein soll, Jemanden, der aus den angegebenen Gründen vielleicht wegen öffentlicher oder Privat-Geldschulden in Anspruch genommen worden ist, zur Abtretung des Vermögens zu zwingen, oder unter dergleichen Vorwande Misshandlungen anzuwenden, damit solche Menschen, um die körperlichen Strafen zu vermeiden, lieber die Beraubung ihres Vermögens ertragen, als[7]) durch das Joch des Mangels, und durch Schimpf und

---

scheinlich um Geld zu erlangen, nöthigen, da er doch wusste, dass derselbe nichts habe, und also blos aus Chicane gegen ihn verfuhr.

4) *Οὐ γὰρ ἐπὶ τῶν χρημάτων πέπονθε περσεκουτίωνος ἐπιδίδοσθαι λιβέλλους τῶν οἰκείων πραγμάτων αὐτοῦ.* Haloander hat: *neque enim credidit* (nach der Lesart: *πεποίθε*) *de iis pecuniis propriarum rerum suarum persecutionis libellos oblatum iri.* Die deutsche Uebersetzung ist auch hier der Erklärung von Heraldus *l. c.* gefolgt. Nach derselben bestand die Bedrückung darin, dass der *Praeses prov.* sofortige Güterabtretung verlangte, und nicht zugab, dass Zosarius ein Verzeichniss seines Vermögens einreichte, aus welchem hervorgegangen sein würde, ob Etwas vorhanden sei, wodurch die Gläubiger befriedigt werden könnten.

5) Im Griechischen heisst es zwar hier nach der gewöhnlichen Lesart: *παραδιδομένη.* Allein es ist wohl mit Haloander: *παραδιδόμενον, negligentiae s. ignaviae deditum,* zu lesen, was auch Heraldus *l. c.* billigt.

6) *Ἀσχήνονα τὸν βίον.* Haloander hat: *ignominiosam vitam.* Dass aber hier nicht von einer Infamie des Schuldners, welche durch die *cessio bonorum* herbeigeführt werde, die Rede sei, darüber s. Marezoll über die bürgerl. Ehre S. 199.

7) Die Uebersetzung ist hier dem gewöhnlichen Text gefolgt: *ὡς ἂν αὐτοὺς τῆς τοῦ σώματος ἐπιδομένους τιμωρίας αἱρεῖσθαι μᾶλλον τὴν τῶν ἰδίων στέρησιν δέχεσθαι, καὶ μὴ σὺν τῷ τῆς ἀπορίας ζυγῷ .... πιέζεσθαι μέχρι θανάτου,* was Haloander wieder giebt: *perinde quasi dum corporis supplicium ipsi remittitur, maluerit rerum suarum amissionem capessere potius, quam*

Schande bis an den Tod gedrückt werden möchten[8]). Es soll aber [der Schuldner] bei der heiligen Schrift einen Eid leisten, dass ihm nichts weder Sachen, oder Geld übrig sei, wovon er die Bezahlung der Schuld bewirken könnte[9]). Wenn ihm aber das Gesetz gewisse Rechte an beweglichen oder unbeweglichen Sachen entweder durch Erbschaft oder Schenkung von Verwandten gewährt, und er sich noch nicht in dem Besitze dieser Sachen befindet, sie ihm aber zuzugehören scheinen, und es den Gläubigern möglich ist, aus denselben einen Theil [ihrer Forderungen,] oder auch das Ganze zu ziehen, — jedoch mit Ausnahme der Sachen der Ehefrau, wenn sie derselben in der That gehören, — so soll dies geschehen, und die Gläubiger sollen die Befugniss haben, solche Klagen sich

---

cum inopiae jugo .... ad mortem usque premi. An diesen Worten des griech. und latein. Textes hat man nicht ohne Grund Anstoss genommen. Denn da die *Praesides prov.* Schuldner durch Misshandlungen zu nöthigen suchten, ihr Vermögen zu cediren, so kann es nicht richtig sein, wenn es heisst: die Schuldner wollten, um sich den Misshandlungen zu entziehen, lieber ihr Vermögen verlieren (abtreten), als (μᾶλλον .... καὶ μὴ, *potius, quam*) bis an den Tod in Armuth und Schande leben, da ja eben diese Armuth und Schande eine Folge der *cessio bonorum* war. Vielmehr muss es heissen; sie wollten zur Vermeidung der Misshandlungen lieber ihr Vermögen abtreten und in Armuth u. dergl. leben. Um diesen Sinn herzustellen, wirft Heraldus *l. c.* μὴ heraus. Mit Recht hat jedoch Heimbach zu dieser Stelle in den *Basil.* IX. 5. 18. *Tom. I. p.* 466. (b. Fabrot. *p.* 527.) hiergegen angeführt, dass dies bedenklich sei, da μὴ in der Handschrift stehe. Heimbach selbst will, ohne an den Worten etwas zu ändern, einen passendern Sinn dadurch herbeiführen, dass er den mit καὶ μὴ anfangenden Satz nicht mit δέχεσθαι verbinden und von αἱρεῖσθαι abhängen lassen, sondern vor μὴ das ὡς (d. h. ὥστε) ἄν wiederhohlt wissen will. Allein auf diese Weise werden die obigen Bedenken nicht gehoben, indem auch dann der durch die Güterabtretung, zu welcher die *Praesides* zwingen wollen, nothwendig entstehende Zustand als nicht entstehend erwähnt ist. — Vielleicht lässt sich die Stelle durch eine Conjectur wiederherstellen, welche in der leicht zu bewirkenden Verwandlung von μὴ in μὴν besteht. Der Sinn würde dann der sein: es sollen keine Misshandlungen gegen den Schuldner (zu dem Zweck) vorgenommen werden, damit sie, um jene zu vermeiden, lieber ihr Vermögen verlieren, ja (καὶ μὴν) bis zum Tod in Dürftigkeit und Schande leben mögen.

8) Τῷ τῆς ἀσχημοσύνης ὀνειδισμῷ, Hal.: *opprobrio ignominiae.* Vergl. Anm. 6.

9) Man nennt dieses *beneficium* des Schuldners *benef. ejurationis bonorum.* Vergl. Dabelow ausführl. Entwickel. d. Lehre v. Concurs d. Gläub. S. 135 ff. und Mühlenbruch *Doctr. Pand.* §. 170. *ed.* 3.

zuzueignen, und im Namen Desjenigen, welcher einst Herr jener Rechte sein wird, anzustellen, gleichviel ob der Schuldner gegenwärtig ist oder nicht, und, um es kurz zu sagen, es sollen [die Gläubiger] in Bezug auf eine solche Klage oder Vindication der Sachen die Stelle des Schuldners vertreten.

Schluss. Deine Hoheit nun, die so sorgsam ist, und die Tugend so liebt, mag über [die Befolgung] dieses Unseres frommen Willens wachen, und Denen, welche etwas von Dem, was von Uns verordnet worden ist, übertreten, eine Strafe von zehn Pfund Goldes auflegen. Denn es werden Diejenigen, welche auch blos durch den Vorsatz Das, was von Uns gerechter Weise durch dieses kaiserliche Gesetz verfügt worden ist, wankend zu machen wagen, dies nicht ohne Gefahr thun, vielmehr wird der Wohlfahrt derselben eine Lebensgefahr drohen. Gegeben zu Constantinopel, den 1. Juni, unter dem Consulat des Basilius, *V. Cl.*

Einhundertsechsunddreissigste Novelle [1]).

De argentariorum contractibus.

(*Von den Verträgen der Geldwechsler* [2]).)

Einleitung. Die Mitglieder der Innung der Geldwechsler in dieser beglückten Stadt haben sich flehend an Unsere Majestät gewendet, und ihre Bitten in Bezug auf viele Gegenstände an Uns gerichtet, indem sie Unsere Hülfe begehrten, da auch sie sich Vielen nützlich erwiesen, in Folge dessen sie sich Constitutis [3]) und gar sehr gefahrvollen Darlehnen unterzögen. Es gebe nämlich eine von Uns erlassene kaiserliche Verordnung [4]), welche befehle, dass die Einklagungen nach der Reihe Statt finden, und zwar zuerst die Schuldner und ihr Vermögen, sodann die Bürgen und Creditauftraggeber [5]) und Constituenten in Anspruch genommen werden sollten; ihre Innung sei aber von dieser Verordnung ausgenommen, und dadurch erlitten sie die härtesten Nachtheile, indem sie sich zwar der Hülfe der Verordnung nicht bedienen könnten, sondern sogleich ausgeklagt würden, ihnen selbst aber, wenn sie von Anderen Constituta erhielten, die Constituenten,

---

1) Nicht glossirt. S. Biener Gesch. d. Novellen S. 469.
2) *Ἀργυροπρατικῶν, argentariorum.* Vergl. du Fresne *Glossar. med. Graecit. s. h. v.*
3) *Ἀντιφωνήσεις.* Vergl. die Anm. 2. zu Nov. 99. *praef.* oben S. 480. und v. Glück Erl. d. Pand. XIII. S. 405 f.
4) *Nov.* 4. *c.* 1. *et* 2. und über die Argentarien c. 3. §. 1. — Vergl. W. T. Kraut *de argentariis et numulariis comment. Gotting.* 1826. *p.* 131.
5) *Μανδατωρας.* S. die in der Anm. 3. cit. Bem.

oder deren Creditauftraggeber oder Bürgen keine Befriedigung gäben. Und es sei daher angemessen, dass entweder auch sie der allgemeinen Gesetze theilhaftig würden, oder auch ihnen Unsere Verordnung nicht entgegenstehe.

Erstes Capitel. Wir verordnen daher, dass, wenn Solche, welche einem Wechslergeschäft vorstehen, irgend Jemandem Geld darleihen, und entweder ein Constitutum, oder Bürgen, oder Creditauftraggeber erhalten, ihnen aber [Unsere] Verordnung und die durch dasselbe eingeführte Reihefolge entgegengesetzt wird, dann auch in Bezug auf sie die Verordnung gelten soll, wenn sie nicht den besonderen Vertrag geschlossen haben, dass der Gläubiger die Befugniss haben soll, den Hauptschuldner, und den Creditauftraggeber, und die Bürgen in Anspruch zu nehmen, ohne die in der Verordnung festgesetzte Stufenfolge abzuwarten. Denn wegen des emsigen Dienstes, welchen die Geldwechsler für das allgemeine Beste bei der Abschliessung von Verträgen leisten, lassen Wir dergleichen Verträge zu, die nicht wider das Gesetz zu sein scheinen, weil es einem Jeden erlaubt ist, auf Das, was ihm von dem Gesetz verwilligt worden ist, Verzicht zu leisten. Aber wenn ein solcher Vertrag geschlossen werden sollte, soll es ihnen erlaubt sein, sowohl den ersten Creditauftraggeber, als den ersten Bürgen [6]), als auch die übrigen [verbindlichen] Personen in Anspruch zu nehmen, so dass, wenn die Uebereinkunft nicht schriftlich abgeschlossen ist, durchaus auch in Bezug auf sie die Verordnung gelten soll, wenn aber die Uebereinkunft schriftlich abgeschlossen ist, der Vertrag die Regel an die Hand geben, und nach demselben die Einklagungen vor sich gehen sollen.

Zweites Capitel. Der zweite Punct aber, welchen sie vorbrachten, betraf jene zweite Ausnahme, welche Wir früher gemacht haben [7]), dass nämlich, wenn irgend ein Vorsteher eines Wechslergeschäfts für sich oder seine Kinder eine Dienststelle erworben habe, die Kinder derselben, welche die Dienststelle erworben haben, sich nicht [des Einwandes] sollten bedienen können, dass sie dieselbe nicht mit dem Gelde ihres Vaters oder dass sie dieselbe mit anderswoher von ihnen erworbenem Gelde erlangt hätten, sondern dass [angenommen werden sollte,

6) Haloander hat: *tam principalem debitorem, quam mandatorem et fidejussorem.*

7) *L.* 27. *C. de pignor.* 8. 14. — In dieser Stelle geschieht übrigens in derselben Hinsicht, wie der Kinder, auch der *cognati* des Argentarius Erwähnung. Julian. *const.* 118. hat sie auch hier neben den Kindern genannt und es ist wohl anzunehmen, dass die Novelle auch auf sie zu beziehen ist. — Vergl. übrigens Kraut *l. c. p.* 128 *sq.*

dass] sie dieselbe mit dem Gelde der Gläubiger [des Vaters] erworben hätten. Es haben nun dieselben ebenfalls gebeten, dass entweder auch bei ihnen eine solche Vermuthung nicht Statt finden, oder auch ihnen dieselbe zu Gute kommen möchte, so dass sie, wenn irgend Jemand, nachdem er von ihnen ein Darlehn erhalten, eine Dienststelle erwerbe, oder auch die Kinder desselben eine solche erworben, und die Schuld nicht auf andere Weise bezahlt werden könne, ebenfalls durch den Verkauf der Dienststelle desselben oder der Kinder desselben befriedigt werden möchten. Wir haben nun weder das Gesetz so allgemein gegeben, sondern mit einer gebührenden Ausnahme, noch dulden Wir, dass es leicht umgestossen werde, vielmehr verordnen Wir, dass, indem jene erhabene Verordnung gelten und die in Gemässheit derselben gegen dieselben eintretende Vermuthung nicht aufgehoben sein soll, — weil Viele, indem sie Verträge schliessen, nicht Alles mit ihrem Gelde zu thun scheinen, — auch sie dasselbe Vorrecht haben sollen, so dass, wenn Jemand eine Dienststelle erwirbt, oder die Kinder desselben eine solche erwerben, die Dienststelle desselben durchaus als Pfand haften soll, vorausgesetzt, dass sie zu den verkäuflichen gehört, auf gleiche Weise aber auch die Dienststelle der Kinder desselben, es müsste denn von denselben ganz augenscheinlich dargethan werden, dass ihnen die Dienststelle entweder durch ihr mütterliches Vermögen, oder durch kaiserliche Freigebigkeit zu Theil geworden sei. Wenn nämlich [jene Personen] die Bezahlung der Schuld auf keine andere Weise bewirken können, dann sollen die Vorsteher des Wechslergeschäfts, — zu deren Besten Wir dieses Gesetz erlassen, indem Wir dasselbe der aus der Verordnung entstehenden Vermuthung entgegensetzen, — aus der Dienststelle der Kinder befriedigt werden. Und so wie jene Verordnung die angegebene Vermuthung gegen die [Geldwechsler] aufgestellt hat, so verleihen auch Wir, indem Wir ein derselben entgegengesetztes Mittel geben, [dies] blos denjenigen, welche zu der angegebenen Innung gehören, wegen ihrer Nützlichkeit für das allgemeine Beste, welche sie bei den Verträgen bewähren, indem sie sich vielen Gefahren aussetzen, um den Bedürfnissen Anderer abzuhelfen.

Drittes Capitel[8]). Das schienen sie jedoch nicht ohne Grund zu sagen, dass, wenn sie irgend Jemandem zum Kauf gewisser beweglicher oder unbeweglicher Sachen Geld darleihen, oder früher dargeliehen, und eine bestimmte Geldsumme gegeben haben, und mit dem dargeliehenen Gelde eine

8) Vergl. Kraut *l. c. p.* 127.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sache erworben worden ist, sie unter Allen das vorzüglichste Recht an derselben Sache haben, und keine Verkürzung erleiden sollen, sondern dass vielmehr, wenn sie vollständig nachweisen werden, dass die Sache mit ihrem Geld erworben worden sei, und die Schuldner sie nicht mit Gelde befriedigen können, die mit ihrem Gelde erworbene Sache selbst ihnen zugesprochen werden soll, gleich als ob sie in der That von ihnen gekauft, und blos der Name des Käufers beigefügt worden wäre. Denn es würde nicht gerecht sein, wenn Diejenigen, welche ihr Geld hergegeben haben, nicht auch den ersten und unbestrittensten Platz in Bezug auf die gekauften Sachen haben sollten, wenn nur in den schriftlich abgeschlossenen Verträgen der Hypothek Erwähnung gethan worden ist. Denn wenn sie Das beobachtet haben werden, so werden sie Alles haben, um was sie Uns gebeten haben, ja sogar noch mehr, als sie begehrt haben, da Wir ihnen vorzüglichere Rechte, als Allen, in Bezug auf die Sachen geben, welche erwiesener Maassen mit ihrem Gelde gekauft worden sind. Wenn jedoch der Vertrag nicht schriftlich abgeschlossen worden ist oder werden sollte, und sie [Anderen] Geld oder gewisse Sachen geben sollten, — das Letztere pflegt namentlich bei den Vorstehern eines Wechslergeschäfts zu geschehen, indem oft Schmuck oder Silber in solchen Fällen gegeben oder auch verkauft wird, — jedoch den Preis nicht erhalten sollten, dann soll es ihnen erlaubt sein, dieselben als die ihrigen in Anspruch zu nehmen, obgleich sie keine Hypotheken haben. Denn jene sollen nicht fremde Sachen besitzen, wenn sie zwar das Geld nicht zahlen, die ihnen von Anderen (den Geldwechslern) gegebenen Sachen aber ohne Grund zurückbehalten, sondern es sollen, entweder wenn sie beerbt werden, die Erben derselben den Werth [der ihren Erblassern gegebenen Sachen] leisten, oder die gegebenen Sachen selbst zurückgeben, oder, wenn sie auch nicht beerbt werden, die [Geldwechsler] die Erlaubniss haben, die Sachen in Anspruch zu nehmen, und es soll gegen sie keine Hypothek an ihren Sachen, welche von Anderen erworben worden sind, gelten.

Viertes Capitel. Da Wir aber ein Gesetz[9]) erlassen haben, dass die Vorsteher eines Wechslergeschäfts nicht auf höhere Zinsen, als acht vom Hundert, darleihen sollen, sie Uns aber unterrichtet haben, dass sie auch nicht schriftlich Darlehne abschlössen, in Bezug auf die Zinsen aber sie ungerecht behandelt würden, [indem die Schuldner sich darauf beriefen,] dass das Darlehn nicht schriftlich abgeschlossen und

9) *L.* 26. §. 1. *C. de usur.* 4. 32.

auch keine Stipulation vorgenommen worden sei, — indem es allgemein bekannt sei, dass es nicht statthaft sei, dass Zinsen ohne Stipulation liefen[10]), obgleich es viele Fälle giebt, in welchen Zinsen auch ohne Stipulation durch einen blossen Vertrag begründet werden[11]), zuweilen aber auch nicht durch Vertrag, sondern von selbst herbeigeführt werden, und doch eingeklagt werden können[12]), — so verordnen Wir deshalb auch[13]), dass ihnen nicht blos in Folge einer Stipulation, sondern auch in Folge eines nicht schriftlich abgeschlossenen Vertrags so hohe Zinsen gegeben werden sollen, als das Gesetz ihnen zu stipuliren gestattet, das heisst, acht vom Hundert. Denn es würde nicht gerecht sein, wenn Diejenigen, welche fast allen Hülfsbedürftigen zu helfen bereit sind, durch eine solche Spitzfindigkeit beeinträchtigt werden sollten.

Fünftes Capitel. Auch davon haben sie Uns unterrichtet, das Manche, welche mit ihnen Verträge schliessen, Urkunden und Rechnungen aufsetzten, und Einiges zwar öffentlich vornähmen, Anderes aber selbst eigenhändig schrieben, noch Anderes aber, was von Anderen geschrieben sei, unterschrieben, und sie haben gebeten, dass, wenn Diejenigen, welche mit ihnen Verträge schliessen, so Etwas geschrieben haben, dieselben gehalten sein und sie von denselben befriedigt werden möchten, und dass jene sich nicht eines Missbrauchs schuldig machen und sagen möchten, dass sie zwar die Urkunden, oder die Schuldbekenntnisse, oder die Rechnungen insgesammt eigenhändig geschrieben, oder das von Anderen Geschriebene unterzeichnet hätten, die in denselben angegebene Geldsumme aber ihnen nicht gegeben worden sei, so dass sie (die Geldwechsler) in einem solchen Falle Hypotheken haben, und acht vom Hundert an Zinsen, auch wenn sie nicht verschrieben wären, erhalten möchten. Da dies nun eine Sache von allgemeinem Interesse ist und vieler Berücksichtigung bedarf, so wollen Wir, wie es sich gebührt, darauf antworten. Wir verordnen nämlich, dass, wenn Jemand eine öffentliche Urkunde ausgestellt, und sie ganz eigenhändig geschrieben, oder auch die von Anderen geschriebenen Urkunden oder Rechnungen unterschrieben haben wird, er selbst und seine Erben schlechterdings, versteht sich auf persönliche Klagen, gehalten sein sollen. Denn Wir mögen nicht so leicht Solchen eine

---

10) S. *L.* 24. *D. de praescr. verb.* 19. 5., *L.* 3. *C. de usur.* 4. 32.
11) S. *L.* 30. *D. eod.* 22. 1., *L.* 5. §. 1., *L.* 7. *D. de naut. fon.* 22. 3., *L.* 12. *C. de usur.* 4. 32.
12) S. z. B. *L.* 1. §. 1. *D. eod.* 22. 1., *L.* 31. §. 2. *C. de jure dot.* 5. 12.
13) Vergl. Kraut *l. c. p.* 130 *sq.*

Hypothek geben, welche dies nicht ausgemacht haben, es müsste denn nachgewiesen werden, dass in den Urkunden überhaupt des Vermögens Erwähnung geschehen sei, indem [die Schuldner] entweder das Ihrige verpfändet, oder schlechthin Das beigefügt haben: „auf Gefahr meines Vermögens", oder überhaupt Etwas gesagt oder geschrieben haben, was auf eine Hypothek Beziehung hat. Denn dann geben Wir ihnen (den Geldwechslern) auch die Hypothek, damit Wir weder die allgemeine Natur Unserer Gesetze stören, noch Jene einer möglichen Hülfe beraubt werden. §. 1. Wenn sie aber Zinsen ausdrücklich ausgemacht haben werden, so soll es bei denen, welche ausgemacht worden sind, verbleiben. Wenn aber blos Das geschrieben worden ist, dass das Darlehn mit Zinsen Statt finden soll, so sollen die [anderen] Contrahenten nicht sagen können, dass, da die Zinsen nicht bestimmt seien, das Geld deshalb unverzinslich sei[14]), sondern es soll in Gemässheit der Vermuthung, dass ausdrücklich acht vom Hundert als Zinsen angegeben seien, die Einklagung so Statt finden. Dies soll nun in Zukunft beobachtet werden; in Bezug auf die schon ausgestellten Rechnungen aber soll es ihnen, auch wenn der Zinsen keine Erwähnung gethan worden ist, — weil es augenscheinlich ist, dass mit jedem Vorsteher eines Wechselgeschäfts unter Zinsen contrahirt werde, und Der, welcher selbst Zinsen zahlt, nicht ohne Zinsen Geld vorstrecken könne, — erlaubt sein, acht vom Hundert als Zins zu fordern, indem sie jedoch künftig Das in Obacht nehmen sollen, was ihnen das gegenwärtige kaiserliche Gesetz verleibt.

Sechstes Capitel. In der Hinsicht leisten Wir ihnen jedoch eine sehr grosse Hülfe, dass, wenn sie Rechnungen vorbringen, in welchen ausdrücklich jeder einzelne Grund angegeben ist, aus welchem das Geld gegeben worden ist, der [Schuldner] aber dieselben Rechnungen unterschrieben hat, Derjenige, welcher dies gethan hat, — wenn gleich er selbst jeden einzelnen Grund eigenhändig nicht angegeben, oder auch ein Bekenntniss darüber, sei es in Form eines Darlehns, oder eines Vergleichs[15]), oder auch auf andere Weise nicht ausgestellt hat, — niemals den Beweis der einzelnen Gründe soll fordern können, wenn er nicht etwa zum Ueberfluss entweder dem Gläubiger selbst oder dessen Erben den Eid antragen will. Denn blos Dies gestatten Wir ihm, jedoch innerhalb der Zeit, welche der Einrede der nicht erfolgten Auszahlung

14) *L.* 31. *D. de usur.* 22. 1. — Vergl. Kraut *l. c. p.* 131.

15) *Διαλύσεως.* Haloander hat unrichtig: *acceptilationis.*

des Geldes vorgeschrieben ist[16]); wenn nämlich auch diese Zeit vorüber ist, so belästigen Wir sie nicht einmal mit dem Eid, — was Wir auch in den allgemeinen Gesetzen festgesetzt haben, — obgleich auch nicht einmal dies[17]) nöthig war. Denn wie sollte man berechtigt sein, zu glauben, dass Derjenige, welcher mit eigener Hand geschrieben, oder auch eine Rechnung gegeben hat, so unordentlich gewesen sei, dass er Das angegeben hätte, was ihm nicht gegeben worden war?

Schluss. Diesen Unseren Willen, und was durch diese kaiserliche pragmatische Verfügung ausgesprochen worden ist, mag deine Hoheit und jeder andere Beamte Unsers Reichs sich bestreben, für ewige Zeiten unverletzt zu bewahren, indem eine Strafe von zehn Pfund Goldes Denen aufgelegt werden soll, welche diese Bestimmungen überschreiten oder zulassen, dass sie überschritten werden. Gegeben zu Constantinopel, den 1. April, unter der Regierung des Kaisers, und unter dem Consulat des Basilius, *V. Cl.*

Einhundertsiebenunddreissigste Novelle[1]).

De creatione episcoporum et clericorum.

(*Von der Ordination*[2]) *der Bischöfe und Geistlichen.*)

Der Kaiser Justinianus Augustus an Petrus, Magister officiorum.

Einleitung. Wenn Wir Uns eifrig bemühen, dass die bürgerlichen Gesetze, über welche Gott Uns nach seiner Milde die Macht anvertraut hat, zur Sicherheit der Unterthanen durchaus standhaft beobachtet werden, mit wie viel mehr Eifer müssen Wir nicht für die Beobachtung der heiligen Kirchenvorschriften und der göttlichen Gesetze Sorge tragen, welche zum Heil Unserer Seelen gegeben worden sind? Denn wer die heiligen Kirchenvorschriften beobachtet, wird des Beistandes Gottes, des Herrn, gewürdigt, und wer dieselben überschreitet, spricht sich selbst das Urtheil. Einem härteren Urtheil unterliegen aber die heiligsten Bischöfe, welchen es übertragen worden ist, sowohl in den Kirchenvorschriften zu forschen, als auch darüber zu wachen, dass, wenn Etwas, was

16) S. *L.* 14. *C. de non num. pec.* 4. 30. und insbesondere über die Regel, von welcher hier eine Ausnahme festgesetzt wird. *L. cit.* §. 3.

17) Dass Wir den Eidesantrag innerhalb jener Zeit zuliessen.

1) Nicht glossirt. Vergl. Biener Gesch. d. Novellen S. 469.

2) *Χειροτονίας.* Vergl. die Anm. 4. zu Nov. 123. oben S. 590. und du Fresne *Glossar. med. Graecit. s. h. v.*

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in denselben festgesetzt worden ist, überschritten wird, es nicht unbestraft bleibe. Da nun die göttlichen Kirchenvorschriften nicht beobachtet werden, so sind an Uns verschiedene Anzeigen gegen Geistliche sowohl, als Mönche und gewisse Bischöfe, gelangt, dass dieselben nicht nach den göttlichen Kirchenvorschriften lebten, und sich sogar solche fänden, welche nicht einmal das Gebet bei dem heiligen Messopfer[3]) und bei der heiligen Taufe wüssten.

Erstes Capitel. Indem Wir nun das Urtheil Gottes in Erwägung zogen, haben Wir bei jedem Einzelnen, was Uns gemeldet worden ist, befohlen, dass die Untersuchung sowohl als die Bestrafung nach den Kirchenvorschriften vor sich gehen solle. Denn wenn die allgemeinen Gesetze nicht gestatten, dass das von Laien Begangene ohne Untersuchung und Bestrafung gelassen werde, wie sollten Wir dulden, dass Das, was von den heiligen Aposteln und Vätern zum Heile aller Menschen in den Kirchenvorschriften verfügt worden ist, hintenangesetzt werde? Wir finden aber, dass Viele vorzüglich deshalb auf Vergehen verfallen sind, weil die Synoden der ehrwürdigsten Priester nach den von den heiligen Aposteln und den heiligen Vätern gegebenen Bestimmungen nicht gehalten werden; denn wenn dies beobachtet worden wäre, so würde jeder den Tadel der Synode gefürchtet und sich bestrebt haben, sowohl den heiligen Messdienst kennen zu lernen, als auch züchtig zu leben, damit er nicht der Verurtheilung nach den heiligen Kirchenvorschriften unterworfen würde. Auch das ist nicht weniger für Manche eine Veranlassung zu Vergehen geworden, dass die Bischöfe, Presbyteri, Diaconi und übrigen Geistlichen ohne eine Untersuchung und ohne ein Zeugniss über ihren rechten Glauben und die Ehrbarkeit ihres Lebens ordinirt werden. Denn wenn Diejenigen, welchen es übertragen worden ist, für das Volk zu beten, des Dienstes Gottes unwürdig befunden werden, wie sollten sie Gott wegen der Sünden des Volks versöhnen können? Dass aber die Ordination der Priester mit aller Genauigkeit geschehen müsse, lehrt Uns auch der unter die Heiligen versetzte Gregorius, der Gottesgelehrte[4]), indem er den heiligen Aposteln und göttlichen Kirchenvorschriften folgt.

---

3) In den gewöhnlichen Ausgaben heisst es: *προχυμιδῆς*; es ist aber *προσχυμ.* zu schreiben, d. h. *oblationis, offertorii.* Vergl. du Fresne *l. c. s. h. v.*

4) Gregorius starb als Bischof von Nazianzum (daher *Greg. Nazianzenus* genannt) in Cappadocia, im J. 389. Wegen seiner zu Constantinopel gegen die Arianer gehaltenen Reden erhielt er den Namen: *θεολόγος.*

Er sagt nämlich in dem grossen *Apologeticus* Folgendes[5]): „Wer sich aber nach den Kirchenvorschriften oder Regeln des Paulus richtet, welche derselbe in Bezug auf die Bischöfe und Presbyteri aufgestellt hat, dass sie nämlich enthaltsam, keusch, nicht trunken, nicht zanksüchtig, zum Lehren geschickt, in allen Dingen untadelhaft sein, und mit lasterhaften Menschen nicht umgehen sollen, der wird finden, dass er sich nicht sehr von der Richtschnur der Kirchenvorschriften entferne.“ Und wiederum sagt eben derselbe Folgendes[6]): „Er muss zuerst gereinigt werden, dann [Andere] reinigen, weise werden, und dann [Andere] weise machen, ein Licht werden, und [dann Andere] erleuchten, sich Gott nähern, und [dann] Andere zu demselben führen, heilig werden, und [dann Andere] heiligen, mit den Händen leiten, mit Einsicht berathen.“ Und wiederum schreibt derselbe unter die Heiligen versetzte Gregorius über dieselben in der nämlichen Rede Folgendes[7]): „Wer vermag so wie eine Figur aus Thon an einem und demselben Tag den Vorsteher eines wahren Gottesdienstes zu bilden, der bei den Engeln stehen, und mit den Erzengeln Gott preisen, und mit Christus das priesterliche Amt verwalten soll?“ Und hierdurch zeigt der Gottesgelehrte, wie Diejenigen beschaffen sein müssen, welche zu dem priesterlichen Amte bestellt werden sollen. Ueber Diejenigen aber, welche unwürdiger Weise ordinirt werden, sagt derselbe in der nämlichen Rede Folgendes: „Diejenigen, welche nichts zu dem priesterlichen Amte mitgebracht und nicht vorher um des Guten willen Leiden erduldet haben, sich zugleich als Lehrer und Schüler in der Frömmigkeit darstellen, und bevor sie gereinigt worden sind, Andere reinigen, gestern Kirchenräuber und heute Kirchendiener, gestern ausserhalb des Heiligthumes und heute Führer in die Heiligthümer, an Schlechtigkeit alt und an Frömmigkeit jung, ein Werk der Gunst der Menschen, nicht der des heiligen Geistes.“ Dass aber die göttlichen Kirchenvorschriften verbieten, dass Diejenigen, welche eine zweite Ehefrau genommen, Geistliche seien, lehrt auch der unter die Heiligen versetzte Basilius[8]), indem er so spricht: „Das Kirchengesetz hat Die, welche eine zweite Ehe eingegangen, und die von ihnen erzeugten Kinder von dem Kirchendienst ausgeschlossen.“ So viel der heilige Basilius. Die heiligen Väter haben aber so sehr für das priesterliche Amt gesorgt, dass

5) *Magn. Apolog.* 119.
6) Ebendaselbst 122.
7) Ebendaselbst 125.
8) Basilius starb als Bischof von Cäsarea in Cappadocien im Jahre 378. — Die folgende Stelle ist aus dessen Buch: *de spiritu sancto ad Amphilochium can.* 12. genommen.

die in Nicaea Versammelten eine Kirchenvorschrift gegeben haben, welche so lautet[9]): „Die hohe Synode hat allgemein verboten, dass es weder einem Bischof, noch einem Presbyter, noch einem Diaconus, noch irgend einem Anderen, der zur Geistlichkeit gehört, erlaubt sein soll, eine Frau in seiner Behausung zu haben, es müsste denn etwa entweder eine Base, oder blos eine solche Person sein, welche kein Verdacht trifft."

Zweites Capitel[10]). Indem Wir also Dem folgen, was in den göttlichen Kirchenvorschriften bestimmt worden ist, erlassen Wir ein Gesetz, durch welches Wir verordnen, dass, so oft als es nothwendig ist, einen Bischof zu ordiniren, die Geistlichen und die Ersten der Stadt, in welcher der Bischof ordinirt werden soll, zusammenkommen, und unter Auflegung der heiligen Evangelien über drei Personen Beschlüsse durch Stimmenmehrheit fassen sollen, und jeder von ihnen bei den heiligen Schriften schwören und in den Beschlüssen schriftlich erklären soll, dass sie dieselben weder um einer Gabe willen, noch wegen eines Versprechens, oder aus Freundschaft, oder aus Gunst, oder aus irgend einer anderen Zuneigung gewählt haben, sondern weil sie wissen, dass dieselben den rechten und katholischen Glauben haben, ein ehrbares Leben führen, und über dreissig Jahre alt sind, und weil sie wissen, dass keiner von denselben eine Ehefrau oder Kinder hat, oder eine Concubine, oder natürliche Kinder gehabt hat oder noch hat, dass vielmehr, wenn auch einer von ihnen früher eine Ehefrau gehabt hat, dieselbe sowohl seine einzige, als auch weder eine Wittwe, noch eine von ihrem Manne geschiedene, noch eine solche gewesen ist, mit welcher die Ehe entweder nach den heiligen Kirchenvorschriften oder nach den weltlichen Gesetzen verboten ist; dass ihnen aber auch bekannt ist, dass keiner von Denen, über welche die Beschlüsse gefasst worden sind, Curialis[11]) oder Cohortalis ist, es müsste denn ein Curialis oder Cohortalis nicht weniger als funfzehn Jahre lang ein Klosterleben untadelhaft geführt haben, indem nämlich dann die von Uns vorhin angegebene Förmlichkeit auch in Bezug auf diese Personen bei den über sie zu fassenden Beschlüssen zu beobachten ist, damit der Beste aus diesen drei auf die angegebene Weise durch Beschluss gewählten Personen nach der Wahl und der Entscheidung des zur Ordination Befugten ordinirt werde. Derjenige, welcher ordinirt,

9) *Concil. Nicaean.* c. 3. Die Stelle steht auch c. 16. *dist.* 32.

10) Vergl. *Nov.* 123. c. 1.

11) *Πολιτευόμενον* (zu öffentlichen Diensten verpflichtet) *ἢ βουλευτήν.* Beide Worte sind synonym und bezeichnen einen *Curialis* oder *Decurio.*

soll aber zuvor von Dem, welcher ordinirt werden soll, eine Schrift mit der eigenen Unterschrift desselben verlangen, welche das Bekenntniss des rechten Glaubens desselben enthält; er soll aber auch das göttliche Messopfer, welches bei der heiligen Abendmahlsfeier Statt findet, und das Gebet bei der heiligen Taufe und die übrigen Gebete aussprechen. Derjenige, welcher ordinirt wird, soll aber auch einen Eid bei der heiligen Schrift leisten, dass er weder selbst noch durch eine andere Person entweder Demjenigen selbst, welcher ihn ordinirt hat, oder Denjenigen, welche die Beschlüsse über ihn gefasst haben, oder irgend einem Anderen für die ihm zu ertheilende Ordination Etwas gegeben oder versprochen habe, auch nicht künftig geben wolle. Wenn aber Jemand ohne Beobachtung der erwähnten Förmlichkeiten zum Bischof ordinirt sein sollte, so befehlen Wir, dass sowohl er selbst, als auch Der, welcher ihn gegen diese Vorschriften zu ordiniren gewagt haben wird, schlechterdings der Bischofswürde entsetzt werden soll.

Drittes Capitel[12]). Wenn aber Jemand irgend eine Anklage gegen einen Solchen, welcher als Bischof oder Presbyter, oder Diaconus, oder als irgend ein anderer Geistlicher, oder auch als Abt ordinirt werden soll, aus irgend einem Grunde erheben wird, so soll diese Ordination oder Wahl aufgeschoben und zuvor eine Untersuchung der Anklage angestellt werden, indem auch der Ankläger zugegen ist und seine Angaben verfolgt. Aber wenn auch der Ankläger die Anklage im Stiche lassen oder verzögern sollte, so soll doch Derjenige, welcher die Ordination vornehmen will, eine sehr genaue Untersuchung binnen drei Monaten anstellen. Und wenn er nun finden sollte, dass Derjenige, gegen welchen die Anklage gerichtet worden ist, entweder nach den göttlichen Kirchenvorschriften, oder nach Unsern Gesetzen schuldig sei, so soll die Ordination verboten sein; wenn sich aber ergiebt, dass er unschuldig sei, gleichviel ob in Gegenwart oder in Abwesenheit des Anklägers, so soll die Ordination Statt finden. Der Ankläger soll aber, gleich viel, ob er gegenwärtig gewesen ist, aber nicht bewiesen, oder ob er die Anklage im Stiche gelassen hat, wenn er ein Geistlicher ist, seines Grades verlustig werden, wenn er aber ein Laie ist, die gebührende Züchtigung erleiden. Wenn aber Jemand den Angeklagten vor der Untersuchung ordiniren wird, so soll der Ordinirende sowohl als der Ordinirte des geistlichen Amtes verlustig sein.

Viertes Capitel. Da aber Das, was in den Kirchen-

12) Vergl. *Nov.* 123. *c.* 2.

vorschriften über die Synoden der heiligsten Bischöfe, welche in einer jeden Provinz Statt finden sollen, bestimmt ist, bis jetzt nicht beobachtet worden ist, so gehört es zu den dringendsten Bedürfnissen, dass dies geändert werde. Die heiligen Apostel und Väter haben nun zwar festgesetzt[13]), dass alljährlich die Synoden der heiligsten Priester oder Bischöfe in jeder Provinz zwei Mal gehalten, und die vorgekommenen Fälle untersucht und der gebührenden Verbesserung gewürdigt werden sollen, nämlich die eine in der vierten Woche nach dem heiligen Pfingstfeste, die andere aber im Monat October. Da Wir aber finden, dass in Folge der Vernachlässigung dieser Vorschrift Viele in verschiedene Vergehen[14]) verwickelt worden sind, so befehlen Wir, dass schlechterdings eine Synode alljährlich in jeder Provinz, entweder im Monat Junius, oder im Monat September gehalten werden, und bei den glückseligsten Patriarchen Diejenigen zusammenkommen sollen, welche von denselben ordinirt worden sind, und nicht das Recht haben, andere Bischöfe zu ordiniren, bei den heiligsten Metropoliten in einer jeden Provinz aber die von denselben Ordinirten, damit die vorgebrachten Rechtssachen oder die etwa von Jemandem gemachten Anzeigen entweder in Bezug auf den Glauben, oder über Fragen, welche die Kirchenvorschriften betreffen, oder die Verwaltung der Kirchensachen, entweder in Bezug auf Bischöfe und Presbyteri, oder Diaconi, oder andere Geistliche, oder in Bezug auf Aebte, oder Mönche, entweder wegen eines übeln Lebenswandels, oder wegen etwas Andern, was einer Verbesserung bedarf, vorgebracht und gehörig untersucht werden, und eine den heiligen Kirvorschriften und Unseren Gesetzen entsprechende Bestrafung erfolge.

Fünftes Capitel. Aber nicht blos in den jährlichen Synoden soll so Etwas untersucht werden, sondern so oft, als irgend einer von den Priestern, oder Geistlichen, oder Aebten oder Mönchen entweder wegen des Glaubens, oder wegen schlechten Lebenswandels, oder weil er Etwas gegen die göttlichen Kirchenvorschriften unternommen, angeklagt wird. Und wenn nun der Angeklagte ein Bischof ist, so soll der glückseligste Erzbischof, unter welchem er steht, wenn er aber ein Presbyter, oder Diaconus, oder ein anderer Geistlicher, oder ein Abt, oder ein Mönch ist, so soll der heiligste Bischof, unter welchem diese stehen, die gemachten Anzeigen

13) *Canon. Apostol. c.* 36. — Vergl. *Nov.* 123. *c.* 10.

14) Es scheint richtiger zu sein, wenn man statt: *πολλοῖς καὶ διαφόροις* mit Haloander und der 3. Meerman. Handschr. *πολλοὶ διαφόροις* liest.

untersuchen, und wenn die Wahrheit [derselben] erwiesen worden ist, ein jeder nach Maassgabe seines Vergehens durch das Urtheil des Untersuchenden den durch die Kirchenvorschriften festgesetzten Strafen unterworfen werden. Dies Alles soll aber nicht blos in Bezug auf die künftig zu ordinirenden Bischöfe und Geistlichen und zu wählenden Aebte gelten, sondern auch in Bezug auf die, welche es jetzt schon sind, und vielleicht von irgend Jemandem wegen gewisser durch die göttlichen Kirchenvorschriften und Unsere Gesetze verbotenen Dinge angeklagt werden. Denn wenn dies so beobachtet wird, so werden auch die Laien dadurch rücksichtlich des rechten Glaubens und des ehrbaren Lebens viele Früchte und grosse Besserung erlangen.

Sechstes Capitel. Ausserdem befehlen Wir, dass alle Bischöfe und Presbyteri nicht still für sich, sondern mit einer dem gläubigen Volk vernehmlichen Stimme das göttliche Messopfer und das Gebet bei der heiligen Taufe aussprechen sollen, damit dadurch die Gemüther der Hörer zu einer grösseren Zerknirschung und zum Lobe Gottes, des Herrn, angetrieben werden. Denn so lehrt auch der heilige Apostel, indem er in dem ersten Brief an die Corinther[15]) sagt: „Wenn du aber segnest im Geiste, wie soll Der, so anstatt des Laien stehet, Amen sagen auf deine Danksagung; sintemal er nicht verstehet, was du sagest? Du danksagest wohl fein, aber der Andere wird nicht davon gebessert.“ Und wiederum in dem Brief an die Römer[16]) spricht er so: „Denn so man von Herzen glaubet, so wird man gerecht; und so man mit dem Munde bekennet, so wird man selig.“ Deshalb müssen also bei dem heiligen Messopfer auch die übrigen Gebete mit lauter Stimme von den heiligsten Bischöfen sowohl als Presbyteri an Unseren Herrn Jesus Christus, Unseren Gott, nebst dem Vater und dem heiligen Geist gerichtet werden, indem die heiligsten Priester wissen mögen, dass, wenn sie etwas hiervon verabsäumen sollten, sowohl sie bei dem Furcht erregenden Gericht des grossen Gottes und Heilands der Welt Jesus Christus Rechenschaft werden geben müssen, als auch Wir, wenn Wir so Etwas erfahren, nicht ruhig bleiben, oder es unbestraft lassen werden. §. 1. Wir befehlen aber auch, dass die Statthalter der Provinzen, wenn sie sehen, dass etwas von Dem, was Wir verordnet haben, vernachlässigt werde, zuerst die Metropoliten und andere Bischöfe zwingen sollen, dass sie die erwähnten Synoden halten und Alles erfüllen,

15) Cap. 14. Vers 16. u. 17. Diese und die folgenden Bibelstellen sind mit Luthers Worten wiedergegeben worden.
16) Cap. 10. Vers 10.

was Wir rücksichtlich der Synoden durch das gegenwärtige Gesetz befohlen haben; wenn sie aber sehen, dass dieselben zögern, dann sollen sie an Uns berichten, damit von Uns eine gebührende Bestrafung gegen Diejenigen verhängt werde, welche die Synoden zu halten zögern. Die Statthalter selbst und die ihnen gehorchenden Diener-Personale mögen aber wissen, dass, wenn sie dies nicht beobachten werden, sie den höchsten Strafen unterworfen werden sollen. Wir bestätigen aber durch das gegenwärtige Gesetz auch alles Das, was von Uns in verschiedenen Constitutionen über die Bischöfe, Presbyteri und übrigen Geistlichen, ingleichen in Bezug auf die Hospitalverwalter, Waisenväter und die Uebrigen, welche frommen Stiftungen vorstehen, verordnet worden ist.

Schluss. Diesen Unseren Willen und was durch dieses kaiserliche Gesetz ausgesprochen worden ist, mag deine Hoheit sich bestreben, durch Bekanntmachungen, welche an den gewöhnlichen Orten in der Kaiserstadt aufzustellen sind, zur Kenntniss Aller zu bringen und den Vorstehern der Provinzen bekannt zu machen. Gegeben zu Constantinopel, den 26. März, im 37sten Jahre der Regierung des Justinianus, im 25sten Jahre nach dem Consulate des Basilius, *V. Cl.* (564).

Einhundertundachtunddreissigste Novelle[1]).

De usuris supra duplum non computandis.

(*Darüber, dass die Zinsen nicht über das Doppelte gerechnet werden sollen*[2]).)

Der Kaiser Justinianus Augustus an Hermogenes, Magister officiorum.

Die Verordnung Unserer Majestät[3]), welche die Einklagung einer Schuld auf den Betrag des Doppelten beschränkt, ist allbekannt. Wenn also einige von deinen Gläubigern das Doppelte [der Schuld] erhalten, andere aber noch nicht so viel erlangt haben, so soll Denen, welche das Doppelte der Schuld durch die Summe der Zinsen, [welche] zu verschiedenen Zeiten

1) Der lateinische Originaltext dieser nicht glossirten Novelle findet sich im Anhange der Handschriften des Julian. Vergl. Biener Gesch. d. Novellen S. 469 f.
2) Vergl. die Anm. 1. u. 2. zu Nov. 121. oben S. 586.
3) *Nostri numinis* mit P. Pithou, welcher diese Novelle im Julian. als *const.* 126. giebt, statt der anderen Lesart: *nostri nominis.* — Justinian bezieht sich übrigens hier auf Nov. 121., nach welcher bestimmt wird, dass auch nach und nach gezahlte Zinsen das Capital nicht übersteigen sollen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

[bezahlt worden sind] erlangt haben, nicht gestattet werden, dich durch eine Klage zu beunruhigen, die übrigen aber werden, wenn sie auf gleiche Weise vollständig [das Doppelte] erhalten haben werden, auf dieselbe Weise zu schweigen genöthigt werden. Und Wir beschliessen durch die Verfügung des gegenwärtigen Rescripts, — wenn anders die von dir vorgebrachten Bitten in der Wahrheit begründet sind, — dass, wenn die Gläubiger die Bezahlung der Schulden erlangt haben werden, du die Scheine über diese verzinslichen Schulden wiedererlangen sollst, oder dieselben, wenn sie bei den Gläubigern geblieben sein werden, ihre Kraft verlieren sollen.

Einhundertundneununddreissigste Novelle [1]).

Remissio poenae illicitarum nuptiarum.

(Erlassung der Strafe wegen ungesetzmässiger Ehen.)

Im Namen des Herrn Jesus Christus, Unsers Gottes. Der Kaiser Cäsar Flavius Justinianus an Florus.

Einleitung. Du hast an Uns berichtet, dass die Einwohner des Dorfs Syndys und die Juden in Tyrus durch Eingehung ungesetzlicher Ehen gegen Unsere kaiserliche Verordnung [2]) verstossen haben, und nicht den vierten Theil ihres Vermögens erlegen, wie es doch in Gemässheit Dessen, was in dieser Hinsicht verfügt worden ist, geschehen sollte; dass aber auch einige unter denselben schon auf der dritten Altersstufe [3]) stehen, auch Väter von Kindern sind, und deshalb mit Thränen flehen, dass sie nun nicht ihre Ehefrauen fortzuschicken gezwungen werden möchten, sondern dieselben behalten dürften, und dass die von ihnen schon erzeugten oder noch zu erzeugenden Kinder ihre Erben werden, und sie wegen dieser Sache keine Strafe zu befürchten haben möchten.

Erstes Capitel. Wir verordnen daher, dass dieselben für die Erlassung der Strafe aus den vorhin angegebenen Gründen zehn Pfund Goldes erlegen sollen, aber auch blos ihnen

---

1) Nicht glossirt. Vergl. Biener Gesch. d. Novellen S. 470.
2) S. Nov. 12.
3) Da Justinian an anderen Stellen zwischen *prima* und *secunda actus* so unterscheidet, dass er mit dem erstern Ausdruck das Alter bis zur Mündigkeit, mit dem letztern aber das bis zur Grossjährigkeit bezeichnet (*L.* 30. *C. de episc. aud.* 1. 4., *L.* 10. *C. de impub.* 6. 26. *Nov.* 72. *praef.* u. *Nov.* 155. *praef.*), so scheint hier τρίτη ἡλικία das Mannsalter von der Grossjährigkeit an zu bezeichnen. — Uebrigens finden sich ähnliche Gründe zur Erlassung der Strafen wegen unerlaubter Ehen angegeben in dem Rescript, welches in *L.* 57. *D. de ritu nupt.* 23. 2. erwähnt wird, und in Nov. 154.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die härtere Strafe erlassen werden soll, und sie ihre Frauen und die mit denselben erzeugten und etwa noch zu erzeugenden Kinder zu Nachfolgern haben sollen. Es soll dies aber nicht zur Nachahmung für Andere von Uns verordnet sein, sondern jeder Andere soll wissen, dass er, wenn er um so Etwas bitten wird, abgesehen davon, dass er nichts von dem Gebetenen erlangen wird, auch noch sowohl sein Vermögen verlieren, als auch ausserdem, nachdem er körperliche Strafen erlitten, in ewiger Verbannung leben soll. Niemand soll aber Diejenigen, welche [durch dieses Gesetz] von Uns einer besondern Freigebigkeit gewürdigt worden sind, oder deren Frauen, oder schon lebende oder künftig zur Welt kommende Kinder, oder das Vermögen derselben, weder durch ein richterliches Urtheil noch auf irgend eine andere Weise beschweren.

Schluss. Diesen Unseren Willen nun, und was durch diese Unsere kaiserliche pragmatische Sanction, welche eine besondere von Uns ertheilte Gnadenbezeigung enthält, ausgesprochen worden ist, magst du dich bestreben, ins Werk zu setzen und zur Vollziehung zu bringen.

Einhundertundvierzigste Novelle [1]).

Ut matrimonium consensu solvi possit.

(*Dass die Ehe durch Uebereinkunft aufgelöst werden könne.*)

Einleitung. Es giebt nichts Ehrwürdigeres für die Menschen, als die Ehe, aus welcher Kinder und entferntere Geschlechter, Bewohner der Länder und Städte, und die beste Staatsverbindung hervorgehen. Daher wünschen Wir, dass die Ehen für Die, welche dieselben schliessen, so glücklich sein mögen, dass sie niemals das Werk eines bösen Dämons sind, und die Ehegatten sich nicht von einander trennen, wenn sie keinen gerechten Grund zur Auflösung der

1) Diese unglossirte Novelle ist von Justinus II., dem Nachfolger Justinian's, und steht als zweite unter den Novellen des Ersteren. Erst Cujacius hat dieselben 1570. hier eingeschaltet; bei Haloander und Scrimger ist eine Lücke. Dass sie von Justinus II. herrühre, geht übrigens unter Anderem theils aus der Subscription, theils aus der in der alten Uebersetzung, welche in Pithou's Ausgabe des Julian, Ausg. v. 1689, *p.* 682. steht, befindlichen Inscription hervor. Vergl. Biener Gesch. der Novellen S. 93. f. S. 470. u. S. 481. — Eine deutsche Uebersetzung dieser Novelle, welche sehr frei ist, und nur bis zur Mitte des ersten Capitels geht, findet sich in Friedrich Popp über Ehescheidung. Für gebildete Leser aus allen Ständen. Amberg u. Sulzbach 1800. S. 228 — 230.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ehe haben. Allein da es schwer ist, dass Dies unter allen Menschen beobachtet werde, — denn es gehört zu den Unmöglichkeiten, dass nicht in einer so grossen Menge unvernünftige Feindseligkeiten entstehen sollten, — so haben Wir es für angemessen gehalten, hierfür ein Heilmittel zu erfinden, und vorzüglich für den Fall, wenn die niedrige Denkungsart bis zu dem Grade gestiegen ist, dass sogar ein unversöhnlicher Hass zwischen den Ehegatten entstanden ist. Nach dem alten Rechte durften sich nun solche Ehegatten ohne Gefahr von einander trennen, wenn sie dies nämlich mit beiderseitigem Wunsch und Einverständniss thaten, so dass auch viele Gesetze erlassen wurden, welche dies aussprachen und bestimmten, und in der Muttersprache eine auf diese Weise erfolgende Ehescheidung eine gütliche nannten[2]). Später ist aber von Unserem Vater, seligen Andenkens, — welcher an Frömmigkeit und Keuschheit Alle, welche jemals regiert hatten, übertraf, — indem der seine Blicke auf seinen guten und festen Vorsatz richtete, und nicht die elende und niedrige Denkungsart Anderer berücksichtigte, ein Gesetz[3]) gegeben worden, welches die Auflösung der Ehe durch Uebereinkunft verbietet, und auch Wir haben gar sehr gewünscht, dass es gelten und seine Kraft behalten möchte. Aber es gingen Uns Viele an, welche voll Hass und Widerwillen gegen die mit einander abgeschlossenen Ehen und voll Klagen über die dadurch im Hause entstandenen Kriege und Kämpfe — was sehr schmerzlich und betrübend ist, — baten, dass dieselben aufgelöst werden könnten, obgleich sie keine Gründe anführen konnten, aus welchen das Gesetz ihnen dies ohne Furcht zu thun gestattete. Wir haben nun ihr eifriges Verlangen hiernach einige Zeit lang hingehalten, indem Wir sie bald ermahnten, bald bedrohten, von ihrem unvernünftigen Hass gegen einander abzustehen, zur Eintracht zurückzukehren, und besseren Sinnes zu werden. Allein Wir haben Nichts ausgerichtet, da es schwer ist, Die, deren sich einmal unvernünftige Leidenschaft und Abneigung bemächtigt hat, wieder zu vereinigen. Denn es ereignete sich, dass einige von ihnen sogar einander nach dem Leben trachteten, und zu Gift und anderen den Tod herbeiführenden

2) *Καὶ bona gratia... τῇ πατρίῳ καλοῦντας φωνῇ.* Justin gebraucht hier den Ausdruck *bona gratia* offenbar in einem anderen Sinne, als Justinian in der Nov. 22. u. 117. Denn während der Letztere mit demselben die in der Anm. 21. zu Nov. 117. oben S. 557. erklärte Art der Scheidung bezeichnet, gebraucht ihn hier der Erstere zur Bezeichnung einer Scheidung *communi consensu.* — Vergl. noch Anm. 3. zu Nov. 146.

3) Nov. 117. c. 10.

Mitteln griffen, so dass oft nicht einmal die von ihnen erzeugten Kinder sie zu einer einträchtigen Gesinnung zu vereinigen vermochten.

Erstes Capitel. Da Wir nun der Meinung sind, dass so Etwas unseren Zeiten nicht angemessen sei, so haben Wir auf das gegenwärtige erhabene Gesetz Unsern Blick gerichtet, durch welches Wir verordnen, dass es dem alten Rechte gemäss erlaubt sein soll, Ehescheidungen in Folge einer Uebereinkunft vorzunehmen, die in der Verordnung Unsers Vaters gegen Die, welche die Ehen durch Uebereinkunft auflösen, festgesetzten Strafen aber nicht gelten sollen. Denn wenn wechselseitige Zuneigung die Ehen schliesst, so löst sie mit Recht die entgegengesetzte Gesinnung Derjenigen wieder auf, welche dieselbe durch Sendung von Scheidebriefen erklären. Es ist aber augenscheinlich, dass alles Uebrige, was durch die Gesetze, und insbesondere durch die Uns ehrwürdigen Verordnungen Unsers Vaters über die Ehen, die Kinder, und die Gründe, aus welchen es gesttatet ist, die Ehe aufzulösen, oder auch über Die, welche dies ohne Ursache, jedoch nicht mit beiderseitigem Wunsch, wie die gegenwärtige Verfügung es bestimmt, thun, und über die gegen dieselben festgesetzten Strafen bestimmt worden ist, auch in Folge Unsers gegenwärtigen Gesetzes gelten, und für immer seine Kraft behalten soll.

Schluss. Deine Hoheit mag nun befehlen, dass dieser Unser Wille und was durch das gegenwärtige erhabene Gesetz ausgesprochen worden ist, Allen auf die gewöhnliche Weise in dieser Kaiserstadt bekannt gemacht werde. Gegeben zu Chalcedon, den 15. September im ersten Jahre der Regierung des Kaisers Justinus[4]), im funfzehnten Steuerjahre (566.)

Einhundertundeinundvierzigste Novelle[1]).

Edictum Justiniani ad Constantinopolitanos de impudicis.

(*Edict von Justinianus an die Constantinopolitaner über Diejenigen, welche ausschweifend leben*[2]).

Einleitung. Wir bedürfen zwar stets der Milde und Güte Gottes, jetzt aber am meisten, da wir ihn durch die Menge unserer Sünden zum Zorn gereizt haben. Nun hat er

4) In der Beckschen Ausgabe heisst es fälschlich: *Justiniani.*
1) Nicht glossirt. Vergl. Biener Gesch. d. Novellen 471.
2) Ein ähnliches Edict ist Nov. 77.; vgl. namentlich cap. 1. pr. derselben.

zwar gedroht und gezeigt, was wir wegen unserer Sünden verdienen, aber er ist mild gewesen und hat seinem Zorn Einhalt gethan, in Erwartung unserer Reue, da er nicht den Tod von uns Sündern will, sondern Bekehrung und Leben. Es ist daher nicht recht, wenn wir Alle den Reichthum der Güte, der Geduld und der Langmuth des gnädigen Gottes verachten, auf dass wir nicht durch unser hartes und reueloses Herz auf uns täglich Zorn auf Zorn häufen, vielmehr wollen wir Alle uns der schlechten Begierden und Handlungen enthalten, vorzüglich mögen dies aber Diejenigen thun, welche in einer verabscheuungswürdigen und Gott mit Recht verhassten verruchten Handlungsweise verfault sind; Wir meinen nämlich die Schändung von Mannspersonen, welche Manche gottloser Weise vorzunehmen wagen, indem Mannspersonen mit Mannspersonen schändliche Dinge vollziehen.

Erstes Capitel. Denn Wir wissen, durch die heilige Schrift belehrt, welche gerechte Strafe Gott Denen, die einst in Sodom wohnten, wegen dieser wahnsinnigen fleischlichen Vermischung zugefügt hat, so dass jene Gegend bis jetzt in ungelöschtem Feuer brennt, indem Gott uns dadurch belehrt, dass wir jene frevelhafte Handlungsweise verabscheuen sollen. Wir wissen ferner, was der göttliche Apostel hierüber sagt[3]), und was die Gesetze des Staats hierüber festsetzen[4]). Daher müssen Alle, welche Gottesfurcht haben, sich einer solchen gottlosen und frevelhaften That enthalten, welche nicht einmal bei den Thieren sich findet, und Diejenigen, welche sich nicht so Etwas bewusst sind, müssen sich auch in Zukunft davor bewahren, Diejenigen aber, welche in dieser Leidenschaft schon verfault sind, müssen nicht blos in Zukunft davon abstehen, sondern auch [ihre That] gehörig bereuen, vor Gott niederfallen, dem glückseligsten Patriarchen ihren Fehler anzeigen, und ein Heilmittel empfangen, und sollen nach Dem, was geschrieben steht, die Frucht der Reue tragen, damit der gnädige Gott nach dem Reichthum seines Erbarmens auch uns seiner Gnade würdige und wir Alle für die Rettung der Reuigen danken. Und Wir haben Unseren Obrigkeiten befohlen, auch jetzt diese zu verfolgen, um Gott zu versöhnen, der mit Recht auf uns zürnt. Und indem Wir nun Unseren Blick auf die ehrwürdigen und heiligen Tage[5]) richten, bitten Wir den gnädigen Gott, dass Diejenigen, welche sich in dem Koth dieser gottlosen Handlungsweise wälzen, so

3) Röm. Cap. 1. Vers 17—19.
4) S. 4. *J. de publ. jud.* 4. 18.; *L.* 31. *C. de adult.* 9. 9.
5) Hier und im Folgenden ist wohl das damals bevorstehende Osterfest gemeint.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sehr Reue empfinden mögen, dass sie Uns keine andere Veranlassung zur Strafe geben; Wir sagen aber Allen mit einander, welche sich eines solchen Vergehens bewusst sind, vorher, dass, wenn sie nicht davon abstehen, sich dem glückseligsten Patriarchen nicht entdecken und für ihr Heil Sorge tragen, indem sie Gott wegen dieser frevelhaften Handlungen während des heiligen Festes versöhnen, sie sich härtere Strafen zuziehen und in Zukunft keiner Verzeihung würdig sein werden. Denn es wird die Untersuchung der Sache und die Bestrafung Derjenigen, welche sich innerhalb des heiligen Festes nicht entdeckt haben, oder bei dieser gottlosen Handlungsweise beharrt sind, weder erlassen noch verabsäumt werden, damit Wir nicht durch die hierbei begangene Nachlässigkeit Gott zum Zorn gegen Uns anreizen, wenn Wir Uns nicht um eine so frevelhafte und verbotene Handlungsweise bekümmern, welche geeignet ist, den gütigen Gott zum Verderben Aller zu reizen. Dies soll Unseren Bürgern von Constantinopel bekannt gemacht werden[5]). Gegeben zu Constantinopel den 15. März im 32sten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, im 18ten Jahre nach dem Consulate des Basilius, *V. Cl.* (559.)

Einhundertzweiundvierzigste Novelle[1]):

De his, qui eunuchos faciunt.

(*Von Denen, welche Menschen castriren.*)

Der Kaiser Justinianus Augustus an Marthanes.

Einleitung. Die Strafen, welche von den früheren Kaisern gegen Diejenigen festgesetzt worden sind[2]), welche zu castriren wagen, sind Allen bekannt. Da aber Einige ihre eigene Wohlfahrt hintenangesetzt und vor einer gewissen Zeit eines so frevelhaften Vergehens sich schuldig zu machen gewagt haben, so haben deshalb Einige von ihnen die verdienten Strafen erlitten, Andere aber sind nach der Bestrafung auch noch in die Verbannung geschickt worden. Da sie nun auch so nicht von dem verruchten Unternehmen abgestanden haben, sondern eine solche Schandthat so sehr häufig vorgekommen ist, dass sehr oft Wenige unter Vielen [beim

---

6) *Proponatur Constantinopolitanis civibus nostris.* Ueber solche Beispiele der eigenhändigen Unterschrift des Kaisers vgl. die Anm. 5. zu Nov. 121. S. 588.

1) Nicht glossirt. Vergl. Biener Gesch. d. Novellen S. 471.

2) S. *Sueton. in Domit. c.* 7., *L.* 3. §. 4. *L.* 4. §. 1. *L.* 5. 6. *D. ad Leg. Cornel. de sicar.* 48. 8. — Vergl. auch *L.* 1. 2. *C. de eunuch.* 4. 42.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Castriren] am Leben erhalten worden sind, und zwar in dem Grade, dass selbst einige von den am Leben Erhaltenen in Unserer Gegenwart ausgesagt haben, dass von neunzig kaum drei am Leben erhalten worden seien, wie sollte da wohl Jemand sein eigenes Wohl so hintenansetzen, dass er dies nicht beachten und unbestraft lassen sollte? Denn wenn Unsere Gesetze Diejenigen, welche das Schwert gegen Andere ziehen, Strafen unterwerfen, wie sollten Wir Morde, welche so ohne Scheu begangen werden, und eine Sache, welche Gott und Unseren Gesetzen zuwider ist, übersehen können? Wir haben es daher für nöthig gehalten, Diejenigen, welche so Etwas wagen, durch das gegenwärtige Gesetz noch härter zu verfolgen.

Erstes Capitel. Wir verordnen daher, dass Diejenigen, welche an irgend einem Orte Unsers Staats irgend eine Person zu castriren wagen oder wagen werden, wenn Die, welche dies wagen werden oder wagen, Mannspersonen sind, eben dasselbe erleiden sollen, was sie gethan haben, und wenn sie dabei am Leben erhalten werden, ihr Vermögen durch Den, welcher dann das Amt deiner Hoheit bekleiden wird, dem öffentlichen Schatz zugesprochen werden soll, sie selbst aber nach Gypsus[3]) geschickt werden sollen, und zwar so, dass sie während ihrer ganzen Lebenszeit daselbst bleiben sollen. Wenn aber Die, welche dies thun, Weibspersonen sind, so sollen auch sie bestraft, und ihr Vermögen durch Den, welcher dann dasselbe Amt führen wird, dem öffentlichen Schatz zugesprochen, und sie in die Verbannung geschickt werden, damit sie eben dadurch, wodurch sie sich einen gottlosen Gewinn zu bereiten geglaubt haben oder glauben, Strafen und den Verlust ihres Vermögens erleiden sollen. Was jedoch Diejenigen betrifft, welche so Etwas aufgetragen, und Personen zu diesem Zweck übergeben haben, oder auch ein Haus oder irgend einen Platz dazu hergegeben haben, so befehlen Wir, dass sie, gleichviel ob sie Männer oder Weiber sind, dieselben Strafen erleiden sollen, da sie Mitwisser einer solchen unrechtmässigen That sind.

Zweites Capitel. Die Castrirten selbst aber hätten zwar seit den ältesten Zeiten frei sein sollen, Wir aber befehlen, dass die, welche von dem zwölften Steuerjahre der jetzt vergangenen Steuerperiode[4]) an von irgend Jemandem an Orten

---

3) Eine ägyptische Insel, auf welche verurtheilte Verbrecher geschickt wurden, um Bergwerksarbeit zu verrichten. S. *L.* 26. §. 2. *C. de poenis* 9. 47. u. Nov. 22. c. 8. Vergl. Cujac. *Observatt. VIII.* c. 27. u. *XX.* c. 31.

4) Jeder Indictionen-Cyclus besteht aus funfzehn auf einander

Unsers Reichs castrirt worden sind, frei sein, und auf keine Weise durch irgend eine Art Vertrag in die Sclaverei gezogen werden sollen; dass ferner keine über sie aufgesetzte oder künftige aufzusetzende öffentliche oder Privaturkunde auf irgend eine Weise oder durch irgend einen Betrug gelten soll; aber es sollen auch keine sogenannten Anakrisen[5]) in Bezug auf diese Person angestellt werden oder die schon angestellten nicht gelten; sondern Wir befehlen auch, dass Alle, welche in Zukunft bei solchen Verträgen behülflich sind, die oben angegebenen Strafen erleiden sollen. Wenn jedoch ein Sclave wegen einer Krankheit castrirt werden sollte, so befehlen Wir, dass auch ein solcher die Freiheit erlangen soll; denn wer von Anfang an frei gewesen ist, hat es, wenn er etwa in eine solche Krankheit verfallen sollte, in seiner Macht, dasjenige Heilmittel bei sich anzuwenden, welches er will. Wir befehlen nun, dass Die, welche seit der angegebenen Zeit castrirt worden sind und sich in Unserem Reiche bei irgend einer Person aufhalten, aufgesucht und frei sein, und durchaus nicht in die Sclaverei gezogen werden sollen. Wenn jedoch Jemand wagen sollte, einen Castrirten nach Unserem gegenwärtigen Gesetz zurückzuhalten, so geben Wir auch dem Castrirten selbst, da er einmal die Freiheit durch Unser gegenwärtiges Gesetz erlangt hat, die Befugniss, hier sowohl sich an den Kaiser zu wenden, als auch bei dem heiligsten Patriarchen und Unseren ruhmwürdigsten Beamten Anzeige zu machen, in den Provinzen aber bei den heiligen Ortsbischöfen und den Statthaltern derselben, damit durch die Fürsorge aller Unserer Beamten und auf Gefahr der ihnen gehorchenden Dienerpersonale, sei es in Constantinopel, oder an irgend einem andern Orte Unseres Reichs, solche Menschen bestraft werden, und die den Castrirten durch Unser gegenwärtiges Gesetz ertheilte Freiheit ihnen bewahrt werde. Denn Wir lassen es auf keine Weise zu, dass so viele in Unserem Reiche durch die Schuld Derer, welche so Etwas wagen, begangenen Morde unbeachtet bleiben. Denn wenn die Barbaren, da sie Unsere hierüber erlassenen Befehle vernommen

---

folgenden Jahren. Bei der Zeitbestimmung nach Indictionen lassen es die Alten ganz unbestimmt, der wie vielste Cyclus gemeint sei, und geben nur an, das wie vielste von den funfzehn zu einer solchen Periode gehörigen Jahren es sei. Vergl. oben die Anm. 2. zu Nov. 128. S. 628. u. v. Savigny in Zeitschr. für geschichtl. Rechtswiss. VI. S. 379. Hier ist wohl die Steuerperiode vom J. 537—552. gemeint.

5) Ἀνακρίσεις, d. h. Untersuchungen über den *Status* der Verschnittenen. S. *L.* 6. *D. de custod. reor.* 48. 3. u. vgl. Homberg *ad h. l.*

hatten, dieselben beobachtet haben, wie sollten Wir gestatten, dass nach so vielen Verordnungen der früheren Kaiser so Etwas begangen werde und in Unserem Staate unbestraft bleibe?

Schluss. Diesen Unseren Willen nun und was durch dieses kaiserliche allgemeine Gesetz ausgesprochen worden ist, wird deine Hoheit hier und in der Provinz befolgen und darüber wachen. Gegeben zu Constantinopel, den 17. November unter der Regierung des Kaisers **Justinianus**, unter dem Consulate des **Basilius** [6]).

Einhundertunddreiundvierzigste Novelle [1]).

De muliere raptum passa.

(*Von der Entführung*)

Der Kaiser Justinianus Augustus an Areobindus, ruhmwürdigsten Präfectus Prätorio, Exprüfectus urbi und Exmagister militum.

Es zieht Niemand in Zweifel, dass die Erklärung eines Gesetzes nur dem Kaiser zustehe, da die Majestät auch die Befugniss, ein Gesetz zu erlassen, für sich in Anspruch nimmt. Wir erinnern Uns nun, dass Wir über die Entführung von Frauenspersonen, mögen sie schon verlobt oder verheirathet sein, oder nicht, oder mögen sie auch Wittwen sein, früher ein Gesetz [2]) erlassen, und nicht blos die Entführer, sondern auch die Begleiter derselben, sowie die Uebrigen, welche ihnen erwiesener Maassen zur Zeit des Ueberfalls Hülfe geleistet haben, der Todesstrafe unterworfen haben, und nicht blos den Eltern der Entführten, sondern auch den Blutsverwandten, Vormündern und Curatoren die Ahndung eines solchen Vergehens durch dieses Gesetz gestattet haben, und dass Wir die gesetzlich bestimmten Strafen haben Platz ergreifen lassen, wenn schon verheirathete oder verlobte Frauenspersonen entführt werden, da nicht blos eine Entführung, sondern auch ein Ehebruch durch eine solche verwegene That begangen wird. Und ausser anderen Strafen haben Wir durch dasselbe Gesetz auch befohlen, dass auch das Vermögen des Entführers so wie der Uebrigen, welche Gefährten desselben gewesen sind, für die entführte Frauensperson in Anspruch genommen werden soll, so dass ihr auch

---

6) Wahrscheinlich vom Jahre 552 oder 553. Vergl. Biener a. a. O. S. 526.

1) Diese Novelle, deren Originaltext lateinisch ist, kommt noch einmal als 150 vor. Vergl. Biener Gesch. d. Novellen S. 109. und 471.

2) *L. un. C. de raptu virgin.* 9. 13.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Befugniss gegeben werden soll, durch das Vermögen des Entführers ihrem rechtmässigen Ehemann ein Heirathsgut zu bestellen. Auch Das haben Wir noch besonders beigefügt, dass die entführte Frau oder Jungfrau nicht die Befugniss haben soll, eine Ehe mit dem Entführer einzugehen, sondern dass sie mit Dem, welchen die Eltern wählen werden, — mit Ausnahme des Entführers, — verbunden werden soll, indem auf keine Weise und zu keiner Zeit der entführten Frauensperson die Befugniss zustehen soll, sich mit dem Entführer ehelich zu verbinden. Aber Wir haben auch befohlen, dass die Eltern, wenn sie in eine solche Ehe eingewilligt haben würden, deportirt werden sollten. Wir haben Uns aber gewundert, dass Manche zu sagen gewagt haben, dass eine entführte Frauensperson, gleichviel ob die Entführung mit ihrem Willen, oder ohne denselben geschehen sei, wenn gleich sie die Ehe mit dem Entführer gegen die Vorschrift Unserer Verordnung eingegangen sei, doch das Vermögen des Entführers entweder gleichsam als einen durch das Gesetz verliehenen Vortheil, oder etwa in Folge eines Testaments, wenn ein solches errichtet worden sein sollte, erhalten müsse. Denn wer so Etwas zu sagen sich unterstanden hat, der hat den Inhalt des erwähnten Gesetzes nicht zu begreifen vermocht. Da Wir nämlich verboten haben, dass eine solche Ehe bestehe, und deshalb die Eltern der Entführten der Strafe der Deportation unterworfen haben, wenn sie zu einer solchen Ehe ihre Zustimmung gegeben haben würden, wie sollten Wir die entführten Frauenspersonen, wenn sie die Ehe mit dem Entführer eingehen, mit Vortheilen, welche den Entführten zuertheilt sein würden, beschenkt haben? Indem Wir also den überflüssigen Zweifel dieser Leute auch für die Zukunft aufheben, finden Wir für gut, das frühere Gesetz durch das gegenwärtige zu erklären. Wir verordnen daher, dass, wenn eine entführte Frauensperson, in welchem Verhältniss oder Alter sie sich auch befinden mag, die Ehe mit dem Entführer einzugehen für gut befunden haben wird, und zumal, wenn dies ohne Zustimmung der Eltern geschehen ist, sie weder durch die Wohlthat des Gesetzes, noch durch das Testament des Entführers die Erbschaft desselben erhalten, noch auf irgend eine Weise das Vermögen desselben in Anspruch nehmen soll, sondern dass dies den Eltern, wenn beide oder eins von ihnen noch am Leben ist, und nicht bewiesen wird, dass sie ausdrücklich in die Ehe eingewilligt haben, von der Zeit der Entführung an von selbst zufallen soll, und dass also dann nicht die Entführte, welche sich nicht geschämt hat, sich durch die Ehe mit dem Entführer zu verunreinigen, das Vermögen des Entführers erhalten, sondern dies den Personen zufallen

soll, welche Wir oben genannt haben, wenn dieselben nicht ihre Zustimmung zu der Ehe gegeben haben. Denn derglei chen verruchte Verbindungen müssen mit Strafen belegt, nicht durch Vortheile belohnt werden. Wenn aber die Eltern schon verstorben sind, oder zu einer solchen Schandthat ihre Zustimmung gegeben haben, so soll das Vermögen des Entführers, so wie der Uebrigen, welche an dem Verbrechen Theil genommen haben werden, für den Fiscus in Anspruch genommen werden. Und Wir verordnen, dass diese Erklärung nicht blos in künftigen, sondern auch in vergangenen Fällen gelten soll, gleich als wäre Unser Gesetz von Anfang an mit einer solchen Erklärung von Uns bekannt gemacht worden, theuerster und geliebtester Präfectus [3]). Was also Unsere Majestät durch dieses Gesetz festgesetzt hat, das wird deine Hoheit in Vollziehung zu setzen und zu beobachten befehlen. Gegeben den 21. Mai, im 37sten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, im 22sten nach dem Consulate des Basilius, *V. Cl.* (563).

Einhundertundvierundvierzigste Novelle [1]).

De Samaritis.

(*Von den Samaritern.*)

Der Kaiser Justinus [2]) *an Diomedes, Präfectus Prätorio.*

Einleitung. Unser Vater, seligen Andenkens und Wir selbst haben oft mit Eifer gestrebt, die gottlose Ketzerei der Samariter und den vernunftwidrigen Wahnwitz derselben zum Besseren zu führen, und ihre Seelen von der sie beherrschenden Krankheit zu befreien. Aber Wir haben bei vielen derselben Das, was Uns und den früheren Gesetzgebern am Herzen lag, nicht auszuführen vermocht. Denn manche von ihnen waren bis zu dem Grade des Wahnwitzes gestiegen, dass sie auch nach dem Empfang der heilbringenden Taufe wieder zu der Schlechtigkeit zurückkehrten, von welcher sie ausgegangen waren, und überführt wurden, dieselbe Gottesverehrung wie die Samariter angestellt zu haben, und von der-

3) *Praefecte* (im Text der Vulg. in Nov. 112. und in Nov. 114: *parens*) *carissime atque amantisisme*; über diese bekannte Kanzleiformel vergl. Biener a. a. O. S. 22., welcher aber diese Nov. nicht erwähnt.

1) Diese nicht glossirte Novelle ist von Justinus II., dem Nachfolger Justinian's, und steht als fünfte unter den Justinischen Novellen. Vergl. Biener Gesch. d. Novellen. S. 94. und 471.

2) Im griechischen Text heisst es zwar: *Ὁ αὐτὸς Βασιλεὺς*; diese Inscription passte aber nur unter den Novellen Justin's, nicht aber hier. S. die Anm. 1.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

selben Raserei besessen worden zu sein. Es schien Uns daher gut zu sein, wenn Wir das alte und früher von Unserm Vater gegebene Gesetz erneuerten.

Erstes Capitel. Und deshalb verordnen Wir, dass die Samariter nicht aus Testamenten oder ohne diese erben, auch nicht Vermächtnisse erhalten, oder durch Schenkung eine Sache erwerben sollen, dass aber auch sie, oder überhaupt die Ketzer, und Diejenigen, welche sich so stellen, als ob sie den rechten christlichen Glauben angenommen hätten, in der That aber nicht so denken oder demgemäss handeln, keine Intestaterben haben, aber auch keine Testamente zu Gunsten derselben errichten, eben so keine Legate hinterlassen, und Nichts schenken sollen, wenn nicht [die Erben, oder Vermächtnissnehmer, oder Beschenkten] als Rechtgläubige sowohl im Glauben als in Werken befunden sein werden. Denn wenn kein Solcher vorhanden sein sollte, so befehlen Wir, dass das Vermögen derselben nach ihrem Tode dem kaiserlichen Schatze zukommen soll. Daher soll auch die erhabene, früher von Unserem Vater zu ihrem Besten gnädig erlassene Verfügung[3]), welche Gesetzeskraft hat, und ihnen zu erben und beerbt zu werden und mit Legaten beschenkt zu werden oder Vermächtnisse zu hinterlassen gestattet, in Zukunft ganz wegfallen und keine Kraft haben. Denn da Diejenigen, welche von dem Wahnsinn der Samariter besessen sind, sich der in diesem Gesetz ausgesprochenen Milde unwürdig gezeigt haben, so mögen sie keinen Andern, als sich selbst anklagen, dass sie nicht blos von der Gnade des grossen Gottes und Unsers Heilands Jesus Christus ausgeschlossen sind, sondern auch das ihnen früher von Unserer Regierung verwilligte Geschenk verlieren, damit sie besserer Gesinnung werden, nicht aber beständig in ihrer verkehrten Ansicht verharren.

Zweites Capitel. Wir nehmen aber die Hörigen, welche die Gottesverehrung der Samariter haben, von dem gegenwärtigen Gesetze aus, nicht um ihretwillen, sondern wegen des Zustandes der Grundstücke, welche von denselben bebaut werden, und wegen der Steuern und Einkünfte, welche aus denselben gezogen werden, sowie weil sie aus Unwissenheit einen Irrglauben haben. Denn Wir erlauben ihnen, ihre Adscendenten und Descendenten und ihre Seitenverwandten zu Erben und Legatarien zu ernennen, wenn dieselben auch von dem Irrglauben der Samariter beherrscht werden, jedoch [dürfen sie] nur solchen [Etwas zuwenden,] welche als Hörige Ackerbau treiben, da dadurch dem Besitzer der Lände-

3) S. *Nov.* 129. *c.* 1.

reien, und durch diese dem öffentlichen Schatz Reichthum zufällt. Aber auch ohne Testamente sollen die Genannten aus demselben Grunde zur gegenseitigen Beerbung gelangen. Ist auch keiner von diesen vorhanden, so wollen Wir, dass der Herr des Grundstücks, auf welchem der Verstorbene Höriger war, das von demselben Hinterlassene erhalten und die Stelle des Fiscus vertreten solle, da er auch die öffentlichen Steuern für jenen zahlt[4]). Wir gestatten aber durchaus nicht, dass ein Samariter eine Dienststelle bekleide, aber auch nicht, dass ein solcher zu einem öffentlichen Amte gelange, oder Advocat[5]), oder Beisitzer sei, oder den wohlberedten Rhetoren[6]) beigezählt werde oder junge Leute unterrichte. Wenn aber etwa Samariter nach Empfang der heilbringenden Taufe zu ihrem frühern Irrglauben zurückkehren, den Sabbat feiern, oder auch Etwas thun, was beweiset, dass sie mit Heuchelei die heilige Taufe empfangen haben, so befehlen Wir, dass dieselben der Confiscation unterliegen und für ewig in die Verbannung geschickt werden sollen. Denselben Strafen unterwerfen Wir auch Diejenigen, welchen jenen einen gottlosen Beistand gegen den rechten christlichen Glauben leisten. Es scheint Uns aber gut zu sein, wenn Diejenigen, welche zu der unbefleckten Taufe hinzulaufen, nicht leicht, sondern nach einer gewissen Beobachtung und Belehrung während einer hinreichenden Zeit aufgenommen werden. Wir bestimmen nämlich, dass Diejenigen, welche die treffliche Lehre ganz verstehen können, zwei Jahre lang unterrichtet werden, die Schrift so viel wie möglich kennen lernen, und dann zur Taufe der Erlösung gebracht werden sollen, um für die Uebung der Reue während einer so langen Zeit in Wahrheit die Erlösung zu gewinnen. Die sehr jungen Leute aber, welche die Lehre noch nicht fassen, lassen Wir auch ohne diese Beobachtung der heiligen Taufe gewürdigt werden. Kein Samariter soll aber einen Christen zum Sclaven haben, sondern ein solcher soll, sobald als er gekauft worden ist, sogleich in die Freiheit versetzt werden. Wenn aber der Sclave eine gleiche verkehrte Ansicht, wie jene hat, so soll es ihm, wenn er die christliche Lehre annimmt, erlaubt sein, sogleich auch der Römischen Freiheit theilhaftig zu werden.

---

4) Ueber das Steuerverhältniss der *coloni*, oder, wie sie hier heissen, γεωργοὶ (*agricoli*), vgl. v. Savigny über den Röm. Colonat in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft. VI. S. 300 ff. und Denselben über die Röm. Steuerverfassung ebendas. S. 330 ff.

5) Vergl. *L.* 8. *C. de postul.* 2. 6. und *Nov.* 109.

6) S. die Anm. 4. zu *L.* 6. §. 1. *D. de excusat.* 27. 1. oben Bd. II. S. 933.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schluss. Diesen Unseren Willen und was durch gegenwärtiges Gesetz ausgesprochen worden ist, mag deine Hoheit durch die Aufstellung an den gewohnten Orten ins Werk zu setzen und zu vollziehen befehlen. Gegeben zu Constantinopel, den 15. Mai, im 7ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinus, im sechsten Jahre nach eben desselben Consulate (572).

Einhundertundfünfundvierzigste Novelle [1]).

Ut nullam in posterum licentiam dux seu biocolyta habeat in Phrygiam alteram veniendi, vel quosdam ex iis, qui ad ipsos pertinent, mittendi, et quosdam comprehendendi. Sed nec illi, qui in provinciis illis sunt, accedant ad eos, qui magistratus tales quum in Lycaonia tum in Lydia gerunt, et quosdam apud eos accusent, quum civiles magistratus idonei sint, qui negotia emergentia vindicent.

(*Dass in Zukunft kein Dux oder Biocolyta* [2]) *die Befugniss haben soll, in die zweite Provinz Phrygien zu kommen, oder einen von den zu ihnen gehörigen Leuten dahin zu senden, und Jemanden festnehmen zu lassen; dass aber auch Diejenigen, welche in diesen Provinzen leben, nicht zu Denen, welche jene Aemter in Lycaonia und Lydia bekleiden, gehen, und bei denselben irgend eine Anklage anstellen sollen, da die Civil-Statthalter hinreichen, um in den vorkommenden Fällen das Nöthige zu verfügen.*)

Der Kaiser Justinianus an Arcobindus, Präfectus Prätorio, Expräfectus urbi und Magister militum.

Einleitung. Da Wir gegen Das, was stets vorfällt, in jedem einzelnen Fall gehörige Heilmittel erfinden, so kehren Wir, nachdem die Noth vorüber ist, wieder zu der früheren Ordnung zurück, da Wir blos bei dem Kranken die Arznei anwenden. Und so Etwas bezweckt auch dieses Unser gegenwärtiges Gesetz. Denn da Wir vor nicht langer Zeit erfahren hatten, dass theils Volksaufstände, theils Einfälle von Raubgesindel in beiden Provinzen Phrygia und in Pisidia vor-

---

1) Nicht glossirt. Vergl. Biener Gesch. d. Novellen S. 471 f.
2) *Βιοζωλύτης* (wörtlich: ein zur Verhinderung von Gewaltthätigkeiten Bestimmter) hiess der *Dux* in Phrygia, Pisidia, Lycaonia und Lydia, weil namentlich in diesen Provinzen viele widerrechtliche Gewaltthätigkeiten verübt wurden. S. *Nov.* 8. c. 12., *Nov.* 128. c. 21. und *Nov.* 134. c. 1. und vergl. Cujac. *in Exposit. Nov. ad Nov.* 8. *et* 145.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kämen, so haben Wir, weil die Sorge für diese Sache die Grenzen der Civil-Verwaltung überschreitet, diesen Provinzen und ausserdem noch den Provinzen Lycaonia und Lydia eine Militair-Statthalterschaft vorgesetzt, indem Wir den zu diesem Amte bestellten *Dux* oder *Bycolita* ernannten. Jetzt aber haben sich die Bewohner der beiden Provinzen Phrygia und der Provinz Pisidia an Uns gewendet und gesagt, dass zwar die früher daselbst vorgekommenen Verbrechen aufgehört hätten und weder Räubereien an jenen Orten vorfielen, noch in den Provinzen gegen die Menschen ausgeübt würden[3]); die Last der von Uns eingeführten Statthalterschaft aber für sie unerträglich sei, da die bei derselben angestellten Diener beständig die Provinzen durchzögen und Leute festnähmen und dieselben durch die ihnen zugefügten Nachtheile zu Grunde richteten, auch Unruhen der Soldaten jene Orte erfüllten, und die Provinzen für sie ganz unbewohnbar wären, obgleich selbst schon ihre Civil-Statthalter zur Verbesserung der Sache genügten. Auch benutzten viele von den Bewohnern der Provinz die Bescheidenheit der übrigen zu ihrem Vortheil, missbrauchten die Umgebung[4]) der Statthalter, und ergriffen Unschuldige, und so würden ihnen Widerrechtlichkeiten zugefügt.

Erstes Capitel. Da sie dies oft vorbrachten, so haben Wir Uns ihrer erbarmt und sind zu Unserem gegenwärtigen erhabenen Gesetz verschritten, durch welches Wir verordnen, dass in Zukunft die von Uns genannten Provinzen, — nämlich Phrygia Salutaris und Phrygia Pacatiana[5]), so wie Pisidia, — der Statthalterschaft, welche Wir sowohl ihnen, als auch den Provinzen Lycaonia und Lydia früher vorgesetzt haben, enthoben sein sollen, und dass von der gegenwärtigen

---

3) *Καὶ οὐδὲ ληστήρια κατὰ τοὺς τόπους ἐκείνους συνεστάναι, οὐδ' εἰς ἄνδρας ἐκτρέφεσθαι ταῖς ἐπαρχίαις.* Was die letzteren Worte dieser Stelle, welche Hombergk gleich räthselhaft: *neque in viros enutriri in provinciis* übersetzt, bedeuten sollen, ist nicht leicht einzusehen. Nur dadurch erhalten sie eine zu dem ganzen Inhalt der Stelle passende Bedeutung, wenn man aus dem Vorhergehenden *ληστήρια* supplirt, und *ἐκτρέφεσθαι* für: pflegen, hegen, häufig ausüben oder vollbringen nimmt. Dann ergiebt sich der Sinn: es würden die Räubereien oder räuberischen Ueberfälle gegen Menschen (*ἄνδρας* für *ἀνθρωπους*) nicht mehr in den Provinzen gehegt oder häufig ausgeübt.

4) *Περιβολῇ.* In der alten latein. Uebersetzung, welche sich in den gewöhnlichen Ausgaben findet, ist dies Wort unübersetzt geblieben; Hombergk hat: *cingulo.* Es scheint aber passender, wenn man jenes Wort hier von der Dienerschaft der Militair-Statthalter versteht, welche sich zu unerlaubten Zwecken gebrauchen liess.

5) S. *Nov.* 8. *c.* 2.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zeit an Die, welche jenes Amt führen, nicht die Befugnisz haben sollen, entweder in diesen Provinzen sich aufzuhalten, gleich als ob sie an der Statthalterschaft in denselben irgend einen Theil hätten, oder Leute aus ihrem Diener-Personal oder auch aus der Zahl Derer, welche sonst zu ihnen gehören, dahin zu senden und Jemanden festnehmen zu lassen; dass aber auch Die, welche in jenen Provinzen leben, nicht die Befugniss haben sollen, zu Denen, welche jedes Mal dieses Amt bekleiden, zu laufen, und gegen einander Anklagen anzustellen, gleichviel ob sie in einer Civilsache, oder bei einem Verbrechen erhoben werden, indem sie [im Falle des Entgegenhandelns] eine Strafe von dreissig Pfund Goldes zu befürchten haben sollen, da Wir Denen, welche jedes Mal dieses Amt bekleiden, oder überhaupt zu dem Diener-Personal derselben gehören, jeden Zutritt zu den genannten Provinzen verschliessen. Daher sollen sie auch keine Befehle an jene Provinzen oder deren Bewohner ergehen lassen, noch sonst Etwas, was diese Provinzen betrifft, sich aneignen, vielmehr sollen sie sich mit der Provinz Lycaonia und Lydia begnügen, und blos in diesen befehlen, gleich als ob Wir von Anfang an ihr Amt auf diese beiden Provinzen beschränkt und demselben keinen Antheil an den beiden Provinzen Phrygia und an Pisidia eingeräumt hätten. Denn Wir befreien jene Provinzen von jeder hieraus entstehenden Unannehmlichkeit, indem die Civil-Statthalter bei Allem, sowohl bei Dem, was sich auf Civilsachen, als auch bei Dem, was sich auf Verbrechen bezieht, das Nöthige verfügen sollen; denn sie sollen wissen, dass sie, wenn an diesen Orten ein Raub oder irgend ein Ueberfall oder eine Wegnahme von Sachen Statt findet, und sie nicht das Nöthige verfügen, und die weggenommenen Sachen zurückfordern, aus ihrem Vermögen den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen gezwungen werden sollen, sowohl wenn sie dieses Amt noch bekleiden, als auch wenn sie dasselbe niedergelegt haben. Wenn daher in Zukunft Derjenige, welcher die Militair-Statthalterschaft in Lycaonia und Lydia verwaltet, es wagen sollte, entweder selbst in die von Uns genannten Provinzen zu kommen, oder Einen aus seinem Diener-Personal dahin zu senden, so geben Wir den Bischöfen der Städte die Befugniss, dieselben oder die von denselben gesendeten Leute, wenn sie die Provinz betreten wollen, davon abzuhalten, und aus den Orten zu vertreiben, da ihnen ein Mal durch das gegenwärtige erhabene Gesetz verboten worden ist, [jene Provinzen zu betreten]. Ausserdem wird Denjenigen, welcher jedes Mal die Statthalterschaft verwaltet, sowie Die, welche ihm zu gehorchen befehligt sind, wenn er so Etwas befehlen, oder sie ihm bei so Etwas Dienste zu leisten wagen sollten, auch noch eine Strafe

von dreissig Pfund Goldes, und ausserdem der Verlust des Amtes und seines Vermögens treffen.

Schluss. Deine Hoheit wird nun, nachdem sie das durch Unser kaiserliches gegenwärtiges Gesetz Verordnete in Erfahrung gebracht hat, demselben entsprechende Beschlüsse fassen, und Edicte und Befehle an die Statthalter der Provinzen und die Bischöfe in den Städten ergehen lassen, damit sowohl dieses Gesetz in den Städten aufgestellt, als auch Allen bekannt werde, was Uns in Bezug auf diese Sache beliebt hat. Gegeben zu Constantinopel, den 8. September, im 26sten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, im 12ten Jahre nach dem Consulate des Basilius, *V. Cl.* (553).

Einhundertundsechsundvierzigste Novelle [1]).

De hebraeis.

(*Von den Juden.*)

Derselbe Kaiser an Areobindus, ruhmwürdigsten Präfectus Prätorio.

Einleitung. Es hätten zwar die Juden, wenn sie die heilige Schrift hörten, nicht an dem blossen Buchstaben hängen, sondern auf die Prophezeiungen ihr Augenmerk richten sollen, welche in derselben aufbewahrt sind, und durch welche sie den grossen Gott und Heiland des menschlichen Geschlechts Jesus Christus verkündigt. Allein obgleich sie sich selbst unvernünftigen Erklärungen hingegeben haben und auch bis jetzt noch von der richtigen Ansicht abgeirrt sind, so haben Wir, da Wir erfahren, dass sie auch untereinander selbst uneins sind, es doch nicht ertragen können, ihren Zwiespalt unentschieden zu lassen. Wir haben nämlich aus den Uns gemachten Anzeigen selbst erfahren, dass Einige blos die hebräische Sprache verstehen und sich derselben beim Vorlesen der heiligen Schrift bedienen wollen, Andere aber auch die griechische Sprache zu Hülfe nehmen wollen, und dass sie hierüber schon lange Zeit mit einander in Zwiespalt sind. Wir haben nun, hiervon unterrichtet, Diejenigen für lobenswürdiger gehalten, welche beim Lesen der heiligen Schrift auch die griechische Sprache, und überhaupt jede Sprache, welche der [jedesmalige] Ort den Zuhörern passender und bekannter macht, zu Hülfe genommen wissen wollen.

Erstes Capitel. Wir verordnen daher, dass die Juden die Befugniss haben sollen, wenn sie wollen, in ihren

1) Nicht glossirt. Vergl. Biener Gesch. der Novellen S. 472.

Synagogen, an allen Orten, an welchen es überhaupt Juden giebt, die heilige Schrift den Versammelten in der griechischen oder vielleicht in [Unserer] Muttersprache — nämlich in dieser italischen[2]) — oder auch überhaupt in anderen Sprachen, — indem sich mit den Orten auch die Sprache und das Vorlesen in derselben ändern soll, — vorzulesen, damit in Folge dessen das Gelesene allen Versammelten verständlich sei, und sie darnach leben und handeln. Auch sollen die bei ihnen sich befindenden Erklärer, welche blos die hebräische Sprache gebrauchen, nicht die Erlaubniss haben, dieselbe beliebig zu verunstalten und durch die Unkunde Vieler ihre eigene Schlechtigkeit zu verdecken. Diejenigen aber, welche in griechischer Sprache vorlesen, sollen sich der Uebersetzung der siebenzig Männer bedienen, welche die genaueste von allen, und den übrigen vorgezogen worden ist, namentlich wegen des bei der Erklärung eingetretenen Ereignisses, indem nämlich die Uebersetzer, obgleich sie zu je zwei vertheilt waren und an verschiedenen Orten erklärten, dessen ungeachtet alle ein und dieselbe Zusammensetzung geliefert haben[3]). §. 1. Wer sollte aber ausserdem nicht auch Das an jenen Männern bewundern, dass, obgleich sie viel früher lebten, als die heilbringende Erscheinung des grossen Gottes und Unseres Heilands Jesus Christus eintrat, doch dieselbe als künftig eintretend voraussahen und eine Uebersetzung der heiligen Schrift veranstalteten, indem gleichsam eine prophetische Gabe sie erleuchtete? Es sollen sich nun Alle dieser Uebersetzung am meisten bedienen. Damit Wir ihnen aber nicht die übrigen Erklärungen zu verschliessen scheinen, so geben Wir ihnen die Befugniss, sich

---

2) Dass die lateinische Sprache Justinians Muttersprache gewesen sei, sagt er in mehreren Novellen, nämlich *Nov.* 7. *c.* 1., *Nov.* 13. *c.* 1., *Nov.* 15. *praef.*, *Nov.* 30. *c.* 5. und *Nov.* 69. *praef.* Vergl. Biener a. a. O. S. 14. — Dasselbe sagt Justinus II. von sich oben in Nov. 140.

3) Nach der gewöhnlichen Meinung kam die griechische Uebersetzung des alten Testaments, von welcher hier die Rede ist, unter dem König von Aegypten Ptolemäus Philadelphus auf dessen Veranstaltung von 72 (der Kürze wegen sagt man gewöhnlich 70, und nennt daher auch die Uebersetzung *Septuaginta*,) gelehrten Juden ungefähr 265 vor Christ. zu Stande. Dabei soll sich nun das Wunderbare zugetragen haben, dass zwar alle 72 Uebersetzer von einander getrennt arbeiteten, aber doch, gleichsam von einem heiligen Geiste beseelt, in den Worten ihrer Uebersetzung ganz übereinstimmten. Vergl. Joa. Doviat *Praenotion. Canonicar. lib. I. c.* 21. (*ed.* Schott. *Mitav.* 1776. *T. I. p.* 152 *sqq.*) — Justinian sagt hier, sie seien *κατὰ δύο διαιρεθέντες* gewesen, d. h. sie seien so vertheilt gewesen, dass immer zwei zusammen arbeiteten; Hombergk übersetzt daher richtig: *in binos.*

auch der des Aquila zu bedienen, obgleich er von einem fremden Stamme ist und keine unbedeutende Verschiedenheit bei einigen Lesarten zwischen ihm und den Siebzigen Statt findet[4]). Die bei ihnen so genannte Deuterosis[5]) verbieten Wir aber durchaus, da sie nicht zugleich mit der heiligen Schrift angenommen, auch nicht aus himmlischem Eingebungen durch die Propheten überliefert worden, sondern eine Erfindung von Männern ist, welche blos mit irdischer Weisheit sprachen, und gar Nichts Göttliches an sich hatten. Sie sollen aber die heiligen Reden selbst lesen, indem sie die Schrift selbst aufschlagen, aber nicht das in ihr Gesagte verbergen, und fremdartige, eitle, nichtige Sätze, welche nicht geschrieben stehen, und welche von ihnen zum Verderben der Einfältigeren ausgedacht worden sind, hinzufügen. Nachdem also diese Befugniss von Uns ertheilt worden ist, sollen Diejenigen, welche die griechische und andere Sprachen gebrauchen, weder irgend einen Nachtheil erleiden, noch von irgend Jemandem verhindert werden. Aber auch Die, welche bei ihnen Archipherecitae[6]), oder Aelteste, oder Lehrer genannt werden, sollen nicht die Befugniss haben, dies durch List oder Verfluchungen zu verhindern, wenn sie nicht mit körperlichen Strafen gezüchtigt und ausserdem ihres Vermögens beraubt, wider Willen Uns nachgeben wollen, die Wir das Bessere und Gott Angenehmere beabsichtigen.

Zweites Capitel. Wenn aber Jemand unter ihnen gottlose und nichtige Grundsätze einzuführen gewagt haben

---

4) Aquila war von Geburt ein Grieche, wurde Christ, aber später Jude und übersetzte unter Hadrian im J. 124 nach Christ. das alte Testament ins Griechische, in welcher Uebersetzung er, um den Christen zu schaden, die auf die Erscheinung des Erlösers hindeutenden Stellen unrichtig wiedergegeben haben soll. S. Gothofred. *in not. ad h. l.* und Doviat *l. c. lib. I. c.* 20. §. 1. *p.* 149.

5) *Δευτέρωσις*, hebräisch Misne Thorah, nannten die Juden ein Buch, welches Traditionen und Bemerkungen der Alten enthielt. Es soll nach Christi Erscheinung aus cabalistischen und allegorischen Erklärungen, deren Ursprung die Juden bis auf die Zeiten von Moses hinaufsetzten, zusammengetragen worden sein. Später ging aus diesem Buch und den Zusätzen zu demselben der Talmud hervor. Vergl. Gothofred. *l. c.* und Hombergk *ad h. l.*

6) *Ἀρχιφερεζίται* (ein aus dem Griechischen und Hebräischen zusammengesetztes Wort) hiessen Diejenigen, deren Amt im Lesen und Erklären der Abschnitte der Gesetze und Propheten, in Verbindung mit den Abschnitten des Talmud bestand. Jene Abschnitte der Titel nennen die Hebräer Parsiioth oder Perekim. Vergl. Gothofred *ad h. l.*

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wird, indem er entweder die Wiederauferstehung oder das Weltgericht, odes dass die Engel das Werk und Geschöpf Gottes seien, leugnet, so wollen Wir, dass er von jedem Orte vertrieben werde, und keine so gotteslästerliche und der Erkenntniss Gottes ganz ermangelnde Sprache laut werden lassen soll. Denjenigen nämlich, welcher so Etwas zu sagen wagt, unterwerfen Wir den höchsten Strafen, indem Wir eben dadurch das jüdische Volk von dem eingeführten Irrthum reinigen.

Drittes Capitel. Wir ermahnen aber Diejenigen, welche die heilige Schrift in dieser oder jener Sprache hören, dass sie sich vor der Schlechtigkeit der Erklärer bewahren, und nicht an den blossen Buchstaben hängen, sondern in die Sache selbst eindringen, und den wahrhaft göttlichen Sinn erfassen sollen, damit sie das Bessere kennen lernen und einmal aufhören, zu irren und in Bezug auf Das, was das Trefflichste von Allem ist, nämlich die Hoffnung auf Gott, zu sündigen. Denn deshalb haben Wir ihnen jede Sprache zum Lesen der heiligen Schrift geöffnet, damit künftig Alle Kenntniss derselben erlangen und dadurch für das Bessere empfänglicher werden, da es ausgemacht ist, dass Derjenige, welcher in der heiligen Schrift gross gezogen ist, und wenig noch an sich hat, was einer Verbesserung bedarf, zur Unterscheidung und zur Annahme des Bessern viel bereiter ist, als Derjenige, welcher nichts von der Schrift weiss, blos an dem Namen des Gottesdienstes hängt, denselben wie einen heiligen Anker festhält, und glaubt, dass die göttliche Lehre blos der Name einer Ketzerei sei.

Schluss. Diesen Unseren Willen und was durch das gegenwärtige erhabene Gesetz ausgesprochen worden ist, wird nicht blos deine Hoheit und das dir gehorchende Diener-Personal in Obacht nehmen, sondern auch der jeweilige Inhaber desselben Amtes wird es in Obacht nehmen, und durchaus nicht gestatten, dass die Juden hiergegen Etwas unternehmen; vielmehr Die, welche zu widerstehen und überhaupt hinderlich zu sein wagen, zuerst körperlichen Strafen unterwerfen, und dann in der Verbannung zu leben zwingen, sie auch ihres Vermögens berauben, damit sie nicht zugleich gegen Gott und den Kaiser frech auftreten. Auch wird er Befehle an die Vorsteher der Provinzen ergehen lassen, durch welche er ihnen Unser Gesetz zu befolgen gebietet, damit auch sie dasselbe, nachdem es ihnen bekannt geworden, in jeder Stadt öffentlich aufstellen, wohl wissend, dass dies nothwendig von Denen in Obacht zu nehmen ist, welche sich vor Unserem Unwillen fürchten. Gegeben zu Constantinopel, den 13. Februar, im 26. Jahre der Regierung des Kaisers Justi-

nianus, im 12ten nach dem Consulate des Basilius, *V. Cl.* (553).

Einhundertundsiebenundvierzigste Novelle [1]).

Ut reliqua, quae praefectis, vel largitionibus, vel privatis, vel sacro patrimonio debentur in omni specie, usque ad praeteritam septimam indictionem et ipsam remittantur.

(*Dass die rückständigen Steuern jeder Art, welche den Präfecti, oder dem Staatsschatz, oder dem Privatschatz, oder dem kaiserlichen Vermögen bis zu dem vergangenen siebenten Steuerjahre, mit Einschluss desselben, zu entrichten gewesen wären, erlassen sein sollen.*)

Derselbe Kaiser an Areobindus, ruhmwürdigsten Präfectus Prätorio im Orient, Expräfectus urbi und Magister militum.

Einleitung. Obgleich der Staat, wenn jemals, so gewiss jetzt viele Ausgaben hat, da er durch die Gnade Gottes eine so grosse Vermehrung erhalten hat, und die nach dem Verhältniss des hinzugekommenen Landes ihn umgebenden Barbaren bekriegt, so denken Wir doch alle Mittel und Wege aus, damit sowohl die Lieferung der Abgaben ohne Hinderniss geschehe, als als auch keine Art von Milde gegen Unsere Unterthanen ausser Acht gelassen werde. Wie viel Wir nun Denen, welche Uns von allen Seiten angehen und die schuldigen öffentlichen Abgaben und die Unmöglichkeit der Zahlung derselben vorstellen, bereitwillig schenken, und wie Keiner, welcher Unsere Milde angefleht hat, ohne Erfolg von Unserem Antlitz sich entfernt hat, das brauchen Wir nicht erst zu sagen, da die hierüber erlassenen Schreiben, und Diejenigen selbst, welche Unsere Freigebigkeit erprobt haben, Uns dies bezeugen. Da Wir es aber für geringfügig und für des Kaisers unwürdig halten, wenn Wir den Einzelnen, welche Uns angehen, einige besondere Beweise Unserer Freigebigkeit geben, oder auch blos auf Landgüter oder Städte oder auch ganze Provinzen Unsere Milde erstrecken, nicht aber etwas Grosses und Allgemeines für Unsere Unterthanen thun,

Erstes Capitel. — so sind Wir deshalb zu Unserer gegenwärtigen freigebigen Verfügung verschritten, durch welche Wir verordnen, dass allen Unseren Unterthanen sämmtliche Rückstände, welche von ihnen seit dem ersten Steuerjahre — mit Einschluss desselben — der vorigen Steuerperiode, auf welches Wir Unsere frühere Schenkung beschränkt haben, bis zu dem jüngst verflossenen siebenten Steuerjahre,

1) Nicht glossirt. Vergl. Biener Gesch. d. Novellen S. 472.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mit Einschluss desselben, hätten entrichtet werden sollen, erlassen sein sollen, so dass Unsere Freigebigkeit gegen Unsere Unterthanen sich auf zweiundzwanzig auf einander folgende Jahre erstreckt[2]), und keine Eintreibung der Rückstände, welche auf jene Zeiten zurückgeht, Statt finden soll. Wir bestimmen Dies aber nicht blos in Bezug auf die Abgaben in Gold, sondern auch auf die, welche in Silber oder Getreide oder in anderen Naturalien geschuldet werden, und zwar sowohl wenn sie an deinen Sitz, als auch wenn sie an die Präfectur von Illyrien oder an Unsere kaiserliche Schatzkammer hätten entrichtet werden sollen, gleichviel ob sie an dieselben als Tribut[3]), oder als Steuern irgend einer anderen Art abzuliefern sind. Denn Wir gewähren diese Unsere Freigebigkeit überhaupt allen Unseren Unterthanen, so dass in Zukunft Niemand wegen jener Zeiten gegen sie auftreten soll, um irgend eine Eintreibung von Rückständen vorzunehmen, gleichviel ob er von dem Statthalter selbst abgeschickt ist, oder auch ob er irgend ein Amt beim öffentlichen Schatz in Anspruch nimmt, oder etwa Befehle oder Anordnungen herumträgt, weil Wir auch Denen, welche so Etwas[4]) erhalten, und während einer so langen Zeit nicht einfordern, das Recht zur Forderung gegen die Unterthanen und ausserdem auch gegen den öffentlichen Schatz nehmen. Denn Derjenige, welchem man nach und nach so viel schuldig wird[5]), indem er entweder nachlässig ist, oder lieber Sporteln, nicht aber Das, was ihm ursprünglich zukommt, will, und es weder von jenen noch von dem öffentlichen Schatz erhält, soll auch nicht in Zukunft die [von ihm herumgetragenen] Anordnungen erwähnen, oder wegen derselben eine Einforderung vorzunehmen versuchen. Im Gegentheil verabscheuen Wir Den, welcher so Etwas zu thun wagt, als einen Verderber Unserer Schenkungen, so dass in der Folge

---

2) Denn jede Steuerperiode (*κύκλος*) bestand aus funfzehn Steuerjahren (*indictiones*, *ἐπινεμήσεις*,) und der Kaiser erlässt hier eine ganze Steuerperiode, also 15 Jahre, und von der folgenden noch 7 Jahre, zusammen also 22 Jahre. Vgl. die Anm. 4. zu Nov. 142. Diese 22 Jahre sind die J. 522—544. Vergl. Biener a. a. O. S. 528.

3) *Ὑπὲρ φόρων.* Das Wort *φόρος* bezeichnet vielleicht hier, wie bei den Schriftstellern der Bibel, eine besondere Art der Steuer, nämlich die Kopfsteuer. Vgl. Creuzer Abriss der Röm. Antiquitäten. 2. Aufl. S. 337. Anm.

4) Nämlich Sporteln für das Herumtragen.

5) *Χρεωστούμενος.* Die alte Uebersetzung und Hombergk haben unrichtig: *qui debet.* Die folgenden Worte: *ἢ σπουτούλων μᾶλλον ἀλλ' οὐ τῶν προτοτύπων γενόμενος* sind sehr dunkel; vielleicht hat die Uebersetzung den Sinn getroffen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

jeder Vorwand oder jedes listige Mittel einer Eintreibung sowohl gegen Unsere Unterthanen, als auch gegen den öffentlichen Schatz genommen sein, und dadurch eine grössere Ruhe für Unsere Unterthanen entstehen soll. Es versteht sich aber von selbst, dass dieses Geschenk auch Unseren Privatbesitzungen oder den Unserem kaiserlichen Vermögen zugehörigen Besitzungen zu Theil werden, und auch gegen Hörige, oder Pachter, oder Emphyteuten [derselben] keine Eintreibung öffentlicher, auf die von Uns angegebene Zeit zu entrichtender Abgaben, sei es von Denen, welche die öffentlichen Abgaben beitreiben, oder von den Palatini derselben erfolgen soll. Wir treffen aber diese Bestimmungen in Bezug auf die Abgaben, welche noch geschuldet werden und sich noch in den Händen Unserer Unterthanen befinden. Denn Das, was dieselben etwa bereits früher gegeben haben, und was noch bei den Curiales, oder Cohortales, oder Steuereinforderern, oder Steuererhebern, oder auch bei den Tractatores der Provinzen liegt, begreifen Wir nicht mit, und machen es nicht zu einem Theil Unserer gegenwärtigen Schenkung, sondern es soll dies dem öffentlichen Schatz erhalten werden, da es ganz widersinnig sein würde, wenn Das, was von den Unterthanen schon erlegt worden ist, nicht der öffentliche Schatz erhalten, sondern ein Privatgewinn Anderer[6]) werden sollte.

Zweites Capitel. Wir schliessen aber von dieser Freigebigkeit auch Das aus, was dem öffentlichen Schatz etwa von den Tractatores[7]), oder Scriniarii[8]), oder Arcarii[9]) versprochen oder constituirt[10]) worden ist. Denn Wir wenden diesen kein gleiches Geschenk zu, da der öffentliche Schatz sich so Etwas einmal zugeeignet hat und es so gut ist, als hätte er es schon. Wir nehmen aber von dieser kaiserlichen Freigebigkeit auch die Revisionen, welche sich auf [den Sold und Proviant] der Soldaten und Verbündeten beziehen[11]), aus; denn diese berühren Unsere Unterthanen

---

6) Nämlich Derer, welche es für den Fiscus in Empfang genommen haben.

7) Vergl. die Bem. zu *L. 3. de can. largit. tit.* 10. 23. Bd. VI. S. 443. u. zu Nov. 30. c. 2. oben S. 216.

8) Vergl. die Anm. 7. zu Nov. 134. c. 2.

9) Diejenigen, welche die Abgaben einzufordern und in Empfang zu nehmen haben, welche an die Casse (*arca*) des *Praefectus Praetorio* zu entrichten sind. Vergl. Cujac. *in Expos. Nov. ad h. l.*

10) *Ἀντιπεφώνημενα.* Die lat. Uebersetzungen haben unrichtig: *fidejussa.* Vgl. die Anm. 3. zu Nov. 136.

11) *Τὰς στρατιωτικὰς καὶ φοιδερατικὰς discussionας.* D. h. die Revisionen darüber, ob Das, was für die Soldaten und Verbündeten bestimmt ist, wirklich an sie abgeliefert worden ist.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nicht, sondern führen eine gerechte Beitreibung gegen Diejenigen herbei, welche Etwas ungehöriger Weise aus dem öffentlichen Schatz erhalten, und obwohl sie es unter dem Vorwand von Lieferungen für die Soldaten und Verbündeten bekommen haben, es doch zu ihrem Gewinn gemacht haben. Und noch vielmehr nehmen Wir von diesem Unserem Geschenk die Untersuchungen der städtischen Gelder und die Revisionen der öffentlichen Bauten aus, sowohl diejenigen, welche in dieser beglückten Stadt, als auch diejenigen, welche in den Provinzen Statt finden, da es nicht gerecht sein würde, wenn, da von Uns so viel Geld für die Sicherheit des Staats ausgegeben worden ist, zwar die Diener einen ungerechten Gewinn machen, die Ortschaften aber Unserer Freigebigkeit, oder der ihnen gebührenden Sicherheit beraubt würden, oder auch den Städten die Gelder entzogen würden, welche ihnen zu ihrer Verschönerung ertheilt worden sind. Da Wir aber, wenn gleich Wir Die, welche betrügerisch handeln, durchaus hassen, dennoch Unsere Milde zu keiner Zeit vergessen können, so verordnen Wir deshalb, dass die Ausnahme, welche von Uns in einigen Fällen[12]) gemacht worden ist, von der Zeit an Platz ergreifen soll, welche von dem neulich abgelaufenen ersten Steuerjahre anhebt; Wir meinen aber das vor sechszehn Jahren verflossene Steuerjahr[13]). In Bezug auf die vorhergegangene Zeit nämlich lassen Wir Allen insgesammt eine gleiche und allgemeine Freigebigkeit zu Theil wer-

---

Solche Revisionen wurden gegen die mit der Ablieferung beauftragten Beamten angestellt. Vgl. Nov. 148. c. 2. und Cujac. *l. c.*

12) Nämlich in den vom Anfang dieses Cap. an aufgezählten Fällen.

13) Um diese Zeitangabe richtig zu berechnen, sind drei Steuerperioden zu unterscheiden: die erste von 522—536, die zweite von 537—551 und die dritte von 552 an. Auf die beiden ersten bezieht sich der in diesem Gesetz ertheilte Steuererlass, in der dritten ist das Gesetz gegeben. Im ersten Cap. der Nov. erlässt nämlich Justinian die ganze erste Periode 522—536 und aus der zweiten die sieben ersten Jahre 537—544. S. oben Anm. 2. In dem zweiten Capitel bestimmt er aber für die in demselben festgesetzten Ausnahmen eine kürzere Zeit des Erlasses. Es sollen nämlich diese Ausnahmen von dem vor 16 Jahren verflossenen ersten Steuerjahr an eintreten, d. h. von dem ersten Jahre der zweiten von den drei oben angegebenen Perioden, oder vom Jahre 537 an. Daraus folgt, dass der Erlass in den Ausnahmsfällen sich nur auf die erste Periode erstreckt, 522—536, vom Jahre 537 an aber in diesen Fällen nichts mehr nachgelassen wird, so dass die Zeit des Erlasses für die Ausnahmsfälle um die Jahre 537—544 kürzer ist. — Vergl. auch Biener a. a. O. S. 528.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den, ohne bei derselben eine Ausnahme zu machen, so dass alle Menschen einer gemeinsamen Ruhe geniessen sollen, und keine Eintreibung von Rückständen aus jenen Zeiten aus irgend einem Grunde erfolgen soll. Wir haben geglaubt, diese Handlung, theils um Unseren Unterthanen eine Wohlthat zu erzeigen, theils um sie Gott darzubringen, vornehmen zu müssen, damit Alle im Genuss der aus derselben erwachsenden Güter dem grossen Gott, welcher Uns auch diese Handlungsweise eingegeben hat, für Unsere Regierung Dank sagen.

Schluss. Deine Hoheit mag nun bemüht sein, dass dieser Unser Wille und was durch dieses erhabene Gesetz ausgesprochen worden ist, ins Werk gesetzt und beobachtet werde. Gegeben zu Constantinopel den 15. April im 28sten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, im 13ten Jahre nach dem Consulate des Belisarius, *V. Cl.* (554.)[14]).

Einhundertundachtvierzigste Novelle [1]).

De remissione reliquorum publicorum.

(Von dem Erlass der rückständigen öffentlichen Abgaben.)

Einleitung. Wie grosse Fürsorge und welchen Eifer Wir gleich vom Anfang Unserer Regierung an auf das allgemeine Beste verwendet haben, indem Wir für den Uns von Gott übergebenen Staat sorgten, ist Allen aus Dem, was Wir bereits gethan haben, einleuchtend. Denn da Wir den öffentlichen Schatz mit vielen Schulden belastet und zur äussersten Armuth herabgebracht fanden, so haben Wir die Schulden auf Uns selbst übernommen, und denselben dadurch von einer grossen Last und grossen Verlegenheit befreit. Auch das Kriegswesen, welches aus Mangel an dem Nöthigen schon verfallen war, so dass der Staat durch unzählige Einfälle und Streifereien der Barbaren Verletzungen erlitt, haben Wir, so viel es Uns möglich war, der nöthigen Verbesserung gewürdigt. Gleichwohl aber haben Wir geglaubt, dass die Unseren Unterthanen gewährte Hülfe nicht blos hierbei stehen bleiben dürfe, sondern haben dafür gehalten, dass den Unterthanen auch noch ein anderer Beweis Unserer Freigebigkeit dadurch gegeben werden müsse, dass Wir sie von den von ihnen dem öffentlichen Schatz geschuldeten Rückständen befreien.

---

14) Ueber diese Subscription vgl. Spangenberg *ad h. l.* und Biener a. a. O.

1) Diese nicht glossirte Novelle rührt, wie Biener Gesch. d. Novellen S. 95 f. (vgl. auch S. 117. 472. und 528.) gezeigt hat, von Justinus II., dem Nachfolger Justinian's, her und ist die erste unter den Novellen desselben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Erstes Capitel. Indem Wir also auch diese Unsere allgemeine Wohlthat auf Alle ausdehnen, erlassen Wir die von den Unterthanen dem öffentlichen Schatze geschuldeten Rückstände aus der früheren Zeit bis zu dem achten Steuerjahre der gegenwärtigen Steuerperiode mit Einschluss desselben[2], und verordnen, dass keine Beitreibung der rückständigen Abgaben, welche aus der Zeit bis zu dem angegebenen Steuerjahre geschuldet wurden, Statt finden soll, gleichviel ob sie an die allgemeine Casse, oder an die besondere Casse deiner Hoheit, oder an die Statthalterschaft des Präfectus von Illyrien, oder an die des ruhmwürdigsten Justinianus[3], Befehlshaber der Heeresabtheilungen in Mysien und Scythien, oder an Unsere kaiserlichen Schatzkammern, entweder an Unser kaiserliches Aerarium, oder an das kaiserliche Vermögen, oder an den Curator der kaiserlichen Häuser zu entrichten wären; kurz es soll Alles, was an Gold, an Silber und an anderen Abgaben geschuldet wird, allen Schuldnern erlassen werden, so dass weder den Hörigen, noch den Pachtern, noch den Emphyteuten, sowie auch nicht den Grundbesitzern die dem öffentlichen Schatz geschuldeten Rückstände aus der Zeit bis zu dem angegebenen Steuerjahre, mit Einschluss desselben, abgefordert werden sollen.

Zweites Capitel. Wir nehmen aber von dieser Unserer Freigebigkeit die Revisionen aus, welche sich auf [den Sold und Proviant] der Soldaten und der Verbündeten beziehen[4]. Denn diese berühren die Unterthanen gar nicht, sondern blos Diejenigen, welche aus dem öffentlichen Schatz Gelder erhalten und diese Gelder, welche von dem öffentlichen Schatz für die Abtheilungen der Soldaten oder Verbündeten hergegeben waren, zu ihrem Gewinn gemacht haben. Auch wenn Abgaben, welche entweder in Gold, oder in Silber

2) Höchst wahrscheinlich sind hier die Steuerreste bis zum Jahre 559, 560 aus der Steuerperiode von 552 — 567 gemeint, und das Gesetz ist am Ende dieser Periode 566 oder 567, als Justinus noch nicht lange zur Regierung gekommen war, erlassen worden. Vgl. Biener a. a. O. S. 528.

3) *Τοῦ ἐνδοξοτάτου Ἰουστινιανοῦ ἐπάρχου.* Dass Justin hier den Kaiser Justinianus meine, wie Biener a. a. O. S. 95. Anm. 16. und S. 96. glaubt, ist nicht wahrscheinlich, theils weil nicht leicht abzusehen, wie dessen hier unter den Vorstehern von Cassen gedacht werden könnte, theils weil der Titel *ἐνδοξοτατος* zur Bezeichnung eines Kaisers gar nicht gewöhnlich ist, und namentlich auch mit der Art, wie Justin den Justinian zu erwähnen pflegt, gar nicht übereinstimmt. S. z. B. 140. *praef.* u. Nov. 144. *praef.* Sollte nicht vielmehr anzunehmen sein, dass hier irgend ein Befehlshaber gemeint sei, der zufällig den Namen Justinianus führte?

4) S. d. Anm. 10. zu Nov. 147.

oder in Naturalien zu leisten sind, von Unseren Unterthanen entrichtet worden sind und bei den sogenannten Steuererhebern, oder Steuereinforderern, oder Steuereinnehmern liegen, so sollen dieselben eingetrieben und an die von Uns genannten Beamten, welchen sie zukommen, gezahlt werden. Auf gleiche Weise nehmen Wir auch alle Uebrigen, welche von Unseren Unterthanen Gold oder sonst Etwas während der von Uns angegebenen Steuerjahre erhalten, und es nicht an den öffentlichen Schatz abgeliefert haben, vorausgesetzt, dass sie es hätten abliefern sollen, von Unserem gegenwärtigen Geschenk aus, so dass sie dies dem Fiscus oder auch Denjenigen zahlen sollen, welchen es gebührt. Denn aus Mitleiden gegen Unsere Unterthanen haben Wir dieselben dieser Milde gewürdigt, nicht aber aus Mitleiden gegen Die, welche von ihnen die öffentlichen Geldabgaben erhalten haben, aber dieselben dem öffentlichen Schatz oder Denjenigen, für welche sie bestimmt sind, entziehen wollen. Es ist aber auch augenscheinlich, dass, wenn etwa Menschen, welche diese Unsere Freigebigkeit vorher vermutheten, durch irgend einen Betrug von Unseren Unterthanen wegen der erlassenen Rückstände Versprechen oder Constituta erhalten, oder auch die Steuerrückstände in Privatschulden verwandelt, oder sonst Etwas von der Art zur Verkürzung [der Unterthanen] ausgedacht oder gethan haben, sie hiervon keinen Nutzen haben dürfen, sondern die Versprechen Denjenigen, von welchen sie dieselben erhalten haben, zurückgeben müssen. Alle werden aber Gott und Uns Dank sagen, Diejenigen nämlich, welche die Rückstände schulden, weil sie der Erlassung derselben und Unserer Gnade gewürdigt worden sind, Diejenigen aber, welche nichts an Rückständen schulden, weil sie von der Sorge wegen der Aufbewahrung der Quittungen[5]) befreit worden sind, — damit nämlich nicht gegen sie, welchen es oft begegnet, dass sie wegen derselben Zeiten belästigt werden, die Steuererheber noch einmal auftreten[6]), — indem sie bis zu dem

---

5) *Ἀποδεξαμένων.* Vgl. Hombergk zu dieser Stelle.

6) In dem griechischen Text sind einige Worte ganz räthselhaft; er lautet nämlich: *ὡς μὴ τούτους, οἷς παρεμπίπτει πολλάκις ὑπὲρ τῶν αὐτῶν ἐνοχλεῖσθαι χρόνων, πάλιν δὲ ζυγοκλεπτήσαντες παρέτυχωσιν.* Ohne Zweifel will der Kaiser hier den Grund angeben, weshalb Diejenigen, welche die Steuern bezahlt haben, die Quittungen so sorgfältig aufbewahren müssen. Dieser Grund war aber sicher die Betrügerei der Einnehmer oder Berechner der Steuern, wie sie z. B. in der *L.* 2. *Th. C. de discussorib.* 11. 26. erwähnt wird. Was aber nun unter den obigen Worten, durch welche eben das Angegebene ausgedrückt werden soll, das Wort: *ζυγοκλεπτήσαντες* (wörtlich: ein heim-

achten Steuerjahre unbesorgt sein können, so dass dieses Unser Geschenk wie billig Allen zu Theil wird.

Schluss. Diesen Unseren Willen und was durch das gegenwärtige Gesetz ausgesprochen worden ist, mag nun deine Hoheit durch Ausschreiben in dieser Kaiserstadt Allen bekannt machen.

Einhundertundneunundvierzigste Novelle [1]).

Ut Praesides provinciarum gratis fiant ex supplicationibus et piissimorum episcoporum et possessorum et incolarum provinciarum ad piissimum Imperatorem factis, ut eum, qui nominatus est, publice confirmet; si vero hoc facere differant, ut nemo in Praesidem exsurgat, si quidquam circa tributa fecerit.

(*Darüber, dass die Statthalter der Provinzen in Folge der von den Gottgeliebtesten Bischöfen, den Grundbesitzern und den Einwohnern der Provinzen an den frommsten Kaiser gerichteten Bitten, dass er den [von ihnen] vorgeschlagenen öffentlich bestätigen möge, ohne Kosten bestellt werden sollen; dass aber, wenn sie dies zu thun zögern sollten, keiner gegen den Statthalter auftreten soll, wenn derselbe bei Gelegenheit der öffentlichen Abgaben irgend Etwas vornimmt.*)

Einleitung. Da Wir für den Uns von Gott übergebenen Staat sorgen und Uns bestreben, dass Unsere Unterthanen durchaus in Gesetzmässigkeit leben mögen, so haben Wir Uns von Anfang an einzig dieses Ziel vorgesetzt, dass Alles, was früher unvollkommen und verworren war, sowohl verbessert, als auch vollkommen gemacht werde. Indem Wir daher überlegten, wie sowohl der öffentliche Schatz, als auch die Unterthanen ausser Schaden und Nachtheil gesetzt werden könnten, haben Wir eingesehen, dass Wir dies leicht erreichen würden, wenn Wir bewirkten, dass die Statthalter der Provinzen, nachdem sie ihr Amt ohne Kosten erhalten und dem Fiscus Sicherheit geleistet, in jeder Hinsicht recht und gesetzmässig verführen, und sich sowohl aller Un-

---

licher Entwender des Jochs) bedeuten soll, ist dunkel. Homberg will die Worte *πάλιν — παρέτωσαν* streichen. Dies ist jedoch zu gewagt. Da aber die Stelle ohne Vergleichung von Handschriften schwerlich gründlich geheilt werden kann, so hat die Uebersetzung nur den muthmasslichen Sinn, so viel wie möglich den Worten getreu, ausdrücken sollen.

1) Auch diese unglossirte Novelle rührt von Justinus II. her und steht als vierte unter den Novellen desselben. Vgl. Biener Gesch. d. Nov. S. 96. u. 472.

gerechtigkeit, als auch allen Gewinnes und jeder auch sonst verbotenen schimpflichen Handlung enthielten.

Erstes Capitel. Damit also nicht Ausländer durch Einfälle in die Provinzen denselben Schaden zufügen, Wir aber durch die häufigen gegen dieselben gemachten Anzeigen belästigt werden, so ermahnen Wir die heiligsten Bischöfe in jeder Provinz, und Die, welche unter den Grundbesitzern und Einwohnern den ersten Rang einnehmen, dass sie durch eine gemeinschaftliche Bitte Unserer Majestät Diejenigen anzeigen sollen, welche sie für tüchtig zur Statthalterschaft in ihrer Provinz halten. Denn Diesen werden Wir die Diplome dieses Amtes unentgeltlich übergeben, wenn sie Sicherheit bestellen, dass sie die öffentliche Steuer abliefern wollen, und Wir werden ihnen zugleich befehlen, dass sie nichts gegen die Gesetze thun, auch keine Gewalt gegen irgend einen Steuerpflichtigen verüben sollen; ferner dass sie, zufrieden mit ihrem Gehalt, über die Eintreibung der öffentlichen Steuern wachen, und gegen Diejenigen, welche sich in Bezug auf die Entrichtung der Steuern gut benehmen, sich zugleich mild und väterlich gesinnt zeigen, von Denen aber, welche sich nicht gut benehmen, dieselben strenger beitreiben, aber durchaus keinem unter diesem Vorwand Etwas zu ihrem eigenen Vortheil abnehmen sollen. Nicht weniger müssen sie auch allen Prozessirenden Billigkeit und Gerechtigkeit zu Theil werden lassen, und sie mit Schnelligkeit abfertigen, im Hinblick auf die Gesetze, damit sie denselben weder durch Kosten noch durch die Länge der Zeit einen Schaden zufügen; sie müssen aber auch die Verbrecher verfolgen, ihnen die gesetzlichen Strafen zufügen, und in jeder Hinsicht Gerechtigkeit beweisen.

Zweites Capitel. Aber Wir befehlen dies nicht blos ihnen, sondern auch den Beisitzern bei jeder Statthalterschaft, und den übrigen Dienern derselben. Denn wenn einer von diesen entweder bei der Eintreibung der öffentlichen Abgaben nachlässig ist, oder Unseren Unterthanen Schaden oder Nachtheile zufügt, so soll er sowohl seines Vermögens beraubt, als auch den höchsten Strafen unterworfen werden. Denn das ist unter der Anleitung Gottes Unser einziges Streben, dass die Provinzen eine gute Verfassung haben, sicher bewohnt werden können, und der Gerechtigkeit der Statthalter sich erfreuen, sowie dass die öffentlichen Steuern tadellos entrichtet werden. Denn anders kann der Staat nicht erhalten werden, als wenn die Abgaben entrichtet werden; denn wenn das Heer von denselben das ihm Angewiesene erhält, so kann es den Feinden widerstehen, und die Unterthanen von den Einfällen und der Bosheit der Barbaren be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

freien, aber auch die Ländereien und Städte gegen die Beschädigungen und Ueberfälle der Räuber und Derjenigen schützen, welche sonst noch ein unordentliches Leben führen; es geniessen aber dann auch die übrigen Abtheilungen [des Heeres] das ihnen Angewiesene; es werden ferner Mauern und Städte wieder hergestellt, es geht die Heizung von öffentlichen Bädern von Statten, ingleichen wird auch für die Theater und das Uebrige gesorgt, was zum Besten der Unterthanen erfunden worden ist, so dass die von ihnen entrichteten Abgaben theils für sie, theils um ihrentwillen ausgegeben und verwendet werden, Wir aber davon gar Nichts haben, als die Sorge dafür, obleich auch diese nicht ohne Lohn ist, da der grosse Gott und Heiland der Welt Jesus Christus nach seiner grossen Milde Uns auch dafür viele Güter zuwendet.

Drittes Capitel. Indem Wir nun dies Alles Denen, welche in den Provinzen leben, bekannt machen, und eben dadurch zeigen, wie gross Unsere Liebe gegen Unsere Unterthanen ist, so wird Uns Gott geneigter und gnädiger sein, da Wir eine so grosse Fürsorge auf die Schadlosigkeit Unserer Unterthanen verwenden. Wenn sie aber, nachdem ihnen diese Unsere Güte zu Theil geworden ist, bei der Wahl der Statthalter ein Versehen begehen sollten, so mögen sie weiter Niemanden als sich selbst anklagen. Wenn sie aber dieselben zu wählen und Uns anzuzeigen zögern, so werden sie Diejenigen nicht mehr gerecht anklagen, welche von hier in die Provinzen geschickt worden sind, um Alles in Bezug auf die Einsammlung der öffentlichen Abgaben vorzunehmen; auch werden Wir in Zukunft nicht dulden, dass [die Bewohner der Provinzen] Uns angehen und dieselben anklagen. Denn wenn Diejenigen, welche von Uns die Befugniss zur Wahl der Statthalter erhalten haben, damit sie Statthalter ohne Kosten erhalten, die öffentlichen Steuern entrichten und sie von denselben nicht beeinträchtigt werden, so wird es, wenn sie bei der Wahl derselben nachlässig sind, durchaus nicht zu dulden sein, dass sie sich über dieselben beschweren und Uns durch die Anzeigen gegen dieselben belästigen. Eine Gestundung soll aber durchaus Niemand in Bezug auf die Entrichtung der ihm obliegenden öffentlichen Steuern erhalten, weder ein kaiserliches Haus, noch eine hochheilige Kirche, noch ein ehrwürdiges Armenhaus oder Kloster, aber auch keine höhere oder geringere Person. Auch befreien Wir weder die Curialen, noch die sogenannten ἐκλήπτορες (Steuererheber,) noch auch die Uebrigen, welchen die Sorge für die öffentlichen Steuern obliegt, von der daraus entstehenden Gefahr. Denn was Allen insgesammt

vortheilhaft ist, das ziehen Wir der unrechtmässigen Absicht Derer vor, welche sich gegen den öffentlichen Schatz nicht gut benehmen wollen.

Schluss. Damit aber Das, was von Uns gut verfügt worden ist, Allen bekannt werde, so befehlen Wir, dass deine Hoheit sowohl in dieser beglückten Stadt, als auch in den Provinzen das gegenwärtige kaiserliche Edict an allen öffentlichen Orten einer jeden Stadt aufstellen lassen soll, damit Niemandem Unsere Fürsorge für den öffentlichen Schatz sowohl als auch für die Schadlosigkeit Unserer Unterthanen verborgen bleibe. Gegeben zu Constantinopel, den 18. Januar im 4ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinus und im 2ten Jahre nach dem Consulate desselben. (569.)

Einhundertundfunfzigste Novelle [1]).

De muliere raptum passa.

(*Von der Entführung.*)

Der Kaiser Justinianus Augustus an Areobindus, ruhmwürdigsten Präfectus Prätorio, Expräfectus urbi und Exmagister militum.

Es zieht Niemand in Zweifel, dass die Erklärung eines Gesetzes nur dem Kaiser zustehe, da die Majestät auch die Befugniss, ein Gesetz zu erlassen, für sich in Anspruch nimmt. Wir erinnern Uns nun, dass Wir über die Entführung von Frauenspersonen, mögen sie schon verlobt oder verheirathet sein, oder nicht, oder mögen sie auch Wittwen sein, früher ein Gesetz erlassen, und nicht blos die Entführer, sondern auch die Begleiter derselben, sowie die Uebrigen, welche ihnen erwiesener Maassen zur Zeit des Ueberfalls Hülfe geleistet haben, der Todesstrafe unterworfen haben, und nicht blos den Eltern der Entführten, sondern auch den Blutsverwandten, Vormündern und Curatoren die Ahndung eines solchen Vergehens durch dieses Gesetz gestattet haben, und dass Wir die gesetzlich bestimmten Strafen haben Platz ergreifen lassen, wenn schon verheirathete oder verlobte Frauenspersonen entführt werden, da nicht blos eine Entführung, sondern auch ein Ehebruch durch eine solche verwegene That begangen wird. Und ausser anderen Strafen haben Wir durch dasselbe Gesetz auch befohlen, dass auch das Vermögen des Entführers so wie der Uebrigen, welche Gefährten desselben gewesen sind, für die entführte Frauensperson in Anspruch genommen werden soll, so dass ihr auch die Befugniss gegeben werden soll, durch das Vermögen des

1) Diese Novelle ist dieselbe, welche oben als 143ste vorgekommen ist; vgl. die Anm. zu der letzteren.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Entführers ihrem rechtmässigen Ehemann ein Heirathsgut zu bestellen. Auch Das haben Wir noch besonders beigefügt, dass die entführte Frau oder Jungfrau nicht die Befugniss haben soll, eine Ehe mit dem Entführer einzugehen, sondern dass sie mit Dem, welchen die Eltern wählen werden, — mit Ausnahme des Entführers, — verbunden werden soll, indem auf keine Weise und zu keiner Zeit der entführten Frauensperson die Befugniss zustehen soll, sich mit dem Entführer ehelich zu verbinden. Aber Wir haben auch befohlen, dass die Eltern, wenn sie in eine solche Ehe eingewilligt haben würden, deportirt werden sollten. Wir haben Uns aber gewundert, dass Manche zu sagen gewagt haben, dass eine entführte Frauensperson, gleichviel ob die Entführung mit ihrem Willen, oder ohne denselben geschehen sei, wenn gleich sie die Ehe mit dem Entführer gegen die Vorschrift Unserer Verordnung eingegangen sei, doch das Vermögen des Entführers entweder gleichsam als einen durch das Gesetz verliehenen Vortheil, oder etwa in Folge eines Testaments, wenn auch ein solches errichtet worden sein sollte, erhalten müsse. Denn wer so Etwas zu sagen sich unterstanden hat, der hat den Inhalt des erwähnten Gesetzes nicht zu begreifen vermocht. Da Wir nämlich verboten haben, dass eine solche Ehe bestehe, und deshalb die Eltern der Entführten der Strafe der Deportation unterworfen haben, wenn sie zu einer solchen Ehe ihre Zustimmung gegeben haben würden, wie sollten Wir die entführten Frauenspersonen, wenn sie die Ehe mit dem Entführer eingehen, mit Vortheilen, welche den Entführten zuertheilt sein würden, beschenkt haben? Indem Wir also den überflüssigen Zweifel dieser Leute auch für die Zukunft aufheben, finden Wir für gut, das frühere Gesetz durch das gegenwärtige zu erklären. Wir verordnen daher, dass, wenn eine entführte Frauensperson, in welchem Verhältniss oder Alter sie sich auch befinden mag, die Ehe mit dem Entführer einzugehen für gut befunden haben wird, und zumal, wenn dies ohne Zustimmung der Eltern geschehen ist, sie weder durch die Wohlthat des Gesetzes, noch durch das Testament des Entführers die Erbschaft desselben erhalten, noch auf irgend eine Weise das Vermögen desselben in Anspruch nehmen soll, sondern dass dies den Eltern, wenn beide oder eins von ihnen noch am Leben ist, und nicht bewiesen wird, dass sie ausdrücklich in die Ehe eingewilligt haben, von der Zeit der Entführung an von selbst zufallen soll, und dass also dann nicht die Entführte, welche sich nicht geschämt hat, sich durch die Ehe mit dem Entführer zu verunreinigen, das Vermögen des Entführers erhalten, sondern dies den Personen zufallen soll, welche Wir oben genannt haben, wenn dieselben nicht

ihre Zustimmung zu der Ehe gegeben haben. Denn dergleichen verruchte Verbindungen müssen mit Strafen belegt, nicht durch Vortheile belohnt werden. Wenn aber die Eltern schon verstorben sind, oder zu einer solchen Schandthat ihre Zustimmung gegeben haben, so soll das Vermögen des Entführers, so wie der Uebrigen, welche an dem Verbrechen Theil genommen haben werden, für den Fiscus in Anspruch genommen werden. Und Wir verordnen, dass diese Erklärung nicht blos in künftigen, sondern auch in vergangenen Fällen gelten soll, gleich als wäre Unser Gesetz von Anfang an mit einer solchen Erklärung von Uns bekannt gemacht worden, theuerster und geliebtester Präfectus. Was also Unsere Majestät durch dieses Gesetz festgesetzt hat, das wird deine Hoheit in Vollziehung zu setzen und zu beobachten befehlen. Gegeben den 21. Mai, im 37sten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, im 22sten nach dem Consulate des Basilius, *V. Cl.* (563.)

Einhundertundeinundfunfzigste Novelle [1]).

Ne curialis vel cohortalis sine imperiali jussu praefectis insinuando sistatur aut in jus vocetur.

(Darüber, dass kein Curialis oder Cohortalis ohne einen kaiserlichen Befehl, welcher den Präfecti mitzutheilen ist, vor Gericht gestellt oder gefordert werden soll.)

Der Kaiser Justinianus an Joannes, ruhmwürdigsten Präfectus Prätorio.

Einleitung. Es ist Uns ein Bericht von deiner Hoheit eingesendet worden, welcher besagt, dass die Curiales und Cohortales, wenn sie einen Prozess führen, nicht von verschiedenen Gerichten entweder in diese beglückte Stadt gebracht, oder in eine andere geschickt werden dürften, dass aber oft von Uns erhabene Befehle ertheilt würden, welche dies verfügten. Du hast nun gebeten, dass dies durch eine kaiserliche pragmatische Verfügung verboten werden möchte, so dass weder ein Cohortalis noch ein Curialis aus der einen Provinz in die andere gebracht, noch in diese beglückte Stadt gezogen werden dürfe, wenn aber kaiserliche Schreiben hierüber ergingen, dieselben dem Gericht deiner Hoheit mitgetheilt werden und darauf denselben entsprechende Beschlüsse ergehen sollten.

Erstes Capitel. Wir sind nun zwar gegen jedes

1) Nicht glossirt. S. Biener Gesch. d. Novellen S. 473.

Wegführen und jede Stellung vor Gericht, wenn aber so Etwas nothwendig geschehen muss, so gestatten Wir keinem Unserer Beamten, ausser deinem Sitz, einen Cohortalis oder Curialis in diese beglückte Stadt zu bringen, wenn nicht ein kaiserlicher Befehl, welcher dies ausdrücklich gestattet, ergehen sollte; und von diesem muss auch deine Präfectur Kenntniss haben, und es darf ein Cohortalis oder Curialis ohne deinen Beschluss nicht vor Gericht gebracht werden, und zwar wegen des öffentlichen Bestens, damit nicht etwa Diejenigen, welche die öffentlichen Angelegenheiten betreiben, von dort weggezogen werden und diese Gelegenheit zur Benachtheiligung der öffentlichen Angelegenheiten ergreifen.

Schluss. Deine Hoheit mag sich nun bestreben, diesen Unsern Willen und was durch diese kaiserliche pragmatische Sanction ausgesprochen worden ist, ins Werk zu setzen und zur Vollziehung zu bringen. Gegeben d. 15. (oder 16.)....

Einhundertundzweiundfunfzigste Novelle [1]).

Ne sacrae formae de publicis negotiis editae aliter valeant, quam si gloriosissimis Praefectis Praetorio insinuatae fuerint vel insinuentur, et ab illis confirmentur.

(*Dass die kaiserlichen Verfügungen, welche über öffentliche Angelegenheiten ergehen, nicht anders gelten sollen, als wenn sie den ruhmwürdigsten Präfecti Prätorio mitgetheilt worden sind oder werden, und von denselben bestätigt werden.*)

Derselbe Kaiser an Joannes, ruhmwürdigsten Präfectus Prätorio.

Einleitung. Da Wir Uns beeifern, mit Gottes Hülfe die Angelegenheiten des Uns von Gott, dem Herrn, anvertrauten Staates mit Sorgfalt zu führen, so befehlen Wir, dass eine über öffentliche Angelegenheiten ergehende Verfügung an den Dux oder auch an den Augustalis, oder an die wohlansehnlichen Statthalter der Provinzen nicht anders Kraft haben haben soll, als wenn sie zuvor dem Gericht deiner Hoheit mitgetheilt worden ist, dass aber die nicht mitgetheilten keine Kraft haben sollen. Denn es würde widersinnig sein, wenn eine über öffentliche Angelegenheiten ergehende kaiserliche Verfügung nicht zuvor dem Sitz deiner Hoheit mitgetheilt und sodann an den Dux, oder Augustalis oder die übrigen Statthalter der Provinzen gesendet werden würde. Denn es dürfen dergleichen ergehende kaiserliche Verfügungen erst dann,

1) Nicht glossirt. S. Biener Gesch. d. Novellen S. 473.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nachdem sie dem Sitz deiner Hoheit mitgetheilt worden sind, in die Provinzen geschickt und zur Vollziehung gebracht werden.

Erstes Capitel. Wenn also Etwas zum Nachtheil des Staats verfügt worden ist, so befehlen Wir, dass dies ungültig sein soll, indem Wir verordnen, dass in Zukunft eine jede kaiserliche pragmatische Verfügung, — gleichviel ob sie an den Augustalis oder an den Dux oder die übrigen Statthalter der Provinzen, wie angegeben, wegen öffentlicher Angelegenheiten ergeht, — durchaus dem Gericht deiner Hoheit mitgetheilt und erst dann in die Provinzen geschickt werden soll, nachdem sie, wie gesagt, durch die Befehle deiner Hoheit bestätigt worden ist. Alle kaiserlichen Verfügungen also, welche nicht zum Nachtheil des Staats erlassen werden, sollen von deiner Hoheit sowohl angenommen, als durch Befehle bestätigt, als auch in die Provinzen geschickt werden, damit sie zur Vollziehung gebracht werden. Diejenigen erhabenen Verfügungen aber, welche zum Nachtheil der Staats in Folge Erschleichung erlassen werden, soll deine Hoheit zwar annehmen, nicht aber das in ihnen Enthaltene ausführen, wenn sie nicht zuvor an Uns berichtet hat, damit, wenn vielleicht Etwas zum Nachtheil des Staats verfügt worden ist, dies verbessert werde. Wir wollen also, dass durchaus keine kaiserliche pragmatische Verfügung, welche über öffentliche Angelegenheiten ergangen ist und dem Sitz deiner Hoheit nicht mitgetheilt wird, zu irgend einer Zeit gelte. Gegeben zu Constantinopel den 1. Juni im ..... Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus.

Einhundertunddreiundfunfzigste Novelle [1]).

De infantibus expositis.

(Von der Aussetzung der Kinder.)

Derselbe Kaiser an Mennas, ruhmwürdigsten Präfectus von Illyrien.

Einleitung. Andreas, der Gottgeliebteste Presbyter und Apocrisiarius der hochheiligen Kirche von Thessalonich, hat Uns ein Verbrechen, welches einer menschlichen Gesinnung fremd, und von welchem es nicht glaublich ist, dass es bei irgend einem barbarischen Volke vorkomme, gemeldet, dass nämlich Manche die Kinder, so wie sie aus dem Mutterleibe kommen, sogleich verstossen und sie in den heiligen Kirchen verlassen, nachher aber, nachdem dieselben von from-

1) Nicht glossirt. Vergl. Biener Gesch. der Novellen S. 473.

men Menschen Erziehung und Nahrung erhalten haben, dieselben in Anspruch nehmen und sie für ihre Sclaven erklären, und ihrer Grausamkeit auch noch Das hinzuzufügen streben, dass sie Diejenigen, welche sie beim Anfang ihres Lebens dem Tod übergeben haben, nachdem sie gross geworden sind, der Freiheit berauben. Da also eine solche ungewöhnliche That viele Verbrechen in sich enthält, nämlich Mord und Chicane, und andere, welche man an einer solchen That leicht aufzählen kann, so sollen Diejenigen, welche so Etwas begehen, der Ahndung der Gesetze nicht entgehen, sondern, damit die Uebrigen desto besser werden, den höchsten Strafen unterworfen werden, da sie durch die Unverschämtheit, mit welcher sie die Klage[2]) anstellen, ihre eigenen Verbrechen anzeigen. Wir befehlen nun, dass dies in Zukunft beobachtet werden soll.

Erstes Capitel[3]). Wir befehlen also, dass Diejenigen, welche in Kirchen, oder auf Strassen oder an anderen Orten ausgesetzt gefunden werden, schlechterdings frei sein sollen, wenn gleich dem Kläger ein strenger Beweis zu Gebote stehen sollte, um zeigen zu können, dass eine solche Person unter seine Herrschaft gehöre. Denn wenn in Unseren Gesetzen[4]) verordnet worden ist, dass die kranken Sclaven, welche von ihren Herren, da sie an der Genesung derselben verzweifelten, im Stiche gelassen worden sind, gleich als wenn sie der Pflege ihrer Besitzer nicht werth wären, schlechterdings in die Freiheit versetzt werden sollen, um wie viel weniger werden Wir es dulden, dass Diejenigen, welche beim Anfang des Lebens dem frommen Sinn Anderer überlassen und von denselben ernährt worden sind, in eine unrechtmässige Sclaverei gezogen werden? Wir verordnen vielmehr, dass denselben der heiligste Erzbischof von Thessalonich und die unter demselben stehende Kirche Gottes und deine Hoheit Beistand leisten, und für sie die Freiheit in Anspruch nehmen sollen. Auch werden Diejenigen, welche so Etwas thun, nicht den durch Unsere Gesetze bestimmten

---

2) Durch welche sie die ausgesetzten Kinder als ihre Sclaven in Anspruch nehmen.

3) Dieses Capitel ist durch ein Versehen von Pacius, welchem die späteren Herausgeber gefolgt sind, als eine *lex restituta* in den Codex gekommen und steht daselbst als *L.* 4. *C. de infantib. exposit.* 8. 52. Vgl. Biener Revision des Just. Codex in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswiss. VII. S. 318 f., Witte die *leges restitutae* des Just. Cod. S. 212. und v. Buchholtz Jurist. Abhandlungen S. 222 ff., welcher beide Stellen genau mit einander vergleicht.

4) *L.* 2. *D. qui sine manum.* 40. 8. *L. un.* §. 3. *C. de Lat. lib. toll.* 7. 6., *Nov.* 22. *c.* 12.

Strafen entgehen, da sie von aller Unmenschlichkeit und Grausamkeit erfüllt sind, und eines um so schändlicheren Mords schuldig sind, je Unglücklicheren sie denselben zufügen.

Schluss. Diesen Unseren Willen nun, und was durch diese kaiserliche Verfügung ausgesprochen worden ist, mag deine Hoheit, sowie der jedesmalige Inhaber deines Amtes, und das euch[5]) gehorchende Dienerpersonal ins Werk zu setzen und zur Vollziehung zu bringen und zu bewahren bemüht sein. Und es wird über Diejenigen, welche diese Bestimmungen zu übertreten wagen, oder gestatten werden, dass man sie übertritt, eine Strafe von fünf Pfund Goldes verhängt werden. Gegeben zu Constantinopel den 13. December unter der Regierung des Kaisers Justinianus und unter dem Consulate des Basilius, *V. Cl.* (541.)

Einhundertundvierundfunfzigste Novelle[1]).

De his, qui in Osroena illicitas nuptias contrahunt.

(Von Denen, welche in Osroëna ungesetzliche Ehen schliessen.)

Der Kaiser Justinianus Augustus an Florus, Comes rerum privatarum.

Einleitung. Es ist ein unglaubliches Gerücht zu Uns gekommen, dass nämlich die Bewohner der Provinzen Mesopotamia und Osroëna ungesetzliche Ehen einzugehen wagen, die Römischen Gesetze übertreten, in die in denselben angedrohten alten und neuen Strafen verfallen, und, indem sie sich nach ihren Nachbarn richten, unrechtmässige und verbotene Ehen eingehen. Wir haben nun hiervon durchaus Nichts geglaubt; denn Wir können Uns nicht überzeugen, dass Menschen, welche Glieder Unsers Staates sind, so Etwas zu thun und ihre Nachkommenschaft zu beschimpfen und die Namen zu verwirren[2]) wagen.

Erstes Capitel. Daher haben Wir gewollt, dass sowohl hiernach geforscht werden sollte, als auch, wenn überhaupt so Etwas begangen worden ist, die Verbrecher die höchste Strafe erleiden sollten. Aber weil es sowohl lange

---

5) Ἡμῖν statt ὑμῖν. Spangenberg *ad h. l.*

1) Unglossirt. S. Biener Gesch. d. Novellen S. 473. — Vgl. übrigens mit dieser die Nov. 12. u. 139.

2) Indem sie nämlich mit zu nahen Verwandten Ehen schliessen, und dadurch Verwirrungen in der Benennung der Verwandten entstehen. Vergl. Nov. 12. c. 1.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zeit her ist, als auch Wir nicht glauben, dass so ein Verbrechen vorgekommen sei, so verzeihen Wir, wenn etwa doch so Etwas sich zugetragen haben sollte, das schon Vergangene, von welcher Art es auch sein mag, den Bewohnern der Provinzen Osroëna und Mesopotamia, wegen der zu verschiedenen Malen Statt gefundenen Einfälle in dieselben und vorzüglich wegen der Menge [in denselben wohnender] Landleute, welche am meisten so Etwas begehen sollen, und Wir lassen zu, dass dies in dem jetzigen Verhältniss bleiben soll, ohne dass Wir Uns viel um Das bekümmern, was bis zu dieser Unserer neuen erhabenen Verordnung über diese Sache vielleicht begangen worden ist, sondern indem Wir verordnen, dass jede solche Untersuchung hierüber in Bezug auf Personen und Sachen, welche den Bewohnern dieser Provinzen gehören, verboten sein soll. Wenn aber Jemand später, nachdem Unser Gesetz über diese Sache erlassen worden ist, so Etwas zu thun gewagt hat, oder wagen wird, so wollen Wir, dass er den höchsten Strafen unterworfen werden soll und wissen soll, dass Wir nicht bei Geldstrafen stehen bleiben, sondern ihn und seine Frau, und die nach dieser Unserer kaiserlichen Verordnung, wie angegeben, aus den ungesetzlichen Ehen geborenen Kinder verfolgen, und ihnen eine Capital- und eine Vermögensstrafe zufügen werden, ohne Jemanden zu schonen, gleichviel ob er in einem höheren oder einem niedrigeren Verhältniss, oder Zustand, oder priesterlichem Amt, — denn das ist noch viel schlimmer, — sich befindet, vielmehr werden Wir, indem Wir gegen Alle auf gleiche Weise verfahren, gegen sie die gewöhnliche und den Römischen Gesetzen entsprechende Ordnung befolgen und ihnen nicht blos einen Theil ihres Vermögens, sondern sowohl das ganze Vermögen als auch einen Theil ihres Körpers, und, wenn Wir finden sollten, dass die unrechtmässige Verbindung noch weniger zu ertragen sei, auch vielleicht das Leben selbst nehmen, ohne dass einer Dem entgehen kann, dass auf die Verbrechen Strafen folgen. Denn man muss so gesinnt sein, wie es recht ist und sich gebührt, und Andere zu gleichem Eifer anfeuern, nicht aber selbst Ungesetzliches thun und zur gegenseitigen Nachahmung Anderer seine Zuflucht nehmen. Wir wollen also, dass dies in den genannten Provinzen beobachtet werden soll, indem sowohl die Civil- als die Militair-Statthalter es in Obacht nehmen sollen, dass den Verbrechern die Strafen zugefügt werden. Wir wollen aber, dass eben dies den Einwohnern der Provinz auf deinen Befehl von den Statthaltern derselben durch Ausschreiben bekannt gemacht werde, wenn sie nicht auch selbst, dafern sie Etwas hiervon vernachlässigt haben

werden, der höchsten Strafen und dem Verlust ihrer Aemter und ihres Vermögens unterworfen werden wollen.

Schluss. Diesen Unseren Willen nun, und was durch diese erhabene pragmatische Verfügung ausgesprochen worden ist, mag deine Hoheit ins Werk zu setzen und zur Vollziehung zu bringen sich bestreben.

Einhunderundtfünfundfunfzigste Novelle[1]).

Ut matres rationibus tutelae subjaceant.

(Darüber, dass die Mütter zur Ablegung vormundschaftlicher Rechnungen verpflichtet sein sollen.)

Der Kaiser Justinianus Augustus an Belisarius.

Einleitung. Die wohlehrbare Martha hat Unserer Majestät eine Bittschrift überreicht, des Inhalts: es habe Sergius, würdigen Andenkens, ihr Vater, bei seinem Tode sie in sehr zartem Alter hinterlassen, ihre wohlehrbare Mutter Auxentia aber, nachdem sie zu Protocoll erklärt, dass sie nicht zur zweiten Ehe verschreiten wolle, die Vormundschaft über sie übernommen, und nachdem sie den in Bezug hierauf in Unseren Gesetzen bestimmten Eid geleistet, ihr Vermögen verwaltet. Nachdem aber dies von derselben geschehen, habe sie, gleich als wäre kein Eid von ihr geleistet und [der Bittstellerin von ihrem Vater Sergius nur] ein geringfügiges Vermögen hinterlassen worden, nur wenig in dem von ihr gefertigten Verzeichniss angegeben, nachher aber habe dieselbe eine zweite Ehe geschlossen, ihr (der Bittstellerin) den Petrus zum Vormund bestellt, und aus der zweiten Ehe zwei Kinder erhalten, sei aber nicht gut gegen sie gesinnt gewesen. Der von derselben [Mutter] bestellte Vormund sei nun von der Verwaltung abgegangen, als sie kaum das dreizehnte Jahr angetreten, [die Mutter selbst] aber habe ihr gerathen, dass sie um einen Vormund (Curator) für die zweite Altersstufe (Minderjährigkeit) bitten sollte, und ihr wiederum gerathen, einen Vergleich mit derselben zu unterschreiben, und durch diesen Vergleich jeder Klage, welche ihr nach dem Gesetz wegen der Vormundschaftsrechnung etwa zustehen könnte, zu entsagen; sie sei aber damals noch im Schlafgemach gewesen und habe von den Geschäften nichts verstanden. Denn es war nicht möglich, dass sie, — da sie sich bei derselben [der Mutter] befand, und Niemandem Etwas über Das, was gegen sie vorgenommen wurde, sagen konnte, wenn sie auch bemerkt hätte, dass ihr Schaden zugefügt würde, — Etwas thun konnte, was

1) Nicht glossirt. Vergl. Biener Gesch. d. Novellen S. 474 f.

die zu ihrer Verkürzung ausgedachten Pläne hätte verhindern können. Nachdem aber die Zeit es bewirkt hatte, dass sie auch den gegen sie ausgedachten Plan durchschaute, habe sie sich mit Bitten an die Mutter gewendet, dass sie Das, was gegen sie vorgenommen worden, nicht missbrauchen, sondern sich gegen sie so, wie es einer Mutter zukomme, zeigen, und die Ausantwortung des väterlichen Vermögens an sie, wie es das Gesetz vorschreibe, bewirken möchte; die Mutter aber, die sich den in der zweiten Ehe erzeugten Kindern ganz hingegeben habe, habe dergleichen Reden gar nicht zugelassen, im Gegentheil Unsere erhabene Verordnung [2]) entgegengestellt, in welcher enthalten sei, dass sie sich des Rechts der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen dieselbe gar nicht bedienen könne, da doch dieselbe gar Nichts über die Mutter verfüge, welche die Vormundschaft über ihre Kinder übernommen habe und eine zweite Ehen eingehe, sondern zu andern Zwecken und in andern Beziehungen von Unserer Majestät erlassen worden sei. Und deshalb hat sie Uns die Bittschrift überreicht, damit sowohl Wir den Sinn der erhabenen Verordnung deutlich machen und ausser Zweifel setzen möchten, als auch ihre Mutter Auxentia nicht durch einen Missbrauch des Inhalts derselben die von dem Vater hinterlassenen Sachen zu ihrem eigenen Gewinn machen möchte.

Erstes Capitel. Da also dies der Inhalt der Bittschrift war, so haben Wir billig Unseren Blick auf die gegenwärtige erhabene pragmatische Verfügung gerichtet, durch welche Wir verordnen, dass, da Unsere erhabene Verordnung Derjenigen, welche die Vormundschaft über ihre Kinder übernommen haben, und eine zweite Ehe eingehen, keine Erwähnung thut, es der wohlehrbaren Auxentia nicht erlaubt sei, sich dieser Unserer erhabenen Verordnung wegen der angegebenen Gründe und der Erklärung des Protocolls zu bedienen, in Folge welcher sie die Vormundschaft über ihre Tochter Martha übernommen hat; dass es sich aber zeige, dass sie den durch die Gesetze vorgeschriebenen Eid, keine zweite Ehe einzugehen zu wollen, geleistet habe, und dass sie als eine Verächterin des Eides einen zweiten Mann geheirathet, Kinder mit demselben erzeugt und bewirkt habe, dass ihre Tochter, die wohlehrbare Martha, über die Ausantwortung der Sachen mit ihr einen Vergleich schloss. Wir verordnen daher, dass die wohlehrbare Martha schlechterdings die Befugniss haben solle, sich des Rechts der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bedienen, da sie sagt, dass sie auch jetzt noch nicht

---

2) L. 2. *C. qui et adv. quos in integr. restitui non possunt.* 2. 42.

das zwanzigste[3]) Lebensjahr angetreten habe, ohne dass ihr in irgend einer Hinsicht die von Uns erlassene erhabene Verordnung entgegenstehen soll, welche bestimmt, dass die Kinder gegen ihre Eltern, sowie die Freigelassenen gegen ihre Patrone des Rechts der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sich nicht bedienen können, da das Gesetz von Denen, welche die Vormundschaft über ihre Kinder übernehmen[4]), nicht spricht, im Gegentheil hernach noch eine andere erhabene Verordnung[5]) von Uns erlassen worden ist, welche bestimmt, dass Diejenigen, welche zu Vormündern bestellt worden sind, die Vormundschaften über ihre Pflegebefohlnen nicht anders übernehmen sollen, als wenn sie zur Zeit ihrer Bestellung zu Protocoll erklären, dass sie die Pflegebefohlnen nicht unvertheidigt lassen wollen, und da, wenn es sich treffen sollte, dass die Mutter die Vormundschaft über ihre Kinder übernimmt, auch sie dies thun, und durchaus zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnungen verpflichtet sein muss, und da, wenn sie einen andern Vormund ihren Kindern bestellen will, sie dies nur auf ihre und ihres Vermögens Gefahr thun kann. Daher soll auch in diesem Falle schlechterdings die wohlehrbare Martha, wenn sie nachweisen wird, dass die Fristen, während welcher ihr die Rechte der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zustehen, noch nicht verflossen seien, sowohl der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, als auch aller anderen Rechte sich bedienen können, durch welche Unsere Gesetze Allen, welche noch in dem unvollkommenen Alter sich befinden, Befugnisse und Hülfe gewähren. Denn Unsere Majestät verordnet zwar, dass den Eltern die ihnen schuldige Ehrfurcht und alle Ehre und Hochachtung von den Kindern bewahrt werden soll, so dass jenen von diesen keine Verletzung zugefügt werden darf, Wir halten aber dafür, dass die Vernachlässigung der Kinder aus der ersten Ehe nicht gewissenhaft sei, und es auch sonst sich nicht gebühre, dass dergleichen Mütter durch die Sachen, welche aus dem väterlichen Vermögen an solche Kinder gekommen sind, entweder

3) Haloander hat; εἰκοστοῦ πεμπτοῦ, d. h. das 25ste Jahr.

4) *Περὶ τῶν ἀναδεγμένων τὴν ἐπιτροπήν.* Dies übersetzt Haloander v *de his disputat, quae etc.* und daher berufen sich Diejenigen, welche behaupten, dass die von Justinian hier festgesetzte Ausnahme nur auf die Mutter zu beschränken sei, auf diese Stelle der Novelle. S. z. B. v. Glück Erl. d. Pand. V. S. 465. Dagegen sucht Burchardi in d. Lehre von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand S. 123. zu beweisen, dass es richtiger sei, jene Worte durch *de his, qui* zu übersetzen und daher die Nov. auf die Eltern überhaupt zu beziehen.

5) *L.* 28. *C. de adm. tut.* 5. 37.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

für sich, oder für ihre zweiten Ehemänner, und die in solchen Ehen erzeugten Kinder, einen Gewinn machen.

Schluss. Diesen Unsern Willen nun und was durch diese erhabene pragmatische Verfügung ausgesprochen worden ist, wird deine Hoheit zugleich mit dem glückseligsten Erzbischof zu Theopolis (Antiochien) ins Werk zu setzen und zur Vollziehung zu bringen bemüht sein. Gegeben zu Constantinopel, den 1. Februar, unter der Regierung des Kaisers Justinianus, unter dem Consulate des ..... *V. Cl.*

Einhundertundsechsundfunfzigste Novelle [1]).

De prole rusticorum dividenda.

(*Von der Vertheilung der Nachkommen der Hörigen.*)

Einleitung. Die Geschäftsführer der hochheiligen Kirche zu Apamia haben Uns unterrichtet, dass einige anderen Herren unterworfene Hörige sich mit ihren hörigen Frauenspersonen verbunden und Kinder gezeugt hätten, und haben gebeten, dass sowohl die hörigen Frauen, als auch die Kinder derselben, da diese dem Mutterleib folgen, zugegeben werden möchten. Es scheinen aber Diejenigen, welche hierum bitten, nicht zu wissen, was Unsere neulich erlassene Verordnung [2]) befiehlt.

Erstes Capitel. Denn wenn sich Freie mit hörigen Weibern verheirathen, so werden nach den in der Verordnung enthaltenen Grundsätzen die Kinder der Mutter folgen, und also nicht zur Freiheit gelangen [3]); wenn aber [beide Gatten] Hörige sind, so wird jene Verordnung nicht durchgängig Platz ergreifen, sondern, wie Wir neulich beschlossen und verordnet haben, die Nachkommenschaft getheilt werden. Wenn nämlich die Zahl der Kinder gleich ist, so wird sie in zwei Hälften getheilt, wenn sie aber ungleich, oder auch blos eins erzeugt ist, dann wird der Mutterleib den Vorzug haben, weil er auch mehr ausgestanden hat. Ein Kind folgt also der Mutter, wenn aber drei geboren sind, so werden zwei zur Mutter gehören, eins aber der Gewalt des Herrn des Vaters unterworfen sein, und so wird der Mutterleib stets, wie Wir vorhin angegeben haben, den Vorzug haben. Und auch die Apamienser mögen wissen, dass nach diesem Grundsatz die Nachkommenschaft

1) Nicht glossirt. S. Biener Gesch. d. Novellen S. 474.
2) Nov. 162. c. 3., welche älter als die vorliegende Novelle ist. Vergl. übrigens v. Savigny über den Röm. Colonat in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswiss. VI. S. 279.
3) *Nov. cit. c. 2.*

getheilt werden muss, so dass sie erfahren mögen, wie Das, worüber man lange Zeit uneins war, durch Unsere Verordnung sich gestaltet hat.

Einhundertundsiebenundfunfzigste Novelle [1]).

De rusticis, qui in alienis praediis nuptias contrahunt.

(*Von den Hörigen, welche auf fremden Grundstücken heirathen.*)

Der Kaiser Justinianus an Lazarus, Comes des Orients.

Einleitung. Aus Dem, was Uns von verschiedenen Seiten zugebracht worden ist, haben Wir erfahren, dass in Mesopotamia und ausserdem auch noch in der Provinz Osroëna Etwas begangen werde, was Unserer Zeit unwürdig ist; dass nämlich dort die Gewohnheit herrsche, dass auf verschiedenen Landgütern geborne Hörige mit einander Ehen eingehen, dann aber die Herren die schon geschlossenen Ehen aufzulösen, oder die erzeugten Kinder den Eltern zu entziehen wagen, und dass dadurch alle Hörigen an jenen Orten in eine unglückliche Lage versetzt werden, da Mann und Frau gewaltsam von einander getrennt, die Nachkommen aber Denen, welche sie zur Welt gebracht, entzogen werden, und dass die Sache blos von Unserer Fürsorge abhänge.

Erstes Capitel. Wir verordnen daher, dass zwar in Zukunft die Besitzer der Landgüter über die Hörigen, welche ihnen nach dem Gesetz unterworfen sind, wie sie wollen, wachen mögen, damit sie keine Ehen mit den auf anderen Landgütern gebornen [2]) Hörigen schliessen, dass aber die bis jetzt geschlossenen Ehen gültig sein sollen, und Niemand die schon Verbundenen nach der früher herrschenden Sitte soll trennen, oder zwingen können, das ihnen zugehörige Land zu bebauen, dass aber auch die Kinder den Eltern nicht unter dem Vorwand des Zustandes von Hörigen entzogen werden sollen. Wenn aber auch so Etwas schon geschehen sein soll-

---

1) Diese Novelle ist nicht glossirt. S. Biener Gesch. d. Novellen S. 474. Sie steht mit Nov. 156. und 162. im Widerspruch; doch ist sie, wie Cujacius *in Exposit. Nov. ad h. l.* bemerkt, nur eine Localverordnung. Dass sie aber nicht als bleibende Regel für künftige Fälle, sondern nur für die damals gerade bestehenden Ehen habe gelten sollen, wie ebenfalls Cujacius und mit ihm v. Savigny über d. Röm. Colonat in d. Zeitschr. für geschichtl. Rechtswiss. S. 280. annimmt, scheint durch die Worte der Novelle selbst nicht unterstützt zu werden.

2) Ῥωμαίους. Vergl. die Anm. 10. zu Nov. 134.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

te, so wirst du auch dies verbessern und bewirken, dass die Zurückgabe erfolge, gleichviel, ob Kinder oder auch Frauen, nämlich den Eltern oder den Männern, entrissen sind, indem Derjenige, welcher in Zukunft so Etwas zu thun wagt, sogar wegen seines Landguts in Gefahr kommen soll. Es sollen vielmehr die Ehen von der jetzt drohenden Gefahr befreit werden, und die Eltern ihre Kinder kraft dieses Unseres Befehls behalten, ohne dass die Besitzer der Landgüter es sollen genau nehmen, und entweder die Verheiratheten [einander,] oder die Kinder [den Eltern] entziehen können. Denn wer so Etwas zu thun wagt, soll auch rücksichtlich des Landguts selbst, für welches er die Hörigen in Anspruch zu nehmen wagt, in Gefahr kommen.

Schluss. Diesen Unseren Willen und was durch diese erhabene pragmatische Verfügung ausgesprochen worden ist, mag deine Hoheit und das dir gehorchende Diener-Personal, sowie der jedesmalige Inhaber deines Amtes ins Werk zu setzen und zu bewahren bemüht sein, indem einem Jeden, welcher diese Vorschriften zu übertreten wagt, eine Strafe von drei Pfund Goldes auferlegt werden soll. Gegeben zu Constantinopel, den 1. Mai, unter der Regierung des Kaisers Justinianus, und unter dem Consulate des Basilius, *V. Cl.*[3])

Einhundertundachtundfunfzigste Novelle [1]).

Ut jus deliberandi etiam ad impuberes transmittatur.

(*Dass das Recht zum Bedenken auch auf Unmündige übertragen werden soll.*)

Einleitung. Es ist Uns eine Bittschrift der Thekla, welche auch Manos heisst, vorgelesen worden, welche angiebt, dass eine gewisse Thekla aus dem Leben gegangen und eine im unmündigen Alter stehende Tochter Sergia hinterlassen habe, dass aber dieses Kind, nachdem es seine Mutter kaum sechszehn Tage überlebt gehabt, an der Pest, welche vor Kurzem die Menschen befallen [2]), gestorben sei. Die Bittstellerin sagte aber, dass sie die Schwester des Vaters der Sergia gewesen sei; Cosma aber, der Bruder der

3) Dies würde 535 sein.

1) Nicht glossirt. S. Biener Gesch. d. Novellen S. 474.

2) Justinian meint hier wohl die Pest, welche im Jahre 541 bis zu Anfang 542 in Constantinopel herrschte. S. die Anm. 3. zu Nov. 122. oben S. 588.

Thekla, habe sich die Erbschaft der Sergia angemasst und sie wegen derselben verklagt. Sie aber habe sich, um nicht ungerechter Weise zu streiten, an Joannes, einen Advocaten bei dem Provinzial-Gericht, gewendet, und denselben über die auf diesen Fall sich beziehenden Gesetze befragt; dieser habe ihr nun schriftlich ein Gutachten ertheilt, und in demselben erklärt, dass die Erbschaft der Sergia ihr angefallen sei. Deshalb habe sie denselben Joannes zum Richter in der Sache erwählt, während Asclepius, ein Scriniarius bei der Militair-Statthalterschaft im Orient, die Sache des Cosma geführt habe. Joannes habe nun ein seinem schriftlichen Gutachten widersprechendes Urtheil gefällt, indem er sich wegen seines Urtheils auf ein Gesetz von Theodosius [3]), seligen Andenkens, bezogen habe, welches bestimme, dass ein Sohn, welcher noch nicht sieben Jahre alt sei, die mütterliche Erbschaft nicht antreten könne, wenn er keinen Vormund habe, sondern dass dieselbe Denen anfalle, welchen sie zugekommen sein würde, wenn der verstorbene [noch nicht sieben Jahre alte] Unmündige von den Gesetzen nicht zur Erbschaft berufen worden wäre. Und er habe dies nicht blos in dem Urtheil ausgesprochen, sondern auch bewirkt, dass die Bittstellerin in Gemässheit des Urtheils Verträge schloss, und dieselben wiederum dem Asclepius, welcher den Prozess für den Cosma führte, dictirt. Sie hat Uns nun gebeten, dass Wir sie, die so in ihren Rechten gekränkt sei, nicht unbeachtet lassen möchten, vorzüglich da auch ein Gesetz in dem nach Uns benannten Codex enthalten sei, welches befehle, dass ein Solcher, welcher sieben Jahr alt sei [4]), auch die mütterliche Erbschaft recht wohl antreten könne, und da Wir wiederum ein anderes Gesetz erlassen hätten [5]), welches bestimme, dass, wenn Jemand, nachdem ihm eine Erbschaft angefallen, sterbe, bevor er sie angetreten, oder seinen entgegengesetzten Willen in Bezug auf dieselbe erklärt habe, er das Recht zum Bedenken in Bezug auf diese Erbschaft auf seine Erben übertrage. Auch ergreife das von Uns neulich erlassene Gesetz, welches den Agnaten und Cognaten dieselbe Ordnung bei Beerbungen anweise, in diesem Falle nicht Platz, da derselbe sich vor dem Tage [6]) ereignet habe, von welchem an das Gesetz nach Unserem Befehl habe gelten sollen.

---

3) *L.* 18. *pr.* — §. 3. *C. de jure delib.* 6. 30.
4) *Τὸν λαλεῖν δυνάμενον.* Das Gesetz, welches hier gemeint ist, ist *L.* 18. §. 4. *C. eod.*
5) *L.* 19. *C. eod.*
6) Die gewöhnliche Lesart ist zwar *τῆς ἡμετέρας*, allein es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, dass die Conjectur

Erstes Capitel. Wir verordnen daher, dass deine Hoheit, wenn sie gefunden haben wird, dass sich dies so verhalte, der Bittstellerin beistehen und in Bezug auf sie Unser Gesetz aufrecht erhalten solle, welches ihr das Recht zum Bedenken verleiht, da Sergia, bevor ein Jahr vergangen, nach ihrer Mutter gestorben ist, und dass [deine Hoheit] ihr es verstatten soll, dass sie, wenn sie will, die Erbschaft der Mutter der Sergia antrete. Auch möchte wohl Niemand behaupten können, dass das Gesetz von Theodosius, seligen Andenkens, und das Unsrige, welche in einer und derselben Gesetzsammlung [7]) stehen, einander widersprechen, da Wir in der Verordnung, welche Wir über dieselbe erlassen haben, versichert haben [8]), dass nichts Widersprechendes in derselben enthalten sei. Vielmehr soll Unser Gesetz in dem gegenwärtigen Fall, und in denen, welche dem fraglichen Falle ähnlich sind, gelten, das Gesetz von Theodosius, seligen Andenkens, soll aber in allen Fällen gelten, in welchen ein Jahr vergangen ist, und die Bedenkzeit verflossen ist. Denn es ist augenscheinlich, dass die nach dem Urtheil mit einem freien Menschen [9]), welcher nicht erwerben kann, geschlossenen Verträge dem Cosma keine Klage wegen Dessen, was ihm in denselben versprochen worden ist, gewähren können. Gegeben zu Constantinopel, den 15. Juli, unter der Regierung des Kaisers Justinianus ....., [10]).

---

von Cujacius *in Exposit. Nov. ad h. l.*: τῆς ἡμέρας den Vorzug verdiene; weshalb auch die Uebersetzung derselben gefolgt ist. Es ist nämlich hier die Nov. 118. gemeint, welche nach dem cap. 6. derselben vom ersten Juli des sechsten Steuerjahrs (543) an gelten sollte. Die Bittstellerin meinte nun, dass, da sich der hier vorliegende Rechtsfall vor diesem Tage ereignet habe, das Gesetz auf ihn keine Anwendung leide. Hätte er sich später ereignet, so würde das Gesetz allerdings in sofern diesen Rechtsfall berührt haben, als die Erbschaft in Folge der Gleichstellung der Agnaten und Cognaten an die Bittstellerin, als Tante der Sergia vom Vater her, und an den Cosma, als Oheim derselben von der Mutter her, zu gleichen Theilen gefallen sein würde. Nach dem Recht vor der Nov. 118. fiel sie aber, das Recht der Transmission vorausgesetzt, blos an die Bittstellerin, als Agnatin, und Cosma konnte, als Cognat, keinen Anspruch auf sie machen.

7) *Τὸ βιβλίον*, nicht ein einzelnes Buch des Codex, sondern dieser selbst. Die beiden Gesetze sind die oben citirten *L.* 18. und 19. *C. de jure delib.*

8) *Const. Cordi* §. 3. 4.

9) *Πρὸς ἐλεύθερον.* Haloander hat: *πρὸς ἕτερον, cum altero.*

10) Da Justinian die Pest als ein neueres Ereigniss erwähnt (Anm. 2.), der Rechtsfall aber, welcher dieses Gesetz veranlasste, vor dem 1sten Juli 543 sich ereignet hat, dieses selbst

Einhundertundneunundfunfzigste Novelle.

Ut restitutiones in uno gradu[1] *subsistant.*

(Dass die Ausantwortungen auf einem Grade beschränkt sein sollen.)

Derselbe Kaiser an Petrus, ruhmwürdigsten Präfectus Prätorio.

Einleitung. Es ist Uns so viel Milde eigenthümlich, dass Wir es nicht einmal unter Unserer Würde halten, die privatrechtlichen Fälle, welche Uns ausser dem Kreis der richterlichen Untersuchung zu liegen scheinen, durch Unsere Gesetze zu bestimmen, damit nicht ein privatrechtlicher Fall, welcher nicht in den Bereich der richterlichen Erkenntniss zu kommen pflegt, wenn er [wirklich ein Mal] vor Gericht gebracht wird, für die streitenden Parteien einen langen Aufschub herbeiführe. Es hat nun der ruhmwürdigste Alexander Uns oft vorgestellt, dass sein Vater Hierius, ruhmwürdigen Andenkens, als er ein Testament errichtet, sich folgender Worte bedient habe: „Ich will aber und befehle, dass meine Erben, und zwar der wohlehrbare Constantinus, das ihm bestimmte Wohnhaus nebst allen, wie oben geschrieben steht, mit demselben verknüpften Rechten, ferner das vorstädtische Grundstück[2] Coparia[3] nebst allen zu demselben, wie oben geschrieben steht, gehörigen Rechten; ingleichen das in Antiochia neben [der Besitzung des] Ammianus[4] gelegene Wohnhaus; der theuerste Anthemius aber das im Blachernae[5] neben [den Besitzungen des] Euge-

---

aber nach der Nov. 118. (dem 20sten Juli desselben Jahrs) erlassen sein muss (Anm. 6.), so fällt es wahrscheinlich in das Ende des Jahres 543 oder in das Jahr 544.

1) Die Richtigkeit dieser Ueberschrift, welche freilich nur auf einen Theil des Novelle passt, rechtfertigt Cujacius *Observatt. IV. c.* 38. gegen Alciatus.

2) Der Ausdruck: *προαστεῖον* ist hier wohl in der juristischen Bedeutung für ein der landwirthschaftlichen Benutzung fähiges Grundstück zu nehmen. Vergl. Dirksen Versuch zur Kritik und Ausleg. S. 98.

3) *Τὸν ἐν τοῖς Κωπαρίοις.* Dass dieses *προαστεῖον* den Namen *Κωπάρια* geführt habe, wird in dieser *Praef.* weiter unten ausdrücklich gesagt.

4) *Κατὰ Ἀμμιανόν.* Haloander übersetzt: *emptum ab Ammiano.* Allein es ist wohl richtiger, wenn man mit Hombergk diese und die weiter unten vorkommenden ähnlichen Bezeichnungen als Angaben der Nachbarschaft ansieht.

5) *Βλαχέρναι*, ein schon vor der Verlegung der Residenz nach Constantinopel in der Nähe von Byzanz gelegener Ort, eine Vorstadt Constantinopels. Vergl. *Historia Byzantina duplici commentario illustrata, auct.* C. du Fresne. *Comm. II. Constantinopolis Christiana etc. lib. II. c.* 5. §. 7. *p.* 130 *sq.* und

nius und [des] Julianus, ruhmwürdigen Andenkens, gelegene vorstädtische Grundstück, ingleichen das auf dem Vorgebirge am Sosthenischen Meerbusen[6]) gelegene vorstädtische Grundstück, neben [der] früher [dem] Ardaburius, ruhmwürdigen Andenkens, [gehörigen Besitzung;] der wohlehrbare Calliopius aber das Bytharium oder das des Philotheus genannte vorstädtische Grundstück, und der wohlehrbare Alexander das Venetische vorstädtische Grundstück nicht veräussern sollen, weder durch Verkauf, oder durch Schenkung, noch durch Tausch, noch auf irgend eine andere Weise, auch diese Wohnhäuser und die oben angegebenen fünf vorstädtischen Grundstücke, nicht von meinem Namen und meiner Familie bringen, oder derselben entfremden sollen; dass vielmehr, wenn, wie ich wünsche, ihnen Kinder geboren werden, und sie mit Hinterlassung von rechtmässigen oder auch natürlichen Kindern oder Enkeln sterben werden, ein jeder von ihnen das bestimmte vorstädtische Grundstück, und die Wohnhäuser, sowohl das in dieser Kaiserstadt, als auch das in Antiochia gelegene, seinen rechtmässigen oder natürlichen Kindern oder Enkeln hinterlassen soll. Denn ich glaube, dass sie auch rücksichtlich ihrer natürlichen Kinder oder Enkel meine Verfügung und meinen Willen nicht übertreten werden. Wenn aber Alle oder Einige oder Einer von ihnen ganz kinderlos sterben sollte, — was Gott verhüte, — so will und befehle ich, dass die Kinderlosen, oder der Kinderlose, beim Tode seinen überlebenden Brüdern oder ihrem überlebenden Bruder die oben angegebenen Wohnhäuser, sowohl das hier, als auch das in Antiochia gelegene, und die oben verzeichneten fünf vorstädtischen Grundstücke mit allen ihren Rechten und ihrem ganzen Inbegriff ohne Verzug ausantworten sollen, indem nämlich unter ihnen die bei Fideicommissen oder Legaten gewöhnliche Sicherheitsleistung wegfallen soll[7]); denn ich will und befehle, dass sie keine solche Sicherheitsleistung von einander fordern sollen, so dass Diejenigen oder Derjenige, welche oder welcher wider meine väterliche und zärtliche Absicht gegen sie von seinen Brüdern oder ihrem Bruder wegen der Sachen, deren Veräusserung von mir verboten worden ist, eine Sicherheitsleistung zu verlangen wagen sollten oder sollte, schlechterdings den Verlust des Fideicommisses erleiden sollen oder

---

lib. IV. c. 2. §. 8. *p.* 83. (*Lut. Paris.* 1680.) und Heinecc. *ad* Brisson. *s. h. v.* — Haloander hat fälschlich: *suburbium in Blachernis appellatum.*

6) *Τοῦ κόλπου τοῦ Σωσθενίου.* Ueber das später sogenannte *Στενὸν* vergl. du Fresne *l. c. lib. IV. c.* 10. *p.* 167.

7) S. *L.* 2. *C. ut in poss. legat.* 6. 54.

soll." Das habe er nun in dem Testamente gesagt; er habe aber auch noch einen Codicill errichtet, und sich in demselben folgender Worte bedient: „Ich thue also kund, dass ich schon ein Testament schriftlich errichtet und das in demselben Enthaltene nach meinem Gutdünken verfügt habe, und ich will und befehle, dass Alles, was in diesem Testament enthalten ist, schlechterdings gelten soll, mit der alleinigen Ausnahme, wenn ich in diesem meinem Codicill Etwas geändert, oder auch eins von den hinterlassenen Legaten zurückgenommen haben werde. Ich will also und befehle, dass mein vorstädtisches Grundstück, welches Coparia heisst, und welches ich in dem vorhin erwähnten Testamente dem würdigen Constantinus, meinem Sohne, hinterlassen habe, mit vollem Besitzes- und Eigenthumsrecht dem Hierius, meinem wohlehrbaren und edelsten Enkel, dem Sohn meines würdigen Sohnes Constantinus, gegeben werden und gehören soll, und zwar dieses ganze vorstädtische Grundstück, mit den in ihm gelegenen Landhäusern und allen Landungsplätzen[8]), ingleichen mit den sei es innerhalb oder ausserhalb des Thores gelegenen Wohnungen und Läden, welche vermiethet werden; ferner mit dem Bad, mit den innerhalb sowohl als ausserhalb der Mauern gelegenen Gärten, mit der Rennbahn und dem in derselben gelegenen Garten, und der Cisterne, kurz mit allen Rechten, welche mir in irgend einer Art an diesem vorstädtischen Grundstück zustehen. Ich will jedoch dieses vorstädtische Grundstück dem vorhin genannten meinem wohlehrbaren Enkel Hierius dann gegeben wissen, wenn er nach meinem Tode durch die von seinem Vater vorgenommene Entlassung aus der väterlichen Gewalt eignen Rechtens geworden ist, so jedoch, dass diesem meinem edelsten Enkel, aber auch Denen, welche entweder zufolge dieses meines Testaments, oder zufolge des Testaments dieses meines wohlehrbaren Enkels dieselben Rechte geerbt haben werden, nicht die Befugniss ertheilt sein soll, dasselbe vorstädtische Grundstück oder einen Theil desselben, oder ein Recht an demselben zu verkaufen, zu vertauschen, oder Jemandem zu schenken, oder auf irgend eine Weise zu veräussern, weil ich will, dass dieses vorstädtische Grundstück oder Wohnhaus, welches innerhalb des Thores der Mauer von Sycae[9])

8) *Σκαλῶν.* Dies Wort bezeichnet hier einen kleinen Hafen oder einen Standplatz für die Schiffe. Vergl. *L. 7. C. de aquaeductu* 11. 42. S. Cujac. *in Exposit. Nov. ad h. l.* und du Fresne *l. c. lib. I. c.* 17. 18. *p.* 56 *sq.* und *Glossar. med. Graecitat. s. h. v.*

9) *Ἔνδον τῆς πύλης τοῦ Συκῶν τείχους.* Haloander hat: *intra portum muri ficulnei. Sycae* war der Name des dreizehnten Bezirks (*regio*) von Constantinopel, welcher von der übrigen Stadt durch den Meerbusen getrennt war. Später erhielt die-

gelegen ist, durch welches der Weg zu der ehrwürdigen Capelle[10]) der heiligen Thekla[11]) führt, immerfort und ewig bei meiner Familie bleiben, und niemals von meinem Namen abkommen soll. Ich will aber und befehle, dass, wenn mein vorhin erwähnter edelster Enkel Hierius während der Unmündigkeit, oder auch nachher, jedoch ohne aus gesetzmässigen Ehen ihm geborne Kinder, sterben sollte, der Besitz und das Eigenthum desselben vorstädtischen Grundstücks oder Hauses dem würdigsten Vater desselben, Constantinus, zufallen und gehören oder ausgeantwortet werden soll, unter derselben Bedingung, dass es niemals aus meiner Familie oder von meinem Namen durch Veräusserung kommen soll." Hierauf sei er nun gestorben, Hierius[12]) aber, ruhmwürdigen Andenkens, habe das in Theopolis (Antiochia) gelegene Haus, welches aus der väterlichen Verlassenschaft an ihn gekommen sei, an fremde Personen verkauft, das in dieser beglückten Stadt gelegene Haus aber, und ausserdem auch das in dem Codicill ihm vermachte vorstädtische Grundstück, in Bezug auf welche alle die Veräusserung verboten war, auf seinen Sohn Constantinus, ruhmwürdigen Andenkens, übertragen, und dieser sei wiederum, mit Hinterlassung einer schwangern Ehefrau, gestorben, nachdem er ein Testament errichtet, in welchem er verfügt habe, dass, wenn entweder kein Kind geboren, oder das geborne unmündig sterben werde, sowohl die Mutter desselben, die ruhmwürdigste Maria, als auch seine wohlgerühmte Ehefrau Maria zu seiner Verlassenschaft berufen werden sollten. Nachdem nun eine Tochter geboren worden und dieselbe, als sie noch in der Kindheit stand und ein zartes Alter hatte, aus der Welt gegangen sei, sei sowohl das übrige Vermögen als auch das in dieser Hauptstadt gelegene Haus und ausserdem

---

ser Theil der Stadt den Namen Justiniana, als Justinian denselben verschönerte und mit neuen Gebäuden zierte; bald wurde er aber Galata, und später, so wie heut zu Tage, Pera genannt. Vergl. die Anm. 16. zu Nov. 59. c. 5. oben S. 314. und du Fresne *Constantinop. Christiana lib. I. c.* 22. *p.* 66 *sqq.*

10) *Μαρτύριον*, bezeichnet den Ort, an welchem ein Märtyrer begraben liegt, und auf welchem Bethäuser und Kirchen errichtet wurden. Vergl. Gothofred. *ad L.* 7. *Th. C. de sepulchro viol.* 9. 17. du Fresne *l. c. s. h. v.* und Walter Lehrbuch des Kirchenrechts §. 270. im Anf.

11) Nach du Fresne *l. c. lib. IV. c.* 15. §. 44. *p.* 190. ist hier ein der heiligen Thekla geweihtes Kloster ausserhalb Sycae gemeint.

12) Nämlich der jüngere, der Sohn des Constantinus und Enkel des Hierius des älteren, welcher das obige Testament und den Codicill errichtet hatte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch noch das vorstädtische Grundstück, welches in dem Codicill dem Hierius, ruhmwürdigen Andenkens, ausdrücklich hinterlassen worden war, an die wohlgerühmten beiden Frauen gekommen. Er (Alexander) habe aber mit Recht sowohl nach den Worten des Testaments, als auch nach den des Codicills die Befugniss, das Haus und das vorstädtische Grundstück in Anspruch zu nehmen, da er allein jetzt noch von den Kindern des Hierius, seligen Andenkens, am Leben sei, und auf dem ersten Grad unter Denen, welche den Familiennamen führen, stehe. Aber Diejenigen, welche für die ruhmwürdigsten Frauen Maria und Maria sprachen, behaupteten, dass die Worte des Testaments hier gar nicht Anwendung litten; denn es sei Constantinus, ruhmwürdigen Andenkens, nicht ohne Kinder aus der Welt gegangen, so dass die Ausantwortung beider Häuser nicht Platz ergreifen könne[13]). Aber auch wegen des vorstädtischen Grundstücks trete der ruhmwürdigste Alexander nicht dem Gesetz gemäss gegen sie auf, da auch er selbst das vorstädtische Grundstück, welches ihm hinterlassen worden, früher veräussert habe, während doch in Bezug auf dasselbe ihr gemeinschaftlicher Vater die Veräusserung eben so, wie die der übrigen, verboten habe, und dasselbe hätten die übrigen Brüder gethan; und Unsere Gesetze entzögen, wenn Alle nach einander, in Bezug auf welche so Etwas bestimmt sei, den Willen des Verstorbenen überträten, Allen auf gleiche Weise das Recht auf die Ausantwortung, damit sie nicht, wenn sie wechselsweise gegen einander klagen würden, wegen eines einzigen Falles vor viele Gerichte gezogen würden; und sie haben Uns die hierüber ergangenen Gesetze[14]) in das Gedächtniss gerufen. Der ruhmwürdigste Alexander behauptete aber, dass er vorzüglich wegen der beiden Häuser mit Recht klagen könne, denn der Verstorbene habe in dem Codicill seinen Willen deutlich auch über die übrigen Sachen erklärt, indem er sie der Familie habe bewahrt wissen wollen. Aber in Bezug auf das vorstädtische Grundstück habe er gerechtere Gründe gehabt, denn jene könnten ihm die Veräusserung nicht mit Recht vorwerfen, da ihm durch kaiserlichen Befehl dieselbe vorzunehmen verstattet worden sei. Beide Theile machten nun über diese Sache viele Worte, indem sie

---

13) Der Testator Hierius hatte nämlich verordnet, dass, wenn einer von seinen Söhnen kinderlos sterben würde, sein Theil den übrigen Söhnen ausgeantwortet werden sollte. Nun war aber Constantinus, welchem zwei Häuser vermacht waren, nicht ohne Kinder gestorben, sondern hatte den jüngern Hierius, auf welchen sich der Codicill bezog, hinterlassen.

14) *L.* 77. §. 27. *D. de legat. II., L.* 11. *C. de fideicommiss.* 6. 42.

bald den Willen des Testators erklärten, bald sich auf Unsere Gesetze bezogen, welche nach ihrer Meinung ihnen günstig waren.

Erstes Capitel. Da Wir also sehen, dass eine Erklärung der Gesetze sowohl als eines Testaments in Frage steht, so haben Wir geglaubt, dass die Entscheidung dieses Rechtsfalls nicht in einem blossen Urtheil, sondern in einem Gesetz zusammengefasst werden müsse, damit Wir sowohl die gegenwärtigen Zweifel entschieden, als auch für Andere den Streit hierüber im Voraus aus dem Wege räumten. Indem Wir daher die Worte des Testaments scharfsinniger und genauer betrachteten, so fanden Wir, dass den Kindern [des Testators] selbst, welche die Erbschaft erhielten, die Veräusserung verboten sei, wenn sie ohne Kinder aus dem Leben gingen, nicht aber überhaupt auch ihren Kindern, welche dieselben beerbt hätten, sondern, dass sich der Verstorbene begnügt habe, das Verbot auf [seine] Kinder zu beschränken. Denn auf den Fall, dass sie mit Hinterlassung von Kindern sterben würden, hat er sich um das Hinterlassene nicht weiter bekümmert, auch nicht das Verbot der Veräusserung über das Leben der Kinder hinaus ausdehnen wollen. Der blos in Bezug auf das vorstädtische Grundstück errichtete Codicill aber hat auch Denen, welche durch das Testament des Hierius, ruhmwürdigen Andenkens, — nämlich des jüngeren, — die Sachen erhalten hätten, verboten, das vorstädtische Grundstück zu veräussern, und daraus folgt, dass der Verstorbene gewollt habe, dass dasselbe immer bei seiner Familie bleiben solle. Dies sind nun die zweifelhaften Puncte.

Zweites Capitel. Nachdem Wir nun den ganzen Rechtsfall mit aller gebührenden Genauigkeit betrachtet haben, sind Wir der Meinung gewesen, dass bei einigen Sachen, deren Eigenthümer Constantinus, ruhmwürdigen Andenkens, der Sohn des älteren Hierius, durch das Testament seines Vaters geworden ist, der Streit nicht mit Recht erhoben werden kann, vielmehr von der Klage wegen derselben nicht blos der ruhmwürdigste Alexander, sondern auch die ganze übrige Familie ausgeschlossen werden müsste, da sowohl die Worte des Testaments das Verbot blos auf die Kinder beschränken, als auch die Söhne des Hierius [des älteren], ruhmwürdigen Andenkens, selbst, durch welche Diejenigen, welche nach ihnen Glieder der Familie geworden sind, sich die Rechte des Hierius, ruhmwürdigen Andenkens, beilegen, gewisse von den ihnen zugekommenen Sachen veräussert und mit einem Worte gleichsam der Substitution einstimmig entsagt haben. In Bezug auf das vorstädtische Grundstück aber, als dessen Eigenthümer der Codicill den Hierius, ruhmwürdigen Andenkens,

ausweist, schien es Uns voll vieler Weitläuftigkeiten zu sein, wenn ein solcher Streit nach vier Geschlechtsfolgen erhoben würde. Denn jetzt, da die ruhmwürdigsten Frauen Maria und Maria noch am Leben sind, — welche ebenfalls zur Familie zu rechnen sind, da Unsere Gesetze auch die Schwiegertöchter[15]) dieser Benennung würdigen, — hat der ruhmwürdigste Alexander den von ihm[16]) erhobenen Prozess nicht mit Fug und Recht angestellt. Aber auch wenn sie verstorben sein werden, so dass dann schon vier Geschlechter vorübergegangen zu sein scheinen[17]), lassen Wir es nicht zu, dass eine so alte Rechtssache den Gerichten übergeben werde, vorzüglich da die Tochter von Constantinus in einem so frühen Alter aus der Welt gegangen ist, dass, auch wenn er kein Testament gemacht hätte, doch das vorstädtische Grundstück an die Mutter gekommen wäre, indem nicht die Unmündige selbst, sondern gleichsam das Gesetz die Ursache davon gewesen wäre, auch wenn keiner von den Nachfolgern des Hierius, ruhmwürdigsten Andenkens, in Bezug auf den Willen desselben gefehlt hätte. Denn wenn gleich Constantinus ein Testament errichtet und in demselben gewisse Substitutionen auf den Fall, dass das Kind unmündig sterben würde, gemacht hat, so wird doch dadurch Nichts von Bedeutung herbeigeführt werden, da auch das Gesetz von selbst der Mutter der Unmündigen, wenn diese ohne Testament verstorben wäre, das Vermögen verliehen haben würde.

Drittes Capitel. Wir verordnen daher, dass weder der ruhmwürdigste Alexander, noch dessen Kinder, noch die Nachfolger der übrigen Kinder des Hierius, des älteren, ruhmwürdigsten Andenkens, noch irgend ein Anderer von Allen, welche zu derselben Familie gehören, entweder gegen die ruhmwürdigsten Frauen Maria und Maria wegen der bei denselben befindlichen Sachen, oder gegen die Uebrigen, bei welchen sich diejenigen Sachen jetzt befinden, oder an welche sie in der folgenden Zeit kommen werden, in Bezug auf welche Hierius, ruhmwürdigsten Andenkens, die Veräusserung

---

15) *Νύμφας, nurus*, nicht *sponsas*, wie Haloander hat. — Vgl. übrigens *L.* 5. *C. de verb. significat.* 6. 38. und Cujac. *Observatt. XXVIII.* c. 2.

16) Es muss wohl: *παρ' αὐτοῦ*, statt: *παρ' αὐτῶν* heissen.

17) Denn der Sohn des Constantinus und Enkel des Hierius des älteren, Hierius der jüngere, bildet die erste Generation, der Sohn des Hierius des jüngeren, Constantinus der jüngere, die zweite, die in der Kindheit verstorbene Tochter desselben die dritte, und Maria, die Frau von Hierius dem jüngern, und Maria, die Frau von Constantinus dem jüngeren, zusammen die vierte. Vergl. die *Praef.* zu dieser Novelle.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

verboten hat, klagen oder überhaupt in Zukunft des Verbots und des Namens der Familie Erwähnung thun, und irgend ein Recht daraus in Anspruch nehmen sollen, da auch die übrigen Söhne des Hierius, ruhmwürdigen Andenkens, ihre Sachen veräussert, und so gleichsam auch in die von den Uebrigen vorgenommenen Veräusserungen eingewilligt, und dadurch sowohl sich selbst, als auch ihren Nachfolgern die Klagen, welche ihnen deshalb hätten zustehen können, entzogen haben, und da die übrigen Gründe, welche Wir oben angegeben haben, Uns zu dieser Entscheidung und Verordnung genügen. Und dies soll nicht blos die Entscheidung des gegenwärtigen Falls, sondern auch aller übrigen sein, in welchen, nachdem ein solches Verbot erfolgt war, so viele Geschlechter vorübergegangen sind und der letzte Erbe die Erbschaft durch die Dazwischenkunft eines Unmündigen erhält[18]). Dann soll er nämlich in Folge Unsers gegenwärtigen Gesetzes die Befugniss haben, die Sachen auch auf Solche zu übertragen, welche nicht zu der Familie Desjenigen gehören, welcher zuerst das Verbot ausgesprochen hat. Wir haben nämlich dieses Gesetz als ein gemeinschaftliches sowohl für den gegenwärtigen Rechtsfall, als auch für alle künftige auf die angegebene Weise ergehende Verbote erlassen, indem Wir sowohl den jetzt entstandenen Streit beilegen, als auch die etwa künftig entstehenden im Voraus entscheiden.

Schluss. Diesen Unseren Willen nun und was durch das gegenwärtige Gesetz ausgesprochen worden ist, mag deine Hoheit in dieser beglückten Stadt öffentlich aufstellen zu lassen und ins Werk zu setzen und zur Vollziehung zu bringen bemüht sein, so wie auch befehlen, dass es beobachtet werde. Gegeben zu Constantinopel, den 1. Januar, unter der Regierung des Kaisers Justinianus[19]).

---

18) Ueber dieses Erforderniss vergl. Marezoll Bemerkungen, Zweifel und Vermuthungen, nro. 6. in v. Grolman's und v. Löhr's Magazin für Rechtswissensch. u. Gesetzg. IV. S. 203 ff.

19) Am Schluss der Novelle finden sich bei Scrimger noch die Worte: *Joannes et Curius subditis obtulimus*, (Wir haben dieses Gesetz den Unterthanen bekannt gemacht: Joannes und Curius,) und Aehnliches steht auch in dem *Cod. Zuichem.* — Ausserdem findet sich auch in der Basler Ausgabe und bei Scrimger ein längerer griechischer Zusatz, welchen auch Spangenberg in der Anm. 67. mittheilt, und welchen der Letztere für eine von Joannes und Curius (ohne Zweifel Leuten aus dem Diener-Personal des *Praefectus Praetorio,*) an das Volk gehaltene Rede, Biener Gesch. d. Novellen S. 24. 30. 257. 475. 529. für das Patent oder den Anschlag hält, wodurch das Gesetz in Constantinopel publicirt wurde. Im Deutschen lässt sich dieser Zusatz etwa so wieder geben: „Und jetzt

Einhundertundsechszigste Novelle [1]).

(*Ein Exemplar einer kaiserlichen pragmatischen Verfügung.*)

Der Kaiser Justinianus Augustus an Papius.

Einleitung. Aristocrates, der berühmteste Pater der Stadt Aphrodisium, und die Grundbesitzer in derselben haben sich bittend an Uns gewendet, indem sie sagten, die genannte Stadt und so weiter. Wir glauben nun erstlich, dass Manche Unsere Gesetze so nehmen und verstehen, dass sie aus denselben, aus welchen sie es doch am wenigsten sollten, Veranlassungen zu Widerrechtlichkeiten entnehmen. Wir sind nämlich von dem Pater der Stadt unterrichtet worden, dass die Stadt Aphrodisium eine grosse Summe Geldes aus Vermächtnissen, welche der Stadt von gewissen Personen hinterlassen worden seien, aufgehäuft habe, und dass Einige, welche zu der Obrigkeit in der Stadt gehören, dieses Geld, damit es nicht etwa verloren gehe, ausgeliehen hätten, so dass der Empfänger, so lange als das Geld bei ihm bliebe, für dasselbe der Stadt jährlich so viel, — gleichviel ob man dies eine Abgabe [2]), oder eine Rente, oder auch einen Zins nennen wollte,

---

erfreut sich das Reich der äussersten Sorgfalt und des Scharfsinns des besten Kaisers rücksichtlich der Gesetzgebung. Nachdem er nämlich die unter der Bedingung der Kinderlosigkeit gemachten Substitutionen untersucht hatte, wie deutlich in dem ausgezeichneten Gesetze enthalten ist, hat er sowohl den Sterbenden die Wohlthat verliehen, dass sie unbesorgt sein können, dass Niemand ihre letzten Willen verletzen werde, als auch den noch Lebenden, dass sie ohne Streitigkeiten und Prozesse so Etwas unter einander in Ordnung bringen können, indem er zwar einen einzelnen Rechtsfall entschied, seine Worte aber allgemein auf Alle ausdehnte, und die Wohlthat nicht bestimmten Personen, sondern allen Unterthanen zusammen ertheilte. Wir haben aber nicht nöthig, Euch, Bürger, zu Gebeten für seine Siege anzutreiben; denn ihr habt schon gezeigt, dass ihr dies thut. Es ist aber augenscheinlich, dass der grosse Gott, welcher auch vor unseren Gebeten so fromme und gerechte Handlungen angenommen hat, auf längere Zeit uns unseren gemeinsamen Herrn, der Siege an Siege knüpft, schenken werde.“ — Aus dieser Erwähnung der Siege (vermuthlich über die Gothen 555) entnimmt übrigens Biener a. a. O. S. 529. ein Argument für die Erlassung dieser Novelle im J. 556.

1) Nicht glossirt. S. Biener Gesch. d. Nov. S. 475.

2) *Νομὴν*. Haloander hat *pastum*, Agylaeus *pactum*, Hombergk: *possessionem;* allein richtiger Cujac. *in Exposit. Nov. ad h. l. intributionem.* Vergl. auch Spangenberg *in not. ad h. l.*

— zahlen sollte, als der Stadt entrichtet werden müsste. Die Empfänger des Geldes aber hätten, nachdem Wir eine Verordnung[3]) erlassen, dass es den Gläubigern nicht erlaubt sein sollte, über das Doppelte der Schuld zu fordern, sondern dass sie sich blos mit diesem begnügen sollten[4]), und so müsse das Vermächtniss für die Stadt zu Grunde gehen, und dadurch würden theils die Heizungen der öffentlichen Bäder, welche davon bestritten würden, beeinträchtigt, theils litten darunter die öffentlichen Werke, und es führe Unser Gesetz und die Erklärung jener für die Stadt Schaden herbei.

Erstes Capitel. Um also dies Alles aus Unseren Staaten zu entfernen, verordnen Wir, dass Diejenigen, welche das Geld erhalten haben, um dafür der Stadt [jährlich] eine gewisse Summe zu geben, so lange als sie das Geld haben, so viel zu entrichten gezwungen werden sollen, als sie dafür jährlich zu leisten constituirt haben, ohne sich überhaupt in dieser Hinsicht auf Unsere Verordnung beziehen zu können. Denn diese haben Wir in Bezug auf die Gläubiger und die in denselben ausdrücklich enthaltenen Fälle erlassen. Der gegenwärtige Fall berührt sie aber nicht, weil dies mehr einer jährlichen Rente als einer Zinszahlung ähnlich zu sein scheint, Wir aber eben so für den öffentlichen Schatz, als für die Städte sorgen müssen. Wenn aber Jemand nach Unserer gegenwärtigen Verfügung Unsere Verordnungen anders verstehen[5]) und die Stadt um das ihm gegebene Geld bringen will, so soll er sowohl soviel als er aus der ganzen Zeit der Stadt schuldet, zahlen, als auch das Doppelte geben, damit er für seine böswillige Erklärung eine gerechte Vergeltung empfange, weil er, da es bei ihm stand, sich als ein guter Bürger zu zeigen, so schlecht ist, dass er gegen die Stadt, welche ihn hervorgebracht hat, widerrechtlich handelt.

---

3) S. Nov. 121. 138.

4) Hier muss Etwas ausgefallen sein, was auch Haloander angedeutet hat. Es fehlt nämlich die Angabe der Art und Weise, wie die Schuldner der Stadt jene Verordnung Justinians zu ihrem Vortheil ausgelegt haben sollen.

5) Mit Haloander: *καταλάβοι* (*acceperit*) statt *καταβάλλοι*. Jenes wird durch die Basilica XXIII. 3. 79. Tom. III. p. 463. ed. Fabrot. bestätigt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Einhundertundeinundsechszigste Novelle [1]).

De praesidibus.

(*Von den Statthaltern.*)

Einleitung. Es ist nicht blos ein vorzüglich grosses Gut, wenn man angemessene Gesetze giebt, sondern wenn man über das Verordnete streng wacht, es ins Werk setzt, und die Uebertreter den gebührenden Strafen unterwirft. Denn welchen Nutzen würden die Gesetze haben, wenn sie blos in Worten vorhanden wären, und nicht durch Handlungen und durch die That den Unterthanen Vortheil gewährten? Wir wissen nun, wie sehr die Regierung für die Unterthanen gesorgt hat, indem sie oft verfügt hat [2]), dass die Vorsteher der Provinzen die Statthalterschaften ohne Kosten erhalten sollen, damit sowohl [die Statthalter] selbst, indem sie ihre Aemter unbefleckt verwalten, den Unterthanen Gerechtigkeit und Billigkeit zu Theil werden liessen, als auch der öffentliche Schatz in Folge des unverletzten Zustandes der Unterthanen sich in Wohlstand befände. Aber dies ist durch die Habsucht Derjenigen, welche die Statthalterschaften mehr erkaufen, als empfangen, unterdrückt worden und nach und nach in Vergessenheit gekommen.

Erstes Capitel. Indem Wir aber die hierüber erlassenen Gesetze erneuern, verordnen Wir, dass Diejenigen nur Statthalter werden sollen, welche durch einen guten Ruf bekannt sind und eine vorzügliche Sorge auf die Gerechtigkeit verwenden, dass sie aber die Statthalterschaften ohne alle Geschenke und jede Gabe empfangen sollen; ferner dass sie die Unterthanen vor Schaden und Nachtheil bewahren, die öffentlichen Abgaben aber emsig eintreiben, und weder selbst, noch durch ihre Beisitzer, oder Cancellarii, oder Domestici [3]), oder irgend einen von Denen, welche zu ihnen gehören, von den Unterthanen Etwas annehmen sollen, wenn sie nicht das Vierfache des von ihnen Angenommenen, wie die

---

1) Diese unglossirte Novelle soll nach einer Angabe in der Venetianischen Handschrift der Novellen bei Scrimger die dritte Novelle des Kaisers Tiberius (von (578—582) sein; welche Angabe auch dadurch unterstützt wird, dass in ihr ein Regent, der vor Kurzem die Regierung angetreten hat, von Einfällen der Barbaren spricht, was auf Tiberius besser, als auf Justinianus passt. Vergl. Biener Gesch. d. Nov. S. 97 ff. 117. 475.

2) S. z. B. Nov. 8. u. 149.

3) Vergl. über diese Personen *tit. C. de Assessoribus et Domesticis et Cancellariis judicum.* 1. 51.

Gesetze bestimmen, erlegen wollen, sondern dass sie mit Dem sich begnügen sollen, was ihnen aus dem öffentlichen Schatz und durch das Gesetz angewiesen worden ist. Ferner sollen sie, wenn sie ihr Amt niedergelegt haben, während der gesetzlichen funfzig Tage in der Provinz verweilen, sich öffentlich zeigen, und Denen, welche gegen sie klagen wollen, Rede und Antwort stehen. Wenn aber der Prozess innerhalb funfzig Tagen nicht beendigt ist, so sollen sie, wenn es ein Civilprozess ist, einen Procurator stellen, wenn es aber ein Criminalprocess ist, bis zur Beendigung der Rechtssache bleiben, indem die Richter, mögen sie Statthalter, oder von den Präfecten bestellt sein, wenn sie nicht innerhalb zwanzig Tagen seit dem Anfang des Prozesses denselben beendigen werden, mit einer Strafe von zehn Pfund Goldes belegt werden sollen, während der Prozess auf die vorhin angegebene Weise seinen Fortgang haben soll. Sollten aber etwa einige von ihnen, von ihrem bösen Gewissen getrieben, heimlich entflohen sein, oder auch sich in die heiligen Gebäude begeben haben, so sollen sie ihr Vermögen verlieren, welches nach dem Gesetz und nach Maasgabe des erlittenen Unrechts unter die von ihnen widerrechtlich Behandelten zu vertheilen ist, wie es die vorher hierüber auch auf einseitige Erklärungen aufgenommenen Protocolle in Gemässheit der früher ergangenen Verordnung angeben werden[4]). Das, was zum Besten der Unterthanen eingeführt worden ist, soll gültig bleiben, indem nämlich auch das Uebrige gültig bleiben soll, was zum Nutzen der Unterthanen rücksichtlich der Statthalter

4) Die gewöhnliche Lesart ist: *καὶ καθάπερ ἂν ἡ περὶ τούτου προϊοῦσα διάταξις καὶ ἐκ μιᾶς μοίρας κατὰ τὸ πρώην νενομοθετημένον παρασήσει.* Dies übersetzt Homberg: *et quemadmodum constitutio de hoc edita et ex una parte, prout ante sancitum est, substiterit.* Obgleich diese Worte allenfalls einen Sinn haben, so ergiebt sich doch ein durchaus passenderer, wenn man dieselben nach den Basil. VI. 3. 12. *ed.* Heimbach *Tom. I. p.* 156. ändert, nämlich *καὶ* streicht und *πρᾶξις* statt *διάταξις* setzt. In der Nov. 128. c. 23. u. 24. hat nämlich Justinian verordnet, dass, wenn ein Statthalter vor Ablauf der 50 Tage aus der Provinz gegangen sei, die von ihm Benachtheiligten beim Bischof zusammenkommen und ihren Schaden zu Protocoll geben sollten, und dass dann nach diesen Angaben die Leistung des Schadensersatzes erfolgen sollte. Auf diese Verfügung bezieht er sich hier, indem er bestimmt, dass nach solchen auch blos von einer Partei (den Benachtheiligten) gegebenen Erklärungen der Schadensersatz in den durch dieses Gesetz hinzugesetzten Fällen erfolgen solle. Hieraus ergiebt sich auch, dass die obigen Worte zu dem vorhergehenden, und nicht, wie es in den Ausgaben des *C. j. civ.* geschieht, zu dem folgenden Satz zu ziehen sind.

von der kaiserlichen Regierung verordnet worden ist. So wie Wir aber Diejenigen, welche hiergegen fehlen, bestrafen, so unterwerfen Wir auch Diejenigen, welcher bei einer solchen Gelegenheit Etwas gegen das Verbot von den Unterthanen nehmen, der Entrichtung des Vierfachen.

Zweites Capitel. Und zu dieser Verordnung wurden Wir bewogen, weil Wir den Wohlstand und den guten Zustand der Unterthanen höher schätzen, als die daraus dem Kaiser zukommenden Einkünfte. Wir heben nämlich zugleich mit den Gaben der Statthalter auch die Empfehlungsgebühren[5]) auf, welche an den kaiserlichen Schatz zu entrichten sind, und eine grosse Menge Geldes ausmachen, damit auch dadurch der Staat glücklich werde, und zu einem wohlhabenden Zustand gelange, nachdem er von gewissen vor einiger Zeit zum Nachtheil desselben ausgedachten Abgaben befreit ist. Denn[6]) das ist das einzige Streben Unserer Majestät, dass die Provinzen eine gute Verfassung haben, sicher bewohnt werden können, und sich der Gerechtigkeit der Statthalter erfreuen, sowie dass die öffentlichen Steuern tadellos entrichtet werden. Denn anders kann der Staat nicht erhalten werden, als wenn die Abgaben entrichtet werden; denn wenn das Heer durch dieselben unterhalten wird, so kann es den Feinden widerstehen, und die Ländereien und Städte schützen; es geniessen dann aber auch die übrigen Abtheilungen [des Heeres] das ihnen Angewiesene; es werden ferner Mauern und Städte wiederhergestellt, und es geht alles Uebrige von Statten, was sich auf das allgemeine Beste der Unterthanen bezieht.

Schluss. Diesen Unsern Willen nun, und was durch dieses kaiserliche Gesetz ausgesprochen worden ist, mag deine Hoheit in dieser beglückten Stadt an den gewöhnlichen Orten öffentlich aufstellen lassen, aber auch mittelst der gewöhnlichen Bekanntmachungen in die Provinzen senden, damit Alle wissen, wie sehr Uns der unverletzte Zustand des Staats sowohl, als auch der Unterthanen am Herzen liegt.

5) *Συνφοάγια.* Es wurde nämlich von den Bewerbern um ein Amt nicht blos Denen, welche bei den Kaisern ihre Fürsprache einlegen sollten, Etwas zu diesem Behufe gegeben (vgl. die Anm. 1. zu Nov. 8. oben S. 64.), sondern auch den Kaisern selbst hatte man solche *suffragia* zu entrichten, und diese heissen dann auch wohl *δεσποτικά*. Vergl. die Eidesformel bei Nov. 8. oben S. 90 f.

6) Die folgenden Worte sind eine fast wörtliche Wiederholung eines Satzes in einem Gesetz von Justinus II, Nov. 149. c. 2.

Einhundertundzweiundsechszigste Novelle[1]).

Sacra forma Dominico, gloriosissimo Praefecto, transmissa de variis capitibus.

(*Eine kaiserliche Verfügung über verschiedene Gegenstände, gesendet an Dominicus, ruhmwürdigsten Präfectus.*

Deine Hoheit hat bei Uns wegen einiger Streitfragen, welche unter den wohlberedten Sachwaltern bei dem Gericht von Illyrien verhandelt worden sind, angefragt und bemerkt, dass dieselben Unserer Entscheidung bedürften, damit sie nicht ewig Gegenstand von Streitigkeiten blieben.

Erstes Capitel. Der erste Punct war nun folgender: Eine Frau wollte in Bezug auf Sachen, welche ihr von ihrem Manne geschenkt, aber nicht übergeben worden waren, nachdem der Mann gestorben war und über die Schenkung Stillschweigen beobachtet hatte, eine Vindication anstellen, gleich als wäre sie durch die Schenkung und das Stillschweigen des Mannes Eigenthümerin derselben geworden. Es wurde ihr von den Inhabern der Sachen entgegengesetzt, dass sie blos, wenn sie belangt würde, eine Einrede habe, vorausgesetzt, dass sie die Sachen besässe, dass sie aber nicht dieselben von einem Anderen vindiciren könne. Dies war nun also der Gegenstand der Streitfrage. Wir haben Uns aber Unserer Constitution[2]) erinnert, welche bestimmt, dass der Schenker, wenn gleich er die Uebergabe nicht durch Stipulation versprochen habe, doch die Verpflichtung habe, die geschenkte Sache zu übergeben. Denn es soll doch eine Urkunde nicht zur Täuschung und nicht, damit blos die Buchstaben vorhanden seien, errichtet werden. Auch haben Wir zugleich in Erwägung gezogen, dass die Verordnung des alten Cincischen Gesetzes[3]), welches der Staat wohlbedächtig vordem aus seiner Gesetzgebung entfernt hat[4]), sich auf Das be-

---

1) Nicht glossirt. S. Biener Gesch. der Novellen S. 475.

2) *L.* 35. §. 5. *C. de donationibus.* 8. 54. Vergl. auch §. 2. *J. eod.* 2. 7.

3) Dass statt: τοῦ Σεντίου νόμου zu lesen sei: τ. Κεντίου ν. ist allgemein anerkannt. Vgl. Cujac. *Observatt. VI. c.* 18. und Spangenberg *ad h. l.*

4) Gewöhnlich wird behauptet, dass dies erst von Justinian durch die *L.* 35. *C. cit.* geschehen sei. S. dagegen Unterholzner üb. d. Cincische Gesetz im Rhein. Museum III. S. 172. u. C. G. Wächter: wird ein zwischen Ehegatten gemachtes Schenkungs-Versprechen durch den Tod des Schenkers gültig? im Archiv für d. civil. Praxis XVI. nro. IV. S. 121 f. Anm. 19. — Wenn übrigens Unterholzner und Wächter ihre Meinung auch darauf stützen, dass Justinian hier sage,

ziehe, was Gegenstand des gegenwärtigen Streites ist. §. 1. Wir verordnen nun, dass, wenn, wie früher von Uns angegeben ist, Alles, was sich auf eine solche Schenkung bezieht, vollkommen vorhanden ist, sowohl was das Maass, als auch was die Erklärung vor Gericht (Insinuation,) betrifft, dieselbe durch das Stillschweigen des Mannes von dem Augenblicke an, wo sie gemacht wurde, in Gemässheit Unserer Constitution durchaus gelten soll, so dass der Mann, wenn er auch später an der geschenkten Sache eine Hypothek bestellt, oder dieselbe als Faustpfand übergeben hat, sie doch, da er, so lange als er lebte, geschwiegen (die Schenkung nicht widerrufen) hat, nicht veräussert zu haben scheinen soll, und dass die Uebergabe, wenn sie geschehen ist, der [Frau] eine Einrede geben, oder, wenn sie nicht geschehen ist, ihr sogar ein Klagerecht, und zwar wenn eine Stipulation erfolgt ist, mittelst der Klage aus der Stipulation, wo nicht mittelst einer Condiction aus dem Gesetz[5]), um die geschenkte Sache zu erlangen, gewähren soll. §. 2. Auch Das haben Wir gerechter Weise verfügen zu müssen geglaubt, dass, wenn die Schenkungen von Anfang an vor Gericht zu Protocoll erklärt worden sind, sie schlechterdings durch das Stillschweigen bestätigt werden sollen; wenn sie aber nicht zu Protocoll erklärt worden sind, aber das einer solchen Erklärung bedürfende Maass[6]) überschreiten, so sollen sie blos bis zu der Summe

---

das Cincische Gesetz sei πρώην aufgehoben worden, wie der Kaiser sich nicht ausgedrückt haben würde, wenn er eine eigene und insbesondere die erst vor 9 Jahren erlassene Constitution (*L.* 35. *cit.*) gemeint hätte, so möchte dieses Argument nicht haltbar sein. Deon πρώην heisst, wie *nuper*, nicht blos: ehemals, längst, sondern auch: neulich, jüngst, und wird insbesondere von Justinian in Bezug auf Gesetze gebraucht, die er selbst früher erlassen hat. S. z. B. Nov. 89. c. 6. u. c. 12. §. 1., Nov. 117. c. 4., Nov. 127. c. 4. Eher möchte jene Meinung in der Art und Weise, wie Justinian hier die früher geschehene Aufhebung des Cincischen Gesetzes erwähnt, welche von der Art, wie er seine eigenen Gesetze zu erwähnen pflegt, ganz und gar verschieden ist, Unterstützung finden.

5) Vgl. die Anm. 6. zur *Inscr. tit. D. de condictione ex lege* 13. 2. oben Bd. II. S. 86. — Uebrigens ist hier von Justinian die Frage: ob blosse Schenkungs-Versprechen unter Ehegatten durch den Tod des Schenkers convalesciren, allerdings bejahend entschieden. Da aber die Novelle nicht glossirt ist, so suchen Manche die bejahende Entscheidung aus dem Raisonnement Justinian's in dieser Nov. und aus *L.* 35. *C. cit.* zu rechtfertigen. S. z. B. v. Glück Erl. d. Pand. XXVI. S. 110 ff. 215 f. u. dagegen Wächter a. a. O. S. 110 ff. insbesondere auch S. 124.

6) 500 *solidi*. Vgl. *L.* 36. §. 3. *C. eod.*, §. 2. *J. eod.*

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gelten, bis zu welcher nach Unserer Verordnung[7]) Schenkungen, welche auch nicht zu Protocoll erklärt worden sind, gültig sind. Denn indem Wir dies zuletzt verordnen, wollen Wir, dass es gelten und dass nicht auch Das, was hätte gültig sein können, durch die Hinzufügung der Summe ungültig werden soll, was schon Unser Gesetz auch über Schenkungen im Allgemeinen bestimmt. Dies soll nicht blos in Bezug auf Frau und Mann, sondern auch in Bezug auf die übrigen Personen gelten, zwischen welchen Schenkungen während der Ehe verboten sind[8]).

Zweites Capitel. Wir sind aber noch über einen zweiten Punct von deiner Hoheit befragt worden, ob man nämlich nach der Erlassung Unserer Verordnung[9]), welche bestimmt, dass die von einer Freien und einem Hörigen erzeugten Kinder, gleichwohl wegen des Zustandes der Mutter frei sein sollen, glauben müsse[10]), dass sie, obgleich sie nach dem alten Recht nicht Hörige geworden wären, doch durchaus Hörige werden, weil eine andere Verordnung von Uns nicht gestattet, dass die Kinder der Hörigen das Land verlassen, sondern bestimmt, dass sie Hörige bleiben sollen, und ob dies um so viel mehr der Fall sein müsse, da doch diese Personen ganz aus dem Saamen von Hörigen entsprossen sind. Das war also der Gegenstand deiner Frage bei dem angegebenen Puncte. Es müssen aber Diejenigen, welche Unsere Gesinnung in Erwägung ziehen, wissen, dass Wir es niemals gestatten werden, dass eine Freie einen Hörigen zur Welt bringe, vielmehr muss einem Solchen, welcher nach dem damals erlassenen Gesetz geboren ist, dies Merkmal und Zeichen aufgedrückt sein, dass nämlich Denjenigen, welche von einer freien Mutter geboren worden sind, schlechterdings die Freiheit zustehe. Wenn also Jemand von einer Freien und einem Hörigen erzeugt wird, so bleibt er frei, und verliert die freie Geburt der Mutter durchaus nicht; es zeigt aber die von Uns erlassene Verordnung, dass sie will, dass dergleichen [Kinder] Bewohner der Landgüter und Bebauer der Ländereien bleiben sollen, da sie daselbst geboren sind; denn das will die Benennung Höriger sagen[11]). Wir gewähren ihnen also nicht

7) *L.* 35. §. 3. *C. eod.*
8) *L.* 3. §. 2—8. *D. de donationib. int. vir. et ux.* 24 1.
9) *L.* 24. *C. de agricolis* 11. 47. bestätigt durch die Nov. 54. *pr.* c. 1. Vgl. v. Savigny üb. d. Röm. Colonat in d. Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. VI. S. 278.
10) Ueber die Construction dieser Stelle s. die Bem. bei Spangenberg.
11) *Τοῦτο γὰρ δὴ τὸ τοῦ κολωνοῦ βούλεται πρόσημα.* Justinian führt hier und in den folgenden Sätzen eine Art der Colonen ein, welche er in der *L.* 23. §. 1. *C. eod. liberi coloni* nennt.

die Befugniss, das Landgut zu verlassen und sich auf ein anderes zu begeben; sondern wenn sie überhaupt auf einem Landgut geboren sind, und zwar von einer hörigen Mutter, so ist es augenscheinlich, dass sie schlechterdings Hörige sind, wenn aber von einer freien Mutter, so bleiben sie zwar frei und was von ihnen erworben worden ist, wird ihnen gehören, und nicht ein Sondergut[12]) ihrer Herren werden, aber sie dürfen nicht aus dem Landgut gehen, sondern müssen dasselbe bebauen, und sie sollen nicht die Befugniss haben, dieses Landgut zu verlassen, und sich auf andere, fremden Herren gehörige Landgüter zu begeben, sie müssten denn Herren irgend einer eigenen Besitzung werden, welche ihnen hinlänglich zu thun giebt, und es unzulässig macht, dass sie auch andere bebauen und mit jenem vertauschen, weil Wir verordnen, dass sie schlechterdings auf dem Gute bleiben, und zwar frei, aber an ihren Wohnsitz gebunden sein sollen. Dies sei nun hierüber verfügt.

Drittes Capitel. Es schien Uns aber nicht unpassend zu sein, wenn Wir auch folgende Streitfrage Unserer Entscheidung würdigten. Wenn nämlich eine hörige Frauensperson eine Ehe mit einem Hörigen schliesst, welcher einem andern Herrn unterworfen ist, so hat man in Bezug auf die Nachkommenschaft gefragt, wenn nämlich Kinder von ihnen erzeugt werden, ob die Nachkommenschaft dem Herrn des Mannes oder dem Herrn der Frau gehören müsse. Wir verordnen daher, dass, wenn so Etwas geschehen sollte, und Hörige verschiedener Herren Ehen mit einander schliessen sollten, — weil die Frage über den Rechtszustand nicht zweifelhaft ist, da die Mutter nicht frei ist, — die erzeugten Kinder Hörige sein sollen; aber Wir werden der Mutter oder dem Herrn nicht alle geben, sondern wenn ein Kind geboren wird, so soll der Mutterleib dem Saamen vorgezogen werden und das erzeugte Kind dem Herrn der Mutter gehören; wenn aber etwa zwei Kinder geboren werden sollten, so sollen sie vertheilt werden, indem das Loos die Wahl entscheiden soll; wenn aber die Zahl der Kinder ungleich sein sollte, so soll der Schoos der Mutter die Mehrzahl erhalten, so dass, wenn drei vorhanden sind, zwei zur Mutter

---

Vergl. darüber v. Savigny a. a. O. u. S. 299 f. und Zimmern Gesch. d. Röm. Privatr. I. §. 231. S. 854. u. 858 f.

12) *Πεκούλιον.* Das Vermögen der Colonen wird *peculium* genannt, und es wird das von ihnen Erworbene den Herren zugeschrieben. *L.* 18. u. 23. §. 2. *C. eod., L.* 2. *C. in quib. caus. col.* 11. 49. — Wie dies zu verstehen sei, darüber vergl. v. Savigny a. a. O. S. 298 f.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und eins zum Vater gehören sollen, und wiederum, wenn es fünf sein werden, drei Kinder dem Herrn der Mutter und zwei dem des Vaters gehören sollen. Und so soll nach Verhältniss der Vermehrung die Anzahl steigen, indem sie Das, was getheilt werden kann, in gleiche Theile zertheilt, das Ungerade aber, was auch angenehmer ist, der Mutter zuwendet[13]). Denn diese muss, da sie die Geburtswehen ausgestanden und geboren und ernährt hat, einer grösseren Beachtung gewürdigt werden, als der [Vater,] welcher als eine Zugabe seiner Sinnlichkeit die Geburt des Kindes bewirkt hat.

Schluss. Die Vorschrift dieser erhabenen pragmatischen Verfügung mag nun deine Hoheit in gleichen Fällen zu bewahren sich bemühen. Denn Wir haben ein allgemeines Gesetz hierüber gegeben, indem Wir dies und einiges Andere, welches nach Unserer Ueberzeugung nothwendig Gegenstand eines Gesetzes sein musste, verbessert haben. Gegeben zu Constantinopel den 9. September unter der Regierung des Kaisers Justinianus, unter dem Consulate des Apion (539.)

Einhundertunddreiundsechszigste Novelle[1]).

De levatione tributorum.

(*Ueber die Verminderung der öffentlichen Abgaben.*)

Einleitung. Die grössten Güter für die Menschen sind Gerechtigkeit und Milde, von welchen die erste einem Jeden das Seine zutheilt, und nicht nach Fremdem strebt, die letztere in Mitleiden übergeht, und die Hülfsbedürftigen von den drückenden Schulden befreit. Diese zieren und befestigen die Herrschaft, erhalten den Staat und sind gute Leiter des menschlichen Lebens. Daher ist es auch für Uns, die Wir den Scepter von Gott erhalten haben, ein Gegenstand des vorzüglichsten Strebens, Uns durch solche gute Handlungsweisen auszuzeichnen, damit Wir, wenn Wir den Unterthanen Nutzen gewähren, eine Vergeltung durch die Tugend und den Ruhm erlangen. Wir wissen nun, dass die wechselseitigen und vielartigen Verluste, welche die Menschen betroffen haben, die Besitzungen in einen so hülfsbedürftigen Zustand versetzt haben, dass sie weder ihren Besitzern Einkünfte gewähren, noch geeignet sind, die öffentlichen Abgaben zur

13) Vergl. mit diesen Bestimmungen Nov. 156.

1) Diese nicht glossirte Novelle wird dem Tiberius II. zugeschrieben, und zwar als die fünfte unter seinen Novellen aufgezählt. Vgl. die Anm. 1. zu Nov. 161. u. Biener an den dort cit. Stellen. S. jedoch unten Anm. 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Genüge zu liefern; vorzüglich da Uns die Kosten des Kriegswesens und anderer nothwendiger Gegenstände obliegen, und Uns, die Wir in viele Kriege verwickelt sind, gar sehr nöthigen, häufige Geldausgaben zu machen. Wir haben daher oft nachgedacht, wie es wohl angehen könnte, dass Wir sowohl die nöthigen Bedürfnisse bestritten, als auch ein Mittel gegen die Hülfsbedürftigkeit der Unterthanen anwendeten, und obwohl Unsere Ansicht hierüber hin und her schwankte, so hat doch die Meinung die Oberhand behalten, dass Wir die Milde berücksichtigen, und den Unterthanen eine Gott wohlgefällige Hülfe leisten, was aber zur Deckung der für das allgemeine Beste zu machenden Ausgaben fehlt, aus den kaiserlichen Schatzkammern ergänzen müssten.

Erstes Capitel. Indem Wir also auch diese Unsere Sorgfalt Christus dem Herrn weihen, und an den gegenwärtigen grossen Festtagen seines heilbringenden Leidens und seiner heiligen Auferstehung etwas Würdiges ausführen, bringen Wir mit Recht ihm auch gegenwärtig dieses zum Besten des Staates gemachte Geschenk dar, durch welches Wir allen Hörigen und Steuerpflichtigen, — was so viel sagen will, als den Eigenthümern der Landgüter[2]), — einen ganzen [jährlichen] Satz der öffentlichen Steuern erlassen, und zwar ist dieses Geschenk auf eine Zeit von vier Jahren zu vertheilen, das heisst, der vierte Theil desselben kommt auf das nächstens beginnende neunte Steuerjahr[3]), ein eben so gros-

2) Die Colonen waren zur Kopfsteuer (*L.* 4. u. 23. *C. de agricol.* 11. 47.), die Grundbesitzer aber zur Grundsteuer verpflichtet. Vgl. v. Savigny über die Röm. Steuerverfassung in der Zeitschr. f. geschichtl. Rechtsw. VI. S. 322 ff. 327 ff. 330 ff. Da nun in dieser Novelle eine Verminderung aller Steuern ausgesprochen wird, so scheint sie eine Bestätigung der Meinung zu enthalten, dass die Befreiung der Städter von der Kopfsteuer unter den späteren Kaisern ganz allgemein gewesen sei, (vgl. v. Savigny a. a. O. S. 338 ff.,) so dass nur noch die *plebs rustica* zu ihr verpflichtet gewesen sein würde.

3) Aus dieser Erwähnung des neunten Steuerjahrs, als eines nächstens bevorstehenden, und aus der des fünften, als eines jüngst vergangenen im Anf. des 2. Cap. dieser Novelle, ergiebt sich, dass, wenn anders jene Zahlenangaben richtig sind, diese Novelle nicht von Tiberius II. herrühren kann. Denn in die Zeit der Regierung desselben fiel weder eine neunte noch eine fünfte Indiction; vielmehr trat er seine Regierung im Jahre 578 (11. und 12. Indiction) an und das Jahr 582, in welchem er zu regieren aufhörte, war 15. und 1. Indiction. Dagegen leitet die Erwähnung jener Indictionen auf Justinus II., da allerdings sowohl eine 5. Indiction (571. 572.) als auch eine 9. (575. 576.) in die Zeit seiner Regierung fällt. Es scheint also die Novelle in der Zeit von 573 bis 575, und zwar während eines Osterfestes, erlassen zu sein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ser anderer Theil auf das darauf folgende zehnte Steuerjahr, auf gleiche Weise auch der vierte Theil auf das elfte und zwölfte[4]) Steuerjahr, indem Wir zugleich auch die gewöhnlichen Gaben, welche gewissen Personen hierbei in irgend einer Art gegeben zu werden pflegen[5]), vermindern.

Zweites Capitel. Wir erlassen ihnen aber auch die Rückstände aus der Vergangenheit bis zum Ende des jüngst verflossenen fünften Steuerjahres und verordnen, dass keine Eintreibung der von Uns gnädig erlassenen Abgaben Statt finden soll, gleichviel, ob dieselben an die prätorische Präfectur des Orients, oder an die Präfectur von Illyrien, oder die Statthalterschaft der Inseln[6]), und an die Casse des Befehlshaber der Heeresabtheilungen, welche in Scythien und Mysien stehen, oder an Unsere kaiserliche Staatscasse, oder an irgend eine andere Statthalterschaft zu entrichten sind, indem Wir den Curialen und Steuererhebern (Ecleptores), den Scriniarii[7]) und Cohortalen, den Palatini und Einforderern, ingleichen auch den Steuereinnehmern, und einem Jeden, welcher die Beitreibung oder Einnahme der öffentlichen Abgaben besorgt hat oder noch besorgt, verbieten, dass sie sich keine Betrügereien gegen die Hörigen und Steuerpflichtigen oder Eigenthümer von Landgütern zu Schulden kommen lassen sollen, um etwa aus den erlassenen Rückständen Vortheil für sich entstehen zu lassen[8]), oder auch betrügerische Constituta, oder Bürgschaften und Versprechen zu erhalten. Denn Wir erklären jede gegen Unsere Freigebigkeit geschehene oder künftig geschehende Verkürzung für ungültig, indem es sich von selbst versteht, dass, wenn Jemand vor Unserem Steuerlass Etwas von den bis zum fünften Steuerjahr rückständigen Steuern eingefordert haben wird, und nicht bewiesen wird, dass er dies [an die Casse] erlegt habe, er dies schlechterdings an den

4) Von dem zwölften Steuerjahre steht zwar nichts im griechischen Texte, doch muss desselben nothwendig Erwähnung geschehen; auch hat Haloander *et duodecimo*.

5) S. z. B. Nov. 128. c. 6. *ex.*

6) Der Cycladen. Vgl. *L.* 23. *C. de appellat.* 7. 62., *L.* 6. *C. de navicul.* 11. 1. u. Gothofred. *ad L.* 32. *Th. C. eod.* 13. 5. *Tom. V. p.* 963. *ed. Ritt.*

7) S. d. Anm. 7. zu Nov. 134. oben S. 669.

8) Im gr. Texte heisst es: *ὡς διαφόρους ἐκ τῶν συγκεχωρημένων ἐλλειμάτων προβάλλουσιν ὑπὲρ αὐτῶν.* Dass diese Worte keinen rechten Sinn geben, hat schon Hombergk bemerkt, welcher glaubt, dass Etwas ausgefallen sei, und übersetzt: *ut diversos ex reliquis remissis pro se promittant.* — Um die Stelle verständlich zu machen, habe ich statt *διαφόρους* conjicirt: *διαφορὰς* (*διαφορὰ* heisst auch Interesse, Nutzen, Vortheil) und *προβάλλειν* für: hervorwachsen, entstehen lassen, genommen.

öffentlichen Schatz entrichten muss. Denn Wir haben die gegenwärtige Milde den Unterthanen zu Theil werden lassen, um ihnen eine Wohlthat zu erzeigen, nicht aber haben Wir zum Besten Derjenigen, welche die öffentlichen Abgaben erhalten und sie zu ihrem eigenen Gewinn machen wollen, den Erlass des angegebenen zeitigen Steuersatzes festgesetzt. Es soll jedoch Das, was jährlich an Naturalien herbeigeschafft werden muss[9]), auf keine Weise verändert werden. Denn es muss das volle Maass von Getreide und anderen Naturalien auf die gewöhnliche und gesetzliche Weise entrichtet und abgeliefert werden, aber der Werth des vierten Theils, welcher auf jedes Jahr für die Zeit von vier Jahren erlassen worden ist, soll den Unterthanen bei der öffentlichen Casse auf das Uebrige, was von ihnen in Geld entrichtet oder bezahlt wird, von dem öffentlichen Schatze angerechnet werden. Eben dasselbe soll in Osroëna und Mesopotamia rücksichtlich Dessen Statt finden, was an Naturalien in die Magazine[10]) und zur Unterhaltung des Heeres entrichtet wird. Dasselbe soll auch rücksichtlich der sogenannten Schiffs-Naturallieferungen[11]) sowohl in dem Lazischen Landstrich, als im Bosphorus und Chersonesus geschehen; [die Lieferungspflichtigen] werden nämlich den Werth derselben, wie es bei den Cassen der Präfecten, von welchen dieselben eingeliefert werden, angeordnet worden ist, erhalten, so dass auch sie in dieser Hinsicht Unserer Milde sich erfreuen sollen. Denn die Einlieferung dieser Naturalien ganz und gar zu vernachlässigen, würde nicht vorsichtig sein, da Ausgaben unvermeidlich sind und das Gemeinwesen, so zu sagen, befestigen. Wir glauben aber, dass auch aus dieser Unserer Schenkung der Staat einen grossen Gewinn ziehen werde, da Gott für solche Handlungen Uns alles Günstige zu Theil werden lässt. Diejenigen aber, welche das zum Besten der Unterthanen von Uns Verfügte zu übertreten wagen, sollen wegen ihres Vermögens und sogar wegen ihres Lebens zu fürchten haben.

Schluss. Diesen Unseren Willen nun und was durch das gegenwärtige erhabene Gesetz ausgesprochen worden ist,

---

9) *Τῆς ἐτησίας ἐμβολῆς.* Das Wort *ἐμβολὴ* bezeichnet hier die Einlieferung oder Herbeischaffung der in Naturalien bestehenden Abgaben. Vergl. Cujac. *in Expos. Nov. ad h. l.*, Hombergk *ad h. l.* u. du Fresne *Glossar. med. Graecit. s. h. v.* — Es soll also jährlich noch eben so viel geliefert werden, wie sonst, und das erlassene Viertel auf andere Weise vergütet werden.

10) *Τῶν ἀποθέτων.* Vergl. Hombergk *ad h. l.*

11) *Ἐπὶ τοῖς λεγομένοις τῶν εἰδῶν πλωΐμοις γινομένοις.* Hombergk *in speciebus, quae ploimae dicuntur* (?)

mag deine Hoheit durch Bekanntmachungen in dieser beglückten Stadt und nicht weniger in den unter dir stehenden Provinzen zur Kunde Aller bringen, damit Keinem Unsere Milde verborgen bleibe.

Einhundertundvierundsechszigste Novelle [1]).

De heredibus.

(*Von den Erben.*)

Einleitung. Es giebt nichts Höheres, als Gott und Gerechtigkeit, denn ohne diese kann niemals Das, was Noth thut, ausgeführt werden, zumal in diesem Unseren Staat. Denn durch sie ist es möglich, sowohl gut zu regieren, als auch die Unterthanen zur Liebe und zu aller Dankbarkeit zu bewegen. Deshalb und weil auch Wir das Scepter von Gott und durch Gerechtigkeit erhalten haben, so schliessen Wir, — wenn gleich Wir von vielen Sorgen umgeben sind, dass nämlich die Römer an Tugenden zunehmen und die Barbaren besiegt unterliegen mögen, — es doch nicht ganz von Unserer Sorge aus, dass auch auf Das, was für die Unterthanen in ihren Privatverhältnissen vortheilhaft ist, die nöthige Fürsorge verwendet werde. Da Wir nun viel von Dem, was früher verworren war, verbessert haben, so haben Wir es für angemessen gehalten, auch Etwas, was in Bezug auf die Erbfolgen lange Zeit hindurch vernachlässigt worden ist, in einen Gott gefälligen Zustand zurückzubringen. Wir haben nämlich in Erfahrung gebracht, dass Manche umhergehen und das Vermögen Verstorbener in Unordnung bringen, und weder zugeben, dass die Testamente gelten, noch dass die Intestaterbfolgen Platz ergreifen, indem sie auf die beweglichen Sachen Siegel drücken, den unbeweglichen aber Tafeln mit Aufschriften anheften, um sich auf diese Weise mit der Erbschaft jener zu bereichern und den jenen gebührenden Platz einzunehmen. Da es aber nicht möglich ist, alles Einzelne, was unter einer so grossen Menge in dieser Hinsicht vorfällt, genau zu kennen, so hat es Uns gut gedünkt, hierüber durch ein allgemeines Gesetz eine Verfügung zu treffen.

Erstes Capitel. Deshalb verordnen Wir, dass Alle ohne Beeinträchtigung sich ihrer Sachen und Rechte erfreuen und dieselben auf ihre Erben übertragen sollen. Es soll aber durchaus Niemand sich an dem Vermögen derselben vergrei-

---

1) Diese unglossirte Novelle (s. Biener Gesch. der Novellen S. 476.) ist von Tiberius II. und zwar die zweite unter seinen Novellen. S. die Anm. 1. zu Nov. 161.

fen, oder den Nachfolgern derselben Nachtheile zufügen, oder Aufschriften oder Siegel auf die Sachen gegen den Willen Unserer Gesetze[2]) setzen. Denn Wir bestätigen sowohl die Intestaterbfolgen in Bezug auf die Erbschaften derselben, als heben auch die gesetzlich bestehenden letzten Willen derselben nicht auf. Denn wenn Wir stets wachen und sorgen, auf dass Unsere Unterthanen sich guter Gesetze erfreuen mögen, und Unsere Majestät auf die Verbesserung des Zustandes derselben viele Sorge verwendet, wie sollten Wir nicht auch in dieser Hinsicht für sie sorgen, und ihnen willig Unsere Wohlthat zu Theil werden lassen? Denn Wir sind überzeugt, dass dies Gott wohlgefällig sei, und behaupten, dass darin die Gerechtigkeit bestehe, und sind überzeugt, dass Unsere Herrschaft in Folge dessen sicher und ruhig sein werde. Es soll also auch dieses Unser Gesetz zu Unseren übrigen guten Handlungen gezählt werden, und Unsere Unterthanen, welche von den früheren Bedrückungen befreit, und einer so grossen Sorgfalt von Unserer Majestät gewürdigt worden sind, mögen Gott und nach demselben Uns Dank sagen, und die Gottheit durch Gebete geneigt machen, auf dass Wir ihnen nach Besiegung der Feinde noch in vielen anderen Hinsichten Sicherheit können zu Theil werden lassen.

Schluss. Diesen Unseren Willen nun und was durch dieses kaiserliche Gesetz ausgesprochen worden ist, sollen sowohl die ruhmwürdigsten Curatoren der kaiserlichen Häuser, als auch Diejenigen in Obacht nehmen, welchen die Verwaltung der grösseren oder auch der kleineren Aemter sowohl in dieser beglückten Stadt, als auch in den Provinzen anvertraut worden ist, und dieselben sollen Confiscation und eine Capitalstrafe zu befürchten haben, wenn sie das von Uns Verordnete übertreten sollten. Deine Hoheit mag nun Unser gegenwärtiges erhabenes Gesetz an den bedeutenderen Plätzen dieser beglückten Stadt öffentlich ausstellen lassen, aber auch mittelst der gewöhnlichen zu diesem Behuf erlassenen Befehle in die Provinzen senden.

---

2) *Tit. C. ut nemini liceat sine judicis auctoritate signa rebus imponere alienis.* 2. 17. und *Nov.* 17. *c.* 15.

Einhundertundfünfundsechszigste Novelle [1]).

Generalis sanctio de prospectu in mare, scripta Dominico, gloriosissimo Praefecto Praetorio.

(*Eine allgemeine Verfügung über die Aussicht aufs Meer, gerichtet an Dominicus, ruhmwürdigsten Präfectus Prätorio.*)

Es hat Uns die Mutter unterrichtet [2]). Die Aussicht auf das Meer, für welche ein Raum von hundert Fuss bleiben muss, darf weder gerade aus, noch von der Seite durch einen neu aufzuführenden Bau verhindert werden. Denn das setzt die gegenwärtige Verfügung hinzu, welche die Verordnung Zeno's [3]) bestätigt, und die Novelle [4]) erläutert.

Einhundertundsechsundsechszigste Novelle [1]).

Forma Praefectorum prima.
De adjectionibus.

(*Erste Verfügung der Praefecti. Ueber die Hinzuschlagungen* [2]).)

Wenn also Jemand aus einem dem Gesetz bekannten Grund einen Acker, oder ein Landgrundstück, oder kleine

---

1) Das unglossirte Stück, welches als Nov. 165. in den Ausgaben steht, ist ein von Haloander aus den *Basil.* entlehnter Auszug. Ohne Zweifel war die ganze Verfügung, aus welcher dieser Auszug entnommen ist, eine *Forma Praefecti* und zwar höchst wahrscheinlich eines *Praefectus urbi*. Die Inscription kann aber hiernach nicht richtig sein. Vergl. Biener Gesch. d. Novellen S. 99 ff. S. 118 f. und S. 470.

2) Dies sind die Anfangsworte des Hauptgesetzes, aus welchem der folgende Auszug gemacht ist.

3) *L.* 12. §. 4. *C. de aedif. priv.* 8. 10. Vergl. Cujac. *Observ.* XIII. *c.* 30.

4) S. *Nov.* 63.

1) Die drei folgenden unglossirten Novellen sind sämmtlich *Formae Praefectorum Praetorio* und der Text, welchem die Uebersetzung gefolgt ist, ist von Cujacius in der *Exposit. Nov.* aus den Basiliken restituirt. Die besonderen Zahlenangaben: Erste Verfügung u. dergl., welche sich in den Rubriken dieser 3 Nov. finden, rühren aus einem Scholion in dem Venetianischen Manuscript her, und beziehen sich auf die Reihenfolge in dem verloren gegangenen Anhange von *Eparchicis* in dieser Handschrift. Vergl. Biener Gesch. d. Novellen S. 101 f. 118. 476 f. 563. u. 568. — Uebrigens findet sich in den gewöhnlichen Ausgaben des *Corp. jur.* statt einer lateinischen Uebersetzung der restituirten Nov. die lateinische *Expositio* des Cujac. abgedruckt.

2) *Περὶ ἐπιβολῶν.* Vergl. die Anm. 16. zu Nov. 128. c. 7. oben S. 631 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landgüter oder eine ganze Herrschaft[3]) veräussert hat, sodann bei seinem Tode sein Vermögen auf Fremde oder seine Kinder übertragen hat, und jene auf gleiche Weise aus dem Vermögen, welches sie geerbt haben, ein Landgrundstück, oder einen Acker, oder kleine Landgüter oder irgend eine Herrschaft veräussert haben, und Das, was von den Erben veräussert worden ist, unfruchtbar geworden ist, so dass eine Hinzuschlagung von unfruchtbaren Grundstücken Statt finden muss, so befehlen Wir, dass weder Allen, welche vorher besessen haben, zugleich, noch [Einzelnen von ihnen] nach der Erbfolgeordnung die Last der unfruchtbaren aus demselben Vermögen herrührenden[4]) Grundstücke aufgebürdet werden soll, sondern dass zuerst Derjenige[5]), welcher von den Kindern oder fremden Erben des Verstorbenen das Grundstück, welches jetzt unfruchtbar geworden ist, erworben hat, und das unbewegliche Vermögen desselben die Hinzuschlagung sich gefallen lassen muss; wenn sich aber ergiebt, dass dieser und die demselben gehörige Besitzung dürftig sei[6]), so soll die Last Denjenigen aufgebürdet werden, welche das [unfruchtbare] Grundstück auf ihn übertragen haben[7]). Wenn aber auch die Besitzungen dieser für die Entrichtung der Steuer nicht genügen, dann soll an den ersten Eigenthümer, welcher zuerst dieses [Grundstück] auf die Kinder oder die fremden Erben übertragen hat, auch diese unbewegliche Besitzung — vorausgesetzt, dass sich eine solche in seinem Vermögen befindet — zurückkommen, und so in Folge der Unfruchtbarkeit [der Besitzungen] Aller an Denjenigen, welcher zuerst von dem ersten Eigenthümer das Landgrundstück oder den Acker oder die kleinen Landgüter gekauft oder aus irgend einem gesetzlichen Grunde erhalten hat. Dasselbe soll aber auch gelten, wenn gleich viele Erbfolgen in der Zwischenzeit Statt gefun-

---

3) *Σύγκρισιν.* Dieses Wort bezeichnet hier eben so wie in *L.* 34. §. 1. *D. de legat. II.* und *L.* 30. §. 1. *D. de adim. leg.* 34. 4. nicht eine gemeinschaftliche Besitzung, sondern einen Inbegriff von mehreren Grundstücken. S. Cujac. *in Exposit. Nov. ad h. l.*

4) *Ὁμοδούλων.* Vergl. die in der Anm. 2. citirte Bemerk.

5) Dass nicht *τοῦ*, wie auch die Spangenbergsche Ausgabe hat, eben so wenig wie *τὸ*, was Hombergk, der die Stelle auch falsch übersetzt, billigt, sondern vielmehr *τὸν*, was auch bei Cujac. in der *Exposit.* aus den *Basil.* steht, gelesen werden müsse, lehrt der ganze Zusammenhang der Stelle.

6) D. h. wenn das übrige unbewegliche Vermögen jenes Käufers des unfruchtbaren Grundstücks, welches jetzt zu einem anderen hinzugeschlagen werden soll, selbst unfruchtbar ist. Auch diese Stelle hat Hombergk unrichtig übersetzt.

7) Also auf die Kinder oder fremden Erben des Verstorbenen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den haben sollten. So lange nämlich als der nähere[8]) gut bemittelt ist, dürfen Diejenigen, welche die [unfruchtbaren] Besitzungen in früheren Zeiten gehabt haben, oder das Vermögen derselben nicht belästigt werden. Hierüber soll also diese Verfügung gelten. Es sollen aber die Hinzuschlagungen unfruchtbarer Grundstücke, wenn Viele vorhanden sind, welchen sie aufgebürdet werden könnten, und diese zu derselben Ordnung gehören[9]), oder auch wenn Wenige vorhanden sind, nach Verhältniss der fruchtbaren Besitzung, welche sie aus demselben Vermögen haben, auf welche Weise es auch sei, Statt finden; und es soll ihnen von der Zeit an die Last der Steuern für diese [Grundstücke] auferlegt werden, zu welcher ihnen die unfruchtbare Besitzung verhältnissmässig übergeben worden ist, oder sie verhindert haben, dass sie dieselbe erhielten. Ausserdem würde es ungerecht sein, wenn Jemand mit den Steuern, welche wegen derselben zu entrichten sind, belästigt werden sollte. Daher musst du dafür Sorge tragen, dass dies auf die angegebene Weise untersucht werde und vor sich gehe. Denn wenn dies nicht so, wie Wir bestimmt haben, beobachtet wird, so magst du wissen, dass du zugleich mit dem dir gehorchenden Diener-Personal eine Strafe von zehn Pfund Goldes erlegen oder auch vielleicht in eine andere härtere Strafe verfallen wirst, und Das, was von Uns bestimmt worden ist, nichts desto weniger gelten soll. Aus dieser Ursache ist auch Nicomedes aus Unserem Diener-Personal abgesendet worden.

Einhundertundsiebenundsechszigste Novelle[1]).

Forma Praefectorum Praetorio vicesima quarta. Generalis sanctio de possessione, quomodo in eam mitti oporteat, Bassi, gloriosissimi Praefecti[2])

(*Vierundzwanzigste Verfügung der Präfecti Prätorio. Eine allgemeine Verfügung des Bassus, des ruhmwürdigsten Präfectus, über die Art und Weise der Einweisung in den Besitz.*)

Wenn Jemand, der den Besitz von irgend etwas Unbe-

8) So lange als Diejenigen, welche in neuester und neuer Zeit die unfruchtbare Besitzungen besessen haben, im Stande sind, sie zu übernehmen, darf sie nicht zu dem unbeweglichen Vermögen früherer Besitzer hinzugeschlagen werden.

9) D. h. gleich nahe zur Uebernahme der unfruchtbaren Besitzungen verpflichtet sind, in Gemässheit der oben angegebenen Reihefolge.

1) Von dieser Nov. gilt ganz das in der Anm. 1. zur vorigen Gesagte.

2) Cujacius las in den Basiliken: *Βίσσου τοῦ ἐνδ. ὑπάτου.* In

weglichem ergreifen will, [zu diesem Behuf ein] obrigkeitliches Decret erlangt, so genügt es in dieser beglückten Stadt, wenn das Diener-Personal bezeugt, dass diese Sachen besitzfrei seien, oder auch, wenn dasselbe Diener-Personal aussagt, dass es von den Nachbarn erfahren habe, dass Niemand in den Sachen geblieben sei. Bei den in den Provinzen gelegenen Grundstücken aber müssen bei den *Defensores* der Ortschaften Protocolle aufgenommen werden, welche auf gleiche Weise dasselbe angeben und mit dem Zeugniss der Nachbaren versehen sind. Hierauf nun ertheilen Wir Denjenigen, welche um die Decrete gebeten haben, die Befugniss, die Sachen in Besitz zu nehmen. Auch für Diejenigen, welche in Folge gewisser Verträge den Besitz einer Sache ergreifen, und einen solchen Besitz oder das Eigenthum erwerben wollen, halten Wir die Zeugnisse der *Defensores* in den Provinzen für nothwendig, so dass in den von denselben aufgenommenen Protocollen erklärt werden soll, dass die Uebergabe dargethan worden sei, gleichviel, ob an die Verwalter schriftliche Aufträge ergangen sind, oder die Uebergabe ohne Aufträge vor sich gehen soll, indem auch noch das dabei Statt finden soll, dass auch die Hörigen, oder Verwalter das Versprechen zu Protocoll geben müssen, dass sie den neuen Besitzer und Herrn kennen, und dem Willen des Uebergebers, welcher demselben diese Sache überlassen hat, Folge leisten wollen. Wenn aber an einem Ort kein *Defensor* vorhanden ist, so befehlen Wir, dass der wohlansehnliche Statthalter der Provinz, oder wenn etwa der Vorsteher der Provinz von den Orten, an welchen die Uebergabe Statt findet, weit entfernt ist, der heiligste Priester der Stadt, zu welcher die Besitzung gehört, in Bezug auf welche so Etwas vorgenommen wird, solche Protocolle aufnehmen lassen soll. In dieser Kaiserstadt aber, glauben Wir, geben die sogenannten ἐκβιβασμοὶ (gerichtlichen Vollstreckungen) und die über die Uebergabe zusammengestellten Zeugnisse Denen, welche sie erhalten haben, hinlängliches Gewicht.

---

einer Handschrift des Nicol. Heinsius steht aber: *Βάσσου* und *ὑπάρχου*, welches Letztere Cujacius conjecturirt hatte. Hiernach stimmt auch diese Rubrik damit überein, dass die Novelle eine *Forma Praefecti* ist; denn Bassus kommt unter Justinian als *Praefectus Praetorio* vor. Vergl. Cujac. *in Exposit. Nov. ad h. l.* und Biener a. a. O. S. 102.

Einhundertundachtundsechszigste Novelle [1]).

Forma Praefectorum Praetorio secunda. Generalis forma de conservis praediis.

(*Zweite Verfügung der Präfecti Prätorio. Eine allgemeine Verfügung über die Grundstücke, welche aus demselben Vermögen herrühren* [2]).)

Wir befehlen, dass in das Steuercataster [3]) oder die Steuerrolle [4]) blos Landgrundstücke, nicht auch Häuser oder andere Sachen eingetragen werden sollen. Die Hinzuschlagung findet aber bei solchen Grundstücken Statt, welche derselben Schatzung unterworfen sind [5]). Es sollen dies aber die Vorsteher der Provinz und das ihnen gehorchende Diener-Personal und die Eintreiber der öffentlichen Abgaben beobachten, indem sie sonst eine Strafe von dreissig Pfund Goldes zu befürchten haben. Indem Wir diesem Beschluss auch jetzt folgen, erlassen Wir die allgemeine Verfügung, dass Niemand deshalb, weil sie aus demselben Vermögen herrühren oder derselben Schatzung unterworfen seien, bei Häusern, oder Brodrenten [6]), oder irgend einer anderen nicht in das Steuercataster verzeichneten Sache [7]) eine Hinzuschlagung vornehmen soll. Dies soll beobachtet und zur Vollziehung gebracht werden, und die Uebertreter sollen eine Strafe von zehn Pfund Goldes erlegen, und werden sich für ihr Vermögen keinen geringen Nachtheil zuziehen. Denn die dadurch Beeinträchtigten sollen gegen die

---

1) Auch über diese Novelle gilt das in der Anm. 1. zu Nov. 166. Gesagte.

2) *Περὶ ὁμοδούλων.* Vergl. die Anm. 16. zu Nov. 128. c. 7. oben S. 631 f.

3) *Κήνσῳ.* S. *L.* 4. *D. de censib.* 50. 15. u. vergl. v. Savigny über d. Röm. Steuerverfassung in d. Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft. VI. S. 373 ff.

4) *Ἀπογραφῇ.* Vergl. die Anm. 10. zu Nov. 128. oben S. 630.

5) *Ὁμοζήνσοις*, d. h. welche zusammen, d. h. als Grundstücke desselben Eigenthümers in das Kataster eingetragen worden sind. Vergl. die Anm. 16. zu Nov. 128. c. 7. oben S. 631 f

6) *Ἄρτοις πολιτικοῖς, panibus civilibus.* S. die Anm. 43. zu L. 6. *C. de sec. nupt. s. q.* oben Bd. V. S. 731.

7) Nur *praedia rustica* standen in dem Steuercataster, nicht auch Häuser u. dergl. Daher konnte auch nur zu jenen ein unfruchtbares Grundstück hinzugeschlagen werden. Vergl. Cujacius *in Exposit. Nov. ad h. l.*

Uebertreter und deren Erben und die Sachen derselben deshalb eine Klage haben, weil sie gegen das Gesetz einen Nachtheil erleiden. Die wohlansehnlichen Statthalters und die ihnen untergebenen Diener-Personale und die *Defensores* an allen Orten sollen Das, was von Uns allgemein verfügt worden ist, beobachten und die in dieser Hinsicht festgesetzten Strafen fürchten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

DIE

DREIZEHN EDICTE

UND

MEHRERE EINZELNE CONSTITUTIONEN JUSTINIAN'S.

ÜBERSETZT VON

Dr. *ROBERT SCHNEIDER*,
Privatdocenten der Rechte an der Universität Leipzig.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erstes Edict [1]).

Piissimis in omni terra Episcopis et sanctissimis Patriarchis.

(An die Gottgeliebtesten Bischöfe und heiligsten Patriarchen an allen Orten.)

Da Uns das von Gott Uns anvertraute Reich am Herzen liegt, und Unser Streben dahin geht, dass Unsere Unterthanen in aller Gerechtigkeit leben sollen, so haben Wir das nachstehende u. s. w. [2]).

Zweites Edict.

Ne praesides in fiscalibus causis fidem publicam dent.

(Dass die Statthalter in Angelegenheiten des öffentlichen Schatzes kein Asylrecht [1]) gewähren sollen.)

Der Kaiser Justinianus an Joannes, Praefectus Praetorio.

Einleitung. Durch Das, was Uns von dir mündlich berichtet worden ist, haben Wir erfahren, dass die Statthal-

---

1) Die s. g. dreizehn Edicte sind uns blos durch die Venetianische Handschrift der griechischen Novellen erhalten worden, indem sie in derselben als ein Anhang der Sammlung der 168 Novellen stehen. Sie sind auch in der That Novellen Justinian's, welche aber den Sammlern der Novellen unter Justinian weniger bekannt geworden zu sein scheinen. Der Name Edicte rührt gewiss von dem spätern Sammler derselben her; denn er ist deshalb nicht passend, weil die meisten derselben nicht allgemeine, sondern nur auf einzelne Landstriche bezügliche Gesetze sind. Vergl. Cujac. in der Einleit. zu seiner *Expositio Novellarum*. Da übrigens diese Edicte in der Regel nicht glossirt sind, so wird bei jeder einzelnen dies nicht angegeben, sondern nur dann eine Bemerkung hierüber gemacht werden, wenn eine Ausnahme von jener Regel eintritt. Vergl. über alles dies Biener Gesch. der Novellen S. 115 f. 120. 478. — Uebrigens sind die acht ersten dieser Edicte besonders erläutert von Hieronym. Theoph. Kind *de XIII. Justiniani Edictis. Lipsiae. Spec. I.* 1793. *Spec. II.* 1801. *Spec. III.* 1811.

2) Dieses Edict steht als Theil der Novelle 8. hinter dem Cap. 14. derselben (oben S. 82—84.) und ist als solcher auch glossirt. Vergl. Biener a. a. O. S. 478.

1) Ἀσυλίας λόγον. Agylaeus übersetzt: *fidem publicam*. Vergl. Nov. 17. c. 6. u. Nov. 128. c. 13.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ter der Provinzen kein unbedeutendes Hinderniss für die Einlieferung der öffentlichen Abgaben dadurch herbeigeführt haben, dass sie nach Belieben einem Jedem das Asylrecht gewährten; dass nämlich die Einnehmer der öffentlichen Abgaben sich mit der dadurch gewährten Sicherheit schützen, und das ihnen gezahlte Geld nicht einsenden, vielmehr den grössten Theil für sich zurückbehalten, und, nachdem sie so Geld schulden, das ihnen mit Unrecht gewährte Asylrecht missbrauchen. §. 1. Wir verordnen daher, indem Wir diese pragmatische Verfügung an deine Hoheit richten, dass du durch eigne Edicte allen wohlansehnlichen Statthaltern der Provinzen verbieten sollst, in Sachen des öffentlichen Schatzes das Asylrecht zu gewähren; vielmehr soll es ihnen blos erlaubt sein, in Privatsachen Denjenigen, welche es verlangen, das Asylrecht zu gewähren, und zwar auf eine bestimmte Zeit, ohne dass sie es, wenn die Frist abgelaufen ist, immer wieder sollen erneuern können. Es sollen aber Alle wissen, dass Diejenigen, welche ein solches Asylrecht [2]) von ihnen erhalten haben, keinen Nutzen davon haben sollen, vielmehr soll ein Jeder, welchem es befohlen worden ist, die von ihnen geschuldeten öffentlichen Abgaben zu bezahlen, die Befugniss haben, sie festzunehmen, indem das ihnen in der Provinz ertheilte Asylrecht ihnen in keiner Hinsicht von Nutzen sein soll, vielmehr blos Diejenigen Sicherheit haben sollen, welche in Folge Unseres kaiserlichen Befehls, oder in Folge einer Verordnung deiner Hoheit das Asylrecht erhalten haben.

Erstes Capitel. Nachdem Wir auch von deiner Hoheit unterrichtet worden sind, dass Manche in verschiedenen Provinzen zu einer Untersuchung gegen Diejenigen, welche sich dem Irrthume der Ketzer ergeben haben, verschritten sind, viele Unterthanen aus diesem Grunde festgenommen und ihnen sehr viel Geld als Sporteln abgenommen haben, so verordnen Wir, dass Diejenigen, welche so Etwas gewagt haben, sowohl festgenommen, als auch zu den wohlansehnlichen Statthaltern der Provinzen geführt werden und nach geführtem Beweis das Genommene [dreifach] erlegen sollen, und zwar soll das Einfache den Beeinträchtigten selbst zurückgegeben, das Doppelte aber an den öffentlichen Schatz entrichtet werden. §. 1. Diejenigen aber, welche der Vicarianischen Cohorte zugeordnet sind, die dem wohlachtbaren Vicarius der Diöcesis Asien gehorcht, sollen auf ihre eigene und ihres Vermögens Gefahr die Einlieferung der öffentlichen Abgaben bewerkstelligen; da es nämlich, wie deine Hoheit auch dies Unserer Majestät gemeldet hat, an Solchen fehlt, welche zu der

2) Nämlich in Angelegenheiten des öffentlichen Schatzes.

Provinzial-Cohorte zu rechnen wären, und sie auf sehr wenige zusammengeschmolzen sind, der Vicarius aber seit langer Zeit auch das Amt des wohlansehnlichen Statthalters der Provinz *Phrygia Pacatiana* übernommen hat[3]). Diejenigen nun, welche zu der Vicarianischen Cohorte gehören, sollen die Befugniss haben, in Folge der Verfügung des Vicarius, welcher es jetzt ist und künftig gerade sein wird, die öffentlichen Steuern einzufordern und dafür zu sorgen, dass dieselben an den öffentlichen Schatz abgeliefert werden. §. 2. Wir verordnen ferner, dass Diejenigen, welche in jeder Provinz Provinzial-Steuereinnehmer sind, in den Quittungen, welche von ihnen ausgestellt werden, das Geld, welches an sie gezahlt worden ist, getrennt verzeichnen, die Summe, welche für die Casse deiner Hoheit, und die, welche für Unsere kaiserliche Staatscasse an sie bezahlt worden ist, von einander trennen, durch solche Quittungen die gezahlte Summe angeben, und nicht die Befugniss haben sollen, Das, was aus dem einen Grunde bezahlt worden ist, auf den anderen zu übertragen. §. 3. Deine Hoheit soll nun befehlen, dass dieser Unser Wille, und was durch dieses kaiserliche pragmatische Gesetz ausgesprochen worden ist, ins Werk gesetzt werde[4]).

Drittes Edict.

De Armeniorum successione.

(Von der Erbfolge der Armenier.[1])

Einleitung. Es ist Unser Wille, auch die Armenier, nachdem sie von der früheren Ungerechtigkeit befreit worden sind, durchgängig zu Unseren Gesetzen zu leiten und ihnen die gebührende Gleichheit zu Theil werden zu lassen.

Erstes Capitel. Da Wir nun vor Kurzem erfahren haben, dass bei ihnen ein barbarisches und freches Gesetz gelte, welches weder für Römer sich schickt, noch der Gerechtigkeit

---

3) Vergl. Nov. 8. c. 2.

4) Da dieses Edict an Joannes adressirt ist, so setzt es Biener a. a. O. S. 529. in die Jahre 535—541. Dem Inhalte nach muss es vor der Nov. 8. erlassen worden sein; denn im c. 1. §. 1. kommt noch der Vicarius der Diöcesis Asien als gleichzeitiger Verwalter der Statthalterschaft von Phrygia Pacatiana vor, durch jene Nov. c. 2. aber hat Justinian verordnet, dass jener Beamte nicht mehr den Titel Vicarius, sondern Comes von Phrygia Pacatiana führen soll. Da nun jene Nov. im Mai oder April 535 erlassen worden ist (s. Biener S. 510.), so müsste dieses Edict, wenn die Inscription richtig ist, in den ersten Monaten desselben Jahres ergangen sein.

1) Vergl. die nach diesem Edict gegebene Novelle 21., vorzüglich c. 1., und 31.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Unserer Regierung angemessen ist, dass nämlich zwar die männlichen Descendenten, nicht aber die weiblichen ihre Eltern beerben sollen, so verordnen Wir deshalb, indem Wir das gegenwärtige kaiserliche Gesetz an deine Hoheit richten, dass die Erbfolgen gleich sein sollen, und dass Das, was durch die Römischen Gesetze über die Mannspersonen und Frauenspersonen verfügt worden ist, auch in Armenien gelten soll. Denn deshalb haben Wir ja Unsere Gesetze dorthin gesendet, damit sie ihre Blicke auf dieselben richten und nach denselben leben sollen. §. 1. Weil es aber ganz widersinnig sein würde, wenn Wir alles schon Vergangene aufrühren wollten, so verordnen Wir deshalb, dass dieses Gesetz vom Anfang Unserer gottesfürchtigen Regierung an gelten soll, so dass die Beerbungen der seit jener Zeit bis jetzt Verstorbenen auf diese Weise Statt finden sollen, es müssten sich denn [Erben] schon verglichen, oder auf andere Weise sich auseinander gesetzt haben. Denn wenn so Etwas geschehen ist, so verordnen Wir, dass dies in seiner Kraft bleiben und durchaus nicht wieder aufgerührt werden soll. §. 2. Ferner ist es Unser Wille, dass die Frauenspersonen von der angegebenen Zeit an auch der sogenannten Stammgüter[2]) theilhaftig werden sollen. Wenn es sich aber finden sollte, dass Manche ihre Töchter, obgleich dieselben nicht zur Intestaterbfolge berufen sind, doch zu Erbinnen eingesetzt haben, so sollen auch diese und die von ihnen erzeugten Kinder der Erbfolge in das Stammvermögen theilhaftig werden.

Schluss. Deine Hoheit mag sich nun bestreben, über diesen Unseren Willen, und über Das, was durch dieses kaiserliche Gesetz ausgesprochen worden ist, zu wachen, und es zur Vollziehung zu bringen, damit Unsere Gesetze durchgängig gelten und Kraft haben, indem das gegenwärtige Gesetz, wie Wir schon angegeben haben, vom Anfang Unserer Regierung an gelten, und [von da an] auf alle Zeit erstreckt werden und in Zukunft in jeder Hinsicht gültig sein und von Allen beobachtet werden soll. Gegeben den 23sten Juli unter dem Consulat des Belisarius, *V. C.* (535).

Viertes Edict.

De magistratu Phoeniciae Libanicae.

(Von der Statthalterschaft im libanesischen Phönizien.)

Derselbe Kaiser an Joannes, zum zweiten Male ruhmwürdigsten Praefectus Praetorio im Orient, Exconsul und Patricius.

Einleitung. Dass die Statthalter unentgeltlich[1]) be-

2) *Γενεαρχικῶν χωρίων.* Vergl. Nov. 21. c. 2.
1) S. Nov. 8.

stellt werden sollen, schreibt schon ein Gesetz von Uns vor, und Wir verfügen, dass dasselbe durchgängig gültig sein soll.

Erstes Capitel. Nachdem Wir aber, die Wir Alles mit Rücksicht auf die edle Sinnesart der Unterthanen und die Sicherheit der Ortschaften in Betracht ziehen, einige Statthalterschaften verbunden, andere getrennt haben, einigen diese, andern jene Gestalt gegeben haben, indem Wir zugleich einige von ihnen erhoben und mit höheren Namen als den bis jetzt vorhandenen geziert haben, und gegen den alten Brauch Prätores, Proconsules, Moderatores und Comites in den Staat eingeführt und Alles zum Besten desselben gethan haben, so glauben Wir deshalb auch den Statthalter von Phönizien, welches an dem Libanon liegt, aus der Zahl der *Duces* zu einem *Spectabilis* erheben, ihm die Stellung eines Moderator geben und ihm einen Gehalt von zehn Pfund Goldes anweisen zu müssen; er selbst soll aber von diesen Einkünften nichts an den Fiscus entrichten müssen. Der Tractator[2]) des Scrinium von Phönizien aber soll von der Abgabe eben derselben Provinz dem jeweiligen wohlansehnlichen *Primicerius* der wohlachtbaren *Tribuni Notarii* für die jüngst ihm verliehene Ehrenstelle, welche auch *beneficium* genannt wird, jährlich blos zehn Pfund Goldes geben, und mit diesen allein soll derselbe zufrieden sein. Der Moderator soll sich aber von [der Annahme] jeder Gabe rein erhalten und auch den Beistand der übrigen Soldaten haben, wie es ihm Unsere kaiserliche Constitution gestattet.

Zweites Capitel. Wir theilen ihm aber die vortreffliche Schaar der tapferen *Tertiodelmati*[3]), wie sie sich in der Provinz Phönizien finden, zu, damit sie ihm gehorchen, ihm folgen und seinen Befehlen nachkommen, welche er in Bezug auf die Eintreibung der öffentlichen Abgaben, oder rücksichtlich der Einrichtung der öffentlichen Angelegenheiten, oder in Bezug auf die Wohlfahrt der Städte ertheilt. Wir verordnen nun, dass deine Hoheit, wenn sie dies Alles erfahren hat, da von Uns auch befohlen worden ist, Schreiben [hierüber] aufzusetzen, dem Inhaber dieser Statthalterschaft die ihm als Gehalt angewiesenen zehn Pfund Goldes von den Steuern der Provinz auszahlen lassen soll; auch soll Das, was, wie Wir verfügt haben, jedes Jahr von dem Führer der öffentlichen Rechnungen an den wohlachtbaren *Primicerius* der wohl-

---

2) Ταξιτεύοντος. Vergl. die Bem. z. *L.* 3. *C. de can. largit. tit.* 10. 23. Bd. VI. S. 445. und die Bem. zur Nov. 30. c. 2. oben S. 216.

3) Ueber die Bedeutung und den Ursprung dieses Worts s. die Anm. in den Gothofredischen Ausgaben und Kind *l. c. spec. I. p.* 46 *sq.*

ansehnlichen *Tribuni Notarii* gegeben werden soll, nicht vermindert, aber auch nicht in irgend einer Art vermehrt werden. §. 1. Er soll aber die vorzüglichste Sorge dafür tragen, dass er zum Besten des öffentlichen Schatzes handle; ferner soll er für die gute Ordnung in den Städten, und endlich für die Handhabung der Gerechtigkeit unter den Privatpersonen sorgen. Es soll aber Alles, was, wie gesagt, in Unserer kaiserlichen Constitution über das Verhältniss der Moderatores und der übrigen Statthalter geschrieben steht, auch in Bezug auf ihn Statt finden. §. 2. Wenn nun aber die erwähnte Schaar der treuergebenen *Tertiodelmati* auf Unseren Befehl an andere Orte hin versetzt werden wird, so werden Wir dafür sorgen, dass eine andere an deren Stelle gesetzt werde, damit ihm durchaus nichts an dem festgesetzten und nöthigen Beistand fehle. Der wohlachtbare *Dux* soll aber in Bezug auf den erwähnten Gegenstand keine Gemeinschaft haben, denn es ist Unser Wille, dass er weder mit den dem wohlachtbaren Moderator bestimmt zugetheilten Soldaten, noch mit irgend einer Privatperson, noch mit den Prozessen, welche dieselben unter einander haben mögen, Etwas zu thun haben soll, auch nicht, wenn eine Privatperson angeklagt werden sollte, da Wir ihm in Bezug auf solche keine Gemeinschaft gestattet haben, weil ein grosser Unterschied zwischen der Militair- und Civil-Verwaltung Statt findet, und dieselben unterschieden werden müssen, wie dies die Väter Unseres Staates angeordnet und bestimmt haben. Es sollen aber die wohlachtbaren *Duces* wissen, dass, wenn sie gewagt haben werden, sich in die Civilangelegenheiten zu mischen, sie sowohl die Militair-Verwaltung nicht behalten, als auch unter diese Statthalterschaft gestellt werden sollen. Denn Wir wollen, dass diese Statthalterschaft in keiner Hinsicht dem Amte des *Dux* nachstehen soll, vielmehr soll sie, wie gesagt, mit allem Eifer für die Eintreibung der öffentlichen Abgaben und für den unverletzten Zustand der Privatpersonen sorgen, und soll weder den wohlachtbaren *Duces*, noch den wohlansehnlichen *Phylarchi*[4]), noch Jemandem aus den mächtigen Häusern, aber auch nicht Unserem kaiserlichen Staatsschatz, oder Unserem kaiserlichen Privatschatz, oder Unserem kaiserlichen Hause gestatten, Unseren Unterthanen irgend einen Nachtheil zuzufügen; auch soll sich [der Inhaber derselben] nicht beugen oder fürchten, sondern männlich den ihm Gehorchenden befehlen, und Alles thun, was bei den anderen Moderatoren gesetzlich vorgeschrieben worden ist; und so soll von ihm das Ganze verwaltet werden.

Drittes Capitel. Wir wollen aber, dass auch Das

4) S. die Bem. zu Nov. 102. c. 1. oben S. 492.

geschehen und gelten soll, dass die wohlachtbaren *Duces* ihre Gehalte da erhalten sollen, wo dies nach der Anordnung des Moderator der Provinz geschehen soll; indem es offenbar ist, dass sie nicht mit solcher Saumseligkeit die Geschäfte betreiben werden, dass sie nicht einmal ihre eigene Forderung geltend zu machen vermöchten. Sie sollen aber wissen, dass sie, wenn sie hiergegen Etwas gethan haben werden, eine Strafe von zwanzig Pfund Goldes erlegen müssen.

Schluss. Deine Hoheit soll sich nun bestreben, diesen Unseren Willen und was durch dieses kaiserliche Gesetz ausgesprochen worden ist, ins Werk zu setzen und zur Vollziehung zu bringen[5]).

Fünftes Edict.

De tempore actionum, quae sacris locis competunt.

(*Von der Verjährungszeit der Klagen, welche den heiligen Orten zustehen.*)

Einleitung. Was die Arzneimittel den Krankheiten, das sind die Gesetze den Rechtsverhältnissen u. s. w.[1]).

Sechstes Edict.

Edictum pientissimi domini nostri Justiniani.

(*Edict Unseres gottesfürchtigsten Herrn Justinianus.*)

Einleitung. Wir haben erfahren, dass nach der in Folge der Menschenliebe Gottes, des Herrn, verhängt gewesenen Züchtigung[1]) u. s. w.

Siebentes Edict.

Forma pragmatica de argentariorum contractibus.

(*Pragmatische Verfügung über die Verträge der Geldwechsler.*[1])

Im Namen des Herrn Jesus Christus, unseres Gottes, der Kaiser Caesar Flavius Justinianus, Ueberwinder der Alemanen, Gothen, Franken, Germanen, Anter, Alanen, Van-

---

5) Biener a. a. O. S. 530. setzt dieses Edict in die Jahre 535—541, da es an Joannes gerichtet ist. Auch bemerkt er sehr richtig, dass es dem Inhalt nach neuer als Nov. 8. 24—31. sein müsse, welche von 535, 536, sind, und dass es wegen des in der Inscription vorkommenden ἀπὸ ὑπάτων (*exconsule*) nicht neuer als 537 sein könne.

1) Dieses Edict ist schon oben als glossirte Nov. 111. vorgekommen.

1) Dieses Edict ist bereits oben als Novelle 122. vorgekommen.

1) Vergl. Nov. 136. und Edict 9.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dalen und Afrikaner, der Fromme, Glückliche, Ruhmwürdige, Sieger und Triumphator, der alle Zeit Anbetungswürdige und Erhabene an Julianus[2]).

Einleitung. So wie die Kraft der Tugend sich immer in widerwärtigen Verhältnissen zeigt, so wird auch die kaiserliche Fürsorge und Regierung in schwierigen Verhältnissen sichtbar, in welche die Unterthanen verwickelt worden sind. Es ist nun zwar wünschenswerth, dass Unseren Staat nichts Widerwärtiges betreffe; wenn aber entweder die Veränderlichkeit der menschlichen Dinge oder der göttliche Wille für die Menschen Unglück herbeiführt, so soll die von oben her mit Milde zugefügte Züchtigung eine Veranlassung für die kaiserliche Fürsorge und Gnade werden. Und Das hat sich auch in gegenwärtiger Zeit zugetragen, so dass es keiner Auseinandersetzung bedarf. Denn da die Todesgefahr alle Orte durchdrungen hat, so folgt, dass Niemand dies zu hören braucht, da Jedermann es empfunden hat[3]). Da nun Vieles so unvorhergesehen geschehen ist, wie es schwerlich eine andere Zeit herbeigeführt hat, so haben sich auch Diejenigen, welche zu der Innung der Geldwechsler gehören, an Uns gewendet, indem sie sagten, dass gewisse Erben und Successoren von Solchen, welche ohne schriftliches Bekenntniss von den Geldwechslern Gold oder Silber, oder auch andere Sachen erhalten hätten, eine Unredlichkeit beabsichtigten, da nämlich weder die Empfänger am Leben wären, noch die Erben oder Successoren selbst überführt werden könnten, indem keine schriftlichen Bekenntnisse vorhanden wären.

Erstes Capitel. Indem Wir Uns nun bestreben, dies zu verbessern, verordnen Wir, dass Diejenigen, welche in dieser Art verklagt sind, vor allen Dingen ein gutes Gewissen berücksichtigen und ohne Bedenken bekennen sollen, was Denen, in deren Rechte sie eingetreten sind, von den Geldwechslern gegeben worden ist, und dass Dasselbe auch Einige, welche noch am Leben sind, gegen die Mitglieder der ihnen gegenüberstehenden Innung thun sollen. Auch befehlen Wir, dass Dasselbe von den Sclaven geschehen soll, welche von denselben Richtern ausgeforscht werden sollen. Es sollen aber beide Parteien wissen, dass, wenn entweder durch die Aussage der Diener, oder durch die mit eidlicher Bestärkung geschehene Darlegung der Tagebücher, oder durch irgend ein an-

---

2) *Ἰουλιάνῳ* mit Alemanni *ad Procop. Anecdot.* statt *Ἰουλιανὸς.*
3) Dies bezieht sich ohne Zweifel auf die grosse Pest, welche am Ende des Jahres 541 und zu Anfang des folgenden herrschte. S. die Anm. 3. zu Nov. 122. oben S. 588. und Biener a. a. O. S. 530.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

deres hinreichendes Beweismittel die Sache dargethan werden sollte, Diejenigen, welche widerrechtlich gehandelt haben, Das, was sie betrügerisch oder widerrechtlicher Weise geleugnet haben, doppelt erlegen sollen, gleichviel, ob sie die wahre Beschaffenheit der Sache verborgen, oder kennen zu lernen verabsäumt haben.

Zweites Capitel. Ein zweiter Gegenstand ist Uns von Denen, welche zu derselben Innung der Geldwechsler gehören, vorgetragen worden, dass sie nämlich nicht genöthigt werden möchten, den Bekenntnissen, oder Scheinen, oder Rechnungen, welche von den Contrahenten selbst ausgestellt und von der Hand derselben geschrieben, nachher aber in Zweifel gezogen worden sind, durch Vergleichung von öffentlichen Urkunden Glaubwürdigkeit zu verschaffen, weil nämlich ihre Innung vielen, vorzüglich aber vornehmen Leuten creditire, und diese es nicht duldeten, dass ihre Verträge veröffentlicht, oder der Stand ihres Vermögens bekannt werde, und wahrscheinlich bei Fremden lieber reich, als arm erscheinen wollten, dass vielmehr die, wie gesagt, eigenhändig von ihnen abgefassten Schriften dieselbe Kraft wie öffentliche Urkunden haben möchten. §. 1. Indem Wir nun hierbei einen Mittelweg einschlagen, dessen sich sowohl die Geldwechsler gegen Diejenigen, welche über solche Gegenstände Streit erheben, als auch wiederum diese gegen dieselben bedienen sollen, verordnen Wir, dass, wenn die Geldwechsler solche eigenhändig von den Contrahenten abgefassten Schriften vorbringen, welche entweder Derjenige, von welchem sie herrühren sollen, oder die Erben und Successoren desselben nicht unter Leistung eines Eides ableugnen können, diese die Einrede der nicht erfolgten Auszahlung nicht sollen entgegensetzen können, gleich als ob [die Urkunden in der That] von Demjenigen geschrieben wären, auf dessen Namen sie lauten. Wenn aber überdies der Geldwechsler aus einer öffentlichen Urkunde die eigenhändige[4]) Schrift nachweist, oder er selbst zwar dies verabsäumen, der Gegner aber durch die Vergleichung einer anderen öffentlichen Urkunde die Täuschung nicht darthun kann, dann soll eine Vergleichung zwischen eigenhändigen Urkunden, deren Echtheit zugestanden und unbezweifelt ist, und welche durch die Unterschrift von Zeugen bekräftigt sind, und den eigenhändigen Schriften der Contrahenten, welche von den Geldwechslern oder gegen sie vorgebracht werden, angestellt werden, und es sollen dieselben,

4) Im griechischen Text heisst es zwar *ἄγραφον*; der Zusammenhang erfordert aber *ἰδιόγραφον* oder *ἰδιόχειρον*, und so hat auch Agylaeus: *propriae manus scripturum*. — Vergl. übrigens Nov. 49. c. 2. und Nov. 73.

[wenn die Schriftzüge dieselben sind,] gültig sein und keine geringere Kraft, als öffentliche Urkunden haben, nicht wegen der mit ihnen verbundenen Sicherheit, sondern vielmehr blos wegen der Form. Es soll aber für die Bittsteller daraus kein Nachtheil entstehen, dass in den von den Contrahenten ihnen ausgestellten Urkunden Hypotheken oder die Namen der Erben oder Successoren nicht angegeben sind.

Drittes Capitel. Es sollen aber die Mitglieder derselben Innung der Geldwechsler, ingleichen auch die Contrahenten, welche gleiche Klagen gegen dieselben anstellen, die Befugniss haben, dass, wenn etwa Verstorbene wegen Dürftigkeit keine Erben haben, aber Schuldner hinterlassen, oder Sachen, welche denselben gehören, bei Anderen sich niedergelegt, oder als Pfänder vorfinden, sie gegen jene die ihnen zuständigen Klagen anstellen und sich aus den Sachen Befriedigung verschaffen können. Dasselbe soll ihnen auch [in Bezug auf das Vermögen] von noch lebenden und ihnen schuldenden Contrahenten gestattet sein, so dass es ihnen, sowohl wenn sie Kläger, als auch wenn sie Beklagte sind, erlaubt sein soll, wenn sie wollen, hypothekarische Klagen anzustellen, wenn gleich in den Urkunden einer Hypothek keine Erwähnung geschieht, gleich als ob [jene Klagen] von selbst mit den Verträgen der Geldwechsler und Derjenigen, welche mit ihnen contrahiren, verbunden wären; auch sollen sie vor den, nämlich der Zeit nach, nachstehenden Gläubigern den Vorzug haben. Denn es würde unbillig und der Gerechtigkeit Unserer Zeit widersprechend sein, wenn Diejenigen, welche sich um Andere verdient machen, ihrer Sachen beraubt werden sollten, die Schuldner aber mit fremden Sachen sich wohlbefinden könnten.

Viertes Capitel. Wir fügen auch noch Folgendes in Gemässheit des Beistandes, welchen Wir denselben leisten, bei. Da nämlich den von ihnen geschlossenen Verträgen gar sehr Unsere Novelle[5]) entgegen steht, welche befiehlt, dass die Gläubiger nicht eher gegen Diejenigen, welche Etwas von den Schuldnern gekauft haben, klagen sollen, als bis durch die Güterabtretung bewiesen ist, dass die Hauptschuldner zahlungsunfähig sind, — was für sie sehr lästig gewesen ist, weil Käufer, gleichsam aus Gewohnheit, sowohl Solche, welche ihnen Gewähr leisten, verlangen, als auch sich andere Sicherheit verschaffen, ihnen dies aber weder die Gewohnheit noch die schnelle Abschliessung der Verträge gestattet, — so verordnen Wir durch die gegenwärtige kaiserliche Verfügung,

5) Nov. 4.

welche aus besonderer Gnade gegen sie erlassen wird, wie sie durchaus keiner anderen Person, keinem Künstlerverein[6]), keiner Innung und keinem Gewerbe zu Theil wird, dass sie und Diejenigen, welche mit ihnen contrahiren, wenn sie gegen dieselben Klagen erheben, bei der Forderung und Verfolgung von Sachen, in Bezug auf welche ihnen die Zeit einen Vorzug gewährt, ein solches Vorrecht geniessen sollen, wie sie es vor Unserer Verordnung gehabt haben, so dass sie, ohne mit dem Beweis der Güterabtretung ihrer Schuldner belästigt zu sein, sobald als sie von dem Hauptschuldner keine Befriedigung erlangen können, die von jenen veräusserten und ihnen durch specielle oder generelle Hypothek verpfändeten Sachen, in Bezug auf welche sie, wie gesagt, ältere Rechte, als die übrigen Gläubiger haben, in Anspruch nehmen können. Denn Wir glauben, dass Das, was der vorhin erwähnten Innung und Denjenigen, welche mit den Mitgliedern derselben contrahiren, gewährt wird, eine allgemeine Wohlthat sei, da dieselben nicht etwa bei wenigen, sondern fast bei allen Verträgen, welche im ganzen Reiche geschlossen werden, behülflich sind.

Fünftes Capitel. Auch Das haben Wir ihnen auf ihre Bitten zu gewähren für gut befunden, dass, wenn sie Prozesse gegen Andere anstellen und zu dem Versprechen des zehnten Theils genöthigt werden[7]), von ihnen keine Bürgen gefordert werden sollen, sondern das von ihnen in dieser Hinsicht gegebene Versprechen genügen soll, da sie würdig sind, dass man ihnen für ihre Person traue; da ja auch ihr Versprechen für Andere für hinreichend gehalten wird. Es ist aber augenscheinlich, dass, wenn sie gesetzlich unterliegen werden, es ihnen nichts nützen wird, dass sie keinen Bürgen bestellt haben, vielmehr werden sie dann auch die Strafe des zehnten Theiles erlegen, eben so wie ihnen dieselbe auch Diejenigen, welche gegen sie klagen, entrichten müssen. Uebrigens werden auch die von ihnen Verklagten gleichen Strafen unterliegen. Blos der Unterschied soll in Bezug auf diesen Punct Statt finden, dass, wie schon gesagt, den Mitgliedern der Innung der Geldwechsler, wenn sie klagen, die Bestellung von Bürgen in Bezug auf den zehnten Theil durch Unsere besondere Gnade erlassen sein soll.

Sechstes Capitel. Weil es sich aber zeigt, dass auch dadurch, dass die Bittsteller vor verschiedene Gerichte gezogen werden, — da ausserordentlich Viele mit ihnen contrahiren, und, wie es zu gehen pflegt, Wenige redlich sind, — nicht blos sie selbst Schaden haben, sondern auch dem allgemeinen

6) Μεθοδίῳ; vergl. Anm. 4. zu Nov. 122. S. 588 f.
7) Vergl. Nov. 112. c. 2.

Verkehr ein Hinderniss in den Weg gelegt wird, so ahmen Wir auch in dieser Hinsicht Unserer frühern Fürsorge für sie nach, und befehlen, dass sie besondere Richter haben sollen, gleichviel, ob sie klagen, oder belangt werden, nämlich dich, wohlberedter Mann, und Petrus, den ruhmwürdigsten *Comes sacrarum largitionum*, Exconsul und Patricius, so dass bei Einem von euch Beiden alle Prozesse zwischen ihnen und Andern erhoben, so wie auch [von Einem von euch Beiden] die schon vor den früher von Uns bestellten, nachher aber verstorbenen Richtern angefangenen, untersucht werden und ein schnelles und Unseren Gesetzen entsprechendes Ende nehmen sollen, und die Bittsteller, von dem Aufenthalt in den Gerichtshöfen befreit, ihrem eigenen Gewerbe nachgehen können, und mit um so viel mehr Redlichkeit sich mit den Verträgen der Unterthanen abgeben, je weniger sie selbst Unredlichkeit erfahren, oder je weniger zugegeben wird, dass Diejenigen, welche unredlich zu sein wagen, ihnen widerrechtlichen Schaden zufügen.

Siebentes Capitel. Nachdem sie Uns aber auch noch mit einer andern Betrügerei ränkevoller Menschen bekannt gemacht haben, indem sie Uns meldeten, wie Manche, welche von der erwähnten Innung der Geldwechsler Geld geborgt hätten oder borgten, unbewegliche Besitzungen auf den Namen ihrer Ehefrauen oder anderer ihnen nahe stehender Personen gekauft hätten oder kaufen, um dadurch eine Verkürzung der [den Geldwechslern zustehenden] generellen Hypothek an dem gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen derselben herbeizuführen; wie ferner Manche, welche Das, was ihnen geschuldet wird, von ihren Schuldnern entweder in Geld, oder im Allgemeinen in unbeweglichen Sachen wieder erhalten sollen, eine solche Zahlung, oder Uebertragung, oder einen solchen Verkauf nicht an ihre eigene Person, sondern, wie gesagt, an ihre Ehefrauen oder Verwandte von den Schuldnern[8]) geschehen lassen, auf dass sie auf diese Weise Dürftigkeit vorschützen, die Mitglieder der erwähnten Innung der Geldwechsler selbst aber jene nicht verklagen können, da sie mit ihnen den Vertrag nicht geschlossen zu haben scheinen, so befehlen Wir, — indem Wir auch in diesem Punct den Geldwechslern und Denjenigen, welche gegen sie ähnliche Streitigkeiten erheben, eine gleiche Gnade erzeigen, — dass, wenn erwiesen wird, dass irgend ein Schuldner durch Betrügerei bewirkt habe, dass er seine Sachen nicht besitzt, und heimlich seine

8) Im Griechischen heisst es *παρὰ τῶν ἐποφειλομένων*. Es muss aber wohl: *π. τ. ἐποφειλόντων* heissen, was in der Uebersetzung angenommen worden ist.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Rechte auf einen Anderen übertragen habe, es den Klägern erlaubt sein soll, durch eine dingliche oder eine andere gesetzliche Klage sowohl zu beweisen, dass so Etwas geschehen sei, als auch die erwähnten Sachen, als ihrem Schuldner gehörig, in Anspruch zu nehmen, und indem sie die Ränke [der Gegner] in jeder Hinsicht zurückschlagen, sich sowohl rücksichtlich der Schuld, als auch rücksichtlich der wegen derselben gemachten Ausgaben Schadlosigkeit zu verschaffen. Denn Wir wissen, dass deine Genauigkeit, wohlberedter Mann, und die des erwähnten ruhmwürdigen Mannes von der Art ist, dass ihr die schon erhobenen, aber noch nicht zu Ende gebrachten, oder auch die künftig zu erhebenden Streitigkeiten so entscheiden werdet, dass weder die Bittsteller durch die Unredlichkeit oder Leichtfertigkeit ihrer Schuldner einen widerrechtlichen Schaden erleiden, noch auch Unschuldige durch widerrechtliche Quälereien unzeitige Störungen erfahren. Es soll aber sowohl Das, was Wir ihnen jüngst auf ihre Bitten gewährt haben, gültig und in seiner Kraft bleiben, als auch Das, was Wir durch Unsere gegenwärtige kaiserliche pragmatische Verfügung bewilligen, Unsere Absicht in Erfüllung bringen, indem nämlich Unsere Sorge darauf gerichtet ist, dass alle Unsere Unterthanen gut und ohne Leichtfertigkeit Geschäfte abschliessen, und dass die Geldwechsler [9]) für den Dienst, welchen sie dem Verkehr im Staate leisten, ein ruhiges Leben geniessen, und keineswegs durch die Kunstgriffe unredlicher Menschen in gerichtliche Streitigkeiten und die aus denselben entstehenden Unbequemlichkeiten und Nachtheile verwickelt werden mögen.

Achtes Capitel. Wir haben aber für gut befunden, Das, was Wir bei jedem der angegebenen Puncte besonders festgesetzt haben, am Schlusse [10]) der Verordnung allgemein festzusetzen, dass nämlich in allen oben angegebenen Fällen Denjenigen, welche zu der vorerwähnten Innung der Geldwechsler gehören, und den Erben und Nachfolgern derselben [11]),

9) Der griechische Text hat: ὀφειλοντας. Dies kann aber nicht richtig sein. Agylaeus hat dafür: ὀφειλομένους und übersetzt: *quibus debetur.* Jeden Falls meint Justinian die Geldwechsler (οἱ ἀργυροπράται) und dies ist auch in der Uebersetzung angenommen worden.

10) Ἐν τῷ τοῦ λόγου ἐπισφραγίσματι, wörtlich: bei der Versiegelung.

11) Dass hier Etwas ausgefallen sei, ist offenbar. Agylaeus ergänzt es im Allgemeinen wohl richtig so: *tum etiam illis, qui cum ipsis contrahunt, ac eorum heredibus et successoribus,* [und Denjenigen, welche mit denselben contrahiren, sowie deren Erben und Nachfolgern.]

in den Fällen, in welchen sie gegen die Geldwechsler Klagen erheben, gleiche Vorrechte zustehen sollen. Denn es ziemt sich, dass jeder Theil in seinen eigenen Verträgen und Geschäften die Unbescholtenheit bewahre, welche er gegen sich von dem anderen Theil bewahrt wissen will. §. 1. Endlich fügen Wir Dem, was Wir durch Unsere gegenwärtige kaiserliche pragmatische Verfügung befohlen haben, noch Das bei, dass du, wohlberedter Mann, und alle hohen Beamten den Mitgliedern der erwähnten Innung beistehen sollen, auf dass sie, sei es durch Edicte oder durch Schreiben, oder auf irgend eine andere gewöhnliche Weise, unter Befolgung des Gesetzes die Hülfe, deren sie bedürfen, erlangen, und ihnen gegen Unredliche beigestanden werden könne, und sie nicht genöthigt werden, selbst auch gegen Andere unredlich zu erscheinen, sondern sie sich vielmehr gegen Diejenigen, welche mit ihnen contrahiren, redlich und billig beweisen, da dies sowohl der biederen Gesinnung unserer Zeit, als auch allen Verträgen, welche in Unserem Staat geschlossen werden, angemessen ist, unter welchen die wichtigsten und nothwendigsten stets durch die erwähnte Innung abgeschlossen werden.

Schluss. Diesen Unseren Willen nun, und was durch diese pragmatische Verfügung ausgesprochen worden ist, sollst du, wohlberedter Mann, und soll jeder Richter Unseres Reichs in seiner Kraft bewahren, indem die Bittsteller die Befugniss haben sollen, in jedem Gericht, in einem höheren sowohl als in einem niederen, diese kaiserliche pragmatische Verfügung vorzuzeigen, dieselbe wieder zurückzunehmen, und aus derselben Beistand zu erlangen, da dieselbe in dem gegenwärtigen Fall und in allen angegebenen Puncten dieselbe Kraft haben soll, welche Unsere allgemeinen Gesetze in Bezug auf andere Gegenstände haben. Gegeben zu Constantinopel den 25sten Februar im 16ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, im Jahre nach dem Consulat des Basilius *V. Cl.* (542)[12].

---

12) Die Richtigkeit dieser Subscription hat Cramer in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft I. S. 312 f. bezweifelt, und das Jahr 536 angenommen. Allein Biener a. a. O. S. 530 hat sehr richtig bemerkt, dass die Subscription sowohl in sich selbst sehr gut stimme, als auch mit der Erwähnung der Pest in der *Praefatio*. S. oben Anm. 2.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Achtes Edict.

De Pontici tractus Vicario.

(Von dem Vicarius von Pontus.)

Derselbe Kaiser an Bassus, ruhmwürdigsten Praefectus Praetorio.

Einleitung. Da Wir glaubten, dass die Civil-Beamten für die Provinzen in der Diöcesis von Pontus ausreichten, so haben Wir den ehemals an jenen Orten eingesetzten Vicarius aufgehoben[1]), indem Wir erwarteten, dass keine Vergehen der Art, wie sie nachher von denselben (den Bewohnern jener Provinzen) verübt worden sind, Statt haben würden. Aber Wir sind nachher durch die Erfahrung selbst belehrt worden, dass in diesen Provinzen Menschen wohnen, welche in Räubereien und Morden gross geworden sind, und welche stets Waffen tragen, in Haufen zusammenkommen und sich der Waffen bedienen, und diesen[2]), auch den hierauf gesetzten Strafen dadurch entgehen, dass sie die Provinzen verlassen, in welchen sie Vergehen verübt haben, da keiner von den Provinzial-Beamten aus dem ihm angewiesenen Landstrich herauszugehen wagt, so dass Wir oft Männer in die Provinz abgesendet und den öffentlichen Schatz mit der Zahlung von Sold belästiget, aber weiter nichts ausgerichtet haben, da der Beamte nicht zugegen war, welcher auf der Stelle hätte helfen und solchen frechen Handlungen hätte Einhalt thun können.

Erstes Capitel. Wir haben [daher] für gut befunden, das Amt des Vicarius wieder herzustellen, und den Statthalter des ersten Galatiens zu nichts weiter, als zu einem Civil-Statthalter zu machen, wie er es früher war, bevor Wir ihn unter Aufhebung des Amtes des Vicarius mit einer höheren Würde und einem grössern Gehalt begnadigt haben, den Vicarius aber wieder allen Provinzen der Diöcesis von Pontus vorzusetzen, so dass er nicht blos die Stelle des *Praefectus*, sondern auch die des ruhmwürdigsten *Magister sacrorum officiorum* und ausserdem die der ruhmwürdigsten *Duces* ersetzen soll, ingleichen auch die der wohlachtbaren Beamten, welche Unserem kaiserlichen Vermögen, Unserer Schatzkammer und den *Domestici* und *Protectores* vorstehen. Und er soll eine so grosse Befugniss und Gewalt haben, wie sie die Statthalter an und für sich an den Orten zu haben pflegen, so dass Nie-

1) S. Nov. 8. c. 3.

2) Diese Stelle ist durchaus lückenhaft. Die griechischen Worte sind: καὶ ἄνδρας * φορούντας ἀεὶ * θροίζοντες [ohne Zweifel ἀθροίζοντες] καὶ * λων [ὅπλων] χρώμενοι, ** καὶ τούτοις

mand durch eine Würde, oder den priesterlichen Stand, oder durch einen Gürtel, oder durch irgend etwas Anderes dieser Gerichtsbarkeit entzogen werden soll, sondern es sollen Alle auf gleiche Weise ihm unterworfen sein, gleichviel ob sie Privatpersonen sind, oder ob sie mit irgend einem Gürtel oder einer Würde, oder einem Dienst, oder einem priesterlichen Amt bekleidet sind; und zwar nicht blos bei Verbrechen, — denn Wir machen ihn nicht blos zu einem militairischen Beamten, — sondern auch wenn Jemand einen Civilprozess anstellen will. Denn Wir machen dieses Amt zu einem allgemeinen für alle Menschen und für alle Rechtsverhältnisse. §. 1. Wir geben demselben aber auch, was er früher hatte, zurück, einen kaiserlichen Gerichtshof, so dass die in irgend einer Provinz der Diöcesis von Pontus durch Appellation aufgehaltenen Prozesse, in sofern sie die Summe von fünfhundert Goldstücken nicht übersteigen, nicht in diese beglückte Stadt gesendet, sondern bei ihm nach der Gerichtsordnung untersucht werden sollen, gleichviel ob sie durch die Gerichtsbarkeit der Civilbeamten, oder durch Urtheile der Beamten dieser Hauptstadt, oder durch einen Befehl von Uns veranlasst worden sind. Wir geben aber Niemandem die Befugniss, nachdem der Appellations-Prozess erhoben worden ist, sich einer zweiten Berufung zu bedienen. Wenn aber ein Prozess von Anfang an bei ihm erhoben worden ist, und sodann in Bezug auf denselben eine Berufung erfolgt ist, so soll der Berufungs-Prozess so vor sich gehen, wie es früher geschah, ehe Wir das Amt vereinigt haben, gleich als ob seitdem nichts Neues vorgefallen wäre. Dies befehlen Wir auch in Bezug auf den Vorsteher von Galatia, welchen Wir wieder zu einem einfachen Statthalter machen, gleich als ob in Bezug auf ihn seitdem keine Neuerung Statt gefunden hätte.

Zweites Capitel. Ferner verleihen Wir diesem Vicarius das Recht, dass er in jede beliebige Provinz der Pontischen Diöcesis reisen kann, von dem benachbarten Bithynien an bis zu den Armeniern und bis nach Trapezunt und bis an die Grenzen Unseres Reichs nach Persien zu, damit er selbst von Anfang an die bis jetzt verübten Vergehen mit den gebührenden Strafen verfolge, — denn Wir verleihen ihm auch das Recht des Schwerts, — vorzüglich aber die Soldaten bestrafe, welche ihre Standquartiere verlassen und sich solchen frechen Handlungen ergeben haben. Wenn er nun Jemanden treffen sollte, welcher wegen Verbrechen angeklagt ist, so soll er denselben des Gürtels berauben, gleichviel welchen derselbe haben mag, und soll es nicht abwarten, bis er dies dem Befehlshaber, welcher über dergleichen Soldaten steht, bekannt gemacht hat, da er ein für alle Mal sowohl die Stelle dessel-

ben vertritt, als auch die Gewalt gegen Alle mit einander hat. Denn Wir verleihen demselben die Befugniss, alle Orte und Gegenden zu betreten, gleichviel ob dieselben hochheiligen Kirchen, oder frommen Klöstern, oder Unserem kaiserlichen Privatschatz, oder auch dem kaiserlichen Vermögen, oder auch Unserem Hause gehören, und, um es allgemein zu sagen, Wir nehmen keinen Ort von der Gerichtsbarkeit desselben aus.

Drittes Capitel. Er soll auch auf die Durchmärsche der Soldaten sein Augenmerk richten, ob sie mit der gehörigen Ordnung geschehen, und wenn er finden sollte, dass in Bezug auf dieselben Etwas begangen wird, so soll er dies verbessern, indem er sowohl die Soldaten selbst züchtigen lassen, als auch dafür sorgen soll, dass Unseren Unterthanen in Fällen, in welchen sie widerrechtlich verletzt worden sind, Schadenersatz zu Theil werde. Auch geben Wir ihm die Erlaubniss, dass er Denjenigen die Waffen entziehe, welche sie führen, ohne derselben wegen eines Kriegsdienstes zu bedürfen, und er soll dieselben sammt und sonders in die öffentlichen Rüstkammern dieser Hauptstadt abliefern. §. 1. Er soll auch den Ehebrüchen, Mordthaten und Räubereien, vorzüglich aber den Entführungen von Frauenspersonen, den Entreissungen von Sachen, den Anfällen und Gewaltthätigkeiten, und der ganzen Liste von dergleichen Verbrechen Einhalt thun, indem dies das vorzüglichste Geschäft des ihm von Uns verliehenen Amtes sein soll. Er soll ferner gegen die widerrechtlich Handelnden einschreiten, gleichviel ob sie Priester, oder Beamte sind, ob Grundstücksbesitzer, oder gemeine Leute[3]), und soll Keinem gestatten, Etwas zu thun, was Unseren Gesetzen fremd ist. §. 2. Er soll ferner die Untersuchungen und Entscheidungen der Prozesse besorgen; auch soll er eine eigene Cohorte von siebenzig Vicariani haben, welche durch Unsere kaiserlichen Bestallungsschreiben[4]) angestellt werden sollen, welche sie aus demselben Scrinium erhalten werden, aus welchem dies auch früher geschah, als er noch Vicarius war. Wir geben ihm ferner auch die Maulthiere zurück, so viel ihrer ehemals dem Vicarius zugetheilt waren, und welche jetzt der Vorsteher der Provinz zu seinem Dienst genommen hat. Denn für diesen ist, da er weiter nichts als ein Civil-Beamter ist, der Gebrauch derselben überflüssig, für den wohlansehnlichen Vicarius aber ist, da er umherreisen muss, der Dienst derselben

3) *Κτήτορες ἢ καὶ ἰδιῶται.* Ueber die ersteren vergl. die Anm. 11. zu Nov. 128. oben S. 630; über die letzteren (*plebeji*) s. v. Savigny an den dort angef. Stellen.

4) *Προβατωρίων* ist wohl mit Agylaeus statt *πριβατορίων* zu lesen.

nothwendig. §. 3. Es soll ihm aber das ganze an jenen Orten stehende Heer gehorchen, und es sollen seinen Befehlen die *Domestici* und *Protectores*, die *Scholares* und Soldaten nachkommen, ohne dass sie einer Verfügung des Befehlshabers oder Unseres Befehls bedürfen, vielmehr sollen sie ihm kraft seines Rechts als Statthalter dienstbar sein. Sie sollen ihm aber allemal an dem Orte, an welchem sie sich aufhalten, Dienste leisten, es müsste ihn denn ein rechtsmässiges und unvermeidliches Geschäft, welches eines grösseren Beistandes bedarf, dazu nöthigen, dieselben von einem Orte an den anderen zu versetzen. §. 4. Er soll sich ferner der Stimme eines Herolds und vier Fackeln [5]) bedienen, — wie denn von Uns auch die Kosten hierzu angewiesen worden sind, — ingleichen der übrigen Ehrenzeichen, welche der Civil- und Militair-Statthalterschaft zukommen. Daher befehlen Wir, dass ihm auch nach dem Muster Unserer ruhmwürdigsten *Duces* ein *ad responsum* dienstbar sein soll, durch welchen er auch, wenn es die Umstände erfordern werden, die Soldaten züchtigen und zu den nöthigen Diensten bei seinen Geschäften anhalten wird. Wie viel Gehalt Wir aber ihm, ingleichen seinem Beisitzer und der unter ihm stehenden Cohorte angewiesen haben, und wie viel in Zukunft der Vorsteher des ersten Galatiens für sich und seinen Beisitzer und der ihm gehorchenden Cohorte erhalten muss, ingleichen wie viel er für die Diplome seines Amtes entweder in Unserem kaiserlichen Palast, oder in dem Gerichtshof der ruhmwürdigsten *Praefecti* entrichten müsse, wird Allen aus dem beigefügten Verzeichniss [6]) deutlich werden. Wir setzen aber diese Statthalterschaft an jenen Orten wieder ein, damit Diejenigen, welche widerrechtlich verletzt worden sind, eine schnelle Hülfe erhalten, und Alle, welche an jenen Orten wohnen, von den Schwierigkeiten, in welche sie bis jetzt verwickelt waren, befreit werden, dagegen der Ruhe und einer guten Verfassung sich erfreuen, durch Hülfe der ganzen Statthalterschaft, welcher Wir die Obergewalt an jenen Orten gegeben haben, damit sie jede Widerrechtlichkeit und Plünderung abwehren könne.

Schluss. Dies haben Wir nun bekannt zu machen für gut befunden, damit du, wenn du von Unserem Willen Kenntniss erhalten, ihn für die Zukunft bewahren und dem [Statthalter] die Gehalte auszahlen sollst, welche in dem von Uns beigefügten Verzeichniss angegeben sind. Gegeben zu Constan-

---

5) *Λαμπάσι.* Vergl. die Anm. im Gebauer-Spangenbergschen *Corp. jur. civ.*

6) Dasselbe ist verloren gegangen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tinopel den 17. September im 25sten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, im 6ten nach dem Consulat des Basilius, *V. Cl.*[7]).

Neuntes Edict.

De argentariorum contractibus.

(Von den Verträgen der Geldwechsler.)

Der Kaiser Justinianus Augustus an Tribunianus, Praefectus urbi.

Einleitung. Die ganze Innung der Geldwechsler, welche sich in dieser Hauptstadt befinden, hat Unsere Majestät flehentlich gebeten, dass Wir ausser vielem Anderen, womit Wir sie begnadigt haben[1]), ihnen jetzt auch noch auf eine andere Weise beistehen möchten. Sie haben Uns nämlich unterrichtet, dass Manche, welche Etwas geschuldet hätten, oder auch noch schuldeten, und gegen welche eine Forderung von Geld oder Sachen erhoben würde, ohne dass sie doch Etwas hätten, womit sie ihre Schuld abtragen könnten, sie bäten, dass sie für sie unbedingte Constituta[2]) eingehen möchten, und zwar stellten sie bald schriftliche Bekenntnisse hierüber aus, bald trügen sie ihnen wegen des dem Contrahenten zu schenkenden Vertrauens auch ohne schriftlichen Aufsatz auf, dies zu thun; sie selbst aber gäben den Bitten derselben nach und setzten den [Gläubigern], welche denselben lästig wären, eine bestimmte Zeit fest, innerhalb welcher der Constituent schlechterdings die Schuld bezahlen würde; sie[3]) gingen also für jene ein Constitutum ein, und befriedigten sodann, wenn der Termin einträte, unbekümmert die [Gläubiger,] welche die Constituta entgegengenommen hätten, während die Schuldner sowohl ihre Schuldscheine als schriftlichen Bekenntnisse zurückerhielten, oder auch Quittungen erhielten, gleich als hätten sie durch das Constitutum Sicherheit gewährt; — [sie unterrichteten Uns] ferner, dass Viele, welche eine Sache hätten haben wollen, oder haben wollten, ihnen auftrügen, dass sie für dieselben die Bezahlung von Geldern oder das Geben von Sachen

---

7) Diese Subscription stimmt nicht in sich selbst; es muss entweder im 21sten Jahre der Regierung (547) oder im 10ten nach dem Consulat (551) heissen. Biener a. a. O. S. 530. zieht das Erstere vor.

1) Vergl. vorzüglich Nov. 136. und Edict 7.

2) *Ἀντιφωνήσεις.* Vergl. die Anm. 2. zu Nov. 99. oben S. 480. Agylaeus übersetzt durchgehends: *sponsiones.*

3) *Ἑαυτούς* mit Agylaeus für *ἑαυτόν.*

constituiren sollten; jenen gehe nun das Gewünschte glücklich von Statten, sie aber leisteten unbesorgt das Geld oder die Sachen. So erfolgten nun ohne Weiteres die Constituta im Auftrage derselben[4]). Sie [die Schuldner] wollten aber das Geld oder die Sachen nicht anders [den Geldwechslern] entrichten, als wenn zuvor Derjenige, welcher das Constitutum entgegennehme, die Gelder oder die Sachen vorzeige, oder bekenne, dass er dieselben erhalten habe; sie (die Geldwechsler) gäben nun zwar das Geld oder die Sachen her, nachher geriethen sie aber in Streit, da jene den Beweis, dass das Geld oder die Sachen gegeben seien, verlangten, eine Sache, welche für sie durchaus schwierig sei, und sie sowohl wegen der Vergangenheit als auch wegen der Zukunft in Furcht setze. Und es gehört dies allerdings zu den Unmöglichkeiten. Denn wer unter Denen, für welche Geld oder Sachen constituirt worden sind oder werden, möchte nicht, weil Das, was gegeben worden ist, vorgezeigt oder das Bekenntniss des Empfangs zu Protocoll gegeben werden soll, hierzu verschreiten? Sie seien aber oft hierdurch geplagt und träten die Klagen Anderen ab; und es würde dann dies nicht blos ihnen, wenn sie klagten, sondern auch Denjenigen entgegengesetzt, welchen die Klagen abgetreten wären oder würden. Sie haben Uns nun gebeten, dass sie aus dieser schwierigen Lage befreit werden möchten, und dass, wenn der Auftrag ganz unbedingt geschehen sei oder geschehen werde, dass sie das Geld oder die Sachen innerhalb eines bestimmten Termins leisten sollten, der Auftraggeber, ohne dass eine Ausflucht Statt haben sollte[5]), sobald als der Termin gekommen wäre, zur Bezahlung der Schuld ihnen sowohl, als Denjenigen, welchen die Klagen von ihnen abgetreten worden wären oder würden, verpflichtet sein möchte, nicht blos wenn der Auftrag schriftlich erfolgt, sondern auch, wenn das ganze Geschäft ohne schriftlichen Aufsatz abgeschlossen worden wäre.

Erstes Capitel. Indem Wir nun dieser Sache abhelfen wollen, — jedoch mit aller Billigkeit und Gerechtigkeit, und so, dass dies in Zukunft in jeder Hinsicht mit Sicherheit vor sich gehen könne, — verordnen Wir, dass sie in Zukunft nicht anders die Constituta eingehen mögen, als wenn ihnen zuvor ein schriftlicher Auftrag hierzu gegeben wird, welcher deutlich angiebt, wie das ganze Geschäft abgeschlossen werden soll, damit sie nicht aus ihrem guten Zutrauen in offen-

4) *Οὐκ ἐντελλομένων.* Das *οὐκ* hat Agylaeus wohl mit Recht gestrichen.

5) Dies scheint der Sinn der Worte: *αἱρέσεως οὐδεμιᾶς προκειμένης* zu sein.

bares Verderben verfallen. Wenn aber auf irgend eine Weise kein schriftlicher Auftrag gegeben wird, aber eine Zeit bestimmt worden ist, und während der ganzen Zeit Derjenige, für welchen das Constitutum vorgenommen worden ist, geschwiegen und sich nicht beschwert hat, vielmehr die Zeit vergeht, und er auch nachher während anderer zwei Monate eben dies nicht als Beschwerde vorgebracht hat; so soll der Auftraggeber schlechterdings dem Constituenten die Schuld bezahlen, welche erwiesener Maassen seinem Willen gemäss von einem Inhaber eines Geldwechsler-Geschäfts constituirt worden ist, und es soll weder ihnen (den Geldwechslern), noch ihren Erben oder Denjenigen, welchen die Klagen von ihnen abgetreten worden sind oder werden, eine solche Einrede entgegengesetzt werden, sondern es soll Das gelten, was der Inhalt des Auftrags ausweist, und zwar soll, wenn er in Schriften erfolgt ist, der Richter den Schriften folgen, wenn aber der Vertrag nicht schriftlich geschlossen worden ist, so soll derselbe den dem Gesetz gemäss hierüber geführten Beweisen nachgehen. Dies soll nun sowohl in Bezug auf die schon abgeschlossenen, als auch auf die erst künftig abzuschliessenden Constituta in dieser Art gelten.

Zweites Capitel. Wenn ihnen aber irgend eine Dienstleistung übertragen worden ist, oder übertragen wird, sei es schriftlich oder nicht, aber ein hinreichender und gesetzlicher Beweis durch die Anerkennung von Schriften, oder durch die Aussage von Zeugen geführt wird, so wollen Wir, dass auch dies seine Kraft haben soll, und dass Das, was durch den Vertrag ausgemacht worden ist, soll gefordert werden können, indem durchaus kein Gesetz entgegenstehen soll, als müsste dies umsonst und nicht für einen Lohn geschehen, weil ihr ganzer Lebensunterhalt dadurch erworben wird, dass sie Zinsen zahlen und Miethgelder entrichten[6]), und für den allgemeinen Nutzen handeln, nicht damit sie benachtheiligt werden, noch damit sie ganz ohne Nahrung bleiben, sondern damit sie diese Entschädigung für ihre Mühseligkeiten haben.

§. 1. Wenn jedoch entweder sie selbst Anderen, welche mit ihnen Verträge geschlossen haben, oder diese ihnen Rechnungen oder gegenseitige Scheine, oder eigenhändige Handschriften ausgestellt haben oder noch ausstellen werden, in welchen die Einzahlung oder die Ausgabe von Geldern[7]) verzeichnet

---

6) Nämlich für Andere, wofür sie dann eine Vergütung fordern können.

7) Man pflegte nämlich Geld bei den Argentarien zu deponiren oder verzinslich anzulegen, und seine Gläubiger zur Erhebung

ist, und welche die Schriftzüge des Inhabers des Wechslergeschäfts selbst, ingleichen seines Schreibers, — welche Leute man Samariter nennt, — enthält, und wiederum die Derjenigen, welche mit ihnen den Vertrag geschlossen haben, indem sie entweder ganz von der Hand des Contrahenten geschrieben sind, oder die Unterschrift desselben enthalten, so sollen die Contrahenten nicht zwar die Bezahlung der Gelder, welche die Geldwechsler in den gegenseitigen Scheinen oder eigenhändigen Handschriften angegeben haben, anerkennen, und daraus gegen dieselben eine Forderung erheben, gegen die Angabe der Ausgabe aber Einwendungen machen können, gleich als ob sie nicht geschehen wäre, und auf der anderen Seite sollen auch nicht die Vorsteher des Geldwechsler-Geschäfts zwar wegen der Ausgabe eine Forderung erheben, den Empfang aber nicht anerkennen dürfen. §. 2. Vielmehr soll, wenn aus den von beiden Parteien vorgebrachten gegenseitigen Scheinen oder Rechnungen, oder eigenhändigen Handschriften die Echtheit der Schriftzüge, mit welchen die Einzahlung und die Ausgabe angegeben ist, beglaubigt wird, durchaus Beides glaubwürdig sein, und nicht das Eine zwar, was gegen sie ist, gelten, das Andere aber, was für sie ist, ungültig sein, sondern es soll so viel, als die Rechnung ausweist, gefordert werden können, wenn nicht die eine von beiden oder beide Parteien nachweisen sollten, dass sich ein Irrthum in der Rechnung finde, oder dass sie rücksichtlich der Zinsen einen Nachtheil erleide. Denn wenn so Etwas augenscheinlich dargethan werden sollte, so verordnen Wir, dass dies eine gesetzmässige Verbesserung erhalten solle, auf dass Jeder der Gerechtigkeit und Billigkeit sich erfreue.

Drittes Capitel. Auch davon haben sie Uns unterrichtet, dass Manche von ihnen, welche von Mehreren Schuldbekenntnisse, und zwar in Folge gegenseitiger Verbürgung[8]) oder zufolge eines Creditauftrags bekommen hätten, nachher, wenn sie den grössten Theil der Schuld erhalten hätten, und nur noch wenig rückständig sei, wegen des Rückstandes der Schuld ausserdem noch von einem oder zwei von ihnen das Versprechen erhielten, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeit dies bezahlen wollten, und sie sodann Allen vielleicht Quittungen oder Empfangsbekenntnisse ausstellten, es sich aber treffe, dass einer oder auch mehrere von Denen, welche das

---

der Zahlung an dieselben zu verweisen. Unter der Einzahlung (εἰσχομιδή) ist nun hier die an den Argentarius geleistete Geldzahlung, unter Ausgabe (δαπάνη) die von demselben an die an ihn gewiesenen Personen erfolgte Auszahlung zu verstehen.

8) Ἀλληλεγγύας. Vergl. die Anm. 1. zu Nov. 99. oben S. 479 f.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Versprechen der Bezahlung des Rückstandes geleistet, stürben, und die Erben das von demselben oder denselben versprochene Geld nicht zahlen wollten. Wir verordnen daher, dass, wenn sich dies so verhält, die in den Bekenntnissen angegebene Geldschuld, welche von dem oder den Verstorbenen schriftlich versprochen worden ist, nebst den ausgemachten Zinsen den Erben derselben soll abgefordert werden können.

Viertes Capitel. Wenn ferner von ihnen Jemand gegen Pfänder ein Darlehn erhalten hat oder erhält, sodann in der Schuldurkunde gestattet hat, oder gestattet, dass der Verkauf der Pfänder nach dem Ermessen derselben Statt finden und der Preis derselben auf die Schuld abgerechnet werden solle, sie aber dies thun, so sollen ihnen deshalb keine Weitläuftigkeiten gemacht werden, und sie keine Beschwerden haben, sondern, wenn sie schwören, zu welchem Preise sie die Pfänder verkauft haben, so soll man ihnen glauben, und es soll dies für sie zur Beseitigung jeden [Verdachts] der Unredlichkeit hinreichen. Wenn aber Jemand, welcher ohne schriftliches Bekenntniss ein Darlehn aufgenommen hat, Pfänder, gleichviel ob versiegelt, oder nicht, giebt, so soll derselbe entweder die Pfänder [wieder] in Empfang nehmen und die Siegel anerkennen, oder auch die nicht versiegelten[9]) [wieder] in Empfang nehmen, und sowohl den Hauptstamm als die Zinsen bezahlen, oder wenn der Schuldner kein Geld hat, so soll er die Pfänder [dem Gläubiger] zu ihrem rechtmässigen Werth lassen, und das [an dem Betrag der Schuld] Fehlende nachzahlen, nicht aber sagen können, [der Gläubiger] solle sich mit den Pfändern, wenn sie auch von geringerem Werthe seien, begnügen, sondern er soll schlechterdings die ganze Schuld zu dem Betrag, welcher nebst den durch Vertrag ausgemachten Zinsen berechnet worden ist, bezahlen. Wenn aber in dem Falle, dass überhaupt Pfänder, sei es versiegelt oder unversiegelt, gegeben worden sind, für das Darlehn eine Zeit bestimmt wird, und während derselben keine Befriedigung erfolgt, und eine noch einmal so lange Zeit verstrichen ist, so soll es ihnen erlaubt sein, nach Anstellung einer genauen Schätzung in Gegenwart von Tabularien, unter Auflegung der heiligen Schriften, und mit Zuziehung von Schätzern, dieselben zu schätzen, und sie auf ihre Forderung anzurechnen, gleichviel ob sie zur Tilgung der ganzen Schuld, oder auch zu der eines Theiles der Schuld hinreichen.

Fünftes Capitel. Sie haben auch gebeten, dass Das geändert werden möge, dass ihnen, da ihr Lebensberuf im Ge-

9) Σφραγισθέντα mit Agylaeus statt ἀφδιαφρηθέντα.

ben und Aufnehmen von Darlehen, im Constituiren für Andere und im Zahlen von Zinsen bestehe, bei Darlehnen nicht Unsere Verordnung[10]) entgegengesetzt werde, welche Wir erlassen haben, indem Wir Niemandem gestatteten, über das Doppelte anzunehmen, wenn er (der Schuldner) nämlich einen so grossen Betrag zahlt, als Capital und Zinsen ausmachen. Wir wollen nun zwar durchaus nicht, dass diese Verordnung in Zukunft überschritten werde, in Bezug auf das Vergangene aber, wegen dessen noch keine Verfolgung [durch eine Klage] Statt gefunden hat, verordnen Wir, indem Wir dies zu ihrem Gunsten verbessern, dass bei den bis zum heutigen Tag wirklich von Geldwechslern geschlossenen Verträgen dieselben die Befugniss haben sollen, dass, wenn auch bei solchen Schulden Zinsen über das Doppelte gegeben worden sind, sie doch die Schulden mit den festgesetzten Zinsen sollen einfordern können, ohne dass sie genöthigt sein sollen, Das, was bereits über den Betrag des Hauptstammes gezahlt worden ist, auf die Zinsen oder das Capital abzurechnen, und dass ihnen in dieser Hinsicht, jedoch blos in dieser, Unsere Verordnung über das Doppelte nicht entgegenstehen soll, vielmehr sollen sie dies in Gemässheit der Natur der Verträge fordern können. Aber es sollen auch sie selbst gegen Diejenigen, welche mit ihnen schon contrahirt haben, die von Uns erlassene Verordnung nicht missbrauchen, und die schon gezahlten Zinsen nicht entweder auf das Doppelte der Zinsen oder auf schuldige Capitale abrechnen können.

Sechstes Capitel. Nachdem Wir aber den Inhabern von Geldwechsler-Geschäften gestattet haben, abgesehen von Denjenigen, welche Kriegsdienst thun, in dieser beglückten Stadt mit allen Uebrigen, welche in Diensten stehen, in Verkehr zu treten, und hierauf diese, wenn sie Geld zum Darlehn gegeben haben, oder geben, sich acht vom Hundert als Zinsen ausbedungen haben, zu welchem Betrage Wir sie den Geldwechslern gestattet haben[11]), diese aber unbilliger Weise ihnen ihr Dienstverhältniss entgegensetzen, indem sie sagen, dass sie nicht so hohe Zinsen, wie sie Geldwechslern, sondern solche, wie sie den in Diensten Stehenden zukämen, erhalten müssten, so verordnen Wir, dass dieser grundlose und ganz unbillige Einwurf wegfallen, und Das, was durch Vertrag ausgemacht worden ist oder wird, gelten soll. §. 1. Aber auch Das gefällt Uns nicht, dass Manche in Bezug auf

10) Vergl. Nov. 121. und die Bemerkungen zu derselben; ingleichen Nov. 138. 160.

11) S. *L.* 26. §. 1. *C. de usuris* 4. 32.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Verträge der Geldwechsler verlangen, dass entweder überhaupt kein Hauptstamm, oder keine Zinsen gegeben werden sollen, oder, was noch schlimmer als dies ist, dass die gezahlten gesetzlichen Zinsen auf das Capital abgerechnet werden sollen. Es ist nun Unser Wille, dass dies rücksichtlich der mit Geldwechslern geschlossenen Verträge gelten soll.

Siebentes Capitel. Ein Gegenstand ihrer Bitten war auch dieser[12]), dass sehr oft Diejenigen, welche ihnen schuldig wären, und selbst wieder Schuldner hätten, sich nicht von diesen bezahlen liessen, sondern bewirkten, dass [die Schuldner] dies an ihre Ehefrauen unter dem Vorwand des Heirathsguts oder der Paraphernen[13]) oder anderer Schulden bezahlten, und von denselben Quittungen oder Scheine erhielten, und dass, nachdem jene in Dürftigkeit gerathen wären oder geriethen, oder gestorben wären, oder nachher stürben, und sie (die Geldwechsler) sodann die Schuld wieder bezahlt haben wollten, die Ehefrauen, obgleich sie [jene Sulden] heimlich erhalten hätten, oder nachher erhielten, ihnen doch entgegensetzten, dass die Schulden noch unbezahlt wären, so dass sie dadurch ihrer Hoffnung beraubt würden. Sie haben Uns nun gebeten, dass, wenn so Etwas geschehen wäre, oder, wie es wahrscheinlich ist, auch künftig geschehen würde, Diejenigen, welche von den Frauen Quittungen oder Befreiungen erhalten haben, oder welchen überhaupt irgend eine Verschreibung ausgestellt wäre, oder ausgestellt würde, verpflichtet sein möchten, diese Schriften vorzuzeigen, so wie auch ihre Erben zum Beweise des Geschehenen, damit nicht die Ehefrauen, welchen nichts geschuldet würde, Etwas erhielten, sie aber, welchen geschuldet werde, darum gebracht würden. Wir verordnen nun, dass, wenn so Etwas geschehen ist, oder geschehen wird, dieselben (die Schuldner der Schuldner) verpflichtet sein sollen, die Verschreibungen vorzuzeigen, jedoch ohne allen Schaden, und so, dass sie durch das Vorzeigen keinen Nachtheil erleiden können, — denn Wir sind Unserer Verordnung[14]) eingedenk, welche vorschreibt, dass die erzwungenen Vorzeigungen von Schriften, welche zum Beweise von Gerechtsamen dienen, ohne Schaden für die Vorzeigenden geschehen sollen, — dass vielmehr jene die Verschreibungen vorzeigen und wieder zurücknehmen sollen. Wenn nun Diejenigen, welche die Vorzeigung gegen die Frauen erzwungen haben, irgend einen Nutzen davon haben können, so soll ihnen derselbe dadurch, dem Ge-

12) Vergl. Edict 7. c. 7.
13) S. *L.* 9. §. 3. *D. de jure dot.* 23. 3.
14) S. *L.* 22. *C. de fide instrum.* 4. 21.

setze gemäss, zu Theil werden; es darf aber durchaus nicht zugegeben werden, dass Diejenigen, welche [die Schriften] vorzeigen, durch die Vorzeigung einen Nachtheil erleiden. §. 1. Wenn sie aber einem Anderen gegenseitig Bekenntnisse, oder Quittungen, oder irgend eine Contractsurkunde ausgestellt haben, oder dies künftig thun werden, und die ihnen gebliebenen Schriften auf verschiedene Weisen zu Grunde gegangen sind, so sollen die Inhaber der anderen Schriften gezwungen werden, sie vorzuzeigen oder einen Eid zu leisten, dass sie keine solchen haben, oder vorzeigen können. Denn wenn sie diesen Eid zu Protocoll gegeben haben, so dürfen sie nicht weiter behelligt werden. Es soll aber Niemand das durch Unsere Verordnung[15]) festgesetzte Maass bei Gelegenheit der Sporteln oder gerichtlichen Kosten überschreiten, und Jedermann sich vor der Strafe fürchten, welche Denen droht, welche so Etwas thun.

Achtes Capitel. Da sie aber, nachdem sie einmal zu bitten angefangen hatten, auch darum gebeten haben, dass deine Hoheit für sie Sorge tragen, die Prozesse, welche gegen sie erhoben würden, anhören, und wenn sie etwa Andere zu Schuldnern, oder Andere sie zu Schuldnern hätten, hierüber als ein besonderer Richter [für solche Fälle] erkennen möchte, — wegen der [dir eigenthümlichen] genauen Befolgung der Gesetze, der Bewahrung der Gerechtigkeit und der Leichtigkeit im Auffinden der Art und Weise, auf welche du Das, was sehr schwierig zu sein scheint und was für Andere nicht erreichbar ist, zu lösen vermagst, — so verordnen Wir in Gemässheit der von Uns bereits gegebenen Verordnung[16]), dass du sie als ein besonderer Richter, sowohl wenn sie klagen, als wenn sie verklagt werden, anhören, und sowohl das schon Geschehene in Gemässheit dieses Gesetzes anordnen, als auch, wie es billig zu sein scheint, für das Künftige sorgen sollst, damit ihnen ein gesetzlicher und angemessener Beistand von Uns geleistet werde. Denn es müssen Diejenigen, welche für Alle Schuldner werden und einem Jeden nützlich zu werden streben, auch eines ausgezeichneten Beistandes sich erfreuen. Es soll aber Alles, was ihnen jetzt sowohl als früher entweder durch Unsere Gesetze oder durch kaiserliche pragmatische Verfügungen verliehen worden ist, unverletzt beobachtet werden, und sowohl in den schon eingetretenen als auch in den später eintretenden Fällen Platz ergreifen.

Schluss. Diesen Unseren Willen nun, und was durch

15) *L. ult. C. de sportul.* 3. 2.
16) Edict 7. c. 6.

dieses kaiserliche pragmatische Gesetz ausgesprochen worden ist, soll deine Hoheit und jeder andere Richter Unseres Staates in Kraft erhalten.

Zehntes Edict.

De apparitoribus Praesidum.

(*Von den Cohortalen*[1].)

Einleitung. Welche Hinterlist die Cohortalen[2]) in den Provinzen gegen den öffentlichen Schatz anwenden, haben Wir oft durch die Erfahrung kennen gelernt.

Erstes Capitel. Nachdem Wir aber unterrichtet worden sind, dass auch dies ein Beispiel ihrer Frechheit ist, dass sie die öffentlichen Abgaben zwar einnehmen, hernach aber sich an heiligen Orten verbergen, und meinen, dass sie auf diese Weise den Strafen, welche sie gerechter Maassen verdienen, sich entziehen können, so verordnen Wir, dass deine Hoheit, — und dasselbe haben Wir auch an die Gottgeliebtesten Bischöfe in den Provinzen geschrieben, — wenn dergleichen Leute in die heiligen Mauern geflohen sind, die Befugniss haben soll, ihnen zu befehlen, dass sie die Provinz verlassen, und an dem Orte, welcher dir belieben wird, sich aufhalten sollen; aber mit dem Zusatz, dass die Gottgeliebtesten Bischöfe Diejenigen aus den heiligen Orten bringen sollen, welche das sogenannte Asylrecht[3]) erhalten haben, dass nämlich die öffentlichen Diener dieselben von[4]) den Orten, aus[5]) welchen sie fortgehen, ohne irgend eine Beschwerde an die angegebenen Orte führen sollen. Auf diese Weise soll also deine Hoheit gegen die Cohortalen Befehle ergehen lassen. Es ist aber auch Das den Gottgeliebtesten Bischöfen und ihren Geistlichen gedroht worden, dass, wenn sie dieselben nicht mit dem sogenannten Asylrecht aus der Provinz vertreiben und an die Orte, welche sie bestimmt haben, mit dem Asylrecht fortschaffen, [sondern] wegen des Vorrechts der heiligen Orte sie an denselben sich aufhalten lassen wollen, sie aus ihrem eigenen Vermögen, nicht aber aus den kirchlichen Einkünften, den öffentlichen Schatz schadlos halten und sogar der

---

1) *Περὶ ταξεωτῶν.* Vergl. die Anm. 17. zu *L.* 3. *C. de can. largit. tit.* 10. 23. oben Bd. VI. S. 445. und *tit. C. de Cohortalibus* 12. 58.

2) Es ist wohl mit Agylaeus *ταξεωτῶν* statt *βουλευτῶν* zu lesen.

3) Vergl. Edict 2.

4) Es ist wohl beide Mal *ἐξ* statt *ἐν* zu lesen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gefahr des Verlustes ihres priesterlichen Amtes ausgesetzt sein sollen.

Schluss. Deine Hoheit soll sich nun beeifern, diesen Unseren Willen und was durch dieses kaiserliche pragmatische Gesetz ausgesprochen worden ist, ins Werk zu setzen und zur Vollziehung zu bringen.

Elftes Edict.

Ut ponderatores et monetarii apud Aegyptios quicquam pro obryzo exigendi nullam de reliquo facultatem habeant, sed quemadmodum in magna hac urbe, ita illic quoque signatum aurum aestimetur, et illi signa pro pondere, quod in signatura servatum est, imponant.

(*Dass die Münzwardeine*[1]) *und Goldmünzmeister*[2]) *bei den Aegyptern in Zukunft nicht die Befugniss haben sollen, Namens der Obryza*[3]) *Etwas zu fordern, sondern dass eben so, wie in dieser Hauptstadt, auch dort das Gold geprägt werden soll, sie aber nach Maassgabe der beim Prägen erhaltenen Schwere Zeichen [auf die Goldmünzen] setzen sollen.*)

Derselbe Kaiser an Petrus, zum zweiten Male ruhmwürdigsten Präfectus Prätorio im Orient, ingleichen zum zweiten Male Excomes sacrarum largitionum und Exconsul.

Einleitung. Wir haben dafür gehalten, dass Das, was von den Aegyptern Obryza genannt wird, und in den früheren Zeiten zwar unbekannt war, vor Kurzem aber bei den Verträgen in Aegypten lästig zu sein angefangen hat und bis zu einem solchen Grad von Widersinnigkeit in Gebrauch gekommen ist, dass auf jedes Pfund neun Goldstücke gegeben werden, für die Zukunft aufgehoben und abgeschafft werden müsse, weil es sowohl dem öffentlichen Schatz Schaden bringen, als auch bei den Verträgen der Unterthanen lästig werden möchte, vorzüglich aber, weil dieses widersinnige Ver-

---

1) *Ζυγοστάτας.* Vergl. Gothofred. *ad L. 2. Th. C. de ponderat.* 12. 7.

2) *Χρυσῶνας.*

3) Die Goldmünzen wurden, wie aus diesem Gesetz hervorgeht, in Aegypten nicht zu dem auf dem Gepräge angegebenen Werthe ausgeprägt, und deshalb pflegte man sich bei Zahlungen in Gold ein Aufgeld geben zu lassen, welches man als Entschädigung für das an der eigentlichen Schwere fehlende geläuterte Gold (*ὀβρύζη*) forderte. — Vergl. übrigens über *ὀβρύζον* Eckhel *Doctrina nummorum vet. Pars I. Vol. I. c. 7. p. XXII sq.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hältniss sich, wie Wir in Erfahrung gebracht haben, grössten Theils blos auf Alexandrien erstreckt, nicht aber auch in Aegypten oder anderen Städten jener Diöcesis in Gebrauch gekommen ist.

Erstes Capitel. Wir verordnen daher, dass in Gemässheit Dessen, was ehemals in Gebrauch gewesen ist, wenn es auch seitdem verdorben worden ist, das Gold das Gepräge, welches von den Alexandrinern das gelöste[4]) genannt wird, in der Diöcesis Aegypten erhalten soll, so dass Niemand wegen der verwerflicher Weise ausgesonnenen Obryza irgend eine Forderung soll machen können. §. 1. Vielmehr soll das Gold, welches in Aegypten in Gebrauch ist, eben so, wie das in dieser Hauptstadt geprägte, bei Verträgen berechnet werden; indem dies auf Gefahr des jeweiligen Augustalis in Alexandrien und der ihm gehorchenden Cohorten beobachtet werden soll.

Zweites Capitel. Weil aber die Münzwardeine und die Goldmünzmeister die Urheber dieses verwerflichen Verfahrens sind, so haben Wir dem jetzigen Inhaber jener Statthalterschaft befohlen, dass sie unter einer hinreichenden Sicherheitsleistung angestellt werden sollen, mit dem Versprechen, dass sie durch gelöstes[4]) Gepräge ihre Dienste den Verträgen leisten wollen, und dass sie, wenn [Goldmünzen] mit einem Zeichen versehen werden müssen, blos so viel auf dieselben schreiben wollen, als in der That die Schwere der mit den Zeichen versehenen Goldmünze beträgt, so dass sie nicht nach der bis jetzt verwerflicher Weise befolgten Gewohnheit mehr auf den Zeichen angeben können, als die Münzen in der That Schwere haben. Denn wenn sie so Etwas wagen werden, so confisciren Wir sowohl ihr Vermögen, als fügen ihnen auch Leibesstrafen zu, da sie nicht einmal in Folge Unseres Befehles von ihrer schlechten Gewohnheit abgelassen haben. Aber sie werden auch durchaus verpflichtet sein, die Goldmünzen, ohne irgend einen Vortheil für die Obryza zu erhalten, sowohl dem Augustalis von Alexandrien und dem jeweiligen Inhaber dieses Amts bei den gewöhnlichen Ausfuhren, als auch dem zur Zeit im Amte stehenden Alabarches (Zolleinnehmer)[5]) und dem *Praepositus* Unseres kaiserlichen Schatzes, auszuzahlen.

Drittes Capitel. Wir haben aber demselben und Den-

---

4) Ἐν τῷ παρὰ Ἀλεξανδρεῦσιν ἀπολύτῳ καλουμένῳ χαράγματι. Agyl.: *in signatura, quae apud Alexandrinos absoluta dicitur.* Was ἀπόλυτος, welches wörtlich übersetzt ist, hier bedeutet, ist mir dunkel.

5) Ἀλαβάρχῃ. Vergl. *L.* 9. *C. de vectig. et commiss.* 4. 61. und daselbst Gothofred.

jenigen, welche nach ihm dieses Amt übernehmen werden, so wie den ihm gehorchenden Cohorten dermaassen befohlen, für diese Sache Sorge zu tragen, dass sie wissen sollen, dass, wenn sich ergiebt, dass wegen der Obryza entweder den Aufsehern Unserer kaiserlichen Alabarchiae (Zölle), oder dem *Praepositus* Unseres kaiserlichen Staatsschatzes Etwas abgefordert worden ist, sie es aus eigenen Mitteln theils aus den ihnen und ihren Cohorten angewiesenen Gehalten, theils aus ihrem eigenen Vermögen bezahlen müssen; und zwar nicht blos so lange sie ihr Amt verwalten, sondern auch, wenn sie es niedergelegt haben, und gleichviel, ob sie gleich zu Anfang, indem sie eine Uebereinkunft getroffen, diesen Theil erhalten, oder ob sie nicht so Etwas ausgemacht haben, zumal da der rücksichtlich der Obryza geltende Brauch nicht alt ist, sondern erst in den neueren Zeiten angefangen hat. §. 1. Auch den Uebrigen, welche Handel treiben, und bis jetzt einen Vortheil zu ziehen gewohnt waren, wirst du auf gleiche Weise bekannt machen, dass, wenn sich ergiebt, dass sie bei Verträgen wegen der Obryza Etwas nehmen oder berechnen, sie sowohl ihr Vermögen verlieren, als Leibesstrafen erleiden werden. Wir befehlen [demnach] durch Unser gegenwärtiges Gesetz, dass [diese] Sache, welche einen schlechten Anfang genommen, aber so sehr eingerissen ist und dem ganzen Staat Schaden bringt, für die Zukunft abgeschafft werden, und fernerhin bei den Verträgen nicht lästig sein soll. Es soll dies aber auf Gefahr des Augustalis von Alexandrien, und Derjenigen, welche zur Zeit dieses Amt verwalten werden, und der beiden Cohorten beobachtet werden, so dass sogar das Andenken hiervon vernichtet werden soll, und die in der Diöcesis Aegypten geschlossenen Verträge von diesem Nachtheil frei sein sollen.

Schluss. Du sollst nun befehlen, dass dieser Unser Wille, und was durch dieses kaiserliche Gesetz ausgesprochen worden ist, ins Werk gesetzt und in Vollziehung gebracht und beobachtet werde. Gegeben zu Constantinopel den 27sten December im 17ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, im 18ten nach dem Consulat des Basilius, *V. Cl.*[6]).

---

6) Diese Subscription stimmt nicht in sich selbst; entweder muss es im 33sten Jahre der Regierung (559) oder im 2ten Jahre nach dem Consulat (543) heissen. Biener a. a. O. S. 530. zieht das Erstere vor.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zwölftes Edict.

De Hellesponto.

(*Vom Hellespontus.*)

Einleitung. Unsere Majestät ist unterrichtet worden, wie Joannes, Scriniarius im Hellespontus, welchem gewisse Verfügungen in Bezug auf die Abforderung und Prüfung der Rechnungen über die bürgerlichen Einkünfte, oder die sogenannten *Solennia* (gewöhnlichen Abgaben), anvertraut worden sind, sich, als er in die Provinz gekommen, keiner That enthalten hat, welche zur grössten Plünderung gereichte, und die Städte beraubt hat, und nachdem er in diese beglückte Stadt zurückgekehrt ist, selbst zwar Ueberfluss an Gold gehabt, die Provinz Hellespontus aber in der grössten Dürftigkeit zurückgelassen hat. Auf welche Weise nun gegen ihn verfahren werden solle, und wie die Verletzten schadlos gehalten werden müssen, ist von Uns festgesetzt worden.

Erstes Capitel. Weil Wir aber geglaubt haben, dass wegen der Unersättlichkeit Derjenigen, welchen so Etwas anvertraut wird, dieser ganzen Sache durch eine allgemeine Verfügung abgeholfen werden müsse, so verordnen Wir, dass, wenn irgend Jemand wegen einer solchen Untersuchung in die Provinz kommt, sei es in den Hellespontus, oder in irgend eine andere Provinz, und eine Verfügung des Statthalters hat, durchaus Niemand ihm gehorchen soll, vielmehr die von ihm angeordnete Vollstreckung ohne Gefahr zurükgewiesen werden kann; wenn er aber mit einer kaiserlichen pragmatischen Verfügung kommt, und Das, was er vorzeigt, ein Auftrag, oder ein hierüber erlassenes Schreiben ist, so soll man auch diesem nicht gehorchen, gleich als ob es zur Plünderung und gegen Unsern Willen erlassen wäre; wenn aber das Vorgezeigte eine pragmatische Verfügung ist, so soll auch dann nicht sofort in Gemässheit derselben Etwas geschehen, sondern es soll der Vorsteher der Provinz eine solche pragmatische Verfügung in Empfang nehmen und an Uns über dieselbe berichten, und einen zweiten Befehl von Uns erwarten, auf dass, wenn Wir sie und Denjenigen, welchem sie anvertraut worden ist, anerkennen, eine zweite pragmatische Verfügung von Uns erfolge, welche die Anstellung der Untersuchung befiehlt; wenn Wir aber entweder die Sache oder die Person verwerfen, so soll nichts in Folge der kaiserlichen Verfügung geschehen, vielmehr dieselbe von dem Statthalter der Provinz zurückgeschickt werden; indem derselbe wissen soll, dass, wenn er dies vernachlässigen wird, und daraus ein Nachtheil für Unsere Unterthanen entstehen sollte, er selbst ihn aus seinen Mitteln ersetzen soll.

Zweites Capitel. Wir geben aber auch den Bischöfen die Befugniss, dass sie, wenn der Vorsteher der Provinz die Sache vernachlässigen wird und der pragmatischen Verfügung nicht Einhalt thut, sondern Demjenigen, welchem dieselbe anvertraut ist, nachgiebt, dies an Uns berichten mögen. Und wenn Wir hiervon in Kenntniss gesetzt sein werden, so werden Wir denselben als einen Mitschuldigen seines Amtes entsetzen, ingleichen ihn des Gürtels und seines Vermögens berauben, und Denjenigen, welche in irgend einer Hinsicht beeinträchtigt worden sind, Schadlosigkeit verschaffen.

Schluss. Deine Hoheit soll sich nun beeifern, diesen Unseren Willen, wenn sie ihn durch die gegenwärtige kaiserliche pragmatische Verfügung erfahren hat, ins Werk zu setzen und zur Vollziehung zu bringen. Gegeben zu Constantinopel den 18. August unter dem Consulat des Belisarius, *V. Cl.* (535).

Dreizehntes Edict.

Lex de Alexandrinis et Aegyptiacis provinciis.

(Gesetz über die Alexandriner und die Aegyptischen Provinzen.)

Einleitung. Wenn Wir selbst die unbedeutendsten Sachen Unserer Fürsorge würdigen, so lassen Wir um so viel weniger die wichtigsten und die, von welchen die Erhaltung Unseres Staats abhängt, unberücksichtigt, und geben nicht zu, dass für sie keine Sorge getragen werde und sie der gehörigen Ordnung entbehren; zumal da deine Hoheit Uns behülflich ist, welcher Unsere beständige Wohlfahrt, die Vermehrung des öffentlichen Schatzes und die Sorge für Unsere Unterthanen am Herzen liegt. Indem Wir nun betrachteten, wie in den früheren Zeiten die Einforderungen der öffentlichen Abgaben in anderen Landstrichen zwar gehörig geordnet, in der Diöcesis Aegypten aber so verwirrt waren, dass man nicht einmal hier wusste, was in der Provinz geschah, so sind Wir über die Unordnung, welche bis jetzt in dieser Sache geherrscht hat, erstaunt. Aber Gott scheint auch dies Unseren Zeiten und deinem Beistand aufbewahrt zu haben. Denn sie lieferten Uns zwar das Getreide von dorther, wollten aber nichts weiter entrichten; aber die Unterthanen versicherten durchaus, dass ihnen Alles vollständig abgefordert werde; die Vorsteher der Dörfer[1]) aber, ingleichen die Staatsbeamten, so wie die Ein-

1) *Πάγαρχοι.* Die *Praepositura pagorum* wird in der *L. 2. de susceptor.* 2. 70. erwähnt. — Gothofr. vermuthet, dass hier dieselben gemeint seien, welche bei *Diodorus Siculus Biblioth. lib. I. p.* 106. *ed. Wesseling. νομαρχοι* (Bezirksvorsteher) heissen.

forderer der öffentlichen Abgaben, und besonders die jeweiligen Statthalter haben die Sache bis jetzt so angeordnet, dass sie Niemandem bekannt werden konnte und blos ihnen Gewinn brachte. Da Wir nun, wenn Wir die Sache [von jenen] zusammen [2]) besorgen liessen, sie niemals aufs Reine bringen und gebührend ordnen könnten, so haben Wir deshalb für gut befunden, den Statthalter, welcher den Angelegenheiten Aegyptens vorsteht, — nämlich den Augustalis, — einem beschränkteren Wirkungskreis vorzusetzen. Denn es kann nicht leicht der Geist eines einzigen Menschen für so grosse Sorgen ausreichen und die Sache so anordnen, dass Wir in derselben etwas Gutes wahrnehmen können.

Erstes Capitel. Deshalb verordnen Wir nun, dass deine Hoheit, wenn sie dieses Unser Gesetz über diese Sache erhalten hat, dasselbe so ordnen soll, wie es sich für Uns geziemt, dass Wir es erlassen haben, für deine Hoheit aber, dass sie dabei behülflich gewesen ist [3]). Zuerst nun ist es Unser Wille, dass der wohlansehnliche Augustalis Alexandrien selbst regieren und für Alles, was sich auf diese Stadt bezieht, sorgen soll; ausserdem soll er auch die beiden Aegypten [4]), jedoch blos diese regieren, mit Ausnahme der Stadt, welche den Namen Menelaites führt und vor Aegypten liegt, und ausserdem noch mit Ausnahme von Mareotis. Denn über diese werden Wir, was Uns gutdünkt, verfügen. §. 1. Wir wollen aber, dass derselbe, wie gesagt, nicht blos Alexandrien, sondern auch die beiden Aegypten — mit der erwähnten Ausnahme von Mareotis und Menelaites, — regieren soll, so dass der Provinzial-Statthalter der genannten zwei Provinzen ihm, aber ihm allein, untergeordnet sein soll, wie es auch bisher die Verfassung mit sich gebracht hat, oder, was eben so viel ist, Wir wollen, dass der wohlansehnliche Augustalis wegen der zahlreichen Bevölkerung der genannten grossen Stadt, auch die Rechte eines Militair-Statthalters haben soll, so dass das Geschäft nicht getheilt und zwei Aemtern zugewiesen werden soll, denn Wir glauben, dass dies im Allgemeinen nicht [5]) nützlich sei, — sondern dass ein einziger Mann den genannten

---

2) Agylaeus vermuthet mit Recht: ἐν ὁμάδι oder κατ' ὁμάδα statt: ἐνομάδας.

3) In der Göttinger Ausg. des *Corp. jur. civ.* ist mit Recht bemerkt, dass sich aus dieser Stelle ergiebt, dass wir dieses Edict so haben, wie es von Justinian zuerst aufgesetzt worden ist, woher sich denn auch die wenige Ordnung in demselben erklären lasse.

4) Das obere (*superior*) und untere (*inferior*) Aegypten.

5) Im Griechischen fehlt die Negation, welche Agylaeus richtig ergänzt hat.

Sitz einnehmen und die Gewalt über alle dort befindlichen Soldaten haben soll, mögen sie in der grossen Stadt Alexandrien selbst, oder, wie gesagt, in den beiden Aegypten ihre Standquartiere haben.

Zweites Capitel. Du musst auch für das gesittete Betragen in der Stadt Sorge tragen, so wie dafür, dass kein Aufruhr unter dem genannten Volk entstehe, und da der Inhaber des erwähnten Amtes sowohl die Kraft eines Civil-Statthalters, als auch die Gewalt über die Soldaten hat, — indem er in Bezug auf die Soldaten, sowohl die, welche in Alexandrien, als auch die, welche in den beiden Aegypten stehen, ein *Vicarius* ist, — so soll er vor Allem unter Gottes Leitung für die erwähnte gute Ordnung in der Stadt sorgen, und es sollen ihm der ruhmwürdigste und muthigste *Dux* der *Praesentales*, ingleichen des Orients und ein *ad responsum* zur Seite stehen und in Dem, was er befiehlt, ihm behülflich sein. Er hat aber die Augustalische Cohorte, ja sogar auch die Ducalische von sechshundert Mann unter sich, und zwar nicht so, dass die Ducales von den Augustaliani getrennt sind, sondern so, dass sie eine einzige Cohorte bilden und auf einer einzigen Liste stehen, auf welcher sich hundert *Primates* befinden sollen, und zwar funfzig aus der Augustalischen Cohorte, und funfzig Ducales, welche wechselsweise unter einander gestellt sind, so dass zuerst die Augustaliani und sodann die Ducales kommen, und diese Einrichtung der hundert *Primates* unter ihnen soll in Zukunft beobachtet werden. Alles Uebrige soll so, wie es der Inhaber des Amtes für gut finden wird, angeordnet werden; jedoch soll die ganze aus den Augustaliani und Ducales gemischt zusammengesetzte Cohorte die Zahl von sechshundert Mann nicht übersteigen.

Drittes Capitel. Alles aber, was unter demselben geschieht, soll an deinen Sitz und durch deine Hoheit an Uns berichtet werden, auf dass Das, was wohl gethan wird, von Uns[6]) als gültig anerkannt werde. Wenn nun die Cohorte geordnet wird, so soll Niemand ohne ein Bestallungsschreiben, welches Wir eigenhändig unterschrieben haben, so wie es bisher gegolten hat, Augustalianus werden. Die ganze Cohorte soll aber den Beinamen Augustaliana führen. Zum Statthalter soll aber vom Kaiser bestellt werden, wer der kaiserlichen Wahl würdig ist; derselbe soll die Statthalterschaft übernehmen und reine Hände bewahren, und sich durchgängig der

6) Agylaeus hat παρ' ὑμῶν; doch scheint παρ' ἡμῶν nach der in der Uebersetzung befolgten Construction beibehalten werden zu können.

kaiserlichen Wahl würdig zeigen. Auch werden Wir ihm aus dem öffentlichen Schatz nicht blos einen so grossen Gehalt geben, wie ihn bis jetzt der wohlansehnliche Augustalis hat, nämlich funfzig Naturallieferungen und funfzig Rationen [7]), sondern Wir vermehren denselben bedeutend, und wollen, dass er jährlich vierzig Pfund Goldes statt des Proviants, der gewöhnlichen Gaben und der Fourage [8]) erhalten soll, und zwar vom *Vindex* aus den Orten und Gründen, welche in dem dieser Verfügung beigelegten Verzeichniss angegeben sind.

Viertes Capitel. Die Beisitzer desselben sollen aber eben daher fünf Pfund Goldes erhalten, und die Cohorte derselben tausend Goldstücke, obwohl sie früher blos den dritten Theil davon hatte. So wird die Sache freigebig und Unserer Zeit würdig angeordnet sein. §. 1. Wir wollen aber, dass die erste Sorge des Inhabers dieser Statthalterschaft die Beitreibung der gehörigen [Getreide-] Lieferung [9]) sein soll, so dass der wohlansehnliche Augustalis selbst und die ihm gehorchende Cohorte auf seine eigene Gefahr und auf die seines gegenwärtigen und künftigen Vermögens und auf Gefahr seiner Cohorte, welche nicht blos in Bezug auf dies, sondern sogar in Bezug auf ihr Leben zu fürchten haben soll, alle Sorgfalt auf die Einforderung und die zu den gesetzlichen Zeiten erfolgende Absendung der erwähnten gehörigen Getreidelieferung verwenden sollen. §. 2. Er soll aber das Getreide, welches aus den beiden Aegypten zu liefern ist, einfordern, das übrige aber ohne Zögerung in Empfang nehmen, oder auch auf die Schiffe bringen lassen; und er soll dafür sorgen, dass in diese beglückte Stadt so viel gesendet werde, als der Canon der gehörigen [Getreide-] Lieferung, welche hierher geschifft wird, beträgt. §. 3. Auf gleiche Weise soll er das Getreide, welches von Uns der Hauptstadt Alexandrien verwilligt worden ist, in so weit es aus beiden Aegypten geliefert wird, auf seine und seiner Cohorte Gefahr einfordern, und Alles, was aus beiden Ländern kommt, in Empfang nehmen, — und es soll dies auf eine noch sicherere, im Folgenden anzugebende Weise übergeben werden, — und, wie es gewöhnlich ist, zum Unterhalt dieser Stadt verwenden, damit sie stets, so Gott will, Ueberfluss habe; und es sollen die Gefahr dieser Sache zugleich mit

---

7) *Κάπια.* Vergl. die Anm. 32. zu *L.* 1. *C. de off. Praef. Praet. Afr.* 1. 27. oben Bd. V. S. 221. — Vergl. auch *L. un. C. de ann. et capitat.* 1. 52.

8) *Ὑπὲρ ... χαλανδιζῶν.* Gothofred. erklärt dieses Wort für synonym mit *capitum.*

9) Vergl. Gothofred. *ad h. l.* und die Anm. 9. zu Nov. 163. oben S. 762.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem wohlansehnlichen Augustalis selbst alle Diejenigen tragen, welche zu der Zahl der unter ihm stehenden Soldaten und der wohlansehnlichen Tribuni und eines jeden bürgerlichen und öffentlichen Hülfspersonals gehören, damit diese Sache durchaus ohne Hinderniss vor sich gehe.

Fünftes Capitel. Wir verordnen aber, dass er die Gefahr des aus Orten, welche nicht unter ihm stehen, ausgeführten Getreides in sofern tragen soll, als er es, wenn es ausgeführt ist, ohne alle Verzögerung aufnehmen, und die ihm gehorchende Cohorte es auf eigene Gefahr in diese beglückte Stadt schiffen soll; auch soll er durchaus seine Sorge darauf verwenden, dass aus den ihm untergebenen Städten, Provinzen, Ortschaften, Häfen und Buchten nicht eher eine Ausfuhr erfolge, als bis die gehörige Lieferung aus der Stadt Alexandrien abgesegelt ist; aber auch dann nicht, ausgenommen, wenn dies von Uns durch Unsere kaiserlichen Verfügungen, oder durch Verordnungen deines Sitzes gestattet worden ist, oder gestattet werden wird. Bei Allem sollen ihm aber, wie oben gesagt, die Soldaten behülflich sein, wenn er ihnen Etwas befohlen haben wird; die Schiffsherren sollen aber das Getreide aufnehmen, in ihre Schiffe laden und es unter Gottes Führung in diese beglückte Stadt fahren.

Sechstes Capitel. Wenn er nun aber das Getreide in beiden Aegypten nicht eingefordert, auch nicht dafür gesorgt haben wird, dass die hierher zu sendende gehörige Lieferung nach Alexandrien gebracht und gegen Ende des Monats August in diese beglückte Stadt und Residenz geschifft wurde; wenn er ferner das zum Unterhalt [von Alexandrien] von Uns verwilligte [Getreide] nicht während des Monats September nach Alexandrien geschafft haben wird, so soll er wissen, dass Das, was entweder an der Lieferung oder an dem zum Unterhalt bestimmten Getreide nach Maassgabe dessen, was aus beiden Aegypten eingebracht wird, fehlt, zu drei Artabae[10] für jedes Maass ihm, dem Statthalter selbst, auch wenn er in den Privatstand zurückgetreten ist, und seinen Erben und Nachfolgern von deinem Sitze abgefordert werden soll; und sein Vermögen soll auf keine Weise frei werden, als bis er Alles, was er davon schuldet, zu je drei Artabae geschätzt, an deine Cassen entrichtet haben wird. Er muss aber durchaus zu den angegebenen Zeiten auch aus beiden Aegypten die volle Abgabe beitreiben.

Siebentes Capitel. Weil aber mit der Sorge für die gehörige Getreidelieferung die Bezahlung des Frachtgel-

10) Ein Aegyptisches Maass, fünf *modii* enthaltend. Vergl. Gothofred. *ad h. l.*

des[11]) eng zusammenhängt und von derselben unzertrennlich ist, so wollen Wir auch in Bezug auf dieses eine Verfügung treffen, damit auf diese Sache eine vollständige und gehörige Fürsorge verwandt werde. Es ist also Unser Wille, dass der Einnehmer der Frachtgelder nicht länger die Befugniss haben soll, sich mit allen öffentlichen Abgaben zu befassen, und einigen Schuldnern sie zu erlassen, so wie die sogenannten ἐνδοματικὰ[12]) anzunehmen, und in Folge dessen den öffentlichen Schatz zu vernachlässigen, von anderen aber über die Gebühr einzufordern, und mehrere gewaltsamer und gegen die gewöhnlichen[13]); und dass er von daher nicht mehr die Veranlassung und den Grund zur Verwirrung der Sache nehmen soll, indem er zwar immer vorschützt, dass das Frachtgeld nicht verweigert werden könne, durch die Verwirrung aber für sich selbst Vortheil erlangt, und indem er zwar die Cassen deines Gerichts hintenansetzt, zugleich aber Alles um des Gewinns willen unter sich zu bringen sucht.

Achtes Capitel. Weil nun deine Hoheit, indem sie Alles wachsam besorgt, Uns unterrichtet hat, wie viel der Canon der Frachtgelder, welcher aus Alexandrien eingebracht wird, betrage, nämlich achtzigtausend Goldstücke, da auch der Betrag der Getreideausfuhr im günstigen Falle auf achtmalhunderttausend steigt, so wollen Wir, dass diese achtzigtausend Goldstücke Frachtgeld aus den unterworfenen Provinzen, Städten, Ortschaften und einträglichen Grundstücken[14]) dem Einnehmer des Frachtgeldes gegeben werden sollen. Wir haben nämlich deshalb diese Anordnung so freigebig gemacht, damit durch Nichts, weder durch die Verzögerung noch durch die Unterlassung der gehörigen Getreideausfuhr ein Nachtheil entstehe. Es sollen aber der wohlansehnliche Augustalis, und die ihm gehorchende Cohorte, welche, wie gesagt, aus den Augustaliani und der Ducales zu einer einzigen Schaar und einem einzigen Verein verbunden worden ist, für den Einneh-

---

11) *Τῶν ναύλων;* es ist das Miethgeld gemeint, welches den Schiffsherren für die Transportirung des Getreides nach Constantinopel zu zahlen ist.

12) Hierunter ist das zu verstehen, was die Abgabenpflichtigen den Einnehmern geben, damit diese beim Einfordern weniger streng sein sollen. S. *L.* 9. *ex. C. de exactor. tribut.* 10. 19. und vergl. Gothofred. *ad h. l.*

13) *Καὶ πλείονες ὡς βιότερον* [Agyl. *βιαιότερον*] *καὶ παρὰ τοὺς νενομισμένους.* Diese Stelle ist wieder lückenhaft; in der Uebersetzung ist nur die Bedeutung der einzelnen Worte angegeben, da ein Wiedergeben des Sinnes unter diesen Umständen nicht möglich war.

14) *Προσόδων.* Vergl. die Anm. 12. zu Nov. 72. c. 7. oben S. 360.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mer der Frachtgelder die Einforderungen in den Städten und Ortschaften, und bei den bestimmten Personen in Alexandrien und den beiden Aegypten vornehmen; auf gleiche Weise soll auch der Einnehmer der Frachtgelder selbst eine solche Einforderung vornehmen, so dass, wie gesagt, der Augustalis, so wie die Cohorte desselben auf eigne Gefahr zugleich mit dem Einnehmer der Frachtgelder dies eintreiben sollen. Auch der letztere selbst trägt die Gefahr der Einforderung dieser Gelder, damit er untadelhaft sowohl das Gold eintreibe, als auch zu dem angegebenen Gebrauch verwende und nach der bisherigen Gewohnheit unter die Schiffsherren vertheile. Alle Arbeit und Gefahr sollen aber mit dem Einnehmer der Frachtgelder selbst der wohlansehnliche Augustalis, die ihm gehorchende Cohorte und die an den einzelnen Orten sich befindenden tapferen Schaaren nebst ihren Tribuni theilen; da der Betrag der Frachtgelder schlechterdings vollständig eingebracht[15]), derselbe dem Einnehmer gegeben und durch diesen auf die gebührende und gewöhnliche Weise verwaltet, und den Schiffsherren für die ganze gehörige Getreidelieferung entrichtet werden muss. Und diese Besorgung und mit ihr verbundene Verwaltung der gehörigen Getreidelieferung und der Frachtgelder soll das erste [Geschäft für den Inhaber dieses Amtes] sein[16]).

Neuntes Capitel. Zweitens ist es aber Unser Wille, dass deine Hoheit und der jeweilige Inhaber dieses Amtes, ingleichen die *Scriniarii* und *Tractatores*, auch die zwei von Aegypten und Alexandrien, für die Einforderung der öffentlichen Abgaben Sorge tragen sollen, welche an die beiden Cassen des Gerichts deiner Hoheit, die besondere und die allgemeine, zu entrichten sind, — nämlich für die Einforderung derjenigen Abgaben, welche von jenen Städten und Personen und deren Bürgen und von den hierzu bezeichneten und der kaiserlichen Herrschaft unterworfenen Gegenden zu entrichten sind, — so dass sowohl der wohlansehnliche Augustalis und die ihm gehorchende Cohorte, als auch der Gottgeliebteste Bischof von Alexandrien durchaus keine Rechnung über irgend eine Einforderung öffentlicher Abgaben führen oder fordern, noch aus irgend einem Grunde an der erwähnten Einforderung, welche für die Cassen deiner Hoheit oder für die hierzu bestimmten Personen gehört, einen Antheil haben soll; es müssten denn die *Tractatores* und Diejenigen, welche in der Provinz ihre Stelle vertreten, darum bitten, dass dies zu ihrer Unterstützung geschehe. §. 1. Denn wenn sie darum bitten werden, oder deine Hoheit und Diejenigen, welche zur Zeit

15) Es ist jeden Falls: ἀποπληροῦσθαι, nicht: ἀποπληρ. zu lesen.
16) Vergl. oben c. 4. §. 1.

dieses Amt bekleiden werden, es befehlen werden, dann wird sowohl der jeweilige Augustalis, als werden auch die unter ihm stehenden Soldaten, so wie die Tribuni derselben, ingleichen die dem Augustalis gehorchende Cohorte, und ein jedes bürgerliche oder öffentliche Hülfspersonal verpflichtet sein, sowohl deinen *Scriniarii* beizustehen, als auch zu bewirken, dass Alle, welche zur Entrichtung solcher Abgaben, welche den beiden Cassen des Gerichts deiner Hoheit zukommen, verpflichtet sind, ohne allen Verzug die auf ihnen haftenden öffentlichen Abgaben entrichten und nicht zu widersprechen wagen. §. 2. Denn wenn Einwohner beider Aegypten oder von Alexandrien, — mit Ausnahme von Mareotis und Menelaites, über welche Wir im Folgenden das Gebührende verfügen werden, — welche zur Entrichtung solcher Abgaben verpflichtet sind, gegen die Entrichtung Miene zu machen, oder in irgend einer Hinsicht sich zu widersetzen wagen werden, und der wohlansehnliche Augustalis, welcher sowohl die Militair- als die Civil-Statthalterschaft bekleidet, und die *Primates* und die *Tribuni* der Truppen ihn oder sie nicht gezwungen haben werden, das Schuldige zu entrichten und gegen den öffentlichen Schatz sich redlich zu beweisen, so soll der hochachtbare Augustalis selbst und alle Inhaber von Aemtern, deren Wir vorhin Erwähnung thaten, wissen, dass sie den Verlust ihrer Gürtel erleiden werden, welche dem öffentlichen Schatz auf die schuldigen Abgaben zugesprochen werden sollen. Diejenigen aber, welche zu widersprechen wagen, sollen wissen, dass ihr Vermögen confiscirt werden wird und sie aus der Provinz gestossen werden sollen. Es ist aber augenscheinlich, dass bei Allem, was von deiner Hoheit verordnet wird, der jeweilige Augustalis der Gewalt und dem Oberbefehl deiner Hoheit unterworfen sein wird, wie es bis jetzt beobachtet worden ist.

Zehntes Capitel. Wenn jedoch deine Hoheit, oder die *Scriniarii*, oder die *Tractatores*, oder Diejenigen, welche die Stelle derselben vertreten, gewissen Personen in der Provinz das Asylrecht[17]) ertheilen wollen, so werden sie selbst wegen derselben die Gefahr tragen. Es wird aber der Gottgeliebteste Patriarch dasselbe auf so viel Tage und in der Art gestatten, wie es von deiner Hoheit verordnet, oder von den *Tractatores* erbeten sein wird. Wenn aber ausserdem eine Ertheilung des Asylrechts erfolgen sollte, so wird sie durchaus ungültig[18]) sein. Denn Wir gestatten nicht, den Personen, welche zur Entrichtung von Abgaben jeder Art ver-

17) Vergl. Edict 2. und die Bem. dazu.
18) Ἄκυρος mit Agylaeus für κυρία.

verpflichtet sind[19]), ein Asylrecht zu ertheilen, ausser wenn Jemand zu dem Zweck das Asylrecht erhält, dass er sich öffentlich zeige und innerhalb bestimmter Tage Alles, was er dem öffentlichen Schatz schuldet, bezahle, oder den *Tractatores* oder *Scrinarii* genügende Sicherheit leiste. Wer ausserdem das Asylrecht auf irgend eine Weise erhalten haben wird, soll Denjenigen, welche es nicht erhalten haben[20]), gleich sein und sogar innerhalb der heiligen Bezirke die Einforderung erleiden. §. 1. Wenn aber der Gottgeliebteste Erzbischof anders, als in der angegebenen Art das Asylrecht ertheilt haben wird, so sollen die Gottgeliebtesten *Oeconomi* und die Kirchenpatrone[21]) der hochheiligen Kirche verpflichtet sein, den dadurch dem öffentlichen Schatz erwachsenen Schaden aus eigenen Mitteln und aus ihrem Vermögen zu ersetzen; wenn sie aber nicht bemittelt sein sollten, so soll der öffentliche Schatz aus den Geldern und Sachen der hochheiligen Kirche befriedigt werden. §. 2. Wenn sie aber selbst wider Willen des Gottgeliebtesten Bischofs das Asylrecht zu ertheilen wagen werden, so soll dasselbe nicht blos ganz und gar ungültig sein, sondern sie sollen auch dem öffentlichen Schatz den Schaden ersetzen, und der Gottgeliebteste Patriarch soll sie, wenn es wider seinen Willen geschehen ist, von den Aemtern, welche sie bekleiden, entsetzen und aus dem priesterlichen Stand stossen. §. 3. Wenn aber ein Beamter Jemandem, welcher die den Cassen deiner Hoheit angewiesenen öffentlichen Abgaben schuldet, das Asylrecht ertheilen sollte, das heisst, wenn dies entweder der Augustalis oder die Tribuni und Primates der Truppen thun sollten, so sollen sie ihre Würde und ihr Amt verlieren, und, auch wenn sie in den Privatstand getreten sind, dem öffentlichen Schatz allen Schaden ersetzen, und zwar nicht blos, solange sie am Leben sind, sondern auch wenn sie gestorben sein werden; denn es sollen sie selbst, ihre Erben und ihr Vermögen diesen Ansprüchen unterworfen sein, damit aus Furcht vor den Strafen nicht so Etwas begangen werde, und sie nicht eher den Strafen entgehen, als bis die ganze Schuld getilgt ist. §. 4. Wenn aber Jemand, welcher aus derselben Stadt oder Gegend ist, einen Beklagten mit Ge-

---

19) Dies scheint der Sinn der Worte: *προσώπους, τοῖς ἑκάστῃ ἀφωρισμένοις αἰτίᾳ*, zu sein. Das Wort *αἰτία* kommt z. B. im folgenden Capitel in dieser Bedeutung vor. Uebrigens ist diese ganze Stelle höchst nachlässig geschrieben.

20) *Τοῖς οὐκ ἀπολαμβάνουσι* mit Agylaeus statt: *τ. ἀπολ.*

21) *Οἱ ἐκκλησιέκδικοι.* Vergl. die Anm. 20. zu Nov. 74. oben S. 373.

walt abhält[22]) oder die Eintreibung hindert, so soll dieser schlechterdings auf so viel, als der Abgehaltene schuldete, gehalten sein, und die Forderung gegen ihn und seine Erben und Nachfolger, sowie gegen sein Vermögen gerichtet werden. Es sollen aber Diejenigen, welche, wie gesagt, die ganze Gefahr tragen, — nämlich die *Tractatores* und *Scrinarii*, — deshalb auch die ganze Sache in ihrer Gewalt und unter ihrer Verwaltung haben, und den ganzen Canon, welcher aus den erwähnten Städten, Provinzen und Ortschaften an deine Cassen entrichtet wird, an die Cassen deiner Hoheit, sowohl an die allgemeine, als an die besondere, einsenden, und an die übrigen entrichten, an welche es nach deiner Verfügung geschehen soll.

Elftes Capitel. Wir verordnen aber, dass der wohlansehnliche Augustalis verpflichtet sein soll, auch den von deinem Sitz zu diesem Behuf abgeschickten *Tractatores* sowohl als *Scriniarii*, oder Denjenigen, welche die Stelle derselben vertreten, bei den Einforderungen, welche ihnen obliegen, und bei der Ablieferung an deine allgemeine und besondere Casse beizustehen. §. 1. Und wenn etwa Jemand aus den erwähnten Ländern gegen den öffentlichnn Schatz unredlich sein und einen Aufruhr zu machen versuchen sollte, um der Einforderung zu entgehen, so verordnen Wir, dass der *Tractator*, oder die *Scriniarii*, oder Derjenige, welcher die Stelle derselben vertritt, dem Augustalis dies anzeigen, dieser aber auf seine und der ihm gehorchenden Cohorte Gefahr den Soldaten befehlen soll, der Sache Einhalt zu thun, die Unredlichen festzunehmen, und Das, was deinen Cassen geschuldet wird, einzufordern; auf dass dadurch, dass die bürgerliche und militairische Gewalt der Sache Einhalt thut, die Einforderung und die Ablieferung in die Hauptstadt ohne Aufschub vor sich gehen könne. Es sollen aber die vortrefflichsten Tribuni und die tapferen Soldaten und vorzüglich die Primates unter ihnen wissen, dass sie, wenn sie dies vernachlässigen und nicht alle Anstalten treffen werden, um Alles, was Wir gesagt haben, zu thun, rücksichtlich ihres Proviants in Gefahr sein werden; es wird nämlich derselbe von dem jeweiligen Augustalis zurückbehalten und auf seine Gefahr an deine Cassen abgeliefert werden; auch werden die vortrefflichsten Tribuni derselben, und die Primates unter ihnen die Confiscation ihres Vermögens erleiden und sogar eine Capitalstrafe zu fürchten haben; ferner wird die ganze Schaar aus der Provinz in die Gegenden jenseits des

22) Ἀφέλοιτο, *vi exemerit*, d. h. vom Erscheinen im Gericht gewaltsam abhält. S. *tit. D. ne quis eum, qui in jus voc. est, vi exem.* 2. 7.

Flusses Ister oder Danubius[23]) versetzt werden, damit sie dort an den Grenzen zur Bewachung derselben ausharre. §. 2. Diejenigen aber, welche gegen den Fiscus unredlich gewesen sind und einen solchen Zwang abgewartet haben, werden Confiscation und ewige Verbannung erleiden, indem sie sich zu Sebastopolis und zu Pityusa aufhalten sollen, welche Orte an der äussersten Grenze des Pontus Euxinus liegen. Zu derselben und einer gleichen Sorgfalt verpflichten Wir den wohlansehnlichen Augustalis auch rücksichtlich der Schatzsteuern[24]) und aller Abgaben, welche Unserm kaiserlichen Schatz zukommen, indem diese Angelegenheit von ihm und seiner Cohorte sowohl in Alexandrien selbst, als in beiden Aegypten besorgt werden muss. Denn auf diese Weise ist die Besorgung dieser Sache von Uns angeordnet worden. Er selbst nämlich und seine Cohorte muss auf eigne Gefahr für die Einforderung der Schatzsteuern und aller Abgaben, welche Unserem kaiserlichen Schatz zukommen, Sorge tragen, so dass diese öffentlichen Abgaben, welche Unsern kaiserlichen Schatzkammern gehören, ganz auf Gefahr des wohlansehnlichen Augustalis und der ihm gehorchenden Cohorte sowohl eingefordert, als auch an Unsern kaiserlichen Schatz abgeliefert werden sollen. Denn wenn etwas hiervon vernachlässigt sein wird, so wird ihn die Gefahr sowohl rücksichtlich seines Amtes, als auch rücksichtlich seines Vermögens treffen, und zwar nicht blos so lange, als er im Amte ist, sondern auch nachher, nachdem er dasselbe niedergelegt hat, ingleichen auch in Bezug auf seine Nachfolger und Erben. Denn nicht blos er wird zu solchen Einforderungen, sondern auch seine Erben und Nachfolger werden zu denselben so lange verpflichtet sein, bis Alles, was aus den ihm untergebnen Orten Unserem kaiserlichen Schatz geschuldet wird, bezahlt sein wird. §. 3. Auch soll Niemand Denjenigen, welche ihm untergeben sind, das Asylrecht ertheilen, mit Ausnahme Derjenigen, welche die Gefahr der Einforderung tragen[25]), die, wie gesagt, auf Gefahr des jeweiligen Augustalis und der ihm gehorchenden Cohorte geschieht. Es sind aber die Gelder an die treuergebenen Palatini des kaiserlichen Schatzes, welchen die Sorge hierfür obliegt, oder an Die zu entrichten, welche sonst von dem ruhmwürdigsten Beamten, welcher dieses wichtige Amt bekleidet, zu diesem Zwecke abgeschickt werden. Auch soll Niemand gegen die vorhin gege-

23) Donau.
24) *Largitionalicῶν τίτλων.* Vergl. *tit. C. de can. largit. tit.* 10. 23.
25) Das Zeitwort fehlt im griechischen Text. Agylaeus vermuthet *ὑφιστᾶσι* oder etwas Aehnliches.

benen Vorschriften das Asylrecht ertheilen oder bei den Einforderungen hinderlich werden. §. 4. Auch die treuergebenen Soldaten, sowohl diejenigen, welche sich auf dem Lande, als die, welche sich in den Städten befinden, sollen dasselbe erleiden, wenn nicht auch sie Beistand leisten, und die Schatzgelder nicht schlechterdings zusammengebracht und an Diejenigen gezahlt sein werden, welche zu diesem Behufe abgeschickt sind, und die Einforderung von ihnen nicht mit allem Eifer vorgenommen wird, wie sie nach Unserer Vorschrift auch von den Arcarii geschehen soll.

Zwölftes Capitel. Auch Das verleihen Wir dem wohlansehnlichen Augustalis, dass er sowohl den Soldaten, als den Bezirksvorstehern[26]) und den Einforderern der unter seiner Verwaltung und Gewalt stehenden öffentlichen Abgaben in jeder Hinsicht befehlen kann; jedoch soll er die Bezirksvorsteher, wenn sie entweder rücksichtlich des Getreides, oder rücksichtlich der Frachtgelder oder anderer öffentlicher Abgaben, welche für die angegebenen Zwecke oder für die Ausgaben in der Provinz bestimmt sind, unredlich verfahren, in Bezug auf ihr Amt nicht entsetzen können. Vielmehr soll er, wenn sie etwas Böses thun sollten, sie zwar nicht absetzen, wohl aber in Gewahrsam halten und sich nach Anderen umsehen, welche das Geschäft [derselben] gut besorgen möchten, und Alles hierher an deinen Sitz, und durch diesen an den Kaiser berichten, damit Wir, wenn Wir Alles erfahren haben, sowohl über die Entsetzung Derjenigen, welche das Geschäft nicht gut geführt haben, als auch über die Einsetzung der gewählten Bezirksvorsteher, wenn es Uns gutdünkt, so wie über die Uebergabe Dessen, was zu dem Amt der Bezirksvorsteher und zu dem Vermögen derselben gehört, das Gebührende verfügen. §. 1. Aber auch Diejenigen, welche sowohl zu Alexandrien, als in beiden Aegypten die öffentlichen Angelegenheiten verwalten, und Alle, welche in den ihm unterworfenen Ländereien die seiner Einforderung zugewiesenen öffentlichen Abgaben unter den Händen haben, sollen ihm untergeben sein. Er soll auch die Befugniss haben, in andere ihm nicht unterworfene Provinzen zu gehen, [die Schuldner] mit sich fortzuführen, und die öffentlichen Abgaben einzufordern, so wie auch Solche, welche in Alexandrien oder in den beiden Aegypten Besitzungen haben, aber an einem anderen Orte wohnen, oder in Provinzen wohnen, welche ihm nicht unterworfen sind, in das Land, welches sie verlassen haben, zurückzuführen, damit in Bezug auf die ihm [zur Einforderung]

---

26) *Πατράρχαις.* Agylaeus: *regionis primoribus.*

übertragenen öffentlichen Abgaben kein Hinderniss eintrete. Dasselbe soll er thun, wenn gewisse Personen die deiner Casse zukommenden öffentlichen Abgaben schulden, und die *Tractatores*, oder Diejenigen, welche die Stelle derselben vertreten, und welchen die Einforderungen für deine allgemeinen und besonderen Cassen obliegen, ihm so Etwas bekannt gemacht haben werden. Denn auch dann soll er auf gleiche Weise sowohl aussenden, als auch dieselben fortführen lassen, damit auch sie von deinen *Tractatores* die Einforderung erleiden. Die Schuldner sollen aber, wenn sie sich auch an anderen Orten befinden, doch dem Augustalis bei einer die öffentlichen Abgaben betreffenden Rechtssache keine Einrede entgegensetzen können, gleich als wäre er nicht ihr competenter Richter; dasselbe wollen Wir auch in Bezug auf die Eintreibung der Schatzsteuern beobachtet wissen.

Dreizehntes Capitel. In Bezug auf die Einforderungen ist noch die Fürsorge zu berühren übrig, welche der wohlansehnliche Augustalis und die ihm gehorchende Cohorte sowohl in Bezug auf die Militairausgaben in Alexandrien und den beiden Aegypten, als auch in Bezug auf den städtischen und gewöhnlichen Aufwand in der Hauptstadt Alexandrien und in beiden Aegypten haben soll. Es werden also diese Kosten auf Gefahr des wohlansehnlichen Augustalis und der ihm gehorchenden Cohorte sowohl eingetrieben, als auch übergeben werden, und es soll dieses Geschäft nicht mehr durch den *Scriniarius* deiner Hoheit besorgt werden, welchen die Aegypter, weil er militairische Abgaben besorgt, den Soldaten (στρατιωτὸν) nennen. Vielmehr soll dieser ganz und gar aufgehoben werden; dagegen soll der wohlansehnliche Augustalis und die ihm gehorchende Cohorte auf jede beliebige Weise auf eigene Gefahr die Einforderung besorgen, und an alle treuergebenen Soldaten, welche in Alexandrien stehen, den Sold vertheilen. Er soll den ihnen gebührenden Sold auszahlen, indem er in den ihm unterworfenen Gegenden und Städten auf eigne Gefahr die Einforderung für die treuergebenen Soldaten vornimmt.

Vierzehntes Capitel. Du wirst aber den jeweiligen Vindex von Alexandrien zwingen, dass er alle von ihm geschehende Ausgaben für die Heizung der öffentlichen Bäder und für andere gewöhnliche städtische Bedürfnisse mache, welche alle ausdrücklich am Schlusse dieses kaiserlichen Gesetzes beigefügt sind. Dieses Verzeichniss wird auch deutlich angeben, von welchen Orten, aus welchen Gründen, oder unter welchen Namen und bei welchen Personen diese [Abgaben] zusammengebracht werden sollen, wie gross sie sind, auf welche Art sie verwaltet werden sollen, nämlich die gewöhnlichen Ausgaben, und welche die bürgerlichen Ausgaben in bei-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Aegypten sind, welche auf Gefahr der Statthalter dieser Provinzen für dieselben Städte zu verwenden sind. Es soll aber der wohlansehnliche Augustalis in Bezug auf diejenigen [Abgaben], welche von ihm und der ihm gehorchenden Cohorte besorgt werden, die Befugniss haben, sowohl das Asylrecht zu ertheilen, als auch Alles zu thun, was er für nützlich für die Sache hält, weil nämlich alle Gefahr ihn und seine Cohorte trifft, so jedoch, dass die Ausgaben, welche in der Stadt Alexandrien gemacht werden, der Gewohnheit gemäss von Denjenigen besorgt werden, welche dies bisher gethan haben. §. 1. Niemand soll aber unter dem Vorwand, dass er dem wohlansehnlichen Augustalis nicht unterworfen sei, auch soll nicht der wohlansehnliche Augustalis selbst und seine Cohorte vorsätzlich schlecht handeln, und einen Betrug entweder bei der Ablieferung oder bei der Einschiffung der gehörigen Getreide-Abgabe begehen, vielmehr sollen sie die Sache unbescholten und mit Fürsorge für das allgemeine Beste und zum allgemeinen Nutzen besorgen, da sie die Nothwendigkeit der Sache einsehen, und da ihnen bekannt ist, dass sie der höchsten Strafe unterworfen sein werden, nicht blos wenn sie etwas Schlechtes gethan, sondern auch wenn sie irgend eine Betrügerei bei der Sache begangen haben werden.

Fünfzehntes Capitel. Wir haben aber geglaubt, auch Das, was Uns von deiner Hoheit berichtet worden ist, in dieses Gesetz aufnehmen zu müssen. Denn da du, ruhmwürdiger Mann, Alles in der genannten Stadt Alexandrien ausgeforscht hast, so hast du in der Tafel aus den Zeiten des Anastasius, seligen Andenkens, als Marianus, ruhmwürdigen Andenkens, unter ihm die Staatsgeschäfte verwaltete, gefunden, dass eine öffentliche Tafel aufgestellt gewesen sei, als Potamon damals als Vindex über die öffentlichen Abgaben zu Alexandrien die Aufsicht hatte. In dieser Tafel war der Betrag des Ausfuhrzolls verzeichnet, welche aus verschiedenen Gründen tausend * Goldstücke betrug, nämlich vierhundertundzweiundneunzig Goldstücke für die öffentlichen Bäder dieser Stadt, vierhundertundneunzehn für den sogenannten Anticantharus[27]), und fünfhundertachtundfunfzig und ein halbes Goldstück für den Einnehmer der Frachtgelder, so dass die aufgezeichnete Summe tausendeinhundertundneunundsechzig Goldstücke betrug. Sodann hätten die Verwalter der öffentlichen Angelegenheiten eine Einnahme von hundert Goldstücken von demselben Ausfuhrzoll gehabt. Der jeweilige Augustalis erhalte aber dreihundertundzwanzig Goldstücke für sechsunddreissig

27) *Ἀντιχαρθάρῳ.* Nach Gothofred. *ad h. l.* bezeichnet dieses Wort, eben so wie *χάρθαρος*, ein Schiff.

junge Pferde, welche er für das Wettrennen in der genannten Stadt Alexandrien hergiebt [28]). Diese Einrichtung habe nun nicht blos unter der ruhmwürdigsten Statthalterschaft des Strategius bestanden, sondern auch bis zum zweiten Steuerjahr des vergangenen Cyclus, welches vor funfzehn Jahren war [29]). Seit dieser Zeit habe aber durch Nachlässigkeit Einiger, durch Betrügerei Anderer und durch Diebstahl der Meisten die Sache nach und nach eine Verringerung erlitten, und die öffentlichen Bäder seien um die Summe von vierhundertzweiundneunzig Goldstücken, und die Frachtgelder um die Abgabe von fünfhundertachtundfunfzig und ein halbes Goldstück verkürzt worden, und die Gelegenheit hierzu sei ihnen dadurch gegeben worden, dass Manche theils vom Hof, theils von deinem Sitz sich die Befugniss verschafft hätten, aus der genannten Stadt Alexandrien Dachziegel und andere Sachen, welche einer solchen Abgabe unterworfen sind, ohne Steuer auszuführen. Und so habe die genannte Stadt nach und nach eine Verringerung erlitten.

Sechzehntes Capitel. Wir rühmen nun deine Hoheit, dass sie auch hierauf ihre Aufmerksamkeit gerichtet hat, und verordnen, dass eine solche kaiserliche oder [30]) statthalterische Verfügung Denen, welche sie erlangt haben, durchaus keinen Nutzen gewähren soll, sondern dass vielmehr Alle Das zu entrichten verpflichtet sein sollen, was sie bis zu den Zeiten des ruhmwürdigsten Strategius gegeben haben; dass ferner auch der wohlansehnliche Augustalis keine grösseren Ausgaben machen soll, als es früher und zu den Zeiten des ruhmwürdigsten Strategius gewöhnlich war, und nicht durch irgend eine Neuerung jene Abgaben sich beilegen, und für sich in Anspruch nehmen soll, sondern dass der frühere Zustand, welcher bis auf den ruhmwürdigsten Strategius gedauert hat, bewahrt werden soll; dass ferner dem jeweiligen Augustalis keine Ver-

---

28) Statt *ὡσαύτως παρέχειν* lese ich: *οὓς αὐτὸς παρέχει*, was durch das folgende Capitel gegen das Ende vollkommen bestätigt wird.

29) Aus dieser Zeitangabe folgt, dass dieses Edict entweder in den Jahren 538, 539, oder in den Jahren 553, 554 erlassen sein muss. Denn nur in diesen Jahren konnte Justinian sagen, dass eine zweite Indiction eines früheren Cyclus vor 15 Jahren gewesen sei; im ersteren Falle fiel nämlich diese 2te Indiction in die Jahre 523, 524, im letzteren aber in die Jahre 538, 539. Zwar erlebte Justinian noch eine zweite Indiction 553, 554, allein er lebte nicht mehr 15 Jahre nach derselben. Ueber die Indictionen vergl. übrigens die Anm. 2. zu Nov. 128. oben S. 628.

30) Es heisst zwar nach der gewöhnlichen Lesart *θεῖον ἀρχικὸν τύπον*, ich lese aber *θεῖον ἢ ἀρχικὸν* z. dem Ende des vorigen Capitels gemäss.

anlassung zu Streitigkeiten gegeben werden, und nicht der Eine sagen soll, dass er nichts, der Andere, dass er zu wenig erhalte; dass vielmehr von der ganzen Summe von tausend achthundertundneunundachtzig Goldstücken dreihundertundneunundsechzig weggenommen werden sollen. Denn Wir wollen, dass mehr mit Milde als mit Strenge verfahren, und wegen der von dem jeweiligen Augustalis zu besorgenden Einsammlung noch tausendfünfhundertundzwanzig Goldstücke, aber nicht mehr, aus diesem Grunde beigesteuert werden sollen, von welchen der wohlansehnliche Augustalis sich dreihundertundzwanzig Goldstücke wegen der sechsunddreissig jungen Pferde zurechnen soll, welche er nach der von Alters her bestandenen Gewohnheit für das Pferderennen zu Alexandrien hergeben muss. Die übrigen tausendzweihundert Goldstücke sollen ihm aber als sein Gehalt zugerechnet werden. So ist die Sache leicht zu lösen und geht wieder den alten Gang, ohne doch irgend Jemandem die Freiheit zu einer schlechten Handlungsweise zu gewähren. Für die Heizung der öffentlichen Bäder aber und für den Anticandharus[31]) und die öffentlichen Frachtgelder wird das diesem kaiserlichen Gesetz [beigefügte] Verzeichniss den von anderen Abgaben [zu bestreitenden Aufwand] angeben.

Siebzehntes Capitel. Weil Wir aber Mareotis zu dem Libyschen Landstrich hinzugefügt haben, und es wahrscheinlich ist, dass Manche aus Alexandrien, welche bei Volksaufständen ergriffen worden sind, dorthin entfliehen, um den vom wohlansehnlichen Augustalis über sie verhängten Strafen zu entgehen, so verordnen Wir, dass der jeweilige wohlansehnliche Augustalis die Befugniss haben soll, aus diesem Grunde, jedoch aus diesem allein, einem Gefängnissaufseher dorthin zu senden, welcher mit einem öffentlichen Schreiben zu Demjenigen, welcher die Stelle des vortrefflichen Statthalters der Provinz Libyen inne hat, gehen soll, damit er dieselben sowohl festnehmen, als auch durch die unter ihm stehenden Cohortalen und Soldaten übergeben lasse, auf dass Niemand, welcher in Alexandrien einen Volksaufruhr macht, dorthin fliehe und den Strafen des wohlansehnlichen Augustalis entgehe. Ausserdem soll auch Derjenige, welcher jenem Amte vorstehen wird, die Befugniss haben, wenn er dergleichen Leute antreffen sollte, sie festzunehmen, zu züchtigen, und allgemein die Hand sie zu befreien[32]). Hierauf beschränken Wir

31) Vergl. oben Anm. 27.

32) *Καὶ χαιρεῖν τὴν χεῖρα ἐλευθεροῦν αὐτούς.* Diese Stelle ist wieder lückenhaft; in der Uebersetzung ist sie Wort für Wort wiedergegeben worden.

also das genannte Amt, und legen ihm die Obliegenheiten auf, welche Wir in diesem Gesetze verfügt haben. Denn so wird sowohl die Fürsorge [des Inhabers desselben] dem Geschäfte gewachsen, als auch in jeder Hinsicht bewahrt und geordnet sein, und keine Gelegenheit zur Verwirrung und zum Diebstahl den hierzu Geneigten geben.

Achtzehntes Capitel. Von dort ruft Uns die Sorge für die Grenze von Libyen ab, welche Wir bei Paratonium festgesetzt haben, indem Wir dahin auch militairische Macht gelegt haben, welche die dort wohnenden Barbaren im Zaume halten soll. Wir wollen nämlich, dass auch der wohlansehnliche *Dux* von Libyen sein Standquartier, wie gesagt, in Paratonium und in den ihm untergebenen Städten haben solle, in welchen Soldaten unter ihm stehen werden, welche seinen Befehlen gehorsam sein sollen. Er selbst wird aber auch den ihm angewiesenen Gehalt beziehen, nämlich für die neunzig Proviant-Lieferungen, welche in Naturalien gegeben werden, und für die einhundertundzwanzig Fourage-Lieferungen [33] tausendundfünf und ein viertel Goldstück, für die funfzig Proviant-Lieferungen aber, welche in Gold gegeben werden, und für die funfzig [ebenfalls in Gold zu gebenden] Fourage-Lieferungen vierhundert Goldstücke. Ausserdem wird die ihm gehorchende Cohorte hundertsiebenundachtzig Goldstücke erhalten. Auch die Soldaten, nämlich diejenigen, welche aus diesem Justinianischen Libyen und bei einer der Justinianischen jenen Orten zugetheilten Cohorten sind, sollen ihren Sold, wie ihnen der öffentliche Schatz (Fiscus) denselben angewiesen hat, erhalten. Es ist aber offenbar, dass ihnen auch alle gewöhnliche Gaben, welche ihnen in den Städten, in welchen sie stehen, bis jetzt geworden sind, auch ferner wie bisher gegeben werden sollen. Auf gleiche Weise wird auch der Provinzial-Statthalter und die ihm gehorchende Cohorte ihren Gehalt erhalten. §. 1. Weil aber, wenn man alle diese Ausgaben zusammen rechnet, die Abgabe aus den unter ihm stehenden Gegenden oder der Libyschen Provinz nicht hinreichen wird, so haben Wir deshalb es für nöthig geachtet, ihm auch noch das sogenannte Mareotis und die Stadt Menelaites, welche vor der Provinz Aegypten liegt, beizufügen. Denn er würde sonst nicht im Stande sein, zu bewirken, dass den ihm untergebenen Soldaten der Sold aus dem öffentlichen Schatze gegeben würde, wenn die Abgaben von einem Anderen abhängen, und unter einem anderen Statthalter entrichtet würden; auch würden dadurch in Folge der Verschiedenheit der Statt-

33) *Καπίτων*. Vergl. oben Anm. 7.

halter unzählige Mühwaltungen und Verirrungen entstehen. Vielmehr soll er selbst an jenen Orten Statthalter sein; er soll aber auf eigene Gefahr nebst der ihm[34]) gehorchenden Cohorte, so wie auch der Civil-Statthalter nebst seiner Cohorte sowohl die Einforderung veranstalten, als auch die zusammengebrachten Abgaben den Soldaten und sich selbst zuwenden, damit sie auf diese Weise [Geld zu] ihren Ausgaben und Proviant bekommen, indem die Eintreibung auf ihre eigene Gefahr vor sich geht.

Neunzehntes Capitel. Damit Wir aber hierbei Niemandem Gelegenheit geben, listig zu ersinnen, wie er entweder die Ausgabe vergrössern, oder die Abgabe verkleinern könne, so haben Wir auch dies gebührend bestimmt, und durch das diesem kaiserlichen Gesetz beigefügte Verzeichniss deutlich festgesetzt, indem Wir erklärten, wie gross der Canon sei, welcher dem Gericht deiner Hoheit zukommt, und welcher aus den genannten Provinzen und Orten, nämlich aus Libyen selbst und aus Mareotis und der Stadt Menelaites entrichtet wird; ferner wie gross die Ausgaben sind, welche hiervon in Bezug auf die Statthalter, die Cohorten, die gewöhnlichen Gaben an die treuergebenen Soldaten und deren Unterhalt gemacht werden sollen. Es soll aber der wohlansehnliche Augustalis, ingleichen seine Cohorte, so wie ein anderer Provinzial-Statthalter mit dem genannten *Dux* in[35]) den demselben untergebenen Provinzen, Städten und Ortschaften durchaus keine Gemeinschaft haben. Vielmehr soll der wohlansehnliche *Dux* und der Civil-Statthalter in Libyen in den genannten Gegenden in Civil- und Criminalsachen und bei den Einforderungen der öffentlichen Abgaben alle Gewalt haben, so dass Alles in Libyen[36]) und alle Grundbesitzer, welche in jenen Gegenden Besitzungen haben und dort wohnen, so wie die Einwohner daselbst dem wohlansehnlichen *Dux* unterworfen sein sollen. Aber auch Diejenigen, welche in anderen Provinzen wohnen, aber in den genannten Städten und Orten, welchen der wohlansehnliche *Dux* vorsteht, Besitzungen haben, wollen Wir ihm auf gleiche Weise in Bezug auf die Einforderungen der öffentlichen Abgaben unterworfen wissen, so dass er die Befugniss haben soll, zu ihnen[37]) [Eintreiber] zu senden, ihnen [die Abgaben] abfordern zu lassen und Alles zu thun, was die Natur der Eintreibung mit sich bringt.

Zwanzigstes Capitel. Weil ferner auch Unsere kai-

---

34) Im Griechischen heisst es σοὶ; es ist aber ohne Zweifel der *Dux Libyae* gemeint.
35) Statt τὸν ist wohl *κατὰ* zu lesen; s. die Göttinger Ausgabe.
36) *Τὰ ἐπὶ Λιβύης* mit Agylaeus statt: *τὸν τὰ τὸν ἐπὶ Λιβ.*
37) Statt αὐτοὺς mit Agylaeus: *πρὸς αὐτούς.*

serlichen Schatzkammern[38]) aus diesen Provinzen und Orten, welche dem erwähnten *Dux* an der Libyschen Grenze gehorsam sind, Einiges erhalten, Wir aber auch auf sie eine gleiche und ähnliche Sorgfalt verwenden, so verordnen Wir, dass der genannte wohlansehnliche *Dux* von Libyen, Mareotis und der Stadt Menelaites, — denn auch diese haben Wir ihm beigegeben, — und der [Civil-] Statthalter der Provinz und die ihm gehorchende Cohorte auf eigene Gefahr die Eintreibung der Schatzsteuern besorgen sollen, welche von allen den genannten Orten zu entrichten sind, damit dieselben jährlich ohne irgend einen Ausfall eingetrieben, nach Alexandrien geschickt und Demjenigen übergeben werden, welchem aus der Zahl der treuergebenen *Palatini* es zur Zeit anvertraut sein wird, dass er daselbst das Amt des *Praepositus* verwalten soll. Er soll ihnen aber Beistand leisten, indem er[39]) wissen soll, dass, wenn er hierfür nicht auf alle mögliche Weise Sorge tragen wird, er in dieselbe Gefahr, nämlich mit dem *Dux*, dem Statthalter und den denselben gehorchenden Cohorten, kommen wird. Es werden hierbei aber auch die Soldaten Beistand leisten, und wenn sie nicht beistehen sollten, so werden sie in Gefahr sein, dieselben Strafen zu erleiden, welche Wir auch den in Alexandrien und in beiden Aegypten stehenden Soldaten auferlegt haben, wenn nicht auch sie die Sache einer gleichen Sorgfalt würdigen sollten. Auch kann kein Asylrecht in Bezug auf Abgaben an die kaiserlichen Schatzkammern ausser den oben angegebenen Fällen irgend Jemandem wider Willen der treuergebenen *Palatini* des erwähnten Amtes ertheilt werden, welche zur Eintreibung der Schatzsteuern von dem jeweiligen Beamten der Schatzkammer[40]) abgesendet werden, vielmehr soll auch innerhalb der Bezirke, welche ein Asyl gewähren, die Eintreibung Statt finden, und alles Uebrige soll in Libyen, in Mareotis und in der Aegyptischen Stadt Menelaites bei der Eintreibung der Schatzsteuern eben so gehalten werden, wie es nach Unserer Vorschrift in Alexandrien und in beiden Aegypten bei den Eintreibungen der Schatzsteuern[41]) gehalten werden soll.

Einundzwanzigstes Capitel. Mit der Berechnung der Frachtgelder und der besonderen und allgemeinen Casse des Gerichts deiner Hoheit soll aber die erwähnte Statthalterschaft und Einforderung an der Libyschen Grenze, — sowohl in so weit sie bisher bestand, als in so fern Etwas hinzugesetzt ist,

38) *Αἱ θεῖαι ἡμῶν λαργιτίωνες.*
39) *Αὐτὸν εἰδότα* mit Agylaeus statt: *αὐτοὺς εἰδότας.*
40) Dem *Comes sacrarum largitionum.*
41) *Προφάσει τῶν ἀρχαιρεσιῶν εἰσπράξεων.*

nämlich in Mareotis und der Stadt Menelaites, welche Aegyptische Provinzen sind, — durchaus Nichts zu thun haben, weil Wir schon früher festgesetzt haben, dass der ganze Canon, welcher aus Libyen, Mareotis und der Stadt Menelaites auf irgend eine Weise und aus irgend einem Grunde, aus welchem er dem Amte deiner Hoheit zukommt, zusammengebracht wird, zu den Ausgaben verwendet werden soll, welche Wir früher angegeben haben, nämlich zu dem Unterhalt der Beamten und Cohorten, zu den militairischen Ausgaben und den gewöhnlichen Gaben. Alles aber, was in Bezug auf die Schatzsteuern von Uns gesagt worden ist, soll in jeder Hinsicht gelten. §. 1. Weil Wir aber auch hierfür Sorge tragen, dass Unsere Unterthanen nicht durch weite Entfernungen Verwirrung und Unrecht erleiden *, sondern dass, weil Mareotis auch Alexandrien benachbart ist, und Manche von Denjenigen, welche dort Unruhen erregt haben, kommen müssen, Derjenige, welcher das Amt eines Statthalters bekleidet, thun soll *, es werden ihm aber als Entschädigung hundert Goldstücke gegeben werden[42]). Dies soll aber das Ende auch der von Uns über die Verwaltung von Libyen getroffenen Verfügungen sein.

Zweiundzwanzigstes Capitel. Es ist nun angemessen, dass Wir Uns zu der Thebischen Grenze wenden, das heisst, zu den beiden Theben, welchen der wohlansehnliche *Dux* vorsteht, welchem von Uns diese Verwaltung übertragen wird; es werden demselben aber auch die Provinzial-Statthalter dieser Provinzen gehorchen, und er soll denselben Ehrenrang, wie der Augustalis haben, gleich als ob er auch selbst Augustalis wäre; er wird aber auch den Verfügungen deiner Hoheit und dem Gericht des Orients in jeder Hinsicht eben so untergeben sein, wie es auch jetzt der wohlansehnliche Augustalis ist. §. 1. Denn Wir geben ihm die ganze Gerichtsbarkeit und Gewalt, welche der wohlansehnliche Augustalis hat *, den ihm schon ehemals angewiesenen [Provinzen], nämlich den beiden Theben. Er soll aber auf seine Gefahr dafür Sorge tragen, dass er erstlich durchaus die gehörige Getreideabgabe eintreibe, absende und dem wohlansehnlichen Augustalis in Alexandrien übergebe, und er soll auf seine Gefahr zu den angegebenen Terminen auch in der That alles Getreide, dessen Entrichtung den unter ihm stehenden Provinzen, Städten und Ortschaften obliegt, und welches zur Lieferung in diese beglückte Stadt und zu dem von Uns gnädig verwilligten Unterhalt der Stadt Alexandrien gehört, ohne Ausfall in Bereitschaft halten, so dass hierbei keine Verzögerung Statt finden soll *, da

42) Auch diese ganze Stelle ist lückenhaft.

ja auch Alles * auch die ihm gehorchende Cohorte. Auch die an jenen Orten befindlichen Soldaten, und die *Tribuni* und das ganze bürgerliche und öffentliche Hülfspersonal sollen die Gefahr tragen, wenn sie hierbei keinen Beistand leisten. Es muss aber das gehörige Maass der hierher zu sendenden Getreideabgabe von ihm bis zum neunten des Monats August wirklich auf die Flussfahrzeuge gebracht, und eine allgemeine Quittung hierüber von ihm ausgestellt werden[43]), sodann muss dasselbe Getreide bis zum zehnten des Monats September nach Alexandrien geschifft und dem wohlansehnlichen Augustalis oder Denjenigen, welche von ihm hierzu bestimmt worden sind, übergeben werden; das Getreide aber, welches von Uns der Hauptstadt Alexandrien zum Unterhalt gnädigst verwilligt worden ist, bis zum funfzehnten des Monats October. Denn das ist ausgemacht, dass, wenn zu den angegebenen Terminen nicht alles Getreide, welches zu der hierher zu sendenden Abgabe oder zum Unterhalt von Alexandrien bestimmt ist, nach Alexandrien geschickt und Alles dem wohlansehnlichen Augustalis übergeben sein wird, er selbst Alles, was an dem gehörigen Getreidemaass fehlt und nicht übergeben worden ist, ein jedes Maass zu drei Artabae[44]) ersetzen muss. Es wird aber diese Gefahr nicht blos während seines Lebens, und nicht blos während seines Amtes auf ihm haften, sondern auch wenn er in den Privatstand getreten und verstorben sein wird, wird gegen ihn ein Anspruch Statt finden, welcher länger dauert, als sein Leben. Denn seine Erben und seine Sachen werden in dergleichen Beschwerden unterliegen; indem seine Nachlässigkeit immer auf sie Gefahr und Sorge übertragen und gegen sie einen Anspruch begründen wird, bis die Tilgung der ganzen Schuld auf die angegebene Weise erfolgt.

Dreiundzwanzigstes Capitel. Wir führen aber etwas Neues ein, ohne nach dem bis jetzt Geschehenen zu forschen. Wir wissen nämlich, dass Joannes, der Sohn, der ruhmwürdigste *Comes*, vortrefflichen Andenkens, vor Ablauf desselben Monats des jetzt verflossenen ersten Steuerjahres[45]),

---

43) *Τὴν ὑπ' αὐτῷ πληναρίαν παρ' αὐτοῦ πραχθῆναι.* Der Ausdruck *πληναρία*, welcher in diesem Edict mehrere Male vorkommt, (c. 6. am Ende, c. 23. §. 1. 2.) hat wahrscheinlich hier dieselbe Bedeutung wie in Nov. 128. c. 3., indem er eine über den Empfang der Abgaben ausgestellte allgemeine Quittung bezeichnet. Ist aber diese Bedeutung hier anzunehmen, so kann auch nicht *ὑπ' αὐτὸν* richtig sein; es scheint vielmehr *ὑπὲρ αὐτοῦ* gelesen werden zu müssen.

44) Vergl. oben die Anm. 10.

45) Vergl. oben die Anm. 29.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

alles Getreide nach Alexandrien gebracht und dem dermaligen Inhaber des Amtes eines Augustalis zu Mareotis übergeben habe. Damit aber[46]) der wohlansehnliche Augustalis nicht mehr in Besorgniss sei, verordnen Wir, dass der jeweilige wohlachtbare Civil-Statthalter von Libyen auf eigene Gefahr einen rechtschaffenen Mann wählen, und denselben als seinen Stellvertreter abschicken soll. Dieser soll seinen Sitz in Mareotis und der Stadt Menelaites haben, in allen Civil- und Criminal-Rechtssachen und bei allem Uebrigen, was in dem Umkreis von Mareotis und der Stadt Menelaites geschieht, Richter sein und die schuldigen Abgaben beitreiben; ingleichen, wenn aufrührerische Alexandriner fliehen, dieselben sowohl festnehmen, als auch zu dem wohlansehnlichen Augustalis, unter Erlassung eines öffentlichen Schreibens an denselben, schaffen lassen soll, damit keine That der Art ungestraft bleibe. Wenn jedoch der wohlansehnliche Augustalis Aufrührer, welche nach Mareotis geflohen sind, ergreifen lassen will, so soll er die Befugniss haben, einen von den unter ihm stehenden Gefängnissaufsehern nebst einem öffentlichen Schreiben an den Stellvertreter des Statthalters der Provinz Libyen abzusenden, damit durch die Fürsorge und auf Gefahr desselben die Unruhestifter ergriffen, übergeben und nach Alexandrien geschafft werden. Wir bestimmen aber für den erwähnten Stellvertreter auch zwanzig Cohortalen aus der dem Provinzial-Statthalter von Libyen gehorchenden Cohorte, und von den daselbst stehenden Soldaten funfzig Mann, damit derselbe sowohl Gehorchende als Dienstleistende habe und im Stande sei, Das, was entrichtet werden muss, beizutreiben. §. 1. Es sollen ihm aber die erwähnten Cohortalen und Soldaten sowohl bei Erhaltung der Ordnung, als auch bei allem Uebrigen Dienste leisten, was zu dem Geschäft Derjenigen gehört, welche von ihm zur Ausführung Dessen bestellt worden sind, worüber Wir bereits verfügt haben. Er wird ferner die allgemeine Quittung[47]) ausstellen in Gemässheit Dessen, was früher von Uns verordnet worden ist. Sodann wird Das, was mit dieser Sache in Verbindung steht, — Wir meinen nämlich die Frachtgelder, — Gegenstand der Sorge und der Gefahr desselben, der Provinzial-Statthalter und der ihm gehorchenden Cohorten sein, so dass er von allen Städten, Ortschaften nnd Personen, welche in dem diesem Gesetz beigefügten Verzeichniss angegeben und zu der Entrichtung der Frachtgelder verpflichtet sind, alles aus diesem Grunde

46) Mit Agylaeus, welcher ὥστε δὲ vor μηκέτι einschiebt.

47) Πληναρίαν. Vergl. Anm. 43. und Gothofred. *ad h. l.*

schuldige Geld ohne alle Verminderung eintreiben und einfordern, und dem Einnehmer geben soll, und zwar innerhalb der festgesetzten Fristen, ohne dieselben in irgend einer Hinsicht zu überschreiten, damit er der Berechnung der Frachtgelder kein Hinderniss in den Weg lege, welches wiederum ein Hinderniss für die Entrichtung der gehörigen Getreideabgabe sein würde. Die Gefahr dieser Sache wird ihn nämlich dermaassen treffen, dass ihm und seiner Cohorte das Doppelte von Allem, was dem Einnehmer der Frachtgelder nicht zu dem bestimmten Termin gezahlt sein wird, abgefordert werden soll.

§. 2. Alles aber, was aus dem ihm von Uns übergebenen Landstrich an die Cassen deiner Hoheit zu entrichten ist, wollen Wir durch die Cohorte deiner Hoheit, ingleichen durch die *Scriniarii* und *Tractatores* der erwähnten Provinzen auf eigene Gefahr desselben den Ortschaften, Städten und Personen abgefordert wissen, welche in dem diesem Unserem kaiserlichen Gesetz beigefügten Verzeichniss angegeben sind, durch welches die Leichtigkeit der Eintreibung deutlicher wird. Dieselben sollen nun diese Abgaben eintreiben und hierher senden; auch soll Niemand das Asylrecht ertheilen, gleichviel ob er ein Amt bekleidet, oder der Bischof einer Stadt, oder der wohlansehnliche Augustalis von Alexandrien ist, wenn keine Verordnung deines Sitzes erfolgt, welche dies vorschreibt, oder auch die *Tractatores* selbst *[48]). Dies hat auch der gegenwärtige Inhaber dieses Amtes, nämlich der ruhmwürdigste Orion, gethan. Die städtischen Quittungen[49]), sowohl die, welche unter Joannes, als auch die, welche unter Orion ausgestellt [und hierher] gesendet worden sind, hat deine Hoheit und haben Wir eingesehen. Es würde also nur Nachlässigkeit und Verrätherei sein, wenn er nicht Denjenigen, welche so vortrefflich gehandelt haben, nachfolgen wollte, zumal da Wir ihn bedeutender und mächtiger gemacht und ihm die Cohorte und die Gerichtsbarkeit des Augustalis gegeben haben. Denn es würde nicht zu ertragen sein, wenn Jemand, welcher grössere Macht erlangt, schwächer als die Vorgänger handeln und den ganzen Staat der Gefahr, so wie sich einem ewigen Verderben aussetzen wollte, da er das Amt verlieren und verklagt werden würde, selbst im Privatleben und nach dem Tode durch seine Erben die Schuld tilgen müsste, bis das ganze nicht ausgeführte Maass Getreide zu drei Artabae[50]) durch die Einforderung des Sitzes deiner Hoheit dem öffentlichen Schatz zurückerstattet sein würde.

---

48) Eine Lücke. Vergl. oben c. 10.
49) Ἀστίζας πληγαρίας. Vergl. oben Anm. 43.
50) Vergl. oben Anm. 10.

Vierundzwanzigstes Capitel. Er wird aber die Herrschaft sowohl über die Soldaten als über die Civil-Personen haben, und zwar über jene kraft des Rechts der Militair-Statthalterschaft, über diese aber kraft der Gerichtsbarkeit des Augustalis; natürlich auch über die ihm, wie wir gesagt haben, unterworfenen Provinzial-Statthalter, welche die erwähnten Provinzen verwalten, und über die ihnen gehorchenden Cohorten, ingleichen über alles städtische und öffentliche Hülfspersonal, ferner über jeden Beamten und Verwalter städtischer Angelegenheiten, und kurz über Alle, welche in jenen Provinzen entweder sich befinden, oder wohnen, oder Pagarchen[51]) sind, oder in irgend einer Art eine öffentliche Verwaltung führen. Er soll nämlich die Befugniss haben, dieselben vor sich bringen zu lassen, auch wenn sie in anderen ihm nicht[52]) unterworfenen Provinzen wohnen, jedoch blos bei Gelegenheit der Eintreibungen der öffentlichen Abgaben. Dies soll er thun, wenn auch die Personen, welche an Orten sich befinden, die ihm untergeben sind, entfliehen sollten. So nämlich wird die Eintreibung der öffentlichen Abgaben in jeder Hinsicht ohne Umstände erfolgen. §. 1. Wenn er aber finden sollte, dass gewisse Pagarchen, wegen welcher er ebenfalls die Gefahr trägt, in Bezug auf die Lieferung der gehörigen Getreideabgabe, oder in Bezug auf Das, was zu den Frachtgeldern und zu den Ausgaben in der Provinz gegeben wird, unredlich handeln, so soll er dieselben zwar nicht absetzen, aber unter Gewahrsam bringen, und andere zu dem Geschäft taugliche Männer aussuchen, so wie dies dem Sitz deiner Hoheit melden, damit die Sache durch dich und Den, welcher jedes Mal dasselbe Amt inne haben wird, vor den Kaiser gebracht werde und von daher eine Anordnung derselben erfolge, so dass die der Unredlichkeit Beschuldigten, wenn Wir es für gut finden, fortgeschickt, die an die Stelle derselben Gewählten aber, wenn Wir sie für brauchbar halten werden, statt derselben eingesetzt werden, und die Pagarchieen und das Vermögen derselben erhalten sollen, indem hierüber eine kaiserliche Verordnung von Uns, so wie eine Verordnung von deinem Sitz erlassen werden soll. §. 2. Wir wollen nun, dass er vorerst für die Lieferung der gehörigen Getreideabgabe und für den Unterhalt von Alexandrien Sorge tragen soll, so dass er [das Getreide] auf eigene Gefahr und auf die der Provinzial-Statthalter und der ihnen gehorchenden Cohorten nach Alexandrien schicken soll, in

51) Vergl. oben Anm. 1.
52) *Οὐκ* schiebe ich mit Agyläeus ein.

sofern als die unter ihm stehenden Provinzen und Städte *. Es sollen auch die wohlachtbaren *Tribuni* und das ganze bürgerliche und städtische Hülfspersonal rücksichtlich ihres Gürtels, ihres Vermögens und ihrer Wohlfahrt in Gefahr sein, wenn sie ihm nicht beistehen werden; aber der hierher erfolgenden Lieferung der Getreideabgabe bis zu dem zehnten des Monats September eines jeden Steuerjahrs, * wenn er es nicht abgesendet und in der Stadt Alexandrien dem Augustalis derselben oder den von demselben hierzu Bestimmten übergeben haben wird. §. 3. Das von Uns aber zum Unterhalt der Stadt Alexandrien verwilligte Getreide soll er bis zu dem funfzehnten des Monats October absenden und dem wohlansehnlichen Augustalis übergeben, * entweder die *Scriniarii* oder Diejenigen, welche die Stelle derselben vertreten, dies[53]) erhalten werden, jedoch innerhalb des Termins und zu den Zwecken, zu welchen es nach der Verordnung deines Sitzes geschehen soll, wenn auch sie wollen, dass dies geschehe; sie müssten denn das Asylrecht zu dem Zwecke geben, damit [Diejenigen, welche es erhalten haben,] wenn sie die heiligen Bezirke verlassen haben, sich [öffentlich] sehen lassen und dafür sorgen, wie sie dem öffentlichen Schatz Zahlung leisten oder ihm Sicherheit gewähren, welche die *Scriniarii* deines Gerichts erhalten sollen, da sie auch die Gefahr dieser Sachen tragen. Denn Wir wollen, dass das Asylrecht, welches gegen diese Vorschrift ertheilt wird, kein Asylrecht sein, vielmehr Derjenige, welcher ein solches Asylrecht vergeblich erhalten hat, die Eintreibung überall, auch innerhalb der heiligen Bezirke, erleiden soll. Ausserdem soll auch Derjenige, welcher dasselbe ertheilt hat, ingleichen seine Erben und Nachfolger und sein Vermögen den dadurch herbeigeführten Eintreibungen und Ansprüchen unterliegen. §. 4. Wenn aber einer von den Gottgeliebtesten Bischöfen gegen das Gesagte das Asylrecht ertheilt haben wird, so sollen die Gottgeliebtesten Oeconomi und Patrone[54]) der unter ihm stehenden Kirche den daraus dem öffentlichen Schatz entstehenden Schaden ersetzen, und zwar zuvörderst aus eigenen Mitteln und ihrem eigenen Vermögen, wenn sie aber dürftig sind, aus dem Vermögen der hochheiligen Kirche. Wenn sie aber wider den Willen des Gottgeliebtesten

---

53) Es ist hier jeden Falls von der Ertheilung des Asylrechts die Rede, und ohne Zweifel war in den Worten, welche ausgefallen sind, das Verbot derselben ausgesprochen. Vgl. oben Cap. 10.

54) Ἔκδικοι. Vergl. die Anm. 20. zu Nov. 74.

Bischofs wagen sollten[55]), ein Asylrecht zu ertheilen, so soll nicht blos Das, was sie gethan, durchaus ungültig sein, sondern sie sollen auch selbst den Schaden dem öffentlichen Schatz vergüten; ausserdem sollen sie auch, wenn sie so Etwas wider den Willen ihres Bischofs gethan haben werden, schlechterdings von den Aemtern, welche sie haben, entsetzt und aus dem priesterlichen Stand gestossen werden. §. 5. Wenn aber der Statthalter gegen die Vorschrift irgend Jemandem, welcher den Cassen deiner Hoheit zugewiesene öffentliche Abgaben schuldet, ein Asylrecht ertheilt haben wird, [so sollen] entweder die *Tribuni*, oder die *Primates* * * *[56]).

55) Statt εἰ δὲ τολμήσειε lese ich: εἰ δὲ τολμήσουσι und setze noch αὐτοὶ vor ὄφονται, wie im Cap. 10. §. 2. Auf ähnliche Weise ändert Agylaeus.

56) Auch der Schluss dieses Edicts ist lückenhaft. Vergl. die ähnliche Disposition im Cap. 10. §. 3.

I.

Pragmatica sanctio Justiniani Imperatoris, complectens varia capitula[1].

(Pragmatische Verfügung des Kaisers Justinianus, welche sich auf verschiedene Gegenstände bezieht.)

Der Kaiser Justinianus Augustus.

Erstes Capitel. *Dass Alles gültig sein soll, was Amalasiunte, oder Atalaricus*[2]*, oder Theodatus*[3] *verwilligt haben.*

Auf die Bitte des Vigilius, des ehrwürdigen Bischofs im alten Rom, haben Wir für gut gefunden, Einiges zu verfügen, was zum Nutzen Aller gereicht, welche im Occident wohnen. Vorerst befehlen Wir also, dass Alles, was Atalaricus oder Amalasiunta, die königliche Mutter desselben, oder auch Theodatus den Römern, auch wenn es auf Verlangen des Senats geschehen ist, verwilligt haben, unverletzlich gelten soll; aber Wir wollen auch, dass Das, was von Uns, oder von Theodora Augusta, Unserer Gemahlin, seligen Andenkens, gewährt worden ist, unangetastet gelten soll, so dass Niemandem die Befugniss zu ertheilen ist, gegen Das zu handeln, was von den vorgenannten Personen, mit welchen Sachen oder aus welchen Gründen es auch sei, gegeben oder verwilligt worden ist, jedoch mit Ausnahme der von Theodatus dem Maximus mit den Sachen des Maricanus gemachten Schenkung[4], von welchen Wir Uns erinnern, die Hälfte dem ruhmwürdigsten Liberius gegeben zu haben, während die andere Hälfte dem vortrefflichen Maximus gelassen worden ist; und es ist Unser Wille, dass diese Hälften Beiden dauernd verbleiben sollen.

Zweites Capitel. *Dass die vom Totilas*[5] *gemachten Schenkungen ungültig sein sollen.*

Wenn sich finden sollte, dass irgend einem Römer oder

---

1) Diese Verordnung Justinian's, welche nach ihren Anfangsworten: *sanctio pragmatica pro petitione Vigilii* genannt zu werden pflegt, ist uns durch Julian's Novellenauszug erhalten worden. Miraeus hat dieselbe zuerst in seiner Ausgabe des Julian *p.* 183 *sqq.* abdrucken lassen.

2) Amalasiunte war die Mutter des Atalaricus, Königs der Ostgothen, nach dessen Tod sie selbst regierte.

3) Theodatus war von der Amalasiunte zum Mitregenten erwählt worden, liess dieselbe aber nach einigen Tagen tödten.

4) Dies ist wohl der Sinn der Worte: *excepta videlicet donatione a Theodato in Maximum pro rebus abita Marciani.*

5) König der Gothen, welchen Narses besiegte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

irgend einem Anderen von dem Tyrannen Totilas Etwas geleistet oder geschenkt worden sei, so gestatten Wir durchaus nicht, dass dies bestehe und in Gültigkeit bleibe, vielmehr befehlen Wir, dass die weggenommenen Sachen von dergleichen Besitzern den alten Eigenthümern zurückgegeben werden sollen. Denn Wir gestatten nicht, dass Das, was von Jenem zur Zeit seiner Tyrannei gethan worden ist, Unsere Zeiten der Gesetzmässigkeit schände.

Drittes Capitel. *Niemandem soll der während seiner Gefangenschaft bei feindlichen Völkern erfolgte Verlust von Urkunden schaden.*

Obwohl nämlich durch ein allgemeines Gesetz dafür gesorgt worden ist [6]), dass der Verlust von Urkunden den Eigenthümern, für welche die Urkunden aufgesetzt worden sind, keinen Vermögens-Nachtheil bringen soll, so haben Wir doch für gut befunden, dies insbesondere an jenen Orten zu erneuern, da Wir wissen, dass durch verschiedene Unglücksfälle und feindliche Einfälle für Menschen sowohl in der Stadt Rom selbst, als auch an anderen Orten Urkunden verloren gegangen sind. Damit also Niemand dadurch eine Chicane erleide, oder irgend einen Nachtheil erfahre, so verordnen Wir, dass der Verlust oder die Verderbung von Urkunden den Eigenthümern oder Besitzern von Sachen, oder den Gläubigern, für welche die Urkunden aufgesetzt worden sind, keinen Nachtheil in Bezug auf ihr Eigenthum, oder ihren Besitz, oder ihre Forderung bringen soll.

Viertes Capitel.

Aber Wir befehlen auch, dass, wenn Jemand die Sachen eines Abwesenden, oder auch eines Gefangenen, z. B. Heerden, eigenmächtig oder auf den Befehl irgend eines Anderen ergriffen, oder sie bittweise innegehabt hat, sie demselben, wenn er zurückgekehrt oder befreit worden ist, oder auch den Erben desselben ohne irgend einen Aufschub zurückgegeben werden sollen. Und die gesetzliche Vorschrift fügt noch hinzu, dass, wenn Jener vielleicht gestorben ist, die Zurückgabe auch an die Erben desselben erfolgen solle.

Fünftes Capitel. *Niemand soll sich fremdes Gut anmassen.*

Weil Wir es aber für wahrscheinlich halten, dass Manche zur Zeit der Tyrannei ihre Sachen aus Furcht an Menschen, welche entweder irgend ein Amt bekleideten, oder welchen ein anderes Geschäft oder eine Gewalt von Totilas übertragen war, oder

6) Vergl. *L.* 4. 5. *C. de fide instrument.* 4. 21.

welche bei ihm in Gunst standen, sei es durch Verkauf oder durch irgend einen anderen Contract veräussert haben, nun aber verlangen, dass Das, was früher geschehen ist, wieder aufgehoben werde, weil es durch Gewalt oder aus Furcht zur Zeit der Tyrannei geschehen sei, so verordnen Wir, dass Alle die Erlaubniss haben sollen, das Ihrige zurükzunehmen, oder zu vindiciren, oder den Besitz vom Richter zu erlangen, jedoch nur gegen Zurückerstattung des Preises, wenn sich nämlich durch den Beweis desjenigen, welcher ihn gegeben zu haben behauptet, ergeben haben wird, dass er in der That gezahlt, und er nicht nachher auf irgend eine Weise, wie durch Betrug, heimlich entzogen, oder von ihm wieder zurückgenommen worden ist[7]; da Wir glauben, dass es nicht ohne Grund sei, dass in der damaligen Zeit Vieles aus Furcht und durch Gewalt geschehen sei, was der Forderung der Gerechtigkeit gemäss in Unseren Zeiten wieder aufgehoben werden muss; indem nämlich die in die Urkunden gesetzte Strafbestimmung wegen der vorhin erwähnten Verordnungen in jeder Hinsicht ohne Wirkung sein soll.

Sechstes Capitel. *Von der Zeit des Heimkehrrechts, nämlich nach der Gefangenschaft.*

Da aber durch die Gnade Gottes Alle Unserer Herrschaft zurückgegeben worden sind, so verordnen Wir, der Kraft Unserer Gesetze gemäss, dass die Verjährung von dreissig und vierzig Jahren, und sonst noch andere, nach dem Gesetz Statt finden und durchaus ihre Gültigkeit behalten soll, so dass nur die Zeiten, welche die Kriegsunruhe seit der Ankunft der Tyrannen in sich begreift, nicht in die Verjährungszeiten eingerechnet werden sollen.

Siebentes Capitel. *Dass die Urkunden [nicht] als ungültig widerrufen werden sollen.*

Wir haben in Erfahrung gebracht, dass, während der feindliche Uebermuth die Stadt Rom und andere Städte besetzt hielt, verschiedene Contracte zwischen den Römern, welche besetzt gehalten wurden, geschlossen oder auch Urkunden aufgesetzt worden sind, dass aber gegenwärtig Manche die erwähnten Contracte wieder aufheben oder auch die Urkunden als ungültig widerrufen; deshalb verordnen Wir, dass, wenn

---

7) Der gewöhnliche Text lautet so: *praediis tantum modo videlicet restitutis, qui tamen eo, qui se dedisse perhibet, adprobante veraciter constiterit exsoluta, nec .... subtracta, vel ab eo recepta.* Dies giebt keinen passenden Sinn. Ich lese: *pretiis .... restitutis, quae .... constiterint etc.*

auch nachher durch den feindlichen Einfall dergleichen Urkunden zu Grunde gegangen sind, man nicht die Erlaubniss haben soll, Das, was geschehen ist, zu entkräften, sondern dass alle zur Zeit des Besetzthaltens geschlossenen Contracte gültig bleiben, auch die Urkunden die ihnen beiwohnende Kraft behalten sollen, für die Eigenthümer aber durch den Verlust derselben kein Nachtheil entstehen soll. Denn die Rücksicht auf Genauigkeit lässt es nicht zu, dass Das, was auf gehörige Weise zu Stande gebracht worden ist, durch zufällige Kriegsereignisse umgestossen werde.

Achtes Capitel. *Von den beweglichen oder unbeweglichen Sachen.*

Die beweglichen oder unbeweglichen und die sich selbst bewegenden Sachen ferner, welche Römer seit den Zeiten des Königs Theodorich bis zu der Ankunft des schändlichen Totilas kraft irgend eines Rechts oder Grundes entweder selbst oder durch Niessbraucher oder andere Personen besessen haben, durch welche ein Jeder im Besitz gewesen ist, erhalten Wir auch in Zukunft ohne irgend eine Umstossung bei denselben, nämlich in der Ordnung, in welcher sie während der angegebenen Zeiten dieselben Sachen besessen haben.

Neuntes Capitel. *Von der Steuerfreiheit.*

Damit aber die Bewohner irgend einer Provinz rücksichtlich der Eintreibung der Steuern keine Beschwerden erleiden, so verordnen Wir, dass zu der Eintreibung der Abgaben nicht die Dienerpersonale eines höheren Würdenträgers abgesendet werden sollen, sondern dass durch die Provinzial-Statthalter (*judices*) und deren Dienerpersonale aller Schaden, welchen die Abgabenpflichtigen bei der Eintreibung der Steuern erleiden, [ersetzt werden soll][8]; jedoch soll den höheren Beamten und deren Dienerpersonalen nicht die Erlaubniss versagt werden, dass sie, wenn die Abgaben nicht vollständig entrichtet worden sind, die Statthalter selbst und deren Dienerpersonale belangen und Das, was nicht entrichtet worden ist, fordern, so dass sowohl für die Interessen des öffentlichen Schatzes, als für den Nutzen der Abgabenpflichtigen gesorgt werden soll. Gegeben im Jahre, am Tage, unter dem Consulat, wie unten steht.

Zehntes Capitel. *Von der Bestätigung der Befreiung von den Steuern.*

Wir befehlen auch, dass die Zahlung der Abgaben selbst an den gewöhnlichen Orten und zu den gewöhnlichen Zeiten

8) Dies scheint ergänzt werden zu müssen.

in gehöriger Ordnung geschehen soll, so dass durch die Ankunft der Feinde durchaus keine Neuerung in Bezug auf die Zahlung der Steuern herbeigeführt werden, sondern vielmehr ein Jeder nach seiner Gewohnheit oder in Gemässheit des Inhalts Unserer Begnadigung die Zahlung auch in Zukunft, sei es an die Staatscasse oder in der Provinz, vornehmen soll.

Elftes Capitel. *Dass die kaiserlichen Gesetze in den Provinzen verbreitet werden sollen*[9]).

Wir verordnen ausserdem, dass die Rechtsvorschriften und Gesetze, welche in Unseren Rechtssammlungen enthalten sind, und welche Wir schon längst unter Erlassung eines Edicts nach Italien gesendet haben, gelten sollen; aber Wir befehlen auch, dass diejenigen Verordnungen, welche Wir später erlassen haben, durch ein Edict zur allgemeinen Kenntniss gebracht werden, und von der Zeit, zu welcher sie durch ein Edict zur Kenntniss gekommen sind, auch im Lande Italien[10]) gelten sollen, damit, nachdem mit Gottes Willen [Griechenland und Italien] ein einziger Staat geworden ist, auch die Gültigkeit Unserer Gesetze überall verbreitet werde.

Zwölftes Capitel. *Von den Gebühren, welche die Abgabenpflichtigen zu entrichten haben*[11]).

Wir befehlen, dass auch die Provinzial-Statthalter, zu welchen von den Bischöfen und Primaten eines jeden Bezirks tüchtige und zu der Verwaltung der Stellen taugliche Männer zu wählen sind, aus den Provinzen selbst, welche sie verwalten sollen, genommen werden sollen, und zwar ohne Gebühren, und dass denselben auch die Diplome[12]) von dem competenten Beamten gegeben werden sollen, so jedoch, dass, wenn sich findet, dass sie den Abgabenpflichtigen irgend eine Verletzung zugefügt haben, oder dass sie etwas über die festgesetzten Steuern eingefordert, oder bei den Aufkäufen[13]) durch zu grosses

9) Ueber dieses Capitel, durch welches die Erklärung der Gültigkeit der Justinianischen Rechtsbücher im Occident wiederholt wird, vergl. Spangenberg, Einleitung in das *Corpus jur. civ.* S. 94., v. Savigny Gesch. d. Röm. Rechts im Mittelalter Th. I. S. 291. Anm. 91. und Biener Geschichte der Novellen S. 224 ff. u. 482 f.

10) *Per partes Italiae.* Vergl. v. Savigny in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswiss. B. 6. S. 360. — Ueber den Sinn der Stelle s. Biener a. a. O. S. 224 ff.

11) *De suffragio collatorum.* Vergl. Nov. 8. *praef.* und die Anm. dazu oben S. 65.

12) *Litis etiam codicillis.* Das Wort *litis* scheint corrupt zu sein.

13) *In coëmtionibus.* Vergl. *tit. C. ut nemini liceat in coëmtione* 10. 27.

Maass, und durch andere Benachtheiligungen und Belästigungen, oder durch ungesetzliche Schwere der Goldstücke den Grundbesitzern Schaden gebracht haben, sie denselben aus eigenen Mitteln ersetzen sollen. Auch befehlen Wir, dass, wenn irgend ein Statthalter oder *Actionarius*[14]) so Etwas zur Zeit der früheren schändlichen Tyrannen gethan hat, er [das Entzogene] Demjenigen, welchem er es entzogen hat, aus eigenen Mitteln ersetzen soll, da es Unser Wille ist, dass für die Schadlosigkeit der Unterthanen in jeder Hinsicht gesorgt werde.

Dreizehntes Capitel. *Dass das Eigenthum einem Jeden zurückerstattet werden soll.*

Da Wir aber in Erfahrung gebracht haben, dass, nachdem mit Gottes Hülfe die Feinde aus den verschiedenen Provinzen vertrieben worden sind, Manche, da sie von jenen verlassene Heerden fanden, dieselben als ihr Eigenthum in Anspruch genommen haben, obgleich sie früher Andern gehörten, so verordnen Wir, dass ihnen nach Untersuchung der Sache so viel gewährt werden soll, als ihnen zukommt. Wenn aber Etwas von Anderen [als ihr Eigenthum] erkannt wird, so soll der Eigenthümer das Seinige zurückerhalten; was aber von keinem Eigenthümer[15]) anerkannt wird, soll unter Diejenigen vertheilt werden, welche in derselben Provinz Heerden verloren haben, indem nämlich die Theilung verhältnissmässig gemacht werden soll.

Vierzehntes Capitel. *Dass Demjenigen, welchem Etwas genommen worden ist, dasselbe zurückerstattet werden soll.*

Wenn sich ferner ergiebt, dass Abgabenpflichtige bei Gelegenheit der Eintreibung der Steuern, oder unter dem Vorwand irgend einer Last, oder auf eine andere unvernünftige Weise von Anderen in Geld oder Naturalien verletzt worden sind, so befehlen Wir, dass auch dies gebührender Maassen Demjenigen ohne Bedenken zurückerstattet werden soll, welchem es genommen worden ist, auf dass die Bewohner der Provinzen überall her das Ihrige gesetzmässig zurückerhalten, und das Glück unserer Zeit geniessen können.

Funfzehntes Capitel. *Von den Sclaven, welche zur Zeit der Tyrannen Freie zu Frauen genommen haben.*

Auch Das haben Wir für gut gefunden, den früheren Capiteln beizufügen, dass, wenn während der greulichen Zeit des

14) So heissen alle Verwaltungsbeamte des Fiscus, hier insbesondere Steuerbeamte. Vergl. du Fresne *Glossar. s. h. v.*

15) *Excepto domino*, vielleicht *a certo domino*.

Gothischen Uebermuths Sclaven freie Frauen genommen, oder auch Sclavinnen mit freien Männern sich verheirathet haben, die freien Personen durch Unsere gegenwärtige Gnade die Befugniss erhalten sollen, sich zu trennen, indem die Sclavin oder der Sclave unter der Herrschaft ihrer Herren bleiben sollen, und für die Herren der Sclaven oder Sclavinnen aus der Vergangenheit kein Nachtheil entstehen soll. Wenn aber [die freien Personen] für gut finden sollten, auch für die Zukunft ihre Ehen aufrecht zu erhalten, so sollen sie rücksichtlich ihrer eigenen Freiheit keinen Nachtheil erleiden, die Kinder aber dem Zustande der Mutter folgen, und Wir befehlen, dass dies auch bei denjenigen, welche [schon] aus einer solchen Ehe geboren sind, gelten soll.

Sechszehntes Capitel. *Von den Sclaven und Colonen, welche von Andern innegehalten werden.*

Wir befehlen ferner, dass die Sclaven und Colonen, welche von irgend Jemandem innegehalten werden, ihren Eigenthümern nebst den in der Zwischenzeit erzeugten Kindern zurückgegeben werden sollen.

Siebzehntes Capitel. *Von den Gott geweihten Jungfrauen.*

Da es auch ausser Zweifel ist, dass die Anmassung des tyrannischen Uebermuths auch unerlaubte Dinge, gleich als wären sie erlaubt, vorgenommen hat, so verordnen Wir, dass, wenn Männer Frauenzimmer, welche Gott geweiht sind oder einen religiösen Stand haben, geheirathet haben, sie keine Erlaubniss haben sollen, dieselben zu behalten[16]), und dass die Heirathsgüter, welche vielleicht gegeben worden sind, wiederum den Klöstern oder Kirchen oder dem heiligen Zweck, welchem sie geweiht worden sind, ausgeantwortet werden sollen.

Achtzehntes Capitel. *Dass die Abgabenpflichtigen nicht bei dem Aufkauf der Naturalien belästigt werden sollen.*

Damit aber auch nicht durch die Aufkäufe die Abgabenpflichtigen irgend einen Nachtheil erleiden, so verordnen Wir, dass in jeder Provinz Aufkäufe von denjenigen Naturalien vorgenommen werden sollen, welche in derselben Provinz im Ueberfluss vorhanden sind; denn Wir dulden nicht, dass ein Aufkauf von solchen Sachen Statt finde, welche daselbst nicht im Ueberfluss vorhanden sind. Es sollen aber für die verkäuflichen Naturalien die Preise, welche zu der Zeit auf dem Markte gelten, festgesetzt, die Preise selbst jedoch einem jeden Abgabenpflichtigen auf die zu entrichtenden Abgaben abgerechnet

16) So sind wohl die Worte *nullam eis tenendi* zu ergänzen.

werden. Auch soll der Schiffsverkehr auf keine Weise gehindert werden, damit sowohl Unser Heer ernährt werden könne, als auch die Abgabenpflichtigen im Stande sind, die Geldabgaben durch den Verkauf von Naturalien, an welchen sie Ueberfluss haben, abtragen zu können. Die Vertheilung des Aufkaufs soll nach dem Ermessen sowohl des Ortsvorstehers als der *Primates* eines jeden Orts vorgenommen werden, damit die Abgabenpflichtigen nicht durch den Geiz der Dienerpersonale auf irgend eine Weise gedrückt werden.

Neunzehntes Capitel. *Von den Maassen und Gewichten.*

Damit aber keine Gelegenheit zur Betrügerei und Verletzung in den Provinzen entstehe, so befehlen Wir, dass die Naturalien und Gelder in den Maassen und Gewichten gegeben und genommen werden sollen, welche Unsere Majestät gegenwärtig dem glückseligsten Papst oder dem wohlachtbaren Senat übergeben hat.

Zwanzigstes Capitel. *Von der Veränderung der Goldstücke, das heisst, des Münzfusses.*

Da Wir aber wissen, dass an jenen Orten leicht Goldstücke von alten Römischen Kaisern gefunden werden, Wir aber erfahren haben, dass die Handelsleute und gewisse Andere Unseren Abgabenpflichtigen wegen der Veränderung der Goldstücke einen Nachtheil zufügen, so verordnen Wir, dass die Goldstücke, welche mit dem Bilde alter Kaiser ausgeprägt sind, ohne einen Verlust durch die Veränderung [des Münzfusses] durch alle Provinzen gehen, und mittelst derselben Contracte abgeschlossen werden sollen, dass aber Derjenige, welcher sich herausnehmen sollte, irgend einen Nachtheil wegen der Veränderung der Goldstücke einem Anderen, mit welchem er contrahirt, zuzufügen, diesem auf ein jedes Goldstück noch einmal so viel zahlen soll.

Einundzwanzigstes Capitel. *Dass man den Werth ersetzen soll, und von Dem, was Jemand weggenommen hat.*

Auch wenn Jemand von unbeweglichen, einem Anderen gehörigen Sachen irgend eine Zierde oder ein Baumaterial weggenommen hat, so soll er gezwungen werden, es schlechterdings zurückzugeben, oder wenn es schon mit einem Gebäude verbunden ist, durch Bezahlung des Preises zu befriedigen, damit in jeder Hinsicht das Ansehen Unserer Gesetze erhalten werde. Auch die Urkunden, welche etwa bei Anderen, als Denen, welchen sie gehören, gefunden werden, befehlen Wir den früheren Eigenthümern zurückzuerstatten, damit Alle in jeder Hinsicht der Hülfe Unserer Gesetze theilhaftig werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wenn es sich aber findet, dass eine Urkunde zu Grunde gegangen ist, und ein Exemplar derselben sich bei einem Anderen findet, indem nämlich zwei Originale aufgesetzt worden sind, wie dies bei Contracten gewöhnlich ist, so befehlen Wir, dass von dem Exemplar, welches bei der anderen Partei gefunden wird, eine andere Urkunde aufgenommen und der Partei gegeben werden solle, deren Urkunde zu Grunde gegangen ist, damit sie eine gehörige Sicherheit habe. Aber auch wenn Jemand eine fremde Urkunde, welche er entweder selbst weggenommen oder gefunden hat, entweder verbrannt oder verborgen oder verfälscht oder auf irgend eine Weise aufgehört hat, sie zu besitzen, dann soll Derjenige, welcher den Betrug begangen hat, genöthigt werden, dem Anderen, welchem die Urkunden gehören, das Interesse zu ersetzen.

Zweiundzwanzigstes Capitel. *Dass den Aerzten und Andern Proviant gegeben werden soll.*

Auch der Proviant, welchen auch Theodorich zu geben pflegte, haben auch Wir den Römern verwilligt, und befehlen, dass er auch in Zukunft gegeben werden soll; so wie Wir auch befehlen, dass auch der Proviant, welcher früher den Grammatikern und Rednern, oder auch den Aerzten und Rechtsgelehrten gegeben zu werden pflegte, auch in Zukunft Denen, welche ihr Amt ausüben, zugetheilt werden soll, damit in Unserem Staat eine Blüthe von Jünglingen vorhanden sein möge, welche in freien Künsten unterrichtet sind.

Dreiundzwanzigstes Capitel. *Dass in Prozessen von Civilrichtern erkannt werden soll.*

Wir befehlen auch, dass die Civilrichter die zwischen zwei Römern Statt findenden Streitigkeiten, oder die, in welchen ein Römer Beklagter ist, entscheiden sollen, da es gegen die gute Ordnung sein würde, wenn Militair-Richter sich in solche Rechtshändel oder Prozesse mischen wollten[17]).

Vierundzwanzigstes Capitel. *Dass die Vertauschungen in ihrem frühern Zustande bleiben sollen.*

Auch die mit dem öffentlichen Schatz bis zur Ankunft des Totilas, verruchten Andenkens, vollzogenen Tausche von öffentlichen Sachen, oder Erwerbungen, oder Uebereinkünfte[18])

---

17) Vergl. über dieses Capitel v. Savigny Geschichte d. Röm. R. im Mittelalter Th. I. S. 292 ff.

18) *Reipublicæ permutationes etiam vel comparationes sive competitiones.* Statt des letztern Worts schlägt Gothofred. *conductiones* vor.

bestätigen Wir in ihrer Gültigkeit, wenn nur nicht dem Einen zukommt, was der Andere besitzt.

Fünfundzwanzigstes Capitel. *Dass die öffentlichen Waffenwerkstätte erhalten werden sollen.*

Wir befehlen auch, dass die gewöhnlichen Gaben und die Begünstigungen, welche entweder für die Wiederherstellung der Stadt Rom oder der öffentlichen Waffenwerkstätte, oder für das Bett des Tiberstroms, oder das Forum, oder den Hafen von Rom, oder die Wiederherstellung der Wasserleitungen verwilligt worden sind, erhalten werden sollen, so jedoch, dass sie nur aus den Gründen, aus welchem sie angewiesen waren, geleistet werden sollen.

Sechsundzwanzigstes Capitel. *Dass die Aufkäufe durch Handelsleute geschehen sollen.*

Ausserdem haben Wir erfahren, dass den Grundstücksbesitzern in der Provinz Calabrien oder Apulien deshalb, weil sie die aufgekauften Naturalien nicht einliefern, allemal auf tausend eine ausserordentliche Steuer auferlegt sei; dass daher die Aufkäufe jährlich durch Handelsleute gemacht würden, gegenwärtig aber, da die Handelsleute die Aufkäufe von Naturalien von sich abzulehnen suchten[19]), auf den Grundstücksbesitzern in der Provinz sowohl die ausserordentliche Steuer, als auch die Last des Aufkaufs ruhe, da es doch genug Kaufleute gebe, durch welche ein Aufkauf gemacht werden könne. Wir verordnen daher, dass deine Hoheit dies untersuchen soll, und dass, wenn es möglich ist, dass die gekauften Naturalien durch die Handelsleute eingeliefert werden, die Abgabenpflichtigen in der Provinz keineswegs belästigt werden sollen, da, wenn ihnen einmal eine ausserordentliche Steuer auferlegt ist, es unmöglich ist, dass sie auch die Last des Aufkaufs tragen sollen. Gegeben am Tage, im Jahre, unter dem Consulat, wie unten steht.

Siebenundzwanzigstes Capitel. *Dass Niemand, welcher an den Hof des Kaisers schiffen will, daran verhindert werden soll.*

Auch gestatten Wir, dass die ruhmwürdigsten und vortrefflichen Senatoren, welche an Unsern Hof reisen wollen, ohne irgend ein Hinderniss kommen können, ohne dass Jemand die Befugniss haben soll, sie daran zu verhindern, damit nicht der Unseren Senatoren oder Abgabenpflichtigen gebüh-

19) *Negotiatoribus ... recusare tentantes*; es muss wohl *tentantibus* heissen. — Vergl. übrigens *tit. C. ut nemini liceat in coëmtione* 10. 27.

rende Zutritt gewisser Maassen verschlossen zu werden scheine; vielmehr eröffnen Wir ihnen auch die Erlaubniss, in das Land Italien zu gehen, und daselbst zum Behuf der Wiederherstellung ihrer Besitzungen so lange Zeit, als sie wollen, zu verweilen, da es schwer ist, dass die Besitzungen in Abwesenheit der Eigenthümer wiederhergestellt werden oder die gehörige Cultur erhalten. — Deine Hoheit soll nun suchen, Das, was Unsere Majestät durch diese kaiserliche pragmatische Verfügung festgesetzt hat, durchgängig ins Werk zu setzen und zu beobachten, indem eine Strafe von zehn Pfund Goldes dem Uebertreter Unserer Befehle bevorstehen soll. Diese pragmatische Verfügung ist gegeben zu Constantinopel den 13ten August im 28sten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus, im 13ten Jahre nach dem Consulat des Basilius *V. Cl.* (554), als Narsiures, *V. Illustr.*[20]) *Praepositus sacri cubiculi*, und Antiochus, *V. Magnif. Praefectus* in Italien war.

II.

De Adscriptitiis et colonis.

(*Von den erbunterthänigen Bauern und Colonen*[1]).)

Der Kaiser Justinianus an Dominicus, Präfectus.

Es haben die Bewohner von Lugdunum[2]) Unsere Majestät unterrichtet, dass Wir früher ein Gesetz erlassen haben, durch welches Wir festgesetzt haben, dass die erbunterthänigen Bauern oder Colonen, welche sich mit freien Frauen fleischlich vermischen, freie Kinder erzeugen[3]), und dass dadurch ihre Grundstücke und Abgaben beeinträchtigt werden, indem die Landbebauer fortgingen, da sie von einer freien Mutter geboren wären. Indem Wir nun auch dies verbessern, verord-

20) Bei Julian heisst es: *Narsi urbi Ill.*; daraus hat man *Narsiur. Ill.* gemacht; vielleicht ist zu lesen: *Narse viro illustr.*

1) Diese Constitution, welche schon Cujacius in den *Observationib. IV.* c. 28. erwähnte, gab Miraeus hinter dem Julian heraus, und dann kam sie durch Contius in die Ausgaben des *Corpus jur. civ.* Vergl. v. Savigny Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalt. T. 2. S. 272. Anm. 26. u. Biener Gesch. der Novellen S. 482 f.

2) *Lugdunensium.* Andere lesen *Ligdinensium* oder *Lygdinensium.* Dass hier aber nicht Lugdunum (Lyon) in Gallien, sondern ein Ort in Illyrien gemeint sei, ergiebt sich theils daraus, dass damals jenes Lugdunum nicht unter der Herrschaft der griechischen Kaiser stand, theils daraus, dass weiter unten Illyrien ausdrücklich erwähnt wird. Vergl. Gothofred. *ad h. l.*

3) *L.* 24. *C. de agricol.* 11. 47., bestätigt durch Nov. 54. *praef. cap.* 1., aber geändert durch Nov. 162. c. 2.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nen Wir, dass in Gemässheit des alten Gesetzes[4]) über die erbunterthänigen Bauern und Colonen, welche Landbebauer sind, die Kinder erbunterthänig und Colonen sein sollen; aber [nur dann], wenn[5]) blos die Mutter frei war, als sie Kinder erzeugte; dann also dulden Wir auf keine Weise, dass die freie Geburt dadurch verletzt werde, wenn eine solche Frau mit einem solchen Manne, der weder erbunterthänig noch Colone war, verbunden gewesen ist, indem das Gesetz nur in diesem Fall gelten soll. Wir verordnen daher durch ein allgemeines Gesetz, dass das Kind eines Erbunterthänigen und Colonen dem Stand des Vaters folgen soll. So wird der Fiscus und werden die Abgabenpflichtigen ohne Schaden sein, theuerster Vater[6]). Indem Wir also in sofern die Sache verbessern, erlassen Wir gegenwärtige Verfügung, welche deine Hoheit in ganz Illyrien beobachten soll, damit dadurch den Eigenthümern kein Schade zugefügt werde. Deine Hoheit soll sich also beeilen, diesen Unsern Willen, welcher durch das gegenwärtige Gesetz ausgesprochen worden ist, ins Werk zu setzen, indem Denjenigen, welcher ihn verletzt, oder zu verletzen gestattet haben wird, eine Strafe von zehn Pfund Goldes treffen soll. Gegeben und unterzeichnet zu Constantinopel den 13ten April im 14ten Jahre der Regierung des Kaisers Justinianus unter dem Consulat des Justinus (540).

III[1]).

Im Namen Unseres Herrn Jesus Christus. Der Kaiser Cäsar Flavius Justinianus, der Besieger der Alanen, Gothen, Franken, Germanen, Vandalen, Afrikaner, der Fromme, Glückliche, Berühmte, Triumphator, Augustus an Narses Panfronius und den Senat.

Da der Ablauf einer barbarischen Zeit stets Veranlassung zu Neuerungen und zur Umänderung der alten Gesetze durch Bekanntmachung allgemeiner neuer Gesetze giebt, so ist es nothwendig, den schwierigen Lagen der Menschen durch ein gemeinsames Mittel zu Hülfe zu kommen. Die allgemeinen von ganz Italien

4) Vergl. Nov. 54. *praef.*
5) Der Text ist hier corrupt.
6) Vergl. oben Anm. 3. zu Nov. 143.
1) Diese Constitution Justinian's ist erst im Jahre 1825 von Biener aus der Wiener Handschrift von Julians Novellenauszug herausgegeben worden in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswiss. Bd. 5. S. 352—353. Die Ueberschrift derselben scheint Das, was am Ende des vorhergehenden Stücks der Handschrift steht: *LX. quae data est pro debitoribus in Italia et Sicilia*, gewesen zu sein. — Uebrigens ist der Text sehr corrupt. Es hat daher in der Uebersetzung nur der Sinn mit möglicher Anschliessung an die Worte wiedergegeben werden können.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

an Uns gerichteten Bitten haben Uns bewogen, in Bezug auf die Zurückzahlung von verzinslichen Gelddarlehnen Etwas zu verwilligen, da sie ein Mittel verlangten, damit sie nicht durch die allgemeinen Unglücksfälle sowohl um ihre eigenen Einkünfte gebracht werden, als auch der unmöglichen Wiederbezahlung der Schuld unterliegen möchten. Indem Wir nun diesen Bitten nachgeben, verordnen Wir, dass in ganz Italien und Sicilien für die Gelddarlehne, welche bis zu dem neulich[2]) erfolgten Einfall der Franken gegeben worden sind, nach Ablauf von fünf Jahren, von der Zeit an, zu welcher Italien ein vollkommener Friede wiedergegeben worden ist, entweder die Hälfte des dargeliehenen Capitals oder die Hälfte des Vermögens der Schuldner den Gläubigern gegeben werden soll. Wenn der Schuldner dies gewählt haben wird, so soll er dem Gläubiger die Zinsen, nämlich der dargeliehenen Summe, bis zum Ablauf von fünf Jahren zahlen, indem [während dieser Zeit] jene Contracte ganz wegfallen sollen[3]). Wenn etwa Pfänder für die Schuld gegeben und dieselben in den Kriegsunruhen Italiens verloren gegangen sind, so soll sowohl der Schuldner als der Gläubiger den Schaden gemeinschaftlich tragen, so dass weder der Gläubiger wegen des Darlehns belangen, noch der Schuldner Klagen aus dem Pfandcontract anstellen kann. Wenn aber die Pfänder noch vorhanden sind, so soll auch die Bezahlung des schuldigen Capitals für die unversehrten Pfänder erfolgen. Wenn aber nur ein Theil der Pfänder erhalten ist, so soll nach Verhältniss dieses Theils der Gläubiger auch einen Theil des Capitals erhalten. Wenn aber Jemand die erhaltenen Pfänder wegen ihres grossen Werths aus barbarischer Gewinnsucht unterdrücken[4]) oder verbergen will, und dies vom Schuldner bewiesen werden kann, so soll der Gläubiger die Schuld verlieren und die Pfänder zurückzugeben genöthigt werden. Diejenigen aber, welche die Zinsen zum Schuldcapitale schlagen[5]), was die Gesetze auch in guten Zeiten nicht geschehen lassen, sollen durch diese Verordnung einen solchen Zuwachs verlieren, so nämlich, dass Alles, was [der Schuldner] auch an Zinsen bezahlt[6]), * * *

2) Im Jahre 555.

3) Diese Stelle ist vorzüglich corrupt. Sie lautet in der Handschrift: *Si hoc elegerit debitor, offerat creditori usuras videlicet audiet crediti* [vielleicht *mediae partis crediti*] *usque ad completum quinquennium; istis contractibus omnimodo cessantem.*

4) *Si quis vero actorum pignorum magnitudinem occasionem barbarici lucri causa suppremere etc.*

5) *Hi vero qui necessitatem debiti facientem (?) beneficia vel usura in capite debiti redigunt etc.*

6) *Ita videlicet, ut quicquid etiam de usuris et beneficiis confert* * * *.

DIE

BÜCHER DES LEHNRECHTS.

ÜBERSETZT VOM

PROFESSOR DR. *BRUNO SCHILLING.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Bücher des Lehnrechts.

Erstes Buch.

Erster Titel.

De his, qui feudum dare possunt (et qui non) et qualiter adquiratur et retineatur.

(Von Denen, welche ein Lehn ertheilen können [und welche davon ausgeschlossen sind] und auf welche Weise ein Lehn erworben und besessen werde.)

Da Wir von Lehnen handeln wollen, so ist zuvörderst zu untersuchen, welche Personen ein Lehn ertheilen können. Ein Lehn können aber ertheilen: ein Erzbischof, ein Bischof, ein Abt, eine Aebtissin, ein Probst, in sofern altes Herkommen sie zur Lehnsertheilung berechtigt. So können auch ein Herzog, ein Markgraf und ein Graf ein Lehn ertheilen, welche die Statthalter [*Capitanei*] des Reiches oder des Königs genannt werden. Nun giebt es auch wieder Andere, welche ihre Lehne von den Letzteren empfangen, und welche eigentlich die Valvasoren des Reiches oder des Königs heissen, aber heut zu Tage auch Statthalter genannt werden, und welche selbst wieder Lehne ertheilen können. Diejenigen aber, welche ihr Lehn wieder von den Letztern empfangen, werden Unter-Valvasoren genannt[1]). §. 1. Nachdem Wir nun

1) Nach Longobardischem Lehnrechte gab es nämlich überhaupt vier Classen von Vasallen (*ordines vasallorum*): a) *Capitanei* (von *caput*, dem Oberhaupte, dem Vornehmsten) welche *feuda majora s. regalia* besassen, welche also zur Verwaltung eines Gouvernements unmittelbar vom Könige niedergesetzt waren und von welchen man sagte: *feudum tenent in capite*, im Gegensatze derer, welche ein *feudum acapitum*, (oder *sine capite*), d. h. ohne königliche Gewalt besassen. b) *Valvasores majores*, welcher Ausdruck vermuthlich eine blosse Flexion des Wortes *Vasallus* ist und diejenigen bezeichnet, die ihr Lehn von den *Capitaneis*, also ohne königliche Gewalt empfangen haben. c) *Valvasores minores s. milites gregarii* (Unter-Valvasoren), welche ihr Lehn von einem *Valvasor major* empfangen hatten und d) *Valvasini*, Bürger oder Bauern, welche entweder von den Städten oder von *Valvasoribus minoribus* ihr Lehn empfangen hatten und keineswegs die Rechte wirklicher Vasallen genossen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von den Personen gehandelt haben, [welche ein Lehn ertheilen können] so wollen Wir auch den Ursprung der Lehne untersuchen. Nämlich in der ältesten Zeit war der Lehnsverband dergestalt in der Gewalt der Lehnsherren, dass dieselben ganz nach Gutdünken das von ihnen ertheilte Lehn zurücknehmen konnten. Später kam es aber dahin, dass der Lehnsverband wenigstens auf ein Jahr als unumstösslich eingegangen wurde. Hierauf wurde derselbe auf die Lebenszeit des Vasallen ausgedehnt; aber da die Söhne immer noch von der Succession ausgeschlossen waren, so trug man den Lehnsverband noch später auf die Söhne über, jedoch nur auf den, welchen der Lehnsherr in dem Lehne bestätigte. Heut zu Tage ist es aber eingeführt, dass das Lehn auf alle [Söhne] zugleich fällt. §. 2. Als aber Conrad nach Rom zog, so ersuchten ihn die Vasallen, welche mit ihm im Lehnsverbande waren, dass er geruhen möchte, ein Gesetz zu geben, nach welchem das Lehn auch auf die vom Sohne erzeugten Enkel [des Vasallen] überginge, und der Bruder (oder dessen Sohn) dem Bruder, der ohne gesetzliche Nachfolger mit Tode abgegangen wäre, in das väterliche Lehn succedirte. Wenn aber einer unter mehreren Brüdern von einem Lehnsherrn ein Lehn empfangen hat, so kann, wenn dieser ohne gesetzliche Nachfolger verstorben ist, ein anderer Bruder nicht in das Lehn succediren: ja, wenn auch die [sämmtlichen] Brüder das Lehn in Gemeinschaft empfangen hätten, so kann doch Einer dem Andern nicht succediren, wenn es nicht besonders festgesetzt ist, dass, wenn der eine Bruder ohne gesetzliche Nachkommen mit Tode abgegangen ist, ein anderer ihm succediren könne. Wenn aber [im letztern Falle] ein gesetzlicher Nachfolger vorhanden ist, so wird der Bruder ausgeschlossen. §. 3. Das ist aber zu bemerken, dass, obwohl nach den [Allodial-] Gesetzen die Töchter, gleich den Söhnen, ihre Väter beerben, jene dennoch von der Lehnsfolge ausgeschlossen sind, so wie auch ihre Söhne, es müsste denn besonders festgesetzt sein, dass sie auch zum Lehne gelangen sollten. §. 4. Es dient auch ferner noch zu wissen, dass nach den alten, weisen Verordnungen die Lehnsfolge unter den Seitenverwandten nicht über die Brüderssöhne hinaus erstreckt wurde, obgleich man dieselbe in neuerer Zeit durch Gewohnheit bis zum siebenten Grade ausgedehnt hat. Für die männlichen Descendenten nimmt aber das neue Recht gar keine Grenzen mehr an. Es ist aber zu bemerken, das dasjenige Lehn, welches von den Statthaltern oder den Valvasoren des Königs (oder Reichs) an Andere ertheilt wird, ganz eigentlich nach dem Lehnrechte zu beurtheilen ist. Dasjenige Lehn aber, welches von geringeren Personen an Andere verliehen wird, ist

nicht nach dem Lehnrechte zu beurtheilen, (obgleich der Mailändische Lehnhof einem andern Gebrauche folgt) sondern kann nach Gutdünken zurückgenommen werden, die Vasallen müssten denn mit ihrem Lehnherrn einen Römerzug gethan haben, in welchem Falle das Lehnrecht eintritt (und das Lehn als solches zugesprochen wird) oder [die Lehnsherren] müssten etwas für das Lehn erhalten haben, wo sie dann dasselbe nicht anders zurücknehmen können, als wenn sie den empfangenen Preis wieder herauszahlen.

Zweiter Titel.

De feudo Guardiae et Gastaldiae[2]).

(Vom Aufsichts- und Verwaltungs-Lehne.)

Gleichergestalt kann dasjenige Lehn, welches Jemandem zum Zwecke einer Aufsicht oder Verwaltung und zur Belohnung gereicht wird, nach Verfluss eines Jahres, auch ohne Zurückgabe des erhaltenen Preises widerrufen werden[3]), wenn nicht eine bestimmte Zeit ausgemacht worden war. §. 1. Wenn aber [dergleichen] Aufseher [irgend] eine Sache unter dem Namen eines eignen Lehnes besitzen sollten, so können sie sich deswegen doch nicht in dem Besitze dieser Sache schützen, sie müssten denn durch die Beisitzer des Manngerichtes oder durch einen Lehnsschein beweisen können, dass sie entweder vor der Uebertragung der Aufseherstelle, oder nach Niederlegung derselben die Investitur [über jene Sache] empfangen hätten.

Dritter Titel.

Qui successores feudum dare teneantur.

(Welche Nachfolger zu Ertheilung eines Lehnes angehalten werden können.)

Wenn aber ein Erzbischof, ein Bischof, ein Abt oder eine Aebtissin Jemandem die Investitur über ein Lehn, welches schon ein Anderer besitzt, auf den Fall ertheilt, dass der jetzige Besitzer mit Tode abgegangen sei, und der Erzbischof [oder eine der übrigen genannten Personen] vor dem jetzigen Besitzer

---

2) *Guardia* und *Gastaldia*, welche Ausdrücke wir auch häufig im Kirchenrechte finden, bezeichnen jede Aufsicht und Verwaltung über ein fremdes Grundstück, kraft welcher Jemand im Namen des Eigenthümers über die Gerechtsame des Grundstückes zu wachen und über die Einkünfte desselben Rechnung abzulegen hat.

3) Die Ursache ist unstreitig die, dass die aus einem Grundstücke zu beziehenden Einkünfte nach dem Zeitraume eines Jahres berechnet werden.

gestorben ist, so sind die Nachfolger des Ersteren nicht gehalten, die Investitur vorzunehmen oder zu bestätigen, wenn auch die Beisitzer des Manngerichtes oder ein Lehnsschein dafür[4]) zeugen, es müsste denn Derjenige, welcher die Investitur empfangen hatte, kraft derselben und mit Einwilligung des bisherigen Inhabers in den Besitz des Lehnes gesetzt worden sein. Wenn aber der Lehnsbesitzer früher gestorben wäre, als Der, welcher die Investitur ertheilt hat, dann ist der Letztere [so wie dessen Nachfolger] zum Anerkenntniss derselben verbunden. Wenn aber Layen auf irgend eine der oben beschriebenen Arten die Investitur an Jemanden ertheilt haben, so sind die Erben[5]) derselben, wenn nur jene erwiesen ist[6]), ohne Unterschied gehalten, dieselbe anzuerkennen.

Vierter Titel.

Si de investitura feudi controversia fuerit.

(Wenn über die Lehnsinvestitur Streit entsteht.)

Nun wollen Wir untersuchen, was Rechtens sei, wenn zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen ein Streit über die Lehnsinvestitur entsteht. Wenn nämlich die Investitur vor den Beisitzern des Manngerichtes oder durch einen Lehnsschein geschehen ist, so ist der Lehnsherr billig dazu anzuhalten, dass er den Belehnten in den Besitz des Lehnes setze. Wenn aber Jemand schon im Besitze des Lehnes ist, und der Lehnsherr erhebt einen Streit gegen ihn, so muss Jener, wegen des Besitzes, schwören [dass ihm die Investitur ertheilt worden sei]. Wenn aber Jemand nicht im Besitze ist, und auch nicht auf die vorbeschriebenen Arten den Beweis führen kann, dann muss Derjenige einen Eid leisten, von welchem man behauptet, dass er die Investitur vorgenommen habe[7]). §. 1. Wenn aber Jemand ein Lehn besitzt, über welches kein Streit anhängig ist, und nun behauptet, dass er von demselben Lehnsherrn die Investitur [auch noch] über ein anderes Lehn empfangen habe, aber nicht im Besitze ist,

---

4) Nämlich für das gegebene Versprechen oder für die bereits ertheilte Investitur.

5) Da das *dominium directum*, an und für sich betrachtet, ein *allodium* ist, so musste hier das Wort *heredes* mit Erben übersetzt werden.

6) Für *claruerint* ist wohl *claruerit* zu lesen und dieses Wort auf die Investitur zu beziehen, welche *rationibus* (vermuthlich *praedictis*, nämlich durch das Zeugniss der *pares curtis* und durch den Lehnsschein) ermittelt werden soll.

7) Dieser muss nämlich schwören, dass die Investitur von ihm nicht ertheilt worden sei.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und auch nicht auf die oben beschriebenen Arten beweisen kann, so wird dem Lehnsherrn, obgleich derselbe nach dem strengen Rechte schwören müsste, dennoch, der Billigkeit halber, weil jener [der Kläger] schon wegen eines andern Lehnes [dessen] Vasall ist, der Eid erlassen. §. 2. Wenn aber Jemand behauptet, dass ihm ein Lehn, kraft des Successionsrechtes, zustehe, und sich darauf beruft, dass dasselbe ein väterliches sei, so soll er dieses Lehn, wenn er die Hälfte, oder einen Theil desselben besitzt, oder diesen Theil gegen ein Allodium umgetauscht hat, oder wenn er durch andere triftige Gründe darthun kann, dass jenes Lehn ein väterliches sei, mit Recht behalten; kann er dies aber auf die beschriebene Art nicht beweisen, so ist er zur Eidesleistung nebst zwölf Mitvereidigten zuzulassen[8]). §. 3. Gleichergestalt, wenn ein Vasall eine Burg inne hat und behauptet, dass er sie als Lehn besitze, der Eigenthümer aber entgegnet, dass er ihm dieselbe nur zur Aufsicht übergeben habe, so muss der Eigenthümer den Beweis führen, und kann er beweisen, so muss Der, welcher das Lehn besitzt, dem Eigenthümer dasselbe zurückgeben, oder durch die Beisitzer des Manngerichts oder durch einen Lehnsschein darthun, dass er, nachdem er [die Burg] in Aufsicht erhalten, vom Lehnsherrn die Investitur darüber empfangen habe. Wenn aber der Lehnsherr seinen Beweis verfehlt, so muss Derjenige, welcher besitzt, einen Eid leisten[9]). §. 4. So auch, wenn Jemand eine Burg oder eine andere Sache besitzt, und der Eigenthümer sagt, er habe ihm dieselbe als Pfand gegeben, jener aber behauptet, sie als Lehn empfangen zu haben, so muss, wenn der Lehnsherr beweisen kann, dass er sie als Pfand übergeben habe, Der, welcher besitzt, dieselbe dem Eigenthümer zurückgeben, oder auf die oben beschriebene Weise darthun, dass er, nachdem er die Sache vom Eigenthümer als Pfand erhalten hatte, sie als Lehn empfangen habe; wenn aber der Eigenthümer nicht beweisen kann, dass er die Sache als Pfand übergeben habe, so muss Derjenige,

8) Da der Besitz für ihn streitet, so spricht ihm das Gesetz denselben auch ferner zu, wenn er mittelst Eides erhärtet, dass er auf keine andere Weise, als durch Succession zu demselben gelangt sei. — *Sacramentales* (*Consacramentales*, *Compurgatores*, *Confidejussores*) waren eine von dem Richter zu bestimmende Anzahl von Personen — (gewöhnlich sieben), welche, ehe die Hauptperson zum entscheidenden Eide gelassen wurde, schwören mussten, dass sie die letztere für glaubwürdig hielten.

9) Nämlich, dass ihm die Investitur über die Burg wirklich ertheilt worden sei.

welcher [sie] besitzt, einen Eid leisten[10]). §. 5. Wenn Jemand über ein bestimmtes Grundstück[11]) die Lehnsinvestitur empfangen hat, und nun behauptet, dass ihm kraft der Investitur auch aller Zuwachs [des Grundstücks] gehöre, so muss der Vasall, wenn der Lehnsherr in dem Bereiche [des Grundstückes] sich etwas vorbehalten hat, durch die Beisitzer des Manngerichtes oder durch den Lehnsschein die Investitur über den Zuwachs beweisen. Hat sich aber der Lehnsherr in dem [verliehenen] Bezirke nichts vorbehalten, dann kann der Vasall den ganzen Zuwachs als lehnsbar in Anspruch nehmen. Wenn aber der Vasall im Besitze des Zuwachses sich befindet, so braucht er die Investitur darüber nicht zu beweisen, sondern nur zu schwören[12]). §. 6. Wenn hinwiederum Jemand die Investitur über ein Lehn mit allem Zuwachs, der [vielleicht] noch dazu kommen könnte, erhalten hat, und es ist bei Lebzeiten Dessen, von dem er das Lehn empfangen hat, [wirklich] ein Zuwachs geschehen, so kann er denselben [als Lehn] in Anspruch nehmen; wenn aber Der, welcher ihm die Investitur ertheilt hat, ohne Nachkommen mit Tode abgegangen, und das Lehn an Denjenigen zurückgefallen ist, von welchem er es empfangen hatte (oder auch an einen Andern), so gehört alles Das, was nach dem Tode des Verleihers hinzugekommen ist, Demjenigen, an den das Lehn zurückgefallen ist [und nicht dem Vasallen][13]).

---

10) Nämlich, dass ihm die Sache nicht als Pfand, sondern als Lehn übergeben worden sei.

11) *Mansum* bedeutet hier ganz dasselbe, was unter dem in demselben §. vorkommenden Worte *curtis* zu verstehen ist, nämlich ein aus Aeckern, Gärten oder Wiesen bestehendes, innerhalb gewisser Grenzen befindliches Gebiet.

12) Dass er mit der *accessio* (*naturalis*) belehnt worden sei.

13) Der in diesem §. besprochene Fall scheint folgender zu sein: A. belehnt den B. mit einem Grundstücke, welcher dasselbe wieder an C. als Afterlehn und zwar dergestalt verleiht, dass auch die etwanigen, künftigen Accessionen jenes Grundstückes unter dem Lehnsverbande begriffen sein sollen. Wenn sich nun, so lange B. oder ein Lehnsfolger desselben am Leben ist, eine Accession ereignet, so kann C. dieselbe als lehnsbar in Anspruch nehmen, ist aber die Familie des B. ausgestorben, das Lehn also an den A. zurückgefallen und jetzt erst der Zuwachs eingetreten, so fällt der letztere dem A. zu und C. hat keine Ansprüche darauf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fünfter Titel.

Quibus modis feudum amittatur.

(Auf welche Arten das Lehn verloren gehe.)

Da oben gesagt worden ist, auf welche Arten ein Lehn erworben und besessen werde, so wollen Wir nun untersuchen, wie es verloren gehe. Wenn nämlich der Lehnsherr eine Feldschlacht liefert, und der Vasall ihn während des Treffens verlassen hat, ohne dass der Lehnsherr todt oder zum Tode verwundet war, so soll er das Lehn verlieren[14]). Gleichergestalt, wenn der Vasall seinen Lehnsherrn geschröpft hat [*cucurbitaverit*], d. h. mit dessen Ehefrau den Beischlaf ausgeübt, oder doch denselben auszuüben versucht, oder mit ihr auf eine unanständige Weise getändelt hat, oder wenn er mit der Tochter des Lehnsherrn (oder mit der Enkelin, die vom Sohne des Lehnsherrn gezeugt ist, oder mit der Ehefrau des Sohnes) oder mit der Schwester des Lehnsherrn den Beischlaf ausgeübt hat (das ist [aber nur] von dem Falle zu verstehen, wenn dieselbe in dem Hause des Lehnsherrn wohnt), so soll er nach rechtlicher Beurtheilung das Lehn verlieren. So auch, wenn er sich an dem Lehnsherrn vergreift, oder eine Burg des Lehnsherrn berennt, in welcher er den Lehnsherrn oder die Lehnsherrin weiss. Ferner auch, wenn er seinen Bruder getödtet hat, oder den Enkel, das heisst [hier] den Bruderssohn. Oder wenn er mehr, als die Hälfte des Lehns als libellarisches Gut[15]) einem Andern verliehen, oder mehr als die Hälfte dergestalt verpfändet hat, dass die Veräusserung freistehen solle[16]), so verliert er, wenn er dies arglistiger Weise gethan hat, zur Strafe sein Lehn. In allen diesen Fällen geht das Lehn an den Lehnsherrn zurück. Hinwiederum wenn der Vasall weniger, als die Hälfte des Lehns als libellarisches Gut verliehen hat, und ohne Lehnsfolger gestorben, das Lehn aber an den Lehnsherrn zurückgefallen ist, oder wenn er es, nachdem er das Lehn als libellarisches Gut verliehen oder auch verpfändet hatte, in die Hände des Lehnsherrn freiwillig zurückgab, so kann Derjenige, der es vom Vasallen empfing, sich auf keine Weise gegen den Lehnsherrn schützen. §. 1. Wenn übrigens Derjenige, den nach dem

14) Cujacius liest hier sehr richtig: *dimiserit non mortuum, nec etc.*

15) Denn die *bona libellaria* wurden nach vorgängigem schriftlichen Contracte (*libello*) in's freie Eigenthum eines Andern unter der Bedingung eines jährlichen Zinses übergetragen.

16) *Transactum* steht hier, wie auch Cujacius bemerkt, für *Distractionem.*

Rechte die Lehnssuccession trifft, in die Investitur solcher Personen eingewilligt hat, welche nach Herkommen und Gesetz zu der Lehnssuccession nicht berechtigt gewesen wären, so darf er auf keine Weise einen Anspruch auf Zurückgabe des Lehns machen. So auch, wenn zwei Brüder vorhanden sind, und der eine die Investitur über das Lehn [allein] empfangen, hernach aber das Lehn mit seinem Bruder getheilt hat, und der erstere [*ille*], welcher einen Theil des Lehnes empfing [zurückbehielt], späterhin mehr als die Hälfte des Lehns verkauft hat, und ohne gesetzlichen Nachfolger mit Tode abgegangen ist, so fällt das Lehn an den Lehnsherrn zurück [17]). Ferner auch, wenn Jemand ein Lehn innerhalb des Gebietes seines Lehnsherrn besitzt, so darf er keinen Theil des Lehns als libellarisches Gut ohne Einwilligung seines Lehnsherrn an einen Andern verleihen oder verpfänden. Gleicherweise wenn er ausserhalb jenes Gebietes ein Lehn besitzt, auf welches aber der Lehnsherr die Gerichtsbarkeit oder ein anderes Befugniss hat [18]), und der Vasall es ohne dessen Einwilligung veräussert hat, fällt es mit Recht an den Lehnsherrn zurück.

Sechster Titel.

Episcopum vel Abbatem, vel Abbatissam vel dominum plebis [19]) *feudum dare non posse.*

(Dass ein Bischof, oder ein Abt oder eine Aebtissin oder ein Kirchenvorsteher kein Lehn ertheilen kann.)

Ferner, wenn ein Bischof oder ein Abt, oder eine Aebtissin, oder ein Kirchenvorsteher ein Lehn an denjenigen Gütern der ihnen unterworfenen Kirchen begründet hat, welche Pfründen [20]) genannt werden, so ist diese Verleihung kraft der vom Papst Urban in einer heiligen Synode erlassenen Verordnung ungültig, dafern sie nämlich nach Erscheinung die-

---

17) Diese höchst schwierige Stelle dürfte folgenden Fall enthalten. A. erwirbt ein Lehn und theilt dieses ohne Bewilligung des Lehnsherrn mit seinem Bruder B. Der letztere kann also gar nicht als Vasall betrachtet werden. A. verkauft jetzt mehr als die Hälfte des Lehns und geht ohne Lehnsfolger mit Tode ab. Hier würde der Lehnsherr, wegen der von A. begangenen Felonie, ohne Rücksicht auf B., der von ihm als Vasall niemals anerkannt worden war, das Lehn *jure aperturae* einziehen.

18) *Districtum vel alium honorem.*

19) *Dominus plebis* ist gleichbedeutend mit *Vice-Dominus* oder *Oeconomus*, welcher unter Aufsicht des Bischofs die Kirchengüter zu verwalten hat.

20) *Tituli.* Nämlich solche Güter, welche den Geistlichen zu ihrem Unterhalte von der Kirche angewiesen sind.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ses Gesetzes geschehen ist. Wenn sie aber vorher erfolgte, so muss sie bei Kräften bleiben. Dasselbe, nämlich dass die geschehene Belehnung ungültig sei, ist Rechtens, wenn ein Probst (oder eine Aebtissin) oder eine andere geistliche Person die Belehnung vorgenommen hat, wenn sie nicht von Alters her zu derselben berechtigt gewesen ist. §. 1. Wenn Jemand unter der Bestimmung ein Lehn erworben hat: dass seine männlichen und weiblichen Descendenten dasselbe besitzen dürften, und er hinterlässt einen männlichen [Descendenten], so können fernerhin die weiblichen nicht zugelassen werden [21]). §. 2. Ein Stummer darf das Lehn nicht behalten, wenn er nämlich gar nicht zu sprechen vermag; ist aber das Lehn von bedeutendem Werthe, und kann sich Jener ohne den Besitz desselben nicht ernähren, so muss ihm so viel [davon] überlassen werden, als zu seinem Lebensunterhalte erforderlich ist. In allen diesen Fällen geht das Lehn verloren und fällt an den Lehnsherrn zurück.

Siebenter Titel.

De natura feudi.

(*Von der Natur des Lehns.*)

Die Natur des Lehns besteht darin, dass, wenn der Landesherr seine Statthalter mit irgend einer Sache belehnt hat, er dieselben ohne ihr Verschulden des Lehnes nicht berauben kann; und dies gilt für die Markgrafen, Grafen und für Die, welche eigentlich heut zu Tage *Capitanei* (Statthalter) genannt werden. Dasselbe findet Statt, wenn die Investitur von den Statthaltern selbst, oder von den höheren Valvasoren geschehen ist, welche [letztere] heut zu Tage [un]eigentlich *Capitanei* genannt werden. Wenn sie aber von den niederen oder allergeringsten Valvasoren ausgegangen ist, dann tritt ein anderes Verhältniss ein. Denn dann können sie [die Vasallen] ihres Lehnes auch ohne Rücksicht auf ihre Verschuldung entsetzt werden, sie müssten denn einen Römerzug mitgemacht haben, in welchem Falle dasselbe bei den geringsten wie bei den höhern Valvasoren Statt findet, oder sie müssten das Grundstück gekauft haben, wo ihnen nach einem alten und vernünftigen Herkommen der Werth erstattet werden muss. Die Neuern aber, welche nicht so fein unterscheiden, sagen, dass bei den geringsten Valvasoren dasselbe zu beobachten sei, was von den höheren erwähnt worden ist.

---

21) Das heisst jedoch: nur so lange, als männliche Descendenten vorhanden sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Achter Titel.

De successione feudi.

(*Von der Lehnsfolge.*)

Nun ist die Lehnsfolge zu untersuchen. Wenn nämlich Jemand mit Hinterlassung von Söhnen und Töchtern verstorben ist, so succediren blos die Söhne auf gleiche Weise, oder die Enkel, die vom Sohne abstammen, statt ihres Vaters [22]), so dass keine Anordnung des Verstorbenen über das Lehn gültige Wirkung äussert. §. 1. Auch das ist zu bemerken, dass, wenn mein Bruder seinen Antheil am Lehne veräussert hat, oder seine Tochter damit hat belehnen lassen, und nun ohne männliche Nachkommen stirbt, dieser Antheil dennoch auf mich zurückfällt; doch wurde dies ehemals nach der Meinung Einiger blos bis zum vierten Grade beobachtet, und zwar deswegen, weil es über denselben hinaus kein väterliches Lehn mehr genannt werden könne. Andere hingegen behaupten, [dieses Befugniss erstrecke sich] bis zum siebenten Grade. Die Tochter aber succedirt nicht in's Lehn, wenn nicht der Vater die Belehnung dergestalt empfangen hat: dass Söhne und Töchter in's Lehn succediren sollen; (in diesem Falle succedirt [nämlich] die Tochter, wenn keine Söhne vorhanden sind), oder wenn sie [die Tochter] nicht selbst mit belehnt worden ist. So viel von dem väterlichen Lehne [23]). Bei einem andern Lehne aber, welches seinen Ursprung blos von Brüdern hat [24]), succedirt Einer dem Andern nicht, sie mögen nun eine Investitur, oder zwei empfangen haben [25]), es müsste denn ausdrücklich festgesetzt sein, dass Einer dem Andern succediren solle.

---

22) *Jure repraesentationis*, d. h. die Enkel succediren, wie nach Römischem Rechte, *in stirpes*, bekommen also gemeinschaftlich denjenigen Theil des Lehns, welchen ihr Vater, wenn er am Leben geblieben wäre, erhalten haben würde.

23) *Feudum paternum* ist ein solches, welches von einem Adscendenten auf einen Descendenten gekommen ist.

24) D. h. welches nicht der Vater oder väterliche Adscendent einer gewissen Person, sondern der Bruder derselben zuerst erworben hat.

25) Es wird hier ein doppelter Fall gesetzt: entweder, dass zwei Brüder über eine und dieselbe Sache zugleich belehnt worden sind, oder dass jeder der Brüder über eine andere Sache eine besondere Investitur empfangen hat. In beiden Fällen kann, da der eine Bruder nicht von dem andern abstammt, keine gegenseitige Succession stattfinden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Neunter Titel.

Qui successores teneantur.

(*Welche Nachfolger verbunden sind, [die von ihrem Vorgänger ertheilte Belehnung anzuerkennen.]*)

Wenn Jemand über ein fremdes Lehn die Belehnung auf den Fall empfangen hat: dass der gegenwärtige Besitzer desselben [26]) mit Tode abgegangen sein würde, oder wenn Jemand unter einer Bedingung oder für die Zeit, wenn Niemand mehr im Besitze des Lehns sich befinden wird [27]), belehnt worden ist, so mag nun der Lehnsbesitzer, oder der Verleiher, oder der Beliehene zuerst sterben, es sind doch der Verleiher, oder dessen Erben, sobald die Zeit gekommen, oder die Bedingung erfüllt ist, dem Beliehenen oder dessen Nachkommen verbindlich, obgleich Andere sagen, dass, wenn der Beliehene vor dem Lehnsbesitzer oder vor erfüllter Bedingung, oder vor eingetretener Zeit stirbt, die Erben des ersteren nicht beliehen werden könnten. Wenn [übrigens] Jemand ohne Bedingung mit einem fremden Lehne beliehen worden ist, so hat die vorgenommene Investitur keine Wirkung. So verhält sich's, es müsste denn die Investitur von einer geistlichen Person vorgenommen worden sein, denn in diesem Falle ist, wenn der Verleiher vor dem Lehnsbesitzer oder vor der erfüllten Bedingung, oder vor der eingetretenen Zeit mit Tode abgegangen ist, der Nachfolger nicht gehalten. Dies lässt sich aus einem Gesetze Lothars über die Precareien beweisen, und dies [Gesetz] gilt [auch] von den Vasallen, durch deren Tod der Lehnsnexus beendigt wird [28]).

Zehnter Titel.

De contentione inter dominum et fidelem de investitura feudi.

(*Von dem Streite zwischen Lehnsherrn und Vasallen über die Lehnsinvestitur.*)

Wenn sich zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen über die Lehnsinvestitur ein Streit erhoben hat, so soll er durch die Beisitzer des Manngerichts entschieden werden. Andere Zeugen aber, obgleich sie unverdächtig sind, können nicht

---

26) *Ejus.* Hier ist nothwendig das Wort *possessoris* zu suppliren.

27) *Erat* steht hier unbezweifelt für *erit.*

28) *Qui feudi successionem non habeant.* Also von solchen Vasallen, denen das Lehn blos auf Lebenszeit ertheilt worden ist.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zugelassen werden. Die Mangelhaftigkeit des Beweises soll durch einen Eid des Vasallen, welcher das Lehn besitzt, ergänzt werden, und nach der Meinung Einiger, mit Zuziehung von zwölf Mitvereidigten. Wenn aber der Lehnsherr im Besitze ist, so soll wieder durch dessen Eid, mit Zuziehung von zwölf Mitvereidigten, der Streit entschieden werden. So verhält sich's, wenn nicht der Vasall ein Verwalter oder Beauftragter des Lehnsherrn ist, dann reicht sein, nämlich des Lehnsherrn, Eid allein hin, er müsste sich denn auf das Zeugniss unpartheiischer Beisitzer des Manngerichts berufen können; denn zuweilen werden auf diese Weise dem Lehnsherrn viele Güter aus Arglist entzogen, was sich aus einem Gesetze ergiebt, welches in dem Titel über die Anklage königl. Sachwalter in der Lombardei befindlich ist. Dasselbe gilt vom Aufsichtslehne.

Elfter Titel.

De pignori dato feudo quid juris sit.

(*Was bei einem verpfändeten Lehne Rechtens sei.*)

So auch, wenn Jemand behaupten wollte, dass er mit einem ihm übergebenen Pfande beliehen worden sei, soll man seinem Eide nicht glauben, sondern dem unverdächtigen Zeugniss der Beisitzer des Haus- oder Manngerichts. Zudem ist noch zu bemerken, dass das Aufsichts- oder Verwaltungslehn nach Verfluss eines Jahres zu jeder Stunde, zu welcher es dem Lehnsherrn beliebt, von diesem wieder zurückgenommen werden kann.

Zwölfter Titel.

De contentione inter me et dominum de portione feudi fratris mei defuncti.

(*Von dem Streite zwischen mir und dem Lehnsherrn über den Lehnsantheil meines verstorbenen Bruders.*)

Wenn zwischen mir und dem Lehnsherrn über den Lehnsantheil meines verstorbenen Bruders ein Streit entstanden ist, indem ich behaupte, dass das Lehn ein väterliches und ich daher zur Succession berechtigt sei, jener aber dies keineswegs zugiebt, so kann ich, wenn ich nur meinen Theil am Lehne habe, ich mag denselben noch besitzen, oder veräussert haben, einen Eid leisten, dass mein Vater gehörig belehnt worden sei, ob ich gleich den Antheil meines Bruders nicht besitze. Habe ich aber keinen Antheil an jenem Lehne gehabt, so wird weder mir, noch dem Lehnsherrn der Eid gestattet, ausgenommen dem Lehns-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

herrn, wegen des oben angeführten Grundes [29]), jedoch nicht dergestalt, dass ich deswegen [30]) ein anderes Lehn verliere, welches ich [vielleicht von demselben Lehnsherrn] besitze. Wenn aber der Vasall beweisen kann, dass das Lehn ein väterliches sei, so behält er Recht, er mag besitzen oder nicht; kann er aber nicht beweisen, dass es ein väterliches sei, oder ist er nicht im Besitze, so behält der Lehnsherr Recht.

Dreizehnter Titel.

De alienatione feudi.

(*Von der Veräusserung des Lehns.*)

Wenn der Vasall einen Theil seines Lehns veräussern will, nämlich die Hälfte, so kann dies ohne Einwilligung des Lehnsherrn geschehen; weiter aber darf er nach Vorschrift eines zweckmässigen und wirklich bestehenden Gewohnheitsrechtes, nicht gehen, sonst verliert er das Lehn, und das Geschäft [selbst] ist ungültig. Das Wort Veräusserung ist aber [hier auch] vom libellarischen Contracte zu verstehen. (Dieses Gewohnheitsrecht wurde [jedoch] durch ein Gesetz Lothars aufgehoben.) Die Mailänder aber nehmen widersinniger Weise an, dass der Vasall auch das ganze Lehn und ohne Einwilligung des Lehnsherrn veräussern könne. Aus dem Obengesagten kann nun auch darauf geschlossen werden, dass, wenn der Vasall über sein Lehn auf alle Zeiten einen libellarischen Contract mit einer Kirche eingegangen hat, derselbe nicht gelte, und zwar deswegen, weil das Lehn nie an den Lehnsherrn wieder zurückfallen würde, da die Kirche eine fortwährende Erbin ist [31]), was auch wegen der Natur eines fortwährenden libellarischen Contractes für Privatpersonen gilt. Aber es ist doch ein Unterschied zwischen [dem libellarischen Contracte, der mit] der Kirche und [dem, welcher mit] einer Privatperson [eingegangen wird]. Denn die Kirche, welche das Recht will und befördert, duldet es nicht, dass etwas gegen dasselbe entweder in Bezug auf die Kirche oder auf einen Andern geschehe; eine Privatperson verstösst aber häufiger

29) Nämlich, wenn der *dominus* beschwören kann, dass ich keinen Antheil an jenem Lehne habe.

30) D. h. wegen des von dem Lehnsherrn geleisteten Eides.

31) *Quum ecclesia non desinat esse heres.* Dies ist vermuthlich so zu verstehen, dass die Kirche, als eine moralische Person, nicht sterben kann, mithin bei ihr derselbe Fall eintritt, als ob das Lehn sich in einer Familie befände, der es niemals an Lehnsfolgern fehlt, in welcher vielmehr das Lehn immer von einem Besitzer zum andern forterbt, mithin dem Lehnsherrn sich keine Aussicht zur Apertur eröffnet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gegen das Gesetz. Wenn nun der Vasall über die Hälfte seines Lehns einen libellarischen Contract oder ein anderes Geschäft ohne Einwilligung des Lehnsherrn eingegangen hat, und er ohne gesetzlichen, männlichen Nachkommen verstorben ist, (dies Wort ist beim Lehne vom männlichen Descendenten [*sine filio masculo*] zu verstehen), so fällt das Lehn an den Lehnsherrn zurück. Wenn er aber mit Einwilligung des Lehnsherrn die ganze Hälfte veräussert hat, so soll die Veräusserung gültig bleiben, so wie auch, wenn dieselbe ohne Einwilligung des Lehnsherrn an einen Bruder oder Enkel des Vasallen durch einen libellarischen Contract geschehen ist. (Ferner kann nach einem vernünftigen Gewohnheitsrechte bei einem Grafen- und Markgrafenlehne, oder einem solchen, welches mit andern Staatswürden verbunden ist, keine Succession Statt finden, was aber heut zu Tage nicht beobachtet wird.)

Vierzehnter Titel.

De feudo Marchiae, vel Ducatus, vel Comitatus.

(Von dem Markgrafen-, Herzogs- und Grafenlehne.)

Wenn Jemand mit einer Markgrafschaft, einem Herzogthum oder einer Grafschaft oder einer andern Staatswürde vom Kaiser belehnt worden ist, so soll nur er [dieselbe] besitzen, denn sein Erbe succedirt auf keine Weise, wenn er nicht durch die Investitur [dieses Recht] vom Kaiser erworben hat. §. 1. Wenn die Statthalter oder höheren oder niederen Valvasoren belehnt worden sind, so succediren die Söhne [derselben] oder die von den Söhnen erzeugten Enkel. Wenn aber einer von diesen Söhnen oder Enkeln oder männlichen Descendenten gestorben ist, so succediren [wieder] die Brüder oder Enkel desselben in das Lehn mittelst der Investitur ihres Vaters oder Grossvaters. Dasselbe findet bei Geschwisterkindern Statt. §. 2. Wenn zwei Brüder zugleich mit einem Neulehne beliehen worden sind, und nicht mit einem väterlichen, und einer derselben ohne männliche Descendenten verstorben ist, so succedirt der Lehnsherr und nicht der Bruder, man müsste denn bei der Belehnung übereingekommen sein, dass der Bruder dem Bruder succediren solle. Denn kraft solcher Uebereinkunft succedirt der Bruder und nicht der Lehnsherr. Und was Wir von den Brüdern gesagt haben, dass einer dem andern durch Vertrag succedire, dasselbe gilt von den Töchtern, wenn dieses die Uebereinkunft mit sich bringt; und so können die Töchter kraft eines Vertrages succediren.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Funfzehnter Titel.

An maritus succedat uxori in beneficio.

(Ob der Ehemann seiner Ehefrau im Lehne succedire.)

Wenn ein Frauenzimmer ein Lehn (und einen Ehemann) hat und stirbt, so succedirt der Ehemann auf keine Weise in das Lehn, er müsste denn besonders belehnt sein. Und wenn die Frau Söhne hinterlassen hat, so sagen Einige, die Söhne könnten nicht in das Lehn ihrer Mutter succediren, wenn dies nicht besonders ausgemacht worden wäre, oder dieselben eine [besondere] Investitur [darüber] empfangen hätten, weil ihnen nach dem Reichsgebrauche [zwar] ein Recht auf das väterliche, nicht aber auf das mütterliche Lehn zustünde. Uns aber scheint es der Billigkeit gemäss, anzunehmen, dass die Söhne [in das mütterliche Lehn] succediren sollen. Dies sagen Wir von den Statthaltern und von den höheren und niederen Valvasoren; in Bezug auf die geringsten [Valvasoren] aber und diejenigen, welche ihr Lehn von den höheren Valvasoren empfangen haben, soll es so gehalten werden, wie Wir unten sagen werden.

Sechszehnter Titel.

De feudis datis minimis valvasoribus quid juris sit.

(Was bei denjenigen Lehnen Rechtens sei, welche den untersten Valvasoren verliehen werden.)

Wenn die niederen Valvasoren den untersten Valvasoren [*Valvasinis*] ihr Lehn nehmen wollen, so steht ihnen dieses frei, ausgenommen, wenn sie denselben das Lehn verkauft hatten. Denn wenn sie [in diesem Falle] einen Preis für das Lehn empfangen hatten, so müssen sie entweder den Preis zurückzahlen, oder auf das Lehn verzichten.

Siebzehnter Titel.

Quibus modis feudum amittatur.

(Auf welche Arten das Lehn verloren gehe.)

Wenn die Statthalter oder höhern Valvasoren, welche heut zu Tage Statthalter (obgleich im uneigentlichen Sinne Unterstatthalter) genannt werden, ihre Lehnsherren im Kriege verlassen, oder ein Geheimniss zum Schaden derselben wissentlich bekannt gemacht, oder mit den Weibern derselben Ehebruch getrieben, oder sich an ihnen wissentlich vergriffen, oder ähnliche Verbrechen begangen haben, so sollen sie des Lehnes darben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Achtzehnter Titel.

Apud quem vel quos controversia feudi definiatur.

(Von welcher oder von welchen Personen ein Lehnsstreit zu entscheiden sei.)

Wenn ein Lehnsstreit unter den Statthaltern obwaltet, so soll derselbe vor dem Kaiser entschieden werden. Wenn aber der Streit unter den höhern oder niedern Valvasoren geführt wird, so soll derselbe in dem Manngerichte oder von dem Vorsitzer desselben [*per judicem curtis* — vielleicht auch Bezirksrichter] entschieden werden. Wenn einer von den Statthaltern oder höhern oder niedern Valvasoren sein Lehn entweder im Ganzen oder zum Theil veräussert hat, und er oder sein Nachfolger geht ohne Nachkommen mit Tode ab, so muss Alles, was er verhandelt hat, widerrufen werden, weil das Lehn dem Lehnsherrn eröffnet wird.

Neunzehnter Titel.

Constitutiones feudales domini Lotharii Imperatoris, quas ante januam beati Petri in civitate Romana condidit observandas.

(Lehnrechtliche Constitutionen unsers Herrn, des Kaisers Lothar, welche derselbe in der Vorhalle der heiligen Peterskirche in der Stadt Rom zur Nachachtung bekannt gemacht.)

Wenn Jemand vom Kriegerstande gestorben ist, der mit einem Lehn beliehen worden war, so sollen die schon vorhandenen Bestimmungen über das Lehn, über die Succession und über die Lehnsfehler beobachtet werden. Ist nun Jemand eines der erwähnten Lehnsfehler beschuldigt worden, so soll Dasjenige Rechtens sein, was durch die Constitution unsers Herrn, des Kaisers Lothar, bestimmt worden ist, welche zur Zeit des Papstes Eugen in der Vorhalle des heiligen Apostels Petrus in der Stadt Rom unter Beitritt der Gelehrten von Pavia und Mailand, von Mantua, Verona (welches Brenus, sonst auch Hybernus genannt wird), von Parma, Lucca, Pisa und Sypont und [unter Zustimmung] der Markgrafen und Herzöge oder Statthalter und der höhern Valvasoren gegeben worden ist.

Der Kaiser Lothar an den Papst Eugen und an das ganze Volk.

Wenn ein Vasall gestorben ist, der keinen Sohn, aber einen Enkel hinterlässt, so succedirt dieser, statt seines Vaters, in das Lehn des Grossvaters. Und wenn er einen männlichen Descendenten und einen Bruder hinterlassen hat, so suc-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

cedirt jener in das Lehn seines Vaters. Wenn aber der Sohn des Bruders gestorben ist, so soll der Bruder des Vaters in das Lehn seines Erblassers succediren.

Zwanzigster Titel.

De beneficio fratris et qualiter frater in beneficium fratris succedat.

(*Vom Lehne des Bruders und welchergestalt der Bruder in das Lehn seines Bruders succedire.*)

Wenn Jemand ein Lehn erworben hat, und ohne männlichen Descendenten gestorben ist, aber einen Bruder hinterlassen hat, so darf der Bruder dem Bruder nicht succediren, sondern der Lehnsherr soll dasselbe [zurück] erhalten, es müsste denn der Lehnsherr bei der Belehnung festgesetzt haben: dass der Bruder dem Bruder succediren solle, wenn dieser ohne männliche Nachkommen mit Tode abgegangen sei, oder, [was dasselbe ist] dass der Bruder dem ohne männliche Descendenten verstorbenen Bruder succediren solle, oder es müsste das Lehn aus dem gemeinschaftlichen Vermögen gekauft, oder beiden Brüdern zu gemeinschaftlichem Besitze [*si insimul steterint*] vom Lehnsherrn ertheilt oder den Feinden des Königs [von beiden Brüdern gemeinschaftlich] abgekämpft worden sein.

Einundzwanzigster Titel.

De feudo sine culpa non amittendo.

(*Dass das Lehn ohne Verschuldung* [*des Vasallen*] *nicht verloren gehe.*)

Wir verordnen, dass kein Vasall ohne eines Verbrechens überwiesen zu sein, das Lehn verlieren soll. Wenn er aber wegen eines der Verbrechen oder aus einem der Gründe, [kraft deren das Lehn verloren gehen kann] welche die Vasallen bei Leistung des Lehnseides aussprechen müssen, durch ein Urtheil des Manngerichtes für schuldig erkannt worden ist, oder wenn er seinem Lehnsherrn die Dienste verweigert hat, dann findet die Klage wegen nicht geschehener Gegenleistung [*condictio caussa data* (*caussa non sequuta*)] auf Zurückgabe des Lehnes statt, von der Zeit an, wo er die Dienste nicht geleistet hat[32]). Aber es mag 20 Jahre und länger her sein, dass er

32) Dies bezieht sich besonders auf die Herausgabe der Lehnsfrüchte. Die ganze Stelle scheint übrigens etwas corrupt zu sein und statt des ersten *si* vielmehr *nisi* gelesen werden, das darauf folgende *non* aber und das erste *vel* wegfallen zu müssen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seinem Lehnsherrn nicht gedient, so soll er das Lehn doch nicht verlieren, wenn nicht der Lehnsherr seiner Dienste benöthigt gewesen ist. Wenn ein Vasall sein Lehn verkauft hat, und zwar das ganze, ohne Einwilligung oder Befehl seines Lehnsherrn, so setzen Wir fest, dass er sein Lehn verlieren und der Lehnsherr es [zurück] erhalten solle, oder wenn er mit der Ehefrau seines Lehnsherrn den Beischlaf ausgeübt hat, so lange der Lehnsherr noch lebt, oder wenn er in der Schlacht seinen Lehnsherrn verlassen, und nicht an seiner Seite gekämpft hat, ob es ihm gleich möglich gewesen ist.

Zweiundzwanzigster Titel.

Quo tempore miles investituram petere debeat.

(Innerhalb welcher Zeit der Vasall um die Investitur ansuchen muss.)

Wir befehlen, dass kein Vasall nach dem Tode seines Vaters oder eines Andern, dem er succediren soll, erst nach einem Jahr und einem Monate erscheine, um die Investitur über sein Lehn beim Sohne oder Nachfolger seines Lehnsherrn nachzusuchen, wenn nicht ein gesetzliches Hinderniss dazwischen getreten ist, welches ihn vom Ansuchen abgehalten hat, wie etwa der Tod, oder eine unversöhnliche Feindschaft, oder unreifes Alter, oder eine nothwendige Abwesenheit. Hat er nun nicht (auf die oben beschriebene Weise) darum angesucht, so soll er [zum Verluste des Lehnes] verurtheilt werden. Wenn Jemand mit dem Lehne seines Vasallen eine Investitur oder einen Tausch ohne die Einwilligung Desjenigen, dem das Lehn gehört [des Vasallen], vorgenommen hat, so soll dies als nicht geschehen betrachtet werden. Wir befehlen, dass kein Vasall aus dem Besitze seines Lehnes gesetzt werden soll, wenn er nicht eines Vergehens überwiesen ist, welches sich, wie Wir oben gesagt haben, aus dem Urtheil seiner Mitvasallen ergeben muss. Wenn aber der Vasall behaupten sollte, dass seine Mitvasallen ein ungerechtes Urtheil gefällt hätten, so soll derselbe noch sechs Wochen lang im Besitze bleiben und vor Uns selbst mit jenen Personen, welche das Urtheil (oder die Entscheidung) gegeben haben, erscheinen, und Wir selbst werden dann die Sache entscheiden.

Dreiundzwanzigster Titel.

De contentione inter dominum et vasallum de investitura feudi.

(Vom Streite zwischen Lehnsherrn und Vasallen über die Lehnsinvestitur.)

Wenn ein Vasall im Besitze seines Lehnes sich befindet,

und der Lehnsherr läugnet, dass er [der Vasall] von ihm [dem Lehnsherrn] belehnt worden sei, so mag der Vasall, wenn er es vermag, durch einen Eid bekräftigen, dass ihm das Lehn vermöge der ihm vom Lehnsherrn ertheilten Investitur zugehöre. Sollte sich aber der Lehnsherr im Besitze befinden, und der Vasall auf dieselbe Weise behaupten, dass er vom Lehnsherrn die Investitur empfangen habe, der Lehnsherr aber dies läugnen, so sollen die Mitvasallen des ersteren zugezogen werden, um durch diese die Wahrheit zu erörtern; sind aber keine Mitvasallen vorhanden, so soll die Wahrheit durch den [Eid des] Lehnsherrn selbst erwiesen werden, weil es nicht recht ist, die Wahrheit zu verläugnen.

Vierundzwanzigster Titel.

Quemadmodum feudum ad filiam pertineat.

(*Inwiefern das Lehn auf die Tochter falle.*)

Wenn Jemand ohne männliche Descendenten gestorben ist, aber eine Tochter hinterlassen hat, so kann die Tochter [dennoch] das Lehn ihres Vaters nicht erhalten, wenn sie es nicht vom Lehnsherrn eingelöst hat. Wenn ihr es aber der Lehnsherr wegen der Dienste ihres Vaters und aus Zuneigung zu demselben ertheilen will, so soll es von keinem ihrer Verwandten [Agnaten] zurück verlangt, noch sie selbst [zur Herausgabe desselben] verurtheilt werden.

Fünfundzwanzigster Titel.

Quibus modis feudum constitui potest.

(*Auf welche Arten ein Lehn errichtet werden könne.*)

Zu wissen ist, dass ein Lehn auf keine andere Weise, als durch Investitur errichtet werden könne, wenn auch Jemand mit Erlaubniss des Eigenthümers den Besitz einer Sache unter dem Namen eines Lehns erlangte und fortführte; es ist ihm jedoch erlaubt, den so erlangten Besitz, so lange er lebt, als ein Quasilehn zu behalten, sein Nachkomme kann ihm aber in diesem Rechte auf keine Weise succediren. Wenn der Lehnsherr, welcher die Investitur vorgenommen hat, etwa ein Geistlicher ist, und es ereignet sich, dass derselbe früher mit Tode abgeht, als der Vasall zum Besitze des Lehns gelangt ist, so erlischt das Lehn. Dies ist denn überhaupt bei allen Geistlichen, welche ein Lehn verleihen, zu beobachten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sechsundzwanzigster Titel.

Si de investitura inter dominum et vasallum lis oriatur.

(Wenn über die Investitur zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen ein Prozess entsteht.)

Wenn zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen über die Lehnsinvestitur ein Prozess entsteht, indem der Lehnsherr läugnet, dass er die Investitur vorgenommen habe, so muss, wenn der Beweis nicht durch Zeugen geführt werden kann, der Eid des Besitzers die Sache entscheiden. Dasselbe wird auch bei den Nachfolgern dieser Personen beobachtet[33]). Wenn aber Zeugen dabei gewesen sind und der Vasall hat dieselben zum Zeugniss aufgerufen, so muss der eidlichen Aussage derselben geglaubt werden. Die Zeugen aber müssen von gleichem Stande mit ihm sein und von demselben Lehnsherrn ein Lehn besitzen; wenn aber diese zur Zeit der Investitur abwesend waren, so werden auch fremde zugelassen, welche, wenn sie auch aus Freundschaft oder wegen eines Vortheils oder aus irgend einer andern Ursache die Wahrheit verläugnen wollten, doch durch den Grafen[34]) oder dessen Stellvertreter[35]) gezwungen werden, mittelst Eides zu versprechen, dass sie nicht aus irgend einem dieser Beweggründe die Unwahrheit sagen, noch auch die Wahrheit, die sie wissen, verschweigen wollen. Wenn aber jene [der Graf oder dessen Stellvertreter] die Zeugen nicht dazu anhalten, so wende sich der Vasall mit dem Lehnsherrn schleunig an den Kaiser und trage diesem die Sache vor und dann gelte Dasjenige, was der Kaiser zwischen ihnen entscheidet. Wenn aber der Vasall verspricht, er wolle kommen oder einen Stellvertreter senden, so soll er von der Zeit dieses Versprechens an ein Jahr lang im ungestörten Besitze [des Lehnes] verbleiben. Wenn er aber innerhalb eines Jahres nicht zum König gekommen ist und auch keinen Stellvertreter gesendet hat, so soll durch den Eid des Lehnsherrn die Sache beendigt werden. Und wenn die Zeugen durch Leistung des schon erwähnten Eides bekräftigt haben, dass sie nicht dabei gewesen sind, so soll die Frage [ebenfalls] durch den Eid des Lehnsherrn entschieden werden. Dies Alles findet auch bei den geistlichen Personen Statt, ausser, was von den Zeugen gesagt worden ist. Bei einem

---

33) *Idem et in eorum fidejussoribus observatur.* *Fidejussores* stehen hier wohl für *Successores.*

34) D. h. durch den ordentlichen Richter.

35) *Vel a populo* soll vermuthlich heissen, wie Cujacius die Stelle verbessert: *praeposito, i. e. vicario comitis,* (den Lehnsprobst).

Lehne der Geistlichen werden nämlich Mitvasallen und Fremde zugleich zugelassen, und zwar deshalb, weil, wenn Geistliche Jemanden belehnen, sie dieses häufig abgesondert und nicht in Gegenwart ihrer Amtsbrüder zu bewirken suchen. §. 1. Wenn Jemand behauptet, dass er oder sein Vater von einem Verstorbenen oder dessen Vater über ein Lehn die Investitur empfangen habe und nicht durch zwei zum Hofe desselben Lehnsherrn gehörige Mitvasallen, oder in deren Ermangelung durch zwei andere zulässige Zeugen seine Ansprüche beweisen kann, so steht es dem Lehnsherrn frei, nebst zwölf Mitvereidigten zu schwören, dass Derjenige, welcher das Lehn verlangt, für seine Person, oder, dass dessen Vater, wenn von diesem die Rede ist, die Investitur über das Lehn nicht empfangen habe. Wenn er aber nicht schwören will, so mag der Kläger mit zwölf Mitvereidigten schwören, dass er oder sein Vater belehnt worden sei. Wenn er dieses nicht beschwören will, so ist der Beklagte loszusprechen. Nach dem Mailändischen Gewohnheitsrechte müssen aber diese Eide eben sowohl von den Söhnen des Klägers oder Beklagten, als von den Hauptpersonen selbst geschworen werden. Wenn aber Jemand im Besitze des Lehnes ist, von welchem der Lehnsherr behauptet, dass derselbe nicht von ihm belehnt worden sei, dann soll derselbe ohne irgend einen Zeugenbeweis allein schwören, dass er oder sein Vater die Investitur empfangen habe. Dies kann aber nur dann Platz ergreifen, wenn sich derselbe mit Vorwissen und ohne Widerspruch des Lehnsherrn ein Jahr lang im Besitze des Lehnes befunden hat. Denn ausserdem würde eine verzeihliche Unwissenheit oder die Vernachlässigung eines kleinen Zeitraums [von Seiten des Lehnsherrn] nebst dem Meineide, der in Bezug auf einen ungerechten Besitz [von Seiten des Vasallen] geleistet würde, dem Eigenthume des Lehnsherrn zuweilen Schaden bringen.

Siebenundzwanzigster Titel.

De feudo dato in vicem legis commissoriae reprobando.

(*Von der Unstatthaftigkeit eines Lehnes, welches in Folge der Lex commissoria verliehen worden ist.*)

Wenn Jemand eine Sache unter der Bestimmung zu Pfand gegeben hat, dass, wenn zur gesetzten Zeit das Geld nicht bezahlt worden wäre, die Sache dem Gläubiger gehören und dieser sie als Lehn erhalten solle, so kann der Schuldner durch Wiederbezahlung des Geldes, sie geschehe zu welcher Zeit sie wolle, das Pfand zurückbekommen, ohne dass ihm jener Vertrag im Wege

steht; denn ein Lehn darf nicht für Geld, sondern nur durch das Wohlwollen und die Gnade des Lehnsherrn erworben werden. Wenn Jemand einem Andern mit dem Lehne seines Vasallen belehnt hat, so kann diese Investitur, wie die Gelehrten zu Placenz durchgängig behaupten, nicht anders gelten, als mit der Einwilligung Desjenigen, welcher das Lehn besass; die Mailänder und Cremoneser behaupten aber, dass darauf nichts ankomme, ob er davon gewusst habe, oder nicht, wenn ihm nur bei seinen Lebzeiten in Bezug auf das Lehn kein Schade zugefügt werde. Dies gilt aber [nur] von demjenigen Vasallen, welcher keinen Lehnsfolger hat.

Achtundzwanzigster Titel.

De usu Mediolanensium secundum quosdam.

(Von einer Mailändischen Gewohnheit, wofür sie Einige halten.)

Es hatte Jemand ein Grundstück seinem Vasallen verpfändet. Als hierauf der Sohn des Lehnsherrn nach langer Zeit durch Anerbieten des Geldes das Pfand einlösen wollte, so behauptete[36]) der Sohn des Vasallen, dass sein Vater von seinem verstorbenen Lehnsherrn über das erwähnte Pfand die Lehnsinvestitur empfangen habe. Die Gelehrten zu Mailand, die über diesen Fall befragt wurden, entschieden, dass es dem Sohne des Vasallen frei stehe, mit zwölf Mitvereidigten zu schwören, dass sein Vater das erwähnte Grundstück entweder ursprünglich besessen oder von seinem Lehnsherrn durch Investitur erhalten habe, so dass dreissig Jahre lang von Seiten des Lehnsherrn weder gegen ihn selbst, noch gegen seinen Vater eine Klage auf Zurückgabe des Pfandes angestellt worden sei. Wenn er aber nicht schwören wolle, so müsse der Sohn des verstorbenen Lehnsherrn mit zwölf Mitvereidigten schwören, dass der verstorbene Vasall mit diesem Pfande nicht belehnt worden sei. Wenn er aber auf diese Weise den Eid nicht leisten wollte, so sei er [der Sohn des Lehnsherrn] gehalten, den Sohn des Vasallen mit dem schon erwähnten Grundstücke zu belehnen.

---

36) *Concedebat* für *contendebat.*

Zweites Buch.

Erster Titel.

De feudi cognitione.

(Von der gerichtlichen Untersuchung lehnrechtlicher Angelegenheiten.)

Obertus de Orto grüsst seinen geliebten Sohn Anselmus.

Unter den Angelegenheiten, deren Untersuchung uns häufig übertragen wird, sind einige nach Römischem Rechte, andere nach Longobardischen Gesetzen, andere wieder nach dem Gewohnheitsrechte des Reichs zu entscheiden, und obgleich dieses letztere mannigfaltig und nach den verschiedenen Einrichtungen der verschiedenen Orte oder Gerichtshöfe verschieden ist, auch nicht in der Kürze vorgetragen, noch in diesem Büchlein umfasst werden mag, so habe ich es doch für nöthig erachtet, Dir, so gut es möglich ist, die Lehnsgewohnheiten, welche in unserm Bezirke Statt finden, aus einander zu setzen. Nämlich bei den gerichtlichen Verhandlungen, welche Lehne betreffen, pflegt das Römische Recht [*illud*] unsern Gesetzen entgegen zu stehen. Dennoch haben die Römischen Gesetze kein geringes Ansehn, aber sie erstrecken ihren Einfluss nicht so weit, dass sie den Sitten und Gewohnheiten vorgezogen würden. Doch kann der strenge Jurist, so wie ein Fall vorkommt, welcher der Lehnsgewohnheit unbekannt ist, sich ohne Vorwurf des geschriebenen Rechts bedienen. Zu wissen ist aber, dass ein Lehn oder *beneficium* nur in Grund und Boden oder solchen Sachen, welche mit Grund und Boden zusammenhängen, oder solchen, welche den unbeweglichen[37] gleich gerechnet werden (wie etwa wenn ein Kammer- oder Kellerlehn errichtet wird), bestehen, und dass man ein Lehn nicht anders erwerben könne, als durch Investitur oder Succession.

Zweiter Titel.

Quid sit investitura.

(Was Investitur sei.)

Investitur heisst eigentlich Besitz [Uebergabe, Einräumung des Besitzes]; im uneigentlichen Sinne aber findet

37) *Inter mobilia* muss *immobilia* heissen.

eine Investitur Statt, wenn ein Spiess oder eine andere körperliche Sache vom Lehnsherrn dargereicht wird, und dieser dabei erwähnt, dass er [kraft dieser Handlung] die Investitur vornehmen wolle, welche, wenn sie von einem [Lehnsherrn] geschieht, der noch andere Vasallen hat, wenigstens vor zweien derselben unter gewissen Feierlichkeiten Statt finden muss, denn ausserdem hat die Investitur keine Wirkung, wenn auch andere Zeugen dabei gegenwärtig wären. Wenn sich nun der Lehnsherr noch im Besitze [des Lehnes] befindet, und es entsteht die Frage, ob die Investitur geschehen sei, so kann dies nicht anders bewiesen werden[38]), als durch die Vasallen desselben Lehnshofes oder durch eine öffentliche Urkunde, welche von drei oder [wenigstens] zwei Mannen beglaubigt ist. Denn wenn die Urkunde fehlt, entweder weil sie gar nicht aufgesetzt worden, oder weil sie verloren gegangen war, dann mag Der, welcher zu beweisen wünscht, diejenigen Beisitzer des Lehnshofes, welche dabei [bei der Investitur] gewesen sein sollen, [als Zeugen] aufführen und wenn diese sich weigern, [ein Zeugniss abzulegen], weil sie vielleicht durch Hass, oder Freundschaft, oder Geld bestochen sind und sagen, sie wären nicht gegenwärtig gewesen, als die Investitur geschehen sei, oder sie könnten sich derselben nicht mehr erinnern, dann müssen sie auf Befehl des Lehnsherrn unter Berührung der heiligen Schrift schwören, dass ihnen in dieser Sache die Wahrheit unbekannt sei, und dann kann entweder der Kläger andere Beisitzer [des Manngerichtes] benennen, oder der Lehnsherr es vorziehen, mittelst Eides zu erhärten, dass die Investitur nicht geschehen sei, oder auch den Eid dem Vasallen zurückgeben, und dieser muss nun entweder schwören oder sich beruhigen. Wenn aber die Beisitzer aus irgend einer Ursache nicht schwören wollen und der Lehnsherr sie auch nicht dazu anhält, dann ist es dem Vasallen erlaubt, auch durch Fremde die Investitur zu beweisen. Fehlt es jedoch gänzlich an Zeugen, so steht es dem Lehnsherrn frei, einen Eid zu leisten. §. 1. Wenn sich aber der Vasall im Besitze [des Grundstückes], oder durch eine zwei- bis dreimalige, ungestörte Empfangnahme [der Renten oder Victualien] im Quasibesitze des Kammer- oder Kellerlehnes befindet[39]), der Lehns-

38) Statt *probare* ist hier zu lesen *probari*.

39) *Feudum de camera* (Kammerlehn) ertheilt dem Vasallen das Recht, aus dem Schatze des Lehnsherrn jährlich eine bestimmte Summe Geldes zu erheben, *feudum de cavena* (Kellerlehn) enthält dasselbe Befugniss in Bezug auf Getreide und andere Victualien, wovon dem Vasallen ebenfalls jährlich eine bestimmte Quantität aus dem Vorrathe des Lehnsherrn verabreicht wird.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

herr aber seine Sache [zurück] verlangt, indem er läugnet, dass sie ein Lehn sei, oder, wenn er, nachdem beim Kammer- oder Kellerlehne, wie Wir oben gesagt haben, schon zwei bis drei Zahlungen erfolgt sind, die fernere Entrichtung verweigert, dann bedarf es des [Zeugen-] Beweises nicht, sondern der Besitzer hat die Wahl, ob er, dass sein Lehn ein gültiges sei, schwören, oder dem Lehnsherrn diesen Eid zurückgeben wolle. Wenn aber die Investitur von Demjenigen, welcher keine [andern] Vasallen hat, geschehen sein sollte, dann kann durch zulässige Zeugen jeder Art oder durch eine öffentliche Urkunde der Beweis geführt, oder, wenn dieser Beweis zu dürftig ausfallen sollte, die Sache durch den Eid entschieden werden.

§. 2. Wenn übrigens vom Lehnsherrn behauptet würde, dass eine gewisse Bestimmung ausser Denen, welche das gewöhnliche Lehnsverhältniss betreffen, bei der Investitur festgesetzt worden sei, oder wenn angegeben würde, dass das Lehn unter folgender Bedingung verliehen worden sei: dass der Vasall an Feiertagen seine [des Lehnsherrn] Ehefrau zur Kirche geleiten solle, so soll der Vasall, mit Wegfall des Beweisbefugnisses von Seiten des Lehnsherrn, das Recht haben, sich durch eine Eidesleistung zu befreien. So auch, wenn der Vasall einen besondern Vertrag gegen die Lehnsgewohnheit anführt, wie etwa über die Succession der Töchter, so ist es ihm erlaubt, diese Bestimmung, wenn er es vermag, gleich der Investitur zu beweisen; fällt aber dieser Beweis mangelhaft, oder ganz unzureichend aus, so ist es dem Lehnsherrn gestattet, ihn durch Eidesleistung zu widerlegen.

Dritter Titel.

Per quos fiat investitura et per quos recipiatur.

(*Wer die Investitur vornehme* [*ertheile*] *und wer sie empfange.*)

Die Investitur selbst geschieht aber entweder über ein Alt- oder über ein Neulehn[40]). Diejenige, welche ein Altlehn betrifft, kann auch von einem Minderjährigen vorgenommen werden[41]). Sie mag nun aber von einem Min-

40) Ein Altlehn (*feudum antiquum s. beneficium vetus*) ist gleichbedeutend mit *feudum paternum s. avitum*, und wird von einer Person besessen, welche vom ersten Erwerber abstammt, mithin das Lehn durch gesetzliche Lehnsfolge erworben hat. Ein Neulehn (*feudum novum*) aber ist dasjenige, welches sich noch in den Händen des ersten Erwerbers befindet. (Vgl. Anm. 23).

41) Denn diese ist blos die Erneuerung der Investitur, welcher sich die Nachkommen Dessen, der sie zuerst ertheilt hatte, nicht entziehen können.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

derjährigen oder von einem Volljährigen vorgenommen werden, so kann sie doch nicht für jeden Besitzer des Lehnes, sondern nur für Denjenigen von Wirkung sein, welcher einen gerechten Anspruch auf dasselbe hat[42]), es müsste denn etwas Anderes besonders ausgemacht sein[43]). Die Investitur über ein Neulehn aber kann von Niemand Anderem gültig vorgenommen werden, als von Demjenigen, welchem den Gesetzen gemäss die Verwaltung seiner Güter zusteht. Denn wer auf irgend eine Weise an der Veräusserung seiner Güter gehindert ist, kann auch keine Lehnsinvestitur vornehmen[44]). §. 1. Aber auch diejenige Sache, deren Veräusserung verboten ist, kann, gewisse Fälle ausgenommen, nicht zu Lehn gegeben werden. Wenn nämlich einer von Deinen Agnaten die Sache, welche vom gemeinschaftlichen Stammvater durch Succession auf ihn gefallen ist[45]), veräussern wollte, so ist es ihm, auch nach altem Gewohnheitsrechte, nicht gestattet, dieselbe an Jemand Andern zu verkaufen, als an Dich, oder an einen andern näheren Verwandten, der sie für denselben Preis [welchen ein Dritter geboten] an sich bringen will. Aber zu Lehn kann sie einem Jeden gegeben werden, nur darf dies nicht geschehen, um unser Gewohnheitsrecht, oder das neue Gesetz des Kaisers Lothar oder Friedrich, heilsamen Andenkens, zu umgehen. Denn dann [nämlich wenn die Investitur zu Hinterziehung des Gesetzes geschieht], ist Derjenige, welcher die Investitur empfangen hat, nach Annullirung der letztern, gehalten, Dir die Sache zurückzugeben, sobald von Dir oder einem andern, näheren Verwandten, nach Anleitung des alten Gewohnheitsrechts, der Preis, wenn ein solcher erlegt wurde, wieder erstattet worden ist. Ein Ansehn der Person aber, welche die Investitur empfängt, findet nicht statt, denn auch

---

42) *Non de omni possessione vasalli, sed de justa tantum facta intelligitur.* Da nämlich nur derjenige Besitzer eines Altlehns auf dasselbe gerechten Anspruch hat, welchen die Lehnssuccession wirklich trifft; so kann auch nur ihm die Investitur gültiger Weise ertheilt werden.

43) D. h. es müsste denn das Altlehn in der Qualität eines Neulehnes ertheilt werden: *feudum novum jure antiqui concessum.*

44) Die Belehnung ist nämlich eine Veräusserung im weitern Sinne, unter welcher wir jede Handlung verstehen, durch die Jemand einem Andern ein dingliches Recht (ausser dem vollen Eigenthume) an seiner Sache begründet.

45) Dies kann natürlich blos von einem Grundstücke verstanden werden, welches einer bestimmten Familie dergestalt angehört, dass bei der Veräusserung desselben an eine fremde nicht zur Familie gehörige Person, den Mitgliedern das Vorkaufsrecht zusteht, also von einem Stammgute.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ein Leibeigner kann belehnt werden, man müsste sich denn mit Irrthum entschuldigen können[46]). Und ob Du selbst die Investitur empfängst, oder ein Anderer dies für Dich thut oder übernimmt, scheint ganz gleichgültig zu sein, indem dies Geschäft von beiden Seiten auch durch einen Bevollmächtigten abgemacht werden kann. So stimmen auch Viele darin überein, dass ein Frauenzimmer die Investitur über ein Neulehn [ohne Beitritt ihres Geschlechtsvormundes] vornehmen könne. Keine Investitur darf aber Demjenigen ertheilt werden, welcher den Eid der Treue zu leisten verweigert, indem ja das Wort *feudum* [Lehn] von dem Worte *fidelitas* [Treue] oder *fides* [Glauben, Vertrauen] seinen Namen hat, es müsste denn das Lehn unter der Bestimmung erworben worden sein, dass dasselbe auch ohne den Eid der Treue besessen werden könne[47]).

Vierter Titel.

Quid praecedere debeat, an investitura, vel fidelitas.

(*Was vorangehen müsse, ob die Investitur, oder der Lehnseid.*)

Ob aber der Lehnseid der Investitur, oder die Investitur dem Lehnseide vorangehen müsse, ist ein bekannter Zweifel, und man hat häufig geantwortet, dass die Investitur früher, als der Lehnseid Statt finden müsse. Dieser Eid aber, welchen der Vasall dem Lehnsherrn leistet, wird *fidelitas* genannt.

---

46) Nämlich, dass man von dem leibeignen Stande des Empfängers keine Kenntniss gehabt habe. Hat man es aber gewusst, dass der Empfänger ein Leibeigner sei, und ihn dennoch belehnt, so sind vier Fälle möglich: 1) ich belehne meinen eignen Sclaven, so ist dies eine stillschweigende Manumission, und derselbe wird mein Vasall; 2) ich belehne einen fremden Sclaven mit Einwilligung seines Herrn, so wird der Sclave ebenfalls frei, und mein Vasall; 3) ich belehne einen fremden Sclaven ohne Vorwissen seines Herrn, so bleibt der Empfänger Sclave, sein Herr aber, dem er das Lehn erworben, wird mein Vasall, und 4) ich belehne einen fremden Sclaven ohne Vorwissen seines Herrn, füge aber hinzu, dass ich nur ihm (dem Sclaven), nicht aber dem Herrn desselben das Lehn ertheilt haben wolle, so ist die ganze Investitur null und nichtig.

47) Dergleichen Lehne heissen *feuda injurata s. feuda sine fidelitate* und im Deutschen Handlehne, weil hier die Eidesleistung wegfällt und die Lehnstreue nur mittelst Handschlages versprochen wird.

Fünfter Titel.

Qualiter jurare debeat vasallus domino fidelitatem.

(*Auf welche Art der Vasall dem Lehnsherrn Treue schwören müsse.*)

Nun wollen Wir untersuchen, auf welche Art der Vasall dem Lehnsherrn Treue schwören müsse. Er muss nämlich folgender Maassen schwören: Ich schwöre auf dieses heilige Evangelium Gottes, von nun an werde ich dem Lehnsherrn [*huic*] treu sein, wie es ein Vasall seinem Lehnsherrn schuldig ist; auch werde ich Das, was mir der Lehnsherr im Vertrauen mittheilen wird, wissentlich Niemandem zu dessen Schaden bekannt machen. Wenn er aber ein Untergeordneter ist, d. h. wenn er zum Hausstande dessen gehört, dem er den Eid ablegt, oder wenn er die Treue schwört, nicht weil er ein Lehn empfängt, sondern weil er unter die Gerichtsbarkeit Dessen gehört, dem er den Eid leistet, dann muss er schwören, dass er namentlich über das Leben, über Leib und Seele und über die wahre Ehre desselben wachen wolle.

Sechster Titel.

De forma fidelitatis.

(*Ueber die Form des Lehnseides.*)

In einem Briefe des Bischofs Philibert in der 22sten *caussa* von [Gratians] Decrete[48]) [heisst es wie folgt]: Da ich veranlasst worden bin, etwas über die Form des Lehnseides zu schreiben, so habe ich für Euch Folgendes nach Anleitung einiger Schriften kürzlich zusammengestellt. Wer seinem Lehnsherrn die Treue schwört, muss folgender sechs Pflichten immer eingedenk sein: den Lehnsherrn zu schützen, ihn zu schonen, seine Ehre zu bewahren, sein Bestes zu befördern, ihm Alles leicht und ihm Alles möglich zu machen[49]). Der Schutz: dass der Lehnsherr rücksichtlich seiner Person unverletzt bleibe; die Schonung: rücksichtlich seiner Geheimnisse oder der Vorkehrungen, welche seine Sicherheit begründen; die Bewahrung der Ehre: dass er ihm in Bezug auf den Ruf seiner Rechtschaffenheit, oder in andern Verhältnissen, welche seine Ehre betreffen, nicht schade; die Beförderung des Besten: dass er ihm keinen Nachtheil an seinem Besitzthume zufüge; das Leicht-

48) *c.* 17. *C. XXII. qu.* 5.
49) *Incolume, tutum, honestum, utile, facile, possibile.*

und Möglichmachen: dass er seinem Lehnsherrn, wenn derselbe irgend einen Vortheil erlangen kann, kein Hinderniss in den Weg lege, und dass er ihm nicht Das, was ihm auszuführen möglich gewesen wäre, unmöglich mache. Räthlich ist es, dass sich der Vasall an diesen Regeln ein Beispiel nehme. Weil es aber nicht genug ist, das Böse zu unterlassen, wenn nicht [auch zugleich] das Gute geschieht, so bleibt noch übrig, dass der Vasall in Bezug auf die sechs oben erwähnten Vorschriften seinem Lehnsherrn mit Rath und That beistehe, wenn er sich des Lehns würdig zeigen, und wegen des Lehnseides mit sich im Reinen sein will. Aber in diesem Allen muss der Lehnsherr seinem Vasallen das Gleiche gewähren, und wenn er es unterlässt, wird er mit Recht für treubrüchig gehalten, so wie auch Derjenige treulos und eidesbrüchig ist, welcher auf Uebertretung jener Vorschriften entweder durch Rath oder That betroffen wird.

Siebenter Titel.

De nova forma fidelitatis.

(*Von der neuen Gestalt des Lehnseides.*)

Es ist auch neuerdings eine andere Form des Lehnseides erfunden und durch Gewohnheit Derer, welche sich desselben bedienen, bestätigt worden, und diese scheint heut zu Tage fast in allen Lehnshöfen im Gebrauche zu sein. Sie ist nämlich: Ich, Titius, schwöre auf dieses heilige Evangelium Gottes, dass ich von dieser Stunde an in aller Zukunft bis zum letzten Tage meines Lebens Dir, Cajus! meinem Lehnsherrn, getreu dienen werde, gegen jeden Menschen, ausgenommen den Kaiser oder König. Wenn man diese Worte richtig versteht, so bedarf es keines Zusatzes, sie enthalten vielmehr die [Erfordernisse der] Lehnstreue genau und vollständig, wegen der Unwissenden aber und Derer, welchen die Bedeutung jener Worte unbekannt ist, pflegt noch Folgendes zur Erklärung derselben hinzugefügt zu werden, nämlich: Ich schwöre, niemals wissentlich dazu zu rathen oder zu thun, dass Du entweder irgend ein Glied verlierest, oder dass Du an Deiner Person irgend eine Verletzung oder Beleidigung oder Schmach erduldest, oder dass Du irgend einen Vortheil einbüssest, den Du jetzt hast oder jemals erwerben wirst; und wenn ich hören und erfahren sollte, dass Jemand etwas der Art gegen Dich vornehmen möchte, so werde ich die Ausführung [dieses Vorsatzes] nach meinen Kräften zu hindern suchen. Und wenn ich nicht

im Stande bin, sie abzuwenden, so werde ich Dich so schnell als möglich davon benachrichtigen, und Dir gegen Jenen, so gut ich kann, Hülfe leisten, und wenn es sich ereignen sollte, dass Du eine Sache, die Du besitzest oder noch besitzen wirst, auf eine unrechtmässige oder zufällige Weise verlörest, so werde ich zu ihrer Wiedererlangung und nach derselben zu ihrer steten Erhaltung behülflich sein. Und wenn ich erfahren sollte, dass Du Jemanden auf gerechte Weise befehden wollest, und ich dazu im Allgemeinen oder auch besonders aufgeboten werde, so will ich Dir, so gut ich kann, zu Hülfe kommen. Und wenn Du mir irgend ein Geheimniss anvertraut hast, so will ich dieses ohne Erlaubniss Niemandem mittheilen, noch auch dazu beitragen, dass es bekannt werde, und wenn Du bei irgend einem Vorfall meinen Rath verlangst, so will ich Dir denselben so ertheilen, wie er Dir am meisten frommen mag, und niemals wissentlich für meine Person etwas vornehmen, was Dir oder den Deinigen zur Beleidigung oder Herabsetzung gereichen könnte. Wenn aber die Investitur geschehen und hierauf die Leistung des Lehnseides erfolgt ist, so soll der Lehnsherr in alle Wege gehalten sein, den Belehnten in den ungestörten Besitz [des Lehnes] zu setzen, und schiebt er dieses auf, so muss er ihm [dem Belehnten] allen Schaden vergüten.

Achter Titel.

De investitura de re aliena facta.

(Von der Investitur über eine fremde Sache.)

Wenn die Investitur über eine fremde oder einem Fremden verpfändete Sache geschehen ist, so ist zu unterscheiden, ob der Empfänger diesen Umstand wusste, oder nicht. Denn wer wissentlich die Investitur über eine fremde Sache angenommen hat, kann wegen der [erlittenen] Eviction nicht klagen[50]), er müsste sich denn durch einen besondern Vertrag[51]) verwahrt haben; Derjenige aber, welcher von jenem Umstande keine Wissenschaft hatte, kann gültiger Weise Klage erheben, dass ihm eine andere Sache von derselben

50) D. h. er kann, wenn der Eigenthümer seine Sache zurücknimmt, keine Entschädigung verlangen.

51) Durch das *pactum de praestanda evictione.*

Beschaffenheit und Grösse übergeben werde. Hingegen in der Person Dessen, welcher die Investitur ertheilt hat, kommt nichts darauf an, ob er es gewusst habe, [dass die verliehene Sache eine fremde sei] oder nicht. An derjenigen Sache aber, mit welcher der Vasall rechtmässig belehnt worden ist, hat derselbe das Recht, sie, gleich als ob er der volle Eigenthümer wäre, von jedem Besitzer zurück zu fordern [52]), und wenn er wegen dieser Sache von einem Andern belangt werden sollte, gerichtliche Einreden zu gebrauchen [53]). Denn auch auf eine Dienstbarkeit [*Servitus*], welche dieser Sache zusteht, kann er klagen und sie geltend machen [54]). Wie nun, wenn er für Geld, oder aus Arglist, oder aus Nachlässigkeit es sich gefallen liesse, dass der Lehnssache eine Dienstbarkeit aufgelegt würde und das Lehn fiele später aus irgend einem Grunde an den Lehnsherrn zurück? Hier hat man die Frage aufgeworfen, ob daraus dem Lehnsherrn ein Nachtheil erwachse? und die Antwort ist gewesen, dass zwar der Vasall, so lange er besitzt, die Dienstbarkeit anerkennen müsse, dass aber dieselbe, wenn sie auch eine lange Zeit hindurch ausgeübt worden sei, den Lehnsherrn keinesweges beeinträchtige. §. 1. Wenn hinwiederum der Vasall das Lehn vergrössert hat und die Vergrösserung ist so beschaffen, dass sie für sich bestehen, nämlich dass sie allein betrachtet werden kann, [ein Ganzes ausmacht] wie z. B. ein Grundstück, so wächst dieselbe dem Lehne nicht zu. Wenn sie aber nicht für sich bestehen kann, wie z. B. eine Dienstbarkeit, so sagen Mehrere, dass sie mit dem Lehne vereinigt und als ein Theil des Lehnes betrachtet werden müsse, denn er [der Vasall] kann [zwar] die Beschaffenheit des Lehnes verbessern, verschlimmern aber darf er sie nicht ohne Einwilligung des Lehnsherrn und derjenigen Agnaten, auf welche das Lehn durch Succession fällt. §. 2. Obwohl ihm nämlich vermöge des Lehnsverhältnisses der Besitz zusteht, so gehört doch das Eigenthum einem Andern und deswegen kann auch in Ansehung des Viertels, oder des Drittels, welches von Longobardischen oder Römischen Ehemännern den Eheweibern hinterlassen zu werden pflegt, nach dem Tode des Mannes [von dem Lehne] der Frau nichts zufallen, da auch nicht einmal ein Pfand, welches *pignus consultum* [55]) genannt wird, am Lehne begründet werden darf.

---

52) *Quasi vindicare*, d. h. *utiliter vindicare*, welches Befugniss ein Hauptbestandtheil des *dominium utile* ist.

53) *Defensionem opponere.* Die gewöhnliche Bedeutung des Wortes *defensio* (der Eid) scheint hier nicht passend zu sein.

54) *Petere potest et retinere.*

55) *Pignus consultum* heisst das Pfand, dessen Veräusserung

Neunter Titel.

Qualiter olim poterat feudum alienari.

(Auf welche Art das Lehn ehemals veräussert werden konnte.)

Es ist aber durch ein sehr zweckmässiges Gewohnheitsrecht die Veräusserung des Lehns untersagt, über welche es in den einzelnen Orten oder Lehnshöfen viele und verschiedene Meinungen gab, bis der Kaiser Lothar II., seligen Andenkens, darüber ein neues Gesetz erliess, welches in dem Titel *de beneficiis* [von Lehnen] steht. Denn wenn die Nothdurft es erheischte, konnte ehedem der Vasall ohne Wissen und Willen des Lehnsherrn einen Theil des Lehns verkaufen, musste sich aber den übrigen Theil vorbehalten. Und wenn er über das Ganze oder über einen Theil [des Lehnes] Jemanden belehnen wollte [*Subinfeudatio*], so konnte er dieses, ohne seine Pflicht zu verletzen, thun. Wenn er aber gegen den Willen des Lehnsherrn verkaufte oder zu Lehn gab (welches letztere [die Afterbelehnung] er doch heut zu Tage nach bestem Gewissen und ohne Verletzung seiner Pflicht vornehmen kann), und dann ohne männlichen Descendenten [der ihm succediren konnte] starb, oder wenn er das Lehn freiwillig in die Hände des Lehnsherrn zurückgab, oder wenn er vielleicht auf eine andere Weise durch seine Schuld das Lehn verlor, so wurde doch die ganze Veräusserung des Lehns für nichtig erklärt, den Fall ausgenommen, dass der zweite Erwerber des Lehns dasselbe nicht verlor, wenn er seine Dienste dem frühern Lehnsherrn widmen, und das Lehn als von ihm empfangen, anerkennen wollte. §. 1. Aber in keinem Lehnshofe fand sich ein Gewohnheitsrecht, nach welchem es dem Vasallen erlaubt gewesen wäre, das Lehn zu verschenken, oder zum Heil seiner Seele zu verleihen[56]), oder seiner Tochter als Mitgift anzuweisen, obwohl es ihm [dem Vasallen] frei stand, dasselbe zu verpachten, wenn nicht etwa der Pacht zum Vorwand einer Veräusserung dienen sollte, wie dergleichen unter dem Namen des libellarischen Contractes vorkommt. Denn wer zweifelt daran, dass der libellarische Contract, dessen Gegenstand für die so äusserst geringe, jährliche Abgabe von zwei Denarien zu immerwährendem Gebrauche verliehen wird, [in gegenwärtigem Falle] eine betrügerische Veräusserung enthalte? Ferner stand dem Lehnsherrn, mag es nun eine gute oder üble Gewohnheit sein, das Recht zu, für denselben Preis

---

dem Gläubiger auf den Fall der *mora* (ohne Weiteres) erlaubt ist, vermuthlich weil sich hierüber die Contrahenten erst besprochen haben.

56) *Judicare pro anima.* Nämlich an eine fromme Stiftung.

[welchen der neue Erwerber des Lehns bezahlt hatte] die Sache einzulösen, er müsste denn das Lehn durch Verzichtleistung verloren, oder ein ganzes Jahr lang, welches von der Wissenschaft [der geschehenen Veräusserung] an zu rechnen war, geschwiegen haben. Durch die Verjährung von 30 Jahren aber wurde er ausgeschlossen, er mochte nun Wissenschaft [von der geschehenen Veräusserung] haben, oder nicht, jedoch ging bei der Verweigerung der Erlaubniss oder bei der Wiedereinlösung der Sache der nächste Agnat dem Lehnsherrn vor, wenn nur das Lehn ein Altlehn war. Wenn aber über diejenige Lehnsveräusserung, welche der Lehnsherr vornimmt, ein Zweifel entsteht, so muss man das Gesetz des Kaisers Conrad zu Rathe ziehen, welches in dem schon erwähnten Titel *de beneficiis* [von Lehnen][57] befindlich ist.

Zehnter Titel.

Quis dicatur Dux, Marchio, Comes, Capitaneus vel Valvasor.

(*Wer Herzog, Markgraf, Graf, Statthalter oder Valvasor genannt werde.*)

Wer vom König mit einem Herzogthume belehnt worden ist, wird nach hergebrachter Sitte Herzog genannt. Wer aber mit einem Markgrafthume belehnt worden ist, wird Markgraf genannt. Markgrafthum heisst es nämlich, weil es an der Grenze und gewöhnlich am Meere liegt[58]. Wer ferner mit einer Grafschaft belehnt worden ist, wird Graf genannt. Wer aber vom König mit der Gewalt über ein Volk[59] oder über einen Theil desselben belehnt worden ist, der wird Statthalter genannt. Nämlich die Statthalter sind eigentlich die ehemaligen höhern Valvasoren. Diejenigen aber, welche von den Statthaltern von Alters her ein Lehn besitzen, heissen Valvasoren. Hingegen Die, welche von den Valvasoren dasjenige Lehn empfangen haben, welches die letztern auf gleiche Weise von den Statthaltern erworben hatten, werden Valvasinen, d. h. niedere Valvasoren, genannt. Auf diese wurde zwar nach alter Gewohnheit das Lehnrecht keineswegs angewendet, denn wenn der [höhere] Valvasor ohne männliche Descendenten mit Tode abgegangen war, so fiel das Lehn, welches er einem niedern Valvasoren gegeben hatte, an

57) *II. F.* 34. §. 1.

58) Die Markgrafen hatten die Marken (Grenzen) des Reiches zu beschützen, das Meer aber bildete ebenfalls eine (natürliche) Grenze.

59) Heisst hier so viel, als Land oder Staatsgebiet.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den Statthalter zurück, aber heut zu Tage geniessen sie [die Valvasinen] im Mailändischen Lehnshofe dieselben Rechte, wie die [höhern] Valvasoren. Die Uebrigen aber, welche das Lehn nicht von alten Zeiten her besitzen, sondern erst neuerdings erworben haben, gehören, wenn sie es auch von Statthaltern oder [höhern] Valvasoren empfingen, demungeachtet zum Bürgerstande[60]). So können auch Diejenigen, welche eine jährliche Rente besessen oder empfangen haben, oder dieselbe noch besitzen, deshalb keinesweges zum Adel gerechnet und eben so wenig nach Lehnrechte beurtheilt werden. Eine gewisse jährliche Rente aber, welche auf keiner von beiden Seiten auf die Erben übergeht, sondern welche, wenn der Tod des Gebers oder Empfängers dazwischen tritt, beendigt wird, heisst *Soldata* und zwar deswegen, weil sie gewöhnlich in einer Darreichung von *solidis* [Ducaten] besteht, obwohl dieselbe zuweilen auch Wein und Naturalien zum Gegenstande hat.

Elfter Titel.

De successione fratrum vel gradibus succedentium in feudo.

(*Von der Lehnsfolge der Brüder und den Graden der Lehnsfolger.*)

Eben so gut durch Succession, als durch Investitur können wir ein Lehn erwerben. Nämlich nach dem Tode Dessen, der das Lehn besass, haben die Descendenten den ersten Anspruch, so dass, wenn Söhne oder Enkel, die vom Sohne erzeugt sind, oder entferntere Descendenten männlichen Geschlechts vorhanden sind, die übrigen Agnaten ausgeschlossen werden. An die Töchter aber, oder Enkelinnen oder Urenkelinnen, oder an die Tochterenkel oder Urenkel fällt die Lehnsfolge nicht. Die aus Personen weiblichen Geschlechts bestehende Nachkommenschaft, so wie die, welche vom weiblichen Geschlechte stammt[61]), darf aber auf eine solche Succession keinen Anspruch machen, das Lehn müsste denn seiner Natur nach dieselbe zulassen, oder unter dieser Bestimmung erworben worden sein[62]). Wenn aber jene [die männlichen Descendenten]

---

60) Dahingegen Die, welche ihr Lehn von einem Statthalter oder von einem höhern Valvasor von Alters her besitzen, den Adel ausmachen.

61) Diese letztere kann nun aus Personen beiderlei Geschlechts bestehen.

62) Dies bezieht sich vermuthlich auf den Unterschied zwischen *feudum femineum*, dessen erste Erwerberin ein Frauenzimmer war, und bei welchem nach der Natur des Lehnes selbst die weiblichen und cognatischen Descendenten ebenfalls

ermangeln, so werden zuerst die Brüder, nebst den Söhnen der verstorbenen Brüder und dann die entfernteren Agnaten gerufen; dies ist jedoch nur von einem väterlichen Lehne zu verstehen, d. h. von einem solchen, welches der gemeinschaftliche Stammvater dieser Agnaten besessen hat. Denn wenn der Grossvater des Titius mit einem Neulehn belehnt worden ist, Titius aber ohne gesetzlichen, männlichen Nachkommen gestorben ist, so fällt die Succession in dieses Lehn nicht an den väterlichen Grossoheim dieses Titius, noch auch an die Nachkommenschaft, die von demselben [dem Grossoheim] abstammt, sondern geht an den Lehnsherrn zurück. Aber an seine [des Titius] Cognaten fällt weder das Lehn, noch die Lehnsfolge. Wenn aber der Lehnsherr oder ein Anderer das Lehn des Verstorbenen für ein Neulehn ausgiebt, der nächste Agnat des letztern aber behauptet, dass es ein väterliches sei, dann muss Derjenige den Beweis führen, der es ein Neulehn nennt. Doch weiss ich recht gut, dass man auch anders entschieden hat. Denn ein guter Richter wird in dem Falle, dass auf beiden Seiten der Beweis mangelhaft ist und er sich mit dem Stande der Sache bekannt gemacht hat, genau erwägen, durch wessen Eid die Frage zu entscheiden sei.

Zwölfter Titel.

De fratribus de novo beneficio investitis.

(*Von den Brüdern, welche mit einem Neulehne belehnt worden sind.*)

Wenn zwei Brüder mit einem Neulehne, und nicht mit einem väterlichen, zugleich belehnt worden sind, und der eine ohne [lehnsfähige] Nachkommen gestorben ist, so fällt dessen Antheil am Lehne nicht dem andern [Bruder] zu, wenn nicht die Investitur unter dieser Bestimmung ertheilt worden ist. Wenn zwei Brüder nach dem Tode des Vaters in Gemeinschaft verblieben sind, d. h. zusammen gewohnt haben, und der eine derselben hat ein Lehn erworben, so sagen Mehrere, dass dasselbe weder bei Lebzeiten, noch nach dem Tode des Erwerbers dem andern [Bruder] zufalle, sondern dass es an den Lehnsherrn zurückgehe, es müsste denn durch Vertrag etwas Anderes bestimmt worden sein; aber die Früchte des Lehns sind gemeinschaftlich, so lange sie [die Brüder] zusammen wohnen[63]). Dasselbe behauptet man auch, wenn das Lehn

zur Succession berechtigt sind, und *feudum femininum*, welches zwar von einem Manne, aber mit der Bestimmung erworben wurde, dass auch weibliche und cognatische Descendenten succediren könnten.

63) Hier ist nämlich der Fall zu setzen, dass zwei Brüder nach dem Tode ihres Vaters nicht nur in dessen Hause fernerhin

mit gemeinschaftlichen Waffen oder Pferden, oder mit gemeinschaftlichem Gelde erworben worden ist, damit nicht etwa dem Lehnsherrn ein anderer Vasall aufgedrungen werde, als der ist, welchen er selbst gewählt hat; doch ist dabei zu erinnern, dass Das, was aus dem gemeinschaftlichen Vermögen aufgewendet worden ist, dem andern [Bruder] zu seinem betreffenden Antheile erstattet werden muss [64]).

Dreizehnter Titel.

De investitura, quam Titius accepit a Sempronio.

(*Von der Investitur, welche Titius vom Sempronius empfangen hat.*)

Titius hat von dem Sempronius die Lehnsinvestitur unter der Bestimmung empfangen, dass sowohl er selbst [das Lehn] besitzen, als auch alle seine gesetzlichen, männlichen Nachkommen und in deren Ermangelung die Weiber dazu gelangen sollten. Nun ist Titius mit Tode abgegangen, und hat blos eine Tochter hinterlassen. Diese hat vom Lehnsherrn die Investitur empfangen, das Lehn als Mitgift eingebracht und ist mit Hinterlassung ihres Ehemannes, ohne Kinder, verstorben. Es entstand die Frage, ob die Lehnsfolge dem Ehemanne anfalle? Die Antwort war, dass sie ihm nicht zustehe.

---

zusammen wohnen, sondern auch, ohne die ihnen angefallene Erbschaft zu theilen, in voller Gemeinschaft derselben (*societate s. communione bonorum*) verbleiben, eine und dieselbe Wirthschaft führen, und die Bedürfnisse derselben aus dem gemeinschaftlichen Vermögen bestreiten, so dass das Besitzthum des einen auch das des andern ist. Wenn nun der eine Bruder ein Lehn erwirbt, so gehen zwar die aus demselben bezogenen Früchte, da sie Allodium sind, wegen der bestehenden Gütergemeinschaft, auch dem andern Bruder zu Gute, auf die Substanz des Lehns hat aber der letztere keinen Anspruch, weil an selbiger das Obereigenthum dem Lehnsherrn zusteht, welcher auch nach dem Tode des Vasallen dasselbe einzieht.

64) Dieser zweite Fall unterscheidet sich von dem ersteren so, dass in dem ersteren blos von der Erwerbung des Lehns von Seiten des einen Bruders die Rede ist, welche *titulo lucrativo* geschah, in dem zweiten aber das Lehn durch gemeinsame Anstrengung beider Brüder, oder durch Kauf, also *titulo oneroso* erworben, der Lehnscontract jedoch nur auf einen Bruder gerichtet, mithin auch diesem allein die Investitur ertheilt wurde.

Vierzehnter Titel.

De vasallo decrepitae aetatis qui refutavit, ut filii investirentur.

(*Von einem hochbejahrten Vasallen, welcher seinem Lehne zu Gunsten seiner Söhne entsagte.*)

Ein gewisser Vasall, welcher schon hoch bejahrt war, gab sein Lehn in die Hände des Lehnsherrn unter der Bedingung zurück, dass dieser dem Sejus und Sempronius, seinen [des Vasallen] Söhnen, über dasselbe Lehn die Investitur ertheilen sollte. Nach dem Tode des Vasallen starb Sempronius ohne einen gesetzlichen Nachkommen, jedoch mit Hinterlassung des Sejus. Es wurde nun ein Prozess anhängig zwischen dem Lehnsherrn, welcher den Satz aufstellte, dass das Lehn, als ein neues, an ihn zurückgefallen sei, und dem Sejus, der es für ein väterliches ausgab. Den Sieg trug aber die Meinung Derer davon, welche behaupteten, dass dieses Lehn, obgleich ein resignirtes, dennoch ein väterliches sei.

Funfzehnter Titel.

De investitura in maritum facta.

(*Von der einem Ehemanne verliehenen Investitur.*)

Ein Vasall ist mit Tode abgegangen, und hat blos eine Tochter hinterlassen, diese hat sich aber verheirathet, und der Lehnsherr ihrem Ehemanne, gegen Empfang einer Summe Geldes, einen Theil desjenigen Lehnes überlassen, welches der Vater des Mädchens besessen, sich aber den andern Theil vorbehalten. Nun streitet ein Agnat des Verstorbenen mit dem Ehemanne, indem er behauptet, dass das ganze Lehn ein väterliches und ihm deshalb unbezweifelt angefallen sei. Von der andern Seite will der Ehemann darthun, dass der Theil, den er selbst besitzt, ein Neulehn, und das Lehn daher [früher] dem Lehnsherrn eröffnet worden sei. Es fragt sich nun, ob der Agnat des Verstorbenen bei diesem Lehnsherrn und in dessen Lehnshofe den Prozess führen müsse, oder ob derselbe bei dem [ordentlichen, d. h. Allodial-] Richter des Agnaten, oder vor einem Schiedsrichter, der mit Bewilligung beider Theile erwählt worden ist, anhängig zu machen sei? Mir und Andern scheint es richtiger zu sein, wenn dieser Streit vor dem ordentlichen Richter oder einem Schiedsrichter, als wenn er vor dem Lehnsherrn entschieden wird. Gleicherweise scheint es auch, dass dem Agnaten nicht immer auferlegt werden könne, den Beweis zu führen, dass das Lehn ein väterliches sei, sondern, dass zuweilen der Gegner darthun müsse, dass

es ein Neulehn sei. Wenn aber dieser [der Gegner] seinen Beweis verfehlt hat, dann soll, (wie bereits oben gesagt worden ist) nach Untersuchung der Sache, der Agnat die Wahl haben, ob er schwören will, dass das Lehn ein väterliches sei, oder ob er dem Gegner den Eid zurückgeben will, und dieser muss nun entweder denselben leisten, oder sich beruhigen. Zu wissen ist aber, dass, wenn unter Zweien, welche sich für Vasallen ausgeben, über das Lehn ein Streit entstanden ist, der eine den andern ohne dessen Einwilligung nicht vor den Lehnsherrn oder dessen Lehnshof ziehen kann. Wenn aber der Lehnsherr mit seinem Lehnshofe sie vorgeladen hat, so ist es keinem von ihnen erlaubt, sich der Untersuchung des Lehnsherrn oder des Lehnshofes zu entziehen.

Sechszehnter Titel.

De controversia feudi apud pares terminanda.

(*Dass ein Lehnsstreit vor den Beisitzern des Manngerichtes zu entscheiden sei.*)

Wenn zwischen Lehnsherrn und Vasallen über das Lehn ein Streit entstanden ist, so muss Derselbe, wie das Gesetz Conrads besagt, durch die Beisitzer des Lehnshofes entschieden werden, wenn nur dergleichen vorhanden sind. Und wenn der Lehnsherr und der Vasall sich in der Wahl der Beisitzer vereinigen, fällt jeder Zweifel weg. Wenn sie aber verschiedener Meinung sind, dann fragt sich's, was zu machen sei? Den Vorzug hat hier die Meinung Derjenigen erhalten, welche sagen, dass zuerst der Lehnsherr wen, oder welche er wolle, auswählen dürfe, und hierauf dem Vasallen, nach einer von dem Lehnsherrn genehmigten Anzahl, ein Gleiches gestattet sei. Derjenige Vasall aber, welcher seinem Lehnsherrn die Lehnstreue nicht geschworen hat, kann, wenn der Lehnsherr und Vasall verschiedener Meinung sind, nicht zum Beisitzer gewählt werden.

Siebzehnter Titel.

De eo, qui sibi (vel heredibus suis masculis et feminis) investituram accepit.

(*Von Demjenigen, welcher für sich [oder für seine männlichen und weiblichen Nachkommen] die Investitur empfangen hat.*)

Ein Vasall, welcher für sich und seine männlichen Nachkommen, oder, in deren Ermangelung, durch besondere Gnade für die weiblichen, die Lehnsinvestitur empfangen hatte, ging, ohne einen andern Descendenten, als eine Tochter zu hinterlassen, mit Tode ab. Diese brachte ihrem Ehemanne das

väterliche Lehn als Mitgift ein und starb, nachdem sie mit jenem zwei Söhne erzeugt hatte, deren einer zwei Töchter hinterliess, der andere aber mit Hinterlassung eines Sohnes starb [65]). Ueber das erwähnte Lehn haben Wir nun einen hartnäckigen Streit entstehen sehen, indem der männliche [Descendent] das ganze Lehn für sich behaupten wollte, weil er der einzige männliche Nachkomme Dessen sei, der die Investitur zuerst empfangen hätte, die weiblichen [Descendenten] aber den ganzen Antheil ihres Vaters für sich in Anspruch nahmen, weil dieser keine Söhne erzeugt hätte. Nachdem nun unter den Gelehrten häufig über diese Frage gestritten worden war, so wurde sie endlich entschieden. Nämlich ein Frauenzimmer kann auf die Lehnsfolge keinen Anspruch machen, so lange noch ein männlicher Nachkomme Desjenigen vorhanden ist, der zuerst die Investitur über das Lehn empfangen hat. So ist mir auch folgende Entscheidung bekannt. Wenn Derjenige, der sein eigenes Lehn einem Vasallen [wieder] zu Lehn gegeben hat, mit Hinterlassung zweier Söhne gestorben ist, diese aber ebenfalls mit Tode abgegangen sind, und der eine von ihnen eine Tochter, der andere aber einen Sohn hinterlassen hat, so darf der Vasall sein Lehn nicht bei dem Frauenzimmer erneuern, so lange noch ein männlicher Descendent Dessen vorhanden ist, der zuerst die Investitur über dieses Lehn ertheilt hatte, weil das letztere [als ein Afterlehn] an dem väterlichen Lehne begründet worden war. Wenn hingegen das Lehn ein väterliches Allodium zum Gegenstande hatte, so würde die Meinung richtig sein, dass die Lehnserneuerung [auch] bei dem Frauenzimmer geschehen müsse [66]).

---

65)

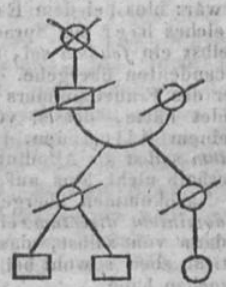

66) Der Uebersetzung der Schlussworte liegt die Lesart des Cujacius zum Grunde: „*quum de paterno esset hoc feudum, alioqui si esset, verum esset, quod dicitur, per feminam debere recognoscere*," welche die einzig richtige und verständliche zu sein scheint. Es ist nämlich bei dem zweiten in diesem Titel erwähnten Rechtsfalle eine Afterbelehnung geschehen und

Achtzehnter Titel.

De duobus fratribus a capitaneo investitis.

(Von zwei Brüdern, welche von einem Statthalter belehnt worden sind.)

Zwei Brüder, Titius und Sejus, sind von einem Statthalter mit einem Neulehn zugleich belehnt worden und zwar unter der Bestimmung, dass sie das Lehn besitzen sollten, so lange sie selbst, oder ihre männlichen Nachkommen am Leben wären, oder auch in Ermangelung derselben die weiblichen, wenn solche vorhanden wären. Von diesen Brüdern ist nun einer mit Hinterlassung einer Tochter gestorben, der andere [Bruder] aber am Leben geblieben. Es fragt sich, wem der Antheil des Verstorbenen zufalle, ob der Tochter, oder dem Bruder? Die Antwort ist: der Tochter. Denn jeder Bruder hat hier das Lehn für sich und seine Nachkommen erworben. Wenn aber Derjenige, welcher eine Tochter hinterlassen hat, ohne Nachkommen gestorben wäre, dann würde wegen der der Investitur hinzugefügten, besondern Bestimmung [67]) sein Antheil dem Bruder, und nicht dem Lehnsherrn zufallen.

Der, welcher sie ertheilte, also der erste *subdominus*, hinterliess zwei Söhne. Der *subvasallus* musste bei diesen Söhnen die *renovatio investiturae* nachsuchen. Diese Söhne gingen mit Tode ab, der eine hinterliess einen Sohn, der andere eine Tochter. Die Frage war nun, ob sich der *subvasallus* zur Lehnserneuerung blos bei dem Enkel des ersten *subdominus*, oder auch bei der Enkelin desselben zu melden habe? Die Antwort war: blos bei dem Enkel, weil das *dominium directum*, welches hier zur Sprache komme, ein *subdominium*, mithin selbst ein *feudum* sei, und also blos auf die männlichen Descendenten übergehe. Ein Anderes sei es, wenn der Grossvater des Frauenzimmers das Lehn an einem Gegenstande begründet hätte, dessen voller Eigenthümer er gewesen, also an einem Allodium. In diesem Falle sei sein *dominium directum* selbst als Allodium zu betrachten gewesen, und habe deshalb nicht blos auf männliche, sondern auch auf weibliche Nachkommen übergehen müssen, da die Succession in das *dominium directum* eine Allodialsuccession sei. Hieraus folge dann von selbst, dass der Vasall die Erneuerung der Investitur eben sowohl bei dem Enkel, als bei der Enkelin nachzusuchen habe.

67) Dies bezieht sich auf l. *F.* 8. §. *ult.*, wo die Regel aufgestellt wird, dass in einem Lehne, welches von Brüdern erworben worden sei, der eine dem andern nicht succediren könne, dass also, wenn der eine Bruder ohne lehnsfähige Nachkommen mit Tode abgegangen wäre, sein intellectueller Antheil an den Lehnsherrn zurückfalle.

Neunzehnter Titel.

An removeri debeant testes qui pares esse desierunt.

(*Ob Diejenigen als Zeugen unzulässig sind, welche aufgehört haben, Beisitzer des Manngerichtes zu sein.*)

Ich weiss, dass man in einem gewissen Falle gefragt hat, ob, wenn zwischen Lehnsherrn und Vasallen über die Lehnsinvestitur ein Streit entstanden ist, weil der Lehnsherr läugnet, dieselbe ertheilt zu haben, und der Vasall Diejenigen als Zeugen anführt, welche zur Zeit der geschehenen Investitur Beisitzer des Manngerichtes waren, später aber aus irgend einem Grunde dieses Amt nicht mehr bekleideten, diese [Beisitzer] deshalb unzulässig wären, weil sie aufgehört hätten, Mitglieder des Manngerichtes zu sein. Aber obgleich Einige diese Frage bejahen, so scheint es doch mir und einigen Andern hinreichend zu sein, dass dieselben wenigstens zur Zeit der geschehenen Investitur Beisitzer des Manngerichtes gewesen sind. Denn wie kommt Der dazu, welcher zu einer Zeit die Investitur empfing, zu welcher er Die, die späterhin jenes Amtes verlustig worden sind, noch als zulässig betrachten konnte?

Zwanzigster Titel.

De controversia inter episcopum et vasallum.

(*Von einem Streite zwischen einem Bischof und seinem Vasallen.*)

Da nach geschriebenen Gesetzen[68]) der Streit, welcher zwischen Lehnsherrn und Vasallen über das Lehn entstanden ist, durch die Beisitzer des betreffenden Lehnshofes entschieden werden muss, so hat man folgende Frage aufgestellt: Wenn Jemand behauptet, von einem Bischof, der vielleicht schon verstorben ist, die Lehnsinvestitur über eine jährliche Rente, oder über irgend einen andern Gegenstand empfangen zu haben, und nun hierüber mit dem Nachfolger des Bischofs in Streit geräth, dieser aber in seiner Einlassung läugnet, dass jener sein Vasall sei, ist dann dieser Streit durch die Beisitzer des betreffenden Lehnshofes zu entscheiden? Der bejahenden Meinung setzt nämlich der Vasall entgegen, dass er, weil ihm der Lehnsherr die Rechte eines Vasallen absprechе, in diesem Lehnshofe keine Mitvasallen habe. Gleicherweise behauptet der Vasall, dass ihm, ehe er von Jemandem gerichtet

68) Das Gesetz des Kaisers Conrad, dessen bereits oben II. *F.* 16. Erwähnung geschah.

werden könnte, über das ihm rechtmässiger Weise zustehende Lehn vorerst die Investitur ertheilt werden müsste, der Lehnsherr aber entgegnet, dass Alles, was zwischen ihnen entweder über die Investitur oder über die Hauptsache streitig sei, durch seinen Lehnshof abgethan werden müsse. Nun weiss ich, dass häufig entschieden worden ist, es müssten erst auf oben beschriebene Weise Beisitzer gewählt werden, diese müssten den Vasallen amtswegen ordentlich belehnen lassen, die Leistung des Lehneides sei jedoch bis zu Austrag der Sache auszusetzen. Denn dann erst wird es sich ergeben, ob jener den Eid zu leisten habe, oder nicht, welches Alles keinem Zweifel unterworfen ist. Ist es aber ausgemacht, dass der Vasall ausser dem streitigen Gegenstande noch eine andere Sache von demselben Lehnsherrn als Lehn empfangen hat, dann ist es keine Frage, dass er wegen dieses seines rechtmässig erworbenen Lehnes die Investitur empfangen und den Lehnseid leisten müsse, um sich auf diese Weise den Weg zur streitigen Hauptsache zu bahnen.

Einundzwanzigster Titel.

De vasallo milite, qui arma bellica deposuit.

(*Von dem Kriegsvasallen, welcher die Waffen niedergelegt hat.*)

Ein Kriegsmann, welcher ein Lehn besass, ist, da er keine Kinder hatte, in ein Kloster gegangen, und indem er die Waffen niederlegte, hat er der Welt entsagt, die Kutte genommen und sich bekehrt. Dieser gedenkt aber, so lange er lebt, das Lehn zu behalten, auf welches jedoch der Lehnsherr oder ein Agnat Anspruch macht. Es ist jedoch entschieden worden, dass das Recht des Lehnsherrn oder des Agnaten stärker sei, und zwar deswegen, weil Derjenige nicht mehr ein weltlicher Krieger sein kann, welcher ein Streiter Christi geworden ist, auch Derjenige kein Lehn besitzen kann, welcher keine Dienste mehr leisten darf.

Zweiundzwanzigster Titel.

De milite vasallo, qui contumax est.

(*Von dem Kriegsvasallen, welcher ungehorsam ist.*)

Der Lehnsherr ladet einen Vasallen vor, der von ihm ein Lehn empfangen hat, und sagt, dass sich derselbe ein Vergehen habe zu Schulden kommen lassen, durch welches er des Lehns verlustig werde. Der Vasall stellt sich nicht. Es fragt sich nun, was der Lehnsherr zu thun habe? Ich antworte, dass jener vor den Lehnshof zu laden sei, und wenn er nicht erschienen ist, wiederum vorgeladen werden müsse, bis ihm

endlich auch ein dritter Zeitraum von sieben oder zehn Tagen nach dem Ermessen des betreffenden Lehnshofes anberaumt worden ist. Wenn er auch auf die dritte Ladung nicht erschienen ist, so soll er schon hierdurch das Lehn verlieren, und der Lehnshof deshalb den Lehnsherrn in den Besitz setzen. Kommt aber der Vasall noch innerhalb eines Jahres, so wird ihm der Besitz wieder eingeräumt, wenn nicht, so verliert er sowohl den Besitz, als das Lehn, wie dies auch in der Lombardei von denjenigen Personen gilt, welche nicht vor dem Kaiser erscheinen wollen: *L. Si cujuscunque.* Wenn aber der Vasall sich über den Lehnsherrn beklagt, wie etwa, wenn sich derselbe auf eine unerlaubte Weise in den Besitz des Lehnsgrundstückes gesetzt hat, und der Lehnsherr ihm nicht Rede steht, so fragt sich's, was der Vasall thun könne? Ich antworte, dass er sich an den Lehnshof zu wenden und bei demselben über den Lehnsherrn Klage zu führen habe. Der Lehnshof aber muss den Lehnsherrn in Anspruch nehmen und ihn, unbeschadet der [ihm schuldigen] Ehrerbietung, geziemend anhalten, dass er entweder [dem Vasallen] den Besitz wieder einräume, und sich dann ruhig verhalte oder dem Urtheil des Lehnshofes gehorche. Wenn er dieses nach dreimaliger Erinnerung dennoch unterlässt, dann soll es dem Vasallen erlaubt sein, sich an eine höhere Behörde zu wenden, und so für sein Bestes zu sorgen, und wenn ihm der Lehnsherr nicht Genüge leisten will, denselben zu befehden.

Dreiundzwanzigster Titel.

In quibus caussis feudum amittatur.

(In welchen Fällen das Lehn verloren gehe.)

Obertus de Orto grüsst seinen [*Sohn*] *Anselmus.*

Du dringst in mich und machst mir es in Deinen häufigen Briefen zur Pflicht, Dir die sämmtlichen Ursachen zu bezeichnen, aus welchen ein Lehn verloren gehe. Dies habe ich aus dem Grunde aufgeschoben, weil ich, mit der Sorge für unsere Stadt häufig beschäftigt, auch durch manche Angelegenheiten von Privatpersonen und durch unzählige Hindernisse anderer Art abgehalten, mich diesem Geschäfte nicht unterziehen konnte. Damit es aber nicht scheine, als ob ich Deine Bitte gering achtete, und die Dir jetzt obliegende Pflicht, Deine Kenntnisse zu erweitern, unberücksichtigt liesse, so will ich Dir meine Ansicht kürzlich mittheilen, nur musst Du bedenken, dass jene Ursachen unter einer bestimmten Regel oder einer kurzen Erklärung sich nicht umfassen lassen. Aber ich

hoffe, dass mein darüber abgelegtes Zeugniss nicht dem der Verurtheilten gleich gerechnet werde, welche, wie in den Pandecten geschrieben steht, der Lüge überwiesen worden sind [69]). Derjenige nämlich irrt gewiss nicht, welcher behauptet, dass die Gründe, welche zum Beweise einer Undankbarkeit des Vasallen gegen seinen Lehnsherrn hinreichend sind, nicht genau bestimmt werden können. Ich spreche aber von derjenigen Undankbarkeit, durch welche das Lehn verloren geht, und dahin ist nicht jeder Umstand zu rechnen, durch welchen der Vasall als undankbar gegen die empfangene Wohlthat erscheinen könnte, sondern es sind gewisse (dass ich mich des Ausdrucks bediene,) hervorstechende Gründe der Undankbarkeit, wegen welcher das Lehn nach dem Gewohnheitsrechte der Lehnshöfe eingezogen wird. Denn auf welche Weise, nämlich wie ehrerbietig, wie unterthänig, wie anhänglich und wie getreu sich der Vasall gegen seinen Lehnsherrn zu verhalten habe, lässt sich mehr nach dem Gefühl und nach löblichen Gewohnheitsrechten der Lehnshöfe, als durch Gesetz oder Schrift bestimmen. Vor Allem muss man aber wissen, dass der allgemeine Begriff der Wohlthat folgender sei: Wohlthat ist nichts Anderes, als eine wohlwollende Handlung, welche sowohl dem Empfänger, als dem Geber Freude bereitet, weil sie nur aus Neigung und freiem Willen geschieht, wie Seneca sagt. Eine besondere Gattung dieses allgemeinen Begriffs ist aber diejenige Wohlthat, welche Jemandem aus Neigung dergestalt erwiesen wird, dass zwar das Eigenthum eines verliehenen Grundstückes bei dem Geber verbleibt, der Niessbrauch dieser Sache aber auf den Empfänger mit der Wirkung übergeht, dass jener Niessbrauch ihm und seinen männlichen Descendenten und, wenn es besonders ausgemacht ist, auch den weiblichen Nachkommen für alle Zeiten zufällt, zu dem Zwecke, dass er und seine Nachkommen dem Lehnsherrn getreu dienen sollen, es mögen nun diese Dienste ausdrücklich und namentlich festgesetzt, oder nur im Allgemeinen versprochen worden sein.

Vierundzwanzigster Titel.

Quae fuit prima caussa beneficii amittendi.

(*Welche die erste Ursache des Lehnsverlustes gewesen sei.*)

Die erste Ursache des Lehnsverlustes ist aber die gewesen, und ist es in manchen Lehnshöfen noch, (obwohl sie in

69) Dies ist vermuthlich eine Anspielung auf *L.* 13. *D. de testib.*

Unserm Mailändischen nicht Statt findet), dass, wenn der Vasall nach dem Tode seines Lehnsherrn Jahr und Tag vorübergelassen hat, ohne den Erben seines Lehnsherrn um die Investitur zu bitten, und ihm den Lehnseid zu leisten, er als ein Undankbarer erscheint und das Lehn verliert, und dass umgekehrt, wenn der Lehnsherr noch am Leben, der Vasall aber gestorben ist und der Sohn des Letztern während der schon erwähnten Zeit das Gesuch um die Belehnung vernachlässigt hat, dieser des Lehns verlustig geht. §. 1. Eine andere Undankbarkeit ist zu bemerken, wenn der Lehnsherr, welcher dem Vasallen die Investitur verspricht, die Leistung des Lehnseides von diesem verlangt und ihn, weil er sich dessen weigert, zu dreien Malen mit Beobachtung angemessener Zwischenzeiten, etwa von sieben Tagen, vor seinen Lehnshof geladen hat, der Vasall also von seinen Mitvasallen zu dreien Malen aufgefordert worden ist, und dennoch die Leistung des Lehneides verweigert hat. Doch wird hier ein solches Lehn vorausgesetzt, bei welchem der Lehnseid geleistet werden muss, indem auch manche Lehne dergestalt verliehen werden, dass bei ihnen der Lehnseid nicht geleistet zu werden braucht. §. 2. So hat sich auch Der, welcher seinen Lehnsherrn, mit welchem er zu Felde gezogen ist, in der Gefahr der Schlacht verlässt, als des Lehnes unwürdig dargestellt. Ferner, wenn der Vasall wirklich weiss, dass Jemand gegen seinen Lehnsherrn einen Angriff vorbereitet, oder ihm der Tod oder Gefangenschaft oder ein grosser Vermögensverlust droht, so muss er seinen Lehnsherrn sobald als möglich hiervon benachrichtigen, damit derselbe, in dieser Ueberzeugung, die Gefahr auf eine kluge Weise abwenden könne. Hat nun dieses der Vasall aus Arglist oder aus Fahrlässigkeit nicht gethan, oder hat er [die bevorstehende Gefahr] böslich verschwiegen, so muss er sich den Verlust des Lehnes gefallen lassen. Wenn sich hiernächst der Vasall mit des Lehnsherrn oder der Lehnsherrin Tochter, Schwiegertochter oder Schwester, die noch im Hause ist und im blossen Kopfe geht [70]), fleischlich eingelassen hat, muss er des Lehnes darben, weil er sich desselben unwürdig gemacht. Sodann, wenn der Vasall auf den Lehnsherrn oder auf den Ort, wo sich derselbe befindet, einen gewaltsamen Angriff gemacht hat, oder irgendwo an der Person seines Lehnsherrn aus böser Absicht sich vergriffen, oder ihn auf irgend eine andere Weise schwer und gröblich beleidigt oder ihm durch Gift oder Waffen nach dem Leben

70) *Quae in capillo dicitur*, im Gegensatze der verheiratheten Frauen, welche Hauben trugen.

getrachtet hat, so verliert er das Lehn. Das ist aber ebenfalls zu bemerken, dass, wenn der Vasall seinem Lehnsherrn die Gerechtigkeit verweigert[71]), er das Lehn, was er besass, verlieren muss, wie ich Dir bereits anderwärts schriftlich mitgetheilt zu haben glaube. Es giebt aber keine gerechtere Ursache, Jemanden seines Lehnes zu berauben, als wenn derselbe die Dienste, für deren Leistung er das Lehn empfing, verweigert, denn [in diesem Falle] verliert er das Lehn allerdings. Ein Anderes ist es, wenn er die Dienste vielleicht deswegen nicht geleistet hat, weil es nicht in seiner Macht stand, denn dann kann er des Lehnes nicht verlustig gehn. Gleicherweise verliert er das Lehn, wenn er den Lehnsherrn gerichtlich angezeigt, und ihm durch seine Anzeige einen grossen Vermögensverlust zugezogen hat, oder wenn er den Lehnsherrn in Gefangenschaft wusste und ihn, obgleich es in seiner Macht stand, nicht befreite. Dass auf die beschriebenen Arten das Lehn verloren gehen müsse, geht sowohl aus dem natürlichen, als aus dem positiven Rechte hervor, wenn man nur das neue Gesetz, welches die Enterbungs-Ursachen aufzählt und andere ältere Gesetze, so wie die Fälle der Undankbarkeit und die Ursachen der Scheidung, aus welchen eine geschlossene Ehe aufgelöst und rechtsbeständige Schenkungen widerrufen werden können, genau erwägen will. Da sich aber im Leben stets neue Verhältnisse gestalten, so können auch häufig andere Ursachen zum Vorscheine kommen, aus denen Jemand mit Recht des Lehnes verlustig wird, daher ein scharfsinniger und aufmerksamer Richter, welcher sich von seinem Rechtsgefühle leiten lässt und Alles genau erwägt, untersuchen muss, ob die vorkommende Ursache den oben erwähnten entspreche, oder noch stärker sei und hiernach zu beurtheilen hat, ob das Lehn verloren gehe, oder der Besitzer es behalten dürfe. Das ist aber gewiss, dass das Lehn nicht durch jeden Umstand, durch welchen der Vasall in der [öffentlichen] Meinung herabsinkt, verloren gehe, denn er kann auch einen Meineid leisten, und behält dennoch sein Lehn, so wie er auch, wenn er einen Theil des Lehns ohne Einwilligung seines Lehnsherrn veräussert, dasselbe behält, weil er hierdurch die versprochene Lehnstreue nicht verletzt hat. Endlich hat man auch häufig gefragt, ob, wenn der Vasall wegen eines in den Gesetzen enthaltenen

---

71) *Si quis domino justitiam facere noluerit.* Dies hat entweder den Sinn, dass der Vasall, der einen eignen Lehnshof hat, dem Lehnsherrn in diesem die Gerechtigkeit verweigert, wenn er entweder Kläger oder Beklagter ist, oder, wenn er von seinem Mitvasallen als Richter erwählt worden ist, dieses Amt nicht versehen will.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Verbrechens seines Lehns verlustig geht, dieses dem Lehnsherrn oder einem Nachfolger des Vasallen gehöre? Aber die Vernunft sowohl, als das Gewohnheitsrecht bestätigt den Unterschied, dass, wenn der Vasall gegen den Lehnsherrn dergestalt gefehlt hat, dass er seines Lehnes verlustig werden muss, dieses nicht auf die nächsten Lehnsfolger, sondern an den Lehnsherrn zurückfällt, damit der Letztere wenigstens eine Entschädigung für die ihm zugefügte Beleidigung erhalte. Wenn aber der Vasall nicht gegen den Lehnsherrn, sondern anderweit schwer gefrevelt, oder ein bedeutendes Verbrechen begangen hat, wie wenn er seinen Bruder tödtete oder eine andere schwere That (die wir Vatermord nennen) vollbrachte und deshalb sein Lehn verlor, so fällt dieses nicht an den Lehnsherrn, sondern an die nächsten Lehnsfolger, wenn nur das Lehn ein väterliches war[72]). So weiss ich auch, dass, wenn der Vasall gegen die Constitution des Kaisers Lothar, heilsamen Andenkens, das Lehn veräussert hat, man die Entscheidung gegeben, dass das Lehn an den Lehnsherrn zurückfalle und der Vasall des Kaufpreises verlustig werde.

Fünfundzwanzigster Titel.

Si de feudo vasallus ab aliquo interpellatus fuerit et dominus eum defendere noluerit.

(Wenn der Vasall im Besitze des Lehnes gestört wird und der Lehnsherr ihn nicht schützen will.)

Der Fall ist dieser: Ein Vasall hatte von einem Lehnsherrn ein Lehn erhalten, in dessen Besitze er von Jemandem gestört wurde, deshalb rief der Vasall den Lehnsherrn zu seinem Schutze auf. Da der Lehnsherr nicht vor dem Richter erscheinen wollte, so verlor der Vasall durch das Urthel des Letztern den Prozess, verlangte aber nun von dem Lehnsherrn ein anderes Lehn von demselben Werthe, worauf dieser antwortete, dass jener weder jemals ein Lehn, noch die Investitur von ihm empfangen habe. Der Vasall entgegnet hierauf, dass er jenes Lehn und die Investitur von ihm empfangen und ihn auch gebeten habe, ihm vor Gerichte beizustehen. Auch läugnet er jetzt noch nicht, dass das Lehn dem Lehnsherrn gehöre, und beweist dies Alles durch glaubwürdige Zeugen. Ich habe mein Gutachten dahin abgegeben: über den Fall, den Du uns schriftlich bekannt gemacht hast, urtheilen die Gelehr-

72) Nämlich ein Altlehn (*feudum antiquum.*) Denn wäre der delinquirende Vasall der erste Erwerber, so würde das Lehn an den *dominus* zurückgehen.

ten unserer Stadt, nämlich Obertus de Orto und Gerardus Capagistus so: dass, wenn der Vasall, als er wegen des Lehns verklagt wurde, seinen Vorgänger im Besitze, nämlich den Lehnsherrn, zu seinem Schutze aufgerufen hat, und dieses beweisen kann, es ihm aber im Laufe dieses Prozesses dargethan wird, dass er die Investitur über eine fremde Sache empfangen habe, der Lehnsherr ihm ein anderes Lehn von demselben Werthe, der zur Zeit des gesprochenen Urtheils Statt gefunden hatte, verleihen, oder, Statt desselben, den Preis bezahlen muss, und zwar dann, wenn es gewiss ist, dass der Vasall den Lehnsprozess verloren hat. Wenn aber der Lehnsherr läugnet, dass der Vasall jemals das Lehn von ihm empfangen habe, und dass der Vasall selbst oder dessen Vorfahren die Investitur von ihm erhalten, der Vasall aber dieses durch eine öffentliche Urkunde oder durch die Beisitzer des Lehnshofes beweisen kann, so ist der Lehnsherr zum Ersatze des Lehnes verbunden, wo nicht, so muss der Lehnsherr schwören, dass Der, welcher im Prozesse verwickelt ist, oder dessen Vorfahren von ihm oder seinen Vorgängern dieses Lehn und die Investitur niemals empfangen haben, worauf dann der Lehnsherr losgesprochen werden muss.

Sechsundzwanzigster Titel.

Si de feudo defuncti contentio sit inter dominum et agnatos vasalli.

(*Wenn über das Lehn eines Verstorbenen zwischen dem Lehnsherrn und den Agnaten des Vasallen Streit entsteht.*)

Wenn über das Lehn eines verstorbenen Vasallen zwischen dem Lehnsherrn und den Agnaten des Verstorbenen ein Streit entsteht, indem der Lehnsherr es für ein Neulehn, die Agnaten[73]) aber für ein väterliches ausgeben, so müssen die Agnaten in den Besitz des fraglichen Lehnes gesetzt werden. Ist dies geschehen, so muss die Hauptfrage untersucht, und wenn beide Theile nichts beweisen können, den Agnaten der Eid nachgelassen werden. §. 1. Als zwischen der Tochter eines Verstorbenen und dessen Agnaten über ein Grundstück Streit entstanden war, indem die Agnaten es für ein Lehn, die Tochter aber für ein Allod oder libellarisches Gut ausgaben, so wurde die Frage aufgeworfen, in wessen Besitze dasselbe bleiben solle? Das Urtheil fiel dahin aus, dass

73) Unter den Agnaten sind hier blos die Seitenverwandten des Verstorbenen zu verstehen, welche, wenn das Lehn ein Neulehn wäre, allerdings von der Succession ausgeschlossen sein würden.

es zuvörderst der Tochter in Besitz zu geben sei, wenn es aber dann an den Beweisen fehle, die Sache durch den Eid entschieden werden müsse, und die Agnaten sich desselben bedienen könnten. Nach dem Tode eines Vasallen entstand ein Streit zwischen dem Lehnsherrn und der Tochter des Ersteren über ein Lehn, indem der Lehnsherr es für ein Lehn, die Tochter für ein Allodium oder libellarisches Gut ausgab. Das Urtheil war: die Tochter müsse bis zum Austrag der Sache im Besitze des Lehnes bleiben; wenn es aber am Beweise fehle, so müsse ihr die Eidesleistung nachgelassen werden. §. 2. Es ist durch Gewohnheit eingeführt, dass der Lehnsherr über das Lehn seines Vasallen, wenn man erwarten kann, dass es nach dessen Tode an den Lehnsherrn zurückfallen wird, einem andern Vasallen die Investitur ertheilen könne. Diese Investitur kann [aber] dann erst in Wirkung treten, wenn das Lehn dem Lehnsherrn oder dessen Erben eröffnet worden ist. Anders verhält es sich bei geistlichen Personen; denn wenn eine geistliche Person eine solche Investitur vornimmt, so ist die letztere nur dann gültig, wenn das Lehn dieser geistlichen Person selbst, nicht aber, wenn es dem Nachfolger derselben eröffnet wird. Bei einer solchen [Eventual-] Investitur ist jedoch die Einwilligung Dessen, über dessen Lehn sie vorgenommen wird, nicht nothwendig. §. 3. Wenn der Vasall die Lehnsbarkeit seines Grundstückes oder [auch nur] eines [gewissen] Theiles gegen seine Ueberzeugung läugnet, dann aber überführt wird, [dass es wirklich ein Lehn sei,] so wird er, weil er die Lehnsbarkeit abgeläugnet hat, des Lehns verlustig; aber ein anderer Vasall [Mitvasall], welcher diesen Umstand, obwohl er davon unterrichtet war, nicht anzeigte[74]), bleibt dennoch im Besitze seines Lehnes, so wie auch der [erstere] Vasall sein Lehn nicht verliert, wenn er eine andere Sache dem Lehnsherrn vorenthalten hat[75]). §. 4. Wenn Jemand 30 Jahre lang eine Sache als Lehn besessen und dem Lehnsherrn Dienste geleistet hat, so kann er sich, obwohl er mit jener Sache nicht belehnt worden ist, dennoch durch die 30jährige Verjährung [im Besitze des Lehnes] schützen. Wer Geist-

74) Hieraus geht hervor, dass die *disclamatio* (das vorsätzliche Abläugnen der Lehnsbarkeit) sowohl gerichtlich, als ausser gerichtlich und im letztern Falle auch durch Aeusserungen geschehen kann, welche nicht dem Lehnsherrn, sondern andern Personen gegenüber gethan werden, dass aber in beiden Fällen, wenn der Vasall überwiesen worden ist, das Lehn verloren gehe.

75) Denn in Bezug auf diese andere Sache, welche nicht lehnsbar ist, wird der Vasall nicht als solcher, sondern nach allodialrechtlichen Grundsätzen beurtheilt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

licher oder Mönch wird, verliert hierdurch das Lehn von selbst. Wenn sich auch der Vasall bei dem Lehnsherrn im ganzen Jahre nicht gemeldet hat, so wird er doch hierdurch seines Lehnes nicht verlustig[76]). Alle Söhne des [verstorbenen] Lehnserwerbers [Lehnsbesitzers] müssen den Lehnseid leisten, wenn sie nämlich das Lehn ungetheilt besitzen; war aber das Lehn durch Theilung nur Einem zugefallen, so leistet blos dieser den Lehnseid. Ein Adoptivsohn kann nicht in's Lehn succediren. Ein Frauenzimmer, welches ein Lehn besass, starb mit Hinterlassung von Söhnen aus zwei Ehen. Unter diesen entstand ein Streit über das Lehn und über andere Gegenstände des mütterlichen Vermögens, und die Entscheidung fiel dahin aus, dass sowohl wegen des Lehnes, als wegen der übrigen Gegenstände die aus der ersten Ehe erzeugten Söhne den Vorzug haben sollten[77]). Uneheliche Söhne, ob sie gleich späterhin legitimirt worden sind, werden zur Lehnsfolge weder allein, noch mit Andern zugelassen. Wenn einem Unmündigen[78]) ein Lehn verliehen worden ist, so soll man die Leistung des Lehnseides von demselben nicht eher verlangen, als bis er zur Mündigkeit gediehen ist, weil er dann erst fähig wird, einen schädlichen Vorsatz zu fassen. Der Unmündige wird [also wegen unterlassener Eidesleistung] des Lehnes nicht verlustig.

§. 5. Wenn Jemand mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes gestorben ist, so soll weder dieser, noch ein Anderer an seiner Statt zur Leistung des Lehnseides gezwungen werden. Dasselbe gilt für den Unmündigen rücksichtlich der persönlich zu leistenden Dienste; doch ist hier ein Anderer, der dieselben für ihn leisten will, zulässig. Titius, welcher keine männlichen Descendenten hatte, überliess seinen Antheil am Lehne dem Sejus, seinem Agnaten, welcher ebenfalls einen Theil desselben Lehnes besass. Sempronius, ein noch näherer Agnat, kann erst nach dem Tode des Titius dessen Antheil am Lehne unentgeldlich in Anspruch nehmen. Wenn aber Titius eigne Söhne hätte, könnte er [Sempronius] denselben Anspruch auch bei Lebzeiten des Titius erheben, in sofern

---

76) Der Vasall braucht nämlich den Lehnsherrn nicht nach seinen Befehlen zu fragen, wenn er nur dem Aufgebote desselben Folge leistet: I. *F.* 22.

77) Es versteht sich von selbst, dass hier von dem concreten Falle die Rede ist, in welchem die Mutter sowohl das Lehn, als die streitigen Allodien der ersten Ehe verdankte, indem sie beiderlei Güter entweder von ihrem ersten Ehemanne, oder von einem früher verstorbenen Sohne erster Ehe geerbt hatte, dass also das hier vorkommende Lehn entweder ein *feudum testabile*, oder ein *feudum hereditarium* ist.

78) *Minor* steht hier für *Impubes*.

er [dem Sejus] den Kaufpreis erstattete; hatte er [Sempronius] aber in jene Veräusserung eingewilligt, oder ein Jahr lang, von der erhaltenen Wissenschaft an, geschwiegen, so wird er gänzlich ausgeschlossen [79]). Man hat gefragt, ob, wenn den Lehnsherrn die geschehene Investitur gereue, ehe er noch den Besitz [des Lehns] übergeben hatte, er sich durch Schadloshaltung des Vasallen [von der durch die Investitur übernommenen Verbindlichkeit] befreien könne? Die Antwort war, dass die Schadloshaltung hier keinesweges hinreiche [80]), sondern der Lehnsherr zu verurtheilen sei, den Besitz des Lehns, über welches er die Investitur ertheilt, zu übergeben. Söhne, welche von einer Ehefrau geboren worden sind, mit welcher die Ehe unter der Bedingung geschlossen worden war, dass die Söhne, welche sie gebähren würde, ihrem Vater nicht succediren sollten, wenn sie derselbe nicht in seinem Testamente zu Erben eingesetzt hätte, haben auch keine Lehnsfolge, denn obgleich nach den Grundsätzen der Vernunft eine solche Bedingung unstatthaft ist, so steht ihr doch das Herkommen zur Seite [81]). Obgleich der Vasall dem Lehnsherrn seine Dienste nicht anbietet, es sei dies auf noch so lange Zeit, so wird er hierdurch dennoch des Lehnes nicht verlustig, wenn er nur bereit ist, dem Lehnsherrn auf dessen Verlangen zu dienen. Wenn er aber weiss, dass dem Lehnsherrn eine grosse Gefahr drohe, so muss er ihm unaufgefordert beistehen. Nun hat man die Frage aufgeworfen, ob, wenn der Lehnsherr eidesbrüchig geworden war, weil er Das nicht leisten konnte, was er mittelst Eides versprochen hatte, und der Vasall ihn durch Zahlung einer

---

79) Diese Stelle scheint folgenden Sinn zu haben. Titius veräussert an Sejus, seinen Mitvasallen und Agnaten, seinen Antheil am Lehne mit Einwilligung des Lehnsherrn. Dies muss sich der Sempronius, obgleich er ein näherer Agnat als Sejus ist, so lange der Titius lebt, gefallen lassen, er müsste denn dem Sejus den von diesem bezahlten Kaufpreis erstatten, mithin das Vorkaufsrecht ausüben wollen, in welchem Falle der Sejus zur Herausgabe des von dem Titius auf ihn übergetragenen Lehnsantheiles verbunden ist. Dasselbe (nämlich dass Sempronius den erwähnten Lehnsantheil gegen Erstattung des Kaufpreises von dem Sejus verlangen kann) würde sogar dann Statt finden, wenn der Titius, welcher noch am Leben ist, Söhne hätte, die ihr Näherrecht bei jener Veräusserung nicht geltend machten.

80) *Praetermissa illa condemnatione.*

81) Dies ist ein Fall des *matrimonium ad morganaticam*, welches durch Uebereinkunft der Ehegatten für ungleich erklärt wird und zwar alle kirchliche, nicht aber alle politische Wirkungen hat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Geldsumme befreien konnte, es jedoch unterliess, dieser des Lehnes verlustig werde? Und die Antwort war: er verliere es nicht. Wenn der Vasall ein Verbrechen begeht, wegen dessen er des Lehnes darben muss, so werden weder der Sohn, noch dessen Descendenten zu diesem Lehne gelangen, sondern die Agnaten, welche im vierten Grade stehen, wenn sie nur sonst dazu befugt sind. Unter einer Veräusserung sämmtlicher Güter des Vasallen ist das Lehn nicht mit begriffen, es müsste denn namentlich aufgeführt sein. Wenn der Vasall sein Lehn aus Irrthum [nämlich ohne zu wissen, dass es ein solches sei] veräussert, so fällt dasselbe nicht an den Lehnsherrn, sondern muss dem Vasallen zurückgegeben werden. Aber zu dem Schadenersatze, den der Käufer des Lehns, welcher selbst in jenem Irrthume befangen war, verlangen kann, ist der Vasall [allerdings] zu verurtheilen. Der Vasall, welcher wissentlich die Lehnsbarkeit abläugnet, verliert das Lehn, der es aber aus Irrthum that, hat dies nicht zu fürchten. Ist er aber in Zweifel, so muss er auch denselben unverholen an den Tag legen. Das Lehn kann vom Vasallen gültiger Weise [als Afterlehn] wieder zu Lehn gegeben werden, wenn nur das Gesetz dabei nicht umgangen und wenn nur das Lehn einem Kriegsvasallen verliehen wird. Wenn der Vasall wegen seines Lehnes klagt, oder belangt wird, er mag nun den Sieg davon tragen, oder nicht, so ist dieser Rechtsstreit, wenn auch der Lehnsherr nichts davon weiss, allemal gültig, denn auch einen rechtsbeständigen Vergleich kann der Vasall eingehen, und Das, was er in Folge desselben empfängt, ist nicht lehnsbar[82]). Wenn der Lehnsherr eine Felonie begeht, nämlich eine solche [Handlung], durch die der Vasall, wenn er sie beginge, das Lehn verlieren würde, so fragt sich's, was hier nach dem Herkommen Rechtens sei? Und die Antwort ist, dass das volle Eigenthum des Lehns nun dem Vasallen gehöre, der Lehnsherr mag gegen den Vasallen oder gegen einen Andern verbrochen haben[83]). Wenn [Jemandem] ein Lehn unter der Bedingung verliehen worden ist, dass er selbst, oder seine männlichen und weiblichen Nachkommen, oder, wem er es sonst ertheilen würde, dasselbe besitzen sollten, so geht es, [wenn der Empfänger es selbst noch besitzt, oder auf seine männlichen oder weiblichen Nachkommen übergetragen hat,] durch dieselben

82) Diese allgemeine Bestimmung ist unstreitig auf diejenigen Prozesse des Vasallen zu beschränken, durch welche derselbe die Gerechtsame des Lehns zu schützen sucht.

83) Hierdurch scheint die gewöhnliche Meinung widerlegt zu werden, dass der Lehnsherr keine Quasifelonie begehen könne.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Verbrechen verloren, wie ein anderes Lehn. Hat aber der Vasall das Lehn [an irgend eine andere Person] veräussert, so ist es in der Person des Käufers nicht mehr als solches zu betrachten [84]). Titius hatte seinem Bruder Sempronius, welcher das väterliche Lehn besass, kraft einer Uebereinkunft versprochen: dass er das Lehn weder von dem Sempronius selbst, noch auch von dessen Nachkommen verlangen wolle. Wie nun Sempronius ohne männlichen Nachkommen mit Tode abging, so entstand zwischen dem Titius und dessen [anderem] Bruder Sejus die Frage, was nun mit dem Lehne werden solle? Die Antwort war, dass jener Vertrag dem Titius nicht entgegen stehe.

Siebenundzwanzigster Titel.

De pace tenenda et ejus violatoribus.

(*Von dem zu beobachtenden Frieden und Denen, welche ihn verletzen.*)

Friedrich, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, der immer Erhabene, entbietet den Bischöfen, Herzögen, Grafen, Markgrafen und Allen, welchen dieser Brief zu Handen kommt, Gnade, Frieden und Seinen Gruss. Weil Wir nach Anordnung der göttlichen Güte den königlichen Thron der Majestät bestiegen haben, so ziemt sich's auch, dass Wir der Stellung, welche Uns auszeichnet, durch Unsere Handlungen von allen Seiten genügen. Deshalb wollen Wir auch, da Wir sowohl die göttlichen, als menschlichen Gesetze aufrecht zu erhalten wünschen, nicht nur die Kirchen und geistlichen Personen heiligen und sie vor Angriff und Verletzung eines Jeden schützen, sondern auch allen Personen ihr Recht gewähren, und verkündigen kraft königlicher Gewalt den langersehnten Frieden, der schon früher der ganzen Welt so nöthig war, damit derselbe in allen Theilen Unseres Reiches beobachtet werde. In welcher Maasse aber dieser Friede zu halten und zu beobachten sei, wird aus Folgendem deutlich hervorgehen. Wenn Jemand während der Dauer dieses Friedens einen Menschen getödtet hat, so wird er zum Tode verurtheilt, er müsste denn durch Zweikampf [Gottesurtheil] darthun, dass er Jenen in der Nothwehr erschlug. Ist es aber vollständig erwiesen, dass er den

84) Weil in der *Lex investiturae* blos die Worte: „*et cui dederit*" gebraucht, die Worte „*tamquam feudum*" aber nicht beigefügt waren. Der Käufer erwirbt also hier ein *allodium* und ist deshalb weder den Lehnspflichten, noch den Strafen der Felonie unterworfen. Richtiger aber werden jene streitigen Worte nach dem Begriffe der *Lex investiturae* im entgegengesetzten Sinne unten erklärt: *II. F.* 48.

Todtschlag nicht aus Nothwehr, sondern vorsätzlich vollbracht habe, so kann er weder durch Zweikampf, noch auf irgend eine andere Weise der Todesstrafe entgehen. Wenn sich jedoch der Friedensbrecher der richterlichen Gewalt durch die Flucht entzogen hat, so werden seine beweglichen Güter vom Richter öffentlich verkauft, die unbeweglichen aber, welche er besass, fallen seinen Erben unter der Bedingung zu, dass sie mittelst Eides betheuern: jener Friedensbrecher solle von dem Uebriggebliebenen mit ihrem Willen oder unter ihrer Einwilligung niemals einen Vortheil haben. Wenn nun die Erben späterhin die Strenge des Rechtes bei Seite setzen, und ihm dennoch die Grundstücke überlassen, so soll der Graf dieselben dem königlichen Besitzthume einverleiben, und aus diesem als Lehn empfangen [85]). Wenn Jemand einen Andern während der Dauer des Friedensedictes verwundet hat, er müsste es denn im Zweikampfe oder aus Nothwehr gethan und dieses bewiesen haben, so soll ihm die Hand abgehauen, und das oben erwähnte Urtheil gefällt werden, der Richter aber, welcher die Sache zu untersuchen hat, mit ihm und seinem Vermögen nach der schärfsten Strenge des Rechtes verfahren. Wenn Jemand einen Anderen überfallen und ihn, ohne jedoch Blut zu vergiessen, geschlagen, oder ihm die Haare, oder den Bart ausgerauft hat, so soll er dem Beleidigten gesetzlicher Weise zehn Pfund und dem Richter zwanzig Pfund bezahlen. Wenn aber Jemand den Andern freventlich und mit frecher Hand [86]) überfällt, ohne ihn jedoch zu schlagen, oder ihn auch durch Schläge oder andere Beleidigungen übel behandelt, so muss er wegen dieses Verbrechens [dem Beleidigten] fünf Pfund entrichten, und dem Richter sich zu Bezahlung von zwanzig Pfunden anheischig machen, sein Grundstück demselben zu Pfand stellen und innerhalb vier Wochen die angelobte Summe bezahlen. Wenn er aber diese vier Wochen vorüber lässt, ohne sein Grundstück einzulösen, so können seine Erben, wenn sie wollen, dasselbe an sich nehmen, und dem Grafen innerhalb sechs Wochen [jene] zwanzig Pfund bezahlen. Wenn aber die Erben dies unterlassen [87]), so soll der Graf das Grundstück dem königlichen Schatze einverleiben, und zwar dem Kläger [Beleidigten] Schadenersatz leisten, jedoch das Grund-

85) *Et a regis jure beneficium suscipiant.* Hier ist *suscipiat* zu lesen und dieses Wort auf den Grafen zu beziehen.

86) *Eo quod vulgo dicitur cisteros.* *Cisteros* ist, wie Cujacius bemerkt, das verstümmelte deutsche Wort Zitterhand, welches durch das darauf folgende: *calida manu* erklärt wird.

87) Diese Worte müssen zum Verständniss der Stelle eingeschaltet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stück vom Könige zu Lehn erhalten. §. 1. Wenn sich [aber] ein Geistlicher des Friedensbruches schuldig gemacht hat (und deshalb bestraft und geächtet worden ist)[88], oder auch einen Friedensbrecher in seine Wohnung aufgenommen hat, und dieser Handlungen in Gegenwart des Bischofs überführt worden ist, so soll er dem Grafen, in dessen Bezirk er das Verbrechen begangen, zwanzig Pfund bezahlen, und wegen eines so schweren Vergehens nach Vorschrift der geistlichen Gesetze [noch besonders] vom Bischof bestraft werden. Wenn sich aber dieser Geistliche ungehorsam bezeigt, so soll er nicht nur seines geistlichen Amtes und seiner Pfründe verlustig, sondern auch geächtet werden. §. 2. Wenn der Richter auf Andringen des Volkes einen Friedensbrecher bis zur Burg eines Grundherrn verfolgt hat, so soll der Eigenthümer der Burg, von dem man weiss, dass ihm die Burg gehöre, den Verbrecher ausliefern, damit der Rechtsspruch an demselben vollstreckt werde. Wie, wenn nun der Verbrecher seiner Unschuld misstraut und sich scheut, vor dem Antlitze des Richters zu erscheinen? Dann muss der Burgherr, wenn der Verbrecher in die Burg gehört, alle beweglichen Sachen desselben mittelst Eides dem Richter anzeigen, und darf den Verbrecher selbst, als einen Geächteten, nicht länger unter seinem Dache beherbergen. Wenn aber der Verbrecher nicht in die Burg gehört, so muss ihn der Burgherr unter sicherer Bedeckung herbeiholen lassen, und der Richter und das Volk dürfen nicht ermangeln, die [begonnene] Verfolgung gegen denselben fortzustellen. Wenn zwei Personen über ein und dasselbe Lehn streiten und eine derselben giebt Jemanden an, den sie damit belehnt habe, so soll der Graf diese streitende Person, wenn Derjenige, der die Belehnung vorgenommen haben soll, sich dazu bekennt, zuerst zum Beweise zulassen, und wenn nun dieselbe durch glaubwürdige Zeugen beweisen kann, dass sie sich nicht mit Gewalt in den Besitz dieses Lehnes gesetzt habe, so soll sie dasselbe, nach Beseitigung der Streitfrage, behalten. Würde sie aber vor Gericht der Gewalt überführt, so soll sie den [begangenen] Raub doppelt vergüten, das Lehn [selbst] aber verlieren, sie müsste es denn später durch Urthel und Recht wieder erlangen. Wenn Drei oder Mehrere um ein und dasselbe Lehn streiten, indem sie, jeder von seiner Seite, verschiedene Personen anführen, von denen sie belehnt worden wären, so soll der Richter, vor dem die Sache anhängig ist, bei zwei glaubwürdigen Männern, die in derselben Provinz mit

88) Die eingeschlossenen Worte scheinen hier nicht an ihrem Orte zu stehen, weil die darin enthaltene Strafe erst zu Ende des §. ausgesprochen wird.

den streitenden Theilen wohnen, mittelst eines denselben aufzuerlegenden Eides, sich in Kenntniss setzen, welcher von jenen Prozess führenden Theilen, ohne Gewalt anzuwenden, das Lehn [zuerst] besessen habe, und wenn durch dieses Zeugniss die Wahrheit erörtert worden ist, so soll der Besitzer sein Lehn ruhig fortbesitzen, es müsste denn ein Anderer dasselbe durch Urtheil und Recht seinen Händen entreissen. §. 3. Wenn ein Bürgerlicher einen Ritter wegen Friedensbruches anklagt, und mittelst Eides betheuert, dass er dies nicht aus Gefährde, sondern mit Grund der Wahrheit thue, so muss der Kriegsmann durch einen ritterlichen Eid sich reinigen. Wenn [aber] ein Ritter einen Bürgerlichen wegen Friedensbruches anklagt und mittelst Eides betheuert, dass er dieses nicht aus Gefährde, sondern mit Grund der Wahrheit thue, so kann der Bürgerliche zwischen zwei Dingen wählen, nämlich ob er vor Gottes, oder der Menschen Gerichte seine Unschuld darthun wolle, oder er kann auch durch sieben glaubwürdige Zeugen, die der Richter zu benennen hat, sich reinigen. Wenn ein Ritter mit einem [andern] Ritter wegen Friedensbruches oder in einer Halssache einen Zweikampf unternehmen will, so soll ihm das Recht zu kämpfen nicht anders gestattet werden, als wenn er beweisen kann, dass er, gleich seinen Vorfahren, durch Geburt und schon von Alters her von ächter Ritterart sei. §. 4. Nach dem Tage der heiligen Maria wähle sich jeder Graf sieben Männer von gutem Rufe und berathschlage mit ihnen sorgsam rücksichtlich jeder einzelnen Provinz, und bestimme auf eine zweckmässige Art, wie hoch nach den Zeitverhältnissen der Preis des Getreides zu stellen sei. Wer es nun wagen wollte, gegen die von demselben gegebene Bestimmung innerhalb Jahresfrist ein anderes Maass zu geben und theurer zu verkaufen, soll wie ein Friedensbrecher behandelt werden, und so vielmal 20 Pfund an den Grafen bezahlen, als er Maasse oder Malter höher verkauft zu haben, überführt werden kann. §. 5. Wenn ein Bürgerlicher Waffen, etwa eine Lanze oder ein Schwert getragen hat, so soll der Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit er betroffen wird, ihm entweder diese Waffen wegnehmen, oder sich für dieselben 20 Ducaten von ihm auszahlen lassen. Der Kaufmann, welcher des Handels wegen durch eine Provinz reist, soll sein Schwert an seinen Sattel binden, oder auf seinen Wagen legen, nicht, damit er einen Unschädlichen verletze, sondern um sich gegen Räuber zu vertheidigen. Niemand darf Netze ausspannen, oder Schlingen legen, oder andere Jagdwerkzeuge gebrauchen, ausser um Bären, Eber und Wölfe zu fangen. Zum Schlosse des Grafen soll kein Ritter bewaffnet gehen, wenn es ihm der Graf nicht befohlen hat. §. 6. Die überführten Strassenräuber

werden nach dem alten Rechte bestraft. §. 7. Wer seine Schutz- und Schirmgerechtigkeit, oder ein anderes Lehn auf unziemliche Weise missbraucht, und von seinem Lehnsherrn gewarnt, nicht davon absteht, und weil er in seiner Unziemlichkeit fortfuhr, durch Urthel und Recht sowohl seiner Schutzgerechtigkeit, als des [ihm dafür ertheilten] Lehnes beraubt wurde, späterhin aber es freventlich wagte, die Schutzgerechtigkeit oder das Lehn sich wieder anzumassen, der soll für einen Friedensbrecher gehalten werden[89]). §. 8. Wenn Jemand etwas gestohlen hat, was fünf Ducaten oder mehr werth ist, so soll er gehangen werden, wenn es weniger werth ist, so soll er mit Stöcken geschlagen, mit einer Zange geknippen und geschoren werden. Wenn die Ministerialen eines Lehnsherrn unter sich eine Fehde führen, soll der Graf oder der Richter, in dessen Bezirk sie diesen Kampf vorgenommen haben, nach Gesetz und Urthel, wie es die Ordnung mit sich bringt, gegen sie verfahren. Wer über Land reist und sein Pferd weiden lassen will, kann demselben zur Stärkung und Erholung ungestraft so viel vorwerfen, als er, wenn er auf der Strasse stehen bleibt, vom nächst angrenzenden Orte erfassen kann. Auch sei ihm [zu diesem Zwecke] Kraut und grünes Gras erlaubt. Dessen kann sich, in sofern es nicht mit Verwüstung geschieht, ein Jeder zu seinem Nothbedarf nach Belieben bedienen.

Hier endigt die Constitution und es beginnen wieder die Gewohnheitsrechte des Reiches.

Achtundzwanzigster Titel.

Wenn der Lehnsherr Jemanden befehdet, und man weiss, dass dies gerechter Weise geschieht, oder man zweifelt [doch wenigstens] darüber, so ist der Vasall verbunden, ihm beizustehen. Aber wenn es erwiesen ist, dass der Lehnsherr die Fehde ohne Grund beginnt, so soll es zwar dem Vasallen erlaubt sein, dem Lehnsherrn, wenn er will, zu dessen Vertheidigung beizustehen, keinesweges aber zum [ungerechten] Angriffe eines Andern. Aber wenn er auch [in diesem Falle] dem Lehnsherrn [zu dessen blosser Vertheidigung] seine Hülfe versagt hat, so wird er nach Obertus de Orto und Gerardus (*Capagistus*) dennoch das Lehn nicht verlieren. Andere dagegen sagen, dass er ihm ohne Unterschied immer beistehen müsse. Obertus und Gerardus berufen sich

89) Es ist das hier bezeichnete Lehn ein *feudum officii causa datum*, welches für die Verwaltung der Schutzgerechtigkeit verliehen worden war, im Gegensatze des *feudum officii*, welches in der Verwaltung des Amtes selbst besteht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jedoch auf den Grund, dass, so wie der Vasall nicht verbunden sei, einem Lehnsherrn der in den Kirchenbann oder in des Königs Acht gethan ist, zu helfen oder zu dienen, vielmehr seines Lehnseides so lange entbunden werde, als Jener nicht von der Kirche oder vom König wieder in seine Rechte eingesetzt sei, er auch Dem nicht beizustehen brauche, der eine ungerechte Fehde beginnt[90]). Ferner möge es noch so lange her sein, dass der Vasall dem Lehnsherrn keine Dienste geleistet hat, so verliert er nach Mailändischem Gewohnheitsrechte sein Lehn nicht, er müsste denn die Dienste verweigert, oder der Lehnsherr sie ihm angekündigt und Jener, ob er gleich im Stande war, sie zu leisten, eine lange Zeit vorüber gelassen haben, ohne seine Pflicht zu erfüllen. Ein geschickter Richter muss jedoch sein Urtheil nach den Personen und Umständen einrichten und darauf Rücksicht nehmen, ob der Vasall entfernt oder nahe, ob er zum Dienste gleich bereit ist, oder nicht, ob der Lehnsherr in eine Fehde verwickelt ist, oder nicht, ob dieselbe von höherer, oder geringerer Bedeutung ist, ob der Lehnsherr sie angekündigt hat, oder nicht. Dies Alles gehört zur Beurtheilung der Sache, und Wir sind geneigter, loszusprechen, als zu verurtheilen. Du musst jedoch wissen, dass, wenn der Vasall in Erfahrung bringt, sein Lehnsherr werde belagert oder es drohe demselben auf irgend eine andere Weise Gefahr, und er ihn nicht davon benachrichtigt hat, obwohl er dies im Stande war, oder ihm auch, ohne [besondere] Nachricht erhalten zu haben, nicht zu Hülfe gekommen ist, er des Lehns verlustig geht. Wenn der Vasall auf dem Lehne gebaut oder dasselbe [auf irgend eine andere Weise] aus seinen Mitteln verbessert hat, und es ereignet sich späterhin, dass der Vasall ohne männliche Descendenten mit Tode abgeht, so muss sich der Lehnsherr entweder die Wegnahme des Gebäudes gefallen lassen oder den Werth der Verbesserung bezahlen. Dasselbe behaupte ich, wenn der Vasall zum Besten des Lehns eine Servitut erkauft hat. Einige sagen [jedoch], dass diese unbedingt dem Lehnsherrn zufalle. Dem gemäss stellt man auch den Grundsatz auf, dass, wenn der Vasall ohne männliche Descendenten mit Tode abgegangen ist und es sich ereignet, dass das Lehn an den Lehnsherrn zurückfällt, folgender Maassen zu unterscheiden sei: wenn er vor dem März gestorben ist, so gehören alle Früchte, welche in diesem Jahre aus dem Lehne bezogen werden, dem Lehnsherrn. Ist er aber nach dem ersten März und vor dem August gestorben, so sol-

90) Daher der von den Feudisten häufig ausgesprochene Grundsatz, dass der Vasall nur *in bello justo et probabili* zur Leistung der Lehnstreue verbunden sei.

len alle Früchte, die in dieser Zwischenzeit gewonnen werden, den Erben des Vasallen gehören. Wenn er aber nach dem August gestorben ist, so soll der Lehnsherr alle Früchte dieses Jahres beziehen. Einige sagen jedoch, dass, es möge der Vasall sterben zu welcher Zeit im Jahre es auch sei, alle Früchte, die noch nicht eingeerntet sind, dem Lehnsherrn zufallen. Gegen alle Personen muss der Vasall dem Lehnsherrn Hülfe leisten, auch gegen den Bruder, den Sohn (und den Vater), nur nicht gegen einen andern, ältern Lehnsherrn, denn dieser geht allen Uebrigen vor.

Neunundzwanzigster Titel.

De filiis natis ex matrimonio ad morganaticam contracto.

(*Von den Söhnen, welche aus einer Ehe zur linken Hand erzeugt sind.*)

Es hatte Jemand einen Sohn mit einer adligen Ehegattin gezeugt. Nach deren Tode konnte er aber nicht enthaltsam bleiben und heirathete eine Frauensperson aus geringerem Stande. Da er aber nicht in einer unerlaubten Verbindung leben wollte, so verlobte er sich mit ihr unter folgender Bedingung: dass weder sie selbst, noch ihre Kinder etwas Mehreres aus dem väterlichen Vermögen erhalten sollten, als er selbst zur Zeit der Verlobung versprochen habe, z. B. zehn Pfund, oder wieviel er sonst bei seinem Ehegelöbnisse bestimmte. Dieses nennen die Mailänder sich morganatisch vermählen, anderwärts heisst es: nach dem Salischen Gesetze. Dieser ist nun, nachdem er mit seiner Ehefrau Söhne gezeugt hatte, gestorben. Diese letztern können, wenn andere [aus vollgültiger Ehe erzeugte Söhne] vorhanden sind, sein Vermögen nicht erben, auf das Lehn würden sie aber auch dann keinen Anspruch haben, wenn andere [Söhne] nicht vorhanden wären. Denn ob sie gleich eheliche Kinder sind, so können sie dennoch in's Lehn keinesweges succediren. Hingegen im Erbe succediren sie ihrem Vater, wenn nicht frühere [aus einer vollgültigen Ehe erzeugte] Söhne vorhanden sind. Und nach Mailändischem Gewohnheitsrechte beerben sie auch die Brüder, wenn diese ohne eheliche Descendenten verstorben sind.

Dreissigster Titel.

De feudo feminae.

(*Vom Weiberlehn.*)

Wenn ein Frauenzimmer, welches ein Lehn besitzt, mit Tode abgegangen ist, so fällt das Lehn, in sofern es von einem

Frauenzimmer erworben worden ist, auch ohne besondern Vertrag in Ermangelung der Söhne an die Töchter. Dies ist die Meinung des Obertus und Gerardus. Andere sagen aber, das Lehn könne ohne besondern Vertrag nicht an die Töchter fallen, eben so wenig, als wenn es von einem Manne erworben worden wäre[91]), weil, wenn das Lehn aus dem Grunde, dass es von einem Frauenzimmer erworben worden sei, ohne [weitern] Vertrag auf die Weiber übergehe, es auch aus demselben Grunde dann auf die Weiber übergehen müsse, wenn noch Männer vorhanden wären, welches aber falsch ist. Und hieraus wird auch gefolgert, dass ein Geistlicher auf keine Weise in ein Altlehn succediren dürfe, wenn er auch, nachdem er in den geistlichen Stand eingetreten, späterhin denselben wieder verliess[92]). Dasselbe gilt von Allen, welche dem geistlichen Stande angehören, also auch von den Mönchen. Denn auch diese[93]) können nachher nicht in's Lehn succediren, und wenn sie eines besessen hatten, so verlieren sie es[94]).

Einunddreissigster Titel.

Si vasallus feudo privetur, cui deferatur.

(Wem das Lehn anfalle, wenn der Vasall desselben verlustig geht.)

Auf das Lehn eines Vasallen, welcher einen Lehnsfehler begeht, kann dessen Sohn, obgleich dasselbe einst an die Agnaten fällt, durchaus keine Ansprüche machen; er müsste es denn aufs Neue und auf erlaubte Weise durch die Gnade des Lehnsherrn erwerben, wie z. B. wenn keine Seitenverwandten vorhanden sind, denen es eröffnet würde, denn diese können es verlangen, wenn sie noch im vierten Grade mit dem ersten Erwerber verwandt sind, ja auch ins Unendliche, wenn es nur gewiss ist, dass sie durch Männer von jenem abstammen.

Zweiunddreissigster Titel.

Qui testes sunt necessarii ad novam investituram probandam.

(Was für Zeugen zum Beweise der Investitur über ein Neulehn erforderlich sind.)

Der Lehnsherr mag ein Geistlicher, oder ein Laie sein, so sind doch zum Beweise der Investitur über ein Neulehn die

---

91) *Sicut si datum esset filio masculo*, weil in diesem Falle die Frauenzimmer auf die Succession niemals Anspruch haben.
92) *Postposuerit* kann hier nur für *postea deposuerit*, im Gegensatze von *assumere* stehen.
93) *Hi enim nec postea*, statt: *nec enim hi postea.*
94) Nämlich durch den Eintritt in's Kloster.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Beisitzer des Manngerichtes erforderlich. Und wenn sie ohne diese geschehen wäre, so gilt sie nicht, wenn auch der Lehnsherr zugestünde, dass sie ertheilt worden wäre, oder wenn sie auch durch einen Lehnsschein bewiesen werden könnte, [eben] weil ihr jene Feierlichkeit mangelt. Andere behaupten aber das Gegentheil, nämlich wenn der Lehnsherr zugiebt, dass er die Investitur vorgenommen habe, sich aber dann auf die [ermangelnde] hergebrachte Feierlichkeit beruft, so soll er dennoch nicht gehört, sondern es soll so angenommen werden, als ob die Beisitzer des Manngerichtes gegenwärtig gewesen wären. Andere aber, wie Obertus und Gerardus, sagen, die Investitur [über ein Neulehn], wenn sie auch durch einen Lehnsschein bewiesen werden könnte, sei ungültig, dafern sie nicht durch die Beisitzer des Manngerichtes bestätigt sei. Aber [diese] Mailändischen Consuln haben neuerlich in verschiedenen Fällen ganz das Gegentheil ausgesprochen, womit fast alle Mailänder übereingestimmt haben und noch übereinstimmen, dass es nämlich zum Beweise einer neuen Investitur hinreiche, wenn auch der Lehnsschein nicht von den Beisitzern des Manngerichts, sondern [nur] von andern [Zeugen] bestätigt sei. Eine neue Investitur nenne ich aber eine solche, durch welche das Lehn zuerst erworben wird. Aber in Bezug auf die Investitur über ein Altlehn, welche von dem Nachfolger des Lehnsherrn vorgenommen oder dem Nachfolger des Vasallen ertheilt wird, werden auch Auswärtige als Zeugen zugelassen, ausgenommen die Frauenzimmer, nach dem Mailändischen Gerichtsbrauche. Denn diese werden weder in Lehns- noch in andern Angelegenheiten zum Zeugniss gelassen, die übrigen aber werden auch in allen Sachen zugelassen, die sich auf Lehne beziehen, ausgenommen die Investitur über ein Neulehn.

Dreiunddreissigster Titel.

De consuetudine recti feudi.

(*Von dem über ein regelmässiges Lehn geltenden Rechte.*)

Zu wissen ist also, dass das Lehn entweder durch Investitur, oder durch Succession, oder durch eine mit der Investitur gleichbedeutende Handlung erworben werde, wie wenn etwa der Lehnsherr Jemandem vor den Beisitzern des Manngerichtes gesagt hat: Nimm von jenem Gute Besitz und behalte es als Lehn! Denn ob hier gleich die Investitur nicht ertheilt worden ist, so ist es doch so viel, als ob sie vorgenommen worden wäre, weil Jener nach dem Willen des Letzteren den Besitz des Gutes unter dem Namen eines Lehnes erlangt hat. Deshalb sagt man auch, dass, wenn Jemand

darthun kann, dass er eine Sache unter dem Namen eines Lehnes eine Zeit lang im Angesichte des Eigenthümers besessen habe, dieser auch nicht widerspricht, sondern die Lehnsdienste von ihm, als von einem Vasallen annimmt, er dennoch das Lehn behält, wenn er einen Eid leistet, ob er gleich die Investitur nicht beweisen kann, es müsste ihm denn ein anderer Umstand entgegen sein. Was Wir aber oben gesagt haben, dass die Investitur durch die Beisitzer des Manngerichtes zu beweisen sei, ist rücksichtlich eines solchen Lehnsherrn zu verstehen, welcher noch andere Vasallen hat; denn ausserdem reichen auch auswärtige Personen hin. Doch kann man nicht behaupten, dass, wenn die Beisitzer des Manngerichts zur Zeit abwesend waren, und die Investitur nun ohne dieselben ertheilt worden ist, diese letztere gültig sei, weil, wenn die Beisitzer abwesend sind, ihre Rückkunft abgewartet werden muss. Nicht immer kann man Demjenigen den Eid nachlassen, welcher im Besitze ist, sondern er wird zuweilen dem Besitzer, zuweilen dem Kläger, zuweilen auch keinem von Beiden aufgelegt, und wenn er einem von ihnen nachgelassen wird, so geschieht es nur dann, wenn derselbe etwas für sich hat, was den Richter dazu veranlasst. Wenn aber ausser dem Besitze nichts vorhanden ist, was für einen der beiden Theile streitet, dann wird der Richter, je nachdem es ihm am zweckmässigsten erscheint, entweder dem Besitzer den Eid nachlassen, oder wenn der Kläger gar nichts beweist, den Beklagten auch ohne Eid lossprechen und dieser die Oberhand behalten. Wenn aber der Eid auferlegt wird, so geschieht dies entweder vom Richter oder vom Gegner. Geschieht es vom Gegner, so kann der Andere entweder nach dem unten anzugebenden Unterschiede sich dem Eide mit zwölf Mitvereidigten unterziehen oder denselben zurückgeben; geschieht es aber vom Richter, so mag Derjenige, dem der Eid auferlegt ist, zugleich mit zwölf andern Vasallen, worunter sich jedoch sechs Verwandte befinden müssen, schwören, die Uebrigen, wenn er will, können Fremde sein. Ist es aber ein Lehnsherr, der den Eid leistet, so kann er dies entweder in Verbindung mit seinen Verwandten thun, oder blos mit seinem Vasallen, oder mit den Verwandten desselben, oder auch mit Auswärtigen, wenn nur einige Verwandte oder Vasallen darunter sind. Der Vasall aber darf nicht blos nach seinem Glauben und Dafürhalten[95]) schwören. So auch der Lehnsherr, wenn der zu leistende Eid eine eigene Handlung betrifft. Hingegen über eine Handlung des Vaters oder Grossvaters oder

95) *Sine mentione conscientiae.* Er darf kein *juramentum credulitatis*, sondern muss ein *juramentum veritatis* schwören.

eines andern Adscendenten reicht das Glauben und Dafürhalten [96]) hin. Einige sind jedoch der entgegengesetzten Meinung. §. 1. In solchen Angelegenheiten darf auch der Eid vor Gefährde nicht vom Lehnsherrn gefordert werden, weil neuerdings der Kaiser Friedrich auf den Roncalischen Feldern [97]) verordnet hat, dass der Vasall von dem Lehnsherrn den Eid vor Gefährde nicht verlangen solle, und dies gilt auch wieder von Seiten des Lehnsherrn, weil ein Jeder dasselbe Recht, was er gegen Andere ausübt, auch wider sich gestatten muss. Gleicherweise darf auch der Vasall den Lehnsherrn nicht peinlich anklagen oder ein Zeugniss gegen ihn ablegen in einer bürgerlichen Streitigkeit oder in einer peinlichen Angelegenheit. Einige sagen jedoch, dass dies nur bei peinlichen Sachen, nicht aber in gewöhnlichen [98]) bürgerlichen verboten sei. Hat nun der Vasall dagegen gehandelt, so geht er seines Lehnes verlustig. §. 2. So auch, wenn zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen ein Streit über das Lehn entstanden ist, und der Lehnsherr sich im Besitze befindet, der Vasall aber nichts beweisen kann, so muss Derjenige, welcher belangt wurde, ohne vorgängigen Eid losgesprochen werden. Wenn aber der Vasall im Besitze ist, und der Kläger nichts beweisen kann, so soll, wenn der Besitz des Vasallen ein langjähriger ist, durch dessen Eid die Sache entschieden werden. Ist aber der Besitz ein neuerer, so darf dieser Eid nicht geleistet, sondern muss dem Lehnsherrn angetragen werden, wenn nicht ein anderer Grund sich für den Besitzer anführen lässt.

Vierunddreissigster Titel.

De lege Corradi.

(*Vom Gesetze Conrads.*)

Das Gesetz Conrads über die Lehne, welches sagt, dass, wenn unter den Statthaltern ein Streit entstehe, dieser vor dem Könige und wenn er unter den Valvasoren entstehe, vor dem Manngerichte zu entscheiden sei, wird zu Mailand nicht beobachtet, sondern es ist folgender Unterschied zu bemerken: wenn unter Zweien, sie mögen sein, wer sie wollen, über ein königliches Lehn ein Streit entsteht, indem ein Jeder von ihnen

96) *Juramento conscientia praeponetur.* Soll eigentlich heissen: muss der Eid mit Glauben und Dafürhalten beginnen. Der Lehnsherr braucht also im letztern Falle blos das *jusjurandum credulitatis* zu schwören.

97) *Romandiola* steht für *Roncalia.*

98) Die Verbesserung des Cujacius, nach welcher das Wort *modica* erst mit dem im zweiten Satze befindlichen Worte *civili* zu verbinden ist, scheint sehr zweckmässig zu sein.

behauptet, dass er vom Könige die Investitur empfangen habe, dann muss die Sache vor dem König entschieden werden, die übrigen Angelegenheiten aber vor dem Manngericht. Wenn aber zwischen zwei Personen von gleichem Stande über ein Lehn Streit entsteht, und jede derselben behauptet, dass das Lehn blos ihr zugehöre, so muss die Sache, es mögen nun Jene anführen, dass sie die Investitur von einer und derselben Person oder von verschiedenen empfangen hätten, vor dem Richter oder einem Schiedsrichter beendigt werden. Wenn sie aber eine und dieselbe Person anführen, von welcher sie die Investitur empfangen hätten, und der Lehnsherr will Demjenigen, welcher ohne Arglist besitzt, Gewähr leisten, so behält der Besitzer Recht, wenn nicht der Gegner etwas Anderes für sich anführen kann. §. 1. Aus demselben Gesetze geht hervor, dass der Lehnsherr ohne Einwilligung des Vasallen das Lehn[99] nicht veräussern kann. Dies findet aber zu Mailand ebenfalls keine Anwendung. Denn daselbst wird das ganze Lehn auch ohne den Lehnshof gültiger Weise veräussert, wenn dies nur an einen Lehnsherrn von gleichem oder höherem Stande geschieht. Hingegen an einen von niederem Stande darf ohne Einwilligung des Vasallen nicht einmal ein Theil des Lehns veräussert werden, wenn sich auch der Lehnsherr einen andern und grössern Theil desselben vorbehielte. Es besitzt z. B. ein Vasall Lehne, welche an verschiedenen Orten gelegen sind, aber von einem und demselben Lehnsherrn. Wenn nun der Lehnsherr einen Theil des Lehnes an dem einen Orte verkauft, ein anderes aber an einem andern Orte behält, so braucht der Vasall dem Käufer keine Dienste zu leisten, sondern er muss wegen des ganzen [erstgenannten] Lehnes den frühern Lehnsherrn als solchen anerkennen. Aber zugleich mit dem Lehnshofe selbst kann der Lehnsherr das Lehn an einen Jeden, auch an einen Bürgerlichen und ohne Einwilligung des Vasallen veräussern, wenn nur [in diesem Falle] das ganze Lehn der Veräusserung unterliegt. Dies ist die Meinung des Obertus. Einige aber, wie Gerardus, sagen, die Veräusserung gelte [auch in diesem letztern Falle] nicht, wenn sie an eine Person niederen Standes geschehe. §. 2. Gleicherweise darf auch der Vasall das Lehn ohne Einwilligung des Lehnsherrn nicht veräussern. Hingegen dasselbe wieder zu Lehn zu geben ist ihm gestattet, wenn nur die zweite Person lehnsfähig ist, so dass, wenn der Verleiher ein Kriegsvasall ist, der Empfänger ebenfalls als solcher erfunden werde, und dem Lehnsherrn im vorkommenden Falle eben so gut, wie der frühere Vasall,

99) Unter *feudum* ist in diesem Zusammenhange blos das *dominium directum*, das Obereigenthum, zu verstehen.

die Lehnsdienste leisten könne, und so ist es erlaubt, das Lehn ins Unendliche auf Andere zu übertragen. In einigen Lehnshöfen wird aber diese Erlaubniss zur Lehnsreichung nicht über die dritte Person ausgedehnt, so dass, wenn das Lehn bis zum vierten Besitzer gelangt ist, der Lehnsherr es von diesem einziehen kann. Wer Jemandem sein Lehn wieder zu Lehn giebt, darf dies nicht unter andern Bedingungen thun, als unter welchen er es selbst empfangen hat, so dass, wenn er es dergestalt erworben hatte, dass er und seine Nachkommen (was [jedoch] blos von männlichen zu verstehen ist) es besitzen sollten, er es einem Andern nicht unter der Bestimmung verleihen darf, dass dieser es für sich und seine männlichen und weiblichen Nachkommen besitzen solle. Daher glauben Einige, dass Der, welcher auf die beschriebene Weise das Lehn wieder verleiht, hierdurch von selbst des Lehns verlustig werde. Gerardus und Andere sagen, dass hier sowohl der Verleiher, als der Empfänger das Lehn verlieren. Nach der Meinung Anderer aber wird das Lehn erst dann dem Lehnsherrn eröffnet, wenn der männliche Stamm [des Verleihers] erloschen ist. Wenn zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen über das Lehn ein Streit entsteht, indem der Lehnsherr behauptet: das, was Du als Lehn besitzest, hast Du von mir empfangen, Jener aber dies gänzlich ableugnet[100]), so soll dem Vasallen, wenn der Beweis [der Lehnsbarkeit] geführt worden ist, [zur Strafe] das Lehn entzogen werden. Wenn aber zweifelhaft geantwortet wurde: Ich weiss es nicht, dann findet nach der Meinung Einiger dieser Verlust des Lehns nicht Statt, denn nach diesen verliert der Vasall das Lehn nur dann, wenn er wissentlich, also arglistiger Weise, geleugnet hat.

Fünfunddreissigster Titel.

De clerico, qui investituram facit.

(*Von dem Geistlichen, welcher eine Investitur vornimmt.*)

Wenn ein Geistlicher über seine Güter eine Investitur vornimmt, so ist sein Nachfolger unbedingt gehalten, dieselbe anzuerkennen. Hat er sie über Kirchengüter verliehen, und er verdankte den Besitz derselben der Wohlthat der Investitur, so muss er und sein Nachfolger dieselbe erfüllen. Dasselbe gilt auch für die Laien. Wenn er aber über das Lehn eines Andern die Investitur ertheilt hat, so gilt dieselbe nicht, wenn

100) Dies ist der Fall der *disclamatio*, wie die Feudisten das wissentliche Ableugnen der Lehnsqualität von Seiten des Vasallen zu nennen pflegen.

sie schlechtweg geschehen ist; ist sie aber unter der Bedingung und auf die Zeit geschehen, [dass und] zu welcher ihm selbst das Lehn eröffnet werden würde, so gilt die Investitur auch ohne Einwilligung des Vasallen. Wenn jedoch der Belehnende eher gestorben ist, als ihm das Lehn wieder angefallen war, so ist der Nachfolger nicht gehalten, die Investitur anzuerkennen; ist aber das Lehn noch bei seinen Lebzeiten eröffnet worden, so muss er den Besitz übergeben und die Investitur erfüllen. Und deshalb ist hier zu bemerken, dass der Erzbischof von Mailand Dasjenige nicht zu Lehn geben kann, was er zur Zeit seines Amtsantrittes im Eigenthume der Kirche gefunden hat; wenn ihm aber später ein Lehn eröffnet wird, so kann er dieses gültiger Weise wieder verleihen. Die übrigen Bischöfe und Geistlichen aber konnten von jeher und können noch heut zu Tage sowohl die Sachen, welche im Eigenthume der Kirche sind, als auch die ihnen eröffneten Lehne zu Lehn ertheilen.

Sechsunddreissigster Titel.

An mutus vel alias imperfectus feudum retineat.

(*Ob ein Stummer, oder sonst Untüchtiger ein Lehn behalten könne?*)

Ein Stummer und Tauber, ein Blinder, ein Lahmer oder sonst Gebrechlicher, wenn er auch so geboren ist, kann dennoch das ganze Lehn seiner Vorfahren behalten. Dies sagen Obertus und Gerardus und viele Andere. Einige meinen aber, dass Der, der so geboren sei, das Lehn nicht behalten könne, weil er die Dienste dafür zu leisten nicht im Stande sei. Dasselbe behaupten Wir bei einem Geistlichen, einem Frauenzimmer und ähnlichen Personen.

Siebenunddreissigster Titel.

An ille, qui interfecit fratrem domini sui, feudum amittat?

(*Ob Derjenige, welcher den Bruder seines Lehnsherrn getödtet hat, das Lehn verliere?*)

Wenn Jemand den Bruder seines Lehnsherrn getödtet hat, so verliert er deswegen sein Lehn nicht; wenn er aber seinen eignen Bruder getödtet hat, um sich in den Besitz der ganzen Erbschaft zu setzen, oder wenn er einen andern Lehnsfehler begangen, z. B. einen Vasallen verrathen hat, damit derselbe nicht ferner im Lehnsgerichte erscheinen könne, so geht er seines Lehnes verlustig. Weil aber dieser Lehnsfehler doch nicht gegen den Lehnsherrn selbst gerichtet ist, so fällt das Lehn an den nächsten Agnaten, wenn es ein Altlehn ist, wobei ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nau Dasselbe zu beobachten ist, was die Gesetze in Bezug auf die Ordnung der Grade vorschreiben. Wenn aber der Lehnsfehler den Lehnsherrn selbst betrifft, so wird das Lehn dem Lehnsherrn eröffnet. Nach dem Mailändischen Gerichtsbrauche ist der Vasall keinesweges verbunden, zum Lehnsherrn zu gehen und ihm seine Dienste anzubieten, sondern erst dann, wenn ihm dieselben angekündigt worden, muss er, dafern er es vermag, die Dienste leisten.

Achtunddreissigster Titel.

De vasallo, qui contra constitutionem Lotharii regis beneficium alienavit.

(*Von dem Vasallen, welcher gegen das Gesetz des Königs Lothar sein Lehn veräussert hat.*)

Wenn ein Vasall gegen das Gesetz des Königs Lothar sein Lehn veräussert hat, so verliert er, wenn er das ganze veräusserte, das ganze, wenn er einen Theil veräusserte, diesen Theil, welcher dann an den Lehnsherrn zurückfällt. Wenn er daher gegen einen der Lehnsherren, deren gemeinschaftlicher Vasall er ist, eine Felonie begangen hat, indem er etwa mit der Frau desselben verbotenen Umgang pflog[101]), so verliert er blos den Theil dieses Lehnsherrn[102]), und will er blos auf den Theil eines einzigen Lehnsherrn Verzicht leisten, die übrigen Theile aber behalten, so kann er dies thun, weil jedem Vasallen frei steht, auch ohne Einwilligung des Lehnsherrn auf sein Lehn Verzicht zu leisten. Nach der Verzichtleistung ist er nun zwar zu Lehnsdiensten nicht mehr verbunden, allein er darf nun seinen [bisherigen] Lehnsherrn dennoch nicht beleidigen.

Neununddreissigster Titel.

De alienatione paterni feudi.

(*Von der Veräusserung eines Altlehns.*)

Die Veräusserung eines Altlehns ist ungültig, selbst wenn der Lehnsherr einwilligt, die Agnaten aber, an welche das Lehn einst fallen wird, ihre Einwilligung versagen. Auch auf die Tochter kann der Vasall das Lehn nicht übergehen lassen, wenn die Agnaten nicht einwilligen, oder sich später diese Anordnung nicht gefallen lassen. Obgleich nun aber die

101) *Eum forte cucurbitando.*

102) Es wird hier als Gegenstand des Lehnsnexus eine Sache vorausgesetzt, an welcher mehreren Personen das Miteigenthum zustand, und welche nun vereinigt dieselbe einem Dritten zu Lehn reichten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Veräusserung des Lehns verboten ist, so würde sie doch gültig sein, wenn sie unter den Agnaten selbst geschähe, und das Lehn ein Altlehn wäre. Wenn aber ein Agnat dem andern [nächsten] ein Altlehn durch libellarischen Contract verleiht, so ist dies kein libellarischer Contract, sondern wird einer Verzichtleistung gleich geachtet. Wenn zwischen einem Lehnsherrn und seinem Vasallen über das Lehn Streit entstanden ist, so soll derselbe vor dem Manngericht entschieden werden. Wenn aber der Vasall behauptet, dass er vor allen Dingen wegen seines rechtmässigen Lehns von dem Lehnsherrn belehnt werden müsse, so muss dies, wenn er zugleich wegen eines andern Lehnes Vasall ist, über welches kein Streit anhängig ist, vorerst geschehen, und dann muss untersucht werden, ob dies das Lehn sei, auf welches er gegründete Ansprüche habe, oder nicht. Wenn er aber ausser der streitigen Sache keine andere von dem Lehnsherrn zu Lehn empfangen hat, dann muss zuvörderst die ganze Angelegenheit untersucht und hiernach beurtheilt werden, ob er belehnt werden könne, oder nicht. In Mailand gilt die Gewohnheit nicht, dass wegen eines Lehnsfehlers oder eines Treubruchs ein Zweikampf Statt finde, obgleich das Longobardische Recht das Gegentheil vorschreibt, dass nämlich wegen begangenen Treubruchs ein Zweikampf gehalten werde. Wenn der Vasall dem Lehnsherrn das Leben retten konnte, und es nicht gethan hat, so wird er seines Lehnes verlustig. Aber obgleich er verhindern konnte, dass sein Lehnsherr eine Sünde, z. B. einen Meineid beginge, [und es unterlassen hat], so kann man ihn dennoch seines Lehnes nicht berauben.

Vierzigster Titel.

De capitulis Corradi.

(Von den Capiteln Conrads.)

Folgende sind die Capitel, welche der König Conrad über die Lehne auf den Roncalischen Feldern verfasst hat. Er hat nämlich verordnet, dass, wenn nach dem Tode des Lehnsherrn der Vasall, oder nach dem Tode des Vasallen dessen Nachfolger Jahr und Tag vorübergelassen hätten, ohne den Lehnsherrn oder dessen Erben um die Investitur anzugehen und die Lehnstreue zu geloben, sie das Lehn, in sofern es die Leistung der Lehnstreue verlange, verlieren sollten, wie auch seit ältern Zeiten das Herkommen ist, obgleich nicht in Mailand; ferner auch, dass es den Lehnsherren erlaubt sein solle, alle geschehene Lehnsveräusserungen zu widerrufen, ohne Rücksicht auf entgegenstehende Verjährung. Desgleichen [hat er auch] über die Römerzüge [verordnet], (Römerzüge oder Hosten-

ditien sind aber eine Beisteuer, welche die Römer ihren Lehnsherren, die mit dem Könige in's Feld ziehen, zahlen müssen), welche den Vasallen, die nicht mit ihren Lehnsherren ziehen, abgefordert werden dürfen, z. B. in der mittlern Lombardei zwölf Denarien, in Deutschland der dritte Theil der Früchte, wobei die Berechnung blos für die Zeit zu machen ist, in welcher der Krieg geführt wird. Ferner, wenn ein Geistlicher, etwa ein Bischof, oder Abt, der ein Lehn vom Könige besitzt, welches nicht nur seiner Person, sondern auch der Kirche verliehen worden ist, und dieses durch seine Schuld verliert, so fällt dieses Lehn, so lange er lebt und die geistliche Pfründe und die damit verbundenen Rechte besitzt, an den König zurück, nach seinem Tode aber erhält es sein Nachfolger wieder.

Einundvierzigster Titel.

De controversia inter masculum et feminam de beneficio.

(*Vom Lehnsstreite zwischen einer Mannsperson und einem Frauenzimmer.*)

Zu bemerken ist auch, dass, wenn zwischen einem Manne und einem Frauenzimmer ein Streit entstanden ist, indem der Mann sagt, das ist ein Lehn, das Frauenzimmer aber dieses leugnet und nicht durch vollen Beweis darthun kann, dass es kein Lehn sei, dem Manne geglaubt werden muss, wenn er sein Anführen mittelst Eides und zwölf Mitvereidigter betheuert. Hingegen bei einem Streite zwischen dem Lehnsherrn und einem Frauenzimmer, in welchem der Lehnsherr behauptet, dass die Sache ein Lehn sei, das Frauenzimmer aber es leugnet, muss, wenn es an Beweisen fehlt, dem Frauenzimmer der Eid nachgelassen werden. So auch, wenn der Streit zwischen dem Lehnsherrn und dem Käufer des Lehnes Statt findet, und der Käufer sagt, es sei kein Lehn, so soll die Sache, wenn der Lehnsherr keinen Beweis führen kann, durch den Eid des Käufers entschieden werden. Einige unterscheiden jedoch so, dass, wenn der grössere Theil dessen, was der Vasall besass, Lehn ist, der Lehnsherr, ausserdem das Frauenzimmer den Eid leisten dürfe.

Zweiundvierzigster Titel.

De controversia inter dominum et emtorem feudi.

(*Von dem Streite zwischen dem Lehnsherrn und dem Käufer des Lehns.*)

Wenn ein Lehnsherr gegen den Käufer eines Lehnes klagt, der Vasall aber schwören kann, dass er das Lehn aus Irrthum

verkauft habe, indem er es für seine eigne Sache hielt, so bleibt dem Käufer die Wahl, ob er das Lehn dem Lehnsherrn abtreten, oder dem Vasallen zurückgeben will. Obertus sagt, dass Alles an den Vasallen zurückgegeben werden müsse. Wenn dies geschehen ist, so behält der Vasall dieses Lehn, ohne dass ihm die Veräusserung schadet oder entgegensteht, weil er aus Irrthum veräussert hat und [die Bestimmung,] dass, wie man sagt, durch Veräusserung das Lehn an den Lehnsherrn zurückfalle, gilt blos dann, wenn dasselbe wissentlich veräussert worden ist. Was aber vom Verkaufe gesagt ist, bezieht sich auch auf Veräusserungen jeder Art.

Dreiundvierzigster Titel.

De controversia inter vasallum et alium de beneficio.

(*Von dem Streite zwischen dem Vasallen und einem Dritten über das Lehn.*

Wenn ein Streit zwischen dem Vasallen und einem Dritten über das Lehn entstanden ist, indem der Gegner behauptet, dass ihm das Eigenthum an der ganzen Sache, oder an einem Theile derselben, oder auch ein anderes Recht daran zustehe, so kann diese Angelegenheit von dem Vasallen, als dessen eigne, auch in Abwesenheit des Lehnsherrn, zu Ende geführt werden, denn er selbst hat nach Auslegung der Gesetze für sich allein das Recht, zu klagen und Einreden zu gebrauchen, und es mag nun das Urtheil für oder wider ihn gefällt worden sein, oder er mag mit dem Gegner einen Vergleich geschlossen haben, so findet doch, dafern nur kein Betrug dabei vorgegangen ist, wenn auch später das Lehn an den Lehnsherrn zurückgefallen ist, dieselbe Wirkung Statt, als ob der Lehnsherr selbst die Sache geführt hätte, und deshalb muss sie von ihm genehmigt werden.

Vierundvierzigster Titel.

Quid juris, si post alienationem feudi vasallus id recuperaverit.

(*Was Rechtens sei, wenn der Vasall nach der Veräusserung des Lehns dasselbe wieder erlangt.*)

Wenn ferner vor dem Gesetze des Königs Lothar der Vasall das Lehn veräussert hatte, was ihm ehedem in einigen Lehnshöfen zum Theil, in andern für das Ganze erlaubt war, und er erlangte es späterhin wieder, so konnte er es [auch ferner] als Lehn behalten, nämlich es wurde wieder lehnbar. Wenn er es aber heut zu Tage veräussert hat, und zwar auf

unerlaubte Weise, darf er es, obgleich er es später wieder erlangt hat, nicht behalten, denn es ist dem Lehnsherrn eröffnet worden, es möge nun gefallen sein, an wen es wolle. Hingegen wenn der Vasall das Lehn mit der Einwilligung des Lehnsherrn verkauft [oder] durch libellarischen Contract übergetragen oder auf eine andere Weise veräussert hat, so kann er das Lehn, wenn er es später wieder erlangt hat, [allerdings] behalten, aber nicht als Lehn, sondern entweder als freies Eigenthum oder durch das Recht des libellarischen Contractes, oder überhaupt desjenigen Geschäftes, durch welches er das Lehn wieder erlangt hat. Nur ist zu bemerken, dass, wenn der Vasall das Lehn mit Einwilligung des Lehnsherrn durch libellarischen Contract [auf Jemand] übergetragen hat, und aus diesem Geschäfte nun eine jährliche Rente bezieht, diese [letztere] dennoch als Lehn betrachtet wird. Dasjenige Recht aber, was er durch den libellarischen Contract übergetragen und später wieder erlangt hat, kann er nicht als Lehn besitzen, sondern er wird es nur dem libellarischen Contracte verdanken, ganz wie es bei einem andern Gegenstande der Fall sein würde, der durch libellarischen Contract verliehen wird, wodurch der Vasall auf das Lehn als solches in die Hände des Lehnsherrn Verzicht geleistet hat.

Fünfundvierzigster Titel.

An agnatus vel filius (defuncti) possit retinere feudum repudiata hereditate.

(*Ob der Agnat oder Sohn [des Verstorbenen] das Lehn behalten könne, wenn er die Erbschaft ausgeschlagen hatte.*)

Wenn es sich ereignen sollte, dass der Vasall ohne alle Descendenz mit Tode abginge, so kann der Agnat, welchem nun die ganze Erbschaft zufällt, diese ausschlagen, das Lehn aber, wenn es ein Altlehn ist, behalten; auch die Schulden der Erbschaft braucht er nicht aus dem Lehne zu bezahlen. Was aber die hinterlassenen Früchte betrifft, aus welchen die Schulden bezahlt werden sollen, so ist, nach dem, was Wir oben gesagt haben, auf die Zeit zu sehen, zu welcher der Vasall gestorben ist. Hat aber der Vasall einen Sohn [Descendenten] hinterlassen, so kann dieser die Erbschaft nicht ausschlagen, ohne zugleich dem Lehne zu entsagen, sondern er muss entweder Beides annehmen, oder Beides ausschlagen. Hat er ausgeschlagen, so fällt das Lehn, wenn es ein Altlehn ist, an die Agnaten. Ob er nun gleich das Eine ohne das Andere nicht behalten kann, so kann ihm doch der Lehnsherr, wenn er will, unter Einwilligung der Agnaten, eine neue Investitur ertheilen, worauf er dann das Lehn behalten kann,

wenn er auch die Erbschaft ausschlägt, ohne dass er eine Last derselben zu übernehmen braucht.

Sechsundvierzigster Titel.

An apud judicem vel curiam domini quaestio feudi debeat terminari.

(Ob eine Lehnsstreitigkeit vor dem Richter oder vor dem Lehnshofe zu entscheiden sei.)

Hier wird die Frage aufgeworfen, die auch schon oben da gewesen ist, ob, wenn unter zwei Personen über ein Lehn Streitigkeit entstanden ist, diese vor dem [Allodial-] Richter oder vor dem Schiedsrichter [vor der Lehnscurie] zu entscheiden sei? Es geht Jemand ohne Descendenten mit Tode ab, ein Anderer glaubt, dass das Lehn, was derselbe besass, dem Lehnsherrn eröffnet worden sei, und hatte über dasselbe von Letzterem die Investitur empfangen; allein es erscheinen Agnaten, die das Lehn als ein Altlehn für sich in Anspruch nehmen. Nun hat man die Frage aufgeworfen, ob diese Sache vor dem Lehnshofe oder vor dem [Allodial-] Richter zu entscheiden sei? Und ich weiss, man hat geantwortet, dass sie vor die Beisitzer des Manngerichtes gehöre, weil die Sache gewissermassen den Lehnsherrn zu betreffen scheint, an welchen sich der Belehnte wegen des Schadenersatzes halten kann, und obgleich, an für sich betrachtet, der Eine den Andern nicht vor das Lehngericht fordern kann, so darf doch im Allgemeinen, weil hier der Streit zwischen zwei Personen über ein Lehn geführt wird, keiner von ihnen, wenn ihn der Lehnshof vorfordert, den Ausspruch dieses Gerichtes von sich ablehnen.

Siebenundvierzigster Titel.

Qualiter dominus proprietate feudi privetur.

(In wiefern der Lehnsherr seines Obereigenthums verlustig gehe.)

Ich weiss, dass man gefragt hat, und ich selbst habe mich bei Mehreren darnach erkundigt, ob, wenn der Lehnsherr gegen den Vasallen eine offenbare Felonie begangen hat, er des Obereigenthums am Lehne eben so, wie der Vasall bei gleichem Verhältnisse, verlustig gehe? Einige sagen, dass in allen Fällen, in welchen der Vasall wegen Felonie des Lehnes darbt, auch der Lehnsherr sein Obereigenthum verliere. Andere wollen dies nur wegen eines sehr wichtigen Lehnsfehlers zugeben, wieder Andere gar nicht. Mir scheint aber die erstere Meinung den Vorzug zu verdienen, und zwar ohne Unterschied, ob der Vasall ein geschworner sei, oder nicht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Achtundvierzigster Titel.

De feudo non habente propriam feudi naturam.

(*Von dem Lehne, welches nicht die eigenthümliche Natur des Lehnes hat.*)

Wenn Jemand einem Andern ein Lehn unter der Bedingung gegeben hat: dass er selbst und seine Nachkommen oder wem er es [sonst] verleihen würde, dasselbe besitzen solle, so kann, antworte ich, Derjenige, welcher das Lehn auf die beschriebene Weise empfangen hat, dasselbe verkaufen oder verschenken, oder auch, wenn es ihm so beliebt, ohne die Einwilligung des Lehnsherrn auf eine andere Art veräussern, und auch Derjenige, auf welchen es übergetragen worden ist, wird die Sache nicht als Lehn besitzen, sondern unter dem Titel, unter welchem sie ihm verliehen worden ist. Aber die Sache möge nun verliehen worden sein, wie sie wolle, entweder in's Eigenthum oder durch libellarischen Contract, so muss sie dennoch, ob sie gleich die eigentliche Natur des Lehnes nicht hat, in sofern nach Lehnrechte beurtheilt werden, als sie aus denselben Gründen, wie das wirkliche Lehn, verloren geht. Wenn aber das Lehn so verliehen worden ist: und wem Du es [wieder] *zu Lehn* geben magst, dann ist es etwas Anderes, denn dann tritt die eigentliche Natur des Lehnes ein.

Neunundvierzigster Titel.

De eo, qui finem fecit agnato de feudo paterno.

(*Von Dem, welcher zu Gunsten eines Agnaten auf ein Altlehn Verzicht geleistet hat.*)

Es waren drei oder mehrere Agnaten vorhanden. Einer derselben besass ein Altlehn, ein Zweiter leistete auf das Lehn Verzicht zu Gunsten des Besitzers und seiner Nachkommen oder dessen, dem es der Besitzer verleihen würde, und dieser [Besitzer] ging nun ohne männliche Descendenz mit Tode ab. Ein Dritter, welcher nicht Verzicht geleistet hatte, forderte das ganze Lehn für sich. Der Zweite aber, welcher verzichtet hatte, wollte nun Trotz jenem früheren Vertrage succediren. Die Mailändischen Gelehrten wurden befragt und gaben zur Antwort, jener Vertrag stehe nicht entgegen, wenn der zweite Agnat auf das Lehn nicht schlechterdings, oder wenigstens dergestalt Verzicht geleistet hätte, dass der Lehnsherr dem Besitzer das Lehn als ein Neulehn ertheilen solle. Denn wenn eine solche neue Investitur geschehen

ist, so kann der Agnat in das Lehn, als ein Neulehn, nicht succediren[103]).

Funfzigster Titel.

De natura successionis feudi.

(Von der Natur der Lehnsfolge.)

Die Natur der Lehnsfolge hat das Eigenthümliche, dass die Adscendenten nicht succediren, z. B. der Vater dem Sohne. In absteigender Linie aber succedirt der Sohn dem Vater, nicht aber die Tochter, es müsste denn ein Vertrag vorhanden oder das Lehn von einem Frauenzimmer erworben worden sein. Denn dann succedirt die Tochter der Mutter und dem Vater. Nach Andern aber succedirt der Enkel aus der Tochter allein[104]), und so fort ins Unendliche. Die Seitenverwandten succediren auch in's Unendliche, wenn sie durch Männer abstammen und das Lehn ein Altlehn ist. Ein Altlehn nenne ich aber das, was von den Vorältern erworben worden ist. Nur ist hier Folgendes zu bemerken[105]): Wenn Jemand [*A*] ein Lehn be-

---

103) In diesem Titel ist das Verständniss wohl nur aus den Worten „*et cui ipse dederit*“ zu nehmen. Denn da unter den erwähnten drei Agnaten nur Einer das fragliche Altlehn besitzt, so hat dieser den ausschliesslichen Besitz entweder dem Umstande zu verdanken, dass er nach der Successions-Ordnung den andern beiden Agnaten vorgezogen wurde, oder, bei gleichen Ansprüchen, der Lehnstheilung. In beiden Fällen würde es sich aber von selbst verstehen, dass, so lange lehnsfähige Descendenten des Besitzers vorhanden wären, die Agnaten kein Successionsrecht hätten, es also von Seiten der letztern einer Verzichtleistung gar nicht bedürfe. Anders gestaltet sich der Fall, wenn der Lehnsbesitzer zu Gunsten einer fremden, nicht zur Lehnsfamilie gehörigen Person über das Lehn disponiren wollte.

104) Weil jedes Weiberlehn als *successivum* zu präsumiren ist, bei welchem die nähern Frauenzimmer durch die entferntern Männer ausgeschlossen werden.

205)

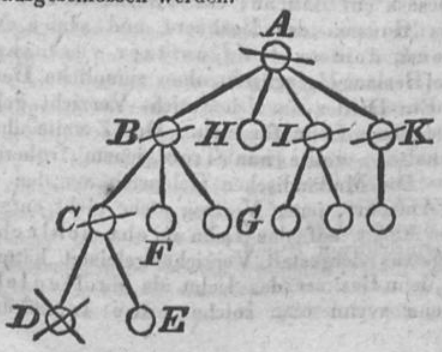

sitzt und mit Hinterlassung von vier Söhnen stirbt, das Lehn aber durch Abtheilung an einen [von diesen vier Söhnen: *B*] allein fällt und dieser [*B*] wieder mit Hinterlassung von zwei oder drei Söhnen aus dem Leben geht, welche Bruderssöhne[106]) genannt werden, und das Lehn wieder an einen [dieser drei Söhne: *C*] durch Abtheilung fällt, dieser aber ebenfalls mit Hinterlassung von Söhnen stirbt, welche Bruderssöhne heissen[107]), an deren einen [*D*] das Lehn wieder auf gleiche Weise fällt, wie denn auch von den andern, höher stehenden oder ersten Brüdern [*I* und *K*] männliche Descendenz vorhanden ist, so fragt sich's, wenn Der, welcher das Lehn besitzt, [*D*] mit Tode abgeht, ohne einen Sohn zu hinterlassen, ob das Lehn Allen, oder wem es zufalle? Ich antworte: allen Denen, aber nur diesen allein, welche zu derselben Linie gehören, in der sich der Verstorbene befand[108]). Und dies will der Grundsatz sagen, dass das Lehn allemal den Nächsten zufalle. Nächste werden aber dieselben in Bezug auf die übrigen Linien genannt. Wenn hingegen in dieser Linie [in welcher sich der letzte Lehnsbesitzer befand] Niemand mehr vorhanden ist, so werden alle übrige Linien auf gleiche Weise [zur Lehnsfolge] berufen[109]).

Einundfunfzigster Titel.

De capitaneo, qui causam vendidit, an intelligatur beneficium vendidisse.

(*Ob, wenn ein Statthalter seinen Bezirk verkauft hat, er auch das Lehn verkauft habe?*)

Ein Statthalter hatte in einem seiner Bezirke ein Lehn an einen Kriegsvasallen ertheilt, und hernach den Bezirk verkauft, ohne des Lehnes Erwähnung zu thun. Es entsteht nun ein Streit zwischen dem Statthalter und dem Käufer, indem der Letztere sagt: dass er das Lehn zugleich mit dem Bezirke gekauft habe, der Lehnsherr aber widerspricht und behauptet, dass der Käufer auf das Lehn keinen Anspruch machen könne. Hier ist die Antwort, dass das Lehn nicht mit in dem Bezirke begriffen sei, wenn dies nicht besonders ausgemacht worden war. §. 1. Ich erinnere mich, dass man mir folgende Frage vorgelegt hat: wenn ein Sohn bei Lebzeiten seines Vaters den Lehnsherrn dergestalt beleidigt hat, dass

106) In Bezug auf *H*, *I* und *K*.
107) In Hinsicht auf *F* und *G*.
108) Nach diesem Schema *E* allein, in dessen Ermangelung aber *F* und *G*.
109) Also die Linien des *H*, *I* und *K*.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

er das Lehn verlieren würde, wenn sein Vater verstorben gewesen wäre, wird er dann seines Anspruchs auf das Lehn verlustig, oder nicht? Nach der Meinung Einiger ja, nach der Meinung des Gerardus und Obertus aber nein. §. 2. Wenn der Vasall die Absicht gehabt hat, dem Lehnsherrn zu schaden, diesen Plan aber nicht ausgeführt hat, so verliert er das Lehn nicht. Gerardus und Obertus sagen aber, dass er sogar durch Handlungen das Lehn nicht verliere, er müsste denn dem Lehnsherrn nach dem Leben getrachtet haben, und dieses bewiesen worden sein. §. 3. Wenn ferner Jemand dergestalt belehnt worden ist: dass das Lehn auf die Weiber übergehen solle, und nur zwei Töchter hinterlassen hat, von denen die eine einen Sohn, die andere eine Tochter hat, und jene zwei Töchter mit Tode abgegangen sind, soll dann blos der Mann das Lehn erhalten? Nach der Meinung des Gerardus allerdings, Obertus behauptet das Gegentheil und selbst dann, wenn der erste Erwerber Söhne hinterlassen hätte. §. 4. Der Sohn kann die Erbschaft des Vaters nicht ausschlagen, ohne auch dem Lehne zu entsagen, einem andern Verwandten aber ist es gestattet. §. 5. Wenn zwischen der Tochter und einem Verwandten über die Erbschaft und das Lehn ein Streit entstanden ist, weil ja die Tochter das Lehn nicht erwerben konnte, diese aber sagt: dies gehört mit zu meiner Erbschaft, der Verwandte hingegen behauptet: nein, zum Lehn, so steht es dem Verwandten frei, die Wahrheit [seines Anführens] mittelst Eides darzuthun. Dies sagen Gerardus und Obertus. Gleicherweise, wenn zwischen Dem, der eine Sache von dem Lehnsherrn gekauft hat, und dem Vasallen ein Streit entsteht, weil der Vasall sagt: dies gehört zu meinem Lehne, Jener aber leugnet, so steht es dem Käufer frei; die Wahrheit durch einen Eid zu erweisen, wenn nicht die Beisitzer des Manngerichts dieselbe bezeugen können. Dies ist die Meinung des Gerardus und Obertus. §. 6. So gilt auch die Belehnung nicht, welche unter der Gestalt der *lex commissoria* vorgenommen wird, nämlich, dass, wenn der Gläubiger nicht zur rechten Zeit sein Geld erhalten hat, er [irgend] eine Sache als Lehn behalten solle. Dies sagt Gerardus. Nach der Meinung des Obertus gilt sie aber. §. 7. So kann auch ein Lehn für einen bestimmten Dienst verliehen werden[110]). Gerardus und Obertus.

---

110) Es kann nämlich durch besondern Vertrag eine Bedingung für die Lehnsdienste festgestellt werden, die nicht in der Natur des Lehnsnexus liegt.

Zweiundfunfzigster Titel.

De prohibita feudi alienatione per Lotharium.

(*Von dem durch Lothar geschehenen Verbote der Lehnsveräusserung.*)

1. *Lothar II. von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, der Fromme, Glückliche, Glorreiche und Triumphator, der immer Erhabene an das ganze Volk.*

Wir halten es für ein Vorrecht der kaiserlichen Gnade, für das Beste der Unterthanen zu sorgen und ihren Beschwerden mit Eifer und Umsicht abzuhelfen, zugleich aber auch die Wohlfahrt des Staates und die Hoheit des Reiches allem Privat-Interesse vorzuziehen. Daher thun Wir der Gesammtheit Unserer Getreuen, der zukünftigen sowohl, als der gegenwärtigen, zu wissen, dass, indem Wir nach der Gewohnheit der früheren Kaiser auf den Roncalischen Feldern sorgfältig erforschen und in Erwägung ziehen, was für die Rechtspflege und für den Frieden des Reiches geschehen und was diesem letztern zur Ehre gereichen könne, Wir Uns entschlossen haben, ein höchst verderbliches Uebel, welches dem Staate bedeutenden Schaden zufügt, zu vertilgen. Durch häufige Klagen, welche bei Uns erhoben worden sind, haben Wir nämlich in Erfahrung gebracht, dass die Vasallen hier und da ihre Lehne verkaufen und nachdem sie auf diese Weise jeden Nutzen daraus gezogen haben, ihren Lehnsherrn die Dienste verweigern. Wir haben aber zugleich bemerken müssen, dass hierdurch die Kräfte des Reiches bedeutend geschwächt worden sind, indem nun Unsere Kronvasallen sich gänzlich ausser Stande befinden, ihre Krieger, welche sich aller ihrer Lehne entäussert haben, Unsern glücklichen Heereszügen zuzuführen. Auf Andringen also und auf Anrathen der Erzbischöfe, der Herzöge, Grafen, Markgrafen, Pfalzgrafen und der übrigen Edlen, so wie auch der Richter, befehlen Wir durch dieses allgemeine Gesetz, welches, so Gott will, für alle Zeiten gelten soll, dass es Niemandem erlaubt sei, das Lehn, welches er von seinem Lehnsherrn empfangen hat, ohne die Erlaubniss desselben zu veräussern oder ein anderes Geschäft gegen den Ausspruch Unseres Gesetzes zu ersinnen, durch welches der Nutzen des Reiches oder der Lehnsherren geschmälert wird. Wenn aber Jemand gegen die Vorschrift dieses Unseres heilsamen Gesetzes dennoch ein unerlaubtes Geschäft dieser Art einginge, oder es wagte, irgend etwas vorzunehmen, wodurch das Gesetz umgangen würde, so soll er den Preis, den er für das Lehn empfangen, verlieren. Der Notarius aber, welcher über ein solches Geschäft eine Schrift oder eine Urkunde abfasst, soll, abgesehen von dem Verluste seines Amtes, auch die Strafe der Ehrlosigkeit erleiden. Geg. am 7. Novbr. 1136.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. *Der Kaiser Lothar, der Erhabene, an das ganze Volk.*

Ein sehr heilsames Gesetz haben Wir zum Nutzen des Staates und um einem sehr verderblichen Uebel zu steuern, schriftlich abfassen lassen. Es hatte ein Vasall, wie es öfters vorkommt, zwei Lehne von zwei [verschiedenen] Lehnsherren erworben; als er starb, hinterliess er zwei Söhne, welche die väterlichen Lehne unter sich theilten. Der eine von ihnen leistete seinem Lehnsherrn für das Lehn, welches ihm zugefallen war, den Eid der Lehnstreue, ohne Jemanden auszunehmen, [gegen welchen er nicht dienen würde] wie dies auch sein Vater gethan hatte. Der andere Bruder leistete ebenfalls für sein Lehn dem andern Lehnsherrn den Eid der Lehnstreue, [wiederum] ohne Jemanden auszunehmen, weil er keinen andern Lehnsherrn zu haben glaubte. Nachdem nun der letztere Bruder ohne Söhne mit Tode abgegangen ist, so werden beide Lehne, wie früher, in einer Person vereinigt, und so verlangt denn der andere Lehnsherr denselben Eid der Lehnstreue, den ihm der Verstorbene geleistet hatte. Um nun den [hierüber entstehenden] Streitigkeiten zu begegnen, befehlen Wir, dass Das, was der [verstorbene] Bruder gethan hat, (nämlich als derselbe den Eid unbeschränkt leistete) dem überlebenden keine Verbindlichkeit auflege, selbst [nicht entfernteren Personen, nämlich] wenn es sich zutragen sollte, dass das Lehn auf die zweite und dritte Generation, oder noch weiter gelangte [111]).

---

111) Diese Stelle ist in Bezug auf grammatische Interpretation schwierig und das in diesem Zusammenhange vorkommende Wort *querimonia* unübersetzbar, weshalb wohl, wie in den Fragmenten des Ardizo, richtiger zu lesen ist: *utrumque feudum in unam, ut prius, venit personam*, so wie weiter unten nach dem Worte *dando* supplirt werden muss: *promissionem fidelitatis*. Dasselbe Gesetz wird in den *capitulis extr. Tit.* 93. fast wörtlich wiederholt. Ueber den Sinn der Stelle lässt sich nicht zweifeln. Der Kaiser spricht den Grundsatz aus, dass, wenn auch ein *feudum*, wie man stets präsumiren muss, *ligium*, also ein solches sei, bei welchem der Vasall ohne Ausnahme gegen alle Personen dienen muss, gegen die ihn der Lehnsherr aufruft, dennoch der frühere Lehnsherr nicht darunter begriffen werden könne, daher denn der überlebende Bruder, dem in gegenwärtigem Falle das Lehn des verstorbenen zufällt, dem neuen Lehnsherrn den Eid der Treue nur insoweit leisten dürfe, als die Erfüllung desselben, unbeschadet der früheren Rechte des ältern Lehnsherrn, geschehen könne. — Das Gesetz scheint übrigens kein kaiserliches, sondern das Gutachten eines Juristen zu sein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. *Der Kaiser Lothar, der Erhabene u. s. w., an den Papst Eugen und an das ganze Volk.*

Weil zwischen Lehnsherren und Vasallen keine Hinterlist, noch sonst eine Feindseligkeit Statt finden soll, so befehlen Wir durch gegenwärtiges Gesetz, dass, wenn der Vasall nicht absichtlich Jahr und Tag vorüber gelassen hat, ohne bei seinem Lehnsherrn um die Investitur anzusuchen, er deswegen doch nicht das Lehn verlieren soll, denn dann ist keine Arglist vorhanden, wenn er durch eine triftige Ursache verhindert wurde. Geg. am 27. Aug. im Jahre des Herrn 1127 und der 5ten Indiction.

Dreiundfunfzigster Titel.

De pace tenenda inter subditos et juramento firmanda et vindicanda, et de poena judicibus adposita, qui eam vindicare et justitiam facere neglexerint.

(*Von dem Frieden, welchen die Unterthanen zu beobachten und mittelst Eides zu bestärken und zu erhalten haben, und von der Strafe, die den Richtern droht, welche den Frieden nicht aufrecht erhalten, oder die Gerechtigkeit verweigern.*)

Friedrich [I.] von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, der immer Erhabene, entbietet allen Unterthanen des Reiches Seinen Gruss.

Durch dieses allgemeine Gesetz, welches für immer gelten soll, befehlen Wir, dass alle Unterthanen Unseres Reichs einen wahren und ewigen Frieden unter sich halten sollen, und dass derselbe von Allen unverletzt und für alle Zeiten beobachtet werde. Die Herzöge, Markgrafen, Grafen, Statthalter, Valvasoren, und die Vorsteher aller Orte nebst allen vornehmern und geringern Einwohnern dieser Orte sollen vom 18ten bis zum 70sten Jahre durch einen Eid sich verbindlich machen, den Frieden zu halten, und die Ortsvorsteher sollen mit dazu beitragen, dass der Friede gehalten und beobachtet werde, und alle fünf Jahre soll die Eidesleistung in Bezug auf den erwähnten Frieden erneuert werden. Sollte aber Jemand wegen irgend einer Sache oder einer Leistung ein Befugniss gegen einen Andern zu haben glauben, so wende er sich an die richterliche Gewalt und verschaffe sich durch diese das ihm gebührende Recht. Sollte aber Jemand frevelhafter Weise den erwähnten Frieden zu verletzen wagen, so sollen, wenn es eine Stadt ist, 100 Pfund Goldes zur Strafe an unsere Kammer bezahlt werden, ein anderer Ort aber wird mit 30 Pfund Goldes bestraft, die Herzöge, Markgrafen und Grafen müssen 50 Pfund Goldes bezahlen, die Statthalter und höhern Valvasoren 20 Pfund, und endlich die niedern Valva-

soren sollen, wenn sie den erwähnten Frieden verletzt haben, 3 Pfund Goldes bezahlen und den zugefügten Schaden dem Beleidigten nach rechtlicher Vorschrift ersetzen. §. 1. Eine Ehrenverletzung oder ein Diebstahl soll nach den Gesetzen bestraft werden, so wie auch Todtschlag, Verstümmelung oder jedes andere Verbrechen. Die Richter aber, die Ortsvertreter und die Obrigkeiten jeder Art, welche vom Kaiser oder auf dessen Befehl eingesetzt oder bestätigt sind, sollen, wenn sie die Gerechtigkeit verweigert und den Friedensbruch gesetzlich zu bestrafen unterlassen haben, dem Verletzten allen Schaden ersetzen und überdem, wenn es ein höherer Richter ist, dem kaiserlichen Schatze eine Geldstrafe von 10 Pfund Goldes bezahlen, ein niederer aber soll mit drei Pfunden Goldes bestraft werden. Wer aber die vorerwähnte Strafe Armuths halber nicht bezahlen kann, soll eine körperliche Züchtigung durch Schläge erleiden, und fünf Jahre lang 50 Meilen weit von seinem Wohnorte verbannt sein. §. 2. Auch die heimlichen Zusammenkünfte und die Verschwörungen in den Städten und ausserhalb derselben, auch die, welche unter dem Scheine verwandtschaftlicher Verbindungen Statt finden, sowohl zwischen mehreren Städten, als zwischen einzelnen Personen unter sich, oder zwischen einer Stadt und einer einzelnen Person, verbieten Wir, sie mögen geschehen, auf welche Weise sie wollen, und die früher geschlossenen heben Wir [hiermit] auf, indem Wir jeden einzelnen Theilnehmer an einer Verschwörung mit einem Pfunde Goldes bestrafen. Auch befehlen Wir, dass die Ortsbischöfe Diejenigen, welche dieses Gesetz verletzen, so lange, bis sie zur Rechenschaft gezogen werden können, mit einer geistlichen Strafe belegen sollen. Diejenigen ferner, welche die Uebelthäter, die den erwähnten Frieden verletzt haben, bei sich aufnehmen oder ihnen ihre Beute abkaufen, sind Unseres Zornes gewiss, und mit denselben Strafen zu belegen. Ueberdem sollen auch ihre Güter confiscirt und ihre Wohnungen eingerissen werden. Wer den Frieden nicht beschwören und beobachten will, soll auch die Wohlthat desselben nicht geniessen. So verbieten Wir auch schlechterdings die unerlaubten Auflagen von Seiten der Städte und der Schlösser, besonders gegen die Kirchen, (welche schon seit langer Zeit durch Missbrauch eingerissen sind) und sind sie [dennoch] geschehen, so soll das Doppelte zurückgegeben werden. §. 3. So sollen auch die freiwillig geschwornen Eide Derjenigen, welche das 14te Jahr zurückgelegt haben, und wodurch dieselben versprechen, dass sie von den Geschäften, welche sie über ihr Vermögen abgeschlossen haben, nicht zurücktreten wollen, unverbrüchlich gehalten werden. Hingegen die Eide, welche durch Gewalt und gerechte Furcht sogar den Volljäh-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rigen abgepresst werden, (besonders damit sie nicht Anzeige von begangenen Verbrechen machen sollen) erklären Wir hiermit für ungültig.

Vierundfunfzigster Titel.

De allodiis.

(*Von Allodien.*)

Ferner, wer sein Allodium verkaufen will, wage es nicht, auch zugleich die Rechte und die Gerichtsbarkeit des Kaisers zu verkaufen, und geschieht es dennoch, so ist das Geschäft ungültig. Wenn es sich aber ereignen sollte, dass ein Allodium, welches Jemandem zu Lehn gereicht worden war, an die Kirche fiele, entweder durch freiwilligen Auftrag von Seiten eines gläubigen Christen, oder durch Kauf, oder durch ein anderes Geschäft dieser Art, so kann der früher damit Belehnte auf dasselbe keinen Anspruch machen, er müsste es denn durch die Gnade der Kirche als ein Neulehn von ihr zurückempfangen. Damit aber die Billigkeit, welche in gleichartigen Angelegenheiten auch gleiche Rechte erheischt, durch Unser ganzes Reich beobachtet werde, so setzen Wir sowohl für Italien, als für Deutschland ausdrücklich fest, dass, wenn ein öffentlicher Zug nach Rom zum Zwecke des Regierungsantrittes ausgeschrieben worden ist, ein Jeder, welcher dem König oder einem Lehnsherrn, der unter dessen Befehlen steht, seinen Beistand versagt, den er ihm, entweder dadurch, dass er selbst mit ihm zieht, oder dadurch, dass er nach der Grösse seines Lehnes einen Geldbeitrag giebt, zu leisten hätte, sein Lehn verlieren soll, dafern er nur durch seine Mitvasallen überwiesen werden kann, dass ihn der Lehnsherr gebührend in Kenntniss gesetzt habe, worauf denn der Lehnsherr das freie Befugniss hat, das Lehn in seinen Nutzen zu verwenden.

Fünfundfunfzigster Titel.

De prohibita feudi alienatione per Fridericum.

(*Von dem durch Friedrich erlassenen Verbote der Lehnsveräusserung.*)

Friedrich, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, der immer Erhabene.

Es ziemt der kaiserlichen Umsicht, dergestalt für das Glück des Staats zu sorgen und das Beste der Unterthanen im Auge zu halten, dass die Wohlfahrt des Reiches unveränderlich bewahrt werde und das Wohlergehen der Einzelnen fortwährend bestehe. Als Wir nun nach der Sitte Unserer Vorfahren auf den Roncalischen Feldern zu Gericht sassen, haben Wir von den Italienischen Fürsten, von den Häuptern der Kirchen

und andern Anhängern des Reichs nicht unerhebliche Klagen vernommen, dass die Vasallen die Lehne, welche sie von Jenen empfangen hatten, ohne die Einwilligung ihrer Lehnsherren verpfändet und durch ein gewisses Scheingeschäft, nämlich unter dem Namen des libellarischen Contractes, veräussert hätten, daher Jene die ihnen gebührenden Dienste verloren und der Glanz des Reiches, so wie der Erfolg Unseres glücklichen Zuges geschmälert wurde. Deshalb verordnen Wir nach der Berathung mit den Bischöfen, Herzögen, Markgrafen und Grafen, so wie auch mit den Hofrichtern und andern Vornehmen, durch dieses allgemeine, so Gott will, für immer geltende Gesetz, dass es Niemandem erlaubt sei, das Lehn im Ganzen oder theilweise zu verkaufen oder zu verpfänden, oder auf irgend eine Weise überzutragen oder zu veräussern, oder auch einer milden Stiftung abzutreten, wenn nicht derjenige Lehnsherr einwilligt, von dem das Lehn erweislich herrührt. Hierüber hat auch der Kaiser Lothar ein Gesetz erlassen, welches jedoch die Veräusserung blos für die Zukunft verbietet. Wir aber wollen dem Reiche noch grösseren Nutzen gewähren und erklären daher durch gegenwärtiges Gesetz nicht nur diejenigen unerlaubten Veräusserungen für null und nichtig, welche in Zukunft geschehen, sondern auch die, welche bis hierher vorgenommen worden sind, ohne dass irgend eine Verjährung entgegenstehen soll, weil Das, was vom Anfang an nicht gegolten hat, durch die Länge der Zeit nicht gültig werden kann. Derjenige aber, welcher das Lehn gekauft hat, ohne zu wissen, dass es ein solches sei, kann wegen des Kaufpreises die Klage aus dem Kaufe gegen den Verkäufer anstellen. Um überdem den listigen Vorspiegelungen mancher Personen zu begegnen, welche nach Empfang eines Kaufpreises unter dem Deckmantel der Investitur, zu welcher sie befugt zu sein vorgeben, das Lehn verkaufen und auf Andere übertragen, verbieten Wir bei der von Uns angedrohten Strafe schlechterdings, dass ein solches Scheingeschäft oder irgend ein anderes ausgesonnen werde, um dieses Unser Gesetz zu umgehen, und befehlen, dass Käufer und Verkäufer, welche solcher unerlaubter Veräusserungen überführt worden sind, das Lehn verlieren sollen, welches nun als freies Gut an den Lehnsherrn zurückfällt. Der Schreiber aber, welcher wissentlich eine Urkunde solchen Inhaltes verfasst hat, soll ausser seinem Amte die Hand verlieren und mit Ehrlosigkeit bestraft werden. Wenn ferner ein Vasall, welcher älter, als vierzehn Jahre ist, aus Sorglosigkeit und Fahrlässigkeit Jahr und Tag hat vorüber gehen lassen, ohne seinen Lehnsherrn um die Investitur zu bitten, so soll derselbe nach Abfluss dieser Zeit das Lehn verlieren, und dieses an den Lehnsherrn zurückfallen §. 1.

Auch setzen Wir, sowohl für Italien, als für Deutschland, ausdrücklich fest, dass, wer nach dem vom Lehnsherrn geschehenen Aufgebote zum Feldzuge innerhalb der vorgeschriebenen Zeit von diesem freventlich ausgeblieben ist, oder es unterlassen hat, dem Lehnsherrn einen brauchbaren Stellvertreter zu schicken, oder seinem Lehnsherrn nicht wenigstens die Hälfte der jährlichen Einkünfte des Lehnes beigesteuert hat, das Lehn, welches er von einem Bischof, oder von einem andern Lehnsherrn empfangen hatte, verlieren, der Lehnsherr aber das freie Befugniss haben soll, dasselbe in seinen Nutzen zu verwenden. Ferner soll ein Herzogthum, ein Markgrafthum, eine Grafschaft nicht getheilt werden, ein anderes Lehn aber, wenn die Theilnehmer es zufrieden sind, kann getheilt werden, so dass Alle, welche einen Theil des getheilten oder noch zu theilenden Lehnes besitzen, den Lehnseid leisten, jedoch so, dass ein Vasall nicht gezwungen werden kann, wegen eines Lehnes mehrere Lehnsherren anzuerkennen, auch der Lehnsherr ohne die Einwilligung des Vasallen das Lehn nicht auf einen Andern übertragen kann. §. 2. Wenn ferner der Sohn des Vasallen den Lehnsherrn beleidigt hat, so muss ihn der Vater, wenn der Lehnsherr diesen dazu auffordert, dem Lehnsherrn der Genugthuung halber zuführen, oder den Sohn verstossen, ausserdem geht er des Lehnes verlustig. Wenn nun der Vater den Sohn zum Zwecke der Genugthuung zum Lehnsherrn führen will, und der Sohn verweigert es, so kann dieser nach dem Tode des Vaters nicht ins Lehn succediren, in sofern er nicht noch vorher dem Lehnsherrn Genugthuung gegeben hat. Auf gleiche Weise muss es der Vasall mit allen seinen Hausgenossen halten. Auch befehlen Wir, dass, wenn ein Vasall sein Lehn wieder einem andern Vasallen zu Lehn gegeben hat, und der Vasall des Vasallen hat den Lehnsherrn seines Lehnsherrn beleidigt, er müsste es denn auf Befehl eines andern Lehnsherrn gethan haben, den er in Wahrheit schon früher hatte, derselbe des Lehns verlustig gehen, und dieses an seinen Lehnsherrn, von dem er es empfangen hatte, zurückfallen soll, er müsste denn, von dem Letztern aufgefordert, bereit sein, dem höhern Lehnsherrn, den er beleidigt hatte, Genugthuung zu geben. Wenn aber der Vasall, der zugleich Lehnsherr ist, auf Verlangen seines Lehnsherrn, Den, welcher den höhern Lehnsherrn beleidigt hatte, nicht zur Genugthuung auffordert, so verliert er [ebenfalls] sein Lehn. Wenn ferner zwischen zwei Vasallen ein Streit über das Lehn entstanden ist, so soll derselbe entschieden werden. Wenn aber zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen ein Streit entsteht, so soll derselbe durch die Beisitzer des Manngerichtes, welche sich dem Lehnsherrn durch den Eid der Treue verpflichtet haben,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

entschieden werden. Auch Das befehlen Wir, dass bei jedem Lehnseide der Kaiser namentlich ausgenommen werde, [als die Person, gegen welche der Vasall nicht dienen dürfe].

Sechsundfunfzigster Titel.

Quae sint regaliae.

(Was Hoheitsrechte sind.)

Der Kaiser Friedrich.

Hoheitsrechte sind: das Recht zum Kriege aufzurufen, die Landstrassen, die schiffbaren Flüsse, und die, aus welchen später schiffbare Flüsse werden, die Häfen, die Küstenzölle, die Abgaben, welche gewöhnlich Zölle genannt werden, die Münze, die sämmtlichen Geldbussen und Strafen, die erblosen Verlassenschaften und solche, welche durch die Gesetze Denjenigen entzogen werden, die sich derselben unwürdig gemacht haben, sie müssten denn ausnahmsweise bestimmten Personen überlassen werden, die Güter Derjenigen, welche blutschänderische Ehen geschlossen haben, der Verurtheilten und Geächteten, nach Inhalt der neueren Gesetze, die Abgaben der Posten, Nebenposten, Frachtwagen und Schiffe, die ausserordentliche Beisteuer zu einem glücklichen Heereszuge des Königs, die Gewalt, Obrigkeiten zur Verwaltung der Rechtspflege einzusetzen, die Silbergruben und Paläste in den gewöhnlichen Städten, die Einkünfte der Fischereien und Salzwerke, die Güter Derer, welche ein Majestätsverbrechen begehen, und die Hälfte des Schatzes, welcher ungesucht an einem kaiserlichen oder heiligen Orte gefunden worden ist. Ist er aber gesucht worden, so fällt er diesem Orte ganz zu.

Siebenundfunfzigster Titel.

Quot testes sunt necessarii ad probandam feudi ingratitudinem?

(Wie viele Zeugen sind zum Beweise eines Lehnsfehlers erforderlich?)

Der Kaiser Heinrich, der Erhabene, an das ganze Volk.

Wenn der Vasall durch unanständige Handlungen und unziemliche Ränke seinen Lehnsherrn beleidigt, und ihn durch heimliche oder offene Nachstellungen angegriffen, oder sich mit den Feinden desselben freundschaftlich verbunden oder sich überhaupt so benommen hat, dass man ihn eher für einen Feind, als für einen Anhänger des Lehnsherrn halten muss, oder wenn er mit der Frau desselben den Beischlaf ausgeübt oder ihn in der Feldschlacht verlassen hat, so wird er des Lehns verlustig. Wir befehlen aber, dass dies nicht eher Statt finde, als bis es

durch fünf Zeugen von der grössten und unverdächtigsten Glaubwürdigkeit klar erwiesen ist. Geg. am 11. August.

Achtundfunfzigster Titel.

De notis feudorum.

(*Von den Kennzeichen der Lehne.*)

Beim Lehne ist zu bemerken, dass Das, was Kammer- oder Kellerlehn genannt wird, nicht verliehen werden darf, wenn nicht in dem Schatze oder dem Keller so viel vorhanden ist, dass die festgesetzte Summe entrichtet werden kann; sollte aber ohne die Schuld des Versprechenden der Keller geleert worden sein, so muss man warten, bis die Lieferung aus dem Keller oder dem Schatze wieder möglich ist. Aber dann, wenn der Lehnsherr alle seine Schulden getilgt hat, muss er die Zahlung allerdings leisten. Denn es ist unbillig, dass er Denjenigen darben lasse, mit welchem er früher ein so enges Freundschafts-Bündniss geschlossen hat[112]). Dass aber blos die Beisitzer des Manngerichts der Lehnsinvestitur beiwohnen sollen, und Niemand anders, ist dann richtig, wenn der Lehnsherr noch andere Vasallen hat. Ausserdem kann sich der Lehnsherr andere Personen wählen, welche er für die Tüchtigsten hält, jedoch müssen dieselben nach Anleitung des Gesetzes über die letzten Willen in der Lombardei freie Männer sein. Dieses Gesetz nämlich sagt: Wenn Jemand über seine Güter zu Gunsten eines Andern eine Schenkung errichten, oder eine Investitur vornehmen will, so wähle er aus seinen Verwandten (welche nach Inhalt des Gesetzes einen Eid ablegen müssen) zwei glaubwürdige Zeugen, oder drei oder mehrere. Die gemeine Meinung begnügt sich mit der Zahl von zwei Zeugen. So ist auch zu bemerken, dass es der Investitur nicht hinderlich sei, wenn sie über einen Gegenstand ertheilt wird, an welchem der Lehnsherr zugleich mit einem Andern ein Miteigenthum hat, weil, wenn Der, welcher die Sache mit dem Belehnenden gemeinschaftlich besitzt, dieselbe

112) Hier ist zu lesen: *Non enim aequum est, eum videre egentem, quem prius habuit in conjugem*, (*vel amicum*). *Conjux* ist nämlich in diesem Zusammenhange nur bildlich gebraucht, indem zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen eine so enge Verbindung angenommen wird, wie sie unter Ehegatten besteht. Der Sinn der Stelle ist nun folgender: Hat der Lehnsherr, welcher ein Kammer- oder Kellerlehn ertheilt hatte, Schulden, so müssen die Gläubiger vorzugsweise befriedigt werden; ist dies aber geschehen, so kann der Vasall, wenn noch so viel im Schatze des Lehnsherrn befindlich ist, Anspruch auf die versprochenen Renten machen.

nicht theilen will, der Letztere den Erstern mit Hülfe des Richters zur Theilung anhalten kann. So muss auch der Erbe nothwendiger Weise diejenige Investitur aufrecht erhalten, welche sein Vater ertheilt hatte. Desgleichen müssen dem Belehnten dieselben Rechte und Befugnisse auf die Sache zustehen, welche Derjenige, der die Belehnung ertheilt hat, zugleich mit seinem Miterben [Miteigenthümer] geniesst, so dass das Recht auf gleiche Theilung 40 Jahre dauert[113]). So kann ferner die Investitur entweder persönlich, oder durch einen Stellvertreter verliehen oder empfangen werden, und alles das bisher Gesagte geht aus den oben angeführten Gesetzen der Longobarden, und zwar aus dem Gesetze: Wenn Jemand, im Titel von letzten Willen und aus der *L.* 1. und 2. *C. Communi dividundo* hervor. Deshalb sind auch die Beisitzer des Manngerichts zur Abfassung einer Urkunde über die Investitur nothwendig und Niemand anders ist zulässig, damit nicht etwas Falsches zum Schaden des Lehnsherrn ersonnen werde, [was sich doch ereignen könnte] wenn man andere, vielleicht mit Gelde oder durch Hass oder Gunst bestochene Zeugen gebrauchte, welches Alles bei den Beisitzern des Manngerichtes nicht geargwöhnt werden kann. Wenn eine Urkunde [ein Lehnsbrief] vom Lehnsherrn für falsch erklärt würde, so würde dem Vasallen, welcher die Urkunde für sich anführt, der Eid nachzulassen sein, nach Anleitung des Longobardischen Gesetzes: *de Chartis* unter dem Titel *Qualiter quis se defend.*, und nicht dem Lehnsherrn, wenn er gleich die Wahrheit wüsste. Dies ist aber unbillig, weil hier Jemand wegen seines eignen Geschenkes belangt wird. Denn dem Lehnsherrn gehört in der Regel der Eid, wenn der Vasall nicht im Besitze ist, [mithin als Kläger auftritt]. Es ist zu bemerken, dass bei jeder Streitigkeit, welche zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen entstanden ist, die Beisitzer des Manngerichtes, wenn sie die Wahrheit wissen, vom Lehnsherrn und den übrigen Beisitzern gezwungen werden können, dieselbe auszusagen. Wenn sie sich aber mit Nichtwissen entschuldigen, obwohl sie die Wahrheit kennen, so soll sie der Lehnsherr, wenn der Vasall darauf anträgt, zum Eide und zum Bekenntniss der Wahrheit zwingen, nach Anleitung der *L. Si quando C. de Testib.* und in den Lombardischen Gesetzen *L. Ut judex unus*, und unter dem Titel *Qualiter quis se defend. L. Si qualiscumque causa* und unter dem Titel *de Testib. L. Ut quicumque* und *L. ult.*

113) Derjenige also, welcher von einem Miteigenthümer mit dessen Antheile an einer gemeinschaftlichen Sache belehnt worden ist, kann eben so gut, wie der Miteigenthümer selbst, 40 Jahre lang wegen ungleicher Theilung Klage erheben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wenn dem Lehnsherrn der Eid wegen einer Investitur, von welcher man behauptet, dass sie ertheilt worden sei, nachgelassen wird, so muss er schwören, dass er die Investitur nicht vorgenommen habe. Wenn aber dem Nachfolger der Eid auferlegt wird, so muss derselbe schwören, wie er nicht glaube, dass die Investitur von seinem Vorgänger ertheilt worden sei. Wenn Jemand behauptet, dass er belehnt worden sei, so muss er stets den Lehnsherrn nennen, von welchem er die Investitur empfangen haben will. Da nun der Eid des Erben von dem der Hauptperson sehr verschieden ist (*L.* 3. und *L. generaliter C. de Reb. cred. et jurejur.*), wie auch vom Vormunde gilt, welcher nur schwört, dass er glaube und dafür halte (*L.* 2. *C. de Juram. calumn.*), so braucht auch der Erbe oder Nachfolger blos nach seinem Gewissen und nicht über eine fremde Handlung zu schwören (da es überhaupt unbillig ist, über eine fremde Handlung einen Eid zu verlangen), so auch der Sohn, wie es in dem Titel *Rer. amot. L. Marcellus* heisst. Aber das Gegentheil findet sich in den Lombardischen Gesetzen, weil, obgleich der Sohn weniger Glaubwürdigkeit als der Vater besitzt, er dennoch wirklich schwören muss, dass sein Vater nichts schuldig gewesen sei, wie in den Lombardischen Gesetzen steht unter der *L. Si contigerit, Tit. Qualiter quis se defendere debet.*

Dreiundsiebenzigster Titel.

De alienatione feudi.

(*Von der Veräusserung des Lehns.*)

Wir befehlen nachdrücklich, dass, wenn Jemand einen Andern mit einem Grundstücke belehnt hat, Der, welcher belehnt worden ist, das Lehn nicht als sein Eigenthum verkaufe, noch für einen sehr geringen Preis verpachte, noch auch aufs Neue zu Lehn gebe, wenn er nicht den grössern Theil davon zurückbehält. Wenn er aber keine Aussicht hat, Söhne zu bekommen, so soll er das Lehn auf keine Weise und unter keiner Bedingung auf Andere übertragen. Sollte aber doch etwas der Art geschehen sein, so soll es ungültig sein, und nach dem Tode des Veräussernden das ganze Lehn wieder an den ersten Lehnsherrn zurückfallen. Wenn nun [in einem solchen Falle] der Lehnsherr bei den Beisitzern des Manngerichtes Klage geführt hat, so sollen dieselben, nachdem sie die Gründe [der Klage gehörig] erwogen haben, die Sache innerhalb eines Jahres entscheiden, und wenn der Vasall keine Sicherheit leistet, dem Lehnsherrn mit Vorbehalt seiner Rechte den Besitz zusprechen, sie müssten denn gleich ein Endurtheil sprechen können.

Vierundsiebenzigster Titel.

De feudis scutiferorum.

(Von den Schildträger-Lehnen.)

Dass die Schildträgerlehne von den Lehnsherren nach Belieben zurückgenommen werden können, liegt nicht in der Natur der Sache, wenn nur die Schildträger nach der im Lehnsgerichte hergebrachten Sitte ihre Dienste leisten.

Fünfundsiebenzigster Titel.

De conditione feudi non impleta.

(Von der nicht erfüllten Bedingung, unter welcher ein Lehn ertheilt worden war.)

Damit zwischen bedingten und unbedingten Lehnsreichungen ein Unterschied Statt finde, so sagen wir, dass, wenn Jemand einem Andern ein Lehn unter einer Bedingung ertheilt hat (wie etwa Lehne wegen der Wohnungsgerechtigkeit verliehen werden), das Lehn verloren gehe, wenn die Wohnung verlassen worden ist, oder wenn ein Lehn für einen gewissen Dienst ertheilt wird, das Lehn nicht ferner bestehen kann, wenn dieser Dienst nicht geleistet wird.

Sechsundsiebenzigster Titel.

De fidelitate.

(Vom Lehnseide.)

Weil wir des Lehnseides Erwähnung gethan haben, so wollen wir über denselben noch kürzlich etwas sagen. Wenn das Lehn ein Handlehn ist, und der Vasall etwas gegen seinen Lehnsherrn verbrochen hat, so soll er nach dem Urtheil des Manngerichtes das Lehn verlieren. Dasselbe bemerken Wir für Die, welche den Lehnseid geleistet haben. Wenn der Lehnsherr von einem Vasallen den Lehnseid verlangt, so muss er demselben nach der Meinung Einiger das Buch[114]) vorzeigen, und der Vasall muss den Eid leisten oder dem Gebote des Manngerichtes innerhalb eines Jahres Gehorsam leisten. Wenn er dies nicht thut, so soll er nach der Meinung Einiger in den Verlust seines Lehnes verurtheilt werden, was jedoch dem Gesetze unsers Herrn, des Königs Lothar, welches derselbe zu Pavia gegeben, zuwider ist[115]). Dass aber dem

114) Das Buch, welches die Registraturen über die ertheilten Belehnungen und die dabei geschehenen Eidesleistungen enthält.

115) Nämlich Lothar hatte bestimmt, dass, wenn nicht böse Absicht zum Grunde liege, wegen versäumter Jahresfrist das Lehn nicht verloren gehen solle.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vasallen jenes Buch vorgezeigt werde, ist nicht Sache der Nothwendigkeit, sondern des freien Willens. Denn es ist blos ein Zeichen, dass in früherer Zeit der Eid der Treue ebenfalls verlangt worden ist. Auch geschieht es zuweilen, dass der Vasall dem Lehnsherrn verspricht, er wolle ihm den Eid so leisten, wie ihn die Beisitzer des Manngerichtes billigen würden. Dann verliert er das Lehn nicht, dafern es nur dem Lehnsherrn möglich ist, den Lehnhof zu versammeln. Der Lehnseid verliert seine Wirkung, wenn beide Lehnspersonen durch gegenseitige Einwilligung ihre Verbindung aufgehoben haben, bleibt aber bei Kräften, wenn der Vasall entweder durch einseitige Willenserklärung, oder durch ein Urtheil des Manngerichtes das Lehn verloren hat.

Siebenundsiebenzigster Titel.

Si plures sint domini vel vasalli, an plures fidelitates, vel servitia debeantur?

(*Ob, wenn mehrere Lehnsherren oder Vasallen vorhanden sind, jeder* [*der Vasallen*] *besonders schwören und Dienste leisten müsse?*)

Wenn mehrere Vasallen, welche Brüder sind, ein väterliches Lehn besitzen, so braucht dem Lehnsherrn, so lange sie es ungetheilt besitzen, nur ein Eid geschworen, und auch der Dienst nur von Einem geleistet zu werden. Wenn es aber getheilt worden ist, dann müssen so viele Lehnseide geschworen werden, als Theile vorhanden sind. Aber die zu leistenden Dienste sind nicht nach der Grösse der angefallenen Theile, sondern nur nach dem Nutzen, der daraus gezogen werden kann, zu beurtheilen [116]). Wenn aber mehrere Lehnsherren vorhanden sind, so werden sie, obgleich sie das Obereigenthum unter sich theilen, nur einen Lehnseid wegen dieses Lehns verlangen können. Die Dienste aber, welche nicht lästig, sondern mässig sein sollen, müssen allen geleistet werden.

Achtundsiebenzigster Titel.

Culpam unius ex coheredibus ceteris non praejudicare.

(*Die Schuld des einen Miterben bringt den übrigen keinen Schaden.*)

Wenn ein Erblehn einem der Miterben wegen seiner

116) Die Worte *ut unum primum* sind unübersetzbar. Eher noch lässt sich mit dem Zusammenhang die Verbesserung des Cujacius: *ut cuique plurimum* vereinigen.

eignen Schuld durch das Urtheil der Lehnscurie entzogen wird, so bringt dies den übrigen keinen Schaden. Dies ist aber so zu verstehen, dass, so lange dieser Miterbe oder dessen Erben noch am Leben sind, die übrigen keinen Anspruch auf das Lehn machen können.

Neunundsiebenzigster Titel.

Ut ratio vasalli prius, quam domini discutiatur.

(Dass die Beschwerde des Vasallen eher zu untersuchen sei, als die des Lehnsherrn.)

Wenn zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen ein Streit entstanden ist, und der Lehnsherr hat eine Beschwerde gegen den Vasallen, der Vasall aber auch eine gegen den Lehnsherrn, so ist die Beschwerde des Vasallen zuerst zu untersuchen, weil die Beisitzer des Manngerichtes über ihren Mitvasallen eine stärkere Gerichtsbarkeit, als über den Lehnsherrn haben.

Achtzigster Titel.

De evictione.

(Von der Eviction.)

Das ist im Allgemeinen richtig, dass bei den Lehnen der Lehnsherr Eviction leisten müsse; allein wenn Jemand wissentlich die Investitur über ein fremdes Lehn empfängt, und dieses ihm durch Urthel und Recht abgesprochen wird, so behaupten wir, dass der Vasall keine Klage gegen den Lehnsherrn habe, weil er bei Erwerbung des Lehns nicht aufrichtig zu Werke ging.

Einundachtzigster Titel.

De feudis impropriis, quae auferuntur dantis arbitrio.

(Von den uneigentlichen Lehnen, welche nach Willkühr des Verleihers zurückgenommen werden können.)

Etwas nicht minder Nützliches und mit dem oben Gesagten Uebereinstimmendes habe ich angemerkt, und nach dem bestehenden Gewohnheitsrechte in guter Meinung schriftlich aufgezeichnet. Wenn nämlich Jemand wegen eines [ihm übertragenen] Aufseheramtes über städtische oder ländliche Grundstücke, [wegen] eines Richteramtes oder für Dienste anderer Art ein uneigentliches Lehn empfangen hat, und es ist unter den Parteien nicht besonders ausgemacht, dass das Lehn mit allen Ehrungen des Lehns und zwar

dergestalt verliehen sei, dass, wenn auch die Verwaltung des Amtes aufhöre, der Lehnsherr dennoch das verliehene Lehn nicht wieder zurücknehmen könne, so soll es erlaubt sein, das Lehn nach völlig beendigter Amtsführung ohne irgend ein Hinderniss einzuziehen. Wenn aber Jemand die obige Ausnahme sich zu beweisen getraut und der Vasall den Besitz des Lehns nur einigermassen wahrscheinlich machen kann, so soll die Sache nicht durch den Eid entschieden, sondern durch Zeugen oder Urkunden oder andere zulässige Beweismittel ins Klare gebracht werden.

Zweiundachtzigster Titel.

Prius possessionem restituendam esse, quam de principali causa agatur.

(Dass zuvörderst der Besitz wieder einzuräumen sei, ehe über das Recht selbst gestritten werden könne.)

Wenn, wie es häufig zu geschehen pflegt, über ein Lehn Streit unter mehreren Personen entstanden ist, von welchen die eine der Lehnsherr ist, oder als solcher betrachtet wird, die andere aber Vasall, oder in dessen Namen handelt, und die Streitsache nach der im Reiche hergebrachten Gewohnheit vor den Beisitzern des Manngerichtes verhandelt wird, so muss [der Vasall] zuvörderst mit seinem rechtmässigen Lehne belehnt werden; wäre aber eine Störung des Besitzes vorgefallen, so muss der Besitz vor der Hand wieder eingeräumt werden.

Dreiundachtzigster Titel.

Si unus ex fratribus dederit suam partem fratri, vel domino vel extraneo.

(Wenn einer von [mehreren] Brüdern seinen Antheil [am Lehne] an einen Bruder, an den Lehnsherrn oder an einen Fremden abgetreten hat.)

Wenn einer von mehreren Brüdern, welche ein Altlehn besitzen, seinen Antheil dem Lehnsherrn, oder einem Fremden abgetreten hat, so können diese denselben so lange ohne Störung besitzen, als der Abtretende einen männlichen Descendenten [am Leben] hat. Ist aber der Abtretende ohne Descendenten mit Tode abgegangen, so kann der andere Bruder, wenn er [jenen] überlebt, oder dessen Lehnsfolger ohne irgend ein Hinderniss und ohne [Rücksicht auf die] Verjährung, das Lehn, wenn es ein Altlehn ist, von jedem [dritten] Besitzer zurückverlangen. Dasselbe behaupten wir, wenn nur Brüder vorhanden sind und ein Bruder [jenen Antheil] von dem andern

empfangen hat. Dies haben wir als vollkommen richtig und durch das Herkommen bestätigt gefunden.

Vierundachtzigster Titel.

Patrem in feudo filii non succedere.

(Dass der Vater dem Sohne nicht im Lehne folge.)

Ich habe ein gewisses Herkommen, um es wieder in Erinnerung zu bringen, schriftlich aufgezeichnet. Wenn nämlich Jemand, der einen Sohn hat, diesen vom Lehnsherrn hat belehnen lassen, und er ist nicht ausdrücklich mit dem Lehnsherrn übereingekommen, dass, wenn der Sohn vor dem Vater mit Tode abginge, das Lehn an den Vater fallen solle, so kann der Vater, wenn der Sohn vor ihm gestorben ist, keinen Anspruch auf das Lehn machen, welches [nun vielmehr] dem Lehnsherrn wieder angehört.

Fünfundachtzigster Titel.

De investitura facta marito vel utrique conjugi.

(Von der Belehnung, welche einem Ehemanne, oder beiden Ehegatten zugleich ertheilt worden ist.)

Wenn ein Ehemann in Abwesenheit seiner Ehefrau mit einem Lehne, [welches derselben angefallen ist] belehnt wird, und nicht ausdrücklich als Geschäftsführer der Frau die Belehnung empfängt, so erwirbt er das Lehn für sich, in sofern die Frau darum weiss oder es verlangt. Wenn aber Beide zugleich belehnt werden, so erwirbt jeder einen Antheil, es müsste denn [die Belehnung] mit der bereits angeführten Beschränkung geschehen sein. Auch behaupten wir, dass, wenn der eine Theil vor dem andern ohne Lehnsfolger mit Tode abgegangen ist, der Antheil desselben an den Lehnsherrn zurückfällt.

Sechsundachtzigster Titel.

De fructibus feudi.

(Von den Lehnsfrüchten.)

Es ist durch Herkommen hinlänglich begründet, dass, wenn Jemand, ohne einen Lehnsfolger zu hinterlassen, mit Tode abgegangen ist, das Recht auf das Lehn dem Lehnsherrn zusteht, die eingeernteten Früchte hingegen nicht dem Lehnsherrn, sondern den Töchtern des Vasallen, oder auch dessen Ehefrau gehören, und aus diesem Grunde kann der Gläubiger [des verstorbenen Vasallen] sich an dieselben halten, wenn er auch kein Pfandrecht hat, und zwar nach den Modificationen, welche die kaiserlichen Gesetze vorgeschrieben haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Siebenundachtzigster Titel.

An praescriptione feudum adquiratur?

(Ob das Lehn durch Verjährung erworben werden könne?)

Es ist sehr natürlich und vernunftgemäss, dass bei dem Lehnsverhältnisse, wie bei andern Verträgen, eine Verjährung läuft. Wenn also Jemand ein fremdes Lehn in gutem Glauben durch ein rechtmässiges Geschäft erworben hat, so bekommt er ein Recht durch die Verjährung der langen Zeit, ob er gleich nicht der Eigenthümer war, wenn er nur bei der Uebergabe dafür gehalten wurde. Wenn er aber wusste, dass die Sache eine fremde war, so kann er sich weder auf Verjährung berufen, noch auf Evictionsleistung klagen.

Achtundachtzigster Titel.

De probatione investiturae.

(Von dem Beweise der Investitur.)

Ueber den Eintritt in eine Lehnscurie sind sehr verschiedene Meinungen vorhanden. Was ich aber durch häufige Erfahrung an mehreren Curien und Orten bemerkt habe, wollte ich zu besserer Erinnerung schriftlich aufzeichnen. Wenn nämlich Jemand ein Lehn durch Investitur erwirbt, aber nicht [zugleich] den Besitz [desselben] empfängt, so ziehe er die Beisitzer des Manngerichtes zu der Investitur, damit die Wahrheit für ihn entscheiden könne, wenn ein Streit darüber entstehen sollte. Wenn er sich aber in dem Besitze befindet, so stehen ihm andere Hülfsmittel zu Gebote. Weil jedoch die Kriegsvasallen meistens arm sind, so ist der Beweis, der durch Zeugen oder durch einen Lehnsschein geführt wird, als hinreichend zu betrachten.

Neunundachtzigster Titel.

Conditionem tacite feudum sequi.

(Dass eine bei der Lehnsreichung festgesetzte Bedingung für immer beobachtet werden müsse.)

Die Lehne, bei deren Verleihung [ursprünglich] eine Bedingung festgesetzt wurde, dergleichen es in den höhern Curien von Alters her giebt, wie die der Patriarchen, der Erzbischöfe, der Aebte, Aebtissinnen, der Herzöge, der Markgrafen, der Grafen, der Statthalter, oder auch der höhern Valvasoren, behalten diese Bedingung stillschweigend bei, wenn sie auch zu zwei, drei oder mehreren Malen auf andere Vasallen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

übergetragen werden, es müsste denn diese Bedingung bei der Uebergabe ausdrücklich aufgehoben werden. Dasselbe behaupten die Gelehrten ganz richtig von den Bedingungen, welche späterhin festgesetzt werden, nach dem Beispiele der ersteren.

Neunzigster Titel.

Fratrem fratri in feudo novo non succedere.

(Dass der Bruder dem Bruder bei einem Neulehn nicht succedire.)

Wenn zwei Brüder für ihre männlichen und weiblichen Nachkommen die Investitur über ein Lehn empfangen haben, und der eine ist mit Hinterlassung einer Tochter gestorben, so behaupten wir, dass die Nichte zugleich mit ihrem Oheim zum Lehne gelange[117]), da jeder der Brüder für seine Nachkommenschaft bestens gesorgt hat. Wenn aber der eine Bruder ohne alle Descendenz gestorben ist, so fällt das Lehn nicht an den überlebenden Bruder, sondern an den Lehnsherrn, es müsste denn ein Erbvertrag eingegangen worden sein.

Einundneunzigster Titel.

De investitura veteris et novi beneficii.

(Ueber die Belehnung mit einem Alt- und Neulehn.)

Ein Lehn kann entweder ein Alt- oder Neulehn sein, und wenn die Belehnung über ein Altlehn vorgenommen worden ist, so ist es genug, wenn dieselbe nur als über ein rechtmässiges Lehn ertheilt worden ist[118]). Eine solche Belehnung kann aber von jeder Person geschehen; sie sei eine weltliche oder geistliche, wenn ihr nur das Herkommen zur Seite steht, und nach Einigen kann sie auch von einem Frauenzimmer und auch von Dem, welcher noch nicht 25 Jahre alt ist, vorgenommen werden. Wenn aber die Belehnung über ein Neulehn geschieht, so muss sie ausdrücklich und über eine be-

---

117) Dies ist keinesweges so zu verstehen, als ob der Bruder des verstorbenen Mitvasallen in dessen Antheil zugleich mit der Tochter desselben succedire, sondern es wird in dieser Stelle gesagt, dass nach dem Tode des einen Bruders dessen Tochter an seine Stelle trete und nun mit ihrem Oheim zugleich zu dem Besitze des Lehnes gelange.

118) Nämlich es bedarf hier weiter keiner Feierlichkeiten, da das Lehn ein Altlehn, mithin über die Qualität des Gegenstandes kein Zweifel vorhanden ist. *Feudum rectum* ist dasjenige Lehn, dessen Inhaber zu dem Besitze desselben berechtigt ist.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stimmte Sache ertheilt werden. Diese Belehnung kann nach der Meinung Einiger von einem Frauenzimmer nicht geschehen, nach Andern ist sie gültig, und dies ist die mildere Ansicht. Von Seiten Dessen aber, welcher noch nicht 18 Jahre alt ist, gilt sie nicht, eben so wenig auch, wie Einige sagen, von Seiten Derer, welche noch nicht das 25ste Jahr zurückgelegt haben. Von den Kirchen-Prälaten aber kann man mit Recht behaupten, dass sie gültiger Weise eine Belehnung ertheilen können, wenn sie nur nicht verschwenderisch mit den Kirchengütern umgehen. Sollte aber dieses der Fall sein, so darf Derjenige, welcher von geistlichen Personen [unter solchen Umständen] ein Lehn empfangen hat, dasselbe nicht behalten. Auch behauptet man, dass, wenn eine solche [geistliche] Person einem Freunde oder auch einem Andern ein Lehn ertheilt habe, welches von zwei Vasallen hätte erworben werden können, die Belehnung [ebenfalls] ungültig sei[119]).

Zweiundneunzigster Titel.

Justo errore excusari vasallum, qui fidelitatem non fecit.

(*Dass der Vasall, welcher [innerhalb der gesetzlichen Zeit] den Lehnseid nicht geleistet hat, durch einen verzeihlichen Irrthum entschuldigt werde.*)

Wenn Jemand bereit ist, dem Lehnsherrn den Lehnseid treulich zu leisten, so wie ihn sein Vater demselben Lehnsherrn oder dessen Vorgänger geleistet hatte, er sich aber in einem verzeihlichen Irrthume befindet, so kann er, wenn er denselben aufrichtig bekennt und nicht aus Arglist handelt, keinesweges verurtheilt werden. Wenn aber ein Streit [über die Art und Weise der Eidesleistung] unter ihnen entsteht, so liegt es dem Lehnsherrn ob, entweder durch Verjährung oder durch Lehnsschein oder durch Zeugen den Beweis zu führen, ausserdem muss der Vasall die Wahrheit darthun.

---

119) Wenn nämlich der Prälat ein so bedeutendes Lehn, dass die Kirche dadurch zwei Vasallen hätte gewinnen können, aus blosser Gunst an eine Person verliehen hat, so ist die Belehnung ungültig, weil der Prälat den Vortheil der Kirche dabei aus den Augen setzte.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Dreiundneunzigster Titel [120]).

Factum fratris fratri in feudo paterno non nocere.

(Dass bei einem Altlehne der Bruder durch die Handlung seines Bruders nicht verbindlich werde.)

Ein sehr zweckmässiges und verderblicher Arglist begegnendes Gesetz habe ich schriftlich aufgezeichnet. Es hatte ein Vasall, wie es öfters vorkommt, zwei Lehne von zwei [verschiedenen] Lehnsherren erworben; als er starb, hinterliess er zwei Söhne, welche die väterlichen Lehne unter sich theilten. Der eine von ihnen leistete seinem Lehnsherrn für das Lehn, welches ihm zugefallen war, den Eid der Lehnstreue, ohne Jemanden auszunehmen, [gegen welchen er nicht dienen würde,] wie dies auch sein Vater gethan hatte. Der andere Bruder leistete ebenfalls für sein Lehn dem andern Lehnsherrn den Eid der Treue, [wiederum] ohne Jemanden auszunehmen, weil er keinen andern Lehnsherrn zu haben glaubte. Nachdem nun der letztere Bruder ohne Söhne mit Tode abgegangen ist, so werden beide Lehne, wie früher, in einer Person vereinigt, und so verlangt denn der andere Lehnsherr denselben Eid der Treue, den ihm der [verstorbene] Bruder geleistet hatte. Um nun den [hierüber entstehenden] Streitigkeiten zu begegnen, meinen wir, dass Das, was der [verstorbene] Bruder gethan hat, dem überlebenden keine Verbindlichkeit auflege, selbst [nicht entfernteren Personen, nämlich] wenn das Lehn auf die zweite und dritte Generation oder noch weiter gelangte.

Vierundneunzigster Titel.

De feudo guardiae et gastaldiae.

(Vom Aufsichts- und Verwaltungslehne.)

Alles, was unter den Namen des Aufsichts- oder Verwaltungslehnes ertheilt worden ist, kann, wenn das Amt des Aufsehers oder Verwalters aufhört, gültiger Weise zurückgenommen werden.

Fünfundneunzigster Titel.

De successione feudi.

(Von der Lehnsfolge.)

Jemand, welcher ein Lehn besass, starb mit Hinterlassung zweier Söhne. Jeder derselben hatte [wieder] zwei oder drei

120) Dieser Titel stimmt fast wörtlich mit *Tit.* 52. *Num.* 2. überein, woselbst die Anmerkung 111. zu vergleichen ist.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Söhne; einer dieser Brüder starb und hinterliess nur eine Tochter. Hier meinen wir, dass sein Antheil nicht auf alle Ueberlebende, sondern nur auf dessen Brüder, die von demselben Vater erzeugt sind, und deren Nachkommen übergehe [121]).

Sechsundneunzigster Titel.

De investitura alieni beneficii.

(Von der Belehnung mit einem fremden Lehne.)

Wenn Jemand die Belehnung mit dem Lehne eines Andern erhalten hat, so ist diese Belehnung ungültig, und wer wissentlich ein solches Geschäft eingeht, kann nicht auf Evictionsleistung klagen.

Siebenundneunzigster Titel.

Non amittere feudum eum, qui sine dolo cessaverit per annum in petenda investitura.

(Dass Derjenige, welcher ohne böse Absicht um die Belehnung innerhalb eines Jahres nicht angesucht hat, das Lehn nicht verlieren solle.)

Zwischen Lehnsherrn und Vasallen soll keine Hinterlist Statt finden, und daher muss man annehmen, dass der Vasall, wenn er nicht absichtlich ein Jahr lang angestanden hat, wegen seines Lehnes um die Belehnung zu bitten, nicht verurtheilt werden könne, denn es ist keine Hinterlist vorhanden, wenn er durch einen triftigen Grund daran verhindert wurde, oder auch dem Lehnsherrn, der darum wusste, willfährig die Lehnspflicht leistete. Wir bemerken aber, dass, wenn er ge-

---

121)

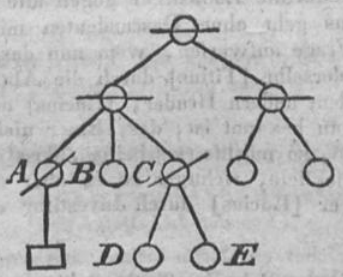

Unter den *patruis* sind hier unstreitig *paterni fratres* zu verstehen. Nach dem Tode des *A* fällt also dessen Antheil am Lehne an *B* und *C* oder in Ermangelung des *C* zugleich an *D* und *E*.

gen die Vorschriften, welche der Lehnseid enthält, gehandelt hat, er des Lehnes verlustig wird.

Achtundneunzigster Titel.

Ex delicto vasalli feudum ad dominum redire.

(*Dass durch ein Verbrechen des Vasallen das Lehn an den Lehnsherrn zurückfällt.*)

Ein Vasall, welcher ein Lehn besitzt, hat gegen den Lehnsherrn verbrochen, und diesem ist das Lehn zugesprochen worden. Die Agnaten führen nun mit dem Lehnsherrn Prozess. Einige sagen, dass [das Lehn] dem Lehnsherrn zufalle, Andere, den Agnaten. Wir behaupten aber, dass es dem Lehnsherrn[122]) gehöre, so lange noch ein männlicher Abkömmling des verbrechenden Vasallen am Leben ist, Andere aber sind der entgegengesetzten Meinung.

Neunundneunzigster Titel.

De feudo ligio.

(*Von dem Lehne, welches feudum ligium genannt wird.*)

Wenn Jemand mit einem *feudum ligium* belehnt worden ist, nämlich für welches er dem Lehnsherrn gegen Jeden [ohne Ausnahme] die Lehnsdienste leisten muss, und Lucius und Titius, seine von ihm erzeugten Söhne, nach seinem Tode seine Erben sind, diese sich aber dahin abtheilen, dass das Lehn an den Titius allein fällt, so hat man es für angemessen erachtet, dass auch derjenige [Titius] den Lehnseid allein zu leisten habe, auf welchen die gewöhnlichen Rechte am Lehne übergegangen sind. Wenn aber Lucius später von einem andern Lehnsherrn durch Investitur ein Lehn erworben hat, für welches er ebenfalls die Lehnstreue gegen alle Personen leisten muss, und Titius geht ohne Descendenten mit Tode ab, so kann man die Frage aufwerfen, wem nun dasjenige Lehn zufalle, welches derselbe [Titius] durch die Abtheilung empfangen hatte, ob dem andern Bruder, [Lucius] oder dem Lehnsherrn? Da es nun bekannt ist, dass Einer nicht zweien Herren dienen könne, so möchte es scheinen, dass das Lehn an den Lehnsherrn zurückfiele, richtiger ist es aber wohl, dass das Lehn, welches er [Lucius] durch Investitur erworben hatte,

---

122) Die Negation, welche im Texte steht, muss deshalb wegfallen, weil, so lange noch der männliche Stamm des Vasallen blüht, die Agnaten keinen Anspruch auf das Lehn haben, mithin während dieser Zeit eine Consolidation zu Gunsten des Lehnsherrn eintritt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihm nicht im Wege stehe, und es ihm erlaubt sei, durch einen tauglichen Stellvertreter dem früheren Lehnsherrn [des Titius] die Dienste zu leisten.

Einhundertster Titel.

Imperatorem feudum amittere, vel alium pro se fidelem dare.

(*Dass der Kaiser das Lehn verlieren oder einen andern Vasallen für sich stellen müsse.*)

Ich weiss, dass es sich wirklich zugetragen hat, dass unser Kaiser Friedrich, als er früher noch Herzog war, und für sein Herzogthum Lehnspflicht leistete, später aber von Gottes Gnaden erwählter Kaiser wurde, dem Lehnsherrn, welcher die Lehnspflicht für sein Herzogthum von ihm forderte, geantwortet hat: er sei zur Leistung der Lehnspflicht nicht verbunden, da das ganze Menschengeschlecht ihm Treue schuldig sei, er aber blos Gott und dem Papste zu Rom. Weil aber der Lehnsherr darauf bestand und die Sache zum Prozesse kam, so war die weise Entscheidung der Kronvasallen, dass das Lehn verloren sei, wenn nicht ein anderer Herzog in dem Herzogthume eingesetzt würde, welcher dem Lehnsherrn die Dienste und die Lehnspflicht leistete.

Einhundertunderster Titel.

Ecclesiam fidelitatem non facere.

(*Dass die Kirche keine Lehnsdienste leiste.*)

Ueber den Fall, wegen dessen Du unsern Rath verlangt hast, geben wir Dir nach dem Lehnshofs- und Gewohnheitsrechte den kurzen Bescheid, das für dasjenige Lehn, welches die Kirche von Jemand erworben hat, keine Lehnsdienste geleistet werden.

Einhundertundzweiter Titel.

Non cogi vasallum pro uno feudo duas fidelitates facere.

(*Dass der Vasall nicht gezwungen werden könne, für ein und dasselbe Lehn doppelte Lehnspflicht zu leisten.*)

Ueberdem wollen wir Dir noch zu bemerken geben, dass, wenn der Lehnsherr, von dem das Lehn herrührte, mit Hinterlassung mehrerer Erben gestorben war, die Vasallen, welche jenes gemeinschaftlich besitzen, nicht verbunden sind, für dieses Lehn die Lehnspflicht zu leisten, bevor nicht die [mehreren] Lehnsherren jenes Lehn [das Obereigenthum] unter sich getheilt haben: weil nach dem Lehnrechte Jemand nicht dop-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

pelte Lehnspflicht wegen eines und desselben Lehnes zu leisten braucht.

Einhundertunddritter Titel.

Filios tantum secundi matrimonii matri in feudum succedere.

(*Dass blos die Söhne zweiter Ehe der Mutter im Lehne folgen.*)

Wenn ein Frauenzimmer, welches wegen der Verbindung mit ihrem zweiten Ehemanne ein Lehn erworben hatte, mit Hinterlassung von Kindern aus beiden Ehen gestorben war, so ist es nach dem Herkommen der Lehnshöfe Rechtens, dass nur die Söhne, welche sie mit ihrem zweiten Ehemanne gezeugt hat, zur Lehnsfolge zugelassen werden.

Einhundertundvierter Titel.

Casus, quibus femina in feudo succedit.

(*Fälle, in welchen ein Frauenzimmer ins Lehn succedirt.*)

Wenn einem Vasallen ein Lehn gegen eine bestimmte Dienstleistung verliehen worden ist und dieser ist mit Hinterlassung eines von ihm abstammenden Frauenzimmers gestorben, welches nach der Beschaffenheit des Lehnes jene Dienstleistung eben so gut bewerkstelligen kann, als eine Mannsperson, so halten wir es, obwohl es bei der Investitur keinesweges ausgemacht worden ist, dass auch Frauenzimmer auf das Lehn Anspruch machen könnten, dennoch für richtig, dass das Frauenzimmer zur Erwerbung des Lehnes zugelassen werde, ja es glauben sogar Manche, dass sie in diesem Falle zugleich mit einer Mannsperson ins Lehn succedire. Dies [Letztere] würde aber vielmehr dann zu beobachten sein, wenn das Lehn dergestalt verliehen worden wäre, dass [gar] keine Dienste dafür geleistet werden sollten, wie heut zu Tage manche Lehne dieser Art vorkommen. §. 1. So auch, wenn Jemand dergestalt mit einem Lehne beliehen worden ist, dass die Frauen wie die Männer in dasselbe succediren können, so haben nach dem Tode des Belehnten, es möge nun das Lehn auf eine bestimmte oder unbestimmte Dienstleistung gerichtet worden sein, Männer und Weiber ein gleichmässiges Successionsrecht. Denn obwohl, wenn eine Mannsperson vorhanden ist, welche vom ersten Lehnserwerber abstammt, die Weiber ausgeschlossen werden, wenn auch das Lehn, wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt, für Männer und Weiber erworben worden war, so haben wir doch mit Rücksicht auf den Inhalt des Lehnbriefes und die Bedeutung der Worte, so wie auf den Sinn der Contrahenten, bei dieser Art von Lehnsfolge keinen Unterschied der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Geschlechter angenommen. §. 2. Zwei Ehegatten waren von einem Krieger zugleich mit einem und demselben Lehne beliehen worden, damit sie dasselbe für sich und ihre Descendenten behalten sollten. Diese sind nun mit Hinterlassung eines Sohnes und einer Tochter gestorben, unter welchen nun ein Lehnsstreit entsteht, indem der Bruder das ganze Lehn für sich in Anspruch nimmt, die Schwester aber behauptet, dass ihr das Lehn ihrer Aeltern zugleich mit ihrem Bruder gehöre. Einige sprechen für den Bruder, andere für die Schwester. Ich glaube, dass man der Meinung Derer, welche für die Tochter sprechen, beistimmen müsse, insofern die Tochter von den oben genannten Ehegatten gezeugt worden ist, die vorverstorbene Ehefrau [Mutter] aber einen Sohn geboren hat, welcher nur ein väterlicher Halbbruder der Tochter ist. Ausserdem aber ist allerdings die erstere Meinung zu befolgen. Wenn hingegen aus jener Ehe die Tochter allein hinterlassen wurde und weder aus dieser noch aus einer andern [frühern] Ehe eine Mannsperson übrig oder doch mit Tode abgegangen ist, so ist die Meinung der Gelehrten unserer Stadt, dass das Lehn getheilt werde und zwar so, dass das Frauenzimmer die eine Hälfte, der Lehnsherr oder dessen Erbe aber die andere Hälfte empfangen.

Einhundertundfünfter Titel.

De feudis habitationum.

(Von den Wohnungslehnen.)

Die Wohnungslehne hören, wenn nichts Besonderes ausgemacht ist, durch den Tod der Empfänger auf.

Einhundertundsechster Titel.

Servos post delatam successionem manumissos in feudum non succedere.

(Dass die Leibeigenen, wenn sie erst nach der angefallenen Lehnsfolge freigelassen worden sind, nicht ins Lehn succediren können.)

Ich weiss, dass man die Frage aufgeworfen und unter den Gelehrten schon lange darüber gesprochen hat, ob Leibeigene, denen doch das Hinderniss der Leibeigenschaft entgegenstand, wenn sie ihre Freiheit erhalten haben, auf die Lehnsfolge Anspruch machen können? Nach langer Meinungs-Verschiedenheit hat endlich die Ansicht Derer den Ausschlag gegeben, welche unterscheiden, zu welcher Zeit die Leibeigenen das Geschenk der Freiheit erhalten haben. Ist dies nämlich zu der Zeit geschehen, zu welcher ein anderer Lehnsfolger oder der Lehnsherr, wegen Unfähigkeit der Leibeigenen, das Lehn als

ihnen angefallen schon in Beschlag genommen hatten, so sollen die Leibeigenen von der Lehnsfolge gänzlich ausgeschlossen sein, damit nicht Das, was schon gesetzmässig geschehen ist, durch einen später hinzutretenden Umstand wieder rückgängig werde. Wenn sie aber, als dies noch nicht geschehen war, freigelassen worden sind, so können sie gültiger Weise im Lehne folgen.

Einhundertundsiebenter Titel.

Ut vasalli sumtibus domini servitia praestent.

(Dass die Vasallen auf Kosten der Lehnsherren ihre Dienste leisten.)

Wir wissen, selbst aus langer Erfahrung, dass die Vasallen, wenn nicht die den Lehnsverträgen hinzugefügten Bedingungen etwas Anderes erheischen, auf Kosten der Lehnsherren denselben ihre Dienste leisten. Denn es ist billig, dass sie ihren Unterhalt empfangen, so lange sie die Lehnspflicht leisten, zumal da Niemand gezwungen werden kann, auf eigne Kosten zu kämpfen, und besonders, wenn es sich träfe, dass man die Vasallen ausserhalb ihres Landes durch Dienstleistungen ermüdete.

Einhundertundachter Titel.

Vasallum feudum posse in alium arctiori lege transferre.

(Dass der Vasall das Lehn auf einen Andern unter einer strengeren Bedingung übertragen könne.)

Nirgends habe ich gefunden, dass es durch ein Gesetz, durch Gewohnheitsrecht, oder Herkommen verboten sei, dass der Vasall das Lehn unter einer strengeren Bedingung, als unter welcher er es selbst empfangen, auf einen Andern übertrage.

Einhundertundneunter Titel.

Clericatu feudum amitti.

(Dass durch den Eintritt in den geistlichen Stand das Lehn verloren gehe.)

Durch Gesetz und Gewohnheit ist es angenommen, dass der Vasall, welcher sich dem geistlichen Stande widmet, das Lehn verliere. Es steht nämlich in den göttlichen Aussprüchen: der Krieger Christi diene Christo, der weltliche Krieger diene der Welt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fünftes Buch des Lehnrechts,

in welchem verschiedene kaiserliche Constitutionen enthalten sind, die sich auf diesen Theil der Rechtswissenschaft beziehen.

Erster Titel.

Constitutio Conradi de beneficiis.

(*Conrads* [II.] *Constitution von Lehnen.*)

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit. Wir, Conrad, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, thun allen Denen, welche der heiligen Kirche Gottes und Uns ergeben sind, oder in Zukunft anhängen werden, [hiermit] zu wissen, wie Wir, um die Gemüther der Lehnsherren und der Vasallen zu versöhnen, damit sie fortwährend in gegenseitiger Eintracht erfunden werden und Uns und ihren Lehnsherren treu und gehorsam dienen mögen, [andurch] befehlen und ausdrücklich festsetzen, dass kein Vasall der Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen, Markgrafen oder Grafen, oder derjenigen Personen, welche an Unsern Staatsgütern oder an kirchlichen Grundstücken ein Lehn empfangen haben oder noch empfangen werden, oder den Besitz desselben bisher widerrechtlicher Weise entbehren mussten, der Vasall gehöre nun zu Unsern höhern Valvasoren, oder sei denselben als Vasall untergeben, ohne eine bestimmte und erwiesene Verschuldung seines Lehns verlustig werden solle, sondern dass dies blos in Gemässheit der von Unsern Vorfahren erlassenen Verordnungen und nach Inhalt eines von dem Manngerichte zu fällenden Urtheils geschehen dürfe. Wenn zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen ein Streit entstanden ist, so soll der Letztere, wenn er, obwohl ihn das Manngericht des Lehns für verlustig erklärt hat, behauptet, dass dies widerrechtlicher und parteiischer Weise geschehen sei, sein Lehn so lange behalten, bis der Lehnsherr und Der, welchem er die Verschuldung beimisst, sich nebst den Beisitzern des Manngerichts bei Uns gemeldet haben, in welchem Falle dann die Sache auf dem Wege Rechtens entschieden werden soll. Aber die Vorladung, laut welcher der Lehnsherr und der beschuldigte Vasall vor Uns erscheinen sollen, muss Demjenigen, mit welchem der Streit anhängig ist, innerhalb sechs Wochen vor der anzutretenden Reise bekannt gemacht werden. Doch gilt dies blos von den höhern Valvasoren. Rücksichtlich der niedern aber, welche sich in Unserm

Reiche befinden, soll die Angelegenheit entweder vor den Lehnsherren oder vor Unserm Beauftragten beigelegt werden. Auch befehlen Wir, dass, wenn ein Vasall, er sei ein höherer oder niederer, das Zeitliche gesegnet hat, seine Söhne das Lehn behalten sollen; wenn er aber keine Söhne, sondern einen von seinem Sohne erzeugten Enkel hinterlassen hat, dieser ebenfalls das Lehn empfangen soll, wobei der Gebrauch zu beobachten ist, nach welchem die höhern Valvasoren ihren Lehnsherren Waffen und Pferde verehren. Sollte er jedoch keinen vom Sohne erzeugten Enkel, wohl aber einen aus rechtmässiger Ehe entsprossenen Bruder von Vaters Seite hinterlassen, so soll dieser das Lehn, welches sein Vater besessen hatte, erhalten, er muss aber, wenn er den Lehnsherrn [früher] beleidigt hatte, diesem erst Genugthuung geben und sich ihm zur Lehnstreue verpflichten. Ueberdies gebieten Wir noch aufs Strengste, dass kein Lehnsherr sich unterfangen soll, über das Lehn seiner Vasallen einen Tausch oder libellarischen Contract abzuschliessen oder das Lehn dritten Personen auf Widerruf zu ertheilen, wenn nicht die Vasallen einwilligen. Aber auch Niemand soll es wagen, diejenigen Personen widerrechtlicher Weise aus dem Besitz zu setzen, welchen die Lehnsherren Sachen aus ihrem vollen Eigenthum entweder durch libellarischen Contract, der mit ihrer Bewilligung geschlossen worden ist, oder auch auf Widerruf ertheilt haben. Den Proviant, welchen Unsere Vorfahren für die befestigten Plätze empfangen haben, behalten Wir Uns allerdings vor, verlangen aber auf keine Weise den, welchen dieselben bisher nicht erhalten haben. Wenn Jemand dieser Unserer Verordnung zuwider handelt, so soll er zur Strafe 100 Pfund des besten Goldes erlegen, wovon die eine Hälfte Unserem Schatze, die andere Demjenigen zufällt, welcher den Schaden erlitten hat.

Zweiter Titel.

Constitutio Henrici de causis amittendi feudi.

(Heinrichs Constitution von den Ursachen, aus welchen ein Lehn verloren geht.)

Der Kaiser Heinrich II. Da Wir in Erfahrung gebracht haben, dass über die in Unserm Reiche befindlichen Kriegslehne verschiedene Zweifel Statt finden, so wollen Wir [hiermit] zum Besten der Verfassung Einiges festsetzen. Wenn nämlich Jemand seinen Lehnsherrn getödtet oder verwundet, ihn oder dessen Ehefrau belagert, mit der Letztern den Beischlaf vollzogen, oder den im Lehnseide enthaltenen Vorschriften zuwider gehandelt hat, oder auch nur zu dem Obgenann-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ten beirathig gewesen ist, so soll er nach dem Urtheile des Manngerichtes seines Lehnes verlustig gehen. Will er aber die erwähnten Beschuldigungen von sich ablehnen, so mag er sich, wenn es von Seiten des Lehnsherrn an Zeugen fehlt, durch drei Mitvasallen, in deren Ermangelung aber, durch die Aussage von zwölf nahen Verwandten reinigen. (Nach dem Gebrauche mancher Lehnshöfe hat er sich mittelst Eides allein zu reinigen.) Wenn aber einer seiner Mitvasallen, welcher jedoch [zum Zeugniss] fähig sein muss, die Wahrheit zu wissen behauptet, und ihm selbige durch Zweikampf darthun will, so befehlen Wir, dass Jener seine Unschuld durch diesen Zweikampf beweise. Sollte aber Jemand seinem Lehnsherrn die Dienste verweigert haben, so soll er durch Entscheidung des Manngerichtes sein Lehn verlieren. (Doch ist es ihm nach dem Herkommen mancher Lehnshöfe gestattet, das Lehn für die Hälfte des wahren Werthes wieder einzulösen.) Will er aber dieses [dass er die Lehnsdienste nicht geleistet habe] nicht einräumen, so muss er zwei, oder wenigstens einen Mitvasallen stellen, und [zugleich] mit diesen eidlich erhärten, dass er die Lehnsdienste geleistet habe. Sollte er jedoch einen oder mehrere Mitvasallen nicht stellen können, so muss er [zugleich] mit zwei oder drei nahen Verwandten schwören, dass er innerhalb des letzten Jahres die Lehnsdienste geleistet habe. (Nach dem Herkommen der Lehnshöfe wird es ihm aber gestattet, den Eid allein zu leisten. Obwohl nun darauf nichts ankommt, auf welche Weise er schwört, ob allein, oder [zugleich] mit Andern, so muss er doch die [von ihm geleisteten] Lehnsdienste namentlich aufführen.) Hat er aber mit seinem Lehnsherrn in Einigkeit gelebt und denselben häufig besucht, so gestatten Wir ihm, durch Zeugen zu beweisen, dass er seine Schuldigkeit erfüllt, und dass es nicht an ihm gelegen habe, [wenn die Lehnsdienste nicht geleistet worden sind]. Wenn hingegen zwischen Lehnsherrn und Vasallen eine Spannung Statt findet, oder wenn die Wohnungen derselben sehr entfernt von einander sind, so muss der Vasall sich seinem Lehnsherrn vorstellen, und ihm seine Dienste anbieten, und dass dies geschehen sei, nöthigen Falles durch einen Eid erhärten, welchen das Manngericht zu Beendigung des Streites dem Vasallen auflegt. Wenn nun zwar der Vasall im Laufe des letzten Jahres, was das Geringste ist, Lehnsdienste geleistet, der Lehnsherr ihm aber noch ein anderes Geschäft aufgetragen hat, welches der Vasall vernachlässigte, und wodurch dem Lehnsherrn ein Schaden zugefügt worden ist, so muss der Vasall diesen Schaden nach dem Ermessen des Manngerichtes aus den Lehnsfrüchten ersetzen. Bei den übrigen Vergehen aber, welche den Verlust des Lehnes nicht nach sich ziehen,

mag der Vasall entweder, wie oben gesagt, nach Anordnung des Manngerichtes mittelst Eides sich reinigen, oder den [verursachten] Schaden ersetzen.

Dritter Titel.

Alia constitutio Henrici de vasallo, qui unum ex dominis refutavit.

(*Eine andere Constitution Heinrichs, von dem Vasallen, welcher einem seiner Lehnsherren abgesagt hat.*)

Der Kaiser Heinrich. Wenn es sich zutragen sollte, dass das Obereigenthum an einem Lehne, [welches mehreren Lehnsherren zugleich zusteht,] durch Sorglosigkeit oder Leichtsinn des Vasallen [der einem dieser Lehnsherren absagte] den übrigen Lehnsherren [allein] zufiele, so soll der Vasall, der [auf diese Weise] seine Stellung [gegen den früheren Lehnsherrn] verändert hat, sich hierdurch nicht etwa berechtigt glauben, den Lehnsherrn, mit welchem er den Lehnsverband erlaubter Weise aufgehoben, zu verachten und zu verhöhnen. Denn Die, welche im Widerspruche mit Demjenigen handeln, was der Sinn Unsers so heilsamen Gesetzes erheischt, mögen wissen, dass sie des Lehnes dergestalt verlustig gehen sollen, dass sie niemals wieder darauf Anspruch machen dürfen; auch soll dann der Lehnsherr berechtigt sein, das obenerwähnte Lehn sowohl von ihnen selbst und ihren Nachkommen, als auch von jedem dritten Besitzer zu vindiciren.

Vierter Titel.

Alia constitutio Henrici ejusdem, ut ingratitudo vasalli probetur testibus quinque.

(*Eine andere Constitution desselben Heinrichs, dass der Lehnsfehler eines Vasallen durch fünf Zeugen bewiesen werden solle.*)

Der Kaiser Heinrich an das ganze Volk.

Wenn der Vasall durch unanständige Handlungen und unziemliche Ränke seinen Lehnsherrn beleidigt u. s. w. u. s. w. (S. oben II, 57. pag. 928.)

Fünfter Titel.

Constitutio Lotharii de feudis non alienandis.

(*Lothars Constitution von dem Verbote der Lehnsveräusserung.*)

Lothar III. [*II.*] *von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, der Fromme, Glückliche, Glorreiche und Triumphator, der immer Erhabene, an das ganze Volk.*

Wir halten es für ein Vorrecht der kaiserlichen Gnade,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

für das Beste der Unterthanen zu sorgen u. s. w. u. s. w. (S. oben II, 52. 1. pag. 921.)

Sechster Titel.

Alia ejusdem Lotharii constitutio de investitura non petita intra annum.

(*Eine andere Constitution desselben Lothar über die ein Jahr lang unterlassene Lehnserneuerung.*)

Der Kaiser Lothar an den Papst Eugen und an das ganze Volk.

Weil zwischen Lehnsherren und Vasallen keine Hinterlist, noch sonst eine Feindseligkeit Statt finden soll u. s. w. u. s. w. (S. oben II, 52. 3. pag. 923.)

Siebenter Titel.

Constitutio Friderici de feudis non alienandis et aliis capitulis.

(*Friedrichs Constitution vom Verbote der Lehnsveräusserung und von andern Gegenständen.*)

Friedrich, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, der immer Erhabene an das ganze Volk.

Es ziemt der kaiserlichen Umsicht, dergestalt für das Glück des Staats zu sorgen und das Beste der Unterthanen im Auge zu halten u. s. w. u. s. w. (S. oben II, 55. pag. 925.)

Achter Titel.

Alia de jure Fisci.

(*Eine andere Constitution von dem Rechte des Staatsschatzes.*)

Der Kaiser Friedrich.

Hoheitsrechte sind: das Recht, zum Kriege aufzurufen, die Landstrassen, die schiffbaren Flüsse und die, aus welchen später schiffbare Flüsse werden, u. s. w. u. s. w. (S. oben II, 56. pag. 928.)

Neunter Titel.

Alia constitutio ejusdem Friderici de pace tenenda.

(*Eine andere Constitution desselben Friedrich von dem zu beobachtenden Frieden.*)

Friedrich von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, der immer Erhabene, entbietet den Bischöfen, Herzögen, Grafen, Markgrafen u. s. w. u. s. w. (S. oben II, 27. pag. 897.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zehnter Titel.

Alia constitutio Friderici Imperatoris de incendiariis et pacis violatoribus.

(*Eine andere Constitution des Kaisers Friedrich [I.] von Brandstiftern und Friedensbrechern.*)

Friedrich, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, der immer Erhabene. Es ist im Geiste unserer Zeiten, der das Gute will, dass Wir kraft der Umsicht, der Wir Uns befleissigen, für die Ruhe der Völker und Provinzen sorgen, um Unsre Unterthanen, während Wir über sie die Macht des Herrschers üben, durch Unsre Gerechtigkeitsliebe vor den Angriffen böser und verbrecherischer Menschen zu bewahren. In Betracht nämlich, welcher Verlust und welche trostlose Lage sowohl für einzelne Personen, als für ganze Provinzen durch Aufruhr und Brandstiftung herbeigeführt werden und was für Schrecken diese Verbrechen noch überdem vor der Zukunft einflössen, so bringen Wir hiermit Dasjenige, was Wir unter Mitwissen und Beirath Unserer Fürsten und andern Vasallen, sowohl der freien, als der Dienstmänner, um die Freveltaten der Brandstifter zu verhüten, kraft Unserer kaiserlichen Hoheit festgesetzt haben, zur Kenntniss der Getreuen Unsers gesammten Reiches und befehlen, dass es so, wie Wir es in Unserer Burg Nurimbere angeordnet und bestätigt haben, unverbrüchlich gehalten werde. Zuvörderst also verordnen Wir über die Brandstifter im Allgemeinen, dass ein freier Mensch, er sei frei geboren, oder ein Ministeriale, oder er gehöre irgend einem andern Stande an, wenn er sich der Brandstiftung schuldig gemacht hat, er mag dies nun in einer Eigenfehde, oder zum Vortheil eines Freundes oder Verwandten, oder aus irgend einer andern Veranlassung gethan haben, nach dem Spruche des Reichsgerichtes sofort der Acht verfallen sein soll. Hiervon sind aber Diejenigen ausgenommen, welche nach Befinden in offener Fehde eine Burg öffentlich erobern und die vor derselben befindlichen Gebäude, Ställe oder Hütten durch Feuer vertilgen. Auch sind die Obrigkeiten ausgenommen, die gegen die Uebelthäter eine Strafe vollstrecken müssen, welche die Ausübung der Gerechtigkeit erheischt. Wenn nun Jemand in einem Herzogthum eine Brandstiftung begangen hat, so soll ihn der Herzog in die Acht erklären, und diese kraft seines Richteramtes an ihm vollstrecken. Dasselbe liegt den Markgrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen und übrigen Grafen ob, und Niemandem, ausser dem Kaiser, soll es gestattet sein, einen solchen Verbrecher zu begnadigen. Wer ferner einen Brandstifter wissentlich in seiner Behausung aufnimmt und ihm mit Rath oder That beisteht, soll nicht nur nach Maassgabe

seines Vermögens dem Verletzten den ihm zugefügten Schaden ersetzen, sondern auch der Obrigkeit 10 Pfund Münze aus demjenigen Bezirke, in welchem die Brandstiftung begangen worden ist, erlegen und dem Kaiser zu freier und gnädiger Verfügung stellen. Will aber Jemand seine Unschuld an einem solchen Verbrechen darthun, so muss er sich vor dem Richter durch zwei glaubwürdige Männer von diesem Verbrechen reinigen. Wenn aber Jemand einem Andern Schuld giebt, dass er einen Brandstifter bei sich aufgenommen habe, und die Absicht hegt, ihn deshalb vor Gericht anzuklagen, so soll ihm dies nicht anders gestattet sein, als wenn er vorher den Eid vor Gefährde geleistet hat. Auch wird selbst der Kaiser keinen der Geächteten von seiner Acht lossprechen, wenn sich derselbe nicht mit dem Verletzten wegen des demselben ungerechter Weise zugefügten Schadens unter Vorwissen der Obrigkeit verglichen hat. Den Geächteten aber, von welchem es allgemein bekannt ist, dass diese Strafe wegen einer Brandstiftung über ihn verhängt worden sei, und welcher hartnäckiger Weise die Genugthuung verweigert, soll der Bischof der Diöces von der Gemeinschaft der Kirche Gottes und der Anhänger Christi gänzlich ausschliessen und verwerfen, auch ihn nicht lossprechen, bevor er nicht dem Verletzten den Schaden ersetzt hat. Aber von der andern Seite soll auch der [weltliche] Richter, von dem Bischof in Kenntniss gesetzt, Demjenigen, welchen der Bischof, nachdem er ihn unter Gestattung der gesetzlichen Frist vorgeladen, im Wege Rechtens von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen hat, zur Strafe der Acht verurtheilen, und nicht eher lossprechen, als bis er wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens vor dem Bischof Genugthuung geleistet hat. Ist er nun von jener Acht auf die erwähnte Weise losgesprochen worden, und hat er dem Bischof Gehorsam geleistet, so muss er zuvörderst die Brandstiftung [für die Zukunft] abschwören, und dann soll ihm der Bischof nach seinem Ermessen eine Busse auflegen, etwa die Wallfahrt zum Grabe des Herrn, oder zu dem Apostel Jacob. Hat nun der Geächtete gewünscht, auf die beschriebene Weise losgesprochen zu werden, so muss er dem Kaiser Urphede schwören, binnen Jahr und Tag die Grenzen des Reiches nicht wieder zu betreten. Ist er aber binnen dieser Zeit von der Acht oder dem Kirchenbanne auf die erwähnte Art nicht losgesprochen worden, so soll er aller Rechte und Ehren verlustig sein und ausser dem Gesetze betrachtet werden, so dass er zu keinem Zeugniss, noch zu einem Urtheile in irgend einer andern Angelegenheit fähig sein soll. Auch soll er des Lehnrechts für immer darben. Wenn sich ferner bei dem Kriegszuge eines Lehnsherrn Jemand befindet, welcher, wie es häufig geschieht,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eine Brandstiftung begeht, so soll der Lehnsherr, der den Zug gethan, auf die Reliquien schwören, dass dieses Verbrechen weder mit seinem Wissen und Willen, noch auf seinen Befehl verübt worden sei. Den Verbrecher aber soll er von sich entfernen und niemals wieder aufnehmen. Hat er aber nach dessen Bestrafung ihn dennoch wieder aufgenommen, so ist er gehalten, den ganzen Schaden zu ersetzen, welchen derselbe angerichtet hat. Wenn es sich ferner zutragen sollte, dass ein Lehnsherr innerhalb eines Gebietes auf dem Lande sich gewaltsam einen Wohnsitz gegründet hätte, und ein Gebäude zufällig in Feuer aufginge, der Beschädigte aber behauptet, dass dies auf den Befehl des Lehnsherrn, oder mit dessen Wissen und Willen geschehen sei, so soll dieser dem Verletzten den Schaden ersetzen. Wenn ferner ein Brandstifter aufgegriffen worden ist und vor dem Richter leugnen will, dass er die Brandstiftung verübt, so soll der Richter denselben, wenn es nicht in der ganzen Provinz allgemein bekannt ist, [dass Jener das Verbrechen verübt habe] und er ihn durch das Zeugniss von sieben glaubwürdigen Männern überführen konnte, zum Tode verurtheilen; ist es aber offenkundig gewesen, so bedarf es weiter keines Zeugnisses, sondern der Verbrecher ist sogleich zu enthaupten. Wenn ferner die Vögte eines Burgherrn von dessen Burg herabkommen und, während ihr Herr von der Provinz abwesend war, Feuer angelegt haben, so soll zwar die Burg des Herrn mit Feuer verschont werden, allein die Güter der Brandstifter, welche sich ausserhalb der Burg finden, sollen verbrannt werden. Wenn aber der Burgherr nach seiner Rückkehr den Brandstifter bei sich behalten und nicht von sich entfernt hat, so soll seine Burg ebenfalls durch Feuer vertilgt werden. Wenn ferner Jemand, welcher wegen verübter Brandstiftung geächtet worden ist, sich in eine Wohnung geflüchtet hat, in welcher man seiner nicht habhaft werden kann, ohne das Haus selbst anzuzünden, so soll Der, welcher dies thut, deshalb nicht als Brandstifter zu betrachten, wohl aber gehalten sein, den durch das Feuer verursachten Schaden zu ersetzen. Wenn ferner Jemand, der wegen Brandstiftung verfolgt wurde, in eine Burg geflohen ist, und der Burgherr ist vielleicht sein Lehnsherr oder Vasall, oder Blutsverwandter, so soll der Burgherr nicht gehalten sein, ihn seinen Verfolgern auszuliefern, sondern kann ihm zur Flucht in den Wald oder an einen andern Ort, welcher Sicherheit darzubieten scheint, behülflich sein. Ist aber der Burgherr weder Lehnsherr, noch Vasall, noch Blutsverwandter des Geflüchteten, so muss er ihn seinen Verfolgern sofort ausliefern, oder wird als dessen Mitschuldiger betrachtet. Auch befehlen Wir und setzen durch diese Unsere Constitution ausdrücklich fest,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dass, Wenn Jemand einen Andern befehden will, er diesen wenigstens drei Tage vorher durch einen zuverlässigen Boten davon benachrichtigen soll. Wenn aber der Verletzte leugnet, dass er von der feindlichen Absicht in Kenntniss gesetzt worden sei, so soll der Bote, wenn er noch am Leben ist, schwören, dass er Jenem im Namen seines Herrn Fehde angekündigt und ihm Zeit und Ort bestimmt habe. Ist aber der Bote verstorben, so soll der Herr selbst, zugleich mit zwei glaubwürdigen Männern, schwören, dass er die Fehde angekündigt habe, damit nicht Jemand arglistiger Weise der Verletzung von Treue und Glauben beschuldigt werden könne. Auch fügen Wir diesem Gesetze bei, dass, wer Jemandem einen Waffenstillstand eingeräumt hat, wenn nicht besondere Bestimmungen dabei Statt finden, in welchen Fällen derselbe gelten oder nicht gelten soll, ihn vor der festgesetzten Zeit nicht aufkündigen dürfe. Hat er es dennoch gethan, so soll er als Friedensbrecher betrachtet werden. Gleicherweise soll auch Derjenige, der einen Boten deshalb, weil dieser ihm Fehde ankündigen sollte, verletzt hat, als Friedensbrecher beurtheilt werden, aller Ehren verlustig gehen und Niemand sich mit ihm in eine Fehde einlassen. Auch verordnen Wir, dass die Söhne der Priester, der Diaconen und der Bauern sich auf keine Weise dem Kriegerstande widmen sollen, und Die, welche es schon gethan, soll der Bezirksrichter von den Kriegsdiensten entfernen. Wenn aber der Gebieter eine der genannten Personen, Trotz dem Verbote der Obrigkeit, in seinen Kriegsdiensten behält, so soll der Herr selbst durch den Richter zu 10 Pfund [Geldstrafe] verurtheilt, der Dienende aber von den Kriegsdiensten gänzlich ausgeschlossen werden. Auch befehlen Wir, dass Derjenige, welcher Weinstöcke oder Obstbäume ausgerissen hat, der Acht und dem Kirchenbanne der Brandstifter unterworfen sein soll. Damit aber diese so nützliche Verfügung für alle Zeiten bei Kräften bleibe, und in der erwähnten Maasse unverbrüchlich beobachtet werde, so haben Wir befohlen, dass dieselbe den Gesetzen der Uns vorangegangenen Kaiser und Könige einverleibt und für immer als geltendes Recht betrachtet werde. Sollte sich aber Jemand in frevelhafter Absicht unterfangen, dieser Verordnung entgegen zu handeln, so wird ihn für alle Zeiten des allmächtigen Gottes Zorn und der Unsrige treffen. Also geschehe es. Geg. zu Nurimbere, in Gegenwart der Fürsten und unter dem Beirath und der Zustimmung derselben. Im Jahre der Fleischwerdung 1187, am 30. Mai.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Elfter Titel.

Alia constitutio ejusdem de pace componenda et retinenda inter subjectos et aliis capitulis.

(Eine andere Constitution desselben Kaisers von dem Frieden, welchen die Unterthanen halten und beobachten sollen, und von andern Gegenständen.)

Friedrich [I], von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, entbietet allen Unterthanen des Reichs seinen Gruss.

Durch dieses allgemeine Gesetz, welches für immer gelten soll, befehlen Wir, dass alle Unterthanen Unseres Reichs u. s. w. u. s. w. (S. oben II, 53. pag. 923.)

Zwölfter Titel.

Alia constitutio ejusdem Friderici de pace Constantiae.

(Eine andere Constitution desselben Friedrichs über den Costnitzer Frieden.)

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit, Friedrich, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, der immer Erhabene und Sein Sohn Heinrich IV. [VI.] Römischer König, der Erhabene. Die kaiserliche Hoheit hat von jeher, kraft ihrer unendlichen Milde und Güte, den Unterthanen Gunst und Gnade erzeigt, und obwohl sie Verbrechen mit besonderer Strenge ahnden kann und soll, so muss sie doch, so weit es möglich ist, in erwünschter Ruhe des Friedens und unter frommen Regungen der Barmherzigkeit das Römische Reich regieren und die frechen Aufrührer zur schuldigen Pflicht und zum schuldigen Gehorsam zurückführen. Deshalb thun Wir allen Getreuen Unseres Reiches, sowohl für die gegenwärtigen, als für die kommenden Zeiten, zu wissen, dass Wir, kraft der Unserer Hoheit angestammten Gnade, die Uns angeborene innige Menschenliebe an den Tag legen und die Lombarden, welche sich einst Uns und Unserem Reiche feindlich bezeigten, jetzt aber Treue und Gehorsam versprochen haben, nebst ihren Verbündeten und Anhängern zu vollen Gnaden wieder aufnehmen, ihnen alle Beleidigungen und Verschuldungen, durch die sie Unsere höchste Missbilligung erregt hatten, gnädigst verzeihen, und sie wegen der treu und gehorsam zu leistenden Dienste, die Wir von ihnen zuversichtlich erwarten, der Zahl Unserer Lieben und Getreuen wieder beigesellen. Wir haben daher den Frieden, den Wir ihnen gnädigst zugestanden, auf diesem Blatte unterschreiben und mit dem Siegel Unserer Machtvollkommenheit versehen lassen. Der Inhalt ist aber folgender: Wir, Friedrich, Römischer Kaiser, und Unser Sohn, Hein-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

rich, Römischer König, gestatten euch verbündeten Städten, Orten und Personen Unsere Hoheitsrechte und Befugnisse für alle Zeiten, nämlich sowohl in, als ausserhalb der Stadt und dem Schlosse Verona und deren Vorstädten, so wie den übrigen Städten und Vorstädten, Orten und Personen, welche zum Bunde gehören, so dass ihr in eurem Bezirke jene Rechte alle, nach wie vor, behalten möget. Aber auch ausserhalb der genannten Orte sollt ihr alle Befugnisse, welche ihr von Alters her ausgeübt habt, oder noch ausübt, sowohl in den Gerichten, als in den Wäldern und auf Wiesen, an Brücken, Gewässern und Mühlen, nicht minder die, welche euch bei Heereszügen, bei Befestigung der Städte, bei der Gerichtsbarkeit in peinlichen und bürgerlichen Rechtsfällen zustehen, im Innern und nach Aussen, und überhaupt alle Rechte ausüben, welche zum Nutzen der Städte gereichen. Wir begehren, dass die Hoheitsrechte, welche Wir euch nicht zugestanden haben, in derselben Maasse von dem Ortsbischof aufrecht erhalten werden, und dass zu diesem Zwecke sowohl geistliche, als weltliche Personen von gutem Rufe, welche diesem Geschäfte gewachsen sind, und welche weder gegen den Staat, noch gegen Unsere Majestät einen besondern Widerwillen hegen, gewählt werden sollen. Diese müssen eidlich angeloben, dass sie auf Treue und Glauben und ohne Trug verfahren und Uns Das, was Unsere Hoheit angeht, pflichtmässig anzeigen wollen. Sollten sie sich aber dieser Sorge überhoben glauben, so müssen sie zur Strafe für jedes Jahr 2000 Mark Silbers an Uns bezahlen. Dennoch werden Wir auch diese Summe vermindern, wenn sie nach den Umständen zu bedeutend erscheint. Eine Beschwerde jedoch, welche wegen der euch zugestandenen Befugnisse, innerhalb oder ausserhalb der Stadt bei Unserer Majestät angebracht wird, soll abgewiesen und dem Kläger wird Stillschweigen auferlegt werden. Dasjenige, was Wir, oder Unser Vorgänger, der König oder Kaiser, den Bischöfen, Kirchen, Ländern oder andern geistlichen oder weltlichen Personen vor dem Kriege zugestanden und auf irgend eine Weise verwilligt haben, soll, mit Vorbehalt der bereits früher gemachten Zugeständnisse, gültig und bei Kräften bleiben, damit Uns dafür die hergebrachten Dienste geleistet werden mögen. Die Abgaben hingegen sollen wegfallen. Die Vergünstigungen, welche Wir zur Erhaltung des Friedens den Städten, sowohl innerhalb, als ausserhalb ihres Bezirkes, zugestanden haben, sollen keinesweges unter denjenigen Hoheitsrechten begriffen sein, für welche Abgaben zu entrichten sind. Alle ertheilte Vorrechte und Verwilligungen, welche zu Gunsten oder zum Nachtheile der Städte, Orte oder einzelnen Mitglieder des Bundes im Laufe des Krieges zugestanden, oder

welche von Uns oder Unsern Bevollmächtigten zum Nachtheile irgend eines der Obengenannten ertheilt worden sind, sollen aufgehoben und vernichtet sein. In derjenigen Stadt, in welcher der Bischof kraft des vom Kaiser oder Könige ihm verliehenen Vorrechts den Oberbefehl hat, sollen die Consuln, wenn es so hergebracht ist, von dem Bischof, ausserdem aber von der Stadt selbst gewählt werden. Es sollen jedoch auch Unsere Beauftragten, welche sich in einer Stadt oder in einem Bisthume befinden, berechtigt sein, Consuln anzustellen und in ihre Aemter einzuweisen, und zwar innerhalb fünf Jahren, Wir müssten denn während dieser Zeit selbst in der Lombardei anwesend sein, in welchem Falle die Consuln von Uns selbst eingewiesen werden sollen. Nach Verlauf jener fünf Jahre aber soll jede Stadt ihren Consul von Uns selbst erhalten. Dasselbe hat auch Unser Nachfolger zu beobachten und alle Einweisungen in jene Aemter müssen unentgeldlich geschehen. Sollten aber Wir, der Kaiser, durch göttlichen Rathschluss aus diesem Leben abgerufen werden, oder die Regierung Unserm Sohne abtreten, so werdet ihr auf gleiche Weise von diesem oder dessen Nachfolger die Einweisung empfangen. In Appellationssachen soll, wenn der Gegenstand mehr als 25 Reichspfunde beträgt, die Berufung an Uns geschehen, jedoch unbeschadet der Rechte, welche, der Observanz gemäss, der Kirche zu Brixen zustehen. Die Parteien sind jedoch keineswegs verbunden, nach Deutschland zu gehen, vielmehr werden Wir in den verschiedenen Städten oder Bisthümern Unsern Bevollmächtigten haben, welcher die Appellation annimmt, auch mittelst Eides versprechen muss, dass er nach bestem Wissen und Gewissen und sonder Gefährde die vorkommenden Angelegenheiten untersuchen und nach Vorschrift der Gesetze und Gewohnheitsrechte der betreffenden Gegend innerhalb zweier entweder von der geschehenen Kriegsbefestigung oder der angenommenen Appellation an zu rechnender Monate entscheiden wolle, wenn er nicht durch triftige Ursachen oder durch den Wunsch der Parteien selbst davon abgehalten werde. Die in den Städten zu wählenden Consuln müssen Uns entweder den Huldigungseid bereits geleistet haben, oder doch vor Uebernahme ihrer Aemter annoch ablegen. Unsere Vasallen sollen ihre Investitur von Uns empfangen und Uns den Vasalleneid leisten, alle übrige Unterthanen aber, vom 16ten bis 70sten Lebensjahre, sollen den Huldigungseid schwören, sie müssten denn solche Personen sein, denen der Eid ohne Gefahr erlassen werden kann. Diejenigen Vasallen, welche während eines Krieges oder Waffenstillstandes um die Investitur nicht nachgesucht oder es unterlassen haben, Uns die schuldigen Lehnsdienste zu leisten, sollen aus dieser Ursache ihres Leh-

nes nicht verlustig gehn. Rücksichtlich der durch libellarischen Contract oder auf Widerruf ausgethanen Grundstücke soll es bei dem Herkommen, welches bis jetzt an jedem Orte gegolten, sein Bewenden haben, ohne dass Wir Uns im Widerspruche damit auf eines von Uns, dem Kaiser Friedrich, gegebene Gesetz berufen wollen, es sei welches Inhaltes es wolle. Denn allen Schaden und jede Beeinträchtigung und Beleidigung, welche entweder Wir selbst, oder Unsere Beamten, von der gesammten Genossenschaft, oder von einzelnen Mitgliedern, oder den Verbündeten derselben erlitten haben, wollen Wir für Uns und die Unsrigen gnädigst verzeihen und Jenen das volle Maass Unserer Gnade wieder zuwenden. Auch werden Wir Uns nicht über die gebührende Zeit in einer Stadt oder einem Bisthume zum Nachtheil des Ortes aufhalten und gestatten den Städten, sich durch Mauern und Aussenwerke zu befestigen. Gleicherweise soll es ihnen frei stehen, das Bündniss, welches sie unter einander geschlossen haben, aufrecht zu erhalten, oder auch, so oft es ihnen gut dünkt, zu erneuern. Die Verträge, welche aus Furcht vor Uns oder durch Erpressung Unserer Stellvertreter geschlossen worden sind, sollen aufgehoben und für null und nichtig erklärt, auch soll mit Berufung auf dieselben nichts gefordert werden. Namentlich gilt dies für die Verträge, welche die Placentiner in Hinsicht auf die Brücke über den Po zwar in Bezug auf die deshalb zu entrichtenden Abgaben, Zölle und Steuern geschlossen haben, nicht minder für die Verträge, welche der Bischof Hugo über das Schloss Arquato und in andern ähnlichen Angelegenheiten eingegangen hat, so wie für alle die, welche entweder von der gesammten Genossenschaft, oder von einzelnen Mitgliedern derselben mit Uns oder Unserm Stellvertreter abgeschlossen worden sind, so dass die Brücke mit allen ihren Nutzungen den Placentinern verbleibt, diese jedoch gehalten sind, die Zölle, oder was dergleichen Einkünfte mehr sind, an die Aebtissin Julia zu Brixen zu entrichten. Ferner sollen die Urtheile, welche gegen ein oder mehrere Mitglieder des Bundes, dem Rechte gemäss, nach Gesetz und Herkommen gesprochen worden sind, eben so gültig sein, als sie es gewesen wären, wenn jene Unsere Verzeihung nicht erhalten hätten. Diejenigen Urtheile aber, welche gegen ein oder mehrere Mitglieder des Bundes, in Bezug auf den stattgefundenen Krieg oder die vorgewesene Fehde gefällt worden sind, sollen für nichtig erklärt werden. Alle Güter, welche irgend ein Bundesglied zur Zeit des Krieges auf rechtmässige Weise besessen hatte, die ihm aber von solchen Personen, welche nicht zu dem Bündnisse gehörten, gewaltsam entrissen worden waren, sollen ihm, sammt den Nutzungen, unverkürzt zurückgegeben werden, oder, wenn er selbige be-

reits wieder erlangt hat, soll er sie auch fernerhin ungestört besitzen, sie müssten denn durch erwählte Schiedsrichter Unserm Staatsschatze zugesprochen werden. Dem Markgrafen Opizo verzeihen Wir mit kaiserlicher Milde jede Beleidigung, welche er, seit seiner Theilnahme am Bündniss, Uns oder den Unsrigen, in eigner Person, oder durch andere Mitglieder des Bundes, oder bei Vertheidigung des letztern, zugefügt hat, und nehmen denselben wiederum zu vollen Gnaden an; auch soll er für seine Person oder seine Anhänger weder von Uns, noch von einer Zwischenperson wegen der früher geschehenen Verletzungen irgend eine Beleidigung, Unannehmlichkeit, oder Ahndung zu fürchten haben. Hiernächst sollen die Mailänder die Gerichtsbarkeit, welche sie in den Grafschaften Seprium, Martexana und Burgaria, so wie auch in andern Gebieten von Alters her ausgeübt haben und zur Zeit noch ausüben, auch fernerhin ruhig und ungestört behalten; nur nehmen Wir diejenigen Orte aus, welche die Bewohner von Bergamo zwischen Aldua und Oleum in Unserm Namen inne haben, so wie das altrömische und Barianische Gebiet. [Von diesen Ausnahmen abgesehen, sollen die Mailänder] ohne Widerspruch von Seiten Unserer oder Unserer Nachfolger [jene Gerichtsbarkeit ausüben.] Dies ist jedoch unbeschadet der Verträge, Vergleichungen und Privilegien, welche die Mailänder zugleich mit den Städten Bergamo, Laude und Novaria eingegangen und empfangen haben, zu verstehen. Ueberhaupt aber soll den hergebrachten Befugnissen irgend einer Stadt oder Gemeinde, wenn es nicht die bereits erwähnten Zugeständnisse mit sich bringen, kein Eintrag geschehen. Es sollen deshalb die zwischen den verschiedenen Städten und Gemeinden früher eingegangenen Verträge fest und unverbrüchlich gehalten werden, auch soll man nicht glauben, dass den Mailändern in dem Bisthume Lande etwas Mehreres zugestanden worden sei, als was in den oben erwähnten Vergleichungen enthalten ist, jedoch unbeschadet des den Mailändern zustehenden Wasser- [*Aquae Lambri*] und Zollrechts. Alle Mitglieder des Bundes, welche Uns Treue schwören werden, sollen ihrem Eide beifügen, dass sie Uns in dem Besitze der Güter und Rechte, welche Uns in der Lombardei, sowohl innerhalb, als ausserhalb der Bundes-Staaten zustehen, da nöthig und wenn sie dazu von Uns oder von Unserm Bevollmächtigten aufgefordert werden, nach bestem Gewissen schützen und vertheidigen, auch zur Wiedererlangung des Verlorenen behülflich sein wollen. Dieser Verbindlichkeit sollen nun besonders die Grenzstädte unterworfen sein, obwohl sich auch die übrigen, im Falle der Noth, einer zweckgemässen Hülfsleistung nicht entziehen mögen. Diejenigen Städte, welche ausserhalb der Lombardei, aber an deren Grenzen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gelegen sind, müssen dieselbe Pflicht übernehmen. Würde aber überhaupt eine der verbündeten Städte demjenigen, was in diesem Frieden von Unserer Seite festgesetzt worden ist, entgegenhandeln, so sollen die übrigen Städte sie zur Beobachtung desselben nach Kräften anhalten, damit der Friede in seinem ganzen Umfange aufrecht erhalten werde. Kommen Wir aber in die Lombardey, so soll man Uns den kaiserlichen Proviant, wie es sich nach dem Herkommen ziemt und gebühret, verabreichen, Strassen und Brücken nach Kräften und ohne Gefährde in Stand setzen und Uns und den Unsrigen bei der Hin- und Herreise den Ankauf der Lebensbedürfnisse erleichtern, so wie Wir auch erwarten, dass Diejenigen, welche Uns den Eid der Treue geleistet haben, selbigen auf Unser Verlangen, Wir mögen dieses Selbst, oder durch Unsern Beauftragten ausgesprochen haben, alle zehn Jahre erneuern werden. Wenn einer der Unsrigen aus dem rechtmässigen Besitze seiner Güter gesetzt worden ist, so soll ihm derselbe unter Vergütung des erlittenen Schadens zurückgegeben werden, es müsste sich denn der gegenwärtige Besitzer durch den stärkern Beweis des Eigenthums in dem Besitze schützen können. Doch auch dieses darf blos unbeschadet der oben erwähnten Zugeständnisse geschehen. Jenen aber sollen ebenfalls alle geschehene Beleidigungen verziehen sein und hier dieselben Grundsätze beobachtet werden, nach welchen Wir Selbst Uns in Bezug auf die Zurückgabe der Güter zu richten haben, es müsste sich denn eine Stadt durch Eidesleistung verpflichtet haben, gewisse Güter nicht herauszugeben. In diesem Falle soll nach dem Gutachten eines erfahrnen Mannes eine angemessene Entschädigung an die Stelle der Zurückgabe treten. Sollte zwischen Uns und einem Bundesgliede ein Streit über ein Lehn entstanden sein, so soll derselbe durch die Beisitzer des Manngerichtes in derjenigen Stadt, oder in demjenigen Bisthume, zu welchem das Lehn gehört, entschieden werden und zwar nach dem Gewohnheitsrechte, welches in jener Stadt, oder in jenem Bisthume gilt. Sollten Wir jedoch selbst in der Lombardey anwesend sein, so ist der Streit, wenn Wir dies vorziehen sollten, unter Unserm Vorsitze zu entscheiden. Aber Denen, welche den Verträgen, die zwischen verschiedenen Städten oder Genossenschaften, oder auch zwischen diesen und dritten Personen ungezwungen eingegangen worden sind, entgegen handeln wollen, werden Wir keinesweges Gehör geben. Gleicherweise geben Wir den Einwohnern zu Verona die [auf ihrer] Strasse [auszuübenden Rechte] zurück und nehmen ausdrücklich den Ozolinus zu vollen Gnaden wieder an, indem Wir ihm alle [Uns zugefügten] Beleidigungen verzeihen. Gegeben zu Costnitz in feierlicher Sitzung, am 25. Junius.

Dreizehnter Titel.

Alia constitutio Friderici de jure protimiseos.

(Eine andere Constitution Friedrichs über das Vorkaufsrecht.)

Wir befehlen, dass von nun an in jeder Provinz und in jeder Stadt, wo Jemand kraft seines Familienrechtes ein gemeinschaftliches Grundstück, ein Haus, einen Weinberg oder eine andere unbewegliche Sache besitzt, sie sei getheilt oder ungetheilt, oder auch selbige durch gemeinschaftlichen Ankauf oder durch einen andern Rechtstitel, der die Gemeinschaft unter Mehreren bedingt, erworben hat, und die oben erwähnten Gegenstände durch Verkauf, durch Austhun in Erbzins oder Verpachtung veräussern will, dies nicht anders geschehen darf, als wenn der Veräussernde vorher diejenigen Personen davon benachrichtigt hat, welchen Wir nach einer bestimmten Reihenfolge das Vorkaufsrecht ertheilt haben. Zunächst steht dieses Recht den Verwandten zu, welche sich im gemeinschaftlichen Besitze einer Sache befinden, dann den Miteigenthümern, ferner denjenigen, welche eine Gemeinheit bilden, wenn sie auch nicht mit einander verwandt sind, und endlich allen Denen, welche sich in einem und demselben Dienste befinden und auf irgend eine Weise mit einander in Gemeinschaft sind. Steht aber das Vorkaufsrecht Mehreren zugleich zu, so muss diesen Allen die Veräusserung angezeigt werden, damit ein jeder derselben innerhalb 30 Tagen, wenn er nur dem Käufer ohne Verzug den angemessenen Kaufpreis erstattet, den dieser selbst entrichtet hat, seinen Antheil an der Sache erhalten könne. Hätte aber derselbe innerhalb der festgesetzten Zeit den angemessenen Kaufpreis nicht erstattet, so geht er seines Vorkaufsrechtes verlustig, er müsste sich denn in Gefangenschaft befinden, oder deportirt, oder verbannt worden oder zum Besten des Staates, oder in eigenen Angelegenheiten abwesend, oder endlich noch unmündig sein. Allein, wenn auch bei allen diesen Personen ein triftiger Grund ihrer Abwesenheit obwaltet, so müssen dennoch die Vormünder, Curatoren, Geschäftsträger oder Sachwalter derselben sich innerhalb vier Monaten zum Zwecke des auszuübenden Vorkaufsrechtes und um alle fremde Käufer auszuschliessen, mit ihren Ansprüchen melden, und den angemessenen Kaufpreis sammt den gesetzlichen Zinsen und dem auf die Sache indessen gemachten, nothwendigen Aufwande erstatten, im Unterlassungsfalle aber den dadurch herbeigeführten Schaden aus eignen Mitteln ersetzen. Obwohl Wir nun oben alle Diejenigen genannt haben, welche des Vorkaufsrechtes theilhaftig sind, so sollen dieselben dennoch zur Ausübung dieses Befugnisses ohne Zustimmung des Verkäufers keineswe-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ges gelassen werden, wenn es bewiesen werden kann, dass sie entweder den Verkäufer schwer beleidigt, oder auf unerlaubte Weise Hand an ihn oder die Seinigen gelegt, oder ihm einen bedeutenden Vermögensverlust zugezogen, oder ihm nach dem Leben getrachtet haben. Hingegen als Mitgift oder als einen zur Sicherheit der Mitgift anzuweisenden Betrag, ferner, als einfache Schenkung oder als Schenkung auf den Todesfall, oder kraft letzten Willens, Tausches oder Vergleiches können alle Verwandte, gleich den Fremden [ihre Güter ohne Berücksichtigung des Vorkaufsrechtes] veräussern, es müsste denn Jemand durch einen verschleierten Kauf- oder Pachtcontract demjenigen eine Schenkung unter Lebenden oder auf den Todesfall gemacht haben, welcher das Vorkaufsrecht nicht geniesst. Daher können auch Diejenigen, welche sich dieses Rechtes erfreuen, von dem Verkäufer und dem Käufer einen Eid verlangen, und wenn es sich ergiebt, dass die Letzteren im Widerspruche mit Unserm Gesetze und um dasselbe zu umgehen, gehandelt haben, so sollen sie der Sache und des Kaufpreises verlustig werden, beide aber dem Staatsschatze zufallen. Dieser verkauft nun die Sache an Diejenigen, welchen das Vorkaufsrecht zusteht. Wenn es aber noch vor der Eidesleistung erwiesen wäre, dass jenes gesetzwidrige Verfahren Statt gefunden hätte, so ist der Kaufcontract null und nichtig, und der Verkäufer gezwungen, die Sache den Vorkaufsberechtigten zu überlassen. Auch verbieten Wir den Gewaltigen, unter dem Vorwande einer Adoption, einer einfachen Schenkung, eines letzten Willens, oder der Verjährung, oder unter dem Vorwande des zu verleihenden Schutzes irgend etwas anzunehmen, sie müssten denn etwa selbst Verwandte [des Gebers] sein. Gewaltige nennen Wir aber Diejenigen, welche entweder an und für sich, oder auch durch ihre Verwandtschaft, oder auch dadurch, dass sie dem Verkäufer eine Lehnsertheilung versprechen, von diesem gefürchtet werden könnten. Sollte nun eine dieser Personen demungeachtet Unserm Gesetze zuwider handeln, so soll dieselbe nicht nur der Sache selbst verlustig gehn, sondern auch den Werth derselben an Unsern Staatsschatz zu entrichten haben. Sind aber zehn Jahre verflossen, ohne dass [in jener Beziehung] eine Anzeige erfolgt wäre, so darf nunmehro von den zum Verkaufe Berechtigten oder vom Staatsschatz gegen Diejenigen, welche die fragliche Sache kraft eines Contractes, oder durch Schenkung oder letzten Willen erworben haben, kein Anspruch erhoben werden.

Vierzehnter Titel.

Alia ejusdem de jure protimiseos.

(Eine andere Verordnung desselben Kaisers über das Vorkaufsrecht.)

Da es bekanntlich allen Menschen, welche nach Gesetzen und Gewohnheiten regiert werden, vorgeschrieben ist, einem Jeden das Seine zu Theil werden zu lassen, und Keinem sein Recht zu entziehen, so ist es kein zweifelhafter Rechtssatz, dass durch die Gunst der Freiheit — durch welche der Natur gemäss einem Jeden die Befugniss verliehen ist, zu thun, was ihm beliebt, wenn es nicht etwa durch Gewalt oder durch das Recht verhindert wird, — Jedwedem es freistehe, seine Sachen entweder durch einen zur Sicherheit der Mitgift anzuweisenden Betrag, oder durch irgend eine beliebige Art der Veräusserung, oder durch letztwillige Verfügung, oder nach testamentarischem Rechte auf einen Andern zu übertragen. Da es aber auch eine Rechtsvorschrift ist, dass Jeder ehrbar lebe und keinen Andern verletze, so ist es Unsere Willensmeinung, dass — damit nämlich Diejenigen, welche durch Verwandtschaft, oder Gemeinschaft, oder durch ein anderes nahes Verhältniss mit den Stadt- oder Land-Grundstücken Derjenigen in Verbindung stehen, welche solche verkaufen, nicht von den mit ihnen Verbundenen verletzt, oder auf andere Weise durch den Verkauf selbst in schwierige Verhältnisse verwickelt werden, — dieselben kraft des Vorkaufsrechts vorgezogen werden sollen u. s. w.

Funfzehnter Titel [123]).

Neue Verordnung des Kaisers Romanus des Aelteren über die Veräusserung von Besitzungen und das Vorkaufsrecht der Verwandten, der Gesellschafter, Derjenigen, deren Besitzungen [mit den veräusserten Besitzungen] in Verbindung stehen, ingleichen Derjenigen, deren Besitzungen zu den nämlichen Abgaben verpflichtet sind, so wie Derjenigen, welche [mit den Verkäufern] in einer Gemeinschaft stehen, ferner über die Güter und Aecker, welche als zu den nämlichen Abgaben

---

123) Diese Constitution, aus welcher die Verordnung Friedrichs II., welche den 13ten Titel bildet, entlehnt ist, steht vollständig, wie sie in der Uebersetzung gegeben ist, bei Leunclavius im *Jus Graeco-Romanum Tom. II. p.* 139—141, und bei Cujacius in *Opp. prior. Tom. II. p.* 772—775 (Paris 1658); dagegen findet sie sich nur abgekürzt bei Bonefidius *Juris Orientalis libri III. p.* 25—28. Bei den beiden letzten wird sie als Novelle des Romanus I., bei Leunclavius dagegen als erste des Constantinus Porphyrogennetus aufgeführt. Vgl. hierüber die Bemerkungen bei Leunclav. *l. c. p.* 142.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

verpflichtet anzusehen sind; desgleichen über das an die gewaltigen Personen ergangene Verbot, und über die Veräusserung der militairischen Besitzungen.

Es giebt ein altes Gesetz[124]), dass Niemand von Verwandten oder Gesellschaftern verhindert werden soll, zu verkaufen, an wen er wolle; ein anderes Gesetz[125]) aber verbietet durchaus das Gegentheil; es soll nämlich Niemandem erlaubt sein, an einen Anderen zu verkaufen, als blos an die Bewohner seines Mutterdorfs. Wir aber, die Wir eine grosse Fürsorge sowohl für Unsere Unterthanen hegen, als auch für die öffentlichen Abgaben, und andere militairische und bürgerliche Leistungen und Steuern, verordnen, — indem Wir Das, was denselben im Wege steht und der gehörigen Ordnung ermangelt, durch diese Unsere kaiserliche Verfügung mit deutlichen und wenigen Worten verbessern, — dass von nun an überall in der Stadt, und auf dem Lande und in jeder Provinz, wenn Personen etwa kraft des Familienrechts, sei es getheilt oder ungetheilt, oder in Folge eines gemeinschaftlichen Ankaufs, oder durch irgend einen anderen Erwerbsgrund, oder Einige kraft des Familienrechtes, Andere in Folge eines Erwerbsgrundes ein gemeinschaftliches Haus, oder einen Acker, oder einen Weinberg, oder irgend eine andere unbewegliche Sache besitzen, oder auf irgend eine andere Weise, und nicht in Folge einer Gemeinschaft mit den benachbarten Besitzungen in irgend einer Hinsicht in Verbindung stehen, oder mit denselben zu den nämlichen Abgaben verpflichtet sind, oder überhaupt zu derselben in einem näheren Verhältniss stehen, und ihre Besitzungen durch Verkauf, oder durch Austhun in Erbzins, oder durch Verpachtung veräussern wollen, sie dieselben nicht eher an irgend einen Anderen veräussern sollen, als wenn sie vorher diejenigen Personen vor Zeugen davon benachrichtigt haben, welchen Wir nach einer bestimmten Reihefolge das Vorkaufsrecht ertheilt haben, so dass es zuerst den Verwandten, welche sich im gemeinschaftlichen Besitz einer Sache befinden, zustehen soll, dann den auf diese Weise verbundenen Gesellschaftern, nach diesen den blossen Miteigenthümern, wenn sie auch mit dem Veräussernden ganz und gar nicht verwandt sein sollten, hiernächst Denjenigen, deren Besitzungen neben einander liegen und welche zu denselben Abgaben verpflichtet sind, hierauf Denjenigen, welche überhaupt auf irgend eine Weise mit einander in Gemeinschaft sind. Zu denselben Abgaben verpflichtet nennen Wir aber Diejeni-

124) *L. 14. C. de contrah. emt.* 4. 38.
125) *L. 1. C. non licere habitatorib. etc.* 11. 55.

gen, welche unter demselben Steuersatze eingeschrieben sind, wenn sie auch ihre Abgaben an verschiedenen Orten entrichten. Wenn aber Viele mit der zu veräussernden Besitzung in einem nälleren Verhältnisse stehen, so soll einem Jeden nach derselben Reihefolge [von der Gelegenheit zur Ausübung] des Vorkaufsrechts vor Zeugen Anzeige gemacht werden, damit, wenn etwa Diejenigen, welche den Vorzug haben, ihrem Rechte entsagen, die nachher Berufenen, wenn sie wollen, den Vertrag schliessen können. Wenn jedoch Alle mit gleichen Vorrechten versehen sind, so dass sie bei einer solchen Aufforderung einander nicht vorgezogen werden können, so soll wiederum dieselbe Anzeige auf gleiche Weise vorher erfolgen, damit sie innerhalb dreissig Tagen den angemessenen Preis, oder den, welchen der wahre Käufer ohne böse Absicht geben will, ohne Verzug nach verhältnissmässiger Theilung unter einander bezahlen, oder denselben von einer gewissen Zeit an theilweise abtragen. Alle aber, welche in der gesetzmässigen Zeit die auf sie fallende Summe nicht bezahlen, sollen das Vorkaufsrecht nicht weiter haben, es müsste denn Einer von ihnen in Kriegsgefangenschaft befindlich, oder deportirt, oder verbannt worden, oder in öffentlichen oder auch Privat-Angelegenheiten ohne böse Absicht abwesend sein oder noch nicht das Alter von fünfundzwanzig Jahren haben. Denn Diejenigen, welche die Verwaltung des Vermögens dieser Personen übernommen haben, müssen sich innerhalb vier Monaten nebst den benachbarten neuen Käufern melden und denselben nach gleichem Verhältniss den gehörigen Preis nebst den gesetzlichen Zinsen und dem nothwendigen Aufwand ersetzen; sie schliessen aber die fremden Käufer aus, wenn sie ihnen den Preis nebst den Zinsen und den Ausgaben vollständig zurückgeben. Wenn aber die Verwalter der genannten Personen besorgen sollten, dass diese Das, was für dieselben geschehen, nicht annehmlich finden möchten, so können sie durch einen schriftlichen, gesetzlichen Beschluss den Vertrag entweder verwerfen, oder annehmen; wenn sie aber auch hierbei nachlässig sein werden, so sollen sie denselben aus eigenen Mitteln allen Gewinn und Vortheil gewähren, welchen jene gehabt haben würden, wenn die Verwalter in Bezug auf den Vertrag mit dem gehörigen Eifer verfahren wären. So viel nun von den Verwandten, den Gesellschaftern, Denjenigen, welche zu denselben Abgaben verpflichtet sind, und Denjenigen, welche sonst in der Nachbarschaft Besitzungen haben. Aber auch rücksichtlich der Gesammtheit der erwähnten Güter und Aecker soll es noch viel mehr gelten, dass auch die Besitzer derselben gegen einander das Vorkaufsrecht haben. Wenn aber Alle, welchen das Vorkaufsrecht ertheilt ist, die Ausübung dessel-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ben ablehnen werden, oder es sich ergiebt, dass sie dem Verkäufer und der Familie desselben einen Vermögensverlust zugezogen, oder nach dem Leben getrachtet und eine schwere Beleidigung zugefügt haben, und zwar nicht durch Zufall, sondern aus ihrem oder ihrer Untergebenen Vorsatz, so ist es Unser Wille, dass solche Personen auf keine Weise wider den Willen des Verletzten zu dem Vermögen desselben gelangen sollen. Jedoch zum Behuf der Bestellung einer Mitgift oder eines zur Sicherheit der Mitgift anzuweisenden Betrags, oder einer einfachen Schenkung, oder einer Schenkung auf den Todesfall, oder kraft eines Testaments, Tausches, oder Vergleiches können alle Verwandte sowohl als Fremde [ihre Güter ohne Berücksichtigung des Vorkaufsrechts] veräussern; nur soll Niemand, während er heimlich einen Verkauf oder eine Verpachtung an Solche abschliesst, welche zum Verkauf nicht berechtigt sind, öffentlich sich so stellen, als ob er schenke oder legire, oder etwas von dem Angegebenen thue. Denn es können Diejenigen, welche das Recht des Vorkaufs haben, hierüber den Eid des Gebers und des Empfängers verlangen; wenn aber die Verkäufer zur Umgehung Unsers Gesetzes etwas Anderes zu thun wagen werden, als sie öffentlich zu thun den Schein annehmen, so sollen sie, wenn sie und Diejenigen, welche so hinterlistiger Weise mit ihnen den Vertrag schliessen, nach der Eidesleistung überführt werden, die Strafen des Meineids erleiden, und der Eine der Besitzung, der Andere des heimlich gezahlten Preises verlustig werden, und Beides an den öffentlichen Schatz fallen, damit die Besitzung von dem öffentlichen Schatz an die zum Vorkauf Berechtigten verkauft werde. Wenn sie aber vor der Eidesleistung überführt werden sollten, dass sie so Etwas gethan haben, so soll sowohl das Geschehene ungültig sein, als auch Derjenige, welcher einmal unrechtmässiger Weise zu verkaufen versucht hat, auch wider Willen genöthigt werden, die Besitzung an Diejenigen zu verkaufen, welchen Wir das Vorkaufsrecht gegeben haben. Den Gewaltigen verbieten Wir aber, in Zukunft bei Gelegenheit einer Adoption, oder durch eine einfache oder auf den Todesfall gemachte Schenkung, oder aus einem Testament, oder zur blossen Benutzung, oder unter dem Vorwand eines zu verleihenden Schutzes und Beistands von den Geringeren Etwas anzunehmen, sie müssten denn etwa Verwandte derselben sein; vielmehr sollen auch keine neuen Käufe oder Verpachtungen, oder Vertauschungen in Bezug auf irgend ein Gut oder einen Acker von den Besitzern derselben abgeschlossen werden. Wenn aber die verkauften vorstädtischen Grundstücke nicht diesen, sondern anderen Personen gehören, und wenn

von dem öffentlichen Schatz steuerfreie Grundstücke[126]) oder auch eine andere demselben gehörige Besitzung verkauft wird, so sollen auch dann dieselben Grundbesitzer das Vorkaufsrecht haben; wenn diese aber freiwillig entsagen, dann soll es auch den Gewaltigen erlaubt sein, Verträge zu schliessen. Unter jenen Gewaltigen werden aber Diejenigen verstanden, welche, wenn auch nicht für sich selbst, doch aber durch die Macht Anderer, welche sie sich zu vertrauten Freunden gemacht haben, im Stande sind, die Veräussernden in Furcht zu setzen, oder denselben rücksichtlich des Versprechens einer Verleihung Sicherheit zu verschaffen. Wenn aber eine von den gewaltigen Personen es wagen sollte, eine solche ungesetzliche Handlung zu begehen, so soll sie sowohl der Besitzung verlustig gehn, als auch den Werth derselben an den öffentlichen Schatz zu entrichten haben. Sind aber zehn Jahre abgelaufen, ohne dass ein Einspruch gegen Die erfolgt ist, welche, gleich viel auf welche Weise, Verträge geschlossen, oder Schenkungen erhalten haben, oder in Folge eines Testaments Etwas besitzen, so soll deshalb weiter kein Anspruch von Seiten der zum Verkauf Berechtigten, oder auch durch den öffentlichen Schatz erhoben werden. Ausserdem befehlen Wir, dass alle militairische Besitzungen, welche innerhalb dreissig Jahren auf irgend eine Weise veräussert worden sind, oder künftig werden veräussert werden, ohne Entgeld wiederum zu ihrer Bestimmung für den Kriegsdienst zurückkehren sollen, es müsste denn auch etwa nach dem Verkauf derselben dem Soldaten so viel übrig bleiben, als zu der Einrichtung zu einem neuen Kriegsdienst nöthig ist; denn auf so viel, als hieran fehlt, wird der Verkauf vernichtet.

Sechszehnter Titel.

Neue Verordnung des Kaisers Constantinus Porphyrogennetus[127]).

Was für den Körper das Haupt, das ist im Staate das Heer, denn davon, ob beide sich so oder anders befinden, hängt nothwendiger Weise zugleich auch ein veränderter Zustand aller übrigen Theile ab, und wer auf sie keine grosse Fürsorge verwendet, der handelt gegen seine eigene Wohlfahrt, wenn man anders das Wohl des Staats als das eigene ansehen kann. Nachdem nun im Laufe der Zeit die Schwäche

126) *Οἱ λεγόμενοι κλασματικοὶ τόποι.* Vgl. du Fresne *Glossar. mediae Graecitat. s. v. κλασματικὸς.*

127) Diese Verordnung steht vollständig bei Cujacius *l. c. p.* 776—780 und als dritte des Constantinus Porphyrog. bei Leunclavius *l. c. p.* 144—148.

der Soldaten, wovon die Frage nach ihrem eigenen Bestehen und Unterhalt abhing, bis zu einem schwierigeren Grade gestiegen war, hat Unsere von Gott eingesetzte Regierung dieses Verhältniss in einen guten und trefflicheren Zustand verwandelt, und dadurch dem ganzen Staat einen allgemeinen Nutzen zugewendet. Wir verordnen daher Das, was die Gewohnheit längst, ohne dass es schriftlich aufgezeichnet war, festgesetzt hat, dass es den Soldaten nicht erlaubt sein soll, die Besitzungen zu verkaufen, welche ihnen die Leistung der Kriegsdienste möglich machen, dass vielmehr für jeden Kriegsdienst unter den Reitern eine unbewegliche Besitzung von vier Pfund an Werth erhalten werden soll. Wir befehlen aber, dass den [Reitern] auch die zur Flotte beorderten Matrosen auf dem ägäischen Meere, so wie in Samos und in den Cibyrraeoten gleichgestellt werden sollen. Denn auch sie gehen aus eigenem Antriebe auf die Schiffe, und unterziehen sich freiwillig den schweren Matrosendiensten. In Bezug auf die Matrosen aber, welche auf den kaiserlichen Flotten für Sold dienen, und rücksichtlich der übrigen Matrosen, hat bis jetzt schon die Gewohnheit gegolten, dass für jeden Kriegsdienst eine unbewegliche Besitzung von zwei Pfund an Werth erhalten werden müsste, was auch Uns hinreichend zu sein scheint. Wenn nun Diejenigen, welche in die Listen für die eine oder die andere Art des Kriegsdienstes eingetragen sind, eine unbewegliche Besitzung haben, und dieselbe, ohne sie zu veräussern, erhalten, so sollen sie dieselbe auf ihre natürlichen Erben auf jede beliebige Weise, jedoch mit der besondern auf derselben haftenden Last übertragen, gleichviel, ob Diejenigen, auf welche sie dieselbe übertragen, Descendenten, oder Adscendenten, oder Seitenverwandte sind, gleichviel ob die Erben die Erbschaft zu gleichen Intestaterbtheilen erhalten, oder ob etwa eheliche, oder natürliche Kinder, oder fremde Nichtsoldaten, — denn Diejenigen, welche Würden bekleiden, schliessen Wir von solchen Erbfolgen ganz und gar aus, — durch ein Testament, zu ungleichen Theilen, zu Erben berufen werden; und Wir setzen fest, dass nach dem Verhältniss des durch die Erbschaft gemachten Gewinns auch die Last der Ausrüstung zum Krieg auf die Erben übergehen soll. Um das bewegliche Vermögen bekümmern Wir Uns aber nicht, sondern es wird dies der freien Verfügung des Besitzers überlassen, es müsste denn etwa das unbewegliche um Vieles verringert werden. Dann nämlich muss nach dem Ermessen eines redlichen Mannes Das, was an dem unbeweglichen Vermögen fehlt, aus dem beweglichen ergänzt werden. Wenn aber der Soldat viele unbewegliche Sachen im Vermögen hat, so dass sie um Vieles

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den gesetzlichen Betrag[128]) übersteigen, so darf er, wenn Alles in den Soldatenlisten verzeichnet ist, weder dies Alles, noch Etwas davon verkaufen, wenn es auch zu einem viel höheren Werth geschätzt worden ist; vielmehr soll Niemand von ihnen kaufen können, namentlich kein *Spectabilis*, oder Würdenträger, oder Mächtiger bis zu den Scholarii, oder Metropolit, oder Bischof, eben so wenig ein Kloster, oder irgend eine andere milde Stiftung, indem sie wissen sollen, dass sie keine Klage wegen des Preises haben werden. Aber es soll auch keine Rücksicht auf die Verwendungen genommen werden, wenn [die Käufer] auch viel auf die Bearbeitung der gekauften Besitzungen verwendet haben; sie werden jedoch ihre Materialien ohne eine Verletzung des früheren Zustandes zurückerhalten. Wenn aber nicht Alles in die Soldatenlisten verzeichnet ist, sondern der Soldat eine besonders begrenzte und dem Kriegsdienst nicht unterworfene Besitzung hat[129]), so soll er die Befugniss haben, dieselbe auf jede beliebige Weise zu verkaufen, wenn nur die verzeichnete Besitzung desselben zur Leistung des Kriegsdienstes ausreichend ist. Denn wenn Etwas hieran fehlt, so wird Der, welcher von dem Soldaten das Grundstück erhalten hat, verpflichtet sein, Das, was aus irgend einem Grunde fehlt, durch [jenes] unbewegliche Gut zu ergänzen; wenn aber die unbeweglichen Sachen des Soldaten ohne Täuschung[130]) verzeichnet worden sind, so werden die fruchtbareren stillschweigend bis zu vier Pfund verpfändet sein, und mit diesem Privilegium sollen sie durch Unsere Fürsorge versehen sein. Rücksichtlich der übrigen sollen sie aber die Befugniss zur Veräusserung haben, und wenn es sich zutragen sollte, dass Einer die fruchtbareren zuerst, die schlechteren später verkauft, und nun die fruchtbaren in Folge des vorhin festgesetzten Privilegiums entwährt worden sind, so soll der ältere gegen den jüngeren die Rechte des Alters haben. Wenn aber Einer, welcher viele und werthvolle unbewegliche Besitzungen hat, die in die Soldatenlisten verzeichnete verkauft, später aber dieselbe als eine so verzeichnete entwähren will, so soll ihm zwar die Hülfe der Entwährung zugestanden, der Käufer aber durch andere [unbewegliche Besitzungen] befriedigt werden; so oft nämlich als die Reiter über vier, die Matrosen aber über zwei Pfund im Vermögen haben. Wenn aber Jemand einen Theil des Kriegsdienstes leistet, so soll

---

128) Nämlich von vier Pfund.

129) Bei Cujacius heisst es: ἀλλ' οὐ ἔχει; doch ist das οὐ zu streichen.

130) Cujacius hat ἀδόλως, bei Leunclavius steht οὐ δόλως und dies ist durch *prorsus non* übersetzt.

nach dem Verhältniss dieses Theils auch über das Vermögen desselben verfügt werden. Diejenigen aber, welche Soldatengüter aus irgend einem Rechtsgrunde inne haben, sollen nicht anders das Eigenthum an denselben erwerben, als wenn die Zeit von vierzig Jahren ohne Widerspruch abgelaufen ist. Eine alte Gewohnheit hat nämlich diese fast den Besitzern schlechten Glaubens beigezählt, ausser in sofern, dass Diejenigen, welche in Folge eines Vertrags besassen, dem Verlust der Früchte entgingen, die Besitzer bösen Glaubens aber die Früchte, die Einkünfte und allen Schaden ersetzen mussten, was auch Wir gutheissen. Wir verfügen aber, dass nicht blos diejenigen Soldaten, welche zu den geweihten Legionen gehören, für Soldaten gelten sollen, sondern auch die, welche durch ein unglückliches Schicksal in Dürftigkeit gerathen sind, und rechtmässiger Weise[131]) vom Kriegsdienst befreit worden sind. Wir halten nämlich es für gerecht, dass auch diese dieselben Vorrechte erhalten, und gestatten nicht, dass von ihnen, und noch viel weniger, dass von dem öffentlichen Schatz die Sachen veräussert werden, mit deren Hülfe der Kriegsdienst geleistet wird. Denn wie sollten Wir die Sachen, deren Veräusserung Wir an den rechtmässigen Eigenthümern um des allgemeinen Bestens willen ahnden, dem öffentlichen Schatz zu verkaufen erlauben, und wie sollten Wir jenes alte ungeschriebene Unrecht als Gesetz gelten lassen? Vielmehr muss dasselbe von der ganzen Erde und dem Meere verbannt werden, da es so unmenschlich und grausam ist. Dénn Wir glauben, dass Diejenigen, welche diesen Gebrauch eingeführt haben, dem Staate die Natur von Bären zugeschrieben haben; denn man sagt, dass blos die wilden Bären, wenn sie vom Hunger gequält werden, an ihren Pfoten saugen. Aber wer die Sache genau überlegt, wird die Soldaten für die Hände des ganzen Staats, aber nicht für die Finger desselben halten. Dies verfügen Wir denn nun für die künftigen Zeiten nach Unserem Dafürhalten eben sowohl mit gehöriger Vollständigkeit, als auf eine nützliche Weise. Im Uebrigen herrscht schon längst die unpassende und verwerfliche Gewohnheit, dass die Käufer von Soldatengütern ohne Entschädigung aus denselben vertrieben werden, die Befolgung derselben im Einzelnen und Besonderen aber, welche bald so, bald anders sich gestaltete, je nachdem die Vorsteher der Gerichte sie leiteten, hat für die Geschäfte einen grossen Nachtheil und viel Unsicherheit herbeigeführt. Wir nun, die Wir Unsere Gedanken sowohl auf das Vergan-

131) Cujacius hat: ἐνδίκως. Dagegen steht bei Leunclavius ἐντύχως, und als Variante: ἐν ἰδίκτῳ. Die Uebersetzung bei Leunclavius lautet: *ex edicto.*

gene als auf das Zukünftige rücksichtlich Dessen, was von Nutzen ist, richten, verordnen, — indem Wir jene verwirrten und verschiedenartigen Klagen aufheben und das Verfahren in allen Dingen nach einer gewissen Regel und Ordnung bestimmen, — dass, wenn die erwähnten Soldaten zu Erben etwa Descendenten, oder Adscendenten, oder Seitenverwandte bis zum sechsten Grade haben, diese schlechterdings [zur Forderung solcher Güter] gelassen werden, und nach Maassgabe der Nähe der Grade den Vorzug bei der Entwährung der von den Soldaten unrechtmässiger Weise veräusserten oder von einem Mächtigen mit Gewalt in Besitz genommenen Güter haben sollen. Wenn aber die Verwandten eines nähern Grades [jenes Recht] nicht [ausüben] wollen, oder können, so sollen auch die entfernteren Verwandten zugelassen werden; wenn aber keine Verwandte, oder keine von dem Gesetz berufene Verschwägerte vorhanden sind, so werden Diejenigen, welche mit den [veräussernden Soldaten] zu derselben Abgabe verpflichtet waren, und mit ihnen denselben Kriegsdienst geleistet haben, wenn sie sich melden, gehört werden; wenn solche aber nicht vorhanden sind, die ärmeren zu denselben Steuern verpflichteten Soldaten, damit dieselben aus jenen Gütern Das, was an ihrem Vermögen fehlt, erhalten, und so weit, bis sie genug haben, ergänzen mögen; wenn aber auch solche nicht vorhanden sind, so soll man auch die steuerpflichtigen Bürger hören, damit bei der Schatzung kein Ausfall der Steuer Statt finde. Wenn aber ein Soldat die Besitzung eines anderen Soldaten gekauft hat, so soll, wenn ein reicherer von einem armen gekauft hat, er dieselbe Strafe wie die Mächtigen erleiden, indem er ohne Entschädigung der gekauften Güter verlustig sein soll, wenn aber ein armer von einem reichen gekauft hat, so soll er das gekaufte Gut unbedingt behalten oder den Preis zurückbekommen. Wenn sich aber bei beiden Theilen Armuth findet, so befehlen Wir, dass dem benachtheiligten Theile geholfen werden solle, indem Wir hierbei auf den guten Glauben Rücksicht nehmen, welcher nicht zulässt, dass der Eine mit dem Schaden des Anderen einen Gewinn mache. Nachdem Wir nun diese die Güter der Soldaten betreffende Bestimmung theils so vorgefunden, theils ausgedacht hatten, haben Wir geglaubt, Uns auch zu den Personen der Soldaten selbst wenden, und zur Erklärung der Unfälle, welche diese betroffen haben, in eine etwas frühere Zeit zurückgehen zu müssen. Es gab einst eine Zeit, in welcher eine gänzliche Verwirrung der Dinge Statt fand und dem hereinbrechenden Verderben schwer Einhalt gethan werden konnte, in welcher Jeder, der durch sein Ansehn ein Uebergewicht hatte, mit Gewalt uneingeschränkt Ländereien in Besitz nahm, und die unglückli-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

chen Besitzer derselben wie Sclaven behandelte, und zwar in der Meinung, dass er kein Unrecht thue, sondern vielmehr ein solches erleide, wenn nämlich ein Anderer ihn an Habgier übertraf. So fand denn ein vollkommner Wettkampf unter den Schlechten Statt, und dieser beschränkte sich nicht blos auf die Gewaltigen, sondern, nachdem er bei diesen seinen Anfang genommen hatte, hörte er erst unter den Schwächeren auf. Denn die Neigungen der Höheren pflanzen sich gewöhnlich auf die Menge fort. So kam es denn, dass Diejenigen, welche einen Befehl im Heere erhielten, gleich als ob es ein Gesetz gewesen wäre, dass das Vermögen derselben den Heerführern gehörte, die Sachen Aller an sich rissen, und ihnen dafür Menschen gaben, welche nicht im Kriegsdienste gestanden hatten, nachlässig, unkriegerisch, furchtsamer als Ameisen, und raubgieriger als Wölfe waren, durch deren Hülfe sie, da sie den Feinden keinen Tribut abfordern konnten, die Unterthanen in Contribution setzten. Daher bedurften sie denn auch keines langen Zeitraums, um Alles umzukehren, vielmehr haben sie durch eine schnelle Umstürzung das Römische Reich in die äusserste Gefahr gebracht. Wie viel Eifer Wir nun auf die Unterdrückung derselben verwendet haben, werden viele treffliche Männer preisen, oder vielmehr die Menge Derer wird es laut rühmen, welche jüngst, von der Knechtschaft befreit, zu dem väterlichen Boden zurückgekehrt sind. Es werden dies auch, so glauben Wir, die Verbesserungen anderer Verhältnisse verkünden, wegen welcher Wir in ängstlicher Sorge leben, indem Wir selbst dem Schlafe widerstehen, damit von Uns keine eitle und blos vorübergehende Verbesserung der Gebrechen ersonnen werde. Diese haben Wir nun in dem gegenwärtigen Edict so viel als möglich genau vorgenommen, und indem Wir dieselbe den künftigen Zeiten zur ewigen Dauer übergeben, verordnen Wir, dass, wenn sich finden sollte, dass Jemand einen Soldaten als Colone festhält, derselbe, wenn er auch die Grundstücke, mit deren Hülfe der Kriegsdienst geleistet wird, in widerrechtlichem Besitz hat, sechs Goldstücke als Strafe zahlen soll, von welchem die eine Hälfte der Soldat zur Erlangung seiner Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die andere Hälfte aber der öffentliche Schatz wegen des Dienstes, dessen er beraubt worden ist, erhalten soll. Wenn es sich aber findet, dass er die Grundstücke nicht widerrechtlich in Besitz genommen, sondern gekauft habe, so soll er an den öffentlichen Schatz drei Goldstücke erlegen, gegen den Soldaten aber keine Klage [auf Rückgabe] des Kaufpreises haben. Wenn aber Jemand Leute, welche aus ihrem Besitzthum von Andern vertrieben waren, oder dasselbe selbst abgetreten hatten, aus Mitleiden aufgenommen

hat, damit sie entweder seine Colonen seien, oder ihm um Lohn dienen sollten, so soll er ausser Schuld sein. Wenn aber Jemand Soldaten, welche ihre Dienste zu leisten im Stande sind, ihren Arbeiten zu entziehen und bei sich zu behalten gewagt haben wird, so sollen für Jeden Demjenigen, welcher sie ihrem Dienst entzogen hat, jedes Mal sechs Goldstücke abgefordert werden, und diese wird der öffentliche Schatz in Anspruch nehmen; es müsste denn Jener die Leute von den Heerführern oder von anderen Befehlshabern erhalten haben, und die Soldaten selbst zu der Zahl Derer gehören, welche zu dem Dienst bei dem Heerführer oder den Befehlshabern bestimmt sind. Denn wenn sie Fremde sind und zum allgemeinen Dienste gehören, so wird Derjenige, welcher sie zurückhält, nicht ungestraft bleiben, wenn er auch zu beweisen bereit sein sollte, dass ihm von dem Heertührer oder einem Befehlshaber gestattet sein sollte, sich der Dienste derselben zu bedienen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ERKLÄRUNG

DER

IN DEM JUSTINIANEISCHEN CODEX UND DEN NOVELLEN VORKOMMENDEN TITEL UND WÜRDENBEZEICHNUNGEN DER CIVIL-, MILITAIR- UND HOFBEAMTEN

NACH DEREN

ALPHABETISCHER REIHENFOLGE.

VON

Dr. *CARL FRIEDRICH FERDINAND SINTENIS.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorwort.

Das in der Vorrede zum fünften Bande der Uebersetzung des Corpus Juris versprochene Verzeichniss der Titel und Würden des Römisch-Byzantinischen Reiches war ursprünglich einem Gelehrten vom Fach übertragen, der seine Zusage wegen dringender andern Arbeiten erst vor kurzer Zeit zurückzunehmen genöthigt war. Es blieb somit, da der Druck des siebenten Bandes sich mit raschen Schritten seinem Ende nahete, nichts übrig, als dass ich mich dieser Arbeit unterziehen musste, wie sehr ich auch des Philipp Berterius Ausspruch: *norunt enim, qui se foro addixerunt, si quando ad Musas divertant, quam fastidiose in coetum recipiantur*, beherzigen mogte. Dazu kam noch, dass ich ohne Ahndung, dieselbe mir zugetheilt zu sehen, die beste Gelegenheit, so sehr nothwendige Sammlungen anzulegen, — da ich selbst die Hälfte des Codex zu fünf Sechstheilen übersetzt und zu einem Sechstheil redigirt habe — unverschuldet versäumt hatte, und dies durch ein nochmaliges Durchlesen des Codex (wie der Novellen) zu diesem Zweck nachholen musste, womit zugleich die des Theodosianischen in den einschlagenden Titeln verbunden ward. Durch diese gewiss nicht beneidenswerthe Mühe bin ich aber in den Stand gesetzt, meine Arbeit für eine unmittelbar aus den Quellen geschöpfte auszugeben, wozu ich noch die Versicherung, jedes der nothwendigen Citate selbst gesucht, gelesen und geprüft zu haben, mit um so grösserer Genugthuung fügen kann, je mehr ich die oft damit getriebene Prahlerei hasse, die bei genauerer Prüfung selten auf solidem Grunde beruht, und in der Regel als Schmuck aus fremden Federn erscheint. Bei der unsäglichen Menge des Stoffes im Allgemeinen, und seiner vielfachen Mangelhaftigkeit und zahlreichen scheinbaren und wirklichen Widersprüche im Einzelnen wird Jedermann so billig denkend sein, wenn er Dies und Jenes übersehen finden sollte, es der grossen Mühseligkeit und bis in die geringsten Details erfoderlichen Vorsicht zu Gute zu rechnen, als auch so gerecht, wenn er manchen erheblichen Zweifel nicht beseitigt, sondern vielmehr hervorgehoben sieht, die Unmöglichkeit der Aufklärung der zahlreichen unergründlichen

Dunkelheiten zuzugestehen. Hieher sind namentlich eine grosse Menge wenigstens scheinbarer Collisionen zu rechnen, die unter dem Wirkungskreis verschiedener Beamten nach heutigen Begriffen vom Staatsdienst Statt gefunden haben müssten.

Ich habe ferner bei der Arbeit selbst deren Zweck fortwährend im Auge behalten. Das Verzeichniss enthält daher, streng wie sein Titel sagt, nur die im Justinianeischen Codex und in den Novellen vorkommenden Titel und Würden, mithin zwar die bei Weitem meisten, aber nicht alle, welche in jener Zeit galten. Dabei glaube ich, die Erklärungen anlangend, mich bei der für die in den Novellen vorkommenden neuen, oder veränderten Titel und Würden, weniger ausführlich aufhalten, vielmehr den Stand und die Verhältnisse derselben aus den Zeiten der Constitutionen des Codex als den hauptsächlichen vorzugsweise berücksichtigen, jene Modificationen aber nur als spätere Auswüchse betrachten zu müssen. Dazu kommt noch, dass für lateinische Titel der ursprünglich griechische Text der meisten Novellen keinen Falls als eine so lautere Quelle wie die lateinischen Constitutionen des Codex erachtet werden kann. Deshalb sind auch meist die griechischen Uebersetzungen solcher Titel, welche in den Novellen vorkommen, als unwesentlich übergangen. Demungeachtet wird aber nichts Wesentliches in den Novellen übersehen sein. Die Erklärungen hoffe ich für Jeden verständlich vorgetragen zu haben; da, wo dies hin und wieder in lateinischen Worten geschehen ist, sind es in der Regel classische Stellen aus den Rechtsquellen. Kürze schien mir ein wesentliches Erforderniss für die Gestalt des Werkes; Reflexionen und Untersuchungen waren daher um so mehr zu vermeiden, je weniger letztere jener zusagten, die nur Resultate verlangt, und je mehr erstere auf das endlose Feld der Vermuthungen führen, dessen Unfruchtbarkeit jeder gründliche Forscher anerkennen wird.

Hiermit ist die Uebersetzung der Justinianeischen Rechtsbücher beendet.

Zerbst, am dreizehnten Säkulartage der Pandecten und Institutionen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Einleitung.

Die Erklärung der in dem Justinianeischen Codex und in den Novellen vorkommenden Titel und Würdenbezeichnungen der im Staats- und Hofdienste angestellten Beamten des Römisch-Byzantinischen Reiches, welche das folgende Verzeichniss derselben nach alphabetischer Reihenfolge enthält, kann schon der Einrichtung des letzten zufolge nicht den Zweck erreichen, ein Bild der Organisation des gesammten Staatsdienstes im Kaiserreiche unter Justinian herzustellen, so weit dies überhaupt möglich ist. Es war dies auch keineswegs Absicht bei der Anlage desselben, sondern der Verfasser glaubte, um einen richtigen Maassstab zu haben, dabei lediglich von dem Gesichtspunct ausgehen zu müssen, dass es beim Lesen des Corpus Juris nur ein Hülfsmittel sein solle, augenblicklich eine Auskunft über in der angedeuteten Beziehung sich nothwendig aufdrängende Fragen zu verschaffen. Denn hätte er den Zweck vor Augen gehabt, eine ausführliche Darstellung der Organisation des Staatsdienstes zu liefern, so würde er zwar damit eine sehr wesentliche Lücke in der Literatur der Geschichte des Alterthums ausgefüllt haben, allein der Arbeit auch einen ganz andern Plan und eine bei weitem grössere Ausdehnung geben, mithin ein selbstständiges Werk liefern müssen. Demungeachtet ist gar nicht zu verkennen, wie nothwendig die Kenntniss jener ist, da alle Constitutionen des Codex und der Novellen, welche eine Erläuterung in dieser Hinsicht bedürfen, mit dem Ganzen der Verfassung des Reiches und dem Mechanismus seiner Verwaltung im unmittelbarsten Zusammenhang stehen, und diesen, als einen gegenwärtigen, als vollkommen bekannt voraussetzen. Das war er nun freilich den Zeitgenossen Justinians; aber von den Gelehrten unseres Zeitalters mögte die Zahl Derer wohl nicht eben gross sein, welche sich einer solchen Kunde rühmen können, sobald es auf mehr als die Grundzüge, oder gar nur zusammengewürfelte Einzelnheiten ankommt. Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, dass damit Niemandem ein Vorwurf gemacht werden soll; denn das Studium der Organisation des Römisch-Byzantinischen Reiches,

so weit sie die Staatsdienerschaft betrifft, könnte doch nur vorbereitendes Mittel zu andern Studien sein, und bietet für unsägliche Mühe so wenig Interessantes und Belehrendes, — nicht einmal zur Vergleichung — so wenig Erfreuliches, dass es jener um des Gewinnes kaum lohnt. Gewiss ist auch der Undankbarkeit einer solchen Arbeit willen schon seit Jahrhunderten nichts mehr von Erheblichkeit dafür geschehen, obwohl die Gelehrten mit den *plumbeis natibus* aus der Zeit, wo noch über anscheinend geringe Dinge Folianten geschrieben wurden, kolossale Commentarien und Sammlungen hinterlassen haben. Und was kann es in der That für Genuss gewähren, in die Details des Staatsdienstes eines alterschwachen, hinsiechenden, durch übergrossen Anwachs hinsterbenden Reiches einzudringen, sobald nicht zugleich damit das Bestreben verbunden wird, eben daraus die Ursachen seines Falls zu entwickeln, was bei einem Werke, wie dem in Rede stehenden, natürlich gar nicht Zweck sein kann, sondern in die Philosophie der Geschichte und die Politik gehört? — So sehr zu schätzen aber der Dienst ist, und wie gross auch die Dankbarkeit sein muss, die wir den ältern Gelehrten, von denen die drei, Panciroli[1]), Goutiere[2]) und Jacob Godefroi[3]) hier gemeint sind, schulden, so ist doch von ihren Schriften eigentlich gar kein anderer Gebrauch zu machen, als von einer, freilich wohl vollständig zu nennenden, Sammlung. Aus den zahllosen Einzelnheiten aber eine ordnende Zusammenstellung zu machen, und die endlosen Details von einander zu trennen, diese unter allgemeinere Gesichtspuncte zu bringen, und unter sich zu classificiren, und auf diese Weise durch allgemeine Grundzüge schon unzählige Fragen über anscheinende Collisionen und wirkliche Dunkelheiten zu beseitigen wenigstens zu versuchen, das ist bei weitem weniger ihr Bestreben, als vielmehr die Beleuchtung jeder einzelnen der Constitutionen, welche solche Schwierigkeiten enthalten, sich immer wieder von Neuem in den gelehrtesten Erörterungen zu ergehen, die, wenn man sie mit grosser Mühe zusammengefunden, doch nichts weiter sind, als ein Material zu eben Dem, was man vermisst. Die Neuern[4]) haben nun zwar einigermaassen dem abzuhelfen

1) Panciroli *Commentarium ad Notitiam dignitatum utriusque imperii etc.* — *In* Graevii *Thesauro Antiqu. Rom. T. VII. a. p.* 1309.

2) J. Gutherius *de officiis domus augustae publ. et priv. Libri III. p. a. Lips.* 1672. 8.

3) Jac. Gothofred. *Commentarii perpetui ad Codicem Theodosianum. Stud. Ritteri. Lips.* 1741.

4) Es ist besonders Schweppe R. Geschichte §. 189 u. ff. zu vergleichen, der die andern ohne Ausnahme doch immer noch an Werth in dieser Hinsicht weit übertrifft. — Erst nachdem

gesucht, allein es trifft sie nicht mit Unrecht ein anderer Vorwurf; sie haben nämlich nicht nur nicht die Quellen, sondern nicht einmal die Sammlungen der genannten ältern Gelehrten hinlänglich benutzt, um der Unrichtigkeit, Mangelhaftigkeit und der Dürftigkeit der einzelnen Züge des Gemäldes vorzubeugen, dessen Umrisse und Theile sie zu zeichnen allerdings bemühet gewesen sind; und so geschieht es denn, dass die Neuern im richtigen Gefühle zwar Das herzustellen versucht haben, was den ältern gelehrtesten Untersuchungen abgeht, allein dagegen findet man bei ihnen in der Erklärung und Darstellung des Geschäftskreises der einzelnen Beamten mehr Fehlerhaftes als Richtiges, mehr Mangel als Vollständigkeit.

Das folgende erklärende Verzeichniss, welches sich, soweit es seinem encyclopädischen Charakter zufolge möglich ist, mit dem Willen und Bestreben seines Verfassers von dem zuletzt gedachten Tadel entfernt halten soll, enthält nun, seinem Eingangs angegebenen Zweck gemäss, nur diejenigen Beamten- und Würdentitel, welche im Justinianeischen Codex und den Novellen genannt werden, und ist nur auf deren Erklärung berechnet, weshalb ein richtiges Urtheil über dasselbe, im Vergleich zu dem bisher Gesagten, es von diesem Standpunct aus betrachten müsste. Da nun aber der Verfasser mit voller Ueberzeugung erkannte, wie wünschenswerth es sei, eine Darstellung der gesammten Staatsdienerschaft des Justinianeischen Reiches, deren Organisation und Abtheilung in einem geordneten und übersichtlichen Zusammenhange voranzuschicken, so schien es ihm in Ermangelung einer grössern selbstständigen Arbeit, — die, wiederholt gesagt, weder Zweck war, noch ohne grössern Aufwand an Zeit und Untersuchung nicht blos aus den Rechtsquellen, sondern auch aus allen historischen Urkunden nnd Hülfsmitteln möglich ist, als er darauf verwenden konnte — am Zweckmässigsten, als Surrogat dafür eine Uebersicht der ganzen Organisation des Staatsdienstes des orientalischen Reiches im Skelett mit daran geknüpften Andeutungen zu weitern Betrachtungen zu geben. Hierbei wurde die *Notitia Imperii Orientalis* vorzugsweise zum Grunde gelegt, und das Fehlende ergänzt. Denn wenn auch diese hundert Jahre

---

das Manuscript in die Druckerei abgegeben war, erhielt ich die Geschichte des R. Rechts bis auf Justinian, von Walter, Bonn 1834, auf welche das oben Gesagte durchaus unanwendbar ist. Um von dieser, so wie dem mir zu gleicher Zeit erst zugegangenen *Lydus de Magistratibus Reipubl. Roman. Paris*, 1812, Gebrauch zu machen, nahm ich jenes nochmals zurück, wodurch einige Verzögerung, aber wie ich hoffe, nicht auf Unkosten des Werkchens und zu dessen Nachtheil, entstanden ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

älter als Justinian ist, so enthält sie doch nicht blos die wesentlichen Grundzüge für die Staatsmaschine seines Reiches, sondern ist in der That wohl mit geringen Aenderungen dieselbe geblieben.

A. Eintheilung des Reiches.

Das ganze Justinianeische Reich war in drei grosse Abtheilungen oder Ländermassen vertheilt, Präfecturen genannt, deren Statthalter, *Praefecti Praetorio*, einander gleich standen. Zu deren richtiger Beurtheilung ist zu bemerken, dass die Administration, einschliesslich der Polizei, von der Justiz im Justinianeischen Reiche nicht geschieden war, wohl aber die Civilgewalt von der militairischen, weshalb für letztere eine eigene Eintheilung des Reiches Statt fand, gerade wie in manchen der heutigen grossen Staaten für die Civilverwaltung eine Eintheilung in Provinzen oder Präfecturen, und für die militairische Organisation in Armee- oder Militairdivisionen getroffen ist. Die *Praefecti Praetorio* waren also zugleich die obersten Justizbeamten und höchsten Verwaltungsbeamten in ihrer Präfectur. Als letztere hatten sie mit dem Steuer- und Abgabenwesen auch zu thun; allein in wiefern hier eine bestimmte Grenze zwischen ihrem Wirkungskreise und dem der *Comites Sacrarum largitionum* und *Rerum privatarum*, und wiederum zwischen der letzten Jurisdiction in fiscalischen und Steuerangelegenheiten und der erstern Statt fand, so dass keine Collisionen entstanden, mögte sehr schwer, wo nicht unmöglich zu bestimmen sein.

Die Hauptstadt war von der Präfectureintheilung ausgeschlossen, und hatte einen eigenen *Praefectus Urbi*. Die Präfecturen dagegen zerfielen in Diöcesen, und die Diöcesen in Provinzen. Für jede dieser Reichsabtheilungen waren besondere Beamte. Zur bessern Uebersicht der letztern wird es nöthig sein, eine solche [5]) der erstern zu geben.

a. *Praefectura Orientis.*

Diese hatte folgende Diöcesen unter sich:

1. *Oriens*, *(in specie sic dictus)* Hauptstadt *(metropolis) Antiochia* an der südlichen Küste von Kleinasien.

---

5) Vgl. Berterius *Pithanon Diatriba I. Cap.* 1 *sqq.* (*Ott. Thes. IV. p.* 801 ff.), und die Landcharte in Ludovici *vita Justiniani et Theodorae pag.* 324. Da, wo nicht bestimmte Nachrichten über die Hauptstadt vorhanden sind, ist ihnen ein (?) beigegeben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Diöcese des Orient zerfiel in folgende Provinzen:

1. *Syria*,	wurden von *Consulares* verwaltet.	Hauptstadt	*Antiochia magna.*
2. *Palaestina*,			*Hierosolyma* (?).
3. *Phoenice*,			*Tyrus.*
4. *Cilicia*,			*Tarsus.*
5. *Cyprus*,			*Constantina s. Augustiniana* (?).
6. *Palaestina secunda*,	wurden von *Praesides* verwaltet.	Hauptstadt.	*Ptolomais* (?).
7. *Palaestina salutaris*,			*Philadelphia* (?).
8. *Phoenice Libani*,			*Berytus.*
9. *Euphratensis*,			*Apamea* (?)
10. *Syria salutaris*,			*Alexandria* (?)
11. *Mesopotamia*,			*Constantina* (?)
12. *Osrhoëna*,			*Edessa* (?).
13. *Cilicia secunda*,			
14. *Arabia*,			*Aiala*, s. Dioeces. *Orient.*
15. *Isauria*,			

2. *Aegyptus*, Hauptstadt *Alexandria.*

Diese Diöcesis zählt folgende Provinzen:

1. *Aegyptus*,	wurden von *Praesides* verwaltet.	Hauptstadt.	s. *Dioec. Aegypt.*
2. *Thebais*,			*Thebae.*
3. *Libya superior*,			*Berenice.*
4. *Libya inferior* s. *Pentapolis*,			
5. *Arcadia*,			*Memphis.*
6. *Augustanenica*, unter einem *Corrector.*			*Heliopolis.*

3. *Asiana*, Hauptstadt *Ephesus.*

Diese Diöcesis zählt folgende Provinzen:

1. *Asia* unter einem *Proconsul.*			
2. *Pamphilia*,	unter *Consulares.*	Hauptstadt.	*Abydus.*
3. *Hellespontus*,			
4. *Lydia*,			
5. *Pisidia.*	(*Comes* [6]) unter *Praesides.*		
6. *Lycaonia*,			
7. *Phrygia prima* s. *Pacatiana*,			*Pergamus.*
8. *Phrygia secunda* s. *salutaris*,			*Laodicea* (?).
9. *Lycia*,			*Patara.*
10. *Caria*,			
11. *Insulae*,			

4. *Pontica*, Hauptstadt *Caesarea* oder *Nicomedia* (?).

Diese Diöcesis zählt folgende Provinzen:

1. *Galatia*,	(*Comes*) unter *Consulares.*	*Ancyra.*
2. *Bithynia*,		*Nicomedia* (?).
3. *Paphlagonia* unter einem *Corrector.*		*Heraclea* (?)

6) Nov. 8. *Ed.* §. 1.

4. *Honorias.*		
5. *Cappadocia prima,*		
6. *Cappadocia secunda,*		
7. *Hellenopontus,*	unter *Praesides.*	*Amasia.*
8. *Pontus Polemoniacus,*		*Polemoniacum.*
9. *Armenia prima s. major,*		
10. *Armenia secunda s. minor,*		*Nicopolis (?).*
11. *Galatia salutaris s. secunda,*		

5. *Thracia*, mit der Hauptstadt *Constantinopolis.*

Diese Diöcesis zählt sechs Provinzen:

1. *Europa,*	unter *Consulares.*		*Adrianopolis (?).*
2. *Thracia,*			*Philippopolis.*
3. *Haemimontus,*	unter *Praesides.*	Hauptstadt.	*Odessus (?)*
4. *Moesia secunda,*			
5. *Rhodope,*			*Nicopolis.*
6. *Scythia,*			

b. *Praefectura Illyrici.*

Unter dieser Präfectur standen folgende Diöcesen:

1. *Macedonia* mit der Hauptstadt *Thessalonica.*

Diese Diöcesis zählt folgende Provinzen:

1. *Achaia*, unter einem *Proconsul.*			*Corinthus.*
2. *Macedonia,*	unter *Consulares.*		s. *Diöc. Maced.*
3. *Creta,*			
4. *Thessalia,*	unter *Praesides.*	Hauptstadt.	*Larissa (?).*
5. *Epirus vetus,*			
6. *Epirus nova et pars Macedoniae salutaris vel secundae.*			*Apollonia.*

2. *Dacia* hatte wahrscheinlich keine Hauptstadt für sich, und mit *Macedonia* dieselbe.

Diese Diöcesis zählt folgende Provinzen:

1. *Dacia mediterranea* unter einem *Consul.*			*Ulpia (?).*
2. *Dacia Ripensis,*			*Justiniana (?).*
3. *Moesia prima,*	unter *Praesides.*	Hauptstadt.	*Singidunum (?)*
4. *Dardania,*			*Nicopolis.*
5. *Praevalitana et pars Macedoniae salutaris,*			

Für diese beiden Präfecturen ist zu bemerken, dass Justinian in den Novellen für grosse Bezirke theils neue Organisationen traf, indem er Präturen errichtete, welche die alte Stellung der *Praetores*, also neben der Civilgewalt auch militairische Gewalt erhielten (s. Novella VIII. Cap. 2. 14. XX. Prol. XXIV. XXV. XXVI. XXVII. XXVIII. XXIX. XXX. XXXI. CII. CIII.). Dies traf namentlich folgende Provinzen: *Phrygia Pacatiana*, *Oriens*, *Pisidia*, *Lycaonia*, *Thracia*, *Isauria*, *Pontus Polemoniacus*, *Paphla-*

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gonia, Cappadocia, die *Armenia, Arabia, Palaestina;* theils dass einzelne Statthalter andere Titel (*Comes*, *Moderator*) bekamen. — Diese Veränderungen müssen in den bezüglichen Novellen nachgesehen werden, da einerseits sie im Einzelnen aufzuführen zu weitläuftig, andererseits eigentlich nicht hieher gehörig ist, indem es in eine jüngere Zeit, als der Codex, fällt.

c. *Praefectura Africae.*

Diese Präfectur wurde erst unter Justinian nach deren Wiedereroberung, wahrscheinlich 534, neuorganisirt, und hatte keine Diöcesen, wird vielmehr selbst eine solche genannt[7]), sondern folgende Provinzen[8]):

1. *Tingis*,
2. *Carthago*,
3. *Byzacium*,
4. *Tripolis*,

} unter *Rectores consulares.*

5. *Numidia*,
6. *Mauritania*,
7. *Sardinia*,

} unter *Praesides.*

B. Justiz- und Verwaltungsbeamten in den einzelnen Theilen des Reiches.

Nach dieser Uebersicht classificiren sich nun die Staatsbeamten, welche mit der Justiz und der Verwaltung beauftragt waren, im ganzen Reiche so:

a. *Praefectus Praetorio Orientis.*

Residenz: Constantinopel; unter ihm: fünf Diöcesen; jede hat ihre Hauptstadt, in jeder[9]) ist ein *Tribunal Praefecti Praetorio;* die Diöcesen werden verwaltet, *loco Praefecti*, von V *Vicarii.*

Von diesen heisst der des *Oriens*, *Comes Orientis;* der von *Aegyptus*, *Praefectus Augustalis*, oder *Aegypti.*

Unter diesen standen: neunundvierzig Provinzen mit: XLIX *Moderatores Provinciarum*, genannt *Consulares, Proconsules, Praesides, Rectores* oder *Correctores.*

b. *Praefectus Praetorio Illyrici.*

Residenz Thessalonich[10]); unter ihm standen zwei Diöcesen mit II *Vicarii.*

---

7) S. *c.* 1. *de Off. Praef. Africae.* Die Organisation von Italien nach der Wiedereroberung durch Justinian wird, als der spätern Zeit angehörig, hier übergangen.
8) *L. l. inscript. Tituli.*
9) S. Nov. 128.
10) Berterius *l. l. Cap.* 8. — Später nach Pannonia IIda verlegt, Novella XI.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Unter diesen standen: elf Provinzen und XI *Moderatores Provinciarum*, genannt wie die unter den *Vicarii* des *Praef. Praet. Orientis.*

c. *Praefectus Praetorio Africae.*

Residenz: Carthago. Unter ihm standen VII *Moderatores Provinciarum*, genannt wie die vorigen.

d. *Praefectus Urbi.*

Er vertrat für die Residenz die Stelle der *Praefecti Praetorio* für die Präfecturen. Besondere Unterbeamten desselben sind *Praetor*, *Praefectus Annonae.*

Unter den Statthaltern[11]) der Provinzen standen den einzelnen Städten und Ortschaften noch wirkliche, den unsrigen heutigen sehr ähnliche Unterrichter vor, genannt:

Defensores civitatum,

deren Gerichtsbarkeit in Civilsachen bis auf eine bestimmte Summe beschränkt war, in Criminalsachen nur die Instruction enthielt. Die Verwaltung des städtischen Gemeinwesens hatten die Municipalmagistrate, genannt

Decuriones, deren erste die *Principales.*

Jeder der genannten Beamten hat seine Subalternen, welche seine Canzlei, Archive, Registratur und überhaupt die Expedition bis auf die mechanischen Dienste versehen. Und zwar besteht

a. *Officium Praefecti Praetorio*[12]) *Orientis*

aus einer grossen Anzahl Personen, die man mindestens — nach Analogie deren im *Officio* des *Praefecti Praetorio* von Afrika — auf 1000—1200 wird veranschlagen dürfen. Alle diese sind unter dem allgemeinen Namen der *Officiales* oder *Apparitores* begriffen. Die Notitia zählt als Unterbeamte in dem *Officio* folgende auf:

Princeps. Cornicularius. Adjutor. Commentariensis. Ab Actis. Numerarii IV. Subadjuva. Cura Epistolarum. Regerendarius. Exceptores. Adjutores. Singularii.

Unter ihm standen eine Menge *Scrinia* und *Scholae*, d. h. Collegien, Abtheilungen der Unterbeamten mit Anweisung der Besorgung verschiedener Geschäfte, die vom *Praef. Praetorio* von Afrika allein genauer angegeben werden, mit Sicherheit aber auch als von den übrigen beiden geltend betrachtet werden können.

b. *Officium Praefecti Praetorio Illyrici*

ist eben so zusammengesetzt wie das vorige, nur wird die Zahl der Beamten geringer gewesen sein.

---

11) Savigny Gesch. des R. R. im Mittelalter Bd. I. S. 63 ff.
12) S. Lydus III. 2. 4.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

c. *Officium Praefecti Praetorio Africae,*

bestehend[13]) aus 398 Personen. Unter diesen werden namentlich genannt:

Primiscrinius (quod est Subadjuva). Cancellarii. Numerarii. Commentarienses.

Unter ihm stehen ferner 10 *Scrinia* und 10 *Scholae.*

d. *Officium Praefecti Urbis*

wird nicht genannt, ist aber aller Wahrscheinlichkeit nach[14]) ganz wie das der *Praefecti Praetorio* zusammengesetzt, nur dass die Anzahl der darin angestellten Personen geringer gewesen sein wird.

e. *Officia Vicariorum et Praesidum,*

d. h. alle Provinzialstatthalter erster und zweiter Classe haben den besondern Namen *Cohortes*, welche ganz auf die nämliche Weise oder wenigstens ganz analog zusammengesetzt sind, wie die *Officia Praefectorum Praetorio*, nur dass niemals *Singularii* unter diesen vorkommen, sie müssten denn unter den *Apparitores* begriffen sein, wie dies namentlich in Ansehung der *Vicarii* allerdings der Fall gewesen zu sein scheint. Sonst fand aber zwischen den *Apparitores* der Provinzialstatthalter und der *Praefecti* der Unterschied Statt, dass erstere *Conditionales* waren, oder *conditioni suae obnoxii*, d. h. dass sie, einmal in das *Officium* einrangirt, nur nach vollendeter, bis zum Amt des *Primipilus* avancirter Dienstcarriere wieder austreten konnten, und ihre während dessen geborenen Söhne zu gleichem Dienst mit ihrer Nachkommenschaft verbunden blieben.

C. Finanz- und Rentbeamten.

a. *Comes Sacrarum Largitionum.*

Unter diesem, dessen Geschäftskreis sich über das ganze Reich verbreitete, standen

VI *Comites Largitionum*

für folgende 6 Diöcesen: Orient, Aegypten, Asiana, Pontica, Thracia, Illyricum; so dass also unter letzterer die ganze Präfectur Illyricum begriffen war. — Ferner

IV *Comites Commerciorum*

für: Orient und Aegypten; Mösien; Scythia und Pontus; Illyricum. Sodann

I *Comes Metallorum per Illyricum.*

Noch standen in jeder Provinz

1. *Rationales (sacrarum largitionum);*
2. *Praepositi* oder *Praefecti thesaurorum.*

---

13) *C. 1. de off. Praef. Praet. Afr.*
14) Pancirol. *l. l. Cap. 25. in f.*

b. *Comes rerum privatarum.*

Unter diesem stehen in allen Provinzen:

Rationales oder *Procuratores Caesaris.*

Der *Comes Sacrarum largitionum* hatte ein sehr zahlreiches *Officium*, wie aus dem Umfange seines Umkreises leicht zu erachten ist. Statt des *Princeps* in andern *Officiis* wird meist ein *Primicerius* genannt, obwohl einen solchen auch jedes *Scrinium* des *Comes S. L.* hat. Zu dem *Officio* gehören unter andern 10 *Scrinia.*

Das *Officium* des *Comes Rerum Privatarum* stand ebenfalls unter einem *Primicerius.* Es hatte vier *Scrinia.*

D. Ministerium.

Ein Ministerium im heutigen Sinne des Wortes, d. h. so dass für jeden Zweig der Verwaltung als: der Justiz, der Finanzen, des Innern, der Polizei, des Krieges, der Marine u. s. w., ein besonderer Minister vorhanden ist, bestand nicht, mithin ist das Wort Ministerium uneigentlich gebraucht. Wäre der Begriff Cabinet nicht zu enge, so würde dies zu wählen gewesen sein. Die hier zu nennenden Beamten folgen in der *Notitia* in dieser Ordnung:

a. *Magister officiorum.*

Unter diesem steht das Cabinet des Kaisers und alle Staatsanstalten, namentlich alle *Scholae.* Von diesen ist als zum Ressort des *Magistri officiorum* vorzugsweise gehörig die *Schola Agentium in rebus* zu nennen. Ferner die *Sacra Scrinia*, und die *Notarii.*

Das *Officium* desselben bildet die *Schola Agentium in rebus* [15]).

b. *Quaestor Sacri Palatii.*

Dieser ist der Reichskanzler; er hat kein *officium*, sondern blos *Adjutores.*

E. Heerwesen und Militair, nebst Militairbeamten.

Es ist schon erwähnt worden, dass das ganze Reich eine besondere Eintheilung in militairischer Rücksicht hatte. Zunächst war es in drei grosse Abtheilungen, wie bei der Civiladministration getheilt, deren jeder ein commandirender Obergeneral, mindestens dem Generalfeldmarschall an Rang ähnlich, *Magister militum*, auch *equitum* oder *peditum*, oder *utriusque*

15) Pancirol. *l. l. Cap.* 72.

militiae genannt, vorstand. Die Vertheilung der Provinzen unter diese scheint sehr unverhältnissmässig, ist aber gewiss darnach getroffen, je von welcher Seite her das Reich den Angriffen auswärtiger Feinde am meisten ausgesetzt war. — Ausser den drei Commandirenden des Reichs gab es noch zwei *Magistri militum*, genannt *Praesentales*, die zur Umgebung des Kaisers gehörten und die allezeit disponibeln Truppen commandirten, auch den andern meistens vorgesetzt werden. — Die *Magistri militum* folgen in dieser Reihe:

Magister militum in praesenti primus.
Unter ihm XI *Vexillationes*, VI *Legiones*, XVII *Auxilia.*
Magister militum in praesenti secundus.
Unter ihm XII *Vexillationes*, VI *Legiones* und XVII *Auxilia.*
Magister militum per Orientem.
Unter ihm X *Vexillationes*, XIX *Legiones*, VI *Classes;* (die *Seleucia*, *in ponto Euxino*, *in mari rubro*, *Syriaca*, *Alexandrina*, *Carpatia*).
Magister militum per Thracias.
Unter ihm VII *Vexillationes*, XXI *Legiones.*
Magister militum per Illyricum.
Unter ihm XVIII *Legiones*, VI *Auxilia*, VI *Classes* (in *Scythia* I, in *Moesia* I, in *Moesia* II, in *Dacia* II).

Ob nach der Eroberung von Afrika durch Justinian auch für dieses ein besonderer *Magister militum* eingesetzt worden, lässt sich nicht mit Gewissheit, aber mit grosser Wahrscheinlichkeit bejahen[16]). Die *Officia magistrorum militum* waren, da sie Militairgouverneure und Militairrichter zugleich sind, denen der Civilverwaltungsbeamten ganz analog formirt, und in ihrer Art mit ähnlichen Geschäften beauftragt, nur, wie es scheint, nicht mit so zahlreichem Personal versehen. Dürfen wir also die *Magistros militum* der drei Reichsabtheilungen als Generalgouverneure in unserm heutigen Sinn betrachten, so sind die unter ihnen in den Provinzen stehenden

Duces oder *Comites rei militaris*

(letztere von höherer Würde) den Militairgouverneuren und commandirenden Generalen in den Provinzen gleich zu achten. Dergleichen Militairbezirke nebst ihren Vorgesetzten sind für das orientalische Reich in der *Notitia Imperii* folgende aufgezählt:

1. *Comes rei militaris per Aegyptum.*
2. *Comes rei militaris per Isauriam.*
3. *Dux Libyae.*
4. *Dux Thebaidos.*
5. *Dux Palaestinae.*

16) Denn die bezüglichen Stellen sprechen nicht deutlich genug, s. c. 2. *de Officio Praef. Pr Afr.* §§. 17. 20. 24.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

6. *Dux Arabiae.*
7. *Dux Phoenices.*
8. *Dux Syriae et Euphratensis.*
9. *Dux Osdrhoënae.*
10. *Dux Mesopotamiae.*
11. *Dux Armeniae.*
12. *Dux Scythiae.*
13. *Dux Moesiae secundae.*
14. *Dux Moesiae primae.*
15. *Dux Daciae Ripensis.*

Hierzu kommen nach der Organisationsconstitution für das eroberte Afrika noch folgende[17])

16. *Dux Tripolitanae.*
17. *Dux Byzacenae.*
18. *Dux Numidiae.*
19. *Dux Mauritaniae.*
20. *Dux Sardiniae.*

In allen diesen Provinzen standen die Truppen in angemessener Vertheilung, und zwar auch Cohortenweise, d. h. nicht alle Legionen im Ganzen beisammen. Die nächsten militairischen Befehlshaber nach den *Duces* und *Comites* waren

Praefecti legionum.

Da die Stärke einer Legion nach Vegetius auf 6000 Mann zu Fuss (10 Cohorten zu 600 Mann) und 736 Reiter anzunehmen ist, so sind die *Praefecti* den Brigadegeneralen der heutigen Armeen gleichzustellen. Unter diesen standen als Befehlshaber der Cohorten

Tribuni, gen. *militares.*

Die nächsten Officiere nach diesen sind mit grosser Wahrscheinlichkeit

Praepositi militum (s. d.);
Ducenarii;
Centenarii.

Die Anzahl der Legionen beträgt nach Angabe der *Notitia imperii orientalis* für dieses (im Jahre 427) sechzig; die *Vexillationes* lassen sich nicht genau angeben; dazu noch zweiundvierzig *Auxilia* (s. *Milites Comitatenses*).

Eine besondere Classe Militairofficianten (aber wirkliche Militairs) bilden

Praepositus laborum,

wahrscheinlich ein Officier von hohem Rang und

Draconarii.

Fernere Militairbeamte sind

Praepositi castrorum

17) *C. 2. de Officio Praefecti Praetorio Africae.*

im Range nach den *Tribuni*, Officiere vom Platz. Unter diesen standen wahrscheinlich

Metatores

in doppelter Bedeutung, als Officiere vom Genie und der Fouriere.

Das Heerverpflegungswesen scheint unter dem *Praefectus Practorio* oder an Statt dessen committirten *Illustres* gestanden zu haben[18]); es kommen mehrere dahin gehörige Unterbeamten vor, als:

Opinatores, *Optiones*, *Actuarii*, } Proviant- und Fouragebeamte.

F. Kaiserliches Haus.

Der oberste Beamte des kaiserlichen Hofes und oberste Vorgesetzte aller Hofwürden und Aemter *(militia palatina)* ist

Praepositus sacri cubiculi.

Es waren deren zwei: des Kaisers und der Kaiserin. Der Hofstaat zerfällt in folgende Unterabtheilung:

a. *Civilhofstaat.*

Hieher gehören in folgender Reihe:

Curator dominicae domus (s. d.).
Castrensis: (Comes sacri palatii — ? —).
Comes sacri Patrimonii (s. d.).
Comes domorum.
Cubicularii[19]).
Cura Palatii.
Decuriones sacri Palatii.
Comes sacri stabuli.
Admissionales.
Silentiarii.
Invitatores.
Castrensiani oder *Ministeriani.*
Cellarii.

b. *Militairhofstaat.*

Comes Domesticorum.

Unter ihm stehen I. die Leibgarden und Haustruppen:

Protectores et Domestici,

deren Officiere (wohin vielleicht auch der *Praepositus laborum* gehört):

Primicerii.
Decemprimi.

II. Die 7 *Scholae armatae*, als Garden.

18) *C. 2. in f. Ut dignitat. ordo servetur.*
19) *Primi et inferioris loci*, s. *Cubicularius.*

Für denjenigen, der sich mit diesen Studien noch gar nicht beschäftigt hat, mögen hier schliesslich die den Römisch-Byzantinischen Staatsdienst, gegen den der heutigen Staaten gehalten, ganz besonders charakterisirenden Momente herausgehoben werden, die jedoch ebenfalls nur als trockene Bemerkungen, welche man zum richtigen Verstehen darauf bezüglicher Constitutionen nie ausser Acht lassen darf, gegeben werden können, weil man auf deren Grund und Zweck nicht eingehen kann, ohne ein umfassendes Werk über Geschichte des oströmischen Kaiserthums im Allgemeinen, im Besondern aber über dessen Culturgeschichte, innere und äussere Politik und Verfassung zu schreiben.

Erstens: die vorherrschende Einrichtung, besonders die untern Beamten in gewisse Corps (*Scholae, Scrinia etc.*), zu theilen, ohne dass dabei an Collegien gedacht werden darf. Häufig wurde für den Eintritt etwas gezahlt, welche Summe den absoluten Werth der Stellen bei Verkäufen derselben an sie abgegeben zu haben scheint[20]).

Ferner: die bestimmte kurze Dienstzeit der meisten Beamten (wohl aller mit Ausnahme der Militairs?), d. h. die bestimmten Jahresfristen für jeden Dienst, wonach es alljährlich eine sehr grosse Menge Ausgedienter geben musste.

Drittens: das hiermit zusammenhängende Institut des festen Avancements von den untern zu den höhern Graden in den Corps.

Sodann: der erbliche Verband der Söhne zu dem untern Staatsdienst ihrer Väter auf bestimmte Zeit.

Fünftens: die vielen Grade und Abstufungen in den Corps, und die Eintheilung der etatsmässigen Anzahl und der Ueberzähligen.

Sechstens: die der militairischen analoge Organisation der Civilstaatsdiener.

Siebentens: die Käuflichkeit der meisten untern Aemter vom Staat, und Verkäuflichkeit derselben von Seiten der damit Bekleideten an Andere.

Achtens: die Verpflichtung der Chefs von Beamtencorps oder desselben, im Ganzen für einzelne Mitglieder zu haften.

Neuntens: die ganz eigenthümliche Einrichtung von *Adjutores* bei fast allen Staatsämtern in höhern und niedern Graden.

Zehntens: die Vereinigung mehrerer Aemter in einer Person, oft aus heterogenen Departements und sehr verschiedenen Rangclassen.

Elftens: das Uebergewicht im Range der Hof- und

20) Walter a. a. O. S. 400.

Ministerialbeamten gegen die Richter erster Instanz, auch wenn letztere zugleich Verwaltungsbeamten in ausgedehnten Provinzen sind.

Zwölftens: die Mannigfaltigkeit der Beamten in gewissen Departements, besonders beim Finanz- und Steuerwesen, mit scheinbar unvermeidlichen Collisionen.

Dreizehntens: der Mangel eines wirklichen Ministerii.

Vierzehntens: die Zerspaltung der Jurisdiction nach den Gegenständen und Personen unter viele neben einander wirkende Richter, als: eigentliche Privatrechtssachen, Steuersachen, fiscalische Prozesse, solche der Soldaten, Abzweigungen einzelner Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter besonders dazu ernannte Richter (die Prätoren in Constantinopel, Magister Census) u. s. w.

Funfzehntens: der lose und schwankende Instanzenzug und die mannigfaltigen Appellationsinstanzen.

Dieses Verzeichniss könnte leicht noch vervielfacht werden; doch mag hier nur noch

Sechzehntens: die allgemeine Demoralisation der Staatsdienerschaft genannt werden, welche den kurzdauernden Dienst nur als eine Gelegenheit betrachten mogte, die Unterthanen zu plündern, wogegen die fulminantesten und originellsten kaiserlichen Erlasse, Verbote und Strafandrohungen vorhanden sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

A.

Ab actis. —— *Actor.*

Ab actis. Die *Ab actis*[1]) dürfen nicht, wie Viele gethan, mit den *Actuarii*, *Notarii*, *Scribae*, *Tabularii etc.* verwechselt werden, obschon es so schwer ist, jenen einen bestimmten Geschäfts- und Wirkungskreis anzuweisen, dass Cramer nicht umhin kann, es für eine Unmöglichkeit zu erklären. Nach ihm wären sie etwa zur Zeit der Republik in Betracht des Senates Das gewesen, was später bei den Kaisern die *Exceptores* in den *Scriniis memoriae*, *epistolarum* und *libellorum;* sie wären später in *Comitatum Principis*, nach Constantin d. G. aber zu dem Unterbeamtenpersonale, der *Apparitio Praefectorum Praetorio* übergangen, endlich auch in die der höhern Provinzialstatthalter, und zuletzt in die der Metropolitankirche zu Constantinopel. Sie hätten ferner die Stelle wirklicher Secretaire, Protocollanten, Actuarien im heutigen Sinne vertreten. Wo nicht überhaupt, hätten sie wenigstens bei dem *Officio Praefecti Praetorio Africae* ein besonderes *Scrinium* gebildet, in welchem, wie gewöhnlich ein *Primicerius*, *Secundicerius etc.* Noch ist zu bemerken, dass sie nur in *causis civilibus* beschäftigt waren.

Absentes s. *Praesentes.*

Acoluthi s. *Decani.*

Actor oder *Procurator*, *sc. rei privatae*, auch mit diesem Beisatz, oder: *Caesaris*, *praediorum fiscalium* und *domus Augustae*, oder *rei dominicae.* Diese Beamten vertraten in Bezug auf das kaiserliche Privatvermögen ganz dieselbe Stelle, wie *Actores* und *Procuratores* im Privatrecht in Bezug auf das Vermögen von Privaten. Da sie im Dienste des kaiserlichen Hauses standen, so erhielten wenigstens die *Procuratores* dadurch eine amtliche Stellung, die mit der Zeit von Bedeutung ward, weil sie Gerichtsbarkeit erhielten. Ihr Ursprung ist, wie leicht begreiflich, sehr alt, und mag mit der Theilung der Provinzen des Reichs zwischen dem Volke und Augustus zusammen fallen. Dieser Kaiser schickte schon *Procuratores* in seine Provinzen[2]), und Claudius gab ih-

1) S. A. G. Cramer *Additam. ad* Brisson. *h. v.* vgl. Lydus *III.* 20.

2) Guther. *l. l. III. p.* 84.

nen die Gerichtsbarkeit in fiskalischen Angelegenheiten, d. h. in allen Prozessen zwischen dem Fiscus und Privaten. Die *Actores* kommen seltener vor, sind wahrscheinlich nur Verwalter einzelner Grundstücke oder Geschäfte der Kaiser gewesen, und haben einen niederern Rang eingenommen [3]). Die *Procuratores* erhielten später den Titel, *Rationalis*, *sc. rei privatae* (s. d.). — Noch giebt es *Actores* und *Procuratores loci* oder *civitatis*, s. *Curator civitatis.*

Actuarii sind 1) in der im Justinianeischen Codex häufigsten Bedeutung insbesondere diejenigen Militair-Verwaltungsbeamten niederen Ranges, welche das Getreide und andere Naturalien für das Militair von den Lieferanten in Empfang nehmen, darüber quittiren, Buch und Rechnung führen, und es unter die Soldaten dann vertheilen [4]). 2) Es werden deren auch [5]) bei den Flotten der Stadt Constantinopel, den Schauspielen und den Pferden zu Wettkämpfen erwähnt, wonach sie dasselbe Geschäft bei diesen öffentlichen Instituten, wie beim Militair versehen zu haben scheinen. 3) Kommen *Actuarii* der *Comites utriusque aerarii* vor [6]); über die letztern mangelt jede Erklärung.

Adjutor, *Adjuva* und *Subadjuva*. Eine der auffallendsten und dunkelsten Eigenthümlichkeiten in der Organisation des Römisch-Byzantinischen Staatsdienstes (nach Lydus [7]) schon seit Augustus), sind *Adjutores*. Dergleichen finden sich bei fast allen, den hohen wie den niedern, Dienststellen, und sie können als nichts Anderes, denn als gesetzliche Stellvertreter und Gehülfen betrachtet werden. Der Titel kommt bald mit dem Nominativ, z. B. *Adjutor Primicerius* [8]), bald mit dem Genitiv, *Adjutor Primicerii* u. s. w. vor. Eben so mannigfaltig können aber auch die Geschäfte sein, welche *Adjutores* verrichten. Obwohl sie nun keine eigene Beamtenclasse für sich bilden, so findet man sie doch, gleich solchen, die zu einer bestimmten *Schola*, *Scrinium* u. s. w. gehören, in allen *Officiis*. Ja es finden sich bei demselben Departement für mehrere darin angestellte ordentliche Beamte oft mehrere *Adjutores*, und in dieser Hinsicht ist aufmerksam zu unterscheiden, und zwar vornehmlich zwischen dem *Adjutor p. e.* d. h. *totius Officii*, auch zuweilen so genannt, oder *Primicerius* [9]), und den *Adjutoribus* einzelner *Officialium*, wie des *Princeps*, des *Corni-*

3) *C.* 1. *de collatione fundorum fiscalium.*
4) *C.* 5. *de Erogat. mil. an.*
5) *C.* 7. *de numerar. actuar. etc.*
6) *C.* 3. *de Divers. officiis.*
7) *III.* 2.
8) *C. ult. de Off. Praef. Urbi.*
9) *C. ult. de officio Praefecti Urb.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

cularius und *Numerarius*. Ohne weitern Beisatz ist unter *Adjutor* wenigstens der des *Princeps officii* zu verstehen. Unter den einzelnen in der *Notitia imperii* aufgeführten *Officiis* nimmt meistens der *Adjutor* gleich nach dem *Princeps* in der Reihenfolge seinen Platz, allein nicht immer, woraus auf eine Verschiedenheit des Ranges zu schliessen ist[10]). So z. B. ist der *Adjutor* des *Magister Officiorum* ein *Clarissimus*[11]), und nimmt den ersten Rang in dessen *Officio* ein, im *Officio* des *Castrensis Sacri Palatii* den zweiten, d. h. hinter dem *Princeps*, im *Officio* des *Praefecti Praetorio* den dritten, d. h. nach dem *Princeps* und *Cornicularius*; im *Officio* des *Magister Militum* und dem mehrerer anderer den vierten und so bei andern fort bis zum siebenten[12]). Nach einer vereinzelten Nachricht[13]) haben sich die *Numerarii* der *Vicarii* aus den *Chartularii* und *Scrinii* dessen *Officii* ihre *Adjutores* wählen können; es dürfte hiernach wohl zu schliessen sein, dass das Recht der Wahl des *Adjutor* jedem Beamten, vorausgesetzt, dass er überhaupt einen hatte, zustand. — Uebrigens finden sich auch *Magistratus*, die einen oder mehrere *Adjutores* ohne *Officium* haben, z. B. der *Quaestor Sacri Palatii*, der *Primicerius Notariorum* und die *Magistri Scriniorum*. — *Adjuva* oder *Subadjuva*, was einerlei ist, ist der *Adjutor Adjutoris*, und steht zu diesem eben so, wie letzterer zu dem Hauptbeamten. Einmal[14]) wird der *Primiscrinius Subadjuva* genannt, wofür sich keine andere Erklärung geben lässt, als den *Subadjuva* für den des *Praefecti Praetorio* zu verstehen, der nichts zur Seite steht, als dass es keine passendere Vermuthung giebt. Der *Adjutor de Schola Agentium in rebus in officio Magistri Officiorum* hat zwei *Adjuvas*. — Ueber das Verhältniss der *Adjutores* und deren *Adjuvas* zu andern festangestellten Beamten, denen sie beigeordnet waren, lässt sich so wenig als über ihren Ursprung etwas Sicheres sagen. Als wirkliche Staatsbeamten müssen sie aber allerdings betrachtet werden, da sie ihre Stellen nicht willkührlich niederlegen oder verkaufen können. Die Quellen selbst enthalten gar nichts Directes über diesen Gegenstand; wenn es an einer Stelle heisst[15]) — wo noch nicht einmal ausgemacht ist, ob nicht die Interpunction des Russardus vorzuziehen ist, wonach *Adjutor* zum vorigen Satz gehört — [*Adjutor*] — *in quo*

10) Gothofr. *ad Cod. Th. VIII.* 4. 10.
11) *C.* 4. *de Castrensian. et Ministerian.*
12) S. Gothofr. *l. l. ad VIII.* 4. 10.
13) *C.* 10. *de Numerariis, actuariis, chartulariis etc.*
14) *In Notit. ad c.* 1. *de Officio Praef. Pr. Africae.*
15) *C.* 1. *de Officio Magistri Officiorum.*

totius Scholae [*Agentium in rebus*] *status et Magistri* (*officiorum*) *securitas constituta est*, so wird sich schwerlich davon eine Erklärung geben lassen, und es wird durch jene Worte mehr verwirrt und verdunkelt, als aufgeklärt. Denn der *Adjutor* des *Magister officiorum* war zwar nach der *Notitia Imperii* Chef dessen Departements, für das kein *Princeps* genannt ist; allein daraus folgt nur, dass er *loco Principis* war, d. h. eine selbstständige Rolle spielte. Die *bellissima descriptio*, welche Gothofredus[16]) darin findet, würde also auf den *Princeps officii* gehen, nicht auf den *Adjutor*.

Adlecti, *Adlectionis honor*. Wenn wegen besonderer Verdienste, oder aus Gnade, der Kaiser Jemandem die Senatorwürde so überträgt, dass er neben Befreiung von jeder Last und Abgabe, der die Senatoren sonst unterworfen sind, mit Consularrang bekleidet wird, so heisst dies *Adlectionis honor*, und die Person *Adlectus*. Die Uebersetzung hat dies durch Auserwählter wieder gegeben. Es finden sich dergleichen namentlich unter den *Palatini*, *Decuriones*, *Silentiarii*, *Domestici*, *Protectores*, *Praepositi laborum*, *Primiscrinii* und *Principes Agentium in rebus*. Der *Honor Adlectionis* ist oft mit den *Vacantes* und *Honorati* (*Honorarii Codicilli*) verbunden, und zwar ohne Unterschied der *Praesentes* und *Absentes*.

Admissionales, *Admissionum officium*[17]) waren Hofbeamte, deren Amt darin bestand, die Personen, welche eine Audienz beim Kaiser haben wollten, einzuführen, also Kammerherren; es wird ihrer schon unter Claudius und Nero gedacht[18]). Nach Lydus[19]) ist auch der *Primus Silentiariorum Admissionalis* genannt worden. Sie waren in vier Decurien getheilt, deren jeder ein *Proximus*, und allen der *Magister admissionum* vorstand, dessen Vorgesetzter der *Magister officiorum* war. S. auch *Invitatores*.

Ad responsum, der, ist ein *Officialis* des *Magister militum*[20]) und zwar derjenige, *qui ad milites destinabatur ut Magistrorum jussa exequeretur*; er wird auch *Adjutor* des *Dux*[21]) genannt. Er hatte die Befehle des *Magister militum* in die Provinzen zu überbringen und auszurichten, und ist, da es von ihm heisst, *vice Magistri militum responsa dabat*, als dessen Adjutant und Stellvertreter zu betrachten. Vorzugsweise

16) *L. l. ad VI.* 27. 3.
17) *C.* 2. *de Privileg. eor. qui in sacro Palat. mil.*
18) Gutherius *l. l. III. p.* 612.
19) *II.* 17.
20) *C.* 18. *de Re militari.*
21) *C.* 18. §. 5. *de Re militari.*

scheint Letzteres bei den civilamtlichen Functionen des *Magister militum* der Fall gewesen zu sein. Derselbe wird namentlich als bei den Prozessen der Soldaten thätig und zum Gerichte des *Dux* gehörig genannt [22]). Der *Ad responsum* hatte *Adjutores* und *Exceptores*. Sie leisteten sich auch, da sie an verschiedenen Orten in den Provinzen bestimmte Wohnsitze hatten, gegenseitige Unterstützung. Uebrigens vergleiche man den Artikel *Apocrisiarius* und *Scrinium auri ad responsum*.

Advocatus oder *Patronus fisci*, ist schon von Hadrian [23]) bestellt. Es waren deren bei allen hohen Verwaltungs- und Justizstellen eine bestimmte Zahl, und daher sowohl in den Provinzen als in der Residenz. Beim *Foro* der Prätorianischen Präfectur ernannte sie der Kaiser, in den Provinzen die Statthalter, und zwar stets *ex corpore Advocatorum*. Sie hatten alle wirkliche Prozesse des Fiscus zu führen, und es wurden überhaupt alle Angelegenheiten des Fiscus, sobald das Interesse von Privaten in Betracht kam, unter ihrer Zuziehung verhandelt. Sie standen also den heutigen Fiskalanwälten ziemlich gleich, nur mogte ihre Befugniss, *ex officio* selbst einzuschreiten, ausgedehnter, und daher ihre Stellung eine wahre amtliche sein, so dass also nicht, wie jetzt geschieht, der Fiskal erst zu jeder einzelnen Handlung excitirt wird, sondern er aus sich und von Amtswegen auftrat. Dagegen waren aber ihre Privilegien und ihr Rang von Bedeutung. Sie sind nämlich *Clarissimi* [24]) und kommen selbst als *Spectabiles* vor [25]); diese Verschiedenheit des Ranges richtet sich, aller Wahrscheinlichkeit nach, nach dem Range der Staatsbeamten [26]), bei deren Tribunalen sie fungiren. Sie können nach zweijährigem Dienst ihren Abschied fordern, und die ehrenvoll Ausscheidenden erhalten die *Comitiva Consistoriana*.

Agentes in rebus, s. *Schola Agentium in rebus*.

Antiquarii, s. *Scrinium*.

Apocrisiarius (griech.), ist mit *Ad responsum* synonym [27]). Ursprünglich wären die *Apocrisiarii* (nach Heineccius zu Brissonius) nur im kaiserlichen Dienst, und zwar die auch so genannten *Referendarii* gewesen; später finden sie sich auch bei den *Praetores Lycaoniae et Pisidiae*, welche die volle Militairgewalt neben der Civilgewalt hatten, und von Justinian ganz nach Art der *Praetores* zu den Zeiten der Republik

22) *C.* 18. §§. 3. 5. *de Re militari.*
23) Guther, *l. l. II. p.* 498.
24) *C.* 4. *de Advocatis diversorum judicum.*
25) *C.* 12. *de Proximis Sacrorum Scriniorum.*
26) Guther, *l. l. III. p.* 500.
27) S. Guther. *l. l. III.* 576.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wieder hergestellt waren. Später heissen Ἀποκρισιάριοι die *Nuntii* und Gesandten der Kirchen, Patriarchen und Erzbischöfe [28]).

Apparitores und *Apparitio.* Hierunter sind die untersten Beamten bei allen Behörden zu verstehen, d. h. wirkliche Gerichtsdiener oder Boten, welche alle Obliegenheiten dieser zu verrichten hatten. Es scheint jedoch eine doppelte Bedeutung dieser Benennung angenommen werden zu müssen, eine engere und eine weitere. Die engere ist die vorhergedachte, welche am häufigsten und in der Regel zu verstehen ist, die weitere aber ist die in den Titelüberschriften von LIV. u. ff. des zwölften Buches des Codex an vorkommende, wenn man den Inhalt der darin begriffenen Constitutionen betrachtet. Denn hiernach sind unter *Apparitores* auch Unterbeamten und Mitglieder der *Officia* solchen Ranges begriffen, die eine *Comitiva* haben, so dass also dann *Apparitio* und *Apparitores* dem *Officio*, als dem Inbegriff aller Unterbeamten eines *Magistratus*, gleichstehen. *Apparitores* finden sich bei allen *Magistratus* ohne Ausnahme, und von deren Titeln abgeleitet erhalten sie oft Beisätze zur nähern Bezeichnung ihres Dienstes.

Arcarii sind Rechnungsbeamte und Cassirer bei der kaiserlichen Schatzkammer, und zwar bei der *Arca rei privatae* oder *fiscalis Principis* [29]); sie standen unter dem *Comes rerum privatarum.* Früher hat man sie irrig für Beamte der *Arca* des *Praefectus Praetorio* gehalten, deren es zwar auch gab [30]), die aber dann den Beisatz *Praefecti Praetorio* erhalten. — Die *Arcarii* der *Arca principalis* versahen ganz dieselbe Stelle, wie die *Susceptores* in Bezug auf die Casse der *Sacrarum largitionum* [31]).

Argentarius Comitatensis, ein Silberarbeiter, gehört zu den *Artifices Palatini* [32]) im Departement des *Comes Rer. priv.* oder *S. Larg.*

Ascetriae, s. *Decani.*

A Secretis [33]) sind Geheimschreiber oder Geheimsecretaire, (auch so übersetzt worden.) Manche [34]) halten sie für die *Cornicularii* der *Officia magistratuum*, oder vielmehr für die im *Consistorio principis*, was die *Cornicularii* beim Tribunal des Statthalters sind; diese Vermuthung wird dadurch unterstützt,

---

28) *Novella VI. Cap.* 2. s. über diesen bes. Cujac. *Comment. ad. c.* 18. *de Re militari.*
29) Gothofr. *l. l. Paratitl. ad XII.* 6.
30) S. Gothofr. *l. l. ad XII.* 6. 14.
31) S. *C.* 22. *Cod. Th. XII.* 6.
32) *C.* 7. *Not. de Pal. s. Larg.*
33) S. *C.* 5. *qui militare possunt vel non etc.*
34) Guther. *l. l. p.* 571.

dass sie zugleich *Memoriales* oder *Agentes in rebus* sein können[35]), mithin zu den *Scriniarii* zu rechnen sein mögten.

Assessores. Da die Staatsbeamten selten Rechtskenntnisse besassen, diese vielmehr für sie kein wesentliches Erforderniss waren, so halfen sich dieselben durch Zuziehung von Beisitzern und Räthen[36]). Dieses Institut erhielt nach und nach eine geregelte Form, und es wurden aus jenen, die Anfangs mehr in einzelnen Fällen um Gutachten befragt wurden, und eine Privatsache der Statthalter u. s. w. gewesen sein mogten, Collegien besoldeter Richter gebildet (eine Umbildung, die sehr allmählig vorgeschritten sein mag, da noch in den Constitutionen des betreffenden Titels des Codex in dieser Hinsicht eine auffallende Mischung — z. B. 1 gegen 4 gehalten — vorhanden ist), nur dass sie ohne Chef nicht handeln konnten, letzterer aber dagegen eigentlich gar nicht an ihre Stimme gebunden war, und stets allein als der Handelnde erscheint. Obwohl nun diese Rathgeber einzelner *Magistratus*, und zwar besonders der Provinzialstatthalter aus den Zeiten der Republik, die Veranlassung zu den *Consiliis* der Kaiser wurden, so waren die *Assessores* der Provinzialstatthalter der späten Kaiserzeit wiederum nur Nachahmungen der letztern, und sind nicht etwa unmittelbar aus erstern entstanden[37]). Dies ging bis auf die Municipalobrigkeiten herab, so dass der *Defensor civitatis* auch Assessoren hatte, die er wahrscheinlich in seinen allgemeinen Gehülfen, den Decurionen fand. Die *Assessores* waren also Rechtsgelehrte und heissen schon in den Pandecten *Consiliarii*, auch wohl *Juris Studiosi*[38]), deren Beschäftigung besonders im Abfassen aller schriftlichen Erlasse bestand[39]); nicht minder hatten sie die Besorgung aller in die Justizpflege einschlagenden Angelegenheiten und die Leitung einzelner Prozesse in der Art, wie heutzutage dazu besonders ernannte Deputirte. In Criminalsachen hatten sie nur die Instruction und reichten dann diese zur Entscheidung ein. Assessoren finden sich bei allen Staatsbeamten, die Jurisdiction haben[40]), also auch bei den militairischen[41]); eine besondere Bestimmung ist, dass sie nur vier Monate im Amte sein durften.

Auditorium sacrum, s. *Comes consistorianus.*

Augustalis, s. *Praefectus Aegypti.*

---

35) *C.* 5. *inf. qui militare possunt vel non etc.*
36) S. *C.* 3. *de Assessoribus et Domesticis.*
37) Savigny Geschichte des R. R. im M. A. Bd. *I.* S. 79.
38) S. Pancirol. *ad Notit. Imper. Orientalis Cap.* 8.
39) *Fr.* 1. *D. de officio Assessorum.*
40) S. *C.* 3. *de Assessoribus et Domesticis.*
41) *C.* 10. 11. *de Assessoribus et Domesticis.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

B.

Barbaricarii, s. *Scrinium aureae massae* und *Scrinium Fabricarum.*

Biarchia, die Würde eines *Biarchus*, wie *Centena* und *Ducena* von *Centenarius* und *Ducenarius* gebildet, s. *Schola Agent. in reb.*

Biarchus, s. *Schola Agentium in rebus.* — In besonderer Bedeutung, als Officier bei der Reiterei kommt *Biarchus* einmal[42]) vor.

Biocolytae (gr.) ist eine Art der *Officiales*, den Gendarmen ähnlich, über welche sich nichts Näheres angeben lässt; sie sind gewiss die Uebersetzung eines lateinischen Titels, der nicht zu bestimmen ist[43]).

Boethi logistarum, ist das latinisirte βοηθοὶ, also *Adjutores*, s. *Logistae.*

C.

Caesariani und *Catholiciani.* Die erstern sind *Officiales* und *Apparitores* des *Rationalis rerum privatarum* (s. d.) oder *Procurator Caesaris*[44]), welche die Ausübung der Verwaltung und Rechnungsführung des kaiserlichen Schatzes hatten; die letztern sind nur eine andere Benennung der erstern, als *Officiales τῶν Καθολικῶν*, d. h. der *Rationales Fisci* oder *rerum privatarum*[45]). Nach einem alten Glossarium bei Heineccius zu Brissonius ist *Καθολικὸς* so viel als *Consularis*, allein mit weniger Wahrscheinlichkeit.

Cancellarii. Diese verwechseln Mehrere mit den *Domestici*, weshalb sie mit letztern hier zusammengestellt werden. Die *Domestici* (wohl zu unterscheiden von den *Domestici Protectores*) waren eine Classe von Dienern, welche zwar zu den *Officiis* der *Magistratus* gehören mogten, jedoch keine öffentliche Dienstbeschäftigung hatten[46]), sondern denselben zu ihrem Privatdienst zugeordnet waren. Manche[47]) betrachten sie als eine Art von Wache, zum Schutz der Statthalter; allein selbst wenn man hierfür die Gleichheit der Benennung der *Domestici Protectores*, und etwa eine Analogie anführen woll-

42) S. *C.* 3. (griech.) *de filiis Official. milit.*, und die Anm. in der Uebers. (100).
43) S. *Nov. VIII. Cap.* 13. *In Nov. CXLV. Praef.* findet sich eine Zusammenstellung mit *Dux*, *δοῦκα ἤτοι βιοκωλύτην*; hier scheint *Dux* in einer ungewöhnlichen Bedeutung zu stehen.
44) S. Guther. *l. l. III. p.* 814.
45) S. Cujac. *ad c.* 5. *de jure Fisci.*
46) Guther. *l. l. p.* 423.
47) Anton Perez *praelect. ad Cod. I.* 38.

te, so würde die Wahrscheinlichkeit dadurch doch nicht grösser werden. Die Statthalter erwählten sie nicht selbst, sondern dies stand den *Primates* ihrer *Officia* zu; die *Principes* der *Officia* und *Comites Scholarum* hatten auch[48]) dergleichen, und konnten sie aus den *Agentes in rebus* selbst wählen. Uebrigens hatten sowohl Civil- als Militairbeamte *Domestici*, und man darf sich diese nicht als zu niedrig stehend und etwa heutigen Häschern oder dergleichen Personen ähnlich denken, sondern sie hatten Vieles sogar mit den *Assessores* gemein. Sie bilden eben so wenig wie diese eine *Schola*, und haben auch keinen Chef. — *Cancellarii* kommen hingegen sowohl als solche der Kaiser, wie als solche der *Magistratus* vor, und gehören zu den Unterbeamten. Sie sind keineswegs *Scribae*[49]), sondern waren über die Bewachung des *Secretarii* der Staatsbeamten gesetzt, und hatten einen blos mechanischen Dienst zu verrichten, nämlich Ruhestörungen jeder Art zu hindern, die Personen, welche vor Gericht erscheinen wollen, anzumelden und einzuführen, und die Ordnung überhaupt in jeder Art zu erhalten. Da sie nun stets in *Cancellis secreti* sich aufhielten, und dort ihren Dienst zu verrichten hatten, so haben sie auch daher ihren Namen erhalten. Die Einrichtung der Gerichtstribunale war nämlich von der Art, dass eine Barriere, *Cancelli*, das eigentliche Sessionslocale von dem Raume trennte, in welchem sich das Publicum oder die erschienenen Parteien aufhielten. Diese Einrichtung findet sich noch heutzutage, wie bekannt, in unsern Gerichten; der Unterschied bestand nur darin, dass der Raum innerhalb der Barriere nochmals abgetheilt war, durch die *Vela*, jenseit deren das *Secretarium* — beim Kaiser *Auditorium* genannt — das eigentliche Sessionszimmer war. Zwischen den *Cancelli* und den *Velis* befand sich nun das Unterbeamtenpersonale, und darunter die *Cancellarii*[50]). Nach einer andern Darstellung hätte sich das *Tribunal in Secretario* diesseits der *Vela*, also offen vor den Zuschauern und von diesen nur durch die *Cancelli* getrennt befunden, die Richter sich aber während der Deliberation dahinter zurückgezogen[51]). Allein die angezogene Beweisstelle[52]) sagt vielmehr, dass die *Vela* aufgezogen wurden, wenn die Sentenz publicirt ward, so dass die Richter von Allen gesehen wurden, was die erste Darstellung gerade bestätigt, und die letzte wiederlegt. — Später haben die *Cancellarii* auch Secretariatsdienste geleistet.

48) *C.* 4. *de Princip. Agent. in reb. c.* 1. *de privil. Scholar.*
49) Gothofr. *l. l. ad I.* 12. *ult.*
50) S. bes. Lydus *III.* 37.
51) Zimmern R. Gesch. Bd. *III.* S. 58.
52) Chrysostom. *in Math. Cap.* 17.

Candidati[53]). Cujacius[54]) setzt diese *inter milites*, die Vegetius *duplares* nenne; allein der Inhalt der Constitution, worin sie vorkommen, kann damit nicht in Einklang gesetzt werden. Wahrscheinlicher ist, dass die *Domestici Protectores* darunter zu verstehen sind[55]). Die *Candidati* wären alsdann die sonst auch wohl so genannten *Supernumerarii* genannten, d. h. die noch nicht enrollirten Personen.

Canonicae, s. *Decani.*

Canonicarius[56]) ist der *Exactor annuorum canonum*, s. Ant. Aug. *Explicat. obscur. verb. in Novell.* Es ist dies ein griechischer Titel für einen Steuerbeamten, dessen correspondirender lateinischer Titel nicht bestimmt anzugeben, aber wahrscheinlich der *Exactor* ist.

Caput Scholae, s. *Schola.*

Castrensis und *Castrensiani.* Der *Castrensis*, *vir spectabilis* auch *Comes Castrensis* genannt[57]), unmittelbarer Untergebener des *Praepositus sacri Cubiculi*, hat die Intendantur über das Hoflager, und zwar besonders die Aufsicht über die niedere, *extra cubiculum* befindliche[58]) Dienerschaft, über die kaiserlichen Gebäude und Grundstücke, die Abschliessung der Lieferungscontracte für das kaiserliche Hoflager, die Provision und Auszahlung der Rechnungen, auch zu dem Ende ein besonderes *Officium*[59]), und vertritt also die Stelle des Haushofmeisters. Unter ihm stehen die *Castrensiani*, d. h. die zu seiner Disposition und Verrichtung seiner Amtsfunctionen bestellte Dienerschaft, auch genannt *Apparitores Castrenses*, *Castrenses Ministri*, die zu den *Palatini* gehören, und deshalb mit den *Palatini Scriniorum Largitionum* und den *Admissionales* zusammengestellt werden. Sie heissen auch *Ministeriani*, doch ist es nicht ganz unwahrscheinlich, dass die *Ministeriani* noch eine bestimmte engere Abtheilung der erstern gewesen seien, deren sonstige Verschiedenheit sich aber nicht angeben lässt. Die *Castrensiani* waren wirkliche *Ministri Aulici*, *intra aulam principis ministrantes*, *palatinis obsequiis deputati*, d. h. eben sowohl wirkliche Bediente und Lakaien, als auch Arbeiter und Handwerker bei Hofe von allen Arten. Es waren

53) *In Commentar ad d. c.* 5.
54) *C.* 5. *qui militare possunt vel non.*
55) Vgl. auch Guther. *l. l. II.* 424.
56) *Novell. CXXVIII. Cap.* 5. und der Anhang bei Homberg Uebers. der Novellen S. 14.
57) *C.* 2. *de Castrensian. et Minister. c.* 2. *de Privileg. cor. qui in s. scr. mil.*
58) Pancirol. *l. l. Cap.* 92.
59) S. Walter a. a. O. S. 361.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ihrer drei Classen, *prima*, *secunda* und *tertia forma*[60]), welche Eintheilung wohl mit dem Avancement zusammenhängen mogte; auch gab es *statuti* (etatsmässige) und *Supernumerarii*, wahrscheinlich mit gleicher Bewandniss[61]). Nicht zu verwechseln mit diesen *Castrensiani* sind übrigens die *Milites castrensiani*, das heisst diejenigen Soldaten, welche im Feldlager stehen[62]). — Die Benennung des *Castrensis* und der *Castrensiani* kommt daher, dass man den Ort, wo der Kaiser sich stets *privatae vitae agendae causa* aufhielt, *Castra*, nicht *Comitatus*, nannte; *Comitatus* ist der Hof in der Residenz. Die *Castrensiani* sind also dessen *Familia privata*. *Castra* sind mithin ein Theil des *Comitatus*, Hoflager, und können *in aula* und *in urbe* sein, ohne beiden entgegengesetzt zu werden. Wer in *Palatio* oder in *Comitatu* dient, dient darum nicht auch in *Castris*, wohl aber umgekehrt, und darum sind die *Castrensiani: Palatini;* nicht aber letztere *Castrensiani*[63]).

Catholiciani, s. *Caesariani.*

Cellarii sind kaiserliche Küchenmeister, Proviantbeamte[64]).

Censitor ist ein Schatzungsbeamter beim Steuerwesen, um den Steuersatz für Grundstücke zu bestimmen, zu welchem Ende diese auch vermessen wurden[65]); vgl. *Inspector.*

Censualis. Es giebt zweierlei *Censuales*, *in urbe* und *in provinciis.* Die erstern stehen unter dem *Magister Census* und zur Verfügung des *Praefectus Urbi.* Sie versehen die Stelle expedirender Secretaire des Senats[66]); zugleich hatten sie eine höhere Polizei über die Studirenden in der Hauptstadt zu versehen, und auch noch in anderer Beziehung, z. B. öffentlichen Anstand und Kleiderordnung betreffend. Ihre Amtsgeschäfte in ersterer Hinsicht collidirten mit denen des *Princeps officii* des *Praefectus Urbi*, weshalb eine eigene Trennung derselben geschah[67]). Unter dieser Aufzählung ihrer Geschäfte nach Gothofredus vermisst man das eigentliche *Negotium censuale*, welches in der Residenz dem *Praefectus Urbi* oblag; da nun dieser nach der *Notitia Imperii Occidentalis* in seinem *Officio Censuales* hatte, so muss entweder angenommen werden, dass die *Censuales in Urbe* das *Negotium censuale* auch mitverwalteten, oder dass ihrer in *Urbe* zwei Arten gewesen, *Praefecti Urbi* und *Senatus*, eine

60) *C.* 2. *de Castrensian. et Ministerian.*
61) *C.* 2. *de Castrensian. et Ministerian.* u. Cujac. *ibid.*
62) S. Anm. 25) zu *c.* 14. *de Re militari.*
63) Vgl. Gothofr. *l. l. ad VI.* 32. 1.
64) S. Gothofr. *l. l. ad I. no. ult.*
65) S. Pancirol. *Thesaur. Var. Lection. II.* 151.
66) S. Gothofr. *l. l. ad VI.* 2. 5.
67) S. Gothofr. *l. l. ad VI.* 28. 5. *c.* 2. *de Princip. Ag. i. r.*

Trennung, wofür es an Gründen fehlt[68]). — Von den *Censuales* in den Provinzen heisst es blos, *quibus negotium censuale mandabatur.* Dieses *Negotium censuale* besteht[69]) in dem Anfertigen einer Bürgerrolle, einschliesslich der Vermögensangaben. — Die *Censuales* in der Residenz stehen unter dem *Magister census*, der *vir clarissimus* ist, und eine den spätern und heutigen Notaren nicht unähnliche freiwillige Gerichtsbarkeit hatte, wie es aber scheint, blos Erbschaften, die Niederlegung und Eröffnung von Testamenten, und die Errichtung von Schenkungen unter 500 Goldgulden betreffend. Er hatte ferner die Aufsicht über die Fassung der *Decreta* und *Acta* des Senats, mithin die Rolle eines Canzleidirectors. — Es kommt nun darauf an, hiernach die Stellung des *Magister census*, wie der *Censuales*, die ein auffallendes Gemisch von heterogenen Amtsfunctionen auf sich haben, richtig zu würdigen; und es ist in der That nicht ganz leicht, Anhaltspuncte zu gewinnen[70]). Das Mechanische der Verwaltung des Steuerwesens, auch wohl deren Repartition und Erhebung von den Städten, war Sache der städtischen Behörden; in den Provinzialstädten verrichteten dies die Decurionen. Das *Censum agere* lag den *Censuales* ob, d. h. das Verzeichniss des Namens und des Vermögens der Steuerpflichtigen, wobei die *Defensores* und die Municipalobrigkeiten Oberaufsicht und Controle führten. Da nun in der Residenz der Senat, die städtische Behörde, ganz anders formirt war, und mit dem Steuerwesen namentlich gar nichts zu thun hatte, so war ein anderer Beamter nothwendig, der die nächste Oberaufsicht über die *Censuales* führte, und dies war der *Magister census.* Dass dieser zugleich eine controlirende Aufsicht über die Studirenden und Fremden in der Residenz führte, kam aber gewiss, wenn es nicht gar mit dem alten *Census* und dem Amte der *Censores* im unmittelbaren Zusammenhang oder Verwandtschaft steht, daher, dass sie vermöge ihres Amts einmal Veranlassung hatten, sich mit den Personen der Einwohnerschaft ganz genau bekannt zu machen, da der *Census* hierbei ein Interesse hatte, dass nämlich Einheimische sich nicht für Fremde ausgäben, oder letztere sich durch verzögerten Aufenthalt in der Residenz ihren Steuerobliegenheiten in der Heimat entzögen. Die Erbschaftsangelegenheiten ferner werden darum zu ihrem Ressort gehört haben, weil[71]) die zu entrichtende Abgabe, die *Vicesima hereditatis*, mit der Besteuerung zusam-

68) S. Cujac. *ad Cod.* X. 69. (*Opp. T. II. p.* 770. *Ed. Neapol.*)
69) S. Pancirol. *l. l. Cap.* 3. u. 9. der wohl richtig dies als ein gemeines Amt aller *Censuales* erklärt.
70) S. Guther. *l. l. III.* 591.
71) Glück Pandekten Bd. *XXXI.* S. 224.

menhing; von den Schenkungen lässt sich kein so genügender Wahrscheinlichkeitsgrund anführen; denn der ähnliche der Vermögensänderung, die dadurch herbeigeführt werde, beweiset zu viel und zu wenig zugleich, weil die Beschränkung der Summe ihre — der Censuales — Cognition bedingt, man müsste denn als Ausweg aus diesem Dilemma annehmen, dass gerade, weil die Schenkungen über 500 *solidos* bei andern Gerichten, wenn sie Wirkung haben sollten, vorgetragen werden mussten, von wo an die Steuerbehörden die erforderliche Mittheilung gemacht worden sein möge, (damit die unter dieser Summe nicht deren Wissenschaft entgingen,) diese unmittelbar an die *Magistri census* überwiesen worden seien, da in deren Betreff die Errichtung einer förmlichen Schenkung seltener sein mogte. So weit lassen sich die verschiedenen Nachrichten über die *Censuales* in der Residenz so ziemlich an einander reihen; allein wie sie dazu gekommen, Secretariatsgeschäfte des Senats zu verrichten, und der *Magister* dessen Canzleidirectors Stelle zu versehen, ist dunkel. Soll man es so erklären, dass, da die Aufnahme des Census nur immer nach einer Zwischenreihe von Jahren geschah, und inzwischen die *Censuales* weniger beschäftigt gewesen, sie, einmal städtische Beamten, auch zu andern Beschäftigungen verwendet worden seien? —

Centenarius, s. *Schola agentium in rebus* und *Ducenarius*.

Chartularii, d. h. *qui chartas tractant*, sind Canzleiexpedienten, Secretaire, die sich in den Bureau's fast aller *Magistratus* finden, und alle zusammen eine *Schola* ausmachen; sie scheinen besonders mit dem Rechnungswesen zu thun gehabt zu haben[72]). Dieselben gehörten zum *Officio*, und wurden aus der *Cohors* der Provinzalstatthalter[73]), und also aus der *Apparitio* der höhern Beamten ernannt. Am häufigsten kommen die *Chartularii* in Bezug auf die *Largitionales titulos* vor. So wurden z. B. aus den *Cohortales* in jeder Provinz dergleichen zur Erhebung der Schatzsteuern deputirt[74]). Sie kommen ferner vor in den kaiserlichen Scrinien[75]), bei dem *Sacro cubiculo*, an der Zahl drei[76]), bei den *Defensores civitatum*[77]), bei der grossen Kirche in Constantinopel[78]), im Theodosianischen Codex auch bei den *Magistri militum*. —

---

72) S. Perez *Commentar. ad XII.* 50.
73) S. Cujac. *Commentar. ad. X.* 23. 3.
74) *C.* 3. *de Canone Largitionalium titulorum.*
75) *C.* 1. *de Praepositis Agentium in rebus.*
76) *Novella XVIII. Cap.* 14.
77) Guther. *II. p.* 412.
78) *C. graeca* 25. *de SSanctis ecclesiis.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die beim Steuerwesen beschäftigten *Chartularii* hatten besonders auch eine Revision der Reste der fiscalischen Schuldner, und hiessen zuweilen *Tractatores*, wahrscheinlich auch bei Lydus[79]). Es kommen auch *Chartularii* beim *Cursus publicus* vor.

Circitores, s. *Schola Agentium in rebus.*

Clarissimi, s. *Illustres.*

Cohors, *Cohortales*, *Cohortalini.* Unter diesen Benennungen wurden ursprünglich die *Officiales* des *Praefectus Praetorio* begriffen; später hiessen ausschliesslich so die *Officiales* der Provinzialstatthalter[80]), und so werden sie denn ausdrücklich von den *Apparitores* des erstern getrennt. *Cohortales* ist mithin ein allgemein umfassender Name, wie *Officiales*, und beides sind ganz dieselben Personen[81]), und zwar ist jenes der ältere, letzteres der jüngere Name. Denn in den Constitutionen der jüngern Kaiser findet man *Cohors* nur seltener, und in der Regel *Officium.* Die Benennung *Cohortales* ist sehr wahrscheinlich[82]) in Folge ihrer der militairischen nachgeahmten Organisation entstanden. Anlangend das Verhältniss der *Cohortales*, *Officiales* und *Apparitores* — die auch als *Cohortales Apparitores* vorkommen, so ist zu bemerken, dass die *Cohortales* den *Apparitores* in weiterer Bedeutung ganz gleich stehen, mithin mit *Officiales* synonym, *Apparitores* in engerer Bedeutung aber zwar allerdings auch unter den *Cohortales*, als der allgemeinen Benennung des *Officii* der Provinzialstatthalter, mitbegriffen, allein ohne weitern Beisatz doch nicht unter dem Namen der *Cohortales* zu verstehen sind, sondern da, wo dies sein soll, wird eben *Apparitores* hinzugesetzt. Hiernach gestaltet sich nun folgendes übersichtliche Resultat: *Officium* und *Officiales* ist eine Benennung für alle Unterbeamten jeder Classe und höhern wie niedern Ranges aller *Magistratus.* *Cohortales* und *Cohors* ist eine besondere Benennung der *Officiales*, der *Praesides*, *Rectores*, mit einem Worte der Statthalter dritter Classe im Besondern, wird aber elective mit *Officium* und *Officiales* gebraucht. *Apparitio* und *Apparitores* sind die untersten Beamten des *Officii* und mithin der *Cohors*, d. h. wirkliche Diener, Boten, Häscher, Voigte, also in jenen allgemeinen Benennungen auch mit enthalten, allein keineswegs darunter im Besondern zu verstehen, wo dies nicht ein bezeichnender Beisatz ergiebt, wie z. B. *Apparitores Cohortales*, d. h. m. a. W. die *Apparitores* aus

79) *III.* 21.
80) S. Gothofr. *l. l. ad VIII.* 4. *Paratitlon.*
81) S. Gothofr. *l. l. ad VIII.* 4. 11.
82) Perez *Commentar. ad Cod. XII.* 58.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem *Officio* des *Praeses*. Diese Beisätze sind indessen nicht so häufig als man erwarten sollte, weil aus dem Zusammenhang meistens erhellt, wessen *Apparitores* gemeint sind. — Aus den angeführten Gründen gab es in den *Scriniis* keine *Cohortales*, wohl aber in den *Scholis*.

Noch ist jedoch zu bemerken, dass in den von Justinian errichteten neuen höhern Verwaltungsstellen, als denen der *Praesides*, der Name *Cohors* wiederum vorkommt, nämlich bei der neuerrichteten Präfectur von Afrika[83]), und eine ausdrücklich so neubenannte *Cohors Comitiana* für die neuen *Comites Justinianeos* (s. Einleitung hinter *A. c.* 2.), deren dreizehn erste Mitglieder *Magistri XIII.* oder *Magistri primi et secundi* genannt werden[84]). Die *Cohortales* stehen wie alle *Officiales* in einer dem Decurionenverbande ähnlichen, sich auf die Söhne vererbenden, Verpflichtung[85]), obwohl die Lasten nicht ohne Vortheil sein mogten; auch brauchten sie nur 25 Jahre zu dienen. Sobald die *Cohortales* besondere Dienstanstellungen erhalten, bekommen sie auch darnach gebildete andere Titel[86]), besonders beim Avancement im Dienst; so z. B. sind die *Chartularii* und *Tabularii* alle *Cohortales*, aber mit bestimmtem Dienst- und Geschäftskreis; so noch viele Andere, die in eigenen Benennungen vorkommen, z. B. die *Stationarii*[87]). Die *Principes Cohortalium*[88]) sind gewiss dem *Princeps Officii* ganz gleich. — Mit der quasi-militairischen Formirung der *Cohortales* ist auch der allgemeine Begriff der *Militia cohortalis* in Verbindung zu bringen; diesen begründete nur die Aufnahme in die *Matricula Cohortalium*. Sobald diese geschehen, durfte kein *Cohortalis* mehr nach einer andern *Militia* streben, d. h. weder nach der *armata* noch nach der *palatina*, und zwar eben wegen des strengen, sich vererbenden Dienstverbandes. (Vgl. *Conditionales.*)

Comes. — Der im Codex und den Novellen in den mannigfaltigsten Verbindungen und überhaupt am häufigsten vorkommende Titel ist der des *Comes*. Bei den Pandectenjuristen findet sich *Comes* als eigentlicher Titel noch nicht, sondern hier kommt er in einer ganz andern Bedeutung vor, wiewohl die spätere Anwendung dieser Bezeichnung daher entstanden

83) *C.* 1. *in f. notit. de Officio Praef. Praet.* Die Stelle kann durch andere Abtheilung zwar anders verstanden werden, allein es mögte dazu kein Grund vorhanden sein.
84) *Nov. XXX. Cap.* 2. u. 4.
85) *C.* 7. *de Princip. Agentium in rebus. c.* 5. *de cohortal. et Principibus.*
86) *C.* 10. *de Cohortal. et Principibus.*
87) *C.* 1. *eod.*
88) *C.* 13. *eod.*

sein mag. Im Gefolge der Provinzialstatthalter nämlich werden dort hin und wieder *Comites* erwähnt, die den *Assessores* derselben gleichgesetzt werden [89]). Dieselben waren, was der Name streng andeutet, Begleiter der Statthalter, und besonders bei deren Gerichten beschäftigt. Dass noch früher, zur Zeit der Republik, wo auch schon *Comites* der Statthalter erwähnt werden, mit niedrigern Diensten beschäftigte Personen, als *Scribae*, *Medici*, *Aruspices etc.* darunter verstanden worden sind, ist aus Cicero bekannt [90]). Es finden sich hiervon auch noch bei den Pandectenjuristen Spuren [91]), doch mögte dort deren Stellung, da meist Juristen zu verstehen sind, auch schon als eine höhere zu betrachten sein. Beim Anfang der Bildung des Titelwesens unter den Kaisern erschien jeden Falls der Name des *Comes*, als *comes Caesaris*, sehr angemessen und eben so ehrenvoll; und so entstanden sie gewiss aus den *Comites* der alten *Magistratus* der Provinzen. Wenn der Titel des *Comes* mit irgend einem der heutigen Staatseinrichtungen verglichen werden kann, so ist es der des Raths. Von diesem Titel ist nun besonders Folgendes der Beachtung werth. Der bis zu Constantin dem Grossen ziemlich unbestimmte und nicht eben häufige Titel des *Comes* erhielt von diesem eine ganz neue Richtung dadurch, dass er zu einer Würde in drei Classen, *tres ordines*, ward, die man vielen Beamten neben ihrem Amtstitel ertheilte, oft nur durch *Honorarii codicilli*, und oft auch den Ausgedienten und ausser Dienst Tretenden. Von dem Comes-Titel dieser Art scheint aber allerdings derjenige, welchen Staatsbeamte führen, die schon an sich ein Amt mit Illustritätsrang bekleiden, streng zu unterscheiden zu sein [92]), so dass also zwei Arten *Comites* unterschieden werden müssen, die am besten und bestimmtesten so bezeichnet werden:

1) *Illustres.* Dahin gehören namentlich der *Magister militum*, der *Magister officiorum*, der *Comes Domesticorum*, der *Comes sacrarum largitionum* und *Rerum privatarum* (für letztere ist, wie bei andern *Comites*, *Comes* für *Magister* später erst eingetreten, so dass, wie wir *Comes et Magister militum* finden, es auch geheissen haben mag: *Comes et Magister Domesticorum* und *S. L.*

2) *Non-illustres.* Hierher gehören alle andere *Comites* ohne Ausnahme, nur letztere theilen sich in *tres Ordines.* Im

89) *Fr.* 4. *de officio Assessorum.*
90) *Ad Atticum VIII.* 1.
91) Joann. Filleau *tractat. singular. de Comit. Consistor. ad Tit.* 10. *Lib. XII. Cod.* (*Thesaur. Meermann.* I. 329 b.)
92) S. Gothofr. *l. l. ad VII.* 11. 1. u. *VI.* 14. *ult. Corp. jur. civ.* VII.

Justinianeischen Codex kommt aber nur der Ausdruck *primi ordinis* allein vor, nicht auch *secundi* und *tertii ordinis*. Mit jenem ist wahrscheinlich allemal Clarissimat verbunden[93]), es müsste denn in der dies beweisen sollenden Stelle *clarissimi primi ordinis comitis*, *clarissimus* als ein allgemeines Epitheton ohne bestimmte Rangbezeichnung verstanden werden, wozu allerdings in sofern Grund vorhanden zu sein scheint, als oftmals Staatsbeamte die *Comitiva primi ordinis* erhalten, die als solche schon einen gleichen oder höhern Rang als jene einnehmen.

Diese Eintheilung der *Comites* kann übrigens nicht nur indirect aus den Quellen dargethan werden, sondern auch direct. Im Theodosianischen Codex finden sich nämlich ausdrücklich *Minores Comites* im Gegensatz zu den *Illustres viri Comites*[94]). Ob nun eine Person, welche den Titel *Comes* erhält, zu der einen oder der andern Art der *Comites*, ob zu den *Majores* oder *Minores*, gehöre, ist stets mit entschiedener Sicherheit daraus zu beurtheilen, ob ihr Staatsamt ihr den Rang der Illustrität verleihet oder nicht. Für beide Arten aber gilt, dass der Comes-Titel an sich nur eine Würde, nie eine Amtsfunction ertheilt; für beide aber auch, dass der Comes-Titel den eigentlichen ältern Titel nach und nach nicht selten so verdrängt hat, dass er gar nicht mehr vorhanden ist, sondern auf diese Weise wirklich zu einem Amtstitel geworden zu sein scheint. Denn mit den *Majores Comites* wird es sich in dieser Hinsicht gewiss verhalten, wie mit den *Minores*, und von letztern lässt es sich aus den Quellen nachweisen, z. B. den *Duces*, welche, wenn sie die *Comitiva primi ordinis* erhalten, *Comites rei militaris*[95]) werden (s. d.), und den *Praesides*, die im gleichen Fall *Comites* werden. Eben so wird es mit den *Comites sacrarum largitionum* gewesen sein, die früher *Magistri* geheissen haben. Allerdings trat diese Titelveränderung erst mit der Ertheilung der *Comitiva* ein, und hing nicht mit der Stelle selbst zusammen[96]). — Auch bei diesem Titel kann man in Bezug auf die gedachte Verschiedenheit einen nicht ganz unpassenden Vergleich mit dem Geheimenrathstitel in heutigen Rangordnungen machen. Von diesem giebt es vielfache Abtheilungen, z. B. Geheimeregierungsräthe; Geheimeoberregierungsräthe, Geheimestaatsräthe. Ueber allen aber steht der einfache Geheimerathstitel, d. h. der wirkliche, was die höchsten Reichsbeamten in Regel *eo ipso* mit sind.

---

93) *C.* 1. *de Advocatis diversor. judicum.*
94) *C.* 1. *Ne Comitibus et Tribunis lavacra praestentur.*
95) Savigny Geschichte des R. R. Bd. *I.* S. 74.
96) Vgl. Haubold *de Consist. Princip. Sp.* 1. *p.* 25. u. *II. p.* 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Was aber die *Comites majores* anlangt, ist noch zu bemerken, dass einige der höchsten Staatsbeamten, wie *Praefectus Praetorio* und *Urbi*, und *Quaestor Sacri Palatii*, die *Patricii* u. s. w. den Titel des *Comes* nicht auch erhalten, sondern ausser solchen, wo der *Comes* in den Amtstitel übergegangen, und dazu geworden ist, nur der *Magister officiorum* und *Magister militum*[97]), obschon sich alle diese Personen im Range so völlig gleichstehen[98]), dass nur das *Datum* des Bestallungspatents den Vorrang entscheiden soll. Für beide Arten der *Comites* gilt ferner, dass der Titel *Comes* ohne allen Beisatz, und ohne dass er noch einen Amtstitel bei sich hätte, *resp.* dass ein solcher hinzuzudenken wäre, unter den activen Staatsdienern nur für eine einzige Classe vorkommt, nämlich für die Provinzialstatthalter, welche die *Comitiva primi ordinis* erhalten haben, wohin namentlich die von Justinian neu eingeführten *Comites* im Orient gehören, für welche er neue Diöcesen schuf (s. d. Einleitung hinter *A.* c. 2.); sonst kann die blosse *Comitiva* lediglich als durch *Honorarii Codicilli* (s. d.) und für *Vacantes* (s. d.) verliehen betrachtet werden; letztere erhielten auch wohl noch das *Ex-* vor ihrem vormaligen Amtstitel. Ausserdem ist Regel, dass, sobald *Comes* einen Staatsdiener bezeichnet, er entweder noch einen besondern Amtstitel (*Magister militum et Comes*) oder einen Beisatz zum *Comes* (*Comes sacrarum largitionum*) bekömmt. Durch diesen wird in solchen Fällen seine Stellung näher bezeichnet. Im ersten Fall bezeichnet *Comes* also blos eine Würde; im letztern ein Amt.

Der (*Minor*) Comes-Titel ist übrigens, als das Rangverhältniss der Staatsdiener charakterisirend, wenn wir nach heutigen Einrichtungen Vergleichungen, die sich unwillkührlich aufdrängen, machen wollen, in sofern sehr der Beachtung werth, dass oftmals blosse Canzleibeamte denselben erhalten, dahingegen Statthalter ganzer Provinzen ihn nicht haben. Dies scheint ein grosses Uebergewicht der Hofchargen über den wirklichen Staatsdienst anzuzeigen.

Im Justinianeischen Codex findet sich nun der Titel des *Comes* in folgenden Verbindungen.

Comes Castrensis, s. *Castrensis.*

Comes Commerciorum[99]). Dieser gab es ursprünglich vier[100]), drei im Orient und einen im Occident, wahrschein-

97) *C.* 4. *de Statuis et imag.* c. 4. *de Praef. Pr. Or. et Illyr.* c. 2. *de Officio Quaestoris.*
98) *Tit. IV. Lib. XII.*
99) *C. ult. de Commerciis et Mercatoriis.*
100) Pancirol. *l. l. Cap.* 75.

lich mit bestimmten Amtskreisen, und ihnen lag die Sorge ob[101]), dass nur die privilegirten Städte mit dem Auslande (*barbaris*) Handel trieben und kein Privatmann von den Ausländern verbotene Waare kaufe, wohin[102]) besonders die zum Kaiserstaat erforderlichen Zuthaten gehören. Der *Comes Commerciorum* hatte ferner den Einkauf von kostbaren und Luxus-Artikeln für die kaiserliche Familie zu besorgen, und auch über das Handelszollwesen zu wachen; er war übrigens ein Unterbeamter des *Comes Sacrarum Largitionum*[103]). Seinen Rang anlangend, so lässt sich darüber nichts Bestimmtes sagen; denn er kömmt in solcher Verbindung vor[104]), dass er sowohl den Rang der *Spectabiles* als der *Clarissimi* haben kann; für das Letztere spricht der Umstand, dass sie als *Comites primi ordinis* wenigstens *Clarissimi* sind, und da in diesen Fällen meistens das „*Clarissimus*" wegbleibt, sie ebenfalls darum diesen Beisatz nicht erhalten[105]).

Comes Consistorianus. Das *Consistorium principis* ist der Geheimerath des Kaisers, und heisst in Rechtssachen, wo es ein Verfahren zulässt, *Auditorium*, weil die Vorträge der Parteien angehört, und berühmte Juristen zugezogen wurden. Dieses bildeten anfänglich die jedesmal anwesenden hohen Staatsbeamten allein; seit Constantin kommen aber eigene *Comites Consistoriani* hinzu, als solche, deren Amt eben im Assessorat des *Consistorii* bestand[106]). Neben diesen blieben aber alle hohe Reichswürdenträger und Staatsbeamte Mitglieder desselben, und zwar jedenfalls die ersten; diese sind unter den *Consistoriani Illustres* zu verstehen, dahingegen die *Comites Consistoriani* nur *Spectabiles* sind[107]). Auch zur Verdeutlichung dieses Verhältnisses lässt sich aus der Verfassung neuerer Regierungen ein treffender Vergleich machen. Zum Geheimenstaatsrath nämlich, oder dem Reichsrath gehören in der Regel alle Minister und obersten Staatsbeamten, aber es giebt auch eigentliche oder wirkliche Geheimestaatsräthe oder Staatsräthe. Beide Classen bilden das *Corpus*, aber die letztern stehen an Rang tiefer; eben so verhielt es sich mit dem *Consistorium principum*. Die *Comitiva Consistoriana* ward vielen ehrenvoll Ausgedienten zu Theil; oft wohl nur durch *Ho-*

101) Gothofred. *l. l. ad VII.* 17. *ult.*
102) S. Cujac. *Opp. T. X. p.* 868. *D.*
103) Guther. *l. l. III. p.* 733.
104) *C.* 1. *de Annonis et capitatione.*
105) *C. ult. de Commerc. et Mercator. c.* 2. *Quae res vendi non possunt.*
106) S. Filleau *l. l. Cap. III.* Haubold *de consist. Principis Spec. duo.*
107) S. *c.* 1. *de Comitibus Consistorianis.*

norarii Codicilli (s. d.). Die *Notarii* mögen die Secretarien gewesen sein, und die *Silentiarii* die Huissiers u. s. w.

Comes dispositionum ward in der Regel der *Magister Scrinii Dispositionum* (s. d.) genannt, so dass Manche zu der Meinung veranlasst worden sind, es habe gar keinen *Magister Scrinii dispositionum* gegeben. Derselbe stand nicht in Allem mit den *Magistri* der andern *Scrinia* gleich, denn diese waren *Spectabiles*, und er wird ausdrücklich nur mit den *Proximi* der andern *Scrinia* verglichen, jedoch nicht *gradu*, sondern *privilegiis*. Im Theodosianischen Codex[108]) werden bei der Titelinschrift VI. 26. die *Comites dispositionum* sogar hinter den *Proximi* (der andern *Scrinia*) genannt; s. über *Scrinium dispositionum* unter *Scrinium*.

Comes domesticorum, auch *domesticorum peditum et equitum*, ist *Vir illustris* und Oberbefehlshaber der *Domestici*, s. d.

Comes domorum per Cappadociam. Dieser stand Anfangs unter dem *Comes rerum privatarum*, nach Theodosius dem Jüngern aber unter dem *Praepositus sacri Cubiculi*. Er hatte die Aufsicht über alle kaiserliche Schlösser, Gebäude, Grundstücke und wohl regelmässig die committirte (s. *Praepositi S. Cub.*) Gerichtsbarkeit über die *Coloni* und andere[109]) eigenen Leute. Diese werden häufig mit dem Ausdruck *Tamiaci* und *Tamiaca praedia*, ταμιᾶα, bezeichnet, was von Vielen[110]) fälschlich für *Cellarium* verstanden worden ist, da es doch vielmehr mit *Fiscus* und *dominicus* synonym ist[111]). Von andern Provinzen, als Cappadocien, wird dieser Beamte im Besondern nicht erwähnt; als Grund dafür wird nicht unwahrscheinlich angegeben, dass die unter Constantin eingezogenen Tempelgüter, die nach Strabo sehr weitläuftig gewesen, einen eigenen Oberaufseher der Verwaltung erfordert hätten. Der *Comes Domorum* ist *Vir spectabilis* und hat ein *Officium*[112]), wurde aber zu den *Cubicularii* mitgerechnet[113]). — Justinian hob in Nov. 30. diesen Beamtentitel auf, und bestellte einen Proconsul *Cappadociae*.

Comes horreorum ist der Aufseher öffentlicher Magazine[114]). Derselbe wird nur einen niedern Rang eingenommen haben.

---

108) *C.* 3. *de Palatinis sacrarum largition. etc.*
109) *Nov.* XX. u. XXX.
110) S. Guther. *l. l. III.* 790. Auch die Uebersetzung ist von diesem Irrthum nicht freigeblieben.
111) S. Gothofr. *l. l. ad VI.* 30. 2.
112) *C.* 3. *de Palatinis Sacrar. Largit. etc.*
113) *C* 2. *de Praepositis Sacri Cubiculi.*
114) *C. un. de Pistoribus.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Comes Largitionum. Diese *Comites* sind die Unterbeamten des Departements des *Comes Sacrarum Largitionum* und sind, wie jener für das ganze Reich, für einzelne Diöcesen angestellt[115]; nur ist über eine dem analoge Jurisdiction derselben in fiskalischen Sachen nichts bekannt, sondern diese scheinen gleich die *Rationales* (s. d.) gehabt zu haben, so dass also jene etwa Generaleinnehmer der Schatzsteuern u. s. w. in den Diöcesen gewesen wären. Die *Notitia Imperii Orientalis* erwähnt *Comites largitionum per omnes Dioeceses.* Ziemlich unbegreiflich ist es, dass der *Comes largitionum* nur *perfectissimus* — also *Comes tertii ordinis* — gewesen sein soll. Im Justinianeischen Codex kommt der *Comes largitionum* sehr selten vor[116], häufiger der *Comes Thesaurorum*, mit dem er völlig synonym ist, s. d.

Comites qui provincias regunt. Der Titel des Justinianeischen Codex unter dieser Inscription (XII. 14.) zeigt ganz deutlich an, dass unter vorstehender Benennung diejenigen Provinzialstatthalter dritter Classe *(Praesides etc.)*[117], gemeint sind, welche zur Belohnung ihrer Verdienste die *Comitiva primi ordinis* erhalten; sie ist mithin ein besonderer Würdentitel für letztere. Diese *Comites* sind, als den *Vicarii* an Rang gleich, stets *Spectabiles;* nur wird der *Comes Orientis* einmal[118] sowohl *Spectabilis* als *Illustris* genannt. — Besonderer Erwähnung bedürfen hier noch die von Justinian neueingesetzten *Comites* für mehrere zusammengeworfene Provinzen im Orient[119]; für diese scheint allerdings *Comes* nicht blosser Würdentitel zu sein, sondern *Comes* hier den frühern Amtstitel ganz und gar ersetzt zu haben (s. über diese die Einleitung).

Comites rei militaris oder *militum.* Dieser Titel ist ursprünglich blos ein Würdentitel, d. h. die den *Praepositi militum* oder *Duces* ertheilte *Comitiva primi ordinis*[120], aber er scheint ebenfalls späterhin in einen wirklichen Amtstitel übergegangen zu sein. Es giebt auch *Comites rei militaris secundi* und *tertii ordinis*[121]; allein im Justinianeischen Codex ist von andern als *primi ordinis* keine Rede. Die *Comites rei militaris* sind commandirende Generale in den Provinzen, wie die *Duces*, haben aber über die Civilisten oder alle Nichtsol-

115) S. Gothofr. *l. l. ad VI.* 19.
116) Sogar noch mit bestrittener Inscription nur zweimal, *c.* 3. *de Exactor.* u. *c.* 21. *de Decurion.*
117) S. Gothofred. *l. l. ad VI.* 17. 1.
118) *C.* 3. *de Advocat. diversor. judicum.*
119) S. *Nov. VIII. Cap.* 2. *XXVII. Prolog.*
120) S. Cujac. *Comment. ad Cod. XII.* 12.
121) S. Gothofred. *l. l. ad VI.* 14. *ult.*

daten in der Provinz gar keine Gewalt[122]). Der Rang derselben ist genau bestimmt[123]); in Civilangelegenheiten sollen nämlich die *Vicarii* vor ihnen den Vorrang haben, in Militairangelegenheiten letztere vor jenen. Bei Geschäften, die sie zusammen zu verrichten haben, hat der *Vicarius* allemal das Präsidium.

Comes Rerum Privatarum und *Comes Sacrarum Largitionum*[124]). Es ist angemessen, diese beiden *Illustres* und höchsten Staatsbeamten zusammenzufassen. Letzterer ist Finanzminister oder eigentlich Minister des Schatzes des Reiches mit dem Geschäft der Generalreceptur aller Steuern und Abgaben für denselben, und der obersten Civil- und Criminalgerichtsbarkeit in Rücksicht der Rechtssachen und Verbrechen, wobei die Staatscasse interessirt ist[125]); er hatte ferner das ganze Besoldungswesen, und überhaupt die Ausgaben des Staats von oben herab zu besorgen. Dagegen darf ihm oder seinem Departement, und durch seine Unterbeamten in den Provinzen aber nicht beigelegt werden: die Befugniss zum Ausschreiben der Steuern, oder zur Bestimmung des Steuersatzes, obwohl er die Repartition des gegebenen Steuersatzes zu berechnen haben mogte, doch wird dies auch hin und wieder den *Praefecti Praetorio* zugeschrieben[126]); ferner nicht: die Erhebung der Steuern u. s. w. selbst. Sein Departement hat blos zunächst die Vereinnahmung, und sodann die weitere Verrechnung und Ausgabe zu besorgen; darum hat er, die erstere anlangend, blos mit seinen Provinzialunterbeamten, *Comites Largitionum* oder *Thesaurorum*, und diese wieder mit den Provinzialstatthaltern zu thun[127]), dergestalt, dass alle Subalternen des Steuerwesens, welche unmittelbar die Erhebung der Steuern und Abgaben von den Steuerpflichtigen zu besorgen hatten, zu dem Departement der Provinzialstatthalter — oder der Städte — gehörten. Hieraus erhellt also, dass das Finanzwesen im byzantinischen Reiche rücksichtlich seiner zwei Haupttheile zwei verschiedenen Departements angehörte, dem Regierungs- und Verwaltungsdepartement, und dem des *Comes Sacrarum Largitionum*, letzterer also eigentlich nur oberster Verwalter der Centraleinnahme und Casse des ganzen Reiches, mithin vielmehr ein Rentbeamter, Schatzminister, als Finanz-

122) *C.* 1. *de Officio Magistri militum.*
123) *C.* 1. *de Officio Vicarii.*
124) Ueber den Unterschied dieser Beamten von eigentlichen *Magistratus* s. bes. Lydus *II.* 27.
125) Guther. *l. l. III. p.* 655.
126) S. *Nov. CXXVIII. Cap.* 1., welche überhaupt den Geschäftsgang bei der Steuererhebung behandelt.
127) S. besonders *c.* 1. *de Canone Largitional. Titul.*

minister war. — *Largitiones* heissen alle Zahlungen des Hofes und Staates an Gehalt, Sold u. s. w.; daher auch *Remunerationes*, und *Comes S. Remunerationum*[128]). — Der *Comes Rerum Privatarum* vertritt in Bezug auf die *Res privatas* des Kaisers, d. h. hier der Fiscus, der kaiserliche Privatschatz, ganz dieselbe Stelle und dieselben Functionen, wie für den Staatsschatz der *Comes Sacrarum Largitionum*. Er hatte aber ferner die oberste Verwaltung der grossen kaiserlichen Grundbesitzungen im Orient, und der in Erbpacht und ähnliche Verhältnisse gegebenen, und endlich alle Confiscationen. Bei der Willkühr der Kaiser, mit Staatsgut zu schalten und zu walten, und ihrer Habsucht, ist freilich zu vermuthen, dass der *Comes R. P.* in den Amtskreis des *Comes S. L.* oft möge usurpatorisch eingegriffen haben; allein ganz falsch ist es, wie die Neueren thun, den erstern als den Minister alles übrigen Staatsguts (ausser den Steuern) zu bezeichnen, wodurch eine so verwirrende Vermischung entsteht, dass zuletzt aller Unterschied schwände. Beide *Comites* zusammen heissen auch *sacri aerarii*[129]), und im Theodosianischen Codex *utriusque aerarii*. Unter dem *Comes Sacrarum Largitionum* standen elf *Scrinia*, die im Justinianeischen Codex vorkommen (s. d. Art. *Scrinium*); unter dem *Comes Rerum Privatarum* standen auch vier *Scrinia*, die aber nicht vorkommen.

Comes Sacri Aerarii, s. d. vor. Artikel.

Comes Sacri Palatii. Dieser Titel kommt in der wahrscheinlich interpolirten Ueberschrift des vierunddreissigsten Titels im ersten Buche allein vor; denn in der des dreizehnten Titels im zwölften Buche ist *Comites* blos zu *Archiatri* gehörig[130]). Es mögte daher wohl mit Gewissheit anzunehmen sein, dass dieser Titel gar nicht existirt habe. Da es nicht an hohen und niedern Hofbeamten mangelt, welche die Function hatten, die der *Comes Sacri Palatii*, seiner Benennung nach, etwa hätte haben können, so lässt sich auch nicht einmal eine Vermuthung aufstellen, wie seine Stellung näher bezeichnet werden könnte, ohne in reine Willkühr zu verfallen. Pancirolus[131]) bringt ihn daher, wie es scheint sehr treffend, mit dem *Castrensis Sacri Palatii* in Verbindung.

Comes Sacri Patrimonii. Den Unterschied dieses *Comes* vom *Comes Rerum Privatarum* setzt Cujacius[132]) darin, dass er die *bona* des Kaisers in *fiscalia* und *patrimonialia*

128) In den Pandecten öfters; im Codex s. *c. 2. de Commeatu.*
129) *C. 15. de Suceptoribus, Praepositis etc.*
130) S. Cujac. *eod.* u. Gothofred. *l. l. ad VI. 16. un.*
131) In der Unterschrift zu *C. 92. l. l.*
132) *Paratitl. ad Cod. I. 33. u. 34.*

scheidet, deren erstere *quasipropria*, letztere *propria* seien. Dies ist mit grösster Wahrscheinlichkeit als richtig anzunehmen; im Deutschen würde dieser Unterschied treffend durch Krongut und Chatoullegut bezeichnet werden. Dass aber die *bona fiscalia*, wie Cujacius will, auch unter dem *Comes Sacrarum Largitionum* gestanden haben, kann unmöglich zugegeben werden, und Gothofredus hat auch hinlänglich das Gegentheil dargethan[133]). Mit der Unterscheidung des Cujacius steht nun aber seine Erklärung und Bestimmung der Amtsverrichtungen des *Comes Sacri Palatii* in gar keinem Zusammenhang und keiner Beziehung; ihm ist er: *Procurator penus, qui regias epulas sollicita ordinatione disponit, judex aulici apparatus et epularum*, also ein Oberhofmeister, Obergarderoben-, Oberküchenmeister. Cujacius hat zwar bei dieser Erklärung den Cassiodor für sich, allein es scheint daraus, dass bei diesem dem *Comes Sacri Patrimonii* die vorgedachten Amtsverrichtungen zugeschrieben werden, gar nicht zu folgen, dass ihm nun andere dergleichen nicht auch obgelegen hätten. Man wird also den *Comes S. P.* wohl als den Oberverwalter des kaiserlichen Chatoullevermögens betrachten dürfen. Pancirolus[134]) will ihn als Oberverwalter der kaiserlichen Grundbesitzungen betrachtet wissen. Gutherius[135]) lässt sich auf gar keine Distinctionen ein, und begnügt sich damit: *nam vix ex Imperatorum legibus dignosci potest, quae diversa fuerit illorum cura.*

Comites Scholarum, s. unter *Schola*.

Comes Sacri Stabuli[136]), eigentlich *Tribunus cum Comitiva*; deren sollen nach Ammian Marcellin[137]) fünf gewesen sein. Dieselben sind Stallmeister[138]), aber *viri clarissimi*[139]), und hatten besonders das Militair-Remontewesen zu besorgen[140]).

Comes Thesaurorum[141]). Gothofredus[142]) erklärt diesen *Comes* für mit dem *Comes largitionum* identisch (s. d.), also Diöcesan-Rentbeamten. Des Heineccius Zusatz zu Brissonius bezeichnet ihn unter der Voraussetzung, dass

---

133) In der *Notitia dignitatum p.* 20 a.
134) *l. l. C.* 88.
135) *l. l. III.* 780.
136) *C.* 1. *de Comitibus et Tribunis Scholarum.*
137) *Lib. XXXI. C.* 13.
138) Cujac. *l. l. ad XII.* 11.
139) S. *Cod. Theod. c.* 3. *de equor. conlect.*
140) S. Pancirol. *l. l. C.* 88. Guther. *l. l.* 442. Gothofr. *l. l. ad c.* 29. *de annon. et Tribut.*
141) *C.* 2. *de Palatinis S. L.*
142) *l. l. ad VI.* 19.

thesaurus hier *vestiarium* bedeute[143]), als den Obergarderobemeister. Cujacius[144]) erklärt den *Comes thesaurorum* für identisch mit dem *Comes Sacrarum Largitionum.* Das Letztere ist offenbar am weitesten von der Wahrheit entfernt, denn der *Comes Thesaurorum* steht unter jenem[145]). Heineccius Meinung ist blos auf Autoritäten gebaut, welche Andere[146]) sogar veranlasst haben, zwei verschiedene *Comites Thesaurorum* anzunehmen, einen nach Salmasius Erklärung, als *Comes vestiarii*, und einen als identisch mit *Comes Largitionum.* Gothofredus Erklärung ist die einzige, die sich auf die Quellen stützt. Da nun in diesen *Comites Thesaurorum Dioeceseon* eben sowohl wie *Comites Largitionum Dioeceseon* vorkommen, und unter Beziehungen, die bestimmt darauf hindeuten, dass erstere mit Staatseinnahmen zu thun gehabt haben, so ist Gothofredus Erklärung unbedenklich anzunehmen. Am deutlichsten spricht dafür die Stellung[147]) der *Thesaurenses* zum *Comes Thesaurorum* (s. d.).

Comitatenses, auch *Comitatenses milites*, sind nach gewöhnlicher (Cujacianischer) Annahme eine Art Gardesoldaten, d. h. zu dem activen Heere gehörig, aber im Gefolge des Kaisers, und standen an der Stelle der frühern *Praetoriani.* Dieselben kommen auch unter der Benennung *Comitatenses Numeri*, und oft in Verbindung mit den *Palatini* und *Pseudocomitatenses* vor. Es wird am Passendsten sein, diese daher alle zusammen zu greifen, und über den Bestand des Heeres im Allgemeinen einige nothwendige Bemerkungen zu machen. Seit Constantin dem Grossen bestanden drei Truppengattungen zu Fuss und zu Ross, *Palatini*, *Comitatenses* und *Pseudocomitatenses.* Die *Palatini* mögen wohl, wie auch ihr Name angiebt, ursprünglich Palastsoldaten, wirkliche Garden gewesen sein, gewiss aber in geringerer Zahl (s. nachher), als später; die *Comitatenses*, *a Comitatu* so genannt, folgten überall dem Hoflager; von ihnen wird wohl dieselbe Bemerkung wie von den *Palatini* gelten; sie wurden aber auch von dort detachirt[148]). Die *Pseudocomitatenses* heissen so von der den *Comitatenses* analogen Organisation, nur dass sie nicht dieselben Privilegien wie jene genossen, welche nebst den *Palatini* ein *majus stipendium* erhielten[149]). Alle drei Gattungen waren übrigens in Legionen getheilt, die *Palatini* und

143) Nach Salmas. *ad Script. hist. Aug. p.* 220.
144) *l. l. ad XII.* 24. 2.
145) *C.* 2. *de Palatinis Sacrar. Largit.*
146) Wagener *Index ad Ammian. Marcellin. h. v.*
147) S. Gothofr. *l. l. ad VIII.* 7. 14.
148) Pancirol. *l. l. C.* 35.
149) S. Cujac. *Obs. I.* 25.

Comitatenses auch in Vexillationen (Escadrons), welche bei den *Pseudocomitatenses* nicht erwähnt werden. Die Escadron besteht aus mehreren *Alae*, gewöhnlich drei. — Nach Gothofredus[150]) wäre das ganze Heer in zwei Classen zu theilen, in *Legiones Comitatenses* und *Palatini*, und in *Pseudocomitatenses*, oder *Castricianos*, *Ripuarienses* und andere Legionen. Da, wo die erste angeführt wird, werden meistens die *Comitatenses* den *Palatini* vorgesetzt, allein mit Unrecht, wie die *Notitia Imperii* zweifellos erweiset. Noch kommen ausser den vorgenannten als eine besondere Gattung: *Auxilia Palatina* vor. Nach Vegetius[151]) Beschreibung: *ex diversis locis, diversis moribus, nec disciplina inter se, nec notitia nec affectione consentiunt*, sind es unverkennbar aus fremden Völkern geworbene irreguläre Truppen in Abtheilungen zu 1000 Mann unter *Tribuni*; ob auch Cavallerie, ist sehr wahrscheinlich, allein nichts Gewisses darüber zu sagen. Zu den *Comitatenses* — also auch wohl zu den *Palatini* um so mehr, — wurde ein ausgezeichneter Menschenschlag[152]) gewählt. Zu der Zeit, wo die *Notitia Imperii* angefertigt wurde, 427 n. Ch. G., war das ganze Heer des orientalischen Reichs unter die fünf *Magistri militum* so eingetheilt: 1) *Magister militum in praesenti primus* commandirt: 6 Legionen *Palatini*, 6 Vexillationen *Palatini*, 18 *Auxilia*. 2) *Mag. mil. in praesenti secundus* commandirt: 6 Legionen *Palatini*, 6 Vexillationen *Comitatenses*, 18 *Auxilia*. 3) *Mag. mil. per Orientem* commandirt 9 Legionen *Comitatenses*, 10 Legionen *Pseudocomitatenses*, 10 Vexillationen *Comitatenses*. 4) *Mag. mil. per Thracias* commandirt: 3 Vexillationen *Palatini*, 4 Vexillationen *Comitatenses*, 12 Legionen *Comitatenses*. 5) Der *Mag. mil. per Illyricum* commandirt: 2 Vexillationen *Comitatenses*, 6 *Auxilia*, 8 Legionen *Comitatenses*, 9 Legionen *Pseudocomitatenses*. Zusammengerechnet giebt dies 1) *Palatini*, 12 Legionen, also nach der Berechnung der Legion bei Vegetius zu 6000 Mann zu Fuss und 736 Mann Reiterei, welche letztere bei den *Palatini* und *Comitatenses* darum abgezogen werden muss, weil die *Vexillationes* für sich besonders berechnet werden, 72,000 Mann Infanterie; 9 Vexillationen; die Stärke der Escadron[153]) lässt sich nicht angeben, sie schwankt zwischen 2—500 Mann; nimmt man einen Durchschnitt von 350 Mann, so giebt dies

150) *l. l. ad VII*, 1. 18.
151) *Lib. II. C.* 11.
152) *C.* 8. *Cod. Th. de Trib. mil. apparit.*
153) S. bei Pancirol, *l. l. C.* 50., wo übrigens eine durch Widersprüche völlig verunstaltete und unbrauchbare Rechnung ist.

3150 Mann. 2) *Comitatenses:* 29 Legionen oder 174,000 Mann Infanterie und 22 Vexillationen oder 7700 Mann Reiterei. 3) *Pseudocomitatenses:* 19 Legionen, die nach Vegetius mit der Cavallerie berechnet werden müssen, oder 114,000 Mann Infanterie und 13,984 Mann Reiterei. 4) 42 *Auxilia*, oder 42,000 Mann. Der Hauptbestand ist also: 402,000 Mann Infanterie und 42,834 Mann Reiterei, eine Anzahl, die gerade angemessen erscheint. Die Truppen des occidentalischen Reichs haben wahrscheinlicher Weise sich noch etwas höher belaufen, denn es zählt die *Notitia* hier 12 Legionen und 9 Vexillationen *Palatini*, 65 *Auxilia Palatina*, 32 Legionen und 32 Vexillationen *Comitatenses*, 18 Legionen *Pseudocomitatenses*. — Diesem Maassstab zufolge würde Justinians Armee, da er noch Afrika erobert hatte, etwa in runder Summe 600,000 Mann betragen haben.

Nach dieser Uebersicht der Stärke der einzelnen Heerestheile lässt sich aber mit ziemlicher Sicherheit sagen, dass die Eingangs gedachten Erklärungen derselben nicht von richtigen Ansichten ausgehen können; denn es ist doch ganz unwahrscheinlich, dass die Garden, wenn *Palatini* und *Comitatenses* dafür gehalten werden sollen, eine zahlreichere Armee, als die übrigen Truppen gebildet haben; indem alle *Milites Ripuarienses* oder *Ripenses* — die längs der Flüsse standen — die *Castriciani*, — welche in Feldlagern standen — die *Limitanei*, — welche an den Grenzen in Cantonnirungen lagen — und überhaupt alle andern Truppen, als zu den *Pseudocomitatenses* gehörig betrachtet werden müssen[154]). Die richtigere Ansicht scheint folgende zu sein. Da die *Domestici* und *Protectores* die Stelle wirklicher Leib- und Hausgarden vertraten, und hierzu noch die 7 *Scholae armatae* kamen, welche 5500 Mann armenische Garde bildeten (s. *Ducenarius*), so kann diese Eigenschaft den *Palatini* nicht beigelegt werden. Demungeachtet waren sie ein ausgezeichneteres Corps als die andern, und mögen allerdings aus den *Praetoriani*[155]) hervorgegangen sein, aber ihre Stellung sich seit Entstehung der *Domestici et Protectores* verändert haben. Diese nämlich erscheinen als ein echt orientalisches, nach Despotismus riechendes Institut. Waren also die *Palatini* früher Garden, so waren sie später gewiss nur ein Elitencorps dem Namen nach, und bildeten mit den ihnen übrigens (im Solde, Vorrechten u. s. w.) ganz gleichstehenden *Comitatenses* die Hauptmacht der Armee, also nach unserm heutigen Begriff die Linientruppen. Diese Truppen bestanden aus lauter Eingeborenen, und

154) S. Gothofr. *l. l. ad VII.* 1. 18.
155) Pancirol. *l. l. c.* 90.

sind zugleich als fortwährend disponibel, d. h. nicht an bestimmte Garnisonen und Cantonnirungen gebunden, so dass sie diese nicht verlassen konnten, zu betrachten. Wahrscheinlich aus gleichem Grunde, so wie, dass sie als Fremde nur um mit den *Palatini* gleich hohen Sold und Rechte zu erlangen und zu werben waren, werden die irregulären Truppen, die *Auxilia*, mit zu den *Palatini* gerechnet, welche sich aber zu denselben etwa ähnlich verhielten, wie die irregulären Reiterhaufen der russischen Armee zu den Linientruppen. Die *Pseudocomitatenses* endlich würden als Provinzialtruppen zu betrachten sein, d. h. solche, welche in festen Plätzen, Cantonnirungen und festen Lägern an Grenzen und Flussufern fortwährend und in der Regel stationirt waren. Dass bei denselben keine *Vexillationes* erwähnt werden, dürfte darin zu suchen sein, dass sie nach der alten regulären Legionsordnung formirt waren, der zufolge bei jeder Legion stets stillschweigend 736 Mann Cavallerie inbegriffen sind. Die *Palatini* und *Comitatenses* wären aus dem entgegengesetzten Grunde besonders und anders organisirt gewesen.

Comitatenses Palatini kommen nur einmal vor[156]), und heissen die *Officiales* der *Comites Sacrarum Largitionum* und *Rerum privaturum*, oder die in deren *Officio* angestellten *Palatini*, welche sonst deren Titel-Beisätze erhalten (s. d.).

Comitatus ist das kaiserliche Hoflager, s. unter *Comes* und *Castrensis*. Dass, wie Neuere wollen, auch der unter einem *Comes rei militaris* stehende Länderbezirk so genannt werde, ohne dass sie dafür Beweise anführen, scheint aus einer Verwechselung dieses Begriffs mit seiner Bedeutung aus späterer als der oströmischen Kaiserzeit herzurühren.

Comitiana Cohors sind die *Officiales* des *Comes domorum*[157]), welche, nachdem die Stelle des *Comes domorum* von Justinian aufgehoben und dessen Amtsgeschäfte mit denen des neu eingesetzten Proconsul von Cappadocien vereinigt worden waren, neben dessen Civilcohorte, d. h. seinem Proconsular-Officium, besonders fortbestand, und mit diesem zwar ein Ganzes bildete, indessen doch als ein geschiedenes *Officium* die Beaufsichtigung und Verwaltung der *Praedia tamiaca* besorgte.

Comitiva (*sc. dignitas*) ist der Charakter, die Würde eines *Comes*, z. B. *Comitiva primi etc. ordinis*, *Comitiva Consistoriana*, und kommt ganz so vor, wie unser: Rathscharakter.

Commentariensis ist 1) Oberaufseher der Gefangenen und

156) *C.* 2. *de Privilegiis eor. qui in sacro Palatio militant.*
157) S. Gothofr. *l. l. ad VI.* 30. 2. u. *Nov. XXX. C.* 1. 2.

Verhafteten, auch Rechnungsführer, und zugleich Criminalsecretair. Derselbe ist ein *Officialis* der Statthalter[158]), und heisst so, weil er die *Commentarios*, d. h. *rationes custodiarum* und *damnatorum conficeret*, auch deren Antworten bei Verhören *in commentarios redigeret*. Er muss also keineswegs etwa für einen Schliesser, Gefangenwärter gehalten werden, sondern diese sind seine Untergebenen. Gewöhnlich avancirten die *Stratores* (s. d.) zu *Commentarienses*. — 2) Heisst eben so ein oberer Canzleibeamter im Departement des *Praefectus Praetorio*. Brissonius erklärt ihn als den Beamten, welcher die Acten und die Expedition der Geschäfte in fiscalischen Angelegenheiten vor der hohen Präfectur gehabt habe. In dieser Bedeutung ist der *Commentariensis* in der Beilage zu der Organisationsconstitution der Prätorianischen Präfectur von Afrika[159]) zu verstehen, wo ihn Pancirolus[160]) fälschlich für den *Commentariensis* in erster Bedeutung hält. Uebrigens ist nichts Genaueres in Betreff dieses Beamten anzugeben[161]). Nach Gutherius[162]) ist der *Commentariensis* derjenige Beamte zum unmittelbaren Dienst des Kaisers, der in Bezug auf des Kaisers *Commentarius* Secretairdienste verrichtet; dieser wäre ein Journal, worin alle Provinzialstatthalter verzeichnet gewesen[163]). Allein man sieht nur nicht ein, wie alsdann ein *Commentariensis* unter das *Officium Praefecti Praetorio* gekommen sein soll, dem dort sogar ein *Scrinium* zugeschrieben wird.

Conditionales. Die Erklärung dieser Bezeichnung einer gewissen Classe von Unterbeamten ist nicht ausser allen Zweifel zu setzen. In den Rechtsquellen findet sich nichts hierauf Hindeutendes, als die Worte *Conditionales, quos vulgo tabularios appellant*[164]). Es giebt zwei Erläuterungen, beide von Gothofredus[165]); die erste leitet den Namen davon ab, *obnoxios eos fuisse conditioni tormentorum*, und stützt sich auf den in den Quellen[166]) allerdings vorkommenden Ausdruck: *conditioni subditus, conditio cruenta*. Allein es ist doch sehr unwahrscheinlich, dass von diesem viel allgemeinern Begriff eine besondere Beamtenclasse benannt sein solle. Es erscheint daher die zweite Erklärung, dass sie *conditione personae actui*

158) S. Gothofr. *l. l. ad IX.* 3. 5. vgl. Lydus *III.* 16.
159) *C.* 1. *de Officio Praef. Pr.*
160) *l. l. C.* 13.
161) Vgl. Lydus *III.* 4.
162) *l. l. C. II.* 392.
163) Gutherius *l. l. III.* 585.
164) *C.* 11. *Qui potiores in pignore.*
165) *l. l. ad VIII.* 1. 3.
166) *C.* 4. *Cod. Th. de Numerar. c.* 2. *de Quaestion. eod.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

alicui verhaftet gewesen (s. *Cohortales*), natürlicher und vorzüglicher. Mit dieser Eigenschaft behaftet kommen Freie und Sclaven vor. Es gehören von den letztern wohl besonders die städtischen *Tabularii* hieher (die aber später auch Freie waren); von den erstern die *Actuarii*, *Numerarii*, alle *Fabricenses* u. s. w. Dass diese, sonstigen Verhältnissen zufolge, der *Conditio cruenta*, d. h. der peinlichen Frage, unterworfen werden konnten, scheint allerdings gegründet zu sein. Heineccius zu Brissonius rechnet zu den *Conditionales* auch noch diejenigen Freigelassenen, denen die Leistung bestimmter Dienste auferlegt worden war.

Consistorium, s. *Comes Consistor.*

Consul. Die politische Bedeutung dieses Titels ist zwar mit der Republik gänzlich verschwunden, allein er figurirt als die höchste Würde bis in die späte Kaiserzeit, wofür der deutlichste Beweis ist, dass alle Kaiser *Consules* waren. Um der Eitelkeit zu schmeicheln und Viele mit diesem hohen Rang zu beglücken, behielt man das Institut der *Ordinarii Consules*, die wieder vom Senat erwählt werden[167]), und *Suffecti* — selten — bei; häufig kommen auch *Honorarii* oder *Codicillares* vor, werden aber in den *Fasti* nicht mitgezählt. Die höchste Würde des *Consul* zeigt sich besonders darin, dass ihm alle anderen Staatswürden ohne Ausnahme im Rang nachstehen, und nur die *Patricii* mit ihm den Titel der *Supra-illustres* theilen. Bevor das Consulat zur blossen Titularwürde herabsank, hatte es eine Appellationsinstanz und das Präsidium im Senat.

Consularis. Unter diesem Artikel kann von den Provinzialstatthaltern im Allgemeinen gehandelt werden. Den Titel *Consularis* erhielten die vier Statthalter in Italien seit Hadrian[168]). Unter Mark Aurel wechselte die Benennung mit der: *Juridici.* Unter Constantin kam ersterer Titel wieder auf, und zwar zugleich mit *Rector*, *Corrector* und *Praeses*, indem nun Italien mit den übrigen Provinzen gleichgestellt wurde[169]), während vorher, und namentlich zu den Zeiten der Pandectenjuristen, *Praesides* der alleinige Name für die Statthalter der Provinzen gewesen war. Der Unterschied zwischen *Consulares*, *Rectores*, *Correctores* und *Praesides* (*Moderator* und *Judex* — auch *ordinarius* — ist nicht eigentlich Titel, sondern Bezeichnung einer Amtsbeschäftigung, wie Statthalter) beruhet lediglich in dem Rang und der Grösse der Statthalterschaft, der Provinz, nicht im Umfang der Ge-

167) Walter a. a. O. S. 370.
168) Savigny Gesch. d. R. R. i. M. Bd. *I.* 33. 74.
169) Schweppe RGesch. §. 194.

walt. Am allgemeinsten ist der Titel des *Rector*, auch mit dem Beisatz *Consularis*[170]). Die *Consulares* nehmen den höchsten Rang unter allen ein, weil sie, wenigstens ursprünglich, über solche Provinzen gesetzt waren und davon benannt wurden, die ehemals gewesenen Consuln zu Theil geworden waren. Er hatte darum auch *Fasces*, statt deren die *Praesides* nur *Vexilla* hatten. Demungeachtet ist er aber nur *Clarissimus*, wie alle andere Provinzialstatthalter, d. h. sie sind nie höhern Ranges als *Clarissimi*, aber dies nicht immer. *Praeses* ist auch eine allgemeine Bezeichnung[171]), und es werden darunter die *Legati Caesaris* und alle *Provinciarum Rectores*, *Correctores* und *Consulares* begriffen. *Proconsul* hingegen ist ein höherer Titel, und kommt seltener vor, eben so wie *Moderator Provinciae* als Titel, wie er erst seit Justinian[172]) da ist, mit dem Range der Spectabilität. Seltener sind die Benennungen *Praepositus* und *Praefectus Provinciae*, und nur im Theodosianischen Codex zu finden[173]). — Die Provinzialstatthalter dritter Classe hatten in ihren Provinzen die Civilgewalt, d. h. sie sind die regelmässige Behörde in Civil- und Criminalsachen, und zwar die erste Instanz. Denn die Gerichtsbarkeit der Municipalstädte ist der Summe und auch den Personen nach beschränkt[174]), und kann daher nur als eine ausserordentliche betrachtet werden, für welche die Provinzialstatthalter dann Appellationsinstanz waren. Hierbei ist aber nicht ausser Acht zu lassen, dass die Gerichtsbarkeit, sowohl civile, als criminale, eine mehrfache Einschränkung erleidet. Denn 1) hatten die Militairbefehlshaber in den Provinzen, die *Duces* oder *Comites* Antheil an der Gerichtsbarkeit in sofern, dass dieselben in Criminalsachen über Militairpersonen die ausschliesslichen Richter waren, später auch in Civilsachen — die früher wenigstens dem Statthalter zugestanden hatte, — und zwar nicht nur, wenn beide Parteien Militairs waren, sondern auch, wenn nur der Beklagte (wie es scheint aber nur mit Einwilligung des Klägers[175]). 2) Hatten die *Rationales* (s. d.), oder *Procuratores Caesaris* die Gerichtsbarkeit, civile und criminale, in allen fiskalischen Angelegenheiten[176]), d. h. die Confiscationen. 3) Hatten die *Rationales Sacrarum Largitionum*[177]) offenbar dieselbe Ju-

170) S. *C.* 1. 2. *de Officio Praefecti Praetorio.*
171) Guther. *l. l. I. p.* 24 *sq.*
172) *Nov. XXVIII.* 1. 2. 5.
173) *C.* 4. *de Cursu publico.*
174) S. Savigny a. a. O. S. 76.
175) S. Savigny a. a. O. S. 75.
176) S. Buch *III. Cod. Tit.* 26.
177) S. Pancirol. *ad Notit. Imp. Occid. C.* 34.

risdiction in Bezug auf ihr Departement. 4) Ist die Gerichtsbarkeit des *Comes domorum* zu berücksichtigen. — Die Statthalter hatten ferner die Verwaltung in der Provinz im ausgedehntesten Sinne zu besorgen, in welcher Hinsicht Polizei, öffentliches Bauwesen, Heerverpflegung und besonders die Steuerangelegenheiten zu nennen sind. Um die Stellung derselben in dieser Hinsicht zu den *Comites largitionum* und den *Rationales* richtig zu würdigen (über die der Letztern mit den zweiten s. *Rationalis*), ist zu beachten, dass die Provinzialstatthalter erstens die jährlichen Steuerausschreiben, die vom Kaiser unmittelbar (*a manu nostra*) oder dem *Praefectus Praetorio*[178]) erlassen wurden, gehörig vollzogen, ingleichen die für den kaiserlichen Fiscus[179]) und von den kaiserlichen Grundstücken[180]). Zur Erinnerung wurden deshalb öfters *Palatini (utriusque aerarii)* in die Provinzen geschickt. Die Statthalter hatten ferner die wirkliche Einziehung (durch Execution) und Erhebung[181]), auch die Ablieferung zu besorgen. An wen? — ist direct nicht ausgesprochen; es können keine andere Beamte als die *Comites largitionum* oder die *Praepositi Thesauri* gemeint sein; denn es heisst zwar *ad sacras largitiones*[182]), allein wollte man den *Comes Sacrarum Largitionum* verstehen, so würde für die *Comites Largitionum* dieses Geschäft wegfallen, und was behalten sie dann noch zu thun? — Noch wäre es zulässig, die *Rationales* als Provinzialschatzmeister zu verstehen, die ebenfalls wirkliche Receptur haben[183]). — Die Provinzialstatthalter können vom Kaiser oder Präfectus Prätorio Stellvertreter (*vicem Agentes*) gesetzt erhalten[184]).

Cornicularius. Dieser, sagt Cassiodor[185]) *praefuit cornibus secretarii praetoriani*, welche Ableitung Gothofredus[186]) für die richtige anerkennt: *nempe ad cornua secretarii (s. Cancellarius) adstabat et ministrabat judici agenti, loquenti, scribenti, rescribenti.* Dieselbe Erklärung findet sich schon bei Cujacius[187]). Die *Cornicularii* gehören also zu dem *Officio Judicis* (nach Umständen *Praefecti Praetorio*),

178) S. den Titel *de Indictionibus*; vgl. Savigny Abhandl. von der Römischen Steuerverfassung Bd. 6. der Zeitschrift S. 377.
179) *C.* 11. *de Annon. et Tributis.*
180) *C.* 2. *de Collatione fundor. fiscal.*
181) *C. ult. de Collatione fundorum patrimon.*
182) *C.* 1. *de Officio Comitis Sacr. Largition.*
183) *C.* 4. *de Collatione fundor. patrimon.*
184) *C.* 1. 2. *de Officio ej. qui vicem al. jud. — obt.*
185) *XI. Epist.* 36. vgl. Lydus *III.* 3. 4.
186) *L. l. ad. VIII.* 4. 10.
187) *Opp. T. II. p.* 917. u. *N.* 864.

waren aber nach der *Notitia Imperii*, was auch die Quellen[188]) bestätigen, stets den *Principibus* zunächst gestellt und von nicht ganz niederem Rang, obwohl ihre Function nur eine mechanische gewesen ist. Pancirolus[189]) sagt: *Ego illum fuisse puto, qui jussa, sententias et decreta Praefecti Praetorio vel Praesidis scribebat et publicabat.* — Der Titel des *Cornicularius* ist übrigens sehr alt, und schon die *Tribuni Plebis* hatten *Cornicularii* bei sich, die deren *Acta*, *Jussa* und *Plebiscita* schrieben und aufbewahrten. Ja Lydus[190]) führt sie bis auf die Zeit der Könige zurück. Nach Pancirolus wären die *Cornicularii* auch zuweilen *Cancellarii* genannt worden, allein das ist unerwiesen. Ihren Namen hätten sie, ihm zufolge, daher, dass sie als Amtszeichen ein Horn geführt, um erforderlichen Falls damit Schweigen zu gebieten. Nach Lydus[191]) ist der Titel militairischen Ursprungs von der Flügelordnung abgeleitet. Sie werden sonst auch noch mit dem *Commentariensis* in der Bedeutung als Oberaufseher der Gefangenen zusammengestellt. Die Militairchefs haben keine *Cornicularii*. Der *Cornicularius* blieb ein Jahr im Amte. Der des *Praefecti Praetorio* von Afrika soll nach Pancirolus auch ein *Scrinium* gehabt haben, allein die *Notitia* über die Organisation dessen *Officii* erwähnt nichts davon.

Corrector, s. *Consularis.*

Crithologus[192]) ist ein Controleur bei der Einfuhr des Getreides nach der Stadt Alexandria.

Cubicularius, *Cubiculum*, *Praepositus Sacri Cubiculi.* — Nach *Cubiculum* sind diese Hoftitel und Würden eben so gebildet und benannt, wie heut zu Tage nach dem deutschen Kammer, die Oberkämmerer, Kammerherren u. s. w. Der *Praepositus Sacri Cubiculi* war eine der höchsten Würden, und von den Hofwürden die oberste, auch *Illustris.* Er ist dem *Grand-Chambellan* des ehemaligen französischen Königshauses vollkommen zu vergleichen[193]), und stand dem *Praefectus Praetorio* und andern höchsten Staatsbeamten so gleich, dass nur das Datum des Bestallungspatents den Vortritt entscheidet. Es gab deren zwei[194]), einen des Kaisers, und einen der Kaiserin, da beide Hofhaltungen, *Cubicula*, für sich

188) *C.* 2. *de Praepos. sacror. scrin.*
189) *L. l. C. XI.*
190) *III.* 22.
191) *III.* 3.
192) *C.* 1. *de Frumento Alexandriae.*
193) Anton Perez *Comment. ad Cod. XII.* 5. u. Guther. *l. l. III.* 797.
194) *C. ult. de Praepos. Sacri Cubiculi.*

bestanden[195]). Eine Gerichtsbarkeit über das Hofpersonale hatten die *Praepositi Sacri Cubiculi* nicht, diese stand dem *Magister Officiorum* zu (s. d.)[196]), wohl aber in Civilstreitigkeiten zwischen Privaten und Leuten von den kaiserlichen Besitzungen in Cappadocien eine elective mit dem *Comes domorum*[197]), oder wie man wohl angemessener wird annehmen dürfen, dieselbe allein, welche sie aber letzterm regelmässig übertrugen[198]). Diese *Praepositi* waren oft Eunuchen, allein man muss nicht glauben, dass dies Regel gewesen sei, sondern es wird wohl hieran die falsche Bedeutung von *Eunuchus*, die man später für die ausschliessliche angenommen hat[199]), Schuld sein. Denn die richtige Etymologie deutet von εὐνὴ und ἔχειν auf *Cubiculo praepositum esse*, und nicht auf *Spado* oder *Castratus*. Unter ihnen standen die *Cubicularii*[200]), von denen es ebenfalls solche des Kaisers und solche der Kaiserin gab[201]), die in der Regel Eunuchen sein mogten[202]), und *Principis et Augustae personae inserviebant*[203]). Die *Cubicularii* sind in zwei Classen zu theilen, in *primi* und in *inferioris loci*[204]). Zu den erstern gehören die Hofbeamten, welche *Comites* sind, also der *Comes Castrensis*, *Comes domorum*, *Comes sacrae vestis*, *Primicerius Cubiculi*; zu den zweiten die *Decuriones Palatii*, *Silentiarii*, und alle andern niederen Hofbeamten.

Cura Palatii[205]), auch *Agens curam Palatii*. Dieser hat die Aufsicht über alle kaiserliche Fabriken[206]), und ist zugleich der Oberbaumeister und Intendant des Palastes. Gutherius[207]) vergleicht ihn dem *Maître des Bâtimens* des französischen Hofes; Andere[208]) mit dem Hausmarschall, auch Reisemarschall.

Curator civitatis[209]), *reipublicae*[210]), auch *Procurator*[211]).

---

195) S. Cujac. *Comment. ad XII.* 5.
196) S. Cujac. *l. l. c.* 3.
197) S. *c. ult. Ubi causae fiscales etc.*
198) S. Zimmern R. Gesch. B. III. S. 56.
199) Guther. *l. l. III. p.* 801.
200) S. *c.* 8. *Cod. Th. de Agent. in rebus.*
201) *C.* 3. *de Praepos. Sacri Cubiculi.*
202) S. Guther. *l. l.*
203) Pancirol. *l. l. Cap.* 61.
204) *C.* 2. *de Praepos. Sacri Cubiculi.*
205) *C.* 1. *de Comitibus et Tribun. scholar.*
206) Gothofr. *l. l. ad VI.* 13. 1.
207) *l. l. III. p.* 818.
208) Wagner *Index ad Ammian. Marcellin. h. v.*
209) *C. un. de Solution. et Liberation.*
210) *C.* 3. *de Modo Multarum.*
211) Gothofr. *l. l. ad XII.* 1. 20.

Der Kaiser Markus Antoninus verordnete, um dem gesunkenen Ansehen des Senats einigermassen aufzuhelfen [212]), oder wohl mehr, um mehreren Mitgliedern desselben einträgliche Stellen zu verschaffen [213]), dass in vielen Provinzialstädten Senatoren und Curatoren bestellt werden sollten. Dieser Ursprung hatte aber auf das nun bleibende Institut der *Curatores* und deren Rang keinen Einfluss; sie müssen zwischen den *Defensores civitatis* und den *Magistratus* mitten inne [214]), nicht, wie Gothofredus thut [215]), unter letztern gesetzt werden. Ihr Amtskreis lässt sich nicht genau bestimmen, denn die Polizei kann es nicht allein gewesen sein, und mit andern Geschäften würden sie in die anderer städtischen Behörden so eingreifen, dass eine Sonderung sehr schwierig sein mögte. Denn so werden ihnen zugeschrieben: Aufnahme von Beschwerden der Provinzialen (die doch die Defensores eigentlich zu besorgen hatten), Besorgung öffentlicher Bauten, Ausleihung städtischer Capitalien, und überhaupt allgemeine Sorge für das Beste der Stadt. Nach Savigny [216]) wäre der *Quinquennalis*, der in den Justinianeischen Rechtsbüchern nicht vorkommt, gerade dasselbe gewesen, was in andern Municipien der *Curator* oder *Censor*, und mit diesen also gleich bedeutend, so dass nur Zeit und Ort Verschiedenheit der Titel hervorgebracht haben. Er kann aber auch ihr Amt nicht näher bezeichnen, als dass es der alten Censur und Quästur zugleich entspreche, wozu noch eine allgemeine Sorge für das öffentliche Beste zu fügen ist, die sonst kein anderer Beamter hat, und gewissermassen alle controlirt.

Curator dominicae oder *divinae domus.* Dieser Titel kommt nur in einer einzigen Inscription im Codex [217]) vor. Nach ersterer gab es mehrere dergleichen des Kaisers und einer solchen der Kaiserin; obwohl aber derselbe ein *Illustris* war, so ist doch so wenig über ihn bekannt, dass nur aus der an ihn erlassenen Constitution etwas entnommen werden kann. Hiernach ist der eine der dort vorkommenden (der des Kaisers) zugleich *Comes rerum privatarum*, alle aber müssen mit der Verwaltung des kaiserlichen Privatvermögens im Gegensatz zu dem fiskalischen zu thun gehabt haben. Der *Comes*-Titel steht übrigens voran. Man würde ihn vielleicht sehr treffend „Minister des kaiserlichen Hauses" nennen können; allein damit ist für die Erklärung seiner Amtsfunctionen

212) Capitolin. *in M. Anton. Phil. Cap.* 11.
213) Wagner *Index ad Ammian. Marcellin. h. v.*
214) *C.* 6. *C. Th. de exh. reis et al.*
215) Savigny a. a. O. Bd. I. S. 42.
216) a. a. O. Bd. I. S. 45.
217) *C.* 3. *de Quadriennii praescriptione.*

nichts gewonnen. Die *Notitia Imperii Occidentalis* kann, wie Gutherius[218]) versucht, bestimmt darum nicht zur Erklärung des Titels *Curator dominicae domus* gebraucht werden, weil sie an den Stellen, wo sie des *Comes largitionum privatarum* und *Gildoniaci patrimonii*[219]) gedenkt, vom *Imperium occidentale* spricht. — Dass Justinian, in dessen einer Constitution sich jener Titel allein findet, sich jenes Titels eben so als eines völlig abnormen oder umschreibenden bedient habe, wie in der Constitution *de novo Codice faciendo* des Titels: *Comes Sacrarum largitionum inter Agentes in rebus*, ist unwahrscheinlich; auffallend aber, dass, während die Constitution an drei *Curatores dominicae domus* gerichtet ist, der Context nur zu einer Person spricht.

Curialis, s. *Decurio.*

Curiosi oder *Curagendarii* (seltener)[220]), sind *Agentes in rebus*[221]), und wurden vorzüglich zu Courier- und andern schnell zu expedirenden Geschäften gebraucht. Ihren Geschäften lag daher jedesmal eine besondere Sendung oder Commissarium zum Grunde; dieselben beschränkten sich übrigens nicht auf einen bestimmten Kreis oder Departement, sondern kommen in den mannigfaltigsten Aufträgen als Emissarien und Agenten der Regierung, und zwar wohl als heimliche, vor, so dass sie Kundschaftern nicht gerade unähnlich sind[222]). Am deutlichsten zeigt dafür das ihnen oft aufgetragene Aushorchen und Berichten über die Gesinnungen der Unterthanen, und dass sie als gefährliche Menschen geschildert werden, gegen deren Bosheit selbst kaiserliche Constitutionen erlassen wurden. Einige waren stets im Gefolge des Kaisers, und heissen dann *Praesentales* (s. d.); diese sind wahrscheinlich ohne Geschäft, und nur stets in Bereitschaft, dergleichen auszuführen; andere waren in den Provinzen umher stationirt, und hatten besonders eine genaue Controle über Alles zu führen, und dem Kaiser zu berichten, was die Staatsverwaltung und die Beamten anging; ingleichen die Anzeige von Verbrechen an die Statthalter. Ferner soll einer in jede Provinz gesendet werden[223]), um den Gebrauch des *Cursus publicus* blos durch Berechtigte zu controliren, und überhaupt zu inspiciren. Das

218) *l. l. III.* 773.
219) Ersterer wird als der nächste Unterbeamte des *Comes R. Pr.* dort genannt, und der letztere war der Verwalter eines confiscirten grossen Privatvermögens (des Gildo) in Afrika.
220) Cujac. *l. l. ad XII.* 22. 1.
221) S. Gothofr. *l. l. ad VI.* 29. 1.
222) *C.* 2. *de Curios. et Stationar.*
223) *C.* 4. *eod.*

letztere scheint ursprünglich ihr eigentliches Amt gewesen [224]), (Lydus [225]) leitet auch daher ihren Namen ab), und vielleicht bei Gelegenheit, dass sie häufig das ganze Reich durchstreifen mussten, ihnen die übrigen Geschäfte nach und nach mit aufgetragen worden zu sein; und zwar gewiss erst nach Constantin [226]).

Cursor. 1) wird hier nur darum aufgeführt, weil es in der Uebersetzung [227]) nicht verdeutscht worden ist. Es ist in der gewöhnlichen Bedeutung von Läufern zu verstehen, deren Dienst in der Begleitung des Kaisers bei öffentlichen Ausgängen Statt hatte. — 2) Unterschieden von diesen müssen die Mitglieder der *Schola Cursorum* werden [228]), welche die Couriere der *Praefecti Praetorio* waren, vielleicht in ähnlichem Dienst, wie die *Curiosi* für den Kaiser und das Ministerium; wenigstens wird diese *Schola* in der Organisations-Constitution der Afrikanischen Präfectur erwähnt, welche den übrigen gewiss analog constituirt worden sein wird. Durchaus falsch aber ist es, die ersten *Cursores* mit letztern zu verwechseln, was schon die Zusammenstellung jener mit den *Lampadarii*, den Fackelträgern (s. d.), beweiset. Bei Lydus III. 8. sind wahrscheinlich die ersten gemeint.

D.

Decani gehören 1) zu den *Palatini* [229]) und zwar zu den *Ministeriani* [230]). Sie werden zusammen mit den *Incitatores*, *Admissionales* u. s. w. aufgeführt, und sind mit dem unmittelbaren Dienst beim Kaiser (*nostrae pietatis famulationibus adhaerentes*) beschäftigt. Sie dürfen aber nicht mit Lakaien und Kammerdienern verglichen werden, sondern vielmehr mit Hatschieren, Trabanten, die gleich den *Curiosi* und *Agentes in rebus* zu Sendungen und Executionen gebraucht wurden, sie bewachten die *portas Cubiculorum* [231]), und werden hin und wieder den alten Lictoren verglichen. Ihren Namen haben sie vielleicht von der Anzahl, oder Eintheilung in *Decades*. Sie bildeten übrigens eine *Schola*, und hatten vier *Primicerii* [232])

224) Guther. *l. l. p.* 626. 327.
225) *II.* 10.
226) S. Gothofr. *l. l. ad VI.* 29. 6.
227) *C.* 10. *de Diversis officiis*, Beilage.
228) Guther. *l. l. II. p.* 402.
229) Gothofr. *l. l. ad VI.* 32. 1.
230) *C.* 2. *de Decanis.*
231) Pancirol. *l. l. Cap.* 61.
232) Gothofr. *l. l. ad VI.* 34. *un.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch *Priores* genannt[233]). — 2) Eine andere Art der *Decani* gehört zu den *Corporati Urbis*[234]), diese sind Todtengräber, vielleicht auch Leichenträger[235]), die gleich den andern *Decani* von der Anzahl oder Abtheilung benannt worden sein mögen[236]); allein etwas Sicheres lässt sich hierüber nicht ermitteln[237]). — In der neunundfunfzigsten Novelle Cap. 2. kommen die *Decani* mit *Acoluthi*, *Canonicae* und *Ascetriae* vor. Zwischen den letztern ist derselbe Unterschied wie zwischen *Ascetria* und *Monasteria*, es sind Nonnen, Büsserinnen, oder weibliche geistliche Personen, welche bei Leichenbestattungen dem Zuge vorsingen; die *Acoluthi* tragen bei gleicher Gelegenheit Fackeln[238]).

Decemprimi ist eine Bezeichnung für die zehn ersten Mitglieder einer Corporation, im Codex für die der Municipalbehörden vorkommend, s. *Principales*, und für die *Scholae*, s. *Scholae*, *Notarii*, *Domestici*. Sie hoben mit dem s. g. *Secundicerius* an, s. *Primicerius*, *Ducenarius* und *Scholae*. Dieselben hatten besondern Rang und Vorrechte, daher *decemprimatus gradus*.

Decurialis Urbis Romae. Die *Decuriae* zu Rom waren *varii hominum ordines*, *qui actis Senatus et populi vacabant*[239]). Man kann sie als Canzlei- und Unterbeamten des Senats zu Rom betrachten. Es gab deren mehrere *Ordines*. Jede *Decuria* hat ihren *Judex*, der auch *Primus ordinis* heisst. Zu diesen *Decuriae* gehörten die *Censuales* (s. d.). Sie kommen schon in den Pandecten vor[240]).

Decurio oder *Curialis*, welches synonym und von bekannter Bedeutung ist, s. unter dem betreffenden Titel, X. 31. In die Verbindung mit der Staatsverwaltung treten sie am häufigsten durch die Steuern, die sie in den Städten theils selbst, theils durch von ihnen ernannte Personen erheben[241]). *Decurio Sacri Palatii*, oder *Cubiculi*, auch *Consistorii*[242]), sind *Clarissimi* und die Vorsteher der *Schola*[243]) der *Silentiarii*, bekleiden also eine Hofwürde. Letzterer gab es näm-

233) *C.* 2. *de Decanis.*
234) *C.* 1. *de Collegiatis etc.*
235) S. Pancirol. *l. l. Cap.* 28.
236) Pancirol. *l. l. Cap.* 91.
237) S. Gothofr. *l. l. ad VI.* 34. *un.*
238) S. Cujac. *Expos. Novell.* 59.
239) S. Gothofr. *l. l. ad XIV.* 1. 1.
240) S. Cujac. *Obs.* XXI. 10. und *fr.* 3. §. 4. *de Bonor. possess.* *fr.* 22. *de fidejussor. fr.* 25. §. 1. *de hered. acquir.*
241) *C.* 4. *de Canone largitional. titul.*
242) S. Guther. *l. l. III.* 804.
243) *C.* 4. *de Silentiar. et Decurion.*

lich dreissig [244]), denen drei Decurionen vorstanden, und zwar *singuli denis.* Nach Pancirolus [245]) hätte es ihrer mehr gegeben, und die dreissig wären nur die *ordinarii* gewesen. Den *Silentiarii*, welche im Vorzimmer des Kaisers bei Verhandlungen über Regierungsangelegenheiten *ad secundum actum* die Wache hatten, lag besonders die Ruhe und Ordnung im Palast ob. Sie waren daher auch ohne Zweifel bewaffnet, und gehörten gewiss zur *Militia Palatina armata.* Nach Pancirolus [246]) hätte sich ihr Dienst auf den ganzen kaiserlichen Palast ausgedehnt. Die *Decuriones* führen auch den Zug an, wenn der Kaiser oder die Kaiserin ausgehen, so wie die feierlichen Prozessionen. Nach vollendeter Dienstzeit werden die *Decuriones* in einen höhern Stand erhoben, und *Exmagistri officiorum* oder *Comites domesticorum* [247]). — *Decuriones* und *Silentiarii* standen unter dem *Magister officiorum.*

Defensor civitatis oder *loci* [248]). In den Pandecten kommt dieser Name nur für solche Personen vor, die einzelne vorübergehende (Municipal-) städtische Geschäfte besorgen, nicht als stehendes Amt; also gerade wie auch für Privatpersonen Defensoren auftreten. Als Amt erscheinen sie erst in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts; sie heissen auch *Defensores Plebis.* Nur wer nicht Decurio ist, kann Defensor werden, und über seine Wahl stimmt die ganze Stadt. Sein Amt dauert fünf, und seit Justinian zwei Jahre. Das Hauptgeschäft des Defensors ist Schutz der Municipalstädter gegen Bedrückung, besonders der Statthalter. Zugleich hat er die Civilgerichtsbarkeit in Sachen unter funfzig *Solidi* [249]) zur eigenen Entscheidung; die übrigen werden an den Statthalter berichtet; in Criminalsachen hat er wahrscheinlich nur die vorläufige Instruction, und muss die Verbrecher damit an den Statthalter abliefern [250]), in geringern Fällen auch die Entscheidung. Er hat ferner die Polizei [251]). Die verschiedenen besondern Amtspflichten desselben als allgemeinen Beschützers und Vertreters der städtischen Bürgerschaft sind in der vierten Constitution des die *Defensores* betreffenden Titels (I. 55.) aufgeführt. Die Defensoren kamen allmählig an die Spitze der Curie. Justinian endlich erhob sie zu wahren Magistraten, und machte sie im ganzen Orient allgemein, und zwar

244) S. Gothofr. *l. l. ad VI.* 23. 1.
245) *l. l.*
246) *l. l. Cap.* 62.
247) *C.* 1. *de Silentiar. et Decurion.*
248) Vgl. bes. Savigny Gesch. des R. R. Bd. I. S. 54 ff.
249) *C.* 1. *de Defensoribus civitatum.*
250) *C.* 7. *eod.*
251) *C.* 6. *eod.*

besonders wohl darum, weil die Städte dort keine Magistrate, wie im Abendlande hatten, weshalb die Defensoren in Italien in ihrer ursprünglichen Stellung blieben, und neben den Magistraten vorkommen. Diese Reorganisation geschah durch die funfzehnte Novelle. Um dies richtig zu verstehen, besonders aber das Verhältniss derselben zu den *Magistratus* und den Curien der Städte, ist Folgendes zu bemerken. Es ist gesagt worden, dass Justinian die Defensoren zu wahren Magistraten machte. Die Italienischen Städte hatten nämlich (früher) Magistrate, die aus den Decurionen erwählt wurden mit Gerichtsbarkeit; diese bestanden in den Provinzen nur in sofern, als diese auch *Jus Italicum* hatten, dahingegen Decurionen in allen Municipalstädten ohne Ausnahme vorkommen. Im Orient waren die Magistrate eine seltene Ausnahme. Aus diesem Grunde war das Institut der Defensoren, die eben Justinian für den ganzen Orient allgemein machte, sehr nothwendig, da es die Magistrate ersetzte; mit Bestimmtheit aber lässt sich behaupten, dass sie in den Städten, wo es Magistrate gab, nicht vorhanden waren. So kamen sie denn allmählig an die Spitze der Curie.

Diastoleae. Ueber diesen Titel sind mehrere Erklärungen vorhanden, die alle kein bestimmtes Resultat geben. Cujacius [252]) bezeichnet sie als *Dispunctores rationum s. instrumentorum*, d. h. *qui conficiunt accepta et expensa.* Sie sind ganz gewiss städtische Beamte und zwar bei Cassenverwaltungen und Einnahmen angestellt.

Discussor. Die Discussoren waren ausserordentlicher Weise abgesendete Beamte, um die Steuererhebung in den Provinzen zu revidiren, zu controliren, die Steuersätze für die einzelnen Besitzungen zu prüfen, die Rester einziehen zu lassen, und alle *Opera publica* zu untersuchen. Ueber ihre Amtsverrichtungen ist die classische Stelle im dreissigsten Titel des zehnten Buches, Constitution 3. und 4. zu vergleichen. Der in der Uebersetzung gewählte Ausdruck Revisor, mögte daher am passendsten sein, sie zu bezeichnen.

Dispensator, Zahlmeister. *Dispensatores* hiessen früher diejenigen Sclaven, welche die Verwaltung des häuslichen Cassenwesens hatten und die Ausgabe besorgten. Bei den frühern Kaisern mogte dies durch Sclaven ebenfalls fortgesetzt werden, bis sie sich endlich solcher gar nicht mehr bedienten, und somit die Stelle des *Dispensator* ein kaiserliches Hausamt wurde.

Domestici. 1. *Domestici*, *Domestici et Protectores*,

252) *l. l. ad X.* 69. 4.

Schola, auch *equitum et peditum*, bilden ein Leibhaustruppencorps zu Fuss und zu Pferde, und sollen von Gordian dem Jüngern eingeführt worden sein [253]). Ihr Verhältniss zu den *Protectores* ist schwerer zu bestimmen, denn bald werden beide einander entgegengesetzt, bald gleichgestellt, bald werden *Protectores* = *Domestici* genannt. Für die grösste Verwandtschaft scheint das Zusammengreifen beider im Codex unter demselben Titel zu sprechen, so wie der Umstand, dass, was in Betreff der Einen verordnet wird, von den Andern auch gilt. Da nun die Quellen [254]) eine etymologische Erklärung der *Protectores* von der Bedeckung der kaiserlichen Person geben, so ist zu vermuthen, dass die *Protectores* nur eine *Species* der *Domesticorum* waren, und zwar eine Art Nobelgarde oder *Gardes du Corps*, die aber einen hohen Rang hatten; um so mehr gilt dies von ihren Officieren. Gutherius [255]) bezeichnet die *Domesticos* als Haustruppen, Palastwachen, und die *Protectores* als eigentliche *Gardes du Corps*. Die letztern begleiten den Kaiser auch in's Feld, und bilden da seine Bedeckung. Es gab für beide, die *Protectores* und *Domestici*, mehrere Abstufungen, wonach sie im Corps selbst nach der Anciennität (*temporis prolixitate pervenire*), und wie es scheint, bis zu den obersten Stufen avancirten. Die niedrigsten Officiere waren die *Decemprimi*, schon diese haben Clarissimatsrang [256]). Ueber sie stand der *Primicerius Scholae*, der auch wohl unter dem genannt werdenden *Primas* zu verstehen ist, wenn dieser Tribun wird, wenn es heisst, *tribunatu accepto*, so wird er den *Spectabilibus* gleichgesetzt. Dies kann nicht auffallen; etwas Aehnliches findet noch heutzutage an manchen Höfen grosser Monarchien statt, nämlich dass z. B. dieselbe Person General in der Armee und Lieutenant bei den Leibgarden ist. Nach einer Inschrift bei Gutherius [257]) hätte es auch *Ducenarii* und, wie er behauptet, auch *Centenarii* (also etwa Capitains und Lieutenants), unter den *Protectores* gegeben, die, nach andern Fällen zu schliessen, unter dem *Primicerius* gestanden haben müssen; allein die Quelle scheint nicht sicher genug, da sich in keinem der beiden Codices etwas darüber findet. — Der oberste Befehlshaber war der *Comes*, deren es zwei giebt, *Comes domesticorum peditum* und *equitum*. Von den *Domestici* und *Protectores* war fortwährend eine Anzahl dienstthuend um die Person des Kai-

253) S. Pancirol. *l. l. Cap.* 90.
254) *C.* 9, *Cod. Theod. h. l.*
255) *l. l. II. p.* 424.
256) *C.* 2. *de Domesticis et Protectoribus.*
257) *l. l. II. p.* 426.

sers, *praesentales (du jour)*, die häufig zu Sendungen, Vollstreckung unmittelbarer Befehle, gleich Adjutanten und Couriren, gebraucht wurden. Es befanden sich auch *Domestici* auf vielen kaiserlichen Besitzungen, mit bestimmten Stationen, *pleromi*, *termini*[258]). Die *Domestici* und *Protectores* genossen viele Ehrenvorzüge, Privilegien und Einkünfte, besonders in Naturalien. Einer Nachricht in den Quellen zufolge[259]) scheint es auch, dass sie diese, wie ihren Rang und ihre Stellung, auf ihre Söhne und andere männliche Verwandte vererbt haben. — Alle *Domestici* und *Protectores* waren in eine *Matricula* eingetragen, die häufigen Revisionen unterworfen wurde. — 2. In anderer Bedeutung sind *Domestici* Diener der Statthalter in Privatangelegenheiten, s. *Cancellarii*.

Draconarii, bilden eine *Schola*. Deren gab es seit Trajan bei allen Cohorten, also bei der Legion zehn, und sie trugen das Zeichen eines Drachen auf einem Speer[260]), wovon es sich vielleicht bis in die neueren Zeiten fortgepflanzt hat, dass die Dragoner Drachen statt Standarten führten. Pancirolus[261]) verbindet hiermit noch eine andere Erklärung. Er glaubt nämlich, dass die in den Quellen vorkommenden *Draconarii* nicht jene militairischen seien, sondern dass, da die *Schola* eine der militairischen analoge Formation gehabt, auch eben so eine jede, wie die Cohorten, ihr *Signum Draconis* gehabt habe, dessen Träger die *Draconarii* gewesen. Deren seien zehn gewesen, die wiederum eine eigene *Schola* gebildet hätten. Begründet hat er diese Vermuthung mit nichts, allein sie hat allerdings viel für sich, da es nicht zu leugnen ist, dass eine *Schola Draconariorum* von den Cohorten eben so auffallend wäre, als wie diese unter dem *Officio* des *Praefecti Praetorio*[262]) aufgezählt werden können, indem sie doch wirkliche Soldaten gewesen sein müssten?

Ducenarii. Am häufigsten und in der bestimmtesten Stellung kommen die *Ducenarii* in der *Schola Agentium in rebus* vor, ausserdem aber mehrfach[263]), als in dem *Officio* der *Duces*[264]) und vieler Staatsbeamten. Zu verbinden mit ihnen sind die *Centenarii* und *Sexagenarii*, und die Begriffe *Ducena* und *Centena*, nämlich *dignitas*. Dergleichen finden sich namentlich beim Steuerwesen[265]), und als *Palatini* in den

258) S. Gothofr. *l. l. ad VI.* 24. 1.
259) *C.* 2. *Cod. Theod. l. l.*
260) Veget. *II.* 13.
261) *Thesaur. Var. Lection, Lib. II. Cap.* 188.
262) *C.* 1. *de Officio Praefecti Praetorio Africae.*
263) S. Gothofr. *l. l. ad VI.* 27. 9.
264) *C.* 2. §. 18. *de Officio Praefecti Praetorio.*
265) *C.* 1. *de Exactoribus Tributorum.*

Sacris Scriniis angestellt [266]). So weit die *Ducenarii* und *Centenarii* nicht zur *Schola Agentium in rebus* gehören, müssen sie als zu dem Departement derjenigen Staatsbeamten gehörig betrachtet werden, in Bezug auf welche sie erwähnt sind; so werden in andern als den Rechtsbüchern dieselben als zu deren *Secretario* gehörig vor den *Apparitores* genannt; es kommen ferner unter den *Scholares* des *Magister Officiorum Senatores et Ducenarii* vor. Ueberhaupt bezeugt Gothofredus [267]), dass der Titel *Ducenarii* und *Centenarii* in dem Zeitalter der Kaisers Theodosius des Jüngern ein sehr gewöhnlicher und üblicher geworden sei. Allein an einem andern Orte [268]) sagt er selbst: *ardua inquisitio est, quandoquidem multi Ducenarii memorantur, qui cum his* (die den *Exactores* gleich stehen — s. d.) *num iidem sint, dubitatur.* Historisch betrachtet finden sich zuerst bei Suetonius [269]) *Ducenarii Procuratores;* diese sollen nach Dio [270]) von dem Betrage ihres Gehalts so genannt worden sein. In gleichem Sinn kommt *Ducenarius* bei Capitolinus [271]) vor; Beides gehört also schwerlich hieher. In ähnlicher Bedeutung finden sich *Ducenarii Judices* bei Suetonius [272]), die *de leviori-bus causis* richteten, also wohl in Sachen nicht über zweihundert Sestertien. Endlich treten unter Constantin zuerst die *Ducenarii* unter den *Agentes in rebus* auf, als nächster Grad nach den *Principes.* Auch nach Constantin finden sich aber noch *Procuratores Ducenarii* erwähnt. Zuletzt kommen sie in den Eingangs gedachten verschiedenen Stellungen und Beschäftigungen vor. — Dass endlich die *Ducenarii* als Officiere von 200 Mann, also etwa Capitains, vorkommen, bezeugt Vegetius [273]); eben so findet sich in dieser Zeit *Centenarius* für *Centurio* in gleicher Bedeutung [274]). — Sind nun aber die *Ducenarii* u. s. w., die im Codex vorkommen, *a summa stipendii* sogenannt, oder von der Zahl ihrer Untergebenen? oder wovon sonst? Und welches ist ihr Verhältniss zu dem *Officio*, oder den *Scholis* und *Scriniis?* Alles dieses sind Fragen, mehr oder minder wichtig, ohne deren Beantwortung alle einzelne vorstehende Notizen eigentlich zu gar nichts führen.

---

266) *C.* 7. u. 8. *de Palatinis Sacr. Largition; coll. d. c.* 1. *de Exactor,*
267) *l. l. ad VI.* 30. 7.
268) *l. l. ad XI.* 7. 1.
269) *In Claudio Cap.* 24.
270) *Lib.* 53. *pag.* 350. *Ed. Stephani.*
271) *Vita Pertinacis Cap.* 2.
272) *In Augusto Cap.* 32.
273) *Lib. II. Cap.* 8.
274) S. auch Lydus *III.* 7.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aus der Organisationsconstitution der neuerworbenen Ducate in Afrika ist zweierlei für die *Ducenarii etc.* mit Bestimmtheit zu ersehen, erstens, dass sie zu deren *officia* gehört haben, und zweitens, dass ein *Primicerius* im Rang ihnen darin vorging. Eben dort werden, gerade wie in der *Schola Agentium in rebus*, *Circitores* und *Biarchae* unter dem *Officio* genannt. Hieraus kann zuvörderst mit Sicherheit geschlossen werden, dass die als zu der gedachten *Schola* gehörig genannten Personen nicht blos dieser allein eigenthümlich gewesen, sondern vielmehr in andern Corps von Staatsdienern ebenfalls dieselben gewesen sein müssen. — Pancirolus[275]) giebt nun von den *Scholis* im Allgemeinen folgende Darstellung: „Es sei eine dreifache Art der *Scholae* anzunehmen, erstens die unter dem *Magister officiorum*, an der Zahl neun; von diesen sind sieben wirkliche Militairs, und als Garden zu betrachten, und zwar lauter Armenier, zusammen 3500 Mann, wozu Justinian noch 2000 Mann fügte; diese kommen im Codex nur einmal bestimmt angedeutet[276]) vor; sodann zwei sogenannte *inermes*, die *Agentes in rebus* und die *Silentiarii*. Zweitens die *Scholae* der *Domestici* und *Protectores* (da von diesen vorher unter *Domestici* die Rede gewesen, so fallen sie hier auch in keinen Betracht). Drittens die *Schola* unter den *Praefecti Praetorio*. Jede *Schola* habe nun gehabt 1) ihren *Comes*, 2) *Tribunus* oder *Primicerius*, 3) *Decemprimi*, von denen der erste *Secundocerius* geheissen; 4) *Ducenarii*, 5) *Centenarii*, 6) *Biarchae*, 7) *Circitores*, 8) *Equites*, 9) *Tirones*." — Hiervon scheint Manches falsch und ist nicht bewiesen, Manches ist willkührliche Annahme. Als richtig wird man folgenden Satz an die Spitze stellen dürfen: sämmtliche *Scholae* waren militairisch organisirt, und die Mitglieder theils wirkliche Militairs, theils Haus- oder Palastofficieren gleich. Da uns die wirklichen Militairs hier nichts angehen, sondern zum Ganzen der Armee gehörig betrachtet werden müssen, so können sie in keinen genaueren Betracht gezogen werden. Dass in ihnen die verschiedenen Abstufungen von den Obercommandeuren bis zu den *Tirones* herab, dieselben gewesen, wie sie Pancirolus angiebt, ist nach dem Beispiel der *Protectores* und *Domestici* sehr wahrscheinlich; die *Ducenarii*, *Centenarii* und *Sexagenarii* in ihnen sind also nach der Zahl der Mannschaft, die sie commandirten, benannte Officiere, mithin ähnlich den Hauptleuten, Premier- und Secondelieutenants. —

275) *l. l. Cap.* 64.

276) *C. ult. de Locato conducto;* die elf dort genannten sind die neun unter dem *Magister officior.* und der beiden *Domesticorum* und *Protectorum.*

Was aber die andern uns hier bei weitem mehr interessirenden *Scholae* betrifft, so wird es angemessen sein, dieselben in zwei Classen zu theilen, „kaiserliche, d. h. zum kaiserlichen Hause oder Ministerio (*Magister Officiorum*) zu rechnende, wohin die *Notarii*, *Silentiarii* und *Agentes in rebus* gehören, und 2) nicht kaiserliche, oder zu dem *Officio* der *Praefecti Praetorio* zu rechnende; dahin gehören (wie nach Analogie der Organisationsconstitution der Afrikanischen Präfectur auch von den übrigen wird geschlossen werden dürfen): *Schola Exceptorum*, *Singularium*, *Mittendariorum*, *Cursorum*, *Nomenculatorum*, *Stratorum*, *Praetorianorum*, *Draconariorum*, *Chartulariorum* (s. diese unter ihren Artikeln). Da diese *Scholae* keine reinmilitairische, sondern nur eine analoge Einrichtung hatten, so wird man auch vorsichtig sein müssen, um nicht eine gleiche Organisation deren einzelner Mitglieder anzunehmen. So hatte nun zwar die *Schola Agentium in rebus* eine den militairischen *Scholis* ganz gleiche Einrichtung, so viel die Folge der einzelnen Vorgesetzten vom *Comes* bis zu den *Ducenarii* und die übrigen Mitglieder herab bis auf die *Tirones* betrifft; allein so erklärlich dies bei der grossen Anzahl der Mitglieder dieser *Schola* ist, sich auch überdies (s. diese *Schola*) genau nachweisen lässt, so wenig scheint es, dass man dies auch von der *Schola Silentiariorum* (s. *Decurio Sacri Palatii*) wird annehmen dürfen, indem von dieser genau bekannt ist, dass sie nur dreissig Mitglieder zählte, denen drei *Decuriones* vorstanden. — Die nicht kaiserlichen *Scholae* (s. *Schola*), scheinen dagegen nur einen Vorgesetzten vor den *Ducenarii* gehabt zu haben, der, wenn er die *Comitiva* erhalten hatte, zwar allerdings *Comes* war, allein ob er nicht doch — eigentlich *Praepositus* genannt [277]) — mit dem *Tribunus* und *Primicerius* eine Person sei (wahrscheinlich auch *Caput Scholae* genannt [278]) vgl. *Principium*), das mögte sehr dahin stehen. In diesen *Scholis* nun (von der *Schola Agentium in rebus* s. d.) müssen die *Ducenarii*, *Centenarii* und *Sexagenarii* auch *Biarchae* und *Circitores etc.* als auf den *Primicerius* folgend, analog der *Schola Agentium in rebus* betrachtet und eben so ähnlich beschäftigt und in gleichen Verhältniss zu einander stehend gedacht werden. Die Benennungen derselben, denen der militairischen *Scholae* nachgebildet, können aber nicht in der Bedeutung wie bei diesen verstanden werden, sondern nur als in Ermangelung anderer beibehalten. Mithin sind die *Ducenarii etc.* einzelne Beamten und Mitglieder aus diesen *Scholis*, die theils deren

277) *C. un. de Comitibus et Tribunis Scholae.*
278) *C.* 16, *Exagat. mil. annonae.*

Bestimmung gemäss beschäftigt waren, und theils zu den Departements anderer Staatsbeamten, z. B. der *Comites Sacrarum Largitionum* oder der *Praesides*, und in die *Sacra Scrinia* (denn das muss aus solchen wie den oben, Anm. 265) und 266) genannten Stellen gefolgert werden) deputirt und committirt wurden.

Duumviri [279]), sind Mitglieder der städtischen Magistrate, und zwar die höchsten, wohl dem römischen Consulat nachgebildet [280]), nach ihrer Zahl auch zuweilen *Quatuorviri* genannt. Ihr Amt dauert ein Jahr. Sie hatten die Jurisdiction in der Stadt, wo sie angestellt sind, die früherhin namentlich in Italien unbeschränkt, später bis auf eine bestimmte Summe reducirt war. Dieselben als *Magistratus* kommen blos in den Städten vor, die *Jus Italicum* haben (s. *Defensor*) und darum im Justinianeischen Codex, der meist Constitutionen für den Orient erlassen enthält, selten.

Dux, der, ist der dem *Magister Militum* zunächst folgende militairische Befehlshaber, und heisst, wenn er die *Comitiva* erhalten, *Comes rei militaris* (s. d.), welcher Titel, nachdem er in einzelnen wichtigen Ducaten, d. h. Provinzen, in denen ein *Dux* commandirte, für deren Befehlshaber stehend wurde, nachher allein bei diesen vorkam, so dass der Titel des *Dux* verschwand. Der *Comes* stand also als Militairbefehlshaber allemal höher als der *Dux*. Der *Dux* war ursprünglich blos Militairperson, General; später erhielt er Antheil an der Gerichtsbarkeit [281]), allein die Constitutionen lauten darüber etwas verschieden. Zuerst beschränkte sich dieselbe auf reine Criminalsachen der Soldaten, d. h. wenn ein Soldat angeklagt war. Späterhin erhielt der *Magister militum*, und dem analog also wahrscheinlich auch der *Dux*, Civilsachen der Soldaten, auch wenn letztere die Beklagten und der Kläger ein Nichtsoldat war, dies jedoch nur mit des letztern Einwilligung. Justinian hat die Gerichtsbarkeit der Militairobern im Allgemeinen bestätigt [282]). Sie wurden also wirkliche Militairgouverneurs, und hatten die ganze Militairgewalt in der Provinz, wie der *Praeses etc.* die Civilgewalt. — Was das Rangverhältniss der *Duces* und *Comites* betrifft, so bedarf noch die zweite Constitution des Titels *de Comitibus rei militaris* einer besondern Beachtung; dort heisst es: *Eos qui sub comitiva primi ordinis dignitate peculiariter ad quamlibet provinciam vel provincias defendendas milite cre-*

279) *C.* 3. *Quo quisque ordine conveniatur.*
280) Savigny Gesch. d. R. R. Bd. 1. S. 27 ff.
281) S. Savigny a. a. O. Bd. 1. S. 74 f.
282) *C.* 17. *de Indiciis.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dito — destinantur, et eos qui vicem illustrium virorum Magistrorum Militum susceperint peragendam: ducibus, qui praeter Aegyptum et Ponticam in aliis provinciis administraverunt, adaequamus. Hiernach scheinen die *Comites* niedriger im Rang als die *Duces* zu stehen, und also gerade das Gegentheil von dem zu gelten, was vorher gesagt worden ist. Allein diese Stelle wird so erklärt werden müssen, dass unter dem *Eos qui etc.* keine *Duces* (-*Comites*) verstanden werden dürfen; mithin sind nicht die *Comites* zu verstehen, welche schlechthin *rei militaris* heissen, — denn diese sind schon *Duces*, können solchen also nicht erst gleichgestellt werden, — sondern *Praepositi militum*, welche die *Comitiva primi ordinis* erhalten haben, und als Lieutenants, Stellvertreter von *Duces*, oder *Magistri Militum* mit einem Militaircommando versehen sind. Es ist ferner zu beachten, dass die dort gemeinten (*Eos, qui*) nicht Militairgouverneurs, wie die *Duces* sind, sondern nur als wirkliche Generale erscheinen, und nur jenen an Rang gleichgesetzt werden, mit Ausnahme der beiden genannten, die vermöge der Wichtigkeit ihrer Provinzen, vielleicht nur weil es von Alters so hergebracht war, im Rang höher standen. — Noch kommen in den Novellen [283]) zwei besondere *Duces* vor, unter dem Namen

Dux sacri Praesentis. Hombergk [284]) erklärt *Sacrum Praesens* als eine Anzahl von Cohorten, *milites praesentes*, die stets zur Disposition und in der Umgebung des Kaisers (s. *Praesens*) gestanden hätten. Offenbar ist dieser *Dux* der nächste Unterbefehlshaber des *Magister Militum in praesenti* und eben so wie dieser zu erklären. — Dass deren zwei genannt werden, hat entweder den Grund, dass unter jedem der beiden *Magistri* ein *Dux Praesentis* stand, oder es ist zufällig, und anzunehmen, dass es deren an der Zahl mehr gegeben, was nach Analogie der *Duces* unter den übrigen *Magistri militum* wahrscheinlicher ist.

E.

Egregii, s. *Illustres.*

Epistolares, sind: 1. Unterbeamten aus dem Departement des *Comes Sacrarum Largitionum*, die *cum epistolis* in die Provinzen geschickt wurden, in Bezug auf die Steuerausschreiben, Indictionen [285]). Es finden sich deren daher in allen *Scriniis Palatinis Sacrarum Largitionum* [286]). 2. Heissen

283) *Nov. XII. Epilog.*
284) Note 261. zu dieser Stelle.
285) S. Gothofr. *l. l. ad VI.* 30. 7.
286) S. *Notitia* zu *c. 7. de Palatin. sacrar. larg.*

so die *Scriniarii Epistolarum* (s. *Scrinium*) und *Scriniarii* aus andern kaiserlichen *Scriniis* überhaupt.

Ex. Dieses Wort wird sehr vielen Titeln vorgesetzt, vom *Quaestor Sacri Palatii* und *Consul* bis zum *Primipilaris* herab, und bezeichnet bald den gewesenen Beamten und zwar dies wohl am häufigsten und in der Regel, bald den blossen *Honorarius* s. *Codicillaris*, d. h. den Titulaturbeamten, bald aber auch den activen Diener. Es ist also eine Erklärung jedesmal nur im concreten Fall möglich und eine geordnete Darstellung des Gebrauchs und der Bedeutung nicht zu geben.

Exactores sind Eintreiber und Einnehmer öffentlicher und fiscalischer Gefälle und den *Susceptores* völlig gleich[287]). Sie sind unter den *Domestici*, *Protectores*, *Stratores*, *Agentes in rebus*, *Apparitores*, *Praefectiani* und *Palatini*, d. h. *Officiales Comitis Sacrarum largitionum*, auch unter den *Opinatores*, d. h. Soldaten, die *extra ordinem* committirt sind, welche *ad exigendum* geschickt werden, zu verstehen. Es finden sich ferner *Ducenarii*, *Centenarii* und *Sexagenarii* damit beauftragt, wonach also alle diese genannten und anderen Unterbeamten zu *Exactores* wurden, mithin letzterer Begriff vielmehr die Bezeichnung eines Amtsgeschäfts als ein Amtstitel ist. — Für dieses Geschäft bestand übrigens die ganz eigenthümliche Einrichtung, dass sich die betheiligten öffentlichen Cassen lediglich an den *Exactor* hielten[288]), und nicht an die Schuldner, die *Exactores* aber auch nicht mit letztern unmittelbar zu thun hatten, sondern sich nur an den Provinzialstatthalter hielten, der seinerseits wieder für die Eintreibung haften musste[289]), *quibus imminere* ihnen wiederholt geboten wird.

Exceptores, s. *Schola Exceptorum*.

Executores sind 1) mit den *Exactores* dieselben Personen und beide Benennungen sind synonym; dies ergeben die Inscriptionen der betreffenden Titel in beiden *Codices* und der willkührliche Gebrauch beider. 2) In ganz anderer Bedeutung finden sich *Executores* bei den Tribunalen der höchsten Staatsbeamten, als *Praefectus Praetorio*[290]), *Magister officiorum*[291]), die solche aus der *Schola Agentium in rebus* nahmen[292]); alsdann sind sie Gerichtsdiener, und zwar in

287) S. Savigny Gesch. d. R. R. Bd. I. S. 388.
288) S. den Titel *de Conveniendis Fisci debitoribus*.
289) S. bes. *c.* 6. *Cod. Th. de Executor. et Exact.* und den 7ten Titel des XIten Buchs im Theodosianischen und den sechzigsten des zwölften Buchs im Justinianeischen Codex.
290) *C.* 3. *de Diversis officiis*.
291) *C.* 14. *de Proximis Sacrorum Scriniorum*.
292) *C.* 12. §. 1. *eod. c.* 8. *de Principib. agentium in rebus. c.* 2. *de Praepos. Agent. in reb.*

der strengsten Bedeutung, etwa Huissiers, weil sie hauptsächlich mit der Insinuation der Ladungen beschäftigt sind [293]) In dieser Bedeutung kommt *Executor* nur in den in vorstehenden Anmerkungen gedachten Constitutionen vor. 3) In einer dritten Bedeutung endlich kommen die *Executores* vor als Hülfsvollstrecker der *Res judicata* und *ad exigenda debita* [294]).

Expelleuta [295]), ein später aufgehobener griechischer Titel für einen Beamten beim Steuerwesen, der mit der Einhebung zu thun hatte.

G.

Grammatici. Diese kommen in der Eigenschaft von Beamten, wenigstens in unserm heutigen Begriff von Staatsdienern, unter dem *Officio* des *Praefecti Praetorio* von Afrika vor [296]). Wie sie dahin kommen, ist dunkel. — Die Städte waren verpflichtet, wenn sie es irgend vermogten, Lehrer, Grammatiker und Rhetoren (*Oratores*, ebenfalls im gedachten *Officio* aufgeführt) zu halten und zu besolden [297]). Durch rühmlichen Dienst können sie die *Comitiva primi ordinis* erhalten [298]).

H.

Honorarii Codicilli. Gerade wie es heutzutage noch eine Menge von blossen Titularwürden (*umbrae et nuda nomina*) [299]) giebt, und die betheiligte Person, ohne dass sie jemals diesen, oder überhaupt einen Staatsdienst bekleidet hat, dennoch die damit verbundene Würde und Rang erhält, war es im orientalischen Kaiserreiche (vom occidentalischen versteht sich dies auch, nur ist von diesem hier nicht die Rede). Die *Honorarii Codicilli* und die mit denselben bekleideten Personen, auch kurzweg *Honorarii* oder *Honorati* genannt, werden sehr oft erwähnt, und zwar öfter noch mit den höchsten Würden, als mit niederen, z. B. der Präfectur und Magistriaten [300]). Es ist sogar wahrscheinlich, dass diese Titel von Zeit zu Zeit käuflich wa-

---

293) *C.* 8. *de Princip. Agent. in reb. c.* 3. *de Praescript.* 30 *annor. c.* 25. §. 1. *de Episc. et Clericis. c.* 7. *in f. de Advoc. diversor. judicum. c. ult. de Privileg. Scholar.*

294) *C.* 7. *Quae res pignori obl. poss. c.* 8. *de Execut. rei judicatae.*

295) S. *Nov. CXXVIII. Cap.* 6. und das *Vetus Glossar.* hinter Hombergks Uebersetz. der Novellen S. 15.

296) *C.* 1. Beilage *de Officio Praef. Praet. Africae.*

297) S. Pancirol. *Thes. var. lection. Lib. II. Cap.* 188.

298) *C.* 1. *de Professore qui in urbe Const. etc.*

299) Guther. *I. l. I. p.* 38.

300) Ders. *II. p.* 452.

ren, da Constantin dies Unwesen verbot, und Constantius dafür Strafe dictirte, obwohl es nachher durch Connivenz aller Art begünstigt sich wieder findet. Die Veranlassung dazu mogte nämlich um so häufiger sein, je mehr die städtischen Decurionen alle Mittel in Bewegung setzten, von dem geplagten Decurionenamte loszukommen, und dies durch gekaufte hohe Staatswürdentitel zu erreichen hoffen mogten. Sonst erhielten aber auch wirkliche Staatsbeamte zur Belohnung ihrer Verdienste Ehrentitel und Würden, welche höher als die, so sie als active Diener bekleidet hatten, waren. Am häufigsten war dies mit dem *Comes*-Titel der Fall, der eben so ertheilt ward, wie der heutige Rathstitel.

Honorati heissen nach Brissonius und Cujacius alle diejenigen, welche ein Staatsamt, das einen Rang oder eine Würde ertheilt, sei es im Civil-, Militair- oder Hofdienst, bekleiden, oder wenn dieses Staatsamt nur eine wirkliche *Administratio* begreift. Allein Gothofredus[301]) hat erwiesen, dass unter den *Honorati* zu verstehen sind: 1) die *Honoribus defuncti*, also die *Emeriti*, auch genannt *Honoribus usi*, welche die vormals bekleidete Würde und ihren Rang behielten, oder Ehren halber erst eine Würde bekommen (s. *Honorarii*). Er hält daher die Definition für entsprechend: *Honorati* seien die *Habentes dignitatem sine administratione.* Dies fand mit Würden aller Art, auch militairischen, Statt. Nicht selten bediente man sich aber dieser Personen, um auch späterhin noch ausserordentlicher Weise, commissarisch, einzelne Staatsdienste zu verrichten[302]). Wohnten *Honorati* in Provinzialstädten, so machten sie einen eigenen Stand aus, und kommen daher zuweilen neben den *Curiales* und *Primates* oder *Principales* vor; mit ihnen sind die *Principales honorati* identisch. In dieser Bedeutung stehen also die *Honorati* den *Vacantes* (s. d.) so nahe, dass wohl ein Unterschied gar nicht Statt fand[303]). 2) Sind *Honorati* die mit *Honorariis Codicillis* Versehene (s. d.). — Die *Honorati* genossen vielerlei Ehrenvorzüge und auch wirkliche Privilegien, Immunitäten u. s. w. — Noch ist hier im Besondern zur fünften Constitution des Titels *de Principibus Agentium in rebus* zu bemerken, dass der dort vorkommende Ausdruck *cum inter honorarios coeperint numerari* (nämlich die *Adjutores Magistri Officiorum*) soviel heisst, als *cum completa militia inter Comites primi ordinis vacantes coeperint numerari;* (dann sollen sie nämlich *Vicarii* dem Rang und Titel nach werden[304]).

301) *l. l. ad I.* 8. 1. u. *XIV.* 12. 1.
302) *C. 3. de Discussor.* Savigny Gesch. d. R. R. Bd. I. S. 60.
303) Vergl. auch Gothofr. *l. l.*
304) Vergl. Cujac. *ad h. l.*

I.

Illustres. Die Classenabstufungen sämmtlicher Staatsdiener des Orientalischen Reichs im Civil-, Militair- und Hofdienst sind genau durch Beiwörter, welche jede derselben erhält, bezeichnet. Es giebt deren fünf Grade, von denen im Justinianeischen Codex die drei ersten am häufigsten, der fünfte aber gar nicht vorkommen, nämlich: *Illustres*, *Spectabiles*, *Clarissimi*, *Perfectissimi*, *Egregii*. — Noch kommt der Titel *Supra illustres* vor, so wie *Illustrissimi* (wenn letzteres nicht blosse Form für *Illustres* ist) s. *Patricius* und *Consul*, jedoch mehr als ein ausserordentlicher. Zuvörderst möge hier eine Uebersicht der in jede Classe gehörigen Personen stehen [305]:

Illustres sind
- Alle *Praefecti Praetorio.*
- Der *Praefectus Urbi.*
- Die fünf *Magistri Militum.*
- Der *Praepositus Sacri Cubiculi.*
- Der *Magister Officiorum.*
- Der *Quaestor Sacri Palatii.*
- Der *Comes Sacrarum Largitionum.*
- Der *Comes Rerum Privatarum.*
- Der *Comes Sacri Patrimonii.*
- Der *Comes Domesticorum equitum.*
- Der *Comes Domesticorum pedilum.*
- Der *Curator Dominicae Domus* [306].

Spectabiles sind
- Der *Primicerius Sacri Cubiculi.*
- [Der *Advocatus* oder *Patronus Fisci* [307]].
- Der *Castrensis Sacri Palatii.*
- Die *Tribuni Domesticorum* und *Protectorum* [308].
- Der *Primicerius Notariorum.*
- Die vier *Magistri* der kaiserlichen *Scrinia* [309].
- Die *Proximi* derselben [310].
- Die *Proconsules.*
- Die *Proconsulares.*
- Der *Comes Orientis* [311].

---

305) Vgl. *Notitia Imperii Orientalis* hinter der Notiz über den *Praef. Praet. Orientis* (allein das dortige Verzeichniss ist im höchsten Grade unvollständig).

306) *C.* 3. *de Quadriennii Praescriptione.*

307) *C.* 12. §. 1. *de Proximis sacr. scrin.*

308) *C.* 7. *de Domest. et Protector.*

309) Auch *Primicerii* genannt, *c.* 1. *de Praepos. Ag. i. r.*

310) *C.* 1. *de Proximis sacr. scrin.*

311) *C. un. de Officio Comit. Orientis*, dieser wird auch einmal zugleich *Illustris* genannt, *c.* 3. *de Advocatis divers. judicum.*

Spectabiles sind:

- Die *Comites Consistoriani.*
- Der *Comes Domorum.*
- Die *Referendarii*[312]).
- Der *Praefectus Augustalis.*
- Die *Tribuni Domesticorum et Protectorum.*
- Die sieben *Vicarii.*
- Die neun *Praetores* als Statthalter[313]).
- Die *Comites rei militaris.*
- Die *Duces*[314]).

Clarissimi sind (sonst auch in den Pandekten *personae speciosae* genannt[315]):

- Die *Senatores*, sobald sie nicht zu einer der ersten beiden Classen gehören.
- Die *Consulares.*
- Die *Comites Commerciorum.*
- Die *Rectores* und *Correctores*[316]).
- Die *Praesides*[317]).
- Der *Adjutor.*
- Der *Magister Officiorum*[318]).
- Die *Comites*[319]) *secundi ordinis*[320]).
- Die *Silentiarii*[321]).
- Der *Praefectus annonae*[322]).
- Die *Tribuni Notarii* und *Notarii* (s. d.).
- Der *Magister Census*[323]).
- Die *Advocati Fisci.*
- Die *Praefecti Legionum*[324]).
- Der *Praepositus laborum*[325]).
- Die *Praetores* zu Constantinopel.

312) *Nov. CXIII. CXXIV.*

313) S. *Nov. XXIV. Epil.*

314) Die vorstehenden letzten fünf s. *c. 1. Ut omnes tam civiles etc.*

315) *Fr.* 100. *de Verb. signif.*

316) *C.* 1. *Ut omnes tam civil. c.* 4. *de Jur. et facti ignorant.*

317) *C.* 1. *Ut omnes tam civil. c.* 5. *de Pignor. c.* 2. *de Ordine judicior.*

318) *C.* 12. §. 2. *eod.*

319) *C.* 2. *de Privileg. Scholarum.*

320) S. Pancirol. *l. l. Cap.* 2.

321) *C. ult. de Silentiar.*

322) *C.* 12. §. 1. *eod.*

323) *C. ult. de Jure Emphyt.* früher *perfectissimus*, *c.* 31. *de Episcop. et Clericis.*

324) *C.* 37. *de Inoff. Test.*, denn sie werden dort vor den *Praesides* aufgeführt.

325) *C.* 1. *de Praep. labor*

Clarissimi sind
- Die *Primicerii Domesticorum et Protectorum* [326]).
- Die *Decemprimi* derselben.
- Die *Principes Agentium in rebus* [327]).
- Die *Scriniarii Principis* von den *Exceptores — Melloproximi* [328]).

Perfectissimi sind
- Der *Praeses Arabiae* [329]).
- Der *Praeses Isauriae* [330]).
- Die *Capita Scriniorum Sacrarum Largitionum* [331]).
- Die *Comites Largitionum* [332]).
- Die *Comites tertii ordinis.*
- Die *Rationales* [333]).

In der Classe der *Egregii* endlich stehen alle niedere Beamte, die nicht zu den *Perfectissimi* gehören. Besonders gehören hierher die *Scriniarii Principis* [334]). Im Codex kommt dieser Titel nicht vor.

Jede dieser fünf Classen hatte ihre besondern Privilegien, bestehend in Befreiungen von Lasten, Ehrenvorzügen in den Kleidern u. s. w., Begrüssungen, Sitz in den Provinzialgerichten, und Begünstigungen mancherlei Art; nur die beiden letzten stehen darin einander ganz gleich [335]).

Der Titel *Clarissimus* wurde zuerst den Senatoren gegeben [336]), und zwar schon unter Tiberius, und kann daher für den ältesten gelten; er blieb übrigens fortwährend den Senatoren eigenthümlich; unter Severus und Antoninus ging er auf die *Proconsules* und *Praesides* und Andere über [337]). Der Titel *Illustres* ist spätern Ursprungs, und nicht genau anzugeben; zuerst erhielten ihn die *Patricii* [338]). Der Titel der *Spectabiles* ist jünger als die beiden ersten. Zwischen den *Spectabiles* und *Clarissimi* findet vieles Schwanken Statt, d. h. es werden dieselben Personen bald zu der einen, bald zu der andern Classe gerechnet; z. B. werden die *Tribuni No-*

326) Aller Wahrscheinlichkeit nach, *s. c. 2. de Domest. et Protector.*
327) *C.* 3. *de Princip. Ag. i. r.*
328) *C.* 5. *de Proximis.*
329) *C.* 18. *de Poenis.*
330) Pancirol. *l. l. Cap.* 3.
331) *C.* 7. *de Palatinis Sacrar. Largition.*
332) S. *Inscriptio c.* 3. *Finium regundorum.*
333) *C.* 2. *de Bonis Vacantib.*
334) Pancirol. *l. l. Cap.* 4.
335) Pancirol. *l. l.*
336) Vgl. Pancirol. *l. l. Cap.* 2.
337) *C.* 3. *de His qui nat. infam. c.* 1. *Si ex falso instrumento.*
338) Isidor. *Orig. IX.* 4.

tarii, *Spectabiles* genannt [339]), obwohl es nur der *Primicerius* eigentlich ist, und jene *Clarissimi* sind; auch die *Duces* werden *Clarissimi* genannt [340]), die doch eigentlich stets *Spectabiles* sind [341]); umgekehrt nennt sogar Justinian die *Silentiarii Spectabiles* [342]), die nur *Clarissimi* sind (s. d.). Ueberhaupt muss in Betreff dieses Schwankens, da die Rangclassen sich erst unter Theodosius dem Grossen fest gesondert haben, zwischen den Constitutionen vor und nach ihm unterschieden werden. Am wenigsten darf man sie in den Pandecten beobachtet suchen. Nur aus diesen drei Classen sassen Mitglieder im Senat. — Die *Perfectissimi*, ebenfalls durch Constantin eingeführt, hatten den Rang noch vor den Rittern [343]). Ihrer waren drei Classen, *Ordines* [344]). — Die *Egregii* endlich scheinen sogar hinter den *Ducenarii* und *Centenarii* der verschiedenen Corps erst begonnen zu haben [345]).

Von jedem dieser Epitheta werden nun Substantiva gebildet: *Illustrissimatus*, *Spectabilitas*, *Clarissimatus* u. s. w. Die *Illustres* erhalten auch folgende Beiwörter: *Sublimissimi*, *Excellentissimi*, *Magnificentissimi*, *Eminentissimi*, *Gloriosissimi* [346]).

Inspector, ist ein beim Steuerwesen angestellter Beamter, der hauptsächlich eine Controle der *Censitores* übt; er hatte dabei die Aecker und Grundstücke zu inspiciren, und die fruchtbaren von den unfruchtbaren zu trennen. Die *Peraequatores* waren zwar davon verschiedene Beamte, indem sie besonders den Ungleichheiten der Besteurung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bodens durch Erhöhung oder Verminderung des Steuersatzes abhalfen, indessen arbeiteten sie sich gewiss gegenseitig in die Hände, und die Inspectoren mögen dabei mehr die Stelle von Kunstverständigen und Taxatoren vertreten haben [347]).

Invitatores sind den *Admissionales* sehr verwandt [348]). Cujacius [349]) sagt von ihnen, sie seien diejenigen Personen

339) *C.* 2. *de Primiceria Notarior.*
340) *C.* 2. *de Officio Praef. Praet. Africae.*
341) S. v. und c. *penult. de Appellationibus.*
342) *C.* 30. *in f. de Inofficioso Testamento.*
343) Pancirol. *l. l. Cap.* 3.
344) *C. ult. de Diversis officiis. c.* 7. *de Palatinis Sacrar. Largitionum.*
345) *C.* 1 *Cod. Th. de Murilegulis.*
346) *Cf. I.* 29. *I.* 30. *I.* 32. *I.* 33. *Cod. Iust.* und die Constitutionen *de Novo Codice faciundo* §. 1. und *de Justinianeo Codice confirmando* §. 2.
347) S. Gothofred. *l. l. ad* XIII. 11. *rubr. Tit.* und *Paratitl.*
348) *C.* 10. *de Diversis officiis.*
349) *Comment. ad h. l.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in *Officio Sacri Palatii* gewesen, welche *eos qui vocari jubentur*, herbeigerufen hätten. Sie sind also eine Art Thürsteher in den kaiserlichen Gemächern, und namentlich bei Ertheilung von Audienzen mit dem Einlass beschäftigt. Ob und welcher Unterschied zwischen ihnen und den *Admissionales* bestanden habe, ist nicht zu entscheiden.

Irenarchae (aus dem Griechischen latinisirt). Diesen lag die Bewachung der Ruhe und Ordnung, so wie die Auffindung und Ergreifung von Verbrechern und anderem Gesindel in den Provinzen ob; sie waren eigentlich ein Mittelding zwischen Militair- und Civilbeamten, werden als *disciplinae publicae et corrigendis moribus* (*motibus* Gothofr.) *praefecti* bezeichnet, und sind also den heutigen Gensd'armen oder Landdragonern, auch dem Range nach, gar nicht unähnlich. Meistens ernennen sie die Decurionen, und der *Praeses* bestätigt sie. Sie waren auf dem platten Lande oder in den Städten stationirt [350]).

Juridicus, s. *Consularis.* — *Juridicus Alexandriae.* Die Stadt Alexandrien hatte eine besondere hohe Justizperson, den *Juridicus*, der die volle *Legis Actio* und *Jurisdictio* hatte. Die Wichtigkeit und Grösse der Stadt mogte wohl die Veranlassung sein [351]).

L.

Lampadarii. Brissonius hat mit Pancirolus [352]) die irrige Ansicht, dass die zur Ansteckung und Aufsicht der Laternen und Leuchten im Palast des Kaisers bestellten Diener *Lampadarii* geheissen hätten. Wäre dies der Fall, so liesse sich gar nicht damit vereinigen, wie dieselben unter die *Officia* der *Praefecti Praetorio* und anderer hohen Staatsbeamten gekommen seien, und dass sie einen *Primicerius* hatten, auch ihre Zahl so sehr fest bestimmt ist. Richtiger Ansicht zufolge sind sie Laternen- oder Fackelträger, welche die Staatsbeamten bei amtlichen oder sonstigen feierlichen Prozessionen und Aufzügen mit Fackeln begleiteten, und zwar zur Verehrung des Bildes des Kaisers, welches denselben bei solchen Gelegenheiten nach Cassiodor [353]) vorgetragen wurde, der an dieser Stelle (μετὰ κηρῶν καὶ μετὰ κηραφίας) Wachsfackeln namhaft macht.

Largitionales, s. *Palatini.*

---

350) Gothofred. *l. l. ad XII.* 14. 1.
351) Pancirol. *l. l. Cap.* 123.
352) *l. l. Cap.* 66.
353) *Varior. Lib. II. Cap.* 20.

Laterculenses, s. *Scrinium.*

Lecticarii sind Leichenträger [354]).

Libellenses, s. *Scrinium.*

Logistae. Cujacius [355]) erklärt diese als den griechischen Ausdruck für *Curator reipublicae* (s. d.)

Logographus. Dieser steht dem *Tabularius* sehr nahe, und ist als Rechnungsbeamter beim Steuerwesen in den Städten zu betrachten; *finitimum officium*, sagt Gothofredus [356]), *Tabulariis*, *Censualibus*, *Scribis*, *Subscribendariis.* Ein genauer Unterschied lässt sich für sie nicht angeben. Früher wurden sie aus der Zahl der *Cohortales* genommen, später aus den *Curiales* [357]).

M.

Magister. Der Magistertitel ist ein sehr häufiger im byzantinischen Reiche. Um sich eine richtige Vorstellung von dieser Würde zu machen, ist zweierlei zu beachten: erstens kommt dieser Titel für einen Staatsbeamten niemals ohne Beisatz vor, gerade wie *Comes*; zweitens bezeichnet er stets einen solchen Beamten, der andere unter sich hat, und zwar viele andere, und nur den Kaiser, oder den Chef eines ganzen Ministerialdepartements als solchen anerkennt. Wahrscheinlich ist immer die *Comitiva primi ordinis* damit verbunden gewesen. Der Magistertitel ist jedenfalls, bevor der Comes-Titel aufkam, an der Stelle des letztern in vielen zusammengesetzten Titeln gewesen. Denn nach Constantin verschwinden viele früher vorhanden gewesene Zusammenstellungen des Magistertitels, die sich besonders in historischen Schriftstellern finden. Im Justinianeischen Codex finden sich folgende Magistertitel:

Magister aeris, kommt wahrscheinlich nur einmal vor [358]). Nach Gothofredus [359]) ist in den Worten *Magister aeris sive rei privatae Rationalis* der angeführten Constitution das *sive* nicht disjunctiv, sondern als erklärend zu verstehen, also *M. a.* soviel als *r. pr. Rationalis.*

Magister Agentium in rebus, oder *inter Agentes in rebus*, den Brissonius aufführt, und sich sogar fälschlich auf zwei Stellen des Codex beruft, kommt nicht vor, sondern Tribonian wird nur *Magisteria dignitate inter Agentes in*

---

354) S. *Nov. XLIII. Cap.* 1.
355) *Commentar. ad X.* 69 (70). 4.
356) *l. l. ad XI.* 4.
357) *C.* 8. *de Cohortal. Cod. Th.* c. 6. *Divers. officiis Cod. Th.*
358) *C.* 1. *de Annonis et capitatione etc.*
359) *l. l. ad X.* 1. 2.

rebus decoratus genannt; allein dies kann man so wenig für gleichbedeutend mit *Magister Agentium in rebus* verstehen, als der ebenda [360]) genannte *Comes Sacrarum Largitionum inter Agentes* einen speziellen Bezug auf die *Schola* der *Agentes i. r.* hat. Diese einzige Stelle genügt unmöglich, einen *Magister Ag. i. r.* anzunehmen, der sich sonst gar nicht und bei *Scholis* überhaupt nicht findet. Eine Erklärung über diese Zusätze fehlt ganz. Die einzige von Ludewig [361]) genügt nicht, und ist auch darum auf falsche Voraussetzung gebauet, weil sie einen *Magister Agentium in rebus* annimmt. Zieht man in Betracht, dass mehrere Staatsämter neben einander von derselben Person bekleidet werden konnten, besonders um sie die verschiedenen Privilegien zu gleicher Zeit geniessen zu lassen, so gestaltet sich hieraus folgende Erklärung als nicht unwahrscheinlich: Tribonian war (damals, später stieg er zum Quästor und *Magister Officiorum*) ein *Agens in rebus* und hatte ein *Magisterium Scrinii Sacri*, vielleicht nur durch *honorarios Codicillos* erhalten. Eben so lässt sich der Titel des Constantinus als *Comes S. L. inter Agentes* und zugleich *Magister Scrinii libellor. et cognitionum* erklären, d. h. er hatte diese drei Würden und Aemter zugleich, und diese sind auch nicht im Range unverträglich, da der *Magister Scrinii Sacri* mehrmals als *Illustris* vorkommt.

Magister census, s. *Censualis.*

Magister Militum, *Militiae*, *utriusque militiae*, auch *Equitum et Peditum*, ist eine der höchsten Staatschargen, und der Oberbefehlshaber einer ganzen Armee. Die Generals en Chef hiessen früher in der Regel *Consulares* oder *Praetores* (weil sie diese Stellen bekleidet hatten). Unter welchem Kaiser der Titel des *Magister Militum* aufgekommen, ist nicht bekannt, jedenfalls aber erst unter den Nachfolgern des Kaisers Alexander Severus. Unter Decius kommen *Magistri Peditum* und *Equitum* vor. Unter Constantin erhielten sie die frühere Militairgewalt der *Praefecti Praetorio* [362]), und haben dieselbe Gewalt über die Truppen, wie die letztern über andere Unterthanen, und waren die Oberrichter in Civil- und Criminalsachen des Militairs, auch der Officiere, in derselben Ausdehnung wie die *Duces* in der untern Instanz. Schwere Criminalverbrechen hatten sie in erster Instanz. Unter Constantin waren es nur ihrer zwei, einer *Equitum* und einer *Peditum*. Theodosius der Grosse setzte mehrere ein, und zwar nach und nach sieben, wovon fünf im Orient. Diese finden

360) §. 1. *de Novo Codice faciendo.*
361) *Vita* Justiniani *etc. p.* 185. *n.* 106.
362) Pancirol. *l. l. Cap.* 31.

sich auch später und bis zuletzt, und zwar so vertheilt: zwei in *praesenti*, einer vom Orient, einer von Thracien, einer von Illyrien. Justinian [363]) fügte hierzu einen sechsten, nämlich im *Pontus Polemoniacus* und für die umliegenden Provinzen. — Eine besondere Beachtung verdienen die *Magistri Militum in praesenti sc. comitatu;* diese waren wahrscheinlich die ältesten, hiessen auch *praesentalium militum* (s. *Praesentalis*), und sind an der Zahl zwei [364]), vielleicht nach Analogie der *Praefecti Praetorio*, damit einer des andern Macht balancire [365]). Sie befanden sich stets in *comitatu Principis*, und commandirten die disponibeln Armeen (*milites praesentales*). Ihr Hauptquartier oder Tribunal hiess davon *Praesentum.* [366]). — Im Uebrigen bezeichnen die Titel *Magister Militum*, *Militiae*, *Utriusque militiae*, *Equitum* und *Peditum* ganz dieselbe Person, gerade wie heutzutage die Generale der Cavallerie und der Infanterie im Rang und Wirkungskreise, auch im Commando, sich völlig gleich stehen. Sie hatten ein fast eben so zahlreiches *Officium* wie die *Praefecti Praetorio*, welches aber aus lauter Militairpersonen bestand [367]).

Magister Libellorum, s. *Scrinium Libellorum.*

Magister Memoriae, s. *Scrinium Memoriae.*

Magister Officiorum (auch *Sacrorum* [368])) ist *vir illustris* und eine der höchsten Reichswürden, unter dem eine grosse Menge anderer Beamten stehen. Er ist der Vorgesetzte der meisten Hofämter und Staatsanstalten [369]), auch der militairischen, indem es einen eigentlichen Kriegsminister nicht gab, sondern dessen Functionen unter mehrere Staatsämter getheilt waren; er hat die Polizei und Intendantur des Hofes [370]), die Gerichtsbarkeit über alle Hofbeamte, und zwar in Criminalsachen bis zur Todesstrafe [371]). Ferner gehören zu seinem Departement ganz besonders die *Schola Agentium in rebus*, die kaiserlichen *Scrinia*, alle *Palatini*, *Silentiarii*, *Magisteriani*, *Ministeriani*, *Admissionales*, *Cancellarii* und *Castrensiani*, die *Mensores*, der *Cursus Publicus*, die Hofdolmetscher, alle

363) *C. ult. de Officio Magistri Militum.*
364) S. Cujacius *Comment. ad XII.* 36. *ult.* Pancirol. *l. l. Cap.* 32.
365) S. Pancirol. *l. l. Cap.* 42.
366) S. *Novell. XXII. in fin.*
367) Walter a. a. O. S. 363.
368) S. *Novell. XXII. Epilog.*
369) S. Lydus *II.* 10. 26. *III.* 40. Pancirol. *l. l. Cap.* 63.
370) *C.* 18. *de Dignitatibus.*
371) Guther. *l. l. II. p.* 482.

Fabricae, und kaiserlichen *Scholae*, auch die sieben der kaiserlichen Garden (s. *Ducenarii*). Doch scheint es nicht, dass er deren Commandeur gewesen. — Der *Magister officiorum* hatte übrigens auch die Obergerichtsbarkeit der Provinzen unter den *Limitanei Duces* und *Comites* [372]), und Aufsicht über die Truppen, Lager und Festungen in diesen; endlich hatte er auch die fremden Gesandten einzuführen, was sogar für seine ursprüngliche Bestimmung gehalten wird [373]), und alle Verhandlungen mit fremden Völkern zu leiten. Er war, um kürzlich seine verschiedenen Amtsfunctionen zusammenzufassen, Obersthofmeister und Minister des Auswärtigen zugleich, mit der näher bezeichneten Gerichtsbarkeit begabt. — Der Titel des *Magister officiorum* soll daher seinen Ursprung haben, dass er *Officiis*, d. h. *Ministrantibus Principis praeerat*. — Als eigenthümlich ist zu bemerken, dass die *Honorarii Codicilli* dieses Titels häufig den Unterbeamten dieses Departements nach vollendetem Dienst gegeben werden.

Magister privatae vel linteariae vestis [374]), ist ein Garderobemeister; es gab deren mehrere, und diese standen unter dem *Comes Sacrarum Largitionum* [375]). Sie hatten die Besorgung des vorhandenen Kleidervorraths sowohl, als die Anschaffung neuer zu besorgen; dahin gehörte auch der Einkauf der kostbaren, dem Kaiser allein vorbehaltenen Stoffe. Pancirolus Erklärung ist abweichend. Er versteht nämlich die Worte der angeführten Constitution: *Privatae vel linteae vestis Magistri etc.* so, dass er daraus zwei *Magistri* macht, einen *privatae* und einen *linteae vestis;* erstere seien die vorher bezeichneten Garderobemeister, letztere aber die *Praepositi conficiendis et texendis vestibus*, Vorsteher der Webereien, Fabriken und Schneiderwerkstätten. Allein das *vel* ist hier um so weniger für disjunctiv zu verstehen, als sich dann unter der Bezeichnung *Magister privatae* eigentlich gar nichts denken lässt, da er nirgends weiter vorkommt. Die ganze Wortstellung *Privatae vel etc.* ist von der Art, dass man es wohl unbedenklich dem Gefühl eines jeden Sprachkundigen überlassen kann, ob daraus einer oder zwei *Magistri* zu machen seien [376]). — Aller Wahrscheinlichkeit nach hat der *Magister privatae vel linteariae vestis* zu dem *Scrinium vestis sacrae* gehört (s. d.).

---

372) *C. penult. de Officio Mag. Off.* und *c. penult. de Appellation.*
373) Walter a. a. O. S. 363.
374) *C.* 14. *de Murilegulis.*
375) Cujac. *Commentar. ad l. dict.* u. Pancirol. *l. l. Cap.* 85.
376) Vgl. auch Gothofred. *l. l. ad* X, 1. 2.

Magister rei privatae[377]) kommt sehr selten vor. Nach den Söhnen Constantins findet er sich überhaupt nicht mehr[378]). Er ist wahrscheinlich mit dem *Comes rerum privatarum* dieselbe Person, und letzterer nur der jüngere Titel für diesen Beamten, indem, bevor der Comes-Titel der übliche ward, der des Magister es gewesen war. Gothofredus giebt gar keine Erklärung dieses Titels, sondern nur eine Zusammenstellung der Constitutionen, worin er vorkommt, wodurch die ausgesprochene Vermuthung bestätigt wird.

Magister Scrinii, s. *Scrinium.*

Magistrianus[379]), d. h. *qui in officio est Magistri officiorum*, ist ein *Agens in rebus* unter dessen besonderer Disposition[380]). Bei historischen Schriftstellern kommen die *Agentes in rebus* unter dem Namen der *Magistriani* (auch griechisch), öfters vor, wenn sie jene besondere Stellung einnehmen[381]). Cujacius[382]) bezeichnet sie als: *literarum peritissimi; edebant namque omnia acta, et excipiebant, conferebant etiam scripturam cum scriptura, quoties de fide cujusdam in judicio dubitabatur.* Das Letztere hat er ohne Beweis gelassen. — Die *Magistriani* wären hiernach als expedirende Secretaire im Bureau des *Magister Officiorum* gewesen.

Melloproximi, s. *Scrinium.*

Memoriales, s. *Scrinium.*

Mensores gehören 1) zu den in *Palatio Militantes.* Sie hatten das Amt, wenn der Kaiser ausserhalb der Residenz sich befand, und auf seinen Reisen, die zu seinem Aufenthalt erforderlichen Gebäude auszulesen, und die desfallsigen Vorbereitungen zu treffen[383]); sie waren also Hoffouriere. Sie gehörten zu dem Departement des *Magister Officiorum* und ihr nächster Oberer war der aus ihrer Mitte zu wählende *Primicerius.* 2) In ähnlicher Bedeutung, auch *Metatores* genannt[384]), sind sie diejenigen Militairbeamten, welche die Quartiere und Lagerplätze der Soldaten auf dem Marsch zu besorgen hatten[385]) (Fouriere). Vegetius[386]) unterscheidet beide darnach, wie ihr Name zu erkennen giebt.

377) *C.* 5. *Ubi caussa status agi potest*, vgl. Gothofred. *l. l. ad X.* 1. 2.
378) *l. l. Cap.* 88.
379) Im Codex nur in der griechischen Constitution XII. 61. 7.
380) Gothofred. *l. l. VIII.* 4. 10.
381) Gothofred. *l. l. VI.* 27. 3.
382) *Commentar. ad Cod. Tit.* 21. *Lib. IV.* (*Opp. T. IX. p.* 289. *B.*)
383) S. Pancirol. *l. l. Cap.* 66. Guther. *l. l. II. p.* 427.
384) *C.* 1. *de Metatis.*
385) Pancirol. *l. l. Cap.* 66.
386) *Lib. II. Cap.* 7.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Milites Comitatenses und vom Heerwesen überhaupt, s. *Comitatenses.*

Ministeriani, s. *Castrensiani.*

N.

Notarius. Die *Notarii* dürfen keineswegs mit den Notarien in ihrer spätern und heutigen Bedeutung verwechselt werden. — In den Pandecten heisst *Notarius* ein Schreiber, der mit *Notis* schreibt, d. h. mit Zeichen und Abkürzungen; im Codex wird diese Bedeutung wohl nur einmal vorkommen[387]). Als eigentliche Schreiber bei Gerichten und Behörden angestellt zu werden anfingen, gestalteten sich folgende Benennungen. Der früher allgemeine Name *Scriba* für Schreiber, jedoch nicht in dem Sinn einer damit verbundenen amtlichen Stellung, findet sich seltener, und nur als Titel eines Schreibers in Municipalstädten (s. *Scriba*). Der gewöhnliche Titel wurde der des *Exceptor* (s. *Schola Except.*), der sich in den Pandecten auch schon findet, und mag dem heutigen Secretair oder Protocollführer wohl völlig gleich gestanden haben. Der Titel des *Notarius* hingegen blieb seit etwa Gordian dem Jüngern auf in unmittelbaren Dienst des Kaisers stehende Beamte allein beschränkt. Dieselben bilden eine *Schola*, oder Collegium, Corps, von bedeutendem Range, und in den dem Kaiser selbst untergebenen Regierungs- und Ministerialabtheilungen beschäftigt, also etwa Staatssecretariat[388]). Sie waren die Protocollführer im *Consistorio Sacro* und entwarfen alle Verfügungen und Resolutionen des Kaisers, sind mithin beständige Mitarbeiter im Cabinet des Kaisers, müssen aber wenigstens den Cabinetsräthen gleichgesetzt werden. Sie wurden häufig mit Sendungen und Aufträgen, oftmals in geheimen, in die Provinzen geschickt, und es wird mehrmals dessen gedacht, dass sie ganz besonders gewandte und kenntnissreiche Leute gewesen seien. Ihr Chef war der *Primicerius Notariorum*[389]), am Range ein *Spectabilis*. Dieser hatte u. A. das sogenannte *Laterculum majus* zu besorgen, d. h. die Rolle, worin alle Staatsdiener verzeichnet standen, die eine Würde bekleideten. Auch verlas er die neuen Gesetze des Kaisers im Senat; ein *Officium* hatte er nicht, sondern einen *Adjutor* aus der Zahl der Notarien. Die übrigen Notarien zer-

387) *C. un. de Off. Comit. Sacr. Larg.*

388) Walter a. a. O. S. 365. s. bes. Lydus III. 6. 9. 10. 30. 66.

389) Bei historischen Schriftstellern auch *Primus omnium Notariorum* genannt, *cf. Ammian. Marcellin. Lib. XXVI. Cap.* 6. — Wenn in c. 2. *Cod. Th. VI.* 10. *Primicerii Notar.* vorkommen, so ist dies nur so zu verstehen: der jedesmalige *P.*

fallen wieder in mehrere Classen, in welcher Beziehung sich verschiedene Benennungen finden, welche die Interpreten verschieden classificiren[390]), nämlich *Decemprimi*, *Tribuni*, auch genannt *Tribuni et Notarii*, oder *Tribuni Praetoriani* (s. d.), *Tribuni residui ordinis*, und *Domestici et Notarii*. — Richtiger Ansicht und der am häufigsten vorkommenden Ordnung und Trennung zufolge[391]) sind diese so zu classificiren: Zuvörderst nach dem *Primicerius* kommen die *Decemprimi;* der erste von diesen, in Bezug auf den *Primicerius*, genannt *Secundicerius*[392]), und mit diesem unter der Benennung *Summates Notariorum*[393]) begriffen, hiess auch vorzugsweise *Tribunus Notariorum*. Diesem folgten nun noch ein *Secundicerius*, *Tertiocerius* und *Quarticerius*, welche mit den andern Mitgliedern der *Decemprimi*, *Tribuni Notarii* genannt werden[394]), auch *residui ordinis* heissen. Die übrigen aber (nach den *Decemprimi*) heissen *Domestici et Notarii*, kurzweg *Notarii* genannt. — Diese Namen bedürfen also einer aufmerksamen Beachtung, weil sie in die verschiedenen Grade der Notarien herüber und hinüber greifen. —

Notarii Praetoriani, von welchen nur die *Tribuni Praetoriani* als die höhere Classe mit diesem Beisatz genannt werden, sind wohl von jenen ersten, den kaiserlichen Notarien, zu unterscheiden; Cujacius[395]) hat sie mit den ersten vermischt, wodurch er ein ganz falsches Resultat seiner Classenabtheilungen erhält. Bei dem *Officio* der *Praefecti Praetorio* befanden sich nämlich, wahrscheinlich mit denselben Functionen, wie im kaiserlichen Cabinet, ebenfalls *Notarii*. Ein *Primicerius* derselben wird nicht genannt, sondern nur *Tribuni*. Die *Ordines* dieser *Notarii* stehen den kaiserlichen stets um einen Grad nach[396]). Etwas Genaueres lässt sich über sie nicht angeben. — Die *Notarii Apparitorum* endlich, deren Gutherius[397]) gedenkt, sind, wie Gothofredus[398]) nachgewiesen hat, eine Träumerei desselben.

Numerarius. Früher war *Tabularius* mit *Numerarius* ganz gleichbedeutend für gewisse Unterbeamten aller Staatsbeamten[399]), die ein *Officium* hatten, und zwar auch bei den

390) Vergl. Perez *ad Cod. XII.* 7. Cujacius *ib.* Pancirol. *l. l. Cap.* 93.
391) S. z. B. *c.* 2. *Cod. Theod. VI.* 10.
392) Auch *Sequens Primicerium Tribunus et Notarius. Cod. Th. l. l.*
393) *Ammian. Marcellin. l. l.*
394) *C.* 11. *de Metatis et Epidemicis.*
395) *l. l. ad XII.* 7.
396) *C.* 6. §. 1. *de*
397) *l. l. III. p.* 592.
398) *l l. ad XVI.* 2. 31.
399) Cujac. *Comment. ad c.* 6. *de Numerar. etc.*

Praefecti Praetorio; später blieb der Titel des *Tabularius* für die früher sogenannten *Numerarii* der Consularen und Präsidenten allein. Diese *Tabularii* waren *Officiales*, heissen auch *Tabularii Apparitores*, zum Unterschied von den *Tabularii civitatis*, und ihr *munus* ist keine *dignitas*, sondern ein *Officium dignitatis*[400]). Ihrer befanden sich in jeder Provinz zwei[401]); sie hatten mit dem Rechnungswesen bei den öffentlichen Einnahmen zu thun und zwar der eine mit dem *Ratiocinio Arcae fiscalis*[402]), also mit dem unter dem *Comes Rerum Privatarum* stehenden Einnahmedepartement, der andere mit den *Tituli Largitionales* der Staatseinnahme, deren Amtskreise streng geschieden, und alle gegenseitige Einmischung verboten war[403]). Als Ursache der unter den Kaisern Valentinian und Valens[404]) eingeführten strengen Beschränkung des Titels der *Numerarii* für das *Officium* des *Praefecti Praetorio* führt Cujacius[405]) Folgendes an: die *Numerarii* haben in *Officio Magistratuum* dasselbe Amt versehen, wie die *Tabularii* in den Städten und Curien; von diesen heisst es, dass sie *Chartas publicas tractare, administrare, rationes supputare*. Sie waren aber zugleich *Conditionales* (s. d.); die *Numerarii* der *Consulares* und *Praesides* waren dies auch, die der *Praefecti Praetorio* aber nicht. Um also diesen Unterschied herauszuheben, geschah wahrscheinlich die Titelveränderung. Die *Tabularii* dienen drei Jahr[406]), die *Numerarii* ein Jahr[407]). — *Numerarii* bestanden fortan in den *Officiis* der *Illustrium virorum* allein, doch ist auch hiervon später wieder abgewichen worden, oder es sind vielmehr diese Abweichungen[408]) für reine Tribonianismen zu halten. Am häufigsten werden die der *Praefecti Praetorio* genannt. Deren gab es vier[409]), von denen zwei eben so beschäftigt waren, wie die *Tabularii* in den Provinzen, d. h. mit dem Rechnungswesen über die beiden öffentlichen Einnahmezweige; der dritte hatte besonders das aus den Provinzen eingelieferte Geld zu besorgen, und der vierte die *Opera publica*. Wenn sie ausgedient haben, erhalten sie gemeiniglich die *Comitiva primi ordinis*. — Noch ist zu bemerken, dass jede *Schola* ihren

400) Guther. *l. l. II.* 389.
401) *C.* 13. *de Susceptoribus etc.*
402) *C.* 2. *de Jure Fisci.*
403) *C.* 4. *de Numerar. Actuar. Chartular.*
404) *C.* 2. *de Numerar. Actuar. Chartular.*
405) *l. l. ad X.* 71.
406) *C.* 2. *de Numerar. Actuar. etc.*
407) *C.* 11. *eod.*
408) S. Brisson. *h. v.* §. 2.
409) S. Pancirol. *l. l. Cap.* 15.

Numerarius hatte[410]), und auch ein *Corpus Numerariorum* erwähnt wird[411]), worunter, wie es scheint, die sämmtlichen *Numerarii* aller *Officiorum* im Allgemeinen verstanden werden können. Demungeachtet aber ist ausserdem keine Stelle vorhanden, welche darauf hindeutete, eine Corporation oder Verbindung derselben anzunehmen. Es ist daher vielleicht die Zahl der beim *Praefectus Praetorio*, an den die bezügliche Constitution gerichtet ist, allein angestellten vier Numerarien zu verstehen. Auch könnte das *Scrinium Numerariorum* gemeint sein. Wie nämlich alle übrigen *Magistratus* einige *Numerarii*, oder statt deren *Tabularii* hatten, hatte der *Comes Sacrarum Largitionum* ein ganzes *Scrinium Numerariorum* (s. d.), und zwar aus dem natürlichen Grunde, weil sie in seinem Departement hauptsächlich Beschäftigung finden mussten. — Insofern die Staatsbeamten mit den öffentlichen Einnahmen nichts zu thun und dennoch *Numerarii* hatten, wohin die der *Scholae* auch zu rechnen sind, scheint mit Recht angenommen werden zu müssen, dass diese mit dem Rechnungs- und Zahlungswesen bei diesen beschäftigt gewesen sind, und also die Einnahmen und Ausgaben deren Departements gehabt haben. — Die *Numerarii* und *Tabularii* bilden mithin eben so wenig eine festgeschlossene Classe von Beamten, oder ein Collegium, wie etwa heutzutage die Calculatoren. — Besonderer Erwähnung endlich bedürfen die *Tabularii civitatum*[412]); diese werden mit den *Scribae* und *Decuriones*, den *Censuales* und *Logographi* zusammengestellt und nach vollendeter Dienstzeit zur Curie berufen. Auch deren Amt bezog sich aber auf die *res tributaria*[413]) und die *administratio chartarum publicorum*, sc. *debitorum*, und die *rationes publicas*. — Zwei Stellen[414]) des Theodosianischen Codex lassen einen Blick in den eigentlichen Amtskreis der *Tabularii* thun; bei ihnen sollen nämlich die Steuerpflichtigen und fiskalischen Schuldner die erhaltenen Quittungen produciren. Daraus ist ersichtlich, dass die *Tabularii* die Einnahme nicht hatten, wofür andere Beamte in den Provinzen waren — sondern die Buchführung, dahingegen letztere den Einnehmern gar nicht zugestanden zu haben scheint, sondern diese gar nichts als die wirkliche Vereinnahmung und Weiterbeförderung der Steuern, Abgaben u. s. w. gehabt haben.

410) *C.* 3. *de Privilegiis Scholarum.*
411) *C.* 1. *de Primicerio et Secundicerio et Notar.*
412) *C.* 1. *de Tabular.* und öfters.
413) S. Gothofred. *l. l. VIII.* 2. 1.
414) *C.* 2. *Cod. Th. de Annon.* und *c.* 27. *ib. de Susceptor.*

Numeratus kommt nur einmal vor[415]), als Amtsbezeichnung von *Numerarius* gebildet, wie *Principatus* von *Princeps.*

O.

Officium heisst der Inbegriff sämmtlicher untern Beamten des Departements eines obern Staatsbeamten, der *Officiales*, *Apparitores* und *Cohortales.* Ein *Officium* haben alle höheren Staatsbeamten bis zum Provinzialstatthalter herab einschliesslich, mit sehr wenigen Ausnahmen. Gleichbedeutend mit *Officium* ist für die betreffenden *Magistratus*, *Cohors* und *Apparitio* (s. d.). Die einzelnen *Officiales* erhalten nun, sobald sie besondere Geschäfte und Aemter erhalten, auch besondere Namen, und anderer Seits werden viele Mitglieder von *Scholis*, sobald sie in die *Officia* placirt werden, zu *Officiales*, mithin gehören dazu z. B. *Adjutores*, *Commentarienses*, *Chartularii*, *Cancellarii*, *Cornicularii*, *Numerarii*, *Tabularii*, endlich die *Apparitores* und viele andere; ebenso können ganze *Scholae* und *Scrinia* zu dem *Officio* eines *Magistratus* gehören. Es erhalten auch die *Officiales* von dem Titel ihres Chefs zuweilen besondere Namen für den allgemeinen Inbegriff, als: *Largitionales Comitatenses* (vom *Comes Sacrarum Largitionum*), *Thesaurenses* (vom *Comes Thesaurorum*), *Praefectiani* u. s. w. Die *Officiales* standen in einem erblichen Dienstverbande, so dass die Söhne an die Stelle der Väter treten mussten (s. *Cohors*) und sich dessen nicht entwehren konnten. Die innere Organisation hatte viel Militärisches (s. *Cohors*), was sich unter Anderm in dem festbestimmten Avancement nach der Dienstzeit zeigt. Nach Asconius[416]) sind ferner von der reinmilitärischen Einrichtung auch die Namen der einzelnen Beamten in den *Officiis* entstanden, als: *Princeps*, *Commentariensis*, *Cornicularius*, *Ordinarii* u. s. w. Wie ein *Officium* zusammengesetzt gewesen, davon giebt die Organisationsconstitution der Afrikanischen Präfectur[417]) glücklicherweise ein sehr ausführliches Bild. Von den *Officiis* anderer *Magistratus* gewährt die *Notitia Imperii* auch noch genügende Aufklärung. Die Mitglieder in den *Officiis* der höhern *Magistratus* stellte der Kaiser selbst an (*Probatoriae*), die der Präsidenten in den Provinzen erwählten letztere selbst; nur erstere avancirten zu höhern Stellen ausser dem *Officio.* — Die *Officiales* hatten die Ausführung der eigentlichen Dienstverrichtungen der Beamtenstellen, zu denen sie gehörten, so wie auch bei der Rechtspflege, zu besorgen;

415) *C.* 1. *ad Leg. Jul. de ambitu.*
416) *Ad* Verr. III. bei Pancirol. *l. l. Cap.* 20.
417) *C.* 1. *de Officio Praef. Praet. Afr.*

mithin alle Geschäfte, welche bei einer hohen Justiz- oder Verwaltungs- oder Landesgubernialstelle heutzutage den Registratoren, Canzleien, Sekretariaten, allen Büreau's und überhaupt den verschiedenen Subalternen jeder Art obliegen können. Das *Officium* bildet zugleich das Gefolge der Staatsbeamten, und zu den besondern Obliegenheiten einiger dazu zu ernennenden *Officiales* gehört noch die Besorgung und Beaufsichtigung des *Cursus publicus* und die Eintreibung der Steuern und öffentlichen Abgaben [418]). Es ist vorher des *Princeps* als Chef des *Officii* gedacht worden; von lezterm, *totius officii*, kommt auch *Primicerius* [419]) vor. Sehr wahrscheinlich — denn die für jeden vorkommenden bezüglichen Stellen lassen dies darum fast mit Bestimmtheit schliessen, weil, je nachdem der *Primicerius* oder *Princeps* vorkommt, diese nie in Verbindung, sondern stets einzeln und so erwähnt werden, dass man einen neben dem andern nicht denken kann — ist der *Princeps* mit dem *Primicerius totius officii* (nicht zu verwechseln mit den *Primicerii* der einzelnen *Scholae* im *Officio!*) dieselbe Person und also nur ein doppelter Titel, deren einer militärischen Ursprungs ist, der *Princeps*, der andere aber entschieden civilistischen, was diese Eigenthümlichkeit erklären mag. Indess ist ferner ebenso wahrscheinlich, dass eine dritte Benennung für diesen Dirigenten des *Officii* der Titel des *Primiscrinius* ist. Ein Beweis dafür ist, dass dem einen wie dem andern ein besonderes *Scrinium* im *Officio* zugeschrieben wird, welches immer ein und dasselbe ist. Etwas Bestimmtes über diese dunkele Materie ist nicht möglich herzustellen [420]), vgl. *Princeps*, *Primicerius* und *Primiscrinius*. — In einer besondern Bedeutung kommt *Officium* einmal vor [421]), wo es die niedrigste Classe der Unterbeamten, also die *Apparitores* im engsten Sinn bezeichnet, und darum das Beiwort *abjectum* erhält, was aber im barbarischen Latein der bezüglichen Constitution nur den niedrigsten, nicht einen verächtlichen Stand bezeichnet.

Opinatores sind nach Brissonius *Exactores militaris annonae extra ordinem in provinciam missi, si annonae militaris mora fieret.* Sie waren Soldaten und hatten die verzögerte Lieferung von Proviant und Fourage für das Militär durch Execution einzutreiben [422])

Optio, Proviantmeister. Diese hatten das Geschäft der Vertheilung der Fourage und des Proviants unter die Soldaten,

418) *C.* 9. *de Cohortalibus etc.*
419) *C.* 13. u. 14. *de Palatinis Sacrar. Largition.*
420) Vgl. Pancirol. *l. l. Cap.* 10.
421) *C.* 6. *de Dignitatibus.*
422) *C.* 1. *de Excoction. et transmiss. mil. ann.*

welches die *Susceptores militaris annonae* zu diesem Ende an sie ablieferten, und für dessen richtigen Eingang sie hafteten, und daher letztere wieder ihnen verantwortlich waren. Ursprünglich soll *Optio*, von *Optare* abstammend, ein Adjutant des *Centurio* oder dessen Stellvertreter gewesen sein, den der *Tribunus* zu wählen gehabt habe[423]). Im Codex kommt nur die erste Bedeutung vor, in den Pandekten aber auch die zweite und noch andere, z. B. als *Adjutor Commentariensis* (in dem Sinn von Gefangenwärter)[424]). — Wahrscheinlich gab es bei jeder *Cohors* einen *Optio*[425]).

Oratores duo, kommen einmal vor[426]). Da kurz zuvor von den *Grammatici* (s. d.) die Rede gewesen, so ist zu vermuthen, dass *Rhetores*, Lehrer der Beredsamkeit und Dialektik, zu verstehen sind; weitere Nachweisungen mangeln gänzlich.

Ordinarii kommen nur einmal vor[427]), und sind eine Classe der *Apparitores*. Nach Gothofredus[428]) gab es solcher *Ordinarii* nur in den *Officiis Praesidum*, nicht auch in denen höherer Staatsbeamten. Auch diese Benennung ist militärischen Ursprungs (s. *Officium*) denn *Ordinarii* sind nach Vegetius[429]) *qui ordines in praelio ducebant.* Da nun die *Ordinarii militum* keinen Falls unter den *Centuriones* gestanden haben können, indem sie als Offiziere über 2 — 300 Mann (*quatuor centurias* sagt Vegetius) vorkommen, so sind sie gewiss die Chefs einzelner Abtheilungen der *Cohors Rectorum* gewesen. Dass ihr Rang kein niederer gewesen, beweiset ihre Stellung in der *Notitia* zuweilen noch vor dem *Numerarii*, also *tertio loco officii*, gleich nach dem *Princeps* und *Cornicularius*. Freilich ist dabei auffallend, wie sie in der Constitution, wo sie vorkommen, mit den offenbar viel tiefer stehenden *Speculatores* (s. d.) in einige Verbindung kommen können, und sogar nach diesen genannt werden.

P.

Paedagogi sind die Vorsteher der *Paedagogiorum* im kaiserlichen *Palatio*. Die *Pueri Paedagogiani* waren nämlich den heutigen Pagen ganz ähnlich, auch in Betreff der Dienst-

---

423) Vgl. Pancirol. *l. l. Cap.* 12.
424) S. Guther. *l. l. II.* 300. *III.* 617. 712. 13.
425) S. *Nov. CXXX. Cap.* 1.
426) *C.* 1. *Not. de Officio Praef. Praet. Africae.*
427) *C.* 7. *de Cohortalibus etc.*
428) *l. l. ad VIII.* 4. 16.
429) *l. l. II.* 7.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verrichtungen, indem sie besonders *in Triclinio praesto sunt*, d. h. bei Tafel aufwarten.

Palatini, ist eine allgemeine Bezeichnung und Inbegriff sämmtlicher untern Hofbeamten, die aber noch eine *Dignitas* haben[430]), und meistens noch besondere Titel erhalten. Sie kommen oft vor, und von ihnen gelten die Redensarten, *in sacro palatio militare, palatina dignitas, in palatio obsequia praebere* u. s. w. Sie bilden das Gefolge des Kaisers und sind ihm zu allen Diensten bereit. Die Verrichtungen und Geschäfte, welche ihnen aufgetragen werden, waren daher sehr mannigfaltig und eigentlich unbestimmt, indem[431]) sie zum Theil im unmittelbaren Dienst und Befehl des Kaisers standen, zum Theil aber zugleich in andern Amtsstellen placirt sind. So gehören zu den *Palatini:* die *Cubicularii*, die *Notarii*, alle in *Scriniis Sacris Militantes*, die *Agentes in rebus*, die *Admissionales*, die *Decani* und *Mensores*. Je nachdem die *Palatini* im unmittelbaren Dienst des Kaisers stehen, oder doch keine feste bestimmte Anstellung haben, sondern vielmehr commissionsweise zu unbestimmten Geschäften, nach dem Bedürfniss und vorkommenden Fällen in den Departements, wo sie placirt sind, gebraucht werden, oder aber zu bestimmten *Scholis* und *Scriniis* gehören, und mit bestimmten Geschäften eine ordentliche feste Anstellung in den Departements gewisser hoher Staatsbeamten haben, werden dieselben entweder schlechthin *Palatini* genannt, oder sie erhalten besondere Namen, als: *Memoriales*, *Scriniarii* u. s. w. Der Name *Palatini* ist also die allgemeine Bezeichnung für eine sehr grosse, eigentlich unbestimmte Zahl von Beamten, da nur negativ dahin etwas näher begränzt werden kann, dass sie erstens keine Militärs (ausgenommen die Garden) einschliesst, zweitens nur untere und mittlere Beamte umfasst, die wiederum drittens nur entweder im unmittelbaren Dienst des Kaisers stehen, oder zu dem *Officio* von *Illustribus* gehören. So nahe die Ableitung der Benennung liegt, so wenig lässt sich dieselbe doch im Entferntesten mit einem deutschen Ausdruck wiedergeben, oder der Titel *Palatini* einem der heutiger Staaten vergleichen. —

Von den *Palatini*, die im Departement der hohen Staatsbeamten angestellt sind, kommen bei weitem am häufigsten und so häufig, dass sie sogar sehr oft kurzhin unter *Palatini* ohne Beisatz zu verstehen sind, die der *Comites utriusque aerarii* vor, auch genannt: *Palatini Sacrarum Largitionum*[432]), *Re-*

430) Gutherius *l. l. III. p.* 750.
431) *C.* 1. *de Privileg. eor. qui in Sacro Pal. mil.*
432) *C.* 11. *de Palatin. S. L. c.* 4. 6. 7. *eod.*

rum privatarum[433]), *Rei privatae*[434]) und für beide Arten: *Palatini Comitatenses*[435]); die *rei privatae* heissen im Theodosianischen Codex auch *Privatiani*, und die andern auch im Justinianeischen *Largitionales*. Diese waren zum grössten Theil in *Scholae* getheilt (s. *Schola ab argento*). Letztere werden nur bei dem *Comes Sacrarum Largitionum* im Justinianeischen Codex bei ihrem Namen erwähnt. Von diesen, den *Largitionales*, gilt also auch zunächst, (und vielleicht auch von den andern, da ihnen dieselben in Privilegien ganz gleichgestellt werden[436]), dass sie in drei *Formae*, oder Classen getheilt waren[437]), in deren jeder es *statuti*, etatsmässige, und *supernumerarii*, überzählige, gab, wie von den *Castrensiani* und *Ministeriani* (s. d.). Sie müssen unmittelbar unter ihrem *Comes* gestanden haben, indem ihnen auch ausdrücklich und wiederholt anbefohlen wird, nur von diesem Befehle anzunehmen[438]); sie dienen ein Jahr[439]). Von den *Palatini* beider *Comites* wird sehr häufig erwähnt, dass sie in die Provinzen zur Revision, Controle und Erhebung der respectiven Einnahmen geschickt werden, wo sie sich aber nur mit den Provinzialstatthaltern selbst unmittelbar in Verbindung setzen dürfen[440]). Diese *Palatini* werden alle zusammen, obwohl sie in viele *Scrinia* getheilt sind, wahrscheinlich unter dem Begriff *Schola Palatina*[441]) verstanden.

Palatini artifices, s. *Argentarius.*

Palatini milites, s. *Comitatenses milites.*

Pater civitatis ist als ein städtischer Beamter der alte *Curator civitatis* (s. d.)[442]) oder *Quinquennalis*, welche Benennungen alle nur auf bestimmte Zeitalter deuten. Diesem Beamten lag die Verwaltung des ganzen städtischen Vermögens, und die Aufsicht über öffentliche Gebäude und Banten ob. Der Umstand, dass sie alle übrigen städtischen Aemter schon bekleidet haben müssen, beweiset, dass ihr Amt die höchste städtische Würde einnahm[443]).

Patricius. Diese Würde ist die höchste nächst dem Consul, und nicht zugleich Amt, obwohl zufällig mit Staatsämtern verbunden; Neuere vergleichen den *Patricius* von Rang wenig-

433) *C.* 2. u. 3. *de Canon. Largitional. titul.*
434) *C.* 14. *de Palatinis S. Larg.*
435) *C.* 2. *de Privileg. eorum, qui in sacro Palatio mil.*
436) *C.* 14. *eod.*
437) *C.* 7. *de Palatinis S. Larg.*
438) *C.* 4. u. 6. *eod.*
439) *C.* 11. *eod.*
440) *C.* 1. 2. 3. *eod.*
441) *C.* 13. §. 9. *de Indiciis.*
442) Savigny R. Gesch. Bd. I. S. 305.
443) Savigny a. a. O. S. 42.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stens den ehemaligen Reichsfürsten. Nur die höchsten Staatsbeamten, als *Praefecti Praetorio, Urbi, Magistri Militum* und *Officiorum*, die wirklich im activen Dienst waren (was aber Justinian später änderte [444]), konnten dazu gelangen und selbst fremde Könige hielten diesen Titel für eine Ehre [445]). Er kommt selten vor, und erhält nebst dem Consul allein das Beiwort *Supra illustris* [446]). Eingeführt wurde derselbe von Constantin dem Grossen [447]), und die *Patricii*, heisst es, *patres principis habentur* [448]); allerdings hatten zwar nach Tacitus schon Augustus, Claudius und Vespasian eine Anzahl der würdigsten Senatoren, die sogenannten *Senatores electi* [449]) zu *Patricii* creirt, die gewissermassen deren Geheimerathscollegium bildeten [450]), und wenn dies nicht blos vorübergehend war, so mag Constantin wohl blos ein schon vorgefundenes Institut neu organisirt haben. Wahrscheinlich zufolge Constantins eigener Bestimmung ging die Consularwürde einzig und allein dem Patriciat vor, und obschon mit jener später und namentlich seit Zeno der *Praefectus Praetorio, Urbi* und *Magister Militum* zugleich [451]) ausdrücklicher Verordnung zufolge zum Patriciat gelangen können, so darf doch nicht auf den höhern Rang des letztern über dem Consulat geschlossen werden.

Patrimoniales [452]) sind wie die *Coloni* wirkliche leibeigene Unterthanen und heissen so von den *Fundis Patrimonialibus Principis* [453]). — Dieser Artikel ist nur darum hier aufgenommen worden, weil er a. a. O. in der Uebersetzung nicht verdeutscht worden ist.

Patronus Fisci, s. *Advocatus Fisci.*

Peraequator, s. *Inspector.*

Perfectissimi, s. *Illustres.*

Persecutor auri publici. *Persequi* bedeutet hier so viel als *deducere, devehere;* eben so nämlich, wie Behufs der Ueberbringung anderer Naturalsteuern aus den Provinzen und anderer Gefälle an den kaiserlichen oder Staatsschatz Beamte vorhanden waren, fand dies auch in Ansehung des *auri publici*

444) S. *Nov.* 62. *apud Julian.*
445) Schweppe R. Gesch. §. 189a.
446) Doch nicht im Codex, sondern hier kommt *Supra illustris* zwar (selten) vor, allein diej bezeichnete Person dann stillschweigend als bekannt voraus setzend, s. c. 26. §. 2. *de Usuris.*
447) Guther. *l. l. I. p.* 41. (nach Zosimus *lib. II.*)
448) §. 3. *Instit. qu. mod. jus patr. pot. solv.*
449) S. Pancirol. *ad Notit. Imp. O. Cap.* 2.
450) S. Pancirol. *Thes. var. lect. Lib. II. Cap.* 8.
451) *C.* 3. u. 1. *de Consulibus etc.*
452) *C.* 7. *Ubi caussa fiscalis.*
453) S. Anmerk. in der Uebers. zu Buch XI. Tit. 61.

statt, welches *ad sacras Largitiones* geliefert wurde, und zwar *cursu publico*. Die *Auri Persecutores* waren entweder Curialen oder *Palatini*.

Ponderator. Dieser kommt im Justinianeischen Codex nur in einer Titelüberschrift vor[454]), im Text dieses Titels aber der griechische Name dafür, *Ζυγοστάτης*. Der *Ponderator* hatte die Obliegenheit, diejenigen Geldstücke zu untersuchen, welche an die Staatscassen und in den kaiserlichen Schatz gezahlt wurden; der *Ζυγοστάτης* aber, deshalb im täglichen Verkehr unter Privatleuten entstandene Streitigkeiten zu schlichten, und war auch ein öffentlicher Beamter. Es gab deren in jeder Stadt[455]). Nicht zu verwechseln mit diesen Zygostaten sind die zu Alexandrien für das Wägen und Begutachten des auszuführenden Getreides bestellten[456]).

Praefectiani heissen die *Apparitores* des *Praefecti Praetorio*[457]).

Praefectorii[458]), wie *Consulares*, sind nach Brissonius gewesene Präfecten.

Praefectus. Dieser Titel, zu den Zeiten der Republik selten und nur in der Verbindung mit *Urbi* vorkommend, ward schon in der frühern Kaiserzeit gebräuchlicher und später sehr häufig; demselben ganz ähnlich, man könnte sagen fast gleich, ist der des *Praepositus*. Beide Titel geben durch die Sylbe *Prae*, eben so wie *Praeses*, sehr deutlich den ihnen zum Grunde liegenden Begriff zu erkennen. Gleich dem *Magister* ist der *Praefectus* wie der *Praepositus* ein Beamter, der entweder selbst der Höchste in seinem Departement, oder wenn er einen Chef hat, nur mittelbar zu dessen Departement gehört, und dann selbst gewöhnlich eine grössere Zahl anderer Beamter unter sich hat. Uebrigens kommen beide Titel so wenig wie der des *Magister* ohne Zusammensetzung vor, aber in sehr verschiedenen Rangclassen. Im Justinianeischen Codex findet sich der Titel des *Praefectus* in folgenden Verbindungen:

Praefectus Aegypti oder *Augustalis*, oder *Vicarius Augustalis*[459]) auch *Praefectus Praetorio Augustalis*[460]). Seitdem die Römischen Provinzen zwischen dem Kaiser Augustus und dem Volke getheilt worden, und der Kaiser in

454) Buch X. Tit. 71.
455) Ueber Ursprung und Etymologie dieses Titels s. Gothofr. *l. l. ad XII.* 7. 2.
456) S. Gothofr. *l. l. ad XIV.* 27. 1.
457) S. Gothofr. *l. l. ad XI.* 14. 1. (*not. d.*)
458) *C.* 10. *de Metatis et epidemeticis.*
459) *C.* 2. *de His, qui propter metum jud.*
460) *C.* 2. *de Officio Praefecti Aug.* Die beiden letzten Titel kommen jeder nur einmal vor.

ersteren *Proconsul* mit der unumschränkten Gewalt war, schickte er in diese Unterstatthalter, gewöhnlich *Legatos*, auch *Propraetores* u. s. w. genannt. Aegypten dagegen erhielt allein einen *Praefectus* mit Proconsularrang, früher einen Ritter, nachher einen Senator, der auch *Augustalis* heisst. Diese Auszeichnung der Provinz, denn unter Augustus wurde der *Praefectus Aegypti* durch einen besondern Volksschluss ernannt, beruhet offenbar in deren grosser Wichtigkeit, indem sie die Kornkammer des Römischen Reiches war. Der *Praefectus Augustalis* hatte seinen Sitz zu Alexandrien, wo zunächst unter ihm der *Juridicus* (s. d.) stand, ausserdem aber die *Judices ordinarii* der verschiedenen Provinzialbezirke [461]); er war *Spectabilis*.

Praefectus annonae, der, hatte die Aufsicht über den Getreideverkehr zu Rom; dahin gehörte die Zufuhr, die Magazine und die Vertheilung an das Volk, besonders die Armen, so wie die Jurisdiction der alten Aedilen bei Getreide- und Marktkäufen [462]). Er stand unter dem *Praefectus Urbi*. Zu seinem Amte gehörte auch die Untersuchung der Qualität des Getreides und Brodes, und des Maasses und Gewichts. Ursprünglich hatte dies dem *Praefectus Urbi* obgelegen, und der *Praefectus Annonae* ward erst bei des erstern vermehrtem Geschäftskreis bestellt [463]), denn dadurch waren die früher zu dessen Ressort gehörigen Geschäfte ihm nicht durchaus entzogen, sondern er konnte nach Belieben sie auch zu seiner Cognition ziehen [464]). Der *Praefectus Annonae* hatte sein eigenes *Officium* [465]), und unter ihm standen noch die *Pistores*, *Mensores* (s. d.) und die *Navicularii*.

Praefectus legionis, der Commandeur einer Legion. Früher hiess der Chef der Legion *Tribunus*, und der der Cavallerie *Praefectus*. Er war der Richter der Soldaten erster Instanz, auch in leichteren Criminalsachen. Da die Zahl der Legion über 6000 Mann steigt, so muss der *Praefectus* dem heutigen Generalmajor an Rang gleichgesetzt werden. Er wird [466]) daher auch zwischen den *Proconsules* und *Praesides* aufgezählt.

Praefectus Praetorio, der, ist zwar an Rang dem *Praefectus Urbi*, *Magister Militum* und andern der höchsten Staatsbeamten gleich [467]), so dass nur das Alter des Bestallungspa-

461) S. Pancirol. *Notit. Imp. Or. Cap.* 118.
462) Zimmern R. Gesch. Bd. III. §. 22.
463) Pancirol. *l. l. Cap.* 26.
464) S. Gothofr. *l. l. ad XIV.* 15. 2.
465) *C.* 1. *de Apparit. Praef. annonae.*
466) *C.* 37. *de Inofficioso Testamento.*
467) *C.* 1. *de Praefectis Praetorio, sive Urbi etc.*

tents entscheiden soll, und der Consul ihm allein vorgeht, allein sein Wirkungskreis macht ihn zum höchsten Staatsbeamten. Nach den frühern Vorstellungen mogte man ihn zum Kaiser etwa in dem Verhältniss denken, wie den *Magister Equitum*, und noch früher den *Tribunus Celerum* zum *Rex*. Den Titel desselben leitet Gutherius[468]) daher ab, dass früherhin der Commandeur einer Armee meist *Praetor* hiess, dessen Hauptquartier *Praetorium*. Diesen Namen wandten die Kaiser auf ihr *Tabernaculum* an, und so entstand die Würde des *Praefectus Praetorio*[469]), oder auch *Praetorum*[470]). Nach Lydus[471]) käme der Beisatz *praetorio* von *praetoriani sc. ordines s. phalanges* her, allein dies scheint mit der vorigen Erklärung darum zusammenzufallen, weil *Praetoriani* wieder von *Praetorium* entstanden ist (s. nachher). Der Titel findet sich schon zu Augustus Zeiten, allein keineswegs in der spätern Amtsstellung[472]); damals waren sie, an der Zahl zwei, die Commandeurs der zehn Cohorten der *Praetoriani* (ebenfalls vom *Praetorio* so genannt) und wurden meist aus dem Ritterstande genommen. Unter den folgenden Kaisern vermehrte sich ihre Macht schnell. Schon Pomponius vergleicht sie in dem berühmten Bruchstück *de origine juris* mit dem *Magister equitum* und *Tribunus Celerum*, und bald wuchs ihr Ansehn dergestalt, dass es dem kaiserlichen eben so gefährlich zu werden drohete, wie der Major-Domus im fränkischen Reiche den Königen ward. Ihre Zahl wechselte nach den Umständen und dem Willen der Kaiser, oft bis auf einen einzigen. Constantin vermehrte sie darum auf vier, und nahm ihnen alle Militairgewalt. Dem ungeachtet war ihre Macht eigentlich zufällig entstanden, und durch die Umstände, auch wohl anmassende Persönlichkeit, und durch die Schwäche der Kaiser gewachsen, und keineswegs ein gleich hoher Rang ihr entsprechend, sondern diesen erhielten sie erst durch denselben Constantin staatskluger Weise, der ihnen die wahre Macht genommen hatte, und seitdem erst heisst ihr Tribunal *sublimissima sedes*[473]). Darum müssen nun die *Praefecti Praetorio* unter Justinian ihrer Stellung und ihrem Einfluss nach nicht mit denen der frühern Kaiser verglichen werden, sondern

468) *l. l. II. p.* 310.
469) Einmal kommt vor *Praefectus sacro Praetorio*, s. *Novella XXII. Epil.* Ob er auch zuweilen *Pr. Pr. Comitatus* oder *Praesens* genannt worden, s. Wagener *Index ad Ammian. Marcell.*
470) S. Pancirol. *l. l. Cap.* 5.
471) II. 6. 7.
472) S. Guther. *l. l. p.* 316.
473) Schweppe R. Gesch. §. 191. s. vorzügl. Lydus II. 10.

sie sind eigentlich die höchsten Justiz- und Civil-Verwaltungsbeamten im Reiche geworden, oder vielmehr in den ihnen untergeordneten Abtheilungen des ganzen Reichs. Denn es gab deren drei, von Illyrien, vom Orient, und von Afrika. Selten waren zwei Präfecturen unter einem Präfecten. Es standen daher unter ihnen alle in diesen Theilen des Reichs angestellten Justiz- und Verwaltungsbeamten, also zunächst die *Vicarii*, dann die *Rectores Provinciarum* u. s. f. Sie hatten die höchste Instanz im Criminal- und Civilprozess; von ihnen konnte nicht appellirt werden, sondern es fand unter Umständen nur eine Retractation mittelst Supplication an den Kaiser Statt, aber ohne Suspensiveffect. Sie waren in Abwesenheit des Kaisers seine Stellvertreter, und präsidirten im Geheimenrath. Sie publicirten die kaiserlichen Befehle und Gesetze in ihren Bezirken, hatten die fortwährende Oberaufsicht über die sämmtlichen ihnen untergebenen Beamten, waren die Behörde zur Anbringung von Beschwerden gegen jene; sie hatten ferner das ganze Steuerwesen unter sich, erliessen unter kaiserlicher Autorisation die Ausschreiben [474]), auch die ausserordentlichen Auflagen; bei ihnen hatten sich alle Gesandtschaften aus den Provinzen, die zum Kaiser wollten, zu melden, und ihre Anträge zur Prüfung vorzulegen, ob sie vielleicht ohne kaiserliches Decret Abhülfe erhalten könnten; sie hatten ferner die oberste Aufsicht über die öffentlichen Schauspiele, das Bergwesen, alle öffentlichen Bauten und Wege; dagegen mussten sie über Alles dies dem Kaiser in Berichten Rechenschaft ablegen. — Die Präfecten hatten ihre einzelnen Departements-Cassen, deren Einnahmen aus gewissen *titulis* bestanden [475]). — Bei ihrem Tribunal gab es, wie sich von selbst versteht, besondere Assessoren; aber auch besondere Advocaten, die vor denen bei andern Gerichten, wie auch die Assessoren, den Vorrang hatten. — Dagegen hatte der *Praefectus Praetorio* über das Militair gar keine Gewalt [476]), und blieb nur ein Jahr im Dienst [477]). — Der *Praefectus Praetorio* vereinigt also in sich die Elemente der heutigen Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Innern, und ist zugleich Präsident des höchsten Gerichts, aber alles dieses nur in seiner Reichsabtheilung. — Der *Praefectus Praetorio* hatte ein sehr zahlreiches *Officium*; dazu gehörten namentlich, wie man aus der Organisationsconstitution [478]) für die Afrikanische Präfectur wohl auch für die

474) *C.* 4. *de Canone largition. titul.*
475) *C.* 6. *de Exactorib. Tributar.*
476) *C.* 1. *de Officio Magistri Militum.*
477) S. Gothofr. *Notitia Dignitat. p.* 5. 6.
478) *C.* 1. *Notit. de Off. Praef. Praet. Africae.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

andern wird schliessen können, die dort genannten 10 *Scholae* und 10 *Scrinia* (s. *Schola* und *Scrinium*).

Praefectus Urbi. Dieser Titel ist der älteste von allen ohne Ausnahme, denn er stammt aus der Zeit der Könige Roms her[479]), und war damals ein interimistischer Beamter während der Abwesenheit des Königs. Zur Zeit des Freistaats wurde derselbe beibehalten, doch war er nur in den Tagen der lateinischen Ferien thätig. Seit Augustus änderte sich seine Stellung gänzlich; der *Praefectus Urbi* wurde nämlich der oberste Beamte der Stadt bleibend, hatte die Polizei, die Criminalgerichtsbarkeit von ganz Rom und ganz Italien, bis seine Gewalt unter Sever wieder auf die Stadt und zehn Meilen im Umkreise beschränkt ward. Später erhielt er noch die höhere Civilgerichtsbarkeit und den Vorsitz im Senat. Er ist einer der höchsten Beamten, und wenn sich auch sein Wirkungskreis nicht über ein weitläuftiges Gebiet erstreckt, namentlich nicht einmal mit dem der Provinzialstatthalter zu vergleichen ist, so steht er doch an Rang hoch über diesen, ist *Illustris*, und den *Praefecti Praetorio* ganz gleich. Zu Constantinopel wurde ein solcher nach Art dessen zu Rom erst 372 unter Constantius eingesetzt[480]). Ueber die Appellationsinstanz desselben, von den Präsidialstellen aus den Provinzen, wie sie früher zu Rom bestand, lässt sich nichts Näheres angeben, denn die Nachrichten sind zu dürftig[481]). Genaueres wissen wir über diese seine Instanz in Constantinopel, indem unter ihm eine bestimmte Anzahl Provinzen stand[482]); dies seit Constantius. In sofern ihm die Polizei oblag, hatte er auch die Aufsicht über alle zur Stadt gebrachte Lebensmittel und deren Besorgung, in welcher Beziehung der *Praefectus annonae* (s. d.) dergestalt unter ihm stand, das der *Praefectus Urbi* jederzeit selbstthätig eingreifen konnte, und ersterer ursprünglich mehr ein Gehilfe mogte sein sollen. Als Präsident des Senats war er eigentlich auch Commissarius des Kaisers und brachte z. B. die von diesem proponirten Gesetze ein.

Praefectus Vicariam, oder *Praefecturam Vicariam agens*[483]), s. *Vicarius*.

Praefectus Vigilum hatte ursprünglich die niedere Polizei, besonders in der Nacht. Justinian[484]) reorganisirte dieses Amt, und machte ihn zu einem Polizeibeamten ohne Rücksicht

479) Livius I. 39.
480) Pancirol. *l. l. Cap.* 35.
481) S. Pancirol. *l. l. Cap.* 25.
482) Zimmern Rechtsgesch. III. §. 172.
483) S. Russardus *in marg. ad c.* 11. *de Jur. et Facti regnor.*
484) *Novella XIII.*

auf die Tageszeit; er hatte über Aufrechthaltung der Ordnung und Verhinderung von Aufständen zu wachen, und erhielt den Titel Volksprätor, *Praetor Plebis.*

Praepositus Agentium in rebus. Dieser Titel kommt nur in der Ueberschrift des einundzwanzigsten Titels im zwölften Buche des Codex vor, wo Cujacius die Abtheilung eines neuen Titels verwirft, und die darunter gestellten Constitutionen entweder zu dem vorgehenden *de Agentibus in rebus*, oder zu dem folgenden, *de Principibus Ag. i. r.* zählt. Ein bestimmter Begriff lässt sich mit dem Titel des *Praepositus Ag. i. r.* im Gegensatz zum *Princeps* gar nicht verbinden.

Praepositus Castri und *Castrorum*, die gleich mit den *Praepositi Militares* oder *Militum* zusammengestellt werden können. Als Militairchef unter diesem Titel kommt der *Praepositus* in solchen Verbindungen vor, dass ihm ein bestimmter Charakter nicht beigelegt werden kann. Denn er steht zwar jeden Falls tiefer als der *Praefectus legionis*, allein ob er über oder unter dem Tribun gestanden habe, lässt sich, da Beide vor und nach einander gesetzt werden, nicht ermitteln [485]). Häufiger aber steht der *Praepositus* dem *Tribunus* nach, und dafür spricht auch noch, dass *Comites* zwischen beiden in der Mitte stehend in der Art angeführt werden, dass die *Praepositi* die letzten sind. Die *Praepositi* sind also gewiss Officiere niederer Grade gewesen. Die *Praepositi Castri* oder *Castrorum* werden nun in Betreff des Lagerdienstes oder Garnisondienstes in eben dem Verhältniss gestanden haben, wie die *Praepositi Militum* im Felddienst zu höhern Officieren, und dürfen daher nicht als Commandanten, sondern etwa als Officiere vom Platz betrachtet werden, und hatten vorzugsweise wohl mit Militaireffecten, auch mit den Magazinen zu thun. Endlich ist noch zu bemerken, dass im Justinianeischen Codex [486]) stets *Praepositi Militum et Castrorum* zusammen steht, doch wohl so, dass mit grösster Wahrscheinlichkeit bei *Castrorum* das Wort *Praepositi* wiederholt gedacht werden muss; im Theodosianischen hingegen kommt *Praepositus Castri ac Militum* so vor [487]), dass darunter dieselbe Charge gemeint zu sein scheint.

Praepositus horreis. Diese, als Verwalter der Magazine, worin der Proviant für das Militair verwahrt wird, hatten besonders dessen Ablieferung an die *Optiones* zur weitern Vertheilung an die Soldaten zu besorgen, und mithin auch dessen

485) *C.* 1. *de Salgamo. c.* 1. *de Commeatu.*
486) *C.* 7. *Ubi caussa fiscal. c.* 1. *de Divers. off.*
487) *C.* 11. *de Diversis offic.*

Einlieferung an die Magazine. Sie gehören daher zu den *Susceptores* im weitern Sinn, auch *Procuratores* hin und wieder genannt.

Praepositus laborum. Ueber die Erklärung dieses Titels und die Stellung der damit Bekleideten ist man nicht ganz einig. Die Meisten zählen ihn zu den *Militibus antesignanis, qui praepositi erant magno illi vexillo*, gemeiniglich *labarum* oder *laborum* genannt, welches von grosser Kostbarkeit war, und in Schlachten vor dem Kaiser hergetragen wurde, also die Reichsfahne, das Reichspannier. Es soll sich dies von Constantin herschreiben, und mit seinem bekannten Traum, *in hoc signo vinces*, der ihn zur Annahme des Christenthums bewogen, zusammenhängen, daher also die Form des Kreuzes gehabt haben [488]). Der Name *laborum* soll darauf hindeuten, dass die *Crux laborum vexillum* für die Christen sei, dessen Schutz sich die Soldaten befahlen, und welches daher überall in den Schlachten dahin getragen worden sei, wo das Treffen schwankte, und zwar unter der Bedeckung der *Praepositi laborum*, welche sonach die Wache des Reichspanniers gewesen wären. Da aber die betreffenden Titel des Justinianeischen und Theodosianischen Codex der *Praepositi laborum* als einer *Militia Palatina*, nicht aber *armata* gedenken, so vermuthet Perez, dass dieselben keine Militairs, sondern *Magistri Operum* gewesen seien, unter welchen alle für den kaiserlichen Hof und im kaiserlichen Dienst mit mechanischen Arbeiten beschäftigte Personen, Handwerker und Künstler gestanden hätten, und welche dann nach beendeter Dienstzeit gleich den *Decemprimi Domesticorum* mit dem Rang der *Clarissimi* begabt wurden. Allein wenn man den nicht interpolirten Text der unter diesen Titel im Justinianeischen Codex gestellten Constitution aus dem Theodosianischen vergleicht, so wird wohl kein Zweifel übrig bleiben, die letzte Erklärung zu verwerfen, und die Gothofredische anzunehmen [489]). Der Zusammenhang und die Verwandtschaft der *Praepositi laborum* mit den *Domestici* und *Protectores* lässt sich nämlich darnach gar nicht verkennen, weil verordnet wird, dass erstere nur aus letztern gewählt werden sollen, und es schwindet daher die Zulässigkeit der Annahme einer *Militia non armata* für sie, und sie als *Magistri operum* zu betrachten, um so mehr, als es heisst, sie seien stets *a latere principis* gewesen. *Laborum* interpretirt Gothofredus als das zusammengezogene *laborarum* (oder *labarorum*) und erklärt *labarum* für die Eingangs beschriebene Fahne, nach Aufzählung dessen von Andern gesuchten Etymo-

488) S. Cujac. u. Perez. *ad Tit. de Praepos. labor.*
489) Gothofred. *ad Tit. Cod. Th. de Praepos. labor.*

logien er es für sehr wahrscheinlich hält, dass es ausländischen und zwar deutschen oder gallischen Ursprungs sei, da Constantin in Gallien das Christenthum angenommen hat. Hiernach behält es denn bei der vorher gegebenen Erklärung sein Bewenden, dass die *Praepositi laborum* die Reichsfahnenwache gewesen seien, die natürlich wegen der steten Nähe des Kaisers beim Reichspannier in Schlachten auch ihm zur Seite gewesen sind.

Praepositus Militum, s. *Praepos. Castri.*

Praepositus Sacri Cubiculi, s. *Cubiculum.*

Praepositus, auch *Praefectus Thesaurorum*[490]), darf nicht mit dem *Comes Thesaurorum* verwechselt werden[491]), sondern war, wie jener für die Diöcesen, für die einzelnen Provinzen bestellt; er stand also wahrscheinlich zu jenem in dem Verhältniss, wie dieser zu dem *Comes Sacrarum Largitionum.* Klar beweiset Ersteres die angeführte Stelle des Codex, indem darin gesagt wird, dass alle Gegenstände der Einnahme für die *Sacrae Largitiones*, sobald sie eingegangen oder eingezogen worden, an die *thesauri* jeder Provinz abgeliefert und den *Praepositi thesaurorum* eingehändigt, von diesen aber weiter an den *sacrum comitatum* befördert werden soll. Hieraus erhellt, dass die Ansicht des Guthrerius[492]) über diesen Beamten ganz falsch ist.

Praesens, *Praesentales*, *in Praesenti.* Diesen Beisatz erhalten viele Beamte, am häufigsten die *Magistri Militum*, die *Domestici* und die *Milites*, und es ist darunter das *praesens esse in Comitatu Principis* zu verstehen, und dann, was daraus folgt, das Dienstthun und fortwährende Bereitsein zur Disposition des Kaisers. Die *Milites praesentales*[493]) sind die in der Residenzstadt stehen[494]) und *Principis obsequio deputati sunt.* Eine Würde bezeichnet also *Praesentalis* nie, sondern einen Dienst (s. *Magister Milit.*). Den *Praesentales* entgegen stehen oft die *Absentes*[495]).

Praeses (sc. Provinciae), s. *Consularis.*

Praetor. Die Stellung des Prätors aus der frühern Zeit des Römischen Staats ist hinlänglich bekannt. Unter Constantin hatte sich dies schon dahin geändert, dass von dem *Praetor* an den *Praefectus Urbi* appellirt ward. Hier haben wir blos die Stellung der *Praetores* im byzantinischen Reiche

490) *C.* 1. *de Canone largition. titul.* 14. *de Murilegulis etc.*
491) S. Gothofred. *l. l. ad VI.* 19. *un.*
492) *l. l. p. III.* 663. u. 702.
493) *C.* 13. *de Re milit.*
494) S. Gothofred. *l. l. ad VII.* 1. 17.
495) *C.* 13. *de Re militari. Nov. XXII. in f.*

vor Augen. Nach Verlegung der Residenz nach Constantinopel setzte Constantin zuerst statt des *Praefecti Urbi* drei Prätoren ein[496]), welche Zahl später oft wechselte, jedoch einmal wieder auf drei festgesetzt ward[497]). Nachdem die legislative Wichtigkeit der Prätur schon früh im occidentalischen Reiche aufgehört hatte, war Alles, was diesem Amte geblieben war, eine beschränkte, nur partielle, Jurisdiction für die Hauptstadt. Dabei gab es mehrere Prätoren, die nach den Kaisern, welche sie bestellt hatten, benannt wurden, und mit verschiedenen einzelnen Theilen der Civilgerichtsbarkeit[498]) beauftragt waren. Dahin gehörten: *Causae liberales*, *restitutiones in integrum*, Vormundschaftsbestellungen, Decrete über Veräusserung der Mündelgüter, Freilassungen und Emancipationen[499]). Dagegen sind ihnen Criminalsachen ganz entzogen. Ein Hauptgeschäft, und die Auslagen anlangend eine Hauptlast für die Prätoren war aber die Besorgung der öffentlichen Spiele und Volkslustbarkeiten. Die Prätoren sind blos *Clarissimi* und wurden aus den Senatoren ernannt[500]), für welche die Prätur im Theodosianischen Codex sowohl ein *Munus* als ein *Decus* genannt wird, wovon aber für bestimmte Personen Befreiungen gesetzlich Statt hatten.

Zu einer ganz von der bisher erklärten verschiedenen Stellung erhob Justinian das Amt der Prätur in mehreren Novellen, indem er für gewisse Provinzen (s. die Einleitung hinter A. b. 2.) *Praetores* in demselben Sinn und mit derselben amtlichen Wirksamkeit auch mit ausdrücklicher Hinweisung darauf[501]) erhob, welche die *Praetores* zu den Zeiten der Republik als Provinzialstatthalter hatten, so dass also für die Justinianeische Zeit zwei verschiedene Classen Prätoren angenommen werden müssen, erstens die in der Residenz als städtische Beamte, und zweitens die in den Provinzen als Statthalter, welche sich dadurch vor allen andern Statthaltern jeden Ranges auszeichnen, dass sie neben der vollen Civilgewalt auch die volle Militairgewalt haben.

Praetoriana Cohors, die *Cohors* (s. d.) der neu von Justinian ernannten Prätoren als Provinzialstatthalter (s. vorher).

Praetoriani Tribuni und *Notarii*, s. *Notarii*.

Pragmaticarii gehören zu den *Scriniarii Principis*[502]),

---

496) S. Pancirol. *Cap.* 30.
497) *C.* 2. *de Officio Praetoris.*
498) S. bes. Lydus II. 29. 30.
499) S. Zimmern R. Gesch. Bd. III. §. 22.
500) S. Gothofr. *l. l. ad VI.* 4. *Paratitl.*
501) S. *Novella XXIV.* u. ff.
502) *C.* 5. *Qui militare possunt vel non.*

und mögen hauptsächlich die *Pragmaticariae Sanctiones* entworfen haben[503]); sie waren also Geheimsecretaire.

Primas Advocatorum ist der älteste der Advocaten, die bei einem bestimmten Gericht fungiren[504]).

Primates, kommen zwar auch ohne weitern Beisatz vor[505]), allein da sie dann mit den *Honorati* (s. d.) zusammengestellt werden, die auch nur einen unbestimmten oder so weiten Begriff geben, dass sich bestimmte Individuen darunter nicht fassen lassen, so ist damit die Bezeichnung eines Amts durchaus nicht gemeint, nur dass sie in den Provinzialstädten einen besondern Stand bilden. Durch einen näher bezeichnenden Beisatz erhalten die *Primates* eine besondere Bedeutung, und *Primas* wird auf diese Art zu einem Amtstitel. Im Justinianeischen Codex finden sich folgende:

Primates Alexandriae. Diese sind die fünf ersten *Principales* der Curie zu Alexandrien, die Tribonian[506]) in *Summates* verwandelt hat, und haben vor jenen gewisse Privilegien voraus; Manche haben sie mit den *Principales* fälschlich verwechselt. Dergleichen Bevorrechtete finden sich in allen Municipalstädten unter den Decurionen, nur dass sie nicht den Namen der *Primates* führen, wenigstens nicht im Justinianeischen Codex, obwohl bei andern Schriftstellern[507]) aus der spätern Zeit; auch war ihre Zahl nach der Grösse der Stadt verschieden. Sie waren also keineswegs besondere Magistratus, oder ein Collegium, oder engerer Ausschuss, sondern nur mit höherm Rang bekleidete Mitglieder der ordentlichen städtischen Behörde, eine ausgezeichnete Classe der Decurionen. Meistens waren es die zehn ersten, daher *Decemprimi*, und zwar entweder in Folge des Dienstalters oder der Wahl. Dies war entweder eine Nachahmung oder sogar eine Fortsetzung des schon zu den Zeiten der Republik für die städtischen Senate bestandenen Decemprimats. Savigny[508]) hält diese Absonderung übrigens nicht für eine allgemeine, ja nicht einmal für eine häufige.

Primates Officiorum, s. *Primates Scholae.*

Primates Possessionum kommen einmal[509]) vor und sind wahrscheinlich so viel als *Primates Vicorum*, welche den Dorfrichtern zu vergleichen sind[510]).

503) Guther. *l. l. III. p.* 571.
504) *C.* 3. *pr. de Advocatis diversor. jud.*
505) Gothofred. *ad I.* 8. 1.
506) *C.* 57. *de Decurionibus.*
507) *Ammian. Marcell. XIV.* 1. 7.
508) R. Gesch. Bd. 1. S. 71.
509) *C.* 2. *De His qui Latrones etc.*
510) S. Gothofred. *l. l. ad VII.* 18. 14.

Primates Scholae, Scholarum[511]), *Officiorum*[512]), *Scriniorum (sc. Comit. Sacrar. Largition.* oder *Rerum privatarum*[513]), sind die ersten Mitglieder dieser Corps, die auch andere Namen und Titel erhalten (s. *Ducenarii*), nach dem *Princeps* oder *Primicerius*. Die Zahl derselben ist verschieden, für die *Scrinia* des *Comitis Rerum privatarum* waren es drei. Die *Primates* der kaiserlichen *Scrinia* kommen im Justinianeischen Codex nur einmal vor[514]), und sind an der Zahl funfzehn. *Primates* in diesen Zusammenstellungen ist also nur eine allgemeine Benennung für Beamte, die in den bezeichneten *Scholis*, *Scriniis* und *Officiis* angestellt sind. Wenn aber Cujacius[515]) die *Primates Scriniorum Rerum privatarum* für synonym mit den *Primicerii* derselben hält, so kann dies nur auf einem Missverständniss der vierzehnten Constitution des in der vorigen Note gedachten Titels beruhen.

Primates Vicorum, s. *Primates Possessionum.*

Primicerius. Der Titel des *Primicerius* findet sich häufig und die Etymologie ergiebt, dass darunter ein Vorgesetzter, ein Oberer zu verstehen ist; *—cerius* ist blos *Productio Verbi*[516]). *Primicerii* finden sich bei *Scholis*, *Scriniis* und Corporationen, so dass man wohl auf die Allgemeinheit als Regel wird schliessen dürfen; z. B. in allen *Scholis*[517]), in den kaiserlichen *Scriniis*[518]), wo, da ihm Spectabilitätsrang zugeschrieben wird, der *Magister* darunter gemeint sein muss, in den *Scriniis Sacrarum Largitionum*[519]), von den *Decani*[520]), von den *Domestici* und *Protectores*[521]) (hinter dem Tribunus), von den *Fabricenses*[522]) und *Mensores*[523]). — Hinter dem *Primicerius* folgt ein *Secundicerius*, ein *Tertiocerius* und ein *Quartocerius*. Der *Primicerius* dient als solcher zwei Jahr, darnach ist er vom Dienst frei, und die folgenden rücken der Ordnung gemäss nach, so dass der *Secundicerius* der erste

---

511) *C.* 3. *de Privileg. Scholar. c.* 4. *de Castrens. et Minister.*
512) *C.* 8. *de Assessoribus et Domesticis. c.* 2. *de Proximis Sacr. Scrin.*
513) *C.* 12. *de Decanis.*
514) *C.* 7. *de Proximis Sacror. Scrin.*
515) *Comment. ad c.* 13. *de Palatinis Sacrar. Largit.*
516) Pancirol. *l. l. Cap.* 91. Cujac. *l. l. ad c.* 1. *de Primicer. etc.*
517) *C.* 2. *de Privileg. Scholarum.*
518) *C.* 1. *de Praepositis Agentium in reb.*
519) *Diversorum officiorum c.* 10. *de Palatin. S. L.* hier so nach Cujac. *ad* 7. *eod.*
520) *C.* 1. *de Decanis.*
521) *C.* 2. *de Domesticis et Protectoribus.*
522) *C.* 2. *de Fabricensib.*
523) *C. un. de Mensorib.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird u. s. w. — Es entsteht nun aber die Hauptfrage, was für eine Person aus den *Scholis* u. s. w. unter dem *Primicerius* eigentlich zu verstehen sei, und wie sich der *Primicerius* zum *Princeps* und *Primiscrinius* verhalte? — Hierzu ist noch zu bemerken, dass häufig ein *Primicerius totius officii*, im Gegensatz zu den *Primicerii* einzelner *Scrinia* und *Scholae* in dem *Officio* vorkommen. — Schon unter dem Artikel *Officium* ist auf die Dunkelheit aufmerksam gemacht, welche über dieses Thema verbreitet ist, und die Vermuthung ausgesprochen worden, dass alle drei Titel dieselbe Person bezeichnen, zu deren Begründung auf die dort angeführten Bemerkungen verwiesen wird. Hinzugefügt kann aber noch werden, dass, da dem *Primicerius* der kaiserlichen *Scrinia* Spectabilitätsrang zugeschrieben wird, derselbe mithin kein anderer sein könne als der *Magister Scrinii*, es sehr wahrscheinlich und ganz erklärlich werde, dass der Titel des *Primicerius* den Ersten aus einer *Schola* u. s. w. bezeichne, und da dieser ebenfalls kein anderer als der *Princeps* ist, mit diesem dieselbe Person sein müsse. Hierher gehören ferner folgende Bemerkungen: *Primicerius* kommt bei *Officiis* und *Scholis* und *Scriniis* vor; der vom ganzen *Officio* erhält oft den Beisatz: *totius officii*, doch ergiebt in der Regel der Zusammenhang, ob dieser *Primicerius* zu verstehen sei, und dann fällt der Beisatz weg [524]). *Princeps* kommt bei den *Scriniis* gar nicht vor, sondern blos vom *Officio (toto)* und den *Scholis*. *Primiscrinius* scheint nur vom ganzen *Officio* gebraucht zu werden [525]). — Es giebt also (wenn man sie zur Unterscheidung so nennen darf), *Primicerios* und *Principes majores (totius officii)* und *minores* (einzelner *Scholae* und *resp. Scrinia* im *officio)*, so dass also die *Primicerii* von sehr verschiedenem Range sind. Die Titel *Secundicerius*, *Tertiocerius*, *Quartocerius* bezeichnen ebenfalls unter andern Namen vorkommende Beamten in den *Officiis*, den *Scholis* und *Scriniis* [526]), und zwar, wie es scheint, in Rücksicht des Avancements zum Primiceriat, mithin stets die nächsten Personen am Rang nach dem *Primicerius* (in den *Scholis* die ersten Personen, die sogenannten *Decemprimi*, s. *Ducenarius*).

In Bezug auf die vorstehende Erklärung des *Primicerius*

524) *C.* 13. *de Palatinis Sacrar. Largit.*

525) *C.* 2. *de Sportulis etc.* Eine Ausnahme scheint *c.* 3. *de Apparitor. Praef. Praet.* zu machen, allein der Pluralis steht dort als unbestimmt redend nur für den Singular, wie man im Deutschen sagt: der Mensch, der Soldat, wofür im Lateinischen in der Regel der Pluralis steht.

526) In den kaiserlichen nicht, wie es scheint.

u. s. w. bedürfen folgende in der Uebersetzung unerläutert gebliebene Stellen einer besondern Aufmerksamkeit: erstens die Beilage zu c. 1. *de Officio Praefecti Praetorio Africae.* Wenn man die ganze Uebersicht der dort aufgeführten *Scholae* und *Scrinia* durchgeht, so zeigt sich stets eine Absonderung der ersten Mitglieder derselben von den übrigen und zwar höchstens der ersten vier, auch nur der ersten zwei und drei, und auch dieser wieder unter einander; so werden genannt *primus (sc. homo)*, *secundus*, *tertius* und *quartus.* Hierunter müssen der *Primicerius*, *Secundicerius* u. s. w. verstanden werden. Ferner, der unter dem ersten *Scrinio* aufgezählte *Numerarius* muss ebenfalls als dessen *Primicerius* angenommen werden. Der alsdann folgende *Primiscrinius* ist als der *totius officii* zu betrachten, sonst könnte er kein *Scrinium* für sich haben; dass es von ihm heisst, *qui est subadjuva* (s. *Adjutor*), ist in Bezug auf den *Praefectus Praetorio* selbst zu verstehen, und dass er zu seinem *Scrinio* selbst gezählt wird, hat, wie in Bezug auf den nachher folgenden *Commentariensis* und sein *Scrinium*, den Grund, dass, da sie als selbst Mitglieder des *Officii* Ausnahmsweise ein *Scrinium* zu ihren Geschäften erhalten, sie auch als dessen Vorsteher in Bezug auf die Gehaltsvertheilung, um welche es sich hier handelt, als dessen erste Mitglieder gezählt wurden. — Zweitens in der Beilage [527]) über die Gehaltsvertheilung an die *Officia* der *Duces*, die unter dem *Praefectus Praetorio* von Afrika stehen, ist der *Primicerius*, der dort stets nach dem *Assessor* genannt ist, der *Primicerius totius officii*, und mit dem *Princeps* identisch, nur dass ihm dort statt *Secundicerius etc. Ducenarii etc.* folgen, was wegen der mehr militairischen Einrichtung dieser (der *Ducum*) *Officia* zu erklären ist (s. *Ducenarii*). — Drittens, die Beilage zu c. 7. *de Palatinis Sacrarum Largitionum.* Hier ist zu Anfang in den Worten: *Scrinii Exceptorum perfectissimus ordinis secundi numeri unus*, *i. e. primicerius Exceptorum unus*, eine Lesart in unserm Text constituirt, wonach nur übersetzt werden konnte: — d. h. ein *Primicerius;* danach könnte es scheinen, dass es mehr *Primicerii Scrinii Exceptorum* gegeben habe, was nicht der Fall ist. Richtiger erscheint hiernach die Russardische Lesart, welche die Worte *Exceptorum unus* nicht hat, die in der That als ein müssiges Glossem erscheinen, wonach es also heissen muss: — „d. h. der *Primicerius.*" Dagegen erscheinen aber die nun bei Russard folgenden Worte: *Omnis scholae perfectissimus unusquisque*

527) *C.* 2. *eod.*

Primicerius, denen unmittelbar folgen *exceptorum unus*, *ducenarii duo etc.*, bis *ducenarii duo*, Glossem oder Tribonianismus zu sein, weil sie den eben gerügten Widerspruch enthalten, oder *Exceptorum unus* als nicht zu *Primicerius* gehörig, sondern für sich bestehend zu betrachten nöthigen würden, was wieder keinen Sinn gäbe. Ueberhaupt laborirt diese Beilage, wenn man die höchst einfache und deutliche, ihr zum Grunde liegende aus dem Theodosianischen Codex [528]) dagegen hält, an so vielen gerechten Desiderien und Mängeln der Echtheit des Textes, dass man sie mit Sicherheit gar nicht als eine Quelle benutzen kann. Nur ist noch zu bemerken, dass *Primicerius sacrae massae* nicht, wie geschehen, durch: ein *Primicerius*, sondern aus dem obgedachten Grunde durch: den *Prim.* übersetzt werden muss.

Primipilaris, der, gehört zu den *Officiales* des Provinzialstatthalters und wird [529]) *ad pascendos milites ad limitem sollenniter* bestimmt [530]). Sie beförderten den Proviant für die Truppen an die Grenzen; zu diesem Zweck hatten sie auch den *Cursus publicus*, namentlich die *Parangarias*, zu ihrer Disposition. Ursprünglich war der Titel ein militairischer, und ist wahrscheinlich, wie die andern dieser Art, in die Organisation der *Officia* und *Cohortes* der Statthalter übergegangen [531]). Sie avancirten zu ihrem Posten aus den *Apparitores*, und bevor sie diese Stufe nicht erreicht hatten, wurden die *Cohortales* nicht von ihrer *Necessitas* frei [532]).

Primiscrinius, s. *Primicerius.*

Princeps, s. *Primicerius.* Der *Princeps* ist der Chef entweder des ganzen *Officii*, oder einer *Schola*, die zu jenem der höchsten Staatsbeamten gehören kann. Wenn *Princeps* allein steht, ist der *Princeps totius officii* zu verstehen. Es scheint, dass man annehmen dürfe, dass die kaiserlichen *Scholae* allein (s. *Ducenarius*) *Principes* gehabt haben, oder deren Chefs so genannt worden seien, die der nichtkaiserlichen *Scholae* hingegen *Primicerii* geheissen haben. Der *Princeps* hatte im *Officio* (oder resp. der *Schola*) die Direction der Geschäfte aller *Officiales* in der Art, dass letztere von ihm zunächst die Befehle empfingen und die Geschäftsaufträge zugetheilt erhielten. Er hatte also, wie es heisst [533]) die *Cura totius officii* und *ad gubernanda officia dirigebatur*. Häufig wurden sie

528) *C.* 7. *VI.* 30.
529) *C.* 6. *Cod. Th. de Cohortalibus.*
530) Pancirol. *l. l. Cap.* 21.
531) S. Gothofr. *l. l. VIII. n.* 6.
532) Vgl. noch die Anmerk. zu Buch XII. Tit. 63.
533) *C.* 6. *Cod. Th. VI.* 28.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

aus den *Agentes in rebus* ernannt, und zwar aus der Classe der *Ducenarii*, zuweilen auch aus dem *Officio* selbst, zuweilen aus andern *Officiis* [534]). Dass dieser Titel militairischen Ursprungs sei [535]), ist schon anderwärts erwähnt worden (s. *Ducenarius*). Oft wurde der *Principatus* als Ehrenamt den treu ausgedienten untern Beamten ertheilt [536]).

Principales. Dieser Titel für eine städtische Behörde ist sehr vieldeutig. Zuweilen heisst so der Erste in der Curie, zugleich deren Dirigent; in andern Stellen sind es die Duumvirn; in noch andern werden sie den Decurionen allerdings entgegengesetzt; allein dann sind die *Decemprimi* darunter zu verstehen; zuweilen endlich werden unter den *Principales* schlechthin die Decurionen verstanden [537]).

Principales officiorum kommen nur einmal vor [538]), wo es um so wahrscheinlicher ist, dass sie mit den *Principes* identisch sind, als jene Stelle keine Constitution, sondern die Erzählung einer Anecdote von Kaiser Antoninus ist.

Principia, Oberofficiere, kommen nicht oft vor, und ohne dass ihr Rang näher bestimmt würde [539]); Beispiele bei historischen Schriftstellern sind häufiger. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass *Principium* ein eben so allgemeiner Begriff, wie unser heutiges: Staabsofficier gewesen sei, und dass die *Principia* etwa mit den *Tribuni* wenigstens gleichen Rang gehabt haben. Unter Justinian scheint dieser Titel verschwunden zu sein.

Priores officii [540]) so viel als *Primates* (s. d.).

Proceres kommen im Justinianeischen Codex nur einige Male vor. Im Allgemeinen bedeutet dieser Ausdruck so viel als *Principes*, ἔξαρχοι, πρωτοπόλιται. Jedenfalls ist es ein hoher Würdentitel, zuweilen für die *Senatores*, und zwar die *Illustres* unter diesen [541]). So kommt ferner ein

Procerum auditorium vor als höchste Appellationsinstanz, welches wahrscheinlich kein anderes ist als das *Sacrum*, indem auch *Proceres Consistorii* genannt werden [542]), welche gewiss die *Comites Consistoriani* sind.

---

534) Pancirol. *l. l. Cap.* 10.
535) S. Gothofr. *l. l. VIII.* 4. 10.
536) *C.* 1. *de Principib. Agent. in reb.*
537) Vgl. Savigny R. Gesch. I. S. 72.
538) *C.* 1. *de Sententiam passis et rest.*
539) *C.* 16. 18. §. 7. *de Re milit.* c. 16. §. 1. *de Erogat. mil. annonae.*
540) *C.* 10. *de Murilegulis.*
541) S. Gothofred. *l. l. ad III.* 7. 1.
542) *Novell. LXII. prol.*

Proceres Judaeorum [543]). Die Verfassung der Judenschaft berechtigt zu der Annahme, dass hier die sogenannten Aeltesten zu verstehen sein mögen, oder die Rabbiner, welche auch [544]) *Majores* und *Patriarchi* genannt werden.

Proceres officii sind so viel als *Primates*, s. d.

Proconsul, s. *Consularis.*

Procurator Caesaris, *domus Augustae*, *rei dominicae*, *fiscalis* u. s. w., s. *Actor.*

Procurator civitatis oder *Loci*, s. *Curator civitatis.*

Procuratores Metallorum sind die Aufseher des Berg- und Hüttenwesens; wahrscheinlich gab es deren in allen Provinzen, wo Bergwerke waren, doch können sie nur niedern Ranges gewesen sein, da sie von den *Curiales* und auf deren Gefahr in den betreffenden Bezirken gewählt wurden [545]).

Prosecutores auri publici hatten die Rimessen an den Schatz aus den Provinzen zu geleiten, und waren *Palatini Sacrarum Largitionum* oder *Rerum privatarum* [546]).

Protectores, s. *Domestici.*

Proximi [*Admissionalium*], s. *Admissionales.*

Proximi Scriniorum, s. *Scrinium.*

Q.

Quaestor, mit dem seit Constantin üblichen Zusatz *Sacri Palatii.* Der Ursprung dieses Staatsbeamten scheint schon von dem *Quaestor* datirt werden zu müssen, den Augustus zum Abfassen seiner *Epistolae*, und zum Vorlesen seiner *Decreta*, *Orationes* u. s. w. brauchte, und welcher *Candidatus Principis* (zuweilen waren es an der Zahl mehrere) genannt wurde; Letzteres darum, weil es der Anfang zu höhern Ehrenstellen war, oder *a candida veste;* er ist mithin einer der ältesten Beamten [547]). Seit Constantin [548]) ist er Referent in allen Rechtssachen, und die Quelle der Gesetzgebung; derselbe vermehrte auch seine Würde, die seitdem immer mehr stieg, so dass er zu den höchsten Reichswürden gezählt werden muss, und natürlich *Illustris* war. Nur Rechtsgelehrte können diese Stelle bekleiden, weshalb der *Quaestor* dem Erzkanzler am ersten und gar nicht unpassend verglichen werden kann [549]). Er war Geheimreferendar des Kaisers, gewis-

543) *C.* 1. *de Judaeis etc.*
544) *C.* 3. *eod.*
545) *C.* 4. *de Metallariis etc.*
546) *l. l.* Pancirol. *Cap.* 75.
547) S. Pancirol. *l. l. Cap.* 73.
548) S. Guther. *l. l. II. p.* 458. Schweppe R. Gesch. §. 191.
549) S. Guther. *l. l. p.* 454.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sermassen dessen *Assessor*, contrasignirte alle Gesetze und Verordnungen, *vice ejus judicabat*, unterzeichnete die Resolutionen auf eingegangene Petitionen (*Quaestor legi*[550]), *Quaestor subscripsi*). Er war ferner eine besondere Appellationsinstanz für Sicilien[551]), und Theilnehmer an der Verhandlung der Rechtsmittel (Retractationen) wider Urtheile der *Praefecti Praetorio*[552]). Endlich hatte er die *Cura Laterculi minoris*[553]). Ein *Officium* hatte der *Quaestor* nicht, sondern 26 *Adjutores* aus den *Scriniis Sacris*, und zwar 12 aus dem *Scrinio Memoriae*, 7 aus dem *Scrinio Epistolarum* und 7 aus dem *Scrinio Libellorum*[554]). — Einen besondern von dem vorigen ganz verschiedenen *Quaestor* führte Justinian[555]) ein. Da nämlich nach Constantinopel eine grosse Menge Volks aus den Provinzen zusammenströmte, so ernannte er einen städtischen Beamten, *Quaestor ab inquirendo* genannt, der den Grund der Ankunft eines jeden Fremden prüfte, wenn er Rechtsangelegenheiten zu betreiben hatte, für deren Beschleunigung sorgte, und alle Andern, die keine Geschäfte hatten, nach Hause schickte, Entlaufene dahin zurückstellte, wo sie hingehörten. Da er auch über unmässiges Sportuliren der *Executores* zu erkennen hatte, so hatte er *Assessores* und *Apparitores*. Er hatte also (ausser letzterem Geschäft) die Fremdenpolizei in der Hauptstadt.

Quaestor exercitus kommt nur in den Novellen vor[556]). Dieser hatte die *Cura erogandi stipendia militibus*, war also vielleicht Generalkriegszahlmeister. Unter ihm als Appellationsinstanz standen aber auch *honoris caussa* die Provinzen Mysien und Scythien und Carien, Cyprus und Rhodus, und in Bezug auf sie vertrat er gewissermassen die Stelle eines *Praefecti Praetorio*[557]).

R.

Rationalis 1) *rerum privatarum*[558]) oder *rei privatae*, aber selten mit diesem Zusatz[559]), und meist nur aus dem Zusammenhang zu unterscheiden, hiess in der spätern Zeit der *Procurator Caesaris* (s. d. und *Actor*). Daher lautet die Ti-

550) Was noch dazu gehörte s. *Nov. CXIV.*
551) *Novella LXXV.*
552) S. Cujac. *Constit. restit. ex Basil. Obs. XII. Cap.* 3.
553) *C.* 1. 2. *de Officio Quaestoris.*
554) *C.* 13. *de Proximis Sacror. Scrin.*
555) *Novella LXXX.*
556) *Novella XLI.* u. *L.*
557) Cujac. *Obs. XVI.* 6.
558) S. Guther. *l. l. III. p.* 7[illegible].
559) *C.* 4. *de Fundis rei privatae.*

telinscription in den Pandecten *de Officio Procuratoris vel Rationalis;* beide Titel kommen auch willkührlich gebraucht neben einander vor. Dem *Rationalis* stand die Gerichtsbarkeit über alle fiskalische Streitigkeiten zu; ihm lag die Vertretung und Besorgung des kaiserlichen Privatvermögens auf eigene Gefahr, indem er für die bestellten Einnehmer haften musste[560]), eben so ob, wie dem Geschäftsbesorger eines Privatmannes. Es gab dergleichen in den Provinzen[561]), ob aber in allen, ist zweifelhaft und nicht wahrscheinlich; es mogte sich dies wohl nach dem geringern oder grössern kaiserlichen Vermögen in denselben richten; übrigens standen sie unter dem *Comes Rerum Privatarum.* Selten für diesen Beamten ist der Titel *Magister rei privatae* und *Comes rei dominicae*[562]). Der *Rationalis* oder *Procurator* ist der älteste kaiserliche Rentbeamte[563]), und zwar seit Severus; doch gab es nach Tacitus schon früher einen besondern *Procurator* der kaiserlichen *Rationes* zu Alexandrien. Behufs der Confiscation fand vor dem *Rationalis* ein eigenes Verfahren Statt, sobald die von dem Fiscus angesprochenen Güter im Besitz eines Dritten waren; dabei fungirten die *Patroni* oder *Advocati Fisci* und die *Rationales* richteten. Die sogenannte *Incorporatio*, Beschlagnahme hingegen war ihre Sache und eben so die Anlegung der kaiserlichen Zeichen. Sie hatten ferner die Jurisdiction in allen Civilprozessen[564]) des Fiscus, allein nie ohne Zuziehung der *Advocati Fisci*[565]); in Criminalsachen richtet der *Praeses Provinciae*, aber der *Rationalis* soll gegenwärtig sein[566]). Die *Rationales* hatten ein *Officium*, *rationale* genannt[567]). 2) *Rationalis Sacrarum Largitionum.* Diese *Rationales* versehen in Bezug auf das Departement des *Comes S. L.* dieselbe Stelle, wie die ersten *Rationales* in Bezug auf das des *Comes R. Priv.* Ihrer gab es nicht in allen Provinzen; dies wird man nämlich für das orientalische Reich darum annehmen dürfen, weil es im occidentalischen nur elf Provinzen mit *Rationales* gab[568]).

Diese beiden *Rationales* scheinen, dem gleichen Rang zufolge, den *Comitibus Largitionum per Dioeceses* coordinirt gewesen zu sein und mit diesen zusammengewirkt zu haben,

---

560) *C.* 9. *de Jure Fisci.*
561) Pancirol. *l. l. Cap.* 89.
562) *C. ult. de Fundis et Saltibus rei dom.*
563) Pancirol. *l. l. Cap.* 88.
564) *C. ult. Si adversus Fiscum.*
565) *C. ult. de Advocatis Fisci.*
566) *C.* 8. *Ubi causae fiscal.*
567) *C.* 6. *de Exact. tribut.*
568) Pancirol. *l. l. Occid. Cap.* 34.

so dass letztere lediglich die Rechnungsführung und Einnahme hatten, die übrigen Verwaltungsgeschäfte aber, so weit sie die Ausschreibung und Einziehung betrafen, den Provinzialstatthaltern oblagen. Der Wirkungskreis der *Rationales* ist vorher genauer beschrieben worden.

Rationalis Summarum oder *Summae rei*[569]. *Summa* (Substantiv) *rei* heisst[570] so viel als *ratiocinium pecuniarum*, der Inbegriff aller Intraden zur Staatscasse in der Provinz. Irrig ist es, dieselben nach den zwei verschiedenen Benennungen für zwei verschiedene Personen zu halten[571]. Diese *Rationales* sind mit denen *Sacrarum Largitionum* ganz dieselben Personen[572], und also nur eine doppelte Benennung für sie, wovon eine so selten wie die andere vorkommt. Auffallen mag es noch, dass die *Notitia Imperii Orientalis* nur den einzigen von Aegypten so nennt, die *Imperii Occidentalis* hingegen dreizehn aufzählt.

Rationalis trium provinciarum[753] ist der *Sacrar. Larg.* für die drei Inseln Sicilien, Sardinien und Corsica[574].

Rationalis Urbis Romae [*per urbicarias regiones, Notit.*]. Da sich über diesen keine nähere Nachricht findet, so ist er wahrscheinlich für Rom und die Umgegend dasselbe gewesen, was die andern *Rationales* in den Provinzen.

Rector, s. *Consularis.*

Referendarius oder *Regerendarius*[575], ein Titel, der selten vorkömmt, und von dem es auffallend ist, dass er nicht häufiger genannt wird, da ihn Cassiodor[576] dahin definirt, *per quos causarum ordines principi exponuntur, interpellantiumque vota cognoscuntur et responsa redduntur*[577]. Nach Pancirolus[578] waren die *Referendarii in Scrinio Dispositionum militantes.* In den Novellen werden sie zu den *Spectabiles* gezählt[579]. Gutherius[580] erklärt dieselben für den *Magistri Scriniorum* so ähnlich, dass man annehmen müsste, sie hätten ganz dasselbe Amt bekleidet; indessen giebt er doch zu, dass sie eigentlich wirkliche Referendarien (im

569) *C.* 7. *Ubi causae fiscales. c.* 3. *Si propter publ. pens.*
570) Gothofred. *l. l. ad XI.* 7. 2.
571) Wie Guther. *l. l. III. p.* 698. thut.
572) S. Pancirol. *l. l. Or. Cap.* 75. *Occid. Cap.* 34.
573) *C.* 11. *Comm. utr. jud.*
574) Pancirol. *l. l. Occid. Cap.* 34.
575) *C.* 2. *de Annon. et Capital.*
576) *Lib. VI.* 17.
577) Vgl. Cujac. *Expos. Nov. X.*
578) *l. l. Or. Cap.* 98.
579) *Nov. CXIII. CXXIV.*
580) *l. l. III. p.* 573.

heutigen Sinne des Worts) des Kaisers in Gnadensachen gewesen seien (wornach jene Aehnlichkeit am Ende blos auf den gleichen Rang hinausläuft), was auch die Quellen ziemlich klar bestätigen [581]). Ihrer waren acht; ihr Bericht heisst *Relatio;* sie hatten *Adjutores* und wurden nach vollendeter Dienstzeit *Comites Consistoriani.* — Pancirolus [582]) trennt *Regerendarii* von den *Referendarii* — welche Andere (Brissonius) wohl mit Recht nur für eine verwechselte Schreibart halten — und nimmt jene für die *Scriniarii* in den *Officiis Magistri Militum*, ohne eine Quelle anzugeben, oder dass er *a libellis* des *Praefecti Praetorio* gewesen sei. Eine ganz andere Erklärung von den *Regerendarii* giebt Gutherius [583]); ihm zufolge hätten sie den *Cursum publicum* besorgt *(regebant);* die einzige Quelle hierfür, die er anführt, ist die Glosse zu den Basiliken, doch findet sich dasselbe bei Lydus [584]) bestätigt. Allein es werden so viel Beamte als mit dem *Cursus publicus* beschäftigt genannt, dass gerade das noch fehlt, um die Frage, zu deren Beantwortung die Nachrichten schon so dürftig sind, ganz zu verwirren.

S.

Schola. Ursprünglich hiessen so [585]), die *Cohortes militum pro palatio excubantes*, weil sie *Scholas*, d. h. Casernen, vor dem Palast bewohnten. Die Nachahmung der militairischen Einrichtung bei den *Cohortibus* der Statthalter und den *Officiis* der Staatsbeamten führte wahrscheinlich auch den Namen *Scholae* für andere, eigentliche Civil- oder Hofbeamten herbei, die ein zusammengehöriges Corps bildeten. Die *Scholae* kann man, wie schon unter *Ducenarii* gezeigt worden, in drei Classen theilen: 1) die militairischen, wohin die neuen *Scholae* der kaiserlichen Garden, einschliesslich der *Protectores* und *Domestici* gehören. 2) Die kaiserlichen, wohin die *Notarii Agentes in rebus* und die *Silentiarii* gehören welche unter dem *Magister officiorum* standen. 3) Die nichtkaiserlichen, welche, oder einzelne Mitglieder, bei den Departements der *Praefecti Praetorio* und in deren *Officiis* angestellt sind. — Jede *Schola* hat ihren Vorgesetzten, und in derselben mehrere Rangabstufungen. Mit grosser Wahr-

581) S. *Novella X. CXIII.* und besonders *CXXIV. Cap.* 4.
582) *l. l. Cap.* 42.
583) *l. l. II. p.* 421.
584) *III.* 4.
585) S. Wagner *Index ad Ammian. Marcellin.* nach Suidas. Boehmer *de Scholis Romanor. in Elect. jur. civ. I.* 27 *sqq.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

scheinlichkeit (s. *Ducenarius*) wird man behaupten dürfen, dass in beiden Beziehungen ein Unterschied zwischen den verschiedenen Arten der *Scholae* zu machen sei. Es finden sich nämlich die Namen *Praepositus*, *Tribunus*, *Comes*, *Primicerius* und *Princeps Scholarum* in solcher Verbindung, dass darunter nur der Vorsteher oder Chef der *Schola* verstanden werden kann [586]). Ueber das Verhältniss des einen dieser Titel zum andern hat noch Niemand versucht, eine Erklärung zu geben, oder es ist bei sehr unvollkommenen Versuchen geblieben. Die Ansicht des Verfassers hierüber, die sich theilweise schon unter *Ducenarius* ausgesprochen hat, und auf unzähligen Vergleichungen beruhet, ist folgende. *Praepositus*, als Würde *Praepositura* genannt, *Scholarum* wird vom Chef, *penes quem est gubernatio totius Scholae*, im Allgemeinen gebraucht, und kommt nicht oft vor; dies kann man wahrscheinlich noch dahin einschränken, dass nur die Vorgesetzten der kaiserlichen *Scrinia* so genannt wurden. *Comes* ist nur Rangtitel und begleitet zufällig die Stelle des Vorgesetzten der *Schola*; allein wenn er die *Comitiva* erhalten, so drängt der *Comes*-Titel wie in ähnlichen Fällen den andern Chef-Titel zurück. *Tribunus* wird als Titel des Chefs nur von den kaiserlichen gebraucht; *Princeps* hingegen meist von den kaiserlichen, aber auch den nichtkaiserlichen; *Primicerius*, ausser bei den *Notarii*, nur von den nichtkaiserlichen. *Tribunus* und *Princeps* sind entschieden militairische Titel, und daher gewiss den militairischen *Scholae* allein eigenthümlich gewesen, von diesen aber auf die kaiserlichen, die ihnen zum Theil ähnlicher organisirt sein mogten (s. *Ducenarius*), und am Rang offenbar den andern vorstanden, vorzugsweise vor den nichtkaiserlichen übergegangen. In allen *Scholis* finden sich ferner Unterabtheilungen, *Ducenarii*, *Centenarii etc.* Am entschiedensten und deutlichsten begrenzt treten diese Abstufungen bei der *Schola Agentium in rebus* hervor; gewiss wären sie auch in den *Scholis armatis*, den militairischen, vorhanden, und von diesen ursprünglich auf die andern übergegangen; allein von diesen ist am wenigsten bekannt, da sie beinahe gar nicht im Justinianeischen Codex ausdrücklich genannt werden (s. *Ducenarius*). Je nachdem nun, eben wie die der *Agentes in rebus*, eine *Schola* mehr oder minder den militairischen ähnlich organisirt war, wird es auch die Abstufung der einzelnen Mitglieder in denselben gewesen sein. In allen *Scholis* endlich müssen die *Decemprimi*, die zehn ersten Mitglieder, von den übrigen noch unterschieden werden, die

586) *Cf. c. 1. de Comitib. et Tribun. Scholar. c. 2. de Privileg. scholar.*

nach dem *Primicerius*, dem Chef, mit dem sogenannten *Secundicerius* anhoben, aber über dem *Quartocerius* keinen besondern Titel in dieser Rücksicht erhalten. Schon unter dem Artikel *Primicerius* ist über das Verhältniss dieser Titel zu andern für dieselben Personen gesprochen worden, und dass dieselben nur auf das Avancement bezüglich seien. — Die einzelnen im Codex vorkommenden *Scholae* sind nach alphabetischer Folge diese:

Schola Agentium in rebus. Diese darf nächst den Notarien als eine der höchsten am Rang betrachtet werden; sie stand unmittelbar unter dem *Magister officiorum*, und wurde zu Ministerial- und ausserordentlichen Angelegenheiten, meistens aber und beinahe so, dass man es als ausschliesslich betrachten könnte, zu auswärtigen Geschäften in den Provinzen gebraucht [587]), und zwar theils in einzelnen Fällen, theils auf bestimmte Zeit und in bestimmten Zweigen; auch erhalten sie dann zuweilen besondere Titel, z. B. *Curiosi* (s. d.). Sie waren *Palatini*, gehörten zum *Comitatus* des Kaisers, wurden aber häufig in die *Officia* anderer hoher Staatsbeamten commandirt und committirt, und erhielten oft den *Principatus* derselben. Ihre Anzahl war festbestimmt, und in einer *Matricula* verzeichnet. Ihr *Princeps* hatte Clarissimatsrang [588]); ganz falsch aber [589]) eignet Gutherius [590]) jedem Grade der *Agentes* einen *Princeps* zu. Zu diesem *Principatus* fand ein regulaires Avancement aus den folgenden Graden Statt: *Ducenarii*, dieser sind an der Zahl achtundvierzig [591]); *Centenarii* (s. *Ducenarius*), an der Zahl zweihundert; *Biarchi*, an der Zahl zweihundertundfunfzig; *Circitores*, an der Zahl dreihundert; *Equites* an der Zahl vierhundert. Die übrigen hiessen *Tirones*, und ihre Zahl war wahrscheinlich unbestimmt. Die Privilegien und Gehalte waren mannigfach, aber gewiss nach den Graden verschieden. Ob die letztern verschiedene Geschäfte gehabt haben, ist unbekannt, aber unwahrscheinlich, da die Abstufungen wohl nur persönliche Vorzüge betroffen haben. Im Allgemeinen bestanden jene in der Besorgung von Geschäften im unmittelbaren Dienste des Kaisers, Ueberbringung von Befehlen in die Provinzen, Ausrichtung derselben, Beaufsichtigung der Staatspost, Berichtserstattungen, oft über die Stimmung und politischen Bewegungen der Unterthanen, Controle der Steuern, deren Einziehung und Versendung an die Centralcassen u. s. w. Den *Biarchi* lag insbe-

587) S. Pancirol. *l. l. Cap.* 65.
588) *C.* 3. *de Principib. Agent. in rebus.*
589) Vgl. Gothofred. *l. l. ad VI.* 27. 8. u. 9.
590) *l. l. III.* 608.
591) *C.* 3. *de Agentibus in rebus.*

sondere eine Art des heutigen höhern Gendarmerie- oder Landpolizeidienstes ob, als Aufsicht über Strassen und Wege. Die *Circitores* endlich haben denselben Dienst, hauptsächlich des Nachts, in der Residenz. Die *Circitores* waren eigentlich solche Cavalleristen, die mit zwei Pferden oder wenigstens mit einem Sclaven dienten [592]); dies war nämlich der erste Grad *in equestri militia*, zu dem ein Reiter avancirte. Den Namen sollen sie daher haben, dass sie die Ronde zu machen hatten (*circare*, *circitare*, *κυκλεύειν*); daher ging ihr Name als ein militairischer in die *Schola* über.

Schola Chartulariorum, s. *Chartularii* (vgl. *Ducenarii*).

Schola Cursorum. Diese *Cursores* sind wohl von den *Cursores* (s. d.) als Begleiter der Person des Kaisers bei öffentlichen Aufzügen und Ausgängen zu unterscheiden. Sie waren die Agenten und Couriere der *Praefecti Praetorio*, weshalb auch für sie der *Cursus publicus* und *Dromones*, Packetboote, stets bereit waren.

Schola Decanorum, s. *Decani.*

Schola Domesticorum, s. *Domestici.*

Schola Draconariorum, s. *Draconarii.*

Schola Exceptorum, so genannt *quia Acta excipiebant.* Die *Exceptores* sind Secretarien und Protocollführer. Früherhin [593]) hiessen diese *Scribae* (vgl. *Notarius*); *Exceptores* waren Privatschreiber, Sclaven, oder für Geld gedungen. Seit dem vierten und fünften Jahrhundert wurde *Exceptor* für die Schreiber bei den öffentlichen Behörden gebraucht. In der *Notitia Imperii* finden sie sich bei allen *Officiis*; eben so hat jeder Stadt-Senat seinen *Exceptor*. Bei Justizbehörden ist er also der Gerichtsschreiber; auch *Arbitri* hatten deren [594]) meistens zwei. Ganz ohne Grund weiset Pancirolus [595]) ihnen im *Officio* des *Praefecti Praetorio* die Stelle von Appellationssecretairen an. — Nicht zur *Schola Exceptorum* gehörig scheinen die *Exceptores* der kaiserlichen *Scrinia*, die Clarissimatsrang haben [596]), so dass also *Exceptor* hier blosser Titel für ein Amt wäre; denn dass Mitglieder der *Schola*, die zum *Officio* des *Praefecti Praetorio* gehört, in die kaiserlichen *Scrinia* übergegangen seien, ist schon des Abstandes im Range wegen nicht wahrscheinlich.

Schola Mittendariorum. Diese sind *Palatini* [597]) und

---

592) S. Gothofred. *l. l. VII.* 22. 2.
593) Vgl. Savigny R. Gesch. Bd. I. S. 47. 48. 85. 87.
594) *C. ult. de Castrensi. c.* 5. *de Numerar. actuar. etc.*
595) *l. l.*
596) *Cf. c.* 5. *de Proximis Sacr. Scrin.*
597) *C.* 8. *de Palatinis Sacrarum Largition.*

steigen häufig bei dem *Officio* der *Comites utriusque aerarii* zu *Principes* [598]). Anfangs gehörten sie zum *Scrinium Canonum* (s. d.), nachher bildeten sie ein eigenes *Scrinium*, welches auch *Schola* heisst. Sie waren dazu da, um in die Provinzen geschickt (*mitti*) zu werden, und die Steuern oder sonstigen Intraden zu erheben. Doch kommen hin und wieder [599]) *Mittendarii* auch in allgemeinerer Bedeutung vor, so dass auch in andern Angelegenheiten, namentlich zur Controle der Provinzialbeamten und Untersuchung von Beschwerden gegen sie *Mittendarii* abgesendet werden [600]). Diesen lag aber blos die Untersuchung und Ausmittelung ob, auf Abhülfe und Aenderung erstreckte sich ihr Auftrag nicht.

Schola Nomenculatorum. Diese *Schola* wird nur einmal genannt [601]). Nach zwei Inschriften [602]) bei Gutherius, wo dem Worte *Nomenculator* beigefügt ist *a Censibus*, müssen sie mit dem Steuerwesen in Verbindung gebracht werden, und es ist daher die Ansicht nicht ungegründet, dass sie die Namen derer, die steuerpflichtige Grundstücke in den Provinzen besassen, nach der Reihe vor dem *Magister Census* bei der Aufnahme der *Censualis Professio* laut aufriefen, um, falls Aenderungen der Besitzer vorgegangen, diese zu constatiren. Sie werden daher, nach heutigem Sprachgebrauch, mit der Berichtigung des Besitztitels zu thun gehabt haben. — Was *Nomenculator* nach früherem Sprachgebrauch bedeutet habe, ist in den Pandekten erklärt worden [603]); eine ähnliche Stellung für die *Schola Nomenculatorum* anzunehmen, mögte aber ganz unzulässig sein.

Schola Notariorum, s. *Notarii.*

Schola Palatina, s. *Palatini* a. E.

Schola Praetorianorum kommt nur einmal vor [604]); Erklärungen derselben mangeln; denn die des Gutherius [605]), welcher die ehemaligen Garden, die alten Prätorianer, darunter versteht, ist so verwerflich, dass es keiner Widerlegung bedarf; wie kämen denn diese in das *Officium* des neuconstituirten *Praefectus Praetorio* von Afrika unter Justinian? — Wahrscheinlich sind die *Notarii Praetoriani* gemeint, die sonst gar nicht in dem *Officio* des *Praefecti Praetorio* und den dazu

598) *C.* 3. *eod.*
599) S. Gothofred. *l. l. ad VI.* 30. 2. *in f.*
600) S. Guther. *l. l. II. p.* 403.
601) *C.* 1. *de Officio Praef. Praet.*
602) *l. l. II. p.* 405.
603) S. Anm. 3. zu XXXVIII. 1.
604) *C.* 1. *de Officio Praefecti Praetorio Africae.*
605) *l. l. II. p.* 408.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gehörigen *Scholae* vorkommen, was ein Beweisgrund mehr ist. (S. *Notarii Praetorioni.*)

Scholae Silentiariorum, s. *Decurio Sacri Palatii.*

Schola Singularium. *Singulares*, oder *Singularii*, sind nach gewöhnlicher Erklärung solche *Scribae*, welche die Worte Anderer mit Siglen nachschreiben, also Stenographen, so genannt von *Sigla*, *Singla*, *quasi singula* [606]). Der Unterschied zwischen *Sigla* und *Notae* besteht darin, das letztere *litterae coarctatae* sind, erstere aber einzelne Buchstaben, welche Worte bedeuten. — Andere weniger zulässige Erklärungen hat Gutherius[607]) und Pancirolus[608]); allein eine völlig abweichende giebt Lydus[609]), der doch wohl den Ausschlag geben muss. Ihm zufolge sind die *Singulares* (*Σιγγουλάριοι*) den *Curiosi* oder *Agentes in rebus* sehr ähnlich und in Ansehung der Beschäftigung kein Unterschied zu finden, nur dass sie deren Stelle in Bezug auf den Amtskreis des *Praefecti Praetorio* vertreten. Auch giebt er an, dass sie den Titel *Magistriani* erhalten hätten (s. d.), was ganz damit verträglich ist. Ihren Namen hätten sie daher, dass sie nur mit einem Pferde von den öffentlichen Posten versehen worden seien, *singulari equo*, d. h. mit einem einzigen.

Schola Stratorum, s. *Stratores.*

Schola vestis sacrae; diese, auch nur einmal vorkommend, ist durch den Namen hinlänglich bezeichnet. Ausser den Garderobedienern und Beamten gehörten wahrscheinlich dahin auch die Handwerker und Lieferanten für den kaiserlichen Hof, oder wenigstens für die kaiserliche Garderobe.

Scholares[610]) sind die *Scholis adscripti*, wie *Scrinarii* die Mitglieder der *Scrinia.*

Scholastici sind Advocaten[611]).

Scribae, Schreiber, besonders bei Municipalmagistraten, s. *Exceptor* und *Notarius.* — Noch kommt ein besonderer *Scriba* in den Novellen vor[612]), der *Clarissimus* genannt wird. Cujacius[613]) erklärt denselben für einen im *Officio* des *Praefecti* oder *Praetoris (Urbi)* oder *Praesidis* angestellten Secretair von hohem Rang, der das Pupillenwesen zu besorgen gehabt habe. — Allein der Zusatz *Clarissimus* (gr. *λαμπρότατος*)

606) S. Cujac. *Obs. XII.* 40.
607) *l. l. II. p.* 402.
608) *l. l. Cap.* 20.
609) *III.* 7.
610) *C.* 3. *de Privileg. Scholar.*
611) *C.* 2. *de Sacris Advocator.* vgl. Guther. *l. l. II. p.* 399.
612) *Novella XCIV. Epil.*
613) *Obs. XVI. Cap.* 14.

ist um so verdächtiger, als der *Praetor (Urbis)* und *Praeses* selbst nur diesen Rang hat.

Scrinium ist der allgemeine Name für ein zusammengehöriges Corps von Beamten, die entweder im unmittelbaren kaiserlichen Dienst stehen, oder zu dem *Officio* anderer hoher Staatsbeamten, besonders aber der *Praefecti Praetorio* und *Comites utriusque aerarii* gehören. Diesem Begriff entspricht unser: Canzlei, Büreau sehr treffend; zuweilen auch Archiv. Der Name soll *a secernendo* herkommen, *in quibus pretiosa et secreta reconduntur*[614]). In Bezug auf den gedachten Unterschied sind die *Scrinia* entweder *Sacra*, auch genannt *Sacri Palatii, Palatina, nostra (sc. Principis), Sacri laterculi*[615]), oder nicht, so dass man dieselben, wie die *Scholae*, in kaiserliche und nicht kaiserliche eintheilen kann.

Die erstern bilden die kaiserlichen Cabinetskanzleien in den verschiedenen Theilen der Regierung; in ihnen waren zugleich die Archive[616]). Wann dieselben entstanden seien, denen analog sich wahrscheinlich erst die andern gebildet haben, ist ungewiss.[617]). Darnach zu urtheilen, dass unter Hadrian zuerst sich ein *Eques a libellis* und *ab epistolis* findet, scheint mindestens von diesem Kaiser an sich das Institut der *Scrinia* gebildet zu haben. Doch kommt schon unter Augustus ein *A manu*, und unter Claudius ein *Ab Epistolis* vor[618]), worin schon Anfänge liegen mögen; jeden Falls waren sie ein Product der Nothwendigkeit bei der geänderten Regierungsverfassung unter den Kaisern, und eines ordentlich eingerichteten Staatsdienstes, weshalb man wohl in letzterer Beziehung die fernere Ausbildung dem Kaiser Constantin wird zuschreiben dürfen, seit welchem sich auch erst der Ausdruck *Scrinium* findet[619]). Der kaiserlichen *Scrinia* gab es vier, die fast immer in folgender Reihe aufgeführt werden:

1. Das *Scrinium Memoriae;* dieses hatte hauptsächlich die Expedition aller Gnadenbezeigungen des Kaisers zu besorgen, ingleichen die Resolutionen auf Bittschriften.

2. Das *Scrinium Epistolarum;* für dieses werden als Gegenstand der Geschäfte genannt: die Eingaben und Berichte der Beamten, deren Besorgung zum Vortrag beim Kaiser und ihre Erledigung. Der *Magister* dieses *Scrinii* hatte besonders noch

614) Guther. *l. l. III.* 519.
615) *C.* 12. *Cod. Th. de Proxim. Com. disp.* und *c.* 3. *C. de Officio Quaestor.*
616) Guther. *l. l. III. p.* 519.
617) *Id.*
618) *Id. p.* 530.
619) Lydus III. 31.

die Einführung der Gesandten aus den Provinzen und die Unterhandlungen mit ihnen zu besorgen.

3. Das *Scrinium Libellorum*, auch: *et Cognitionum*[620]), für Eingaben der Privatpersonen und deren Erledigung.

Jedes dieser drei *Scrinia* hatte[621]) besondere Bestellungen von Beamten zu besorgen, und sie werden auch bei Zusammenstellungen sehr häufig mit Ausschluss des folgenden genannt.

4. Das *Scrinium Dispositionum.* Das letztere, glauben Manche, haben blos die Stelle eines Reichsarchivs ohne Besorgung von Regierungsgeschäften versehen[622]). Allein Gothofredus[623]) giebt ihm eine ganz andere Bestimmung; *in his erant*, sagt er, *provisiones ferme annonariae dispositiones itinerum principis et expeditionum de ordinandis Magistratibus et officiis publicis, quaeque princeps sibi peragenda proponebat.* Diese Erklärung stützt sich besonders auf eine Stelle des Lampridius[624]), und sie erhält noch durch eine Constitution im Theodosianischen Codex[625]) bedeutende Unterstützung. Hiernach wäre also das *Scrinium dispositionum* die zum unmittelbaren Dienst des Kaisers bestimmte Canzlei gewesen, welche besonders dessen aus eigenem Antriebe und nicht gerade direct auf Regierungsangelegenheiten bezüglichen Befehle und Anordnungen zu besorgen gehabt hätte, so weit Schreiberei und geschäftsmässige Expedition denselben nöthig war. Da nun die in den drei erstgedachten *Scriniis* angestellten Personen eine wissenschaftliche, vorzüglich Rechts-, Cameral- und Geschäftsbildung haben mussten, die im letztern aber vielmehr den Dienst etwa blosser Canzlisten und Expedienten verrichteten, so ist damit zugleich erklärt, warum es am Rang hinter jenen zurückstand.

Um einen richtigen Begriff von der Stellung der in den *Scriniis* angestellten Beamten zu bekommen, muss man sie nicht etwa mit Canzleibeamten, Secretairen u. s. w. im heutigen Sinne des Wortes, sondern wenigstens mit Räthen der obersten Collegien vergleichen.

Alle vier *Scrinia* standen unter dem *Magister Officiorum.* Jedem *Scrinio* stand als nächster Dirigent ein *Magister* vor, welcher *Spectabilis* ist, sogar hin und wieder[626]) *Illu-*

620) *C.* 15. *de Proximis Sacror. Scrinior.*
621) *C.* 10. *de Diversis offic. et apparitor.*
622) Schweppe R. Gesch. §. 193.
623) *l. l. ad VI.* 26. 1.
624) *In Alexandro Severo Cap.* 45.
625) *C.* 9. *VI.* 26.
626) Aber wohl nur dann, wenn er zugleich noch ein Amt bekleidet, womit Illustritätsrang verbunden ist.

stris genannt wird. Der griechische Name ist *Antigrapharius*, und der Titel selbst wird zuweilen durch den Zusatz *imperialium* [627]) volltönender. Vielleicht, dass unter diesen, wie überhaupt unter allen *Scriniarii* eine Rangfolge nach der vorher gegebenen Reihe, in der die kaiserlichen *Scrinia* aufgeführt zu werden pflegen, Statt fand, also der *Magister Memoriae* voran stand. Auch das *Scrinium Dispositionum* hatte einen *Magister*, der aber meistens *Comes Dispositionum* genannt wird (s. d.), jedoch zufolge der zweiten Constitution des gedachten Titels aus dem Theodosianischen Codex und der Titelinscription — die aber im Justinianeischen geändert ist — bedeutend tiefer im Rang gestanden haben muss, da er dort den *Proximi Sacrorum Scriniorum* nachgesetzt ist. Die *Notitia Imperii* erwähnt seiner noch nicht, und es ist daher sehr wahrscheinlich, dass er erst später aufgekommen ist. Er wird daher stets den *Proximi* der andern *Scrinia* gleichgesetzt [628]). Diese waren nämlich die den *Magistri* zunächst folgenden Beamten, waren *Spectabiles*, dienten ein Jahr [629]), und wurden dann *Comites Consistoriani* [630]). Jedes *Scrinium* hatte einen *Proximus*, ausser dem *Scrinio Dispositionum*, und weshalb Tribonian einen solchen interpolirt habe [631]), ist nicht wohl zu erklären. Pancirolus [632]) meint, die *Referendarii* hätten diese Stelle vertreten; allein dies beruht nur auf einer Vermuthung, der ausser vielem Andern ganz schlagend der Rang der *Referendarii* (s. d.) als *Spectabiles* entgegen steht. Es gab nun *Priores* oder *Primos Dispositionum*. — Die *Proximi* sind die regulairen Stellvertreter der *Magistri*, weshalb sie nicht unpassend *Promagistri* genannt werden [633]), und heissen darum so, weil sie *Magistro proximi* (*sc. Scriniarii*) sind. Ihnen zunächst folgen die *Melloproximi*, d. h. *qui Proximo Proximi* sind. Ein anderer Grund kann für ihren Namen nicht angegeben werden [634]). Auch davon war einer bei jedem *Scrinio* [635]). Nach diesem wahrscheinlich kommen die funfzehn *Primates* in jedem *Scrinio* [636]), denen dann die schlechthin sogenannten *Scriniarii* folgen, die sich noch in *statuti*, und *supernumerarii* theilen. Unter diesen

627) S. *c.* 3. §. 9. *de Vetere Jure enucleando.*
628) *C.* 1. u. 8. *de Proximis Sacr. Scrin.*
629) *C.* 6. *eod.*
630) *C.* 8. *eod.*
631) *C.* 1. *eod.*
632) *l. l. Cap.* 98.
633) Guther. *l. l. III. p.* 564.
634) S. Gothofred. *l. l. ad VI.* 11. 1.
635) *C.* 7. *de Proximis Sacr. Scrin.*
636) *C.* 7. *eod.*

fand ein festbestimmtes Avancement sowohl jährlich Statt, weil allemal dann der *Proximus* wechselte, als auch ausserdem bei eintretenden Vacanzen; nur hatten die Söhne der *Proximi* stets den Vortritt [637]). — Besondere Titel der kaiserlichen *Scriniarii*, ohne Einfluss, wie es scheint, auf ihren Rang sind nach alphabetischer Reihe folgende im Codex zu finden:

Antiquarii, d. h. *librarii* oder *librorum scriptores*. Dieser sollen im *Scrinio Memoriae* wenigstens vier sein [638]).

Epistolares, dürfen nicht blos als *Scriniarii Epistolarum* betrachtet werden, sondern kommen wie die *Memoriales* auch in allgemeiner Bedeutung vor [639]).

Exceptores, s. *Schola Exceptorum.*

Laterculenses, d. h. *qui Laterculi* (s. d.) *curam agebant. Laterculum* ist ein Codex oder *Liber Scrinii Memoriae*, worin alle Staats- und Hofbeamten nach Würde, Rang und Titel verzeichnet waren, also eine Rolle aller Staatsdiener, sammt genauer Bezeichnung derselben in jeder Rücksicht. Es gab ein *majus* und ein *minus;* jenes begriff alle vom Kaiser unmittelbar vertheilt werdende Würden und Aemter, letzteres die vom *Quaestor Sacri Palatii* vergebenen, zu denen dieser ernennen konnte. Darum stand das letztere unter dem *Quaestor Sacri Palatii*, und weiter unter dem *Magister Memoriae*, das *Majus* aber unter dem *Primicerius Notariorum.* Nach Cujacius [640]) hätten auch die *Mandata principalia*, *Promotiones* und *Consuetudines* darin verzeichnet gestanden. Die *Ratio nominis* ist dunkel; Cujacius wirft frageweise hin, *an quasi in eo lateant arcana?* — Schon Augustus hatte nach Tacitus ein mit eigener Hand geschriebenes *Breviarium Imperii* [641]). Die *Laterculenses* gehörten also zum *Scrinio Memoriae* [642]).

Libellenses. Dieser Name mag ursprünglich nur von den *Scriniarii libellorum* gebraucht worden sein; allein derselbe ging dann, wie *Epistolares* und *Memoriales*, auch in andere *Scrinia* über, und es finden sich auch *Libellenses* in den *Judiciis Praefecti Praetorio* und als *Adjutores* des *Quaestor* [643]).

Memoriales sind wahrscheinlich zuerst die *Scriniarii Memoriae* genannt worden; allein es kommen deren in allen vier

---

637) *C.* 7. *d.*
638) *C.* 10. *cod.*
639) S. Guther. *l. l. III. p.* 491.
640) *C.* 13. *de Proximis Sacr. Scrin.*
641) Pancirol. *l. l. Cap.* 31.
642) *C.* 13. §. 1. *de Proximis Sacr. Scrin.*
643) S. Guther. *l. l. II. p.* 486.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

kaiserlichen *Scriniis* vor[644]); öfters nur in den drei ersten[645]). Die Zahl derselben in diesen wird ausdrücklich so angegeben[646]): 62 im *Scrinio Memoriae;* 34 im *Scrinio Libellorum;* 34 im *Scrinio Epistolarum.* Auch kommen deren ausser den *Scriniis* beschäftigt vor, z. B. bei dem *Quaestor Sacri Palatii* (s. d.), und dem *Magister Officiorum Pragmaticarii* (s. d.), wie es scheint bei allen *Scriniis*[647]).

Für die zweite Art der *Scrinia*, d. h. der nicht kaiserlichen, fallen hauptsächlich in Betracht die der *Praefecti Praetorio* und die der *Comites utriusque aerarii.*

Der *Scrinia* des *Praefecti Praetorio* sind zehn, von denen nur dürftige Nachrichten vorhanden sind, und zwar in der Organisationsconstitution der Afrikanischen Präfectur[648]), die aber mit grösster Gewissheit auch auf die andern beiden Präfecten bezogen werden können. Nach der Reihe, in der sie dort aufgezählt sind, folgen sie so: 1) das *Scrinium primum*, 2) das *Scrinium secundum*, 3) das *Scrinium tertium*, 4) das *Scrinium quartum.* Ueber diese vier lässt sich gar nichts Näheres angeben; sollten sie *ad modum* der kaiserlichen *Scrinia* eingerichtet gewesen sein? — 5) das *Scrinium Primiscrinii*, s. *Primiscrinius*, 6) das *Scrinium Commentariensis*, s. *Commentariensis*, 7) das *Scrinium Ab actis*, s. *Ab actis*, 8) das *Scrinium libellorum*, über dieses fehlen alle Nachrichten, 9) das *Scrinium Arcae*, hat wahrscheinlich das Cassenwesen der Präfectur besorgt, indem dieselbe besondere Einnahmen hatte, und das Rechnungswesen darüber, s. *Praefectus Praetorio*, 10) das *Scrinium Operum, sc. publicorum*[649]) begriff wahrscheinlich das Bauwesen und Bauamtspersonale jeder Präfectur, und hatte das dahin gehörige Rechnungswesen ebenfalls unter sich.

Von diesen *Scriniis* sowohl als von den noch folgenden gelten verschiedene allgemeine Bemerkungen. Erstens nämlich haben sie weder *Magister*, noch *Proximi*, noch *Melloproximi*, noch kommen die andern dort einzeln erklärten Titel vor, sondern sie haben nur einen *Primicerius*, denen *Decemprimi* vom *Secundicerius* an folgen. Zweitens dürfen sie an Rang mit den kaiserlichen gar nicht verglichen werden, und folglich nicht an Privilegien. Drittens können sie überhaupt nur als Abtheilungen der *Officiales* zur Ordnung des Geschäftsganges

644) *C.* 2. *de Privileg. cor. qui in sacris scrin. mil. c.* 7. *de Diversis rescript.*
645) *C.* 10. 15. *de Proximis Sacr. Scrin.*
646) *C.* 10. *dict.*
647) *C.* 7. *de Diversis rescript.*
648) *C.* 1. *de Officio Praefecti Praetorio Africae.*
649) S. Guther. *l. l. II. p.* 395. u. *Novella CXXVIII. Cap.* 18

betrachtet werden[650]), obwohl sie den allgemeinen Namen *Scriniarii* erhalten. Viertens, diese Corporation einer Anzahl Beamten zu derselben Geschäftsabtheilung wird häufig eben sowohl *Schola* als *Scrinium* genannt, wie bei den folgenden *Scriniis* ausdrücklich jedesmal bemerkt werden wird. Fünftens endlich können die *Scrinia* einzelner Unterbeamten in dem *Officio* des *Praefecti Praetorio* sowohl, als die der nach den nächstfolgenden des *Comes Sacrarum Largitionum* nur als organisirte Subalternen zu deren speciellem Dienst betrachtet werden.

Die *Scrinia Sacrarum Largitionum* sind[651]) folgende. *Scrinium ab argento.* *Argentum* heisst hier alles Silber, *tam factum quam infectum*, mit Ausschluss des geprägten Geldes. Nach Pancirolus[652]) ist das *Scrinium ab argento* mit der Aufsicht über alles kaiserliche Silberzeug, dessen Gebrauch, Ankauf und Verkauf, worüber genaue Rechnung geführt ward, beauftragt gewesen.

Scrinium a pecuniis. Nach Pancirolus[653]) hat dieses *Scrinium* eine Controle und genaue Berechnung über die in den Münzen geprägten Gelder und die dazu gelieferten Erze geführt. An der Stelle, wo dieses *Scrinii* im Justinianeischen Codex Erwähnung geschieht, sind als dazu gehörige Personen die *Argentarii*, *Comitatenses* und *Barbaricarii* genannt. Die ersteren (s. d.) dürften wohl als Silberschmiede zu verstehen sein, gleich den *Aurifices* bei dem *Scrinium aureae massae.* *Barbaricarii* sind nach Donatus[654]) Vergolder, oder eigentlich diejenigen Künstler, welche goldene Verzierungen jeder Art an silbernen Gefässen anbringen, wohin auch Vergoldung gehört. Es wird auch ein *Scrinium* derselben erwähnt[655]), und zwar in einem ziemlich dunkeln Zusammenhang, es müsste denn dies *Scrinium* die Veranlassung zu der dort enthaltenen Constitution gewesen sein. Vielleicht war es eine *Schola*, die zu dem *Fabricenses* gehörte, welche unter dem *Magister Officiorum* stand.

Scrinium a miliarensibus. Nach Suidas ist *Miliarensis* eine *Moneta argentea valens decimam partem aurei.* Nach Cedrenus bei Pancirolus[656]) soll sich das Verhältniss anders gestellt haben. Da nun diese als eine gerin-

650) *C.* 8. *de Numerariis etc.*
651) Nach *c.* 7. *de Palatinis Sacrar. Larg.*
652) *l. l. Cap.* 83. Dessen Commentar ist überhaupt hier vorzüglich benutzt.
653) *l. l. Cap.* 85.
654) Zum XI. Buch der Aeneis.
655) *C.* 1. *de Privilegiis scholarum.*
656) *l. l. Cap.* 84.

gere Münze sehr nothwendig im Handel und Wandel war, so mussten die Münzen auch eine grosse Menge ausprägen, und zu dem Ende war ein eigenes Scrinium eingerichtet, welches die Rechnung und Controle eben so zu führen hatte, wie das *Scrin. a pecuniis* über andere Münzen. Hauptsächlich sollen auch die Soldaten damit bezahlt, und diese Münze eigentlich rein militairischen Ursprungs und vom Scipio im Hannibalschen Kriege wegen Mangel an Geld aufgebracht worden sein.

Scrinium aureae massae, das, hatte die Rechnung und Controle über alles in Barren steckende Gold des Staatsschatzes. Hieraus wurden die Goldmünzen geprägt und goldene Utensilien und Geräthschaften jeder Art gefertigt, welche zum Gebrauch des Kaisers und seiner Familie dienten. Die bei diesem *Scrinio* Angestellten wurden in vier *Ordines* getheilt; erstens die, welche mit dem Rechnungswesen zu thun hatten. Zweitens die *Aurifices Specierum*, Goldwirker, welche die Zuthaten aus Gold zu den Kleidern der kaiserlichen Familie fertigten, auch wohl alle Schmucksachen. Drittens die *Aurifices solidorum*; sie hatten nach Pancirolus[657]) die Berechnung der zu den Goldmünzen verwendeten Barren. Allein dies ist unwahrscheinlich, denn sie wären ja dann nur eine Unterart der ersten Classe gewesen. Es scheint vielmehr nach Beispiel der zweiten und vierten Classe, dass sie die wirklichen Präger der Goldstücke gewesen sind. Viertens die *Sculptores* und übrigen *Aurifices*, d. h. die Goldschmiede, welche Goldarbeiten von allen Arten machten. Wahrscheinlich hatte jedes *Scrinium* wiederum sein abgesondertes Rechnungswesen für sich.

Scrinium auri ad responsum. *Responsa* heissen in der spätern Zeit sowohl die *Mandata* der Kaiser, als die der *Praefecti Praetorio*. Dem nachgebildet hiess nach Pancirolus[658]) dasjenige Gold so, welches dazu bestimmt ist, *ad perferenda per veredos in provincias mandata Principis*. Möglicherweise sagt er, könne auch dasjenige Gold verstanden werden, welches den *Ad responsum* (s. d.) statt Naturalien an Stelle des Gehalts verabreicht wird, die von den Militairchefs zur Armee geschickt werden, um Aufträge zu vollziehen, so dass sie gewissermassen als *Vicarii* betrachtet werden müssen, wenigstens als Specialcommissarien; so nämlich heisst es[659]), der *Vicarius* vom Pontus sei dergestalt in den vorigen Stand wieder eingesetzt worden, dass er *Militibus praestet — et apud illos locum magistrorum ad responsum teneret, per quos milites compescerentur et in officio continerentur.* Der

657) *l. l. Cap.* 80.
658) *l. l. Cap.* 81.
659) *in* Justin. *Edict. VIII.* §. 1.

griechische Name ist *Apocrisiarii, vulgo Nuncii.* — Es hätte hiernach sich dieses *Scrinium* lediglich mit den Gehalts- und Besoldungsangelegenheiten dieser Beamten beschäftigt. — Wie gering die Wahrscheinlichkeit (denn wirkliche Beweisgründe sind gar nicht da) für diese Erklärung sei, leuchtet von selbst ein.

Scrinium Canonum. *Canon* heisst so viel als Regel, eine Bedeutung, die daher entstanden sein mag, dass die einem Grundstück auferlegte jährliche Abgabe *Canon* hiess. *Canon Largitionum* heisst nun die Summe, welche jährlich an diese Casse aus den Provinzen eingezahlt ward. Dieses *Scrinium* wäre also eigentlich das besonders mit dem eigentlichen Hauptgeschäft des *Comes Sacrarum Largitionum* beauftragte gewesen, und hätte die öffentliche Einnahme und deren Berechnung als Centralcasse gehabt.

Scrinium Exceptorum, s. *Schola Exceptorum.* Ersteres ist mit letzterm entweder ganz synonym, oder anzunehmen, dass die *Schola* alle *Exceptores in genere* umfasst, das *Scrinium* aber namentlich die im Dienst des *Comes S. L.* angestellten und zu einem besondern *Scrinio in specie* organisirten.

Scrinium Mittendariorum, s. *Schola Mittendae.* Mit dieser doppelten Benennung hat es wahrscheinlich ganz dieselbe Bewandniss wie mit der im vorherigen Artikel erwähnten.

Scrinium Numerorum. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass hier *Numerariorum* gelesen, bestimmt aber, dass diese verstanden werden müssen[660]), s. *Numerarius.*

Scrinium Tabellariorum, was hier für *Tabularius* steht (wogegen Brisson. *hh. vv.* einen Unterschied zu machen scheint). Allein, das in Betracht gezogen, was über die *Numerarii* und *Tabularii* unter ersterm Artikel gesagt worden ist, leuchtet eine Verschiedenheit zwischen beiden *Scrinia* nicht ein, obwohl sich Pancirolus[661]) grosse Mühe giebt, jedes *Scrinium* besonders zu schildern; denn die Beschreibung eines jeden von beiden ist zugleich die des andern, und beide fallen auch darnach ganz zusammen. Weitere Vermuthungen aufzustellen, würde ganz überflüssig und ohne allen reellen Nutzen sein.

Scrinium vestis, s. *Schola vestis sacrae.* Es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, dass das *Scrinium vestis* nicht nur mit der kaiserlichen Garderobe, sondern auch mit der Bekleidung, welche niedern Hofbeamten, auch den Soldaten, verabreicht ward, zu thun hatte, mithin die *Schola vestis sacrae* eine Unterabtheilung der dazu gehörigen Beamten war; es fan-

660) Pancirol. *Cap.* 79.
661) *l. l. Cap.* 78.

den nämlich auch Lieferungen, als Steuern, in Kleidern aus den Provinzen Statt, und in sofern gehörte dieses *Scrinium* zum Ressort des *Comes S. L.* Die unter dem *Scrinio vestis* mit erwähnt werdenden *Officiales sacrarum vestium* wären sonach das Personale der *Schola vestis sacrae* gewesen. Von diesen werden noch die *Deputati sacrae vestis* unterschieden. Der Unterschied den Pancirolus[662]) statuirt, dass letztere die *Ministri* und *Scribae* der *Scriniarii vestis* gewesen, scheint ziemlich willkührlich, und nicht genug dadurch motivirt, dass *Deputati* soviel als *Scribae* bedeute. Eine genügende Erklärung ist unmöglich.

Der *Scrinia* des *Comes Rerum privatarum* sind vier, welche aber im Justinianeischen Codex nicht erwähnt werden, und daher hier wegfallen.

Ausser den vorstehend aufgeführten *Scrinia*, die zu den nichtkaiserlichen gehören, kommen von den letztern im Codex noch folgende vor:

Scrinium Adjutoris Magistri Officiorum[663]); nähere Nachrichten über dasselbe mangeln, weshalb man sich bei den vorher mitgetheilten allgemeinen Bemerkungen begnügen muss.

Scrinium Fabricarum und *Barbaricariorum* (über das der letzteren allein s. unter *Scrinium aureae massae*). Die *Fabricenses* waren die Waffenschmiede für die kaiserlichen Zeughäuser, wo alles Kriegsmaterial gefertigt ward; sie standen unter dem *Magister Officiorum*, und waren in mehrere *Scrinia Fabricarum et Barbaricariorum*[664]) getheilt.

Scrinium Praetorianorum, ist identisch mit *Schola Praetorianorum*, s. d.

Scrinia Vicariorum, werden nur einmal genannt[665]). Die *Vicarii* der Diöcesen hatten ebenfalls *Scrinia*, allein diese werden nur im Singularis aufgeführt, so dass jeder nur eins gehabt haben kann. Weitere Nachrichten fehlen ganz.

Scriniarii ist der allgemeine Name für alle in den *Scriniis Militantes;* dass sie die *Praepositi Scriniorum* seien, wie Brissonius will, ist ganz unrichtig. Mit Recht definirt Gothofredus[666]) bei Gelegenheit seiner Erklärung von *Obsecundatores sacrorum scriniorum*, so — *sunt, qui in scriniis operam navant, Scriniarii omnes.* — Für jedes *Scrinium* war übrigens die Anzahl der Beamten fest bestimmt. Nicht in den Rechtsquellen, sondern in alten Inschriften finden sich noch

662) *l. l. Cap.* 82.
663) *C.* 12. §. 2. *de Proximis Sacr. Scrin.*
664) *C.* 1. *de Praepositis Agent. in reb.*
665) *C. ult. de Numerariis etc.*
666) *l. l. ad VI.* 26. 3.

die Zusätze *Scriniarii ab epistolis, a libellis.* Ueber die allmählige Bildung der *Scriniarii* ist Lydus III. 35. pr. und 36. zu vergleichen.

Secundicerius, s. *Notarius*, *Primicerius* u. *Ducenarius.* Dieser Titel bedeutet stets den ersten nach dem *Primicerius* in einer *Schola*, *Scrinium* u. s. w. und ist in Bezug auf das Avancement ein besonderer Titel für Beamte, die sonst schon einen andern Amtstitel haben, doch aber oft bei jenem genannt werden, als z. B. *Tribunus*; in der Regel ist es der erste der auch so genannten *Decemprimi*; gerade so verhält es sich mit dem *Tertiocerius*, und *Quartocerius.*

Senator. Der Senat stand wie eine alte Ruine unter neuen modernen Umgebungen da. Zuweilen wurde er noch in Form kaiserlicher *Orationes* consultirt; auch bildete er einen hohen Reichshof, mit mehr commissarischer Wirksamkeit, indem zuweilen wichtige Criminalfälle an ihn verwiesen wurden. Dahingegen erscheint das Senatorenamt nun als blosse Würde, die forterbt, aber auch verliehen wird, und mit grossen Lasten verbunden ist, z. B. eine eigene Abgabe vom Grundbesitz. Den Vorsitz hatten die Consuln und seit Justinian der *Praefectus Urbi* [667]). Noch hatte er die Wahl der Consuln, Prätoren und Quästoren [668]).

Sexagenarius, s. *Ducenarius.*

Silentiarii, s. *Decurio Palatii.*

Sitones, die am Ende des Codex vorkommen, sind mit dem Ankauf des Getreides für die Städte beauftragte Beamte.

Spectabilis, s. *Illustris.*

Speculatores hiessen ehemals diejenigen Trabanten, welche in völliger Bewaffnung den obern Staatsbeamten oder den Kaisern folgten und bei deren Sitzungen und Audienzen Wache hielten. Die Bedeutung dieser Benennung wurde späterhin mannigfaltiger und kam namentlich für solche Personen des niedern Dienstpersonales, besonders des der Provinzialstatthalter, auf, welche von ihren Vorgesetzten etwas zu erkunden, auszuführen und zu berichten verschickt wurden, so dass sie etwa die Stellung der *Agentes in rebus*, der *Curiosi* und *Mittendarii* zum Kaiser, gegen jene vertraten. Der *Speculator* stand höher als die *Apparitores* im engern Sinn, aus denen er avancirte [669]).

Stationarii [670]) waren *Apparitores* der Provinzialstatthalter, die in den Provinzen in allen Städten umher und sonst statio-

667) S. Walter a. a. O. S. 368 ff.
668) S. Walter a. a. O. u. S. 371.
669) *C.* 7. *de Cohortalibus.*
670) *C.* 2. *eodem.*

nirt waren, Verbrechen anzuzeigen und auszukundschaften[671]). Sie heissen so *a stationibus militum*, und wurden aus den *Praefectiani*, *Palatini* und *Primipilares* dazu befördert; indessen war ihr Rang sehr niedrig[672]). Die Bestimmungen über sie wechselten seit Constantin sehr häufig[673]).

Stator. So lieset der der Uebersetzung zum Grunde liegende Text[674]) und letztere nach ihm, wo alle anderen Ausgaben (s. d. Göttinger Ausgabe in der Anm.) *Strator* lesen. *Stator* findet sich sonst nicht, und auch in der Pandektenstelle *fr.* 10. *Ex quibus causis majores*, mögte wohl *Stratores* zu lesen sein, da diese dort gemeint sind[675]). Ist also die Schreibart verschieden gewesen, so ist es wenigstens die Bedeutung nicht.

Strator heisst ursprünglich ein Stallknecht für die Pferde, der zugleich seinem Herrn beim Aufsteigen als Fussschemel diente. — 1. Im *Palatio* gab es eine eigene *Schola Stratorum*, die aus jungen Leuten bestand, und welchen der *Tribunus Stabuli* vorgesetzt war, und weiter der *Magister Officiorum*. Diese wurden häufig in die Provinzen geschickt, gleich den *Domestici* und *Agentes*, und zwar besonders um die Remontepferde für die Reiterei[676]), welche von den Provinzialen als Steuer in Natura gestellt wurden, deren Alter und Tauglichkeit zu prüfen. Nach Gothofredus[677]) gehören die *Stratores* zu den *Ministeriani* des kaiserlichen *Palatii*, und als solche *Militantes* werden sie in diesem Sinn auch *Milites* genannt. — 2. Andere *Stratores* gehörten zum *Officio* der höhern Staatsbeamten und in dieser Bedeutung kommt auch eine *Schola Stratorum* in dem *Officio* des *Praefecti Praetorio* vor[678]). Sie wurden auch[679]) zur Bewachung der Gefangenen gebraucht. Uebrigens durften die *Rectores Provinciarum* keine eigenen *Stratores*, sondern an deren Statt nur Soldaten zu diesem Zweck haben. — Die unter 1. und 2 aufgeführten *Stratores* hatten ihren Namen nicht, wie die Eingangs genannten *a Stratura*, und *a Strato equi*, sondern *a via sternenda*, weil sie ihre Vorgesetzten bei öffentlichen Ausgängen begleiteten und Platz machten[680]).

---

671) *C.* 1. *de Curiosis et Stationariis.*
672) *C.* 6. *de Dignitatibus.*
673) S. Gothofred. *l. l. ad VIII.* 4. 2.
674) *C.* 3. *de Diversis officiis.*
675) Brisson. *h. v.*
676) *C.* 1. *de Stratoribus.*
677) *l. l. ad VI.* 31. *un.*
678) *C.* 1. §. 8. *de Officio Praefecti Praetorio Africae.*
679) *C.* 1. *de Custodia reor.*
680) Gothofred. *l. l.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Summarii[681]) sind *Aestimatores*, Taxatoren und *a summis rerum faciendis* so genannt worden[682]).

Summates, s. *Primates.*

Susceptor, s. *Exactor;* sie sind die Einnehmer aller öffentlichen Erhebungen und liefern die Einnahmen an die Reichscentralcassen ab[683]). Die in den Städten dieses Amt versahen, wurden von den *Curiales* und zwar auf deren Gefahr ernannt[684]). — Noch kommen *Susceptores* als mit der Austheilung des Proviants an die Soldaten beschäftigt vor[685]).

T.

Tabelliones[686]) sind das, was in neuern Zeiten die Notare[687]), Personen, welche, ohne ein öffentliches Amt zu bekleiden, sich damit beschäftigen, Verträge, Testamente u. s. w. schriftlich abzufassen.

Tertiocerius, s. *Primicerius* und *Secundicerius.*

Thesaurensis ist soviel als *Officialis* oder *Apparitor* des *Comes Thesaurorum*[688]).

Tirones, s. *Schola* und *Schola Agent. in reb.*

Tractator, s. *Chartularius.*

Tribunus, s. *Notarius*, und *Schola.*

Tribunus praetorianus, s. *Notarius.* — Es kommen auch *Tribuni praetoriani militares* als Ehrentitel für Ausgediente vor[689]), welche durchaus nicht als Militärchefs betrachtet werden können, ausgenommen etwa in der letzten Stelle, weil da angenommen wird, dass die *Numerarii* der *Magistri Militum* wirkliche Militärs gewesen sind. Wie die Zusammensetzung dieses Titels entstanden sei, und was damit bezeichnet werde, ist nicht klar zu machen. Pancirolus[690]) hält sie ohne allen Grund für *Singulares* (s. d.).

Tribunus rei militaris (vgl. *Praepositus militum* und *Praefectus legionis*) ist Chef der Cohorte oder *Vexillatio*, Eskadron. Der Titel der militärischen Tribunen kommt zuweilen in solchem Zusammenhang vor, dass nur ein Offizier

---

681) *Novella XXX. Cap.* 1.
682) Guther. *l. l. III. p.* 794.
683) S. den Titel *de Susceptoribus.*
684) *C.* 8. *eod.*
685) *C.* 9. *de Erogat. mil. ann.*
686) S. *Novella XLIV.*
687) S. Savigny R. Gesch. B. I. S. 49.
688) *C.* 2. *de Palatinis Sacr. Larg.*
689) *C.* 13. 14. *de Palatinis Sacrar. Larg. c.* 4. *de Apparitor. Mag. Mil.*
690) *l. l. Cap.* 20.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

niedern Grades gemeint sein kann[691]), und zuweilen als Chefs der Legion[692]). Auch macht Vegetius[693]) einen offenbaren Unterschied zwischen *Tribuni majores* und *minores*. In der Regel ist der Cohortenanführer zu verstehen.

Tribunus scholarum, s. *Schola*.

Tribuni vigilum militares. Ueber die Zusammensetzung dieses Titels lässt sich so wenig etwas Sicheres sagen, als über den *Tribunus praetorianus militaris*. Uebrigens s. *Praepositus Vigilum*. *Tribunus Vigilum* ist wahrscheinlich ein höherer Titel für den letztern.

Turmarii, quos Capitularios vocant[694]), werden mit den *Exactores* einmal zusammengestellt, und zwar durch ein *vel*. Nach Gothofredus[695]) sind *Turmarii* diejenigen, *qui turmas Tironum exigebant*, also die, welche die Recrutentransporte zusammenbrachten oder in Empfang nahmen; *Capitularii* diejenigen, welche das, statt der Personen zur Recrutenanstellung auferlegte, Kopfgeld einzogen.

V.

Vacantes, die Ausgedienten, stehen besonders unter den höhern Beamten den *in actu positi* entgegen. Die letzten als im wirklichen Dienst stehend sind höher am Rang, auch bei gleicher Würde. Die *Vacatio*, d. h. eine ehrenvolle Entlassung mit Erhöhung des Gehalts und Ranges[696]), ward den treugedienten Beamten zu Theil, und der Zusatz des *Vacans* hinter einem Titel bezeichnet vollkommen unser heutiges: ausser Dienst. In der Regel war damit eine *Comitiva* verbunden[697]). Es giebt auch *Vacantes praesentes*, — wie *Honorarios praesentes*, — die aber, wie *praesens* gewöhnlich zu verstehen ist, im Gefolge des Kaisers sich befinden.

Vicarius. Dieser Titel kommt, ohne sich durch einen Beisatz auszuzeichnen, in sehr verschiedener Bedeutung vor. 1. Ist der *Vicarius* der Statthalter einer ganzen Diöcesis (s. d. Einleitung), so genannt, weil er *vice Praefecti Praetorio ac mandatis Principum* handelt, daher auch *Agentes Vicariam Praefecturam*, oder *Praefecti Praetorio* genannt, oder *Propraefecti*[698]). Er ist nächster Vorgesetzter der Provinzial-

691) *C.* 11. *de Re militari.*
692) *C.* 5. *de Jurisdict. omn. jud.*
693) *Lib. II.* 7.
694) *C.* 2. *de Privileg. cor. qui in sacro pal.*
695) *l. l. ad VI.* 35. 3.
696) *C. ult. de Primicer. et Secund.*
697) Guther. *l. l. I. p.* 60.
698) Gothofred. *l. l. ad VI.* 26. 4.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

statthalter, die zu seiner Diöcese gehören, d. h. sowohl Oberbehörde als Appellationsinstanz. — Dieser Begriff der Stellvertretung der *Vicarii*, obwohl sie als selbstständige obere Statthalter eben so fungiren, wie jeder andere ordentliche Staatsbeamte, der auch offenbar ihrem Namen zum Grunde liegt, findet sich auch bei den übrigen *Vicarii* genannten Beamten. 2. *Vicarii Praesidum.* Solche zu haben, verbietet Justinian[699]); aus der bezüglichen Novelle ersieht man, dass dies als ein Missbrauch eingerissen war, wenn die *Praesides* dergleichen in den Städten ihres Bezirkes einsetzten. Es scheint, dass sie dazu *Honorati* aus den Städten zu nehmen pflegten, indem als solche *Vicarii*, *Spectabiles*, *Clarissimi* und andere *Praesides* genannt werden. — 3. Es kommen endlich *Vicarii* als Militärchefs vor, und zwar unter dem Tribun im Range[700]), so dass sie etwa als Adjutanten, Lieutenants, betrachtet werden können. Ferner werden sie in folgender Reihe aufgeführt: *Magistri militum*, *Duces*, *Vicarii*[701]). Auch bei diesen können sie nur dieselbe Stelle versehen haben, so dass sich also der Rang nach dem des Chefs richtet, gerade wie bei den heutigen Adjutanten.

Vicarius Urbis Romae ist nach Brissonius soviel als *Vicarius Italiae*, also einer der erstgedachten *Vicarii*, da unter ihm alle *Praesides* und *Correctores Italiae* stehen. Allein er ist von letzterm wohl zu unterscheiden[702]) indem unter dem *V. Romae* nur zehn Provinzen standen, unter den *V. Italiae* aber die übrigen. Nach Cassiodorus hatte er vor den übrigen *Vicarii* den Vorrang[703]).

Z.

Zygostates, s. *Ponderator.*

---

699) *Novella XVII. Cap.* 10. vgl. *CXXVIII. Cap.* 20. und *CXXXIV. Cap.* 1.
700) *C. ult. de Erogat. mil. ann. c.* 1. *de Commentar. c.* 3. *de Jurisdict. omn. jud.*
701) *C.* 9. *de Cursu publico.*
702) Walter a. a. O. S. 384.
703) Guther. *l. l. I.* 38.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

REGISTER.

Enthaltend:

1) Das Titelregister der Novellen, der 13 Edicte und der übrigen Constitutionen Justinian's.

2) Das Titelregister der Bücher des Lehnrechts.

3) Das Register über die in den Anmerkungen vorkommenden wichtigern Worte und deren Erklärungen.

4) Das Register der erklärten Gesetzstellen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

I.

Register

sämmtlicher Titel der Novellen, der XIII Edicte und der einzelnen Constitutionen Justinian's.

1. Novellen.

I. Collatio.

Nov. I. *De Heredibus et Lege Falcidia.*
(Von den Erben und dem Falcidischen Gesetz.) . . S. 5
— II. *Ne mulieres secundo nubentes electionem habeant, et de aliis capitibus etc.*
(Dass die Weiber, die sich zum zweitenmale verheirathen, ihre Kinder nicht vorzugsweise berücksichtigen sollen, und von anderen Gegenständen u. s. w.) 15
— III. *Ut determinatus sit numerus clericorum sanctissimae majoris ecclesiae et ceterarum sanctissimarum ecclesiarum felicissimae urbis.*
(Bei der Hauptkirche und den übrigen Kirchen zu Constantinopel soll nur eine bestimmte Anzahl ordinirter Geistlicher [Kirchendiener] angestellt werden.) 24
— IV. *Ut creditores primo debitores principales conveniant, et si illi non solvendo esse reperiantur, secundo loco mandatores, vel constitutae pecuniae reos, vel fidejussores.*
(Die Gläubiger sollen zunächst ihre Hauptschuldner, und, wenn diese zahlungsunfähig sind, sodann die, in deren Auftrage sie mit dem Hauptschuldner in ein Obligationsverhältniss getreten sind, und die, welche durch das *constitutum rei alienae* oder durch *fidejussio* Bürgschaft geleistet haben, in rechtlichen Anspruch nehmen.) S. 29
Nov. V. *De Monasteriis, et Monachis et Praesidibus.*
(Von den Klöstern, Mönchen und Aebten.) 33
— VI. *Quomodo episcopi, presbyteri et diaconi, masculi et feminae, creandi sint etc.*
(Wie die Bischöfe, Presbyter, Diaconen und Diaconissinnen gewählt werden u. s. w.) 40

II. Collatio.

— VII. *Ne res ecclesiasticae alienentur, aut permutentur, aut creditoribus in specialem hypothecam dentur etc.*
(Die [unbeweglichen] Sachen der Kirche sollen nicht veräussert, nicht gegen andere vertauscht und den Gläubigern nicht in Specialfond gegeben werden u. s. w.) 51
— VIII. *Ut magistratus absque ullo suffragio fiant.*
(Dass, um zu einem Amte zu gelangen, keine Bezahlung mehr Statt finden soll.) . . 64
— IX. *Ut etiam ecclesia Romana*

centum annorum gaudeat praescriptione.
(Dass auch die Kirche zu Rom der einhundertjährigen Verjährung sich zu erfreuen haben solle.) . . . . . S. 92
Nov. X. *De referendariis.*
(Von den Referendarien.) . 93
— XI. *De privilegiis archiepiscopi Justinianae primae et de sede Pf. P. Illyrico in Pannoniam secundam etc. transferenda.*
(Von den Privilegien des Erzbischofs der ersten Justiniana, und von Verlegung des Sitzes des *Praefectus Praet.* von Illyrien, nach dem zweiten [untern] Pannonien u. s. w.) 95.
— XII. *De incestis et nefariis nuptiis.*
(Von den verbotenen Ehen.) 97
— XIII. *De praetoribus populi s. nycteparchis.*
(Von den Volksprätoren od. den Nykteparchen. . . . 100

III. Collation.

— XIV. *Ne quo in loco romanae reipublicae lenones sint.*
(Es sollen im römischen Reiche keine Kuppler geduldet werden.) 105
— XV. *De defensoribus.*
(Von den Stadtvorstehern.) 109
— XVI. *Ut clerici ex una ecclesia in aliam transferantur etc.*
(Die Geistlichen sollen von einer Kirche zur andern versetzt werden.) 117
— XVII. *De mandatis principum.*
(Von den kaiserlichen Instructionen [für die Vorsteher der Provinzen].) . . . . 118.
— XVIII. *Ut legitima portio liberorum, si quatuor sunt liberi, quatuor unciae, si vero plures quam quatuor sunt liberi, sex unciae sint etc.*
(Der Pflichttheil der ehelichen Kinder soll, wenn ihrer vier sind, den dritten Theil, wenn aber ihrer mehr, als vier sind, die Hälfte [ihres Intestaterbtheils] betragen u. s. w.) 126
XIX. *De liberis antedotalia instrumenta natis.*
(Von den Kindern, die vor den Dotalverträgen geboren sind.) . . . . . S. 136
Nov XX. *De officiis administrantibus in summis appellationibus.*
(Von Denen, welche die auf die in höchster Instanz eingewandten Appellationen sich beziehenden Canzleigeschäfte zu besorgen haben.) . . 139
— XXI. *De Armeniis, et ut illi per omnia Romanorum leges sequantur.*
(Von den Armeniern, und dass sie sich in allen Stücken nach den römischen Gesetzen richten sollen.) 143

IV. Collatio.

— XXII. *De his, qui secundas nuptias contrahunt.*
(Von Denen, welche zu einer zweiten Ehe verschreiten.) 145
— XXIII. *De appellationibus et intra quae tempora debeat appellari.*
(Von den Appellationen, und innerhalb welcher Fristen appellirt werden soll.) . 178
— XXIV. *De Praeside s. Praetore Pisidiae.*
(Ueber den Präses oder Prätor von Pisidien.) . . . 181
— XXV. *De praetore Lycaoniae.*
(Ueber den Prätor von Lycaonien.) 188
— XXVI. *De praetore Thraciae.*
(Ueber den Prätor von Thracien.) 196
— XXVII. *De comite Isauriae.*
(Von dem Comes von Isaurien.) 202
— XXVIII. *De moderatore Helenoponti.*
(Von dem Moderator des Helenopontus.) 105
— XXIX. *De praetore Paphlagoniae.*
(Von dem Prätor von Paphlagonien.) 210
— XXX. *De Proconsule Cappadociae.*
(Von dem Proconsul über Cappadocien.) 214
— XXXI. *De descriptione quatuor Praesidum Armeniae.*

(Ueber die Organisirung der vier Statthalter von Armenien.) . . . . . S. 224
Nov. XXXII. *Ne is, qui mutuum dat agricolae, illius terram teneat etc.*
(Dass Derjenige, welcher einem Landbebauer ein Darlehn vorstreckt, dessen Grundstücke nicht in Beschlag nehmen darf u. s. w.) 229
— XXXIII. *De his, qui mutuum dant agricolis.*
(Von Denen, welche den Landbebauern Darlehne vorstrecken.) 230
— XXXIV. *Ne quis, quod agricolae mutuam pecuniam dedit, illius terram detineat etc.*
(Dass Niemand, weil er einem Landmanne Geld vorgestreckt, dessen Grundstücke in Beschlag nehmen soll u s.w.) 231.
— XXXV. *De adjutoribus Quaestoris.*
(Von den Adjutoren des Quästors.) 233
— XXXVI. *Ut hi, qui in Africa sunt, intra quinquennium competentes sibi res usque ad tertium gradum debeant vindicare.*
(Dass es den Bewohnern von Afrika innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren bis zum dritten Verwandtschaftsgrade die ihnen zuständigen Sachen zu vindiciren, gestattet sein soll.) 237
— XXXVII. *De Africana ecclesia.*
(Von der Afrikanischen Kirche) 239
— XXXVIII. *De Decurionibus, ut filiis suis Decurionibus dodrantem relinquant.*
(Von den Decurionen, dass sie ihren Kindern, wenn diese Decurionen sind, drei Viertheile [ihres Vermögens] hinterlassen sollen.) . . 243
— XXXIX. *De restitutione [rerum dotalium et antenuptialium], et de ea, quae undecimo mense post mortem viri parit.*
(Von der Rückgabe [der Dotalsachen, so wie Derer, welche vor der Hochzeit geschenkt worden sind], ingleichen von Denjenigen Frauen, welche im eilften Monate nach dem Tode ihrer Männer niederkommen) . . . . . S. 251
Nov. XL. *Ut ecclesiae sanctae resurrectionis alienare liceat aedificia in ipsa civitate sita.*
(Dass es der heil. Auferstehungskirche erlaubt sein solle, ihre zu Jerusalem gelegenen Grundstücke zu veräussern.) . 256
— XLI. *Constitutio haec ad Bonum, quaestorem exercitus disponit de appellationibus in quinque provinciis, Caria etc.*
(Diese an den *quaestor exercitus Bonus* gerichtete Verordnung trifft Bestimmung über die in den Provinzen Carien u. s. w. eingewendeten Appellationen u. s. w.) 259
— XLII. *De abdicatione Anthimi, et Severi, et Petri, et Zoorae et reliquorum.*
(Von der Absetzung des Anthimus, Severus, Petrus, Zooras und der Uebrigen) . 260
— XLIII. *De officinis Constantinopoleos etc.*
(Von den Officinen zu Constantinopel u. s. w.) . . 265
— XLIV. *De tabellionibus, et ut protocolla in chartis relinquant.*
(Von den Tabellionen, und dass sie die Protocolle auf dem Papier lassen sollen.) . 268.
— XLV. *Ne Judaei et Samaritani praetextu religionis curiali conditione liberentur etc.*
(Die Juden und Samaritaner sollen unter dem Vorwande der Religion nicht von dem Stande der Curialen befreit u. s. w. werden u. s. w.) . . . 272

V. Collatio.

— XLVI. *De ecclesiasticarum rerum immobilium alienatione etc.*
(Von der Veräusserung der Kirchengrundstücke u. s. w.) 275
— XLVII. *Ut nomen Imperatoris*

instrumentis et actis praeponatur etc.
(Es soll der Name des Kaisers den Urkunden und öffentlichen Verhandlungen vorgesetzt u. s. w. werden.) S. 278
Nov. XLVIII. *De jurejurando, quod defunctus de substantiae suae modo praestitit.*
(Von dem Eide, welchen der Verstorbene über den Bestand seines Vermögens geleistet hat.) 280
— XLIX. *De reis, qui appellationem interponunt, et de chirographis a reo prolatis, et de jurejurando dilationis etc.*
(Von den Parteien, welche Appellation einlegen, von den durch den Beklagten vorgebrachten Handschriften, von dem Verschleifungseide u. s. w.) 282
— L. *Constitutio haec ad Bonum quaestorem exercitus disponit de appellationibus in quinque provinciis, Caria etc.*
(Diese an den *quaestor exercitus Bonus* erlassene Verordnung trifft Verfügung hinsichtlich der in den fünf Provinzen Carien u. s. w. eingewandten Appellationen u. s. w.) 287
— LI. *Ne a scenicis mulieribus fidejussor aut jusjurandum perseverantiae exigatur.*
(Den Schauspielerinnen soll wegen ihres Ausharrens bei ihrem Gewerbe eine Sicherheit weder durch Bürgen noch durch Eid abverlangt werden.) 288
— LII. *Ut neque personae, neque rei, neque pecuniae pignoratio fiat, sed quadruplum pignorato reddatur etc.*
(Dass Niemand wegen eines Andern an Person oder an Geld und Gut mit Beschlag belegt, sondern dass dem durch die Beschlagnahme Beschädigten das Vierfache wiedererstattet werden solle u. s. w.) 290
— LIII. *Ut is, qui in provinciis ad judicium extraneum vocat, fidejussorem det, quod, nisi causam vincat, daturus sit, quantum judex eum, qui calumniam passus est, accipere definiverit etc.*
(Wer einen Unterthan vor einem ausserhalb der Grenzen der Provinz gelegenen Gerichte belangt, muss Bürgschaft leisten, dass er, wenn er im Prozesse nicht obsiege, eine vom Richter zu bestimmende und dem aus Gefährde Belangten zu bezahlende Summe erlegen werde u. s. w.) S. 292
Nov. LIV. *Ut constitutio de adscripticiis lata valeat ex eo tempore, quo publicata est etc.*
(Dass die über die *Adscripticii* erlassene Verordnung von Zeit ihrer Publication in Wirksamkeit treten u. s. w. solle u. s. w.) 300
— LV. *De permutatione rerum ecclesiasticarum et emphyteusi.*
(Von der Vertauschung der Kirchengüter und der Emphyteusis.) 302
— LVI. *Ut ea, quae emphanistica clericorum vocantur, in magna quidem ecclesia dentur, in aliis autem ecclesiis non dentur.*
(Die s. g. Eintrittsgelder der Geistlichen sollen nur bei der Hauptkirche [zu Constantinopel], nicht aber bei den andern Kirchen gegeben werden.) . . . . . 304.
— LVII. *De clericis, qui ab ecclesia sua discedunt etc.*
(Von den Geistlichen, die ihre Kirche verlassen u. s. w.) 305
— LVIII. *Ne in privatis domibus sacra mysteria celebrentur.*
(In Privathäusern soll das heilige Nachtmahl nicht gefeiert werden.) 307
— LIX. *De impensis, quae in exsequias defunctorum faciendae sunt.*
(Von dem Aufwande, welcher bei den Leichenbegängnissen Verstorbener zu machen gestattet ist.) 309
— LX. *Ne defuncti s. reliquiae eorum injuria afficiantur a creditoribus etc.*

(Es sollen die Verstorbenen und das Begräbniss derselben von den Gläubigern nicht beschimpft werden u. s. w.) S. 317
Nov. LXI. *Ut res immobiles donationis ante nuptias neque pignori obligentur, neque etc. ullo modo alienentur etc.*
(Die zu einer *donatio ante [propter] nuptias* gehörenden unbeweglichen Sachen sollen u. s. w. weder verpfändet, noch gänzlich veräussert werden können u. s. w.) . 321
— LXII. *De Senatoribus.*
(Von den Senatoren.) . 324
— LXIII. *De novis operibus prospectui in mare officientibus.*
(Dass die Aussicht nach dem Meere nicht verbaut werden soll.) 328
— LXIV. *De olitoribus.*
(Von den Gärtnern [den Gemüssgärtnern].) . . . 329
— LXV. *De alienatione rerum ecclesiae Mysiae relictarum etc.*
(Von der Veräusserung der der Mysischen Kirche hinterlassenen Grundstücke u. s. w.) 332
— LXVI. *Ut novae constitutiones post alios duos menses, quam insinuatae fuerint, valeant.*
(Die neuern kaiserlichen Verordnungen sollen erst zwei Monate nach der Zufertigung in Kraft treten.) . . . 334
— LXVII. *Ut nemo sine consensu episcopi oratorium aedificet etc.*
(Es soll Niemand ohne Einwilligung des Bischofs ein Gotteshaus bauen u. s. w.) . 337
— LXVIII. *Ut constitutio piissimi Imperatoris, quae in successionibus lucrorum nuptialium, si liberi non exstent, lucra introducit, in iis factis obtineat, quae post constitutionem acciderunt etc.*
(Dass des Kaisers Verordnung, welche auf den Fall, dass keine Kinder vorhanden, die Erbfolge in die Schenkung vor der Hochzeit bestimmt, blos für die Fälle, die sich nach derselben zugetragen u. s. w. zur Anwendung kommen soll.) . . . . S. 340
Nov. LXIX. *Ut omnes obtemperent et pareant magistratibus provinciarum tam in criminalibus, quam in pecuniariis causis etc.*
(Es soll den Provinzialstatthaltern Jedermann, sowohl in Criminalsachen, als in solchen, welche Geld und Gut betreffen, unterthan sein u. s. w.) 341
— LXX. *De decurionibus, ut illi accepta dignitate praefectoriae tum demum a curia liberentur, quando eam, quae in actu versatur, acceperunt.*
(Von den Decurionen, dass dieselben durch die Würde eines Präfecten nur in dem Falle von der Curie befreit werden sollen, wenn damit eine wirkliche Amtsverrichtung verbunden ist.) 348
— LXXI. *Ut Illustres in causis pecuniariis omnino per procuratores, quando vero de injuria criminaliter agunt, secundum privilegium ipsis concessum causas agant etc.*
(Dass *Illustres* in Civil-Rechtssachen schlechterdings durch Bevollmächtigte und bei Criminal-Anklagen wegen Injurien in Gemässheit des ihnen ertheilten Privilegiums prozessiren sollen u. s. w.) 353

VI. Collatio.

— LXXII. *De curatoribus et tutoribus et cura minorum.*
(Von den Curatoren, den Vormündern und der Cura der Minderjährigen.) . . 354
— LXXIII. *Quomodo instrumentis, quae judicibus insinuantur, fidem facere oporteat.*
(Auf welche Weise man die Echtheit der Urkunden, welche vor den Richtern gebraucht werden, darthun müsse.) 361
— LXXIV. *Qui liberi pro legitimis aut naturalibus habendi sint etc.*
(Welche Kinder für eheliche oder natürliche zu halten sind u. s. w.) 368

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nov. LXXV. *De Praetore Siciliae.* (Von dem Prätor von Sicilien.) S. 377
— LXXVI. *Haec constitutio interpretatur priorem constitutionem de iis, qui monasteria ingrediuntur etc.* (Diese Constitution erklärt, von welcher Zeit an die frühere Constitution über Diejenigen, welche in Klöster gehen u. s. w. gelten solle.) . . . 379
— LXXVII. *Constitutio, ut qui per Deum jurant et blasphemantur, poena afficiantur.* (Eine Verordnung über die Bestrafung Derjenigen, welche bei Gott schwören und Gott lästern.) 380
— LXXVIII. *Ut liberti in posterum non indigeant jure aureorum annulorum etc.* (Dass die Freigelassenen künftig des Rechts der goldenen Ringe u. s. w. nicht bedürfen sollen u. s. w.) . . . 382
— LXXIX. *Apud quos causam dicere oporteat monachos et sanctimoniales.* (Vor welchen Richtern die Mönche und Büsserinnen prozessiren müssen.) . . . 387
— LXXX. *De officio Quaestoris etc.* (Von der Amtspflicht des Quästor u. s. w.) 389
— LXXXI. *De libera sui potestate etc.* (Von der Freiheit von der väterlichen Gewalt u. s. w.) 396
— LXXXII. *De judicibus etc.* (Von den Richtern u. s. w.) 399
— LXXXIII. *Ut Clerici apud Episcopos respondeant.* (Dass die Geistlichen vor den Bischöfen Rede und Antwort stehen sollen.) . . . 407
— LXXXIV. *De consanguineis et uterinis fratribus.* (Von den Halbbrüdern vom Vater her, und dann von der Mutter her.) 409
— LXXXV. *De armis.* (Von den Waffen.) . . 412
— LXXXVI. *Ut Praesides, qui interpellantium jura audire cunctantur, ab Episcopis id facere cogantur etc.* (Dass die *Praesides*, welche die rechtlichen Ansprüche Derer, die sie angehen, anzuhören zögern, von den Bischöfen gezwungen werden sollen, dies zu thun u. s. w.) S. 416
Nov. LXXXVII. *De mortis causa donatione a Curialibus facta.* (Von den von Curialen gemachten Schenkungen auf den Todesfall.) 419
— LXXXVIII. *De deposito et denunciatione inquilinorum etc.* Von dem Niedergelegten, und der Erlassung einer Protestation an die Miethbewohner u. s. w.) 422

VII. Collatio.

— LXXXIX. *De naturalibus liberis.* (Von den natürlichen Kindern.) 425
— XC. *De testibus.* (Von den Zeugen.) . . 443
— XCI. *Quando primae et secundae dotis exactio fit etc., ut prior uxor vel liberi ex prioribus nuptiis nati praeponantur etc.* (Dass, wenn die Einklagung des ersten und des zweiten Heirathsguts statt findet u. s. w., die erste Frau und die Kinder aus der ersten Ehe den Vorzug haben sollen u. s. w.) 452
— XCII. *De immensis donationibus in liberos collatis.* (Von den unmässigen Schenkungen an die Kinder.) 455
— XCIII. *De appellatione etc.* (Von der Appellation u. s. w.) 456
— XCIV. *Ut matres tutelam liberorum sine impedimento gerant, licet eos obligatos habeant etc.* (Dass die Mütter ungehindert die Tutel über ihre Kinder führen sollen, wenn sie auch dieselben zu Schuldnern haben u. s. w.) . . . 459
— XCV. *Ut Praesides quinquaginta dies deposito magistratu in provinciis commorentur etc.*

(Dass die Statthalter funfzig Tage lang nach Niederlegung des Amtes in den Provinzen verweilen sollen u. s.w.) S. 462
Nov. XCVI. *De exsecutoribus etc.* (Von den Gerichts-Vollziehern u. s. w.) 464
— XCVII. *De aequalitate dotis et donationis propter nuptias etc.* (Von der Gleichheit des Heirathsguts und des Gegengeschenks wegen der Ehe u. s. w.) 466
— XCVIII. *Constitutio, ut neque vir dotem, neque mulier donationem ante nuptias lucretur etc.* (Die Constitution bestimmt, dass weder der Mann das Heirathsgut, noch die Frau das Gegengeschenk um der Ehe willen für sich gewinne u. s. w.) 475
— XCIX. *De reis promittendi.* (Von den Corealschuldnern, welche sich gegenseitig verbürgen.) 479

VIII. Collatio.

— C. *De tempore non solutae dotis.* (Von den Fristen [der Beschwerde] über die nicht erfolgte Auszahlung des Heirathsguts.) 482
— CI. *De decurionibus.* (Von den Decurionen.) . 486
— CII. *De Moderatore Arabiae.* (Von dem Moderator von Arabien.) 491
— CIII. *De Proconsule Palaestinae.* (Von dem Proconsul von Palästina.) 494
— CIV. *De Praetore Siciliae.* (Von dem Prätor von Sicilien.) 497
— CV. *De Consulibus.* (Von den Consuln.) . . 499
— CVI. *De nauticis usuris.* (Von den Seezinsen.) . 506
— CVII. *De ultimis voluntatibus inter liberos confectis.* (Von den letzten Willen, welche [von Eltern] unter den Kindern errichtet werden.) 509
— CVIII. *De restitutionibus.* (Von den Ausantwortungen.) 512
— CIX. *De mulieribus fide haereticis.* (Von den ketzerischen Ehefrauen.) . . . . S. 515
Nov. CX. *De usuris.* (Von den Zinsen.) . . 519
— CXI. *De tempore actionum, quae sacris locis competunt.* (Von der Verjährungszeit der Klagen, welche den heiligen Orten zustehen.) . . 519
— CXII. *De litigiosis et de cautione ab actoribus ante reorum citationem praestanda etc.* (Von den streitigen Sachen, ingleichen von der Sicherheit, welche von den Klägern vor der Vorladung der Beklagten zu bestellen ist u. s. w.) 522
— CXIII. *Ne in medio litis sacrae sanctiones vel sacrae jussiones fiant etc.* (Dass mitten in einem Prozesse keine kaiserlichen Verfügungen oder kaiserlichen Befehle erlassen u. s. w. werden sollen u. s. w.) 527
— CXIV. *Ut divinae jussiones subscriptionem habeant gloriosissimi Quaestoris.* (Dass die kaiserlichen Befehle mit der Unterschrift des ruhmwürdigsten Quästor versehen sein sollen.) 530
— CXV. *Haec constitutio habet sex capita etc.* (Diese Constitution hat sechs Capitel u. s. w.) . . 531
— CXVI. *De militibus.* (Von den Soldaten.) . . 546
— CXVII. *De diversis capitibus et solutione matrimonii.* (Von verschiedenen Gegenständen und von der Auflösung der Ehe.) 547

IX. Collatio.

— CXVIII. *Constitutio, quae jura agnationis tollit, et successiones ab intestato definit.* (Verordnung, welche die agnatischen Rechte aufhebt, und die Intestaterbfolgen bestimmt.) 562
— CXIX. *Ut donatio propter nuptias specialis sit contractus etc.* (Dass das Gegengeschenk um

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Ehe willen ein besonderer Vertrag sein solle u. s. w.) S. 570
Nov. CXX. *De alienatione et emphyteusi rerum ecclesiasticarum.* (Von der Veräusserung kirchlicher Sachen und der Bestellung einer Emphyteusis an denselben.) 574
— CXXI. *Ut particulares usurarum solutiones in duplum computentur.* (Darüber, dass die theilweisen Zinszahlungen zu dem Doppelten gerechnet werden sollen.) 586
— CXXII. *Edictum pientissimi domini nostri Justiniani de constitutione artificum.* (Edict unsers gottesfürchtigsten Herrn Justinians, eine Verfügung über die Künstler enthaltend.) 588
— CXXIII. *De diversis ecclesiasticis capitibus.* (Von verschiedenen kirchlichen Gegenständen.) 590
— CXXIV. *De litigantibus.* (Von den prozessirenden Parteien.) 617
— CXXV. *De judicibus.* (Von den Richtern.) . . 621
— CXXVI. *Exemplum sacrae formae de appellationibus.* (Ein Exemplar eines kaiserlichen Gesetzes über die Appellationen.) 622
— CXXVII. *De fratrum filiis una cum adscendentibus succedentibus etc.* (Davon, dass die Bruders- [und Schwester-] Kinder zugleich mit den Adscendenten erben sollen u. s. w.) . . . 625
— CXXVIII. *De publicis tributis exigendis et solvendis etc.* (Von der Erhebung und Bezahlung der öffentlichen Abgaben u. s. w.) 628
— CXXIX. *De Samaritis.* (Von den Samaritern.) . 640
— CXXX. *De transitu militum.* (Vom Durchmarsch der Soldaten.) 643
— CXXXI. *De ecclesiasticis canonibus et privilegiis sanctissimarum ecclesiarum.* (Von den Kirchenvorschriften und den den hochheiligen Kirchen zustehenden Vorrechten.) . . . . . S. 648
Nov. CXXXII. *Edictum de fide.* (Edict über den Glauben.) 657
— CXXXIII. *De monachis, et asceteriis, et vita eorum.* (Von den Mönchen und Nonnen und dem Leben derselben.) 658
— CXXXIV. *De Vicariis, et feminis adulteris etc.* (Von den Stellvertretern im Amte, den ehebrecherischen Frauen u. s. w.) . . 667
— CXXXV. *Ne quis bonis cedere cogatur.* (Darüber, dass Niemand zur Güterabtretung gezwungen werden soll.) . . . 679
— CXXXVI. *De argentariorum contractibus.* (Von den Verträgen der Geldwechsler.) 682
— CXXXVII. *De creatione episcoporum et clericorum.* (Von der Ordination der Bischöfe und Geistlichen.) 688
— CXXXVIII. *De usuris supra duplum non computandis.* (Darüber, dass die Zinsen nicht über das Doppelte gerechnet werden sollen.) . . . 695
— CXXXIX. *Remissio poenae illicitarum nuptiarum.* (Erlassung der Strafen wegen ungesetzmässiger Ehen.) 696
— CXL. *Ut matrimonium consensu solvi possit.* (Dass die Ehe durch Uebereinkunft aufgelöst werden könne.) 697
— CXLI. *Edictum Justiniani ad Constantinopolitanos de impudicis.* (Edict von Justinianus an die Constantinopolitaner über Diejenigen, welche ausschweifend leben.) 699
— CXLII. *De his, qui eunuchos faciunt.* (Von Denen, welche Menschen castriren.) 701

Nov. CXLIII. *De muliere raptum passa.*
(Von der Entführung.) S. 704
— CXLIV. *De Samaritis.*
(Von den Samaritern.) . 706
— CXLV. *Ut nullam in posterum licentiam Dux s. biocolyta habeat in Phrygiam alteram veniendi etc.*
(Dass in Zukunft kein Dux oder Biocolyta die Befugniss haben soll, in die zweite Provinz Phrygien zu kommen u. s. w.) 709
— CXLVI. *De Hebraeis.*
(Von den Juden.) . . . 712
— CXLVII. *Ut reliqua, quae praefectis etc. debentur in omni specie etc., remittantur.*
(Dass die rückständigen Steuern jeder Art, welche den *Praefecti* u. s. w. zu entrichten gewesen wären, erlassen sein sollen.) 716
— CXLVIII. *De remissione reliquorum publicorum.*
(Von dem Erlass der rückständigen öffentlichen Abgaben.) 720
— CXLIX. *Ut Praesides provinciarum gratis fiant etc.*
(Darüber, dass die Statthalter der Provinzen in Folge der u. s. w. ohne Kosten bestellt werden sollen u. s. w.) 723
— CL. *De muliere raptum passa.*
(Von der Entführung.) . 726
— CLI. *Ne Curialis vel Cohortalis sine imperiali jussu Praefectis insinuando sistatur etc.*
(Darüber, dass kein Curialis oder Cohortalis ohne einen kaiserlichen Befehl, welcher den *Praefecti* mitzutheilen ist, vor Gericht gestellt u. s. w. werden soll.) 728
— CLII. *Ne sacrae formae de publicis negotiis editae aliter valeant, quam si gloriosissimis Praefectis Praetorio insinuatae fuerint etc.*
(Dass die kaiserlichen Verfügungen, welche über öffentliche Angelegenheiten ergehen, nicht anders gelten sollen, als wenn sie den ruhmwürdigsten *Praefecti Praetorio* mitgetheilt worden sind u. s. w.) S. 729
Nov. CLIII. *De infantibus expositis.*
(Von der Aussetzung der Kinder.) 730
— CLIV. *De his, qui in Osroëna illicitas nuptias contrahunt.*
(Von denen, welche in Osroëna ungesetzliche Ehen schliessen.) 732
— CLV. *Ut matres rationibus tutelae subjaceant.*
(Darüber, dass die Mütter zur Ablegung vormundschaftlicher Rechnungen verpflichtet sein sollen.) 734
— CLVI. *De prole rusticorum dividenda.*
(Von der Vertheilung der Nachkommen der Hörigen.) 737
— CLVII. *De rusticis, qui in alienis praediis nuptias contrahunt.*
(Von den Hörigen, welche auf fremden Grundstücken heirathen.) 738
— CLVIII. *Ut jus deliberandi etiam ad impuberes transmittatur.*
(Dass das Recht zum Bedenken auch auf Unmündige übertragen werden soll.) . . 739
— CLIX. *Ut restitutiones in uno gradu subsistant.*
(Dass die Ausantwortungen auf einen Grad beschränkt sein sollen.) 742
— CLX. *Exemplum sacrae pragmaticae formae.*
(Ein Exemplar einer kaiserlichen pragmatischen Verfügung.) 750
— CLXI. *De Praesidibus.*
(Von den Statthaltern.) . 752
— CLXII. *Sacra forma Dominico, gloriosissimo Praefecto transmissa de variis capitibus.*
(Eine kaiserliche Verfügung über verschiedene Gegenstände gesendet an Dominicus, ruhmwürdigsten Präfectus.) 755
— CLXIII. *De levatione tributorum.*
(Ueber die Verminderung der öffentlichen Abgaben.) 759
— CLXIV. *De heredibus.*
(Von den Erben.) . . 763

Nov. CLXV. *Generalis sanctio de prospectu in mare etc.*
(Eine allgemeine Verfügung über die Aussicht auf das Meer u. s. w.) . . . . . S. 765
— CLXVI. *Forma Praefectorum prima. De adjectionibus.*
(Erste Verfügung der Präfecti. Ueber die Hinzuschlagungen.) 765
— CLXVII. *Forma Praefect. Praet. vicesima quarta. Generalis sanctio de possessione etc.*
Vierundzwanzigste Verfügung der Präfect. Prät. Eine allgemeine Verfügung u. s. w. über u. s. w. die Einweisung in den Besitz.) . . . 767
— CLXVIII. *Forma Praef. Praet. secunda. Generalis forma de conservis praediis.*
(Zweite Verfügung der Präfect. Prät. Eine allg. Verfügung über die Grundstücke, welche aus demselben Vermögen herrühren.) 769

2. Edicte.

Edict I. *Piissimis in omni terra Episcopis et sanctissimis Patriarchis.*
(An die Gottgeliebtesten Bischöfe an allen Orten und die heiligsten Patriarchen.) . 773
— II. *Ne Praesides in fiscalibus causis fidem publicam dent.*
(Dass die Statthalter in Angelegenheiten des öffentlichen Schatzes kein Asylrecht gewähren sollen.) . . . 773
— III. *De Armeniorum successione.*
(Von der Erbfolge der Armenier) 775
— IV. *De magistratu Phoeniciae Libanicae.*
(Von der Statthalterschaft im libanesischen Phönizien.) 776
— V. *De tempore actionum, quae sacris locis competunt.*
(Von der Verjährungszeit der Klagen, welche den heiligen Orten zustehen.) . . 779
— VI. *Edictum pientissimi domini nostri Justiniani.*
(Edict unsers gottesfürchtigsten Herrn Justinianus.) S. 779
Edict VII. *Forma pragmatica de argentariorum contractibus.*
(Pragmatische Verfügung über die Verträge der Geldwechsler) 779
— VIII. *De Pontici tractus Vicario*
(Von dem Vicarius von Pontus.) 787
— IX. *De argentariorum contractibus.*
(Von den Verträgen der Geldwechsler) 791
— X. *De apparitoribus Praesidum.*
(Von den Cohortalen.) . 799
— XI. *Ut ponderatores et monetarii apud Aegyptios quicquam pro obryzo exigendi nullam de reliquo facultatem habeant etc.*
(Dass die Münzwardeine und Goldmünzmeister bei den Aegyptern in Zukunft nicht die Befugniss haben sollen, Namens der Obryze Etwas zu fordern u. s. w) . . . 800
— XII. *De Hellesponto.*
(Vom Hellespontus.) . . 803
— XIII. *Lex de Alexandrinis et Aegyptiacis provinciis.*
(Gesetz über die Alexandriner und die Aegyptischen Provinzen.) 804

3. Einzelne Constitutionen Justinian's.

I. *Pragmatica sanctio Justiniani Imperatoris, complectens varia capitula.*
(Pragmatische Verfügung des Kaisers Justinianus, welche sich auf verschiedene Gegenstände bezieht.) . . . 830
II. *De adscripticiis et colonis.*
(Von den erbunterthänigen Bauern und Colonen) 840
III. Neu aufgefundene Constitution von Justinianus. (S. Biener in d. Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. V. S. 352 ff.) 841

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

II.

Register

sämmtlicher Titel der Lehnrechtsbücher, nach alphabetischer Ordnung.

A.

De alienatione feudi. I. 13. u. II. 73.
(Von der Veräusserung des Lehns.) S. 857 u. 931.

De alienatione paterni feudi. II. 39.
(Von der Veräusserung eines Altlehns.) S. 911.

De allodiis II. 54.
(Von Allodien.) S. 925.

An apud judicem vel curiam domini quaestio feudi debeat terminari II. 46.
(Ob eine Lehnsstreitigkeit vor dem Richter oder vor dem Lehnshofe zu vertheidigen sei.) S. 916.

An cognatus vel filius (defuncti) possit retinere feudum repudiata hereditate. II. 45.
(Ob der Agnat oder Sohn [des Verstorbenen] das Lehn behalten könne, wenn er die Erbschaft ausgeschlagen hatte.) S. 915.

An ille, qui interfecit fratrem domini sui, feudum amittat. II. 37.
(Ob Derjenige, welcher den Bruder seines Lehnsherrn getödtet hat, das Lehn verliere.) S. 910.

An maritus succedat uxori in beneficio. I. 15.
(Ob der Ehemann seiner Ehefrau im Lehne succedire.) S. 859.

An mutus vel alius imperfectus feudum retineat. II. 36.
(Ob ein Stummer, oder sonst Untüchtiger ein Lehn behalten könne.) S. 910.

An praescriptione feudum adquiratur. II. 87.
(Ob das Lehn durch Verjährung erworben werden könne.) S. 937.

An removeri debeant testes, qui pares esse desierunt. II. 19.
(Ob Diejenigen als Zeugen unzulässig sind, welche aufgehört haben, Beisitzer des Manngerichtes zu sein.) S. 885.

Apud quem vel quos controversia feudi definiatur. I. 18.
(Von welcher oder von welchen Personen ein Lehnsstreit zu entscheiden sei.) S. 860.

B.

De beneficio fratris et qualiter frater in beneficium fratris succedat. I. 20.
(Vom Lehne des Bruders und welcher Gestalt der Bruder in das Lehn seines Bruders succedire.) S. 861.

C.

De capitaneo, qui causam vendidit, an intelligatur beneficium vendidisse. II. 51.
(Ob, wenn ein Statthalter seinen Bezirk verkauft hat, er auch das Lehn verkauft habe.) S. 919.

De capitulis Corradi. II. 40.
(Von den Capiteln Conrads.) S. 912.

Casus, quibus femina in feudo succedit. II. 104.
(Fälle, in welchen ein Frauenzimmer ins Lehn succedirt.) S. 944.

Clericatu feudum amitti. II. 109.
(Dass durch den Eintritt in den geistlichen Stand das Lehn verloren gehe.) S. 946.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

De clerico, qui investituram facit. II. 35.
(Von dem Geistlichen, welcher eine Investitur vornimmt.) S. 909.
De conditione feudi non impleta. II. 75.
(Von der nicht erfüllten Bedingung, unter welcher ein Lehn ertheilt worden war.) S. 932.
Conditionem tacite feudum sequi. II. 89.
(Dass eine bei der Lehnsreichung festgesetzte Bedingung für immer beobachtet werden müsse.) S. 937.
De consuetudine recti feudi. II. 33.
(Von dem über ein regelmässiges Lehn geltenden Rechte.) S. 905.
Constitutio Conradi de beneficiis. V. 1.
(Conrads [II.] Constitution von Lehnen.) S. 947.
[*Constitutio Constantini Porphyrogenneti etc.*] V. 16.
(Verordnung des K. Constantinus Porphyrogennetus.) S. 968.
Constitutiones feudales domini Lotharii Imperatoris etc. I. 19.
(Lehnrechtliche Constitutionen unsers Herrn, des Kaisers Lothar u. s. w.) S. 860.
Constitutio Friderici de feudis non alienandis etc. V. 7.
(Friedrichs Constitution vom Verbot der Lehnsveräusserung u. s. w.) S. 951.
Constitutio Friderici de incendiariis et pacis violatoribus. V. 10.
(Constitution des Kaisers Friedrich [I.] von Brandstiftern und Friedensbrechern.) S. 952.
Constitutio Friderici de jure Fisci. V. 8.
(Friedrichs Constitution von dem Rechte des Staatsschatzes.) S. 951.
Constitutio Friderici de jure protimiseos. V. 13.
(Constitution Friedrichs über das Vorkaufsrecht.) S. 962.
Constitutio Friderici de jure protimiseos. V. 14.
(Verordnung Friedrichs über das Vorkaufsrecht.) S. 964.
Constitutio Friderici de pace componenda et retinenda inter subjectos etc. V. 11.
(Constitution Friedrichs von dem Frieden, welchen die Unterthanen halten und beobachten sollen.) S. 956.
Constitutio Friderici de pace Constantiae. V. 12.
(Constitution Friedrichs über den Costnitzer Frieden.) S. 956.
Constitutio Henrici de causis amittendi feudi. V. 2.
(Heinrichs Constitution von Ursachen, aus welchen ein Lehn verloren geht.) S. 948.
Constitutio Henrici de vasallo, qui unum ex dominis refutavit. V. 3.
(Constitution Heinrichs, von dem Vasallen, welcher einem seiner Lehnsherren abgesagt hat.) S. 950.
Constitutio Henrici, ut ingratitudo vasalli probetur testibus quinque. V. 4.
(Constitution Heinrichs, dass der Lehnsfehler eines Vasallen durch fünf Zeugen bewiesen werden solle.) S. 950.
Constitutio Lotharii de feudis non alienandis. V. 5.
(Lothars Constitution von dem Verbote der Lehnsveräusserung.) S. 950.
Constitutio Lotharii de investitura non petita intra annum. V. 6.
(Constitution Lothars über die ein Jahr lang unterlassene Lehnserneuerung.) S. 951.
Constitutio nova Romani Senioris etc. V. 15.
(Neue Verordnung des K. Romanus des Aeltern.) S. 964.
De contentione inter dominum et fidelem de investitura feudi. I. 10.
(Von dem Streite zwischen Lehnsherrn und Vasallen über die Lehnsinvestitur.) S. 855.
De contentione inter dominum et vasallum de investitura feudi. I. 23.

(Vom Streite zwischen Lehnsherrn und Vasallen über die Lehnsinvestitur.) S. 862.

De contentione inter me et dominum de portione feudi fratris mei defuncti. I. 12.
(Von dem Streite zwischen mir und dem Lehnsherrn über den Lehnstheil meines verstorbenen Bruders.) S. 856.

De controversia feudi apud pares terminanda. II. 16.
(Dass ein Lehnsstreit vor den Beisitzern des Manngerichts zu entscheiden sei.) S. 882.

De controversia inter dominum et emtorem feudi. II. 42.
(Von dem Streite zwischen dem Lehnsherrn und dem Käufer des Lehns.) S. 913.

De controversia inter episcopum et vasallum. II. 20.
(Von einem Streite zwischen einem Bischof und seinem Vasallen.) S. 885.

De controversia inter masculum et feminam de beneficio. II. 41.
(Vom Lehnsstreite zwischen einer Mannsperson und einem Frauenzimmer.) S. 913.

De controversia inter vasallum et alium de feudo. II. 43.
(Von dem Streite zwischen dem Vasallen und einem Dritten über das Lehn.) S. 914.

Culpam unius ex coheredibus ceteris non praejudicare. II. 78.
(Die Schuld des einen Miterben bringt den übrigen keinen Schaden.) S. 933.

D.

Ex delicto vasalli feudum ad dominum redire. II. 98.
(Dass durch ein Verbrechen des Vasallen das Lehn an den Lehnsherrn zurückfällt.) S. 942.

De duobus fratribus a capitaneo investitis. II. 10.
(Von zwei Brüdern, welche von einem Statthalter belehnt worden sind.) S. 884.

E.

Ecclesiam fidelitatem non facere. II. 101.
(Dass die Kirche keine Lehnsdienste leiste.) S. 943.

De eo, qui finem fecit agnato de feudo paterno. II. 49.
(Von Dem, welcher zu Gunsten eines Agnaten auf ein Altlehn Verzicht geleistet hat.) S. 917.

De eo, qui sibi (vel heredibus suis masculis et feminis) investituram accepit. II. 17.
(Von Demjenigen, welcher für sich [oder für seine männlichen und weiblichen Nachkommen] die Investitur empfangen hat.) S. 882.

Episcopum, vel Abbatem, vel Abbatissam, vel dominum plebis feudum dare non posse. I. 6.
(Dass ein Bischof, oder ein Abt, oder eine Aebtissin, oder ein Kirchenvorsteher kein Lehn ertheilen kann. S. 852.

De evictione. II. 80.
(Von der Eviction.) S. 934.

F.

Factum fratris fratri in feudo paterno non nocere. II. 93.
(Dass bei einem Altlehne der Bruder durch die Handlung seines Bruders nicht verbindlich werde.) S. 940.

De feudi cognitione. II. 1.
(Von der gerichtlichen Untersuchung lehnrechtlicher Angelegenheiten.) S. 867.

De feudis datis minimis valvasoribus quid juris sit. I. 16.
(Was bei denjenigen Lehnen Rechtens sei, welche den untersten Valvasoren verliehen werden.) S. 859.

De feudis habitationum. II. 105.
(Von den Wohnungslehnen.) S. 945.

De feudis impropriis, quae auferuntur dantis arbitrio. II. 81.
(Von den uneigentlichen Lehnen, welche nach Willkühr des Verleihers zurückgenommen werden können.) S. 934.

De feudis scutiferorum. II. 74
(Von den Schildträgerlehnen.) S. 932.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

De feudo dato in vicem legis commissoriae reprobando. I. 27.
(Von der Unstatthaftigkeit eines Lehnes, welches in Folge der *Lex commissoria* verliehen worden ist.) S. 865.
De feudo feminae. II. 30.
(Vom Weiberlehn.) 903.
De feudo Guardiae et Gastaldiae. I. 2. II. 94.
(Vom Aufsichts- und Verwaltungs-Lehne.) S. 847. 940.
De feudo ligio. II. 99.
(Von dem Lehne, welches *feudum ligium* genannt wird.) S. 94
De feudo Marchiae, vel Ducatus, vel Comitatus. I. 14.
(Von dem Markgrafen-, Herzogs- und Grafenlehne.) S. 858.
De feudo non habente propriam feudi naturam. II. 48.
(Von dem Lehne, welches nicht die eigenthümliche Natur des Lehnes hat.) S. 917.
De feudo sine culpa non amittendo I. 21.
(Dass das Lehn ohne Verschuldung [des Vasallen] nicht verloren gehe.) S. 861.
De fidelitate. II. 76
(Vom Lehnseide.) S. 932.
De filiis natis ex matrimonio ad morganaticam contracto. II. 29.
(Von den Söhnen, welche aus einer Ehe zur linken Hand erzeugt sind) S. 903.
Filios tantum secundi matrimonii matri in feudum succedere. II 103
(Dass blos die Söhne zweiter Ehe der Mutter im Lehne folgen.) S. 944.
Fratrem fratri in feudo novo non succedere. II. 90.
(Dass der Bruder dem Bruder in einem Neulehn nicht succedire) S. 938.
De fratribus de novo feudo investitis. II. 12.
(Von den Brüdern, welche mit einem Neulehn belehnt worden sind.) S. 879.
De fructibus feudi. II. 86.
(Von den Lehnsfrüchten.) S. 936.
De forma fidelitatis. II. 6.
(Ueber die Form des Lehnseides.) S. 872.

H.

De his, qui feudum dare possunt (et qui non) et qualiter adquiratur et retineatur. I. 1.
(Von Denen, welche ein Lehn ertheilen können [und welche davon ausgeschlossen sind] und auf welche Weise ein Lehn erworben werde.) S. 845.

I.

Imperatorem feudum amittere, vel alium pro se fidelem dare. II. 100.
(Dass der Kaiser das Lehn verlieren, oder einen andern Vasallen für sich stellen müsse.) S. 943.
De investitura alieni beneficii. II. 96.
(Von der Belehnung mit einem fremden Lehne.) S. 941.
De investitura de re aliena facta. II. 8.
(Von der Investitur über eine fremde Sache.) S. 974.
De investitura facta marito vel utrique conjugi. II. 85.
(Von der Belehnung, welche einem Ehemanne, oder beiden Ehegatten zugleich ertheilt worden ist.) S. 936.
De investitura in maritum facta. II. 15.
(Von der einem Ehemanne verliehenen Investitur.) S. 881.
De investitura, quam Titius accepit a Sempronio. II. 13.
(Von der Investitur, welche Titius vom Sempronius empfangen hat.) S. 880.
De investitura veteris et novi beneficii. II. 91.
(Ueber die Belehnung mit einem Alt- und Neulehn.) S. 938
Justo errore excusari vasallum, qui fidelitatem non fecit. II. 92.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

(Dass der Vasall, welcher [innerhalb der gesetzlichen Zeit] den Lehnseid nicht geleistet hat, durch einen verzeihlichen Irrthum entschuldigt werde) S. 939.

L.

De lege Corradi. II. 34.
(Vom Gesetze Conrads.) S. 907.

M.

De milite vasallo, qui contumax est. II. 22.
(Von dem Kriegsvasallen, welcher ungehorsam ist.) S. 886.

N.

De natura feudi. I. 7.
(Von der Natur des Lehns.) S. 853.
De natura successionis feudi. II. 50.
(Von der Natur der Lehnsfolge.) S. 918
Non amittere feudum eum, qui sine dolo cessaverit per annum in petenda investitura. II. 97.
(Dass Derjenige, welcher ohne böse Absicht um die Belehnung innerhalb eines Jahres nicht angesucht hat, das Lehn nicht verlieren solle.) S. 941.
Non cogi vasallum prò uno feudo duas fidelitates facere. II. 102.
(Dass der Vasall nicht gezwungen werden könne, für ein und dasselbe Lehn doppelte Lehnspflicht zu leisten) S. 943.
De notis feudorum. II. 58.
(Von den Kennzeichen der Lehne.) S. 929.

P.

De pace tenenda et ejus violatoribus. II. 27.
(Von dem zu beobachtenden Frieden, und Denen, welche ihn verletzen.) S. 897.
De pace tenenda inter subditos et juramento firmanda et vindicanda etc. II. 53.
(Von dem Frieden, welchen die Unterthanen zu beobachten, und mittelst Eides zu bestärken und zu erhalten haben u. s. w.) S. 923.
Patrem in feudo filii non succedere. II. 84.
(Dass der Vater dem Sohne nicht im Lehne folge.) S. 936.
De pignori dato feudo quid juris sit. I. 11.
(Was bei einem verpfändeten Lehne Rechtens sei.) S. 856.
Prius possessionem restituendam esse, quam de principali causa agatur. II. 82.
(Dass zuvörderst der Besitz wieder einzuräumen sei, ehe über das Recht selbst gestritten werden könne) S. 935.
De probatione investiturae. II. 88.
(Von dem Beweise der Investitur.) S. 937.
De prohibita feudi alienatione per Fridericum. II. 55.
(Von dem durch Friedrich erlassenen Verbote der Lehnsveräusserun.) S. 925.
De prohibita alienatione per Lotharium II. 52.
(Von dem durch Lothar geschehenen Verbote der Lehnsveräusserung.) S. 921.

Q.

Quae fuit prima causa beneficii amittendi. II. 24.
(Welche die erste Ursache des Lehnsverlustes gewesen sei.) S. 888.
Quae sint regalia. II. 56.
(Was Hoheitsrechte sind.) S. 928.
Qualiter dominus proprietate feudi privatae. II. 47.
(In wiefern der Lehnsherr seines Obereigenthums verlustig gehe.) S. 916.
Qualiter jurare debeat vasallus domino fidelitatem. II. 5.
(Auf welche Art der Vasall dem Lehnsherrn Treue schwören müsse.) S. 872.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Qualiter olim poterat feudum alienari. II. 9.
(Auf welche Art das Lehn ehemals veräussert werden konnte.) S. 876.
Quemadmodum feudum ad filiam pertineat. I. 24.
(In wiefern das Lehn auf die Tochter falle.) S. 863.
In quibus causis feudum amittatur. II. 23.
(In welchen Fällen das Lehn verloren gehe.) S. 887.
Quibus modis feudum amittatur. I. 5. I. 17.
(Auf welche Arten das Lehn verloren gehe.) S. 851. 859.
Quibus modis feudum constitui potest. I. 25.
(Auf welche Arten das Lehn errichtet werden könne.) S. 863.
Quid juris, si post alienationem feudi vasallus id recuperaverit. II. 44.
(Was Rechtens sei, wenn der Vasall nach der Veräusserung des Lehns dasselbe wieder erlangt.) S. 914.
Quid praecedere debeat, an investitura, vel fidelitas. II. 4.
(Was vorausgehen müsse, ob die Investitur oder der Lehnseid.) S. 871.
Quid sit investitura. II. 2.
(Was Investitur sei) S. 867.
Quis dicatur Dux, Marchio, Comes, Capitaneus vel Valvasor.
(Wer Herzog, Markgraf, Graf, Statthalter oder Valvasor genannt werde.) 877.
Qui successores feudum dare teneantur. I. 3.
(Welche Nachfolger zu Ertheilung eines Lehns angehalten werden können.) S. 847.
Qui successores teneantur. I. 9.
(Welche Nachfolger verbunden sind, [die von ihrem Vorgänger ertheilte Beiehnung anzuerkennen.]) S. 855.
Qui testes sunt necessarii ad novam investituram probandam. II. 32.
(Was für Zeugen zum Beweise der Investitur über ein Neulehn erforderlich sind.)
Per quos fiat investitura et per quos recipiatur. II. 3.
(Wer die Investitur vornehme [ertheile] und wer sie empfange.) S. 869.
Quo tempore miles investituram petere debeat. I. 22.
(Innerhalb welcher Zeit der Vasall um die Investitur ansuchen muss.) S. 862.
Quot testes sunt necessarii ad probandam feudi ingratitudinem. II. 57.
(Wie viele Zeugen sind zum Beweise eines Lehnsfehlers erforderlich?) S. 928.

S.

Servos post delatam successionem manumissos in feudum non succedere. II. 106.
(Dass die Leibeignen, wenn sie erst nach der angefallenen Lehnsfolge freigelassen worden sind, nicht ins Lehn succediren können.) S. 945.
Si de feudo defuncti contentio sit inter dominum et agnatos vasalli. II. 26.
(Wenn über das Lehn eines Verstorbenen zwischen dem Lehnsherrn und den Agnaten des Vasallen Streit entsteht.) S. 892.
Si de feudo vasallus ab aliquo interpellatus fuerit et dominus eum defendere voluerit. II. 25.
(Wenn der Vasall im Besitze des Lehnes gestört wird und der Lehnsherr ihn nicht schützen will.) S. 891.
Si de investitura feudi controversia fuerit. I. 4.
(Wenn über die Lehnsinvestitur Streit entsteht.) S. 848.
Si de investitura in dominum et vasallum lis oriatur. I. 26.
(Wenn über die Investitur zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen ein Prozess entsteht) S. 864.
Si plures sint domini vel vasalli, an plures fidelitates vel servitia debeantur? II. 77.
(Ob, wenn mehrere Lehnsherren

oder Vasallen vorhanden sind, jeder [der Vasallen] besonders schwören und Dienste leisten müsse?) S. 933.

Si unus ex fratribus dederit suam partem fratri, vel domino, vel extraneo. II. 83.
(Wenn einer von [mehreren] Brüdern seinen Antheil [am Lehne] an einen Bruder, an den Lehnsherrn, oder an einen Fremden abgetreten hat.) S. 935.

Si vasallus feudo privetur, cui deferatur. II. 31.
(Wem das Lehn verfalle, wenn der Vasall desselben verlustig geht.) S. 904.

De successione feudi. I. 8. II. 95.
(Von der Lehnsfolge.) S. 854. 940.

De successione fratrum vel gradibus succedentium in feudo. II. 11.
(Von der Lehnsfolge der Brüder und den Graden der Lehnsfolger.) S. 878.

U.

De usu Mediolanensium secundum quosdam I. 28.
(Von einer Mailändischen Gewohnheit, wofür sie Einige halten.) S. 866.

Ut ratio vasalli prius, quam domini discutiatur. II. 79.
(Dass die Beschwerde des Vasallen eher zu untersuchen sei, als die des Lehnsherrn.) S. 934.

Ut vasalli sumtibus domini servitia praestent. II. 107.
(Dass die Vasallen auf Kosten des Lehnsherrn ihre Dienste leisten.) S. 946.

V.

De vasallo decrepitae aetatis, qui refutavit, ut filii investirentur. II. 14.
(Von einem hochbejahrten Vasallen, welcher seinem Lehne zu Gunsten seiner Söhne entsagte.) S. 881.

De vasallo militie, qui arma bellica deposuit. II. 21.
(Von dem Kriegsvasallen, welcher die Waffen niedergelegt hat.) S. 886.

De vasallo, qui contra constitutionem Lotharii regis beneficium alienavit. II. 38.
(Von dem Vasallen, welcher gegen das Gesetz des Königs Lothar sein Lehn veräussert hat.) S. 911.

Vasallum feudum posse in alium arctiori lege transferre. II. 108.
(Dass der Vasall das Lehn auf einen Anderen unter einer strengeren Bedingung übertragen könne.) S. 946.

III.

Register

über die in den Anmerkungen vorkommenden und erklärten wichtigeren Worte und Redensarten.

(Die erste Zahl zeigt die Seite, die zweite, in Parenthese befindliche die Anmerkung an. Von den mit einem * bezeichneten Worten finden sich in dem Register IV. hinter dem 6ten Bande S. 831—836 Hinweisungen auf Erklärungen, welche in Bd. 1—6 vorgekommen sind.)

1. Register über die griechischen Worte.

A.

Ἀγαπητὸς. 48. (16.)
Ἀγοραῖα. 364. (5.)
Ἀγυρτεία. 152. (18.)
* Ἀγωγικὰ. 633. (19.)
Ἀτία. 812. (19.)

Ἀλληλεγγύως ὑποθύνοι. 479. (1.) 794. (8.)
*Ἀνάκρισις. 703. (5.)
Ἀντικάνθαρος. 817. (27.)
Ἀπογραφή. 630. (10.)
Ἀποκρισιάριοι. 45. (7.) 388. (2.)
Ἀρτάβη. 808. (10.)
Ἀρχιφερεκίται. 714. (6.)
Ἄσκησις. 33. (2.)

B.

Βάσανος. 677. (23.)
Βιβλίον. 741. (7.)
Βιοκωλύτης. 709. (2.)
Βλαχέρναι. 742. (2.)
Βουλευτής. 691. (2.)

Γ.

Γεωργοί. 708. (4.)
Γονεῖς. 442. (34.)

Δ.

Δαπάνη. Δάπανημα. 644. (3.) 794. (7.)
Δευτέρωσις. 714. (5.)
Διαγραφή. 635. (26.)
Διασωστοί. 644. (6.)
Διατύπωσις. 628. (3.)

E.

Ἐγκληματικῶς. 353. (1.)
Εἰσκομιδή. 794. (7.)
Ἔκδικος τῆς ἐκκλησίας. 373. (20.)
Ἕλληνης. 655. (21.)
Ἐμβολή. 762. (9.)
Ἐνδοματικά. 809. (11.)
Ἔξαρχος. 663. (11.)
Ἐξπελλευτής. 631. (15.)
Ἐπιβολή. 631. (16.)
Ἐπιλέγειν. 590. (5.)
Ἐπινέμησις. 628. (2.) 702. (4.) 717. (2.)
Ἐπίτροπος. 354. (1.)
Ἐπιτροπεύειν. 459. (1.)
Εὐαγὴς οἶκος. 575. (2.)
Εὐσεβὴς φόρος. 65. (3.)

Z.

Ζυγοκέφαλα. 122. (7.)
Ζυγοκλεπτήσαντες. 722. (6.)
Ζώνη. 71. (26.)

H.

Ἡλικία, τρίτη. 696. (3.)

I.

Ἴδιος παῖς. 541. (18.)
Ἰδιῶται. 789. (3.)
Ἱερεῖς. 240. (2.)
Ἴσοι, τὸ ἴσον. 73. (32.)

K.

Καλάνδικος. 807. (8.)
Καυκίοι. 502. (12.)
Κηδεμονία. 459. (1.)
Κηδεμών. 354. (1.)
Κλασματικοὶ τόποι. 968. (126.)
Κῆσις. 83. (73.)
Κτήτορες. 630. (11.) 635. (25.) 789. (3.)
Κύκλος. 702. (4.) 717. (2.)

M.

Μαρτύριον. 745. (10.)
Μεθοδεία. 588. (4.) 679. (3.)
Μεσῖται. 449. (9.) 602. (24.)
Μῆλοι. 502. (11.)
Μιλιαρισίοι. 502. (10.)
Μονοκοντία. 415. (5.)

N.

Ναῦλος. 809. (11.)
Νέος. 354. (2.) 459. (1.)
Νόθοι, παῖδες. 368. (1.)
Νομή. 750. (2.)

O.

Ὀβρύζη. 800. (3.)
Οἰκεῖος, παῖς. 541. (17.)
Ὁμοδούλοι. 632. (16.)
Ὁμοκήνσιοι. 769. (5.)
Ὀπτιόνες. S. Optiones.
Ὁρμᾶσθαι. 537. (12.) 670. (10.)

Π.

Πάγαρχοι. 804. (1.)
Πάκτον. 585. (18.)
Πάντως. 359. (9.)
Παραμήρια. 414. (4.)
*Παραπομικά. 633. (19.)
Παροικικόν. 54. (7.) 575. (4.)
Πεκούλιον. S. Peculium.
Περιβολή. 710. (4.)
Πληναρία. 824. (43.)
Πολιτευόμενος. 691. (11.)
Προαστεῖον. 742. (?.)
Προγενέστερα. 470. (9.)
Πρόσοδος. 359. (10.) 360. (12.)

Προχώρησις. 477. (5.)
Πρώην. 756. (4.)

Σ.

Σκάλα. 744. (8.)
Σκηνή. 288. (1.)
Σύγκησις. 766. (3.)
Συκαῖ. 744. (9.)
Συκοφάντης. 534. (5.)

T.

Τάξις. 39. (11.)
Ταξεώτης. 226. (3.)
Τέλεσμα. 364. (6.)
Τετρανωνῖοι. 502. (13.)
Τρίτη ἡλικία. 696. (3.)

Φ.

Φιδεϊκομμισάριος. S. fideicommissarius.
Φόρος. 717. (3.)

X.

Χειροτονεῖα. 590. (4.)
Χρηματικὸς. 353. (1.)

Ψ.

Ψῆφος. 423. (3.)

2. Register über die lateinischen Worte.

A.

* *Accessio.* 477. (5.)
Actionarius. 835. (14.)
* *Arcarii.* 718. (9.)
Argentarii. 33. (9.)
Antiquum, feudum. S. *feudum.*

B.

Ballistarii. 413. (2.)
Beneficiarii. 103. (2.)
Bona gratia (divortium). 557. (21.) 698. (2.)
Bona libellaria. 851. (15.)

C.

Camera. S. *feudum.*
Canonicarii. 631. (13.)
Capita. 631. (13.)
Capitanei. 845. (1.)
Capitationes. 631. (13.)
Catechumeni. 242. (8.)
Chartularii. 556. (19.)
Cisteros. 898. (86.)
Comes rerum privatarum. 97. (2.)
Consistorium. 618. (1.)
Constitutum. 29. (2.)
Consultum pignus. S. *pignus.*
Contributiones piae. S. *piae.*
Conventus. 325. (6.)

D.

Decanica. 389. (4.)
Defensio. 875. (53.)
Delegatores. 644. (2.)
Demetare. / *Demetatores.* 243. (13.)
Deputati. 412. (1.)
Dicasterium. 69. (18.)
Disclamatio. 893. (74.) 909. (100.)
* *Discussio.* 718. (11.)
Divortium bona gratia. S. *bona gratia.*
Dominus plebis. 852. (19.)
Dux. 77. (45.)

E.

Emphanistica. 304. (1.)
Episcopi proprii. 240. (3.)
Epitropi. 216. (5.)
* *Ergasteria.* 265. (1.)
* *Exactores.* 184. (9.)
Exceptores. 113. (20.)
* *Excusari.* 265. (2.)
Expositio. 122. (8.)

F.

Feudum { *antiquum.* 869. (40.) / *de camera.* / *de cavena.* 868. (39.) / *novum.* 869. (40.) / *paternum.* 854. (23.)
* *Fideicommissarius.* S. *fiduciarius.* 515. (8.)
Fidejussio. 29. (2.)
Fidejussor. 864. (33.)

G.

Gastaldia. 847. (2.)
Gratia, bona. S. *bona.*
Guardia. 847. (2.)
Gypsus. 702. (3.)

I.

Indictio. 628. (2.) 702. (4.)
Introitus. 645. (7.)
Iteratio. 382. (4.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

L.

Laterculenses. 188. (18.)
Libellaria, bona. S. *bona.*
* *Lucrativa.* 650. (7.)

M.

Magistri militum. 80. (60.)
Mappa. 500. (4.)
Materiarii. / *Matricarii.* 104. (3.)
Minor. 894. (78.)

N.

Novum, feudum. S. *feudum.*

O.

Officinae. 265. (1.)
Optiones. 547. (4.) 557. (20.) 644. (4.)

P.

Paternum, feudum. S. *feudum.*
Peculium. 758. (12.)
* *Periculum.* 70. (23.)
Pia tributa. 65. (3.)
Piae contributiones. 66. (7.)
Pignus consultum. 875. (55.)
Plebis dominus. S. *dominus.*
Possessores. 630. (11.)
Pragmatica sanctio. S. *sanctio.*
Privata. 377. (3.)
Proprii episcopi. S. *episcopi.*
Protocolla. 268. (2.)

S.

Sacerdos. 240. (2.)
Sanctio pragmatica. 111. (10.)
Scriniarii. 669. (7.)
Separatus. 240. (3.)
Silentium. 325. (6.)
* *Siliqua.* 507. (6.)
Statuti. 471. (11.)
Suffragium. 64. (1.) 754. (5.)
Symbolum. 69. (17.)

T.

* *Tabularii.* 269. (3.)
Tituli. 852. (20.)
Tractores. / * *Tractatores.* / *Tracteutae.* 216. (5.)
Transactus. 851. (16.)
Tributa pia. S. *pia.*

V.

Valvasini. 845. (1.)
Valvasores majores. / *Valvasores minores.* 845. (1.)
Vindices. 244. (3.)

IV.

Register

über die erklärten Gesetzstellen und einzelne Sätze in denselben.

(Diejenigen Stellen, welche blos nach der Ansicht Anderer mit Verweisung auf dieselben erklärt worden sind, oder zu welchen blos Verweisungen auf Andere angeführt sind, sind in der Regel nicht berücksichtigt. Dagegen sind diejenigen, welche von den Uebersetzern weitläuftiger, oder von bisherigen Ansichten abweichend erklärt sind, durch die Hinzufügung eines * ausgezeichnet worden.)

1. Novellen.

Nov. I. *cap.* 2. . . . . S. 12 Anm. 5.
— II. *praef.* . . . . . — 16 — 2.
cap. 1. . . . . — 17 — 3.
* — 4. . . . . — 22 — 13.
— III. *praef.* . . . . . — 25 — 8.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Nov. IV.	*cap.* 2.	S. 30	Anm. 5.	
—	— 3.	— 32	— 7.	
— V.	*cap.* 2.	— 34 f.	— 3. 5.	
—	— —	— 36	— 6.	
—	— 3.	— —	— 7.	
— VI.	— 1. §. 1.	— 41	— 3.	
—	— 3.	— 46	— 8.	
—	— 5.	— 47	— 14.	
— VII.	*epilog.*	— 64	— 21.	
— VIII.	*praef.*	— 65	— 4. 6.	
—	—	— 66	— 7—9.	
—	—	— 68	— 15.	
—	*cap.* 7.	— 72	— 27 u. f.	
—	— 11.	— 78	— 49.	
—	— 12.	— 79	— 54.	
—	— 13.	— 81	— 61 u. f.	
—	— 14.	— 82	— 64.	
— XV.	*praef.*	— 110	— 3.	
—	*epilog.*	— 115	— 26.	
— XX.	*cap.* 19.	— 143	— 21.	
— XXII.	— 15. §. 1.	— 152	— 18.	
—	— 19.	— 155	— 23.	
—	*epilog.*	— 177	— 56.	
— XXIV.	*praef.*	— 181	— 3.	
—	*cap.* 2.	— 184	— 8.	
—	— 4.	— 186	— 12.	
— XXV.	— 4.	— 193	— 7.	
—	— 5.	— 194	— 9.	
— XXVI.	— 3. pr.	— 199	— 6.	
— XXXI.	*epilog.*	— 229	— 12.	
— XXXII.	*cap.* 1.	— 229	— 2.	
— XXXVIII.	*praef.*	— 245	— 4. 5.	
— XXXIX.	—	— 252	— 5. 6.	
— XLIII.	— 1. § 3.	— 268	— 5.	
— LI.	— 1. — 1.	— 289	— 3.	
— LIII.	*cap.* 2.	— 294	— 2.	
* — LVII.	— 1.	— 306	— 1.	
— LX.	— 1.	— 318	— 6.	
— LXII.		— 324	— 2.	
* —	—	— 326	— 7. 8.	
— LXVI.	*cap.* 1. §. 4.	— 336	— 5.	
— LXXII.	*inscr.*	— 354	— 1. 2.	
	* *cap.* 5.	— 357	— 5.	
	* — 6.	— 358	— 8.	
	* — —	— 359	— 9.	
	— 7.	— 359	— 10.	
	— —	— 360	— 13.	
* — LXXIII.	— 1.	— 362	— 3.	
	— 5.	— 364	— 6.	
	— 7. §. 1.	— 365	— 7.	
— LXXV.		— 377	— 3.	
* — LXXVIII.	*cap.* 2.	— 384	— 7. 10.	
	— 5.	— 386	— 11.	
— LXXX.	— 9.	— 394	— 10.	
	— 10.	— 395	— 12.	

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nov. LXXXI. *praef.*	S.	396	Anm.	2. 3.
— LXXXII. *cap.* 5.	—	402	—	6. 7.
* — 11.	—	406	—	16.
— LXXXIII. — 1.	—	408	—	2.
— LXXXIV. — 1.	—	411	—	3.
— LXXXV. — 2.	—	413	—	2.
— LXXXVII. *praef.*	—	420	—	2. 4.
— LXXXVIII. *cap.* 1.	—	422	—	3.
— 2. *pr.*	—	423	—	4.
— §. 1.	—	424	—	5.
— LXXXIX. *praef.*	—	425	—	5.
cap. 7.	—	432	—	14.
— 9. *pr.*	—	434	—	18.
— — —	—	435	—	19.
— 12. §. 4.	—	439	—	28.
— 15. *pr.*	—	441	—	33.
* — — —	—	442	—	34.
* — XC. *cap.* 2.	—	445	—	3. 4. 5.
— 8.	—	449	—	9.
* — XCIII. *praef.*	—	457	—	2. 3. 4.
— XCVII. *cap.* 2.	—	469	—	7.
— 3.	—	470	—	9.
— 4.	—	471	—	11.
— 5.	—	471	—	12.
* — XCVIII. — 1.	—	477	—	5.
— 2. §. 1.	—	477	—	6.
* — XCIX. *inscr.*	—	479	—	1.
* *cap.* 1. *pr.*	—	481	—	3.
* — C. *inscr.*	—	482	—	1.
cap. 1.	—	484	—	6.
— 2. §. 1.	—	485	—	7.
— CIII. — 1.	—	495	—	5.
— CV. *praef.*	—	499	—	2.
cap. 1. *pr.*	—	501	—	7. 8. 9.
— 1. §. 1.	—	502	—	10 bis 13.
epilog.	—	506	—	19.
— CVI. *praef.*	—	507	—	4. 5. 6.
—	—	508	—	7.
— CVII. *cap.* 1.	—	510	—	3.
— CVIII. — 2.	—	515	—	9.
* — CXI. *praef.*	—	520	—	2. 3.
cap. 1.	—	521	—	4. 5.
— CXV. — 3. *pr.*	—	534	—	2.
— — §. 8.	—	535	—	6. 7. 9.
* — — — 13.	—	537	—	12.
	—	670 f.	—	10.
* — — — 15.	—	540	—	15.
* — 4. — 3.	—	541	—	17 f.
* — — — 4.	—	541	—	18.
* — — — 9.	—	543	—	19.
* — 5. *pr.*	—	543	—	21.
* — CXVI. — 1.	—	547	—	2.
— CXVII. — 8. §. 2.	—	553	—	13.
* — — — 5.	—	554	—	15.
— 12.	—	557	—	21.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nov. CXVII.	*cap.* 15. §. 1.	S.	561	Anm.	25.
— CXVIII.	— 1.	—	563	—	3. 4. 5.
* —	3. *pr.*	—	566	—	12.
—	— —	—	567	—	15.
— CXIX.	— 2.	—	571	—	2.
— CXX.	— 7.	—	581	—	11.
—	9.	—	583	—	13.
—	11.	—	585	—	18.
— CXXI.	*inscr.*	—	586	—	1. 2.
	epilog.	—	588	—	5.
— CXXII.	*inscr.*	—	588	—	2.
	praef.	—	588	—	3. 4.
— CXXIII.	*cap.* 1.	—	590	—	4. 5. 6.
—	5.	—	595	—	14.
* —	22.	—	606	—	30.
* —	40.	—	615	—	42.
— CXXVI.	*praef.*	—	622	—	3.
— CXXVIII.	*cap.* 1.	—	628	—	5.
—	2.	—	629	—	9.
—	7.	—	631	—	16.
—	9.	—	633	—	19.
—	10.	—	633	—	20.
—	16.	—	635	—	24.
— CXXIX.	— 3.	—	642	—	3.
— CXXX.	— 9.	—	647	—	14.
— CXXXI.	— 12.	—	653	—	16.
— CXXXII.	*inscr.*	—	657	—	1.
* — CXXXIII.	*cap.* 1.	—	659	—	5.
—	2.	—	660	—	7.
— CXXXIV.	— 4.	—	670 f.	—	10.
* —	10.	—	675	—	16. 17.
—	11.	—	677	—	22.
— CXXXV.	*praef.*	—	679	—	3.
—	—	—	680	—	4. 5. 6.
*	*cap.* 1.	—	680	—	7.
— CXXXVI.	— 2.	—	683	—	7.
— CXXXVII.	*praef.*	—	689	—	3.
	cap. 1.	—	689	—	4.
—	—	—	690	—	8.
—	4.	—	693	—	14.
— CXXXVIII.		—	695	—	3.
— CXXXIX.	*praef.*	—	696	—	3.
— CXL.		—	697	—	1.
	praef.	—	698	—	2.
— CXLI.	*cap.* 1.	—	700	—	5.
* — CXLV.	*praef.*	—	710	—	3. 4.
— CXLVI.	*cap.* 1. *pr.*	—	713	—	2. 3.
—	— §. 1.	—	714	—	4. 5. 6.
— CXLVII.	— 1.	—	717	—	2. bis 5.
—	2.	—	718	—	11.
* —	—	—	719	—	13.
* — CXLVIII.	— 1.	—	721	—	2. 3.
* —	2.	—	722	—	6.
* — CLVII.		—	731	—	1.
— CLVIII.	*praef.*	—	739	—	2.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nov. CLVIII.	*praef.*	S.	740	Anm.	6.
	cap. 1.	—	741	—	7. 10.
— CLIX.	*praef.*	—	742	—	3. 4.
	—	—	746	—	13.
	cap. 2.	—	748	—	15. 16. 17.
	epilog.	—	749	—	19.
— CLX.	*praef.*	—	751	—	4.
	cap. 1.	—	751	—	5.
* — CLXI.	— 1.	—	753	—	4.
	— 2.	—	754	—	5. 6.
* — CLXII.	— 2. *pr.*	—	755	—	4.
	— — §. 1.	—	756	—	5.
	— 2.	—	758	—	12.
* — CLXIII.	— 1.	—	760	—	2. 3.
	—	—	761	—	4.
	* — 2.	—	761	—	8.
	—	—	762	—	9.
— CLXVI.		—	766	—	3. 5. 6. 7.
		—	767	—	8. 9.

2. XIII Edicte.

* Edict II.		—	775	—	4.
— VII.	*praef.*	—	780	—	3.
	cap. 2.	—	781	—	4.
	— 7.	—	784	—	8.
	— —	—	785	—	9.
	— 8.	—	785	—	11.
— IX.	— 2.	—	793	—	6.
— XI.	*inscr.*	—	800	—	3.
— XIII.	*cap.* 7.	—	809	—	11. 13.
	— 8.	—	810	—	15.
	— 10. *pr.*	—	812	—	19.
	* — 15.	—	818	—	28. 29.
— XIII.	— 16.	—	818	—	30.
	— 22.	—	824	—	43.
	— 24. §. 3.	—	828	—	53.
	— — — 4.	—	829	—	55.

3. Einzelne Constitutionen Justinian's.

I. S. *pr. Pro petit. Vigilii. cap.* 1.		—	380	—	2. bis 5.
	* — 5.	—	832	—	7.
II. *Const. de adscr. et colon.*		—	840	—	2.
III. *Const. inedita.*		—	841	—	1.
		—	842	—	3.

4. Lehnrechtsbücher.

Lib. I.

Tit. I. *pr.*		—	845	—	1.
— II.		—	847	—	2. 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

*	Tit. III.	S.	848	Anm.	4. 5. 6.
—	IV. *pr.*	—	848	—	7.
	§. 2.	—	849	—	8.
	— 3.	—	849	—	9.
	— 4.	—	850	—	10.
	— 5.	—	850	—	11. 12.
*	— 6.	—	850	—	13.
—	V. *pr.*	—	851	—	15.
	§. 1.	—	852	—	17.
—	VI. *pr.*	—	852	—	19. 20.
—	VIII. *pr.*	—	854	—	22.
	§. 1.	—	854	—	23. bis 25.
—	IX.	—	855	—	26. bis 28.
—	XII.	—	857	—	29. 30.
—	XIII.	—	857	—	31.
*	— XXI.	—	861	—	32.
—	XXVI.	—	864	—	33. 34.

Lib. II.

—	I.	—	867	—	37.
—	II. *pr.*	—	868	—	38.
	§. 1.	—	868	—	39.
—	III. *pr.*	—	869	—	40. 41.
		—	870	—	42. bis 44.
	§. 1.	—	870	—	45.
		—	871	—	46. 47.
—	VIII. *pr.*	—	874	—	50. 51.
		—	875	—	52. 53.
	§. 2.	—	875	—	55.
—	X.	—	877	—	58. 59.
—	XI.	—	878	—	60.
		—	878	—	61. 62.
*	— XII.	—	879	—	63.
		—	880	—	64.
*	— XVII.	—	883	—	65 f.
—	XVIII.	—	884	—	67.
—	XXIV.	—	890	—	71.
		—	891	—	72.
—	XXVI. *pr.*	—	892	—	73.
	§. 3.	—	893	—	74 f.
	— 4.	—	894	—	76 f.
	— 5.	—	895	—	79. 81.
		—	896	—	82 f.
		—	897	—	84.
—	XXVII. *pr.*	—	898	—	85 f.
	§. 7.	—	901	—	89.
—	XXX.	—	904	—	91. bis 94.
—	XXXIII. *pr.*	—	907	—	96.
—	XXXIV. §. 1.	—	908	—	99.
	— 2.	—	909	—	100.
—	XXXVIII.	—	911	—	102.
—	L.	—	918	—	103. bis 105.
—	LI. §. 7.	—	920	—	110.
*	— LII. (II.)	—	922	—	111.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

* Tit.	LVIII.	S.	929	Anm.	112.
		—	930	—	113.
—	LXXVI.	—	932	—	114 f.
—	LXXVII.	—	933	—	116.
—	XC.	—	938	—	117.
—	XCI.	—	938	—	118.
		—	939	—	119.
—	XCV.	—	941	—	121.
—	XCVIII.	—	942	—	122.

Lib. V.

—	XV.	—	964	—	123.
—	XVI.	—	970	—	129 f.
		—	971	—	131.

Ende des siebenten Bandes.

Druckfehler und Berichtigungen.

(Die Zeilen sind immer von oben gezählt.)

Zum 1. Bande. S. 351. Z. 16. st. *falscher Anklage* (calumnia) l. *Chikane.* — S. 352. Z. 2. st. *werde* l. *werden.* — S. 352. Z. 22. 23. st. *gefertigt* (fecit) l. *genacht.* — S. 354. Z. 11. 12. st. *für die [ist es unerwehrt, gerichtliche Anträge zu machen,] welchen* l. *denen.* Z. 37. st. *Kaiser* l. *höchstselige.* Z. 42. st. *Zuverlässigkeit* l. *Inhalt.* — S. 360. Z. 12. u. 15. st. *werde* l. *würde.* Z. 16. st. *ist* l. *seyn würde.* Z. 22. st. *Beim Auftrag* l. *Aus einem Auftragscontract.* Z. 36. st. *folgt* l. *eintritt.* — S. 363. Z. 32. st. *einen Schadenprocess* l. *eine Noxalklage.* — S. 369. Z. 45. st. *den* l. *dem.* Z. 46. st. *entbehren* l. *entzogen werden.* — S. 372. Z. 22. ist nach: *sei*, zu setzen: *was auch Labeo annimmt.* — S. 373. Z. 17. st. *die untereinander klagen wollten,* l. *welche wiederum [gegen den Verkäufer] möchten klagen (eine Wiederklage anstellen) wollen.* — S. 374. Z. 25. st. *wegen eines Schadenanspruchs verhaftet* l. *wegen eines Noxalanspruchs fortgeführt.* — S. 376. Z. 30. streiche: *gleichsam.* Z. 42. vor: *würde*, setze: *so.* — S. 377. Z. 2. streiche das: *?* — S. 378. Z. 10. 11. st. *einem der zu denen gehört, die derselben Forderung theilhaftig sind,* l. *einem Correalgläubiger.* Z. 17. st. *zwei eines Versprechens Theilhaftigen* l. *zwei Correalschuldnern.* Z. 32. st. *welche* l. *einige.* — S. 381. Z. 32. nach: *kann*, setze: *[ohne ganz zu verarmen,].* Z. 42. streiche: *wer.* — S. 385. Z. 6. nach: *weil*, setze: *sonst.* Z. 8. st. *steht* l. *stehen würde*, st. *fordert* l. *fordern* u. Z. 9. st. *werde* l. *würde.* — S. 389. Z. 28. st. *Kaisers* l. *höchstseligen.* Z. 43. vor: *Thiere*, setze: *junge.* — S. 390. Z. 21. nach: *Statt*, setze: *gerade so.* Z. 22. vor: *wenn*, setze: *als.* — S. 391. Z. 14. st. *zu plündern hinzukommt*, l. *um sich zu bereichern an die Geschäfte geht.* — S. 393. Z. 25. st. *Kaiser* l. *höchstselige.* Z. 33. 34. st. *von dem kein Auftrag gefordert wurde,* l. *von welchem nicht verlangt wurde, dass ihm Auftrag gegeben sey.* Z. 35. zwischen: *er* und *nach* setze: *nicht.* Z. 36. streiche: *nicht.* — S. 295. Z. 6. nach: *selbst*, setze: *[dem Geschäftsherrn].* Z. 31. st. *den Kosten nicht gewachsen* l. *der K. n. werth.* — S. 397. Z. 21. vor: *das eine*, setze: *nur*, u. Z. 22. st. *andern* l. *neuen.* — S. 398. Z. 2 ff. l.: *so wird allein die Grundstücks-Verpachtung Gegenstand der Geschäftsführungs-Klage werden, weil aus der Verwaltung der früheren Zeit nichts weiter in den Bereich der Klage gezogen werden kann, als Dasjenige, ohne welches das Verhältniss der Geschäfte, welche zur Zeit der Freiheit verwaltet worden sind, nicht aufs Reine gebracht werden kann.* Z. 25. st. *Ursprung* l. *Anfang der Verwaltung an.* Z. 27. st. *übrig* l. *noch im Rückstand.* — S. 399. Z. 9. u. 11. st. *die wir ziehen konnten*, l. *diejenigen, welche wir hätten ziehen können.* — S. 403. Z. 37. st. *Plünderer* l. *widerrechtlicher Besitzer.* — S. 404. Z. 23. 24. st. *aus dem Vermögen des Enkels selbst* l. *für Rechnung des Enkels.* — S. 405. st. *gewähren* l. *seine Verbindlichkeit erfüllen, ohne ganz zu verarmen.* — S. 410. Z. 9. st. *Gerichten* l. *Klagen.* — S. 414. Z. 10. nach: *dass* setze: *man.* Z. 13. st. *empfangen worden* l. *erlangt habe.*

Zum 2. Bande. S. 8. Z. 36. 37. st. *in sofern .... leisten* l. *weil Das, was eben so viel als etwas anderes gilt, gegenseitig die Stelle desselben vertritt* — S. 9. Z. 31. st. *zurückerstattet* l. *ausgeantwortet.* — S. 12. Z. 4. st. *Wie also?* l. *Was findet also Statt?* — S. 13. Z. 17. l. *nicht meine Gelder.* — S. 14. Z. 33. 34. l. *oder er wird von seiner Schuld befreit, aus keiner andern Ursache.* — S. 18. Z. 7. st. *derselben* l. *denselben.* Z. 16. st. *es* l. *sie.* — S. 20. Z. 18. st. *vor* l. *von.* — S. 21. Z. 11. st. *die* l. *dir.* — S. 31. Z. 30. l. *Um*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

so viel m. Z. 31. 32. st. gegen welchen l. da gegen diesen. — S. 39. Z. 31. 32. 35. st. eines Versprechens Theilhaftiger l. Hauptschuldner. — S. 57. Z. 4. st. gewähren k. l. leisten k., ohne zu verarmen. Z. 24. st. könne l. können. — S. 59. Z. 22. st. könne l. können. Z. 41. u. S. 60. Z. 1. l. zwei Correalschuldnern. — S. 64. Z. 34. streiche: dir. — S. 67. Z. 18. vor: auf, setze: er. Z. 23. l. Grundstück, hat. Z. 25. st. zurückerstattet l. ausgeantwortet. — S. 68. Z. 25. st. Etwas l. nicht weniger. Z. 26 ff. l. denn eben dadurch, dass der Bruder den einen Theil des Sonderguts erlangt hätte, scheine die natürliche Verbindlichkeit aufgehoben zu seyn, welche ausserdem und zwar mit der Wirkung vorhanden gewesen wäre, dass, wenn dem Sohn, der zugleich Schuldner ist, das Sondergut voraus u. s. w. . . . vom Bruder würde haben geschehen können. — S. 69. Z. 4. st. auch l. auf. Z. 24. st. weder l. wenn er. — S. 71. Z. 2. st. von dem l. gegen den. — S. 73. Z. 2. l. ein nicht vom widerrechtl. Bes. verm. Scl. den Lohn demselben, gleich als wäre er sein Herr, überbracht. Z. 23. nach: wenn l. ein. Z. 24. streiche: ein. — S. 74. Z. 11. 12. 16. st. ein des Verspr. Theilhaftiger l. Hauptschuldner. — S. 77. Z. 26. st. nicht öffentlich l. privatim. — S. 82. Z. 11. 12. streiche: wegen des Schadens. — S. 86. Z. 7. 8. st. billigen . . . . worden ist l. die Zahlung der Nichtschuld billigen sollte. — S. 87. Anm. 7. Z. 1. l. Die Natur, wie der Urspr. d. Nam. dieser Cond. — S. 91. Z. 1. st. ohne Nutzen l. ungültig. — S. 95. Z. 29. u. 32. st. gewähren l. leisten, ohne zu verarmen. — S. 96. Z. 18. l. nicht so, dass. — S. 97. Z. 32. st. der l. die. Z. 36 f. st. zweien ders. Stipul. Theilhaftigen l. zweien Correalgläubigern. — S. 98. Z. 43. st. zwei . . . Theilhaftige l. zwei Correalschuldner. — S. 103. Z. 39. 40. S. 104. Z. 2. st. Sache d. Erdbodens l. unbewegliche Sache. — S. 111. Z. 11. nach: gleiche setze: Weise. — S. 118. Z. 40. st. unmenschlich l. unbillig. — S. 121. Z. 7 f. l. Pfandrecht. — S. 122. Z. 10. 19. st. Pfandverbindlichkeit l. Pfandobligation. — S. 128. Z. 41. st. bezahlen l. einlösen. — S. 133. Z. 2. l. annimmt. — S. 134. Z. 12. l. dingliche Pfandklage. — S. 144. Z. 34. st. einem l. einen. — S. 152. Z. 12. nach: gekauft setze: oder verkauft. — S. 153. Z. 2. st. einen seiner Lehrlinge l. Jemanden. Z. 2. u. 3. streiche: [andern]. Z. 4. st. jener l. ein. — S. 156. Z. 20. st. deinem l. deinen. — S. 158. Z. 44. st. wieder l. wider. — S. 160. Z. 8. nach: freie setze: Menschen. — S. 162. Z. 30. st. wird l. werden. — S. 225. Z. 9. l. bürgerliche. — S. 236. Z. 24 f. l. jenem (dem Bürgen). — S. 244. Z. 33. st. Schadenklage l. Noxalklage. — S. 248. Z. 17. st. denn l. da. — S. 249. Z. 39. st. die auf l. dir auf. — S. 256. Z. 2. l. können. — S. 258. Z. 23. l. eines Geldwechslers (argent.) gef. — S. 263. Z. 20. l. zu sagen. — S. 278. Z. 22. st. Verzugszinsen l. Verzugs Zinsen. — S. 279. Z. 6. st. wenn l. wem. — S. 285. Z. 46. sind bei in der That die Klammern zu streichen. — S. 287. Anm. 36. st. Conditio l. Condictio. — S. 303. Z. 28. st. mit der l. die. — S. 313. Z. 7. st. nicht l. nichts. — S. 315. Z. 14. streiche: ohne. — S. 317. Z. 29. ist nach mehr ein Komma zu setzen. — S. 318. Z. 27. st. gefehlt l. gehehlt. — S. 325. Z. 10. st. auflöse l. auflöst. — S. 327. Anm 149. Z. 3. st. §. 1. l. §. 9. — S. 519. Z. 10. st. dem Erdb. angehören l. unbeweglich sind. — S. 525. Z. 1. l. blödsichtiger. — S. 530. a. E. st. Schädenanspruch, —klage l. Noxalanspr., —klage. — S. 535. Z. 28. st. den menschl. Angelegenh. l. dem Leben. — S. 545. Z. 44. l. als solches, stehen. — S. 546. Z. 16. st. einer l. eine. — S. 549. Z. 8. l. darum, sagt. Z. 13—15. l. denn es ist auch möglich, dass man ein Lastth. um . . . . fortführt und es sodann verkauft. — S. 552. Z. 4. st. vollendeter l. unvollendeter (rescindirt) u. streiche d. Anm. 33. — S. 555. Z. 3. l. mit der Klage auf. Z. 25. st. analoge Einrede l. Einrede mit Wirksamkeit. Z. 29. l. Zurücknahme. — S. 559. Z. 29. l. ein Herumschweifer od. Flüchtling. — S. 561. Z. 21. st. übel l. ungültig. — S. 563. Z. 13. l. Güte. — S. 564. Z. 21. st. der Hauptinhalt l. das Resultat. — S. 565. Z. 10. 12. st. ihn u. er l. es. Z. 39 f. l. Denn man kann ja dann nicht sagen, dass es dem Käufer vergönnt sei, den Sclaven zu behalten, wenn dieser ihm vom Gegner entzogen werden würde, wenn er u. s. w. — S. 566. Z. 21. l. ergreift; wenn. Z. 42. l. können. — S. 568. Z. 15. st. aus einem Bes. ein Förd. geworden l. den Besitz verloren haben, dadurch genöthigt worden, als Kläger aufzutreten. Z. 30. st. Schädenansprüchen l. Noxalansprüchen. — S. 574. Z. 26. st. ein gewisses Verhältniss l. eine Art von Berechnung. — S. 578. Z. 34. f. streiche: aus welchem Grunde. — S. 582. Z. 6. st. ausgehalten l. beigestanden. — S. 585. Z. 7 ff. l. auch schien das Mittel nicht anwendbar zu seyn, dass derjenige, welcher dem Gläubiger das Geld gezahlt hat, durch die Einrede der bösen Absicht Abtretung der Klagen verlangen könnte. Z. 11. 12. l. vielmehr ist die Erbtheilungsklage in dieser Hinsicht von Nutzen. — S. 586. Z. 1. l. [seinen]. — S. 591. Z. 22. streiche: und. — S. 596. Z. 3. st. wieder l. wird er. — S. 597. Z. 9. l. verarbeitetes. — S. 601. Z. 31. nach: bei der l. zur gewöhn-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lichen Zeit zu bewerkstelligenden; und streiche: *durch den Gebrauch [bestimmten.]* — S. 603. Anm. 27. Z. 1. l. *adfinitum.* Z. 4. l. *adfinitus.* — S. 604. Z. 15. l. *Auch kann man das.* — S. 605. Anm. 34. Z. 1. l. *legaverunt.* — S. 608. Z. 9 ff. st. *gezogen* l. *erhoben.* Z. 25. st. *sie* l. *die Früchte.* Anm. 42. Z. 1. setze: *percepti* vor: *d. h.* — S. 615. Z. 19. f. l. *nicht ihr [oder ihm],* — *eben so wie es auch nicht von einem jeden Bes. gut. Gl. erworben wird,* — *weil eine solche Fr. nicht durch ihre [oder seine] Thätigkeit entsteht.* — S. 622. Anm. 69. Z. 3. l. *Bürger.* — S. 623. Z. 2. l. *Alters Verhältniss.* Z. 4. l. *an die hält, welche schadet.* — S. 626. Z. 40. st. ; l. , — S. 634. Z. 8. st. *so wie nicht immer* l. *wenn auch nicht immer.* — S. 635. st. *sein wird, wer* l. *und.* — S. 646. Z. 10. st. *einer [sich verlob.] Tochter* l. *bei dem Verlöbniss einer Tochter.* — S. 651. Z. 24. streiche: *nicht.* — S. 652. Z. 9. st. *sich* l. *ich.* — S. 656. Z. 19. st. *das* l. *den.* — S. 659. Z. 3. l. *Ob wohl.* — S. 661. Z. 44. st. *das* l. *dass.* — S. 665. Z. 35. st. *das Verhältniss der* l. *die Rücksicht auf die.* — S. 670. Z. 28. st. *Bürgen* l. *Schuldner.* — S. 674. Z. 16. st. *Schenkung* l. *Uebergabe (donatio).* Vgl. die Anm. 78. S. 688. — S. 683. Z. 12. st. *ihre* l. *ihrer.* Z. 13. st. *[desselben]* l. *[derselben].* — S. 685. Z. 43. st. *es* l. *sie.* — S. 688. Z. 32. nach: *heirathen* setze: *wollte.* — S. 692. Anm. 85. Z. 2. füge bei: *Vgl. unten S. 811 f. Anm. 15.* — S. 695. Z. 30 f. st. *die Klugheit* l. *ein vernünftiges Ermessen.* — S. 700. Z. 35. st. *sie* l. *es.* — S. 701. Anm. 13. Z. 2. füge bei; *Vgl. unter S. 785. Anm. 125.* — S. 705. Z. 10. streiche: *[ihr].* Z. 31. st. *er* l. *es.* — S. 708. Z. 15. u. 21. st. *als sein Vermögen beträgt* l. *was er leisten kann, ohne ganz zu verarmen.* — S. 709. Z. 17. l. *nützt.* — S. 713. Z. 37. setze nach: *dergleichen* ein: ;. Z. 38. st. *wenn* l. *wann.* — S. 714. Z. 9. nach: *müsse* setze: *sie.* Z. 33. vor: *dass,* setze: *das heisst.* — S. 721. Anm. 174. Z. 2. st. *non* l. *von.* — S. 726. Z. 32. st. *was* l. *welche.* — S. 731. Z. 36. nach: *auch* setze: *diejenigen.* — S. 745. vor: *gewohnt* setze: *umsonst.* — S. 752. Z. 35 f. st. *als auch die Verbindlichkeit eine bürgerliche ist, und* l. *theils eine Civilobligation begründet wird, theils.* Z. 38. st. *müsse* l. *muss.* — S. 756. Z. 9. l. *die Schenkung in der Person.* — S. 762. Z. 21. st. *Schenkung* l. *Scheidung.* — S. 767. Z. 29 f. st. *dem Erdboden angehörige* l. *unbewegliche.* — S. 779. Z. 5. st. *ihn* l. *es.* Z. 28. st. *Kornernten* l. *Ernten.* — S. 782. Z. 38. nach: *kann,* setze: *ohne ganz zu verarmen.* Dasselbe ist S. 783. Z. 5. nach *könne,* Z. 14. nach: *kann,* Z. 23. nach: *kann,* S. 784. Z. 9. nach: *können,* Z. 14. nach: *könne,* zu setzen. — S. 786. Z. 16 f. st. *ihr, da sie es verschwenden will* l. *einer solchen, welche es verschwenden wird.* Z. 22 f. st. *das Heirathsgut* l. *des Heirathsguts.* — S. 788. Z. 25. st. *gebührt* l. *geziemt.* Z. 26. st. *ihren Sclaven* l. *ihrer Familie.* — S. 790. Z. 32. st. *sie* l. *es.* Z. 37. nach: *Freiheit* setze: *willen.* — S. 798. Z. 17. st. *dem Vater* l. *des Vaters.* — S. 801. Z. 35. nach: *kann* setze: *ohne ganz zu verarmen.* Z. 36 f. l. *soweit, als das Sondergut reicht, welches er zu der Zeit hat.* — S. 803. Z. 24. streiche: *auch.* — S. 804. Z. 21. l. *erst nach einiger Zeit zurückg. müsste.* — S. 806. Z. 25. nach: *sagte* l. *dieser Aufruhr.* Z. 27 st. *mussten* l. *müssten.* — S. 807. Z. 7. st. *solltest, und* l. *solltest, da.* — S. 821. Z. 10. l. *nicht aufgeschoben.* Anm. 37. Z. 2. st. *es* l. *ihn.* Z. 3. st. *es* l. *er.* — S. 831. Z. 20. st. *ausserordentlich* l. *ausserordentlicher Weise.* — S. 836. Z. 2. st. *Beute* l. *widerrechtlichen Besitzergreifung.* — S. 839. Anm. 62. Z. 3. st. *freien* l. *freigebornen.* — S. 930. Z. 7. st. *das* l. *dass.* — S. 932. Z. 9. st. *als die Wirksamkeit nach* l. *gleich als wäre sie in der That die.* — S. 938. Z. 13. vor: *vier setze: [und].* — S. 936. Z. 17. st. *allen* l. *aller.* — S. 938. Anm. 21. Z. 12. st. *es* l. *so.* — S. 944. Z. 14. st. *die* l. *der.* Z. 21. st. *alle* l. *allen.* — S. 953. Z. 30. nach: *dass* setze: *derjenige.* — S. 964. Z. 42. st. *Beurtheilung* l. *Verurtheilung.* — S. 968. Z. 19. vor: *sein* setze: *confiscirt.* Z. 39. nach: *kann* setze: *ohne ganz zu verarmen.* — S. 970. Z. 4. st. *mit* l. *gegen.* — S. 981. Z. 16. st. *Schädenklagen* l. *Noxalklagen.* — S. 984. Z. 7. l. *zulassen.* Anm. 83. Z. 2. nach: *haften,* setze: *übernimmt.* — S. 985. In dem Titel: de magist. conv. ist st. *Obrigkeiten* zu l. *obrigkeitliche Personen.* — S. 986. Z. 18. st. *die Vormünder* l. *jene* — S. 990. Z. 18. u. 24. st. *ländl. oder einträgt. städtische* l. *Feld- oder andere einträgliche.* — S. 992. Z. 18 f. l. *das Anbieten des durch Sch. bestimmten Werthes d. str. Geg. eine [gültige] Veräusserung.* — S. 994. Z. 12. nach: *ist,* setze: *nicht.* — S. 1000. Z. 2. l. *ein dem Mündel gehöriges Feldgrundstück.*

Zum dritten Bande. S. 345. Z. 25. st. *sonst* l. *auf andere Weise.* — S. 346. Z. 41. st. *Freitasser* l. *Patron.* — S. 350. Z. 10. st. *Erben* l. *Erben.* Z. 11. st. *sein Erbtheil* l. *seinen Theil.* Z. 14. nach: *ob er* l. *blos.* — S. 352. Z. 14. streiche: *gehabt.* — S. 354. Z. 2 f. st. *Theilnehmer einer Stipulation* l. *Correalgläubiger.* — S. 357. Z. 21. st. *er selbst* l. *sie.* — S. 362. Z. 25. st.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seinem Gesinde l. *seiner Familie.* — S. 363. Z. 15. st. *Schuldverbindlichkeit* l. *Schuldforderung.* — S. 364. in L. 35. pr. st. *Freilasser* l. *Patron.* — S. 365. Z. 46. st. *würden* l. *seien.* — S. 366. Z. 2. st. *ohne ein Testament* l. *in einem Codicill.* — S. 367. Z. 12. streiche: *desselben.* — S. 371. Z. 19. st. *blosse* l. *einfache (ohne Strafbestimmung).* — S. 374. Z. 28. st. *Aecker* l. *Grundstücke.* — S. 375. Z. 17. st. *er* l. *es.* — S. 378. Z. 22. st. *hatte* l. *hätte.* — S. 382. Z. 33 nach: *Gebrauch* l. *waren.* — S. 385. st. *seinem Kopf* l. *seinen Gedanken.* — S. 389. Z. 7. st. *dann ist* l. *denn es ist.* — S. 391. Z. 21. st. *eingesammelt* l. *zusammengebracht.* — S. 396. Z. 5. st. *Goldst.* l. *Geldst.* — S. 398. Z. 39. st. *theils* l. *Theile.* — S. 404. Z. 4. st. *blosse* l. *einfache (ohne Strafbestimmung).* — S. 406. Z. 9. st. *zum Vorschein* l. *vor.* — S. 410. Z. 10. st. *jenen* l. *jenem.*

Zum vierten Bande. S. 112. Z. 32. st. *den* l. *dem.* — S. 117. Z. 11. st. *Die Rechtsregel* l. *Der Geist des Rechts.* — S. 184. Z. 35 f. l. *welcher in, dem für den Unmündigen [von dessen Vater] gemachten Testament für f. erkl. w. sei, [in dem eigenen Testament des Vaters] vermacht.* — S. 189. Z. 37. st. *anders woher* l. *aus einem andern Grunde, [als dem vorhin angegebenen].* — S. 202. Z. 27. streiche: *nicht.* — S. 206. Z. 29. st. *Trebatius, dass,* l. *Trebatius [hat] dasselbe [angenommen.]* Z. 30 f. st. *derselbe nachher frei sein werde* l. *wenn aber nachher, so werde [der Sclave] frei werden.* — S. 229. zu L. 17. vgl. *Mühlenbruchs Cession* 2. Aufl. S. 114 ff. Nach demselben l. Z. 37. *mir* st. *demselben* u. Z. 38. l. *Gegen den Geschäftsbesorger* st. *Umgekehrt.* u. Z. 39. streiche: *so.* — S. 691. Z. 24. u. 27. st. *tüchtigen* l. *zahlungsfähigen.*

Zum fünften Bande. S. 320. Z. 18. st. *mag* l. *wage.* — S. 332. Z. 25. st. *XVII.* l. *LXXI.*

Zum sechsten Bande. S. 779. Z. 30. st. *damit* l. *so dass.* Z. 33. nach: *werden* setze: *sollen.* Z. 34. st. *werde* l. *werden soll;* st. *es* l. *sie.* Z. 36. st. *hat* l. *haben.*

Zum siebenten Bande. S. 517. Z. 8. st. *eine unbefleckte Gemeinschaft mit* l. *die reine (heilige) Communion (Abendmahl) in.* Z. 12. st. *Gemeinschaft* l. *Communion.* Z. 35. streiche: *zu,* st. *der* l. *die.* Z. 36. st. *Gemeinschaft* l. *Communion,* st. *gehören* l. *geniessen.* Z. 39. l. *die reine Communion in ihr.* — S. 518. Z. 4. st. *Gemeinschaft* l. *Communion.* Z. 25. st. *Gemeinschaft mit* l. *Communion in.* — S. 537. Z. 4. st. *fortgegangen war* l. *gebürtig ist.* u. berichtige die Anm. 12. nach S. 670 f. Anm. 10.

Das

CORPUS JURIS CANONICI

in seinen

wichtigsten und anwendbarsten Theilen,

in's Deutsche übersetzt

und

systematisch zusammengestellt

von

Dr. Bruno SCHILLING,

Königl. Sächsischem Consistorial - Assessor und Professor der Rechte an der Universität Leipzig,

und

Dr. Carl Friedrich Ferdinand SINTENIS,

Oberappellationsgerichts - Advocaten zu Zerbst.



In zwei Bänden.

LEIPZIG, 1834.

Verlag von Carl Focke.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Niemandem konnte wohl die Idee einer deutschen Uebersetzung des *Corpus juris canonici* näher liegen, als den Unterzeichneten, welche ein gleiches Unternehmen für das Römische Rechtsbuch, in Verbindung mit thätigen Mitarbeitern, zum günstigen Ende zu führen so glücklich waren. Aber nach langer und reiflicher Erwägung überzeugten wir uns, dass eine Uebersetzung des *Corpus juris canonici* in derselben Gestalt, in welcher die der Justinianeischen Rechtssammlung erschienen ist, um deswillen nicht wünschenswerth und rathsam sei, weil ein grosser Theil des kirchlichen Gesetzbuches nur von partiellem Interesse ist und gar keinen, oder doch blos einen höchst beschränkten Einfluss auf die Wissenschaft und auf die heutige Rechtspflege äussert.

Wir hofften uns daher den Dank des juristischen Publicums weit eher zu verdienen, wenn wir eine Excerpten-Arbeit lieferten, mithin das Unternehmen nur auf diejenigen Theile der genannten Sammlung richteten, welche in den meisten Staaten des heutigen, auch evangelischen Deutschlands practische Anwendung finden, wozu wir dann vornehmlich das Eherecht, Prozess und Criminalrecht, die Lehre von den Kirchengütern, von Zehnten, von den Rechten der Pfarrer und den Verbindlichkeiten der Gemeinden, von Pfründen und dem Patronatrechte, ganz besonders aber auch diejenigen Abschnitte rechnen, welche dem Römischen Privatrechte angehören, jedoch durch das Canonische Recht modificirt worden sind, wie z. B. die Lehre von der Verjährung, von letzten Willen, von der Schenkung u. s. w. Es versteht sich von selbst, dass wir bei dieser Arbeit den historischen, oder rein wissenschaftlichen Gesichtspunct nicht ganz verlassen dürfen, welcher auch eine Berücksichtigung des ältern Kirchenrechts in jeder der auszuhebenden Doctrinen nothwendig macht.

Aber die wichtigste und schwierigste Frage, die wir uns zu Ausführung unseres Planes zu beantworten hatten, betraf die Anordnung der Materialien, für welche wir nach unserer Ansicht einen doppelten Weg einschlagen konnten, indem wir entweder irgend einem Systeme der Canonischen Rechtswissenschaft folgten, und vielleicht die Haupteintheilung in öffentliches und Privat-Kirchenrecht zu Grunde legten, oder gewisse hervortretende Massen, Hauptlehren oder Categorieen bildeten, welche als einzelne Abschnitte neben einander bestehen und ihre Aufnahme dem entschiedenen Einflusse verdanken könnten, den sie auf die Rechtswissenschaft äussern. Da wir jedoch in der erstern Beziehung der logischen Form ein zu grosses Opfer hätten bringen müssen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

indem wir zu unnützen Wiederholungen und nicht selten zur Aufnahme ungehöriger Gegenstände genöthigt gewesen wären, so haben wir uns für die letztere Ansicht entschieden und die vorhandenen, oben erwähnten Materialien in systematisch geordneten Hauptabschnitten zusammen gestellt, welche die sämmtlichen, dazu gehörigen Stellen in der Reihenfolge der einzelnen Theile des *Corpus juris canonici* enthalten.

Um aber das Aufsuchen der einzelnen Stellen zu erleichtern, wird jedem Hefte ein Verzeichnis der übersetzten Bücher, Titel, Canonen oder Capitel beigegeben und am Schlusse des Werkes zu demselben Zwecke ein Hauptregister geliefert werden.

Endlich bedarf es wohl kaum der Erwähnung, dass wir von der Absicht weit entfernt sind, durch unsere Arbeit dem Leser die Mühe einer gründlichen Interpretation zu ersparen, oder dem eifrigen Selbststudium entgegen zu treten, da wir vielmehr beide Zwecke (eben sowohl als durch die Uebersetzung des *Corpus juris civilis*) auch durch dieses Werk befördern und blos zu schnellerer Erreichung derselben beitragen wollen. Den practischen Juristen und Geschäftsmann soll es über augenblickliche Schwierigkeiten hinwegheben, dem Theoretiker und Studirenden aber ein willkommenes Hülfsmittel bei seinen wissenschaftlichen Untersuchungen darbieten, dem Theologen jeder Confession und Historiker die hauptsächlichsten und einflussreichsten Lehren des canonischen Rechts vor's Auge stellen.

In jeder andern Rücksicht beziehen wir uns auf die Vorrede, welche über den Zweck des Unternehmens und das zu Erreichung desselben eingeschlagene Verfahren noch Näheres enthält.

Die Herausgeber.

Von diesem Werke, welches sich — durch Inhalt und äussere Form — an die bei mir erschienene und nun beendete Uebersetzung des *Corpus juris civilis* anschliesst und als eine Fortsetzung desselben zu betrachten ist, wurde, mit dieser Anzeige zugleich, das erste Heft (8 Bogen gr. 8. à 12 gGr.) an alle solide Buchhandlungen versandt. Das Ganze ist auf 2 Bände (zu 6—8 Heften) berechnet (Niemand ist jedoch an die Fortsetzung gebunden) und es wird sich, durch die dadurch erreichte Wohlfeilheit, mein Unternehmen vortheilhaft von einem angekündigten ähnlichen bändereichen unterscheiden. Die rühmlichst bekannten Namen der Herren Herausgeber verbürgen hinlänglich die Gediegenheit der Ausführung.

Leipzig im August 1834.

Der Verleger.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

16.1.90

995

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

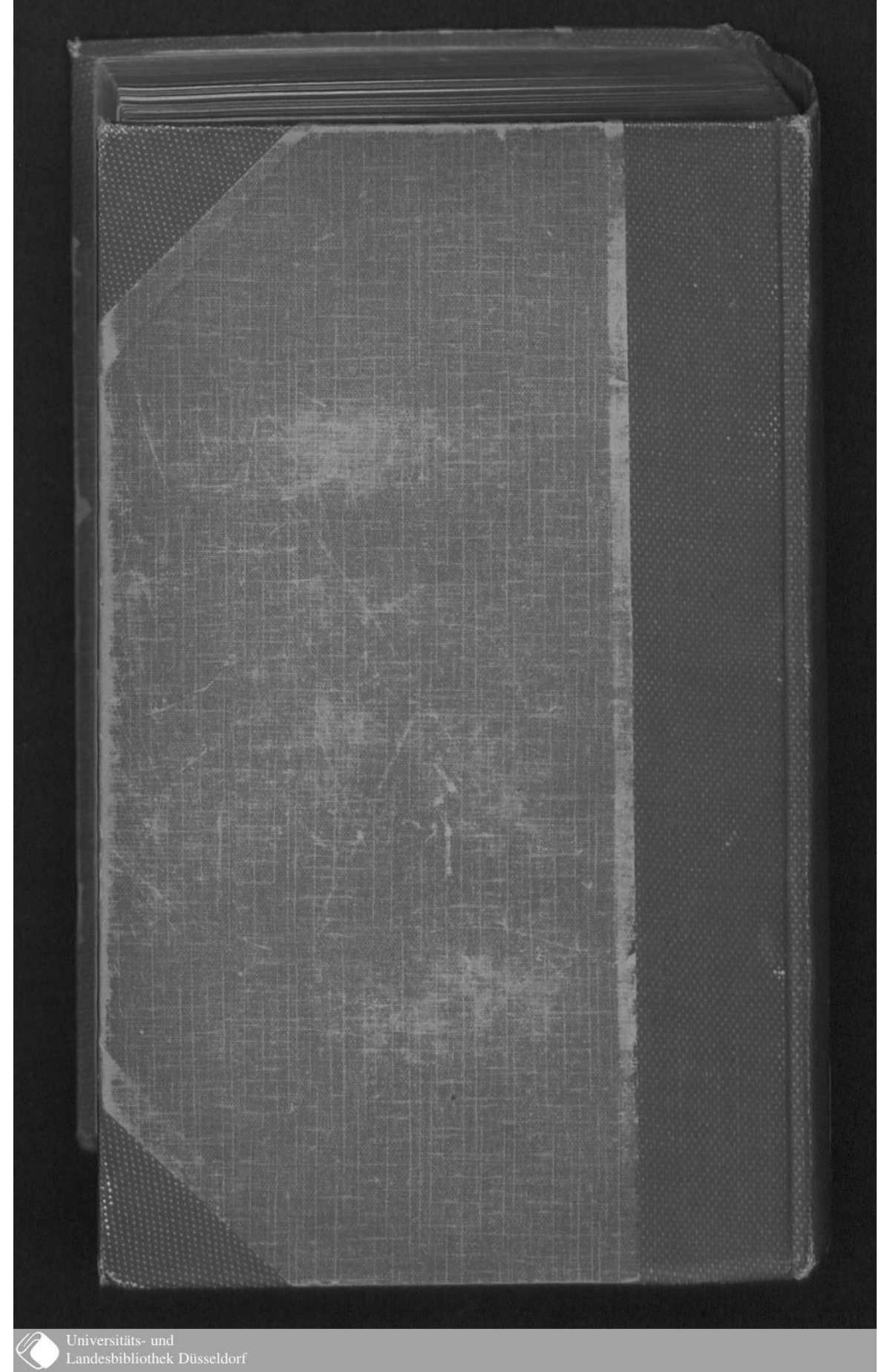
Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf